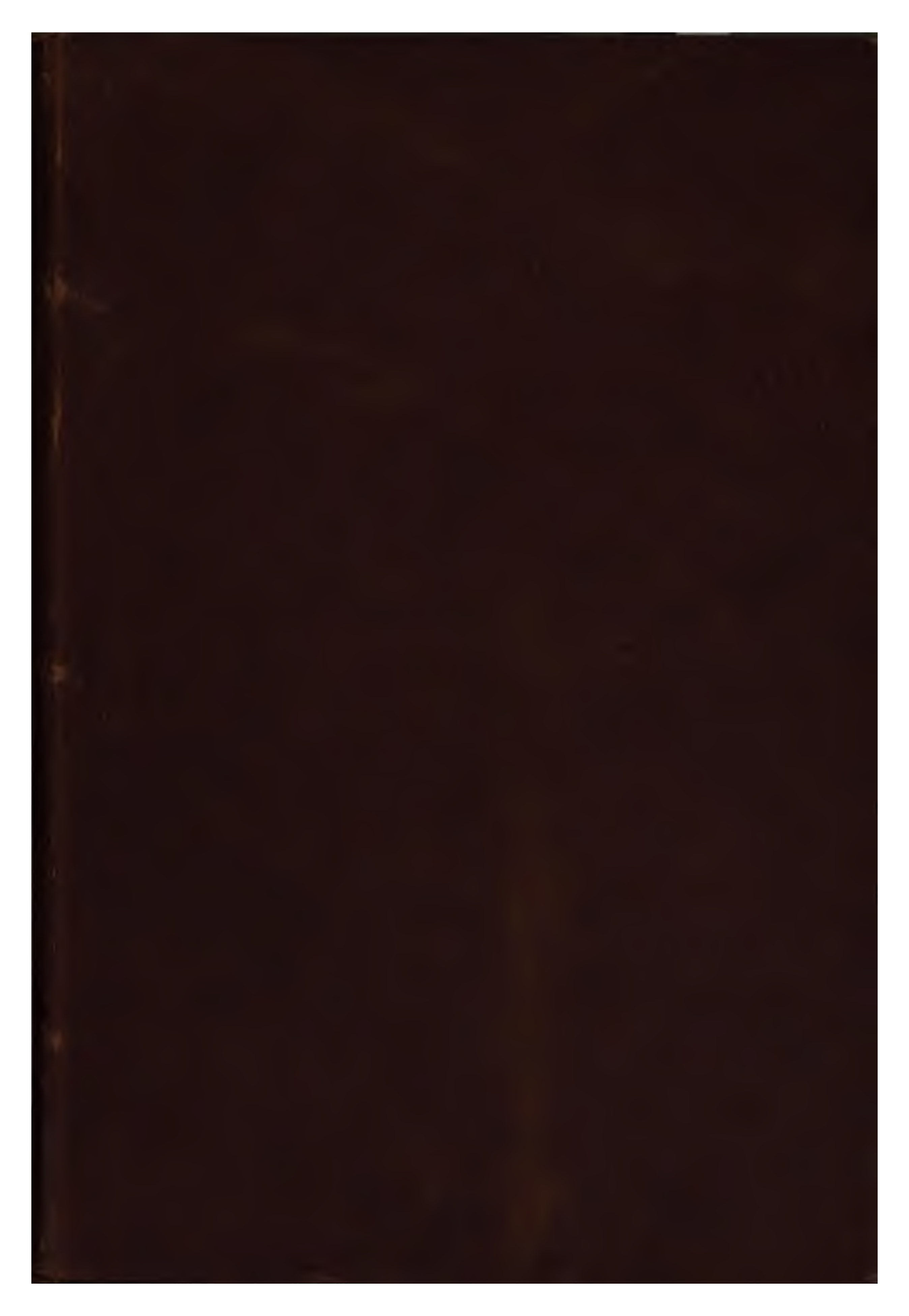
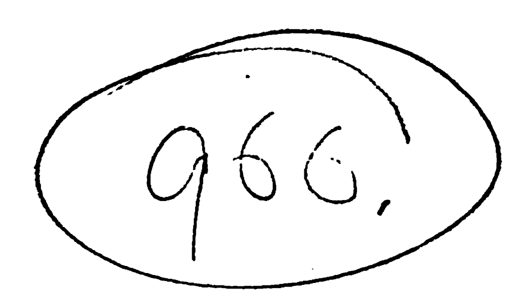



966.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

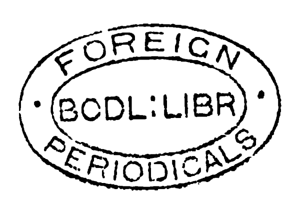
BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.



DREIUNDDREISSIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1879.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

I.

Der Staat und die Eisenbahnen.

Von

Gustav Cohn.

Die folgenden Bemerkungen sind durch das kürzlich vollendete Werk von Dr. Emil Sax, „die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft“ [1]) zunächst veranlasst; sie wollen an einem prinzipiellen Hauptpunkte der hier zu berührenden Frage die Divergenz der verschiedenen methodischen Standpunkte darlegen; sie wollen aber auch materiell womöglich die Betrachtung eines Gegenstandes fördern, der nicht nur überhaupt vermöge seiner problematischen Natur immer wieder in die vordere Reihe der öffentlichen Angelegenheiten treten muss, sondern speziell im deutschen Reiche jetzt nach aller Wahrscheinlichkeit mit verstärktem Nachdruck in Angriff genommen werden wird.

Es giebt auch bei der Eisenbahnpolitik zwei Wege des Erkennens: die Ableitung der besonderen Lehrsätze aus den allgemeinen, als feststehend angenommenen, Hauptsätzen der Volkswirthschaftslehre, und die Hinaufleitung der besonderen Erscheinungen zu den allgemeinen Prinzipien der Wissenschaft. Aber es ist längst bemerkt worden, dass jede wirkliche Methode nothwendigerweise beide Wege verbindet, dass jede Deduktion, auch die allerabstrakteste, mit einer Induktion beginnt, dass jede Induktion ohne Deduktion blind ist, — dass also der Gegensatz der Methoden sich um ein Mehr oder Weniger dreht. In ähnlicher Weise wie in den sozialen Lebensgebieten, welchen sich diese Methoden zuwenden, der praktische Streit nicht um den absoluten Gegensatz der beiden Organisationsprinzipien, sondern vernünftigerweise nur um deren relatives Maass und Zusammen-

1) 2 Bände Wien 1878—79.

wirken geführt wird. Der Streit über die Methoden will also feststellen, welches Maass der Deduktion, welches Maass der Induktion für einen gegebenen Zustand der Forschung erwünscht sei, um jenes harmonische Ineinanderwirken zu erzeugen, dessen Blüthe die von der Wissenschaft erstrebte Wahrheit ist.

Aus allgemeiner Beobachtung der Verschiedenheit menschlicher Begabung und aus den besonderen Erfahrungen der mannigfaltigsten Fächer gelehrter Arbeit weiss man, dass jene Harmonie nicht in dem Individuum sondern in der Gesammtheit, ja dass diese Gesammtheit nicht in den Grenzen eines zeitlichen Abschnittes sondern im Flusse der historischen Entwicklung zu suchen ist. Es gilt auch hier das schöne Wort, dass erst die ganze Menschheit der ganze Mensch ist. Hält sich dieses nur jeder einzelne Arbeiter in seinem Verhältniss zu den anderen recht lebendig vor die Seele, so wird die natürliche Harmonie der entgegengesetzten Kräfte sich auch zu einer sittlichen Harmonie des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der verschieden gearteten Arbeiter gestalten. Dann wird sich aber in jedem Falle, wo zwei entgegengesetzte Ansichten auf einander stossen, zuvörderst das Bedürfniss bethätigen, dass man die wirkliche Verschiedenheit der Richtungen nicht durch künstliche Deutungen erweitere, sondern durch Hervorkehrung des Gemeinsamen mildere. Die endlich zu gewinnende Verständigung, auf welche denn doch jeder rechte Streit hinaus will, wird bei solcher Art der Auffassung des Gegners jedenfalls um ein Wesentliches erleichtert werden. Andererseits entspricht es nicht selten so zu sagen einem natürlichen Triebe des Autors, die Eigenart der neuen Leistung dadurch hervorzukehren, dass er dieselbe von einem Hintergrunde der bisherigen Leistungen sich abheben lässt, welchem er die entsprechende dunklere Färbung erst verleiht. Ein Fall der Art liegt hier vor. Wenn ich in meiner Schrift über die englische Eisenbahnpolitik gelegentlich einer kurzen Schlussbetrachtung (welche von dem freundlichen Recensenten in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" Jahrgang 1875 wiedergegeben worden ist) über die Entdeckung volkswirthschaftlicher Gesetze und die Erforschung der volkswirthschaftlichen Thatsachen einige Worte geäussert habe, die den Streit über die Methode berühren, so habe ich damit keineswegs den Werth systematischer Ordnung und sauber durchgeführter Systeme herabsetzen wollen, welchen Werke wie das von Sax sicherlich zu beanspruchen haben. Ich habe seit vier Jahren in jährlicher Wiederkehr ein Spezialkolleg über Eisenbahnpolitik gelesen und mich auch dabei überzeugt, wenn ich es nicht schon zuvor ge-

wusst, dass lehrhafte Systeme zu keiner Zeit für irgend einen Gegenstand zu entbehren sind, dass ein Anknüpfen an die allgemeinen Prinzipien des Faches erst den wissenschaftlichen Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen herstellt. Ich habe aber ganz und gar nicht mit dem, was ich an jenem Orte geschrieben, etwas Unmögliches behaupten und die alltäglichsten Wahrheiten leugnen wollen, wie es nach demjenigen, womit Sax an meine Worte anknüpfend sein Buch beginnt, den Anschein hat. Diese meine Worte sind vielmehr im unmittelbaren Anklange an die im Verlaufe der Schrift erwähnten Ansichten der englischen Epigonen niedergeschrieben, an jenen Ausspruch Senior's, welcher sich einem Chemiker gegenüber rühmte, dass er im Spazierengehen die Gesetze seines Faches entdecke, während der Naturforscher im Laboratorium sich abmühe; sie sind geschrieben im Gegensatze gegen jene abstrakte Nationalökonomie, welche den Thatsachen die sich im Leben vollzogen so machtlos gegenüberstand dass sie, verhöhnend die „Gier nach Thatsachen“, eine Zweiheit entstehen liess, nämlich die Selbstgewissheit ihrer Naturgesetze auf der einen Seite, die wirkliche Welt mit einer Fülle unverstandener Thatsachen als „Ausnahmen“ auf der anderen Seite. Sie sind geschrieben um einen Anspruch darauf zu erheben, dass meine Arbeit dazu beitrage die Brücke zwischen den Thatsachen und der Wissenschaft zu schlagen: ein Anspruch der unterdessen über Verdienst befriedigt worden ist. Aber eben desshalb konnten sie unmöglich bestreiten wollen, wie es jetzt in „schroffem Gegensatz“ untergelegt wird, dass „das Aufsuchen, Herbeischaffen und Zurichten des Materiales mit stetem Verarbeiten desselben Hand in Hand gehen muss“ [1]), dass „die Wissenschaft nicht ein todter Bau ist für den zuerst das Material herbeigeschafft und der dann aus diesem als starre Masse aufgerichtet wird“. Dagegen wollten sie mit vollkommener Bestimmtheit bestreiten und ich bestreite das heute wie damals, dass die nothwendige Verarbeitung des Materiales, das Licht, das in den Wirrwarr der Thatsachen hineingeleitet wird, — dass sie das Maass ihres wissenschaftlichen Werthes in jedem individuellen Falle von der Allgemeinheit der Folgerungen die daraus gezogen werden, von der Uebereinstimmung mit „Deduktionen aus den allgemeinen Gesetzen der Wirthschaft“, erhalten sollen. Das heisst den selbständigen Werth der einzelnen Forschung gegenüber einem in allen Fugen schwankenden Systeme, in welchem die allgemeinsten Gesetze gerade die bestrittensten sind, leugnen wollen; das

1) Sax, I, S. 3.

heisst die gesammte historische Forschung, und durchaus nicht blos die nationalökonomische, zu einem Lehrbuch-Utilitarianismus herabdrücken wollen, für welchen sie nur die Beispiele zu liefern berufen sei und für welchen sie nichts nütze, wenn sie nicht auf die Bestätigung irgend eines allgemeinen Naturgesetzes hinauslaufe. Das heisst aber namentlich die Gefahr heraufbeschwören, dass jene heilsame Enthaltsamkeit des besonnenen Forschers um den Preis möglichst keck in die Welt geworfener Resultate in den Bann gethan werde, ein Verfahren, welches schon so Schweres an dem Ansehn unserer Wissenschaft gesündigt hat. Und ich muss ferner für unsere spezielle Frage auch bestreiten, dass wegen Vernachlässigung „des Allgemeinen" in der Theorie der Eisenbahnpolitik Gesetzgebung und öffentliche Meinung „jenes festen Haltes entbehren, den ihnen die Theorie der Volkswirthschaft auf anderen Gebieten gewährt" [1]): vielmehr bin ich der Ansicht, dass wegen Vernachlässigung des Besonderen (im wissenschaftlichen Sinne) in der ganzen bisherigen Theorie der Volkswirthschaft die Gesetzgebung und öffentliche Meinung des festen Haltes entbehren, den ihnen „das Allgemeine" bisher in keinem wirthschaftlichen Gebiete zu gewähren vermocht hat. Ja in diesem Augenblicke darf wohl mit besonderem Ernste darauf hingedeutet werden, wie sehr schwankend selbst innerhalb der wissenschaftlichen Kreise die Theorie gegenüber scheinbar längst erledigten Fragen des praktischen Lebens sich erwiesen hat: Fragen gegenüber, welche durch höchst allgemeine Theorien der Nationalökonomie für schlechthin erledigt galten und zumal bei den Anhängern jener Richtung für erledigt galten, welcher die Wissenschaft in der Hauptsache fertig und nur noch der gemeinnützigen Verbreitung bedürftig erschien, welche aber eben darum heute zu den Invaliden versetzt werden.

Indessen wie nun jeder Streit über das wissenschaftliche Verfahren am besten an dem positiven Stoffe zum Austrage gebracht wird, so darf auch an diesem Orte von jeder weiter ausgreifenden Erörterung abgesehen und der Gegensatz der Anschauungen auf jenes engere Gebiet des fraglichen Gegenstandes zurückgelenkt werden, dessen Behandlung nach meiner Weise doch wohl der geeignetste Kommentar meiner kurzen Worte über die Methode ist. Dass diese freilich nach dem Sinne und den Neigungen von Sax nicht ist, ebenso wie das umgekehrt auch auf meiner Seite mit ihm nicht der Fall ist, hat für eine sachliche Diskussion nach den einleitenden Worten nichts zu be-

---

1) Sax a. a. O.

deuten: es kommt nur darauf an, dass ich, wie er, von dem Wahne solcher Leute frei bleibe, welche mit dem Selbstgefühl verzogener Knaben für die Fortentwicklung der Wissenschaft Besorgnisse äussern wenn rechts und links von ihnen anders gearbeitet, anders gedacht wird, als ihren engeren Gefühlen zusagt.

Also zur Sache selber.

In dem Verhältniss des Staates zu den Eisenbahnen sehe ich, wie in allen Aufgaben staatlicher Verwaltung, eine historische Entfaltung einmal der wirthschaftlichen Objekte dieser Aufgaben, dann der Verfassungs- und Verwaltungszustände des Staates selber. Aus der Entwicklung des Wirthschaftslebens erwachsen mit den Wandlungen der Technik, mit der Zunahme der Bevölkerung, mit den Aenderungen in Produktion und Verkehr, mit der Verschiebung und Umbildung der Klassen, namentlich aber auch mit der Entwicklung der sozialen Ideen, neue Probleme für die Sphäre öffentlicher Wirksamkeit, denen im Einzelnen Platz gemacht werden mag durch das Zurücktreten oder die anderweitige Befriedigung mancher öffentlicher Bedürfnisse, die im Ganzen aber mit der Erweiterung und Vertiefung des Kulturlebens beständig an Umfang sich vermehren. Zweitens entwickelt sich der Staat selber und seine Fähigkeit, den also sich ihm zuwälzenden Problemen gerecht zu werden. Die Anerkennung und das Verständniss des wirthschaftlichen Problems der Eisenbahnen auf der einen Seite, die Qualifikation des Staats, sich zu diesem so oder so Erkannten in das entsprechende Verhältniss zu setzen, auf der andern Seite, das ist der Gegenstand welcher für mich den hauptsächlichen Reiz der Untersuchung gebildet hat, da ich den historischen Gang der englischen Eisenbahnpolitik betrachtete [1]). Es ist, wie ich glaube, gestattet ein solches historisches Interesse zu hegen, neben dem Bedürfnisse nach Naturgesetzen, Systemen und Lehrbüchern; es ist aber, wie ich glaube, dieses auch ein besonders empfehlenswerther Weg um über die praktische Frage, die sich daran knüpft, Klarheit zu erlangen.

Bei der Betrachtung der englischen Eisenbahnpolitik habe ich einmal gefunden, dass die neue technische Erscheinung, welche bestimmt war so grossartige Umwälzungen in dem Leben der heutigen Völker hervorzubringen, nicht nur nach dieser Seite hin gleich vielen

---

1) Richtiger als Andere hat diesen meinen Standpunkt Lorenz v. Stein in seiner längeren Besprechung des ersten Bandes gewürdigt (Zentralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie, Jahrg. 1874, Nr. 74—92).

anderen neuen Erfindungen anfänglich unterschätzt wurde [1]), sondern dass namentlich das Verwaltungsrecht für das neue Verkehrsmittel in buchstabengetreuer Abhängigkeit von dem überkommenen Wegerechte entstanden ist und die Spuren dieses Ursprunges bis zur Gegenwart behalten hat. Der Gedanke, das öffentliche Interesse an der Benutzung der neuen Strassen trotz der Ueberlassung derselben an Privatunternehmungen zu wahren, entsprang aus der alten Wegegesetzgebung; aber während die technische Natur des neuen Transportmittels diesem Gedanken noch viel grössere Schwierigkeiten entgegenstellte als das alte Wegewesen, suchte umgekehrt die zu dieser Zeit ihren Einfluss ausdehnende Doktrin der freien Konkurrenz die Gesetzgebung in der irrthümlichen Richtung zu bestärken. Die Folge war, dass dieser Irrthum um so grösseren Schaden anrichtete und doch nicht verhindern konnte, dass die Thatsachen ihren eignen Weg gingen.. Bis man am Ende nach mancherlei Täuschungen und mancherlei Warnungen bei demjenigen Punkte angelangt war, zu welchem man nothwendigerweise kommen musste: — bei einer grossartigen Zentralisation der Eisenbahn-Unternehmungen, welche aus der Konkurrenz heraus erwachsen endlich mit kolossaler Deutlichkeit dem Verwaltungsrechte seine Aufgabe vorlegte.

Diese technische Eigenart der Eisenbahnen und ihr relativer Gegensatz zum traditionellen Recht, ihr absoluter Gegensatz zur herrschenden Wirthschaftsdoktrin, ist die eine Seite der Sache.

Die andere Seite ist die Verfassung des englischen Staats. Die Zentralisation seiner Verwaltung ist bis zu dieser Stunde langsam und dürftig der Zentralisation seines sozialen Lebens gefolgt. Und in alledem was nach langen Versäumnissen jetzt geschehen ist, hat man sich auf zentrale Inspektionsbehörden, zentrale Kontrolgesetze beschränkt: Post und Telegraph bilden eine bescheidene Ausnahme. Der alte englische Staat vollends, wie er bis tief in unser Jahrhundert hinein sich erhalten, vernachlässigt die öffentliche Sorge für die wirthschaftlichen Angelegenheiten oder überlässt sie einem unzulänglichen Selfgovernment in einem Grade wie es dem Wohlfahrtsstaate der Völker des Festlandes, und keineswegs bloss dem monarchischen Staate [2]), fremd ist. Das Wegewesen speziell fällt stufenweise, je

1) In Deutschland schrieb noch im Jahr 1838 Rau's einstiger Lehrer Lips, Professor in Erlangen, „über die Unanwendbarkeit der englischen Eisenbahnen auf Deutschland".

2) Die um die Mitte des 18. Jahrh. veranstaltete Sammlung der Gesetze „Loblicher Stadt und Landschaft Zürich" sagt in der Vorrede u. a.: „Damit du dann, geliebter

grössere technische Fortschritte es macht, um so ausgesprochener in die Hände spekulativer Privatunternehmer[1]), weil mit der wachsenden Grösse der Aufgabe die öffentlichen Organe des Selfgovernment immer unzulänglicher werden und die erforderlichen zentralen Staatsorgane nicht vorhanden sind. So führt die politische Noth, aus welcher man vergebens heute eine ökonomische Tugend zu konstruiren versucht, zu quasi-staatlichen Organisationen, zu sozialen Mächten, welche den staatlichen Willen überwachsen.

Es entsteht ein Missverhältniss, welches auf dem kaum jemals und irgendwo zu beseitigenden Widerspruche beruht, dass man ein gewinnbringendes Monopol von solcher Bedeutung an Erwerbsgesellschaften überlässt und doch die Bürgschaften des grossen und mannigfaltigen an diesem Monopole haftenden öffentlichen Interesses zu finden sucht. Es steigert sich dieses Missverhältniss durch den mit der parlamentarischen Verfassung verknüpften Einfluss der Eisenbahnverwaltungen auf die Wahrung jenes öffentlichen Interesses. Es werden dann aber auch nach anderer Seite hin grosse Missstände hervorgerufen durch die innere Verfassung jener Erwerbsgesellschaften, deren Praxis als Zerrbild landläufiger Vorstellungen vom heutigen Staate den Glauben an die Selbstregierung durch Wahlrechte und Stimmrechte Lügen straft.

Diese erfahrungsmässig festgestellten Schäden der Aktiengesellschaften im Eisenbahnwesen kann man auf dem besonderen Boden eines vorzugsweise dazu geeigneten Staates betrachten, wie ich es mit England gethan habe. Aber ihre Wahrheit reicht weit über die englischen Grenzen hinaus[2]).

Denn erstens die parlamentarische Entwicklung der anderen Staaten, welche doch immer wieder an das englische Muster in den entschei-

---

Mitbürger, in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit ein vergnügtes Leben führen kannst, . . dass der Arbeiter seinen gebührenden Lohn, und jeder seine Bedürfniss in einem sein Vermögen nicht übersteigenden Preis erlange, . . dass allenthalben Wohlstand und Ordnung sichtbar sei . . davor sorgen deine Landesväter."

1) Dass solche sich fanden, lag einfach daran, dass der Zustand des Verkehrs einer spekulativen Anlage von Kapitalien einen lohnenden Gewinn versprach, wie das der Erfolg schon bei den Kanälen zum Theil in hohem Grade bestätigte. Die Unterstellung „das Privatkapital habe sich willig gezeigt dem öffentlichen Bedürfnisse entgegen zu kommen" (Sax I, 133) womit doch wohl gesagt sein soll, es habe hier durchgehend ein anderes Motiv als die Sorge für gute und lohnende Kapitalanlage den Ausschlag gegeben, ist in dieser Allgemeinheit eine willkürliche Konstruktion: ich verweise auf meine „Untersuchungen" I. Kap. 1.

2) Gegen meine „extremen Schlüsse" Sax II, S. 246.

denden Punkten anknüpft und die grossen Probleme von Staat und Gesellschaft nach dem Maasse dieser Entwicklung nothwendigerweise immer wieder in den Vordergrund rückt, erzeugt eine politische Gemeinsamkeit dieser Staaten mit den Erfahrungen Englands, in welcher es leider öfters den Anschein gewinnt, als gehe es mit der Nachahmung der Schattenseiten des parlamentarischen Vorbildes erheblich schneller als mit der Erreichung seiner Vorzüge.

Dies letztere gilt aber namentlich von den grossen Kapitalmächten, welche hier wie dort in die staatliche Ordnung hineinzufügen, mit ihren Ansprüchen auf Erwerb und Einfluss den öffentlichen Anforderungen zu unterwerfen sind, während sie vermöge der modernen Staats- und Verfassungsformen, vermöge der Gewalt, welche jede konzentrirte Geldmacht in dem heutigen Staate unwiderstehlich verleiht, vielmehr die Mittel zu besitzen scheinen solcher Unterwerfung zu spotten. Nach dem Wesen meiner Untersuchungen konnte auf diese parallelen Erscheinungen, auf diese Gemeinsamkeit, nur gelegentlich und kurz hingedeutet werden, es war aber hie und da um so dringender erforderlich, weil gerade in jenen Jahren die gewohnte deutsche Selbstkritik daheim verloren gegangen schien; und wenn ich unter Anderem einen Punkt dazu auswählte, an welchem die preussische Verwaltung selbst gegenüber der englischen einen schlagenden Beweis für jene Gleichartigkeit und obenein zu Ungunsten der preussischen Verwaltung lieferte, so hat freilich nur eine geringfügige Kritik von anderer Seite darin einen Selbstwiderspruch des Verfassers finden können.

Wenn es überhaupt ein Land giebt, welches im Allgemeinen wohl geeignet zu sein scheint für die korrekte Durchführung eines büreaukratisch geregelten Systems von Eisenbahn-Aktiengesellschaften oder, wie sie jetzt heissen sollen, von „öffentlichen Unternehmungen“, so ist das Frankreich. Man müsste aber dasjenige, was dort seit einer Reihe von Jahren, zumal in der neuesten Zeit vorgeht, gänzlich missverstehen, wenn es sich hier nicht im Grunde um das gleiche Problem handelte. Ich erinnere namentlich an die Verhandlungen der Nationalversammlung vom März 1877 [1]); an die Aufregung, welche sich damals an eine relativ geringfügige Vorlage knüpfte, an die Art und Weise wie die fundamentalen Prinzipienfragen hiebei unter allgemeiner Theilnahme alsbald zur Sprache kamen. Es klingt in diesen Verhandlungen, es klingt in jeder Verhandlung derart das Mahnwort wieder, welches einst in den Anfängen Lamartine bei der Be-

---

1) Journal officiel, 13—21 Mars 1877.

rathung des Eisenbahngesetzes in die Debatte warf, von den neuen Feudalmächten, welche man mit diesen Konzessionen schaffen werde.

Die Sache wird nur dadurch verschlimmert, dass es eine Menge von Aufgaben giebt, für welche auch die scharfe Staatskontrole, auch der gesicherte staatliche Einfluss niemals weit genug reichen. Ich wähle zum Belege einen einzigen aber bedeutenden Punkt heraus — die Differentialtarife. Jene grosse Untersuchung der königlichen Kommission in England aus der Mitte der sechziger Jahre war veranlasst vornehmlich durch die Frage: wie lässt sich der berechtigte Anspruch von Eisenbahn-Aktienverwaltungen auf spekulative Handhabung des Tarifwesens, der sich äussert in den Differentialtarifen, wie lässt er sich vereinigen mit den grossen volkswirthschaftlichen Interessen die hier in frappanter Unverhältnissmässigkeit von Erwerbsgesellschaften nach deren Vortheil und Laune gehandhabt werden? Wo ist hier eine Gesetzgebung, eine Verwaltung, welche die angemessenen Linien zu ziehen, welche die befohlenen Vorschriften durchführbar zu machen, zu kontroliren versteht? Sie ist bisher noch nirgendwo gefunden und sie wird auch, wie mir scheint, niemals gefunden werden. An diesem Punkte ragt vielmehr das Eisenbahnwesen aufs Unmittelbarste in die eigenen Pflichten des Staates hinein und alle Mittel der blossen Regelung von Aktiengesellschafts-Unternehmungen versagen. Das habe ich in meinen Untersuchungen neben anderem hervorgehoben[1]); das ist in bezeichnender Weise gegenwärtig im deutschen Reiche der Punkt, an welchem die Frage des Verhältnisses von Staat und Eisenbahnen aufs Neue unter das öffentliche Auge gerückt wird und an welchem sie nach der Natur der Sache ihre Fortschritte im Sinne des Staats machen wird, nur so machen kann. Ich verweise auf den neuesten Gesetzentwurf betreffend das Gütertarifwesen der deutschen Eisenbahnen.

Wie nun aber in den materiellen Aufgaben dieser Transportunternehmungen ein allenthalben, unter allen Gesetzgebungen wiederkehrender Gegensatz zwischen privatem Erwerbszwecke und volkswirthschaftlichen Zwecken sichtbar ist, so zeigt sich formell allenthalben in der Verfassung der Aktiengesellschaften obendrein ein Widerspruch der Wirklichkeit zur juristischen Fiktion, welcher mit seinen schweren Missbräuchen zu der Frage führt, ob diese absolute Gewalt einiger Mandatare und diese Hülflosigkeit der von ihnen vertretenen Gesell-

1) Sax II, S. 183 f. leugnet die „Willkür“ der Eisenbahnverwaltungen und in gewissem Sinne mit Recht, aber er widerlegt die Hauptsache nicht, vgl. meine Darstellung II, S. 401—459.

schafter nicht überhaupt das unvermeidliche Ergebniss der Aktiengesellschaft sind, ob darum nicht das ganze Institut verkehrt und überwiegend gemeinschädlich ist.

Das Hin und Her, welches nun dadurch entsteht, dass einerseits die Erwerbsgesellschaft in Widerspruch mit dem öffentlichen Interesse geräth, weil sie ihrem Wesen gemäss Gewinn machen will, dass andererseits die Verwaltung dieser Erwerbsgesellschaft die Interessen ihrer Mandanten hintansetzt, um sich nach einem Interesse dritter Art, nach persönlichem Ehrgeiz, nach politischen Parteibestrebungen u. dgl. m. auf diese oder jene Weise mit den öffentlichen Interessen und den Interessen der Aktionäre zu kreuzen oder zu berühren — dieses Hin und Her ist vollends wunderlich und bedürfte, um ganz gekannt zu sein, einer eignen empirischen Psychologie der Aktiengesellschaften.

Dass die Dinge ähnlich, wie hier angedeutet, geartet sind, hat selbst ein so hervorragender Vertheidiger der Aktiengesellschaften wie Lorenz von Stein nicht geleugnet. Er hat dies[1]) in der oben angeführten Besprechung des ersten Theiles meiner Schrift im Zusammenhange mit der folgenden Deduktion gethan[2]), welche uns zu der Auffassung von Sax, als einer nahe verwandten, und zu deren Würdigung hinüberleitet.

Die Erwerbsgesellschaften, führt Stein aus, theilen sich in zwei grosse Gruppen. Die erste bildet sich da, wo eine volkswirthschaftliche Produktion den Erwerb bringen soll. Die zweite ist die, wo eine (Aktien-)Gesellschaft eine Aufgabe der Verwaltung übernimmt, um aus der Vollziehung derselben einen Ertrag zu gewinnen. „Ich sage daher mit Recht“, so fährt Stein fort, „dass die letztere Gruppe eine Verwaltungsgesellschaft bildet, und es ist ganz klar, dass der Aktionär einer solchen Gesellschaft daher nicht blos Besitzer einer Aktie, sondern zugleich Mitglied eines besonderen Zweiges der öffentlichen Verwaltung wird. Darüber kann wohl kein Zweifel sein. Nun aber ist doch diese öffentliche Verwaltung eine organisirte Thätigkeit für ein öffentliches Interesse. Wer ein Mitglied der ersteren ist, tritt daher bis zu einem gewissen Grade aus dem Kreise seines rein individuellen Interesses heraus. Indem er das thut, übernimmt er auch einen Theil der öffentlichen

1) Zentralblatt a. a O. bes. sechster Artikel in Nr. 91 vom 22. Aug. 1874.

2) Vgl. auch das seitdem erschienene Handbuch der Verwaltungslehre von Stein, 2. Aufl. 1876 S. 406 ff.

Aufgabe. Das Publikum, das ihm durch die Benutzung dieser Anstalt seinen Erwerb bringt, hat dadurch auch ein unzweifelhaftes Recht, von ihm zu fordern, dass er sich für das öffentliche Interesse selbst interessire . . .

„So ist im Wesen der Sache die Lage dieser Faktoren", heisst es dann weiter, „und wie ganz anders sieht sie in der Wirklichkeit aus! Es ist schon fast zum Prinzip geworden, dass ein Aktionär sich überhaupt gar nicht mehr als Mitglied seiner Verwaltungsgesellschaft sondern nur noch als Besitzer seiner Aktie betrachtet. Er hat in seiner Mehrheit bereits das Bewusstsein davon verloren, dass es für ihn noch etwas Anderes giebt als seinen Kurs und seine Coupons. Ja er hat sogar in einer geradezu unglaublichen Weise den Gedanken aufgegeben, sich selbst um die Verwaltung dieser beiden Dinge überhaupt zu kümmern. Es ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen unserer Zeit, dass bei den oft kleinlichsten Veranlassungen und Geldfragen die lebhafteste Betheiligung, Streit, Eifer, Prozesse aller Art entstehen, während die Generalversammlungen gerade der Verwaltungsgesellschaften, und unter ihnen vor allen die der Eisenbahnen, in denen es sich ja oft um Hunderte von Millionen handelt, nicht einmal vollzählig genug sind, um abgehalten werden zu können! Es ist umsonst, dass sich die Verständigen und Eifrigen bemühen, viele Mitglieder zur Theilnahme herbeizuziehen; es ist umsonst, dass die Regierung auf ein Verständniss ihrer Maassregeln, ja auch nur auf eine Notiznahme bei denen rechnet, welche sie am meisten betreffen; es ist umsonst nach einer Betheiligung dessen zu fragen, was wir eben die Mitgliedschaft genannt haben; der Aktionär erscheint nur bei der Kasse mit seinen Coupons und überlässt alles Uebrige dem lieben Gott und dem Verwaltungsrath. Und wenn er noch diesen [1]) selbst wählte! aber es ist eben ohne die grösste Anstrengung nicht möglich, Stimmen genug zusammen zu bringen, um eine Wahl durchzusetzen; glücklich die Gesellschaft, bei der wenigstens zehn Prozent versammelt sind! Und wenn sie versammelt sind — das feierliche Schweigen, das in den Generalversammlungen herrscht, so lange die Dividende gesichert ist! Wann hat je ein Aktionär über die öffentliche Pflicht seiner Gesellschaft gesprochen? Und wie misslich sieht es aus, dass Generalversammlungen nach Jahrzehnten erst ihre Sprache fanden, als sie ihren Coupon verloren hatten? Gab es denn vorher gar nichts zu fragen und zu denken? Und wenn nun die ernste Stunde kommt und die Dividende fraglich wird, was geschieht? Der Aktionär, der

1) Sc. den Verwaltungsrath.

seine Pflicht Jahrzehnte lang versäumt hat, jetzt flüchtet er sich unter den Schutz der Regierung — jetzt möchte er diese verantwortlich machen, jetzt soll sie mit Inspektion und Gericht, mit Sequester und Untersuchung helfen — helfen da, wo das Prinzip der Selbstverwaltung die Hülfe gerade in die eigenen Hände gelegt hat! Es ist das charakteristische Element dieser Selbstverwaltung des Bahnwesens in unserer Zeit, dass sie der Regierung die Aufgabe der Aktionäre zuschieben will und von ihr erwartet, was die Aktionäre selbst hätten thun sollen ... Es fehlt, was allein nützen würde, das Bewusstsein, dass in der Aktie neben Kurs und Coupon noch eine Mitgliedschaft eines öffentlichen Körpers und mit ihr eine öffentliche Verantwortlichkeit und Pflicht lebendig sein soll. Und wunderbar, während dieselben Männer als Vertreter von Stadt, Land u. s. w. laut ihre Stimme erheben und oft genug Bedeutendes leisten — so wie sie als Aktionäre erscheinen, lähmt es ihnen die Zunge und die Theilnahme stirbt mit dem Gedanken, dass ihre öffentliche Pflicht doch nur auf dem Besitze ihrer Aktie beruht und morgen aufgegeben werden kann.

„Diese unbestreitbare Thatsache", und hiemit giebt Stein seine Folgerungen, „hat die höchst ernste Frage angeregt, ob überhaupt eine Selbstverwaltung auf dem Grunde eines Aktienbesitzes für die Zukunft möglich bleibe, oder ob nicht die Aktie die Mitgliedschaft ihrem höheren Wesen nach hier wie immer vernichte? Diese Frage ist die Frage nach dem System der Staatsbahnen ... und der Aktionär durch sein einseitiges, des grossen Ganzen vergessendes Einzelinteresse trägt die Schuld, dass man in der That nicht mehr weiss, ob das noch den Namen einer Selbstverwaltung verdient, was den Namen einer Aktiengesellschaft führt ... Wird es nicht besser, so ist es auf die Dauer nicht möglich, das heutige System zu vertheidigen. Jedes neue Auftreten der Staatsbahnidee ist nicht eine Vertretung der büreaukratischen Verwaltung der Bahnen, sondern ein Verzweiflungsschrei über den pflichtvergessenen Aktionär, ein tief liegender Zweifel an der Aktie als Grundlage dieses Gebietes der Selbstverwaltung ... Wir sehen das gegenüber den früheren Jahrzehnten wunderbare Ergebniss, dass mit den Zuständen der vergangenen Zeit im direkten Widerspruch sich ein Gebiet der Verwaltung ergeben hat, in welchem sich die Selbstverwaltung der Staatsverwaltung in die Arme wirft, und in welcher diese Arme nicht offen stehen. Die Dinge sind in ihr Gegentheil umgeschlagen. Ob wir England fragen, oder

Frankreich, oder Oesterreich, oder Deutschland, allenthalben ist das Gleiche die Signatur der Zeit. Beginnt das aber bei der Aktie als einer Form des Eigenthums, wohin wird das führen für andere Formen?"

Wir haben hier mit gutem Grunde Stein so lange in seinen eigenen Worten reden lassen, weil es auf diese merkwürdigen Worte ankommt.

Dieselben enthalten eine Verurtheilung der Eisenbahnaktiengesellschaften an dem Maassstabe ihres öffentlichen Zweckes, welche die Aktionäre für die Missstände verantwortlich macht in der Weise wie man einem Volke seine schlechte Verfassung zum Vorwurf macht. Stein's Worte gehen dabei von einer Ansicht des Wesens der Selbstverwaltung aus, welche einerseits als ideeller Maassstab die Wirklichkeit auf eine um so niedrigere Stufe gegenüber der zu erfüllenden Aufgabe stellt und für uns desto mehr beweist, welche aber die Frage durch eine gewagte Konstruktion auf einen andern Boden stellt als eine unbefangene Betrachtung angemessen erscheinen lässt. Ich meine Stein's Begriff der Selbstverwaltung des Eisenbahnwesens. Stein knüpft seine Erörterungen an Gneist's Forschungen über die englische Selbstverwaltung an: Gneist aber im Besonderen gleich dem herrschenden Sprachgebrauch der Staatswissenschaft überhaupt, hat unter Selbstverwaltung niemals die Verwaltung der Aktiengesellschaften verstanden, gleichviel wie dieselbe durch staatliche Vorschriften für öffentliche Zwecke geregelt sein mag. Man hat vielmehr in den Aktiengesellschaften bisher allezeit den Gipfel jenes individualistischen Unternehmerwesens gesehen, dessen diametralen Gegensatz zur „Selbstverwaltung" Niemand so oft und so eindringlich nachgewiesen hat als eben Gneist. Auch wird dieser Gegensatz nirgendwo so lebendig empfunden wie in demjenigen Lande, in welchem die Selbstverwaltung, demokratischer gestaltet als in England, in die kleinsten Partikeln des Volksganzen sich verzweigt, nämlich in der Schweiz.

Für die praktische Frage, ob es mit den Eisenbahnaktiengesellschaften fernerhin gehen wird, welche Stein verneint, ist das ja gleich; nur für die Gesinnung, mit welcher diese Nothwendigkeit empfunden wird, ist das verschieden. Denn in Stein's Sinn empfindet man den theoretischen Zorn der getäuschten Liebe angesichts der Wirklichkeit der Eisenbahnaktiengesellschaften; in unserem Sinne sucht man vielmehr den Trost über die neue Aufgabe der Staatsverwaltung darin, dass nicht ein Gebiet der Selbstverwaltung verloren geht sondern umgekehrt, dass die echte Selbstverwaltung die Bedenken zu heben be-

rufen ist, welche aus einer Vermehrung der staatlichen Thätigkeit entstehen. Nun braucht man freilich nicht, wie das öfters dargestellt worden ist, in der Welt des Erwerbes das naturgesetzliche und daher unverantwortliche Walten des Eigennutzes im Gegensatze zu der Welt des Staats und seiner Selbstverwaltung zu sehen; man kann das Walten sittlicher Kräfte d. h. die Unterordnung des Eigennutzes unter die Idee der Gesammtheit auch in dem Getriebe des wirthschaftlichen Lebens anerkennen oder fordern, man wird daher einen Appell an solche Kräfte an sich nicht herabsetzen wollen. Nur soll dieser Appell nicht in so grellen Kontrast mit der wirklichen Welt treten, nur soll eine kühne Konstruktion nicht das in dieser Wirklichkeit überhaupt Denkbare ersetzen wollen. Denn nicht blos die bisherige Erfahrung, welche man an den Aktiengesellschaften nun sattsam gemacht hat, sondern eine nüchterne Beobachtung ihrer nothwendigen Eigenschaften scheint zu der Ueberzeugung zu führen, dass erstens in ihrer inneren Verfassung, in ihrer besonderen Gestaltung einer Gesellschaft oder eines Vereines, zweitens in ihrer Stellung nach aussen als Erwerbsunternehmen, nothwendigerweise die Hindernisse liegen, welche aus jener Konstruktion Stein's eine Satire auf das konkrete Leben machen. Dieses Thatsächliche hat Stein in den angeführten Worten ja auch ausgesprochen; nur sieht er darin etwas schlechthin Entartetes, während so beschaffen die Art der Aktiengesellschaften immer sein wird.

Wenigstens ist es mir nicht möglich eine Vorstellung davon zu gewinnen wie durch irgend welche staatliche Vorschriften der heutige Mensch als Mitglied einer Kapitalgesellschaft seiner Mehrzahl nach dahin gebracht werden soll, sich als Verwalter öffentlicher Angelegenheiten zu fühlen und entsprechend zu handeln. Da doch kaum eine Geschäftsform des heutigen Erwerbslebens zu finden ist, welche in ähnlichem Maasse darauf angelegt ist, die menschliche Persönlichkeit loszutrennen vom Erwerbe: so dass, den Gedanken an eine sittliche Bethätigung der Persönlichkeit in dieser Form vollends entlassend, man nicht einmal das Dürftigste an solcher Bethätigung lediglich im eigennützigen Sinne zu finden gewohnt ist[1]); wie das ja Stein auch in den obigen Worten selber schildert.

---

1) Statt einer langen Reihe von Belegen und Autoritäten mag hier folgen, was die neueste Schrift von Knies, Geld und Kredit, II, 2, 199, darüber sagt: „Thatsächlich bleibt die grosse Menge der Käufer und Verkäufer von Industrie-Aktien u. s. w. der eigentlichen Geschäftsführung dieser Unternehmungen, wie auch den Jahresversammlungen der Aktionäre fern, und behandelt geschäftlich ihre rechtliche Inhaberschaft als Verhältniss eines Darlehns an die bezügliche Unternehmung, welche Stellung sie bald ein-

Aber ferner, durch welche Mittel soll der Widerspruch aufgehoben werden, der zwischen dem Erwerbszwecke solcher Unternehmungen und den öffentlichen Anforderungen aus der Natur der Sache besteht und bestehen muss? Dasselbe Unternehmen, welches zwar vom Staate konzessionirt, allgemeinen und besonderen Vorschriften unterworfen wird, welches aber innerhalb aller dieser Schranken doch zuletzt ein spekulatives Unternehmen bleibt, das möglichst hohen Gewinn erzielen will, und eben darum nach der Natur aller spekulativen Unternehmungen sein Kapital einsetzt mit der Gefahr des Verlustes oder der Unfruchtbarkeit, wie will man ihm verbieten sein Interesse geltend zu machen, wenn man nicht von Staatswegen den Verlust im Einzelnen und im Ganzen verbürgt, eine Bürgschaft, die natürlich ihrerseits einen entsprechenden Eingriff der Staatsverwaltung in die Verwaltung der Aktiengesellschaft mit sich bringt? Wo nimmt denn der Staat das Recht her, wenn er nicht eine Minimumgrenze des Gewinnes sichert, gerade dieser Art gewinnsuchender Unternehmungen zu befehlen, dass sie ihre Interessen den öffentlichen Interessen dienstbar machen solle? Und auf der anderen Seite, wenn er mit der Geltendmachung solches Rechtes anfängt, wo findet er die gewinnsuchenden Kapitalisten, welche auf seine Bedingungen eingehen?

So sehe ich also in der Aktienunternehmung für die Eisenbahnen nicht eine Form der „Selbstverwaltung", welche die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten im Gegensatze zu der Ausbreitung der Staatsverwaltung befördern soll, sondern ich sehe darin schlechterdings einen Nothbehelf, welcher, so fehlerhaft er ist, nicht vermieden werden kann da wo die Staatsverwaltung aus irgend einem Grunde nicht so beschaffen ist, diese grosse öffentliche Pflicht in die Hand zu nehmen. Wie ich das oben bereits ausgedrückt habe: es war eine politische Noth und nicht eine ökonomische Tugend und noch viel weniger eine politische Tugend, wenn je nach dem Zwange der eigenthümlichen Verfassungs- und Verwaltungszustände der englische Staat, die Schweiz, Frankreich und vollends die Staaten des Ostens das erste Menschenalter der Eisenbahnen in den Händen von Aktiengesellschaften hingehen liessen. Und es ist durchaus eine positive Frage der besonderen Staatszustände, wenn heute oder fernerhin, hier oder dort, die

---

nehmen, bald verlassen, gerade wie die Stellungen, in denen sie auch rechtlich Gläubiger sind." Und Stein selber sagt in seinem Handbuch der Verwaltungslehre 1876 S. 565 ff.: „jede Aktie erscheint als ein dem Aktienunternehmen gegebener bestimmter Unternehmungskredit."

Entscheidung zu treffen ist, ob die Zeit für die Staatsverwaltung der Eisenbahnen gekommen ist oder nicht.

In manchen Fällen war die Sache, bisher wenigstens, sehr leicht zu entscheiden: die absolute Unfähigkeit der Staatsverwaltung zur Uebernahme dieser Aufgabe lag deutlich in den gegebenen Verfassungsverhältnissen ausgedrückt, als man in England das grossartige System der Privatbahnen heranwachsen liess; ein irgend entsprechendes Staatsbahnsystem für die Schweiz war nur durch die Zentralisation der Eidgenossenschaft möglich, aber diese Zentralisation ging weit hinaus über das durch die Bundesverfassung vom Jahr 1848 Gewollte und geht heute noch weit hinaus über die neuen Kompetenzen der Bundesverfassung vom Jahre 1874[1]). Von einem Reichs-Eisenbahnsystem konnte für Deutschland ernsthaft erst die Rede sein seit der neuesten Einigung der deutschen Staaten.

Schwieriger wird die Entscheidung, wenn ein derartiger Zustand der offenbaren Unmöglichkeit überwunden ist und die Frage vernünftigerweise als praktische auf die Tagesordnung gestellt werden kann. Aber eben diese Schwierigkeiten drehen sich wesentlich um das Problem der gegebenen politischen Verhältnisse, drehen sich um den Streit, ob die wohlbekannten und unvermeidlichen Missstände der Aktienbahnen durch die politischen Bedenken etwa noch überwogen werden oder nicht? Und da diese politischen Bedenken natürlich durch subjektive Ansichten innerhalb jedes Staatswesens nach der einen wie nach der anderen Seite stark beeinflusst werden, da eine exakte Beweisführung mit lediglich objektiven Erscheinungen niemals möglich sein wird, so kann jener Streit ohne Mühe selten geschlichtet werden, es sei denn, dass die Missstände der Privatbahnen sich zu einer Höhe entwickelt haben, die jedes Schwanken ausschliesst.

Fasse ich zusammen, so sage ich: ökonomisch und sozial ist die Sache für mich zu Gunsten der Staatsbahnen schlechthin entschieden; das Problem liegt für mich auf dem politischen Gebiete, und eben darum kann es nur gelöst werden je im Zusammenhange mit der besonderen Politik des einzelnen Landes.

Ich komme jetzt zu dem äusseren Anlasse dieser Zeilen, zu dem Werke von Sax, und fasse zunächst die prinzipielle Grundlegung ins Auge, welche er in dem „Allgemeinen Theile" giebt (Band I, S. 16—86). Mit der hier vorgenommenen „Analyse der wirthschaftlichen Natur der Verkehrsmittel" und der Betrachtung der „Verkehrsmittel

1) Vgl. meinen Aufsatz über „die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung" Suppl. zu diesen Jahrbüchern 1879 S. 8 ff.

als Gegenstand der Gemeinwirthschaft“ kann ich mich in wesentlichen Stücken einverstanden erklären, ich finde darin theilweise eine vortreffliche und überzeugende Klarheit. Nur gerade in demjenigen Punkte nicht, welcher auf der Grenzlinie zwischen dem „Allgemeinen Theile“ und unserer hier erörterten Frage liegt. Es ist der Punkt, in welchem Sax sich mit Stein nahe berührt.

Nachdem nämlich Sax als „Organe der Gemeinwirthschaft“ für die Handhabung der Verkehrsmittel neben der Zentralverwaltung des Staates je nach dem Umfange der Aufgabe „die untergeordneten Glieder des Staatswirthschaftskörpers“ (Provinz, Gemeinde) hervorgehoben, fährt er fort[1]):

„Weniger erkannt ist der Umstand, dass die Wirksamkeit der Gemeinwirthschaft auch durch privatwirthschaftliche Organe sich vollziehen kann, deren sich jene in gewissen Fällen zu ihren Zwecken dann bedient, wenn diese dadurch in wirthschaftlicherer Weise erreicht werden können. Privatwirthschaftliche Organe dieser Art hören dann auf, reine Privatunternehmungen zu sein, erhalten ein Gepräge, das ihnen die Merkmale gemeinwirthschaftlicher Organe verleiht, und sind daher in ihrer Wirkungsweise nur zu verstehen, wenn sie begrifflich den letzteren beigezählt werden. Sie stellen eine delegirte Gemeinwirthschafts-Funktion gegenüber der unmittelbaren, durch eigene Organe ausgeübten, dar, da sie eben, wenngleich unter den Formen der Privatwirthschaft, doch den Willen der Gemeinwirthschaft erfüllen und nur so weit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirthschaft leiten lassen dürfen, als dieselben mit dem Gesammtwillen und seinen Zwecken nicht in Kollision gerathen. Die Erscheinungen, welchen wir diesfalls im Wirthschaftsleben begegnen, bezeichnen wir mit dem Namen staatlich regulirte oder öffentliche Unternehmungen. Dieselben treten heutzutage meistens als Gesellschaften (Aktiengesellschaften) in die Existenz[2]).“

Sax fügt diesen Worten, unter Berufung auf die oben angeführten

1) S. 77 ff.

2) An anderer Stelle überbietet Sax den in der Hauptsache für seine Ansicht so bestimmenden Vorgänger in folgender Weise (II, S. 225): Stein sagt, „die Eisenbahnen sind einerseits Diener des öffentlichen Interesses wie andere öffentliche Anstalten, wie ein Amt, aber in ihrem wirthschaftlichen Prinzip vor allem ein Geschäft; diese beiden Gesichtspunkte bekämpfen sich gegenseitig.“ Darauf erwidert Sax: „Gewiss; die logische und praktische Vereinigung der scheinbaren Gegensätze liegt eben in der „„öffentlichen Unternehmung““ mit den von uns aufgestellten und festgehaltenen Merkmalen.“

Deduktionen Stein's, die Bemerkung bei, Stein nenne solche Aktiengesellschaften „höchstbezeichnend Verwaltungsgesellschaften“, auch sei es „keineswegs angreifbar[1]), dass Stein diese Ausübung von Verwaltungsaufgaben im Verkehrswesen als eine Art Selbstverwaltung seitens der Verkehrsinteressenten charakterisire“, nur würde der Ausdruck Selbstverwaltung in einem Sinne gebraucht, welcher mit dem gewöhnlichen, gleich lokaler Verwaltung, nicht zusammenfalle und sei daher lieber zu vermeiden.

In der Hauptsache also eine ausdrückliche Zustimmung zu Stein's Ansicht.

Ueber den Ausdruck dieser Zustimmung selber zuvörderst wenige Worte. Erstens ist das Wort Selbstverwaltung keineswegs identisch mit lokaler Verwaltung, wenn man an denjenigen Sinn desselben anknüpft, welchen es bei Gneist und der Gneist'schen Schule, oder überhaupt in dem richtig verstandenen englischen Vorbilde hat; an Gneist aber knüpfen jene Ausführungen Stein's in ausgesprochenster Weise an. Das Selfgovernment oder die Selbstverwaltung ist nach diesem Vorbilde[2]) „ein System der Staatsverwaltung“ (das allerdings die Funktionen, die zur Handhabung im Nachbarverband sich eignen, umfasst), in welchem „alle Aemter den reinen und vollen Amtscharakter haben“, welches nach seinem „Grundcharakter mit den Interessen der Gesellschaft in unabänderlichem Widerspruch steht“. Wegen dieses unabänderlichen Widerspruches der Aktiengesellschaften, als des spezifischen Ausdruckes dessen was Gneist (nach Stein) die „industrielle Gesellschaft“ — im Sinne der Staatsphilosophie — nennt, zu dem Wesen des Staats und der staatlichen Selbstverwaltung — wegen dieses Widerspruches ist der Ausdruck „Selbstverwaltung“ unmöglich.

Zweitens ist es nicht Stein's Meinung, dass die Eisenbahnaktiengesellschaften eine Art Selbstverwaltung „seitens der Verkehrsinteressenten“ seien. Stein kennt die heutigen Eisenbahnaktiengesellschaften und die Zusammensetzung derselben viel zu gut, um eine solche Zumuthung an dieselben zu knüpfen. Sind jene Speculanten, die an den Börsen von Paris, Berlin, Frankfurt, Wien, die „Lombarden“, „Franzosen“ in Händen haben, etwa Verkehrsinteressenten dieser Bahnen? Ist aber Angesichts des heutigen Aktien-

1) Wie A. Wagner in seiner Finanzwissenschaft 1877 gethan, ich habe das gleichfalls und zwar unmittelbar nach Erscheinen jener Aufsätze Stein's gethan s. „Im Neuen Reich“ Nov. 1874.

2) Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg S. 95 ff.

wesens überhaupt eine solche Zumuthung möglich? Sie ist es selbst da nicht, wo der Aktienbesitz noch relativ jenen lokalen Charakter hat, den er freilich in den Anfängen öfters hatte, da wo die Verkehrsinteressenten sich eine Bahn schufen und die Aktien zeichneten, nicht ganz unähnlich wie wenn man einen Konsumverein oder einen Kreditverein auf Gegenseitigkeit gründet — wie Beispielshalber bei der Eisenbahn von Liverpool nach Manchester geschah. Ein solcher Fall ist heute, soweit es heute dergleichen im grösseren Stile noch geben kann, die schweizerische Nordostbahn, die ihren Sitz in Zürich hat. Ihre Antheile liegen oder lagen bis vor wenigen Jahren weitaus überwiegend in den Händen der Bewohner des eigenen Verkehrsbezirkes des Bahnnetzes. Die Bedeutung des eigenen Verkehrsinteresses der Aktionäre hat hier aber neben dem spezifischen Aktionärinteresse der grossen Mehrzahl seit lange nicht eine Grösse gehabt, welche auch nur entfernt gestatten dürfte diese Bahnverwaltung als eine „Selbstverwaltung" der Verkehrsinteressenten anzusehen.

Im Uebrigen stimmt die eigene Ansicht von Sax über die „öffentlichen Unternehmungen" wesentlich mit Stein überein.

Es ist dieselbe Methode, welche von einem fertigen Begriffe ausgeht, statt von den Thatsachen, nur mit dem Unterschiede, dass Stein unmittelbar an seine Konstruktion des Begriffes das Abbild des wirklichen Lebens hängt und diesen Widerspruch mit der ganzen Virtuosität des erfahrenen Staats- und Geschäftsmannes beleuchtet. Sax seinerseits begnügt sich damit, zu erklären, dass jene sogenannten öffentlichen Unternehmungen (eine Bezeichnung, die alsbald in einem anderen weiteren Sinne gebraucht wird) „wenngleich unter den Formen der Privatwirthschaft doch den Willen der Gemeinwirthschaft erfüllen und nur soweit sich von den Gesichtspunkten der Privatwirthschaft leiten lassen dürfen als dieselben mit dem Gesammtwillen und seinen Zwecken nicht in Kollision gerathen". Die einzelnen Mittel, welche aus dieser Forderung entspringen, abzuleiten und dem Leben vorzuschreiben — das ist sein Standpunkt. Die nicht geringfügigen Erfahrungen zu betrachten, welche an dem Kampfe zwischen Privatwirthschaft und Gesammtwillen bisher gemacht worden sind, und welche das Ergebniss liefern, dass dieser Widerspruch durch keinerlei begriffliche Formulirungen in der Wirklichkeit zu lösen ist [1]) — das ist mein Standpunkt.

---

1) Sehr bezeichnend ist es, wenn Sax (I, S. 115) von den englischen Turnpike trusts sagt, sie seien „öffentliche Unternehmungen" die sich von sonstigen Institutionen derselben Gattung (nämlich staatlich regulirten Aktiengesellschaften) nur durch völlige

Ehe wir das Einzelne der Ausführungen von Sax berühren, ist noch eine andere mit dem Begriffe der öffentlichen Unternehmung verknüpfte Deduktion zu prüfen.

Sax unterscheidet drei oberste Verwaltungsprinzipien, die im Verkehrswesen nur ein spezielles Anwendungsgebiet finden. Die gemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung könne den Staatsangehörigen vermittelt werden im Wege

1) eines allgemeinen Genussgutes,
2) einer öffentlichen Anstalt,
3) einer öffentlichen Unternehmung.

Im ersten Falle erfolge die Herstellung des Bedürfnissbefriedigungsmittels (sic) aus den allgemeinen Staatseinnahmen und es werde Jedermann unentgeltlich d. h. ohne spezielle Vergütung der Gebrauch desselben für seine Zwecke gestattet. Im zweiten Falle werde für die Benutzung der Jedermann zur Verfügung stehenden Anlage ein Entgelt von jener Art erhoben, für welchen man den Terminus „Gebühr" gewählt habe. Unter der „Gebühr" versteht Sax diejenige Vergütung einer gemeinwirthschaftlichen Leistung, welche weder nach dem Werthe der Leistung für den Empfänger, noch nach den Kosten der einzelnen Leistung, sondern derart bemessen werde, dass die Gesammtsumme der entfallenden Vergütungen einen gewissen Betrag ergebe, der zur Deckung der Gesammtkosten der betreffenden Leistungen bestimmt ist. — Der dritte Fall, der der öffentlichen Unternehmung in diesem Sinne (d. h. verschieden von dem kurz zuvor, zwei Seiten vorher, festgestellten Begriffe der öffentlichen Unternehmung!) ist dann vorhanden, wenn die von den Leistungsempfängern geforderte Vergütung nach dem wirthschaftlichen Werthe der einzelnen Leistung für den Käufer bemessen, und nicht blosse Kostendeckung sondern ein Ueberschuss erstrebt wird, dessen Höhe sich aus dem Mehrwerthe der Leistungen über ihre Kosten und dem Maasse der Nutzung ergiebt. Von der Privatunternehmung soll sich die öffentliche Unternehmung dadurch unterscheiden, dass letztere im Stande ist, die Anstrebung eines Ueberschusses über die eignen Kosten auf das Resultat eines längeren Zeitraums zu richten, zeitweise daher mit Schaden zu arbeiten, was die Privatunternehmung nicht könne; dass sie ferner bei Bemessung des Preises die Rückwirkung desselben auf die Gesammtheit der Staatsangehörigen nicht ausser Acht lasse.

Ausschliessung jedes spekulativen Elements unterscheiden. — Der Verkehrtheit dieses „nur" unbeschadet bleibt auch den Turnpike trusts gegenüber jener Begriff der öffentlichen Unternehmung eine schiefe Abstraktion vgl. I, S. 118 Anmerkung.

Darin liege auch das Bindeglied, welches zur „öffentlichen Anstalt“ hinüberführe, sobald das allgemeine Wohl das gänzliche Fallenlassen jedes Reinertrages erheische. Inzwischen „funktionire die öffentliche Unternehmung genau so wie die private“. Die „delegirte Verwaltung“ (Stein's Selbstverwaltung) sei nur bei der öffentlichen Unternehmung anwendbar, weil nur der letzteren die gleiche Gebahrungsweise wie der Privatunternehmung eigen sei.

Die Anwendbarkeit der drei hiemit gekennzeichneten Verwaltungsprinzipien sei bedingt durch die Gleichheit, Gleichmässigkeit oder Ungleichheit der Benutzung und Vertheilung des Nutzens der fraglichen Veranstaltungen. Bei ungleicher Vertheilung der Verkehrsmittel über das Staatsgebiet, bei hervorragender Förderung des wirthschaftlichen Gedeihens nur einzelner Klassen oder Berufszweige habe die öffentliche Unternehmung Platz zu greifen; bei einer gewissen Gleichmässigkeit der Vertheilung des Nutzens über alle Staatsangehörigen die öffentliche Anstalt; bei völlig gleicher Nutzung trete das Prinzip des allgemeinen Genussgutes ein.

Zu dieser Entwicklung muss ich mir einige Bemerkungen erlauben.

Zuvörderst ist die Bezeichnung der von Sax aufgestellten Dreitheilung keine korrekte: man kann öffentliche Anstalt und allgemeines Genussgut offenbar nicht koordiniren, sondern nur die beiderlei Anstalten, welche die eine: freie Genussgüter, die andere: Leistungen gegen Gebühren produziren. Einem Standpunkte gegenüber, welcher die wahre Wissenschaftlichkeit in der logischen Abstraktion allein sieht, müssen solche Fehler gegen die Logik angemerkt werden. Es muss dieses aber um so mehr geschehen, weil die Unbehülflichkeit der Bezeichnung die Folge der inneren Mangelhaftigkeit jener Dreitheilung ist. Der hier vorgeführte neue Begriff der „Gebühren“, welcher für diese Dreitheilung wesentlich entscheidend ist, scheint mir nicht geeignet, die streitige Theorie der Gebühren weder im Allgemeinen zu fördern, noch für die besondere Theorie der Verkehrsmittel fruchtbar zu sein.

Nicht im Allgemeinen. Denn der verbreitetsten und am meisten charakteristischen Erscheinung der Gebühren wird diese Theorie am wenigsten gerecht. Die Gebühren der Rechtspflege und verwandter spezifisch staatlicher Institute sind schlechterdings nicht zu verstehen als „diejenigen Vergütungen einer gemeinwirthschaftlichen Leistung, deren Gesammtsumme zur Deckung der Gesammtkosten der betreffenden Leistungen bestimmt sei“. Umgekehrt sie knüpfen sich

in allen heutigen zivilisirten Staaten als eine eigenthümliche Nebeneinnahme an die „allgemeinen Genussgüter“ an in einer Weise, dass von Deckung irgend welcher Gesammtkosten durch ihre Gesammtsumme schlechterdings keine Rede ist. Und zwar um dessentwillen, weil neben der frei darzubietenden d. h. auf Steuern zu basirenden Rechtspflege [1]), deren blosses Vorhandensein jedem Staatsbürger nothwendig und erspriesslich ist, für die besonderen Bemühungen im Interesse einzelner Personen ein Entgelt erhoben wird, dessen Bemessung nach den Kosten in der Mehrzahl der Fälle gar nicht möglich ist, ja zum Theil überhaupt nur deshalb stattfindet, damit bei Unentgeltlichkeit der Rechtspflege das Gericht mit unnützen Prozessen nicht überlaufen werde. Der durch dieses Beispiel erläuterte Begriff der Gebühren scheint mir mit Knies der allein richtige und haltbare. Er allein wird der hauptsächlichen Erscheinung dessen was man übereinstimmend in Praxis und Wissenschaft als Gebühren bezeichnet, vollkommen gerecht; er allein grenzt eine besondere Art der Staatseinkünfte mit sicherer Logik ab. Weder das Erstere noch das Letztere ist bei dem Gebührenbegriffe von Sax der Fall.

Mit der Erschütterung des neuen Begriffes der Gebühren fällt auch die neue Dreitheilung. Dieser Dreitheilung wie jenem Begriffe möchte ich in gebotener Kürze meine abweichende Ansicht entgegensetzen. Das Gemeinschaftsprinzip eines Theiles der staatlichen Anstalten (im Gegensatze zu dem individualistischen Prinzipe anderer staatlicher Anstalten) beruht theils auf der, wenn ich so sagen darf, technischen Natur dieser Anstalten, welche eine Ausscheidung des besonderen Vortheils für die einzelnen Bürger unmöglich macht, theils auf dem sozialen Wesen des Staatsverbandes, welches eine solche Ausscheidung, auch da wo sie möglich wäre, bewusst ablehnt. Das Erstere, die technische Natur, ist eine von allen Meinungsverschiedenheiten unabhängige sachliche Nothwendigkeit der einzelnen Anstalt, welche sich in allen Staaten durchsetzt. Das Andere, die soziale Natur, ist durch die gegebenen sozialpolitischen Anschauungen in jedem besonderen Staate bedingt. Ein Beispiel für das Erstere ist die Rechtspflege: ihr technisches Wesen, das sich äussert in dem durch die Rechtsatmosphäre des Staats sich erweisenden unmessbaren Nutzen für alle Bürger, zwingt auch den schroffen Individualisten, die Angemessenheit des Gemeinschaftsprinzips anzuerkennen und das

1) Vgl. Knies, Finanzpolitische Erörterungen (Heidelberger Rect. Progr. 1871) S. 24 ff. In diesen Erörterungen ist das Richtige der obigen Deduktionen von Sax bereits enthalten vgl. bes. S. 26 f..

individualistische Prinzip von individueller Leistung und Gegenleistung als ausschliessliche ökonomische Basis der Rechtspflege zu verwerfen. Ein Beispiel für das Andere ist die Schule, wenn sie durch öffentliche Körperschaften unentgeltlich dargeboten wird. Hier ist in erster Reihe entscheidend die sozialpolitische Ueberzeugung, dass ein gewisses Maass des Schulunterrichtes für Jedermann im Volke frei dargeboten werden müsse, unabhängig von der individuellen Fähigkeit, die technisch sehr wohl zu bemessende individuelle Gegenleistung für die empfangene individuelle Leistung des Unterrichtes aufzubringen. Durch den gesetzlichen Zwang zu diesem Unterrichte wird bei der gegebenen sozialen Lage eines Theiles der Bevölkerung die Unentgeltlichkeit vollends angezeigt.

Jedes der beiden hier angedeuteten Elemente spielt in die Wirkungen des anderen mit hinein. Die finanzielle Basirung der Rechtspflege wird beeinflusst durch das soziale Element (die unentgeltliche Rechtspflege als Forderung der sozialdemokratischen Programme!); die Volksschule wird gerechtfertigt auch durch das technische Element ihres allgemeinen Nutzens für die Gesammtheit des Volks- und Staatslebens. Aber jeder der beiden Fälle scheint mir vor allen Dingen das eine Element zu dessen Beleuchtung er hier gedient, zur Grundlage zu haben.

Das auf die eine oder die andere Weise motivirte Gemeinschaftsprinzip wird nun durchsetzt oder eingeschränkt durch das individualistische Prinzip: theils aus technischen theils aus sozialen Gründen. Aus technischen Gründen (um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben) bei der Rechtspflege, sofern ein offenbarer Sondervortheil für die Prozesse der einzelnen Bürger herbeigeführt wird durch dieselben Gerichtshöfe, deren Vorhandensein und deren individuelles Urtheilen für das gesammte Staatsleben des Volkes entscheidend ist. Aus sozialen Gründen, wenn je nach den vorwaltenden sozialpolitischen Einflüssen einerseits die volle Unentgeltlichkeit der auf das Gemeinschaftsprinzip basirten individuellen Leistungen des Staats als eine zu weit gehende Befreiung der individuell dieselben geniessenden Bürger angesehen wird (das principiis obsta gegen den „Kommunismus“), wenn andererseits gerade die Rücksicht der Erleichterung gegen die grosse Masse der unbemittelten Steuerzahler es nothwendig erscheinen lässt, die besonderen Leistungen der Gemeinschaft neben der Basirung auf Steuern auch auf individuelle Entgelte zu stützen (höhere Schulen, Hochschulen). Hier wie dort ist die Frage selber, gleich wie die Bemessung solcher individueller Entgelte, der sogenannten „Gebühren“,

natürlich eine dem sozialpolitischen Streite, den herrschenden Zeitansichten, den Verfassungsformen, der gesammten sozialen Entwicklung offene. Und nur nebenbei mag bemerkt werden, dass der radikale Doktrinarismus hier öfters das ausschliessliche Gemeinschaftsprinzip im Irrthume über die wirkliche finanzielle Gerechtigkeit der konkreten Verhältnisse verlangt, während eine richtige Einsicht die Modifikation durch Gebühren gerade von diesem sozialen Standpunkt aus fordern müsste.

Damit treten wir dem entgegengesetzten Prinzipe näher.

Der heutige Staat würde auf ein grosses Gebiet seiner Veranstaltungen verzichten, wenn er sich beschränken wollte auf dasjenige, was in dem Gemeinschaftsprinzip, durch individualistische Momente immerhin durchsetzt, begründet ist. Er ergreift vielmehr eine Reihe von Aufgaben, welche er bewusst auf das individualistische Prinzip stellt, aber freilich mit dem Vorbehalte, nach staatlicher Pflicht die Gesammtinteressen inmitten seiner individualistischen Veranstaltungen zu wahren. Hier sind wir bei der Post, bei dem Telegraphen, bei den Eisenbahnen, bei den neuen Verkehrsanstalten überhaupt. Das staatliche Monopol, vermittelst dessen einzelne derselben gehandhabt werden, ist, nach Abwerfung des veralteten Regalitätsbegriffes, hier nur das Ergebniss der ökonomischen Zweckmässigkeit, der volkswirthschaftlichen Ersparung an Kosten. Finanztheoretisch stehen, nach meiner Ansicht, soweit es sich um Geltendmachung des Verwaltungsprinzipes handelt, Staats-Post und Staats-Eisenbahn auf einer Stufe[1]); nur für die Erträge der Finanzen ergiebt sich der wichtige Unterschied, dass die gleiche Behandlung der Briefpostverwaltung vom Standpunkte einer „öffentlichen Unternehmung" regelmässig in den heutigen Staaten einen Ueberschuss abwirft, welcher bei minimer Bemessung der Tarifsätze und voller Gemeinnützigkeit der ganzen Verwaltung Dank der Massenhaftigkeit des Verkehrs und der daraus folgenden Geringfügigkeit der pro rata Kosten (England!) erzielt wird und als eine in Form des Gewinnes aus der öffentlichen Unternehmung bezogene äusserst wenig empfundene Verkehrssteuer gerne für die Staatskasse festgehalten wird, zumal deshalb, weil diese Steuer zum überwiegenden Theile auf die zahlungsfähigeren Klassen der Be-

1) Wie aus Obigem hervorgeht, stimme ich hier mit Ad. Wagner nicht überein; denn es scheint mir logisch unmöglich, die Portoüberschüsse unter die „Gebühren" (vgl. W.'s Abschnitt in der Finanzwissenschaft Leipzig 1878) gleich den Gebühren (im Sinne von Knies und mir) aufzunehmen.

völkerung fällt [1]). Dass die Postanstalt auch für die öffentlichen Behörden Dienste leistet, ändert an dieser prinzipiellen Stellung nichts; dass die Tarifsätze auf eine oft weitgehende Einförmigkeit reduzirt sind, widerspricht ebenfalls dem Unternehmerprinzipe nicht, weil die Berechnung der Kosten des einzelnen Briefes unmöglich ist und diese ökonomische Unmöglichkeit gerechterweise mehr und mehr zu einem Verzicht auf die mannigfaltigen als unhaltbar erwiesenen Abstufungen des Tarifes geführt hat [2]). Auch die Begünstigung gewisser Kategorien wie der Drucksachen u. dgl. m., welche doch dieselben Kosten verursachen wie eben so schwere Briefe, ist nur, auch bei Berücksichtigung des Einflusses der niedrigen Tarifsätze auf die Verkehrsmasse, das Gleiche, was die „Privatbahnen" längst in dem Werthtarif ihrer Güterverwaltung haben und was bei diesen gelegentlich als ein Ausfluss besonderer Unternehmer-Willkür bekämpft wird. Sowie man vollends das Departement der Briefpost verlässt und die Fahrpost, insbesondere die Passagierpost ins Auge fasst, ist man auch hinsichtlich des finanziellen Ertrages und der Fahrpreise bei ganz derselben Art von Unternehmung wie bei der Eisenbahn. Nur dass diese wie jene, wenn sie in den Händen des Staats liegen, Rücksichten auf die Gesammtheit nehmen, welche eine private Unternehmung nicht zu nehmen gewohnt ist.

---

1) Wenn Sax I, S. 219 sagt „die Post befriedigt unmittelbar ein allgemeines Bedürfniss, ein Bedürfniss, welches allen Mitgliedern der Volksgemeinschaft eigen ist; der Telegraph dient hingegen einem speziellen Verkehre", so ist dies eines der bei ihm nicht seltenen Beispiele sehr lehrhaft klingender aber unrichtiger Abstraktionen. Auch wird das Wesentliche dieses Satzes auf S. 221 (vgl. S. 246) aufgegeben, wenn Sax einräumt, es fände bei der Benutzung der Post „eine ganz beträchtliche Abstufung" statt. Aber eben dieser graduelle Unterschied kennzeichnet auch nur die Benutzung des Telegraphen. In der österreichisch-ungarischen Monarchie z. B. möchte die Allgemeinheit der Benutzung der Briefpost seitens der Masse des Volkes kaum grösser, vielleicht nicht eben so gross sein, als in der Schweiz die Benutzung des Telegraphen. Man denke an die Masse derer die heute noch überhaupt nicht schreiben können!

2) Sax I, S. 263 ff. setzt dies sehr gut auseinander, bringt aber das einfache Sachverhältniss des durchschnittsmässigen Kostensatzes zu seinem „Gebührenprinzipe" in eine gekünstelte Beziehung. Wenn theils die Entwicklung des Verkehrs (wie Sax auseinandersetzt) theils die bessere Einsicht in die Kosten der Briefbeförderung den heutigen Einheitstarif herbeigeführt haben, so ist es lediglich eine aprioristische (vgl. S. 81) Zuthat, wenn dies „das entschiedene Durchdringen des Gebührenprinzipes" sein soll, „da mit ihm die Rücksichtnahme auf den Werth der Leistung für die Korrespondenten gänzlich wegfalle". Diese Rücksicht habe sich bisher in der Abstufung nach der Entfernung bethätigt; denn in der Entfernung liege der Maassstab dieses Werthes für die Empfänger! Ich meinerseits bestreite durchaus, dass diese Rücksicht entscheidend gewesen ist.

Damit wären wir denn in die spezielle Betrachtung, um welche es sich für uns hier handelt, wieder eingekehrt. Wie das Gemeinschaftsprinzip eingeschränkt wird durch das individualistische Prinzip um der Gerechtigkeit oder um sozialpolitischer Zwecke willen, so wird das individualistische Prinzip staatlicher Unternehmungen eingeschränkt durch das Gemeinschaftsprinzip im Dienste derjenigen Zwecke, welche der Staat für die Gemeinschaft mit diesen Unternehmungen verfolgt und durch das lediglich individualistische Prinzip nicht erfüllen kann. Je nach den Zuständen, je nach den herrschenden Ansichten, je nach den besonderen Aufgaben wird dies in höherem oder geringerem Maasse der Fall sein; aber angesichts der heutigen staatlichen Unternehmungen wird man nichtsdestoweniger behaupten können, dass der geschilderte Typus der Postverwaltung der dauernde ist, dass dieselbe in keiner irgend absehbaren Zeit nach einem andern Prinzip verwaltet werden wird als dem heute herrschenden, wie denn die frühere andersartige Verwaltung theils aus staatlichen Missständen, theils aus Mangel an rationeller Ansicht der Sache entsprungen ist; man wird behaupten können, dass die Verwaltung der Eisenbahnen, auch wenn sie ganz in der Hand des Staats (und seiner lokalen Verbände) liegen wird, eine grössere Anwendung des bisher schon angewandten Gemeinschaftsprinzips immer nur neben dem zu Grunde liegenden individualistischen Prinzipe vornehmen, nicht aber zu einem andern Prinzipe übergehen werde. Und zwar deshalb, weil das individualistische Prinzip bei einem Unternehmen von so kolossaler Kostbarkeit, von so mannigfaltigen Leistungen, von so verschiedenartiger Benutzung, den unentbehrlichen Halt für die Gerechtigkeit gewährt in einer Staatsgesellschaft, die sich aus so verschiedenen Klassen, aus so verschiedenen Berufszweigen, solchen Gegensätzen des Wohlstandes und der Interessen zusammensetzt. Das muss namentlich deshalb betont werden, weil in dem heutigen Rufe nach Staatsbahnen und „gemeinnützigen Tarifen“ aus einzelnen Interessekreisen die Gefahr sich kundgiebt, dass die nüchterne Berechnung von Leistung und Gegenleistung einem Verkehrskommunismus Platz mache[1]), welcher weit ungerechtfertigter wäre als irgend eine andere Art von Kommunismus, d. h. falscher Gemeinschaft, da er die finanzielle Ausbeutung der Schwachen durch die Starken bedeuten würde. Das muss hervorgehoben werden Erfahrungen gegenüber wie denen, welche u. a. bei der Uebernahme der englischen Telegraphen auf den Staat seither gemacht worden sind, wobei man

1) Auf dem deutschen Handelstage des Jahres 1874 äusserte ein Redner, der Pfennigtarif sei dasjenige, „was ideale Leute verlangen müssen.“ Verhandlungen S. 14.

sich nicht begnügte, übermässige Ablösungspreise an die bisherigen Gesellschaften zu bezahlen, sondern namentlich im Interesse des Grosshandels und der grossen Zeitungen (welche bezeichnenderweise beide für die Maassregel der Staatstelegraphen am lebhaftesten gewirkt hatten) so übermässig niedrige Tarifsätze einführte, dass sie die Staatskasse, d. h. die Gesammtheit der Steuerzahler, erhebliche Opfer kosteten[1]), — Fehlgriffe, die dann (freilich auf missverstandene Weise) im deutschen Reichstage als ein Beleg der Vorzüge privater Unternehmungen vor staatlichen angeführt werden durften[2]). Das muss endlich hervorgehoben werden gegenüber der von allen Theilen, von idealistischen Schwärmern wie von ideenlosen Realisten übereinstimmend zugegebenen Thatsache der vielfältigen Unvollkommenheit aller bestehenden Steuersysteme in den verschiedenen für uns in Betracht kommenden Staaten. Je grösser aber der Abstand der wirklichen Vertheilung der Steuern von irgend einer befriedigenden Norm der Gerechtigkeit ist, um so mehr wird man zögern müssen, die ohnehin überbürdeten Individuen und Klassen in eine Gemeinschaft der Opfer hineinzuziehen, welche in ihrem eignen Prinzipe fehlerhaft verwirklicht ist.

Von solchen Ueberzeugungen ausgehend glaube ich auch, dass die von Sax beliebte Anwendung seiner Abstufung der „Verwaltungsprinzipien" auf die besondern Verhältnisse der einzelnen Verkehrsanstalten und auf deren historische Entwickelung zwar formell geschickt, aber für die Erkenntniss der Sache nicht nur überflüssig, sondern auch störend ist. Wenn er bei der Post speziell diese seine verschiedenen Stufen in der Wirklichkeit wiederfindet, indem er in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gebührenprinzip mit Ergänzung durch die Steuern, in den heutigen europäischen Staaten das Gebührenprinzip schlechtweg, in dem „Fiskalismus" der früheren Regierungen Europa's das Prinzip der öffentlichen Unternehmung bestätigt sieht[3]): so will es mir scheinen, dass man diese Thatsachen un-

1) Es erinnert dieser Vorgang an das, was Roscher in seinem Grundriss 1843 S. 90 über die Rowland Hill'sche Postreform sagt: „Rowland Hill's Postreform ist die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von Andern getragen werden muss, während sie doch gerecht, milde und gewohnt war; sie ist durchgesetzt durch ein Zusammenwirken der Geldoligarchie und des Radikalismus."

2) Vgl. den Artikel „die Staatstelegraphen in England", in der Allg. Ztg. 20. Febr. 1876. In England selber hat u. a. Jevons (Fortnightly Review 1. Dezember 1875) diesen Missgriff zu Gunsten privater Unternehmungen ausgebeutet, sehr im Widerspruche mit der wirklichen Sachlage, wie sie der Bericht des von der Treasury 1875 niedergesetzten Ausschusses darlegt.

3) I S. 246 ff.

befangener und einfacher betrachtet, wenn man von dem Bedürfnisse frei ist, die vorgefassten Begriffe der wirklichen Welt aufzudrängen. Eine Methode, welche durch ein solches Vaterschaftsinteresse nicht gefesselt ist, hat es offenbar nicht nöthig, in der Posttarifpolitik der grossen Union von Amerika eine weise Konsequenz nachzuweisen, welche bei einfacher Kenntniss der Thatsachen sich als eine unweise Marotte ergiebt. Die ungeheuren Entfernungen, welche in dem Bereiche dieses Bundesstaats bei theilweise ganz dünner Bevölkerung zu überwinden sind, erzeugen hier, mit dem in Europa, zumal in England, für die Post gewohnten verglichen, so grosse Beförderungskosten, dass die seit Jahrzehnten verfolgte Grille, es dem englischen Pennysatze womöglich gleichzuthun, wie wenn es sich dabei um eine Sache des nationalen Wetteifers handelte[1]), nothwendigerweise einen erheblichen Ausfall zur Folge hat, der für das Finanzjahr 1876—77 fast volle sechs Millionen Dollars betrug (Einnahme 27,531,585 Doll., Ausgabe 33,486,322 Doll.)[2]). Ich bin der unbescheidenen Ansicht, diese Grille sei eine finanzielle Thorheit und Ungerechtigkeit; ich bin namentlich nicht der Meinung, sie sei gerechtfertigt durch „die Abwesenheit scharf ausgeprägter ökonomischer Klassenunterschiede und eine gewisse Gleichmässigkeit der persönlichen Verhältnisse Aller“;[3]) denn diese Voraussetzung ist in der Wirklichkeit der Vereinigten Staaten, wenn auch mehr als in manchem europäischen Staate, doch viel zu wenig erfüllt. Sie ist weit mehr als in Amerika erfüllt in der Schweiz und eben hier schien man in neuester Zeit dem gleichen Irrthum verfallen zu wollen, beim Post- wie beim Telegraphenwesen, ist aber rechtzeitig gewarnt von diesem Abwege umgekehrt[4]). Einfach deshalb, weil in der Schweiz wie in den Vereinigten Staaten, wie zumal in den andern civilisirten Staaten der Gegenwart die Unterschiede der Klassen und der persönlichen Verhältnisse innerhalb der Bevölkerung viel zu gross sind, um gerechterweise solche Opfer der Gemeinschaft zumuthen zu dürfen.

Ebensowenig vermag ich der andern Zurechtschachtelung, des älteren „Fiskalismus“ in die Stufe der öffentlichen Unternehmung und der heutigen Postverwaltung in die Stufe des Gebührenprinzips, ohne Rückhalt zuzustimmen. Der ältere „Fiskalismus“ der Postanstalt eines

---

1) Hock, Finanzen der Vereinigten Staaten von Amerika 1867 S. 364—392; vgl. meine Anzeige in diesen Jahrbüchern 1867 Band 9, S. 88.

2) Laut dem Gothaischen Kalender 1879 S. 520.

3) Sax I S. 248.

4) Cohn, die Finanzlage der Schweiz, 1877. Ferner: die Bundesgesetzgebung der Schweiz, Suppl. zu diesen Jahrbüchern 1879 S. 73.

wohlregierten Staatswesens war regelmässig ein Gemisch erstens von Mangel an interêt bien entendu (selbst aus lediglich fiskalischem Standpunkte), zweitens von Mangel an rationeller Einsicht in die wirklichen Kostenverhältnisse des Posttransportes, und drittens von vollkommen richtiger Einsicht in die Möglichkeit, die berechtigten Ansprüche des Publikums mit den berechtigten Interessen des Fiskus zu vereinigen. Das heutige Postwesen[1]) unterscheidet sich von jenem älteren dadurch, dass es in den beiden ersten Punkten, namentlich durch den Anstoss von Rowland Hill, zu besserer Einsicht gelangt ist; es soll sich dagegen in dem dritten Punkte prinzipiell gar nicht und thatsächlich nur soweit unterscheiden, dass es, angesichts der grossen Verschiedenheit der Benutzung der Post durch die verschiedenen Bürger und Klassen im Volke, mit seinen Erleichterungen in Leistungen und Tarifsätzen dem Publikum nicht weiter entgegenkommt, als die fiskalische Rücksicht gestattet. Oder, um durch ein praktisches Beispiel deutlicher auszudrücken, was ich meine: die englische Postreform hat nicht blos ein Interesse der Gerechtigkeit und korrekten Finanzpolitik verfolgt, da sie, weitgehende Ansprüche des Verkehrs durch einen Minimalportosatz befriedigend, zugleich einen Reinüberschuss für die Staatseinnahmen festhielt und bei zunehmendem Verkehr weiter entwickelte, sondern sie hat in dieser Hinsicht nach meiner Ansicht noch zu wenig gethan dadurch, dass sie in zu radikaler Weise jenes Minimum normirte und hiemit einen ansehnlichen Theil der Staatseinnahme beseitigte, der niemals auf gleich günstigem und gerechtem Wege zu erzielen war, wie er durch etwa einen Zweipencesatz zu erzielen gewesen wäre[2]). Rowland Hill selber rechnete darauf, es sollte der ganze alte Reinertrag der Post erhalten bleiben trotz des Pennysatzes; er irrte sich also nur in der Erwartung der alsbaldigen Zunahme der Briefzahl, verzichtete dagegen keineswegs auf das „fiskalische“ Prinzip[3]). Entsprechend diesem meinem Standpunkte sind mir wenige der finanziellen Maassregeln in Frankreich zur Deckung des neuen Staatsbedarfs nach dem Kriege von 1870, inmitten der die Masse des Volks belastenden schweren Konsumsteuern, so gerecht erschienen als die neuen Tarifsätze der Brief-

1) Es ist hier immer von der Briefpost in erster Reihe die Rede.

2) Ich habe dies in meinen Untersuchungen II 536 hervorgehoben. Zu der Zeit, als das Pennyporto noch kein Dogma war, äusserte Roscher gleich Macculloch Bedenken dagegen, an der oben angeführten Stelle.

3) Vgl. Sax I S. 307.

post[1]), weil sie vorherrschend als eine leicht erträgliche Steuer auf die wohlhabenden Klassen des Landes aufzufassen sind, also ein kompensirendes Stück in dem System der indirekten Besteuerung bilden.

Es versteht sich hienach von selber, dass für mich die Anwendung dieser vorgefassten Begriffe und „Gesetze"[2]) auf bestimmte praktische Fragen der Verkehrspolitik keineswegs für deren Lösung den Ausschlag zu geben vermag. Wenn beispielshalber gegen den neuerdings mit so gutem Erfolge (nach dem Vorgange der transatlantischen Telegraphen) im deutschen Reiche und der Schweiz eingeführten Worttarif für telegraphische Depeschen der Einwand erhoben wird, derselbe „widerstreite dem so tief in dem ganzen Wesen des Nachrichtenverkehrs, ja des heutigen Verkehrslebens überhaupt, begründeten Zuge der Nivellirung[3])." Auch dass mich die gezwungene Erklärung bestimmter unbestrittener Einrichtungen des heutigen Verkehrswesens nicht befriedigen kann, wie z. B. wenn Sax die frühere Berücksichtigung des Stoffwerthes der Postsendungen bei der Fahrpost hinsichtlich der Portoklassen als die Konsequenz des früher maassgebenden Unternehmerprinzips (laut seiner Definition) kennzeichnet und die gegenwärtige Beseitigung solcher Rücksicht als Folge des heute herrschenden Gebührenprinzips[4]), auf der unmittelbar vorhergehenden Seite aber das Fortbestehen der gleichen Rücksicht in den Gegenständen der Briefpost, in dem Unterschiede der Portosätze für Kreuzbandsendungen und Briefe, als nicht vorhanden ansieht und eine Erklärung dafür sucht (in der Rückwirkung der niedrigen Sätze auf die Steigerung der Transportmasse dieser Klasse), welche erstens nur in fragwürdiger Weise durch die Thatsachen gedeckt wird (nämlich in dem Sinne, dass die Grösse der Verkehrsmenge die Niedrigkeit der Sätze im Reinertrage aufwiegt), zweitens, soweit sie wahr ist, recht eigentlich ein Unternehmerprinzip unterlegt, das nirgend so schwunghaft zur Anwendung gebracht worden als in den grossen spekulativen Veranstaltungen der englischen Eisenbahnverwaltungen.

---

1) Sax I 352.

2) Selbst Ad. Wagner, welcher von dieser theoretischen Bundesgenossenschaft im Ganzen so erfreut ist, hat gefunden (Neue Freie Presse 2. März 1878), dass die von Sax formulirte Scheidung des Gebührenprinzips von dem Prinzipe der öffentlichen Unternehmung „theoretisch willkürlich und praktisch undurchführbar ist". Vgl. Sax II S. 225.

3) I S. 277. Vgl. S. 263, wo „das Gesetz der Nivellirung" entwickelt wird.

4) S. 283 f. vgl. S. 282.

Mit dem hier Gesagten müssen wir die kurze Erörterung der allgemeinen Verwaltungsprinzipien von Sax schliessen, um uns dem besondern Gegenstande unsrer Zeilen wieder zuzuwenden, indem wir die Ausführungen von Sax über die Frage der Staatsbahnen ins Auge fassen.

Ich habe hier nicht einzugehen auf die Prinzipienfrage, ob Konkurrenz oder Zentralisation bei den Eisenbahnen in irgend einer Form, also über das aus der allgemeinen Betrachtung des Wegewesens sich Ergebende hinaus, am Platze ist; denn darüber sind wir einig: Sax hat hier im wesentlichen Anschlusse an meine Untersuchungen und in Uebereinstimmung mit seinen allgemeinen Ausgangspunkten eine Ansicht befestigt, von welcher man sich immer nur aufs Neue wundern muss, wie sie durch den Dunst jener Agitation für freie Konkurrenz so lange hat in Zweifel gestellt werden können. Nur nebenbei mag hervorgehoben werden, dass die in meiner Schrift aus pathologischem Interesse gelegentlich angeführte Deduktion von Otto Michaelis über die Konkurrenz im Eisenbahnwesen auch von einem der Freihändlerschule im Uebrigen so nahestehenden Manne wie Sax als „ein ungeheuerliches Sophisma" bezeichnet wird[1]). Jene merkwürdige populäre Macht der Konkurrenzdoktrin ist desto verwunderlicher, weil nicht blos in England, sondern auch in Deutschland bei den ersten Anfängen der Eisenbahnunternehmungen zugleich mit dem Irrthum die erfahrungsmässige Widerlegung stattgefunden hat. Wahrlich wenn irgendwo, so ist hier die Mahnung am Orte gewesen: non fumum ex fulgore, sed ex fumo dare lucem! Nicht Qualm erzeugen durch den Glanz blendender Dogmen, sondern Licht suchen in dem Qualm der Thatsachen! Und es war eine sonderbare Selbstkritik, wenn L. Camphausen in seinem „Versuch eines Beitrags zur Eisenbahngesetzgebung" vor mehr als vierzig Jahren[2]) an seine lebhafte Befürwortung der „Freiheit der Schiene"[3]) den Wunsch anschloss

1) II S. 105. Vgl. überhaupt S. 84—133.

2) Köln 1838. Der Verfasser, mit dem ersten Eisenbahnprojekt in den preussischen Landen, nämlich einer Bahn von Köln nach der belgischen Grenze, vom Jahr 1833, enge verknüpft, giebt in dieser Schrift Anhaltspunkte für die Anfänge der preussischen Eisenbahngesetzgebung, insbesondere für die Bestätigung der von mir vermutheten (Untersuchungen II 554) Anlehnung an das englische Muster, nicht nur in der „Freiheit der Schiene", sondern speziell auch in jener Begrenzung der Aktiendividende auf zehn Prozent nach dem Vorgange der Liverpool-Manchester-Acte.

3) Deren technische und erfahrungsmässige Unmöglichkeit bereits zuvor u. a. von David Hansemann, die Eisenbahnen und deren Aktionäre in ihrem Verhältniss zum Staat, Leipzig 1837, S. 80 ff. widerlegt worden war.

(S. 92), „dass die deutsche Literatur bald eine grössere Aufmerksamkeit den reichen Schätzen zuwende, welche in den Zeugenaussagen vor Ausschüssen des englischen Parlaments verborgen liegen."

Meine Abweichung von Sax in diesem Punkte besteht nur darin, dass ich in den auf Zentralisation unwiderstehlich gerichteten Entwicklungen des privaten Eisenbahnwesens mehr sehe als die Bestätigung der deduktiv gewonnenen Einsichten in den Monopolcharakter dieses und der andern Verkehrsmittel. Und zwar deshalb, weil die Erscheinungen des heutigen Wirthschaftslebens im Allgemeinen nach der Richtung der Zentralisation und Koalition so analoge Tendenzen mit den im Eisenbahnwesen beobachteten Entwicklungen bekunden, dass ich auch ausserhalb der Verkehrsanstalten von der Konkurrenz keine so unbedingte Wirksamkeit erwarte, wie sie die abstrakte Trennung von Monopol einerseits, freier Konkurrenz andererseits, voraussetzt.

Ferner ist kein Wort mehr zu sagen über den alten Sophismus, der sich an die zweideutige Bezeichnung „Privatbahnen" knüpft. Sax findet hier durch Erfahrung und Wissenschaft das Feld längst geebnet. Dass dieser Sophismus so lange hat existiren können, ist abermals nur ein Beweis dafür, dass es im heutigen öffentlichen Leben für das Durchdringen der Wahrheit nicht blos auf deren innere Gründe ankommt. In den ersten Anfängen der Sache hat David Hansemann[1]) bereits dargethan, wie gross der Unterschied zwischen privaten Unternehmungen einzelner Personen und den Aktiengesellschaften sei, wie das private Interesse des Aktionärs gering und von geringem Einfluss auf die Geschäftsführung sei, wie darin einer der eigenthümlichen Mängel der grossen Eisenbahngesellschaften und ihrer Verwaltung liege.

Nicht von solchen Dingen ist hier mehr zu reden, sondern von demjenigen, was einen erheblichen Differenzpunkt zwischen Sax und mir bildet und an das zuvor bereits Gesagte anknüpft, an das, was ich über die historische Betrachtung staatswissenschaftlicher Angelegenheiten gesagt und an das, was ich speziell über das Verhältniss des Staats zu den Eisenbahnen gesagt. Nach meiner oben in Kürze gegebenen Ansicht ist der Nothbehelf von Aktienunternehmungen für das Eisenbahnwesen aus den verschiedensten politischen Gründen je nach den besonderen Zuständen des besonderen Staats gerechtfertigt, so oft politische Gründe dieser oder jener Art da sind, welche einem

1) In der oben angeführten Schrift S. 110.

Staatsbahnsystem zur Zeit im Wege stehen. In England war es die Verfassung des Selfgovernment mit dürftig entwickelter Zentralverwaltung, welcher alle Traditionen für eine solche neue Aufgabe wie das Eisenbahnwesen fehlten. In der Schweiz war es das zur kantonalen Autonomie gesteigerte Selfgovernment (oder historisch richtiger die zum Selfgovernment noch nicht herabgedrückte kantonale Autonomie) der Stücke des Ganzen und der Mangel einer ausreichenden Zentralisation selbst für dieses kleine Ganze. In andern Ländern waren andere Gründe maassgebend, und im heutigen Russland mag die Aktienverwaltung westeuropäischer Unternehmergesellschaften trotz grosser Gebrechen vielleicht dem nationalen Behördenorganismus des russischen Staats (soweit selbst dieser national genannt werden kann) noch bedeutend überlegen sein. Die Erfahrungen, welche in Oesterreich an der Staatsbahnverwaltung gemacht worden sind und welche für Sax so einflussreich sind, dass in seiner Theorie der öffentlichen Unternehmungen jener Erdgeruch der Naturrechtstheorien sich kundzugeben scheint, — jene Erfahrungen sind für Oesterreich gegen Staatsbahnen vielleicht auch gegenwärtig noch beweisend; aber unmöglich beweisen sie etwas gegen Staatsbahnen im Allgemeinen, wenn nicht die österreichisch-ungarische Monarchie als Typus alles heutigen Staatswesens genommen werden soll.

Alles Einzelne daher, was zwischen Staatsbahnen und Privatbahnen abgewogen wird (und oft mit so wenig Gründlichkeit, ja Wahrheitsliebe), ist nur zu erörtern auf dem Boden eines bestimmten Staatswesens. Ich wünsche nicht das Herz eines Oesterreichers zu verletzen, wenn ich folgende Thatsache anführe. Als ich zum ersten Mal ein Wiener Volksstück im Theater sah, war ich überrascht darüber, dass in dem Mittelpunkte desselben ein bestechlicher Richter zu allgemeinem Gaudium stand: ich hatte niemals in meinem Vaterlande Preussen von einem bestechlichen Richter anders als von einer seltenen und abscheulichen Ausnahme gehört, und ich hatte in diesem Augenblicke die Ueberzeugung, dass ein solches Sujet als Gegenstand der Belustigung in Preussen unmöglich sei, und zwar gewiss nicht aus dem Grunde, weil man dort der Kritik der Behörden abgeneigt ist, sondern aus einem tieferen Grunde, nämlich dem, dass solch böser Spass seit langer Zeit durch den preussischen Staat und sein Beamtenthum innerlich unmöglich gemacht ist. Wenn nun Jemand käme und für diese oder jene Reform der Rechtsprechung auf Grund der angeführten Thatsache in Oesterreich plädirte, so würde ich ihm antworten: Du magst für Oesterreich vollkommen Recht haben. Ich antworte

Sax ganz dasselbe, wenn er u. a. auf den „Büreaukratismus" zu Gunsten der Aktienbahnen verweist. Er verweist darauf, indem er selbst für Oesterreich nur auf die Vergangenheit deutet, „wie er (der Büreaukratismus) in dem absoluten Oesterreich blühte"[1]). Die Frage ist dann natürlich, ob der „Büreaukratismus" noch heute blüht. Sax deutet auf diese Thatsache gegen mich und meint, ich bezeichne „sehr mit Unrecht den Standpunkt als banal, welcher eine direkte staatliche Verwaltung der Eisenbahnen mit Hinweis auf das unpraktische Gebahren der englischen Heeresverwaltung und der Admiralität perhorreszire." Wir müssen uns hier über das, was das Wort „banal" bedeutet, verständigen, und ich zitire dieserhalb das französische Wörterbuch[2]): „im Feudalrecht ist der four banal derjenige Ofen, in welchem alle Bannpflichtigen laut dem Bann des Herrn ihr Brot backen müssen; es gab in gleicher Weise banale Mühlen, banale Brunnen u. s. w; daher denn durch eine naheliegende Uebertragung die Bedeutung: was gewöhnlich ist, was ohne Originalität ist." Ich bezweifle, dass Sax den von mir erwähnten Einwand als ungewöhnlich oder gar originell anzusehen geneigt ist. Wenn er aber meint, ich hätte diesem Einwande mit der Banalität auch das Gewicht abgesprochen, so wiederhole ich im Sinne des Vorangegangenen: es ist darüber im Allgemeinen gar nicht zu streiten[3]); das ist ganz und gar quaestio facti. Indessen, um bei diesem Punkte noch zu bleiben, durchaus nicht in dem einseitigen Sinne quaestio facti, dass der Inquisit immer nur die Staatsverwaltung sein könne und auf der andern Seite das Fehlen des „Büreaukratismus" in den Aktienverwaltungen vorausgesetzt werde, diese letztere als selbstverständlich das Normalmaass von zweckmässigem Geschäftsgang, Kürze, Sparsamkeit u. dgl. m. besitzen. Mit nichten. Grade von grossen Eisenbahnaktienverwaltungen, die lange eines bedeutenden Rufes für alle möglichen unbewiesenen Tugenden der Aktiengesellschaften als solcher genossen haben, schweben mir Beispiele grossartiger Misswirthschaft in allen Richtungen vor, einer Misswirthschaft, wie sie heutzutage nur noch unter dem Mangel jeder Kon-

1) II S. 157.

2) Auguste Brachet, Dictionnaire etymologique de la langue française, 6. édit. s. v. ban.

3) Was England speziell anlangt, so darf doch wohl gegen den Hinweis auf den „Bureaukratismus" der Heeresverwaltung mit grösserem Rechte die Verwaltungsweise der englischen Post als Muster angeführt werden, wenn von demjenigen gesprochen wird, was ein englisches Staatsdepartement im Vergleiche zu einer englischen Aktienverwaltung zu leisten fähig ist. Dies ist es auch, was der englische Eisenbahninspektor, Capt. Tyler, so oft angeführt hat in seinen Plaidoyers für Staatsbahnen.

trole der Interessenten, welcher mit der Aktiengesellschaft enge verknüpft, nicht aber unter den Kontrolen eines zivilisirten Staats und Verfassungswesens möglich ist, wenn letzteres für diese Bedürfnisse einigermaassen entsprechend gestaltet ist.

Doch jede derartige positive und historische Abwägung der Verhältnisse des besondern Staates und des besondern Zeitalters, jede Auseinandersetzung über die Vorzüge und Schattenseiten auf der einen oder der andern Seite ist an der Schwelle ausgeschlossen durch einen Standpunkt, auf welchem man die Meinung hegt, mit der Stein'schen Formulirung der Eisenbahnaktiengesellschaften als „Verwaltungsgesellschaften", beziehungsweise mit einer Modifikation dieser Formulirung sei das Problem gelöst. Ich habe im Vorangegangenen bereits Aeusserungen der Art von Sax angeführt: sie überbieten an Zuversicht in die Formulirung, in die lebendige Kraft logischer Kunststücke, erheblich dasjenige, was Stein — an diesem Punkte wenigstens — geleistet hat. Hier mag noch folgende Stelle Platz finden[1]): „Wenn man die Systemfrage, Staatsbahnen oder Privatbahnen, aufwarf, so geschah dies meist unter Auffassung der Privatbahnen als eigentliche Privatunternehmungen. (Wirklich?) Wer das Eisenbahnwesen der Gemeinwirthschaft zugehörig erkennt, musste von dem Gesichtspunkte aus konsequent natürlich gegen Privatbahnen sich erklären; eine Auffassung, welche die Leser nicht mehr theilen werden, wenn die Ausführungen des ersten Bandes über die Natur solcher Verkehrsgesellschaften als delegirte öffentliche Unternehmungen richtig gewürdigt wurden."

Ich gestatte mir den kleinen Zusatz „als richtig gewürdigt wurden" in der letzten Phrase, und glaube damit dieselbe auf das nothwendige Niveau der Nüchternheit zurückzuführen.

„So lange letztere theoretische Anschauung nicht formulirt war, heisst es dann weiter, musste ferner auch derjenige, welcher der Alternative völlig objektiv gegenüberzustehen meinte, wenn er den Monopolcharakter und die vielen öffentlichen Seiten der Eisenbahn sich gegenwärtig hielt, unwillkürlich zu Staatsbahnen sich hinneigen und gegen Privatbahnen eingenommen werden. Daraus entstand eine Voreingenommenheit, die selbst zu einer Irritation des Urtheils über Erfahrungsthatsachen führte; denn immer sah man ja die Privatunternehmung, die Erwerbsgesellschaft, welche mit dem ihr immanenten egoistischen Gewinnstreben auf einem Gebiete

1) II S. 189 f.

schaltete und waltete, das einer Bewirthschaftung nach den Interessen der Gesammtheit bedürftig erschien."

Es ist einfach zu erwiedern, dass lange vor der bahnbrechenden Formulirung von Sax die von ihm vermisste Voraussetzung vorhanden war, dass jeder ernsthafte Betrachter der Sache, jeder theoretische oder praktische Nationalökonom mit einem bescheidenen Maasse der Kompetenz, den vermissten Unterschied erkannte und dass jenes Beispiel aus den Anfängen der Eisenbahnen sich für Deutschland, England, Frankreich mit einer erdrückenden Masse von Wiederholungen vorführen liesse. Es ist ferner zu erwiedern, dass der thatsächliche Gehalt jener Formulirung, nämlich die staatliche Verleihung von Rechten, deren Ausübung auf den Verkehr des Landes so bedeutenden Einfluss haben musste, und die daraus folgende Auferlegung gewisser Pflichten, ebenso wenig verkannt worden sind, ja dass gerade die Besorgniss vor dieser „Delegation" öffentlicher Befugnisse, die darin mit guten Gründen mehr als eine Delegation, nämlich eine Entäusserung von öffentlichen Befugnissen, sah, sich als Folge jener Einsicht ergab.

Eingeräumt mag dann freilich werden, dass mancherlei Irrthümer, Fehlgriffe, Uebereilungen der Staatsregierungen, die in dem Eisenbahnwesen vorgekommen sind, in übertriebener Weise dem Privatbahnsysteme zugeschrieben worden sind, während sie sich sehr wohl auch bei dem Privatbahnsysteme hätten vermeiden lassen, während sie auch bei dem Staatsbahnsysteme hätten vorkommen können. Das war dann das post hoc ergo propter hoc, welches in dem Eifer der heutigen volkswirthschaftlichen Debatten überhaupt so unvertilgbar wuchert, und welches auch Sax bei passender Gelegenheit nicht verschmäht, wenn er z. B. das nicht mehr ganz ungewöhnliche Argument der Blüthe der französischen Volkswirthschaft zu Gunsten des französischen Eisenbahnsystems anführt [1]).

Aber eben ein derartiges Zugeständniss berechtigt uns zu der Erinnerung, dass überhaupt kein Resultat mit einer abstrakten Diskussion erreichbar ist, in welcher jede Partei jeweilen für ihre Zwecke ideale Zustände postulirt, um zur Widerlegung der andern Partei auf die Realität derselben Zustände hinzuweisen. Das geschieht z. B., wenn dem Staate zugemuthet wird, streng nach der logischen Formulirung die „öffentlichen Unternehmungen" in den Dienst der Verkehrsbedürfnisse zu zwingen [2]), demselben abstrakten Staate aber, wenn es

1) II S. 176.

2) Statt vieler Stellen bei Sax die folgende (II S. 253): „Ein selbstverständliches Erforderniss des bei dem Garantieverhältnisse engagirten Interesses der Staatsfinanzen ist

sich darum handelt, die Nachtheile der Staatsbahnen nachzuweisen, die Korruption des Parlamentarismus wie eine nicht erst zu erweisende Thatsache entgegengehalten wird.

Aus dieser Art unserer Nichtübereinstimmung folgt, wie gesagt, die Unmöglichkeit einer gegenseitigen Auseinandersetzung über die Streitfrage: es ist nach meiner Ueberzeugung nur auf dem positiven Boden eines einzelnen Staates oder Reiches solche Auseinandersetzung möglich. Im Wesentlichen ist das deutlich genug in meinen „Untersuchungen“ ausgesprochen, und wenn dieselben über die dort ausgesprochene Ansicht des eignen Verfassers hinaus bei mannigfaltigen Anlässen angerufen worden sind, so ist dergleichen schon öfters passirt und ist nicht die Schuld des Verfassers. Auch kann ich dafür nicht aufkommen, dass gelegentlich die Leute gemeint haben, derartige Untersuchungen befriedigten ein dringenderes Bedürfniss der Wissenschaft und Praxis als das so lange vermisste Lehrbuch der Eisenbahnpolitik. Es ist ihnen dieser Irrthum gegenwärtig klar gemacht und das Mittel dargeboten, den bisherigen Zustand der Literatur, in welchem es „so viel Schwankendes, so viele Kontroversen“ gab[1]), gründlich zu ändern. Wenigstens nach der Meinung von Sax. Ich aber bleibe der Ueberzeugung, dass die Masse der Kontroversen und des Schwankenden in dem Gebiete der gesammten Staatswissenschaften heutzutage an keinem Punkte durch blosse Formulirungen beseitigt werden wird, und die Zuversicht, mit welcher die gewagtesten Formulirungen zu diesem Zwecke unternommen werden, bestärkt mich nur in dieser Ueberzeugung.

Ueber die „Verwaltungsprinzipien“, welche Sax empfiehlt oder richtiger vorschreibt, habe ich bereits meine Ansicht geäussert. Wie ich in der Verwaltung der Post ein Gebührenprinzip nicht anerkenne, so bin ich vollends der Ansicht, dass die Eisenbahnen, wenn sie nach dem Grundsatze gerechter Abwägung öffentlicher Belastung und öffentlicher Vortheile verwaltet werden, den Charakter einer ausschliesslich auf individuelle Leistung und Gegenleistung gestellten Anstalt für alle absehbare Zeit behalten müssen: das heisst, wenn sie selbst an dem fernen Punkte angelangt sind, wo ihr Kapital amortisirt ist, so werden sie auch fernerhin, wie bisher, die geschäftsmässigen Trans-

eine ständige und wirksame Einflussnahme auf die ökonomische Gebahrung der Bahnunternehmung, nicht nur beim Bau, sondern auch beim Betriebe. Es greift da eine Art Sozietätsverband zwischen dem Staate und der delegirten Unternehmung Platz, welcher eine allseitig gerechte und zweckentsprechende rechtliche Ordnung erheischt.“

1) I S. 3.

portsätze, welche einerseits die Kosten des Betriebes decken, andererseits nach den Bedürfnissen des Verkehrs eingerichtet sind, grade so wie heute die Postverwaltung aufrechterhalten, nur mit dem bedeutenden praktischen Unterschiede gegen die Post, dass die Eisenbahn wegen der Kostbarkeit und Mannigfaltigkeit ihrer Leistungen, verbunden mit der Verschiedenartigkeit der sie benutzenden Klassen, eine Mannigfaltigkeit von Tarifsätzen behalten wird, welche für jedes Gebiet des Verkehrs, auch des Personenverkehrs, weit entfernt bleiben muss von demjenigen, was die heutigen Postanstalten in ihren Portotarifen besitzen. So dass jene phantastischen Reformprojekte der Galt, Brandon u. s. w. nicht blos in der heutigen Phase des Eisenbahnwesens, sondern für alle Zeit prinzipiell falsch sind. Für alle Zeit: denn ihr Irrthum besteht u. a. namentlich darin, dass sie die grosse Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse übersehen, welche mit sich bringt, dass der scheinbar „demokratische" Tarif — etwa wie minime Telegraphentarifsätze oder unentgeltliche Gymnasien — die Masse des Volkes als Steuerzahler mehr schädigt, als er ihr, bei der relativ geringen Benutzung, einbringt.

Da nun aber natürlich der Staat bei alledem die grossen Rücksichten der Gemeinschaft wahren soll, so entsteht in jedem besondern Falle die Frage: wie weit soll nach der einen oder der andern Seite gegangen werden, welch Opfer soll gebracht werden, welch Gewinn vorgezogen werden, der unmittelbare oder der mittelbare Gewinn?

Auch hier ist mir das Entscheidende und das Schwierigste die eingehende Untersuchung der besondern Umstände: die Begriffsspaltung zwischen dem Prinzip der öffentlichen Anstalt und der öffentlichen Unternehmung hilft dazu nach meiner Ansicht wenig.

Ich bin am Ende. Es war hier nicht meine Absicht, eine Kritik des ganzen von beträchtlichem Fleisse Zeugniss ablegenden Werkes [1]) zu liefern. Es war nur beabsichtigt, wie ich im Eingange dieser Blätter gesagt, an einem prinzipiellen Hauptpunkte die Divergenz der methodisch verschiedenen Standpunkte darzulegen. Es war die Aufgabe von meinem Standpunkte aus Stellung gegen die Uebergriffe einer zu weit ausgreifenden konstruktiven Logik zu nehmen. Und nur um so mehr das, weil in ansehnlichen Theilen desselben Werkes die Logik ihre berechtigte und unverlierbare Aufgabe in der Feststellung der Begriffe, in der Festhaltung der einmal gewonnenen Begriffe, in der klaren Anordnung des Stoffes nach diesen Begriffen und ihren Ablei-

1) Wir behalten uns vor, noch einmal auf das Werk zurückzukommen. Die Red.

tungen, auf treffliche Art erfüllt hat. Diese Leistung aber für ein Gebiet, für welches eine derartige Arbeit bisher augenscheinlich fehlte, muss sicherlich mit dem lebhaftesten Danke begrüsst werden. Wäre es nichts weiter als eine systematische Uebersicht aller Gesichtspunkte und der dazu gehörigen Einzelarbeiten, welche sich an „die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft" knüpfen, so wäre das allein schon ein achtbares Verdienst. Aber es ist mehr als das. Und so möge das neue Werk fördernd und anregend auf Wissenschaft und Leben weiter wirken, nach dem Maasse seines Verdienstes.

Hottingen bei Zürich, im Juni 1879.

Literatur.

I.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. Bd. I. Leipzig, Duncker und Humblot 1878.

Heft 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von K. Th. von Inama-Sternegg. VI und 118 SS.

Heft 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Von Karl Zeumer. VIII und 162 SS.

Heft 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im 11. Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. 152 SS.

Heft 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. VIII und 85 SS.

Es war schlimm bestellt um die Nationalökonomie, so lange dieselbe fast nur in Lehrbüchern und Systemen sich fortbildete. Kein einziges Problem der Wissenschaft konnte zum Abschluss kommen, da einerseits die Zahl der Schriftsteller, die sich an der Erörterung betheiligten, eine beschränkte blieb, andrerseits jene allseitige und erschöpfende Prüfung fehlte, die, im kleinsten Punkte die höchste Kraft einsetzend, aller Zweifel und Schwierigkeiten Herr wird. Darum wird an sich schon eine Sammlung monographischer Arbeiten über volkswirthschaftliche Probleme mit Freude und als Zeichen eines richtigen Urtheils über die Bedürfnisse unserer Disziplin begrüsst werden. Das Unternehmen aber, über welches der Unterzeichnete die angenehme Aufgabe hat hier zu berichten, erregt in besonders hohem Maasse lebhafte Hoffnungen. Denn wir dürfen erwarten, dass hier mit den besten Hülfsmitteln, welche der wissenschaftlichen Arbeit zu Gebote stehen, dass namentlich durch eindringende historische Untersuchung und gewissenhafte statistische Beweisführung unsere Erkenntniss erweitert und befestigt werden wird. Eine Bürgschaft für diese Annahme erscheint nicht bloss durch die Worte des Programms gegeben, das zur Einführung dient, sondern auch durch den Charakter der bereits erschienenen Beiträge und vor Allem durch die Persönlichkeit des Herausgebers, der unter den Vertretern einer exakten Forschung auf dem Gebiete der Wirthschaftslehre einen so hervorragenden Platz einnimmt.

In dem ersten Hefte verbreitet sich eine berufene Feder über ein bedeutendes kulturgeschichtliches Problem. In welcher Weise aus der Vermögensgleichheit, die für die älteste Zeit Deutschlands so gut bezeugt ist, die auch nach der Völkerwanderung noch zuerst geherrscht haben muss, jene vollkommen veränderte Vertheilung des Eigenthums sich herausgebildet habe, womit die speziell deutsche Geschichte im neunten und zehnten Jahrhundert beginnt, — das ist eine Frage, die sich lebhaft aufdrängt, und deren Beantwortung auch schon versucht worden ist. Man hat neuerdings namentlich darauf hingewiesen, dass die Begleiter Chlodwig's in Gallien mit Leichtigkeit eines grossen Grundbesitzes sich bemächtigten, und hat daraus geschlossen, dass einfach nach der Analogie der Bildungen in Frankreich auch in der deutschen Heimath die Umwandelung durchgesetzt worden sei. Inama-Sternegg zeigt nun aber, dass diese Auffassung doch nur unter bestimmten Beschränkungen haltbar ist, wie ja auch einleuchtet, dass die blosse Nachahmung, wären ihr nicht bedeutendere Triebkräfte zur Seite gestanden, schwerlich die tiefgreifendste soziale Umgestaltung hätte erzeugen können. Vor Allem bestand doch zwischen Gallien und Deutschland der Unterschied, dass dort schon eine Eroberung, die römische, vorhergegangen war, hier noch die Gleichförmigkeit des Besitzes, wie sie unter einem unbesiegten Volke die naturgemässe ist, im Ganzen herrschte. Ausserdem war in Frankreich die landwirthschaftliche Kultur eine höhere, die Bevölkerung dichter, das unbebaute Land seltener. In Deutschland gab es daher einen besonderen Weg, der zur Ungleichheit der Besitzverhältnisse führen musste. Wem es gelang, in den Wüsteneien und dem Gemeinlande umfassende Rodungen auszuführen, der konnte nach einiger Zeit die Genossen weit überflügelt haben. Freilich gehörte dazu die Verfügung über Arbeitskräfte, und eine solche besassen nur einzelne hervorragende Persönlichkeiten. Zugleich wurde es für die Mächtigen immer wichtiger, fremde Arbeit sich zu unterwerfen; ihre wirthschaftliche Bedeutung hing davon ab. Mancherlei Umstände trugen dazu bei, ihre Bemühungen zu unterstützen; oft aber scheuten sie auch vor Unrecht und Gewalt nicht zurück. Mit der eintretenden Abhängigkeit wurde dann aber auch das Land der kleinen Leute ein weiterer Zuwachs zum herrschaftlichen Besitz. Selbst der Umstand, dass die Nachbarn in einem Verband, der Markgenossenschaft, gestanden hatten, beförderte den Einfluss der Grossen. Ihr Wille wurde jetzt unter den Märkern, und zwar leicht in einer grossen Anzahl von Dorfschaften, in allen gemeinsamen Angelegenheiten entscheidend, und so beugten sie selbst die freien Männer, die als ebenbürtige Genossen neben ihnen stehen sollten. Das ist der Kern in den Entwickelungen des Verfassers, die in dem besonders wichtigen dritten Kapitel vorgetragen werden. Daran schliesst sich nun eine höchst interessante Ausführung über die erste Organisation des zusammengebrachten grossen Grundbesitzes, namentlich über die frühesten Leistungen der Abhängigen, über Arrondirungen, über Einführung geregelter Wechselwirthschaft, Veränderungen in der Viehhaltung und die beginnende Produktion zum Zweck des Verkaufs. In den zwei ersten Kapiteln aber gibt der Verfasser jener Theorie, die er in Betreff der eigentlichen Frage aufstellt, eine doppelte Grundlage. Einerseits nämlich sucht er nachzuweisen, dass die

Markgenossenschaft, soweit sie nicht auf Familienverbindung, sondern auf der blossen Nachbarschaft beruhte, wenn sie auch bestimmte, im Einzelnen nachgewiesene wirthschaftliche Funktionen übte, dennoch nicht jene enge Organisation war, um grosse Aufgaben, wie etwa gemeinsame Rodungen, in ihre Hand zu nehmen. Zweitens aber unternimmt er es, durch eine grosse Anzahl aus den verschiedenen Theilen Deutschlands gewählter Beispiele zu zeigen, in welchem Grade in der That bereits am Ende des achten, im Anfang des neunten Jahrhunderts grosser Grundbesitz in den Händen Einzelner vereinigt gewesen, während durch andere Angaben dargethan wird, dass vorher eine gleichmässigere Vertheilung geherrscht hat. Hier wie in allen ihren übrigen Theilen wirkt die Schrift mit ihrer Fülle eingestreuter urkundlicher Belege auf Jeden, der sie mit einigem Interesse für den Gegenstand liest, äusserst fesselnd und anregend. Erwähnt sei noch, dass S. 88 Z. 10 v. u. aus dem Kapitulare von 805 Kap. 4 irrthümlich der erste Satz, der sich auf den in Frage stehenden Punkt nicht bezieht, statt des zweiten, den der Verfasser im Auge hatte, zitirt ist.

Eine sehr tüchtige Leistung ist auch die Arbeit von Zeumer über die Städtesteuern. Mit diesem Ausdruck hat Lang, Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen S. 156, jene Leistungen bezeichnet, zu denen eine ganze Stadt dem Territorialherrn oder dem König gegenüber verpflichtet war. Ueber diesen Gegenstand hat nun der Verf. alles Erreichbare, soweit es vor das Ende des dreizehnten Jahrhunderts gehört, mit grossem Fleisse gesammelt und zu einem einheitlichen Bilde vereinigt. Er gliedert seinen Stoff in zwei Theile, indem er zuerst die bezeichneten Abgaben in ihren allgemeinen Beziehungen, namentlich nach ihren Gattungen, ihrem Ursprung, der Art ihrer Aufbringung schildert, dann aber in einer historischen Entwickelung die von den Städten gerade an das Reich gezahlten Steuern von ihren ersten Spuren bis zum Tode Rudolf's von Habsburg verfolgt. Bekanntlich haben derartige Leistungen einzelner Städte an das Reich bis in unser Jahrhundert fortgedauert; man hat in der Revolutionszeit genug gespottet, dass darin das ganze Einkommen bestand, welches der deutsche Kaiser als solcher bezog. Möge der Verfasser, was er uns hoffen lässt, die Fortbildung dieser städtischen Reichssteuern in den späteren Jahrhunderten zum Gegenstand einer eigenen Darstellung wählen; die in Deutschland allzusehr vernachlässigte Finanzgeschichte, die er schon durch die vorliegende Arbeit in erfreulicher Weise bereichert hat, würde ihm dafür zu lebhaftem Danke verpflichtet werden.

Hohes Lob verdient nicht minder die dritte unter den genannten Schriften. Mit Hülfe eines anerkennenswerthen Fleisses und offenbarer historischer Begabung sind in der Arbeit von Lamprecht aus zerstreuten Urkunden und verschiedenartigen sonstigen zuverlässigen Zeugnissen zahllose Notizen gesammelt worden, aus denen der Charakter der wirthschaftlichen Zustände Frankreichs im elften Jahrhundert anschaulich entgegentritt. Man folgt mit Leichtigkeit und Vergnügen den ausführlichen Angaben über die Verhältnisse der Landwirthschaft, den kürzeren über das Handwerk, den Schilderungen eigenthümlicher Rechtsbildungen und Verkehrserscheinungen, Sitten und Gewohnheiten, man sieht die Behauptungen auf einer sicheren Grundlage ruhen, ja man findet selbst in den

Noten eine anziehende Lektüre, da dieselben nicht bloss Belege für den Text, sondern auch weitere Ausführungen enthalten und durch geschickt gewählte Quellenstellen noch unmittelbarer in die untergegangene Welt einer halbentwickelten Kultur versetzen.

Den bisher besprochenen Abhandlungen ist diejenige nicht ebenbürtig, die im vierten Hefte vorliegt, auch äusserlich dem wenigst umfangreichen der Sammlung. Es soll hier die innere Gewerbepolitik Frankreichs von Colbert bis Turgot behandelt werden, also die ganze Gewerbepolitik mit Ausnahme der Maassregeln, welche sich auf den Verkehr mit fremden Nationen beziehen. Allein der Verf. ist dieser ziemlich umfassenden Aufgabe bei Weitem nicht gerecht geworden. Wie er selber anerkennt, bedurften vorzugsweise diejenigen Regierungsmaassnahmen, die zwischen die oft geschilderten Ministerien von Colbert und Turgot fallen, einer eingehenden Erörterung. Trotzdem ist gerade diesem langen Zeitraum von neunzig Jahren in der vorliegenden Schrift nicht mehr als der Umfang von siebzehn Seiten gewidmet, und während es gerade darauf ankam, die Gesetzgebung und Verwaltung im Einzelnen darzustellen und zu besprechen, erhalten wir eine blosse Uebersicht, welche in der Art eines Essai, die ohnedies hinlänglich bekannte Richtung der Regierungspolitik in allgemeinen Umrissen zeichnet. Auch haben nicht alle Seiten des Gegenstandes Berücksichtigung gefunden. So sind die Lohntaxen übergangen, worüber soviel für unsere Zeit Wichtiges sich hätte ausführen lassen. An Material wäre kein Mangel gewesen, wenn dasselbe auch etwas zerstreut sein mag; beispielsweise finden sich bemerkenswerthe Mittheilungen über die Verhältnisse in Lyon bei Chassin, le génie de la révolution, vol. I. Aber auch, was über Colbert gesagt ist, hätte nach so vielen gründlichen Darstellungen vollständiger, abschliessender sein müssen. Seiner Wirksamkeit gegenüber fehlt es gänzlich an der so nöthigen Kritik, wie sie doch auch der vom Verfasser viel benutzte Levasseur übt. Zu kurz behandelt sind die Gründungen von Manufakturen durch die Regierung (vgl. auch Citat und Anmerkung dazu bei Amé, Etudes sur les tarifs de douanes I p. 10); der interessante Kampf zwischen Haus- und Fabrikindustrie in der Spitzenfertigung (vergl. u. A. Clément, histoire du système protecteur p. 265) bleibt unerwähnt. Was die Behandlung des Ministeriums Turgot anlangt, so ist unnöthiger Weise seine Getreidepolizei berührt; dagegen ist die Schilderung der Gewerbepolitik zu dürftig und besteht fast nur in der auszugsweisen Wiedergabe des Edikts über die Aufhebung der Zünfte vom Februar 1776, dessen Bestimmungen sogar theilweise (namentlich die Artt. 3, 7, 11, 12, 21) nicht ganz richtig aufgefasst sind. Trotzdem räumt der Referent gerne ein, dass es dem Verfasser nicht an dem nöthigen Fleiss und Eifer gefehlt hat; die Schwächen seiner Arbeit beruhen darin, dass er nicht vermocht hat, den allerdings reichen und theilweise spröden Stoff zu verarbeiten und zu gestalten. Dass er die Vorarbeiten in recht umfassender Weise angestellt hatte, beweist namentlich ein Anhang, den er seiner Darstellung hinzufügt. Darin findet sich ein Verzeichniss von etwa zweihundert Gesetzen und Verordnungen über Gewerbewesen, die grossen Theils in den Sammlungen über das ältere französische Gesetzesrecht fehlen. Aber auch bei dieser Mittheilung lässt der Verfas-

ser jenen glücklichen Takt vermissen, der die Bemühungen erst fruchtbar macht. Er gibt nämlich von jedem der Erlasse nichts Anderes als die offizielle Ueberschrift. Nun weiss Jeder, der mit den alten Formen der französischen Gesetzgebung bekannt ist, dass jene Ueberschriften äusserst ungeschickt abgefasst sind, dass aus ihnen sehr gewöhnlich über den Inhalt der Gesetze nichts abzunehmen ist, häufig aber sogar ihr Wortlaut das Gegentheil dessen besagt, was dann als Gesetzesbestimmung folgt. So ist in unserem Anhang (S. 81 unten) aus Turgot's Zeit eine Königliche Deklaration angeführt „portant liberté à tous les maîtres de verreries de la province de Normandie de vendre à Paris etc.“ Man sollte denken, bislang hätten die betreffenden Glashütten nicht nach Paris verkaufen dürfen, und jetzt solle ihnen die Erlaubniss gegeben werden. In Wahrheit aber verhält es sich so, dass vorher die Fabrikanten verpflichtet waren, Lager in Paris zu halten und dahin zu liefern, und dass sie das Gesetz von diesem Zwang befreit. Das eine Beispiel wird einleuchtend machen, dass die kürzeste, vielleicht in eine einzige Zeile zusammengedrängte deutsche Inhaltsangabe unvergleichlich mehr Belehrung verschaffen würde als die Mittheilung der amtlichen, oft langathmigen Aufschrift. So hat der letztgenannte Beitrag in unserer Sammlung dem Referenten keine rechte Befriedigung gewährt. Dessenungeachtet nimmt er im Hinblick auf die hohe Reife, welche die übrigen Leistungen auszeichnet, keinen Anstand, seine Meinung dahin zusammenzufassen, dass durch die ersten Proben der Schmoller'schen „Forschungen“ die besten Erwartungen, die man von dem Unternehmen hegen durfte, noch übertroffen sind.

E. Leser.

II.

Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von **G. Schmoller.** Heft 5:
Richard Michaelis, Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande. Leipzig, 1878.

Die Frage, welche diese Schrift zu beantworten versucht, hat zur Zeit eine ganz hervorragende Bedeutung. Wie verhalten sich der Zahl nach die verschiedenen Volksklassen zu einander, ist es möglich, dass durch veränderte Vertheilung des Volkseinkommens den unteren Klassen in wirthschaftlicher Hinsicht geholfen werde, oder ist eine Steigerung der Produktivität unserer Volkswirthschaft, eine Erhöhung des Gesammteinkommens die unumgängliche Bedingung einer allgemeinen und wesentlichen Verbesserung der unzulänglichen Einkommen? Ist die Ungleichmässigkeit des Einkommens in der Zunahme begriffen, werden die Reichen immer reicher, die Armen immer ärmer, macht der Mittelstand einen immer kleinern Theil des Volks aus? Auf alle diese Fragen, so oft auch ihre Beantwortung in der einen sowohl als der andern Richtung als unzweifelhaft angenommen worden ist, sind wir doch zur Zeit noch nicht im Stande ganz sichere Antworten zu geben, und doch unterliegt es keinem Zweifel, dass nur eine genaue Kenntniss dieser Verhältnisse uns zu einem Urtheil über die soziale Entwicklung der Neuzeit befähigen kann.

Der Verfasser hat daher ein lohnendes Gebiet für seine Forschungen

sich ausgesucht und auf demselben, wie wir von vornherein anzuerkennen nicht unterlassen wollen, mit höchst dankenswerthem Fleisse gearbeitet.

Für seinen Zweck lag ihm statistisches Material von zweierlei Art vor, einmal die Einschätzungen der steuerpflichtigen Bevölkerung zu den Einkommensteuern, wie sie in Deutschland jetzt in den verschiedensten Staaten und Städten periodisch vorgenommen und in ihren Resultaten veröffentlicht werden, dann die Wohnungsstatistik grösserer Städte, welche nach dem Vorgang von Berlin in dem letzten Jahrzehnt mehrfach aufgenommen worden ist.

Die Steuereinschätzungen leiden ohne Zweifel an der Ungleichmässigkeit, mit der das Einkommen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ermittelt wird, und mit Recht weist der Verfasser mehrere Schlüsse, die aus diesem Material gezogen sind, als voreilig zurück. Nicht nur die ganz verkehrten, übrigens schon anderweitig widerlegten pessimistischen Folgerungen, welche Lasalle, sondern auch die optimistischen, welche Laspeyres, Soetbeer u. A. aus der preussischen Steuerstatistik gezogen, ermangeln der sichern Basis. Immerhin aber dürften sich aus diesem reichen Material doch noch mehr Resultate gewinnen lassen, als der Verfasser daraus gezogen hat. Er beschränkt sich auf eine Vergleichung der drei grössten sächsischen Städte und Hamburgs. Die erstere ist ganz dankenswerth, bei Hamburg sind die eigenthümlichen Mängel der dortigen Einschätzung nicht hinlänglich beachtet. Die in dem zur Vergleichung gestellten Jahr 1872 dort noch ganz unvollständige Heranziehung der Steuerpflichtigen in den unteren Klassen glaube ich durch eine Vergleichung mit Berlin, wo offenbar viel sorgfältiger verfahren wird, dargethan zu haben. (Concordia 1875, N. 50.) Ueberhaupt wird nur eine viel umfassendere Vergleichung der Einschätzungsresultate die Mittel zur Kritik, aber gerade dadurch auch die Möglichkeit gewähren, nach kritischer Sichtung aus unvollkommenem Material doch noch manche brauchbare Resultate zu gewinnen. Wir bedauern daher, dass der Verfasser die neuere Statistik der preussischen Klassen- und Einkommensteuer-Veranlagungen gar nicht benutzt hat. Allerdings bemerkt er nicht mit Unrecht, dass bei dieser Art der Wohlstandserforschung immer Ungewissheit bleibe über die Last, welche auf dem Einkommen ruht. Aber auch die Wohnungsstatistik muss, wie der Verfasser selbst zugiebt, mit sehr dehnbaren Grössen, insbesondere der eines heizbaren Zimmers rechnen, das von sehr verschiedener Grösse sein kann. Auch stimmen wir zwar darin mit dem Verfasser überein, dass kein anderes Bedürfniss durch die Art, wie es befriedigt wird, so sehr zum Maassstab des Wohlstandes sich eignet, wie das Wohnungsbedürfniss. Aber doch dürfte auf die Stärke, mit der dies Bedürfniss gegenüber andern Bedürfnissen sich geltend macht, nicht ausschliesslich der Wohlstand, sondern auch die sittliche und intellektuelle Bildung einwirken. Die letztere geht zwar in der Regel, aber doch nicht immer, parallel mit dem Wohlstande. Bei grösserer Rohheit werden z. B. die ärmeren Klassen in gleicher wirthschaftlicher Lage mehr für Branntwein, Bier, Tabak u. s. w., bei höherer Cultur mehr für die Wohnung ausgeben. Auch scheint uns, als ob mitunter Sitte und Volksart darauf einigen Einfluss hätten. So schätzt z. B., wenn unsere eigenen Beobachtungen nicht ganz trügen, der

mecklenburgische ländliche Tagelöhner das Bedürfniss kräftiger Nahrung höher, das Wohnungsbedürfniss verhältnissmässig niedriger als der rheinische oder der schweizerische. Endlich aber wird die Vergleichbarkeit durch die verschiedene Höhe des Miethzinses in verschiedenen Städten doch wohl mehr beeinträchtigt, als der Verfasser anzunehmen geneigt ist. Er glaubt, dass die Preise anderer Dinge, namentlich die der Lebensmittel, in verschiedenen Orten ungefähr der Verschiedenheit der Miethpreise entsprechend differiren. Aber dem ist in der That nicht so. Die Preise des Brodes, des Kaffees, Salzes, Branntweins, der Kleidungsstücke und Brennmaterialen in den grössten Städten sind zum Theil gar nicht, zum Theil nur unerheblich höher als in den kleineren. Man muss nur nicht die Gasthof- und Restaurantpreise, auf welche gerade die Verschiedenheit der Miethzinse, sowie die in grösseren Städten durchschnittlich luxuriösere Ausstattung einwirken, sondern die Preise in den, allen Klassen zugänglichen, grössern Detailgeschäften, bei welchen in der Regel der stärkere Umsatz die höhern Miethzinse und grössern öffentlichen Lasten der grossen Stadt völlig aufwiegt. Wer hätte nicht schon bemerkt, wie Familien des höhern und niedern Beamtenstandes, wenn sie aus einer Provinzialstadt nach Berlin versetzt werden, ihr Wohnungsbedürfniss einschränken und sich mit einer geringern Anzahl von Zimmern behelfen, aber gewähltere, bessere Kleidung tragen, kleine oder grössere Ausflüge verhältnissmässig häufiger machen! Aehnlich ist es aber auch bei den niedern Ständen, und deshalb ist das Wohnungsbedürfniss in den ganz grossen Städten verhältnissmässig am schlechtesten erfüllt. Bei einer Vergleichung ihrer Wohnungszustände mit denen kleinerer Städte, also Berlins und Hamburgs auf der einen, Frankfurts und Stuttgarts auf der andern, muss dieser Unterschied mehr berücksichtigt werden, als es seitens des Verfassers geschehen ist.

Wenn wir so den Ansichten des Verfassers hinsichtlich einer vergleichenden Wohnungsstatistik grosser Städte einige Bedenken gegenüber stellen zu müssen glaubten, so können wir mit um so unumwundener Anerkennung von der Untersuchung im Einzelnen reden. Mit eben so viel Fleiss und Sorgfalt, wie mit nüchterner Kritik hat der Verfasser das ihm zu Gebote stehende Material bearbeitet und viele interessante Resultate daraus gewonnen. Jeder, der für diese Fragen Interesse hat, wird ihm gern und in den Hauptpunkten, glauben wir, auch zustimmend folgen.

In erster Linie untersucht der Verfasser die Wohnungsverhältnisse von Berlin, der einzigen Stadt, in welcher die betreffende Statistik für mehrere Jahre (1861—1871) vorliegt. Die Periode ist zu kurz, um daraus sichere Schlüsse auf die geschichtliche Entwicklung, welche die Gliederung der Bevölkerung nimmt, ziehen zu können. Aber es lässt sich daraus konstatiren, wie ungünstig auf die Wohnungsverhältnisse das Zuströmen der Bevölkerung nach dem Kriege gewirkt hat. Von der Gesammtbevölkerung Berlins wohnten in Wohnungen mit keinem oder mit einem heizbaren Zimmer 1861 44 %, 1871 48,1 %, dagegen beherbergten die Wohnungen mit 3 oder 4 heizbaren Zimmern, die überwiegend den eigentlichen Mittelstand enthalten, 1861 19,1 %, 1871 16,7 % der gesammten Bevölkerung. Ferner gestattet die Berliner Statistik eine Unter-

scheidung der verschiedenen Stadttheile. Die ungleiche räumliche Vertheilung des Wohlstands in einer grossen Stadt tritt dadurch besonders in das Licht. In der Friedrichsstadt ausserhalb gehören den 3 untersten Räumlichkeitsklassen (0 . 1 . 2 heizbare Zimmer) von sämmtlichen Wohnungen nur 48,2 % mit 38,5 % der Bewohner an, den höchsten Klassen (5 heizbare Zimmer und darüber) 30,2 % mit 42 % der Bewohner. Dagegen gehören von der Gesammtzahl der Wohnungen des Wedding 95,7 % mit 94,6 % der Bewohner den untersten Räumlichkeitsklassen an, den höchsten nur 0,5 % mit 0,8 % der Bewohner. Ausser dem in diesen Zahlen ausschliesslich verwertheten Merkmale des heizbaren Zimmers sind noch andere mehr sekundärer Art in der Wohnungsstatistik enthalten und vom Verfasser thunlichst verwerthet worden, Zahl der Dienstboten in einer Haushaltung (nur 19 % der Berliner Haushaltungen hielten 1871 überhaupt Dienstboten, 1864 21,5 %), Höhenlage der Wohnungen, Zahl der Chambregarnisten und Schlafleute in denselben, und vor Allem die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Wohnungen. Der Verfasser adoptirt die Annahme der amtlichen Berliner Statistik, dass mit 6 Köpfen in den einzimmerigen, mit 10 Köpfen in den zweizimmerigen Wohnungen Uebervölkerung eintrete, ohne dadurch über das Maass der wünschenswerthen oder zulässigen Wohnungsdichtigkeit irgend ein Urtheil aussprechen zu wollen. Auf Grund dieser Annahme gestaltet sich die Gesammteintheilung der Berliner Haushaltungen im Jahr 1871 wie folgt:

	Prozente aller Haushaltungen	
Haushaltungen ohne heizbares Zimmer	2,6	55,8
Uebervölkerte Haushaltungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern	12,6	
Nicht übervölkerte Haushaltungen mit 1 heizbaren Zimmer .	40,6	
Nicht übervölkerte Haushaltungen mit 2 heizbaren Zimmern	23,0	
Haushaltungen mit 3 heizbaren Zimmern	10,1	14,7
Haushaltungen mit 4 heizbaren Zimmern	4,6	
Haushaltungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	5,3	6,6
Haushaltungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern . . .	1,3	

Die Bewohner von Berlin aber vertheilen sich auf diese Wohnungsklassen folgendermaassen:

	Prozent
In Wohnungen ohne heizbare Zimmer	1,6
In übervölkerten Wohnungen mit 1 oder 2 heizbaren Zimmern .	20,35
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer . .	28,4
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern .	23,2
In Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern	11,2
In Wohnungen mit 4 heizbaren Zimmern	5,5
In Wohnungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	6,9
In Wohnungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	2,8

Nächst der Berliner wird vor Allem die Leipziger Wohnungsstatistik einer eingehenden Erörterung unterzogen. Dort gestaltet sich die Klasseneintheilung wesentlich günstiger:

	Prozente der Bewohner
In übervölkerten Wohnungen mit 1 und 2 heizbaren Zimmern . .	13,1
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer . .	17,6
In nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern . .	24,2
In Wohnungen mit 3 heizbaren Zimmern	18,1
In Wohnungen mit 4 heizbaren Zimmern	10,9
In Wohnungen mit 5—7 heizbaren Zimmern	12,7
In Wohnungen mit 8 und mehr heizbaren Zimmern	3,4

Ausser dem schon erörterten Umstande, die Verschiedenheit in der Höhe der Miethpreise, kommt bei der Vergleichung noch weiter in Betracht, dass die enge Begrenzung der Stadt Leipzig, auf welche sich die Statistik bezieht, die Vorstadtdörfer ausschliesst, welche einen grossen Theil der industriellen Arbeiterbevölkerung beherbergen, während in Berlin die Vorstädte mit eingerechnet sind. Die Vergleichbarkeit der Wohnungsstatistik beider Städte ist daher eine äusserst beschränkte.

Nach diesen beiden Städten werden dann noch in zwei Gruppen Hamburg, Frankfurt a. M., Stuttgart und Königsberg, Chemnitz und Pesth behandelt. Von der erstern Gruppe zeichnen sich Frankfurt a. M. und Stuttgart durch besonders günstige, die drei letztern Städte dagegen durch ungünstige Wohnungsverhältnisse aus. In Chemnitz enthalten die Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 70,6 %, mit 2 heizbaren Zimmern 12,9 % der Einwohner, das übelste Verhältniss, welches sich in allen zur Vergleichung gezogenen Städten findet, in Königsberg wohnt in übervölkerten Wohnungen mit 1 und 2 Zimmern 26,7 %, in nicht übervölkerten Wohnungen mit 1 heizbaren Zimmer 31,1 %, in nicht übervölkerten Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern 16,3 % der Bevölkerung.

Doch wir müssen darauf verzichten im Einzelnen auf die interessante Arbeit einzugehen und wenden uns deshalb dem Schlusswort des Verfassers zu. Er erklärt darin, dass ihm persönlich die Verhältnisse, obgleich an manchen Stellen trüb und unvollkommen genug, keineswegs als zur Verzweiflung an unserer modernen Entwicklung Anlass gebend erschienen seien. Allerdings gehe ihm aus der vorstehenden Darstellung hervor, dass ein grosser Theil der Bevölkerung die gewohnheitsmässig zur Nothwendigkeit gewordenen Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermöge, aber unter diese Kategorie sei keineswegs die ganze grosse Masse der Bevölkerung, der nur verhältnissmässig wenige Bessergestellte gegenüberständen, zu rechnen. Er wolle einmal die ganze Klasse der Einzimmerbewohner als die in der geschilderten Weise Bedürftigen ansehn, obgleich von ihnen noch jedenfalls ein kleiner Theil in einer bessern wirthschaftlichen Lage sich befinde. Diese Klasse mache in den Städten mit ungünstigerer Zusammensetzung (Königsberg, Berlin, Hamburg) 50—60 % der Bevölkerung aus und sinke in den besser zusammengesetzten Städten des mittlern und südlichen Deutschlands (Leipzig, Frankfurt a. M., Stuttgart) bis auf 30 % und noch weiter herab. Dagegen scheine ihm allerdings festzustehn, dass die Zahl der wirklich Wohlhabenden, der Reichen eine verschwindend kleine sei. Diese Thatsache aber, meint er, dürfte weniger eine ungünstige Vertheilung und Gliederung des Wohlstandes,

als vielmehr die trotz aller Errungenschaften der Neuzeit noch immer niedrige Stufe der materiellen Kultur, auf der die Gesellschaft, insbesondere die deutsche Gesellschaft, als Ganzes steht, darthun. Das nächste Ziel einer vernünftigen deutschen Wirthschafts- wie Sozialpolitik dürfe deshalb heute jedenfalls noch nicht die Nivellirung des Besitzstandes, sondern müsse die Erhöhung unserer wirthschaftlichen Kraft sein. Referent stimmt mit diesen Ausführungen im Wesentlichen überein, nur das kann er nicht umhin hinzufügen, dass in der vorliegenden Untersuchung für die letztere Behauptung, es sei die verhältnissmässig geringe Zahl der Wohlhabenden ein Zeichen einer noch niedrigen wirthschaftlichen Kulturstufe, ein Beweis nicht geführt ist. Dazu hätte eine Vergleichung der Gliederung des Volks auf verschiedenen Kulturstufen gehört, die uns bis jetzt noch ganz fehlt.

Erwin Nasse.

III.

Die Forstreinertragslehre, insbesondere die sog. forstliche Statik Prof. Dr. G. Heyers nach ihrer wissenschaftlichen Nichtigkeit und wirthschaftlichen Gefährlichkeit. Von Professor Dr. **Bernhard Borggreve**, Königlich Preuss. Oberförster in Bonn, Lehrer der Forstwissenschaft an der mit der Universität Bonn verbundenen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf. Bonn, Emil Strauss 1878. 8°. 229 S. Preis 5 Mark.

Wenn wir das vorliegende Werk an dieser Stelle einer kurzen Besprechung unterziehen, so geschieht dies desshalb, weil Titel und spekulativer Vertrieb desselben die Aufmerksamkeit des Publikums in höherem Grade anzuregen geeignet sind, als es der Inhalt verdient.

Den grössten Theil des Werkes bildet eine rein persönliche gehässige Polemik gegen Herrn Prof. Dr. G. Heyer. Die Tendenz dieser Zeitschrift gestattet uns nicht, auf dieselbe näher einzugehen. Wir erlauben uns nur, unser Bedauern darüber auszusprechen, dass in der Literatur der Forstwissenschaft überhaupt eine Schreibweise wie die des Verfassers möglich ist.

Im sachlichen Theile seines Werkes hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, den Nachweis zu erbringen, dass die sog. forstliche Reinertragstheorie wissenschaftlich nichtig und wirthschaftlich gefährlich sei. Die genannte Disziplin handelt bekanntlich von den Methoden, mittelst derer die Rentabilität verschiedener Wirthschaftsverfahren zu ermitteln sei. Ganz allgemein würde nach ihr diejenige Bewirthschaftung des Bodens, bezw. Waldes „finanziell" am vortheilhaftesten sein, bei welcher die auf die Gegenwart bezogene Differenz zwischen den von jetzt an zu erwartenden Einnahmen und zu verausgabenden Summen am grössten ist. Da es sich hierbei um Diskontirungen handelt, so wird natürlich die Höhe des angewandten Zinsfusses eine wesentliche Rolle spielen. Je höher der letztere ist, um so mehr wird unter sonst gleichen Umständen die Umtriebszeit erniedrigt und die Umwandlung von Waldboden in Agrikultur-

gelände begünstigt. Bei einer nach jener Lehre eingerichteten Wirthschaft, meint nun der Verfasser, sei selbst unter der Voraussetzung, dass ein so niedriger Zinsfuss unterstellt werde, wie ihn die „Reinerträgler" empfehlen, der Bestand des Waldes gefährdet. Doch hat er es versäumt, diese Ansicht durch genügende Argumente und Daten aus dem praktischen Leben als zutreffend zu erhärten.

Uebrigens tritt der Verfasser selbst durchaus nicht der Anrechnung von Zinsen und Zinseszinsen entgegen. Ja er fordert sogar, dass mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft (geringe Sicherheit, Verpfändungsmöglichkeit etc.) der Zinssatz sehr hoch bemessen werde, und dass der Wald die in demselben angelegten Kapitalien in kurzer Frist wieder erstatte. Nur sollen lediglich die Baarauslagen in Betracht kommen, während anderweite Verwendungsweisen etc. nicht zu berücksichtigen wären, eine Forderung, welche vor der wirthschaftlichen Logik nicht bestehen kann.

Baarauslagen lassen sich nun häufig in der Waldwirthschaft schlechterdings nicht umgehen. Auch wäre gar nicht abzusehen, warum sie vermieden werden sollten, wenn sie wirthschaftlich zu rechtfertigen sind. Aus diesem Grunde dürfte der Vorwurf der destruktiven Tendenz weit eher gegen den Verfasser als gegen Heyer und Pressler zu erheben sein. Zudem verlangt der Verfasser, dass anderweit benutzbare Flächen nur dann der Forstwirthschaft zu widmen seien, wenn die letztere bei klarer Rechnung mit zeitigen Preisen eine dauernd grössere Rentabilität in Aussicht stelle als andere möglichen Benutzungsweisen. Nun soll aber der Betrieb der Forstwirthschaft nach menschlichem Ermessen niemals die höchste Bodenrente gewähren. Ferner soll es nur sehr wenig absolute Waldböden geben. Hiernach wäre über den bei weitem grössten Theil der deutschen Wälder der Stab gebrochen.

Das Wirthschaftsprogramm, welches der Verfasser selbst aufstellt, ist weder klar, noch frei von Widersprüchen. In demselben, wie überhaupt in dem ganzen Werke ist eine streng wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes zu vermissen.

J. Lehr.

IV.

Dr. Adolf Held: Grundriss für Vorlesungen über Nationalökonomie. Zum Gebrauche seiner Zuhörer verfasst. Zweite Auflage. Bonn. Emil Strauss, 1878.

Es schien uns oftmals schon als eine unberechtigte Einmischung der Kritik, den Autor auch in solchen Fällen darüber zu belehren, was er in den Kreis seiner Aufgabe hätte ziehen sollen, wo dies für die Darstellung des vom Autor gewählten Gegenstandes nicht unbedingt nöthig ist. Die Bestimmung über die Grenzen des Vortrags muss ja nahezu in den meisten Fällen dem Autor überlassen werden, und nur dann trifft ihn

Vorwurf, wenn er innerhalb dieser Grenzen seiner Aufgabe nicht gerecht wird.

Die Frage, welche Aufgabe sich der Verfasser der vorliegenden kurzen Schrift gestellt, beantwortet derselbe mit folgenden Worten der ersten Auflage — und wir müssen sie lesen, um seinen Zweck kennen zu lernen —: „Der Grundriss soll den Studenten das Verständniss der Vorlesung erleichtern, Diktiren und allzu langsames Sprechen entbehrlich machen — und zugleich den Kennern des Fachs ein Bild davon geben, auf welche Weise ein Docent der Nationalökonomie an einer preussischen Universität versucht, den Examensvorschriften d. h. den gewöhnlichen Bedürfnissen der Studenten und den heutigen Anforderungen der Wissenschaft gleichzeitig gerecht zu werden." Wir haben es also zunächst mit einer didaktischen Zwecken dienenden Schrift zu thun und wir geben gerne zu, dass die von Tag zu Tag in riesigen Dimensionen wachsende Masse des Stoffes nicht leicht übersichtlicher, systematischer und vollständiger zusammenzufassen war. Uebersichtlich sind die Grundbegriffe aneinandergereiht und die Anknüpfungspunkte für die detaillirtere Ausführung in der Vorlesung geboten: ein mnemotechnischer Behelf, für Schüler und Lehrer gleich nützlich. Der Verfasser hat demnach das geleistet, was in den obigen Worten als sein Plan formulirt erscheint. Aber er hat uns weit mehr geboten, denn die Schrift verräth eine tiefe, selbständige Durcharbeitung eines grossen Theiles der Wissenschaft und bietet uns auch wenigstens in Kürze manche Resultate dieser Durcharbeitung dar. Es ist dieselbe also durchaus nicht etwa ein Repertorium, wie es deren gute und schlechte genug giebt, nicht etwa ein Auszug aus irgend einem in aller Hände befindlichen Lehrbuche, denn es ist mehr als das; es scheint der Grundriss eines selbständigen Neubaues des volkswirthschaftlichen Systems zu sein. Die Arbeit beruht auf einem durchwegs geschlossenen Gedankensystem, einer klaren Weltanschauung und zeigt auch die wohlthätigen Folgen dessen; sie ist klar, scharf und konsequent gedacht. Vorzüge. welche durchwegs nicht allen bisherigen Begriffsbestimmungen zukommen.

Indem wir mit diesem Ausspruch die Vorzüge der Schrift nicht überschätzt zu haben glauben, werden wir gewiss auch dem Vorwurf nicht ausgesetzt werden, dieselbe zu unterschätzen, wenn wir doch einige kritische Bemerkungen — in möglichster Kürze — hier aussprechen. Es sind dies folgende. Vor Allem zwei allgemeine Bemerkungen. Bei den Begriffsbestimmungen finden wir noch immer eine nicht genügende Scheidung der Voraussetzungen von den wirklichen konstitutiven Elementen. Bei den Prinzipien fehlt häufig die plastische Herausschälung von Organisations- und Bewegungsprinzipien. Nun noch einige Details. S. 10. Die Definition halten wir für zu eng oder müsste es m. E. heissen: allgemeine Wirthschaftslehre. S. 15, §. 6 erster Satz: fehlt der syntaktische Zusammenhang. S. 28, §. 3. Die Elemente der Arbeitsfähigkeit sind nicht scharf genug gruppirt: zunächst sind dieselben als individuelle und soziale zu scheiden. S. 47, §. 4. Kurz genommen giebt es nur rechtliche Monopole. Werden aber auch natürliche und ökonomische anerkannt, dann müssten auch die sozialen erwähnt werden. S. 53, §. 7. Die Auffassung über die

Krisen scheint uns nicht genügend; wir können uns hier freilich nicht darauf einlassen, eine Theorie der Krisen zu entwickeln, bemerken also nur kurz, dass das Wesen der Krise durchaus nicht in der Störung des Verkehrs liegt, dies ist nur die Konsequenz einer im wirthschaftlichen Körper — vielleicht auch eben in dessen Verkehrsorganisation eingetretenen — Störung und dieser Störungen giebt es ebenso viele, als es Elemente der Wirthschaft giebt. S. 61, §. 12. Die Theorie des Kredits überhaupt ist sehr kurz behandelt; zu wenig über dessen Voraussetzungen und dessen Folgen: auch die Aufzählung der Formen der Kreditgeschäfte ist nicht vollständig. In der Definition tritt anstatt des Zweckes, die Voraussetzung in den Vordergrund. Auch hier wird das Prinzip, welches die Art der Kreditbenutzung beherrscht, nicht plastisch genug hervorgehoben. — Als wesentliche Lücke erscheint uns auch der Umstand, dass über die praktische Organisation der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels und der Transportgewerbe gar nichts gesagt ist. Zum mindesten scheint uns das eine Inkonsequenz, da ja beim Kredit — trotzdem die Arbeit im Wesentlichen die praktische Nationalökonomie ausschliessen will — doch die praktische Organisation der Kreditinstitute, beim Geld die praktische Organisation der Währung, beim Arbeitslohn die damit zusammenhängenden praktischen Fragen berührt sind. Jene Weglassung hat eine unverhältnissmässige Ausdehnung der einzelnen Abschnitte zur Folge. H. sagt uns S. 10, dass die Fragen der Wissenschaften in zwei Gruppen zerfallen: Produktion — Vertheilung, und bemerkt, dass nur der Zweckmässigkeit wegen ein dritter — den Verkehr behandelnd eingefügt wird. In erster Linie ist also Produktion und Vertheilung zu behandeln. Trotzdem entfallen auf die Produktion nur 15 Seiten, auf den Verkehr 28 S. Eine kurze Erwähnung der genannten Gegenstände würde also auch eine gleichmässigere Vertheilung des Stoffes zur Folge haben.

Indem wir nochmals die oben hervorgehobenen Vorzüge der Schrift, namentlich die gegenüber der häufigen Verworrenheit mancher Darstellungen wohlthuende Klarheit und Tiefe der Formulirung anerkennen, bemerken wir noch unsere vollkommene Uebereinstimmung mit der S. IV gegebenen Zergliederung des Stoffes der ökonomischen Wissenschaften, da nur bei einer derartigen Behandlung eine Vertiefung des Studiums und ein Eindringen in die wesentlichsten Eigenschaften der wirthschaftlichen Triebkräfte und Erscheinungen möglich ist.

Dr. B. Weisz.

V.

Dr. Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. — Preisschriften gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig. Nr. 21. (Nr. XIII der hist.-nationalökon. Sect.) Leipzig 1878.

Von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig war für das Jahr 1878 die folgende Aufgabe gestellt:

Eine quellenmässige Erörterung, wie weit in Ober- und Mittelitalien gegen Schluss des Mittelalters die modernen Grundsätze der agrarischen, industriellen und mercantilen Verkehrsfreiheit durchgeführt waren.

Der Preis wurde der oben bezeichneten Arbeit des Dr. Robert Pöhlmann zuerkannt. Pöhlmann hat von vornherein darauf verzichtet die Aufgabe in der Allgemeinheit zu lösen, in der sie gestellt war. Er hat sich aus guten Gründen darauf beschränkt, die gestellte Frage nur in Bezug auf Florenz zu beantworten, mit gelegentlichen Seitenblicken auf andere oberitalische Staaten, namentlich Mailand.

Die Aufgabe selbst gab die Gliederung des Stoffes an die Hand. Pöhlmann beleuchtet in drei Kapiteln die drei grossen Produktionsgebiete, Landwirthschaft, Gewerbe, Handel, in ihrem Verhältniss zu dem Prinzip der Verkehrsfreiheit und in zwei dazwischen geschobenen Abschnitten den Verkehr mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft und den Einfluss des kanonistischen Wucherverbots.

Der Autor beginnt mit einer Erörterung der Gründe, warum die Entfesselung des Bodens und die Emanzipation des Bauernstandes in Toskana besonders früh eintreten konnte, so dass schon die Statuten von 1415 die unbedingte Aufhebung aller Leibeigenschaft und Zinshörigkeit, aller Gebundenheit an den Boden, aller Frohnden etc. verfügten. Damit wollte man aber den Bauern nicht durchaus auf sich selbst stellen, der Kolon, wie auch der Grundbesitzer selbst war zahlreichen gesetzlichen Beschränkungen in der Art der Bewirthschaftung etc. unterworfen. Der freie Verkehr mit Grund und Boden war in der Hauptsache nur beschränkt durch das, nur kurze Zeit hindurch aufgehobene, Verbot der Veräusserung an Ausländer.

Weit bedeutenderen Einschränkungen unterlag der Verkehr mit den Erzeugnissen der Landwirthschhaft. Da die inländische Produktion den Bedarf bei Weitem nicht deckte, suchte man die genügende Versorgung der Hauptstadt durch grosse Thätigkeit der Gesetzgebung möglichst zu sichern: Das Verbot von Aufkauf und Zwischenhandel mit Getreide und Vieh, obrigkeitliche Taxen für die Hauptlebensmittel, strenge Bedrohung aller Verabredungen zum Zwecke des Hinauftreibens der Preise, Ausfuhrverbote, Differentialzölle und andere Maassregeln zu Gunsten der Hauptstadt sind die charakteristischen Punkte dieser staatlichen Thätigkeit.

Die Betrachtung „der Industrie unter dem Einflusse des Zunft und Polizeizwanges" wird eingeleitet durch einige Bemerkungen über die Stellung der gewerblichen Innungen im Staate, freilich ohne tieferes Eingehen auf diesen bedeutungsvollen Gegenstand. In Florenz war die zünftige Organisation die Grundlage der gesammten Verfassung der Republik: ohne Zunftmatrikel kein politisches Recht. In Folge dieser engen Beziehung zwischen Zunft und Staat wusste dieser die Gewerbegesetzgebung stets in engster Beziehung zum Allgemeinen zu erhalten. Für die Revision und Bestätigung der Zunftstatuten bestand eine eigene Behörde, die Approbatoren, deren allenthalben eingreifende Thätigkeit der Florentiner Gewerbegesetzgebung ein im Allgemeinen einheitliches Gepräge ertheilt hat. Fast durchweg war für den Eintritt in die Zunft die Zahlung der Ma-

trikel die einzige Voraussetzung. Nur vereinzelt kommt das Erforderniss einer Bürgschaft vor, zuweilen auch der Nachweis gewisser sittlicher Eigenschaften, nirgends dagegen die Forderung eines Meisterstücks, einer Prüfung, italischer Geburt und ähnlicher Erschwerungen der Aufnahme, die sich anderwärts so häufig finden. Während man beim Kleingewerbe darauf hielt, dass nicht ein Meister dem anderen zu nahe wohne, war die Grossindustrie, namentlich soweit sie der Wollen- und der Seidenzunft angehörte, auf gewisse Quartiere beschränkt, was vor Allem wichtig war für die Durchführung der technischen Gewerbereglements, welche eine weitgehende Bevormundung der Fabrikation durch den Staat zeigen. Zur Durchführung dieser immer wieder übertretenen Reglements diente ein ganzes System von Präventivmaassregeln. Dass man sogar nicht verschmähte die Geistlichkeit zu Hilfe zu rufen, damit beim Haspeln des gesponnenen Garns ordnungsmässig verfahren werde, erregt den ganz besonderen Zorn unseres Autors.

Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über das Verhältniss von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus denen wir sehen, wie in der Grossindustrie sich ein ganz modernes Fabrikproletariat, abhängig von den grossen Kapitalisten, gebildet hatte. Die Revolution der „Ciompi“ im Jahre 1372 hätte wohl eine eingehendere Darstellung an diesem Orte verlangt. Eine Beschränkung der Kleingewerbe auf die Hauptstadt fand nicht statt, aber die Handwerker des ganzen Gebiets waren aus politischen Motiven den Florentiner Zünften untergeordnet. Nur in der mit der Hauptstadt eng verbundenen Grafschaft wurde 1491 die Gewerbefreiheit in weitem Umfang proklamirt.

Bei der nun folgenden Erörterung des Einflusses, den das kanonistische Wucherverbot auf das Verkehrsrecht geübt hat, findet Pöhlmann es überraschend, dass dieses Verbot Geltung gewonnen habe, obgleich, nach der Häufigkeit der Klagen zu schliessen, der Wucher eifrig betrieben sei. Dass gerade auf die Lebhaftigkeit des Wuchergeschäfts und die dadadurch herbeigeführten Missstände die immer wieder erneuten Versuche dem Wucherverbot Geltung zu verschaffen, zurückzuführen sein dürften, scheint unserem Autor nicht eingefallen zu sein. Das Wucherverbot drang seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Florenz in das weltliche Recht ein und führte im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts mehrmals zu dem Versuch alle zinsbaren Darlehnsgeschäfte, selbst der Juden, zu verbieten, so 1415 und 1469, Versuche, die sich bald genug als undurchführbar erwiesen.

Auch der Handel wurde von der staatlichen und zünftlerischen Gesetzgebung vielfach beschränkt und eingeengt, wobei man sich namentlich bemühte, die Vertheuerung der Waaren durch Zwischenhändler zu verhindern. Von besonderem Interesse für die Gegenwart ist die energische Schutzzollpolitik zu Gunsten der oberen Zünfte, welche die Florentiner 1423 einschlugen und die in der Hauptsache resultatlos blieb. Im Allgemeinen war jedoch Einfuhr, wie Ausfuhr frei, wenn auch mannichfach gehindert durch die zahlreichen Zölle. Der Seehandel war bis 1465 in gewissem Maasse Staatsmonopol, indem der Staat nicht nur die Galeeren

stellte, sondern auch Grösse der Ladung, der Besatzung, ja sogar die anzulaufenden Häfen bestimmte.

Wenn am Schluss der Autor meint für die internationalen Handelsbeziehungen sei die staatliche Thätigkeit ganz unfruchtbar gewesen, so möchte ich dem gegenüber auf das verweisen, was Lastig in seinem 1877 erschienenen Werke über die Quellen des Handelsrechts von dem Institut der „Mercanzia" sagt, welches von Pöhlmann gar nicht erwähnt wird.

Die Pöhlmann'schen Untersuchungen sind im Grossen und Ganzen gewiss für ausserordentlich dankenswerth zu erklären. Im Einzelnen wird man Manches aussetzen können, so die Unklarheit, die in das 3. Kapitel hineingebracht ist durch die nicht genügend durchgeführte Scheidung der hausindustriellen Fabrikarbeit von dem eigentlichen handwerksmässigen Kleingewerbe. Dergleichen ist jedoch unwesentlich, gegenüber dem einen grossen Mangel der ganzen Darstellung: alle wirthschaftlichen Vorgänge und Gesetzgebungsakte werden durchaus einseitig unter dem Lichte der „Verkehrsfreiheit" betrachtet, überall wird diese als Maassstab von aussen her angelegt, der Versuch, die Thatsachen und Verhältnisse aus sich heraus zu erklären nur vereinzelt unternommen. Allerdings trifft die Schuld zunächst mehr die zu Anfang an geführte Fragestellung der gelehrten Leipziger Gesellschaft, als unseren Autor. Diese „Prinzipien der modernen Verkehrsfreiheit" sind doch eine Reihe von Sätzen und Postulaten der physiokratischen und der Adam Smith'schen Schule, abstrahirt von dem Verkehrsleben ihrer Zeit, begründet auf die Philosophie des 18. Jahrhunderts, nichts seit ewigen Zeiten und für ewige Zeiten Feststehendes. Die Frage nach der Verwirklichung dieser Sätze in den italienischen Kleinstaaten des 15. Jahrhunderts unterscheidet sich kaum von der naiven Untersuchung des Mittelalters, ob Virgil ein Christ gewesen sei. Die Adam Smith'sche Lehre ist doch nicht eine solche, die für alle Zeiten die gleiche Geltung hat; ihre Forderungen können nicht den Maassstab abgeben für die Wirthschaftspolitik einer ganz anderen Zeit mit anderen Anschauungen vom Staat und seinen Aufgaben, mit anderem Recht, anderen Sitten und Lebensgewohnheiten, mit eigenartiger Staatenbildung und Zusammensetzung der Gesellschaft. Und diesen Vorwurf können wir Pöhlmann nicht ersparen, dass er den Fundamentalsatz aller geschichtlichen Forschung vergass, dass man den Maassstab für eine bestimmte Periode nur aus ihr selbst, nicht aus einer anderen entnehmen darf. Die Erkenntniss, dass es ungemein misslich ist das Urtheil über eine ganze Zeit mit ihrer eigenartigen Entwickelung in einem Schlagwort wie „Prinzipien der Verkehrsfreiheit" zusammenzufassen, drängt sich dann auch unserem Autor zuweilen auf. „Es ist schwer", sagt er, „für die allgemeine Haltung der Wirthschaftspolitik jener Zeit eine bestimmte Formel zu finden". Den Grund dafür sieht er freilich allein darin, dass wir vor uns hätten eine Periode der Umbildung, eine Zeit des Ueberganges aus alten Formen des Daseins zu einer neuen Gestaltung der Dinge. Zugegeben; aber steht denn je die Entwickelung menschlicher Verhältnisse still? Unserem Verfasser entgeht, dass, wenn man einmal eine solche „Formel" aufstellen will (was ja meist von zweifelhaftem Werth sein wird),

diese nur gefunden werden kann aus dem Geist der Zeit selbst heraus, aus ihren Anschauungen vom Staat und seinen Aufgaben, von dem Verhältniss des Individuums zur Gesellschaft u. s. f. Die volle wirthschaftliche Freiheit erscheint bei Pöhlmann als die unbedingt lobenswerthe Form der Volkswirthschaft, da es doch nicht möglich sei die natürlichen, im Verkehrsleben thätigen Kräfte unter die Kurzsichtigkeit menschlicher Gesetzgeber zu beugen (pag. 24). Er rühmt jene tiefere Erkenntniss, aus welcher der Gedanke der Freiheit erblühen kann (pag. 40). Mit Befriedigung ruft er aus: „so war man in einem der wichtigsten Handelszweige auf dem Standpunkt des Laissez-faire angelangt (pag. 96). Fast Alles was antifreiheitlich ist, wird für verwerflich erklärt, meist ohne weitere Untersuchung ob der staatliche Zwang auch wirklich von Uebel war, was doch auch in Betracht kommt. Die Festsetzung des Brotpreises z. B. findet an vielen Orten, wie in Florenz des 15. Jahrhunderts (pag. 25) von Amtswegen statt und diese Einmischung der Behörde in das „freie Walten der wirthschaftlichen Kräfte" dürfte wohl unter den damaligen Verhältnissen als nicht ganz ungerechtfertigt anzusehen sein. Oder wenn Pöhlmann darin, dass in Theuerungszeiten im Auslande Getreide von Staatswegen gekauft wurde, einen so ungeheuren Abstand zwischen der Richtung der Zeit findet und dem „modernen Standpunkt, der die Einmischung des Staats als eine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit grundsätzlich verwirft, auch wo sich kein Zwang damit verbindet (pag. 39), so möchte ich auf eine Illustration dieses Standpunktes hinweisen, die sich in dem Werke Syme's, Outlines of an industrial science (pag. 39) findet. Als im Jahre 1866 in gewissen Theilen von Britisch-Indien Hungersnoth wüthete, erklärte das Board of Revenue zu Kalkutta die vorgeschlagene staatliche Einfuhr grosser Mengen Reis für unthunlich, weil im Widerspruch mit den Prinzipien der politischen Oekonomie. Auf diesem Standpunkte blieb das Board trotz allen Drängens, dass etwas gegen das Elend geschehen müsse. Man dürfe von Staatswegen in den Handel nicht eingreifen. Und die Wirkung des freien Spiels der wirthschaftlichen Kräfte war der Hungertod von $1^1/_4$ Millionen Menschen. Nach diesem Experiment hat man in Indien jenen „modernen Standpunkt" aufgegeben und die Theuerungspolitik nach praktischen Rücksichten geleitet. Herrn Dr. Pöhlmann kommt es aber nicht darauf an, ob etwas praktisch war, nicht einmal dann, wenn man etwa aus praktischen Gründen der wirthschaftlichen Bewegung Freiheit gewährte (cf. pag. 100), sondern nur ob die Freiheit prinzipiell durchgeführt wurde. Es macht einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn an einer Stelle eine Maassregel, weil nicht freiheitlich, als durchaus ungeeignet ihren Zweck zu erreichen dargestellt wird und wenige Seiten später von derselben Maassregel gesagt wird, sie sei nur der juristische Ausdruck einer Thatsache, die sich ohnehin von selbst gemacht haben würde. Es ist zu bedauern, dass im Eifer für seine Sache der Verfasser über manche Punkte von Interesse etwas leicht hinweggeht, vor Allem aber, dass fast nirgends der Versuch gemacht wird den Zusammenhang der wirthschaftlichen Gesetzgebung mit dem Gange der Politik und der allgemeinen staatlichen und wirthschaftlichen Entwickelung von

Florenz darzustellen, wodurch derartige Untersuchungen erst den richtigen Hintergrund erhalten.

Wenn wir uns also mit der Methode der Pöhlmann'schen Arbeit nicht durchaus einverstanden erklären können, so bleibt immerhin des Dankenswerthen und Interessanten genug. Finden sich doch auch die hervorgehobenen Mängel nicht überall in gleichem Maasse. Der grösste Theil des ersten Kapitels z. B. ist so nüchtern und sachlich, dass man nur bedauern muss, dass nicht die ganze Arbeit in demselben Tone gehalten ist. Jedenfalls muss das Werk als eine werthvolle Bereicherung unseres wirthschaftsgeschichtlichen Materials bezeichnet werden.

R.

VI.

Statistical abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1865 to 1876—77. (As far as can be stated.) Fifth number. 180 Seiten. 8°. London. Presented to both houses of parliament by command of Her Majesty.

Das statistische Büreau des Board of trade in London hat unter der trefflichen Leitung seines Dirigenten R. Giffen seit dem Jahre 1874 die schwierige Aufgabe begonnen, unter obigem Titel in gedrängter Kürze und Uebersichtlichkeit auch für die wichtigsten auswärtigen Länder die wissenswerthesten statistischen Daten tabellarisch zusammen zu stellen. Der Versuch fand namentlich in England allgemein Anklang, und haben die Hefte von Jahr zu Jahr immer mehr an Inhalt und Umfang gewonnen; so dass in der letzten, im Dezember 1878 ausgegebenen Nummer ein so reichhaltiges und übersichtlich geordnetes Material vorliegt, dass man das Buch mit Recht ein treffliches Handbuch der Statistik des Handels, des Ackerbaus und des Verkehrswesens nennen könnte, das als zuverlässiges Nachschlagebuch nur empfohlen werden kann und durch seine Uebersichtlichkeit wesentliche Vorzüge vor den betreffenden Abschnitten der meisten gegenwärtigen Handbücher der Statistik besitzt.

Während die ersten Nummern des abstrakt fast ausschliesslich Nachweisungen über Schiffahrt und Handel der hauptsächlichsten Länder brachten, geben die Tabellen des vorliegenden Heftes mit derselben Gründlichkeit und einer Ausführlichkeit, wie sie in ähnlichen Arbeiten gewiss nicht wieder gefunden wird, Aufschluss über die agrarischen Verhältnisse fast aller Länder Europas, über Anbau, Ernte und Viehhaltung, ferner über Eisenbahnen und Telegraphen, über ihre Ausgaben und Einnahmen, über ihre Ausdehnung und Benutzung etc. Endlich sind unter dem Titel „Miscelaneous tables“ eine Menge höchst interessanter Zusammenstellungen gegeben über die Finanzen Russlands, Dänemarks, Belgiens und Frankreichs, über die Auswanderung aus Deutschland, Dänemark, Belgien, die Einwanderung in Nord-Amerika, über die Produktion einzelner, wichtiger Produkte etc. etc.

Alle diese Nachweise sind mit grosser Sorgfalt aus den amtlichen Publikationen der einzelnen Länder extrahirt, beginnen zumeist mit dem Jahre

1865 und reichen, wo irgend möglich, bis zum Jahre 1877. Für die Nachweise über Handel und Schiffahrt bietet das im Jahre 1877 ausgegebene vierte Heft eine erwünschte Ergänzung, indem es ein Zurückgehen bis auf das Jahr 1860 ermöglicht.

Da es für den Privatforscher fast unmöglich ist, sich alle die umfangreichen und theueren Publikationen der einzelnen Länder zu verschaffen, auch ein Benutzen derselben wegen der verschiedenen Sprachen nur Wenigen vergönnt ist, so wird man um so mehr diese gedrängte Zusammenfassung mit Freuden begrüssen müssen, da sie selbst für gründlichere Studien vielfach ein Zurückgehen auf die Quellenwerke unnöthig machen wird. Dabei ist die Benutzung all dieser Zahlen wesentlich erleichtert, einmal weil die Angaben nicht nur in den Münz- und Maasseinheiten des betr. Landes, sondern auch in englischem Geld und englischen Maassen gegeben sind, sodann weil jeder umschreibende Text fehlt, und die Tabellen systematisch geordnet in grösster Uebersichtlichkeit vorliegen und ein kurzes Inhaltsverzeichniss die Mühe des Aufsuchens sehr vermindert.

Namentlich die statistischen Tabellen über den auswärtigen Handel und über das Eisenbahn- und Telegraphenwesen verdienen besondere Beachtung, weil sich wohl nirgends so detaillirte Zusammenstellungen darüber und die Entwicklung eines so langen Zeitabschnittes auf so engem Raume zusammengedrängt finden. Hoffentlich gelingt es der Direktion des Londoner statistischen Büreaus in ähnlicher Weise wie bisher die Nachweise immer mehr zu vervollkommnen und zu erweitern und damit den Werth des kleinen Nachschlagewerkes noch zu vermehren.

H. P.

VII.

Arm. v. Dumreicher, Ueber den französischen National-Wohlstand als Werk der Erziehung. Studien über Geschichte und Organisation des künstlerischen und technischen Bildungswesens in Frankreich. Erste Studie. Die Entwicklung des Erziehungswerks. XVII und 200 S. Wien 1879. Alfred Hölder.

Mehr und mehr macht sich in unserer Zeit die Neigung geltend, von der Doktrin des laissez faire et laissez passer abzuweichen und vom Staate eine direkte, womöglich schöpferische Thätigkeit zur Hebung des Nationalwohlstandes zu verlangen. Man kann heutzutage sogar sagen, dass jene, vor noch nicht langer Zeit in Theorie und Praxis geradezu allein herrschende Lehre nur mehr vereinzelte Anhänger zählt und die Nothwendigkeit, dass der Staat für die Volkswirthschaft auch noch etwas Anderes thue, als blos Ruhe und Ordnung unter seinen Angehörigen aufrechterhalten, allgemein anerkannt ist. Ist aber auch das Prinzip, dass der Staat in dieser Richtung etwas thun müsse, ein ziemlich feststehendes, so fehlt es desto mehr an Uebereinstimmung darüber, was er thun könne und solle. Was könnte nun mehr zur Klärung der Ansichten hierüber beitragen, als das Studium der Geschichte? Wenn man erforschen würde, ob der Staats-

gewalt an der Erlangung der Superiorität, welche einigen Ländern in wirthschaftlicher Beziehung gegenüber den anderen zukommt, in den ersteren irgend ein Antheil zugesprochen werden kann und durch welche Mittel die Regierungen jener Länder dies Ziel erreicht haben, so würde dadurch gewiss ein gewaltiger Schritt zur Erlangung von Regeln für die Einrichtung der staatlichen, der Förderung der Volkswirthschaft gewidmeten Thätigkeit geschehen. Es muss daher ein Werk, welches sich mit diesem Thema, das doch noch fast gar nicht bearbeitet ist, beschäftigt, als eine das Interesse im höchsten Grade erregende literarische Erscheinung angesehen werden, und so hat denn auch Ref. das obbezeichnete Buch mit grösster Spannung zur Hand genommen, welche dadurch, dass der Autor desselben sich in seiner früheren Stellung als Sektionsrath im österreichischen Unterrichtsministerium um die Organisirung des gewerblichen — namentlich des kunstgewerblichen — Unterrichts in Oesterreich höchst bedeutende Verdienste erworben hat, nur noch gesteigert werden konnte.

Als ein besonders glücklicher Griff muss es bezeichnet werden, dass Dumreicher gerade Frankreich zum Gegenstande seiner Untersuchung gewählt hat. Denn einerseits hat die fast unglaubliche wirthschaftliche Kraft, welche dieses Land gegenüber den furchtbaren Schlägen der Jahre 1870 und 1871, unter welchen wahrscheinlich jedes andere Land des Kontinents erlegen wäre, an den Tag gelegt, die Schnelligkeit, mit welcher es die Folgen derselben überwunden hat, endlich die wunderbare Erscheinung, dass gerade dieses, vor Kurzem erst so schwer getroffene Land von der gegenwärtigen, sich über die ganze übrige Erde erstreckenden wirthschaftlichen Krise mehrere Jahre fast unberührt geblieben ist, allerseits und insbesondere in Deutschland und Oesterreich die Frage nach der Ursache dieser merkwürdigen, fast unbegreiflich scheinenden Thatsache angeregt. Andererseits ist gerade Frankreich jenes Land, in welchem bekanntermaassen die zentrale Staatsgewalt seit längerer Zeit, als in irgend einem anderen Staate europäischer Zivilisation zur vollständigen Entwicklung und Fähigkeit, das gesammte Volksleben nach allen Richtungen hin zu beeinflussen, gelangt ist und auch faktisch von ihrer Macht einen ausgiebigen Gebrauch gemacht hat, so dass die Hoffnung nahe liegend ist, gerade dort besonders viel über das Thema der staatlichen Thätigkeit zur Beförderung der Volkswirthschaft lernen zu können.

Dumreicher geht in seinem Werke, wie schon der Titel anzeigt, von der Ansicht aus, dass in Frankreich keiner staatlichen Thätigkeit ein so bedeutender Antheil an der Beförderung der volkswirthschaftlichen Entwicklung und an der Erreichung der hohen Stufe derselben, welche dieses Land heute inne hat, zukomme, als der erzieherischen. Diese Idee zieht sich als rother Faden durch das ganze Buch hindurch und der Nachweis der Richtigkeit derselben ist der Zweck, welchem dasselbe vorzugsweise gewidmet ist. Derselbe ist aber, so interessant und lehrreich das Buch an sich auch ist, in demselben nicht erreicht worden. Dasselbe ist eigentlich nur eine Geschichte des gewerblichen und insbesondere des kunstgewerblichen Unterrichtswesens in Frankreich. Es ist in 6 Kapitel getheilt.

Das erste („Ueberblick“ betitelt) macht auf die Erscheinung aufmerksam, wie frühzeitig schon in Frankreich von Seite der Staatsgewalt damit

begonnen wurde, die Volkswirthschaft durch eine erzieherische Thätigkeit des Staates zu fördern, wie viele französische Staatsmänner an diesem Werke Antheil genommen haben und mit welcher Kontinuität die verschiedenen französischen Regierungen an demselben thätig waren, und sucht diese Erscheinung aus dem französischen Nationalcharakter zu erklären.

Das zweite Kapitel ist der französischen Renaissance gewidmet. Der Verf. macht zunächst darauf aufmerksam, dass die künstlerische Erziehung des französischen Volkes vorwiegend ein Werk des Königthums sei, während für die technische die Revolution das Meiste gethan habe. Die künstlerische Erziehung der Franzosen wurde während der Renaissance vorwiegend durch Stellung monumentaler Aufgaben bewirkt. Von entscheidender Bedeutung war auf diesem, wie auf allen Gebieten der menschlichen Kultur die Erfindung der Feuerwaffen und des Buchdruckes und die sich daran schliessende vollständige soziale und politische Umgestaltung des Landes. Besonders wird der Einfluss der Feuerwaffen auf die Architektur hervorgehoben. Weiters wird der grosse Einfluss der italienischen Kriege der Valois und der prunkvollen Regierungsthätigkeit des Königs Franz I auf die Entwicklung der Kunst in Frankreich geschildert, woran sich eine Darstellung der Wirksamkeit der in Folge der hiebei von den Franzosen gemachten Bemerkungen entstandenen Schule von Fontainebleau und der Entstehung der später so wichtig gewordenen königlichen Bauintendanz schliesst. Weiters schildert Dumreicher in diesem Kapitel die Thätigkeit Heinrichs IV und Sully's, die staatswirthschaftlichen Tendenzen dieser beiden Männer und den Charakter der Kunst und Industrie jener Zeit, dann den Einfluss der Schule der Caracci in Frankreich, die Bemühungen Richelieu's für die Entwicklung von Kunst und Industrie in Frankreich, endlich die Thätigkeit des Malers Poussin und des Bauintendanten Sublet de Noyers, welch Letzterer ebenfalls unter Ludwig XIII längere Zeit thätig war.

Das dritte Kapitel behandelt den für die Entwicklung der Volkswirthschaft Frankreichs weitaus wichtigsten Zeitraum der Geschichte dieses Landes: die Zeit Colbert's. Die Thätigkeit dieses grossen Staatsmannes wird ausführlich geschildert. Zunächst wird aufmerksam gemacht auf den Zusammenhang zwischen Colbert und seinen unmittelbaren Vorgängern, Richelieu und Mazarin und auf die Begünstigung, welche seine Pläne durch die damaligen europäischen Verhältnisse, insbesondere die politische und wirthschaftliche Zerrüttung Deutschlands erfuhren. Sodann folgt eine Schilderung der Finanz-, Verkehrs- und Gesetzespolitik Colbert's. Eingeleitet wird dieselbe von einer kurzen Darstellung der französischen Civilisation unter Ludwig XIV. und von einer Charakteristik der Persönlichkeit Colbert's. Dann werden der Reihe nach berührt die Reform der Staatsfinanzen, die Thätigkeit Colbert's für die Hebung des internen Verkehrs durch Beseitigung der Binnenzölle und Verbesserung der Verkehrsmittel des Landes, seine Bemühungen, Frankreich die Herrschaft im Mittelmeere zu verschaffen (interessant ist hier die Erwähnung, dass schon damals in Frankreich der Gedanke der Erwerbung Aegyptens und der Durchstechung des Suezkanals in allem Ernste ventilirt wurde), die Bestrebungen zur Hebung des französischen Seewesens, die erziehliche Bedeutung der Colbert'schen

Tarifpolitik, die wirthschaftliche Gesetzgebung Colbert's, die Bemühungen desselben, auch die Handel- und Gewerbetreibenden selbst zur Theilnahme an dieser Thätigkeit heranzuziehen, wodurch Institutionen geschaffen wurden, die die Grundlage für die Entstehung der späteren Handelskammern bildeten, die Bildung einer neuen gesellschaftlichen Gliederung in Folge der Entwicklung der Industrie, die Organisation der industriellen Arbeit durch Colbert und seine Thätigkeit für die einzelnen Gewerbszweige, endlich die Stellung desselben zur Kunst.

Das vierte Kapitel — wohl das interessanteste des ganzen Buches — schildert die Organisation der französischen Kunst von staatswegen. Es ist sehr lehrreich dadurch, dass es zeigt, wie die französischen Regierungen es zu Stande gebracht haben, durch eine energische und konsequente Thätigkeit die Entwicklung der Kunst in Frankreich zu fördern. Wenn irgend Etwas den Beweis liefern könnte, in wie entscheidender Weise die Staatsgewalt auf die Entwicklung eines Volkes wirken kann, so ist dieser durch die Entwicklung der Kunst in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert geliefert, deren, wenn auch nicht glänzende, so doch Achtung gebietende Leistungen nahezu ausschliesslich als Werk der Regierung, resp. des von derselben durch eine konsequente erzieherische Thätigkeit geübten Einflusses bezeichnet werden müssen. Dumreicher schildert anschaulich die Organisirung der Kunst durch Ludwig XIV. und Colbert, die Bedeutung der damals erfolgten Eröffnung der königlichen Sammlungen für Unterrichtszwecke, der baulichen Thätigkeit Ludwigs XIV., der Manufactures royales des meubles de la couronne und der Thätigkeit des Direktors derselben, Lebrun, sowie der Gründung der Fabrik von Sèvres. Weiters wird besprochen die Entstehung der Baugewerkenschulen in Frankreich, insbesondere aber die, namentlich durch die — in Deutschland und Oesterreich aller Nachahmung werthe — Opferwilligkeit der Gemeinden bewirkte Ausbreitung der Zeichenschulen über ganz Frankreich, die Begründung der gegenwärtigen École nationale des arts décoratifs durch Bachelier, die Entstehung der Académie royale de peinture et sculpture aus der alten St. Lucas-Akademie und der Schule von Fontainebleau, die Begründung der französischen Akademien in Rom und Athen, die Schicksale der Kunstschulen während der, die Existenz derselben bedrohenden und theilweise auch störenden Revolution und die Entwicklung derselben nach dieser. Von Interesse ist die sich hieran schliessende Ausführung Dumreicher's über die Unthätigkeit der französischen Regierungen des neunzehnten Jahrhunderts nach allen diesen Richtungen, deren Folgen nach seiner Meinung nur deshalb noch nicht in einer für Frankreich verderblichen Weise hervorgetreten sind, weil dieses in der Lage ist, noch immer an den Resultaten einer glänzenden Thätigkeit in vergangenen Jahrhunderten zu zehren, woraus sich für Deutschland und Oesterreich die tröstliche Aussicht eröffnet, allmählig die französische Kunstindustrie einholen zu können.

Das fünfte Kapitel ist der Thätigkeit der französischen Regierungen für die Beförderung der Pflege der exakten Wissenschaften gewidmet. Es bespricht die Thätigkeit der Enzyklopädisten und Physiokraten, die Gründung einer Académie des sciences durch Colbert, die Thätigkeit der grossen Mathematiker, Physiker und Chemiker Frankreichs, die Bestrebungen Tur-

got's, die besonders auf Organisirung des technischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts gerichteten Bemühungen der revolutionären Regierungen, die Leistungen Monge's, dann in ausführlicher Weise die Geschichte, Stellung, Organisation und Thätigkeit des grossartigen Pariser Gewerbemuseums, des Conservatoire des arts et métiers und der mit demselben verbundenen Schule und die bedeutungsvolle Wirksamkeit dieser Anstalt zur Hebung der französischen Industrie. Der Reihe nach werden dann in ähnlicher Weise — nur, ihrer geringeren Bedeutung gemäss, weniger ausführlich — die übrigen technischen Bildungsanstalten Frankreichs besprochen. Auch hier kommt Dumreicher aber schliesslich wieder zu der Bemerkung, dass in neuerer Zeit von den französischen Regierungen für die weitere Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens nichts mehr gethan wurde, so dass Deutschland und Oesterreich Frankreich in dieser Beziehung bereits überflügelt haben.

Das sechste Kapitel, selbst „der französische Nationalwohlstand als Werk der Erziehung" betitelt und daher ganz speziell die Behandlung des eigentlichen Gegenstandes des Dumreicher'schen Buches versprechend, ist dennoch das kürzeste und unbedeutendste desselben. Es ist eigentlich nur ein allgemeiner Hinweis auf die Bedeutung der staatlichen Erziehungsthätigkeit in Frankreich für die Entwicklung des Wohlstandes dieses Landes und eine Aufmunterung der übrigen Staaten, das durch Frankreich gegebene Beispiel zu befolgen.

Diese Inhaltsangabe wird das schon oben kurz ausgesprochene allgemeine Urtheil über das Dumreicher'sche Buch zur Genüge erhärtet haben. Es entspricht seinem Titel sehr wenig. Wer durch denselben veranlasst würde, darin eine Darstellung der Entwicklung des französischen Volkswohlstandes als Folge der erzieherischen Thätigkeit der französischen Regierungen zu suchen, würde sich in seiner Erwartung getäuscht sehen. Nur gelegentlich sind Bemerkungen über mit der Entwicklung der französischen gewerblichen und künstlerischen Unterrichtseinrichtungen parallel laufende Fortschritte auf wirthschaftlichem Gebiete eingestreut. Eine Darstellung aber, wie Hand in Hand mit dieser oder jener pädagogischen Maassregel der Regierung der Volkswohlstand gewachsen ist, in welcher Weise und insbesondere um wie viel diese oder jene Unterrichtsanstalt den französischen Volkswohlstand gefördert hat, kurz überhaupt die Geschichte der französischen Volkswirthschaft fehlt gänzlich. Sie ist wohl auch bei der Spärlichkeit des einschlägigen historischen und namentlich statistischen Materials sehr schwer, vielleicht ganz unmöglich.

Damit soll aber dem Buche durchaus nicht alles Interesse abgesprochen werden. Dasselbe enthält noch immer, wenn es auch seinem Titel nicht entspricht, so viel des Lehrreichen und ausserhalb Frankreichs bisher so wenig Bekannten, dass es trotz des gerügten Fehlers als eine interessante Lekture bezeichnet werden muss und das volle Interesse für die von seinem Verfasser in Aussicht gestellte Fortsetzung, welche die gegenwärtige Organisation des gewerblichen, künstlerischen und technischen Bildungswesens in Frankreich darstellen soll, wachzurufen im Stande ist.

Dr. Wilhelm Lesigang.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs während des Jahres 1878.

Die wirthschaftliche Gesetzgebung Frankreichs, welche unmittelbar nach dem letzten Kriege, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens, ausserordentlich umfangreich war, hat allmälig ein langsameres Tempo angenommen, so dass sie im Jahre 1878 nur eine geringe Ausbeute gewährt. Bemerkenswerth ist zunächst, dass die finanzielle Lage der Republik eine so günstige ist, dass man bereits beginnt, einen Theil der in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts geschaffenen Auflagen, welche man zur Deckung des enormen gesteigerten Ausgabebudgets für erforderlich hielt, wieder aufzuheben. Das Finanzgesetz für 1878 enthält in seinen Artikeln 1 u. 2 bereits zwei solcher Aufhebungen, nämlich die der Seifensteuer und die der Transportsteuer. Das droit sur les savons wurde eingeführt durch das Gesetz vom 30. Dezember 1873, welches ausserdem noch die meisten der damals bestehenden indirekten Steuern wesentlich erhöhte. Danach sollen Seifen aller Art einer Steuer von 5 Franken für 100 Kilogramm unterliegen. Die Seifenfabrikanten sind verpflichtet, eine vorgängige Deklaration zu machen und müssen ausserdem noch eine jährliche Konzessionsgebühr von 20 Frks. entrichten. Dagegen sollen diejenigen Seifen, welche bei der Seiden-, Wollen- und Baumwollenfabrikation verwendet werden, von der Steuer befreit bleiben. Die Aufhebung gerade dieser Steuer motivirte der Finanzminister Say damit, dass die Fabrikationssteuern, indem sie den Reichthum an seiner Quelle träfen, am meisten die Entwicklung des öffentlichen Wohlstandes schädigten, die Seifensteuer habe ausserdem noch den Nachtheil, erheblichen Defraudationen Vorschub zu leisten. Uebrigens ist der Ausfall, der durch Aufhebung des droit sur les savons dem Budget erwächst, nicht bedeutend, da es in dem Einnahmeetat von 1877 nur mit 5,744,000 Frks figurirte.

Die Transportsteuer, welche durch das Finanzgesetz von 1878 abgeschafft wurde, war durch das Gesetz vom 21. März 1874 eingeführt. Dasselbe bestimmte, dass von den den Eisenbahnen gezahlten Preisen für Beförderung, Lagerung, Verladung etc. von Gütern, welche nach den Bedingungen des gewöhnlichen Guts (petite vitesse) expedirt werden, eine Steuer von 5 Prozent erhoben werden soll. Den Eisenbahnen stand es

frei, ihre Tarife um den Steuerbetrag zu erhöhen. Es war dieses Gesetz nur eine Nachahmung eines anderen, bereits am 16. September 1871 emanirten, welches noch heute in Kraft ist. Dasselbe erhebt eine Steuer von 10 Prozent von allen Preisen der Plätze von Reisenden, welche auf Eisenbahnen, öffentlichen Fuhrwerken und Dampfschiffen befördert werden, und von den Transportpreisen des Gepäcks und des Eilguts (grande vitesse). Durch die Aufhebung der Transportsteuer auf die petite vitesse ist wenigstens der grösste Theil des Waarenwerthes von einer beengenden Schranke befreit, welche namentlich auf die grossen Handelsplätze im Zentrum des Landes einen sehr nachtheiligen Einfluss üben musste [1]. Der Ertrag der aufgehobenen Steuer war im Budget von 1877 noch auf 22,546,000 Frks. veranschlagt. Ausser diesen Steuererlassen erfuhr das Einnahmebudget noch einen weiteren Abstrich durch Herabsetzung der Post- und Telegraphengebühren, von denen sogleich näher zu reden sein wird.

Verlassen wir damit die Finanzverwaltung und betreten das Gebiet der wirthschaftlichen Gesetzgebung im engeren Sinne, so ist es ausschliesslich das Verkehrswesen, mit dem sich der Gesetzgeber im Jahre 1878 beschäftigt hat. Ein wichtiger, wenn auch nicht gesetzgeberischer, so doch Verwaltungsakt war hier zunächst die Vereinigung des Post- und Telegraphendienstes, wodurch Frankreich erst spät das von England, Belgien, Deutschland und anderen Ländern gegebene Beispiel nachahmte. Erleichtert wurde diese Vereinigung dadurch, dass bereits durch Dekret vom 22. Dezember 1877 die Postverwaltung, an deren Spitze früher ein Generaldirektor stand, dem Unterstaatssekretär im Finanzministerium unterstellt worden war. Es lag daher der Gedanke nahe, demselben ebenfalls die bisher dem Minister des Innern untergeordnete Telegraphie zu unterstellen. In der That vollzog der Präsident der Republik auf Vorschlag der Minister des Innern und der Finanzen, welche sich in ihrem Rapport grosse Ersparnisse von dieser Maassregel versprachen, die geplante Vereinigung durch Dekret vom 22. Februar 1878. Jedoch verblieben bei dem Minister des Innern die telegraphenpolizeilichen Befugnisse, namentlich die Sistirung von unmoralischen und staatsgefährlichen Depeschen, welche ihm das Gesetz über die Privattelegraphie vom 29. November 1850 verliehen hatte. Vorläufig ist allerdings diese Vereinigung ähnlich wie in Deutschland, nur eine Personalunion in der obersten Spitze der Verwaltung, indess hebt der Rapport der Minister ausdrücklich hervor, dass dies nur ein erster Schritt zum Ziele einer möglichst vollständigen Verschmelzung beider Verwaltungszweige sein soll. Einen vorläufigen Abschluss erhielt die neue Organisation durch das Dekret vom 20. März 1878, welches einem conseil d'administration beim Post- und Telegraphendienst zur Unterstützung des Unterstaatssekretärs in seiner Verwaltung schuf. Diese berathende Behörde besteht für die Postverwaltung aus drei Administrateurs derselben, für den Telegraphendienst aus dessen Direktor und zwei Administrateurs. Doch können die beiden conseils

---

1) S. die treffende Kritik der französischen Transportsteuern von Leroy-Beaulieu, traité de la science des finances, T. I, S. 542 ff.

auch gemeinsam berathen und es können Mitglieder des einen auch zur Ausübung ihrer Befugnisse in den anderen delegirt werden.

Weiter ist auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens von besonderer Wichtigkeit die längst in Aussicht gestellte und endlich im Vorjahre durchgeführte Herabminderung der Porti's und Taxen. Das Postporto hatte unmittelbar nach dem Kriege eine erhebliche Erhöhung durch das Gesetz vom 24. August 1871 erfahren. Etwas gemildert wurde dieser Tarif durch das Gesetz vom 3. August 1875, welches das Gewicht der Briefe, die zum niedrigsten Portosatz befördert werden, von 10 Gramm auf 15 Gramm erhöhte. Eine wesentliche Reduktion des Porto's brachte indess erst das Gesetz vom 6. April 1878, welche für ganz Frankreich einen einheitlichen Portosatz festsetzte, nämlich 15 Centimes für je 15 Gramm Briefgewicht bei frankirten und 30 Centimes für je 15 Gramm Briefgewicht bei unfrankirten Briefen. Für periodische Druckschriften und Drucksachen unter Kreuzband wurden gleichfalls erhebliche Reduktionen in den Portosätzen gewährt.

Gleich wie der Briefposttarif hatte auch der der Depeschen aus finanziellen Gründen durch Gesetz vom 23. März 1872 eine wesentliche Erhöhung erfahren, indem die Taxe für Depeschen zwischen zwei Büreaus desselben Departements einen Zuschlag von zwei Zehnteln auf den Franken, und diejenige für Depeschen zwischen zwei verschiedenen Departements einen Zuschlag von vier Zehnteln erhielt. Der Tarif war demnach für Depeschen bis zu zwanzig Worten 60 Centimes im Innern eines Departements, für Depeschen zwischen verschiedenen Departements 1 Frank 40 Centimes. Für je 10 Worte mehr vermehrt sich der Preis der Depesche um die Hälfte des ursprünglichen Satzes. Das neue Gesetz vom 21. März 1878 hat diesen Tarif nicht reduzirt, sondern ihn gänzlich verlassen, indem es zum Worttarif übergegangen ist. Danach beträgt die Taxe für das ganze Gebiet der französischen Republik, gleichviel welcher der Bestimmungsort der Depesche ist, 5 Centimes für jedes einzelne Wort, nur muss der Preis der Depesche mindestens fünfzig Centimes erreichen.

Dass das französische Post- und Telegraphenwesen durch die Beschlüsse der im Jahre 1878 abgehaltenen internationalen Post- und Telegraphenkongresse gleichfalls in seinen Tarifverhältnissen Umänderungen erfuhr, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Die übrigen Reformen im Verkehrswesen erstrecken sich lediglich auf das Gebiet der Land- und Wasserwege. Der überaus thätige Bautenminister Freycinet hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Eisenbahn-, Land- und Wasserstrassennetz in einer Weise zu vervollständigen, dass dasselbe auf Dezennien hinaus den Bedürfnissen der französischen Volkswirthschaft genügt. Um diesen Zweck zunächst für das Eisenbahnwesen zu erreichen, sind durch Dekret vom 2. Januar 1878 sechs technische und administrative Kommissionen ernannt worden, welche die Aufgabe haben, eine jede für ihren Bezirk, diejenigen Linien aufzustellen, welche zur Vervollständigung des Haupteisenbahnnetzes noch zu erbauen sind. In gleicher Weise haben sie ihr Augenmerk auf die Lokalbahnen zu richten und diejenigen unter ihnen zu bezeichnen, welche zweckmässig in das Haupteisenbahnnetz aufzunehmen sind.

Eine gleiche administrative Organisation ist für das Wasserwegewesen getroffen worden. Durch Dekret vom 15. Januar 1878 sind 5 technische Kommissionen errichtet, entsprechend den Flussgebieten der Seine, der Loire, der Garonne, der Rhone und der Zuflüsse der Nordsee. Aufgabe dieser Kommissionen ist es, für ihre Gebiete einen Plan der noch auszuführenden Fluss-, Kanal- und Hafenbauten aufzustellen. Ausserdem werden noch für einige Häfen Lokalkommissionen errichtet, um das speziellere Programm für die betreffenden Bauten vorzubereiten.

Einen ähnlichen Weg, wie der Minister der öffentlichen Arbeiten, hat der des Innern betreffs des ihm unterstellten Vizinalwegewesens eingeschlagen. In einem Rapport an den Präsidenten der Republik hebt er hervor, dass der im Jahre 1868 zum Zweck des Vizinalwegebau's errichtete Fond erschöpft sei, und dass daher an die Regierung die Frage heranträte, in welcher Weise fernerhin der Staat diesem Zwecke förderlich sein könne. Er schlägt deshalb vor, eine Kommission theils aus Parlamentsmitgliedern, theils aus technischen Beamten bestehend, zu ernennen, welche diese Frage eingehend zu prüfen hat. Namentlich soll diese Kommission sich auch mit der Untersuchung der Zweckmässigkeit der Beibehaltung oder Abschaffung der prestations en nature, jener eigenthümlichen französischen Wegesteuer, beschäftigen. Durch Dekret vom 22. Januar 1878 ist dem Vorschlage des Ministers gemäss die betreffende Kommission ernannt worden. Die Frucht ihrer Berathungen ist ein Gesetzentwurf über die Vollendung der Vizinalwege, welcher der Deputirtenkammer am 13. Mai 1878 vorgelegt wurde, aber bis heute noch nicht zum Gesetz erhoben worden ist.

Ein weiterer vorbereitender Schritt zur Förderung des Wegewesens ist die Schöpfung zweier neuer konsultativer Behörden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten. In einem Rapport führt derselbe aus, dass die bisher bestehende commission centrale des chemins de fer ihrem Zwecke, ein zuverlässiger Begutachter aller Fragen des Eisenbahnwesens zu sein, nicht entsprochen habe, und führt dies auf ihre Zusammensetzung zurück. Die commission centrale bestand aus dreiundfünfzig Mitgliedern, von denen nur vier n i c h t der Verwaltung als Beamte angehörten, so dass ihr das eigentliche Verständniss für die Bedürfnisse der verschiedenen Produktionszweige fehlte. Der Minister schlägt deshalb vor, die Kommission in d e r Weise umzugestalten, dass sie sechszehn Mitglieder aus beiden Häusern des Parlaments, sechszehn aus Beamten des höheren und technischen Verwaltungsdienstes und endlich sechszehn Vertreter des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft zählt. Indessen soll die Kompetenz der neuen Kommission nicht mehr auf das Eisenbahnwesen beschränkt sein, sondern die gesammte Transportindustrie umfassen, weshalb ihr der Name „conseil superieur des voies de communication" beigelegt wird. Allein der Minister verhehlt sich nicht, dass ein so zusammengesetzter Wegerath nicht sehr häufig wird berufen werden können, schon wegen der Zahl und der anderweitigen Berufsthätigkeit seiner Mitglieder, und dass ihm daher nur in grösseren Zwischenräumen Fragen von fundamentaler Wichtigkeit zur Begutachtung zu unterbreiten seien. Es soll deshalb noch ausserdem zur Begutachtung der t ä g l i c h vorkommenden Eisenbahnfragen

eine besondere Behörde (comité consultatif permanent) von zwölf bis fünfzehn Mitgliedern freihändig vom Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt werden. Der Präsident der Republik hat den Forderungen des Rapport durch Dekret vom 31. Januar 1878 entsprochen.

Während die bisher genannten Maassregeln wesentlich die verschiedenen Reformen des Verkehrswesens einzuleiten und vorzubereiten bestimmt sind, ist speziell auf dem Gebiete der Eisenbahnenverwaltung eine That zu verzeichnen, welche für die Entwicklung der französischen Eisenbahnverhältnisse folgenschwer sein wird. Es ist dies der Ankauf von 2,615 Kilometern Sekundärbahnen seitens des Staates, wodurch Frankreich in die Reihe derjenigen Länder eingetreten ist, welche ein partielles Staatsbahnsystem besitzen. Der Grund dieses von dem Parlament durchgesetzten, aber von den liberalen französischen Nationalökonomen bekämpften Schrittes war folgender. Zehn Gesellschaften, welche ein Netz von 2,615 Kilometern in den blühendsten Gegenden Frankreichs vertreten, befanden sich im Anfang des Jahres 1876 in einer so jämmerlichen finanziellen Lage, dass sie sich in ihrer Noth an die Regierung um Hilfe wendeten. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ernannte sofort eine Kommission, welche die Lage der betreffenden Bahnen untersuchen sollte, und auf die Ergebnisse dieser Untersuchung hin legte er dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, durch welchen die Fusion dieser Linien mit der wichtigen Compagnie d'Orléans gutgeheissen und auf die letztere die Konzessionsbedingungen jener Sekundärbahnen übertragen werden sollten. Allein dieses Projekt fand keine Billigung seitens der neuen Kammer, vielmehr wurde eine parlamentarische Kommission zur Prüfung der Regierungsvorlage ernannt. Die Kommission bestand in ihrer Majorität aus Gegnern der grossen Eisenbahngesellschaften und sie kam daher zu dem Beschluss, der Kammer die Verwerfung der Vorlage zu empfehlen. Der Bericht des Referenten Waddington gestaltete sich zu einer förmlichen Anklageschrift gegen die grossen Kompagnien und hatte den Erfolg, dass die Fusion nicht gebilligt, sondern ein Gesetz votirt wurde, welches den Ankauf der betreffenden Bahnen durch den Staat vorschreibt. Auf Grundlage dieses Gesetzes vom 22. März 1877 schloss die Regierung in den Tagen vom 31. März bis 12. Juni 1877 zehn Verträge mit den betreffenden Gesellschaften ab und setzte eine Kommission ein, welche den Kaufpreis festzustellen hatte. Das Gesetz vom 22. März hatte nämlich vorgeschrieben, dass der Ankauf zum wirklichen Werthe, mit Abzug der vom Staate bereits gewährten Subventionen, geschehen sollte. Die Gesammtsumme, welche demgemäss den Kompagnien zu zahlen war, belief sich nach der Entscheidung der Kommission auf 331 Millionen Frks. Da indessen die mit den Kompagnien abgeschlossenen Verträge die Klausel enthielten, dass sie nur unter der Bedingung der nachträglichen Billigung des Parlaments giltig sein sollten, und da inzwischen die politische Krise vom 16. Mai 1877 ausgebrochen war, zog sich die definitive Uebernahme der Bahnen durch den Staat noch etwas in die Länge. Erst am 12. Januar 1878 war der Minister Freycinet in der Lage, der neuen Kammer eine Gesetzesvorlage zu machen, welche neben anderen das Eisenbahnwesen berührenden Bestimmungen auch die Billigung der Verträge des Staates mit den Kom-

pagnien enthielt. Am 18. Mai 1878 wurde diese Vorlage zum Gesetz erhoben. In demselben war ausserdem noch bestimmt, dass der Minister der öffentlichen Arbeiten provisorisch denjenigen Betriebsmodus einführen solle, welcher für die Staatskasse am vortheilhaftesten sei, dass durch Dekret die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben sowie deren Kontrolle geregelt werden solle, und dass ein besonderes Gesetz zur Beschaffung der für den Ankauf erforderlichen Mittel zu erlassen sei. Wir werden daher noch darzulegen haben, in welcher Weise man sich dieser drei aus dem Gesetz vom 18. Mai entspringenden Aufgaben entledigte.

Den beiden ersten Aufgaben wurde durch zwei Dekrete vom 25. Mai 1878, deren erstes die Organisation des Betriebes, deren zweites die finanzielle Verwaltung regelt, entsprochen. In dem Rapport zu diesen Dekreten heben die beiden maassgebenden Minister ausdrücklich hervor, dass es ihr Bestreben gewesen sei, die Betriebs- und Finanzverwaltung der Bahnen ausserhalb des Rahmens der eigentlichen Staatsverwaltung zu belassen, um der Zukunft nicht vorzugreifen und den eventuellen Uebergang an Privatkompagnien offen zu halten. Nichts destoweniger erscheinen die beiden Dekrete als der erste Schritt zum Staatseisenbahnsystem und sind auch vom Publikum so aufgefasst worden, wie die lebhafte Billigung derselben auf der einen und die energische Opposition auf der anderen Seite bewiesen. Trotz des Widerspruches der liberalen Volkswirthe, welche, da sie den Ankauf der Bahnen nicht hindern konnten, um so mehr auf eine Verpachtung derselben drangen, wurde der Staatsbetrieb provisorisch eingeführt, und von den Erfolgen, welche derselbe haben wird, wird es abhängen, ob dem Staatsbahnsystem in Frankreich eine Zukunft bevorsteht, oder nicht.

Die Organisation der Eisenbahnverwaltung ist in dem genannten Dekrete möglichst der der Privatkompagnien nachgeahmt. Die angekauften Bahnen bilden ein einheitliches Netz unter dem Namen „Chemins de fer de l'État". Die Verwaltung desselben, mit Ausnahme gewisser, noch im Bau befindlicher Strecken, welche direkt unter dem Bautenminister stehen, ist einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath übertragen, welcher durch den Präsidenten der Republik ernannt wird. Dieser Conseil d'administration hat dieselben Befugnisse wie die Verwaltungsräthe der Privatbahnen. Insbesondere hat er das Recht, die Beamten der Bahn zu ernennen, die Tarife festzustellen, das Betriebsreglement zu genehmigen, die finanzielle Verwaltung zu leiten und gerichtliche Vollmacht zu ertheilen. Die eigentliche administrative und technische Leitung ruht indess in den Händen eines Direktors, welcher dem Direktorium der Aktiengesellschaften entspricht, nur mit dem Unterschiede, dass er nicht vom Verwaltungsrath gewählt, sondern nur vorgeschlagen und vom Präsidenten der Republik ernannt wird. Es ist der eigentliche Vertreter der Staatsbahnen nach aussen und hat als solcher alle gerichtlichen Schritte, welche ihm vom conseil d'administration vorgeschrieben werden, zu thun, und überhaupt die gesammte Korrespondenz zu unterzeichnen. Die Kontrolle des Staates über die Bahnen wird von denselben Organen und nach denselben gesetzlichen Vorschriften ausgeübt, welche für die allgemeine Kontrolle der Privatbahnen maassgebend sind.

Das Dekret betreffend die finanzielle Organisation der Staatsbahnen überträgt die gesammte Finanzverwaltung derselben dem conseil d'administration. Es schreibt vor in welcher Weise das Einnahme- und Ausgabebudget aufzustellen ist, und schafft die eigentliche Kassenverwaltung in der Person eines caissier général des chemins de fer de l'État, der sämmtliche Einnahmen an sich zu ziehen und sämmtliche Ausgaben auf Anweisung der kompetenten Behörden zu leisten hat. In detaillirter Weise ist dann gleichfalls noch die ganze Rechnungsführung (comptabilité), die Kassenrevision, und schliesslich die definitive Prüfung der Rechnungen durch die Oberrechnungskammer des Staates geordnet.

Wir haben nun schliesslich noch darzulegen, in welcher Weise die finanziellen Mittel für die Uebernahme der Bahnen seitens des Staates beschafft wurden. Es geschah dies durch Kontrahirung einer dreiprozentigen amortisirbaren Rente, deren Emission durch das Gesetz vom 11. Juni 1878 beschlossen wurde. Dieses Gesetz enthält drei Titel, deren erster die Beschaffenheit der neuen Schuld feststellt. Danach ist die neue Rente dreiprozentig und in 75 Jahren amortisirbar. Trotz dieser Verschiedenheit von der bisherigen Rente, die entweder perpétuelle oder viagère war, soll die neue Rente eine besondere Abtheilung im grossen Buch der öffentlichen Schuld haben und dieselben Rechte geniessen, welche den übrigen Renten des Staates verliehen sind. Jeder, der ein Guthaben bei einer Spaarkasse besitzt, kann sich die neue Rente kostenfrei durch Vermittlung der Sparkassenverwaltung kaufen, sofern sein Guthaben nur gross genug ist, um 15 Frks. Rente zu erwerben. Der Emissionskurs, der Zeitpunkt der Emission, der Amortisationsplan sowie die übrigen Formalien sollen später durch Dekret bekannt gemacht werden. Der zweite Titel enthält die Höhe der Kredite, welche auf Grund des Gesetzes dem Minister der öffentlichen Arbeiten zum Ankauf der Bahnen zur Verfügung gestellt werden. Es sind dies, wie bereits gesagt, im Ganzen 331 Millionen Frks., wovon 270 Mill. für den Ankauf der Linien, 42 Mill. zur Entschädigung der Gesellschaften für die Arbeiten, welche von ihnen zur Vollendung der Linien ausgeführt werden müssen, 18 Mill. für Arbeiten, die der Staat auf eigene Rechnung zur Vollendung der Linien ausführen lässt, und endlich eine Million für den Fall, dass die Einnahmen der Bahnen nicht zur Bestreitung ihrer Ausgaben ausreichen sollten. Der dritte Titel endlich bestimmt, dass die auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. Dezember 1876 emittirten und noch zu emittirenden vierprozentigen, in dreissig Jahren amortisirbaren Obligationen in die neue Rente konvertirt werden sollen [1].

Motivirt wurden die einzelnen Bestimmungen des Anleihegesetzes in folgender Weise. Was zunächst die Form der neuen Rente anlangt, so war für dieselbe die Analogie der Eisenbahnobligationen maassgebend, indem die Regierung die Privatkapitalien in der herkömmlichen Art, in welcher sich dieselben dem Eisenbahnbau zur Verfügung stellen, heran-

1) Die obligations trentenaires, welche durch das zitirte Finanzgesetz für das Budgetjahr 1877 geschaffen wurden, lieferten theils die Mittel zur Ausführung öffentlicher Bauten, theils dienten sie zur Konvertirung der früher bereits geschaffenen fünfzigjährigen Obligationen.

ziehen wollte. Die Eisenbahnobligationen der Privatbahnen sind dreiprozentig und amortisirbar bis zum Erlöschen der Konzessionen, welches bei den meisten Linien in ungefähr 75 Jahren eintritt. Eine Amortisation in 75 Jahren erfordert überdies nur geringe Tilgungsquoten alljährlich, so dass der Gesammtbetrag der Zinsen und Amortisationen fünf Prozent des Kapitals nicht überschreiten wird. Da es sich gegenwärtig um eine Anleihe von in runder Summe 500 Millionen Frks. handelt, so ergiebt sich eine neue Last für das Ausgabebudget von c. 25 Millionen Frks. an Zinsen. Um diese zu decken, wird eine Kombination vorgeschlagen, welche sich auf die Veränderungen stützt, die in kurzer Zeit bei zwei Ausgabepositionen vor sich gehen müssen. Es sind dies erstens die Summen für Verzinsung und Amortisation des Vorschusses der Bank an den Staat im Betrage von 152,432,000 Frks. und die Summe für Verzinsung der Schatzscheine, welche für den compte de liquidation, einen Retablissementsfond, ausgegeben sind, zusammen 170,437,000 Frks. Im Jahre 1880 wird von dieser Gesammtsumme derjenige Theil frei, welcher zur Verzinsung und Amortisation der Bankschuld nöthig ist, da zu diesem Zeitpunkt die gesammte Schuld des Staates an die Bank zurückgezahlt ist. Dagegen wachsen von Jahr zu Jahr die Ausgaben für den compte de liquidation, der die Höhe von 1,416,195,143 Frks. erreichen und bis zum Jahre 1889 aus Steuermitteln amortisirt sein soll. Wird diese Absicht durchgeführt, dann betragen die jährlichen Ausgaben des compte de liquidation von 1880 an durchschnittlich 170,500,000 Frks., also genau soviel als die beiden im Budget von 1878 angesetzten Ausgaben für Verzinsung und Tilgung der Bankschuld und des compte de liquidation zusammen, so dass die neuen 25 Millionen noch immer nicht gedeckt wären. Es wird desshalb vorgeschlagen, die Tilgungsfrist des compte de liquidation um 3 Jahre zu verlängern, so dass die Zinsen und Tilgungsquoten nur 145,500,000 Frks. betragen, wodurch die gewünschten 25 Millionen Frks. verfügbar werden. Doch gilt dies erst vom Jahre 1880 an, bis zu welchem die Bankschuld zurückgezahlt ist, während in den Jahren 1878 und 1879 die Ausgaben für ihre Verzinsung und Tilgung noch nicht wegfallen. Die Motive des Anleihegesetzes nehmen sogar an, dass, weil die Ausgaben des compte de liquidation zu wachsen fortfahren, bevor die Bankschuld getilgt ist, der Gesammtbetrag der beiden Ausgabeposten sich im Jahre 1878 statt auf 170 auf 180 Millionen, im Jahre 1879 statt 180 auf 200 Millionen Frks. sich stellen werde, was eine Mehrbelastung des Budgets in beiden Jahren um 30 Millionen Frks. ergiebt. Nehmen wir noch dazu 50 Millionen Frks. Verzinsung der neuen Rente für die Jahre 1878 und 1879, so stehen wir einer ungedeckten Ausgabe von 80 Millionen Frks. gegenüber. Indessen hat auch hier der Finanzminister Say Rath gewusst, indem er gleichzeitig mit dem Anleihegesetz dem Parlament einen Vertrag des Staates mit der Bank von Frankreich vorlegte, welcher von den Kammern durch das Gesetz vom 13. Juni 1878 gutgeheissen wurde. Die Bank hatte nämlich bereits im Jahre 1857 dem Staate ein zinsloses Kapital von 60 Millionen Frks. vorgeschossen als Aequivalent dafür, dass der Staat seine vorübergehend disponiblen Gelder bei der Bank deponirte. Es war daran nur die Bedingung geknüpft, dass das

Guthaben des Staates nicht unter die vorgeschossene Summe herabsinken dürfe. Dieser Vorschuss von 60 Millionen machte noch vor 1872 ungefähr 61 % des staatlichen Guthabens aus, während er seit jener Zeit nur 36 % desselben beträgt. Der Staat verlangt daher, dass der Vorschuss der Bank diesen veränderten Verhältnissen entsprechend erhöht werde, und die Bank hat, das Gerechte dieser Forderung anerkennend, sich bereit erklärt, auf vorläufig zehn Jahre einen weiteren zinslosen Vorschuss von 80 Millionen Frks. zu gewähren. Es hat der Staat also durch diesen Vertrag die Mittel erhalten, um die eben geschilderte ungedeckte Ausgabe von 80 Millionen Frks. für die Jahre 1878 und 1879 zu decken. Dafür hat aber auch er seinerseits der Bank ein Zugeständniss machen müssen. Die Letztere beklagte sich schon lange über den Banknotenstempel, welcher auch die voll gedeckten und daher für die Bank ertraglosen Noten trifft. Dieser Stempel betrug 1 Frks. 50 Ctms. für jede Tausend Frks. vom durchschnittlichen Notenumlauf während eines Jahres. Der Vertrag, dessen Bestimmungen zum Gesetz erhoben wurden, behält diesen Stempel nur bei für denjenigen Theil des durchschnittlichen Banknotenumlaufs, welcher zu wirklichen Bankgeschäften, wie Diskontiren, Lombardiren u. s. w., benutzt wird, während der übrige Theil in Zukunft nur einem Stempel von 20 Centimes für je Tausend Frks. unterliegen soll.

Haben wir damit die Finanzoperationen geschildert, welche auf dem Gebiete der Staatseinnahmen durch das Anleihegesetz nothwendig gemacht werden, so bleibt nur noch übrig die Kontrahirung der Anleihe selbst darzulegen. Bereits am 16. Juli 1878 erschien ein Dekret des Präsidenten der Republik, welches die durch das Gesetz vom 11. Juni offen gelassenen Formalien, wie die Zinstermine, den Tilgungsplan u. s. w. regelt. Begleitet war dasselbe von einem Erlass des Finanzministers vom selben Tage, wonach das Gesammtkapital, welches durch Veräusserung von dreiprozentiger, amortisirbarer Rente realisirt werden soll, auf 439,878,547 Frks. festgestellt wird. Von dieser Summe ist nur ein kleiner Bruchtheil, nämlich 1,013,460 Frks. Rente, den Börsenmaklern zur Negociirung übergeben worden, während für den Rest ein anderes Verfahren eingeschlagen wurde. Der Minister Say wollte die kostspielige Vermittlung der Börse möglichst umgehen, was ihm natürlich deren bitterste Feindschaft zuzog, und fasste daher den Entschluss, den Verkauf der Rententitel direkt an der Hauptkasse in Paris und an den Kassen der trésoriers-payeurs in den Departements vorzunehmen. Er erliess demgemäss an die letzteren Beamten am 3. August 1878 ein Rundschreiben, in welchem er ausführte, dass er einen kleinen Theil der Anleihe zwar durch die Börsenmakler habe kontrahiren lassen, es sei dies jedoch nur geschehen, um zunächst den natürlichen Kurswerth der neuen Rente von dem Publikum feststellen zu lassen. Der Rest indessen solle direkt an den Staatskassen verkauft werden, und zwar nicht in der üblichen Weise, dass die Subskription an einem Tage eröffnet und geschlossen wird, sondern es handle sich im Gegentheil um eine fortdauernde Operation, bei welcher dem Publikum mehrere Wochen hindurch die gewünschten Renten zur Verfügung stünden. Der Minister behält sich vor, den geeigneten Zeitpunkt für die Eröffnung des Rentenverkaufs festzusetzen, den letzteren zu beschränken, zu ver-

mehren, auszusetzen, je nachdem es dem Interesse der Staatskasse vortheilhaft sei. Der Betrag der zu verkaufenden Rententitel wird nach einem auf der Wohlhabenheit der Bevölkerung beruhenden Modus zwischen Paris und den Departements vertheilt werden. Der Emissionskurs, zu dem die trésoriers-payeurs die Rente verkaufen dürfen, wird ihnen täglich durch den Telegraphen bekannt gemacht werden. Dieser Kurs wird natürlich schwanken und zwar wird er vom Minister, den Fluktuationen des Kapitalmarktes entsprechend, täglich festgestellt werden. In der That ist der Inhalt dieses Rundschreibens, trotz aller Anfeindungen, welche der Minister wegen desselben von Seiten der haute finance erfuhr, durchgeführt worden. Vom 12. August an standen die neuen Rententitel dem Publikum an der Hauptkasse in Paris und an den Kassen der trésoriers-payeurs zur Verfügung, und am 23. September konnte das Journal officiel erklären, dass der gesetzlich fixirte Betrag verkauft sei und die neue Rente von jetzt an nur noch durch die Börse bezogen werden könne.

Wir haben damit die wichtigsten gesetzgeberischen Maassregeln aufgeführt, welche während des Jahres 1878 auf dem Gebiete der Volkswirthschaft getroffen wurden. Ist ihre Zahl und ihre Bedeutung nicht allzugross, so sind sie doch von einer gewissen Wichtigkeit, theils als Symptome der Umkehr auf dem bisherigen Wege der Eisenbahnpolitik, theils als vorbereitende Schritte für die grossen Reformen im Verkehrswesen, welche für die nächsten Jahre in's Auge gefasst sind. Mögen die politischen Verhältnisse der Republik sich so günstig gestalten, dass sie ungestört und energisch sich diesen wichtigen Kulturaufgaben widmen kann!

R. Friedberg.

II.

Gesetz über den Betrieb von Geld- und Betreibungsgeschäften.

Der Kantonsrath von Solothurn — in Ausführung des §. 69 der Staatsverfassung und in Ergänzung und Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften — beschliesst:

§. 1. Wer gewerbsmässig mit Gelddarleihen sich befasst, hat ein foliotirtes und eingebundenes Cassa-Journal zu führen, in welches jedes abgeschlossene Geschäft unter Angabe der Hauptsumme und aller gemachten Abzüge einzutragen ist.

§. 2. Ueberdiess ist dem Empfänger ein Bordereau auszustellen, welches nebst den in §. 1 vorgeschriebenen Angaben die Folio-Nummer des Cassa-Journals enthalten muss.

Im Weitern muss ein Bordereau ausgestellt werden, wenn mit Erneuerungen, Verlängerungen, Terminertheilungen u. s. w. eine Einnahme für den Darleiher oder eine Ausgabe für den Entlehner verbunden ist.

§. 3. Wenn durch eine geleistete Zahlung ein Titel oder Wechsel gänzlich mit allfälligen Zinsen und Betreibungskosten getilgt wird, so ist derselbe herauszugeben, sofern er nicht dem Gläubiger zum Beweise eines andern Rechtes dient.

§. 4. Die in §. 1 genannten Geschäftsleute haben in ihren Geschäftslokalen die Bedingungen für Zins und Provision, unter welchen sie Geschäfte abschliessen, in Prozenten per Jahr berechnet, anzuschlagen.

Diese Anschläge sind zu datiren, fortlaufend zu nummeriren und während wenigstens 3 Jahren, vom Tage der Veränderung an gerechnet, aufzubewahren.

§. 5. Wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene, mit den herrschenden Geldpreisen

und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältniss stehende Zinsen oder Provisionen bezieht, ist der Wucherei schuldig.

§. 6. Die Wucherei wird, wenn nicht ein schwereres Vergehen oder ein Verbrechen vorliegt, mit Geldbuse bis auf Fr. 1000 bestraft. Im Rückfall kann die vorher ausgesprochene Geldbusse verdoppelt und Gefängnissstrafe bis auf 3 Monate ausgesprochen werden.

Das Strafurtheil ist in seinem ganzen Inhalt auf Kosten des Verurtheilten im Amtsblatt zu publiziren.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 3 und 4 werden mit einer Ordnungsstrafe bis auf Fr. 100, bei Wiederholungen um das Doppelte bestraft.

§. 7. Wer Betreibungen für Dritte besorgen will, sei es in Folge Vollmacht oder Cession, hat zur Sicherstellung seiner Auftraggeber eine Caution von Fr. 10,000 durch Pfand oder durch wenigstens 3 Bürgen zu leisten.

Die Genehmigung der Caution geschieht durch den Regierungsrath und ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8. Wenn Geschäftsleute für bezogene und nicht abgelieferte Gelder betrieben werden, so beträgt die Mahnfrist 3 Tage und das Geldstagsurtheil kann 8 Tage nach Zustellung der Betreibungsbewilligung ausgesprochen werden (§§. 1507, 1568 C.-G.-B.). Ebenso findet §. 1520, zweites Lemma, des C.-G.-B. Anwendung. Mit Ausfällung des Geldstagsurtheils für eine Forderung dieser Art, wird, abgesehen von andern Verumständungen, die Unterschlagung des Betrages, auf welchen das Urtheil lautet, als vollendet angenommen (§. 146 St.-G.-B).

§. 9. Wenn Geschäftsleute wegen Wucherei oder wegen Ueberschreitung des gesetzlichen Sportelntarifes bestraft werden, so kann ihnen durch das gleiche Urtheil der Betrieb von Gelddarleihens- und Betreibungsgeschäften für eine Zeitdauer bis auf 5 Jahre untersagt werden.

§. 10. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk 30 Tage nach der amtlichen Publikation des Abstimmungsresultates in Kraft.

Gegeben Solothurn, den 17. Mai 1878.

Der Präsident:
Dr. S. Kaiser.
Der Staatsschreiber:
Amiet.

Miscellen.

I.

Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Europas während der Jahre 1866—75.

Die Ungenauigkeit fast aller statistischen Erhebungen über die Ein- und Ausfuhr der beiden wichtigsten Münzmetalle, Gold und Silber, ist gar häufig hervorgehoben worden. Trotzdem werden diese Ziffern in Ermangelung von besseren nicht selten benutzt, um über die hochinteressante Frage, wie sich die Zahlungsbilanz der einzelnen Länder im Laufe der Jahre gestaltet habe, wenigstens annähernd Aufschluss zu erhalten. Prof. Lexis hat beispielsweise im Jahrgang 1877 dieser Zeitschrift den bedeutsamen Versuch gemacht, Russlands Edelmetallstatistik unter kritischer Richtung und Verarbeitung des Materials zu einem einheitlichen Bilde zusammenzustellen, um zu zeigen, wie weit Russland als Edelmetall lieferndes resp. absorbirendes Land für den Welthandel jeweilig von Bedeutung gewesen ist. In ähnlicher Weise hat Dr. Ahrendt in seiner Schrift „die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands“ (Berlin 1878) die auswärtige Statistik über die Edelmetall-Ein- und -Ausfuhr von und nach Deutschland benützt, um seine hauptsächlich auf die Wechselkurse basirten Betrachtungen über die Zu- oder Abnahme des Münzvorrathes in unserem Vaterlande zu stützen.

Beide Autoren legen den Zahlen wenn auch nicht absolute, so doch relative Brauchbarkeit bei, und es kam uns daher der Gedanke, das im „Statistical Abstract for the principal and other foreign countries in each year from 1860 to 1875—6“ (Parliamentary paper. London 1877) in leicht verwendbarer Form gebotene Material über den auswärtigen Handel der hauptsächlichsten Länder mit Edelmetallen in der Weise zusammenzustellen, dass man daraus unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Produktionsmengen ein ungefähres Bild gewinnen möchte, in welchem Verhältniss wohl die einzelnen Länder an der gesammten Vermehrung des Gold- und Silber-Vorrathes partizipirten. Wir haben daher die weiter unten wiedergegebenen Zahlen über die Bewegung von Gold und Silber

im auswärtigen Handel und die nach Abzug der Wiederausfuhr dem Lande durch den Handel zugeführten Quantitäten für die 10 Jahre 1866—1875 berechnet und suchten sodann durch Hinzufügung der von den einzelnen Ländern gleichzeitig produzirten Mengen den wachsenden Reichthum derselben an Münzmetallen zu erforschen.

Die auffallend hohe Summe des dabei für den grössten Theil von Europa herausgerechneten Verbrauches führte uns dazu, dieses Quantum zu vergleichen mit den Schätzungen über die gleichzeitige Gesammtproduktion der Erde und dem nachweislichen aussereuropäischen Verbrauch. Das Resultat war ein so frappantes, für die Richtigkeit aller Zahlen über die Edelmetallstatistik so wenig günstiges, dass wir den kleinen Versuch wohl sammt einigen Schlussfolgerungen hiermit der Oeffentlichkeit übergeben dürfen, zumal da die folgenden Zahlen über den Handel mit Gold und Silber in der deutschen Literatur kaum zu finden sein dürften.

Der oben genannte Statistical Abstract bringt auf Seite 34 und 35 eine höchst interessante Tabelle unter dem Titel: „Total value of imports and exports of bullion and specie into and from the respective countries" (in English currency). Es sind darin von 1860 bis 1876 für Russland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Hamburg, Holland, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Oesterreich, die Vereinigten Staaten und England in Pfund Sterling die Werthe der Edelmetall-Ein- und -Ausfuhr angegeben und zwar zumeist die Zahlen für den General- wie für den Spezialhandel. Für Deutschland, die Schweiz, Türkei und Griechenland fehlen alle Angaben, für Spanien reichen sie bis 1873 incl., für Portugal bis 1874. In Norwegen beginnen die Erhebungen erst im Jahr 1866, in Dänemark 1875. Da die Angaben in dem genannten Abstract mit grosser Gewissenhaftigkeit aus den amtlichen Quellenwerken der einzelnen Länder zusammengestellt zu sein pflegen, und, soweit uns eine Kontrole möglich war, Fehler nicht aufzufinden waren, so glauben wir der Tabelle wohl einige Zuverlässigkeit zuschreiben und die Zahlen zur weiteren Verarbeitung benutzen zu dürfen.

Wir beschränken uns absichtlich auf die 10 Jahre 1866—75 und lassen Hamburg, für welches nur der Import angegeben ist, sowie die Vereinigten Staaten Nordamerikas vorläufig unbeachtet. Soviel als möglich benutzen wir nur die Zahlen für den Spezialhandel und nur da, wo diese fehlen, die für den Generalhandel. Der Fehler, den wir dabei begehen, ist gewiss unbedeutend, denn ein Vergleich beider Ziffern zeigt bei den Ländern, wo er möglich ist, zumeist nur minimale Differenzen, und bei Russland, Schweden, Norwegen und Spanien, für die wir auf den Generalhandel angewiesen sind, wird der Fehler noch weniger in Betracht kommen, weil diese vier Länder als Transitländer für Metallsendungen wohl ohne alle Bedeutung sind. Bei der Umrechnung auf deutsches Geld haben wir 1 Pfund Sterling = 20 Mark angenommen. Die Zahlen bedeuten 1000 Mark.

1. Russland.

	I. Einfuhr von Gold	II. Ausfuhr und Silber.	III. Mehr-Einfuhr (+) resp. Mehr Ausfuhr (—)
1866	9 360	90 500	— 81 140
1867	106 140	45 040	+ 61 100
1868	124 360	18 300	+ 106 060
1869	8 300	49 580	— 41 280
1870	8 520	75 620	— 67 100
1871	23 500	55 960	— 32 460
1872	41 280	25 020	+ 16 260
1873	65 080	46 440	+ 18 640
1874	52 560	55 420	— 2 960
1875	40 400	88 780	— 48 380
1866—1875	479 500	550 660	— 71 160

2. Schweden.

	I.	II.	III.
1866	1 460	980	+ 480
1867	1 260	1 460	— 200
1868	3 700	1 520	+ 2 180
1869	4 600	2 960	+ 1 640
1870	1 920	1 100	+ 820
1871	6 520	2 300	+ 4 220
1872	10 820	100	+ 10 720
1873	12 040	3 420	+ 8 620
1874	10 600	9 220	+ 1 380
1875	8 380	3 100	+ 5 280
1866—1875	61 300	26 160	+ 35 140

3. Norwegen.

	I.	II.	III.
1866	700	460	+ 240
1867	1 520	180	+ 1 340
1868	1 340	1 280	+ 60
1869	2 740	540	+ 2 200
1870	1 600	5	+ 1 595
1871	5 560	9	+ 5 551
1872	3 600	24	+ 3 576
1873	17 260	16 860	+ 400
1874	3 640	30	+ 3 610
1875	13	3 160	— 3 147
1866—1875	38 083	22 448	+ 15 635

4. Holland.

	Einfuhr von Gold und Silber.	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	29 600	20 260	+ 9 440
1867	28 860	21 740	+ 7 120
1868	39 660	10 020	+ 29 640
1869	8 660	27 460	— 18 800
1870	69 520	29 000	+ 40 520
1871	66 640	11 580	+ 55 060
1872	27 940	32 660	— 4 720
1873	30 940	26 060	+ 4 880
1874	33 540	2 060	+ 31 480
1875	51 320	2 760	+ 48 560
1866—1875	386 680	185 500	+ 201 180

5. Belgien.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	60 120	23 320	+ 36 800
1867	34 440	12 420	+ 22 020
1868	22 180	6 080	+ 16 100
1869	56 300	12 440	+ 43 860
1870	127 560	41 360	+ 86 200
1871	173 340	55 920	+ 117 420
1872	234 880	19 800	+ 215 080
1873	74 040	2 760	+ 69 280
1874	92 300	840	+ 91 460
1875	222 320	800	+ 221 520
1866—1875	1097 480	175 740	+ 921 740

6. Frankreich.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	851 680	443 600	+ 408 080
1867	679 440	202 160	+ 477 280
1868	549 280	292 000	+ 257 280
1869	517 920	211 440	+ 306 480
1870	332 000	208 980	+ 123 020
1871	240 860	401 360	— 160 500
1872	360 360	266 700	+ 39 660
1873	451 760	393 420	+ 58 340
1874	761 240	127 440	+ 633 800
1875	699 880	175 320	+ 524 560
1866—1875	5390 420	2722 420	+ 2668 000

7. Spanien.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+)
	von Gold u. Silber.		Mehr-Ausfuhr (—)
1866	16 460	37 640	— 2 118
1867	64 560	9 540	+ 5 502
1868	28 420	10 760	+ 1 766
1869	79 200	5 440	+ 7 376
1870	108 680	5 220	+ 10 346
1871	86 080	6 840	+ 7 924
1872	85 140	2 000	+ 8 314
1873	84 320	5 100	+ 7 922
1866—1873	552 860	82 540	+ 470 320

8. Portugal.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+) / Mehr-Ausfuhr (—)
1866	8 860	9 440	— 580
1867	1 820	7 200	— 5 380
1868	3 280	9 080	— 5 800
1869	1 400	2 120	— 720
1870	5 140	1 320	+ 3 820
1871	16 300	740	+ 15 560
1872	8 080	180	+ 7 900
1873	17 700	320	+ 17 380
1874	6 800	500	+ 6 300
1866—1874	69 380	30 900	+ 38 480

9. Italien.

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehr-Einfuhr (+) / Mehr-Ausfuhr (—)
1866	1 100	3 760	— 2 660
1867	1 180	6 200	— 5 020
1868	440	1 180	— 740
1869	1 220	16	+ 1 204
1870	1 080	780	+ 300
1871	1 800	8 700	— 6 900
1872	3 280	3 960	— 680
1873	20 380	1 400	+ 19 980
1874	7 880	5 800	+ 2 080
1875	6 720	9 120	— 2 400
1866—1875	45 080	40 916	+ 4 164

10. Oesterreich-Ungarn.

	Einfuhr von Gold	Ausfuhr u. Silber.	Mehr-Einfuhr (+) Mehr-Ausfuhr (—)
1866	54 560	101 880	— 47 380
1867	52 360	77 920	— 25 560
1868	66 160	77 860	— 11 700
1869	79 540	53 800	+ 15 740
1870	82 120	68 120	+ 14 000
1871	118 760	110 960	+ 7 800
1872	73 000	132 280	— 59 280
1873	81 860	63 000	+ 18 860
1874	39 860	37 880	+ 1 980
1875	32 240	37 360	— 5 120
1866—1875	680 400	761 060	— 80 660

11. Grossbritannien.

1866	785 740	432 740	+ 353 000
1867	476 420	286 480	+ 189 940
1868	497 060	404 400	+ 92 660
1869	410 020	327 540	+ 82 480
1870	589 120	378 400	+ 210 720
1871	762 820	675 220	+ 87 600
1872	592 160	606 720	— 14 560
1873	671 980	577 980	+ 94 000
1874	607 580	457 080	+ 150 500
1875	665 300	562 560	+ 102 740
1866—1875	5958 200	4699 120	+ 1259 080

Fassen wir die Zahlen zusammen, so haben in den 10 Jahren von 1866—1875 durch den auswärtigen Handel gewonnen:

1. Schweden	35 140 000	Mark
2. Norwegen	15 635 000	„
3. Holland	201 180 000	„
4. Belgien	921 740 000	„
5. Frankreich	2668 000 000	„
6. Spanien	470 320 000	„
7. Portugal	38 480 000	„
8. Italien	4 164 000	„
9. England	1259 080 000	„
Summa	5613 739 000	Mark.

Dagegen haben in derselben mehr aus- als eingeführt:

Oesterreich-Ungarn	80 660 000	Mark
Russland	71 160 000	„
Summa	151 820 000	Mark

Die genannten 11 Länder Europas haben also nach den amtlichen statistischen Erhebungen zusammen 5 461 914 000 Mark von den ihnen von aussen her zugeführten Edelmetallmengen zurückbehalten, also um

dieses gewaltige Quantum durch den blossen Aussenhandel ihren Vorrath an Münzmetall vermehrt.

Wollen wir aber erfahren, um wie viel überhaupt muthmaasslich der Edelmetall-Vorrath der genannten einzelnen Länder in jener Zeit gewachsen ist, so müssen wir bei denen, die im eigenen Lande Gold oder Silber produziren, den Werth des selbst gewonnenen Metalles zu den Ueberschüssen der Einfuhr hinzuaddiren. Edelmetalle werden nun in den meisten der genannten Länder gewonnen, aber theilweise nur in sehr geringen Quantitäten, und die Statistik registrirt dieselben nur sehr unvollkommen. Wir geben daher hauptsächlich nach Soetbeer's jüngst erschienenem vortrefflichen Buche: „Edelmetall-Produktion und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart.“ (Gotha. 1879.) und zum Theil ergänzt nach F. X. von Neumann's „Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft“ (Stuttgart 1878.) Die folgenden Zahlen über die Produktion an Gold und Silber während der 10 Jahre 1866—1875 in 1000 Mark:

	Gold	Silber	Gold u. Silber
1. Russland . . .	884 847	25 005	909 852
2. Oesterreich-Ungarn	42 475	70 663	113 138
3. Frankreich . .	c. 17 500	71 076	88 576
4. England [1]) . . .	329	165 601	165 930
5. Spanien	—	c. 50 000	50 000
6. Norwegen	—	3 247	3 247
7. Schweden	202	1 769	1 971
Summa	945 353	387 361	1332 714

Für die übrigen europäischen Länder — mit Ausnahme Deutschlands ist die Edelmetallproduktion entweder so minimal, dass sie übergangen werden kann, oder es fehlen alle fortlaufenden Angaben darüber, wie bei Italien, das namentlich in Sardinien Bergwerke von einiger Bedeutung hat. Man wird also die Gesammtproduktion Europas, ohne Deutschland, auf etwa 1340 Millionen Mark veranschlagen können, und es würde sich durch Addition des Mehrimportes und der Eigenproduktion für die einzelnen Länder folgende Vermehrung des Edelmetallvorrathes während der genannten 10 Jahre ergeben:

1. Russland	837 692 000	Mark
2. Oesterreich-Ung.	32 478 000	„
3. Frankreich	2757 000 000	„
4. England	1425 000 000	„
5. Holland	201 180 000	„
6. Belgien	921 740 000	„
7. Italien	4 164 000	„
8. Spanien	520 320 000	„
9. Portugal	38 480 000	„
10. Schweden	37 110 000	„
11. Norwegen	22 143 000	„
Summa	6797 307 000	Mark

1) Incl. des aus fremden, eingeführten Erzen gewonnenen Silbers (nach Soetbeer).

Demnach hätte also in absoluten Zahlen Frankreich — trotz der Milliardenzahlung — den Löwenantheil von der ganzen Beute davon getragen und nach ihm England das Meiste für sich zurückbehalten, während im Verhältniss zur Bevölkerung das kleine Belgien den grössten Vorrath ins Land gezogen hätte. Am geringsten würde die Zunahme in Italien sein, wo auch notorisch sehr schlechte Geldverhältnisse sind, ebenso hat Oesterreich nur sehr wenig zu seinen alten Vorräthen hinzugefügt. Alle eilf Länder hätten aber nach diesen Berechnungen in dem 10jährigen Zeitraum ihren Besitz an Gold und Silber um nahezu 6 800 Millionen Mark vermehrt.

Die Summe erscheint so kollossal, dass man unwillkührlich zu Zweifeln an der Richtigkeit der Grundlagen der Rechnung verleitet wird, und diese Zweifel erhalten ihre Bestätigung, wenn man die obige Zahl zusammenhält mit der gleichzeitigen Produktion der gesammten Erde und die notorische anderweitige Verwendung von Edelmetallen berücksichtigt.

Nach Soetbeer's neusten Untersuchungen hat man die gesammte Produktion der Erde in den Jahren von 1866—1875 zu schätzen auf c. 8035 Millionen Mark. Bringt man davon die in jenen 11 europäischen Ländern produzirten Quantitäten im Betrage von etwa 1340 Millionen Mark und die gleichzeitig in Deutschland gewonnenen 209 Millionen in Abzug, so bleiben als aussereuropäische Produktion für jenen Zeitraum etwa 6485 Millionen Mark übrig, da, wie wir weiter unten sehen werden, Deutschland zum mindesten seine selbstgewonnenen Edelmetallmengen im eigenen Lande zurückbehalten hat, so konnten wir diese von der Gesammtproduktion mit abziehen. — Die oben erwähnten 11 europäischen Länder erhielten aber nach den vorhergehenden Berechnungen von der ganzen aussereuropäischen Produktion durch den Aussenhandel allein 5462 Millionen, so dass für die ganze übrige Welt nur noch c. 1020 Millionen zur Verfügung blieben.

Nun hat aber nach anderweitig („Studien über die Natur der Geldentwerthung" 1878. S. 96) aufgestellten Berechnungen, die auch Soetbeer in seinem neusten Buche mit aufgenommen hat, Ostasien allein c. 2250 Millionen Mark absorbirt, so dass schon dadurch allein ein Manko von 1230 Millionen entstände. Die Zahlungsbilanz ist nun in den betrachteten Jahren sicherlich nicht ungünstig gewesen, und all die produzirenden Länder Amerikas, Afrikas und Australiens haben gewiss auch etwas von ihren Produkten für sich behalten, resp. ihren Nachbarstaaten im Tauschverkehr abgegeben, so dass sich jenes gewaltige Defizit noch bedeutend steigern würde, wenn man genaueres Material hätte, um für die letztere Thatsache die positiven Beweise zu bringen. Wir wollen versuchen, im Folgenden noch einiges darauf bezüglich anzuführen.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika haben nach Soetbeer 1866—1875 in Summa an Gold und Silber wahrscheinlich produzirt 2669 445 000 Mark; nach dem oben erwähnten Statistical Abstract betrug aber der Ueberschuss der Ausfuhr von Edelmetall über die Einfuhr im gleichen Zeitraum nur 2410 840 000 Mark. Amerika hätte demnach von seiner eigenen Produktion für seinen Bedarf zurückbehalten c. 260 Millionen Mark.

Nach dem Statistical Abstract for the several colonial and other possessions of the United Kingdom. (Parl. pap. London 1878) hat die englische Kapkolonie allein durch den Aussenhandel 44 Millionen in jenen 10 Jahren hinzugewonnen. Für Australien nimmt Soetbeer an, dass es von seinem eigenen Golde seit der Entdeckung der Goldfelder bis 1875 etwa 300 Millionen Mark zurückbehalten habe, und man wird davon gewiss 80—100 Millionen auf die letzten 10 Jahre rechnen dürfen, wenn man bedenkt, dass die Bevölkerung von 1265 000 Einwohnern im Jahre 1861 auf 2402 000, also fast auf das Doppelte im Jahre 1876 gestiegen ist.

Es würden also diese wenigen Angaben allein schon ein Quantum von mehr als 1600 Millionen ergeben, das nicht recht unterzubringen ist, wenn man den statistischen Erhebungen über den Edelmetall-Handel und den Schätzungen der Gesammtproduktion gleiches Gewicht beilegen will.

Doch es giebt noch Quellen, dem der fehlende Betrag entstammen könnte. Einmal wäre die Möglichkeit vorhanden, dass die wenigen oben unberücksichtigten europäischen Länder, Deutschland, Schweiz, Dänemark, Türkei und Griechenland aus ihrer Zirkulation einen Theil der Mittel zur Deckung jenes Bedarfes geliefert haben, oder es könnte von der Produktion früherer Zeiten ein gewaltiger Vorrath vorhanden gewesen sein, der erst jetzt zur Vertheilung gelangte.

Beide Annahmen sind unwahrscheinlich. Denn ad 1. sind die vier europäischen Länder ausser Deutschland viel zu unbedeutend, um nur ein einigermassen beachtenswerthes Quantum aus ihrem Zirkulationskapital auf den Markt liefern zu können, und betreffs Deutschlands, das vielleicht dazu im Stande gewesen wäre, sprechen die Thatsachen durchaus nicht dafür.

Leider fehlt es für Deutschland an dem nöthigen statistischen Material, um eine annähernd genaue Bilanz zu ziehen; denn die in den ersten Jahren vom Reichsstatistischen Amt versuchten Schätzungen werden von ihm selbst gleich als Grössen bezeichnet, „mit denen nicht gerechnet werden kann", die keinen Schluss auf den Umfang des Geldumsatzes zulassen". Die statistischen Erhebungen der Grenzländer sind aber nur z. Th. uns zugänglich und brauchbar, doch glauben wir mit Sicherheit für Deutschland eine günstige Bilanz annehmen zu können. Nach der englischen Statistik betrug in den 10 Jahren 1866—1875 die Ausfuhr von Gold und Silber nach England c. 214 Millionen Mark, die Einfuhr von England nach Deutschland 839 Millionen, so dass sich der Ueberschuss auf 625 Millionen zu Gunsten Deutschlands stellen würde. Für Frankreich deutet die Statistik in den Jahren 1866—1869 zwar eine Unterbilanz von etwa 150 Millionen an, aber Ahrend weist in seiner oben genannten Schrift sehr richtig darauf hin, dass diese Goldsendungen russischen Ursprungs sind und nur im Transit-Verkehr Deutschland berühren. Dass aber Deutschland nach dem Kriege nach der 5 Milliarden-Zahlung keine Einbusse an Edelmetall erfahren haben wird, dürfte an sich klar sein und kaum eines Beweises bedürfen, zumal da England, dem

hauptsächlich das überflüssige Silber zufloss, sein Konto noch zu Gunsten unseres Vaterlandes abschliesst.

Die zweite Voraussetzung, dass ein grösserer Vorrath aus früherer Zeit in den besprochenen 10 Jahren flüssig geworden sein sollte, ist noch viel unwahrscheinlicher. Denn da wir für die Hauptländer Europas den Zuwachs an Edelmetallen gleichmässig aus dem produzirten Quantum plus dem Import vermindert und den gleichzeitigen Export berechnet haben, so können selbstredend diese europäischen Staaten, die alle eine Vermehrung ihres Vorrathes aufweisen, nicht in Betracht kommen, vielmehr müsse man annehmen, dass in den aussereuropäischen Minenländern selber grosse Quantitäten aufgespeichert waren, die nun während der hier betrachteten Zeitperiode frei geworden wären. Es liegt aber gar kein Grund vor, warum in Amerika oder Australien Gold und Silber sollte zurückbehalten sein; im Gegentheil hat Amerika durch Emission von Papiergeld im Anfange der 60iger Jahre selbst sein Zirkulationskapital auf den europäischen Markt geworfen, und die statistischen Nachweise über den Export aus Australien und Amerika zeigen im Beginne dieser Periode keineswegs ein aussergewöhnliches Steigen der Ausfuhr gegen die vorhergehenden Jahre. Australien exportirte 1862—65 c. 810 Millionen Mark Gold, 1866—69 762 Millionen, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1863—65 c. 921 Millionen und in den folgenden 3 Jahren fast genau ebensoviel, 920 Millionen.

Es bleibt uns also, soweit wir die Verhältnisse zu übersehen vermögen, nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass das statistische Material, auf welches sich unsere Berechnungen stützen, jeder Zuverlässigkeit entbehrt, und zwar dass entweder die Zahlen über den Edelmetallhandel unzuverlässig und unbrauchbar sind, oder dass die Schätzungen über die Gesammt-Produktion von Gold und Silber viel zu niedrig gegriffen sind. Obwohl nun auf beiden Seiten ein Theil des Fehlers liegen könnte und obwohl die Ziffern über die Produktion nur auf Schätzung basiren können, möchten wir doch annehmen, dass die letzteren, namentlich nach der gründlichen und gediegenen Revision durch Soetbeer, auf ziemliche Korrektheit Anspruch erheben können, und dass der Fehler vielmehr auf Seiten der Ein- und Ausfuhrstatistik zu suchen ist. Die Schwächen dieser Statistik sind ja vielfach anerkannt worden, aber dass die Zahlen so unsicher seien und dass dabei so bedeutende Differenzen zu Tage treten könnten, wie sie oben schätzungsweise berechnet sind, dürfte doch nicht allgemein bekannt und darum dieser kleine Versuch insofern von einigem Werthe sein, als er im Allgemeinen die Unbrauchbarkeit all dieser noch immer mit Vorliebe durch die Statistiken hindurchgeschleppten Zahlen über den Edelmetallhandel wahrscheinlich gemacht hat.

Aachen. Dr. H. Paasche.

II.

Noten-Zirkulation der Schweizerischen Zettelbanken von 1871 bis 1878

nach authentischen Quellen ermittelt und zusammengestellt

von **F. F. Schweizer,**

Direktor der Bank in Zürich.

Banken	Eingezahltes Kapital Ende 1878	Noten-Emission Ende 1878	Jahresdurchschnitt der Zirkulation								Verminderung der Zirkulation von 1877 auf 1878
			1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	
	Abgerundete Tausende Franken										
1834	8,000	8,000	1,798	2,304	3,649	5,144	5,688	5,481	6,618	6,714	+ 101
1836	6,000	5,000	1,829	2,268	2,791	3,976	4,560	4,800	4,733	3,965	768
1837	4,500	4,500	2,026	2,743	3,479	4,292	5,145	5,157	5,078	4,015	1,063
1844	4,000	6,000	1,217	1,381	2,174	2,297	3,062	3,580	4,679	5,399	+ 720
1845	6,250	16,500	3,402	3,612	6,535	9,686	11,512	12,685	11,625	11,150	475
1845	6,000	8,000	3,252	3,636	4,342	5,432	5,815	5,665	5,150	4,604	547
1848	2,500	4,885	1,200	1,337	1,800	2,708	3,288	3,599	3,377	3,090	287
1850	2,400	1,270	352	430	770	980	980	1,092	1,085	1,146	+ 61
1851	3,000	750	298	328	590	638	634	680	706	695	11
1852	2,250	1,290	422	443	686	921	838	828	1,092	995	97
1854	3,000	6,000	1,604	2,156	4,012	4,874	5,180	5,019	5,194	4,876	318
1854	6,000	3,000	339	441	856	1,449	1,854	1,987	2,208	1,999	204
1856	4,000	2,000	234	309	623	1,038	1,612	2,017	1,891	1,837	54
1857	3,000	2,400	373	484	929	1,456	1,944	2,134	2,007	1,831	176
1862	1,500	700	156	271	488	689	600	585	655	648	7
1862	2,000	1,125	101	144	447	722	896	4,068	983	876	107
1863	12,000	6,000	1,092	1,850	3,309	4,969	5,891	5,856	5,883	4,975	858
1863	2,200	1,000	364	453	557	710	880	868	855	765	90
1867	6,000	6,000	1,494	2,005	2,453	3,240	3,941	3,910	3,957	5,291	+1,334
1868	1,000	730	62	180	170	816	336	373	556	673	+ 117
1870	12,000	15,000	2,130	3,458	4,912	5,958	7,021	7,302	8,766	8,695	71
1870	2,100	1,500	254	482	722	934	1,100	1,352	1,309	1,282	77
1873	1;000	700	0	0	0	76	277	354	587	517	70
1876	2,000	2,000	0	0	0	0	0	0	180	1,206	+1,026
Total der 24 Konkordats-Banken	102,700	102,350	23,899	30,615	46,194	62,455	73,054	76,892	79,114	77,193	1,921
1837	0	240	0	0	0	0	0	0	0	81	+ 81
1850	0	985	0	0	0	0	0	0	244	842	+ 598
1853	509	170	80	89	112	130	139	145	156	157	+ 1
1854	2,400	200	154	83	38	125	171	109	118	100	18
1860	1,000	1,430	185	192	260	564	882	1,106	972	1,029	+ 57
1862	1,000	300	97	144	198	271	297	297	298	297	1
1864	120	20	18	18	18	17	13	14	18	18	0
1866	641	210	80	84	98	128	135	160	178	194	+ 16
1867	0	748	0	0	0	45	295	420	485	715	+ 230
1870	0	2,000	0	119	706	1,218	1,962	1,880	1,806	1,791	15
1873	500	167	0	0	0	113	166	166	165	165	0
Total der 11 Banken ausser Konkordat	6,170	6,470	614	729	1,430	2,611	4,060	4,297	4,440	5,389	+ 949
Total der 35 Banken	108,870	108,820	24,513	31,344	47,624	65,066	77,114	80,689	83,554	82,582	972

Banken	Eingezahltes Kapital Ende 1878	Noten-Emission Ende 1878	Jahresdurchschnitt der Zirkulation 1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Verminderung der Zirkulation von 1877 auf 1878
Zum Vergleich:			Abgerundete Tausende Franken								
Schweiz: (1878. 35 Banken)	108,870	108,820	24,513	31,344	47,624	65,066	77,114	80,689	83,554	82,582	972
Bevölkerung: 2,669,147 Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 9	Fr. 12	Fr. 18	Fr. 24	Fr. 29	Fr. 30	Fr. 31	Fr. 31	Fr. 0
Deutsches Reich: (1878. 18 Banken)[1]	335,415	?	1,123,010	1,526,910	1,622,397	?	1,474,331	1,152,347	1,115,977	1,008,059	107,918
Bevölkerung: 41,058,792 Ende 1871. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	?	Fr. 27	Fr. 35	Fr. 40	?	Fr. 36	Fr. 28	Fr. 27	Fr. 25	Fr. 2
Grossbritannien und Irland: (1878. 177 Banken)[2]	?	384,920	1,052,825	1,087.025	1,083,650	1,096,975	1,134,550	1,150,900	1,150,600	1,130,600	20,000
Bevölkerung: 31,629,299. Mitte 1871. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 33	Fr. 34	Fr. 34	Fr. 35	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 0
Belgien: (Banque Nationale)	50,000	?	202,154	251,927	332,480	305,703	318,601	333,719	340,196	315,437	24,759
Bevölkerung: 5,135,715. Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 39	Fr. 49	Fr. 65	Fr. 60	Fr. 62	Fr. 65	Fr. 66	Fr. 61	Fr. 5
Frankreich: (Banque de Fance)	182,500	?	2,075,206	2,400,778	2,856,589	2,596,879	2,461,055	2,483,957	2,489,654	2,333,777	155,877
Bevölkerung: 36,985,312. Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 56	Fr. 65	Fr. 77	Fr. 70	Fr. 67	Fr. 67	Fr. 67	Fr. 63	Fr. 4
Niederlande: (Niederl. Bank)[3]	33,600	?	329,923	360,427	343,903	365,847	381,521	389,297	419,013	403,923	15,090
Bevölkerung: 3,616,460. Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 91	Fr. 100	Fr. 95	Fr. 101	Fr. 106	Fr. 108	Fr. 116	Fr. 112	Fr. 4

1) Die Reichs-Mark zu Fr. 1.25 gerechnet. 2) Das Pfund-Sterling zu F. 25.— gerechnet 3) Den Gulden zu Fr. 2.10 gerechnet.

II.

Noten-Zirkulation der Schweizerischen Zettelbanken von 1871 bis 1878

nach authentischen Quellen ermittelt und zusammengestellt

von **F. F. Schweizer,**

Direktor der Bank in Zürich.

Banken	Eingezahltes Kapital Ende 1878	Noten-Emission Ende 1878	Jahresdurchschnitt der Zirkulation								Verminderung der Zirkulation von 1877 auf 1878
			1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	
	Abgerundete Tausende Franken										
1834	8,000	8,000	1,798	2,304	3,649	5,144	5,688	5,481	6,618	6,714	+ 101
1836	6,000	5,000	1,829	2,268	2,791	3,976	4,560	4,800	4,733	3,965	768
1837	4,500	4,500	2,026	2,743	3,479	4,292	5,145	5,157	5,078	4,015	1,063
1844	4,000	6,000	1,217	1,381	2,174	2,297	3,062	3,580	4,679	5,399	+ 720
1845	6,250	16,500	3,402	8,612	6,535	9,686	11,512	12,685	11,625	11,150	475
1845	6,000	8,000	3,252	3,636	4,342	5,432	5,815	5,665	5,150	4,604	547
1848	2,500	4,885	1,200	1,387	1,800	2,708	3,288	3,599	3,377	3,090	287
1850	2,400	1,270	352	430	770	980	980	1,092	1,085	1,146	+ 61
1851	3,000	750	298	328	590	638	634	680	706	695	11
1852	2,250	1,290	422	443	686	921	838	828	1,092	995	97
1854	3,000	6,000	1,604	2,156	4,012	4,874	5,180	5,019	5,194	4,876	318
1854	6,000	8,000	339	441	856	1,449	1,854	1,987	2,203	1,999	204
1856	4,000	2,000	234	309	623	1,038	1,612	2,017	1,891	1,837	54
1857	3,000	2,400	373	484	929	1,456	1,944	2,134	2,007	1,831	176
1862	1,500	700	156	271	488	689	600	585	655	648	7
1862	2,000	1,125	101	144	447	722	896	4,068	983	876	107
1863	12,000	6,000	1,092	1,850	3,309	4,969	5,891	5,856	5,883	4,975	858
1863	2,200	1,000	364	453	557	710	880	868	855	765	90
1867	6,000	6,000	1,494	2,005	2,453	3,240	3,941	3,910	3,957	5,291	+1,334
1868	1,000	730	62	180	170	816	386	373	556	673	+ 117
1870	12,000	15,000	2,130	3,458	4,912	5,958	7,021	7,302	8,766	8,695	71
1870	2,100	1,500	254	482	722	934	1,100	1,352	1,309	1,282	77
1873	1;000	700	0	0	0	76	277	354	587	517	70
1876	2,000	2,000	0	0	0	0	0	0	180	1,206	+1,026
Total der 24 Konkordats-Banken	102,700	102,350	23,899	30,615	46,194	62,455	73,054	76,892	79,114	77,198	1,921
1837	0	240	0	0	0	0	0	0	0	81	+ 81
1850	0	985	0	0	0	0	0	0	244	842	+ 598
1853	509	170	80	89	112	130	139	145	156	157	+ 1
1854	2,400	200	154	83	38	125	171	109	118	100	18
1860	1,000	1,430	185	192	260	564	882	1,106	972	1,029	+ 57
1862	1,000	300	97	144	198	271	297	297	298	297	1
1864	120	20	18	18	18	17	13	14	18	18	0
1866	641	210	80	84	98	128	135	160	178	194	+ 16
1867	0	748	0	0	0	45	295	420	485	715	+ 230
1870	0	2,000	0	119	706	1,218	1,962	1,880	1,806	1,791	15
1873	500	167	0	0	0	113	166	166	165	165	0
Total der 11 Banken ausser Konkordat	6,170	6,470	614	729	1,430	2,611	4,060	4,297	4,440	5,389	+ 949
Total der 35 Banken	108,870	108,820	24,513	31,344	47,624	65,066	77,114	80,689	83,554	82,582	972

Banken	Eingezahltes Kapital Ende 1878	Noten-Emission Ende 1878	Jahresdurchschnitt der Zirkulation 1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	Verminderung der Zirkulation von 1877 auf 1878
Zum Vergleich:			Abgerundete Tausende Franken								
Schweiz: (1878. 35 Banken)	108,870	108,820	24,513	31,344	47,624	65,066	77,114	80,689	83,554	82,582	972
Bevölkerung: 2,669,147 Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 9	Fr. 12	Fr. 18	Fr. 24	Fr. 29	Fr. 30	Fr. 31	Fr. 31	Fr. 0
Deutsches Reich: (1878. 18 Banken) [1]	335,415	?	1,128,010	1,526,910	1,622,397	?	1,474,831	1,152,347	1,115,977	1,008,059	107,918
Bevölkerung: 41,058,792 Ende 1871. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	?	Fr. 27	Fr. 35	Fr. 40	?	Fr. 36	Fr. 28	Fr. 27	Fr. 25	Fr. 2
Grossbritannien und Irland: (1878. 177 Banken) [2]	?	384,920	1,052,825	1,087.025	1,083,650	1,096,975	1,134,550	1,150,900	1,150,600	1,130,600	20,000
Bevölkerung: 31,629,299. Mitte 1871. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 33	Fr. 34	Fr. 34	Fr. 35	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 36	Fr. 0
Belgien: (Banque Nationale)	50,000	?	202,154	251,927	332,480	305,703	318,601	333,719	340,196	315,437	24,759
Bevölkerung: 5,135,715. Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 39	Fr. 49	Fr. 65	Fr. 60	Fr. 62	Fr. 65	Fr. 66	Fr. 61	Fr. 5
Frankreich: (Banque de Fance)	182,500	?	2,075,206	2,400,778	2,856,589	2,596,879	2,461,055	2,483,957	2,489,654	2,333,777	155,877
Bevölkerung: 36,985,312. Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 56	Fr. 65	Fr. 77	Fr. 70	Fr. 67	Fr. 67	Fr. 67	Fr. 63	Fr. 4
Niederlande: (Niederl. Bank) [3]	33,600	?	329,923	360,427	348,903	365,847	381,521	389,297	419,013	403,923	15,090
Bevölkerung: 3,616,460. Ende 1870. Zirkulation per Kopf auf ganze Franken abgerundet	—	—	Fr. 91	Fr. 100	Fr. 95	Fr. 101	Fr. 106	Fr. 108	Fr. 116	Fr. 112	Fr. 4

1) Die Reichs-Mark zu Fr. 1.25 gerechnet. 2) Das Pfund-Sterling zu F. 25.— gerechnet. 3) Den Gulden zu Fr. 2.10 gerechnet.

Eingesendete Schriften.

Statistik.

Bayerische Gewerbe-Statistik. (Aufnahme vom 1. Dec. 1875.) I. Theil. Die persönlichen Verhältnisse der Gewerbebetriebe. (Nachweis f. d. Königreich u. die einzelnen Regierungsbezirke.) Mit einer Einleitung von Dr. G. Mayr. XXXIX. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. v. königl. statist. Bureau. München 1879. gr. °. 925 SS.

Internationale Statistik der Gebäude. Entwurf. Theil. I. — 1. Quellen und Umfang der Nachweise zur internationalen Gebäudestatistik. — 2. Vergl. Uebersicht der Gebäude, des Areals und der Bevölkerung der Staaten, für welche Nachweise in Beziehung auf Gebäude vorliegen. Herausgeg. v. k. bayer. stat. Bur. München 1878. 37 SS.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. Herausgeg. v. d. k. k. statist. Zentral-Kommission. Wien 1879. VII. Heft: Staatshaushalt im Jahre 1876. Stat. Jahrb. f. d. J. 1877. IX. Heft: Sparkassen im Jahre 1877.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministeriums für 1877. Wien 1879. — I. Heft: Landwirthsch. Produktion. 2. Lieferung: Produktion aus der Thierzucht und aus den landwirthschaftlich-technischen Gewerben; dann Verkehr in landwirthsch. Produkten, Hilfsstoffen und Maschinen.

Ausweise über den auswärtigen Handel der öster.-ungar. Monarchie im Sonnenjahre 1877. Herausgeg. von der k. k. statist. Central-Commission. XXXVIII. Jahrg. Wien 1879.

Monatsberichte des statist. Bureaus der Stadt Budapest. VI. Jahrg., 1878. (Nr. 56—67.) Personen- und Waarenverkehr auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen 1877. Statistik der Geburten u. Trauungen 1877. Schulbesuch 1877. Mehlexpedition von Budapest nach Triest 1877 u. 1878. Statistik der Arbeiter in den industriellen Etabl. zu Ende 1876. Lebensmittelpreise 1877. Konsumtion 1872—1877. Die Kreditinstitute Ende 1877. Zahl der Handels- und Industrie-Etabl. im 1. Quartal 1878. Die Feuersbrünste 1877. Die Mühlenindustrie 1870—1877. Die Miethssteuer 1871—1877. Der Viehmarkt und die Viehpreise 1877. Stat. d. Gymnasien u. Realsch. 1878. Die direkten Steuern von Budapest 1876—1877 etc.

Schweizerische Statistik. Herausgeg. vom stat. Bur. des eidgen. Depart. d. Innern. Bern 1878. XXXVIII. Pädagog. Prüfung bei der Rekrutirung f. d. Jahr 1878. XXXIX. Die Bevölkerungs-Bewegung der Schweiz im Jahre 1877.

Deutschland.

* Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. II. Bd. Heft 3. Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter. II. Theil. Die Industrie des bergischen Landes. Von Alphons Thun. Leipzig, Duncker u. H., 1879. 262 SS.

Staatswirthschaftliche Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. R. F. Seyfferth. I. Serie. 1. Heft. Adril 1879. Leipzig. P. Eckerlein. — Zur Eisenbahnfrage. Die Erbpacht. Die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn. Rezensionen. 56 SS.

* Hartwig Peetz. Die Kiemseeklöster. Stuttgart, J. G. Cotta. 1879. 280 SS.

Statistischer Allmanach für das deutsche Reich. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 3. Aufl. 1879. 130 SS. Jena (G. Fischer). 1,50 M.

Eine sehr gedrängte, und doch sehr reichhaltige und übersichtliche Zusammenstellung des interessantesten statistischen Materials der letzten Jahre für das deutsche Reich, die in vorzüglicher Weise dem Zwecke entspricht, dem grösseren Publikum die Zahlen leicht zugänglich zu machen. Bemerkenswerth ist, dass die Einleitung eine kurze, sehr erwünschte Uebersicht der Entstehung der Zahlen giebt, um einen Anhalt zur Beurtheilung derselben zu bieten. Folgende Punkte sind behandelt: 1. Fläche, 2. Bevölkerungsstand, 3. Bevölkerungswechsel, 4. Landwirthschaft und Fischerei, 5. Produktion einzelner Industriezweige, 6. Auswärtiger Waarenverkehr, 7. Verkehrsmittel und deren Leistungen, 8. Geld- und Kreditwesen, 9. Versicherungswesen, 10. Die Organe des Reiches, 11. Gesundheitspflege, 12. Armee und Marine, 13. Reichsfinanzen. Die Zahlen sind mit grosser Sorgfalt zusammengestellt. Wir wünschen der kleinen Schrift eine grosse Verbreitung, da die Kenntniss der statistischen Zahlen und das Interesse dafür bisher noch viel zu gering bei unserem Volke, und erst allmälig durch solche Schriften zu verbreiten sind. —

* Philipp Gerstfeldt: Beiträge zur Reichssteuerfrage, auf Grund einer Vergleichung der Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse im deutschen Reiche mit denen der grösseren Staaten Europa's. Mit Tabellen, graphischen Darstellungen und einem Anhang, betr. den Zolltarifentwurf und die Branntweinsteuer-Verhältnisse. Leipzig 1879. gr. ^{0}. 112 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Mai 1879. — Le sophisme de la réciprocité. Influence de la liberté du commerce sur la prospérité anglaise, par S. L. Mallet. — La colonisation algérienne, par M. Vesin. — La question de la marine marchande, par M. P. Boiteau. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (année 1878), par M. J. Lefort. — Bulletin. — Société d'économie politique. — Competes-rendus. — Chronique économique. — Bibliographie économique.

Annales de Démographie internationale. Publ. s. la dir. de Arthur Chervin, Paris. Deuxième Année. 1878. — No. 6 et 7. Les enfants assistés en France, par M. René Lafabrègue. — Compte rendu du Congrès international de Démographie, tenu à Paris du 5 au 10 juillet 1878. — Nr. 8. Compte rendu du Congrès international de Démographie (suite et fin). — Annexes du Congrès de Démographie. La taille des recrues en Italie, par L. Bodio. — La population italienne par sexe et classée par âge, par L. Rameri. — Explication des diagrammes de la mortalité en Italie, par L. Bodio. — Bulletin bibliographique.

B. Italien.

Archivio di Statisticia. Roma 1879. Anno III. Fasc. IV. — A. Messedaglia. La statistica della Criminalità. — Ant. Salandra. La progressione dei bilanci negli Stati moderni. — A. Messedaglia. Sullo Atlante di Demografia italiana publicato della direzione della Statistic a del Regno: Comunic. all' Acad. dei Lincei nella seduta del 16. Febbr. 1879. — E. Morpurgo. Le inchieste della Republica di Venezia. — L. Bodio. Sulla Statistica dei matrimoni civili dei religiosi. — Bolletino Bibliografico. — C. F. Ferrario. Nuovi appunti sulla teoria dell' aggio.

D. Oesterreich-Ungarn.

Statistische Monatsschrift. Jahrg. V. — Juni-Heft (VI.) — 1879. — Die Zigeuner in der Bukowina. Ein Beitrag zur internationalen Ethnographie. Dr. A. Ficker. — Die Getreidepreise im XIX. Jahrhunderte mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen. Dr. B. Weisz. — Mittheilungen u. Miscellen: Aus der Sitzg. der statist. Centr.-Commission v. 23. Apr. 1879. Dr. A. Ficker. — Das Gebiet von Spizza in Dalmatien. — Schiffs- u. Waarenverkehr a. d. ober. Donau 1878. — Feld- und Waldbrände 1877. V. Bratassevic. — Bevölkerungs-

bewegung Ungarn's. Schwimmer. — Wiener Waaren auf der Pariser Weltausstellung 1878. Pizzala. — Literaturbericht. —

E. Dänemark.

Nationalokonomisk Tidsskrift Ndg. v. Falbe Hansen u. Will. Scharling. Kjobenhavn, 1879. — 13. Bd.

Heft 3 u. 4. — Die Ursachen der schlechten Zeiten und die Aussichten einer Besserung der Verhältnisse. v. Prof. Dr. Will. Scharling. — Die Arbeiterversicherungen, II. — Ueber einen centraleuropäischen Zollverein, nach G. de Molinari. — Prof. Jevons über die Handelskrisen u. die Sonnenflecke. — Münzkonferenzen. Dr. O. J. Brock's Bericht. — Ausländ. Lit. (Goldfeld: Deutschlands Zoll- u. Handelspolit.). — Kleine Mittheilungen (Korrespondenzen). — Bibliographie.

Heft 5. — Ueber den nationalökonomischen u. statist. Universitäts-Unterricht, I. v. Al. Petersen. — Was ist Socialismus? — Der Verkehr Dänemark's, Schweden's u. Norwegen's mit dem Auslande. — Die Lage verschiedener Industrien während der jetzigen Krisis. v. Fr. Oldenburg. — Nationalökonomischer Verein (Diskussion über die Krisen). — Statistik von Kopenhagen. — Kleine Mittheilungen (Kopenhagen's Handelsflotte. — Eine deutsche Grossstadt). —

Heft 6. — Ueber den nationalökonomischen u. statist. Universitäts-Unterricht, II. v. Al. Petersen. — Arbeiterkommissionen und die Vereine für Selbsthilfe. v. Th. Sorensen. — Die deutschen Zollangelegenheiten. — Anzeigen (Raeder: Landwirthsch. Briefe; Dallkoff: Unsere Geisteskranke). — Bibliographie.

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift des Königl. bayer. statistischen Bureau's. X. Jahrg. 1878. Nr. 4. Oktober — December.

Das Geburts- und Sterblichkeits-Verhältniss in Bayern f. d. J. 1876. Vom statist.-geogr. Standp. aus dargestellt, v. Dr. med. Carl Majer. — Beiträge zur Statistik der Gemeindebesteuerung in Bayern, v. Dr. G. Mayr. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie üb. d. erzielten Durchschnittspreise f. d. Monate Octob. bis Dez. 1878; — desgl. f. d. sechs hauptsächlichsten Schrannen nach einzelnen Wochen. — Nachweisungen üb. d. Verkauf v. Getreide auf d. bayer. Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise f. d. Kalenderjahr 1878. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns während der Monate Oktob. bis Dez. 1878; — desgl. f. d. Kalenderjahr 1878. Literatur. — Alphabet. Inhaltsverzeichniss der Jahrgg. 1869 bis 1878 der Zeitschrift.

Breslauer Statistik, herausgeg. v. städt. stat. Bureau. IV. Serie, I. Heft. 1879. — Hygienische Wochenberichte vom Jahre 1878.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1879. Aprilh. Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Apr. 1879. Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate in Deutschland v. Jan. bis Apr. 1879. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgeb. Jan. bis Apr. 1879 und Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rüben, sowie Aus- und Einfuhr von Zucker im Monat April.

Der Arbeiterfreund. Zeitschr. d. Ver. f. d. Wohl d. arb. Klassen. Herausgeg. v. V. Böhmert und R. Gneist. XVII. Jahrg. 2. Heft. 1879. — Göthe über Reichthum und Glück. Von V. Böhmert. — Der Provinzial-Gewerbe-Verband für Schleswig-Holstein. Von P. Chr. Hansen. — Alterssparkasse zu Gladbach. Von H. B. — Weitere Muster von Ersparniss- und Versorgungskassen für Arbeiter. — Ein Wort über Armenpflege und Altersversorgung. Von M. Sch. — Des Arbeiters Daheim. Von P. S. — Monatschronik über März u. April 1879. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Herausgeg. von Ed. Wiss. XVI. Jahrg., II. Bd. 1879. — Ueber Bilanzen. Von Dr. H. Scheffler. — Die Abwehr und die Bekämpfung der Pest. Von Dr. E. Wiss. — Das dänische Arbeiterwohnungswesen. Von P. Chr. Hansen. — Volkswirthschaftl. Correspondenzen. — Bücherschau. — Die Eisenbahn-Aktion Oesterreichs im Oriente. Von Dr. M. Reinitz. — Eingegangene Bücher etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Ueber die wachsende Konkurrenz Nord-Amerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirthschaft.

Von

Dr. H. Paasche.

Einleitung.

Amerika, namentlich Nord-Amerika mit seinen weiten, fruchtbaren Länderstrecken, seinem Ueberfluss an reichen, noch unausgenutzten Aeckern, Wiesen und Weiden beginnt immermehr und mehr die Produkte seines Ackerbaues und seiner Viehhaltung dem europäischen Markte zuzuführen und dadurch der heimischen Landwirthschaft der europäischen Kulturstaaten empfindliche Konkurrenz zu machen.

Bereits fühlen unsere Landwirthe in den ungewöhnlich niedrigen Getreidepreisen des verflossenen Jahres den drückenden Einfluss der kollosalen Getreide-Exporte der Nordamerikanischen Union, und Klagen werden laut aus allen auf Körnerbau angewiesenen Distrikten über das Missverhältniss des Ertrages zu den hochgeschraubten Produktionskosten, — Klagen, die noch viel lauter ertönen würden, wenn nicht zufällig eine reiche Ernte wenigstens in England und Deutschland die billigen Preise theilweise kompensirte. Ebenso werden die vielen Tausende von Mastochsen und Mastschafen, die in den letzten Jahren die weite Reise über den atlantischen Ozean gemacht haben und zum Theil in vorzüglicher Verfassung auf dem Liverpooler, Londoner und Glasgower Markte erschienen sind und einen fühlbaren Druck auf die Preise zu üben begannen, sowie die enormen Quantitäten von frischem Fleisch, von Butter und Käse, Schinken und Schmalz, welche Amerika uns herübersendet, recht bald auch den

Nutzen der Viehhaltung schmälern, und geben namentlich den englischen Landwirthen, die auf Fleischproduktion angewiesen sind, schon jetzt reichliche Veranlassung mit Sorgen in die Zukunft zu blicken.

Die Zeiten sind vorüber, in denen bei uns die eigenen Ernten allein oder hauptsächlich die Preise bestimmten, wir leben, wie so oft gesagt ist, „in der Zeit des Dampfes und des Blitzes", der Zeit, die keine Entfernungen mehr zu kennen scheint, die durch vorzügliche Kommunikationsmittel die entlegensten Hinterländer dem Weltmarkte nutz- und dienstbar macht, und da diese Hinterländer mit der fortschreitenden Vervollkommnung unserer Transportmittel uns immer näher gerückt werden, mit ihrer Weiterentwicklung immer mehr unseren heimischen Markt und seine Preise beherrschen müssen, so hilft es nicht, die Augen zu verschliessen vor der Gefahr, die der eigenen Produktion mit ihren hohen Löhnen und Pachtbeträgen aus jenem Druck auf die Preise mancher Produkte erwachsen kann und wird. Besser die Gefahr rechtzeitig erkennen und ihr vorzubeugen suchen, als sich in sorglosem Optimismus von ihr überraschen und erdrücken lassen.

Von allen überseeischen Ländern ist es aber Nord-Amerika, von dem unserer Deutschen Landwirthschaft, unseres Erachtens, zunächst die grösste Gefahr droht.

Die bisher in der Deutschen Literatur über die dortigen landwirthschaftlichen Verhältnisse lautgewordenen Ansichten sind aber so mannigfaltig, so vielfach sich widersprechend, dass es schwer ist, ein sicheres Urtheil daraus zu gewinnen, ob die Landwirthe jenseits des Ozeanes im Stande sind, auf ihrem, fast unentgeltlich gewonnenen Boden Weizen und Mais dauernd so billig zu produziren und in Europa zu Markte zu bringen, wie sie es in diesem Jahre gethan haben, oder ob die diesjährigen Verhältnisse nur Ausnahmezustände darstellen, die mit den besonderen Ursachen, die sie veranlasst haben, auch wieder verschwinden werden.

Jedenfalls ist die Thatsache nicht zu leugnen, dass Amerika unserer heimischen Landwirthschaft immer mehr Konkurrenz gemacht hat, und es ist wohl der Mühe werth, einmal an der Hand zuverlässiger Zahlen, zu untersuchen, wie sich diese Konkurrenz allmählig herausgebildet hat, und wie weit sie auch fernerhin die Existenz des landwirthschaftlichen Gewerbes bedrohen kann und wird.

Wir wollen zunächst an dem uns zugänglichen Material zeigen, wie sich nach und nach die Zufuhren aus Amerika an Getreide und den Produkten der Viehzucht vermehrt haben und dann in einem

Schlusskapitel untersuchen, ob und wie weit diese Entwicklung des amerikanischen Exportes Aussicht hat, auch fernerhin sich zu steigern und der landwirthschaftlichen Produktion Mittel-Europas gefährlich zu werden.

Kapitel I.

Nord-Amerikas Konkurrenz auf dem europäischen Getreidemarkte.

Weizen, Weizenmehl und Mais waren es zuerst und hauptsächlich, womit die weiten, fruchtbaren Gefilde der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den europäischen Landwirthen als immer gefährlichere Konkurrenten auf dem Markte begegneten.

Die Erschliessung des Binnenlandes durch Kanäle und Eisenbahnen, die Schaffung immer besserer Transportmittel, die Entstehung grosser vermittelnder Handelsplätze, die im Inneren und an der Küste durch Einrichtung grossartiger Kornspeicher [1]) und zahlreiche andere Erleichterungen des Handels den Getreidemassen des Binnenlandes den Weg ins Ausland ebeneten, haben zu immer weiterer Ausdehnung des Anbaues geführt, auch in Gegenden, die früher als unzugängliche Hinterländer kaum für die westlichen, dichtbevölkerten Küstenstriche als Brod- und Fleisch-Lieferanten in Betracht kamen. Die Einführung und weitere Ausbildung der landwirthschaftlichen Maschinen kam diesem Streben nach Erweiterung des Anbaues zu Hülfe und ersetzte vielfach den Mangel an menschlicher Arbeitskraft, so dass die gesammte Produktion in rapider Weise zunahm, und der Ueberschuss über den eigenen Bedarf sich im Auslande Absatzmärkte suchen musste und in stetig wachsender Progression seine Zufuhren nach dorthin richten konnte.

Die folgende Tabelle über die Weizen- und Mais-Ausfuhr der Ver-

---

1) Um die Bedeutung dieser Anlagen richtig zu würdigen, zitiren wir eine Stelle aus v. Neumann's „Uebersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirthschaft" (Stuttgart 1878) wo er S. 20 sagt, dass in Chicago im J. 1876 19 Getreidespeicher (Elevators) mit der vollkommensten, maschinellen Einrichtung (Dampfmaschinen, Ventilatoren, Transport- und Hebemaschinen u. s. w.) und dem Fassungsraume für $15^3/_4$ Millionen Bushel, das ist mehr als $5^1/_2$ Millionen Hektoliter Getreide nebst einer grossen Anzahl Lagerhäuser für Mehl, Samen u. s. w. bestanden. Ganz ähnliche Einrichtungen finden sich in Milwaukee (Wiskonsin), wo 7 riesige Lagerhäuser mit einem Fassungsraume für $4^1/_2$ Millionen Bushel Getreide bestehen, die im Stande sind täglich 500.000 Bushel aufzunehmen und 800.000 Bushel auszuladen.

einigten Staaten seit dem Jahre 1849 wird zunächst im Allgemeinen zeigen, bis zu welchen Dimensionen die Exportfähigkeit für die wichtigsten Brodfrüchte sich in den letzten 30 Jahren entwickelt hat [1]).

Tabelle I.

Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Mais aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika (in engl. Zentnern).

Etats-Jahr (= Ernte-Jahr) endend d. 30. Juni	Weizen	Weizenmehl	Mais
1849	818,322	3,689,023	6,628,654
1850	326,068	2,424,534	3,297,546
1851—55	1,762,173	4,602,330	2,390,520
1856—60	4,158,061	6,222,393	2,759,790
1861	16,734,673	7,566,573	5,339,122
1862	19,976,467	8,543,548	9,452,449
1863	19,371,650	7,682,596	8,059,738
1864	12,686,631	6,225,357	2,048,342
1865	5,323,474	4,557,948	1,406,363
1861—65	14,818,597	6,915,206	5,261,203
1866	2,907,573	3,820,337	6,758,325
1867	3,292,790	2,275,185	7,444,911
1868	8,539,768	3,633,740	5,573,745
1869	9,405,876	4,255,778	3,523,598
1870	19,587,822	6,060,833	696,057
1866—70	8,746,752	4,009,175	4,799,327
1871	18,377,628	6,394,222	4,913,154
1872	14,155,221	4,400,436	17,245,825
1873	21,002,207	4,483,650	19,270,965
1874	38,057,104	7,164,664	17,217,303
1875	28,418,129	6,914,400	14,429,210
1871—75	24,002,058	5,871,474	14,615,291
1876	29,503,458	6,887,146	24,796,786
1877	21,603,006	5,851,414	35,430,491

1) Die Zahlen sind für die Zeit von 1849—1874 entnommen der Schrift von Dr. James: „Studien über den amerikanischen Zolltarif“ u. s. w. Heft 3 der Conrad'-

Amerika hat also seine Exportfähigkeit in dem angeführten Zeitraum ganz ausserordentlich gesteigert; während es Ende der 1840er Jahre nur relativ unbedeutende Quantitäten Getreide zu exportiren vermochte, konnte es im Durchschnitt der ersten 5 Jahre dieses Jahrzehntes schon über 24 Millionen engl. Zentner Weizen an das Ausland abgeben. Rechnen wir das Weizenmehl auf Körner um (1 Ztr. Mehl = $1^1/_4$ Ztr. Körner) so betrug in den Jahren 1851—55 die Ausfuhr von Weizen durchschnittlich 7,515,000 Ztr. und 1871—75 31,341,000 Ztr., so dass sie im Laufe jener 25 Jahre um mehr als 300 % gestiegen ist.

Die Vermehrung würde aber noch viel auffallender sein, wenn wir die in den letzten beiden Jahren exportirten Quantitäten mit den früheren vergleichen könnten, weil grade die jüngst verflossene Zeit ganz riesige Mengen amerikanischen Weizens auf den ausländischen Markt gebracht hat. Leider fehlen uns dafür genauere Zahlen. Die obigen Angaben gelten für die Etats-Jahre, reichen also bis zum 30. Juni 1877. Die Ernte des Jahres 1877 war aber eine gute und sind davon nach den Angaben des „United States Economist“ [1]) c. 109 Millionen Bushels = 58,4 Millionen Zentner Weizen exportirt, und unter Zugrundelegung derselben Zahlen für den Konsum und die Aussaat schätzt das genannte Blatt die wahrscheinliche Ausfuhr von der Ernte des Jahres 1878 auf 187 Millionen Bushels Weizen, was einem Gewicht von c. 100 Millionen Zentner entsprechen würde, so dass die im Etats-Jahr 1879 an das Ausland abgegebenen Quantitäten gegen die Jahre 1851—55 eine Steigerung um etwa 1200 % ergeben würden. Kein Wunder, wenn diese gewaltigen und rapide gesteigerten Mengen ihren Einfluss auf die Preise nicht verfehlt haben — trafen doch auch, worauf wir unten noch genauer zurückkommen, die ausnahmsweise hohen Getreide-Exporte in der Zeit von 1861—1864 mit niedrigen Preisen auf dem europäischen Markte zusammen.

schen „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen“ Jena 1878. S. 70; für die letzten 3 Jahre bis 1877 dem „Statistical abstract for the principal and other foreign countries“. 5th Number. London 1878. Um die Vergleichung mit den Zahlen der europäischen Statistik zu erleichtern, haben wir die in Bushel und Barrel angegebenen Quantitäten in engl. Zentner umgerechnet und dabei 1 Bushel Weizen = 60 Pfd. engl. (112 Pfd. = 1 Ztr.) 1 Barrel Weizenmehl = 196 Pfd. = $^7/_4$ Ctr. und 1 Bushel Mais = 56 Pfd. = $^1/_2$ Ztr. gesetzt.

1) Der „United States Economist“ vom 17. August 1878 sagt: (übersetzt) „Im Jahre 1877 war die Ernte 325,000,000 Bushels, wovon wir 109,000,000 B. exportirten, so dass sich unser Bedarf an Saatkorn und zur Konsumtion bis zum 1 Sept. 1878 auf etwa 216 Millionen B. berechnet. Nehmen wir an, dass unser Bedarf bis zum 1. Sept. 1879 ebenfalls etwa 220 Mill. B. beträgt, so haben wir noch 187 Mill. B. zum Export.“ (Nach „The Agricultural Gazette“ vom 16. Sept. 1878.)

Die bisherigen Zahlen zeigen uns aber nur im Allgemeinen, wie Amerika allmählig ein Getreide exportirendes Land geworden ist, und wie bedeutend sein Ueberschuss an Brodfrüchten im Laufe der letzten 30 Jahre zugenommen hat. Es tritt jedoch nicht mit der Gesammtheit seiner Ausfuhr auf den europäischen Märkten als Konkurrent auf, vielmehr liefert es auch an die übrigen Staaten Amerikas einen nicht unbedeutenden Theil seines Ueberschusses ab. Dieser Theil ist früher wohl bedeutender gewesen als gegenwärtig; aber auch jetzt noch werden im Grenzverkehr mit Kanada oder durch Verschiffung nach dem Süden des amerikanischen Kontinentes und den Inseln des stillen Ozeans nicht unbeträchtliche Quantitäten von Weizen und Mehl dem europäischen Markte fern gehalten [1]). Wir müssten daher versuchen, da uns die Details der amerikanischen Statistik nicht zugänglich sind, aus den Einfuhrlisten der bedeutendsten Marktgebiete Europas die wachsende Konkurrenz der Vereinigten Staaten zu erforschen.

Der Haupt-Konsument für fremdes Getreide ist aber seit Jahrzehnten England gewesen, und ihm hat auch Amerika zumeist den weitaus grössten Theil seiner überschüssigen Getreide-Massen zugesendet, während Frankreich nur zeitweise grössere Quantitäten von jenseits des Ozeans erhalten hat, und Deutschland, die Niederlande,

1) Nach den „Statistics of the foreign and domestic exports of the United States“, communicated by the Secretary of the Treasury. Washington 1864. S. 81 betrug der Export allein nach Canada:

Etats-Jahr	Weizen	das ist von der ges. Weizen-Ausfuhr	Weizenmehl
1851—55	104,503 Ztr.	6 %	97,461 Ztr.
1856—60	835,121 „	20 „	378,576 „
1861	2,222,158 „	13.3 „	146,330 „
1862	2,431,824 „	12.2 „	207,625 „
1863	3,489,000 „	18.0 „	406,280 „

Dagegen vertheilte sich im Fiskaljahr 1875/76 nach den „Quarterly reports of the chief of the bureau of statistics.“ (Washington 1878) S. 103 ff. Die Ausfuhr von Weizen und Mehl in folgender Weise auf die Haupt-Absatzländer:

	Weizen:	Weizenmehl:
Belgien	2,190,282 Bushels	22,806 Fässer
Frankreich	521,041 „	—
Deutschland	516,156 „	14,113 „
Gross-Britannien und Irland	42,256,652 „	1,335,185 „
Niederlande	2,380,260 „	—
Portugal	1,412,988 „	—
Andere, aussereuropäische Länder namentlich Kanada	5,795,743 „	2,563,408 „

Belgien, Skandinavien und die übrigen Länder Europas nur relativ unbedeutende Mengen von dorther beziehen. Wir wollen daher nur für das britische Inselreich uns auf die näheren Details einlassen und zu zeigen versuchen, wie dasselbe immer mehr und mehr den Schwerpunkt seiner Getreidezufuhren nach Nord-Amerika als Bezugsquelle verlegt hat. Die folgende Tabelle II[1]) zeigt zunächst, wie sich allmählig der Import von amerikanischem Weizen und Mais nach England zu immer grösseren Dimensionen während der letzten Jahrzehnte entwickelt hat:

Tabelle II.

Englands Import von Weizen, Weizenmehl und Mais aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1849—78 (in engl. Zentnern).

Kalender-Jahr	Weizen	Weizenmehl	Mais
1849	468,615	1,769,107	5,014,946
1850	436,362	1,527,158	2,306,378
Durchschn. 1851—55	1,790,273	2,280,060	1,998,439
„ 1856—60	3,519,394	1,718,575	1,922,056
1861	10,866,891	3,794,865	7,385,717
1862	16,140,670	4,499,534	6,511,718
1863	8,704,401	2,531,822	4,548,386
1864	7,895,015	1,745,933	294,263
1865	1,177,618	256,769	1,766,305
„ 1861—65	8,956,919	2,565,784	4,101,298
1866	635,239	280,792	6,953,811
1867	4,188,013	722,976	4,799,385
1868	5,908,149	676,192	4,009,770
1869	13,181,507	1,711,000	1,354,844
1870	12,371,922	2,148,251	23,063
„ 1866—70	7,256,966	1,107,822	3,428,175
1871	13,386,122	1,791,367	7,319,246
1872	8,719,940	731,527	16,980,683
1873	19,796,414	1,582,957	10,762,353
1874	23,090,091	3,292,769	13,454,617
1875	23,523,307	2,279,075	12,058,606
„ 1871—75	17,703,175	1,935,539	12,115,101
1876	19,323,054	2,320,279	27,065,460
1877	21,386,980	1,765,620	25,577,778
1878	28,964,900	3,635,200	(?)

1) Wir entnehmen die Zahlen zumeist dem bekannten „Statistical abstract for the United kingdom“, und für das letzte Jahr den allmonatlich herausgegebenen „Accounts relating to trade and navigation of the United Kingdom for each month during the year 1878.“ (parl. paper.)

Die Zahlen sind höchst lehrreich und interessant. Amerika, das noch vor 30 Jahren mit seinem geringen Weizenimport so gut wie gar nicht auf dem englischen Markte in Frage kommt, wohl aber ziemlich erhebliche Quantitäten des werthvolleren und daher transportfähigeren Weizenmehles an Gross-Britannien abgiebt, ist nach und nach der Haupt-Weizenlieferant des britischen Inselreiches geworden und versandte im letzten Jahre nahezu 29 Millionen Zentner Weizen nach dort, das sind etwa 58 % des gesammten c. 50 Millionen Zentner betragenden ausländischen Bedarfes des vereinigten Königreiches. Diese Zufuhr ist aber, abgesehen von der auf Ausnahmezuständen beruhenden, vorübergehend starken Einfuhr im Beginne der 60er Jahre in rapider und ziemlich gleichmässiger Weise gestiegen, so dass in den letzten Jahren die amerikanischen Zufuhren und die dortigen sichtbaren Vorräthe (visible supply) den englischen Weizenmarkt und damit den gesammten europäischen Markt hauptsächlich beherrschten.

In ganz ähnlicher Weise ist die Einfuhr von Mais aus Amerika gestiegen, doch ist dabei die Zunahme eine minder stetige, wenn auch im letzten Jahrzehnt fast noch rapidere als beim Weizen. Weizenmehl dagegen, das Anfangs einen so bedeutenden Exportartikel Amerikas bildete, zeigt eine sehr geringe Steigerung und scheint nach den fortdauernden Schwankungen, die unsere Tabelle zeigt, auch weniger dazu berufen zu sein, bald in ähnlicher Weise, wie gegenwärtig der Weizen, die europäischen Märkte zu beherrschen.

Vergleichen wir die Zahlen der zweiten Tabelle mit denen der ersten, so zeigt sich, dass England den weitaus grössten Theil des amerikanischen Exportes an sich zieht, ja zeitweise übersteigen sogar die Ziffern für die englische Einfuhr diejenigen der gesammten Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten, — eine Thatsache, die wohl weniger in den Fehlern der betreffenden statistischen Aufnahmen, als vielmehr darin ihre Erklärung findet, dass für Amerika die Etatsjahre, für England die Kalenderjahre registrirt sind, so dass vielfach der Ueberschuss eines reichen Erntejahres noch in den englischen Einfuhrziffern des betreffenden Kalenderjahres zum Ausdruck gelangt.

Die in der Tabelle II angeführten absoluten Zahlen genügen aber nicht, ein klares Bild von der wachsenden und schliesslich dominirenden Bedeutung des amerikanischen Getreides auf dem englischen Markte zu gewinnen. Wir haben daher im Folgenden die englische Weizeneinfuhr nach den wichtigsten Produktionsgebieten, denen

sie entstammt, gruppirt und für jedes derselben den prozentischen Antheil am Gesammtimport berechnet[1]).

(Siehe Tabelle III.)

Während also noch vor dreissig Jahren, in dem fünfjährigen Zeitraume von 1846—50, deutscher[2]) Weizen den englischen Markt beherrschte, und unser Vaterland fünfmal so viel als Amerika nach den britischen Inseln sandte, und Russland dreimal so viel lieferte als die Vereinigten Staaten, hat sich das Verhältniss im letzten Jahre gerade umgekehrt, der amerikanische Weizen ist Herr des Marktes, und Gross-Britannien bezog mehr als das Fünffache des deutschen Importes und etwa das Dreifache der russischen Einfuhr aus den reichen Kornfeldern der nordamerikanischen Union. Deutschlands Einfluss ist immer mehr und mehr gesunken von 31 % der Zufuhr bis auf 10 %, obwohl die absoluten Zahlen ziemlich konstant geblieben sind; Russland hat sich eine Zeit lang zu dem wichtigsten Lieferanten aufgeschwungen, aber schon Ausgangs der fünfziger Jahre steht ihm Amerika beinahe gleich, in den Jahren 1861—65 hat letzteres sogar vorübergehend die Oberhand und befestigt dann seine dominirende Stellung in diesem Jahrzehnt immer mehr und mehr, so dass es im letzten Jahre nahezu $^3/_5$ des ganzen ausländischen Weizenbedarfes des vereinigten Königreiches liefert.

Dem gegenüber haben sich Indien und Australien die seit c. 10 Jahren auf dem europäischen Markte mit ihrem Weizen als Konkurrenten auftreten, bisher nur eine untergeordnete Bedeutung verschaffen können, obwohl auch sie schon zeitweise sehr beträchtliche Mengen auf den Markt liefern, und wahrscheinlich berufen sind, in nicht zu ferner Zeit mit zu den wichtigsten Bezugsquellen für die europäischen Getreidemärkte zu zählen[3]).

---

1) Die Zahlen sind denselben Quellen wie die der Tabelle II entnommen, doch mussten wir für Indien und Australien die „Annual Statements of the trade of the United Kingdom etc.“ (parl. paper.) zu Hülfe nehmen.

2) In der Einfuhr aus Deutschland steckt aber ein gut Theil russischer und österreichisch-ungarischer Weizen, der theils rein, theils mit deutschem Produkt vermischt von den Ostseehäfen nach England geht.

3) Emil Meyer: „Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritus-Handel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1877“, Berlin 1878 S. 11, sagt sogar unter Hinweis auf die erst beginnende Erschliessung des Landes durch ein weitverbreitetes Eisenbahnnetz, dass „es nicht unwahrscheinlich wird, dass Ostindien in wenig Jahren Europa 500,000 Tonnen Weizen zur Verfügung stellen kann, und damit den Westprovinzen der Vereinigten Staaten Nordamerikas sowohl, als Russland den Rang in der Versorgerrolle Gross-Britanniens streitig macht.“

Tabelle III.

Englands Weizenimport aus den wichtigsten Produktionsländern
(in 1000 englischen Zentnern und Prozenten).

Länder	5 Jahre 1846—50	5 Jahre 1851—55	5 Jahre 1856—60	5 Jahre 1861—65	5 Jahre 1866—70	5 Jahre 1871—75	1876	1877	1878
1. Russland	12,145	13,045	18,480	28,011	52,444	58,836	8,769	10,838	9,033
	19.7 %	16.9	19.8	20.1	33.0	27.1	19.7	20.0	18.1
2. Verein. Staaten von N.-Am.	3,821	8,951	17,597	44,785	36,285	88,516	19,323	21,386	28,964
	6.2	11.6	18.8	32.1	22.8	40.9	43.5	39.3	58.2
3. Deutschland	19,571	22,623	22,052	32,337	28,905	17,772	2,324	5,456	5,118
	31.7	29.2	23.5	23.2	18.2	8.2	5.2	10.7	10.3
4. Frankreich	5,765	4,265	10,897	4,746	4,849	5,751	293	1,495	11
	9.3	5.5	11.6	3.4	3.1	2.7	0.7	2.7	0.0
5. Egypten	2,259	8,570	7,702	7,458	5,815	6,900	2,218	2,448	217
	3.7	11.0	8.2	5.3	3.7	3.2	4.9	4.5	0.4
6. Chili	154	12	21	1,081	4,731	5,329	982	736	51
	0.2	0.0	0.0	0.8	3.0	2.5	2.2	1.4	0.1
7. Britisch Nord-Amerika	882	752	2,243	9,740	6,811	16,209	2,417	2,912	2,604
	1.4	0.1	2.4	7.0	4.3	7.5	5.4	5.4	5.3
8. Britisch Indien	—	—	—	—	500	4,150	3,280	6,105	1,819
	—	—	—	—	0.0	1.9	7.4	11.3	3.6
9. Australien	—	—	—	—	1,173	4,684	2,606	426	1,460
	—	—	—	—	0.7	2.1	6.0	0.8	2.9
10. Andere Länder	17,172	19,291	15,757	11,355	17,526	8,637	2,243	2,639	535
	27.8	25.7	15.7	8.1	11.2	3.9	5.0	4.9	1.1
Gesammt-Einfuhr	61,769	77,509	93,749	139,513	159,039	216,784	44,455	54,270	49,812

Wir unterlassen es, in gleicher Ausführlichkeit ähnliche Tabellen für Weizenmehl und Mais aufzustellen. Die Entwicklung ist namentlich bei ersterem eine wesentlich andere, als beim Weizen, und hat Amerika als Mehllieferant Englands fast ebenso allmählig an Bedeutung verloren, als dort gewonnen, wie die folgenden Zahlen zeigen.

England bezog an Weizenmehl (1000 engl. Zentner):

in den Jahren:	im Ganzen	davon aus den Vereinigten Staaten		
1846—50	18,442	11,225	=	61.7 %
1851—55	19,352	11,400	=	60.0 „
1856—60	18,418	8,593	=	46.6 „
1861—65	26,995	12,830	=	47.5 „
1866—70	21,863	5,539	=	25.3 „
1871—75	26,953	9,678	=	36.1 „
1876	5,960	2,320	=	38.9 „
1877	7,377	1,766	=	23.9 „

Der Mais dagegen, der seit Ende der 1840er Jahre ebenfalls mehr und mehr an Einfluss auf den britischen Märkten verloren hatte und namentlich von den Ländern der europäischen Türkei in den Schatten gestellt war, hat in den letzten 7 Jahren fast alle seine Konkurrenten verdrängt, so dass die amerikanische Union im Jahre 1877 bereits nahezu 84 % des ganzen britischen Bedarfes deckte, und speziell die türkischen Zufuhren sich immer mehr vermindern.

Es betrug die Einfuhr von Mais:

in den Jahren:	im Ganzen (1000 engl. Zentner)	Davon lieferten: die Vereinigten Staaten	die Türkei incl. Moldau und Wallachei
1846—50	40,247	56.5 %	0.6 %
1851—55	31,665	31.6 „	32.3 „
1856—60	33,624	28.6 „	35.9 „
1861—65	51,058	40.1 „	42.6 „
1866—70	68,756	25.0 „	48.4 „
1871—75	98,413	61.5 „	18.5 „
1876	39,963	67.7 „	23.8 „
1877	30,478	83.9 „	7.1 „
1878	41,631	?	?

Der nordamerikanische Mais nimmt also auf den englischen und schottischen Märkten eine noch souveränere Stellung ein als der Weizen; aber, da der Mais ausschliesslich vom Auslande bezogen werden muss und hauptsächlich zur Branntweinbrennerei und Viehmast Ver-

wendung findet, so wird er nur insofern auf die heimische Getreideproduktion und die Rentabilität der Landwirthschaft von Einfluss sein, als dadurch ein gut Theil Weizen und anderes Getreide zum menschlichen Konsum frei wird, das bis dahin jenen Zwecken diente.

Bei unserer gegenwärtigen Betrachtung kommt es uns aber hauptsächlich darauf an, zu zeigen, wie sich die amerikanische Konkurrenz für den Ackerbau und die Viehzucht der wichtigsten europäischen Kulturländer entwickelt, und ob und welche Gefahren eventuell daraus für diese Gewerbszweige erwachsen. Wir dürfen daher den Mais wohl, als nur indirekt die Rentabilität unseres Ackerbaues beeinflussend, bei unseren ferneren Betrachtungen etwas bei Seite lassen, und uns hauptsächlich an die weitaus wichtigste Getreideart, an den Weizen allein halten, und da hat, wie wir gesehen, das amerikanische Produkt in den letzten Jahren in Gross-Britannien und Irland einen ganz überwiegenden Einfluss erlangt. Da nun das britische Reich nach den Angaben von Mr. Caird[1]) ebenso viel Weizen vom Auslande bezieht, als es selber produzirt, und von dem ausländischen Bedarf die nordamerikanische Republik relativ und zeitweise auch absolut den grössten Theil liefert, so ist's kein Wunder, wenn alle Börsen- und Marktberichte hauptsächlich mit den Zufuhren und Vorräthen jenseits des Ozeans rechnen, und der Ernteausfall und die Ueberschüsse der dorigen Getreide produzirenden Landstriche wesentlich den Preis auf den britischen Märkten bestimmen.

Der englische, speziell der Londoner Getreidemarkt ist aber mit seinen Preisen auch maassgebend und bestimmend für die Märkte Deutschlands und Frankreichs, und die Ernten und Vorräthe der Vereinigten Staaten werden dadurch auch die Regulatoren der deutschen und französischen Getreidepreise, obwohl beide Länder direkt nur geringere Quantitäten von dorther beziehen, jedenfalls noch nicht zu hervorragenden, ständigen Konsumenten amerikanischen Getreides geworden sind.

Deutschland ist ja erst in letzter Zeit ein Getreide importirendes Land geworden, und bezieht hauptsächlich die eigentliche Brodfrucht, den Roggen, vom Auslande, während der Weizen, die wichtigste

1) Mr. Caird: „The Landed interest". London 1878, sagt: „In 1868 the foreign supplies of the principal articles to the people of the United Kingdom was 20 per cent of the whole. In 1878 it has become 40 per cent; as regards wheat we now receive our bread in equal proportions from our own fields and from the foreigner . . . . . It has become cheaper for us, as a nation to get the surplus of the richer soils of America and Southern Russia or India." („The Economist" commercial History of 1878 S. 3.)

Exportfrucht Amerikas, erst in den allerletzten Jahren ein Uebergewicht der Einfuhr über die Ausfuhr zeigt. Leider gestattet uns die deutsche Handelsstatistik nicht den genaueren Nachweis, wie weit unser Vaterland bereits ein Absatzmarkt für die überschüssigen Getreidemassen Amerikas geworden ist, weil in der Reichsstatistik nur verzeichnet ist, über welche Grenzen die Waaren eingeführt werden, ohne die Ursprungsländer anzugeben. Jedenfalls waren die direkten transatlantischen Zufuhren nur gering, denn nach amerikanischer Statistik[1]) betrugen die Verladungen nach Deutschland:

im Etatsjahr	1872	158,452	Zollzentner	Weizen
„ „	1873	89,638	„	„
„ „	1874	483,134	„	„
„ „	1875	203,731	„	„
„ „	1876	281,305	„	„

An Mais und Roggen waren die versandten Quantitäten nicht viel grösser, denn es betrugen die Versendungen:

im Etatsjahr:	Roggen	Mais
1872	245,411 Ztr.	368,407 Ztr.
1873	194,349 „	181,275 „
1874	411,855 „	412,810 „
1875	94,428 „	478,661 „
1876	241,727 „	370,588 „

In den letzten Jahren, namentlich im Jahr 1878, hat sich das amerikanische Getreide wohl etwas mehr auf den deutschen Märkten gezeigt, obwohl über die hauptsächlichsten direkten Einfuhrplätze für amerikanische Waaren, über Bremen, Hamburg und die sonstigen Häfen der Nordsee nur geringe Quantitäten eingegangen sind[2]). Doch scheint in den starken Zufuhren aus den Niederlanden (3,025,086 Ztr. Weizen und 3,182,000 Ztr. Roggen) und aus Belgien (984,036 Ztr. Weizen und 596,563 Ztr. Roggen), das bekanntlich seinen eigenen Bedarf nicht zu

1) „Quarterly reports of the chief of the bureau of statistics showing the imports and exports of the United States“ (1877) S. 268. — Bei der Umrechnung haben wir 1 Bushel Weizen = 54.5 Zollpfund, Roggen = 52 und Mais = 50 Zollpfund gerechnet.

2) Es wurden nach der deutschen Reichsstatistik 1878 importirt über die Grenze

	a. Weizen	b. Roggen
gegen die Nordsee	55,377 Ztr.	552,614 Ztr.
„ Bremen	167,076 „	1,289,820 „
„ Hamburg	188,347 „	703,617 „
Summa	410,800 „	2,546,053 „

Diese Zufuhren sind aber keineswegs ausschliesslich amerikanischen Ursprungs, wenn auch das Hauptquantum dorther stammen wird.

decken vermag und in letzter Zeit viel Getreide aus Amerika importirt hat, hauptsächlich amerikanisches Produkt enthalten zu sein. Aber trotzdem ist der Einfluss der transatlantischen Zufuhren nach Europa auf die deutsche Preisbildung bisher wohl mehr ein indirekter als ein direkter gewesen, indem dadurch die auf das Ausland angewiesenen westeuropäischen Märkte überfüllt, und die Preise gedrückt wurden [1]).

Frankreich vermag bekanntlich mit seinen reichen Weizenfeldern bei guter Mittelernte seinen eigenen Bedarf vollkommen zu decken, und erfordert nur bei schlechterer Ernte eine Zufuhr von Aussen, während es bei guten Ernten sogar bedeutende Quantitäten abzugeben vermag. Es führte beispielsweise nach den Angaben des Économiste français an Weizen und Mehl:

im Jahre		ein:		und aus:	
1872	für	147,649,000	frcs.	247,366,000	frcs.
1873	„	229,033,000	„	175,047,000	„
1874	„	330,736,000	„	139,282,000	„
1875	„	138,595,000	„	202,735,000	„
1876	„	239,646,000	„	146,917,000	„
1877	„	206,969,000	„	190,293,000	„
1878	„	577,458,000	„	58,884,000	„

Es ist also keineswegs regelmässig auf fremde Zufuhren angewiesen, hat aber dann seinen Bedarf an ausländischem Getreide zumeist über Marseille aus der Levante und den Häfen des schwarzen Meeres bezogen [2]).

Im vergangenen Jahre war aber wegen der Missernte im Süden der Bedarf unseres Nachbarlandes so stark (Em. Meyer a. a. O. schätzt ihn auf 20 Millionen Hektoliter = 30 Millionen Zentner Weizen), dass die französischen Händler auf den amerikanischen Märkten Deckung für die bedeutende Nachfrage suchen mussten und auch reichlich

1) So schreibt z. B. Em. Meyer in seinem schon erwähnten „Bericht für 1878" S. 19 ff.: „Leicht erklärlich war der Einfluss jener reichen Kornkammer (Nord-Amerika) auch an unserem hiesigen (Berliner) Markte fühlbar; denn sie schnitt uns die Hoffnung ab, an der Versorgung Westeuropas den thätigen Antheil nehmen zu können, dessen wir uns in früheren Jahren unter ähnlichen Verhältnissen erfreut haben würden." — An anderer Stelle (S. 11) nennt er „das niemals dagewesene grosse Weizenlager Amerikas" „ein Damoklesschwert für die gesunde Entwicklung der europäischen Preise".

2) Nach Dr. Calberla: „Handelspolitik, Getreidezölle und Brodpreise". Dresden 1879 S. 17, erhebt Frankreich von jedem Zentner amerikanischen Weizens 1 Mk. 20 Pf. Zoll, während sonstiger fremder Weizen nur 24 Pfennig zu zahlen hat. Daraus würde es sich wohl zum Theil erklären, dass amerikanischer Weizen so lange den französischen Märkten fern geblieben ist.

fanden, so dass die Preise, trotz der schweren Missernte, durch die amerikanischen Weizenzufuhren zum Schaden für die französische Landwirthschaft sehr gedrückte waren. Die Weizenimporte betrugen nach dem Économiste français (vom 25. Januar 1879) im Jahre 1878

7,261,806 Zollzentner aus den Vereinigten Staaten
und 9,578,784 „ aus Russland.

Letzteres lieferte aber hauptsächlich zu Beginn des Jahres, nachdem die Blokade des schwarzen Meeres aufgehoben war, während Amerika hauptsächlich den Ausfall der letzten Ernte durch reichliche Einfuhr zu Ende des Jahres deckte[1]) und beispielsweise im Monat Januar dieses Jahres 2,620,000 Zentner lieferte, während Russland nur 778,000 Zentner importirte.

Die französischen Getreidebauer fühlen also zeitweise schon direkt recht empfindlich die Konkurrenz der Farmer jenseits des Ozeans und haben ebenso wie die englischen und deutschen Landwirthe alle Ursache, diese Konkurrenz zu fürchten.

Ehe wir aber dazu übergehen, genauer zu erforschen, ob aus dieser ziffermässig erwiesenen, wachsenden Beschickung der europäischen Märkte mit amerikanischem Getreide, unserer heimischen Landwirthschaft direkte Gefahren erwachsen, wollen wir zunächst im Folgenden ebenso die allmählige Entwicklung der Konkurrenz für die Produkte der Viehzucht klar zu legen suchen.

Kapitel II.

Nord-Amerikas Konkurrenz für die Produkte der Viehzucht.

Nord-Amerika hat wie alle Ackerbau-Kolonien der gemässigten Zone die Zahl der exportfähigen Produkte seiner reichen Viehbestände, entsprechend der fortschreitenden Entwicklung und Verbesserung in der Viehzucht und Viehhaltung, sowie in den Transport- und Verkehrsmitteln, immer mehr und mehr ausgedehnt.

Während die grossen Viehheerden der weiten Grasländereien Anfangs keinen anderen Werth für das Ausland hatten, als den ihrer Häute, ihrer Haare und Wolle, Fleisch und Fett aber fast ungenützt

---

1) Em. Meyer a. a. O. 1878 S. 13: „Südfrankreichs Häfen absorbirten vor der Ernte den grössten Theil der nach Aufhebung der Blokade des schwarzen Meeres eingetroffenen Abladungen und nach der Ernte fand Amerika in Frankreich grösseren Absatz als in England.

verloren gingen, sind allmählig immer mehr Produkte der Viehzucht auf den europäischen Märkten erschienen: Erst Talg und Schmalz, dann gesalzenes, geräuchertes und sonst konservirtes Rind- und Schweinefleisch, dann Butter und Käse aus den landwirthschaftlich höher entwickelten Distrikten, endlich frisches Fleisch und lebendes Mastvieh, so dass gegenwärtig alle exportfähigen Erzeugnisse der Viehzucht über den Atlantischen Ozean transportirt und unseren Konsumenten zum Kauf angeboten werden.

Obgleich nun die letzteren Produkte in der Neuzeit eine überwiegende Bedeutung erlangt haben und hauptsächlich mit der europäischen Viehzucht in Konkurrenz treten, so sind doch auch jene ursprünglich exportirten Erzeugnisse der Viehzucht, die Häute und Felle, — die man wohl mit gewisser Berechtigung als Nebenprodukte derselben bezeichnen könnte, und die namentlich in Amerika zu einem grossen Theile der Jagd auf die gewaltigen Büffelheerden der westlichen Territorien [1]) entstammen, — unserer Beachtung werth, da ihr Export keineswegs vermindert ist, sondern in der neusten Zeit sogar einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, wie die weiter unten folgenden Ziffern beweisen.

Wir gehen nun mit den statistischen Nachweisen absichtlich nur bis zum Beginne des vorigen Jahrzehntes zurück, weil erst seit jener Zeit die neue Aera dieses Zweiges des amerikanischen Handels datirt, erst seit jener Zeit der Export von thierischen Produkten grössere Dimensionen angenommen hat. Die Nordstaaten, die bis dahin die Produkte ihres Ackerbaues und ihrer Viehzucht hauptsächlich den südlicheren Distrikten der Union zugeführt hatten, wurden durch den Ausbruch des Bürgerkrieges und den dadurch bedingten Verlust dieser Absatzgebiete zum Export ihrer Erzeugnisse nach Europa gezwungen und dieser Impuls, der dem Handel damals gegeben ward, wirkte, wie es scheint, auch für spätere Zeiten nach; denn obwohl in den ersten Jahren des Friedens nach jenem unheilvollen Kriege der Export sich wieder verminderte, nahm er doch bald wieder zu und hat in diesem Jahrzehnt riesige Fortschritte gemacht.

---

1) Die fast fabelhafte Grösse der frei umherschwärmenden Büffelheerden ist bekannt; es werden von glaubenswürdigsten Berichten zusammenhängende Heerden von über 500,000 Köpfen erwähnt, und Horace Greely will (nach R. v. Scherzer's „Mittheilungen über den Welthandel etc.“ in Behm's geographischem Jahrbuch Band VII. S. 401) an einem Tage eine Million dieser Thiere in den Prairien Nord-Amerikas gesehen haben, und „trotz der immensen täglichen Jagdausbeute nimmt die Stärkezahl dieser Bisonheerden noch immer zu.“

Die Mangelhaftigkeit der uns zugänglichen statistischen Nachweise zwingt uns aber, unsere Betrachtungen grösstentheils auf die englischen Einfuhrlisten zu basiren, und glauben wir auch darin das beste Material zu haben, die steigende Exportfähigkeit Nord-Amerikas darzulegen, weil Gross-Britannien für die meisten der folgenden Gegenstände, wenn auch nicht absolut der einzige, so doch der weitaus wichtigste Konsument ist.

Frankreich und Deutschland beziehen kaum nennenswerthe Beträge von Butter und Käse aus überseeischen Produktionsgebieten und exportiren zum Theil weit mehr als sie importiren [1]). Die amerikani-

1) Nach dem Économiste français importirte Frankreich im Jahre 1878 für c. 30—35 Millionen frcs. Butter und Käse, exportirte dagegen im Durchschnitt der letzten 5 Jahre für c. 90 Mill. frcs. Butter und 6 Mill. frcs. Käse. Allein nach England gingen nach englischer Statistik:

1871	304,683 Ztr. Butter		1875	567,560 Ztr.
1872	355,089 „ „		1876	622,488 „
1873	446,550 „ „		1877	606,762 „
1874	713,251 „ „			

Deutschland dagegen importirte an Butter: und exportirte:

	importirte	exportirte
1877	190,692 Zollzentner	290,652 Zollzentner
1878	187,118 „	302,164 „

Von dem Import des Jahres 1878 kamen aber 103,296 Ztr. aus Oesterreich, während über Hamburg und Bremen nur 17,216 Ztr. eingingen. An Käse führte Deutschland im letzten Jahre ein 114,171 Ztr. und 67,599 Ztr. aus. Mehr als die Hälfte der Einfuhr kam jedoch aus der Schweiz (59,006 Ztr.), über die Nordseehäfen wurden nur c. 10,000 Ztr. eingeführt. Die importirten Quantitäten stammen also, wenn überhaupt, so doch nur in sehr geringem Verhältniss, direkt oder indirekt aus Amerika; denn Deutschland exportirte nach England:

1) Butter: engl. Ztr.				2) Käse: engl. Ztr.			
1871	174,081	1875	108,878	1871	4,549	1875	7,270
1872	124,990	1876	111,962	1872	5,420	1876	2,156
1873	131,293	1877	97,821	1873	15,155	1877	1,331
1874	135,027			1874	4,383		

Freilich scheinen die Engländer den Geschmack an deutscher Butter und namentlich deutschem Käse zu verlieren, aber noch immer ist der Export nicht unbedeutend.

Ebenso wenig wie Deutschland und Frankreich können Belgien und die Niederlande als erhebliche Absatzgebiete für Amerika gelten, denn Belgien exportirte in diesem Jahrzehnt durchschnittlich c. 70,000 Ztr. Butter nach England und das heerdenreiche Holland bedarf erst recht keiner Zufuhr von aussen, vielmehr sendet es noch immer sehr bedeutende Mengen auf den englischen Markt.

z. B. Butter: engl. Ztr.				Käse: engl. Ztr.			
1870	406,795	1874	351,605	1870	422,553	1874	398,888
1871	390,616	1875	357,106	1871	348,148	1875	370,123
1872	269,091	1876	402,984	1872	329,535	1876	330,435
1873	279,004	1877	372,184	1873	336,654	1877	341,980

schen Exporte von lebendem Mastvieh und von frischem Fleisch sind bisher fast ausschliesslich den englischen Märkten zu Gute gekommen, und das gesalzene Fleisch hat ebenfalls fast allein nach dort seinen Weg genommen. Nur Schmalz, Speck, Schinken und Fleischkonserven gehen in erheblicheren Mengen auch nach Deutschland ein, und namentlich scheint der erstere Artikel bei uns eine grosse Zukunft zu haben, und wird fast mehr davon nach Deutschland als nach England importirt.

Zu den Zahlen für den Import aus den Vereinigten Staaten haben wir sodann für einzelne Artikel noch, soweit möglich, diejenigen für die Verladungen aus britisch Nord-Amerika beigefügt, weil Kanada verhältnissmässig grosse Quantitäten thierischer Produkte auf den europäischen Markt bringt, und diese weit mehr in die Wagschale fallen als die zwar auch nicht unbeträchtlichen Getreide- und Mehlexporte desselben Landes, die wir deshalb bei unseren früheren Betrachtungen unberücksichtigt liessen.

Werfen wir nun zunächst einen kurzen Blick auf das erste und ursprünglichste Produkt der Viehhaltung, auf die Thierhäute, so geben die folgenden Zahlen uns die nach England exportirten Mengen an:

	1. rohe Häute (not tanned)	2. gegerbte Häute (tanned, tawed or dressed)
1856—60 durchschnittlich	23,276 Ztr.	4,185 Ztr.
1861	51,688 „	13,733 „
1862	15,334 „	11,373 „
1863*)	—	—
1864	34,481 „	8,345 „
1865	21,405 „	10,021 „
1866	4,078 „	7,882 „
1867	1,015 „	7,180 „
1868	3,125 „	19,087 „
1869	6,031 „	3,943 „
1870	15,610 „	10,498 „
1871	21,430 „	55,923 „
1872	32,621 „	95,480 „

*) Für das Jahr 1863 waren uns die betreffenden Ziffern leider nicht zugänglich, da die Zahlen der uns zur Verfügung stehenden „Annual Statements of the trade and navigation of the U. K.“ nur bis 1864 zurückreichen und die zur Ergänzung herangezogenen „Statistics of the foreign and domestic commerce of the United States“ mit dem Jahre 1862 abschliessen.

	1. rohe Häute	2. gegerbte Häute
1873	121,947 Ztr.	127,065 Ztr.
1874	125,989 „	111,410 „
1875	164,520 „	194,636 „
1876	115,767 „	208,820 „
1877	81,231 „	175,298 „

Wir sehen also gerade in diesem Jahrzehnt die amerikanische Ausfuhr so bedeutend anschwellen, dass Millionen von Thieren ihr Leben lassen mussten, um diese enormen Quantitäten von Fellen und Leder an's Ausland abgeben zu können. Beachtenswerth ist dabei noch, dass die Menge der bearbeiteten Felle in weit stärkerer Progression gestiegen ist, als die der rohen Thierhäute.

Während aber Nord-Amerika, wie die obigen Zahlen andeuten, seinen Ueberfluss an Fellen und Leder nicht selbst konsumiren kann, ist es für den zweiten Rohstoff aus der Viehhaltung, für Wolle, in steigender Progression auf die Zufuhren von aussen angewiesen, und obwohl es als Wolllieferant für die alte Welt nie von Bedeutung gewesen ist, verschwindet doch gegenwärtig, nachdem sich unter der Herrschaft des Schutzzolles eine eigene Wollmanufaktur in der Union herausgebildet hat, der Export vollständig gegen den Import. Nord-Amerika importirte nämlich zu seiner eigenen, ziemlich bedeutenden Produktion folgende Mengen [1]):

im Jahr (endend den 30. Juni)		Davon lieferte England an eigenen und Kolonialwollen:
1869	39,276,000 engl. Pfund	
1870	49,230,000 „ „	8,181,000
1871	68,058,000 „ „	26,759,000
1872	122,256,000 „ „	32,830,000
1873	85,496,000 „ „	5,091,000
1874	42,939,000 „ „	10,508,000
1875	54,904,000 „ „	14,555,000
1876	44,643,000 „ „	11,939,000
1877	42,171,000 „ „	18,367,000

Nordamerika kann also mit seiner Wollproduktion den schafzüchtenden Distrikten Europas nicht gefährlich werden, ebenso wenig sind die zuerst genannten Häute und gegerbten Felle für die europäische Landwirthschaft bedeutsam, da sie bei uns nur als ein Neben-

1) Nach dem „Statistical Abstract for the principal and other foreign countries". (London 1878.)

produkt der Viehhaltung angesehen werden können, deren Preis den Nutzen der letzteren nicht bestimmt.

Anders ist es mit den zur menschlichen Nahrung dienenden thierischen Produkten.

Während noch vor gar nicht langer Zeit der kolossale Heerdenreichthum Amerikas (namentlich auch Süd-Amerikas) fast gar nicht ausgenutzt werden konnte, und das vorzüglichste Ochsenfleisch, weil es nicht besser zu verwerthen war, in den Laplata-Staaten zur Guanobereitung verwandt wurde, und noch im Jahre 1870 in vielen der zentralen und westlichen Territorien der nordamerikanischen Union die Kälber kurz nach der Geburt geschlachtet wurden, um sie zur Schweinefütterung oder zur Leimfabrikation zu verwerthen [1]), hat gegenwärtig die Vervollkommnung der Transportmittel und eine Reihe der nutzbringendsten und sinnreichsten Erfindungen jenen Gegenden den Weltmarkt für die Produkte ihrer Viehhaltung eröffnet, ihnen die Möglichkeit geboten, geregelte Viehzucht zu treiben, jenen Massenmord aufzugeben und die Fleisch- und Fettmengen ihrer Heerden zum menschlichen Konsum auf der anderen Hemisphäre verwendbar zu machen.

Alle jene Staaten, Texas, Kolorado, Kansas, Jowa, Nebraska etc., deren Viehbestände noch vor 10 Jahren nur nach dem Werthe ihrer Felle und ihres Pelzes geschätzt werden konnten, sind dadurch „in grosse, wachsende Mittelpunkte landwirthschaftlichen Wohlstandes verwandelt worden“ [2]), und liefern ihre gemästeten Thiere auf die grossen zentralen Marktplätze des exportirenden Ostens. Gewaltige Handelsplätze und Viehmärkte sind entstanden in einer Grossartigkeit, wie wir sie in der alten Welt vergeblich suchen, und ganz enorm gesteigerte Quantitäten von gesalzenem, geräuchertem und sonst konservirtem Fleisch, von Schmalz und Talg gehen seit dem Beginne dieses Jahrzehntes von jenen Zentralpunkten des Viehhandels nach allen Weltgegenden. In Chicago, dessen Aufschwung erst seit dem Beginne der 60er Jahre datirt [3]), betrugen die Zufuhren:

1) Nach K. v. Scherzer a. a. O. S. 401.

2) Diese und die folgenden Notizen entstammen zum Theil einem in der „Weidewirthschaft“ (Beilage zum „landwirthschaftlichen Wochenblatt für Schleswig-Holstein“) übersetzten Artikel: „Uebersicht über die Viehverhältnisse am Chicago-Markt und dessen Hinterlande“, zum Theil den „Mittheilungen“ v. Scherzer's oder den „Uebersichten“ v. Neumann's, zum Theil der Newyorker Handelszeitung.

3) Nach den „Statistics of the foreign and domestic commerce of the United States“ (Washington 1864) S. 149 sagte der Bericht der Board of trade im Jahre 1862: „The progress made in pork-packing in Chicago during the past two years is without a parallel in the history of any other city in the United States. During the past two seasons

1866—68	jährlich	3—400,000	Haupt Rindvieh,
1869	über	400,000	„ „
1870—71	jährlich	5—600,000	„ „
1872		6—700,000	„ „
1873		7—800,000	„ „
1874		844,000	„ „
1875		920,833	„ „
1876		1,096,744	„ „
1877		1,033,151	„ „
1878		1,083,000	„ „

Dazu kommen noch nach der Newyorker Handelszeitung

im Jahre 1877 4,025,000 Schweine

„ „ 1878 6,345,000 „

In den jüngsten Schlachte-Saisons vom (1. Nov.—1. März) in Cincinnati, Ohio, wurden nach den offiziellen Angaben der dortigen Handelskammer

	1878—79	1877—78
Schweine geschlachtet:	623,584	632,302
zu einem Brutto-Gewicht von:	168,733,427 Pfd.	179,616,939 Pfd.
davon Schmalz gewonnen:	22,973,879 „	25,901,356 „
und Schweinefleisch aller Sorten:	45,019 Fass	59,107 Fass.

Den Werth des gesammten Fleischumsatzes in Chicago schätzt v. Scherzer für das Jahr 1876 auf 500 Millionen Mark. Die bei weitem grössten Mengen der an diesen Zentralpunkten gesalzenen und geräucherten Fleischmassen gingen aber sammt dem gewonnenen Fett über den Ozean nach England, und zum kleineren Theile direkt nach dem Kontinent von Europa. Die folgenden Zahlen werden zunächst einigen Aufschluss geben über die Quantitäten, um die es sich dabei handelt:

Das britische Inselreich importirte an Speck und Schinken (englische Zentner):

a large proportion of the hogs cut have been made up into English middles, for the Liverpool and London markets. . . . The favor, with which Chicago brands have been received in the leading markets of England warrants us in the belief, that the trade will be one of permanence." Damals versandte Chicago

109,304 Haupt Rindvieh,
446,425 lebende Schweine,
44,609 ausgeschlachtete Schweine,
71,840,797 Pfund Fleisch,
54,476,423 „ Schmalz,

149,889 Fass Rindfleisch,
192,549 „ Schweinefleisch.
Zusammen im Werthe von etwa 19 Millionen Dollars.

	aus den Verein. Staaten v. N.-A.	aus Kanada
1856—60 durchschnittlich	197,398	
1861	395,813	
1862	1,233,843	
1863	?	?
1864	903,276	7,478
1865	388,099	10,265
1866	376,454	4,331
1867	324,516	14,775
1868	428,377	16,189
1869	474,808	29,992
1870	348,819	9,281
1871	823,010	38,051
1872	1,758,068	34,768
1873	2,626,876	92,716
1874	2,096,099	69,989
1875	2,196,203	29,536
1876	2,753,556	42,668
1877	2,506,513	33,031

Für das Jahr 1878 fehlen noch die genaueren Daten, doch scheint die Einfuhr in diesem Jahre erst recht bedeutend geworden zu sein; denn der gesammte Import des Verein. Königreiches betrug in Summa 4,263,901 Ztr. Speck und Schinken, während im Vorjahre nur 2,819,000 Ztr. und 1876 nur 3,159,000 Ztr. bezogen wurden. Die einzigen wichtigen Lieferanten für diese Artikel sind aber Nord-Amerika und Deutschland [1]), und da nicht anzunehmen ist, dass im verflossenen Jahre Deutschland so kolossal viel mehr geliefert habe [2]), oder sonst plötz-

1) Die folgenden Zahlen werden den Beweis dafür liefern. Die britischen Inseln bezogen im Ganzen an Speck und Schinken:

	1876		1877	
	3,159,445	Ztr.	2,819,072	Ztr.
Davon lieferten				
1. Die Vereinigten Staaten	2,753,556	„	2,506,513	„
2. Canada	42,668	„	33,031	„
3. Deutschland	357,638	„	239,703	„
Summa	3,153,858	„	2,779,247	„
Es bleibt demnach	5,587	„ und	39,825	„ als Rest für alle übrigen Länder.

2) Der Nachweis lässt sich aus der deutschen Statistik freilich nicht führen, denn nach den deutschen Ausfuhrlisten gingen überhaupt „Fleisch, zubereitetes, Schinken, Speck, Würste etc.“ aus dem freien Verkehr aus:

lich eine neue Bezugsquelle entstanden sei, so wird man kaum fehl greifen, wenn man für 1878 die amerikanischen Zufuhren auf nahezu 4 Millionen Zentner annimmt. Das ist aber eine so enorme Quantität, dass der gesammte Schweinebesitz der Landwirthe Englands, Schottlands und Irlands, wenn er plötzlich geschlachtet würde, nicht im Stande wäre, so viel Speck und Schinken zu liefern [1]). Der Grund der gewaltigen Vermehrung der Einfuhr amerikanischer Schinken und Speckseiten liegt wohl zum Theil in der allmählig verbesserten Qualität derselben, die den Engländern trotz ihres Stolzes auf englische Erzeugnisse doch endlich die Abneigung gegen das fremde Produkt hat überwinden und sie an der billigen Waare Amerikas hat Geschmack finden lassen [2]).

1877 nur 65,720 Zentner
1878 73,174 „

während die englische Statistik eine Einfuhr aus Deutschland von 239,703 Ztr. für das Jahr 1877 registrirt. Der Unterschied erklärt sich wohl leicht daraus, dass Hamburg, der Hauptort für die grossen Schweineschlächtereien und für den Export von Schweinefleisch, ausserhalb der deutschen Zollgrenzen liegt, aber in England selbstredend zu Deutschland zählt, so dass die englischen Ziffern durchaus auf Thatsachen basiren können; denn Hamburg bezog z. B. im letzten Jahre 194,878 Schweine aus dem Zollverein. Immerhin werden die obigen Zahlen beweisen, dass der deutsche Export nicht sonderlich zugenommen haben kann.

1) Nach den neuesten „Agricultural returns of Great Britain for 1878" (parl. pap.) beträgt die Zahl der von Landwirthen gehaltenen Schweine (Pigs — exclusive of those kept in towns and by cottagers with less than 1/4 of an acre of land)

in England	2,124,722
„ Wales	218,337
„ Schottland	140,189
„ Irland	1,269,840
im Verein. Königreich	3,767,960.

Da nun darin auch junge Thiere mit inbegriffen sind, so wird wohl die Annahme, dass jedes Thier im Durchschnitt 1 Ztr. Speck und Schinken liefert, sicher nicht zu niedrig gegriffen sein, selbst wenn man sich die gewaltigen lebenden Fettwalzen vorstellt, zu denen die englischen Schweine „höchst rationell" herangebildet werden.

2) Dass die hohe Einfuhrziffer des Jahres 1878 keine vorübergehende Erscheinung ist, sondern man sich faktisch mehr und mehr an das ausländische Produkt zu gewöhnen scheint, deuten wohl die Zahlen für den Import der ersten fünf Monate dieses Jahres an. Denn nach den monatlichen „Accounts relating to the trade and navigation of the U. K." betrug die Einfuhr in den fünf Monaten Januar, Februar, März, April und Mai:

1877	1878	1879
1,877,656 Ztr.	2,123,818 Ztr.	2,423,945 Ztr.

Soweit man also aus diesen Zahlen schliessen darf, scheint die Steigerung des Verbrauchs eine konstante zu sein.

In ganz ähnlicher Weise hat sich der Import von Schmalz entwickelt. Der englische Markt bezog (in engl. Zentnern):

	aus d. Verein. St.	aus Kanada
1856—60 durchschn.	116,853	—
1861	275,550	—
1862	519,318	—
1863	?	—
1864	208,641	1,083
1865	74,577	354
1866—70 durchschn.	157,858	2,716
1871	442,545	11,730
1872	561,099	5,852
1873	557,897	37,769
1874	339,932	16,812
1875	502,474	15,723
1876	505,359	40,907
1877	570,429	15,672

Der eigentliche Aufschwung liegt also auch hier, abgesehen von der vorübergehend starken Einfuhr im Jahre 1862, erst in diesem Jahrzehnt, und zwar wird man auch bei diesem Artikel eine rapide Steigerung für das verflossene Jahr annehmen können; denn auch hierfür sind Nord-Amerika und Deutschland bisher die Lieferanten Englands gewesen [1]), und da sich der Gesammt-Import von 592,264 Ztr. im Jahre 1877 plötzlich auf 908,187 Ztr. gehoben hat, so wird man wohl den grössten Theil davon der amerikanischen Zufuhr zu Gute schreiben müssen und darf wohl eine Vermehrung von nahezu 300,000 Ztr. für das letzte Jahr annehmen. Zu diesem enormen Import nach England kommt dann in diesem Jahre eine nicht minder starke Einfuhr nach Deutschland [2]), wo sich das amerikanische Produkt immer mehr einbürgert und namentlich über Bremen und Hamburg in grossen Mengen

1) Das Vereinigte Königreich importirte:

1874	1876	1877
374,328 Ztr.	562,174 Ztr.	592,264 Ztr.

Die obigen amerikanischen Importe mit den deutschen vereinigt ergeben aber

371,376 Ztr.	560,301 Ztr.	590,467 Ztr.,

so dass kaum nennenswerthe Beträge verbleiben.

2) Deutschland importirte (Zollzentner brutto) 1876 794,885, 1877 862,746, 1878 1,102,128. Wie viel davon die Reise über den Ozean gemacht hat, ist schwer zu ermessen, doch wird man die über Hamburg, Bremen, Belgien und die Niederlande eingehenden Mengen wohl auf amerikanische Rechnung setzen können. Das würde aber für das Jahr 1878 c. 828,000 Ztr. ausmachen. 1876 waren es nur 635,000 Ztr.

in den freien Verkehr des Zollvereins eingeführt wird und immer mehr die Preise zu drücken beginnt.

Weniger bedeutsam für den europäischen Markt sind die Sendungen von gesalzenem Rind- und Schweinefleisch. Nach der langsamen Entwicklung, die ihr Import nach England durchgemacht hat, scheint dieser Theil der amerikanischen Ausfuhr auch keine grosse Zukunft zu haben, zumal da es ja jetzt gelungen ist, das Fleisch frisch und saftig über den Ozean zu transportiren und uns zum Kauf anzubieten.

England importirte aus den Vereinigten Staaten:

		gesalz. Rindfleisch	gesalz. Schweinefleisch
1856—60	durchschnittlich	157,957 Ztr.	54,206 Ztr.
1861—65	„	191,298 „	69,916 „
1866—70	„	169,505 „	60,342 „
1871—75	„	198,360 „	179,004 „
1876		236,277 „	291,604 „
1877		204,507 „	243,004 „

Es hat sich also der Import von Rindfleisch in gesalzenem Zustande im Laufe der letzten 20 Jahre nicht wesentlich erhöht, sehr viel mehr der von Schweinefleisch, aber auch diese Summen fallen nicht sonderlich ins Gewicht namentlich dem bekannten grossen Fleischkonsum der Engländer gegenüber.

Wesentlich anders ist es mit den beiden Artikeln, die wir jetzt einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen, mit Butter und Käse, die erst in späterer Zeit unter den Export-Artikeln Amerikas auftauchen, weil nur in einer hoch entwickelten Landwirthschaft die Butter und Käsefabrikation so vollkommen sein kann, dass ihre Produkte die Konkurrenz auf dem Weltmarkte aufnehmen können. Die englische Milchwirthschaft ist nun bekanntlich nicht sonderlich ausgedehnt, weil die Tendenz der dortigen Viehhaltung hauptsächlich eine Zucht auf Mast ist. Darum vermag auch das britische Königreich nicht einmal mehr zur Hälfte seinen Bedarf an Butter und Käse selbst zu decken und ist neuerdings, besonders für Käse sehr dringend auf den amerikanischen Markt angewiesen. Nach Mr. James Caird's[1]) Schätzung beträgt die Produktion von Grossbritannien und Irland an Butter und Käse jährlich 3,000,000 Ztr. Der gesammte Import von Aussen betrug

1) Mr. James Caird: „General view on British Agriculture" in dem „Memoir on the agriculture of England and Wales, prepared for the internal agricultural congress. Paris 1878" Supplement zum „Journal of the Royal agricultural society of England." (London 1878) Seite 17.

aber (nach den „Accounts relating to trade and navigation") im Jahre 1878 an Butter 1,795,000 Ztr., und Käse 1,966,000 Ztr., also zusammen 3,761,000 Ztr. Namentlich die Produktion von Butter ist nur gering. Mr. Morton[1]) schätzt sie für Grossbritannien (ohne Irland) auf 530,000 Ztr., was sicher nicht zu niedrig gegriffen ist, denn derselbe Autor nimmt für die englische und schottische Käsefabrikation ein jährliches Produkt von 2,800,000 Ztr. an, während Mr. Clarke[2]), mehr im Einklange mit der obigen Schätzung des Mr. Caird, dafür nur 2,232000 Ztr. herausrechnet.

Jedenfalls kommen dieser relativ geringen Eigenproduktion gegenüber die amerikanischen Zufuhren sehr wesentlich in Betracht, die sich auch durch ihre Qualität auszeichnen und daher immer beliebter werden.

Der englische Markt bezog aber:

1. Butter (engl. Zentner)

	aus den Verein. Staaten:	aus Kanada:
1856—59 durchschn.	2,421	
1860	82,015	
1861	180,560	
1862	274,340	
1864	142,672	38,346
1865	83,216	31,560
1866—70 durchschn.	19,266	44,048
1871	83,775	97,182
1872	45,765	55,378
1873	43,406	66,744
1874	36,307	50,260
1875	40,331	73,986
1876	118,131	98,579
1877	188,491	56,179

2. Käse (engl. Zentner)

	aus den Verein. Staaten:	aus Kanada:
1856—59 durchschn.	56,885	
1860	187,450	
1861	323,461	

1) Mr. John Chalmers Morton: „Dairy Farming" eodem loco S. 381.

2) Mr. John Algernon Clarke: „Practical Agriculture" in dem eben genannten „Memoir" S. 220.

	aus den Verein. Staaten:	aus Kanada:
1862	365,500	
1864	466,988	14,505
1865	442,913	10,233
1866—70 durchschn.	494,967	37,987
1871	731,326	109,899
1872	598,198	110,420
1873	790,238	202,640
1874	849,933	221,043
1875	958,978	279,682
1876	936,203	250,072
1877	1,082,844	214,215

Noch vor 20 Jahren wurden also kaum nennenswerthe Mengen Butter aus den Vereinigten Staaten bezogen, dann kam in den ersten Jahren des Bürgerkrieges ein plötzlicher Aufschwung bis zu einer Höhe, die bisher noch nicht wieder erreicht wurde, der aber auch sofort nach Beendigung des Krieges ein tiefer Fall folgte, so dass erst in den letzten Jahren die Einfuhr wieder zu grösserer Bedeutung gelangt ist. Der amerikanische Käse hat sich dagegen schon seit Beginn der sechziger Jahre eine feste Stellung auf dem englischen Markte erworben, und haben im Laufe dieses Jahrzehntes die Vereinigten Staaten und Kanada gleichmässig ihre Versendungen gesteigert und scheinen, nach der Stetigkeit der Zunahme in den letzten Jahren zu urtheilen, immer mehr den britischen Milchwirthen empfindliche Konkurrenz machen zu wollen [1]).

Die meiste Sorge machen aber den englischen Landwirthen, und

1) Auch für das Jahr 1878 wird man mit Sicherheit eine beträchtliche Steigerung annehmen können, denn England importirte überhaupt an Käse:

1876 1,538,475 Ztr. 1877 1,651,088 Ztr. u. 1878 1,965,949 Ztr.

Dazu lieferten aber allein Nord-Amerika und Holland 1876 1,516,710 Ztr. 1877 1,639,039 Ztr. Da nun Hollands Ausfuhr nach England in den letzten Jahren ziemlich konstant gewesen ist, so wird man wohl annehmen können, dass die Nordamerikanische Union und Kanada mindestens 1,550,000 Ztr. geliefert haben, also etwa 250,000 Ztr. mehr als im Vorjahre. Nach den Angaben für die ersten 5 Monate dieses Jahres scheint diese Steigerung der amerikanischen Einfuhr noch fortzudauern, denn das brittische Reich importirte überhaupt an Käse in den ersten 5 Monaten des Jahres:

1877	1878	1879
280,846 Ztr.	393,185 Ztr.	493,059 Ztr.

also in diesem kurzen Zeitraum 1879 bereits 212,000 Ztr. mehr als im Jahre 1877 und c. 100,000 Ztr. mehr als 1878.

mit vollem Recht, die Versendungen von lebendem Vieh und frischem Fleisch, die sich in den letzten Jahren in immer grösseren Mengen auf den Vieh- und Fleischmärkten Englands und Schottlands sehen liessen. Englands Viehhaltung, und man kann fast sagen seine ganze Landwirthschaft, basirt auf dem Verkauf der vorzüglich gemästeten, jungen Ochsen und Lämmer, und mochten auch die Importe von Schmalz, von Schinken und Speck, von Butter und Käse einzelnen Distrikten empfindlichen Schaden thun, — so lange noch die englischen Landwirthe ihre eigenen Vieh- und Fleischmärkte beherrschten, fürchteten sie die fremde Konkurrenz nicht allzusehr.

Amerika hat aber nicht umsonst seit vielen Jahren stets die besten Zuchtthiere auf den Shorthorn-Auktionen Englands gekauft, nicht vergebens die besten Böcke für sich erworben. Die Energie der dortigen Farmer hat mit Hülfe der englischen Zuchtstiere und Böcke die heimischen Raçen zu einer Vollkommenheit gezüchtet, dass sie heute sich neben die besten englischen Zuchten stellen könnten[1]). Wir haben auf dem Islington-Markt in London Tausende von Ochsen gesehen, die den weiten Weg über den Ozean gemacht hatten und die in so vorzüglicher Verfassung waren, dass sie den englischen Shorthorns durchaus gleichstanden, aber viel besser waren die meisten sonstigen Zufuhren von ausserhalb[2]). Kein Wunder wenn die Londoner Grossschlächter gerne die amerikanische Waare kaufen und dieselben Preise dafür anlegen, wie für gute englische Rinder, kein Wunder auch, wenn alle Londoner und Liverpooler Marktberichte des vorigen Jahres mit gewisser Aengstlichkeit immer zuerst berichten, so und so viel „Ameri-

---

1) Als Beleg dafür, wie hochgezogen einzelne Stämme bereits zum Zwecke der Fleischproduktion sind, mögen folgende Zahlen dienen: Auf der ersten Fettvieh-Ausstellung in Chicago, Ende 1878 stellte (nach der Agricultural Gazette) Mr. Gillet aus Illinois, einer der ersten Exporteure nach England 2 Jährlings-Stiere aus, die 2950 Pfund wogen. Das schwerste Thier der Ausstellung war ein 5 Jahr alter Ochse 3510 Pfund schwer; ein vierjähriger wog 3175 Pfund. „These animals", heisst es ausdrücklich, „were fed only on corn and grass and had no shelter or special care."

18 Cotswold Hammel wogen durchschnittlich 315 Pfund, der grösste von ihnen 346 Pfd. Aus Illinois wurden 3 Cotswold Mutterthiere gezeigt, die zusammen 905 Pfd. wogen, „the heaviest pulling down the beam at 360 Pfd." Ein 14 Monate alter Eber wog 515 Pfund, die Sau, die seine traurige Existenz theilte, wog 480 Pfund, „sie konnten beide nur still liegen und grunzen".

1) John Ewart.: „Meat Production" London 1878 S. 180 sagt: „The cattle from America, that have appeared in the British markets to be sold for slaughter, are immeasurably superior in every respect to those imported from any other part of the world."

kaner" waren am Markt und der Markt in Folge dessen in dieser oder jener Stimmung[1]).

Noch vor wenigen Jahren galt ein profitabler Transport von lebendem Schlachtvieh über den Ozean für ein Ding der Unmöglichkeit, einzelne schwache Versuche, die man bereits Mitte der 60er Jahre gemacht hatte, waren gescheitert, weil das Vieh in zu schlechtem Zustande angekommen war, um die Kosten des Transportes decken zu können[2]); Niemand glaubte daher, dass dieser Handel sich in kurzer Zeit zu solcher Ausdehnung entwickeln würde. Erst seit dem Jahre 1875 hat man den Versuch gemacht, in grossen, extra dazu eingerichteten Dampfern, auf denen den Thieren täglich frische Luft und Bewegung auf Deck während der Ueberfahrt ermöglicht ist, regelmässig den englischen Markt mit lebendem Vieh zu versehen, und der Handel hat sich in der kurzen Zeit so bedeutend ausgedehnt, dass, wie wir oben gesehen, die englischen Farmer bereits mit sorgenvollen Blicken diese Kostgänger der amerikanischen Prärien auf ihren Viehmärkten erscheinen sahen.

Kanada machte die ersten Versuche und versandte zuerst eine grössere Anzahl von lebenden Thieren nach England, nämlich[3])

	1. Ochsen u. Bullen	2. Schafe
1875	1,212	
1876	2,655	2,607
1877	7,639	6,825
1878	32,115	62,461

Dazu kamen noch 1798 Schweine im letzten Jahre und 373 im Vorjahre.

Da aber nach dem Jahresbericht des veterinary department für 1878 das meiste kanadische Vieh in Portland, im Staate Maine, verladen

1) Wir führen zum Belege einige Stellen aus den Marktberichten der „Agricultural Gazette" vom Metropolitan Cattle market an: am 15. April 78. „We had some remarkably fine Americans, which made high prices." — 25. April. „260 Americans have arrived in very fresh and good condition, and have made nearly the same average as English." — 23 Mai. „There are upwards 500 Americans in good condition and have made full prices." — 24. Juni über 800 am Markt und viele erwartet, daher „great depression in the trade." — am 11. Juli heisst es „there being very few Americans on offer, prices have advanced." — Am 15. Juli werden wieder mehr als 1000 erwähnt; — am 29. Juli bestand ein volles Drittel aus Amerikanern, am 12. und 19. August waren jedesmal über 1500 Amerikaner am Markt, an letzterem Tage zum ersten Male 2000 Schafe aus den Verein. Staaten u. s. w.

2) Vergl. Hartstein „Der Londoner Viehmarkt" Bonn 1867 S. 46.

3) Nach dem Bericht von Mr. Dyke, the Canadian, government agent at Liverpool, wurde obige Menge aus Kanada nach Gross-Britannien „viâ Canada and United States ports" exportirt.

ward, so erscheint im Jahre 1878 in den englischen Einfuhrlisten ein grosser Theil der Exporte aus Kanada als Sendung der Vereinigten Staaten. Der eben genannte Bericht gibt folgende Zahlen für die Einfuhr aus Nord-Amerika.

1. Aus Kanada:

	Rinder	Schafe	Schweine
1875	1,212	—	—
1876	2,557	1,862	—
1877	7,649	10,275	584
1878	17,989	40,132	1,614

2. Aus den Vereinigten Staaten:

	Rinder	Schafe	Schweine
1875	299	—	—
1876	392	—	—
1877	11,538	13,120	226
1878	68,450	43,940	16,321

Es haben also beide Länder im Jahre 1878 zusammen die gewiss nicht unbedeutende Summe von 86,439 Rindern, 84,072 Schafen und 17,935 Schweinen auf den englischen Markt geliefert, also etwa den dritten Theil des gesammten englischen Importes an Rindvieh und Schweinen und den zehnten Theil der dort eingeführten Schafe.

Man richtete sich aber darauf ein, immer mehr lebende Thiere über den Ozean zu transportiren, trotz der grossen Verluste [1]), welche einzelne Exporteure namentlich durch das stürmische Wetter des verflossenen Winters erlitten hatten.

Alle Berichte lauteten dahin, dass nur der Mangel an Transportschiffen bisher noch ein Hinderungsgrund für eine weitere Ausdehnung

---

1) Wie gross diese Verluste sind, geht aus dem soeben erschienenen „Annual Report of the veterinary department" for the year 1878 (S. 14) hervor. Danach schickte Kanada im Jahre 1878 106 Schiffsladungen lebender Thiere; davon mussten während der Reise 551 Rinder, 2000 Schafe und 418 Schweine über Bord geworfen werden; — 43 Rinder, 172 Schafe und 17 Schweine wurden todt gelandet; — und 24 Rinder, 68 Schafe und 10 Schweine mussten am Landungsplatze wegen der auf der Ueberfahrt erlittenen Verletzungen geschlachtet werden.

Aus den Vereinigten Staaten kamen 381 Schiffsladungen an, und wurden 2,034 Rinder, 3,266 Schafe und 2,398 Schweine über Bord geworfen, 271 Rinder, 313 Schafe und 394 Schweine todt gelandet, und 139 Rinder, 192 Schafe und 285 Schweine am Landungsplatze geschlachtet. Es wurden also im Ganzen 10,667 Thiere ins Meer geworfen und 12,595 Thiere (davon über 3000 Rinder) fielen in einem Jahre den Beschwerden der Seereise zum Opfer. — Ein Beweis, wie rentabel ein Geschäft sein muss, das solche Verluste zu ertragen vermag.

des Handels sei, und auf den Liverpooler Werften waren zahlreiche Dampfer für diesen speziellen Zweck im Bau begriffen, so dass man von Seiten der englischen Fleischproduzenten für dieses Jahr eine förmliche Ueberschwemmung der Viehmärkte befürchtete[1]).

Da traf plötzlich ein harter Schlag den nordamerikanischen Viehhandel. Durch Erlass der „Privy council" vom 10. Februar 1879 wurden die Vereinigten Staaten unter die „Contagious Diseases (Animals) Act" von 1878 gestellt, weil bei einer in Liverpool angekommenen Ladung sich ein Lungenseuche-krankes Thier befunden hatte, und man nach schleunigst eingezogenen Berichten die Existenz der Lungenseuche in Amerika für erwiesen hielt. So wurden die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, ebenso wie z. B. Schleswig-Holstein, mit ihrem Vieh, das bis dahin nach 12stündiger Quarantaine überallhin frei ins Land transportirt werden durfte, an die sog. „Foreign animals wharves" verwiesen, wo alle Thiere nach dem Gesetz innerhalb 10 Tagen geschlachtet werden müssen, und keins lebend den Landungsplatz verlassen darf.

Solcher Häfen gibt es aber nur wenige, der grösste ist in Deptford bei London. Da aber auch hier die Konkurrenz der Käufer eine sehr beschränkte ist, weil nur wenige (c. 30) Schlachthäuser existiren, die alle von ebenso viel Londoner Grossschlächtern gemiethet sind, so dass auch nur diese als alleinige Käufer auf dem Markte erscheinen können, so stehen dadurch hier die Preise erheblich niedriger als an den sonstigen offenen Märkten, und der Nutzen des nordamerikanischen Viehhandels muss natürlich darunter sehr bedeutend leiden.

Gegen Kanada ist man bisher noch nicht in ähnlicher Weise vorgegangen, weil man ihm noch keine ansteckenden Krankheiten hat nachweisen können. Es existirt aber im Parlament eine ziemlich starke Partei, die der Grundbesitzer und Landwirthe, die schon lange energisch dafür agitirt, alles fremde Vieh jenen isolirten Märkten zuzuweisen und nur geschlachtet ins Land hineinzulassen, — anscheinend, um die werthvollen englischen Viehbestände vor der Einschleppung von Seuchen zu bewahren, thatsächlich aber wohl vielfach nur, weil darin allerdings ein hoher Schutzzoll für die arg bedrängte englische Thierzucht liegen würde.

---

1) Ein Korrespondent der Times schreibt unterm 2. Januar 1879 aus Ottawa (Kanada). „Hier sind c. 250,000 Haupt Rindvieh und 500,000 Schafe stallfett in der Prov. Ontario bereit zur Verschiffung nach englischen Häfen im Frühjahr. Exportirende Firmen beabsichtigen täglich ein Schiff mit Schafen und Rindvieh beladen von Montreal und Quebeck abzulassen, sobald die Schifffahrt frei ist."

Die Maassregel wird aber kaum vor der Amerikanischen Konkurrenz schützen; denn was die Amerikaner nun nicht mehr lebend nach England schicken können, das werden sie dafür in erhöhtem Maasse als frisches Fleisch auf die Fleischmärkte senden. Denn in derselben Zeit, wo der Viehhandel in Aufschwung kam, bildete sich auch, und in noch schnellerem Laufe, der Handel mit künstlich frisch erhaltenem Fleische aus.

Die lange Zeit vergeblich, oder wenigstens nicht mit genügendem Erfolge angestellten Versuche, frisch geschlachtetes Fleisch ohne Nachtheil für dessen Qualität weithin zu transportiren und in frischem Zustande auf entfernte Märkte zu bringen, sind seit dem Jahre 1876 zu solcher Vollkommenheit gelangt [1]), dass das auf diese Weise versandte amerikanische Fleisch sich selbst auf den sonst so heiklen englischen Märkten einen dauernden Platz hat erringen können. Der jährliche Bericht des Marktkomitees des grossen Londoner Fleischmarktes [2]) für 1876 erklärt den in jenem Jahre gemachten Versuch frisches, amerikanisches Fleisch auf den dortigen Markt zu bringen, für durchaus gelungen; „5,513 Tonnen kamen allein auf diesen Markt, zum Theil in ausgezeichneter Verfassung (in excellent condition) während der ausnehmend heissen Witterung des letzten Augustmonats, so dass dadurch seine vollkommene Durchführbarkeit erwiesen ist." Im Jahre 1876 kamen in Summa 110,260 Ztr. amerikanischen Fleisches auf den Markt, im Jahre 1877 schon 292,820 Ztr. [3]) und im Jahre 1878. hat sich das

---

1) Wir verzichten hier auf eine genauere Darlegung der Art und Weise, wie die grossen Kühlkammern eingerichtet sind und verweisen auf die detaillirten Beschreibungen der einzelnen Systeme in der Schrift von Dr. Joh. B. Meyer „Die Approvisionirung des europäischen Fleischmarktes" Wien 1879 S. 44—60. Es sei nur kurz erwähnt, dass bei den im Handel zwischen Amerika und England gebräuchlichsten Systemen das Fleisch in grossen luftdicht geschlossenen Kühlkammern aufgehängt wird, aus denen die Luft fortdauernd abgesogen wird, dann durch einen Eisbehälter hindurchgeht und wieder in den Raum zurückkehrt, um immer von Neuem den Kreislauf zu beginnen. Dadurch wird die Luft nicht nur abgekühlt, sondern auch all ihrer Fäulnisserreger und des grössten Theils ihrer Feuchtigkeit beraubt, so dass das Fleisch fortdauernd von reiner, trockener und kalter (etwa $+ 2^1/_2 - 3^0$) Luft umströmt wird und ohne Nachtheil auf weite Strecken transportirt werden kann.

2) London central meat, and poultry and provisions Markets. Report to the court of common council from the markets committee" 1876. Im Buchhandel nicht zu haben.

3) Es dürfte wohl von einigem Interesse sein, zu ersehen, wie sich diese Zufuhren auf die einzelnen Monate des Jahres vertheilen und gleichzeitig, woher der kolossale Fleischbedarf der 4 Millionen-Stadt London befriedigt wird. Wir geben daher aus dem eben genannten report eine Zusammenstellung wieder, die für die Jahre 1876 und 1877 die Beschickung des Marktes in den einzelnen Monaten zeigt.

amerikanische Fleisch dort schon so eingebürgert, dass ähnlich wie in den Berichten vom Viehmarkt auch in denen des grossen Smithfield Fleischmarktes regelmässig der amerikanischen Zufuhren gedacht wird, und die Preise der letzteren extra notirt werden.

Einer der grössten Viehhändler von New-York, ein Herr Eastmann, unternahm im Oktober des Jahres 1875 den ersten Versuch, frisches Fleisch in einem vom Ingenieur J. J. Bate konstruirten Dampfschiffkühlapparate nach England zu bringen, und da der Versuch vollständig gelang, das Fleisch vollkommen frisch in Liverpool ankam und dort zu annehmbaren Preisen Absatz fand, so ward das Geschäft schnell erweitert, und von dem energischen ersten Unternehmer bald mehr Dampfer mit den neuen Apparaten ausgerüstet. Im Jahre 1876 trat ein anderer Ingenieur J. H. Wickes mit einem auf ähnlichen Prinzipien beruhenden, verbesserten Kühlapparate auf und richtete eine Linie von 6 Dampfern zwischen Kanada und England ein, so dass jetzt beide Länder wetteifern, Europa mit frischem Fleisch zu versorgen.

Um die erste Entwicklung dieses wichtigen Handelszweiges zu kennzeichnen, geben wir nach dem „quarterly reports of the imports and exports of the United States (1878) S. 314 für das Jahr 1875 und 1876 die **monatlichen** Verladungen an. Es wurde **frisches Fleisch** aus den Verein. Staaten nach England und Schottland exportirt:

	1876			1877		
	Im Lande geschlachtetes Fleisch Tonnen	Amerikanisches Fleisch Tonnen	Ausländisches und in der Stadt geschlachtetes Fleisch Tonnen	Im Lande geschlachtetes Fleisch Tonnen	Amerikanisches Fleisch Tonnen	Ausländisches und in der Stadt geschlachtetes Fleisch Tonnen
Januar	10,276	125	6,314	10,306	963	6,490
Februar	9,226	90	5,692	9,335	798	5,850
März	10,738	240	6,433	10,739	929	6,633
April	7,730	405	5,736	9,284	1,666	5,991
Mai	7,435	400	6,951	8,162	2,594	6,637
Juni	5,732	245	6,579	6,312	1,844	6,825
Juli	4,529	200	6,827	4,895	1,019	7,300
August	3,807	352	7,094	4,792	384	8,169
September	5,751	550	6,895	6,575	618	7,976
Oktober	7,009	738	7,570	7,630	1,597	8,783
November	7,897	1,034	6,872	9,231	738	8,949
Dezember	9,365	1,134	6,236	9,839	1,491	6,969
	89,495	5,513	79,199	97,100	14,641	86,572

1875	Oktober	36,000	engl. Pfund	
	November	36,000	„ „	
	December	134,000	„ „	
	Summa	206,000	„ „	= 1,839 Ztr.
1876	Januar	162,000	„ „	
	Februar	292,000	„ „	
	März	302,000	„ „	
	April	1,256,000	„ „	
	Mai	1,012,000	„ „	
	Juni	1,140,000	„ „	
	Juli	1,170,200	„ „	
	August	1,365,000	„ „	
	September	2,451,550	„ „	
	Oktober	2,719,685	„ „	
	November	4,193,980	„ „	
	Dezember	3,774,480	„ „	
	Summa	19,804,895	„ „	= 177,150 Ztr.

In den folgenden Jahren nahmen die Zufuhren, die, wie die obigen Zahlen zeigen, erst in den letzten Monaten des Jahres 1876 einen bedeutenderen Umfang angenommen hatten[1]), in noch weit stärkerer Progression zu, so dass die gesammte Einfuhr nach England aus den Vereinigten Staaten nach der englischen Handelsstatistik beträgt:

1875	3,098	Ztr. frisches Rindfleisch
1876	144,336	„ „ „
1877	439,440	„ „ „
1878	479,118	„ „ „

während Kanada im Jahre 1876 c. 638 Ztr. und 1877 bereits 19,939 Ztr. nach England importirte. Für 1878 fehlen uns noch die Zahlen für die direkten Sendungen von Kanada her, doch können dieselben nicht hoch gewesen sein, da „alle übrigen Länder", ausser den Vereinigten Staaten, nur 24,995 Ztr. frisches Rindfleisch nach England sandten (es müsste denn sein, dass unter der Rubrik „United States"

1) Nach dem „Twenty-second report of the commissioners of Her Majesty's customs" S. 53 ward durch die wachsende Nachfrage nach billigerer Waare, als sie die heimischen Märkte liefern konnten, im Herbst 1876 dem Handel mit Amerikanischem Fleisch ein lebhafter Anstoss gegeben, und die ankommenden Ladungen, die in den ersten 8 Monaten d. J. 1876 in Liverpool nur durchschn. 3000 Ztr. monatlich betragen hatten, stiegen plötzlich auf 10,000 im Sept., 12,000 im Oktober, 25,100 im Nov. und 30,500 Ztr. im Dezember. Im Jahre 1877 wurden durchschn. 26,600 Ztr. frisches Rindfleisch aus Amerika nach Liverpool gebracht.

auch kanadisches Produkt mitgezählt wäre). Dass der Handel mit frischem Fleisch auch in diesem Jahre nicht nachlässt, zeigen die Zahlen für die ersten drei Monate bis Ende März, denn während in dieser Zeit 1877 nur 123,850 Zentner importirt wurden, und 1878 130,520 Ztr., wurden 1879 im gleichen Zeitraum schon 173,805 Ztr. eingeführt. Im Anfang Februar 1879 brachte ein einziges Schiff, der Dampfer „Montana" 2,750 Viertel Rindfleisch (etwa 4,500 Ztr.) und 1,100 ausgeschlachtete Hammel — „the largest quantity ever carried in a single steamer." Alle Berichte sind darin einig, dass diese Art der Versorgung der europäischen Fleischmärkte einer immensen Ausdehnung fähig ist, und da das Verfahren fortdauernden Verbesserungen unterworfen wird, man immer mehr bei dem Handel an Transport- und sonstigen Unkosten sparen lernt, so wird Amerika selbst bei sinkenden Preisen noch lange im Stande sein, der weitgehendsten Nachfrage zu genügen.

(Schluss folgt.)

Literatur.

VIII.

Dr. Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879, VII und 821 SS.

Es ist eine sehr erfreuliche Thatsache, dass der Geschichte der deutschen Volkswirthschaft von Jahr zu Jahr eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Mit Recht konnte noch vor 25 Jahren ein hochverdienter Historiker darauf hinweisen, dass die Nationalökonomen es bisher noch wenig der Mühe werth gehalten hätten, in die Geschichte der gesellschaftlichen Zustände einzudringen (W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Gotha 1864, II, 145). Seitdem aber hat sich in zahlreichen vortrefflichen Arbeiten gezeigt, dass die Vertreter der Volkswirthschaftslehre das Bedürfniss einer historischen Grundlage immer lebhafter empfinden und die historisch-nationalökonomische Forschung dringt auf dem schwierigen Wege erfolgreich weiter vor.

Jeder Schritt, der auf dieser Bahn geschieht, muss um so dankbarer begrüsst werden, als er der Natur der Sache nach nur unter grossen Hemmnissen zu Stande kommen kann. Ueberall ist es mühsamer, die Fundamente zu legen, als auf gegebener Basis weiter zu bauen. Aus diesem Gesichtspunkt begrüssen wir die vorliegenden umfassenden Detailuntersuchungen auf das Freudigste, obwohl sich gegen die Methode dieses Buches mit Recht Manches einwenden liesse.

Die Arbeit Schönberg's ist weder eine eigentliche Finanzgeschichte der Stadt Basel noch ein Urkundenbuch für diese Geschichte. Der Verfasser erklärt in der Vorrede, dass er eine Geschichte des Basler Stadthaushalts noch zu schreiben gedenke und sagt S. 2, dass er ursprünglich eine allgemeinere Darstellung des Stadthaushalts und der Finanzverwaltung habe geben wollen; erst im Lauf der Arbeit habe sich sein Plan durch eine Reihe von Umständen dahin umgestaltet, dass er das Material für diese Darstellung nun zunächst veröffentliche. Gleichwohl ist schliesslich auch dieser Plan nicht rein zur Ausführung gekommen. Indem das Bedürfniss nach einer Erläuterung der Aktenstücke vorhanden war, hat sich eine Vermischung von Darstellung und Urkunden-Edition nicht vermeiden lassen, ohne dass die erste allen Anforderungen an eine Geschichte des Basler Stadthaushalts entspräche. Da wir es hier indessen mit einem Gebiete zu thun haben, welches wenig angebaut ist und die

Grundsätze einer anerkannten Methode aus sich heraus noch nicht hat entwickeln können, so wird man eine derartige Unsicherheit einigermaassen begreifen und entschuldigen. Im Uebrigen haben wir Ursache, unsere volle Anerkennung und Dankbarkeit auszusprechen.

Die vorliegende Arbeit ist die erste spezielle Untersuchung der Finanzgeschichte einer deutschen Stadt im Mittelalter[1]). Die Bedeutung der gegebenen Materialien liegt nicht allein in der Aufhellung der Basler Lokalgeschichte, sondern zugleich in der Erweiterung unserer Kenntniss des Finanz- und Steuerwesens in Deutschland überhaupt. Insofern beanspruchen die Detail-Nachrichten, welche in so grosser Ausführlichkeit hier gegeben sind, in der That ein allgemeineres wissenschaftliches Interesse.

Die Erforschung der Geschichte des Finanzwesens kann nur auf dem hier eingeschlagenen Wege weitergeführt werden. Der Ertrag, welcher sich aus der Spezialforschung ergiebt, muss um so bedeutender sein, je hervorragender die Stellung des behandelten Gemeinwesens ehemals war und je vollständiger die alten Zeugnisse der vergangenen Zustände erhalten sind.

Der Verfasser bemerkt mit Recht, dass die Stadt Basel in dieser doppelten Richtung sich besonders zum Untersuchungsobjekt eigne.

Basel stand als eine der sieben mittelalterlichen Freistädte des Reichs nur wenigen deutschen Städten an politischer und wirthschaftlicher Bedeutung nach und wenn selbst andere mit ihr sich messen konnten, so sind doch von der geringsten Zahl so umfangreiche archivalische Materialien gerettet wie von dieser.

Die Archive der Stadt bewahren seit dem Jahre 1361 eine solche Fülle von Jahresrechnungen, Einnahme- und Ausgabe-Büchern, Fronfastenrechnungen, Bücher über ausserordentliche Steuern u. s. w.[2])., dass sich die Zustände des städtischen Haushalts und der Finanzverwaltung Jahr für Jahr verfolgen und vielfach bis ins kleinste Detail sicher und exakt feststellen lassen.

Obwohl man vielleicht geltend machen kann, dass der Verfasser durch die Fülle des Materials sich hat bewegen lassen, in dem Abdruck mancher Einzelheiten zu weit zu gehn, und dass eine grössere Durchdringung und Beherrschung des Stoffs in einigen Theilen zu wünschen gewesen wäre, so muss doch anerkannt werden, dass der Verfasser mit viel Sorgfalt und Verständniss gearbeitet hat. Ein sachliches und ruhiges Urtheil, wie es derartigen Untersuchungen angemessen ist, tritt überall zu Tage.

Den Hauptinhalt des Werks bildet die Erörterung über die Vermögens- und Personal-Steuern, welche in den Jahren 1429, 1446, 1451, 1453/54—60/61, 1470/71 und 1471/72, sowie von 1474/76—1480/81 in Basel erhoben worden sind (SS. 144—509). Daran schliesst sich eine

1) Es sind allerdings einzelne Untersuchungen über andere Städte, wie z. B. über Nürnberg (bei Hegel, Chroniken der deutschen Städte I, 295), über Frankfurt (in den Arbeiten Kriegks) und über Strassburg (bei Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe. 1875) vorhanden, allein keine besitzt die Vollständigkeit wie die vorliegende.

2) Eine Uebersicht über diese Materialien giebt der Verf. S. 50 ff.

Untersuchung über die Bevölkerungszahl der Stadt im 15. Jahrh., welche ein besonderes Interesse deshalb in Anspruch nimmt, weil für die Fragen der Bevölkerungsstatistik im Mittelalter bisher noch so sehr wenig geschehen ist. Jeder Beitrag, welcher in dieser Richtung auf exakter Grundlage geliefert wird, muss in hohem Grade willkommen geheissen werden. In der That geben nun die Steuerlisten, welche Schönberg reproduzirt hat, wichtige und sichere Aufschlüsse; es ergiebt sich, dass die Gesammtbevölkerung um die Zeit von 1429 sowie von 1446—1480, also in der Blüthezeit der Stadt, keinenfalls die Zahl von 15000 überstiegen hat. Dies Resultat begegnet sich mit demjenigen, welches Hegel für Nürnberg [1]) zu ermitteln im Stande gewesen ist und widerlegt die bisher vorherrschenden Ansichten der Historiker, welche die Bevölkerungsstärke der grossen mittelalterlichen Gemeinwesen fast immer viel zu hoch geschätzt haben. Ein schlagendes Beispiel für diese Vergrösserungs-Tendenz liefern die Angaben eines sonst so sorgfältigen Arbeiters wie Arnold [2]).

Einen sehr grossen Raum (und vielleicht einen zu grossen) hat der Verfasser den Beilagen eingeräumt (SS. 525—821). Dieselben sind theils Abschriften resp. Auszüge aus den Steuerbüchern, theils selbständige statistische Ermittelungen auf Grund derselben. Einzelne derselben sind insofern werthvoll, als sie den Beweis liefern, dass selbst für das Mittelalter, wenn auch auf beschränkterem Gebiete, sichere statistische Untersuchungen möglich sind. Die Mehrzahl der Beilagen hat indessen nur ein lokalhistorisches Interesse, dessen Berechtigung ja in keiner Weise bestritten werden soll, dem aber vielleicht besser in einer abgesonderten Darstellung unter Beifügung eines für diese Dinge ganz unentbehrlichen Registers gedient worden wäre. Der Dank, auf welchen die Historische und Antiquarische Gesellschaft in Basel durch Unterstützung des Unternehmens einen berechtigten Anspruch hat, würde durch Ausgleichung dieses Mangels noch wesentlich gesteigert werden.

Dr. Keller.

IX.

Soziale und politische Zustände in den Vereinigten Staaten Nordamerika's. Von John H. Becker. Mit Einleitung von Friedrich von Hellwalld. Zweite Ausgabe von Becker, die hundertjährige Republik. Augsburg, Lampart und Comp., 1879. LVI und 384 S. 5 M.

Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse. Von Arthur von Studnitz. Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1879. XXVI, 426 und *120 S. 14 M.

Labor in Europe and America; a special report on the rates of wages, the cost of subsistence, and the condition of the working classes in Great Britain, France, Belgium, Germany and other countries of Europe,

1) Chroniken II, 500.
2) Verfassungsgeschichte der deut. Freistädte II, 157.

also in the United States and British America. By **Edward Young**, Ph. D., chief of the United States bureau of statistics. Philadelphia, S. A. George and Company, 1875. 864 S.

Schilderungen fremder Länder dürfen immer auf ein sicheres Publikum rechnen. Sie veralten so schnell, dass Jeder, der sich über jene au fait erhalten will, stets genöthigt ist, jeder neu erscheinenden Beachtung zu schenken. So sind denn auch die vorliegenden drei Bücher geeignet, das Interesse eines Jeden, der über die Verhältnisse der in denselben besprochenen Länder informirt sein will, wachzurufen. Die beiden erstgenannten derselben beziehen sich ausschliesslich auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, während das dritte sich mit fast allen Staaten europäischer Civilisation in der Gegenwart und Vergangenheit beschäftigt. Aber nur das erste will ein Gesammtbild der sozialen und politischen Verhältnisse des beschriebenen Landes liefern, während die beiden anderen, wie schon die Titel anzeigen, nur einzelne Seiten der Verhältnisse der in den Kreis der Besprechung gezogenen Länder berücksichtigen. Sie sind ausschliesslich den Arbeiterverhältnissen gewidmet.

Das Buch **Becker's** soll zwar nach seinem Titel die Zustände in den Vereinigten Staaten Nordamerika's schildern, beschränkt sich aber fast ausschliesslich auf die Schattenseiten derselben. Der Verfasser bereitet selbst schon in seiner Vorrede darauf vor, dass er vorwiegend die Uebel, an welchen die Union krankt, schildern wolle und es wird daher Niemand, der dies Buch liest, sich darüber beklagen können, dass er in demselben ein so schwarzes Bild der nordamerikanischen Zustände findet. Seine Legitimation zu einer derartigen Arbeit begründet der Autor damit, dass er 17 Jahre in den Vereinigten Staaten gelebt und dieselben in dieser Zeit nach allen Richtungen genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe.

Dass Buch beginnt mit einem „die gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten" betitelten Kapitel. Dasselbe hat den Zweck, dem gewöhnlichen Glauben an die vorzügliche Lage der Arbeiter in der Union entgegen zu treten und zu zeigen, dass diese gegenwärtig auch dort traurig ist. Neu ist dies freilich nicht. Interessant ist es aber immerhin, die von **Becker** angeführten Citate aus amerikanischen Quellen zu lesen, die hierüber Näheres sagen.

Mit den Ursachen dieser in der neueren Zeit eingetretenen Verschlechterung der Lage der amerikanischen Arbeiter beschäftigen sich die beiden nächsten Kapitel („die Unbeständigkeit der Arbeit und das vergleichsweise Sinken des Lohnes" und „die materiellen Zustände und die Ursachen der Verschlechterung"). **Becker** meint, dass die meiste Aufmerksamkeit hierbei die Unbeständigkeit der Arbeit verdient, welche eine Folge der vollständigen Beseitigung jeder Spur einer anderen Verbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, als der rein geschäftlichen, ist. Der Verfasser hebt hervor, dass die vollständige Unsicherheit in Betreff der Zukunft, in welcher sich der amerikanische Arbeiter stets befindet, bewirkt, dass ein regelmässiges Erlernen eines Handwerks nur selten vorkommt und die grosse Konkurrenz der in Folge dessen immer zahlreicher

werdenden Pfuscher es dem soliden Handwerker fast unmöglich mache, neben diesen, welche die mangelnde Tüchtigkeit ihrer Leistungen durch Billigkeit und Reklame wett zu machen verstehen, noch zu existiren, was dann weiter zur nothwendigen Folge habe, dass das Streben der amerikanischen Geschäftsleute immer mehr dahin gehe, nur durch Geschicklichkeit im Vertriebe der Waaren zu excelliren. Und dies gehe so weit, dass gegenwärtig von den echten Yankees die Handarbeit geradezu verachtet werde. Und noch mehr als die physische Arbeit sei in den Vereinigten Staaten die geistige gering geschätzt. Die Folge davon sei, dass Alle nur von Spekulation leben wollten, deren Kosten dann Jene tragen müssen, welche dies nicht zu Stande bringen, also in erster Linie die Arbeiter. Und eine baldige Besserung dieser Lage der Arbeiter sei nicht zu erwarten, da jene Umstände, welche früher stets als Faktoren zur Verbesserung derselben wirkten, nämlich die jedem Arbeiter offenstehende Möglichkeit, sofort Grundbesitzer zu werden und die Trefflichkeit des einfachen, freien und billigen Regierungssystems, aufgehört hätten. Zur Begründung der ersten dieser beiden Behauptungen erzählt Becker, dass das noch unkultivirte und der Unionsregierung zur Vertheilung an Ansiedler zur Verfügung stehende Land überhaupt unkultivirbar sei und dass so ziemlich aller fruchtbare Boden sich schon in festen Händen befinde, so dass die Arbeiter nicht mehr, wie früher, im Falle einer Verschlimmerung der Verhältnisse in den Industriegegenden der Union ihre Lage durch kostenlosen Landerwerb in anderen Theilen derselben verbessern könnten. Damit dagegen, dass die amerikanische Regierung längst aufgehört hat, besonders billig zu sein, sagt Becker nichts Neues. Zu diesen Gründen der Verschlechterung der Lage der Arbeiter komme, dass Alle, welche auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, sich nahezu ausschliesslich auf die Verwendung in der Industrie beschränken müssen, und ein Abfluss der in dieser überflüssig gewordenen in die Landwirthschaft nicht möglich sei, weil die amerikanische Landwirthschaft sehr wenige Arbeitskräfte brauche. Ein weiterer, ungünstig wirkender Faktor sei — wenigstens in den südlichen und Pacificstaaten — noch die Konkurrenz der Neger und Chinesen.

Das nächste Kapitel, „die Korruption" betitelt, liefert ein Bild von den Zuständen in den öffentlichen Gewalten der Union, das geradezu als schauderhaft bezeichnet werden muss. Speziell mit der wirthschaftlichen Seite der Korruption beschäftigt sich aber erst das folgende Kapitel: „Die Ausbeutung des Volkes durch die Ringwirthschaft". Die amerikanischen „Ringe" haben eine so traurige Berühmtheit erlangt, dass es interessant ist, durch einen persönlichen Beobachter Näheres über sie zu erfahren. Und was Becker darüber erzählt, übersteigt alle Begriffe.

Nach diesem kommen neun Kapitel, die vorwiegend allgemein politischen, weniger nationalökonomischen Inhalts sind, und, jedes auf seinem Gebiete, geradezu erschreckende Mittheilungen über die in den Vereinigten Staaten herrschenden Zustände liefern.

Von unmittelbarer Bedeutung für das Verständniss der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Union sind in diesen Kapiteln besonders einige Schilderungen aus den Südstaaten. Es ist schon öfters erzählt worden, dass diese durch den Successionskrieg und die barbarische Behandlung,

welche sie nach diesem von Seite der Nordstaaten erdulden mussten, wirthschaftlich furchtbar geschädigt wurden und insbesondere die Emanzipation der Neger für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse von höchst ungünstigen Folgen begleitet war. Becker erklärt nun aber geradezu, dass die vollkommene Befreiung der Neger und ihre Gleichstellung mit den Weissen ein Missgriff gewesen sei, dessen Folgen die Südstaaten fast unvermeidlich dem vollständigen Ruin zuführen.

Von wirthschaftlicher Bedeutung ist auch der Zustand der amerikanischen Rechtspflege, von welcher Becker ein Bild entwirft, das an Düsterkeit hinter den übrigen nicht zurückbleibt.

Das nächste Kapitel, „die Steigerung der häuslichen Bedürfnisse und Lebensansprüche", zeigt, wie durch Steigerung in's Extrem selbst eine für die wirthschaftliche Entwickelung günstige Eigenschaft eines Volkes für ein solches verderblich werden kann. Das allgemeine Streben nach Verbesserung des standard of life gehe in den Vereinigten Staaten, namentlich beim weiblichen Geschlechte, in's Ungemessene und die Folgen davon werden von Becker in den grellsten Farben geschildert. Man sei daselbst in Folge dessen dahin gelangt, dass keine Familie mehr Kinder erziehen wolle, um nur in ihrer Bequemlichkeit nicht gestört zu sein. Diese Mittheilung enthält gerade nichts Neues, Becker schildert aber auch diesen Uebelstand mit besonderer Schärfe.

Die nächsten vier Kapitel haben wieder weniger unmittelbar nationalökonomische Bedeutung. Interessanter sind dagegen die darauf folgenden, welche die Ursachen der Korruption spezieller besprechen. Als solche führt Becker an: die ethnischen Verhältnisse, den mühelosen Vermögenserwerb, die Folgen des Gleichheitsprinzips und die Unerträglichkeit der herrschenden Eigenthumsverhältnisse; jeder derselben ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Originell ist dasjenige, was Becker über den Zusammenhang der ethnischen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten mit der Korruption sagt. Er meint, dass der Vermischung der verschiedenen Volkselemente in der Union ein Hauptantheil der Schuld an dem gänzlichen Verfalle der Moral in derselben zukomme. Genügend bewiesen hat er diese seine Ansicht freilich nicht. Insbesondere dürfte die zu diesem Zwecke aufgestellte Behauptung, die national ungemischten Völker Europa's seien moralischer, als die anderen, erst noch eines eingehenderen und überzeugenderen Beweises bedürfen, als Becker liefert. Immerhin aber bleibt dieser Versuch, die heutige Korruption in den Vereinigten Staaten theilweise als eine Folge der Unfertigkeit des Volkes derselben darzustellen, der Beachtung würdig.

Dass der mühelose Vermögenserwerb, wie er in den Vereinigten Staaten so lange an der Tagesordnung war, corrumpirend wirkt, bedarf wohl keines Beweises. Was Becker über die verderblichen Folgen der unbeschränkten Herrschaft des Gleichheitsprinzips sagt, ist auch schon in früheren Theilen des Buches vorgebracht worden und gipfelt darin, dass in den Vereinigten Staaten, weil sich dort Jeder unbedingt für eben so gut hält, als jeden Anderen, Niemand schwerer arbeiten will, als die Anderen und nur danach strebt, auf möglichst rasche und bequeme Art ein

Vermögen zu erwerben, ohne sich dabei um die Redlichkeit des Erwerbes zu kümmern.

Auf's Wort wird man es dem Autor glauben, dass die in der Union gerade so, wie in Europa herrschenden grellen Vermögensunterschiede dort, wo es keine Tradition gibt, in Folge deren dem Armen eine gewisse Scheu vor dem Reichen, die es ihm unmöglich macht, auch nur im Traume daran zu denken, dass an dieser ungleichen Vermögensvertheilung etwas Unrechtes wäre, sozusagen angeboren ist, den Massen weit mehr als eine unerträgliche Härte erscheinen, als in der alten Welt. Da dort Jeder sich für eben so berechtigt hält, reich zu sein, wie irgend einen seiner Mitbürger, so sieht er diejenigen derselben, welchen es gelungen ist, in den Besitz von Reichthum zu gelangen, lediglich als im allgemeinen Kampfe um's Geld vom Glücke mehr Begünstigte an, welche er geradeso auf's Schonungsloseste bekämpfen muss, wie diese die günstigere Chance ihm gegenüber ausgenützt haben und so kommt denn Becker zu dem Schlusse, dass die endliche Folge der allgemeinen Freiheit und Gleichheit in den Vereinigten Staaten „der Kampf Aller gegen Alle sei, dessen Form die allgemeine Korruption ist".

Es wird nunmehr Niemanden befremden, dass Becker im Schlusskapitel seines Buches, das „Muthmaassungen über die Zukunft" betitelt ist, den Zerfall der nordamerikanischen Union prophezeit. Es muss der Zukunft überlassen bleiben, zu zeigen, ob der Autor Recht hat. Wir aber können nicht umhin, die Hoffnung auszusprechen, dass der Autor seine Schilderung denn doch etwas zu schwarz gefärbt hat und dass insbesondere die Aussichten auf eine Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der grossen Republik nicht ganz so schlecht sind, wie Becker sie schildert.

Unerwähnt darf schliesslich nicht bleiben, dass das ganze Buch mit einer Lebhaftigkeit und Anschaulichkeit geschrieben ist, die es zu einer angenehmen Lektüre macht.

Das Studnitz'sche Buch: „Nordamerikanische Arbeiterverhältnisse" ist ein trockener Bericht. Studnitz hat sich geradezu mit peinlicher Sorgfalt jeder Meinungsäusserung über die von ihm geschilderten Verhältnisse enthalten und dadurch ein Werk geliefert, das, wenn es auch nicht gar viele Zahlen enthält, doch eigentlich als ein rein statistisches bezeichnet werden muss. Es ist eine Statistik in Worten. Etwas Anderes, als Statistik, konnte Studnitz freilich auch kaum liefern. Sein Aufenthalt in den Vereinigten Staaten dauerte nur 10 Wochen. In dieser Zeit sah er überhaupt nur einen kleinen Theil derselben und auch diesen durchflog er nur. So fehlt denn seinem Berichte zu einem grossen Theile gerade dasjenige, was sonst den Hauptwerth solcher Arbeiten ausmacht: die Autopsie. Er besuchte in jenen zehn Wochen über ein Dutzend Städte, darunter die grössten in den östlichen Staaten, die er in dieser kurzen Frist offenbar nur oberflächlich kennen lernen konnte. Er musste sich in der Hauptsache darauf beschränken, Mittheilungen aus den verschiedensten Quellen zu sammeln und hat nach dieser Richtung in der kurzen Zeit, die er in Amerika verbrachte, wirklich Erstaunliches geleistet.

Er hat aus der ganzen Union Mittheilungen in solcher Fülle zusammengetragen, dass man zugestehen muss, er habe seine Zeit nach Möglichkeit verwerthet. Freilich sind die Mittheilungen, welche Studnitz gesammelt hat, durchwegs der Art, dass die preussische Regierung sich dieselben auch hätte verschaffen können, ohne die Kosten der Entsendung eines eigenen Berichterstatters in die Vereinigten Staaten aufzuwenden.

Der Zweck der Entsendung Studnitz's in die Vereinigten Staaten hätte in befriedigender Weise nur erreicht werden können, wenn es demselben ermöglicht worden wäre, länger dort zu bleiben und auch noch etwas Anderes zu liefern, als reine Statistik. Er hat gewiss das Möglichste gethan, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, aber ein wirkliches Bild der amerikanischen Arbeiterverhältnisse hat er nicht geliefert, schon darum nicht, weil er wegen Zeitmangels nicht daran denken konnte, auch jene Verhältnisse zu studiren, welche die Lage der Arbeiter zwar in zweiter Linie, aber doch oft genug in entscheidender Weise bestimmen, sondern sich auf das klar zu Tage Liegende beschränken musste. So ist der Charakter der Nordamerikaner mit keiner Silbe berührt. Eine reine Statistik, wie sie Studnitz bietet, kann ein wirkliches Bild des geschilderten Landes oder der besprochenen Verhältnisse überhaupt niemals gewähren. Sie kann nur Material zu einer solchen liefern und das von Studnitz gelieferte ist gewiss ein in mancher Beziehung werthvolles, aber leider nicht vollständiges. Eine Analyse des Inhaltes seines Buches wird dies beweisen.

Nach einer, die Aufgabe und den Plan seiner Reise darlegenden Einleitung geht Studnitz zur geographischen Eintheilung der nordamerikanischen Wirthschaft über. Er unterscheidet in den Vereinigten Staaten vier Wirthschaftsregionen: Die Schwelle der Einwanderung, Mississipi-Region mit allen Südstaaten (diesen Bezirk nennt er Region der Binnenschifffahrt), Steppenregion und Pacific-Region (Becker unterscheidet fünf Regionen, indem er Texas von der Steppenregion trennt); jede einzelne Region wird nach der Vertheilung der verschiedenen Erwerbsbeschäftigungen der Bevölkerung charakterisirt. Besonders bemerkenswerth ist hier ein reichhaltiges Verzeichniss der einzelnen in der Union vorkommenden Erwerbszweige mit Angabe der Oertlichkeiten, in welchen jeder besonders blüht.

Hierauf werden zunächst die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter besprochen. Aus dieser Schilderung geht im Ganzen hervor, dass die Wohnungsverhältnisse der nordamerikanischen Arbeiter nur wenig oder gar nicht besser sind, als die der europäischen.

Im dritten Kapitel werden Nahrung, Kleidung, Heizung und Beleuchtung bei den amerikanischen Arbeitern geschildert. Ueber die Nahrungsverhältnisse derselben macht Studnitz günstige Mittheilungen. Weniger Günstiges weiss er dagegen von der Kleidung der amerikanischen Arbeiter zu sagen, indessen scheint es auch mit dieser eher besser, denn schlechter zu stehen, als in Europa. Beleuchtung und Beheizung dagegen sind in Amerika billiger, als in Europa und daher ist es auch den Arbeitern eher möglich, ihre Bedürfnisse in dieser Richtung vollständig zu befriedigen.

Im vierten Kapitel wird die Arbeitszeit besprochen. Aus den zahl-

reichen Daten, die der Verfasser hier liefert, geht hervor, dass der amerikanische Arbeiter in dieser Richtung ziemlich eben so steht, wie der europäische. Bemerkenswerth ist, dass die Zahl der jährlichen Arbeitstage in sehr vielen Gewerben sehr gering ist.

Dass die Löhne, welchen das 5. Kapitel gewidmet ist, in den Vereinigten Staaten, wenigstens, was den Geldbetrag derselben betrifft, höher sind, als in Europa, weiss man hier schon lange und die ausführlichen, von Studnitz mitgetheilten Tabellen bestätigen dies. Dagegen ist weniger bekannt, dass der Arbeiter bei diesen hohen Löhnen doch in keiner besonders günstigen Lage ist und zwar aus einem spezifisch amerikanischen Grunde. Der dortige Arbeiter geräth durch die Unsicherheit seiner Beschäftigung und durch die häufige Uebervortheilung von Seite der Arbeitgeber, die ihn oft um seinen Lohn prellen und gegen die er bei der elenden Justiz fast ganz schutzlos ist, sehr leicht in arge Bedrängniss. Am Schlusse dieses Kapitels beschäftigt sich der Verfasser mit der Ausbreitung der Gewinnbetheiligung in der Union.

Im 6. Kapitel gelangt Studnitz zum Budget der Arbeiter. Unter Anführung einer grossen Anzahl von Preisangaben und Vergleichung derselben mit den Löhnen gelangt der Verfasser dahin, dass trotz der im Durchschnitte höhern Lebensmittelpreise der amerikanische Arbeiter doch im Ganzen noch immer besser stehe, als der europäische.

Das 7. Kapitel heisst: „Frauenarbeit". Aus den Mittheilungen, die Studnitz macht, gelangt man trotz ihrer Trockenheit doch zu der Ueberzeugung, dass die Lage jener Frauen, die auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, auch in den Vereinigten Staaten keine sonderlich günstige ist. Interessant sind seine Mittheilungen über die weitgehende Verwendung der Frauen in den Regierungsbureaux. Den Schluss dieses Kapitels bildet eine Schilderung der Frauenstrikes, Frauengewerkvereine und statistische Tabellen.

Das nächste Kapitel, „Kinderarbeit", liefert ein düsteres Bild von dieser auch anderwärts nicht erfreulich wirkenden Seite der modernen wirthschaftlichen Entwicklung. Nach der Kinderarbeit kommt das Lehrlingswesen an die Reihe. Dieses hat in den Vereinigten Staaten schon fast ganz aufgehört, weil das Handwerk dem Fabriksbetrieb schon fast ganz erlegen ist. Soweit das Lehrlingsverhältniss aber in der Union noch vorkömmt, hat es bei Studnitz die gebührende Berücksichtigung gefunden.

Das folgende (10.) Kapitel schildert, wie bei dem gänzlichen Mangel eines jeden auf persönlicher Zuneigung beruhenden Bandes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Amerika, welches zur Folge — und in vielleicht eben so hohem Grade auch zur Ursache — hat, dass die Arbeiter sich in beständiger Fluktuation befinden, Wohlfahrtseinrichtungen zu Gunsten derselben nicht leicht entstehen können.

Nach diesen Präliminarien wird es Niemanden mehr wundern, dass die sanitären Verhältnisse der Arbeiter in Amerika, welchen das 11. Kapitel gewidmet ist, traurige sind.

Das 12. Kapitel, „Hilfsgesellschaften", bildet den Uebergang zu dem im nächsten behandelten Genossenschaftswesen. Es enthält Mittheilungen

über eine Reihe von in den Vereinigten Staaten bestehenden Arbeiter-Unterstützungs-Vereinen. Das Kapitel über die Genossenschaften beginnt mit einer Klage über die geringe Ausbildung derselben in den Vereinigten Staaten. Die Ursache hievon ist wieder die Unstetigkeit des nordamerikanischen Arbeiters. Daher sind denn auch die Produktivgenossenschaften dort besonders wenig entwickelt. Dagegen sind Konsumvereine häufiger. Studnitz führt eine Reihe von solchen an und schildert von einigen Organisation und Ausdehnung. Auch was in Bezug auf die Entwickelung von Poduktivgenossenschaften in der Union geschehen ist, schildert Studnitz gewissenhaft. Nach seinen Mittheilungen haben dort namentlich die Baugenossenschaften Ausbreitung gefunden, sind aber in ihrer Wirksamkeit durch den arg entwickelten Baustellenschwindel stark gehemmt worden.

Hohes Interesse erweckt der Titel des 14. Kapitels: „Die kommunistischen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten". Leider ist aber Studnitz auch in dieser Richtung nicht in der Lage, selbst Beobachtetes mitzutheilen, sondern muss sich beschränken, einen Auszug aus Charles Nordhoff's Buch über die kommunistischen Gesellschaften in den Vereinigten Staaten zu liefern.

Auf eigenen Füssen steht dagegen Studnitz in den beiden nächsten Kapiteln, von denen das eine die Gewerkvereine und Koalitionen der Arbeitgeber, das andere jene furchtbare Ausgeburt der ersteren schildert, welche eine Zeit lang unter dem Namen „Molly Maguions" die Industrialbezirke der nordamerikanischen Union in Angst und Schrecken versetzt hat. Ueber die Gewerkvereine hat Studnitz nicht viel zu sagen. Dieselben sind in den Vereinigten Staaten nicht recht zur Entwicklung gelangt und stehen namentlich weit hinter den englischen zurück. Was aber auf diesem Gebiete in den Vereinigten Staaten geschaffen wurde, das schildert Studnitz unter Mittheilung statistischer Daten, so wie verschiedener Angaben über die Einrichtung einzelner Vereinigungen. Auch den Koalitionen der Arbeitgeber sind einige Worte gewidmet. Das Kapitel über die Molly Maguions ist das einzige des ganzen Buches, in welchem der Verfasser sich zu einer einigermaassen lebendigen Schilderung aufschwingt.

Das 17. Kapitel bespricht die Strikes in den Vereinigten Staaten. Bemerkenswerth ist hier besonders die Schilderung des grossen Strikes der Eisenbahnbediensteten im Jahre 1877.

Das 18. Kapitel beschäftigt sich mit den Leistungen der amerikanischen Arbeiter. Die Tendenz desselben geht dahin, nachzuweisen, dass der amerikanische Arbeiter im Ganzen mehr leiste, als der europäische, namentlich der deutsche, was freilich nichts Neues ist.

Im folgenden Kapitel wird das amerikanische Landsystem besprochen, dasselbe ist aber viel zu kurz, um von irgend welcher Bedeutung sein zu können — 8 Seiten lang.

Das 20. Kapitel ist der Arbeiterbewegung gewidmet. Studnitz unterscheidet in den Vereinigten Staaten zwei Arten der Arbeiterbewegung: eine der europäischen analoge und eine den Vereinigten Staaten eigenthümliche, gegen die Konkurrenz der Arbeiter nicht kaukasischer Race

gerichtete. Die erstere bietet nichts Besonderes und was Studnitz über die Racenbewegung unter den amerikanischen Arbeitern berichtet, beruht ausschliesslich auf Mittheilungen Anderer und bringt daher nichts Neues von Bedeutung. Er selbst ist ja weder in die von zahlreichen Negern bewohnten südlichen, noch in die von der Chineseneinwanderung heimgesuchten Pacificstaaten gekommen.

Auf das letzte (21.) Kapitel hat Studnitz viel Fleiss und Arbeit verwendet. Er liefert ein Verzeichniss sämmtlicher Gesetzsammlungen der einzelnen Staaten der Union, constatirt dann die geringe Entwicklung der nordamerikanischen Arbeitergesetzgebung (wobei er aber die von Massachusetts als verhältnissmässig weiter vorgeschritten hervorhebt) und theilt in möglichst kurzer Fassung das Wichtigste, was auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung in den einzelnen Staaten und Territorien der Union geschehen ist, mit.

Den Schluss des ganzen Werkes bilden Beilagen, enthaltend die Statuten verschiedener Arbeiterverbindungen und miscellenartige Mittheilungen über besondere Details, die sich auf verschiedenartige Verhältnisse der Arbeiter beziehen.

Man sieht aus dieser Analyse, dass der Inhalt des Studnitz'schen Buches ein so reicher ist, dass es immerhin Jedem empfohlen werden kann, der sich über die Verhältnisse der Arbeiter in den Vereinigten Staaten von Nordamerika informiren will. Es ist ein, wenn auch nicht vollständiges und wenig verarbeitetes, so doch bedeutendes Material darin aufgehäuft. Ausserdem bietet es aber absolut gar nichts. Und doch wäre man berechtigt, von einem Fachmanne, wie Studnitz, noch Etwas Anderes zu erwarten, als einen blossen Rapport, wie ihn am Ende auch jeder Handlungsreisende zu liefern im Stande ist. Es wäre doch in der Ordnung gewesen, wenn er auch ein wenig die Ursachen der von ihm geschilderten Verhältnisse und den Zusammenhang zwischen diesen erörtert hätte.

Ein grossartig angelegtes Werk ist Edward Young's Labor in Europe and America. Es setzt sich keine geringere Aufgabe, als Schilderung der Arbeiterverhältnisse in sämmtlichen für die europäische Civilisation bedeutsamen Staaten von den ältesten Zeiten an. Bei den alten Aegyptern und Chaldäern beginnend, werden alle in diese Kategorie gehörenden Staaten der Reihe nach besprochen. Die Aufgabe, welche sich Young hier gestellt hat, ist fast zu gross für einen Mann und insbesondere für einen solchen, der sich ihr nicht ausschliesslich widmen kann, wie Young, dem es als Chef des statistischen Bureau's der Union an Amtsgeschäften gewiss nicht fehlt. Trotzdem hat Young in seinem Buche ein erstaunliches Material aufgehäuft. Den Völkern des Alterthums ist freilich nur ein geringer Theil des Werkes gewidmet. Aber über sie ist in dieser Richtung auch nicht viel zu sagen. So werden denn Aegypter, Juden, Babylonier, Assyrier, Griechen und Römer kurz abgethan. Und überdies lehnt sich Young bei dem, was er hier sagt, ausschliesslich an einige wenige Schriftsteller an, deren Erörterungen er einfach in kurzen Auszügen wiedergiebt. Von originellen Forschungen oder auch

nur Reflexionen ist keine Rede. Das Resultat der Besprechung der Verhältnisse im Alterthume ist eine Klage über die Lage der Arbeiter, die ja fast durchwegs Sklaven waren.

Auf Seite 63 beginnt ein Abschnitt über die Lage der Arbeiter in Europa in der Feudalzeit. Der erste Theil desselben ist eine Auseinandersetzung über die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich während des Mittelalters bis zum 14. Jahrhundert — ebenfalls lediglich einzelnen Schriften Anderer folgend. Sodann kommt eine Schilderung der Arbeiterverhältnisse in England während derselben Periode — auch wieder ohne jede Originalität.

Das folgende Kapitel, „der Ursprung der englischen Armengesetze“ betitelt, ist eine kurze, hauptsächlich auf Wade's „History of the middle and working classes“ beruhende Skizze. Etwas länger ist dagegen das nächste Kapitel, die Geschichte der Auflösung der alten englischen Grundbesitzverhältnisse besprechend.

Hierauf folgt ein Kapitel über die Zeit von der Regierung Elisabeth's bis zu derjenigen Georg's III. Es enthält eine zusammenhängende, mit Ziffern belegte Darstellung der Entwickelung der Arbeiterverhältnisse in England während dieser langen und bedeutungsvollen Periode, die angenehm zu lesen ist, aber nichts Neues bietet. Hieran schliesst sich eine lange Reihe von Tabellen über Löhne und Lebensmittelpreise in England während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Auch sonst ist in diesem Kapitel noch Manches enthalten, was für die Erkenntniss der Lage der Arbeiter in England während dieser Zeit von Bedeutung ist, so eine Besprechung der Heimathsgesetze von 1662 und 1697 und verschiedene gesetzliche Preis- und Lohnbestimmungen. Ein grosser Theil der hier eingeschalteten Tabellen beruht auf schon bekannten Publikationen. Dagegen ist hier auch eine Reihe von neuen Preisangaben aus den Jahren 1675—1711 angeführt, die einer noch nicht veröffentlichten, von James Orchard Halliwell dem „Volk der Vereinigten Staaten“ geschenkten und bei der Smithsonian Institution aufbewahrten Kollektion von Manuskripten entnommen und sehr mannigfaltig sind.

Mit dem Kapitel: „die Maschinenära“ beginnt die Besprechung der Neuzeit. Young verhält sich hier, wie in seinem ganzen Buche, wesentlich referirend. Der Besprechung der sozialen Bedeutung des Ueberhandnehmens der Maschinen sind vier Seiten gewidmet. Im Uebrigen werden Excerpte aus verschiedenen (nur englischen) Werken geliefert, welche den Einfluss dieser Entwicklung auf die Lage der englischen Arbeiter schildern. Die zweite Hälfte dieses Kapitels bildet eine Darstellung der Entwicklung der englischen Arbeitergesetzgebung seit dem Jahre 1832.

Das nächste Kapitel behandelt die Trades Unions im Vereinigten Königreiche. Es beginnt mit einer kurzen Schilderung der Entwickelung der modernen englischen Gewerkvereine, von welchen eine sehr reichhaltige, aber nicht ganz vollständige Liste unter Angabe der Mitgliederzahl jedes einzelnen geliefert wird. Dann kommen verschiedene Mittheilungen über eine Reihe von einzelnen Gewerkvereinen.

Hierauf kommt eine Geschichte der Strikes in England, die aber nur ein Auszug aus Ward's „Workmen and wages“ ist.

Im nächsten Kapitel beschäftigt sich Young mit den Kooperativgenossenschaften in England. Dasselbe ist aber nur anderthalb Seiten lang und daher durchaus ungenügend. Der Verfasser erklärt sich hier als ein Anhänger des Genossenschaftswesens.

Mit diesem Abschnitte ist der historische Theil des Young'schen Buches beendigt. Den Anfang in der Schilderung der gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse in der europäisch civilisirten Welt macht, wie billig, England.

Die Besprechung Englands beginnt, wie die aller später an die Reihe kommenden Länder, mit Mittheilungen über den Verkehr mit den Vereinigten Staaten. Die ganze Darstellung der Arbeiterverhältnisse in England zerfällt in drei Theile. Der erste ist den Arbeitslöhnen gewidmet. Er beginnt mit einer tabellarischen, auf offiziellen Quellen beruhenden Darstellung der durchschnittlichen Wochenverdienste der englischen Arbeiter in den verschiedensten Industrieen und Städten im Jahre 1871. Es werden hier detaillirte Angaben aus fast allen bedeutenden Zweigen der Industrie Englands gemacht.

An die Angaben über die Verdienste der Arbeiter schliessen sich solche über die Löhne derselben u. z. sowohl über Zeit- als Stücklöhne. Die Tabellen über dieselben enthalten ebenfalls Angaben aus dem Jahre 1871, sind aber nicht sehr reichhaltig. Eine Ausnahme hievon machen nur jene über die Löhne der Eisen- und Kohlenarbeiter.

Auf Seite 310 beginnen Lohnangaben aus den verschiedenen Gewerben über die nach 1871 folgenden Jahre, namentlich 1873 und 1874. Sie enthalten aber nur wenige Rubriken. Sodann kommt eine lange Reihe von Mittheilungen über die bedeutenderen Manufakturstädte Grossbritanniens, an welche sich vermischte Angaben über die Arbeiterverhältnisse im Vereinigten Königreiche schliessen. Die Behandlung der einzelnen Theile ist aber sehr ungleichmässig. Die Daten sind theilweise von Young selbst gesammelt, theilweise von den amerikanischen Regierungsagenten in England geliefert, theilweise endlich aus verschiedenen anderen englischen und amerikanischen Quellen gezogen.

Den Schluss bildet eine Vergleichung der Leistungsfähigkeit der englischen Arbeiter mit jener der amerikanischen, die zu Gunsten der letzteren ausfällt.

Der zweite Theil des Kapitels über England behandelt die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst. Er beginnt mit einer Tabelle über die Preise der verschiedensten Artikel in einer Anzahl von bedeutenderen Städten während der Jahre 1872—1874; dann kommen Durchschnittspreise im Vereinigten Königreiche aus denselben Jahren, Grosshandelspreise im Jahre 1874, Getreidepreise in den Jahren 1863 bis 1872 und verschiedene vermischte Preisangaben, nebst Mittheilungen über Lebenskosten und Ausgaben von Arbeiterfamilien.

Der dritte Theil bespricht die allgemeine Lage der Arbeiter in Grossbritannien und ist eine, in einer Sammlung von Mittheilungen verschiedener Personen bestehende Schilderung dieser Verhältnisse sowohl bei den ländlichen, als bei den Manufakturarbeitern. Eine grosse Rolle spielen in derselben die Mittheilungen amerikanischer Konsularagenten. Young's

Urtheil ist im Ganzen ziemlich ungünstig für die englischen Arbeiter, aber nicht so sehr, was die materielle Lage derselben betrifft, als vielmehr in Bezug auf ihre Sittlichkeit und ganze Lebensweise.

Nach England kommt Frankreich an die Reihe. Angeordnet ist die Schilderung der französischen Verhältnisse, wie auch die jener aller übrigen in Young's Buche besprochenen Länder in derselben Weise, wie die der englischen. Die Mittheilungen über Frankreich sind aber ziemlich dürftig und mangelhaft. So stammen die hier angeführten Daten zum grossen Theile schon aus dem Jahre 1860. Young's Hauptquelle sind für Frankreich, wie für alle später besprochenen Länder — natürlich ausgenommen die Vereinigten Staaten — die englischen und amerikanischen Konsularberichte.

Das nächste besprochene Land ist Deutschland. Von dort liefert Young theilweise während eines Aufenthaltes daselbst von ihm selbst gesammelte Mittheilungen, theilweise solche aus verschiedenen Quellen. Die ersteren sind so unbedeutend, wie nur möglich, die der letzteren Art dagegen sind reichhaltiger und beruhen ausser den obbezeichneten Quellen auch noch auf Berichten amerikanischer Handlungsreisender und einzelner Handelskammern. Deutsche Quellen sind im Ganzen herzlich wenig benützt. Bezeichnend für Young's Kenntnisse über Deutschland ist, dass er an einer Stelle Peterswalde trotz seiner eigenen Angabe, es liege in Böhmen, zu Deutschland rechnet. Auch sonst sind seine Mittheilungen über Deutschland im Ganzen recht mangelhaft. Zu bemerken ist, dass ihm der deutsche Arbeiter besser gefallen hat, als der englische; dagegen lautet sein Urtheil über die allgemeine wirthschaftliche Lage der deutschen Arbeiter nicht sehr günstig.

Die Mittheilungen über die Arbeiterverhältnisse in Oesterreich sind höchst dürftig und unbedeutend. Daraus kann aber dem Verfasser kein Vorwurf gemacht werden. In Oesterreich ist es mit der Arbeiterstatistik schlimm bestellt.

Auch aus der Schweiz weiss Young nicht viel mitzutheilen. Er bringt nur zerstreute und zusammenhanglose Mittheilungen. Ebenso liefert er auch über die übrigen Länder Europa's nur mangelhafte und dürftige Angaben. Bei Italien und Griechenland, deren Industrie wenig bedeutend ist, ist dies begreiflich und wenig empfindlich. Aber auch über das nach diesen zur Besprechung kommende Belgien bringt Young nur zerstreute Mittheilungen, die er hie und da aufgelesen hat. Er schaltet hier auch die Klage über den Mangel einer genügenden Arbeiter- und Gewerbestatistik in allen Staaten Europa's, mit alleiniger Ausnahme Englands, ein. Daher sind natürlich auch die weiteren, nach einander folgenden Abschnitte über Schweden und Norwegen, Dänemark, die Niederlande und Russland nur kurz und ohne bemerkenswerthen Inhalt.

An den Abschnitt über Russland schliessen sich einige Mittheilungen amerikanischer Konsuln in Tunis und Tripolis über die dortigen Arbeiterverhältnisse.

Von besonderer Bedeutung ist begreiflicher Weise das Kapitel über die Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten. Young war durch

seine Stellung in der Lage, dieses besonders reichhaltig zu gestalten und hat dies auch gethan.

Das Kapitel beginnt mit einer nach Staaten geordneten Tabelle über die im Jahre 1870 in der Agrikultur beschäftigt gewesenen Personen, dann kommt eine eben solche über den Werth der Landwirthschaften und eine weitere über die Taglöhne geschickter Landarbeiter in den Jahren 1860, 1870 und 1874, und eine andere über die Monatslöhne derselben; sodann folgen dieselben Angaben über gewöhnliche Arbeiter in anderen Erwerbszweigen und eine ebenso eingerichtete Tabelle über die Löhne von Handwerkern.

Hierauf kommen Mittheilungen über die Fabrikarbeit, welche mit der Baumwollspinnerei beginnen. Den Anfang machen Daten über die Baumwollmanufaktur in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1870 und 1874. Dann folgen detaillirte und streng geordnete Lohnangaben aus den Baumwollspinnereien in den Jahren 1869 und 1874. Ebenso ausführlich sind die Woll- und Eisenindustrie behandelt, über welch' letztere noch Mittheilungen bezüglich ihrer Entwicklung gemacht sind, die bis in's vorige Jahrhundert zurückreichen. Auch sonst sind über die Eisenindustrie noch verschiedene vermischte Notizen angehängt.

Nach diesen kommen Lohnangaben aus den verschiedenen kleineren Manufakturen aus den Jahren 1874 und 1875.

Hieran schliesst sich eine ausführliche Tabelle über die Preise der Lebensbedürfnisse in den einzelnen Städten der Union aus den Jahren 1867, 1869 und 1874 nebst Durchschnittsberechnungen für Staatengruppen und für die ganze Union (durchaus Stadtpreise). Dann kommt eine Reihe von Tabellen über die Ausgaben von Arbeiterfamilien in verschiedenen Manufakturorten der Vereinigten Staaten, verglichen mit den Verdiensten derselben. Sie beruhen auf Angaben aus dem Jahre 1874.

Den Schluss bildet ein Abschnitt über die Lage der arbeitenden Klassen im Allgemeinen. Young spricht hiebei die Ansicht aus, dass die Lage der Arbeiter in den Vereinigten Staaten besser sei, als sonst irgendwo. Zum Beweise der Richtigkeit dieser Anschauung werden den Mittheilungen des oft gerühmten Bureau's für Arbeiterstatistik des Staates Massachussetts entnommene Tabellen beigebracht, welche die Lage einer Anzahl von Arbeiterfamilien schildern.

Den Schluss des ganzen Werkes macht eine Darstellung der Lage der Arbeiter im britischen Nord-Amerika. Sie ist kürzer, aber im Ganzen eben so eingerichtet und verhältnissmässig auch eben so reichhaltig, wie diejenige der Arbeiterverhältnisse in der Union.

Man sieht, der Inhalt des Buches ist von grösster Mannigfaltigkeit. So bedeutend dasselbe aber auch nach dieser Richtung ist, so wenig entspricht es sonst. Es fehlt ihm vor Allem gänzlich an einem Plane. Young scheint überhaupt nicht recht gewusst zu haben, was er mit seinem Werke eigentlich wollte. Es ist kein rein statistisches, liefert aber doch zu wenig Schilderungen, um als ein eigentliches Bild der Arbeiterverhältnisse bei den europäisch-amerikanischen Völkern gelten zu können. Der statistische Theil ist jedoch entschieden der überwiegende. Der Verfasser hat wohl mit dem Buche nichts Anderes beabsichtigt, als das Ma-

terial zu einer Schilderung der Arbeiterverhältnisse, das er gerade zur Hand hatte oder sich leicht verschaffen konnte, zusammenzustellen. Ausser der Arbeit der Zusammenstellung hat Young aber auch absolut nichts gethan. Von einer Verarbeitung des zusammengestellten Materials ist kaum eine Spur vorhanden. Das Einzige, was er nach dieser Richtung geleistet hat, ist die Sichtung des statistischen Materials nach Staaten und bei jedem Staate nach den drei Gruppen: Löhne, Lebensmittelpreise und Lage der Arbeiter. Innerhalb dieser drei Gruppen herrscht aber das bunteste Durcheinander, so dass es schwer ist, sich in dem so reichen, von Young gebotenen Materiale zurechtzufinden. Namentlich gilt dies von dem ausführlichen Kapitel über England, während die beiden über Amerika besser geordnet sind. In den Mittheilungen über England und Amerika liegt übrigens der Schwerpunkt des ganzen Buches.

Dass Young dort, wo er das Gebiet theoretischer Erörterungen oder wirklicher Schilderungen streift, durchaus Ungenügendes geleistet hat, wurde schon im Vorhergehenden angedeutet. Hier sei nur noch erwähnt, dass die Unordnung, die in den statistischen Theilen des Werkes herrscht, auch in den, den Schilderungen gewidmeten wahrzunehmen ist und die auch hier gelieferten reichhaltigen und theilweise werthvollen Mittheilungen nur ganz lose an einander gereiht sind.

So grossartig Young's Werk angelegt ist, so weit bleibt daher die Durchführung hinter der Anlage zurück. Trotzdem muss es aber Young als ein grosses Verdienst angerechnet werden, dass er, wenn auch kein vollständiges Bild, so doch wenigstens eine, alles Bedeutsame umfassende Skizze der europäisch-amerikanischen Arbeiterverhältnisse geliefert und damit eine empfindliche Lücke in der sonst so riesig angewachsenen Literatur über die Arbeiterfrage wenigstens theilweise ausgefüllt hat. Wenn auch die eigene Arbeit Young's in seinem Werke nur äusserst niedrig angeschlagen werden kann, so ist das von ihm darin angehäufte Material desto werthvoller. Nicht Jeder ist in der Lage, sich die so reichhaltigen englischen und amerikanischen Konsularberichte im Originale zu verschaffen und nicht Jeder ist auch in der Lage, das ganze über die Arbeiterverhältnisse in Europa und Amerika vorhandene statistische Material durchgehen zu können, so dass ein Auszug aus demselben, welcher das Wichtigste enthält und Jedem die Möglichkeit bietet, sich in jedem beliebigen Momente die hauptsächlichsten Daten zu verschaffen, geradezu ein Bedürfniss ist. Dieses ist aber durch das Young'sche Buch befriedigt worden und deshalb ist dasselbe als eine höchst verdienstliche Arbeit anzusehen.

Dr. Wilhelm Lesigang.

X.

Soziale Studien in der Bukowina. Von Dr. Julius Platter, a. o. Professor an der Universität in Czernowitz. I. Der Wucher. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1878. 54 SS.

In diesem ersten binnen wenigen Wochen in zwei Auflagen erschienenen Heft der sozialen Studien behandelt der Verfasser eine „sozial-

parasitische Lebensform", deren Gedeihen ohne Zweifel die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen verdient hat.

Mit scharfem Blick erkennt der Verfasser die soziale Misère der Bukowina und führt sie uns kurz und bündig vor, die soziale Misère eines höchst ursprünglichen Bauernlandes mit seiner — der Majorität der Einwohner nach — jüdischen Hauptstadt.

Während die wenigen deutschen und grossrussischen Kolonisten wirthschaftlich besser situirt sind, befindet sich die Mehrzahl der eingeborenen ruthenischen und rumänischen, ja selbst die Mehrzahl der jüdischen Bevölkerung in einer wahren wirthschaftlichen Nothlage. Der Zustand des landwirthschaftlichen Betriebes ist meist ein erschrecklicher. Während das Handwerk auf den Dörfern sehr schwach vertreten ist, beschäftigen sich (Ende 1871) von den 513,000 Einwohnern des Landes 6,207 Personen mit dem Handel, 42.4 Proz. der Letzteren aber mit dem Schankgewerbe. Die Hälfte der Einwohner von Czernowitz bestand (1869) aus „Personen ohne bestimmten Erwerb". Wirthschaftlicher Leichtsinn, totale Kreditunfähigkeit, allgemeine Verbreitung des Konsumtionsdarlehns schlimmster Art sind betrübende und allgemein verbreitete Thatsachen in dem Lande. Man kann mit Recht von einer „wirthschaftlichen Barbarei" des Landes sprechen.

Nicht minder unerfreulich ist der soziale Bildungszustand der Bevölkerung. Trotz der bekannten und durchaus rühmenswerthen Fortschritte in dieser Beziehung bleibt die Mehrzahl der Bevölkerung immer noch in fast vollständiger Barbarei.

Auch in ethischer Beziehung bleibt noch Vieles zu wünschen übrig. Was man im civilisirten Westen unter einer organisch entwickelten Gesellschaft, unter einem Volk, einer Nation versteht, das gibt es in der Bukowina nicht. Da ist nur eine Summe von gleichwerthigen Exemplaren, nicht Individuen, keine Dorfgemeinde, sondern eine Anzahl neben einander gestellter Lehmhütten, von denen eine der anderen so gleich sieht, wie ein Bewohner dem andern. Die Bauern, einst Leibeigne hochmüthiger despotischer Grundherrn, fühlen sich noch heute wie Sklaven. Während die Mehrzahl der Verwaltungsbeamten an Mangel der Beschäftigung leidet, sind die Richter überbürdet. Dennoch ist im Allgemeinen die Erfolglosigkeit der Anzeigen über verübte Verbrechen schon fast zur Regel geworden, daher nur der weit geringere Theil derselben zur Kenntniss der Gerichte gelangt. Von einer gesunden öffentlichen Meinung im Lande kann leider nicht gesprochen werden. Von einer Leitung der unteren Klassen durch die mittleren oder oberen ist in der Bukowina fast Nichts zu finden.

Als Symptom dieser sozialen Misère tritt nun eine weitere ungeheuerliche soziale Kalamität auf, das üppige Gedeihen sozialparasitischer Lebensformen. Sehr richtig bemerkt der Verfasser, dass dieses Symptom auch seinerseits die Krankheit befördert und sein eigenes spezifisches Gift erzeugt.

Die eine Unterart der sozialparasitischen Lebensform ist der Wucher mit menschlicher Arbeit, historischen Ursprungs und auf der gewissen Kreisen angestammten Idee von der natürlichen Sklaverei des Bauern

beruhend. Als zweite Unterart erscheint der Geldwucher, den der Verfasser eingehend behandelt.

Die Erscheinungsformen des Wuchers waren bis zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Wuchergesetzes vom 19. Juli 1877[1]) greifbar, beginnen aber von der Oberfläche des gesellschaftlichen Lebens zu verschwinden, während die ihnen zu Grunde liegende soziale Misère zwar davon unberührt zurückbleibt, jedoch in ihrer eigenthümlichen Natur nicht mehr so leicht erkennbar, zum Mindesten nicht mehr fassbar werden wird.

Die Erscheinungsformen des Geldwuchers rechtzeitig und in vortrefflicher Weise konstatirt zu haben, dadurch aber auch zur Erkennbarkeit der seit längerer Zeit dauernden, aber nicht genug bekannten und gewürdigten sozialen Misère in der Bukowina beigetragen zu haben, ist ein groses Verdienst des Verfassers.

Mit der Wirksamkeit des genannten neuen Wuchergesetzes ging die Periode der „Freiheit des Kapitals" zu Ende, welche durch das Gesetz vom 14. Dezember 1866 (Beseitigung gewisser Zinsfussbeschränkungen) und ganz besonders durch das Gesetz vom 14. Juni 1868 (Beseitigung nicht nur aller Zinsfussbeschränkungen, sondern auch aller gesetzlichen Bestimmungen gegen den Wucher) inaugurirt worden war. Die „Freiheit des Kapitals" war nun in der Bukowina das Mittel, wodurch der geldbesitzende Theil der Bevölkerung den arbeitenden Theil derselben auf formell legalem Wege der Früchte nicht nur seiner, sondern der Arbeit von Generationen berauben konnte. —

Den „definitiven und unverhüllten Typus des freien und seiner Freiheit vollbewussten Wuchers" trifft man mit den beiden Jahren 1876 und 1877. Eine ganze Reihe von sehr instruktiv geordneten statistischen Daten, gewonnen durch Verarbeitung des von der amtlichen Landeszeitung gebotenen Materials, führt uns das zahlenmässig Fassbare der sozialparasitischen Lebensform auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung vor.

Wir können hier blos sehr Weniges anführen und verweisen den Leser auf die Schrift selbst.

„So finden wir z. B. im Jahre 1875 einen Fall, wo wegen einer Schuld von 90 Kreuzern eine Realität im Werthe von 250 fl. versteigert wurde, im Jahre 1876 Exekutionen wegen Beträgen von 1,36 fl., 2,50 fl., 3 fl., 23 Exekutionen wegen Schulden bis zu 20 fl.; im Jahre 1877 41 derselben Art."

Fast jede beliebige, ursprünglich noch so kleine Schuld wird vom Wucherer auf eine solche Höhe getrieben, dass ihm die Expropriirung des Schuldners sicher gelingt. „Sie noch höher zu schrauben, hatte in den meisten Fällen keinen Sinn."

Aus einem Exekutions-Edikte ist zu ersehen, dass zum Leihkapital von 100 fl. 45 % Zinsen vom 15. Novbr. 1875 kommen mit 115 fl. und noch eine Konventionalstrafe per 2 fl. täglich (berechnet auf den 12. Juni 1878) mit 1880 fl., zusammen 2095 fl. Ein wahrhaft klassisches Beispiel.

Da finden sich Beispiele, dass der Gläubiger blos 4 per Hundert

1) Als reines Strafgesetz stellt es weder Zinsfussbeschränkungen auf, noch beabsichtigt es solche. Es soll blos die Wucherer im Zaume halten, welche die Verstandesschwäche, Unerfahrenheit und Gemüthsaufregung der Kreditnehmer ausnutzen.

und Monat verlangt, dann, dass er für 48 fl. monatlich blos 4 fl., endlich, dass er für ein Darlehen von 40 fl. blos täglich 19 Kreuzer fordert. Die massenhaften exekutorischen Feilbietungen von Grundstücken, besonders von bäuerlichen, der rein individuelle Zinsfuss, die Ausbeutungswuth, die Höhe des Gerichtskostenbetrages treten als wahre Ungeheuerlichkeiten auf. Und selbst diese Ungeheuerlichkeiten bleiben noch weit hinter der Wahrheit zurück. Das Unglück trifft aber gerade die ärmsten, die kleinsten Schuldner am schwersten, die Armuth muss hier wie sonst die höchste Steuer zahlen.

Was die Nationalität der Schuldner und Gläubiger anbelangt, so finden sich 1876 und 1877 zusammengenommen unter den 1189 Schuldnern 1059 Rumänen und Ruthenen, 77 Juden und 53 Deutsche. Dagegen machen die Juden unter sämmtlichen Gläubigern etwas über 70 Prozent, unter den Privatgläubigern etwas über 80 Proz. aus, sie betreiben den Wucher fast alle gewerbsmässig.

Dass es einerseits ein soziales Unglück ist, wenn der kleine Grundbesitz in die Hände des Wucherers übergeht, dass andererseits erst die Folgezeit erweisen kann, ob der jüdische Grossgrundbesitzer geeignet ist, jene Sitte und Tradition aufkommen zu lassen und zu befördern, die dem Landmann zu seinem moralischen und ökonomischen Gedeihen so nöthig ist, geben wir vollständig zu und stimmen, auf unsere Kenntniss des Landes gestützt, auch darin mit dem Verfasser überein, dass das wirthschaftliche und das sozialethische Endresultat des Wuchers nur ein sehr trauriges sein kann.

Gute Folgen wird das Strafgesetz in der Bukowina wie in Galizien unzweifelhaft haben [1]). Ganz aufhören wird aber der Wucher dennoch nicht. Mit der Beseitigung des Wuchers als Symptom der sozialen Misère wird die Letztere selbst nicht beseitigt. Wir halten diese Aussage des Verf. für sehr beachtenswerth und führen an, dass derselbe die Nothwendigkeit einer That von Seiten der Regierung in sehr dankenswerther Weise begründet hat. Möge mit der wissenschaftlichen Erforschung des sozialen Lebens in der Bukowina eine neue Epoche für dasselbe beginnen!

Dem Verf. ist es in vortrefflicher Weise gelungen, die an und für sich schon sehr anregend geschriebene Abhandlung mit für den Kulturforscher interessanten Bemerkungen zu versehen. Fachmännern auch ausserhalb Oesterreichs dürfte aber diese Arbeit besonders deshalb werthvoll erscheinen, weil man aus ihr ersehen kann, wie die wirthschaftlichen Erscheinungen im Volksleben von Recht und Sitte abhängig sind, wie aber auch durch dieselben Staatsgesetze die auf verschiedenen Stufen der Entwicklung befindliche Volkswirthschaft nicht in gleicher Weise beeinflusst wird.

---

1) Im Frühjahr 1879 hat das Lemberger Ober-Landesgericht wie die Staatsanwaltschaft des Krakauer Ober-Landesgerichts-Sprengels konstatirt, dass die Folgen der Durchführung des Wuchergesetzes in Galizien heilsame seien. Das erstgenannte Gericht führt an, dass sich der wohlthätige Einfluss trotz der gleichzeitigen nachtheiligen Wirkungen (Beschränkung des Kredits, Vornahme von Scheingeschäften) geltend mache. — Auch die Ergebnisse der Durchführung des Trunkenheitsgesetzes werden als wohlthätige bezeichnet.

Dass auch wir der Ansicht sind, das Gesetz vom 19. Juli 1877 (welches in der Bukowina wohlthätig gewirkt hat), welches seinem Wesen nach ein reines Strafgesetz ist, oder gar ein den Zinsfuss beschränkendes Gesetz könne nicht überall von wohlthätiger Wirkung sein, wollten wir ausdrücklich hervorgehoben haben.

Möge eine stattliche Folge der sozialen Studien in der Bukowina bezeugen, dass der Verfasser Dank und Anerkennung findet.

Dr. Theophil Kozak.

XI.

Die neueste Literatur über Getreidezölle.

Vor uns liegen einige zwanzig Brochüren, welche im Laufe kaum eines Jahres über einen Gegenstand erschienen sind, von dem man es vor einem Jahre noch für unmöglich gehalten hätte, dass er in Kurzem einer ernsten Kontroverse Stoff geben könnte: über die Frage, ob ein Getreidezoll in Deutschland eingeführt werden solle oder nicht, resp. wie hoch dieser zu bemessen. Da hierbei die Interessen sich sehr scharf gegenüberstehen, kann es nicht ausbleiben, dass auch die Polemik eine scharfe ist, und ebenso, dass die Sophistik eine grössere Rolle spielt, als die ruhige logische Entwicklung. Da es leider an jeder soliden statistischen Basis fehlt, von der aus man Beweise antreten kann, ist stets den Konjekturen Thür und Thor geöffnet und der Missbrauch, der mit den vorhandenen statistischen Zahlen getrieben wird, wahrhaft ungeheuerlich. Vielleicht führt aber diese Bewegung unsere Statistiker dazu, einzusehen, dass es besser ist, gar keine Zahlen zu bieten als solche, die in der Luft schweben, von denen der Fachmann nur in den seltensten Fällen Gebrauch machen kann, weil er weiss, dass sie äusserst geringen Werth haben, die dagegen von der urtheilslosen Masse bald missbräuchlich als Beweismittel verwerthet werden, bald — und dann mit mehr Recht — als falsch oder ungenau beiseite geschoben werden, wenn sie nicht die eigenen Anschauungen zu stützen vermögen. Dazu gehören die Ernteaufnahmen, die so, wie sie jetzt in Deutschland ausgeführt sind, nicht nur nichts nützen, sondern schaden.

Unsere Aufgabe kann es an dieser Stelle nur sein, aus jener Literatur zu entnehmen, was für die Wissenschaft verwerthbar, wodurch sie gefördert werden kann. Da müssen wir gestehen, dass die Ausbeute eine überaus geringe ist. Schwerlich wird Jemand, der sich vorher, auf Grund älterer Literatur und Erfahrung, ein Urtheil bereits gebildet hatte, dadurch umgestimmt sein, nur eine Anzahl Gründe Für und Wider in Bezug auf die momentan vorliegenden Verhältnisse sind vielleicht gewonnen, ohne aber von prinzipieller oder sonst nachhaltiger Bedeutung zu sein. — Sämmtliche vorliegende Schriften sind ja auch nur ad hoc verfasst, aber auch keine vermochte sich über die ephemere Natur zu erheben. Es scheint in der That vom wissenschaftlichen Standpunkte die Sache abgethan, die vorliegende Literatur beweist es. Das Resultat der Durchsicht derselben

kann daher nur mehr ein negatives sein. Wir betrachten die Schriften als Zeichen der Zeit und als solche sind sie allerdings lehrreich. — Sämmtliche Autoren bis auf einen beanspruchen auch nichts weiter, als ihr Scherflein zur Aufklärung einer Tagesfrage zu liefern, nur ein einziger tritt mit grösserer Prätension auf: Udo Eggert, Getreidezölle. Berlin 1879. 111 SS. Die Schrift ist unzweifelhaft die inhaltsreichste der in Rede stehenden, und sucht systematisch alle in Betracht kommenden Fragen zur Erörterung zu bringen. Der Verf. bezeichnet die Arbeit ausdrücklich als eine Studie und geht in seiner Grundlegung tief und mit mehr Breite und schrofferem Selbstbewusstsein des Reformators als angemessen auf die Prinzipien unserer ganzen Wissenschaft, dann auf die historische Entwicklung der Anschauungen über die vorliegende Frage, sowie auf die Getreidezölle selbst ein. Er bekundet dabei Umsicht und Belesenheit, sowie Gewandtheit in der Darstellung. Er bietet ein reiches Material, für das man ihm dankbar sein muss. Wir können aber nicht umhin, nachdrücklichst der Unsitte entgegenzutreten, die von Dühring mit Ostentation eingeleitet ist und bei unseren jungen Gelehrten, wie auch bei unserem Autor, Anklang zu finden scheint, fortdauernd mit Zahlen und Namen um sich zu werfen, ohne eine Angabe des Wo und Wie! ohne die Quelle genau zu zitiren. Es erspart freilich viel Arbeit und gestattet zu glänzen, ohne viel Mühe. Jeder Anfänger sollte nur in dem Bewusstsein und in der Absicht auftreten, Bausteine zu liefern, mit denen weiter operirt werden kann, und es als Pflicht ansehen, die Benutzung und dabei vor Allem die Kontrolle zu erleichtern, zumal wo es sich wie hier um Zahlen unsicherer Art handelt, die zum grossen Theil erst durch die Art der Erhebung resp. die Autorität des Aufstellers Werth erhalten. Man ist berechtigt, jeder Arbeit, die ihr Material Werken Anderer entnimmt, ohne sie genau anzugeben, als des wissenschaftlichen Charakters entbehrend und darauf nicht Anspruch erhebend zu behandeln. — Ebenso unterscheidet sich der Verf. von dem Gros der übrigen Autoren nicht um ein Haar in der kritiklosen Behandlung der statistischen Zahlen. Was soll man dazu sagen, wenn ein strebsamer junger Gelehrter ohne ein Wort der Reserve (S. 77) die allgemeinen Schätzungen über die Anbauvertheilung in Preussen im Jahre 1861 als absolut feststehende Zahlen mit dem Resultate der neuesten Erhebung vergleicht, und das zur Basis wichtiger Schlüsse macht. Wenn im Schlussworte die Höhe der ländlichen Verschuldung ebenso aufgestellt wird, als hätte man es mit einer Bevölkerungsziffer zu thun. Wie kann man dann die Kritiklosigkeit einem offiziellen Vertheidiger auf der Regierungsbank oder einem Interessenten zum Vorwurf machen. Dagegen tritt fast zurück die Einseitigkeit, mit der der Verf. sich der leitenden Strömung hingiebt, sich Strohmänner als Vertreter des Freihandelsstandpunktes zurechtdreht, wie sie in Deutschland gar nicht mehr existiren oder mindestens ohne jede Bedeutung sind, und sie dann bequem mit Keulenschlägen niederschmettert, anstatt in ruhig objektiver Weise das Für und Wider gleichmässig hervorzuheben. Es blieben ihm zur Bekämpfung noch genug abweichende Anschauungen, da er in schärfster und extremer Weise nicht nur den „Schutz der nationalen Arbeit“, son-

dern das „Recht auf Arbeit“ betont und begründet, das der Staat zu schützen habe.

Eine zweite Schrift, die eine vorläufige Erwähnung vor den anderen verdient, ist die von Hugo Werner: Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands? Bonn 1879. 48 SS., da sie nur Material zur Beurtheilung der Verhältnisse zu bringen sucht und eine rein statistische Arbeit ist. Sie bespricht die Getreideproduktion, die Preise, die Aus- und Einfuhr, die Transportverhältnisse etc. in den verschiedenen Ländern, um daraus die ungünstige Lage der deutschen Landwirthschaft zu kennzeichnen, während die Mittel zur Abhülfe nur kurz angedeutet werden. Wir müssen auch hier die Kritiklosigkeit tadeln, mit der die Zahlen behandelt sind. Gleich im Eingange heisst es: die Durchschnittsernte in Preussen in den letzten 12 Jahren steht gegen die 12 Vorjahre um $3^1/_2$ % zurück; während die ungefähren Verhältnisszahlen sich doch wenig zu solchen Durchschnitten für viele Jahre eignen, und unmöglich bestimmte ziffermässige Resultate zu liefern vermögen. Ebenso werden für alle möglichen Länder, Rumänien nicht ausgenommen, die geernteten Quantitäten wie deren Geldwerthe vorgeführt, dann der durchschnittliche Konsum pro Kopf berechnet, ohne mit einem Worte auf die Unsicherheit und verschiedene Zuverlässigkeit der Zahlen aufmerksam zu machen. Der Verf. schreibt für das grosse Publikum, welches selbst ein Urtheil darüber nicht haben kann, er verbreitet somit vollständig falsche Anschauungen über die landwirthschaftliche Statistik, wie vielfach auch über die faktisch vorliegenden Verhältnisse. Eben weil die Schrift mehr populären Charakter hat, wollen wir eine Kritik der Behandlung der Preise unterlassen, welche etwas weitergehenden Ansprüchen nicht genügen kann. Auf Einzelnes kommen wir zurück. Gerne folgen wir indessen dem Verf. bei den Rathschlägen an die Landwirthe, wie sie durch einen Uebergang zu einer andern Produktionsrichtung sich dem beeinträchtigenden Einfluss des Rückganges der Getreidepreise am besten entziehen können, indem er auf die thierischen Produkte, Gemüse, Obst etc., hinweist, deren Preis noch ausdrücklich als ein günstiger von ihm bezeichnet wird. — Auf die Schutzzollfrage geht der Verf. nicht näher ein.

Eine gleiche Aufgabe hat sich ein verdienstvoller praktischer Landwirth gestellt: Fr. Peters, Ueber die Ursachen der so allgemein beklagten, bedrückten Lage der Landwirthschaft. Wismar 1879. 32 SS., der ein in der jetzigen Zeit besonders herzerquickendes Motto gewählt hat: „Hilf dir selbst, so wird dir Gott helfen.“ Einen Satz, den er am Schlusse seiner Untersuchungen den deutschen Landwirthen zuruft, da er zu dem Resultate kommt, dass mehr als in den allgemeinen Konjunkturen, die ja unzweifelhaft die Landwirthschaft benachtheiligen, der Grund der Kalamität in den Mängeln der Landwirthe selbst und ihrer Wirthschaftsmethode zu suchen sei. Er wirft ihnen Unvorsichtigkeit und Mangel an Urtheil beim Ankauf, Ueberspekulation durch Gewährung zu hoher Kaufpreise bei zu geringem Kapital neben zu hohen Lebensansprüchen, dann unzureichende praktische Kenntnisse und daher fehlerhaften Betrieb vor, und meint, dass dem gegenüber alle Hülfe von Seiten des Staates nur von untergeordneter Bedeutung sei, wenn er auch Ansprüche auf Steuererleich-

terung, auf energischen Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest etc. erhebt. — Mit demselben Spruch wie P. tritt übrigens noch ein anderer Landwirth, E. v. Zadow: Landwirthschaftliche Zölle. Berlin 1879, in beachtenswerther Weise gegen die landwirthschaftlichen Schutz- wie Finanzzölle auf.

Dergleichen Stimmen aus der Praxis sind zur Beurtheilung der Sachlage von der grössten Bedeutung, wie es überhaupt nur mit Freuden zu begrüssen ist, dass die Praktiker mehr als bisher zur Feder greifen, zumal wenn sie uns Thatsachen aus dem reichen Schatze ihrer Erfahrung bieten. Freilich wird erst aus einer grossen Zahl solcher Schriften der verschiedensten Standpunkte ein objektives Urtheil zu gewinnen möglich sein.

Wir stellen deshalb den so eben erwähnten sofort eine andere Brochüre eines „ostpreussischen Landwirthes" gegenüber („Aphorismen über Getreidezölle. Berlin 1878. 30 SS.), welche durch die klare Darstellung und ruhige Haltung einen sehr wohlthuenden Eindruck macht, wenn wir auch sehr viele Ausführungen darin für durchaus verfehlt halten. Der Verf. macht auf Grund seiner Wirthschaftsbücher die Aufstellung, dass er bei einem Preise des Zentner Roggens von 6,88 Mrk. nur die für ihn unumgänglichen Ausgaben (Produktionskosten, Hypothekenzinsen, bescheidenen Unterhalt der Familie) zu decken vermöge, obwohl er unter normalen, ja sogar bevorzugten Verhältnissen produzire. Ein Sinken des Preises unter diesen bringe ihn in Verlegenheit, und müsse eine grosse Masse von Landwirthen ruiniren, die Entlassung vieler Arbeiter, Geschäfts- und Verdienstlosigkeit für die grosse Masse von den Landwirthen lebender Handwerker und Kaufleute herbeiführen. Der Schluss ist daher die Forderung eines Schutzzolls, welcher den Normalpreis (! mindestens 8 Mrk. pro Zentner, wenn der Landwirth angemessen verdienen, 6,88 Mrk., wenn er in Ostpreussen nicht Banquerott machen soll) für das Getreide aufrecht erhält. — Der Verf. hat es unterlassen zu zeigen, wie der Normalpreis gewährleistet werden soll, vermuthlich durch eine gleitende Skala, die wohl von der Geschichte gerichtet ist, und in unserer Zeit bei der Verschiedenartigkeit der Getreidesorten und Preise an den einzelnen Grenzen Deutschlands schwerlich ernstlich in Erwägung gezogen werden kann. Er hält im Ganzen bei niedrigeren Getreidepreisen nur eine allgemeine Einschränkung und extensiveren Betrieb in der Landwirthschaft für möglich, den Kernpunkt aber übergeht er, ihn nur andeutend, ob nicht für den Landwirth ein Uebergang zu andern Produktionszweigen möglich ist, denn es ist klar, dass, wenn die Getreideproduktion mehr Nebensache wird, der Landwirth aus andern Gegenständen, die einen verhältnissmässig höheren Preis haben, hauptsächlich die Wirthschaftskosten deckt, das Wohl und Wehe des Landwirthes nicht mehr vom Getreidepreise abhängt, und dass jene Berechnung der Produktionskosten pro Zentner Roggen immer weniger maassgebend ist, je mehr andere Produkte mit demselben Aufwand noch neben dem Zentner Roggen gewonnen werden.

Ein anderer Landwirth (Conrad-Jakobkau, Für und Wider die Getreidezölle, Jena, Gustav Fischer, 26 SS.) trägt diesem Umstande Rechnung. Er weist mit statistischen Zahlen die wachsende Konkurrenz des Auslandes in Bezug auf die Getreideproduktion in dem letzten Dezennium nach und

wünscht bei fortdauernder Kalamität, die er befürchtet, einen Schutzzoll nur als Uebergang, damit der Landwirth sich allmählig anders einrichten könne, er im Momente vor Ruin bewahrt und damit die Landwirthschaft nicht in grosser Ausdehnung in ihrer Thätigkeit unterbrochen werde.

Es ist klar, dass diese Forderung eine prinzipiell andere ist, als die der Agrarier, der gewöhnlichen Schutzzöllner und verschämten Schutzzöllner, die sich Finanzzöllner nennen. Nur sehr wenige der gegenwärtigen Gegner des Getreidezolls werden sich im Prinzip einer solchen Forderung entgegenstellen, und es ist zu verwundern, dass ausser in dieser Schrift der Gedanke nirgends vertreten wurde, so weit wir uns nach genauer Durchsicht der einschlagenden Literatur und der Debatten entsinnen. — Es fragt sich nur, ob der Beweis gebracht werden kann, dass der Preisrückgang bereits ein derartiger ist, dass wirklich die Noth der Landwirthschaft einer solchen Hülfe nicht entrathen kann. Der Verf. weist nun sehr gut nach, dass die gedrückten Preise der Jahre 1863, 64, 65 zum grössten Theile durch gute Ernten in den in Betracht kommenden Ländern herbeigeführt wurden, während im Jahre 1878 zwar in Deutschland, aber nicht in Frankreich die Ernte eine günstige war, so dass der erhebliche Preisrückgang nicht durch die europäischen Ertragsverhältnisse zu rechtfertigen, sondern hauptsächlich auf den Einfluss Amerikas zurückzuführen ist, wie das auch in den oben zuerst erwähnten Schriften ausführlich mit Zahlen belegt ist. Der Verf. erkennt mit Recht an, dass man aus diesen Beobachtungen noch keineswegs zu schliessen berechtigt ist, dass eine dauernde allgemeine Ueberproduktion vorliegt, sondern weist nur auf die Möglichkeit und Gefahr eines weiteren Preisrückganges hin, und untersucht, wie eintretenden Falls gehandelt werden müsse. — Nicht zustimmen können wir dem Satze S. 24: „Die durchschnittlichen Getreidepreise der sechziger Jahre können für Niemand drückend sein, denn die heutigen Löhne und Gehälter sind mindestens diesen Preisen angemessen geregelt“, der nur richtig wäre, wenn wir es mit einem ganz isolirten Staate zu thun hätten. Wenn aber die konkurrirenden Länder sich bedeutend niedriger Preise der Nahrungsmittel erfreuen, so ist es klar, dass wir durch die künstliche Hocherhaltung derselben in der Produktion jenen gegenüber in bedeutenden Nachtheil kommen, da sie die Löhne reduziren können und werden, zumal in Amerika und England, wo die Lohnsätze jetzt ausserordentlich leicht und häufig gewechselt werden, während wir das nicht zu thun vermögen.

Wir nehmen hier Gelegenheit, noch auf eine so eben erschienene Schrift aufmerksam zu machen, welche sich zwar nicht mit der Zollfrage beschäftigt, aber doch hierher gehört, da sie die Bildung der Getreidepreise während der Jahre von 1846—75 in den hauptsächlichsten Ländern Europas zu verfolgen sucht und mit der grössten Sorgfalt die Ernteaussichten, den Ernteausfall in jenen Ländern, die Aus- und Einfuhr konstatirt, um eine Uebersicht über die einflussreichsten Faktoren bei der Preisbestimmung in den einzelnen Jahren, wie Quinquennien und Dezennien zu gewähren (J. H. Kremp, Ueber den Einfluss des Ernteausfalls auf die Getreidepreise. Jena, G. Fischer). Wir erlangen damit ein gerade im gegenwärtigen Moment sehr erwünschtes Bild von der Entwicklung des Einflusses der Kommunikationsmittel in der neueren Zeit. Es zeigt sich, dass noch bis

zum Jahre 1875 der Einfluss des Ernteausfalls auf den Getreidepreis in den untersuchten Staaten ein erheblicher, wenn auch natürlich gegenüber den früheren Perioden wesentlich abgeschwächter gewesen ist, da im Allgemeinen doch grosse Landesstrecken von annähernd gleichen Witterungserscheinungen betroffen werden, so weit sie entscheidend für die Fruchtbildung. Wenn also der Landwirth auch nicht darauf rechnen kann, in dem Maasse wie früher bei schlechter Ernte in hohen Preisen Ersatz zu finden, so doch immer noch auf eine gewisse Preiserhöhung, was für die Beurtheilung der ganzen Zollfrage wichtig ist.

Von entschieden freihändlerischem Standpunkte aus behandeln die Frage vor Allem die drei Schriften, welche von dem Verein zur Förderung der Handelsfreiheit herausgegeben sind:

„Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande" und „die Getreidezölle in der Tarif-Kommission". Beide bei Leonh. Simion in Berlin in diesem Jahre erschienen. Dann Nr. III der Mittheilungen: „Zur Frage der Getreidezölle" von G. Müller, welche ohne besonderes Interesse ist. Wir machen dann noch auf die Rede von Sombart im Verein für Sozialpolitik aufmerksam. S. Verhandl. d. Vereins f. Sozialpolitik. Leipzig 1879. S. 42. Die erstere Schrift, welche bekanntlich Delbrück zugeschrieben wird, hat grosses Aufsehen erregt (es erschienen in kurzer Zeit mehrere Auflagen) und zu ihrer Widerlegung sind besonders verschiedene Pamphlete geschrieben, da sie mit ausserordentlicher Schärfe und Klarheit an der Hand der Statistik das Unhaltbare der Getreidezölle nachzuweisen sucht, und jeder Schutzzöllner vor Allem die Beweiskraft seiner Argumente abzuschwächen trachten muss. — Der Verf. behandelt die statistischen Zahlen durchaus korrekt und macht wiederholt aufmerksam, wo dieselben auf Genauigkeit keinen Anspruch machen können; er stellt die Behauptungen in den meisten Fällen mit der entsprechenden Reserve auf und die in dieser Hinsicht ihm gemachten Vorwürfe müssen wir als unberechtigt bezeichnen, wenn wir auch keineswegs seinen Schlussfolgerungen unbedingt zu folgen vermögen. Die Resultate der Schrift sind kurz: aus der wachsenden Einfuhr von Getreide, welche die Ausfuhr in der neueren Zeit immer mehr übersteigt, ergiebt sich, dass Deutschland nicht mehr so viel Getreide zu produziren vermag, als es bedarf, und der Verf. nimmt an, worin er unbedingt zu weit geht, dass es für Deutschland unmöglich sei, den Bedarf zu decken. Legt man die Verhältnisse des Jahres 1878 der Berechnung zu Grunde unter Annahme der Zuverlässigkeit der statistischen Zahlen, so sei durch einen Zoll von 50 Pf. pro Zentner für die Staatskasse eine Einnahme von 13½ Millionen Mrk. zu erwarten, während durch die allgemeine Vertheuerung des Getreides, die gewonnenen 406 Millionen Zentner, „wenn auch nicht um volle 203 Millionen Mrk., so doch um einen von dieser Summe nicht all zu entfernten Betrag steigen, und dieser Betrag wäre der Preis, welchen die Nation unmittelbar oder mittelbar aufzubringen hätte, damit 13½ Millionen Mrk. der Reichskasse zugeführt werden." Wenn auch auf der folgenden Seite sofort eingeräumt wird, dass der Landwirth hiervon nur zum kleinsten Theile berührt wird, so bleibt hier doch die einseitige, schablonenhafte Urtheilsweise der Manchesterpartei bestehen, welche davon ausgeht, dass die wirthschaftlichen Vorgänge sich so glatt

und gleichmässig vollziehen, wie das Hinrollen der Kugeln auf dem Billard, so dass man unter Kenntniss der Hauptmomente die Wirkung einzelner Veränderungen für alle Verhältnisse genau berechnen könne.

Von denselben Gesichtspunkten, wie die erwähnte Brochüre, geht Müller a. a. O. und die Minorität der Tarif-Kommission aus, deren Gutachten in No. V der Mittheilungen des genannten Vereins wiedergegeben ist. Bezeichnend bleibt es, dass dieser Verein zur Förderung der Handelsfreiheit nicht besser seine Interessen vertreten zu können meinte, als durch Publikation der Gutachten beider Parteien der Tarif-Kommission, sowie, dass das Reichskanzleramt sie ängstlich geheim zu halten bestrebt war. Allerdings tritt das Gutachten der Schutzzöllner sehr auffällig dem der Gegner gegenüber durch Inhaltlosigkeit zurück, indem letztere in höchst beachtenswerther Weise besonders die Eigenthümlichkeiten des Getreidehandels und seine Bedeutung für die ganze Volkswirthschaft beleuchten und darauf vorzüglich die Bekämpfung der Schutzzölle gründen, welche ihrer Ansicht nach denselben erheblich schädigen müssen, ohne darum der Landwirthschaft entsprechend zu nützen. Es wird ausserdem der Einwand gemacht, dass der Zoll nur die Kauf- und Pachtpreise künstlich erhöhen werde, „was das spätere Aufheben der Getreidezölle ohne direkte Schädigung des Grundbesitzes unmöglich erscheinen lässt." Es ist nun klar, dass dies dem Landwirthe wenig stichhaltig erscheinen wird, wo es sich nur darum handelt, einem übermässigen Sinken der Boden- und Pachtpreise, also der momentanen Schädigung der Landwirthschaft entgegen zu wirken, durch deren Hinhaltung unzweifelhaft für ihn wie für das ganze Land viel gewonnen wäre.

Zu erwähnen ist hier ferner die Schrift von O. Hausburg, Landwirthschaftliche Zollpolitik, sieben Artikel über die Frage: welche Stellung hat die deutsche Landwirthschaft zur neuesten zollpolitischen Bewegung zu nehmen? Separatabdruck aus der landwirthschaftlichen Presse. Berlin 1878. Parey. Dieselbe verdient besondere Beachtung, da sie von einem bekannten Vertreter der Landwirthschaft herrührt, der überall warmes Interesse und Verständniss für die landwirthschaftlichen Interessen bekundet und sich ein objektives Urtheil bewahrt hat. Der Verf. behandelt vorzüglich die Stellung des Landwirthes zu den Industriezöllen, erst zuletzt zu den Agrarzöllen, die er als kein Aequivalent der Opfer erachtet, welche dem Landwirthe durch die ersteren auferlegt werden. Er warnt auch vor dem Odium, welches die Landwirthschaft durch die egoistische Forderung eines besonderen Schutzes auf sich zieht. Er hält eine Entlastung der Landwirthschaft von dem Steuerdruck, die Beseitigung der extremen Begünstigung des ausländischen Getreides auf den Eisenbahnen für weit wirkungsvoller und gerechter. Er wendet sich aber mit Recht gegen diejenigen, welche die Kalamität der Landwirthschaft deshalb leicht nehmen, weil sie meinen, es handele sich nur um eine Personenfrage, der landwirthschaftliche Betrieb werde ruhig weitergehen, wenn auch die momentanen Besitzer und Pächter zu Grunde gehen, denn der Schaden für die Bodenkultur durch den damit verbundenen Kapitalsverlust ist ohne Zweifel ein gewaltig tiefgreifender.

In einem Nachwort sagt der Verf.: „Wer beweisen will, dass und in

welcher Höhe die deutsche Landwirthschaft der künstlichen Preiserhöhung ihrer Produkte durch Schutzzölle bedarf, muss zunächst nachweisen, dass — abgesehen vom Schuldenstande, Kaufpreise oder Pachtgelde im einzelnen Falle — bei rationeller Wirthschaftsweise die Produktionskosten zum Bruttogewinn in einem solchen Verhältnisse stehen, welches die Zahlung der Abgaben und die Verzinsung des landesüblichen Güter-Taxwerths unmöglich macht. Er muss widerlegen, dass der Erhöhung der Nahrungsmittelpreise auch eine Erhöhung aller Löhne, des Preises aller landwirthschaftlichen Bedarfsartikel folgen müsse. (Hier haben wir wieder das volkswirthschaftliche Billard.) ... Er muss nachweisen, dass der deutsche Handel, welcher Hunderttausende von Konsumenten beschäftigt, durch den Getreidezoll keine Einbusse erfahren ... Dass, wenn die Produktionskosten der Industrien mit den Nahrungsmitteln steigen, dennoch die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte ebenso konkurrenzfähig bleiben werde, wie bisher etc."

Die schutzzöllnerische Literatur hat es sich nun in der That angelegen sein lassen hierauf die Antwort zu ertheilen und jene geforderten Nachweise zu liefern. — Zunächst suchen die Autoren natürlich die Wirkung des Zolls für den Konsumenten abzuschwächen resp. ganz zu leugnen, worin bekanntlich die Vertreter der Regierung mit unnachahmlicher Naivität vorangegangen sind, während sie zugleich dem Landwirthe einen erheblichen Nutzen davon verheissen. Meistens ist es der ausländische Kaufmann, der zum Tragen des Steuerbetrages verdammt wird, der mitunter um die Antipathie zu wecken, einfach als polnischer Jude figurirt (Knauer-Gröbers, Contra Delbrück. Berlin 1879, Böhme), bald trägt der inländische Händler die Hauptschuld, dass der Bauer keinen angemessenen Getreidepreis erhält (H. Franz, die angeblich von St. M. Delbrück verfasste Schrift Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande. Berlin Springer, eine äusserst plump und breit geschriebene Schrift, die von viel Selbstgefühl aber herzlich wenig allgemeiner Bildung und wirthschaftlicher Einsicht Zeugniss ablegt), (E. Hessel, Die handelspolitische Sackgasse u. s. w. Berlin Niendorf), bald ist es der Bäcker, gegen den das „Hep, Hep" Rufen gleichfalls von obenher zuerst angestimmt wurde. Was man in dieser Beziehung dem Publikum zu bieten wagt, zeigt vorzüglich die eben erwähnte Schrift von Knauer, die es S. 3 ganz unerhört findet, dass das Pfund Brod nicht allgemein ebensoviel kostet, wie das Pfund Roggen, aus dem es bereitet ist. — Natürlich wird gewöhnlich bei dieser Betrachtung ein Zoll von nur 50 resp. 25 Pf. pro Zentner angenommen, auch da wo die Forderung weit darüber hinausgeht, während es allgemein unterlassen ist, die Folgen bei einem solchen Zolle zu untersuchen, der der Landwirthschaft wirklichen Nutzen verspricht. So Eilers (Vernunft und Wissenschaft oder Blendwerk. Gifhorn), wo pro Hect. 1,26 Mk. Deficit berechnet wird, also nur bei erheblicher Preissteigerung der verlangte Gewinn erzielt werden kann. Gontard-Mockau („der Schutzzoll für die Landwirthschaft" Berlin 1879, eine Sammlung Artikel, die in „der deutschen Landes-Zeitung", „Neuen Reichszeitung", „Germania" erschienen und — ein Zeichen der Zeit — bereits in zweiter Auflage vorliegen, obwohl aus jedem eine unglaubliche Beschränktheit des Urtheils hervorgeht, wie die nach-

folgenden Beispiele bekunden werden) verlangt S. 96, wenn die Differenzialtarife nicht bald fallen, Getreidezölle von 2 Mark pro Zentner. „An erhebliche Brodvertheuerung ist dadurch bei heutigem Preisstand des Getreides noch lange nicht zu denken", denn S. 94 „Russland muss seinen Ueberfluss los werden, und wird ihm kaum etwas übrig bleiben, als auch ferner nach Deutschland zu liefern".

Einen der kostbarsten Beweisführungen, welche uns selbst in dieser an Wundersamem reichen Literatur vorgekommen ist, gab Herr v. Mirbach, der Refer. auf der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer, zum Besten (s. Bericht über die Verhandlungen der IV. Generalversammlung zu Berlin. Berlin 1879 S. 15). „Sie werden mir zugeben, dass, wenn durch die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer ein Billigerwerden des Brodes nicht stattgefunden hat, dass dann, so lange diese Steuer bestand, die Mahl- und Schlachtsteuer der Produzent (!!) getragen hat. Wenn das richtig ist, so wird auch der ausserhalb unserer neuen Zollschranke vorhandene Produzent, also der Ausländer, die Steuer tragen." Wir würden fürchten müssen, unsern Lesern zu nahe zu treten, wollten wir die Fülle von Unsinn im Einzelnen nachweisen, die in den wenigen Sätzen zusammen gedrängt ist. Zur Ehre des Redners müssen wir sagen, dass er selbst seinen Schlüssen nicht traut, denn er fügt hinzu: „Einen grossen (!) Theil der Steuer trägt der Produzent namentlich (!), wenn er auf unsern Markt angewiesen ist u. s. w."

Die Uebertreibung, die sich Delbrück zu Schulden kommen liess, als er auch bei einem so niedrigen Zoll wie 25—50 Pfennige pro Zentner die Vertheuerung für das sämmtliche im Lande befindliche Getreide dem entsprechend annahm und der Gesammtheit zur Last legte, liess die Gegner in das entgegengesetzte Extrem verfallen. v. Mirbach (a. a. O. S. 15) sagt darüber: „Wenn wir selbst von allen Schwankungen des Handels absehen, deren paralysirenden Einfluss auf den Getreidepreis ganz ausser Acht lassen, so kann der Getreidepreis doch höchstens um den vollen Preis des gezahlten Zolles steigen pro rata des importirten Getreides." Er kann es sich nicht denken (s. auch Franz S. 25), dass der kleine Prozentsatz des gesammten Bedarfs, welcher eingeführt wird, einen allgemeinen Einfluss auf den Landespreis haben kann, und wird doch wieder schwerlich leugnen, dass die Möglichkeit auch nur einen Theil des Vorrathes zu einem erheblich höhern Preise zu exportiren, auch wenn die faktische Ausfuhr nur auf geringe Quantitäten beschränkt bleibt, den Preis jetzt im ganzen Deutschen Reiche hebt. Dass es nicht überall gleich der Fall sein wird, ist freilich im Gegensatze zur Freihandelspartei zuzugeben, trotz der vorzüglichen Ausbildung des Handels und der Kommunikationsmittel. Der erwähnte Herr fand aber auf dem Kongresse deutscher Landwirthe in Bezug auf logische Verirrung seinen Meister in dem von der Versammlung als Referenten erwählten Direktor Lohren, der grade durch Schutzzölle, wie es scheint nach einem von ihm entdeckten Naturgesetze, niedrige Getreidepreise zu erzielen hofft und dieses unter fortdauernder Verwechselung des post hoc und propter hoc, bei gänzlicher Verkennung des Unterschiedes zwischen Landwirthschaft und Industrie, und argem Missbrauch der statistischen Zahlen den gespannt lauschenden Landwirthen

historisch zu begründen suchte. Der Kongress konnte sich kein schlimmeres Testimonium ausstellen, als dass er diese durch seine frühern schriftstellerischen Leistungen bereits genugsam bekannte Persönlichkeit aus nicht landwirthschaftlichen Kreisen zum offic. Redner berief, und es bleibt ein böses Zeichen für den Scharfsinn der Landwirthe, dass sie ihn, wie es in dem Bericht heisst, mit rauschendem Beifall belohnten, also nicht durchschauten, und erst auf der darauf folgenden Vereinigung der Wirthschaftsreformer wurde gegen jene Ausführungen von einem Redner protestirt.

Die Berichte über beide Versammlungen können getrost von Jedem übergangen werden, ohne Gefahr zu laufen einen irgend wesentlichen Gedanken zu übersehen, der nicht schon an anderer Stelle bereits ausgesprochen.

Ein Theil der Schriftsteller, welcher die Vertheuerung des Getreides und Brodes durch einen Zoll nicht leugnet, sondern in Rechnung zieht, sucht sich damit zu trösten, dass die Bevölkerung nicht dadurch benachtheiligt werde, da der Gewinn, welcher der Landwirthschaft damit zufliesst, der Industrie und dadurch der Gesammtheit zu Gute komme, wobei wiederholt eine maasslose Ueberschätzung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Landwirthschaft und Unterschätzung der andern Gewerbe zu Tage tritt.

Eilers a. a. O. S. 17 sagt z. B. „Wenn Handel auch als Bindeglied zwischen Produktion und Konsumtion seine hohe wirthschaftliche Bedeutung hat, so bleibt er doch immerhin ein nicht produktives Gewerbe und können seine Interessen erst in zweiter Linie in Betracht kommen.“ Gontard-Mockau „Es gilt das Wohl der deutschen Landwirthschaft und dies ist fast identisch mit dem der ganzen Nation.“ Siehe auch Franz a. a. O. S. 55, die Ausführungen sind zu konfus und breit, um hier wiedergegeben werden zu können. — Milder tritt dieselbe Idee auf in den Aphorismen des ostpreuss. Landwirths a. a. O. und in: „Die Denkschrift des Staatsmin. a. D. Delbrück über Getreidezölle kritisch beleuchtet von einem frühern Reichstags-Abgeordneten“. Berlin M. A. Niendorf, worin betont wird, dass die Preise weniger maassgebend sind für das Wohlbefinden des Volkes als die Möglichkeit des Verdienstes, welchen die Landwirthschaft nur bei angemessenen Preisen gewähren könne. Die Wirkung auf die Industrie ist nicht näher nachzuweisen versucht.

L. v. Gemmingen-Guttenberg, Die Landwirthschaft und die nationale Wirthschaftspolitik in Deutschland. Heidelberg 1879, wünscht eine Preiserhöhung durch Zölle und Frachtsteigerung pro Ztr. Weizen um 4 Mrk., pro Ztr. Roggen und Gerste um 3 Mrk., welche s. A. n. auch das Brod vertheuere. „Trägt hieran das Ausland, der Zwischenhandel und der Konsument je ein Drittel und verzehrt der Letztere durchschnittlich täglich $1^1/_2$ Pfund Brod und Mehl, so würde sein täglicher Nahrungsbedarf um 1,74 Pf. und die Nahrung einer Familie von 5 Köpfen um 8,7 Pf. vertheuert. Dieser Aufschlag ist höchstens in so lange (!) fühlbar, als gleichzeitig alle andern (?) Nahrungsquellen (?) versiegt sind“. Der Verfasser unterlässt es, sich zu vergegenwärtigen, wie hoch sich die erwähnte Vertheuerung pro Jahr beläuft. Er käme damit auf eine Steuer von über 31 Mark pro Familie, und wenn man bei dem hohen Zolle den Einfluss, wie wohl nöthig, als voll zur Geltung kommend annimmt, also die Abwälzung auf

den Konsumenten vollständig erwartet, so sind das 93 Mark, eine Summe, welche für eine Arbeiterfamilie mit 5—700 Mark Einkommen allerdings gewaltig drückend sein müsste. Wenn der Verfasser S. 49 sagt: „dies wäre nur in so lange (!) zu beklagen, als ihm zu Bezahlung des Aufschlags die Mittel fehlen", so erinnert das doch etwas zu sehr an die mittelalterliche Anschauung des Adels, den Bauern aussaugen zu dürfen, so lange er etwas hat. Zu einer gründlicheren Untersuchung des Einflusses einer Preissteigerung auf die Industrie hat sich keiner dieser Autoren veranlasst gefühlt.

Ein weiterer Punkt, der in der schutzzöllnerischen Literatur eine besondere Rolle spielt, ist dann die Eröterung der Frage, ob Deutschland den Bedarf zu decken vermag. Während Franz einfach die Ziffern über Aus- und Einfuhr für ungenau erklärt und die starke Mehreinfuhr leugnet, womit er in Gegensatz zu Eggert a. a. O. tritt, der selbst für die Ausfuhr die Ungenauigkeit auf Grund der wohl nicht ganz maassgebenden Beobachtungen in Königsberg, nur auf circa 3 % veranschlagt, weisen Andere auf die Ertragsberechnung nach der statistischen Aufnahme von 1878 hin und halten die Einfuhr schon jetzt für überflüssig oder doch leicht durch Ertragssteigerung im Inlande auszugleichen. U. Eggert macht es sich besonders zur Aufgabe den Fürsten Bismarck in der Behauptung zu unterstützen, dass die Einfuhr wo nicht ohne Bedarf, so doch weit über Bedarf geschehen sei, und dass enorme Vorräthe im Lande aufgespeichert seien. Wenn der Landwirth, müssen wir einwenden, noch im Stande wäre grosse Vorräthe todt auf Lager zu halten, könnte bei ihm noch von keiner Noth die Rede sein, er besitzt im Allgemeinen faktisch nicht die Mittel dazu, und grade weil er das Ausgedroschene stets sofort losschlagen muss, um die Betriebsmittel in die Hand zu bekommen, wurden die Preise derartig gedrückt. Dass grade die Roggenvorräthe zur Zeit des Sinkens der Preise nicht sehr gross in den Händen der Kaufleute waren, bewies durch ein schlagendes Beispiel einer auf kleine Vorräthe basirten Spekulation jener Zeit ein Stettiner Kaufmann in seiner Schrift: „Der wunderthätige Getreidezoll." Berlin 1879. Schwerlich wären auch in den letzten Monaten die Getreidepreise schon wieder erheblich gestiegen, wenn die Vorräthe wirklich übermässige gewesen. — Knauer a. a. O. und Heinrich Albert, „Die Krisis und die Nothwendigkeit der Getreidezölle", Wiesbaden. Ebenso Dael von Koeth (s. Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1879 S. 52) halten dafür, dass überall nur etwas mehr künstliche Düngemittel angewendet zu werden brauchen, um die ausreichende Ergänzung zu schaffen, und bei Albert scheint die ganze Brochüre nur den Zweck zu haben für die Anwendung künstlicher Düngemittel Propaganda zu machen. Ein an sich ganz lobenswerthes Streben, wenn es nur mit etwas weniger Einseitigkeit und am richtigen Platz auftritt. — E. Hessel tröstet sich a. a. O. S. 19 damit: „wird Getreide theuerer, so werden ungewöhnliche Mengen durch arme Leute mehr aufgelesen", wodurch diese den Zolleinflüssen zu entgehen vermögen.

Die Möglichkeit einer erheblichen Erweiterung des Getreidebaues wird kaum zu bestreiten sein, dagegen vermissen wir in den in Rede stehenden Schriften durchaus eine Untersuchung darüber, ob das selbst vom Stand-

punkte des Landwirthes wünschenswerth, und sicher müssten die Preise bedeutend in die Höhe getrieben werden, um das zu erreichen. — Ebenso ist der Nachweis bisher nur sehr ungenügend gewesen, dass die Landwirthschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht die Produktionskosten zu decken vermag, und ob nicht Richtungen der Produktion gegeben und geboten sind, welche Abhülfe der Kalamität zu schaffen vermögen. Gerade die landwirthschaftlichen Autoren aus dem schutzzöllnerischen Lager begnügen sich damit, jeden solchen Ausweg zu leugnen und allein an die Staatshülfe zu appelliren. Wenn aber der ostpreussische Landwirth a. a. O. nur Einschränkung und extensivern Betrieb in Aussicht nimmt, so wird das wohl nur in abgelegenen Gegenden und bei magerem Boden der richtige Weg sein.

Es liegen allerdings in mehreren Schriften Produktionsberechnungen vor, so von Werner für Poppelsdorf nach der doppelten Buchführung. — Er findet die Produktionskosten pro 100 Kgr.

Weizen	incl. Dungkosten . .	32,37 Mrk.
	excl. Dung und Stroh	23,00 „
	Preis	21,42 „
Roggen	incl. Dungkosten . .	30,40 „
	excl. Dung und Stroh	20,20 „
	Preis	18,00 „

Das Resultat ist traurig aber nicht anders zu erwarten, da dergleichen Musterwirthschaften gewöhnlich ein Defizit aufzuweisen haben und nach dieser Richtung zum Glück nicht für die gewöhnlichen Wirthschaften mustergültig sind, auch nicht sein sollen, daher die Zahlen nicht für das Land als maassgebend angesehen werden können.

Der ostpreussische Landwirth berechnet a. a. O. S. 10 seine Wirthschaftskosten pro 100 Kilogr. Roggen auf 13,75 Mark, die er einnehmen muss, wenn er seine Abgaben zahlen, die Schulden verzinsen, die Wirthschaftskosten bestreiten und mit seiner Familie einen übrigens anspruchslosen Haushalt führen soll. Da oben die Pacht hier Schuldenzinsen und Haushaltausgaben in Rechnung gebracht sind, so mögen die Zahlen vergleichbar sein.

Gontard-Mockau findet S. 82 u. f., gleichfalls nach dem Prinzip der doppelten Buchführung und für einen Getreideschlag festgestellt, die Produktionskosten pro 100 Kilogr. Roggen 17,84 Mark, wobei die Verzinsung des Kaufkapitals inbegriffen ist.

Wir können nicht umhin bei diesen Zahlen und der Art wie sie gefunden sind, noch etwas zu verweilen.

Sehr bemerkenswerth ist es, dass Werner sofort zwei Ziffern aufstellt, so dass Jeder die Wahl hat, ob er ein grösseres oder kleineres Defizit für seine Zwecke benutzen will. — Der ostpreussische Landwirth hat uns leider nicht angegeben, wie er seine Zahlen gefunden und wie hoch seine Haushaltsausgaben sich gestalten, die der Staat s. A. n. ihm gewährleisten muss. Gontard kennzeichnet seine Berechnung unübertrefflich S. 87, indem er sagt: „Ich hätte ja wohl auch ein Beispiel bringen können, nach welchem der Roggen nur 7,50 (zu produziren) gekostet hat, doch wäre das kein maassgebendes für diesen Zweck“. Er meint natür-

lich als Beispiel für den Durchschnitt. Wir halten uns aber für berechtigt den Ausspruch zu nehmen, einfach wie er dasteht. Der Verfasser ist zu dem ungünstigen Resultate gekommen, indem, wir wollen nicht sagen: weil er ausser der Stallmistdüngung noch für über 20 Mark künstliche Düngemittel pro preussischen Morgen verwendet hat. Es ist nun sehr naheliegend zu sagen, das Resultat der Berechnung ist nur: dass solch starke Anwendung künstlicher Düngemittel unrationell war, und ganz gewiss bei so schlechten Preisen stets sein wird. Dass aber der Staat auch dafür eintreten soll, dass ein reichlicher Verbrauch künstlichen Düngers sich bezahlt macht, kann doch — höchstens Herr Fabrikbesitzer Albert (s. seine Brochüre) wünschen. Gontard sagt ferner S. 82: „Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Felder einen Düngerpreis von 35 Pf. pro Zentner bei leidlichen Getreidepreisen im Durchschnitt der Jahre vertragen, während schon 40 Pf. jede Rentabilität inhibiren muss. Hiernach wäre also der wirthschaftliche Werth von 1 Zentner Mist auf 35 Pf. festgestellt". Wo und wie ist die Erfahrung gemacht? Wenn leidliche Preise sind, so verwerthet sich der Zentner Dünger zu 35 Pf., sind sie niedriger, so geringer, sind sie höher, so höher. Hat der Staat die Verpflichtung die Verwerthung des Düngers zu 35 Pf. zu garantiren? Und doch steht und fällt damit die ganze Berechnung. S. 85 sagt er selbst: „Wäre der Ztr. Dung dem Felde zu 40 Pf. zur Last geschrieben, so würde der Produktionspreis des Roggens auf 9,39 Mark steigen" und wäre der Zentner Dung, fügen wir hinzu, mit 30 Pf. angesetzt, so würde der Produktionspreis des Zentner Roggens wesentlich geringer sein. — Dergleichen Berechnungen können ja bekanntlich für den rechnenden Landwirth selbst einen hohen Werth zur Beurtheilung seiner Wirthschaftsmethode haben, da er die Berechtigung jener Annahmen auf Grund der Kenntniss aller Wirthschaftsdetails ermessen kann. Eine allgemeine Beweiskraft haben sie nicht, da wesentliche Faktoren derselben auf individueller Anschauung beruhen, und die Akzeptirung Vertrauenssache ist.

Doch genug! Dass bei den niedrigen Getreidepreisen des Jahres 1878 die deutsche Landwirthschaft schlechte Geschäfte macht, — so lange und wo der Getreidebau die Haupteinnahmequelle bildet, so lange die Preise des Grund und Bodens die bisherige Höhe haben, so lange man bei der jetzigen Betriebsweise verharrt — wird ein Jeder glauben auch ohne besondere ziffermässige Beweise, weil alle jene Verhältnisse auf höhere Preise basirt waren. Der Beweis ist aber bisher nicht erbracht, dass die deutsche Landwirthschaft nicht die Möglichkeit besitzt, durch Uebergang zu einer andern Wirthschaftsmethode die Wirkung des Preisrückgangs des Getreides zu paralysiren. Die Ausführungen Eggert's in dieser Beziehung, namentlich S. 79. 80 beweisen nur, dass der Verfasser die Landwirthschaft nicht näher kennt. Die Behandlung der Frage, die sich an verschiedenen Orten der Schriften, dann in den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Kongresses, so wie der Wirthschaftsreformer findet, ist völlig ungenügend, da sie rein negativ ist; man beschränkt sich darauf zu behaupten, man könne der verschiedenen klimatischen Verhältnisse wegen dem englischen Beispiel nicht folgen, die vermehrte Produktion thierischer Produkte, an Gemüse u. s. w. werde auch nicht helfen, da die wachsende Konkurrenz auch dabei

bald jeden Gewinn vernichten würde u. s. w. -- Die Wirkung des Vorgehens des Reichskanzlers bekundet sich in der neusten Literatur bereits schlagend. Man verlässt sich auf seine Hülfe, die er in Aussicht gestellt. Wird auch der jetzt gewährte Schutz als „ein papierner“ (die Denkschrift u. s. w. von einem frühern Reichstagsabgeordneten S. 7) erkannt, so hält man doch einen wirklichen für möglich und erhofft ihn in solcher Weise, dass die gegenwärtigen Preise des Grund und Bodens auch bei der gleichen Wirthschaftsmethode aufrecht erhalten werden können. Warum dann sich den Kopf damit zu zerbrechen, wie man sich anders einrichten könnte. Die beiden oben erwähnten Schriften aus der Feder von Landwirthen mit dem Motto: „Hilf Dir selbst u. s. w.“, so wie Werner deuten allerdings die Wege, die einzuschlagen sind, an. Eine eingehende Erörterung der Frage fehlt bisher gänzlich, was geschehen muss, wenn, wie zu erwarten steht, der internationale Druck auf die Getreidepreise ein dauernder bleibt (wobei das Jahr 1878 freilich schwerlich als maassgebend anzusehn ist), und ein ausgleichender Schutz sich als unmöglich erweist, — eine Arbeit, die natürlich nur aus der Feder eines Landwirthes zu erwarten ist.

Wir schliessen damit unsere Besprechung der neusten Literatur über die Getreidezölle. Es war hier nur unsere Aufgabe, dieselbe im Ganzen zu charakterisiren, wir behalten uns vor an dieser Stelle später zu den einzelnen Fragen selbst Stellung zu nehmen und sie eingehender zu begründen. Wir sahen, dass die Fülle der Schriften nur wenig von dauerndem Werthe bietet. Wie der wirthschaftliche Interessenkampf in Deutschlands gesetzgebendem Körper ja erst vor wenig Monaten inaugurirt ist, der allem Anscheine nach noch Jahre hindurch in Blüthe stehn wird, und von dem noch gar nicht abzusehn ist, was er für Früchte zeitigen wird, so steht auch noch eine reiche Literatur über die vorliegende Frage in Aussicht, die wir hier periodisch zu verfolgen für unsere Aufgabe halten, wenn sie auch, wie es scheint, kaum als Förderungsmittel der Wissenschaft zu verwerthen sein wird, so doch jedenfalls als interessantes „Zeichen der Zeit.“

J. Conrad.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Der Entwurf eines neuen österreichischen Forstgesetzes.

Schon seit einer Reihe von Jahren ertönen sowohl in verschiedenen politischen Blättern, als auch in der Fachliteratur Oesterreichs laute Klagen darüber wieder, dass viele Wälder nicht nach echt volkswirthschaftlichen, dem Interesse der Gesammtheit entsprechenden Prinzipien behandelt würden. Unter diesen Umständen erscheint denn die Frage wohlberechtigt, ob die bestehende Gesetzgebung keine Handhabe biete, um all den geschilderten Uebelständen wirksam entgegentreten zu können? Dieselbe wurde s. Z. oft aufgeworfen und auch häufig verneint. Bei näherer Betrachtung des durch Kaiserl. Patent vom 3. Dezember 1852 erlassenen Forstgesetzes musste man sich indessen sagen, dass der Beschränkungen genug gestattet seien, um die Erhaltung der Wälder und deren gute Behandlung zu erzwingen. Denn in demselben ist ja ausdrücklich das Devastationsverbot ausgesprochen, ist ferner bestimmt, dass ohne Bewilligung kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden dürfe, ist endlich die Möglichkeit zur Anordnung einer bestimmten Wirthschaftsweise gegeben, insoweit eine solche im öffentlichen Interesse liegt. Dies wurde denn auch vielfach zugegeben und nun der Satz aufgestellt, die Bestimmungen des Forstgesetzes seien zwar gut und ausreichend, aber es fehle an geeigneten und genügenden Mitteln zur entsprechenden Durchführung derselben.

Diese Behauptung war, zumal in ihrem letzteren Theile, in der That nicht ganz unrichtig. Von Einzelheiten abgesehen, musste der gute Wille des Gesetzgebers selbst Denjenigen befriedigen, welcher dem privaten Belieben in der Forstwirthschaft enge Grenzen gezogen haben möchte. Doch standen „Wollen“ und „Können“ nicht entfernt mit einander im Einklang. Denn den politischen Behörden, welchen die Handhabung der forstpolizeilichen Vorschriften übertragen worden war, mangelte es an der nöthigen Sachkenntniss. In anderen Ländern nun, in welchen zahlreiche Forstbeamte im Staatsdienste thätig sind, wäre es leicht gewesen, jenen Behörden fachlich gebildete Kräfte an die Seite zu geben. In Oesterreich ist jedoch der Staatswaldbesitz stark zusammengeschrumpft und die Zahl der Staatsforstwirthe für den genannten Zweck unzureichend.

Unter diesen Umständen blieb denn nichts Anderes übrig, als beson-

dere technische Organe zu schaffen, welche für die praktische Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen hätten. Und so wurden denn auch in der That zur Unterstützung der politischen Behörden und Ueberwachung der Forstkultur in allen Kronländern eigene Forstbeamte (Forstinspektoren, Forstkommissäre) aufgestellt und für dieselben Instruktionen erlassen, welche im Wesentlichen mit einander übereinstimmen.

Die Aufgaben, welche diesen Beamten zu lösen übertragen wurden, sind nun keineswegs von geringem Umfang. Ihre Bewältigung wird aber dadurch noch besonders erschwert, dass es am erforderlichen Hilfspersonale fehlt. Man musste vorhandene Organe benutzen, soweit dies eben — thunlich war.

Nach dem Berichte des Ackerbauministeriums von 1875 besitzen:

	Forstinspektoren	
Niederösterreich . .	1	
Oberösterreich . .	1	1 Forstadjunkt
Salzburg	1	1 Forstkommissär
Tyrol mit Vorarlberg	2	7 Forstkommissäre, 34 Forstadjunkten
Steiermark	1	2 Forstkomm., 1 Forstadj.
Kärnten	1	1 Forstkomm., 1 Forstadj.
Krain	1	1 Forstadjunkt, 3 Forstwarte
Küstenland	1	3 Forstkomm., 3 Forstadj., 6 Forstw.
Dalmatien	1	5 Forstkomm., 1 Forstpraktikant
Böhmen	1	2 Forstkomm., 1 Forstadjunkt
Mähren	1	1 Forstkommissär
Schlesien	1	
Galizien	1	2 Forstkomm., 1 Forstadj.
Bukowina	1	1 Forstk., 1 Forstadj., 2 Forstwarte.

Für Tyrol, wo eine von den übrigen Provinzen ganz verschiedene Dienstorganisation besteht und wo hauptsächlich wegen der den staatlichen Forstaufsichtsbeamten obliegenden Mitwirkung bei der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen eine grössere Anzahl von Forstorganen erforderlich war, hatte man ausnahmsweise 2 Forstinspektoren, 7 Forstkommissäre und 34 Forstadjunkten bestellt.

Ich glaube nun nicht zu irren, wenn ich in erster Linie in dem Widerspruch zwischen Wille und Möglichkeit der Durchführung und weniger in den wirklichen Mängeln des bestehenden Gesetzes den Wunsch nach einer Revision des letzteren begründet finde.

Dem erwähnten Verlangen hatte das Abgeordnetenhaus bereits in der Session 1874/75 Ausdruck gegeben, indem es die Regierung aufforderte, „eine genaue Revision der Forstgesetzgebung im verfassungsmässigen Wege zu veranlassen“.

Darauf hin hatte das Ackerbau-Ministerium mit Zugrundelegung von 31 bestimmt formulirten Fragen eine grössere Zahl von Gutachten eingeholt, um auf diese Art den Körperschaften, welche in den verschiedensten Theilen des Reiches sich die Pflege der forstlichen Interessen zur Aufgabe gestellt hätten, Gelegenheit zu bieten, ihre Ansichten über jeden einzelnen Theil des Forstgesetzes und über dessen Reformbedürftigkeit dar-

zulegen. Die eingegangenen Gutachten stimmten nach einigen Richtungen hin in überraschender Weise überein, gingen aber in anderen Punkten auch ebenso weit aus einander, was wohl zum Theil der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Erfahrungen, zum Theil aber auch der ungleichen Zusammensetzung der genannten Körperschaften und der Verschiedenheit der Anschauungen über die Stellung der Staats- zur Privatwirthschaft zuzuschreiben ist. Für die Bukowina mit einer Bewaldung von über 45 % der gesammten Oberfläche des Landes ist die Frage der Wiederkultur und Neuaufforstung eine andere als für Dalmatien mit 16½ % und für das Gebiet des Karstes ist sie jedenfalls nicht von der gleichen Bedeutung wie für die von Donau und Elbe durchflossenen Länder. Ueberwiegend sprachen sich die Gutachter für grössere Strenge, härtere Bestrafung von Gesetzesverletzungen und weiter gehende Beschränkung der Forstwirthschaft aus, nur hie und da begegnet man Auffassungen von liberalerem Charakter.

Ich bin nun durchaus nicht der Ansicht, dass die Waldwirthschaft mit anderen Produktionszweigen in jeder Beziehung auf gleiche Linie gestellt werden soll; ich bezeichne es für unbedingt nothwendig, dass die ökonomischen Eigenthümlichkeiten derselben in der Gesetzgebung, ganz vorzüglich aber in der Praxis der Verwaltung berücksichtigt werden; ferner stelle ich es keineswegs in Abrede, dass viele Wälder einen meist günstigen, mitunter aber auch ungünstigen Einfluss auf Landeskultur und Salubrität ausüben, und erachte desswegen auch manche Beschränkungen für unerlässlich, welche in der Landwirthschaft widersinnig und damit unerträglich sein würden. Aber es scheint mir doch der Wald die Gefahr zu bieten, dass man nur zu leicht weit über diejenige Grenze hinausgeht, welche als staatswirthschaftlich gerechtfertigt angesehen werden kann. Der Einfluss, welchen derselbe in klimatischer Beziehung u. s. w. äussert, bildet ein ergiebiges Feld für die ungezügelte Phantasie und seine pathetische Besprechung findet einen nur zu empfänglichen Boden bei erregbaren Gemüthern. Dem ist es denn auch zu verdanken, dass nicht selten an die Stelle der Forderung nach einer gründlichen Untersuchung die bequemere und dabei noch eines erwünschten Beifalls sichere Zustimmung zu Maassregeln tritt, welche der Ausfluss eines falschen konservativen Sinnes sind.

Drakonische Gesetze haben bekanntlich leicht die Wirkung, dass sie im Leben nicht angewandt werden. Aehnlich so geht es auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung. Auch hier finden wir gar manche Bestimmung, von welcher in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird, und zwar desswegen, weil sie undurchführbar ist oder wenigstens als obsoleter Natur betrachtet wird.

Auch in Oesterreich scheint man mir etwas zu viel zu verlangen. Was man seither angestrebt hatte, wurde nicht vollständig erreicht. Und nun sinnt man gar darauf, das Ziel noch etwas weiter zu stecken. Dieser ganze Vorgang erinnert mich an die Worte, welche ich in der Einleitung vieler alter Forstordnungen angetroffen habe. Da die gesetzlichen Anordnungen nicht beobachtet worden seien, heisst es oft in den letzteren, so sehe man sich veranlasst, das Gesetz nebst einigen Verschärfungen noch

einmal aufzufrischen. Erklärten doch s. Z., wie Kius[1]) mittheilt, die zur Aufrechterhaltung der Holzordnung verpflichteten Beamten, Schösser und Schultcis zu Eisenach, die letztere sei niemals gehalten worden, wesshalb sie auch nicht habe gebrochen werden können.

Wenigstens, glaube ich, sollte man sich auf das praktisch Erreichbare beschränken und allenfalls lieber das Halbe ganz als das Ganze halb durchzuführen suchen.

Das Material, welches von den als sachverständig anerkannten Körperschaften erhoben wurde, hat übrigens die Regierung, wie sich unschwer erkennen lässt, in sehr loyaler Weise benutzt.

Der mit Hilfe desselben aufgestellte neue Entwurf unterscheidet sich von dem in Kraft bestehenden Gesetze zunächst dadurch, dass er einen Theil der zu treffenden legislatorischen Anordnungen der Landesgesetzgebung überlässt. Es soll, unbeschadet der Einheit und Gemeinsamkeit gewisser rechtlicher Bestimmungen, bezüglich der eigentlichen Kulturvorschriften den Verschiedenheiten in den forstlichen Zuständen und Verhältnissen der einzelnen Länder Rechnung getragen werden und so das Reichsgesetz als Grundlage und Rahmen für die zur unmittelbaren praktischen Anwendung bestimmten Landesgesetze dienen. So können durch die letzteren die Bedingungen näher festgestellt werden, unter denen die Waldrodung zulässig ist (§. 4); denselben bleibt es überlassen, bestimmte Nutzungformen, welche nach den im Lande im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf besondere Standorte, vorherrschenden Verhältnissen erfahrungsmässig zumeist eine Waldverwüstung anbahnen, als besondere Arten der Waldverwüstung zu bezeichnen und von vornherein zu untersagen (§. 5); sie haben die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Verpflichtung, abgestockte Waldflächen und Blössen wieder aufzuforsten, nachgekommen werden muss (§. 8). Ferner erfolgt im Wege der Landesgesetzgebung die nähere Feststellung der Schonwälder und ihrer Behandlung, dann die Bestimmung, inwiefern für solche Wälder die behördliche Genehmigung von Wirthschaftsplänen oder anderen Behelfen der Bewirthschaftung erforderlich ist (§. 9). Endlich sind noch u. A. von ihr die zum Schutze des Waldgutes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen (§. 74).

Das Forstgesetz stützt sich auf das Prinzip der Erhaltung des vorhandenen Waldstandes. Der gleiche Gedanke hat in etwas verschärfter Gestalt in dem Entwurfe Aufnahme gefunden, dabei aber wurden, was früher nicht geschehen war, die Wälder, bezw. Waldgründe, welche den Bestimmungen des Gesetzes zu unterliegen haben, näher definirt. Als solche sollen nämlich angesehen werden: einmal jene, welche bei der Anlegung des neuen Grundsteuerkatasters als Waldungen eingetragen wurden, ferner solche Grundstücke, welche in Ausführung einer auf Grund des Forstgesetzes vom 3. Dezbr. 1852 ergangenen Anordnung oder freiwillig aufgeforstet oder deren forstmässige Behandlung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes auferlegt wurde (§. 1).

---

1) Das Forstwesen Thüringens im 15. und 16. Jahrhundert. Bd. XI S. 84 dieser Jahrbücher.

Hierzu wird im Motivenberichte bemerkt, es solle, da eine billige Beachtung des faktischen Zustandes am Platze sei, solcher Boden, welcher seither im Widerspruch mit den Bestimmungen des Forstgesetzes der Holzzucht entzogen wurde, im Allgemeinen unter die dem neuen Forstgesetze unterworfenen Waldgründe nicht einbezogen werden. Ausnahmen aber sollen dann eintreten, wenn bereits von Seiten der Behörde ein Auftrag zur Wiederaufforstung ertheilt, wenn also erhoben und entschieden wurde, dass die konkreten Verhältnisse auch eine nachträgliche Genehmigung der eigenmächtig vollzogenen Kulturumwandlung hätte als unstatthaft erscheinen lassen.

Das Bestreben, die zufällig vorhandenen Waldungen als solche zu erhalten, wird von der Regierung mit der Erklärung zu rechtfertigen gesucht, es wäre ein Abgehen von demselben im Gegensatze zu der allgemeinen Tendenz gestanden, durch ein neues Forstgesetz den Waldstand nicht nur vor Verminderungen und Verschlechterungen kräftiger als bisher zu bewahren, sondern denselben nach Thunlichkeit qualitativ und quantitativ zu heben.

Diese Begründung scheint mir nicht zureichend zu sein. Den Forderungen der öffentlichen Meinung wäre wohl Genüge geleistet, wenn überall da Beschränkungen der Waldbesitzer eintreten, wo sie im Gesammtinteresse wirklich geboten sind. Einem weiter gehenden, lediglich einem unklaren Gefühle entsprungenen Verlangen sollte und kann auch wohl wirksam entgegen getreten werden.

Aber auch aus eigener Ueberzeugung glaubte die Regierung das angeführte Prinzip nicht verlassen zu dürfen.

Die Frage, heisst es, welchen Einfluss der Wald auf die klimatischen Verhältnisse ausübe, sei zwar in streng wissenschaftlicher Beziehung noch ungelöst; auch würden voraussichtlich noch Jahrzehnte verfliessen, ehe man mit Hülfe der in's Werk gesetzten Beobachtungen und Forschungen zu einer richtig begründeten Entscheidung derselben gelangen werde. Dagegen stünden gewisse örtliche und mechanische Wirkungen des Waldes auf den Schutz seines Bodens vor Abschwemmungen und Sterilität, auf den Schutz benachbarter Gelände gegen Elementarunfälle, auf die Erhaltung der Quellen und eines unschädlichen Abflusses der Niederschläge überhaupt, auf die Hintanhaltung von Verschotterungen der Wasserläufe u. s. w. ausser Zweifel. Schon desshalb sei die Forderung am Platze, die vorhandenen Wälder überall da zu erhalten, wo nicht speziell die Beseitigung als statthaft nachgewiesen werde.

Die erwähnte Frage ist freilich recht problematischer Natur; ich glaube auch nicht, dass sie jemals in einer für staatswirthschaftliche Zwecke brauchbaren Weise vollständig gelöst werden kann. Denn es kommt ja nicht allein darauf an, zu wissen, ob und in wie weit der Wald einen Einfluss auf die Gestaltung der klimatischen Verhältnisse ausübt, sondern es handelt sich auch darum, diejenige Bewaldungsziffer ausfindig zu machen, welche in den verschiedenen Gegenden des Landes für die gesammte Vegetation und die Gesundheit die vortheilhafteste sein wird. Bis jetzt können in diesen Beziehungen nur die vagsten Vermuthungen aufgestellt werden, auf welche hin eine Abweichung von denjenigen Grundsätzen

nicht als gerechtfertigt erscheint, welche sonst allgemein als Ecksteine des sozialen Lebens mit Entschiedenheit aufrecht erhalten werden.

Nun spricht der Gesetzentwurf aber auch von Bann- und Schonwäldern, unter welche Kategorie gerade in Oesterreich eine nicht unerhebliche Zahl von Forsten wird eingereiht werden können. Zu diesen Wäldern, deren Bestand gesichert ist und gegen deren zwangsweise Erhaltung wohl auch kein triftiger Einwand erhoben wird, treten noch andere hinzu, für welche schon durch die Besitzesverhältnisse eine konservative Wirthschaft für die Dauer in Aussicht gestellt ist. Selbst ängstliche Gemüther könnten sich desshalb, so weit hier das Klima in Betracht kommt, schon beruhigen, wenn andere Wälder — Prof. Dr. Marchet schätzt sie auf 20 $^0/_0$ der gesammten Bewaldung — frei gegeben würden und man deren Eigenthümer gestattete, ihren Boden in der Weise zu bewirthschaften, welche ihnen den grössten Vortheil verspricht.

Uebrigens ist das Bewaldungsverhältniss in einem grossen Theile von Oesterreich im Vergleiche mit demjenigen anderer Länder ganz und gar nicht der Art, dass es zur Besorgniss Veranlassung geben könnte. Die neuesten Erhebungen lieferten die in folgender Tabelle zusammengestellten Ergebnisse:

Länder	gesammte Landesfläche	Waldgrund	Prozente des Waldes von der gesammten Landesfläche	Staatsforste und zu Fideikommissen, kirchlichen Anstalten oder kirchlichen Körperschaften gehörige Forsten in Hektaren	Prozente dieser Forste		Waldfläche, welche unter §§ 6, 7 des Forstgesetzes fällt	Prozent derselben von der gesammten Waldfläche des Landes
	Hektare				von der gesammten Landesfläche	von dem gesammten Landeswaldstand	Hektare	
Niederösterreich	1.982.420	635.698	32.06	173.883	8.76	27.35	87	0.01
Oberösterreich	1.199.670	390.577	32.55	132.924	11.07	34.03	89.778	22.98
Salzburg	716.569	230.150	32.11	133.276	18.57	57.94	4.154	1.80
Tyrol u. Vorarlberg	2.932.681	1.115.791	38.04	145.432	4.94	13.03	203.492	18.23
Steiermark	2.245.500	903.506	40.23	133.026	5.88	14.72	6.069	6.05
Kärnthen	1.037.329	459.409	44.28	90.981	8.77	19.80	6.057	1.31
Krain	998.837	400.207	40.06	66.177	6.62	16.53	18.823	4.70
Küstenland	798.859	182.409	22.83	18.151	22.69	9.95	2.116	1.16
Dalmatien	1.279.258	211.709	16.54	11.826	9.18	5.58	130	0.06
Böhmen	5.195.579	1.489.745	28.67	458.967	8.84	30.80	12.756	0.85
Mähren	2.222.960	558.937	25.14	142.227	6.38	25.44	132	0.02
Schlesien	514.748	163.772	31.81	96.558	21.27	58.95	—	—
Galizien	7.799.667	1.974.436	25.31	325.390	4.17	16.48	33.854	1.71
Bukowina	1.045.102	473.395	45.29	461.862	44.18	97.56	1.363	0.28
Zusammen	29.969.179	9.189.747	30.66	2.390.680	7.97	26.02	378.810	4.72

In den meisten Ländern von Oesterreich nehmen die Wälder über 30 $^0/_0$ der gesammten Oberfläche ein, in einigen finden wir sogar 40, 44 und 45 $^0/_0$, während Deutschland 25, Italien 16, Frankreich 15,4 $^0/_0$ aufweisen. Hier und da dürfte vielleicht Rodung eine bessere Kulturmaassregel sein, als der Zwang zur Holzzucht.

Es werde aber auch, wird in dem Motivenberichte weiter angeführt, durch Aufrechterhaltung des im Forstgesetze ausgedrückten Gedankens keineswegs eine neue Einschränkung der Rechtssphäre der gegenwärtigen Besitzer geschaffen. Dagegen sei es sehr bedenklich, denselben aufzugeben. Denn es könne und dürfe nicht verkannt werden, dass der Anreiz zur Preisgebung des Waldlandes durch eine solche Ausnutzung der vorhandenen Bestände, womit die Wiederbestockung unmöglich oder wenigstens sehr problematisch gemacht werde, in Folge der in den letzten Jahrzehnten ausserordentlich gestiegenen Nachfrage nach Nutzhölzern zugenommen habe, und dass zugleich durch die in derselben Epoche stattgehabten Abtretungen und Theilungen von Waldland ein immerhin bedeutender Theil des gesammten Waldstandes in einen schon an und für sich wegen der einer rationellen Bewirthschaftung ungünstigen Dimensionen und Verhältnisse der neu entstandenen Wirthschaftskörper der Verwüstung weniger widerstandsfähigen Zustand versetzt worden sei.

Wenn auch weitere Einschränkungen nicht beabsichtigt sind, so ist damit doch die Aufrechterhaltung der bestehenden nicht etwa desswegen gerechtfertigt, weil sie einmal bestehen. Die ausgesprochenen Bedenken möchte ich nicht gerade theilen. Dieselben haben wohl eine Bedeutung für diejenigen Wälder, deren gute Bewirthschaftung im öffentlichen Interesse liegt, nicht aber auch für dasjenige Gelände, dessen anderweite Benutzung vom Standpunkte der Gesammtheit aus statthaft ist.

Hierbei setze ich natürlich voraus, dass auch in den frei zu gebenden Waldungen gewisse Maassregeln (bezw. Unterlassungen) beobachtet werden, welche erforderlich sind, um den Eintritt von Gefahren für den Nachbarn zu verhüten, gegen welche der letztere sich allein nicht genügend zu schützen vermag. Verkehrt aber würde es natürlich sein, aus diesen Gründen alle Bestimmungen des Forstgesetzes auf alle Waldungen anwenden zu wollen.

Neuerdings hat man*) darauf hingewiesen, dass, wenn erst das Waldland durchforscht und bestimmt werden solle, welche Wälder fortan frei zu geben seien, damit eine Operation inaugurirt werde, die eine Fluth widersprechender Ansprüche entfesseln würde, weil doch begreiflicherweise zahlreiche Waldbesitzer nach Freierklärung ihrer Wälder streben und dieselbe auch recht häufig dort beanspruchen würden, wo sie nicht am Platze sei.

Dieser Einwand dürfte desswegen von geringem Belang sein, weil ja ohnedies nicht für alle Wälder die gleichen Bestimmungen gelten und schon mit Rücksicht hierauf gefordert wird, es solle der Waldstand eines jeden politischen Bezirks nach seinen wichtigeren Beziehungen verzeichnet werden (§. 54). Ist diese schon den Forstinspektoren übertragene Arbeit auch nicht in der kürzesten Frist erledigt, so würde man desswegen Beschränkungen doch nicht für alle Zeiten da verhängen dürfen, wo sie nicht erforderlich sind. Streitigkeiten werden freilich nicht zu vermeiden sein, wollte man aber dieselben vor Allem zu verhüten suchen, so dürfte das Gesetz überhaupt keine Unterschiede machen und

*) Zentralblatt für das gesammte Forstwesen, 1878 S. 473.

müsste für alle Wälder die strengste Bevormundung fordern, welche statthaft ist.

Ferner wird noch bemerkt*), wenn auch in Folge der Freierklärung die gesetzliche Erhaltungspflicht entfalle, so bleibe nichts destoweniger, wenn der Wald überhaupt erhalten werden solle, alles dasjenige, was positiv und negativ zur Walderhaltung gehöre, wirthschaftlich nothwendig, und der einzige Unterschied sei der, dass der Besitzer des freien Waldes das Bewusstsein haben möge, was er zur Walderhaltung thue, nur aus wirthschaftlichen Rücksichten zu thun, während etwa sein Nachbar mit den gleichen Vorkehrungen oder Unterlassungen im nichtfreien Walde nicht nur den wirthschaftlichen Erfordernissen zur Erzielung der Waldrente, sondern zugleich auch einer gesetzlichen Vorschrift genüge.

Nun wird aber nicht jeder Wald gerade erhalten werden sollen, und wenn dies wegen der Rentabilität oder aus anderen Gründen der Fall sein sollte, so lässt sich damit doch nicht der zitirten, etwas naiven Anschauung zustimmen. Dem Verfasser, welcher wahrscheinlich ein Forstmann ist, wird es wohl nicht unbekannt sein, dass in der grünen Literatur und Praxis die Ansichten über die zweckmässigste Wirthschaftsweise, Holz- und Betriebsart, Umtriebszeit, Methode der Verjüngung, Bestandesmischung, Schlagstellung, Durchforstung etc. mitunter recht erheblich von einander abweichen. Es kann sich desshalb leicht ereignen, dass besserer Wille und Erkenntniss sich verkehrten einseitigen und schablonenmässigen Anordnungen der Behörde fügen müssen. Der Verfasser nimmt freilich an, dass auf Seite der letzteren sich die richtige Einsicht und die besten Bestrebungen vereint finden. Dieser idealen Auffassung entspricht aber doch nicht immer die Praxis des Lebens. Wäre sie richtig, so könnten wir noch weit mehr als die Waldwirthschaft der Polizei vertrauensvoll in die Hände geben.

Warum nun gar alle freiwillig aufgeforsteten Ländereien in Zukunft den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen, ist mir nicht recht erfindlich. Gründe der Bequemlichkeit sind, um eine solche Bestimmung zu rechtfertigen, doch nicht als ausreichend zu erachten; dagegen dürfte die Gefahr, allenfalls mit einem „Waldbesorger" beglückt werden zu können, von mancher Forstkultur abschrecken, zu welcher man auf Grund des Gesetzes nicht gezwungen werden kann.

Das Bestreben der österreichischen Regierung, der Einwirkung des Staates auf die Waldwirthschaft eine der Beschaffenheit, dem jeweiligen Zustande, der Ertragsfähigkeit und der Individualität des einzelnen Waldes überhaupt thunlichst angemessene Grenze und Form zu geben, ist jedenfalls zu billigen. Hiernach kann man natürlich auch gegen die Konsequenz desselben, dem Ermessen der Forstaufsichtsbehörden, bezw. ihren Verfügungen auf Grund der sachverständigen Gutachten einen grösseren Spielraum zu gewähren, sich nicht ablehnend verhalten. Ebenso kann man vollständig den Ausführungen des Motivenberichtes zustimmen, wenn es heisst, die Repression reiche allein nicht aus und es müsse desshalb der Behörde eine in bestimmter Form ausgedrückte Kompetenz zu wirksamen Präventivmaassregeln zur Erhaltung eines gefährdeten Waldes eingeräumt

*) Zentralblatt für das gesammte Forstwesen, 1878 S. 473.

werden. Um so bedenklicher aber ist es, wenn Anordnungen, welche der individuellen Auffassung von Begriffen wie „ungeregelt“, „ordnungsmässig“ etc. freie Bahn lassen, auch auf solche Waldungen ausgedehnt werden sollen, für welche Einschränkungen im öffentlichen Interesse ganz und gar nicht geboten sind.

Eine einfache logische Folge des oben erwähnten Prinzips der Erhaltung des gesammten Waldstandes sind das Rodungsverbot und das Gebot der Wiederaufforstung.

Nach §. 3 darf kein Waldgrund ohne Bewilligung der politischen Behörde der Forstkultur entzogen (entforstet), das ist zu einem die fernere Holzzucht und zunächst die Aufforstung innerhalb der gesetzlichen Frist (§. 7) ausschliessenden Zwecke verwendet werden.

Zur Ertheilung der Entforstungsbewilligung wird als in öffentlicher Hinsicht erforderlich erklärt (§. 4), dass entweder:

„1. durch die beabsichtigte anderweitige Verwendung des Waldgrundes Herstellungen von überwiegender volkswirthschaftlicher oder öffentlicher Bedeutung überhaupt ermöglicht oder gefördert werden; oder

2. solche Bedingungen eintreten, unter welchen die aus der beabsichtigten Entforstung zu gewärtigenden Nachtheile und insbesondere die dem Waldstande des Landes erwachsende Einbusse von den aus der geänderten Benutzung des Waldgrundes hervorgehenden Vortheilen aufgewogen werden.“

Diese Bedingungen, unter denen die Entforstung gestattet wird, sind derart gefasst, dass weder die Landesgesetzgebung, welcher die nähere Feststellung derselben überlassen ist, noch der ausführende Beamte das Vorhandensein derselben zu konstatiren vermag. Wohl besser hätte man kurz und schlicht gesagt: „die Rodung kann erfolgen, wenn die betr. Waldstrecke kein Schutz- oder Bannwald ist, und zu einer anderen Benützung als Acker, Garten, Wiese etc. andauernd besser geeignet ist“, oder aber man hätte, wenn denn einmal der örtlichen Eigenthümlichkeit Rechnung getragen werden sollte, für alle Fälle, in welchen es sich nicht um Schon- und Bannwaldungen handelte, der Landesgesetzgebung überhaupt ganz freie Hand lassen sollen.

Wohin übrigens die Idee von der Erhaltung der vorhandenen Wälder führen kann, ist aus dem Verlangen zu ersehen, man solle die Entforstung unter der Bedingung erlauben, dass der Waldbesitzer statt der zu rodenden Fläche ein gleich grosses Grundstück anderer Kulturgattung der Holzzucht mit Erfolg bereits zugewendet habe. Schutzwaldungen hatte man hierbei gar nicht im Sinne, sondern nur die Deckung des Holzbedarfs. Man nimmt also an, der letztere lasse sich für jetzt und für alle Zukunft in der Weise festsetzen, dass er genau dem derzeitig vorhandenen Waldstande sich anpasst.

Ferner wird durch §. 8 „der Waldbesitzer verpflichtet, abgestockte Waldflächen und Blössen durch geeignete Kulturmaassregeln wieder in Bestand zu bringen, sobald die Bedingnisse für die natürliche Verjüngung nicht mehr vorhanden sind“.

Von der allgemeinen Festsetzung einer bestimmten Aufforstungsfrist hat man also trotzdem, dass eine solche von verschiedenen Seiten verlangt

wurde, mit Recht abgesehen. Denn der Verjüngungszeitraum ist ein je nach Holzart, Klima, Lage u. s. w. verschiedener. Der Landesgesetzgebung bleibt, wie schon erwähnt, das Nähere anzuordnen überlassen. Dieselbe würde, wenn sie eine bestimmte Zahl von Jahren als allgemein giltige Frist annimmt, auch die Möglichkeit von Ausnahmen offen zu lassen haben. So würde etwa eine Verlängerung der Frist billiger Weise zu gestatten sein, wenn in Folge von Naturereignissen (Sturm, Feuer, Insekten) die Abtriebe einen sehr bedeutenden Umfang erreichen. Ebenso sollte, wie es auch mehrfach gewünscht wird und was auch im bestehenden Gesetze der Fall ist, ein Unterschied zwischen frisch abgetriebenen Waldtheilen und grossen älteren Blössen gemacht werden. Von den letzteren soll nach den geltenden Bestimmungen der so vielte Theil jährlich aufgeforstet werden, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält. Wie sehr es in dieser Beziehung geboten ist, Rücksicht zu üben, zeigt ein Blick auf manche Staatswälder, in welchen mitunter recht ansehnliche alte Blössen vorkommen. Endlich wäre auch noch der Fall zu beachten, in welchem der Waldboden vorübergehend zu einer landwirthschaftlichen Zwischennutzung verwandt wird, um dann wieder zur Holzzucht verwerthet zu werden. In demselben würde, da nach dem Abtrieb thatsächlich die Bedingnisse für die natürliche Verjüngung nicht mehr vorhanden sind, die Frist der Wiederaufforstung angemessen zu verlängern sein. —

Von jeher hat der Begriff der Devastation in der Forstgesetzgebung eine grosse Rolle gespielt. In vielen alten Forstordnungen wird dieselbe mit strengen Strafen, in einigen sogar mit Staupenschlag und Landesverweisung bedroht. Doch wurde damit dem „Verhacken", „Verhauen" und „Veröden" der Waldungen nicht vollständig vorgebeugt, vielleicht auch wohl desswegen, weil man Anforderungen stellte, welche mit Rücksicht auf die damaligen Wirthschaftsverhältnisse als etwas zu hoch bezeichnet werden dürfen. Später ging man noch viel weiter und es wurde der genannte vieldeutige dehnbare Begriff zu einem echten Tummelplatze forstlicher Einseitigkeit. Ganz unbedenkliche Maassregeln, wie Herabsetzung der Umtriebszeit, unschuldige „Vorgriffe in den Vorrath", „Anlegung vieler kreuz und quer nahe an einander herlaufender Wege und Schneissen" u. s. w. werden als devastirliche bezeichnet.

Anklänge an die Begriffsbestimmungen und Anschauungen aus der guten alten Zeit konnte man neuerdings wieder in Oesterreich vernehmen.

§. 4 des Forstgesetzes verbietet, den Wald zu verwüsten, d. i. so zu behandeln, dass die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder ganz unmöglich gemacht wird. Diese Bestimmung erschien als nicht ausreichend. Das aus Galizien eingegangene Gutachten will jede Behandlung bestraft wissen, welche geeignet sei, die fernere Holzzucht derart zu erschweren, dass sie nur mit unverhältnissmässig grossem Aufwande möglich werde. Das schlesische spricht bei der Frage der Devastation von „zu weit ausgedehnten Kahlhieben", das mährische von einer „durch das Forstgesetz im Allgemeinen angestrebten Sicherstellung der Holzbedürfnisse des Ortes (!), beziehungsweise der Umgebung". Und von Salzburg aus wird der im Forstgesetz aufgestellte Begriff der Waldverwüstung als zu eng begrenzt

bezeichnet, da er sowohl mit der volksüblichen Anschauung wie mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruch stehe. Dieselbe begreife nicht allein das Zerstören oder Gefährden der „ferneren Holzzucht", sondern auch des „gegenwärtigen Holzbestandes". Das letztere sei sogar das Wichtigere und das eigentlich Charakteristische und wird „die schlimmste aller Waldsünden" genannt. Dieser Auffassung schliesst sich die Regierung vollständig an. Jede Waldbenutzung, wird im Motivenberichte erklärt, werde zu einer Waldverwüstung, sobald sie überhaupt eine Grundlage des rationellen Forstbetriebes, in diesem Falle das Holzkapital, beeinträchtige, es sei denn, dass diese Beeinträchtigung durch einen bewussten und sachgemässen Uebergang zu einem anderen Wirthschaftssysteme gerechtfertigt werden könne.

Die Bestimmung des Gesetzentwurfes ist indessen nicht so engherzig gefasst. Dieselbe lautet (§. 5): „Kein Waldgrund darf verwüstet, d. h., weder durch eine nach dem Maasse oder der Art ihrer Ausübung der Erhaltung des Waldgrundes für die Holzzucht abträgliche Haupt- oder Nebennutzung einem solchen Zustande zugeführt werden, bei welchem die Wiederbestockung des Waldgrundes thatsächlich gefährdet oder ganz ausgeschlossen erscheint, noch so ungeregelt benützt werden, dass der verbleibende Bestand offenbar Elementargefahren ausgesetzt wird."

Es bleibt hier jedoch für die Interpretation noch ein recht ansehnlicher Spielraum; aber gerade desswegen kann ich die Neuerung nicht billigen.

Trotzdem würde ich für die meisten Schutzwaldungen dem Verbote von solchen Handlungen zustimmen, durch welche der Bestand Elementargefahren ausgesetzt wird. Denn bei denselben kann gerade das derzeitige Bestockungsverhältniss von hoher Bedeutung sein und darum der Gesichtspunkt der Rentabilität stark in den Hintergrund treten müssen. Ueberdies werden hier in der Regel Präventivmaassregeln am Platze sein, so dass die Begriffe casus, dolus, sowie culpa lata und levis, welche zwar in der Theorie scharf von einander abgegrenzt werden, die aber in der Praxis der Forstwirthschaft gar nicht so leicht von einander zu unterscheiden sind, weniger erhebliche Schwierigkeiten verursachen.

Dagegen scheint man mir doch zu weit zu gehen, wenn man den Eigenthümer von anderen Waldungen z. B. desswegen bestrafen will, weil er in Folge einer angeblich zu starken Durchforstung etwa einen Windwurf veranlasst haben soll. Die Gefahr wäre vielleicht doch eingetreten. Auch könnte es sich leicht ereignen, dass man Handlungen ahndet, die in Staatswaldungen gar nicht so selten vorkommen, ohne gerügt zu werden. —

Der Gesetzentwurf macht, was übrigens dem Wesen nach auch schon im bestehenden Gesetze geschieht, einen Unterschied zwischen Schon- und Bannwäldern.

In die erstere Kategorie, welche „besonderer Vorschriften bedürftig" sind, gehören nach §. 9 „solche Wälder deren schwierige Standortsverhältnisse besondere Vorschriften zur Sicherung der Wiederbestockung des Waldgrundes oder zum Schutze ihrer Bestände gegen Elementargefahren erfordern, z. B. Wälder auf Flugsandboden oder auf einem Boden, dessen

Abschwemmung oder Abrutschung zu befürchten ist, auf Karstboden, am oberen Rande der Waldvegetation u. s. w. Dieselben dürfen nur in einer jenen Vorsichten entsprechenden Weise behandelt werden."

Im bestehenden Gesetze sind für diese Wälder einzelne positive Vorschriften ertheilt, doch sind dieselben nicht zureichend und können auch für ein Land mit so mannigfaltigen forstlichen Verhältnissen wie Oesterreich nicht leicht erschöpfend sein. Darum soll denn auch, neben der näheren Feststellung dieser Waldkategorien diejenige ihrer Behandlung, sowie die Bestimmung, inwiefern für solche Wälder die behördliche Genehmigung von Wirthschaftsplänen oder anderen Behelfen der Bewirthschaftung erforderlich ist, der Landesgesetzgebung überlassen werden.

Begriff und Wesen der Bannwaldungen wird im §. 22 festgestellt, und zwar werden die Fälle, in welchen eine Bannlegung erfolgen kann, etwas schärfer präzisirt und ihre Zahl weiter ausgedehnt als in dem bestehenden Gesetze. Dort heisst es: „In Fällen, wo

1. zum Schutze von Wegen oder sonstigen Verkehrsanlagen, Gebäuden, Kulturen oder anderen öffentlichen oder Privatgütern gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erdabrutschungen, Wasserstürze, Sandverwehungen oder ähnliche Gefahren,
2. zum Schutze von Ufergrundstücken oder Gebäuden gegen die Gefahr des Abbruches, des Eisganges,
3. zum Schutze von Heilquellen,
4. zur Sicherung der unentbehrlichen Wasserversorgung einer Gegend, oder
5. zur Hintanhaltung der Versandung oder Verschotterung von volkswirthschaftlich wichtigen Wasserläufen,

bestimmte Maassregeln bezüglich der Behandlung eines Waldes oder Waldtheiles erforderlich sind, kann dieser Wald oder Waldtheil durch Erkenntniss der politischen Behörde auf die bestimmte oder unbestimmte Dauer des Erfordernisses in Bann gelegt werden."

„Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der je nach dem Zwecke und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maassregeln in Betreff der Waldbehandlung, nöthigenfalls einschliesslich der Einstellung oder Einschränkung gewisser Nutzungen oder Nutzungsformen, der Auferlegung oder Ausschliessung gewisser Bringungsarten und der Duldung oder Ausführung besonderer Schutzvorrichtungen (Schutzmauern, Schutzgräben, Pflanzungen u. s. w.)."

„Die Verhandlung behufs Bannlegung ist über Antrag Desjenigen, dem die Wahrung des durch die Bannlegung zu schützenden Interesses obliegt, und in jenen Fällen des §. 22 Z. 1 u. 2, wo es sich zugleich um Abwendung von Gefahren für Personen handelt, dann im Falle des §. 22 Z. 3, nöthigenfalls von Amtswegen einzuleiten (§. 23)."

Der charakteristische Unterschied zwischen beiden genannten Kategorien von Waldungen ist hiernach der, dass „die Schonwälder selbst eines Schutzes bedürfen, während die Bannwälder Schutz gewähren" (Motivenbericht), dass somit zwar „jeder Bannwald auch ein Schonwald" aber nicht jeder Schonwald ein Bannwald ist"; der letztere würde, wie es in einem Gutachten heisst, die Aufstellung besonderer Wirthschaftsregeln für

den einzelnen Fall erfordern, während für den ersteren allgemeinere Bestimmungen ausreichten. Für jenen würden allenfalls spezielle Ueberwachungs- und Aufsichtsorgane zu bestellen sein, was für diesen nicht gerade nothwendig wäre.

Da die besondere Behandlung als Schonwald nur dessen Erhaltung zum Zwecke habe, mithin gerade im Interesse des Eigenthümers liege, so soll bei der Anwendung gesetzlicher Bestimmungen auf denselben keine Entschädigung geleistet werden.

Anders dagegen ist die Sachlage bei Bannwaldungen, an deren Bewirthschaftung Dritte ein Interesse haben, welche demnach auch mit Fug und Recht, wenn sie eine Beschränkung veranlassen, für diejenigen Wirthschaftsnachtheile Ersatz zu leisten gehalten sein sollten, welche hierdurch für den Waldeigenthümer entstehen.

Darum spricht auch §. 24 dem Waldbesitzer eine Entschädigung zu, „sobald ihm aus der Bannlegung Kosten oder Einbussen am Reinertrage des Waldes erwachsen. Doch soll, wenn ihm selbst aus dem durch die Bannlegung zunächst zu erreichenden Zwecke ein Vortheil zugeht, oder wenn die Bannlegung gleichzeitig auch zur Abwendung von Gefahren oder Nachtheilen von seinem eigenen Besitzthume dienen, dies bei Ermittelung der Entschädigung in Anschlag gebracht werden."

„Nach diesen Grundsätzen sind auch Andere, welche Nutzungsrechte am Bannwalde haben, für einen etwaigen Einnahmeausfall schadlos zu halten."

„Die Entschädigung ist von den Antragstellern, falls aber die Bannlegung von Amtswegen eingeleitet wurde, von dem Besitzer des geschützten Privatgutes, beziehungsweise von dem zur Erhaltung des geschützten öffentlichen Gutes Berufenen zu leisten und zwar nach einem frei vereinbarten oder von der politischen Behörde nach Maassgabe des Interesses jedes einzelnen Antragstellers an der Abwendung der Gefahr zu ermittelnden und festzustellenden Beitragsverhältnisse."

„Doch steht es den Entschädigungspflichtigen frei, falls die Bannlegung zugleich einen dem Gute Anderer bevorstehenden Schaden abzuwenden geeignet ist, von diesen letzteren den Rückersatz eines entsprechenden Theiles der für die Bannlegung geleisteten Entschädigung zu begehren."

Vollständig einverstanden kann man damit sein, dass die Möglichkeit einer für den Waldeigenthümer wünschenswerthen Expropriation offen gehalten wird, da ja die für letztere üblichen Voraussetzungen hier vollständig zutreffen. Mit Recht wird darum auch im §. 25 dem Besitzer des Bannwaldes die Befugniss zugestanden, an Stelle der Entschädigung die gänzliche Ablösung des letzteren durch die Entschädigungspflichtigen zu begehren, wenn die Bannlegung ihrem Zwecke nach voraussichtlich eine bleibende und zugleich mit solchen Erschwernissen der Bewirthschaftung verbunden ist, dass eine zweckmässige Ausnutzung des in Bann zu legenden Waldes durch dessen Eigenthümer dauernd ausgeschlossen erscheint. —

Nach den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes kann im Wesentlichen nur Wald erhalten werden, wo er zufällig einmal vorhanden ist.

Nun haben aber Natur und Menschenhand nicht gerade an allen denjenigen Stellen Wald entstehen lassen, wo er als ein wichtiges und nothwendiges Schutzmittel zu dienen hätte. Das Gesetz enthält demnach eine Lücke, welche im Entwurfe ausgefüllt wird, indem er Aufforstungen von Gelände, welches seither nicht in die Kategorie des Waldbodens gehörte, zu dem Zwecke ermöglichen will, „um gegen jene Gefahren Schutz zu bieten, gegen welche man sich, wenn an der betreffenden Stelle sich Wald befinden würde, durch dessen Bannlegung zu schützen hätte" (§. 52). —

Für die als Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut benutzten Wälder, welche eine planmässige Regelung der Bewirthschaftung erfordern, wird (§§. 17 ff.) die Aufstellung eines Wirthschaftsplanes verlangt, welcher der politischen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden soll und dem Grundsatze der Nachhaltigkeit zu entsprechen hat. „Aber auch ausser diesen Fällen kann die Vorlage eines Wirthschaftsplanes zum Zwecke der behördlichen Prüfung und Genehmigung dem Waldbesitzer dann aufgetragen werden, wenn die Nothwendigkeit dieser Maassregel zur Sicherung der ordnungsmässigen Waldbehandlung durch den, aus dem Mangel eines solchen Behelfes hervorgegangenen Waldzustand nachgewiesen erscheint" (§. 33). Diese Bestimmung in der Art, wie es hier geschehen, auf alle Kategorien von Wäldern auszudehnen, scheint mir aus den oben angegebenen Gründen nicht zweckmässig zu sein. —

Das Forstgesetz (§. 22) verlangt für Wälder von hinreichender Grösse die Aufstellung von sachkundigen Wirthschaftsführern, welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt seien. Im neuen Entwurfe dagegen werden, „je nachdem die Nothwendigkeit einer fachkundigen Wirthschaftsführung von vornherein näher oder entfernter liegt", zwei Gruppen von Wäldern unterschieden. Es sollen nämlich nach §. 32 von den politischen Behörden „die Bestellung staatlich geprüfter Forstwirthe den Besitzern von Schonwäldern, mit Einforstungen belasteten oder als Gemeinde- oder Gemeinschaftsgut benützten Wäldern und Bannwäldern aufgetragen werden, wenn nach den obwaltenden Umständen mit Grund anzunehmen ist, dass eine ordnungsmässige Behandlung des Waldes ohne einen solchen Wirthschaftsführer nicht stattfinden würde. Für andere Wälder kann diese Bestellung unter den gleichen Bedingungen angeordnet werden, unter welchen von deren Besitzern die Vorlegung eines Wirthschaftsplanes gefordert wird." —

Sollten aber alle diese Mittel nicht ausreichen, um diejenigen Zustände zu erzielen, welche das Gesetz erstrebt, so soll über den Wald die Sequestration verhängt werden. Nach §. 57 „kann die politische Behörde, wenn sich der Waldbesitzer

1. wiederholt oder unter besonders erschwerenden Umständen der Waldverwüstung oder der unterlassenen Aufforstung oder der Nichteinhaltung des genehmigten Wirthschaftsplanes oder
2. der Nichteinhaltung einer zur Erzielung einheitllicher Bewirthschaftung erlassenen Anordnung,
3. einer erheblichen Vernachlässigung der zur Bekämpfung von Insektenschäden ergangenen Anordnungen schuldig macht, für den betreffen-

den Wald auf die Dauer der Nothwendigkeit eine geeignete Person als Waldbesorger zur Leitung der Waldwirthschaft nach einer fallweise zu gebenden Instruktion bestellen."

„Der Waldbesorger ist der politischen Behörde für die Einhaltung der entsprechenden Waldbehandlung verantwortlich und kann in den hierzu nöthigen Verfügungen durch keinerlei Anordnungen des Waldbesitzers eingeschränkt werden. In dieser Richtung sind ihm auch die Wirthschafts- und Forstschutzorgane unbedingt unterstellt. Die mit einer solchen Maassregel verbundenen Kosten sind vom Waldbesitzer zu tragen."

Das böhmische Gutachten wünschte eine strengere staatliche Aufsicht als Mittelstufe zwischen der allgemeinen Forstaufsicht und der Sequestration. Von anderen Seiten her hat man die letztere nicht allein für unnöthig bezeichnet, weil die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ausreichten, sondern man hielt sie auch für bedenklich, weil sie Veranlassung zu vielen Unzuträglichkeiten, Reibereien, Chikanen und Kosten gebe. Für diejenigen Waldungen, deren Bewirthschaftung ich von den beschränkenden Bestimmungen frei gegeben wissen möchte, welche für mit Einforstungen belastete, Gemeinschafts-, Schon- und Bannwälder zu erlassen sind, dürften diese Uebelstände von erheblichem Gewichte sein.

Die Bestimmungen über Bringung der Waldprodukte, Waldbrände, Insektenschäden, Einforstungen u. s. w. glaube ich übergehen zu können und erwähne nur, dass die Regierung es als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtete, die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 regulirten Forstservitute innerhalb ihrer rechtlichen Grenzen zugleich aber auch die Rechtssphäre des Waldbesitzers zu schützen und das oberste Prinzip der Walderhaltung zu wahren.

Dagegen mögen noch zwei Neuerungen angeführt werden, welche als hier von Interesse zu betrachten sind. §. 21 des Forstgesetzes bestimmt, dass Gemeindewälder in der Regel nicht vertheilt werden und rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen die Gesetze über die Zerstückelung und Zusammenlegung der Gründe entscheiden sollen. Der neue Entwurf dagegen schafft für das Theilungsverbot einen grösseren Geltungsbereich. Es heisst im §. 28: „Wälder, welche Gemeinden, Gemeindeabtheilungen (Ortschaften), Klassen von Gemeindegliedern oder sogenannten Nachbarschaften gehören; sowie solche, welche im Wege der Grundlastenablösung an eine Gemeinschaft von Berechtigten abgetreten wurden, dürfen in der Regel weder vertheilt, noch durch stückweise Verpachtung oder auf andere Art in mehrere Wirthschaftskörper zerlegt werden."

„Sollte in besonderen Fällen eine Ausnahme hiervon für die Besitzer dringendes Bedürfniss sein oder denselben besondere Vortheile darbieten und zugleich die gesetzmässige Erhaltung und Behandlung der einzelnen Theile nicht gefährdet erscheinen, so kann die Ausnahme von der politischen Behörde unter den entsprechenden Vorsichten und Bedingungen bewilligt werden.

Der Landesgesetzgebung bleibt es überlassen, diese Bestimmung auch auf Schonwälder, deren gesetzmässige Behandlung durch Zerstückelungen in höherem Grade gefährdet werden könnte, auszudehnen."

Ausserdem aber kann auch in folgenden Fällen eine einheitliche

Bewirthschaftung von, verschiedenen Besitzern gehörigen Bodenflächen eintreten. Wenn nämlich nachgewiesen ist, dass in einem Komplexe von neben einander oder vermengt liegenden Wäldern verschiedener Besitzer mit Rücksicht auf die vorherrschenden örtlichen Verhältnisse eine gesonderte Benützung der einzelnen Theile ohne nahe Gefahr der Verwüstung nicht ferner stattfinden kann, so sollen nach §. 30 diese Wälder unter Aufrechterhaltung des gesonderten Eigenthums durch Erkenntniss der politischen Behörde zu einem nach einheitlichem Plane zu benützenden Wirthschaftskörper vereinigt werden können.

Die Bildung solcher Zwangsgenossenschaften durch Initiative der Behörde kann wohl bei solchen Wäldern am Platze sein, bei welchen überhaupt im öffentlichen Interesse Beschränkungen von der Art zulässig und geboten sind, wie sie bereits oben erwähnt wurden. Für andere Forste sollte man wenigstens den Betheiligten das Provokationsrecht zugestehen und ausserdem in Erwägung ziehen, ob nicht eine geeignete Umlegung möglich ist, um der Verschmelzung der Parzellen zu einem einheitlichen Wirthschaftskörper vorhergehen oder an deren Stelle treten kann.

Ferner heisst es (§. 31): „Der Besitzer eines einen fremden Wald in seinem ganzen Umfange oder mindestens zu drei Viertheilen umschliessenden Waldes kann begehren, dass ihm durch Erkenntniss der politischen Behörde diese Enklave unter Aufrechterhaltung des fremden Eigenthumes zur Bewirthschaftung als Theil eines Wirthschaftskörpers seines umschliessenden Waldes übergeben werde, falls eine selbstständige rationelle Bewirthschaftung der Enklave mit Rücksicht auf ihre geringe Fläche oder andere örtliche Verhältnisse nicht zu erwarten steht, hierdurch aber auch Nachtheile für den umschliessenden Wald entstehen könnten."

Ueber diese Enklavenfrage gingen die Meinungen sehr auseinander. Einige bezeichneten die Möglichkeit der Expropriation für erwünscht; im Entwurfe ist jedoch von derselben, wie auch von der Beschränkung landwirthschaftlich benutzter Enklaven Abstand genommen. Das Ackerbauministerium war der Ansicht, dass vor Allem unterschieden werden müsse, ob die eingeschlossene Fläche Waldboden oder landwirthschaftlich benutztes Gelände sei. Im letzteren Falle könne der Bestand der Enklave dem Waldbesitzer, insbesondere mit Rücksicht auf die Erleichterung der Forstfrevel, beziehungsweise auf den erschwerten Schutz des eigenen Waldes gegen solche Eingriffe allerdings unerwünscht sein; allein dies könne keinen ausreichenden Grund zu einem gesetzlichen Eingriffe in das Eigenthumsrecht des Enklavenbesitzers bilden. Sei aber die Enklave selbst Waldgrund, so könnten thatsächlich solche Umstände zusammentreffen, unter welchen ein Eingriff in das Privatrecht des Enklavenbesitzers sich rechtfertigen lasse, und zwar zu dem Zwecke, um eine Gefahr vom Waldstande abzuwenden, also in jenem öffentlichen Interesse, welches dem Forstgesetze überhaupt zu Grunde liege. Diese Umstände könnten bei der grossen Mannigfaltigkeit ihrer möglichen Gestaltung nicht von vornherein spezifizirt werden; das Gesetz könne wohl nur generell jene Voraussetzungen feststellen, von deren Vorhandensein jedenfalls der Eingriff in das Recht des Enklavenbesitzers abhängig zu machen sei. Das Wesen dieses Eingriffes aber habe offenbar mit dem Zwecke in Uebereinstimmung zu bleiben und

nicht darüber hinauszugehen, daher auch eine förmliche Expropriation der Enklave weder nothwendig noch gerechtfertigt erscheine. Es genüge dem Zwecke der Sicherung des umschliessenden Waldes, wenn die Enklave demselben zur Bewirthschaftung einverleibt werde. Wenn sodann dem Enklavenbesitzer der entsprechende Antheil am Ertrage zugewiesen werde, so finde eine materielle Benachtheiligung nicht statt, weil einerseits die Enklave als Theil eines grösseren Wirthschaftskörpers wahrscheinlich reicher, zum mindesten nicht ärmer an nachhaltigem Ertrage werde und anderseits die Wirthschaftskosten verhältnissmässig geringer ausfielen.

In dieser Begründung vermisse ich eine ausreichende Nachweisung darüber, wesshalb lediglich die Einverleibung von forstlich benutzten, nicht auch die von landwirthschaftlich verwendeten Enklaven erforderlich sein soll, zumal ja gegen etwaige Gefahren der Besitzer des grössern Waldes sich entweder selbst ausreichend zu sichern vermag oder doch durch Anwendung der bezüglich gesetzlichen Bestimmungen genügend geschützt werden könnte.

Im Uebrigen bedürfte der §. 31 noch einiger Ergänzungen, wenn die mit demselben im Zusammenhange stehenden rechtlichen Fragen erschöpfend behandelt sein sollen.

Das Forstgesetz (§. 5) verbietet eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt werde. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens 37 Meter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel so lange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelange.

Diese Bestimmung ist vielfach angefochten worden; ganz allgemein wird als viel zu weit gehend die Anordnung getadelt, nach welcher zum Schutze des Nachbarwaldes ein Windmantel zurückgelassen werden soll. Das Galizische Gutachten bezeichnet dieselbe als „sehr lästig und in den meisten Fällen gar nicht oder sehr wenig nützend"; nach dem oberösterreichischen ist dieselbe ungerecht und undurchführbar, wie sie sich denn auch in der Praxis nicht bewährt habe.

Jedenfalls ist die genannte Bestimmung in Niederwäldern, sowie in allen Hochwäldern, welche im Femelbetriebe bewirthschaftet werden, überflüssig, bei parzellirtem Besitze aber kann sie leicht zu Absurditäten führen. Und in Waldungen von grossem Umfang wird sie wieder unnöthig, weil die Waldbesitzer selbst die sturmbedrohten Grenzen ihrer Waldungen durch die Blosslegung von entsprechend breiten Sicherheitsstreifen beschützen können.

Aus diesen Gründen wird denn auch von verschiedenen Seiten her einfach Aufhebung der im genannten Paragraphen enthaltenen Beschränkung verlangt, weil die Erreichung des durch dieselbe zu erzielenden Zweckes füglich dem Privatübereinkommen überlassen werden könne. Die Regierung theilte diese Ansicht nicht vollständig. Sie glaubte vielmehr, das Gesetz habe die Grundlage für die nach der Individualität des Falles nöthige und angemessene Vorkehrung zu schaffen, deren konkrete Fest-

setzung in erster Linie Sache der betheiligten Parteien sei und nur insoweit ein Eintreten der Forstaufsichtsbehörde erfordere, als aus dem etwaigen Mangel eines Einverständnisses der Parteien ein der Walderhaltung gefährlicher Vorgang sich ergeben könnte.

Dieser Anschauung ist im §. 7 des Entwurfes Rechnung getragen. Derselbe lautet: „Wo durch den Kohlabtrieb eines Waldtheiles der nachbarliche Wald bei der örtlich vorherrschenden Windrichtung offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist der Besitzer des schutzgewährenden Bestandes verpflichtet, von dem beabsichtigten Anhiebe rechtzeitig seinem bedrohten Nachbar Mittheilung zu machen und mit demselben die zu ergreifenden Maassregeln und die Reihenfolge der Abtriebe zu vereinbaren, oder, in soweit eine Einigung nicht erfolgt, die Entscheidung der politischen Behörde einzuholen.“

Es scheint mir übrigens, als ob diese Bestimmung der Ausfluss einer etwas zu ängstlichen Vorsicht sei. Für vermengt liegende Wälder verschiedener Besitzer und Enklaven sind bereits, wie wir gesehen haben, im Entwurfe Bestimmungen aufgenommen worden, welche da, wo wirklich die Windgefahr von erheblichem Belange sein sollte, vollständig ausreichen dürften. Und im Interesse grosser Besitzeseinheiten braucht man den Nachbar wirklich nicht zu beschränken. Der Entwurf verlangt „rechtzeitige Verständigung“. Soll diese Verständigung nicht lediglich eine Ankündigung sein, aus welcher der Nachbar entnehmen kann, dass er nun auch seinen Bestand abtreiben darf, so müsste der Begriff „rechtzeitig“ doch schon eine ansehnliche Reihe von Jahren umfassen. In der Regel wird aber auch dann der bedrohte Waldbesitzer in der Lage sein, aus den gegebenen Verhältnissen zu beurtheilen, ob er selber zureichende Maassregeln zum Schutze seiner Bestände treffen muss. Und solche Maassregeln sind ihm auch, wie allseitig zugestanden wird, thatsächlich möglich. Versäumt er, die geeigneten Vorkehrungen in's Leben zu rufen, so dürfte man denn doch nicht für seine Unterlassungssünden einen Dritten büssen lassen, eine Ungerechtigkeit, welche das bestehende Gesetz sich zu Schulden kommen lässt, die aber auch im Entwurfe noch nicht überall vollständig überwunden ist.

J. Lehr.

Miscellen.

III.

Eine merkantilistische Verirrung aus dem vorigen Jahrhundert.

In dem überaus reichen, noch ungehobenen Schatz des geheimen Staatsarchivs zu Berlin befindet sich ein Aktenstück: Kurmark. Aemter-Sachen. Generalia Tit. XXVIII Varia No. 24, welches den nachfolgenden Plan enthält: Berlin in Bezug auf den Bedarf an Butter und Schlachtvieh vom Auslande unabhängig zu machen, der charakteristisch für die Zeit, in der er entstand, zugleich lehrreich für die Gegenwart ist, indem er zeigt, wohin derartige Bestrebungen konsequenter Weise führen. Darin sind die Merkantilisten des vorigen Jahrhunderts den gegenwärtigen unzweifelhaft überlegen, dass sie sich der Konsequenzen mehr bewusst waren und den Muth besassen dieselben rückhaltlos zu ziehen.

Das Aktenstück enthält keinen direkten Nachweis, wie der Plan entstanden ist, noch von wem er entworfen ist, doch ergiebt sich das aus den Angaben, die sich in diesem befinden, wie in den sonstigen, in dem Archive befindlichen Akten über die statistischen Bestrebungen in Preussen während des vorigen Jahrhunderts, über welche wir an anderer Stelle ausführlicher zu berichten denken.

Schon seit 1756 liess Friedrich der Grosse regelmässig Erhebungen über die Grösse des Viehstandes anstellen, welche eine sehr geringe Zahl und eine sehr unbedeutende Zunahme desselben in der Kurmark ergab. Aus den gleichfalls in jener Zeit schon sehr detaillirt angefertigten Einfuhrtabellen ersah der König, dass Berlin sehr bedeutende Quantitäten von Butter und Käse aus dem Ausland bezog, und man die Ausgaben dafür aus der Kurmark auf 270,053 Thlr. veranschlagte. In Folge dessen erliess er eine Kabinetsordre vom 17. Aug. 1770, welche unser Aktenstück enthält, an den Staatsminister v. Derschau, in welcher er demselben empfahl, die Gegenden des Oderbruchs und der Elbe in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen, ob nicht dort der Viehstand so zu steigern sei, dass dem Butter- und Käsemangel der Mark dadurch abgeholfen werden könne. — Am 30. Okt. 1775 schreibt der König in derselben Angelegenheit an v. Derschau: Er wundere sich, dass trotz der grösseren Rindviehzahl noch immer so viel Butter importirt würde, es liege wohl daran, dass die Leute das Vieh nicht zu verwerthen verständen und es

zu viel auf die Weide schickten. — Vierzehn Tage später, am 15. Nov. 1775, schreibt Friedrich, dass es gut wäre, wenn die grossen Gemeinweiden bei Nauen und an anderen Orten besser auseinandergesetzet würden. In einem Briefe vom 21. Nov. desselben Jahres an den Minister räumt der König ein, dass bei der vermehrten Bevölkerung sich der Butterimport nicht mit einem Male einschränken lasse. Seine Idee sei auch nur nach und nach mehr Butter zu gewinnen, und deshalb führe er noch einmal seine Vorschläge wegen der Nachtweide, Stallfütterung, Gemeinheitstheilung an; und in zwei folgenden Briefen, vom 17. u. 22. April 76, wird derselbe Gegenstand in gleicher Weise erörtert. An diese schliesst sich in dem Aktenstücke der Plan, den wir hiermit der Oeffentlichkeit übergeben, der jedenfalls in Folge der obigen Korrespondenz im Ministerium noch im Jahre 1776 entworfen ist und die Ideen Friedrich's wiedergiebt:

Plan,

nach welchem man in kurzer Zeit des auswärtigen Schlachtviehes und der fremden Butter in der Churmark entbehren und dadurch die Landwirthschaft recht merklich verbessern kann.

§. 1.

Sr. Majestät der König sind von der Richtigkeit des ersten Principii der Staatswirthschaft überzeugt:

dass man kein einziges Product eines fremden Staates für baar Geld ins Land kommen lassen müsse, so lange man Gelegenheit hat, es im Lande selbst hervorzubringen;

ingleichen

dass man wenigstens suchen müsse, an einem nothwendig von auswärtigen Staaten zu holenden Product die Kosten der Fabrication im Lande zu verdienen,

und

dass, um diesen heilsamen Zweck zu erreichen, man im Anfang einige Schwierigkeiten und Inconvenienzen übersteigen müsse.

Nach dieser unstreitig richtigen Maxime haben Allerhöchst-Dieselben schon unzählige Finanz-Verordnungen ergehen lassen und besonders, so viel die Landwirthschaft betrifft, landesväterlich befohlen:

dass kein fremdes Getreide ins Land gebracht werden soll, so lange es daran nicht im Lande mangelt.

Auch verwenden Sr. Majestät nur darum so grosse Summen an der Urbarmachung der grossen und kleinen Land-Brücher,

damit der Viehsstand verstärket, die fremde Butter entbehrlich gemacht und der Getreidebau vermehrt werden möge.

Wer kann die von Sr. Majestät dem Lande erwiesene Königliche Freigebigkeit (die in keiner Geschichte ein Beispiel findet) ohne innigste Rührung erzählen hören, und welcher Patriot kann unangefeuert bleiben, das Seine nach Möglichkeit beizutragen, damit die heilsamsten Absichten des besten Königs und Landesvaters erreicht werden mögen.

§. 2.

Nach sicheren Nachrichten sind bisher in einem Jahr zur Consumtion der Churmark Brandenburg aus fremden Landen über 16000 Ochsen, über 11000 Kühe und über 49000 Stück Jungvieh angekauft, wofür beinahe

eine Million Thaler aus dem Lande gegangen. Die fremde Butter hat wenigstens halb so viel gekostet. Der zugekauften fremden Hammel und Schweine nicht einmal zu erwähnen. Es müssen alle Mittel angewendet werden, diesen Ankauf des fremden Viehes und der ausländischen Butter so geringe als möglich zu machen und allenfalls die Kosten des Fettmachens im Lande zu verdienen, wenn auch die einheimische Zuzucht nicht hinlänglich wäre. Wie wohl jeder Bauer jährlich ein Haupt Jungvieh, und jedes Amt und Rittergut deren einige mehr zuziehen wird, sobald nur zuverlässiger Absatz vorhanden.

§. 3.

Der zuverlässige Absatz entstehet sogleich, wenn nicht mehr Schlachtvieh und Butter ins Land gelassen wird, als im Lande fehlet und darin nicht mehr angeschafft werden kann. Es muss daher die eigentliche ganze Consumtion an Schlachtvieh und Butter für die sämmtlichen Städte der Churmark nach einem dreijährigen Durchschnitt ausgemittelt werden. Zugleich aber müssen Circulariae an alle Gutsbesitzer, Beamten und Gemeinden ergehen, um sich freiwillig zu subscribiren: wie viel Schlachtvieh und Butter ein jeder für die hiernächst angesetzten Preise liefern könne, ingleichen wie viel Vieh aus dem Sack gemästet werden müsse und wie viel durch Fett-Weide und Eichel-Mast fett werden könne. Wobei jeder Subscribent zu erinnern gutes fettes Vieh und gut ausgewaschen und trocken eingeschlagene Butter zu liefern.

§. 4.

Ist nun die Consumtion ausgemittelt, und sind die Subscriptionslisten eingekommen, so lässet sich gleich eine Balance ziehen: wie viel Pässe zum einbringen des noch fehlenden fremden Viehs und der ausländischen Butter zu ertheilen. Wobei zur Vermehrung der Industrie dem Landmann, vorzüglich vor die Viehhändler und Aufkäufer, Pässe zu ertheilen sind.

§. 5.

Nach Beschaffenheit ob ein Wirth gute fette Weide auch Mastung hat, oder ob das Vieh mit Schrot oder Träbern gemästet werden muss, werden sodann die Subrepartiones gemacht: wie viel Schlachtvieh und Butter die einzelnen Subscribenten in der zu setzenden Zeit oder Woche zu liefern haben. Wobei alles so eingerichtet wird, dass jeder Wirth so viel möglich seine Ablieferung auf einmal verrichten könne, um nicht doppelte Reisekosten zu haben.

§. 6.

In den grossen Städten, besonders in Berlin, wird ein Königliches Commissariat errichtet, welchem die Ablieferung des Viehes und der Butter geschiehet und welches dem Eigenthümer in der nachbestimmten Art Zahlung leistet. Dahingegen die Schlächter und Butterhändler die Zahlung an das Commissariat leisten.

§. 7.

Ueber die Einrichtung dieses Commissariats, auch wie dasselbe sein Amt zur grössten Erleichterung sowohl der Verkäufer, als auch der Schlächter und Butterhändler leicht in Ausübung bringen und welchergestalt es durch einen geringen Beitrag von beiden letzteren salariret wer-

den könne, wird der Verfasser zu seiner Zeit wohlgemeinte Vorschläge thun. Allenfalls würde die Abgabe eines pro Cento vom Gewinnst der Schlächter und Butterhändler dazu hinreichend sein.

§. 8.

Das Schlächtergewerk, welches durch diesen Plan von aller Sorge, wie es das nöthige Schlachtvieh anschaffen und bis zum schlachten unterhalten wolle, befreit wird, hat sich künftig blos mit dem ausschlachten und Verkauf im Kleinen zu beschäftigen und wird in 2 Classen eingetheilt, nämlich No. 1, welche Ochsen-, Hammel-, fett Kalb- und Lamm-Fleisch, auch gutes Schweinfleisch für die obern Preise feil haben, und No. 2, welche Kuh-, Bock-, Merzschaf-, mager Kalb- und Schweine-Fleisch für die unteren Preise im Kleinen verkaufen.

§. 9.

Kein Schlächter kann Fleisch von beiderlei Nummern zugleich feil haben. Daher muss über eines jeden Schlächters-Scharrn eine Tafel mit der Nummer und mit den Preisen befestigt werden.

§. 10.

Ein jeder Schlächter erhält für jedes ℔ Fleisch fürs ausschlachten und feil haben 3 ₰ mehr vom Publico, als der Verkäufer, und es ist einleuchtend, dass wenn die Consumtion für Berlin, nach Pfunden gerechnet, überschlagen wird, zu 3 ₰ pro ℔ eine so beträchtliche Summa zum Unterhalt der Schlächter herauskomme, dass sie davon sehr gut bestehen können.

§. 11.

Wer am wenigsten Beilagen giebt und seine Kunden am besten accomodirt, wird den stärksten Absatz an Fleisch haben.

Damit aber das Publikum unter keinem Vorwand hintergangen werde, muss nach reiflicher Ueberlegung mit Sachverständigen festgesetzt werden: wie viel ℔ Beilagen derjenige der von dem besten Fleisch, als Brustkern, oder Mehrbraten, oder Lendenfleisch verlanget, nach Verhältniss nehmen.

§. 12.

Der Verkäufer des Viehes erhält das Fleisch, sowie es ausgeschlachtet ist und eine Nacht gehangen hat, nach dem Gewicht sogleich bezahlt. Auch die Haut, das Talg, Kopf und Füsse, ingleichen das Eingeweide, werden ihm nach der Taxe bezahlt. Dagegen aber müssen die Handlungs- und Schlacht-Accise auch den Zoll berichtigen.

§. 13.

Binnen 4 Tagen muss jeder Verkäufer vom Commissariat abgefertigt werden. Derjenige Verkäufer, der diese 4 Tage, so zum ausschlachten erforderlich, nicht abwarten kann, muss einen Freund Bevollmächtigten und solchen dem Commissariat präsentiren, welcher statt seiner beim ausschlachten und wiegen gegenwärtig sei, und das Geld in Empfang nehme. Will Jemand das Geld mit der Post nachgeschickt haben, so erhält er vom Commissariat einen Schuldschein, welchen er dem Postamte, so ihm das Geld ausantwortet, abliefert.

§. 14.

Sowie der Verkäufer in der ihm gesetzten Zeit in Berlin ankommt

und sich beim Commissariat meldet, muss ihm die den Schlächtern bisher angewiesene Weide und Stallung angewiesen werden, welche hinreichend sein wird, da man nur immer das Schlachtvieh von einer, höchstens 2 Wochen hier in Bereitschaft hält. An anderen Orten müssen die Magistrate darunter Veranstaltungen treffen.

§. 15.

Die Land- und Steuer-Räthe erhalten die Sub-Repartions-Listen des aus ihren Kreisen zu liefernden Schlachtviehes und müssen nicht nur dahin sehen: dass die Subscribenten das Schlachtvieh zur rechten Zeit bei der Hand haben, sondern augenblicklich Anzeige thun, wenn sich an einem Orte oder Kreise die Vieh-Seuche äussert, damit denen folgenden Lieferanten, besonders denen, welche für die Krippe mästen, eine frühe Ablieferung angesagt werden könne. Der zunächst folgende tritt immer in des ihm vorgestandener Stelle ein und solchergestalt gewinnt man Zeit genug, die unglücklichen Gegenden zu übergehen.

§. 16.

Damit aber die Vieh-Seuche durch den heimlichen Verkauf des Viehes von gefährlichen Oertern oder durch Verstärkung der Krankheit (welche durch die Menge des kranken Viehes an einem Orte nothwendig zunehmen muss) nicht weit um sich greife, so muss die ganze Churmark Brandenburg eine Vieh-Seuch-Assekuranz errichten und zwar in dem Maasse, dass alles Vieh an dem Orte, wo die Seuche zuerst ausbricht, nach vorgängiger Prüfung des Kreis-Physici, und derjenigen, welche die Sache verstehen, auf einmal todt geschlagen und den Eigenthümern der wahre Werth ihres Viehes, welcher von zweien Sachverständigen ehrlichen Männern des Ortes eidlich festzusetzen, binnen 14 Tagen erstattet werden. Es versteht sich aber von selbst, dass die Häute, ingleichen das Talg und das Fleisch des zur Zeit des todtschlagens noch nicht kranken Viehes so gut als möglich resp. verarbeitet, eingepökelt und zu Gelde gemacht werde.

§. 17.

Da die Churmark jetzt sogleich noch nicht dazu eingerichtet ist, alles erforderliche Schlachtvieh von eigner Zucht zu liefern und man noch des fremden Viehes nicht ganz entbehren kann, so muss er an für die ersten 2 Jahre dem Landmann fürs gute Fleisch allerlei Gattung $1^1/_4$ gr. und für das schlechte Fleisch 11 ₰ bezahlen. Man wird mit Erstaunen sehen, wie hierdurch die Industrie des Landmannes gereizt werden wird.

§. 18.

Jetzt weiss kein Landmann, was er mit seinen alten Kühen und Ochsen machen soll. An vielen Orten wird ihm nicht mehr, als die Haut werth ist, geboten, und er muss es am Ende im Rauch hängen und verquisten. Weiss er, dass er sein zur Wirthschaft unbrauchbares Vieh gewiss für den wahren Werth los werden könne, so wird er mit seinem Futter so räthlich umgehen, dass er ein oder zwei junge Stück Vieh mehr durchwintern kann. Er braucht seine Brach-Aecker nicht mehr mit Saaten auszusaugen, sondern wird seine Hütungs-Reviere zum besten der Viehzucht erweitern und verbessern, und die Vermehrung des Düngers, die vom mästen unzertrennlich ist, wird dem Kornbau aufhelfen.

§. 19.

Die Schlächter haben nicht mehr nöthig, so viele Bursche und Aufkäufer in und ausser Landes umher zu schicken, sie brauchen zu ihrem Handel kein Geld-Negoce mehr, sind keinen Unglücksfällen unterworfen und haben sich um die Unterhaltung des Schlachtviehes nicht weiter zu bekümmern, bezahlen auch keine Consumtions-Accise.

Die enorme Pro Cente, welche man ihnen dieserhalb bei Anfertigung der Taxen passiren lassen musste, fallen weg, und jeder Wirth kann durch seine ohnehin zu haltende Rente das abzuliefernde Vieh mit wenigen Kosten anher schaffen.

§. 20.

Den Subscribenten zur Ablieferung der Butter wird auf eine gewisse Zeit zur Ablieferung nach Beschaffenheit ihrer Weide gesetzt. Um die Industrie zu vermehren und das Geld für fremde Butter im Lande zu behalten, muss man solche Preise fixiren, wobei der Landmann bestehen kann.

Die frische Tischbutter kann von den benachbarten so gut als sie vermögen zu Gelde gemacht werden.

Die eingeschlagene Butter hingegen muss in 2 Classen, als: gute fette Butter von fetten Gegenden und in ordinaire gute gemachte Butter eingetheilt werden. Die erste Sorte ist vom hiesigen Commissariat zu 3 gr. 9 ₰ und die andere zu 3 gr. den Verkaufern zu bezahlen und die Butterhändler so en detail verkaufen, erhalten sie zu eben dem Preis vom Commissariat und lassen sich vom Publico 3 ₰ pro ℔ mehr bezahlen; wobei mit den Butter-Kellern eben die Einrichtung zu treffen, dass, gleichwie bei den Scharrnen, die Nummer und die Taxe der Butter über den Keller zu befestigen, und nicht zu gestatten, dass ein Butterhändler beiderlei Butter zugleich feil habe.

Die Güte der Butter und in welche Classe die abgelieferte gehöre, wird von Sachverständigen beim Commissariat zu bestimmen sein. Wenn ein Particulier ein Gefäss, so wie es an das Commissariat abgeliefert ist, zur eigenen Consumtion verlanget, muss es ihm für eben den Preis, den der Lieferant erhalten hat, verabfolgt werden. Wer aber ohne Concession solche im Kleinen verkauft, muss ernstlich bestraft werden.

§. 21.

Fleisch und Butter, zumal da bisher so viel Geld dafür ausser Landes gegangen, sind ein so wichtiges Object der Staats-Wirthschaft, und haben so viel Einfluss auf die Viehzucht und den Ackerbau, dass jeder Patriot bemüht sein muss, eine solche Einrichtung, wie hier in Vorschlag gebracht worden, immer mehr zur Vollkommenheit zu bringen, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Die Zukunft wird dem Staatsmann an die Hand geben, was weiter zu thun und zu lassen sei.

Der Plan ist so klar motivirt, dass jede Erläuterung und Schlussfolgerung überflüssig erscheint. Ein Versuch, denselben praktisch zur Ausführung zu bringen, ist uns nicht bekannt. Roscher's Darstellung der merkantilistischen Anschauungen Friedrich's des Grossen erhält aber dadurch eine vorzügliche Illustration. Kl.

Eingesendete Schriften.

Nationalökonomie.

Staatswirthschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von R. F. Seyfferth, erste Serie Heft 2. Leipzig 1879. Auswanderung und Kolonisation. Steuern und Zölle. Der moderne Verfassungsstaat als Rechtsstaat. Die Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn. H. 3. Internationale Arbeitsgesetzgebung. Steuern und Zölle.

Socialer Katechismus. Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung in Familie, Gemeinde, Staat und Kirche, von Arthur v. Hohenberg. Mainz 1879. 150 SS.

Verfassungswahrheit, v. Rudolf Schramm, preuss. Generalkonsul a. D. Mailand 1879. 80 SS.

Zur Wucherfrage v. Karl Bayer. Prag 1879. 16 SS.

Der Verfasser, durch eine lange kaufmännische Thätigkeit mit den Geldverhältnissen vertraut, sucht in dieser Schrift das grosse Publikum von der völligen Unwirksamkeit der Wuchergesetze, ja von der Vergrösserung des Wuchers durch dieselben zu überzeugen und erhofft dagegen wirklichen Schutz vor dem Wucher in der Belehrung des Publikums. Wesentlich Neues bietet die Schrift nicht. L.

Die Reform der ungarischen Sparkassen (preisgekrönte Arbeit) v. Weisz Béla. (magyarisch.) Budapest 1879. 48 SS.

In Sachen Stumm, Berger und Konsorten gegen Bamberger, Richter und Konsorten puncto Eisen. Berlin 1879. 42 SS.

Eine vortrefflich geschriebene Schrift, die mit grosser Sachkenntniss und Schärfe die Seichtheit und Sophistik der Argumentation der Erstgenannten darlegt. Namentlich beachtenswerth erscheint uns die Besprechung der Wachler'schen Untersuchungen über den Unterschied zwischen rhein.-westphäl. und ausländischen Giesserei-Roheisen, denen der Verf. jede Beweiskraft abspricht, und zeigt, dass, da der Vorrath an dem in Rede stehenden inländischen Eisen nur für 20 Jahre ausreicht, der Schutz desselben nur wenig Berechtigung haben könne.

Statistik.

Statistisches Jahrbuch des K. K. Ackerbau-Ministeriums für 1878. 3. Heft. 1. Lieferung. Die Bergwerksproduktion Oesterreichs im Jahre 1878. Wien 1879. 114 SS.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. Heft II. Landwirthschaftliche Produktion. 1877. Heft VI. Privat-Rechtspflege. Heft VIII. Die Vereine. Wien 1879.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österr.-ungar. Monarchie 1878. Waaren-Ein- und Ausfuhr zur Appretur und auf ungewissen Verkauf, bearb. v. Pizzala, herausgegeben von der k. k. statist. Central-Commission. Wien 1879. 4°. 32 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Juin 1879. — L'évolution économique du XIXe siècle. — Liberté et tutelle; le présent, par G. de Molinari. — Le chèque et les effets de commerce, par Eugène Petit. — Le question de la marine marchande, par Paul Boiteau. — La colonisation algérienne, par Vesin.

C. England.

Journal of the Statistical Society. June, 1879. — The Colony of Victoria: its Progress and Present Position. By H. H. Hayter. — On some Phases of the Silver Question. By Stephan Bourne. — The Feasibility of Compulsory Education in Ireland. By W. Nelson Hancock. — Miscellanea: General Results of the Commercial and Financial History of the Year 1878. — Banker's Clearing House Returns, 1867—79. — Lloyd's Statistics of Marine Casualties for the Year 1878. — Statistical Results of the last Census of France (1876). — The Movement of Travellers between European Russia and Foreign Countries from 1857 to 1876. — Farmers' and Landowers' Losses.

The Contemporary Review 1879. May. The social Philosophy and Religion of Comte. I. by Edward Caird. — Commercial Depression and Reciprocity, by Bonamy Price. — English Agriculture, by James Thorold Rogers.

June. The british Empire in India, by Döllinger. — The Barbarisms of Civilization, by F. W. Newman. — The social Philosophy and Religion of Comte, by Edw. Caird.

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift, herausg. von v. Neumann-Spallart und Schimmer. Juli-Heft 1879. — Zur Frage der Volkszählung im Jahre 1880, von Karl Keleti. — Vermögens-Gebahrung Oestreichs 1870/76 verglichen mit den Ergebnissen der grösseren Städte Europas, von M. Pigerle. — Miscellen: Bewegung der Bevölkerung Oestreichs im zweiten Halbjahre und im Solarjahre 1878, von Schimmer. — Der Appretur-Ver-

kehr in Webe- und Wirkwaaren 1878, von Pizzala. — Die Auswanderung Italiens und Frankreichs in den letzten Jahren. — Englische Zeitungen. — Viehzucht und Bodenkultur in der Argent. Konföderation, von Karl Freiherr v. Suttner. — Die Centenarier einiger aussereuropäischer Länder, von Waldstein. — Die Schienenproduktion der Ver. Staaten.

Oestreichische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtssprechung auf dem Gebiete der Verwaltungs-Rechtspflege, herausg. von F. Samitsch. Jahrg. III. Heft 3 u. 4. Die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in Angelegenheiten, die in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden. — Die Verwaltungsjustiz in Preussen. — Prinzipielle oder wichtigere Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

G. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe Hansen og Will. Scharling. 14. Band, Heft 1. 1879. — Die Frauenfrage. I. Die philos. Grundlage. II. Tagesfragen derselben, von George V. Manicus. — Die deutschen Vorschuss- und Kreditvereine und der Kleinbetrieb von Chr. Hansen. — Die deutsche Zollfrage. II. Der Verein für Sozialpolitik und die Zollfrage. — Die mathematische Methode und die Nationalökonomie (Prof. Dr. B. Weiss). — Miscellen: Die staatswissenschaftliche Fakultät und das Examen (Prof. Dr. H. Matzen).

Die periodische Presse Deutschlands.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Mai-Heft 1879. — Ueber die Einnahme von Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in dem Deutschen Zollgebiet im Etatsjahr 1878/79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel im Mai 1879. — Einfuhr der hauptsächlichsten britischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Jan.—Mai. 1879. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Deutschen Zollgebiet im Mai 1879 und Jan.—Mai 1879. — Uebersicht über die versteuerten Rüben, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Mai 1879.

Zeitschrift des sächs. statist. Bureaus. Heft 3 u. 4. 1878. — Die Sparkassen des Kgr. Sachsen in den letzten 30 Jahren, von V. Böhmert. — Die Bewegung der Bevölkerung im Kgr. Sachsen 1877, von A. Geissler. — Statistische und volkswirthschaftliche Literatur, von Arth. v. Studnitz. — Rückblicke auf Begebenheiten in Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, Volkswohlfahrt in Deutschland, spec. im Kgr. Sachsen im 2. Halbjahre 1878.

Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Heft 2. 1879. — Thomas Morus und Plato. I. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus,

von Dr. Lina Beger. — Einige Briefe von Rodbertus an J. Z. — Der kollektive Daseinskampf. III. von Schäffle. — Zur ökonomischen Charakteristik des römischen Rechtes. III. von Bruder. — Zur Geschichte der Besteuerung in den Ver. Staaten von 1789—1816. I. von Adams. — Miscellen: Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung in den letzten 25 Jahren.

Heft 3. 1879. — Thomas Morus und Plato. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus. II. von Dr. Lina Beger. — Zur Forstreinertragsfrage, von Wagener. — Die Militärsteuer. I. von Cohn. — Ergebnisse der deutschen Tabaksteuerenquête.

Annalen des deutschen Reichs. 1879 Nr. 10. Das deutsche Baupolizeirecht, von C. E. Leuthold. — Reichshaushaltsetat f. d. Jahr 1879/80. — Miscellen: Werth der Ein- und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes 1876 bis 1878.

Der Arbeiterfreund. Heft 3. 1879. — Die gemeinnützigen Stiftungen von der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares. — Der Zusammenhang der religiösen und materiellen Hebung des Volkes, von V. Böhmert. — Das deutsche Arbeiterhilfskassenwesen, von Arth. v. Studnitz. — Die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den deutschen Städten 1878, von A. Geissler. — Ausserpolizeiliche Armenpflege, von A. Gumprecht. — Der Berliner Handwerkerverein und seine Unterrichtsbestrebungen. — Lohn- und Hilfskassenverhältnisse der belgischen Gesellschaft Vieille-Montagne. — Monatschronik: Mai und Juni 1879.

Preussische Jahrbücher. 1879. Bd. 43. H. III. Die Pariser Kommune 1871, von Fr. Mehring. — H. IV. Stein und seine Zeit, von R. Pauli — H. V. Fortschritte in praktischer Armenpflege, von A. Lammers. — H. VI. Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz, seine Väter und seine Feinde, von Th. v. Flottwell. — Die Pariser Kommune 1871. II. von Fr. Mehring. — Bd. 44. H. 1. Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz. II. von v. Flottwell. — Die Kolonisation in unserm Osten und die Herstellung des Erbzinses, von C. v. d. Brüggen. — Der Reichstag und die Finanzreform, von H. v. Treitschke.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

III.

Sterbetafeln auf Grundlage individualer Beobachtungen.

Von

Harald Westergaard in Kopenhagen.

Die Mortalitätsstatistik hat in der neueren Zeit mit Recht eine grosse Bedeutung gewonnen sowohl für die Versicherungswissenschaft als für die Nationalökonomie und Statistik. Für den Versicherungstechniker ist das Interesse hauptsächlich das eines Geschäftsmannes, es gilt für ihn namentlich die Verhältnisse numerisch darzustellen; für den Volkswirth oder Statistiker dagegen gilt es vielmehr die Ursachen und Wirkungen zu verstehen, und die Aufgabe ist daher auch viel schwieriger. In der Natur wie im Volksleben ist die Zahl der Ursachen ja fast immer unendlich, und nur wenn man alle fremden und störenden Ursachen eliminiren kann, ist man gewiss einen richtigen Schluss zu ziehen. Man könnte dies auch anders ausdrücken, indem man sagte, dass es immer darauf ankommt das Material so vorzubereiten, dass die Gesetze der grossen Zahlen anwendbar werden, denn in diesen Gesetzen verschwinden ja die Einzelwirkungen der Ursachen, die man eben nicht zu betrachten wünscht.

Um dies klar zu machen wollen wir ein etwas ferne liegendes Beispiel nehmen, nämlich aus der Moralstatistik. In einem beliebigen Lande kommen ja gewöhnlich alljährlich ungefähr dieselbe Zahl von Verbrechen vor, und zahlreiche Schlüsse, die mehr oder minder zuverlässig sind, werden auf dieses Phänomen gestützt. Wenn man aber nur das Verhältniss der Zahl der Verbrechen zu der Bevölkerung kennt, ist man noch nicht berechtigt sich auf diese oder jene Seite zu stellen, denn das Material ist noch nicht genügend vorbereitet. Es war zum Beispiel in Dänemark die Wahrscheinlichkeit zum ersten Male für Diebstahl bestraft zu werden 1867—1872 alljährlich zwischen

$^1/_2$ und 1 p. m., früher sogar noch viel kleiner. Die Personen, die für Diebstahl bestraft worden sind, können also nur einen geringen Procentsatz der ganzen Bevölkerung ausmachen, und die Zahl der nochmals Bestraften dürfte also nach der Theorie der Wahrscheinlichkeitsrechnung sehr klein, fast verschwindend sein. Dies ist aber nicht der Fall: die Bestrafungen für wiederholten Diebstahl sind bekanntlich immer zahlreich, in Dänemark etwa $^1/_4$ p. m. jährlich. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung darf also nicht auf die ganze Bevölkerung angewendet werden, dagegen scheint es zulässig auf eine „classe dangereuse“ zu schliessen, die einen viel grösseren Hang zu Verbrechen hat als die übrige Bevölkerung, und erst wenn diese Klasse aus dem Material abgetrennt und separat betrachtet wird, erst dann kann man erwarten, dass die Gesetze der grossen Zahlen anwendbar werden, und erst dann kann man wirklich philosophische Schlüsse aus diesen Verhältnissen ziehen.

Es ist leicht viele ähnliche Beispiele zu geben. Ein leicht verständliches Beispiel kann man aus der englischen Statistik schöpfen. Es kommt alljährlich vor, dass eine grosse Menge von Eheleuten den Ehepakt nicht unterschreiben kann, weil sie überhaupt nicht schreiben können. Man kann aber nicht sogleich auf eine Wahrscheinlichkeit nicht schreiben zu können schliessen und diese Wahrscheinlichkeit in allen möglichen Fällen anwenden, denn so würde ja auch die Zahl von Eheschliessungen, bei welchen weder Mann noch Weib schreiben kann, proportional sein mit den Produkten der Wahrscheinlichkeiten für Männer und Weiber nicht schreiben zu können, sie ist aber viel grösser, und ganz natürlich, denn die verschiedenen Bevölkerungsschichten haben ja verschiedene Bildungsgrade, und eine geistige Mesalliance ist nicht sehr allgemein.

Genau dieselben Verhältnisse trifft man in der Mortalitätsstatistik. In verschiedenen Bevölkerungsklassen trifft man die allerverschiedensten Sterblichkeitsprocente. Es gilt dann immer das Material zu trennen, denn sonst weiss man niemals, welcher Schluss der richtige ist. So ist es ja zum Beispiel bekannt, dass Paris als eine der gesundesten Städte Europas angesehen wird, weil es einen verhältnissmässig sehr kleinen Sterblichkeitsprocentsatz hat. Für diejenigen, die Paris kennen, dürfte dieser Schluss etwas auffallend sein, er ist aber auch nicht berechtigt. Man kann sich sehr vieler Ursachen denken, die alle eben so gut das geringe Sterblichkeitsverhältniss erklären können. So ist ja die Abstufung der Bevölkerung in Altersklassen ganz verschieden von derjenigen in anderen Ländern, indem die Zahl

der Kinder verhältnissmässig gering ist. Die Sterblichkeit der Kinder ist ja aber immer beträchtlich, und wenn nicht viele Kinder vorhanden sind, werden auch nicht viele Todesfälle im Kindesalter vorkommen, selbst wenn die sanitären Verhältnisse nicht ausserordentlich günstig sind, das heisst: die ganze Zahl der Todesfälle wird geringer sein als in einer Bevölkerung mit verhältnissmässig vielen Kindern. So lange man also nicht diese Abstufung in Altersklassen kennt und mit derjenigen in anderen Städten vergleicht, so lange kann man noch nichts schliessen, denn die störenden Ursachen sind noch nicht eliminirt: Man muss also das Material nach Altersklassen trennen. Aber auch Verschiedenheiten betreffend Wohnung, Geschlecht, Beruf und Nationalität spielen eine bedeutende Rolle; man muss immer weiter das Material trennen, so lange bis man Gewissheit hat, dass alle andere Ursachen eliminiert worden sind, bis auf die man eben betrachten will, zum Beispiel bis man bei einer erneuten Theilung des Materials nur dieselben numerischen Resultate bekommt wie früher.

Auf diese Schwierigkeiten zielt die Körösische Methode. Gewiss würden auch die Schlüsse aus einer einzigen Ziffer für Budapest mehr als unzuverlässig sein, denn die Bevölkerung dieser Stadt ist ja ausserordentlich gemischt und lebt unter höchst verschiedenen Verhältnissen. Ein Blick auf einen Uebersichtsplan der Stadt genügt um es zu zeigen, und in der That findet man auch die erheblichsten Unterschiede. Zur Zeit der Volkszählung im Jahre 1870 lebten von 200,000 Menschen gegen 80,000 unter den gesundheitswidrigsten Verhältnissen in Wohnungen mit 5 oder mehr Einwohnern in jedem Zimmer „während die Zahl Jener, die dichter als zu acht per Zimmer wohnen an 30,000 streift“ [1]). — Ohne eine grosse Arbeiterbevölkerung zu haben hat Budapest ein ungemein grosses Proletariat von verschiedenen Nationalitäten, das überdies selbstverständlich grossen Schwankungen unterliegt. Es ist dann nicht schwer zu verstehen, dass die Sterblichkeitsziffer in Budapest so hoch ist; diese Ziffer giebt aber nur die halbe Wahrheit, weil ja ein grosser Theil der Bevölkerung eben so günstig gestellt ist wie in anderen Grossstädten.

Diese Schwierigkeit sucht Körösi zu beseitigen, indem er ein Individualregister führt, so dass jeder Mensch wenn möglich als selbständiges Beobachtungselement betrachtet wird. Dadurch wird es dann möglich das Material nach allen beliebigen Eintheilungen zu ordnen; nach Wohnung, Alter, Religion, Geschlecht, Beruf u. s. w.

---

1) Körösi, Die königliche Freistadt Pest im Jahre 1870 p. 136—40.

Körösi stellt ferner die Forderung auf, dass die Brüche, welche die Sterblichkeitsprocente geben, homogen sein sollen, Zähler und Nenner, das heisst: Todte und Lebende sollen zu derselben Klasse gehören. Wenn man die sesshafte Bevölkerung untersucht, darf man nicht faktische Todesfälle einführen; in der Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts haben männliche Todesfälle nichts zu thun u. s. w. Es ist dies eine ganz natürliche Forderung und vollständig mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung übereinstimmend.

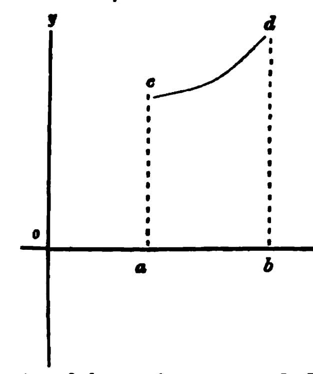
Wenn dies festgestellt ist, gilt es immer hauptsächlich nur zu wissen, wie die betreffende Bevölkerungsklasse oder Gesammtheit sich ändert. Denn nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung soll in jedem Augenblicke die Zahl der Sterbefälle proportional der in diesem Augenblicke vorhandenen Bevölkerung sein, und die Zahl der Todesfälle in einer gegebenen Periode wird also immer proportional sein der von der Bevölkerungsklasse zusammen durchlebten Jahre. Natürlich ist es nicht so, dass die berechneten Werthe in jedem Augenblicke mit der Erfahrung stimmen werden; im Grossen und Ganzen wird aber dieser Satz richtig sein.

Es handelt sich also nur darum ausfindig zu machen, wie die Bevölkerung in einer gegebenen Periode variirt hat. Die gesammte Zahl von Sterbefällen in dieser Periode, dividirt durch die der Jahre, welche die Bevölkerung während derselben zusammen durchlebt hat, giebt das Maass der Wahrscheinlichkeit für ein Mitglied der betreffenden Klasse im nächsten Augenblicke zu sterben (der sogenannten „force of mortality"). — Ich finde diese Betrachtung natürlicher als die von Dienger[1]), der immer die Wahrscheinlichkeit im Laufe des Jahres zu sterben sucht. Wenn man nämlich diese augenblickliche Sterblichkeit hat, ist es ausserordentlich leicht eine Sterblichkeitstafel zu konstruiren; denn wenn kdx die momentane „force of mortality" ist und in einem bestimmten Intervalle vom Alter a bis b konstant bleibt, und wenn ferner l_x die Zahl der Lebenden im Alter x nach der Sterblichkeitstafel ist, so hat man: $-dl_x = k \, . \, l_x \, . \, dx$, und also $l_x = l_{a} . e^{-k(x-a)}$; $l_b = l_{a} . e^{-k(b-a)}$; also zum Beispiel, wenn man einjährige Klassen wählt, ist die Lebenswahrscheinlichkeit für ein Jahr: $\frac{l_{x+1}}{l_x} = e^{-k}$ oder annäherungsweise: $\frac{2-k}{2+k}$. Es wird daher immer vorzuziehen sein die augenblickliche

1) Masius' „Rundschau der Versicherungen" 1874. Separat abgedruckt in Körösi: Mittheilungen über individuale Mortalitäts-Beobachtungen. Budapest 1876.

Sterbenswahrscheinlichkeit zu suchen, weil diese Betrachtungsweise die natürlichste ist; denn es scheint mir, dass Dienger's Formeln etwas komplicirt sind, und namentlich, dass sie nicht wohl eine Vergleichung zwischen verschiedenen Methoden zulassen, wie wir sie im Folgenden versuchen werden.

Es gilt, wie gesagt, nur die Zeit zu finden, welche eine gegebene Bevölkerungsklasse während einer gegebenen Periode durchlebt hat. Stellt man sich die Bevölkerung als eine Kurve vor mit der Zeit als Abscisse, so wird diese Zeit ein Flächeninhalt. In der Figur möge



zum Beispiel *ac* und *bd* die Zahl der Bevölkerung in zwei sukcessiven Volkszählungen sein, während *ab* das Zeitinterval zwischen diesen Zählungen ist. Wenn man annehmen darf, dass die Bevölkerung konstant gewesen ist, dass also $ac = bd$ ist, so wird die Figur ein Rechteck; ist dagegen die Aenderung gleichförmig, so wird die Kurve *cd* eine gerade Linie, und das Areal wird also $T.\frac{A+B}{2}$, wo T das Interval ist, $A = ac$ und $B = bd$ und so weiter. Und hat man nur den Flächeninhalt gefunden, so ist es leicht k zu berechnen, denn k ist ja nur das Verhältniss zwischen der Zahl von Sterbefällen und jenem Flächeninhalt. Wie die Bevölkerung sich wirklich geändert hat, muss in jedem besonderen Falle entschieden werden; die Grundbetrachtung aber wird immer dieselbe sein.

Wenn man nicht die individuale Methode anwendet, ist man bald fertig. Man weiss, wie viele Personen von einer gegebenen Altersklasse bei zwei oder mehr auf einander folgenden Volkszählungen vorhanden sind, und auch die Zahl D der Sterbefälle während der Zeit T; man muss dann in Betreff des Flächeninhalts eine Hypothese machen, zum Beispiel, dass *cd* eine gerade Linie ist, und man hat dann ganz einfach $k = D : \left(T . \frac{A+B}{2}\right)$.

Bei der individualen Methode ist man aber noch nicht fertig; man versucht hier die einzelnen Personen so weit wie möglich zu verfolgen. Man führt ein Register über alle die Personen, die bei einer gegebenen Volkszählung mitgezählt worden sind; jeder Todesfall wird untersucht, und die Identität wenn möglich konstatirt, und bei der nächsten Volkszählung sucht man ebenfalls zu konstatiren, welche

Personen früher mitgezählt worden sind. Eine absolute Genauigkeit kann man, wie leicht zu verstehen ist, nicht erwarten, es bleibt immer eine Menge von Nicht-Konstatirbaren zurück, wahrscheinlich eine recht beträchtliche Zahl, die man nicht ignoriren darf. Es theilt sich dann zuerst das Material in konstatirbare und nicht konstatirbare Personen. Die Nichtkonstatirbaren sind alsobald erledigt; sobald man eine Hypothese über die Bewegung dieser Klasse aufgestellt hat, und den Flächeninhalt wie oben erklärt berechnet, hat man nicht mehr zu thun.

Die Konstatirbaren dagegen theilen sich in Todte, Aus- und Eingewanderte, sammt den Personen, die bei beiden Volkszählungen vorhanden waren. Um nur die Prinzipien klar zu machen, nehmen wir zuerst an, dass die Sterblichkeitsziffer in allen Altersklassen konstant ist. Es gilt nun die verschiedenen Flächenräume zu berechnen und die dazu gehörenden Todesfälle zu finden.

Die Personen, die zwei Volkszählungen erlebt haben, müssen mit den Ausgewanderten zusammengerechnet werden, so wie auch mit allen Personen, die erst mitgezählt worden sind und dann im Intervalle gestorben sind. Denn aus dieser ganzen Gruppe sind offenbar die Todesfälle hervorgegangen. Es ist nicht möglich die Ausgewanderten wegzulassen, weil sie während einer kürzeren oder längeren Zeit zu dem Kreise gehört haben, aus dem die betreffenden Todesfälle herrühren. Wenn man annehmen darf, dass die Auswanderungen sich gleichförmig vertheilt haben, wird die Figur ein Trapez und man hat weiter dieselben Formeln wie früher.

Die Personen, die eingewandert sind und im Intervalle sterben, oder später mitgezählt werden, oder sogar wieder auswandern, können dagegen separat betrachtet werden. Diese Klasse beginnt mit Null und wächst dann allmählig in irgend einer Weise. Ist die Zahl der Eingewanderten, die später mitgezählt werden, gleich i, und die der Sterbenden d, so ist der Bruch $d:\left(T \cdot \frac{i}{2}\right)$, wenn man annehmen darf, dass die Einwanderungen ebenfalls gleichförmig erfolgten.

Der den Nichtkonstatirbaren entsprechende Flächenraum bietet wie gesagt keine Schwierigkeit dar.

Diese drei Flächeninhalte kann man jetzt nach Belieben zusammenaddiren oder separat behandeln. Thut man das erste, hat man offenbar nichts anderes als die ursprüngliche Methode benutzt, und die individuale Methode schliesst also die gewöhnliche in sich. Es ist daher nicht richtig, wenn behauptet worden ist, dass die Körösische Methode mangelhaft ist: die Erklärung ihres

Vortheils liegt einfach darin, dass man mehr weiss als gewöhnlich; man kann daher auch bessere Schlüsse ziehen. Die Individualmethode erlaubt es viel besser als jede andere Methode das Material zu trennen, oder wie wir es oben ausgedrückt haben, die störenden Ursachen zu eliminiren, und sie ist nicht beschwerlicher anzuwenden, wenn man nur das Material hat; die Formeln ändern sich nicht, nur die Zahlen.

Es wird natürlich sein die Eingewanderten ganz ausser Betracht zu lassen, oder nur beiläufig mitzunehmen, denn dadurch gewinnt man viele Vortheile. Man ist dabei eine Klasse los geworden die sehr fluktuirend ist, und über die man immer Hypothesen machen muss. Freilich ist es immer nothwendig Hypothesen aufzustellen über die Ausgewanderten und Nichtkonstatirbaren, aber je weniger je besser. Der eine Vortheil der Methode ist also, dass das Material genauer wird, indem die Hypothesen sich auf kleinere Zahlen beschränken.

Ein zweiter Vortheil ist der, dass man dem Ziele näher kommt eine Tafel für die sesshafte statt der faktischen Bevölkerung zu bekommen. Zwar ist es keine gute Definition von sesshaften Personen, dass es diejenigen sind, die zwei sukcessive Volkszählungen erlebt haben, aber die meisten Eingewanderten sind ja fremde, fluktuirende Elemente und grösstentheils nicht sesshaft; es ist wenigstens ein recht gutes Kriterium, dass eine Person auf demselben Orte zweimal mitgezählt worden ist.

Wir haben freilich einen Fehler begangen. Dieser Fehler kommt auch bei Dr. Dienger's Methode vor und rührt daher, dass wir angenommen haben, dass wenn eine Person zweimal mitgezählt worden ist, sie die ganze Zeit auch in dem Orte zugebracht habe. Es ist dies nicht unbedingt wahr, aber der Fehler ist höchst wahrscheinlich ausserordentlich klein; um recht genau zu sein, musste man auch hier eine Hypothese machen; es würde sich aber gewiss nicht lohnen.

Bis jetzt haben wir nur die Frage ganz im Allgemeinen betrachtet, es ist aber leicht zu sehen, wie man fortfahren soll, wenn die Sterblichkeit sich mit jedem Altersjahre ändert.

Was zuerst die Todesfälle betrifft, ist es sehr leicht den Flächeninhalt zu finden, der die von diesen Personen durchlebte Zeit darstellt, denn man hat ja jede Person für sich registrirt, und man kann also leicht berechnen, wie viele Jahre diese Personen in einem gegebenen Alter zusammengelebt haben. Die zweimal gezählten und konstatirbaren Personen sind ebenfalls leicht zu behandeln (Körösi, Mittheilungen S. 23).

Die Ausgeschiedenen machen etwas mehr Schwierigkeit. Man muss ja eine Hypothese aufstellen, und es wird wahrscheinlich die plausibelste Hypothese sein, dass die Auswanderungen sich gleichförmig repartiren. Ist dies der Fall, wird die Rechnung sehr leicht, sonst aber würde sie oft ziemlich zeitraubend sein. Sind im Laufe von 10 Jahren 20 Personen ausgewandert, die bei der ersten Zählung dasselbe Alter hatten, so kann man annehmen, dass jedes Jahr zwei Personen ausgewandert sind, und es haben also, wenn die Auswanderungen in der Mitte des Jahres stattgefunden haben, diese 20 Personen das erste Jahr 19 Jahre zusammengelebt, das nächste Jahr in der nächsten Altersklasse 17 Jahre und so weiter. Auch könnte man, was vielleicht ganz natürlich ist, die Ausgewanderten und die Nichtkonstatirbaren auf einmal betrachten und unter irgendeiner Hypothese nach der obigen Methode behandeln.

IV.

Ueber die wachsende Konkurrenz Nord-Amerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirthschaft.

Von

Dr. H. Paasche.

(Schluss.)

Kapitel III.

Der Einfluss der nordamerikanischen Konkurrenz auf die Lage der englischen und deutschen Landwirthschaft.

Die voraufgehenden Kapitel haben uns an der Hand zuverlässiger Zahlen gezeigt, dass Amerika im Laufe der allerletzten Jahre in aussergewöhnlicher Weise unsere Märkte mit den Produkten seiner Landwirthschaft überschwemmt hat.

Die transatlantischen Getreidezufuhren, die schon seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle an den englischen Kornbörsen gespielt hatten, sind gerade im letzten Jahre zu übermässiger Höhe angewachsen, und die Erzeugnisse der amerikanischen Viehzucht sind gleichfalls im Laufe der jüngsten Zeit in Gefahr drohender Menge über den Ozean transportirt worden. Gleichzeitig mit dieser Erscheinung beobachten wir überall in den Staaten Mittel-Europas eine ungewöhnliche Nothlage der Landwirthschaft, so dass nicht nur in Deutschland die Partei der Agrarier und Schutzzöllner laut und dringend Schutzzölle für den heimischen Ackerbau und die inländische Viehzucht fordern, sondern selbst aus dem freihändlerischen England vereinzelte Rufe nach Korn- und Viehzöllen ertönen, um die übermächtige ausländische Konkurrenz zu erschweren. Man wird nicht fehlgreifen, wenn man die beiden neben einander auftretenden Erscheinungen in einen kausalen Zusammenhang bringt und der übermächtigen Konkurrenz der nordamerikanischen Farmer einen Theil der Schuld zuschiebt, welche die Nothlage unserer ländlichen Bevölkerung geschaffen hat. Man hat daher, wie wir im Beginne dieser Arbeit sagten, alle Ursache, diese plötz-

lich aufgetauchte Gefahr recht genau ins Auge zu fassen und ernstlich zu prüfen und zu erwägen, ob sie nur eine vorübergehende Erscheinung ist, oder ob sie Aussicht hat, einen dauernden Charakter anzunehmen.

Denn da, wie wir unten zu zeigen gedenken, von Amerika uns zuerst und hauptsächlich Gefahr droht, so wird von der Entscheidung dieser Frage die ganze zukünftige Entwicklung unserer Landwirthschaft abhängen; man wird aber auch, je nach dem die Antwort ausfällt, ganz verschieden urtheilen müssen über die zu befolgende Wirthschaftspolitik.

Zeigt es sich, dass die gegenwärtigen, enormen Exporte der nordamerikanischen Union nur Ausnahmezustände sind, das Resultat übermässig gesunkener Frachtsätze oder aussergewöhnlich reicher Ernten, so dass bei geringeren Ernten oder steigenden Frachten die dortigen Farmer nicht mehr im Stande wären zu derartig ungewöhnlich billigen Preisen zu liefern, so könnte allerdings ein vorübergehender Schutz gerechtfertigt sein, um unsere Landwirthschaft nicht durch jene Ausnahmezustände ruiniren zu lassen. Ergiebt sich aber das Gegentheil, darf man nach den vorhandenen Thatsachen annehmen, dass Amerika dauernd und womöglich in steigender Progression im Stande ist, so enorme Mengen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen billig über den Ozean zu senden, dass also unsere Landwirthschaft, wenn sie nicht ebenso billig produziren lernt, unfähig ist, jemals die Konkurrenz aufzunehmen, so müsste man einen Schutzzoll für die Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht für einen Missgriff halten, da man dadurch den grössten Theil unseres Nationalkapitals in falsche Bahnen lenken würde, eine Treibhauspflanze gross ziehen, die nie und nimmer die frische Luft des freien Marktes ertragen könnte.

Es ist nun freilich nicht der Zweck dieser Arbeit, ein Urtheil abzugeben, über die Berechtigung der gegenwärtig in Deutschland befolgten Wirthschaftspolitik, unsere Aufgabe ist es nur, die wachsende Konkurrenz Amerikas darzulegen und zu zeigen, welchen Einfluss die letztere auf die Rentabilität der heimischen Landwirthschaft ausübt, und wie weit sie auch fernerhin derselben Gefahr bringen kann. Die amerikanische Konkurrenz bildet ja, wenn auch wohl den grössten, so doch immer nur einen Theil der Gefahr, welche die Schutzzölle abwenden sollen, und entscheidet also das diesbezügliche Material nicht allein die schwebende Frage; wir werden daher das verlockend nahe liegende Thema, wie weit sich aus den hier gefundenen Thatsachen die gegenwärtig in Deutschland eingeführten Schutzzölle recht-

fertigen lassen, nur nebenbei kurz besprechen, glauben aber dazu berechtigt zu sein, da in all den zahlreichen Brochüren, in all den lebhaften Debatten für und wider die landwirthschaftlichen Zölle unseres Wissens nirgends der Beweis versucht ist, ob die gegenwärtige als erwiesen angenommene Nothlage der Landwirthschaft von Dauer sein werde, oder ob sie nur vorübergehender Natur sei. Und doch liegt unseres Erachtens hier der Angelpunkt der ganzen Frage; denn dass die landwirthschaftlichen Zölle, wenn sie überhaupt die nothleidende Landwirthschaft schützen, also im eigentlichen Sinne des Wortes Schutzzölle sein sollen, die Preise der betreffenden Waaren erhöhen müssen [1]), kann doch kaum streitig sein, — andererseits dürfte sich schwerlich ein dauernder Schutz und damit eine dauernde Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse rechtfertigen lassen.

Wir wollen daher zuerst zeigen, welchen Einfluss die amerikanischen Zufuhren bereits auf die Lage der Landwirthschaft geübt haben, und dann untersuchen, ob dieser Einfluss dauernder Natur sein werde. Zum Schluss werden dann einige Nutzanwendungen auf die gegenwärtige Zollpolitik wohl berechtigt sein.

Die momentane Noth und Hilfsbedürftigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung wird allenthalben mit besonderem Nachdruck betont. Namentlich im britischen Inselreiche sind die Klagen fast allgemein. Trotz der guten Ernte des vergangenen Jahres machten im Laufe desselben 815 Farmer Banquerott, während im Vorjahre dieser Stand nur 477 zu der Zahl der Falliten lieferte. Der Londoner Economist steht nicht an in seiner „commercial history and review of 1878" zu behaupten, dass England sich mitten in der ausgedehntesten und heftigsten landwirthschaftlichen Krisis befinde, die in jenem Lande seit etwa 30 Jahren geherrscht hat. „Tau-

1) Wie ein Mann wie Lohren in seiner Schrift „Minimalzölle für Getreide und Rohstoffe" (Berlin 1879) S. 21 sich zu der Behauptung versteigen kann, „dass Schutzzoll das Brod des armen Mannes nicht theuerer, sondern billiger macht", ist uns ebenso „unerfindlich" wie ihm das Gegentheil. Denn dass in der Schutzzollperiode von 1821—50, wo von einem internationalen Getreidehandel kaum die Rede war, namentlich Deutschland wenig importirte, aber viel exportirte, die geringen Schutzzölle die Ursache der billigen Getreidepreise gewesen seien, wird er wohl selbst nicht ernstlich behaupten wollen. Er verlangt ja selber jetzt Schutzzoll, will, dass „die Landwirthschaft durch genügenden Zoll wieder stark und leistungsfähig gemacht" wird; denn trotzdem nach ihm der Freihandel „theure Preise" (S. 21) bringt, „verkauft die Landwirthschaft unter Produktionskosten" und „geht dem Untergange entgegen." — Was soll denn dann aus der Landwirthschaft werden, wenn die Periode des Schutzzolles erst die versprochenen billigen Preise gebracht hat?

sende von Morgen guten Ackerlandes suchen Pächter", heisst es daselbst S. 13, „und wer will sagen, wie viele Hunderte von mühsam ringenden (struggling) Pächtern ganz oder theilweise unfähig sind, ihre Renten zu zahlen? Verschiedene Grundbesitzer erlassen in praktischem Mitgefühl für die schlechten Zeiten ihren Pächtern 10, 15 und 20 Prozent ihres Pachtgeldes. Wollte Gott sie folgten alle ihrem Beispiel"! Noch mehr wird in den landwirthschaftlichen Fachzeitungen über die Noth der Landwirthe geklagt, und das Alles, trotzdem die letzte Ernte so reichlich ausgefallen ist, dass sie mit Ausnahme derjenigen des Jahres 1870 die beste in den letzten 10 Jahren gewesen ist [1]).

Mr. J. Caird [2]) berechnet, — eine Durchschnittsernte gleich 100 gesetzt — folgende Zahlen für den Ernteausfall der letzten 10 Jahre:

1869 =	102	1874 =	106
1870 =	112	1875 =	78
1871 =	90	1876 =	76
1872 =	92	1877 =	74
1873 =	80	1878 =	108

Demnach hätten sich also die durch die schlechten Ernten der letzten 3 Jahre in arge Bedrängniss gerathenen englischen Farmer an der reicheren Ernte des Jahres 1878 wieder erholen können; aber trotzdem war niemals die Noth eine grössere als gegenwärtig, weil die Preise des Getreides so heruntergingen, dass dadurch der Vortheil der guten Ernte mehr denn ausgeglichen ward.

Auch die Futter- und Heuernten der letzten Jahre waren durchaus befriedigend die des Vorjahres sogar sehr gut [3]), und dennoch

---

1) In E. Meyer's „Berichten" für 1878 S. 11 sind durch Versehen bei der Angabe der Zahl der günstigen und der ungünstigen Ernteberichte die Jahreszahlen verwechselt, so dass die eine gute Ernte andeutenden Ziffern des Jahres 1878 unter 1877 verzeichnet stehen und umgekehrt; — vielleicht ist das der Grund, dass Dr. Udo Eggert, der, freilich ohne Angabe der Quelle, aus jenen trefflichen Berichten geschöpft zu haben scheint, in seinem Buche: „Die Getreidezölle" (Berlin 1878) S. 100 irrthümlich sagt: „Die Ernte von 1878 ist bedeutend schlechter ausgefallen, als die vorhergehende und dennoch sinkende Preise!" Derselbe Autor spricht übrigens ebenda mit Unrecht von einem „landesüblich langen Pachtverhältniss"; denn in England ist bekanntlich die Pacht auf 1 Jahr noch die Regel, nur in Schottland sind längere Pachttermine gebräuchlich. — Daher konnten ja auch die oben erwähnten vielfachen Pachtreduktionen mit Leichtigkeit eintreten, die bei unseren langen Pachtzeiten vielleicht erst nach erfolgtem Konkurse des Pächters wahrscheinlich sind.

2) Mr. James Caird: „The Landed Interest". London 1878. Vergl. auch „Commercial history" etc. 1878. S. 2.

3) In der „commercial history and review" des Economist heisst es S. 12: „hay crops

lohnte auch die Viehzucht keineswegs. Die Zahl des gehaltenen Viehes ist in den letzten 5 Jahren nicht unbedeutend gesunken. Gross-Britannien (ohne Irland) zählte nach den Agricultural Returns für 1878

am 25. Juni	Rinder:	Schafe:
1874	6,125,491	30,313,941
1875	6,012,824	29,167,438
1876	5,844,141	28,182,951
1877	5,697,933	28,161,164
1878	5,738,128	28,406,206.

Es verminderte sich also die Zahl der Rinder in 5 Jahren um nahezu 400,000 Stück oder $6^1/_2$ %, die der Schafe um c. 2 Millionen oder gleichfalls um etwa $6^1/_2$ %, obgleich in derselben Zeit die Weidefläche (permanent pasture) von 13,780,000 Acres auf 13,911,000 Acres stieg, und von dem unterm Pfluge befindlichen Lande 1878 4,573,000 Acres mit Klee und Kleegras bestellt waren, 1874 dagegen nur 4,340,000 Acres. Das sind Zahlen die sicherlich nicht für eine besondere Rentabilität der Viehzucht sprechen, sondern weit eher zu dem Schlusse berechtigen, dass auch diese Hauptstütze der englischen Landwirthschaft krankt, denn sonst würden sich nicht in Zeiten guter Futtererträge die Viehbestände so beträchtlich vermindern.

Fragt man aber, woher kommen diese vielen Klagen über die aussergewöhnliche Noth des wichtigsten Theiles der Bevölkerung, wo liegt die Ursache der herrschenden, traurigen Zustände, so wird man fast allgemein und übereinstimmend verwiesen auf die exorbitanten Zufuhren aus allen Theilen der Welt, namentlich auf die rapide Entwicklung des Exportes der nord-amerikanischen Union, wodurch die Preise im letzten Jahre so bedeutend gedrückt wurden, dass von einem rentabelen Wirthschaftsbetriebe kaum noch die Rede sein konnte, und der Geldertrag der letzten, reichlichen Ernte niedriger war, als der einer Missernte [1]).

In der That sind die Getreidepreise am Schlusse des vergangenen

---

in 1878 have been abundant, pastures luxurious, in wheat and other cereals, in root and green crops, especially potatoes we have had perhaps a full average all round." — und S. 10: „The past season, 1878, has been exceptionally favourable. Throughout there was an abundance of food."

1) An der eben genannten Stelle im Economist heisst es unter Anderem: „So glutted and depressed are the import markets with large supplies of foreign produce, the farmer finds in attempting sales he must submit to prices that, notwithstanding his increased crops, result in positively less money receipt than in years of a deficient gield! The growing importations and increasing competition from abroad are seriously depressing farm produce — in fact, below the cost of production."

Jahres tiefer gesunken, als sie seit langer Zeit gestanden haben. Die Jahres-Durchschnittspreise für England und Wales sind freilich nicht auffallend niedrig, denn sie betrugen per imperial Quarter:

	für Weizen:		Gerste:		Hafer:	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1874	55	8	44	11	28	10
1875	45	2	38	5	28	8
1876	46	2	35	2	26	3
1877	56	9	39	8	25	11
1878	46	5	40	2	24	4.

Also nur für Hafer ist der Durchschnittspreis in diesem Jahre auf sein Minimum gekommen, für Weizen und Gerste war er von den genannten fünf in zwei resp. drei Jahren niedriger als 1878. Aber dieser Jahresdurchschnitt ist durch die hohen Preise zu Anfang des Jahres allzusehr beeinflusst, während die letzte Ernte faktisch zu viel niedrigeren Preisen verkauft werden muss.

Nach dem bekannten „Statistical Abstract for the United Kingdom" waren die monatlichen „Average gazette prices of British wheat:"

Monat	1873		1874		1875		1876		1877		1878	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
Januar	55	9	62	7	44	1	44	9	51	7	51	11
Februar	56	4	62	11	41	8	43	1	51	7	51	4
März	55	6	60	11	41	6	43	0	51	1	49	7
April	54	10	60	0	43	0	44	11	53	4	51	3
Mai	56	0	62	2	42	3	45	1	65	10	51	11
Juni	58	7	61	0	42	3	47	5	64	6	48	0
Juli	59	6	60	8	46	5	48	3	62	9	44.	11
August	60	6	57	6	52	10	46	0	64	11	44	9
September	64	2	47	7	48	4	46	8	59	1	43	8
Oktober	60	10	44	6	46	4	46	6	53	7	39	7
November	60	9	43	9	47	2	47	11	52	3	40	4
Dezember	61	8	44	9	46	3	49	9	51	6	40	3
Kalenderjahr	58	8	55	8	45	2	46	2	56	9	46	5

Die Preise beginnen also schon Ende Juni 1878 in auffallender Weise zu sinken und erreichen im Oktober bereits einen Stand, der noch um 2 Schilling niedriger ist als derjenige im März 1875, wo auffallend niedrige Preise die Folge der reichen Ernte des Jahres 1874 und der unvermindert grossen Zufuhren von Ausserhalb waren. Die Preise im Frühjahr 1875 sind aber ungewöhnlich billige, die nur in den ersten Monaten des Jahres 1870 wiederkehren und nur von denen des Jahres 1864 und 1865 an Billigkeit noch übertroffen werden. Das Sinken der Preise dauert aber auch noch im Beginne dieses Jahres

fort, so dass die Landesdurchschnittspreise für Weizen am Schluss der einzelnen Wochen folgende waren [1]):

am 4. Januar 1879	39 s.	7 d.	am 15. Februar	38 s.	1 d.
„ 11. „ „	39 „	7 „	„ 22. „	37 „	7 „
„ 18. „ „	38 „	11 „	„ 1. März	38 „	0 „
„ 25. „ „	39 „	1 „	„ 8. „	39 „	1 „
„ 1. Februar „	38 „	4 „	„ 15. „	39 „	7 „
„ 8. „ „	38 „	1 „	„ 29. „	40 „	8 „

Es würde sich also der Durchschnittspreis für den Monat Februar 1879 auf 38 Schillinge berechnen, ein Preis, den wir vergeblich in den Preislisten der letzten 25 Jahre suchen, und der seit 1840 nur im Jahre 1851 wiederkehrt und dort im Monat März sogar noch um einige Pence tiefer steht.

Bei derartigen, kaum noch für möglich gehaltenen Getreidepreisen ist es wohl kein Wunder, wenn sich die englischen Landwirthe in lauten Klagen ergehen; denn, wenn wir auch oben die Ernte des Vorjahres eine gute nannten, so ist sie doch keineswegs eine so aussergewöhnliche, dass ein solcher Preisrückgang dadurch gerechtfertigt würde. Wir gaben oben nach den Berechnungen von J. Caird die Ernte dieses Jahres gleich 108 an, derselbe Autor berechnet beispielsweise diejenige von 1862 zu 108, die von 1863 zu 141 und die von 1864 zu 127, so dass in jenen Jahren die oben erwähnten billigen Preise weit eher durch eine Reihe von glänzenden Ernten gerechtfertigt sind; während die jetzigen Preise nur mit einer guten Mittelernte zusammenfallen, daher durch andere Verhältnisse begründet sein müssen.

Wir stehen nicht an zu behaupten, dass die amerikanische Konkurrenz wenn nicht allein, doch zum überwiegend grössten Theile die Ursache der ungewöhnlich billigen Preise ist, und auch die englischen Marktberichte betonen fast einstimmig den Einfluss der überreichen amerikanischen Weizenzufuhren.

Die Statistik der Weizeneinfuhr im Allgemeinen würde freilich nicht zu dem Schlusse berechtigen, dass die ausländischen Zufuhren den Preis des Weizens so sehr gedrückt hätten; denn es ist im Vergleich mit den vorangegangenen Jahren nicht übermässig viel eingeführt worden. England importirte an Weizen:

1) Nach dem Londoner Economist, der unter der Rubrik „Corn Returns“ die wöchentlichen „average prices of British Corn (Imperial measure), as received from the Inspectors and Officers of Excise, conformably to the Act of the 27th and 28th Victoria, cap. 87“ wiedergiebt.

(engl. Zentner)	überhaupt	davon aus den Verein. Staaten
1873	43,863,098	19,796,414
1874	41,527,638	23,090,091
1875	51,876,517	23,523,307
1876	44,454,657	19,323,054
1877	54,269,800	21,386,980
1878	49,811,643	28,963,901

Das Jahr 1878 steht also sehr bedeutend hinter dem Vorjahre und auch hinter 1875 zurück, und zwar fällt der Haupttheil der Zufuhren von 1878 nicht etwa in die zweite Hälfte des Jahres, also in die Zeit der billigen Preise, sondern dient umgekehrt als Zuschuss zu der mangelhaften Ernte des Jahres 1877; denn es wurden während der ersten 5 Monate bereits 20,608,975 Zentner importirt, während vom 1. September bis 31. Dezember der Import nur 17 Millionen gegen 21 1/2 Millionen Zentner in derselben Zeit des Vorjahres betrug. Auch während der ersten Monate dieses Jahres, wo die Preise einen so aussergewöhnlich niedrigen Stand erreichten, waren die Zufuhren nicht auffallend gross, sie betrugen c. 10 Millionen Zentner im ersten Vierteljahr, während 1878 einen gleichzeitigen Import von 12 1/4 Millionen aufzuweisen hat.

Die absoluten Ziffern der Weizeneinfuhr würden also an sich eine bedeutende Preisreduktion nicht rechtfertigen, sie beweisen aber auch nichts gegen die Annahme, dass trotzdem die übermässigen Zufuhren von ausserhalb den Preis so wider Erwarten drückten. Denn England hatte im Vorjahre selber eine gute Mittelernte. Wir führten oben die Schätzung des Mr. Caird an, der sie mit 108 beziffert und dabei einen Durchschnittsertrag von 28 bushel per acre annimmt. Die letztere Zahl scheint aber etwas niedrig gegriffen, denn die offiziellen Publikationen in den Agricultural Returns nehmen für das Vereinigte Königreich 29 1/2 bushel als Durchschnittsernte an; zu demselben Resultate kommt J. Algernon Clarke, der in seiner bereits früher genannten Arbeit „Practical Agriculture“ [1]) für die Jahre 1866—76 eine Tabelle für den muthmaasslichen Weizenkonsum von Grossbritannien und Irland berechnet. Um den Vergleich mit seinen Zahlen durchführen zu können, schliessen wir uns seinen Voraussetzungen an und geben nachstehend nach seinen Berechnungen, — fortgeführt für die letzten Jahre, — die folgende Tabelle für die zum Konsum verblei-

1) Im Supplementheft zum „Journal of the Royal Agricultural Society of England“ Band XIV (1878) S. 204 ff.

benden Quantitäten eigener Produktion, so wie für die vom Auslande bezogenen Mengen Weizen und Weizenmehl. Um dabei zu ersehen, wie der Bedarf der einzelnen Jahre Deckung fand, sind überall die Erntejahre zu Grunde gelegt, nicht die Kalenderjahre; gleichzeitig haben wir die Durchschnittspreise des Erntejahres beigefügt, weil sich schon daraus einigermaassen ersehen lässt, wie weit in England noch der Ernteausfall des eigenen Landes von Einfluss ist auf die Bestimmung der Preise [1]).

Erntejahr vom 1. September bis 31. August	Zum Konsum verbleibende Produktion [2])	Einfuhr von Weizen und Weizenmehl nach Abzug des Exportes	Muthmaasslicher Konsum	Durchschnittspreis per Quarter	
	1000 Quarters	1000 Quarters	1000 Quarters	s.	d.
1866—67	11,440	7,600	19,040	58	0
1867—68	10,390	9,010	19,400	69	3
1868—69	15,790	7,880	23,670	51	8
1869—70	12,490	9,580	22,070	45	11
1870—71	14,100	7,950	22,050	53	5
1871—72	11,970	9,320	21,290	55	3
1872—73	10,110	11,720	21,830	57	1
1873—74	10,550	11,230	21,780	61	3
1874—75	13,700	11,640	25,340	46	4
1875—76	9,124	13,940	23,064	46	3
1876—77	9,665	12,150	21,815	55	3
1877—78	8,182	c. 14,600	22,782	53	10
1878—79	12,451	?			

Wir sehen also aus diesen, für unsere Zwecke wohl hinreichend genauen Schätzungen, dass der Ertrag der letzten Ernte den des Vorjahres um mehr als 50 % übersteigt, und dass also, wenn wir annehmen, dass 1877—78 der Bedarf des Landes ohne besondere Einschränkung des Konsums befriedigt werden konnte, in diesem Jahre c. 4 Millionen Quarter weniger an ausländischem Getreide zur Deckung des englischen Bedarfes nöthig sein würden, — dass also, den Jahreskonsum zu 23 Millionen Quarter angenommen, es nur einer Zufuhr von etwa $10^1/_2$ Millionen bedurfte. Leider lässt sich der genaue Import des Jahres 1878/79 noch nicht berechnen; es liegen uns die monatlichen „Accounts relating to the trade and navigation of the U. K." bis zum Juli vor. Danach wurden während der 11 Monate vom 1. Sep-

1) Wir haben dabei für das Erntejahr 1877/78 eine Anbaufläche von 3,321,000 Acres und einen Durchschnittsertrag von 22 Bushels, — für 1878/79 3,382,000 Acres und 31,5 Bushels Durchschnittsernte der Berechnung zu Grunde gelegt.

2) Berechnet nach Abzug von $2^1/_4$ Bushels per acre der mit Weizen bebauten Fläche des folgenden Jahres für Aussaat.

tember bis 31. Juli, an Weizen und Weizenmehl (auf Körner reduzirt) eingeführt:

1876—77	11,036,858 Quarters	= 46,900,000	Ztr.
1877—78	13,961,957 „	= 59,340,000	„
1878—79	12,712,722 „	= 54,029,000	„

Obgleich also für das ganze Jahr nur eine Zufuhr von etwa 10½ Millionen Quarters nöthig wäre, sind bereits in den ersten 11 Monaten mehr als 12½ Millionen auf den englischen Markt gebracht, während 1876—77 trotz weit geringerer Ernte gleichzeitig 7 Millionen Zentner weniger vom Auslande bezogen wurden.

Man darf also wohl mit Recht behaupten, dass die Zufuhren von Ausserhalb grösser waren, als der natürliche Bedarf des Landes, und dass dadurch die Preise tiefer sanken, als der Ausfall der Ernte rechtfertigte; denn die obige Tabelle zeigt uns vielfach bei grösserem Ertrage des britischen Weizenbaues höhere Preise, obwohl die Bevölkerung und mit ihr der Bedarf stetig wächst. Die Tabelle zeigt uns aber auch, dass in den Jahren schlechter Ernte die Preise keineswegs dem Ernteausfall entsprechend steigen, selbst das Jahr 1877—78 mit seiner sehr schlechten Ernte, die noch obenein von ungewöhnlich schlechter Qualität war, brachte doch keine Theuerungspreise, sondern endet mit sinkenden Preisen, so dass der Jahresdurchschnitt noch unter demjenigen des weit besseren Vorjahres steht.

Die Zufuhren von Ausserhalb sind es, die überall ihren dominirenden Einfluss geltend machen [1]), und namentlich tritt in den letzten Jahren Nord-Amerika unbedingt die Führerschaft auf dem englischen Markte an. Wir sahen bereits im ersten Kapitel, wie sich seine Getreidezufuhren in diesem Jahrzehnt zu ganz aussergewöhnlicher Höhe steigerten, wie es alle anderen Konkurrenten in den Hintergrund drängte und schliesslich im Kalenderjahre 1878 nahezu 60 % des gesammten, ausländischen Bedarfes für das Vereinigte Königreich lieferte [2]). Diese gewaltigen Zufuhren amerikanischen Weizens waren es allein, die trotz der Missernte des Jahres 1877 die Preise relativ

1) S. über die früheren Jahre auch Kremp, Ueber den Einfluss der Erndten auf die Getreidepreise von 1846—75. Jena (G. Fischer) 1879.

2) Wir bemerken hier noch, dass nach den monatlichen „Accounts relating to the trade" etc., von denen uns noch in letzter Stunde das Juni- und Juliheft zuging, Nord-Amerika bisher auch in diesem Jahre seine Stellung behauptet hat und in den ersten 7 Monaten 1879 an Weizen 17,023,742 Zentner und an Weizen und Weizenmehl zusammen 21,662,519 Zentner nach England sandte. Das macht bei einem Weizenimport von 27,654,650 Ztr. 61,5 % und 62,1 % von der Weizen- und Weizenmehl-Einfuhr, die in Summa auf c. 34,870,000 Zentner sich berechnet.

niedrig erhielten; denn Nord-Amerika sandte im Erntejahr vom 1. Sept. 1877 bis 31. Aug. 1878 an Weizen und Weizenmehl den britischen Inseln fast genau so viel über den Ozean, als diese selbst für ihren eigenen Konsum produzirten, nämlich 34,788,858 Ztr. also c. 8,185,000 Quarters. Nur dem Umstande, dass die südrussischen Häfen bis zum Februar 1878 blokirt waren und nicht ihren gehörigen Antheil an der Versorgung der westeuropäischen Staaten nehmen konnten, hatten es die englischen Farmer zu danken, dass sie ihre geringen Vorräthe nicht zu noch niedrigeren Preisen abgeben mussten.

Denn die Vereinigten Staaten hatten über ganz gewaltige Getreidemassen zu verfügen, und nur, weil sie faktisch durch den russisch-türkischen Krieg eine Zeit lang das Monopol auf dem Weltmarkte hatten, und der Bedarf Englands und Frankreichs ein aussergewöhnlich grosser war, vermochten die amerikanischen Getreidehändler die Preise ihrer Waaren so lange hoch zu halten; bis dann Ende Mai, als alle ferneren Kriegsbefürchtungen sich als nichtig erwiesen, die grossen Spekulationsläger zu sinkenden Preisen nach Europa verkauft wurden.

Die herannahende Ernte, welche nach allen Berichten die des Vorjahres noch bedeutend an Reichhaltigkeit übertraf, zwang ebenfalls dazu die alten Vorräthe möglichst bald dem bedürftigen Europa zu überlassen, und so schloss das Erntejahr 1877/78 mit sinkenden Preisen, obwohl sich die 1878iger Ernte in England bei dem schlechten Erntewetter wesentlich verspätete, und Frankreich eine sehr empfindliche Missernte zu erwarten hatte.

Amerikas grosse Vorräthe und seine ungewöhnlich günstige Ernte liessen kein Steigen der Preise zu. Während die Vereinigten Staaten im Jahre 1876 nur 256,000,000 Bushels Weizen ernteten, lieferte das Jahr 1877 325 Millionen und 1878 sogar 407 Millionen Bushels Weizen, so dass die Exportfähigkeit in riesigen Proportionen wuchs. England, das trotz seiner guten Ernte und Frankreich, das wegen seines Ernteausfalles sehr bedeutenden Bedarf hatten, fanden daher in den transatlantischen Häfen reichlich Gelegenheit sich zu versorgen und zwar zu sinkenden Preisen, da sich trotz der starken Verladungen, speziell nach Frankreich die sichtbaren Vorräthe [1]) Amerikas in schneller Folge zu nie dagewesenen Massen anhäuften.

Diese Vorräthe, die sich im Beginne des Jahres 1878 auf 9,700,000 Bush. beliefen und am 25. Januar sogar auf 10,260,000 Bush. angewachsen waren, hatten sich nach der verunglückten Hausse-Spekulation

1) „visible supplies of wheat, comprising the stocks in granary at the principle points of accumulation at lake and seaboard ports and in transit by lake, canal and rail."

im Frühjahr bis zum 27. Juli auf 4,400,000 Bush. vermindert. Dann aber kamen die Zufuhren aus allen Theilen des Landes so reichlich, dass sich schnell alle Speicher füllten. Es waren „sichtbar" vorhanden [1]):

Mitte September	1878	12,750,000	Bush.
am 16. November	„	16,560,000	„
„ 7. Dezember	„	17,045,000	„
„ 21. „	„	18,917,000	„
„ 4. Januar	1879	18,010,000	„
„ 25. „	„	20,319,360	„
„ 1. Februar	„	20,440,452	„
„ 15. „	„	20,736,750	„

Eine solche Ansammlung fand aber statt, während gleichzeitig die Exporte nach England und Frankreich nie dagewesene Dimensionen annahmen, und es ist wohl erklärlich, dass diese stets wachsenden Vorräthe keine Spekulation auf ein Steigen der Preise aufkommen liessen; denn sie mussten, wie E. Meyer sagt, stets wie ein Damoklesschwert die gesunde Entwicklung der europäischen Preise bedrohen.

Die niedrigsten Preise Englands im Februar fallen ja auch zusammen mit der grössten Ziffer jener visible supplies und stehen wohl unbestreitbar mit ihnen im engsten kausalen Zusammenhang.

Denn wenn auch, wie wir oben zu zeigen versuchten, Englands Getreide-Importe im Verhältniss zur eigenen Ernte so gross waren, dass sie vielleicht als unnatürlich gross bezeichnet werden könnten, so würde doch dadurch allein der Preis nicht so tief gedrückt sein, als faktisch der Fall ist. Wie uns die letzte Tabelle zeigt sind schon öfter durch eigene Ernte und fremde Zufuhr grössere Mengen dem englischen Konsum geboten worden, und doch sind die Preise nie so tief gesunken, weil die effektiv eingeführten Quantitäten nicht allein den Preisstand bedingen, sondern es vor Allem darauf ankommt, zu welchem Preise das Ausland fernere Quantitäten zur Verfügung stellen kann. Die grossen, fortdauernd des Käufers harrenden Vorräthe Nord-Amerikas mussten aber, um überhaupt auf einen Markt rechnen zu können, zu billigen Preisen angeboten werden; denn wenn sie einmal die Gunst der Verhältnisse in überreicher Menge geschaffen hat, so müssen sie unter allen Umständen Absatz suchen und werden fast ohne Rücksicht auf etwaige Produktionskosten an den Markt gebracht, so lange der dafür zu erzielende Preis überhaupt noch mehr als die Transportkosten zum Markte deckt.

1) Nach dem Londoner Economist, der unter der Rubrik „The Corn Trade" zeitweilig auch aus New-York datirte Berichte über die dortigen Vorräthe bringt.

Darum glauben wir unsere oben geäusserte Ansicht wiederholen zu dürfen, dass Amerikas erdrückende Konkurrenz zum mindesten den grössten Theil der Schuld trägt an den unerhört billigen Getreidepreisen, unter denen die englischen Landwirthe zu leiden haben.

Die bedeutenden Exporte und vor Allem die unerschöpflichen Vorräthe der Vereinigten Staaten verhinderten einmal ein dem schlechten Ernteergebniss des Jahres 1877 entsprechendes Steigen der Preise und drückten bei der guten Ernte des Jahres 1878 dieselben weit unter ihr natürliches Niveau herab. Dass das aber möglich war, trotzdem Russland während der ersten Hälfte des Jahres 1878 weniger exportfähig war, als sonst, trotzdem Frankreich gegenwärtig durch eine selten schlechte Ernte aussergewöhnlich importbedürftig ist, trotzdem Ostindien an Hungersnoth litt und nur wenig nach Europa verladen konnte [1]), und das gleichfalls hungerleidende China ein gut Theil kalifornischen Weizens an sich zog [2]), — beweist, wie bedeutend das Uebergewicht ist, das Amerika sich im Getreidehandel bereits erworben hat, — ein Uebergewicht, wie es so absolut und so drückend bisher nie ein anderes Land, selbst Russland nicht, besessen.

Die englischen Landwirthe fühlen aber nicht nur als Getreideproduzenten den Druck der amerikanischen Konkurrenz, wir suchten im 2. Kapitel detaillirt nachzuweisen, wie sich Nord-Amerika auch für die Produkte der Viehzucht eine Stelle in der Versorgung des britischen Marktes erworben hat.

Der Einfluss der transatlantischen Zufuhren, die ja noch in ihrer ersten Entwicklung sich befinden, ist freilich noch nicht so klar nachweisbar als beim Getreide, aber es fehlt auch nicht an Klagen aus den viehzüchtenden Distrikten, und man hat sich längst mit dem Gedanken vertraut gemacht, in Amerika einen immer gefährlicheren Konkurrenten auf den Fleischmärkten bekämpfen zu müssen.

Bisher hatte dem grösseren Importe und Konsum amerikanischer Fleischwaaren, neben den praktischen Schwierigkeiten der Versendung auch der englische Nationalstolz entgegengestanden, — jetzt ist das frische amerikanische Fleisch ein ständiger und von einem grossen Theile des Publikums gern gesehener Gast auf den grossen Fleisch-

1) Britisch-Indien hatte 1877 6,104,940 Ztr. Weizen auf die englischen Märkte geliefert, vermochte aber im Jahre 1878 nur 1,819,304 Ztr. abzugeben.

2) Vergl. Em. Meyer's „Bericht" für 1878 S. 10: „Die Hungersnoth in China eröffnete dem kalifornischen Weizen und dem des Mississippi-Thales einen ungeahnten Abzug, und liess dies darauf schliessen, dass der gesammte Ueberschuss der amerikanischen Ernte sich nicht nach Europa allein wenden werde."

märkten Londons, und die billigen amerikanischen Schinken finden immer mehr Liebhaber, der amerikanische Speck wird von der grossen Masse der Konsumenten gern neben der wohlschmeckenderen, aber theuren englischen Waare genossen.

Trotzdem sind die Preise für Vieh und Fleisch noch nicht viel gewichen, namentlich sind die besten Sorten noch ziemlich auf der alten Höhe, während geringere Qualitäten schwer verkäuflich sind und wohl am ehesten den Einfluss der fremden Konkurrenz fühlen werden.

Wir haben bereits im 2. Kapitel darauf hingewiesen, wie am Viehmarkte die amerikanischen Zufuhren stets ihren Einfluss auf den Gang des Marktes übten; ganz ähnlich lauten die Berichte am Londoner Fleischmarkte, in dessen Preislisten das amerikanische Rindfleisch jetzt regelmässig mit aufgeführt wird, und wo in den Marktberichten ebenso regelmässig die Grösse der transatlantischen Zufuhren verzeichnet und als Grund für den lebhaften oder flauen Geschäftsgang mit genannt wird.

Trotzdem lauten die allgemeinen Berichte über den Vieh- und Fleischhandel noch immer dahin, dass die amerikanischen Zufuhren wenig in sinkender Richtung die Preise beeinflusst hätten [1]), höchstens ein ferneres Steigen verhindert. Aber wenn auch gegenwärtig ein besonderer Druck auf die Preise noch nicht nachweisbar ist, so wird er doch mit Sicherheit sich recht bald zeigen; denn die früher genannten Quantitäten der transatlantischen Zufuhren bilden bereits einen so erheblichen Prozentsatz des gesammten britischen Fleischkonsums, dass selbst bei gleichbleibenden Zufuhren die preiserniedrigende Wirkung kaum ausbleiben kann.

J. Algernon Clarke (a. a. O. S. 217) schätzt die Zahl der jährlich im Vereinigten Königreiche geschlachteten einheimischen Rinder auf 1,498,900 zu einem Fleischgewicht von 84,539,000 Imperial Stones also etwa 10,568,000 Zentner. Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Kanada lieferten nach dem Vorhergehenden im letzten Jahre 86,439 Rinder auf den englischen Markt. Rechnen wir deren Fleischgewicht durchschnittlich zu 7 Zentnern, was nach dem, wie

---

1) In der als Beilage zum „Statist" herausgegebenen „Financial and commercial history" für 1878 heisst es betreffs des amerikanischen Viehhandels: „Es scheint allgemeiner Beschluss der Amerikaner zu sein, Fleisch in allen Formen auf unsere Märkte zu bringen, da die Schiffer sehr ermuthigt sind durch die Thatsache, dass trotz des gewaltigen, fortdauernden Anwachsens des Angebotes die Preise ihren Stand behaupten."

wir die Thiere auf dem Londoner Markt sahen, gewiss nicht zu hoch gegriffen ist, so würde Nord-Amerika geliefert haben:

lebendes Rindfleisch	c. 605,000	Zentner
dazu kommt noch:		
frisches Rindfleisch	501,027	„
gesalzenes „	214,027	„
in Summa	1,320,827	Zentner Rindfleisch.

oder etwa 12,5 % von dem im Vereinigten Königreich selbst produzirten Quantum. Das ist sicher ein recht erheblicher Prozentsatz, namentlich, wenn man bedenkt, dass diese Konkurrenz vor 3—4 Jahren noch von Niemandem geahnt wurde.

Noch grösser ist Amerikas Antheil an der Versorgung der britischen Inseln mit Schweinefleisch. Unserem Gewährsmanne zufolge werden alljährlich etwa 4,800,000 inländische Schweine in Grossbritannien und Irland geschlachtet, die etwa 6,375,000 Zentner Fleisch geben. Die amerikanischen Importe betrugen aber im vergangenen Jahre, wenn wir von der geringen Zahl der lebenden Schweine absehen,

gesalzenes Schweinefleisch	322,148	Ztr.
Speck und Schinken aus Kanada	15,194	„
aus den Vereinigten Staaten	3,959,373	„
in Summa	4,296,715	Ztr.

also ziemlich genau ²/₃ der gesammten eigenen Produktion Grossbritanniens und Irlands [1]). Auch hier muss der Einfluss um so be-

1) Die hier gegebenen genauen Zahlen für den Import von Fleischwaaren weichen etwas von den im 2. Kapitel gegebenen ab, weil uns in der Zwischenzeit das gewöhnlich Ende Juli ausgegebene Heft der „Annual Statements of the Trade of the United Kingdom“ für das Jahr 1878 zugegangen ist, und benutzen wir hier die Gelegenheit noch einige genauere Zahlen nachzutragen, die wir dort nur schätzungsweise angeben konnten.

Wir hatten oben S. 113 den muthmaasslichen Import an Speck und Schinken für 1878 auf nahezu 4 Millionen taxirt, die soeben genannten Zahlen bestätigen unsere Schätzung, ebenso glaubten wir oben eine Steigerung des Schmalzimportes von mindestens 300,000 Ztr. also von 586,101 Ztr. auf etwa 886,101 Ztr. voraussetzen zu dürfen, — faktisch wurden aber importirt 902,099 Ztr., an Butter wurden in fortschreitender Steigerung

aus den Verein. Staaten	219,749	Ztr.
„ Kanada	67,026	„ eingeführt,

an Käse

aus der Union	1,345,745	Ztr.
„ Kanada	252,336	„ zusammen also

1,598,082 Ztr., während wir (S. 117) eine Einfuhr von mindestens 1,550,000 Ztr. glaubten voraussetzen zu dürfen.

deutender sein, weil die Konkurrenz gleichfalls erst in den letzten Jahren entstanden ist, und beispielsweise im Durchschnitt der 5 Jahre 1866—70 nur 405,509 Ztr. Speck und Schinken und 60,342 Ztr. gesalzenes Schweinefleisch über den Ozean kamen.

Fassen wir noch einmal kurz das bisher über den Einfluss der amerikanischen Konkurrenz für England Gesagte zusammen, so ergiebt sich, dass trotz der schon seit c. 10 Jahren bedeutend angewachsenen amerikanischen Zufuhren, doch erst in den beiden letzten Jahren die transatlantischen Exporte einen schweren Druck auf die Preise des Getreides und auf das Gedeihen der Landwirthschaft ausübten, dass dagegen die Fleisch- und Viehimporte sich bisher noch nicht stark fühlbar machten, aber gewiss ihren Einfluss nicht verfehlen werden, und damit der Landwirthschaft die Möglichkeit abschneiden, sich in einer rentabelen Viehzucht Ersatz für den minder lohnenden Getreidebau zu schaffen.

Wenden wir uns nun von England unserem Vaterlande Deutschland zu, so sind die Klagen über die Noth der Landwirthschaft nicht minder allgemein und wie es scheint nicht minder berechtigt als dort.

Die Verhandlungen über den neuen Zolltarif, speziell die proponirten und schliesslich zum Gesetz erhobenen Getreidezölle haben reiche Veranlassung gegeben, diese Klagen in Wort und Schrift an die Oeffentlichkeit zu bringen. Die Motive zum Zolltarif eröffnen den Reigen, indem sie zur Befürwortung der vorgeschlagenen Getreidezölle (S. 47) folgende Schilderung von der traurigen Lage unserer Landwirthschaft entwerfen: „Der landwirthschaftliche Betrieb hat aufgehört lohnend zu sein. Hunderte von grösseren Pächtern, Tausende von kleineren Besitzern in allen Theilen des Reiches haben ihre Wirthschaften aufgeben müssen. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst ist in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Dungstoffe zugeführt. Die Ernteerträge sind unter diesen Umständen vielfach um fast 20 % heruntergegangen“ etc.

In dasselbe Horn stossen dann noch viel kräftiger einige schutzzöllnerische Streitschriften. So sind wir z. B. nach Lohren's bereits genannter Brochüre dem Ende der Landwirthschaft schon nahe. „Das Sinken der Güter- und Pachtpreise, die furchtbar überhand nehmende Verschuldung, die endlosen Konkurse und Subhastationen, sind das nicht Vorboten genug, dass wir dem Untergange entgegen gehen?“ so ruft er

S. 33 pathetisch aus, und findet nur im Schutzzoll Trost und Hülfe. Dr. Calberla behauptet in seinem „Bauernbrief“ über „Handelspolitik, Getreidezölle und Brodpreise“ S. 32, dass wir im Beginne einer landwirthschaftlichen Krisis stehen, die Subhastationen der Güter und die Banquerotte der Pächter mehren sich, weil wir, wie er „als bekannt und allgemein anerkannt“ voraussetzt, „in einer Periode beginnenden und begonnen habenden, dauernden Preisfalles des Getreides“ stehen, so dass Deutschlands Landwirthschaft ohne entsprechenden Schutzzoll immer mehr zurückgehen und verarmen müsse.

Derartige und ähnliche Klagen über die Noth der deutschen Landwirthschaft finden sich vielfach in der umfangreichen Literatur über die Getreidezölle. Sie gehen zumeist davon aus, dass die Landwirthe bei den gegenwärtigen, billigen Getreidepreisen nicht mehr im Stande seien, mit Vortheil zu produziren und glauben einen Schutz von Seiten des Staates verlangen zu dürfen; weil sie von der noch unerwiesenen Behauptung ausgehen, dass die heutigen, niedrigen Getreidepreise auch in Zukunft bestehen würden.

Einige Schriftsteller haben auch versucht auf Grund detaillirter Zahlen den Nachweis zu liefern, dass heutzutage die Produktionskosten des Getreides höhere seien als die Marktpreise. So rechnet z. B. Gontard-Mockau[1]) heraus, dass „in gut kultivirten Gegenden Deutschlands der Zentner Roggen incl. Zinsen des Boden- und Betriebskapitals mindestens 9 Mark pro Zentner durchschnittlich zu produziren koste“, während zur Zeit nur $6^1/_2$ Mark dafür am Markte zu erzielen seien. Ebenso berechnet Prof. Werner[2]) nach den Büchern der Gutswirthschaft zu Poppelsdorf die Produktionskosten von 100 Kilo Roggen incl. Dungkosten zu 30,40 Mark, ohne Dung und Stroh zu 20,20 Mark, während der Durchschnittspreis zu 18,00 Mark angegeben ist.

Wir sind weit davon entfernt, diese Zahlen als absolut richtig und für die Beurtheilung der Lage des deutschen Getreidebaues als maassgebend hinzustellen[3]); glauben aber doch ohne besonderen Nach-

---

1) Gontard-Mockau, „Der Schutzzoll für die Landwirthschaft“. Berlin 1879. S. 80 ff.

2) Prof. Werner, „Welche Zukunft hat die Getreideproduktion Deutschlands“. Bonn 1879. S. 28.

3) Es würde uns zu weit führen, wollten wir im Detail die Richtigkeit jener Berechnungen prüfen, und verweisen als Anhalt zur Kritik der Zahlen auf die gewiss berechtigten Einwendungen des Prof. Conrad. („Die neueste Literatur über Getreidezölle“ in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 156 ff.)

weis zu der Behauptung berechtigt zu sein, dass im Allgemeinen die Lage der deutschen Landwirthschaft bei den zu Ende des Jahres 1878 herrschenden Preisen in keiner Weise als befriedigend zu betrachten ist, und dass diese Preise derartig sind, dass wenn sie Aussicht haben, von Bestand zu sein, allerdings ein Nothstand unter der ländlichen Bevölkerung zu erwarten steht.

Aber es haben von jeher in der Landwirthschaft die fetten Jahre mit den mageren, hohe Preise mit niedrigen abgewechselt, und soviel uns die Preislisten des preussischen Staates angeben, sind bisher die Preise immer „normale" gewesen, und erst im allerletzten Jahre ist ein Rückschlag eingetreten.

Zur Beurtheilung der Entwicklung der Getreidepreise wird es nicht genügen, wie es in fast allen bezüglichen Schriften geschehen ist, die Jahresdurchschnittspreise der letzten Zeit mit den Oktoberpreisen des Jahres 1878 zu vergleichen, denn der Preis jenes einen Monats kann unmöglich mit den Durchschnittspreisen verglichen werden, da innerhalb der letzten Jahre ähnlich bedeutende Reduktionen in den Monatspreisen mehrfach vorkommen, die im Jahresdurchschnitt ausgeglichen sind. Wir geben daher in der nebenstehenden Tabelle IV die monatlichen Landesdurchschnittspreise in der preussischen Monarchie (nach der Zeitschrift des preuss. stat. Büreaus und der stat. Korrespondenz).

(Siehe die Tabelle IV.)

Danach sind also die Preise des Weizens, die im Jahre 1873 und im Beginne des Jahres 1874 aussergewöhnlich hohe waren, bis Mitte des Jahres 1878 auf der durchschnittlichen Höhe gewesen, erst im August 1878 tritt ein bedeutenderes Sinken der Preise ein, aber keineswegs zu so ungewöhnlicher Tiefe, wie nach den sonst beliebten Zusammenstellungen des Oktoberpreises und der Jahrespreise der Fall zu sein schien; denn sie sind nur um wenige Groschen billiger als Anfang 1875, und zeigen im Frühjahr 1879 bereits eine ziemlich lebhafte Tendenz zum Steigen, so dass sie im Juli bereits über dem Durchschnitt von 1875 stehen. Für Roggen ist der Preisgang ein ähnlicher, nur dass hier das Sinken der Preise ein allmähligeres ist, und bereits nach der sehr reichlichen Roggenernte [1]) des Jahres 1877 beginnt.

Beide Getreidearten haben aber doch nicht entfernt einen so abnorm tiefen Standpunkt erreicht, als wir das für England nachgewiesen

1) Vergl. die weiter unten angeführten Schätzungen des Ernteertrages in Preussen.

Tabelle IV.

Landesdurchschnittspreise in der preussischen Monarchie pro Zentner Weizen und Roggen in $^1/_{10}$ Mark.

	Weizen							Roggen						
	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879
Januar	123	132	96	97	110	107	88	87	106	85	82	93	76	65
Februar	123	131	94	97	109	106	88	86	106	82	80	91	75	65
März	124	131	93	100	110	106	90	86	105	81	81	91	75	65
April	126	132	95	103	119	109	91	86	105	81	84	95	76	66
Mai	133	134	95	109	128	108	96	90	106	82	88	99	76	68
Juni	139	135	94	111	124	106	97	95	107	82	91	95	74	69
Juli	138	132	98	112	125	105	99	95	105	84	88	95	72	71
August	137	117	105	104	117	100	—	100	96	87	87	86	69	—
September	136	104	102	105	113	95	—	105	89	84	88	81	68	—
Oktober	135	100	100	108	113	91	—	108	88	84	91	81	68	—
November	134	98	101	109	110	91	—	110	88	85	93	80	68	—
Dezember	132	98	100	110	108	89	—	108	86	84	93	77	66	—
Jahr	132	120	98	105	115	101	—	96	99	83	87	88	72	—

haben; denn noch vor 15 Jahren hatten unsere Landwirthe bei einem ähnlichen plötzlichen Preisfall mit ganz anderen Ziffern zu rechnen; denn 1864 war der Landesdurchschnittspreis für Weizen 7,9 Mark, für Roggen 5,7 Mark [1]). Die Tabelle zeigt uns aber, dass mit Ausnahme der allerletzten Zeit die Preise selbst im Durchschnitt des ganzen Landes ziemlich hohe gewesen und selbst die von Gontard gewiss nicht niedrig berechneten Produktionskosten etwa decken würden, während wohl mit Sicherheit behauptet werden kann, dass in vielen Distrikten wegen der niedrigeren Bodenpreise und geringeren Arbeitslöhne billiger produzirt wird als in der unmittelbaren Nähe von Leipzig. Soweit also eine Nothlage der Landwirthschaft aus den Getreidepreisen gefolgert werden soll, kann man sie nur für die allerletzte Zeit anerkennen, wo plötzlich die Preise tiefer sanken, als wohl mit einem rentabelen Wirthschaftsbetriebe vereinbar ist.

Dieser Thatsache gegenüber, dass erst seit Kurzem plötzlich und unerwartet in die Reihe der hohen Preise eine niedrige Notirung eintritt, erscheinen allerdings jene lauttönenden Klagelieder der landwirthschaftlichen Schutzzöllner etwas eigenartig, zumal da sie nirgends einen durchschlagenden Beweis dafür erbracht haben, dass die billigen Preise der jüngsten Zeit mit einem Male die „normalen", den Zeitverhältnissen dauernd entsprechenden geworden seien. Doch um letzteres ermessen zu können, müssen wir zuerst fragen, was denn die Ursache des plötzlichen Preisfalles sei.

Wir stehen nicht an, zu behaupten, dass auch bei uns, in Deutschland, hauptsächlich die nordamerikanische Konkurrenz den niedrigen Preisstand bedingt hat, obwohl, wie wir oben gesehen haben, die direkten Zufuhren aus Nord-Amerika nach Deutschland nicht von besonderem Belange sind.

Aber die Einfuhr fremden Getreides kann überhaupt nicht den

1) Wir verweisen hier auf die kleine Schrift von Conrad-Jacobkan „Für und Wider die Getreidezölle", Jena (Gustav Fischer) 1879; in welcher der Nachweis versucht wird, dass in Folge der guten Ernten im Westen Europas jener Preisrückgang in den 60er Jahren eine vorübergehende Erscheinung gewesen, während gegenwärtig andere Einflüsse sich geltend machten. Man könnte vielleicht noch hinzufügen, dass die unerwartet aufgetretene enorme Weizenausfuhr aus Nord-Amerika im Beginne jenes Jahrzehntes, die sicher nicht ohne Einfluss auf die Preise blieb, eine vorübergehende Erscheinung sein musste, weil sie nur allein dadurch veranlasst war, dass die Getreide producirenden Distrikte im Norden der Union durch den Bürgerkrieg ihre bisherigen Hauptabnehmer in den Südstaaten verloren hatten und zeitweise ihren Ueberfluss dem europäischen Markte zuführen mussten.

Preis so wesentlich gedrückt haben, denn es ward im Jahre 1878 gar nicht bedenklich viel über unsere Grenzen geschafft.

Nach der deutschen Reichsstatistik betrug der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr (in Ztr. brutto):

	Weizen:	Roggen:	Roggen u. Weizen:
1873	941,303	12,558,744	13,500,047
1874	214,257	15,761,127	15,975,384
1875	1,545,210	10,975,260	9,430,050
1876	5,935,124	20,234,639	26,169,763
1877	3,892,525	20,427,386	24,319,911
1878	5,454,364	15,023,330	20,477,694.

Das Jahr 1878 steht also mit seinen Importen um c. 4 Millionen hinter dem Vorjahre und um etwa $5^3/_4$ Millionen Ztr. hinter dem Jahre 1876 zurück, und doch hatten jene beiden Jahre hohe Preise, und 1878 schliesst mit sinkenden Preisen ab.

Nun könnten aber, wie wir das für England nachzuweisen suchten, die geringeren Einfuhren dennoch im Verhältniss zur Ernte übertrieben hohe gewesen sein, denn die letztjährige Ernte wird vielfach als eine reichliche bezeichnet; aber zu einem genaueren Nachweise fehlt es leider an dem nöthigen statistischen Material über die Ernteerträge früherer Jahre. Erst für das Jahr 1878 sind einigermaassen brauchbare Zahlen für den Ernteertrag des deutschen Reiches gesammelt worden, sie fehlen aber, um einen Vergleich mit den Vorjahren aufstellen zu können.

Nur für Preussen liegen nach der Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Büreaus berechnete, allerdings nur annähernd richtige und mit Vorsicht aufzunehmende Schätzungen der Ernten vor.

Es wurden geerntet im preussischen Staate (in 1000 Zentnern):

	Weizen:	Roggen:	Weizen u. Roggen:
1872	30,550	100,680	131,230
1873	31,660	100,959	132,625
1874	35,850	121,513	157,363
1875	28,133	107,305	135,433
1876	27,313	92,652	119,965
1877	32,263	125,233	158,496
1878	34,690	110,678	145,368.

Soweit man diesen Zahlen trauen kann, ist also die Ernte des Vorjahres gar nicht eine so besonders gute gewesen, so dass man von einem unverhältnissmässig starken Import, der einen solchen Preisrückgang hätte zur Folge haben können, wohl kaum wird

reden können. Ueberhaupt wird man zugestehen müssen, dass diesen allein in Preussen geernteten Getreidemassen gegenüber die oben genannten Mehrimporte, die sich bei der anerkannten Unsicherheit der Ausfuhrstatistik faktisch noch niedriger stellen werden, nicht allzubedeutend ins Gewicht fallen werden.

Wenn man also trotzdem behauptet, dass heutzutage der ausländische Weizen und Roggen den Preis bei uns bestimmen, so kann dieser Einfluss keineswegs bloss ein direkter sein; denn wir haben bei gleich starkem Getreideimport hohe Preise gehabt und können uns gegenwärtig durchaus nicht über allzustarke Einfuhr von Aussen her beklagen. Russland, das für uns der wichtigste Lieferant geworden ist, hat sogar in diesem Jahre bedeutend weniger geliefert, als in den beiden Vorjahren; denn es gingen über die russisch-preussische resp. Ostseegrenze ein:

im Jahr	1875	6,869,324	Ztr.	Roggen
„ „	1876	11,361,144	„	„
„ „	1877	13,266,203	„	„
„ „	1878	9,637,898	„	„

Gerade desswegen meinen wir auch, dass uns von Russland noch nicht so viel Gefahr droht; denn, obwohl die gegenwärtigen Importe immerhin noch eine bedeutende Steigerung gegen frühere Jahre zeigen, so scheint es doch, als ob darin nicht der Grund für die niedrigen Preise liegen könne, weil Russland in den Vorjahren mit seinen weit stärkeren Importen den Preis nicht zu drücken vermochte, und in diesem Jahre unsere Landwirthschaft unter ungewöhnlich billigen Preisen leidet, trotzdem Russland nicht mehr, sondern sehr viel weniger auf unsere Märkte geliefert hat.

Unsere Getreidepreise stehen bei der Vollkommenheit unserer heutigen Verkehrs- und Transportmittel im engsten Zusammenhang mit denen des Weltmarktes, mit den Londoner Preisen, und alle Einflüsse, die dort maassgebend sind, werden mehr oder weniger auch bei uns fühlbar.

Wir suchten im Vorhergehenden detaillirt zu erweisen, dass der ungewöhnlich niedrige Preisstand in England allein, oder doch zum überwiegend grössten Theile durch die kolossalen Getreideexporte und Vorräthe Nord-Amerikas veranlasst seien, und dieser Einfluss der Vereinigten Staaten macht sich indirekt auch bei uns geltend.

Unser Getreidehandel musste sich den englischen Preisen fügen, und so wirkt die plötzlich und rapide gesteigerte Konkur-

renz Amerikas auch auf unsere deutsche Landwirthschaft und ihr fällt unseres Erachtens der Hauptantheil an den billigen Preisen des Getreides zu, die zu den neuesten Schutzzoll-Agitationen Anlass gegeben haben.

Wir glauben daher, wenn wir im Folgenden versuchen, unserem Thema gemäss die Frage zu lösen, ob die amerikanische Konkurrenz dauernd eine so drückende sein werde, gleichzeitig grösstentheils auch die Frage beantwortet zu haben, ob die durch den momentanen, niedrigen Stand der Preise veranlasste Noth der landwirthschaftlichen Bevölkerung Deutschlands und Englands muthmaasslich eine vorübergehende Erscheinung, oder von Dauer sein werde.

Betrachten wir zunächst die Getreideproduktion der Vereinigten Staaten, unter deren Einfluss, wie wir gesehen, hauptsächlich die gegenwärtige Noth entstanden ist.

Wir haben im ersten Kapitel die wachsende Exportfähigkeit Nord-Amerikas für Getreide dargelegt und gezeigt, wie sie sich entwickelt hat. Danach exportirte die Union in den

Etats-Jahren (endend am 31. Juni)		Weizen:	
1861—65	durchschn.	14,818,597	Ztr.
1866—70	„	8,746,752	„
1871—75	„	24,002,058	„
1876	„	29,503,458	„
1877	„	21,603,006	„
1878	etwa	58,000,000	„
1879	„	100,000,000	„

Aus diesen Ziffern über den Weizenexport ist an und für sich ein Schluss nicht zu ziehen, am allerwenigsten auf eine fernere Dauer und womöglich ein weiteres Steigen der amerikanischen Zufuhren. Denn der Sprung ist ein zu gewaltiger, den die letzten beiden Jahre gemacht haben, indem sie jedesmal die Exporte des Vorhergehenden annähernd verdoppelt haben. Im Gegentheil müssten diese Zahlen erst recht zu gründlicher Prüfung Anlass geben und unwillkürlich den Verdacht erwecken, dass die exorbitanten Zufuhren Ausnahmezustände darstellen, die ebenso schnell, wie sie entstanden sind, auch wieder verschwinden werden.

In der That sind die Ernteerträge der letzten beiden Jahre ganz aussergewöhnlich hohe gewesen, wie uns die folgende Zusammenstellung der Weizenernten anschaulich macht[1]):

[1]) Die Zahlen sind entnommen theils dem mehrfach genannten „Compendium of the

1850	100,485,944	Bushels
1860	173,104,924	„
1870	230,884,700	„
1871	230,722,400	„
1872	249,997,100	„
1873	281,254,700	„
1874	308,102,700	„
1875	292,136,000	„
1876	256,000,000	„
1877	325,000,000	„
1878	407,000,000	„

Die letzte Weizenernte ist also mehr als viermal so gross als die des Jahres 1850 und übertrifft die Ernten im Anfange dieses Jahrzehntes um etwa 170 Millionen Bushels. Da nun in den 7 Jahren 1870—1876 die Ernteerträge sich nur allmählig und nicht übermässig viel gesteigert haben, so ergiebt sich die Vermuthung von selbst, dass die beiden Erntejahre 1877 und 1878 besonders günstige gewesen seien. Alle Berichte bestätigen auch diese Annahme [1]), indem sie von einer ungewöhnlich grossen Ernte des Jahres 1877 sprechen und übereinstimmend die des Jahres 1878 für noch viel grösser erklären.

Danach würde also die jüngste, exorbitante Exportfähigkeit der Vereinigten Staaten nichts Erschreckendes haben, denn überreiche Ernten pflegen mit geringeren zu wechseln, und, wie die Motive zum deutschen Zolltarif hervorheben, sind Missernten in Amerika, Russland, Rumänien u. s. w. häufiger, und wenn sie auftreten, intensiver als bei uns. Aber der kolossale Mehrertrag der letzten Jahre ist nicht allein das Resultat besonders reicher Ernten, er ist zum Theil auch bedingt durch die Vermehrung der mit Getreide bebauten Fläche.

Nord-Amerika hat bekanntlich in seinen mittleren und westlichen Territorien riesige Landstriche des besten Weizenbodens, die noch des Bebauers harren und die fast unentgeltlich von jedem Kolonisten

ninth census" (June 1. 1870) und für die letzten Jahre theils dem „Statistical abstract for the principal and other foreign countries", theils den Berichten von Em. Meyer.

1) Beispielsweise wird im Statist die Ernte des Jahres 1878 in Amerika als „unusually abundant" bezeichnet, in der Commercial history des Londoner Economist heisst es S. 11: „The abundant crop in America, said even to be superior to the fine crop of 1877" etc. und S. 40 spricht ein amerikanischer Bericht von den „two successive years of abundant yield" etc. Vergl. auch Em. Meyer's Berichte für 1877 u. 78.

in Besitz genommen werden können. Als nun auf den industriellen Aufschwung im Beginne dieses Jahrzehntes auch in Amerika die Krisis folgte, und sich in den Fabriken wenig lohnende Arbeit fand, da zogen die Arbeiter massenhaft aus den Neu-England-Staaten in die westlichen Distrikte, um dort durch Ackerbau und Viehzucht ihren Unterhalt zu gewinnen. Hier siedelten sie sich an, weil ihnen fruchtbares, leicht zu bebauendes Prärieland zu billigen Preisen und unter den günstigsten Zahlungsbedingungen geboten wurde[1]), und die Folge dieser Ansiedelungen war natürlich eine schnelle Ausdehnung der bebauten Flächen, eine gewaltige Vermehrung aller Arten von Getreide und von Erzeugnissen der Viehzucht, die dann auf den europäischen Märkten Absatz suchten. Die statistischen Ermittelungen über die Ausdehnung des Getreidebaues zeigen uns, wie rapide diese Erweiterung des Anbaues vor sich gegangen ist. Es war die mit Weizen angebaute Fläche

1871	19,943,893	Acres
1873	22,171,676	„
1874	24,967,027	„
1875	26,381,512	„
1877	29,500,000	„
1878	34,000,000	„

Seit dem Jahre 1871 sind also c. 14,000,000 Acres neu für den Weizenbau gewonnen, das ist mehr als viermal soviel, als das gesammte vereinigte Königreich Grossbritannien und Irland für seine eigentliche

1) Nach der New-Yorker Handelszeitung betrug der Verkauf von

	Regierungsland Acres:	Eisenbahnland Acres:	Staatsland in Texas Acres:
1872	7,124,725	1,000,000	1,500,000
1873	6,288,294	980,000	1,500,000
1874	5,610,243	1,060,000	unbekannt
1875	3,712,400	850,000	unbekannt
1876	4,624,544	1,160,000	unbekannt
1877	3,338,479	1,800,000	3,000,000
1878	7,562,246	2,950,000	3,500,000.

In der Commercial history des Economist heisst es S. 40 nach einem Bericht des New-York Chronicle: „A feature of 1878 worthy of some attention was the large quantity of Government and railroad lands sold in the first six months. A great proportion of these lands were sold to actual settlers, and the sales are unquestionably stimulated by the prevalent depression in mercantile business in cities, and by the unusually large profits, which had been derived from farming operations in 1877, when the large crops, cheap transportation, and good prices received in consequence of the war in Europe, enabled those engaged in agricultural pursuits to show larger net profits than they had obtained in many years.

Brotfrucht benutzt. Allein in dem einen Jahre von 1877 zu 78 sind 4,500,000,000 Acres neuen Landes in Weizenfelder verwandelt, das ist in einem Jahre ein Zuwachs, der noch 1 Million mehr beträgt als Grossbritannien und Irland mit Weizen bestellt hat.

Eine solche Erweiterung des Weizenanbaues kann natürlich nicht ohne Folgen für den Weltmarkt sein, und erscheinen die obigen Angaben über die Weizenernten und Exporte der letzten Jahre im Lichte dieser Thatsachen ganz anders. Mag dann immer der Ernteertrag durchschnittlich ein hoher, wohl gar ein aussergewöhnlicher gewesen sein, so bleibt doch diese Steigerung der bebauten Fläche als eine konstante Grösse, mit der man rechnen muss, die auch in Jahren minder guter Ernten den jährlichen Ertrag an Weizen ganz bedeutend vermehren muss, also auch für die europäische Landwirthschaft nicht ohne Einfluss sein kann. Mag also auch in Jahren geringerer Ernten die Exportfähigkeit Nord-Amerikas nicht so gross sein, als sie in diesem Jahre ist, so wird doch jenes Plus, das nothwendig aus dem Wachsen der bebauten Flächen resultirt, einen stetigen Druck auf die Preise der heimischen Weizenmärkte ausüben; und wer garantirt dafür, dass der Getreidebau bei der reichen Fülle noch unbebauten, jungfräulichen Bodens nicht in gleicher Weise ferner zunimmt? Die physische Möglichkeit ist durchaus vorhanden, es würde sich nur darum handeln, ob der Weizenanbau und die Inangriffnahme neuer Felder noch lohnend ist, oder ob nicht die bereits tief gesunkenen Preise von fernerer Bebauung abschrecken.

Ein sicheres Urtheil ist darüber von einem den thatsächlichen Verhältnissen fernstehenden schwer oder gar nicht zu fällen, weil zu vielerlei Faktoren dabei mitsprechen. Im Jahre 1877 haben die Farmer bei der reichen Ernte und den durch den russisch-türkischen Krieg hochgehaltenen Preisen ein brillantes Geschäft gemacht, und auch jetzt noch soll, nach einigen Berichten die Reichhaltigkeit der diesjährigen Ernte den niedrigen Preis ausgleichen und dem Farmer leidlichen Gewinn sichern. Andere behaupten wieder, dass die gegenwärtigen Preise so niedrige seien, dass die amerikanischen Landwirthe dabei unmöglich mit Vortheil produziren könnten, und dass nur die tief gesunkenen Frachten noch einen Transport nach Europa lohnend erscheinen liessen. Wo hier das Richtige liegt, ist schwer zu ermessen, denn die wenigen Notizen, die uns über die Produktionskosten einzelner Distrikte vorliegen (vergl. Prof. Werner a. a. O. S. 30), können nicht ausreichen, einen klaren Einblick in die Verhältnisse zu

gewinnen, und die allgemeinen Aeusserungen, ob dort relativ theuer oder billig produzirt werde, gehen weit auseinander und widersprechen sich nicht selten. Wir unterlassen es daher, genauer darauf einzugehen; denn man muss jedenfalls mit dem Verf. des trefflichen Artikels über: „Die amerikanische Konkurrenz im europäischen Getreidemarkte“ (in Nr. 22 und 23 der deutschen landwirthschaftlichen Presse) anerkennen, dass die Produktionskosten beim Exportgeschäft nur wenig in Betracht kommen. Hat der Farmer einmal Besitz ergriffen von seinem Landgute, so besäet er die Fläche in der Hoffnung, eine gute Ernte zu guten Preisen verkaufen zu können, — hat er dann eine reiche Ernte, die Preise sind aber schlecht, so wird er immerhin sein Getreide an den Markt zu bringen suchen und wird das thun, so lange er überhaupt noch mehr als die Transportkosten im Preise seines Produktes vergütet erhält. Eine fernere Erweiterung des Anbaues ist dann freilich nicht zu erwarten und bezweifeln wir auch, dass die gegenwärtigen Preise zu ferneren Urbarmachungen in grösserem Maassstab anregen werden. Der einmal in Angriff genommene Boden wird aber weiter bebaut werden, und auf die Höhe der Transportkosten kommt es dann hauptsächlich und zum Theil mehr als auf die effektiven Produktionskosten an; denn sind die Frachten niedrig, so wird man die kolossalen Massen von Bodenerzeugnissen dem Auslande zuführen, selbst wenn die faktischen Unkosten der Gewinnung nicht gedeckt werden sollten; hohe Transportkosten können dagegen eine ähnliche Folge haben, wie im Jahre 1872, wo selbst nach amerikanischen Schätzungen in den westlichen Territorien enorme, auf 70 Millionen Bushels taxirte Mengen Weizen einfach verbrannt wurden, oder zu Dünger verarbeitet, weil die hohen Eisenbahntarife einen Transport ins Ausland unmöglich machten.

Momentan stehen aber die Frachtsätze äusserst günstig für den Export. Eisenbahnen, Kanäle und Seefahrer wetteifern mit einander, billige Frachten zu offeriren und alle möglichen Vergünstigungen dem Getreidehandel zu bieten, weil die sonstigen Geschäfte so darniederliegen, dass Jeder am Getreidetransport zu verdienen sucht. Die hohen Tarife der Eisenbahnen, die während der flotten Geschäftszeit im Beginne dieses Jahrhunderts den ganzen Handel durch ihr Monopol beherrschten, sind auf die Hälfte gesunken, nachdem neuerbaute Linien mit den alten und namentlich die Kanäle mit den Schienenwegen in Konkurrenz getreten sind. Jeder wollte möglichst den Getreidetransport für sich heranziehen, und durch das ge-

genseitige Unterbieten der Konkurrenzlinien sind die Frachten ungewöhnlich tief gesunken.

Noch im Jahre 1865 kostete nach Mr. Trollop[1]) der Versand von 1 Zentner Weizen per Wasserfracht von Chicago nach Liverpool:

Lagergeld in Chicago	0 Mk.	16 Pf.
Fracht von Chicago bis New-York	3 „	8 „
Verfrachtung und Versicherungen in New-York	— „	24 „
Seefracht bis Liverpool	1 „	63 „
Summa	5 Mk.	11 Pf.

Nach v. Neumann's „Uebersichten" (S. 19) war die Entwicklung der Frachten von Chicago nach New-York in der jüngsten Zeit folgende[2]):

	Wasserfracht:	Wasser- u. Bahnfracht[3]):	Bahnfracht:
1872	1 Mk. 79 Pf.	2 Mk. 2 Pf.	2 Mk. 46 Pf.
1873	1 „ 42 „	1 „ 79 „	2 „ 46 „
1874	— „ 92 „	1 „ 26 „	2 „ 12 „
1875	— „ 82 „	1 „ 4 „	1 „ 79 „
1876	— „ 75 „	— „ 90 „	1 „ 26 „

Die Konkurrenz hat also hier einen sehr heilsamen Druck ausgeübt, die Wasserfrachten sind seit 1865 von 3,08 Mk. auf 75 Pfennige gefallen, und die Eisenbahnen haben ihre Tarifsätze in den genannten 5 Jahren beinahe auf die Hälfte herabgesetzt. Während die gesammte Fracht von Chicago bis Liverpool 1865 noch 5.11 Mk. kostete, wurde nach v. Neumann der Zentner Weizen 1876 zu 2.55—2.71 Mk. verfrachtet, und neuerdings sind diese Sätze noch weiter herabgegangen. Der oben genannte Artikel der Landw. Presse führt an, dass in London im Frühjahr 1879 ein Kontrakt offerirt wurde, in dem ein grosses amerikanisches Haus sich erbot, bedeutende Quantitäten ab Chicago nach Liverpool für 2.30 Mk. zu verladen.

Diese billigen Frachten sind es, die wesentlich den Druck der reichen Ernten vermehrt haben, und denen es zum grossen Theil die

1) Im Journal of Agricultur 1865/66 S. 588. (Nach Werner a. a. O. S. 39.)

2) Wir haben die dort pro Bushel in Cents gegebenen Zahlen auf Zentner und Mark umgerechnet und dabei ebenso wie Neumann den Winchester Bushel = 60 Pfund a. d. p. und 1 Dollar = 4 Mk. gesetzt.

3) Das Getreide wird entweder auf den grossen Seen, dem Eriekanal und Hudson ausschliesslich per Wasser, oder direkt per Bahn oder halb auf der Eisenbahn, halb auf Wasserwegen befördert, indem es zuerst auf den Seen nach Erie oder Buffalo verschifft und von dort per Bahn nach der Ostküste transportirt wird.

Farmer der westlichen Territorien verdanken, dass sie ihren reichen Erntesegen auf den Weltmarkt liefern können [1]).

Man muss aber zugestehen, dass gegenwärtig bei dem Darniederliegen aller Geschäfte die Frachten wohl unverhältnissmässig tief gesunken sind, da weder die Schiffer noch die Eisenbahnen bei diesen Sätzen profitiren können, sondern nur transportiren, um ihre Kapitalien nicht gänzlich unbenutzt zu lassen. Es liesse sich also erwarten, dass bei einem allmähligen Erwachen neuen, industriellen und geschäftlichen Lebens sich auch die Frachten wieder steigern werden, doch dürften sie kaum jemals wieder die prohibitive Höhe erreichen, die im Jahre 1872 den reichen Ertrag des Bodens einfach der Vernichtung preis gab; denn die damaligen Frachten waren zum mindesten ebenso abnorm hohe, als sie gegenwärtig vielleicht ungewöhnlich niedrige sind, und durch die Erweiterung der Konkurrenz ist das derzeitige Monopol der Hauptverkehrslinien zum grössten Theil gebrochen.

Es fehlt sogar nicht an Anzeichen, dass der plötzlich so sehr vermehrte Getreidehandel immer mehr die Schwierigkeiten des Transportes wird überwinden lernen, und damit die Hinterländer der amerikanischen Union unseren europäischen Märkten immer näher gerückt und immer gefährlicher werden. So geht man neuerdings ernstlich mit dem Plane um, den Eriekanal, der die grossen Seen mit New-York und dem atlantischen Ozean verbindet, also der bequemste Exportweg für die in Chicago und Milwaukee aufgehäuften Vorräthe ihrer reichen Hinterländer ist, so zu vertiefen und zu erweitern, dass ihn Schiffe bis zu 600 Tonnen Tragfähigkeit befahren können, so dass das zeitraubende und kostspielige Umladen und Lagern zum grössten Theile vermieden würde. — Ferner haben die Landwirthe der „Grange Association“ es durchgesetzt, dass im Kongress 2 Millionen Dollars für die Schiffbarmachung der Mississippi-Mündungen ausgesetzt wurden, und drängen fortdauernd auf eine weitere Regulirung des Stromes, um dann auf jener grossartigen Wasserstrasse durch Schiffe mit geringem Tiefgange die Produkte des Binnenlandes

---

1) Die billigen Frachten und die bequemen Verkehrsmittel eines ausgedehnten Eisenbahnsystems und der grossartigen Wasserstrassen sind es auch vor Allem, die dem amerikanischen Getreide das Uebergewicht auf dem Weltmarkte verschafft haben, namentlich auch Russland gegenüber, das sonst unter ähnlich günstigen Verhältnissen, auf gleich gutem Boden produzirt, das aber seine reichen Wasserstrassen oft den grössten Theil des Jahres über des Eises wegen nicht benutzen kann und auf den theueren Transport mittelst des noch wenig ausgebildeten Eisenbahnnetzes angewiesen ist.

direkt nach Europa zu versenden. Dadurch würden die am Oberlauf des Mississippi und Missouri gelegenen besten Weizenbau-Distrikte der Vereinigten Staaten, die Gebiete von Illinois, Indiana, Jowa, Nebraska, Minnesota etc. im Stande sein, ihre reichen Getreidemassen direkt auf die europäischen Märkte zu bringen, und zwar mit Unkosten, die geringer wären, als der Transport von einem europäischen Staate zum anderen. — Schliesslich darf man auch noch erwähnen, dass das gegenwärtig zur Thatsache gewordene Projekt der Durchstechung der Landenge von Panama nicht ohne Einfluss auf die Konkurrenz der amerikanischen Landwirthschaft sein wird. Denn Kalifornien ist in den letzten Jahren eines der wichtigsten Getreide produzirenden und exportirenden Länder geworden. England allein bezog aus den amerikanischen Häfen des stillen Ozeans

1876	6,567,340	Zentner Weizen
1877	8,871,073	„ „
1878	4,586,424	„ „

und dass diese Quantitäten sich sehr vermehren würden, wenn nach der Trennung der beiden Hälften des amerikanischen Kontinentes der Seeweg nach England so wesentlich verkürzt und damit die Transportkosten vermindert würden, liegt wohl auf der Hand.

Doch rechnen wir vorläufig nur mit den gegebenen Verhältnissen und suchen zunächst aus dem Vorhergehenden uns klar zu machen, ob Nord-Amerika auch in Zukunft einen gleichen Druck wie gegenwärtig auf die Getreidepreise Europas ausüben wird. Wir sahen, dass die Ernten der beiden letzten Jahre ungewöhnlich reichliche gewesen seien, und dass die unverhältnissmässig gesunkenen Land-, Wasser- und Seefrachten es gestatteten die gewaltigen Getreidemassen mit geringen Kosten auf die europäischen Märkte zu werfen; wir zeigten aber auch, dass neben der guten Ernte gleichzeitig eine beispiellose Vermehrung der bebauten Ackerfläche zu verzeichnen ist, die ein gut Theil der Hoffnungen vernichten muss, die sich an die Thatsache knüpfen könnten, dass Amerikas Exportfähigkeit durch 2 hintereinander folgende, reiche Ernten und durch billige Frachten gesteigert sei. Denn Amerika ist mit seinen kolossalen Weizenflächen, die sich im Laufe der letzten 6 Jahre um mehr als 50 % vermehrt haben, ein viel gefährlicherer Gegner als es noch vor Kurzem gewesen ist, ein Gegner, der durch jede reiche Ernte wieder in die Lage versetzt werden kann, unsere heimische Landwirthschaft Verlust bringend zu machen, unsere Landwirthe in bittere Verlegenheit zu bringen.

Wir sind also unseres Erachtens keineswegs in eine „Periode be-

ginnenden dauernden Preisfalles“ eingetreten, sondern können im Gegentheil bei minder reichem Erntesegen in den transatlantischen Produktionsgebieten und bei Verbesserung der Geschäftslage im Allgemeinen, die sicherlich eine Steigerung der Frachtsätze zur Folge haben würde, auf bessere Preise rechnen, als die gegenwärtigen; aber immer wird die amerikanische Konkurrenz dauernd unsere Preise mehr als in früheren Jahren drücken, und es können gar leicht die ungewöhnlich niedrigen Preise des letzten Jahres eine öfter wiederkehrende Erscheinung werden, so dass man dem deutschen Getreidebau, selbst wenn man nur die amerikanische Konkurrenz ins Auge fasst, schwerlich ein günstiges Prognostikon stellen kann.

Werfen wir nun noch einen kurzen Blick auf die muthmaassliche Gestaltung der nordamerikanischen Konkurrenz für die Produkte der Viehzucht, so glauben wir der Entwicklung dieses Handels noch günstigere Aussichten prophezeien zu dürfen als dem Getreidehandel. Die Zahlen des 2. Kapitels zeigten uns, wie die meisten der amerikanischen Exportartikel dieser Gattung in fast regelmässiger Progression immer mehr Liebhaber und Konsumenten in England und auf dem Kontinente Europas gefunden, und wie rapide sich die erst seit wenigen Jahren begonnenen Verschiffungen von lebendem Vieh und frisch erhaltenem Fleisch gesteigert haben.

Für alle jene Waaren galt es aber erst einen Markt zu gewinnen, die Konsumenten an die amerikanischen Produkte zu gewöhnen. — Jetzt darf man diese bedeutende Schwierigkeit wohl für überwunden halten, nachdem der amerikanische Käse ein beliebtes Nahrungsmittel der Engländer geworden ist, Speck und Schinken dort in gleich grossen Quantitäten wie heimisches Produkt genossen werden, und das amerikanische Schmalz in England nicht minder als auf dem Kontinent Eingang gefunden hat, — nachdem endlich die sonst so heiklen Engländer gerne das amerikanische Rindfleisch auf ihren grossen Fleischmärkten kaufen und gute Preise dafür anlegen.

Dass aber Amerika im Stande ist, immer mehr Erzeugnisse seiner Viehhaltung über den Ozean transportiren zu können, nachdem es einmal einen Markt gewonnen hat, wird kaum ernstlich in Zweifel gezogen werden können. Der gewaltige Heerdenreichthum ist bekannt, und doch dürfte es ein Leichtes sein, auf den weiten fruchtbaren Grasländereien der mittleren und westlichen Territorien die Zahl des gehaltenen Viehes zu vermehren. Wurden doch noch vor wenig Jahren

in vielen jener Distrikte die Kälber bald nach der Geburt geschlachtet und zur Leimfabrikation benutzt, weil ihre Aufzucht nicht lohnte.

Jetzt aber, da durch die Erfindungen der Neuzeit auch für diese Produkte der Landwirthschaft sich der Weltmarkt eröffnet hat, wird man auch der Aufzucht von Mastvieh aller Art mehr Aufmerksamkeit und Fleiss zuwenden. Die folgenden Schätzungen über den vorhandenen Viehstand sind freilich nicht absolut zuverlässig, dürften aber doch genügen, einen Ueberblick über die Entwicklung desselben zu geben.

Es war nach den Aufnahmen des Neunten Census sowie nach den Angaben des Stat. Absract for the principal and other foreign countries die Zahl des gehaltenen Viehes folgende (1000 Stück):

	1850	1860	1870	1875
1. Rinder				
Milchkühe . . .	6,385	8,586	8,935	10,907
Arbeitsochsen . .	1,701	2,255	1,319	16,313
Anderes Rindvieh .	9,693	14,779	13,566	
zusammen	17,779	26,620	23,810	27,220
2. Schafe	21,723	22,471	28,477	33,783
3. Schweine	30,354	33,513	25,135	28,002

Nach einer Rede des Mr. Burchard aus Illinois im Repräsentantenhause betrug der Viehstand im Jahre 1878:

Milchkühe	11,300,100
Andere Rinder	19,523,300
zusammen	30,523,400
Schafe	35,740,500
Schweine	32,262,500.

Danach hätten sich also die Viehbestände, die durch den langjährigen Bürgerkrieg sehr dezimirt waren, im Laufe dieses Jahrzehntes bedeutend vermehrt. Die Zahl der Rinder ist in den 8 Jahren von 1870 bis 78 um 6,7 Millionen gestiegen, die der Schafe um 7,6 Millionen und die Schweine haben in der gleichen Zeit um 8,4 Millionen Stück zugenommen.

Namentlich die Vermehrung des Rindviehes ist bemerkenswerth, sie beträgt noch 1 Million mehr als das heerdenreiche Grossbritannien (ohne Irland) überhaupt besitzt, und ist die Gesammtzahl der gegenwärtig in der Union gehaltenen Rinder noch grösser als die von Deutsch-

land, Frankreich, Belgien und Holland zusammen genommen, obwohl diese vier Länder doppelt so viel Einwohner haben als die Vereinigten Staaten.

Die Möglichkeit einer bedeutenden Ausdehnung des Handels mit thierischen Produkten wird also wohl unbestritten sein, es könnte sich nur darum handeln, ob Amerika dauernd so billig liefern kann, dass die niedrigen Preise auch fernerhin zu immer grösserem Konsum anreizen. Denn die Produkte der Viehzucht spielen bisher eine wesentlich andere Rolle auf den europäischen Märkten als das transatlantische Getreide. Letzteres dient zum grössten Theil als nothwendiger Zuschuss zu dem gestiegenen Bedarf der westeuropäischen Staaten, während sich die amerikanischen Fleischwaaren nur durch ihre grosse Billigkeit Konsumenten schaffen, Konsumenten, die sonst viel weniger Fleisch genossen haben würden.

Es kommt also wesentlich darauf an, ob Amerika billig zu liefern im Stande ist. Bisher hat es das in hohem Maasse gekonnt, und der Umstand, dass sich trotz der niedrigen Preise die für jene Produkte erzielt wurden, dennoch ihr Export in den letzten Jahren konstant und sehr bedeutend vermehrt hat, deuten wohl mit Recht darauf hin, dass man auch in Zukunft zu derartigen Preisen wird liefern können.

Die Kosten der Viehhaltung und Viehmästung sind eben wesentlich andere, viel niedrigere als bei uns. Es bedarf nicht der sorgsamen Pflege der jungen Thiere, nicht der künstlichen und kostspieligen Ernährung der Mastthiere mit Kraftfuttermitteln aller Art; die luxuriösen Weiden, die Amerika in reicher Fülle besitzt, ernähren die Thiere in ihrer Jugend und etwaige Beigaben von Mais, der überall in der üppigsten Weise gedeiht und in noch grösseren Dimensionen angebaut wird als Weizen, gestatten die erwachsenen Thiere schnell und in der ausgezeichnetsten Weise zu mästen, ohne die pflegende Hand des Menschen in Anspruch zu nehmen, ohne dass es nöthig wäre, wie bei uns, mühsam und kostspielig Futter- und Hackfruchtbau zu treiben.

John Ewart[1]) schildert die Art der Viehmast, wie sie häufig in den Weststaaten ausgeführt wird, folgendermaassen: „Wenn die Maisernte sich der Reife nähert, doch bevor sie voll reif ist, werden einige vielleicht die besten der weidefetten Thiere auf die Maisfelder gebracht und bleiben dort, so lange sie ihnen reichlich und vollauf

1) J. Ewart: „Meat Production". London (Crosby, Lockwood and Co.) 1878. S. 180 ff.

Nahrung bieten, wodurch die Thiere in einen Futterzustand gelangen und das Fleisch eine so ausgezeichnete Qualität erreicht, wie sie auf keine andere Weise erlangt werden könnte. Was dann noch von der Ernte verbleibt, nachdem die Rinder das beste herausgefressen haben, wird von einer Heerde Schweine vertilgt, die nach der Entfernung des Rindviehes auf das Ackerstück getrieben werden und in kurzer Zeit eine gleich gute Qualität erlangen als die Rinder."

Das ist freilich eine bequeme und billige Manier die Thiere zu mästen, und es kann kein Wunder nehmen, dass unter solchen Verhältnissen das beste Ochsenfleisch zu Spottpreisen in reicher Menge angeboten wird, zumal wenn man bedenkt, dass der Mais diejenige Pflanze ist, die am üppigsten in jenen reichen Kornkammern des Westens und Nordwestens gedeiht und ohne alle Düngung und Pflege vielfach wild wächst. — Trotzdem hat die rapide Entwicklung des neu entstandenen Handels mit lebendem Vieh und frischem Fleisch zu einer Steigerung der Preise in den amerikanischen Exporthäfen Anlass gegeben. Nach einem in der Agricultural Gazette vom 14. Jan. 1879 veröffentlichten Artikel: „American Meat Importation" (von Prof. Alvard) stieg in den letzten 9 Monaten des Jahres 1878 der Durchschnittspreis, den die Exporteure auf den Märkten von New-York bezahlten in folgender Weise: $5^3/_8$, $5^1/_4$, $5^1/_2$, $5^3/_8$, $5^7/_8$, 6, $6^1/_8$, $6^1/_8$, $6^1/_4$ d. per pound. Die Preise stiegen, heisst es weiter, weil die Nachfrage das Angebot überstieg, denn, während sonst, vor der Eröffnung des neuen Handels, die amerikanischen Märkte überfüllt waren, stiegen doch die Exporte schneller als es möglich war, dieser plötzlichen Nachfrage zu genügen. Für die Zukunft ist das aber keineswegs zu befürchten, daher an ein weiteres Steigen der Preise auch nicht zu denken, namentlich da bei einem Preise von $6^1/_4$ pence pr. pd. alle Viehzüchter reichen Gewinn machen müssen. Ueber die Art und Weise des Fleischhandels und seine Aussichten für die Zukunft entnehmen wir dem genannten Blatte noch Folgendes.

Die Exporteure kaufen direkt die lebenden Thiere, sie haben ihre eigenen Schlachthäuser, ihre eigenen Zurichter, Verpacker, Schiffer u. s. w. und machen sich erst aus dem Erlöse der Ladung in England bezahlt. Die gekauften Thiere liefern, wenn sie in New-York 1400 Pfd. lebend Gewicht haben, etwa 58 % Fleisch also über 800 Pfd. und kosten etwa 20 Pfund Sterling am Markte. Aber der Käufer hat das sog. „fünfte Viertel", und das hat in New-York einen Werth von mehr als 3 Pfund Sterling für derartige Thiere, er kann daher schlachten und die 4 Viertel Fleisch verpacken und verschiffen und zufrieden

sein, wenn er 18 Pfund St. oder $5^5/_8$ d. zurückerhält, während er selber $6^1/_4$ d. gegeben hat. Diese $5^5/_8$ d., welche ihm das Fleisch kostet fertig zum Versand nach Europa, sind nach dem Stande der Valuta gleich $5^3/_8$ d. in Gold. Die Kosten der Ueberfahrt betragen $1^1/_8$ d. pr. pound, so dass das amerikanische Fleisch dem Eigenthümer bei seiner Landung in Liverpool oder Glasgow faktisch $6^1/_2$ d. kostet. Da nun derartiges Fleisch von bester Qualität ist, so bringt es die höchsten Preise, und wird es mit 4 s. 4 d. per stone (zu 8 Pfd.) verkauft, so deckt es alle Unkosten, und der Exporteur macht einen Profit von etwa 4 % des Kapitals. Wer aber immer im Geschäft ist, kann dasselbe Kapital mit Leichtigkeit zehnmal im Jahre umsetzen. Bei dieser Berechnung sind die höchsten Kosten für den Exporteur angesetzt, thatsächlich kommen die meisten Schiffe an, so dass Alles, was über $5^1/_2$ d. pro Pf. erzielt wurde, reiner Verdienst ist nach Abzug der Kosten für Risiko und Abnutzung u. s. w. Dabei darf man mit Sicherheit voraussetzen, dass die Gesammtkosten zwischen dem Einschiffen und der Ablieferung in England, die schon von $1^1/_2$ auf $1^1/_8$ d. gesunken sind, auch noch weiter sich reduziren lassen.

Der Nutzen des amerikanischen Exportes ist natürlich bedingt durch die Preisdifferenzen an beiden Seiten des Ozeans; aber, sinken die Preise in England, so wird der Versand eingestellt, die Vorräthe werden dann in Amerika bald so gross, dass sie billiger angeboten werden müssen, und der Handel ist wieder im Gange. Unser Autor meint aber, dass der Handel ein Sinken der Preise leicht ertragen könne; denn „es ist möglich die Kosten der Produktion und des Handels allmählig in allen Punkten zu reduziren ohne Störung für irgend einen Betheiligten und ohne Verminderung des Profites, bis dass das Rindfleisch völlig gleich in der Qualität dem besten, das jetzt exportirt wird, von Amerika abgehen kann in jeder beliebigen Quantität zu $3^3/_4$ d. und in Grossbritannien zu $4^1/_2$ d. pro Pfund oder zu 3 s. per stone [1]) geliefert werden kann“. . . „Zu diesem Preise kann das Angebot dahin gebracht werden, bisher nicht denkbarer Nachfrage zu genügen, und die Qualität wird mit der Zeit eine solche werden, dass sie die heikelsten britischen Märkte befriedigt.“

Nach all dem bisher Gesagten darf man wohl behaupten, dass

1) Gegenwärtig stehen die Preise für bestes amerikanisches Rindfleisch am Smithfield-Markt in London bedeutend höher. Nach den Notirungen der Agricultural Gazette wurde es im vorigen Jahre selten unter 4 s. 4 d. pr. stone verkauft, vielfach 4 s. 8 d. und zeitweise sogar 5 s. und 5 s. 2 d. dafür bezahlt, so dass die amerikanischen Exporteure reiche Gewinne bei diesen Preisen machen mussten.

V.

Entwicklung der Tabacksteuer-Gesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts.

Von

Julius Pierstorff.

Die Frage der Tabackbesteuerung ist in Deutschland zu einem Abschlusse gekommen. Unterm 16. Juli dieses Jahres ist das neue Gesetz über die Besteuerung des Tabacks publizirt worden und hierin allen Betheiligten, den Konsumenten wie den Produzenten, Gewissheit gegeben, unter welchen Bedingungen allein sie fortan im Gebiete des deutschen Reiches Taback konsumiren und produziren dürfen, das heisst, in welcher Form und in welcher Höhe sie zur Herbeischaffung der finanziellen Mittel beizutragen haben, deren das deutsche Reich zu seinem Bestande und seiner weiteren Entwicklung bedarf. Ob der Abschluss, der hiermit erreicht ist, in der That ein endgültiger sein, oder aber nur als ein vorläufiger sich herausstellen wird, darüber vermag im gegenwärtigen Zeitpunkte mit Sicherheit Niemand zu entscheiden. Die sorgfältigsten Erwägungen über die Wirkungen und Folgen eines derartigen Finanzgesetzes behalten naturgemäss stets einen theoretischen Charakter, ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit können erst die zukünftigen Thatsachen und Erscheinungen erweisen. Das Verhalten der Regierung in der soeben erledigten Frage vermag die Zweifel nicht zu beschwichtigen, ob auf dieser Seite dem neugeschaffenen Gesetze eine grössere Bedeutung als die einer Uebergangsmaassregel zu definitiven Zuständen beigelegt werde. Im höchsten Falle wird das Geschaffene von hier aus als ein Versuch zur definitiven Lösung der Tabacksteuerfrage behandelt. Mit diesem Versuche mag es ernst genug gemeint sein, dennoch wird man im Hinblick auf die Vorgänge der letztverflossenen Zeit berechtigt bleiben, eher pessimistisch, als optimistisch über ihn zu denken.

Die beregten Zweifel über den dauernden Bestand der Verhältnisse, wie sie durch die neueste Gesetzgebung geschaffen wurden, fänden leichter ihre Erledigung, wenn die Ordnung der Frage der Tabackbesteuerung allein abhinge von dem absoluten Werthe der einschlagenden Gesetzgebung in steuertechnischer und steuerpolitischer Beziehung. Was aber diese Zweifel zu keiner Ruhe will kommen lassen, ist der Umstand, dass hier in höherem Maasse als bei manchen anderen Steuern die Brauchbarkeit des Systems bedingt ist durch die Höhe der geforderten Steuerbeträge. Diese aber kann niemals als auf längere Dauer gesichert gelten. Bei einer so jungen und unfertigen Staatsbildung, wie es das deutsche Reich noch ist und voraussichtlich lange Zeit bleiben wird, bringt die Entwicklung — die wenigen Jahre seines Bestehens haben dies ja zur Genüge erwiesen — wachsende finanzielle Anforderungen mit sich. Diese steigern sich um so schneller, als der späte Eintritt Deutschlands in die politische und wirthschaftliche Einigung ihm die Nothwendigkeit auferlegt, in vielen Richtungen die Errungenschaften anderer Kulturvölker unter grossen materiellen Opfern nachzuholen. Um diese Opfer in zunehmend grösserem Maasse bringen zu können, genügt die natürliche Vermehrung der Erträgnisse, welche die bis jetzt geschaffenen Steuern aus der wachsenden wirthschaftlichen Entwicklung und dem mit ihr naturgemäss sich steigerndem Verkehr erfahren, nicht im Entferntesten. Es wird noch lange Zeit hindurch nothwendig bleiben, die bestehenden Steuern in rascher Folge zu erhöhen oder neue Auflagen durch die finanzielle Gesetzgebung zu schaffen, selbst wenn keinerlei ausserordentliche politische Ereignisse eintreten sollten, die an die Steuerkraft des Landes ganz aussergewöhnlich starke Anforderungen stellten. So lange das deutsche Reich in seinem innersten Wesen das bleibt, was es jetzt ist, so lange seine politischen Grundlagen in der Hauptsache diejenigen bleiben, auf die es bei seiner Gründung gestellt wurde, so lange wird es seine finanzielle Kraft stets aus den indirekten Steuern schöpfen müssen. Darum würde auch dann noch nichts Wesentliches sich ändern, wenn man prinzipiell zu direkten Reichssteuern sich entschlösse. Denn die direkte Steuer würde dem Reiche vor Allem doch nur den Dienst zu leisten vermögen, ihm einen willkürlich beweglichen Faktor der Einnahmebeschaffung in die Hand zu geben, vermittelst dessen die Einnahmen ohne Aenderung des ganzen Finanzsystems dem von Jahr zu Jahr oder von Periode zu Periode eintretenden Wechsel der Bedürfnisse und Ausgaben angepasst werden könnten, einen Dienst, den ihm die indirekten Steuern niemals oder nur in sehr unvollkommener

Weise leisten können. Wenn aber so das Reich auch fürder in der Hauptsache auf die Basis der indirekten Steuern gestellt bleibt, wird man gewärtig bleiben müssen, dass jederzeit die Regierung, bevor sie neue Steuern zu den alten einführt, auf die stärkere Ausbeutung der bereits in Aktion befindlichen Steuerquellen ihr Augenmerk richten und hierbei vorzugsweise die leistungsfähigsten berücksichtigen wird. Nun gehört aber der Taback nicht nur anerkanntermaassen seiner inneren Natur nach zu den besteuerungsfähigsten Artikeln, über welche verfügt wird, sondern er hat auch eine geradezu erstaunliche Leistungsfähigkeit in den Finanzwesen hervorragender Kulturvölker thatsächlich dargethan. Dieses Beispiel anderer Länder wird schwerlich jemals seine Wirkung auf die Leiter der Geschicke des deutschen Reiches ganz einbüssen. Die Stabilität des neugeschaffenen Systems der Tabackbesteuerung lässt sich nicht darnach allein beurtheilen, ob es hinreicht, im Augenblick den bestehenden Bedürfnissen und Anforderungen zu genügen, dieselbe ist in höherem Grade abhängig von der Beantwortung der anderen Frage, ob es denn auch Elastizität genug besitze, auch bei höherer Anspannung der Sätze den geforderten Dienst nicht zu versagen.

Mag nun der durch das Gesetz vom 16. Juli 1879 geschaffene Zustand der Tabackbesteuerung von längerem oder kürzerem Bestande sein, worüber ja erst die Zukunft belehren kann, jedenfalls haben wir in Deutschland einstweilen etwas Gegebenes, Festes, an dem zu rütteln für die nächste Zeit Niemand die Absicht noch die Möglichkeit hat. Es liegt doch eine Lösung vor in Herbeiführung eines Zustandes, über den Jeder von seinem Standpunkte aus wenigstens bis zu einem gewissen Grade Befriedigung empfindet, in einem Zustande, der trotz seiner Neuheit doch nicht vollständig bricht mit den gewordenen Verhältnissen und der hinwiederum eine weitere Entwicklung eher fördert als hemmt, ohne den Charakter des Provisorischen zur Schau zu tragen. Diese Lösung ist das Resultat langer und heisser Kämpfe im Schoosse des Volkes und seiner Vertretung. Die Kämpfe, wie sie hier geführt wurden, sind niemals erbitterte geworden, wohl aber gewannen sie in der jüngsten Zeit einen seltenen Grad von Intensität und Lebhaftigkeit. Diese Intensität des Kampfes zeugt von erfreulicher Entwicklung der Kräfte auf allen Seiten und hat wesentlich dazu beigetragen, dass unter Anspannung aller verfügbaren Mittel eine so schwierige und wichtige Materie, wie die in Frage stehende, zu einem so beschleunigten Ausgang gelangte, ohne dass die Gründlichkeit der Prüfung und Erwägung beeinträchtigt wurde.

Nirgends, ausser in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, hat die Tabackproduktion gleichen Umfang und gleiche volkswirthschaftliche Bedeutung wie in Deutschland erreicht. In keinem anderen europäischen Staate stehen daher bei einer Neuregelung ihrer Steuerverhältnisse gleich grosse Interessen auf dem Spiele, wie in Deutschland. Wie dieser Umstand einerseits wesentlich mit beiträgt zur Erklärung des lebhaften Kampfes, der sich an dem unternommenen Versuche einer Steuerveränderung entzündete, so macht er auch andererseits die Veranlagung einer Steuer hier zu einer besonders schwierigen. Die bedeutende Entwicklung der Tabackproduktion und der Tabackgewerbe rührt unstreitig ganz wesentlich von der Begünstigung her, welche sie durch niedrige Auflagen erfahren hat. Die an der Produktion Betheiligten stellen daher bei jeder ihnen drohenden Beeinträchtigung ihrer Interessen die Forderung, dass man nicht durch die Steuer eine Produktion vernichte, die man durch die Steuer grossgezogen. Die Produzenten fühlen sich erleichtert, nachdem das neue Gesetz beschlossen worden ist. Denn schwer hat seit Langem auf allen Zweigen der Tabackproduktion die Ungewissheit über die Gestaltung ihrer Existenzbedingungen gelastet, soweit diese wesentlich in den Steuerverhältnissen begründet liegen. So lange der Taback in Deutschland einer Steuer unterliegt, namentlich seit Gründung des norddeutschen Bundes, ist immer von Zeit zu Zeit die Frage einer Aenderung der Besteuerung nach Art und Höhe aufgeworfen. Stets aufs Neue sind Versuche in dieser Richtung angestellt worden mit mehr oder minderem Ernst, und jedesmal wurden diese Versuche, nachdem sie eine Weile auf der Tagesordnung gestanden hatten, fallen gelassen. Der alte Zustand blieb, aber die Produktion war in ihrem Wirken beunruhigt und gestört, und grosser materieller Schaden erwuchs hieraus für alle diejenigen, welche den schwebenden Steuerprojekten Einfluss auf ihren Geschäftsbetrieb eingeräumt hatten. Wenn man dies Alles erwägt, begreift man vollkommen das Verlangen der Produzenten, um jeden Preis durch eine baldige definitive Regulirung der Steuerfrage zur Ruhe zu kommen. Das neueste Hervortreten der Frage hat eine förmliche Fluth von Petitionen, Resolutionen, Denkschriften und Broschüren hervorgerufen. In fast allen diesen Aeusserungen aber, soweit in ihnen Interessenten ihre Stimme erheben, erscheint jener Wunsch in den Vordergrund gestellt. Ja, es finden sich Produzenten, welche selbst dem Monopol mit seiner Beseitigung der freien Produktion den Vorzug geben wollen vor einem Zustande ständiger Beunruhigung durch Steuerprojekte, wie er bis dahin herrschend war.

Weise leisten können. Wenn aber so das Reich auch fürder in der Hauptsache auf die Basis der indirekten Steuern gestellt bleibt, wird man gewärtig bleiben müssen, dass jederzeit die Regierung, bevor sie neue Steuern zu den alten einführt, auf die stärkere Ausbeutung der bereits in Aktion befindlichen Steuerquellen ihr Augenmerk richten und hierbei vorzugsweise die leistungsfähigsten berücksichtigen wird. Nun gehört aber der Taback nicht nur anerkanntermaassen seiner inneren Natur nach zu den besteuerungsfähigsten Artikeln, über welche verfügt wird, sondern er hat auch eine geradezu erstaunliche Leistungsfähigkeit in den Finanzwesen hervorragender Kulturvölker thatsächlich dargethan. Dieses Beispiel anderer Länder wird schwerlich jemals seine Wirkung auf die Leiter der Geschicke des deutschen Reiches ganz einbüssen. Die Stabilität des neugeschaffenen Systems der Tabackbesteuerung lässt sich nicht darnach allein beurtheilen, ob es hinreicht, im Augenblick den bestehenden Bedürfnissen und Anforderungen zu genügen, dieselbe ist in höherem Grade abhängig von der Beantwortung der anderen Frage, ob es denn auch Elastizität genug besitze, auch bei höherer Anspannung der Sätze den geforderten Dienst nicht zu versagen.

Mag nun der durch das Gesetz vom 16. Juli 1879 geschaffene Zustand der Tabackbesteuerung von längerem oder kürzerem Bestande sein, worüber ja erst die Zukunft belehren kann, jedenfalls haben wir in Deutschland einstweilen etwas Gegebenes, Festes, an dem zu rütteln für die nächste Zeit Niemand die Absicht noch die Möglichkeit hat. Es liegt doch eine Lösung vor in Herbeiführung eines Zustandes, über den Jeder von seinem Standpunkte aus wenigstens bis zu einem gewissen Grade Befriedigung empfindet, in einem Zustande, der trotz seiner Neuheit doch nicht vollständig bricht mit den gewordenen Verhältnissen und der hinwiederum eine weitere Entwicklung eher fördert als hemmt, ohne den Charakter des Provisorischen zur Schau zu tragen. Diese Lösung ist das Resultat langer und heisser Kämpfe im Schoosse des Volkes und seiner Vertretung. Die Kämpfe, wie sie hier geführt wurden, sind niemals erbitterte geworden, wohl aber gewannen sie in der jüngsten Zeit einen seltenen Grad von Intensität und Lebhaftigkeit. Diese Intensität des Kampfes zeugt von erfreulicher Entwicklung der Kräfte auf allen Seiten und hat wesentlich dazu beigetragen, dass unter Anspannung aller verfügbaren Mittel eine so schwierige und wichtige Materie, wie die in Frage stehende, zu einem so beschleunigten Ausgang gelangte, ohne dass die Gründlichkeit der Prüfung und Erwägung beeinträchtigt wurde.

Nirgends, ausser in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, hat die Tabackproduktion gleichen Umfang und gleiche volkswirthschaftliche Bedeutung wie in Deutschland erreicht. In keinem anderen europäischen Staate stehen daher bei einer Neuregelung ihrer Steuerverhältnisse gleich grosse Interessen auf dem Spiele, wie in Deutschland. Wie dieser Umstand einerseits wesentlich mit beiträgt zur Erklärung des lebhaften Kampfes, der sich an dem unternommenen Versuche einer Steuerveränderung entzündete, so macht er auch andererseits die Veranlagung einer Steuer hier zu einer besonders schwierigen. Die bedeutende Entwicklung der Tabackproduktion und der Tabackgewerbe rührt unstreitig ganz wesentlich von der Begünstigung her, welche sie durch niedrige Auflagen erfahren hat. Die an der Produktion Betheiligten stellen daher bei jeder ihnen drohenden Beeinträchtigung ihrer Interessen die Forderung, dass man nicht durch die Steuer eine Produktion vernichte, die man durch die Steuer grossgezogen. Die Produzenten fühlen sich erleichtert, nachdem das neue Gesetz beschlossen worden ist. Denn schwer hat seit Langem auf allen Zweigen der Tabackproduktion die Ungewissheit über die Gestaltung ihrer Existenzbedingungen gelastet, soweit diese wesentlich in den Steuerverhältnissen begründet liegen. So lange der Taback in Deutschland einer Steuer unterliegt, namentlich seit Gründung des norddeutschen Bundes, ist immer von Zeit zu Zeit die Frage einer Aenderung der Besteuerung nach Art und Höhe aufgeworfen. Stets aufs Neue sind Versuche in dieser Richtung angestellt worden mit mehr oder minderem Ernst, und jedesmal wurden diese Versuche, nachdem sie eine Weile auf der Tagesordnung gestanden hatten, fallen gelassen. Der alte Zustand blieb, aber die Produktion war in ihrem Wirken beunruhigt und gestört, und grosser materieller Schaden erwuchs hieraus für alle diejenigen, welche den schwebenden Steuerprojekten Einfluss auf ihren Geschäftsbetrieb eingeräumt hatten. Wenn man dies Alles erwägt, begreift man vollkommen das Verlangen der Produzenten, um jeden Preis durch eine baldige definitive Regulirung der Steuerfrage zur Ruhe zu kommen. Das neueste Hervortreten der Frage hat eine förmliche Fluth von Petitionen, Resolutionen, Denkschriften und Broschüren hervorgerufen. In fast allen diesen Aeusserungen aber, soweit in ihnen Interessenten ihre Stimme erheben, erscheint jener Wunsch in den Vordergrund gestellt. Ja, es finden sich Produzenten, welche selbst dem Monopol mit seiner Beseitigung der freien Produktion den Vorzug geben wollen vor einem Zustande ständiger Beunruhigung durch Steuerprojekte, wie er bis dahin herrschend war.

Seit dem Anfange des Jahres 1878, wo die Frage einer Aenderung und Erhöhung der Tabackbesteuerung neuerdings auftauchte, ist sie nicht wieder dem Gesichtskreise entschwunden, bis sie endlich in der Herstellung des oben erwähnten Gesetzes ihre Erledigung fand. Das Gesetz kann sich zwar nicht rühmen, die Produzenten in ihren weitgehenden Forderungen zufriedengestellt zu haben; mit seiner Existenz ist indessen wenigstens der hauptsächlichste Wunsch dieser betheiligten Kreise in Erfüllung gegangen. Niemals vorher übrigens war die Tabacksteuerfrage von vornherein so ernst gestellt, niemals so einschneidend geplant, wie seit dem vorigen Jahre, niemals waren auch die Produzenten in ihren Interessen ernster gefährdet, wie diesmal, wo die Einführung des Monopols in Deutschland in den Vordergrund aller Erörterungen gestellt wurde.

In allen Lebendigen ist es nicht das Gewordene, das unser Interesse am Meisten fesselt, es ist das Werden selbst, das uns vor Allem anzieht, weil es zum Verständniss des Gewordenen den Schlüssel liefert. Gesetze versteht man selten ganz, ohne ihre Entstehungsgeschichte zu kennen. Denn ihre Bedeutung liegt neben dem, was sie enthalten und besagen, in dem, was in ihnen nicht sich vorfindet, ebenso kommt es für die Würdigung ihrer Bestimmungen auf die Absicht an, in der diese getroffen wurden. Diese Bemerkungen über das Verständniss der Gesetze in ihrer eigentlichen Bedeutung treffen auch bei dem neuen Tabacksteuer-Gesetze zu. Es kann daher eine Darlegung seiner Entstehungsgeschichte kaum unnützlich erscheinen, noch das Interesse für eine solche mangeln, zumal nicht in einem Augenblicke, wo diese Entstehungsgeschichte mit ihren zahlreichen Kämpfen so eben erst beendet hinter uns liegt.

Ehe wir der Darstellung der Entstehungsgeschichte des neuesten Gesetzes — dem Hauptzwecke, den wir hier verfolgen, — uns zuwenden, möge hier eine kurze Uebersicht vorausgeschickt werden über die Entwicklung der Tabackbesteuerung in Deutschland bis zum Beginne der neuesten Zeit.

Anfangs beschränkte man sich allgemein in Deutschland, soweit man überhaupt eine Abgabe vom Taback forderte, auf eine Besteuerung des ausländischen Tabacks durch einen mässigen Zoll. Der preussische Zolltarif vom 26. Mai 1818 belegte eingeführte Tabackblätter und Stengel mit der einheitlichen Abgabe von 4 Thlr., die Tabackfabrikate mit einer solchen von 10 Thlr. Durch das preussische „Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter“ vom 8. Febr. 1819 wurde die

bis dahin herrschende Steuerfreiheit des inländischen Tabackbaues beseitigt und eine Gewichtsteuer von Einem Thaler pro Zentner getrockneter Blätter eingeführt. Diese Steuer wurde von dem Pflanzer erhoben. Der Pflanzer war verpflichtet, der Gemeindebehörde Lage und Grösse der von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke bis Ende des Monats Juli, sowie späterhin die Menge der auf diesen gewonnenen Blätter nach Bundzahl und Trockengewicht, ausserdem auch die Aufbewahrungsräume anzuzeigen, und unterlag bezüglich seiner Angaben der Kontrole sowohl der Gemeindebehörde, als auch der Steuerbehörde. Das Ergebniss der Steuer war ein sehr mangelhaftes. Denn die angeordneten Kontrolen und Revisionen waren nur sehr allgemeiner und vager Natur und beschränkten sich in der Hauptsache auf die Prüfung der Angaben über die Anbaufläche. Die Revisionen des angezeigten Gewichts der Ernte traten nur dann ein, wenn die Angaben des Pflanzers Zweifel über ihre Richtigkeit erregten. Für die Beurtheilung des von ihm geernteten Quantums aber fehlte jede geeignete und sichere Grundlage. Denn die Kenntniss der Grösse des von ihm bebauten Grundstückes konnte eine solche nicht liefern. Das Verbot, den Taback innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anzeige des geernteten Gewichtes in Verkehr zu setzen, vermochte dafür keinen Ersatz zu bieten.

Mit Taback bepflanzte Grundstücke, deren Grösse das Flächenmaass von fünf preussischen Quadratruthen nicht überschritt, blieben für das auf ihnen gewonnene Produkt von der Abgabe gänzlich befreit. In Anbetracht der Unerheblichkeit der Abgabe wurden die entrichteten Steuerbeträge bei Ausfuhr des inländischen Tabacks nicht vergütet, nur ausnahmsweise konnte eine Rückgewährung kraft besonders zu erlassender Bestimmungen stattfinden.

Trotz ihrer geringen Höhe erregte die Steuer allgemeine Unzufriedenheit unter den Tabackbauern. Der Steuersatz erschien allzu hoch verglichen mit den Preisen, welche der inländische Taback erzielte. Dazu fühlten die Produzenten sich durch die Deklarationspflicht beschwert, sowie durch die Kontrolen, welche die Steuer ihnen auferlegte[1]). Infolgedessen wurde im Jahre 1828 durch die Kabinets-Ordre vom 29. März die Steuer erheblich ermässigt und ein anderes System eingeführt. Dieses neue System stellte sich dar als die Verbindung einer

1) Ueber diese ältere preussische Steuer vergl. den Bericht der Kommission für Aufhebung der Salzsteuer in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des deutschen Reichstages. I. Legisl.-Per. IV. Session. Berlin 1873. Band IV Seite 581. — Maehrlen: Die Besteuerung des Tabacks im Zollverein. Stuttgart 1868. Seite 37 ff.

Gewichts- und Flächensteuer. Gelegt wurde die Abgabe auf die *mit Taback bepflanzte Grundfläche*, sie bemass sich aber nach dem angenommenen Durchschnittsertrag der besteuerten Flächen, indem für den Zentner des darnach angenommenen Gewichtsertrages 20 Sgr. als Steuer berechnet wurden. Für die Veranlagung wurden vier Klassen normirt, in welche man die Grundstücke nach Maassgabe der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Verhältnisse einschätzte. Für die erste Klasse wurden 9, für die zweite $7^{1}/_{2}$, für die dritte 6 und für die vierte $4^{1}/_{2}$ Ztr. getrockneter Blätter als jährlicher Ertrag vom preussischen Morgen angenommen, und setzte man demgemäss die Steuer an:

für Klasse	I	mit	6	Sgr.	für je	6	□ Ruthen	(= 6	Thlr. pro Morgen)
„ „	II	„	5	„	„ „	5	„	(= 5	„ „ „)
„ „	III	„	4	„	„ „	4	„	(= 4	„ „ „)
„ „	IV	„	3	„	„ „	3	„	(= 3	„ „ „)

Nach welchen der hier genannten Sätze die Steuer zu entrichten war, wurde zeitweise vom Finanzminister festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgte thatsächlich in mehrjährigen Terminen. Bei Ausfuhr des inländischen Produkts fanden Rückvergütungen der Steuer ebensowenig statt wie unter der Herrschaft des früheren Gesetzes, und führte dies auch bei der Niedrigkeit des Steuersatzes zu keinerlei Unzuträglichkeiten. Die Zahlung hatte der Pflanzer, sobald er die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände brachte, spätestens aber bis Ende Juli des auf die Ernte folgenden Jahres zu leisten. Letzterer Termin war so gewählt, dass man annehmen konnte, bis dahin sei die Ernte zum weitaus grössten Theile verkauft und die Mehrzahl der Pflanzer könne die Steuer zu diesem Termine aus dem empfangenen Kaufpreise entrichten.

Den Hauptbeschwerden war mit der Erniedrigung des Steuersatzes und mit der Beseitigung der lästigen Beaufsichtigung, welche die frühere Steuer nothwendig gemacht hatte, abgeholfen. Die höhere Belastung der geringeren Tabacksorten durch den gleichmässigen Steuersatz, der die Qualität des Produkts nicht berücksichtigte, blieb nach wie vor, indessen wurde sie jetzt weniger empfunden, weil die Steuer überhaupt niedriger und die Differenz der verhältnissmässigen Belastung an Bedeutung dadurch eingebüsst hatte. Diesen Vorzügen gegenüber stand die neuentstehende Schwierigkeit einer richtigen und gerechten Einschätzung der Grundflächen in den unterschiedenen Ertragsklassen. Die hervorgehobene Schwierigkeit war dadurch noch vermehrt, dass das Gesetz — offenbar der Einfachheit wegen und

um die Kosten der Steuer ihrer niedrigen Veranlagung gegenüber zu verringern — die Einschätzung nach gleichförmigem Satze für die einzelnen landräthlichen Kreise vorschrieb. Es fand also die kaum fehlende Verschiedenheit der Produktionsbedingungen bei den einzelnen Anbauflächen innerhalb desselben Kreises, sowie der Einfluss der Kultur bei gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Klima keine Berücksichtigung, und waren Ungleichheiten der Besteuerung schon aus diesem Grunde unvermeidlich.

Die Steuerfreiheit wurde weiter ausgedehnt als früher. Die Steuerpflichtigkeit begann erst bei einer Pflanzung von 6 Quadratruthen Umfang, so dass eine ganze Kategorie von Tabackbauern, die bis dahin Steuer entrichtet hatte, plötzlich dieser Pflicht enthoben wurde. Dies erklärt wenigstens zum Theil den Umstand, dass der besteuerte Tabackbau in Preussen, während er so lange ständig zugenommen hatte, nunmehr plötzlich sank. Während der Umfang der Tabackländereien im Jahre 1827 noch 37,225 Morgen betrug, waren im Jahre 1828 nur noch 29,813 Morgen und im Jahre 1829 26,867 Morgen angebaut. Vom Jahre 1830 ab weist die Anbaufläche wieder eine jährliche Zunahme auf, wie ehedem [1]).

Die mässige Steuer blieb in der neuen Gestalt für Preussen vierzig Jahre lang bestehen, bis sie durch die Tabacksteuer des norddeutschen Bundes im Jahre 1868 abgelöst wurde. Die übrigen deutschen Staaten, ausser Preussen, — wir sehen hier von Oesterreich ab, — hatten zur Zeit, als der Zollverein gegründet wurde, keinerlei Besteuerung des inländischen Tabacks, wohl aber eine Verzollung des ausländischen Erzeugnisses. Würtemberg nur hatte im Jahre 1808 ein Verkaufsmonopol eingeführt [2]). Dem Staate stand hier das alleinige Ankaufs- und Verkaufsrecht für die fremden Rohtabacke sowie für die fremden und einheimischen Fabrikate zu. Dieselben wurden von ihm als dem Alleinberechtigten unter Zuschlag der Steuer an die Händler des eigenen Landes überlassen, denen neben dem Regietaback anderen Taback zu verkaufen verboten war. Zur Errichtung von Fabriken war der Besitz einer besonderen Berechtigung erforderlich. Der Anbau von Taback war zwar frei, doch durfte das gewonnene Erzeugniss von den Bauern nur an die besonders berechtigten Fabrikanten abgegeben werden. Die Ausübung des Tabackbaus war in-

1) S. Materialien zur Tabacksteuerfrage in Hirth's Annalen des nordd. Bundes. Jahrgg. 1868. Seite 373 u. 374. — Zuverlässige Angaben über die steuerfreien Tabackgrundstücke finden sich erst seit 1837.

2) S. Maehrlen a. a. O. Seite 39 ff.

folgedessen durch eine Reihe von Kontrolen belästigt und beschränkt. Ein System, wie dieses, das alle Nachtheile des Monopols besass, ohne seine Konsequenz und seine Vortheile in sich zu vereinigen, musste den Schmuggel, dem es wehrlos gegenüberstand, in jeder Form grossziehen. Der finanzielle Ertrag war dem entsprechend von vornherein geringfügig und wurde zunehmend geringer. Im Jahre 1820 bereits sah man sich genöthigt, das Verkaufsmonopol wieder aufzuheben.

An die Stelle des Verkaufsmonopols trat im Jahre 1821 eine Besteuerung der Tabackfabrikanten und Tabackhändler. Von diesen war auf Grund von Fassionen eine fixirte Summe aufzubringen, indem nach Maassgabe des fatirten Absatzes die Summe unter Fabrikanten und Händler repartirt und demnach von ihnen erhoben wurde. Auch dieser Versuch, mit der Besteuerung des Tabacks ein befriedigendes Resultat zu erzielen, scheiterte, und mit dem Jahre 1828 wurde infolge der Zolleinigung mit Bayern auf jede Besteuerung des Tabacks neben der Zollerhebung von Seiten des Staates verzichtet.

Ausser Würtemberg machte nur noch Baden zu Anfang dieses Jahrhunderts einen selbständigen Versuch zur Besteuerung des Tabacks[1]). Baden hat zwar unter den Staaten, in welchen Tabackbau betrieben wird, jederzeit weitaus vorangestanden, doch hatte seine Produktion damals die heutige Bedeutung noch nicht erlangt. Die damalige badische Tabackauflage führte die Bezeichnung der „Waagsteuer“ (Gewichtssteuer). Dieselbe beruhte darauf, dass beim Uebergang des Tabacks aus der Hand des Bauers in die des Käufers der letztere zur Entrichtung einer Steuer von 24 Kreuzer pro Zentner angehalten wurde. Ausser diesem Satze wurde ein Waaggeld von 6 Kr. pro Ztr. erhoben. Die Sicherung des vollen Einganges der Steuer lag bei dem hier befolgten System nicht in dem Vorhandensein umfangreicher Kontrolen über die Tabackproduktion, wie sie dem Wesen einer solchen Steuer entsprochen hätten, es wurde vielmehr der unverkürzte Eingang der Beträge einzig und allein durch die Geringfügigkeit der Sätze gewährleistet, welche den Reiz zur Hinterziehung ausschlossen. Die Waagsteuer, die nie einen erheblichen finanziellen Ertrag aufwies und bei den niedrigen Sätzen einen solchen auch nicht erzielen konnte, hörte mit dem Jahre 1818 bereits auf zu bestehen, um dem völlig freien Verkehr mit inländischem Taback Platz zu machen. An ihre Existenz sich zu erinnern, dürfte gegenwärtig er-

1) S. Maehrlen a. a. O. Seite 46 ff.

höhtes Interesse bieten. Denn was Anderes war diese badische Waagsteuer als ein Versuch mit der Tabackbesteuerung in gleicher Richtung, wie er heute mit dem Gesetze vom 16. Juli dieses Jahres angestellt wird? Jener frühere Versuch enthielt durchaus den Keim des heutigen Systems, aber er war zaghaft in der Wahl der für die Durchführung zu ergreifenden Mittel. Diese damaligen Mittel waren, wie bei der preussischen Gewichtssteuer, zu wenig vollständig und umfassend, es fehlte die konsequente Durchbildung der Kontrole nach allen Seiten hin, wie sie nicht zu entbehren ist, um der Steuer eine wirkliche Leistungsfähigkeit zu verleihen.

Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung der Tabacksteuer war die Begründung des deutschen Zollvereins. Die Hauptaufgabe des Zollvereins bestand in der Herstellung eines freien wirthschaftlichen Verkehrs innerhalb der von ihm umschlossenen Staaten. Hinsichtlich des Tabackverkehrs indessen stand der Erreichung dieses Zieles die Verschiedenheit seiner steuerlichen Behandlung von Seiten der betreffenden Staaten überall entgegen. Diese Verschiedenheit der Behandlung blieb lange Zeit hindurch bestehen, indem eine Reihe von Staaten auch ferner noch auf eine Besteuerung des inländischen Tabacks verzichtete und es bei dem Zoll auf ausländischen Taback bewenden liess. Theilweise nur wurden die Vortheile des freien Verkehrs mit Taback erzielt, als durch Vertrag vom 11. Mai 1833 Preussen, Sachsen und der thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmässige innere Besteuerung des Tabacks vom 1. Januar 1834 an in ihren Ländern einführten. Die preussische Gesetzgebung wurde hierbei unverändert herübergenommen. Dem Beispiele Sachsens und Thüringens folgten später andere norddeutsche Staaten. Durch Vertrag vom 8. Mai 1841 trat Kurhessen der bestehenden Gemeinschaft bei, das Fürstenthum Lippe that ein Gleiches unterm 18. Oktober desselben Jahres, Braunschweigs Beitritt datirt vom folgenden Tage. Nachdem Hannover und Oldenburg in den Zollverein sich hatten aufnehmen lassen, führten auch diese die ursprünglich preussische Gesetzgebung alsbald im Jahre 1853 ein. Auch Luxemburg gehörte dieser Steuergemeinschaft an, welche den Namen des Tabacksteuerverbandes führte und auf die angegebene Weise sich mehr und mehr entwickelte. Der Verband bedeutete für die ihm angehörenden Staaten lediglich: Gleichmässigkeit der Besteuerung und freien Verkehr mit Taback, nicht auch G e m e i n s c h a f t der Steuererträge. Es lag in der Natur der Sache, dass, da eine Steuergemeinschaft aller Staaten bezüglich des Tabacks trotz vielfach erneuter Versuche nicht zu Stande

kam, der Verband in Bezug auf den Tabackverkehr sich gegen die ihm nicht zugehörigen Zollvereinsstaaten durch Erhebung einer Uebergangsabgabe abschloss. Diese Uebergangsabgabe wurde natürlich im Gegensatz zur inneren Steuer auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben und ihre Erträge auf die einzelnen Verbandsstaaten nach Maassgabe der Bevölkerung vertheilt.

Der Zoll auf ausländischen Taback hatte daneben seit Gründung des Zollvereins eine Erhöhung erfahren. Tabackblätter hatten fortan 5 Thlr. 15 Sgr. anstatt des früheren Satzes von 4 Thlr., Tabackfabrikate aller Art 11 anstatt 10 Thlr. zu zahlen. Seit dem Tarif vom 1. Juli 1865 erscheinen die Tabackfabrikate mit abermals erhöhten Sätzen. Der frühere Zoll von 11 Thlr. blieb lediglich für Rauchtabacke; Schnupftaback und Zigarren zahlten fortan 20 Thlr. pro Zentner.

So wie angegeben lagen die Verhältnisse, als der norddeutsche Bund ins Leben trat. An Bemühungen, eine gemeinschaftliche oder wenigstens eine gleichmässige Steuer ins Leben zu rufen, hatte es im Laufe der vorausgegangenen Zollvereinsperiode keineswegs gefehlt. Nicht der Mangel des Bedürfnisses nach einheitlicher Regelung des Gebietes trug die Schuld daran, dass das angestrebte Ziel nicht erreicht wurde. Im Gegentheil, ein solches Bedürfniss wurde, wenn man einige kleinere Staaten ausnimmt, allgemein und auf allen Seiten aufs Lebhafteste empfunden, am meisten auf Seiten der süddeutschen Staaten, welche ausserhalb des Tabacksteuerverbandes standen. Diese letzteren waren es daher, welche die Anregung in Richtung auf das erst später erreichte Ziel gaben. Das eigentliche Hinderniss für Besserung der Verhältnisse lag darin, dass unter den Vereinsstaaten über den zu wählenden Besteuerungsmodus eine prinzipielle Einigung nicht zu erzielen war. Denn wenn auch die Gemeinschaftlichkeit der Abgabenerhebung der Hauptgesichtspunkt blieb, von dem man sich leiten liess, so hatte dieser hinwiederum auch nicht so ausschliessliche Geltung, dass man einer vermeintlich nicht rationellen Besteuerungsform zuzustimmen sich entschliessen konnte, etwa nur um jenen anderen Zweck zu erreichen. Dies ist um so bemerkenswerther, als damals schon manche Staaten durch ihre finanzielle Lage auf Vermehrung der Erträge aus indirekten Steuern sich angewiesen sahen.

Auf der 10., 11. und 12. Generalkonferenz wurde über die Regelung der Angelegenheit verhandelt. In erster Linie kam die Einführung des Tabackmonopols nach französischem oder österreichischem Vorbilde in Frage. Auf der 11. Generalkonferenz, im Jahre 1854, wurden sogar von dem würtembergischen Bevollmächtigten Grundzüge für eine Verein-

barung über Einführung des Monopols zur Prüfung unterbreitet. Nach dem Plane, welcher in diesen Grundzügen entwickelt war, sollte im Falle seine Einführung beschlossen würde, das Monopol auf privative Rechnung der Einzelstaaten betrieben werden. Neben dem Monopol in privativem oder in gemeinschaftlichem Betriebe wurden auf jenen Konferenzen die Einführung einer Fabrikationssteuer, sowie die fixirte Produktionssteuer, diese letztere allerdings mit erhöhten Sätzen, in Erwägung gezogen. Nach erfolgter Ablehnung aller erwähnten Vorschläge legte endlich Preussen auf der 12. Konferenz eine Denkschrift, betreffend die höhere Besteuerung des Tabacks, vor [1]). Hierin wurde eine gemeinschaftliche Produktionssteuer von 10 Thaler pro Morgen oder 1 Sgr. 8 Pf. pro Quadratruthe empfohlen, so dass auf den Zentner inländischen Taback 1 Thlr. 10 Sgr. durchschnittlich entfielen. Rückvergütungen für exportirten Taback waren dabei nicht in Aussicht genommen. Daneben sollte aus finanziellen Rücksichten der Zoll auf ausländischen Rohtaback um zwei Thaler erhöht werden, so dass dieser fortan 6 Thaler pro Zentner Zoll entrichtete. Die Besteuerung nach Klassen, wie sie bis dahin im Tabacksteuerverbande bestanden hatte, sollte dem einheitlichen Satze weichen; denn die Unzuträglichkeit einer Unterscheidung nach Bonitätsklassen hatte sich immer fühlbarer gemacht und würde bei höheren Sätzen sich noch empfindlicher gezeigt haben. Man verhehlte sich nicht, dass unter der Herrschaft der neuen Steuer der Tabackbau in minder günstigen Gegenden aufgegeben werden müsse, schöpfte aber hieraus keinen Anlass zu ernsten Bedenken. Im Uebrigen enthielt jener Vorschlag fast alle jene Bestimmungen, welche später, zur Zeit des norddeutschen Bundes, Gesetz geworden sind.

Die preussischen Vorschläge wurden von der Mehrheit abgelehnt, trotzdem sie von einzelnen Seiten Zustimmung fanden. Man wähnte den Tabackbau gefährdet, theils durch die Höhe der Abgabe und durch den Einheitssatz, theils durch Besteuerung des Tabacks in den Händen des Anbauers, theils auch durch die Verweigerung des Rückzolls u. a.; oder aber man versprach sich nur geringfügige finanzielle Resultate von einer solchen Steuer. Manche Staaten hielten fest an der Forderung oder wenigstens an der Empfehlung des Monopols. Baden insbesondere glaubte ausser vom Monopol nur noch von der Waagsteuer, welche das

1) Die Gründe, welche Preussen damals bestimmten, die Einführung des Monopols zu verwerfen, finden sich dargelegt in der Schrift: Der Zollverein und das Taback-Monopol. Berlin, 1857. Vergl. hierüber meinen Aufsatz: Aeltere und neuere Literatur zur Frage der Tabacksbesteuerung in Deutschland in Band XXX dieser Jahrbücher S. 304 ff.

inländische Erzeugniss in der Hand des ersten Käufers erfasste, ein günstiges Ergebniss erwarten zu dürfen. Hatte somit keiner der unternommenen Versuche ein praktisches Ergebniss, so erfolgte die Ablehnung jener Vorschläge doch nirgends im Sinne einer definitiven Erledigung der Sache, vielmehr blieb auf allen Seiten das ernste Verlangen bestehen, dieselbe in Zukunft weiterzuführen.

Wie in so manchen schwebenden wirthschaftlichen und politischen Fragen wurde auch in dieser Angelegenheit endlich durch die Ereignisse des Jahres 1866 ein erheblicher Fortschritt herbeigeführt. Die Verfassung des neuentstandenen norddeutschen Bundes, sowie der neue Zollvereinsvertrag, welcher unterm 8. Juli 1867 zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten geschlossen wurde, verfügten für die Folge die übereinstimmende Besteuerung des im Umfange des Zollvereines gewonnenen oder zubereiteten Tabacks. Damit war das lang erstrebte Ziel eines freien Verkehrs mit Taback für ganz Deutschland erreicht. Durch die Verfassung des norddeutschen Bundes war überdies die Tabacksteuer ein Bestandtheil der selbständigen finanziellen Grundlagen des jungen Staatsgebildes geworden.

Im Jahr 1867 war inzwischen noch ein erneuter Versuch zu einer erheblichen Erhöhung der Steuer auf Taback von Seiten Preussens unternommen worden. Es kam zu Verhandlungen zwischen Regierungsbeamten und Interessenten und drang ein ziemlich vollständiger Entwurf an die Oeffentlichkeit. Der Plan des damaligen Entwurfs liess das bisher geltende System unangetastet, beabsichtigte aber eine Erhöhung der Steuer auf 20 Thaler für den preussischen Morgen, ein Satz, der bei Annahme eines Durchschnittsertrages von $7^1/_2$ Ztr. pro Morgen eine Abgabe von 2 Thlr. 20 Sgr. vom Zentner bedeutete. Der Eingangszoll sollte gesteigert werden

beim Rohtaback von 4 Thlr. auf 10 Thlr.
beim Pfeifentaback von 11 „ „ 15 „
bei den Zigarren von 20 „ „ 25 „

Der Zoll auf Schnupftaback allein blieb auf dem Satze von 20 Thalern stehen.

Neben diesen Erhöhungen wurde die Einführung einer — freilich in den Sätzen geringfügigen — Fabrikatsteuer mit Stempel und Banderollen, sowie eine Konzessionssteuer für Händler, Fabrikanten, Wirthe u. s. w. beabsichtigt. Der Entwurf stiess auf allgemeinen Widerspruch und wurde bei Seite gelegt, ehe er zu einer Vorlage herangereift war. Die Verwerfung erfolgte, obgleich die Ueberzeugung von der höheren Leistungsfähigkeit des Tabacks damals schon eine sehr allgemeine in

Deutschland war. Vor Allem war die Ueberzeugung ausschlaggebend, dass das System der fixirten Produktionssteuer bei derartig hohen Sätzen unhaltbar sei.

Die erwähnte Bestimmung des neuen Zollvereinsvertrages fand bald in dem Tabacksteuergesetze vom 26. Mai 1868 ihre Erfüllung. In diesem Gesetze wurde die reine Arealbesteuerung angenommen mit niedrigem Steuersatze. Das Gesetz selbst hat in seiner Geltungsdauer ein Dezennium kaum überschritten. Das System aber, welches von ihm vertreten wird, kann nur als eine modifizirte Fortsetzung des mit der Kabinets-Ordre des Jahres 1829 inaugurirten Steuersystems betrachtet werden und hat somit den Beweis zähester Lebenskraft geliefert.

Lange Jahre hindurch ist vermöge dieses Steuersystems eine im höchsten Maasse ertragsfähige Finanzquelle in Deutschland arm und träge geflossen, und selbst nach Schöpfung eines starken Reiches bedurfte es erst des ganzen Hochdrucks finanzieller Bedrängniss, um den festen Entschluss, so wie ein mögliches Mittel zu finden, jene Quelle stärker auszubeuten. Wäre es nur dies, so handelte es sich lediglich um entgangenen finanziellen Gewinn; indessen wichtiger dürfte die volkswirthschaftliche Erwägung sein, dass man durch die fast komisch erscheinende Niedrigkeit der Besteuerung dem Volke keine Ausgaben erspart, sondern nur einen bis zur Vergeudung gehenden Tabackkonsum in Deutschland grossgezogen hat, welcher vermöge der Macht der Gewöhnung auch bei veränderten Steuerverhältnissen noch lange, wenn nicht auf immer, nachwirken wird. Auch in dergleichen wirthschaftlichen Beziehungen gilt, wie überall, das „principiis obsta“.

Wie aus früher Erwähntem hervorgeht, ist das Gesetz vom Jahre 1868, wenn nicht in den Sätzen, so doch seiner ganzen Anlage nach eine Verwirklichung der Vorschläge, welche Preussen in den fünfziger Jahren bereits machte, ohne damals Erfolg zu erzielen. Die Steuer ist darin auf die bepflanzte Fläche gelegt, sie kennt keine Klassen, sondern wird nach einheitlichem Satze bemessen. Sie beträgt 6 Sgr. von je 6 Quadratruthen preussisch, und insofern sie den Satz, welchen die frühere Verbandsteuer für die beste Bodenklasse ansetzte, zum allgemeinen erhebt, bedeutet sie unzweifelhaft gegen früher eine Erhöhung, welche allerdings, absolut betrachtet, sich in bescheidenen Grenzen hält. In dem Entwurfe, welchen das Präsidium des deutschen Zollvereins im Jahre 1868 dem Zollparlamente vorlegte, war der Steuersatz in doppelt höherem Betrage, als im Gesetze geschah, normirt gewesen. Schon je drei Quadratruthen Pflanzung hätten darnach den

Satz von 6 Sgr. jährlich zahlen sollen. Die im Entwurfe, der beabsichtigten höheren inneren Steuer gemäss, vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf importirten Rohtaback von 4 auf 6 Thlr. unterblieb begreiflicher Weise. Im Uebrigen erlitt die damalige Vorlage keine erhebliche Aenderung.

Ganz befreit von der Steuer blieben nach dem Gesetz von 1868 alle Pflanzer, welche weniger als 6 Quadratruthen Gesammtfläche mit Taback bepflanzen. Während das frühere preussische Gesetz sowohl die schriftliche als auch die mündliche Anmeldung gestattete, war von nun ab allein die schriftliche Anmeldung der Grundstücke zulässig. Die nach den Anmeldungen festgestellten Steuerbeträge wurden zur einen Hälfte im Dezember, zur anderen Hälfte im April des folgenden Jahres fällig, nicht mehr also war die Entrichtung abhängig vom wirklichen Verkaufe der Ernte. Da der Export deutschen Tabacks von Jahr zu Jahr umfangreicher geworden war, liess sich auch die Verweigerung jeder Rückvergütung nicht mehr wie sonst aufrecht erhalten, wenn nicht der gewinnreiche Ausfuhrhandel durch die erhöhte Steuer ernstlich bedroht werden sollte. Die nunmehr bewilligten Rückvergütungssätze betrugen regelmässig bei dem getrockneten Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr. für den Zentner, bei entrippten Blättern und Tabackfabrikaten — Schnupftaback ausgenommen — 20 Sgr. für den Zentner. Jedoch war dem Bundesrathe das Recht eingeräumt, diese Sätze bis zu 20 resp. 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen.

Man erkennt leicht, dass ein einfacherer Steuermodus als der in diesem Gesetze aufgestellte kaum gedacht zu werden vermag, dass die Kontrole eine möglichst leichte und billige war. Aber so einfach und gleichmässig das Ganze äusserlich erscheint, so ungleichmässig war dennoch die Belastung der einzelnen Pflanzer. Die ausserordentliche Verschiedenheit der Erträge nach Gewicht und Qualität je nach Anbau und Lage blieben unberücksichtigt, ebensowenig hatte die grosse Verschiedenheit des Ernteausfalles und der Preise in den einzelnen Jahren irgend welchen Einfluss auf die Höhe der Steuerbemessung. Auch von diesem Gesetze gilt daher, was von der früheren preussischen Steuer gesagt werden musste, dass eben nur die ausserordentliche Niedrigkeit der Sätze die Steuer überhaupt möglich und so wenig belästigend machte, als es in der That der Fall war. Man vermag ihre Niedrigkeit aus einigen Zahlen zu entnehmen, welche wir hier folgen lassen. Es betrugen gemäss den Nachweisen des kaiserlichen statistischen Amts die Verkaufspreise der getrockneten Tabacksblätter im Durchschnitt der geernteten Quantitäten und Preise

im Jahre 1871/72	25,5 Mk.	pro Ztr. zu	50 Kilogr.
„ „ 1872/73	34,8 „	„ „ „	50 „
„ „ 1873/74	21,9 „	„ „ „	50 „
„ „ 1874/75	24,5 „	„ „ „	50 „

Es berechnete sich die Steuer nach der gleichen Quelle für den Zentner getrockneter Blätter durchschnittlich

im Jahr 1871/72	auf 2,18 Mk.
„ „ 1872/73	„ 2,03 „
„ „ 1873/74	„ 1,94 „
„ „ 1874/75	„ 1,83 „

Rechnet man von diesen Bruttoerlösen für verkauften Taback die entfallenden Steuerbeträge ab, so verbleiben Nettopreise

im Jahr 1871/72	von 23,32 Mk.	pro Ztr. zu	50 Kilogr.
„ „ 1872/73	„ 32,77 „	„ „ „	50 „
„ „ 1873/74	„ 19,96 „	„ „ „	50 „
„ „ 1874/75	„ 22,67 „	„ „ „	50 „ [1]).

Also betrug die Steuer des Tabacks

	vom Nettowerthe
im Jahr 1871/72	9,3 %
„ „ 1872/73	6,2 „
„ „ 1873/74	9,7 „
„ „ 1874/75	8,1 „

Der Ertrag war bei einer derartigen Veranlagung ein ausserordentlich geringfügiger; er erscheint merkwürdig niedrig im Vergleich mit den Erträgen, welche andere Länder aus dem Taback erzielen. Die Steuer erbrachte im Durchschnitt der vier Jahre 1871/74, nach Abzug der Erlasse wegen Hagel, Frost u. s. w., nur eine Summe von

1,709,925 M. 50 Pf.

Und doch hätte sie trotz ihrer Geringfügigkeit den inländischen Tabackbau vielleicht tief geschädigt, wenn nicht vernichtet, wäre dieser nicht durch die weit höheren Zollsätze auf ausländischen Taback wirksam geschützt worden. Vergleicht man nämlich den Zoll auf ausländischen Rohtaback mit den oben angegebenen Steuersätzen, so ergibt sich eine Differenz von etwa 10 Mk. zu Gunsten des inländischen Tabacks. Diese Differenz erhöht sich noch ganz wesentlich für die besseren inländischen Tabacksorten und für die auf ertragsreicheren Aeckern gewonnenen Erzeugnisse, bei denen die Arealsteuer ihrer Natur nach eine effektiv geringere Belastung hervorbringt.

---

[1]) Moriz Mohl: Denkschrift für eine Reichs-Taback-Regie. Stuttg. 1878. S. 37 ff.

Obwohl bei den grossen Bezügen namentlich ausländischen Rohtabacks, dessen Deutschland stets benöthigt ist, die Zolleinnahmen beträchtlich höhere Erträge aufzuweisen haben, als die innere Steuer, so waren die Gesammteinnahmen aus der Tabackauflage dennoch gering genug. Die gesammten Einnahmen vom Tabackverbrauche betrugen nur

im Jahr	1871/72:	13,984,140 Mk.
„ „	1872/73:	21,080,325 „
„ „	1873/74:	11,092,479 „
„ „	1874/75:	12,636,014 „
„ „	1875/76:	13,573,922 „
„ „	1876/77:	14,281,956 „,

während durch die Salzsteuer allein in den gleichen Jahren 37—40 Mill. Mk. jährlich gewonnen wurden.

Unter so bewandten Umständen kann es nicht Wunder nehmen, dass auch in der Folge, sobald finanzielle Verlegenheiten zur Umschau nach vermehrten Einnahmequellen zwangen, das Augenmerk stets aufs Neue sich auf den Taback richtete. Nach erfolgter Gründung des deutschen Reiches wurde durch die vom Reichstage beschlossene Aufhebung der Salzsteuer im Jahre 1872 der erste Anstoss zu erneutem Versuche gegeben, eine Erhöhung der Tabacksteuer herbeizuführen. Der Bundesrath zeigte sich nur in dem Falle geneigt, jenem Reichstagsbeschlusse zuzustimmen, dass es gelänge, den durch die Beseitigung der Salzabgabe entstehenden Einnahmeausfall durch anderweitige Steuern zu decken. Er setzte daher eine Kommission nieder, welcher der Auftrag wurde, Vorschläge über geeignete Ersatzmittel zu machen. In ihren Berichten vom 26. Februar 1873 sowie vom 22. März 1875 unterzog diese Kommission unter anderen Mitteln in erster Linie die Eventualität einer Erhöhung und Abänderung der geltenden Tabacksteuer einer eingehenden Prüfung. Ueber die Unmöglichkeit einen Betrag von $12^3/_4$ Mill. Thalern, wie er zum Ersatz der Salzsteuer erforderlich war, auf dem Wege der bestehenden Arealsteuer aufzubringen, war man von vornherein nicht im Zweifel. Die Erhöhung der geltenden Zoll- und Steuersätze hätte mindestens eine 4- oder 5fache sein müssen, um den genannten Betrag zu ergeben. Damit wäre der inländische Tabackbau zum grössten Theile geopfert worden. Hierzu aber durfte man die Hand nicht bieten.

Die Frage der Einführung des Tabackmonopols blieb im Schoosse der Kommission damals völlig unberücksichtigt. Man ging von der Ueberzeugung aus, dass alle diesbezüglichen Erörterungen unter den gegebenen Verhältnissen lediglich ein theoretisches Interesse bieten

könnten. Wenige Jahre später stand die Einführnng des Monopols im Vordergrund der Erwägungen!

Die noch übrigen Möglichkeiten, zu einer ergiebigeren Tabackbesteuerung zu gelangen, wurden auf das Eingehendste erörtert und erwogen. Die Entscheidung fiel zu Gunsten der Gewichtsteuer aus, welche die bisher ausschliesslich geltende Raumbesteuerung ersetzen sollte, und es wurden die sonst vorgebrachten Vorschläge damit als ungeeignet verworfen. Unter den abgewiesenen Projekten befand sich eines, das wohl dazu angethan ist, ein erhöhtes Interesse für sich in Anspruch zu nehmen. Demselben wurde auch damals von Seiten der Kommission neben der Gewichtsteuer die meiste Beachtung zu Theil. Dieses Projekt, das seinen Vertreter in dem sächsischen Finanzrath Wahl hatte, bestand in der Durchführung einer allgemeinen Versteuerung des Tabacks, des inländischen wie des ausländischen, nach dem Werthe. Um diese Werthbesteuerung zu ermöglichen, sollten sämmtliche Pflanzer gehalten sein, den gesammten im Inlande gewonnenen Taback gegen jährlich festzusetzende, angemessene Preise in Sammelmagazine des Reiches einzuliefern. Der eingelöste Taback wäre von der Regierung in unverändertem Zustande öffentlich an den Meistbietenden unter Vorbehalt des Steueranspruchs gegen Baarzahlung zu verkaufen. Die Steuer, welche nach der Höhe des Kaufpreises zu bemessen wäre, hätte der Käufer bei der körperlichen Uebergabe der gekauften Waare zu entrichten. Die für die richtige Verzollung des ausländischen Tabacks nothwendige Werthsermittelung sollte durch zwangsweise Vorlegung der Fakturen erzielt werden, deren richtige Ausfertigung durch Androhung von Strafen von den Versendern zu erreichen wäre.

Der Zweck, welcher mit diesem Vorschlage verfolgt wurde, war ein zwiefacher. Einmal sollte auf diese Weise eine gerechte Vertheilung der vermehrten Last nach der Leistungsfähigkeit vermittelt werden; dann aber glaubte der Antragsteller, dass so allein der Tabackpflanzer von der Vorlegung der Steuerbeträge befreit werden könne, zu der ihm in der That meist die verfügbaren Mittel fehlen werden. Beide Ziele suchte er zu erreichen, ohne den Vortheil aufzugeben, welchen die Besteuerung des Tabacks als Rohmaterial in ihrer Einfachheit und in der Entbehrlichkeit übermässiger und komplizirter Kontrolen zweifellos bietet. Der Plan war auf der richtigen Erkenntniss der Schwächen und Mängel aufgebaut, welche sämmtlichen anderen Besteuerungsformen, mit Ausnahme des Tabackmonopols, anhaften. Dem Versuche, die nicht zu bestreitenden Mängel der anderen Systeme zu

vermeiden, wurde die ihm gebührende Würdigung zu Theil; dennoch fand der Vorschlag bei den Mitgliedern der Kommission keine Zustimmung, da dieselben eine Werthbesteuerung, so wünschenswerth an sich eine solche sein mochte, auf dem angegebenen Wege für praktisch undurchführbar hielten, theils wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, den Werth des Tabacks richtig und zuverlässig zu ermitteln, theils wegen des Risikos, welches der Staat im Ankauf des inländischen Tabacks übernehmen musste. Ueberdies war im Falle der thatsächlichen Herstellung eines derartigen Rohtabackmonopols eine Reglementirung des Tabackbaus nach der Art, wie sie das verschmähte Tabackmonopol besitzt, nicht zu umgehen. Denn sollte das Reich zum Ankauf des gesammten inländischen Tabackerzeugnisses verpflichtet werden, so würde es vernünftiger Weise auch berechtigt werden müssen, zu bestimmen, wer bauen, was, wie und wieviel gebaut werden dürfe.

Gleich dem Rohtabackmonopol mit Werthbesteuerung wurde der in mehreren Petitionen angeregte Gedanke, eine Fabrikatsteuer nach amerikanischem System zur Einführung zu bringen, verworfen. Ebensowenig fand der Antrag des bremischen Kommissars, Steuer und Zoll völlig gleichzustellen, eine günstige Aufnahme. Um die Gleichstellung des inländischen und ausländischen Tabacks in der Steuerbehandlung exakt durchzuführen, forderte der letztere Vorschlag die Einbringung allen inländischen Tabacks in öffentliche oder unter Kontrole stehenden Privat-Niederlagen, damit die Fermentation durch die Steuerbehörde oder wenigstens unter deren Aufsicht erfolge. Abgesehen davon, dass man die gleiche Behandlung der Tabacke eventuell auch durch blosse Berechnung eines Abzuges für Fermentationsverluste vom Gewicht der getrockneten Blätter für hinreichend gesichert hielt, stützte sich die Ablehnung dieses Vorschlages auf die Ueberzeugung, dass der inländische Taback auch ferner des Zollschutzes nicht würde entbehren können.

Für die empfohlene Gewichtsteuer wurde von der Kommission des Jahres 1872 ein vollständiger Gesetz-Entwurf ausgearbeitet. Den Vorschlägen, welche für den Ersatz der Salzsteuer gemacht wurden, gab indessen der Bundesrath damals keine Folge. Die Salzabgabe blieb bestehen nach wie vor. Dies bedeutete jedoch keinesweges einen definitiven Verzicht auf Erhöhung der Tabacksteuer; man vertagte nur die Angelegenheit, da die damalige Zusammensetzung und Stimmung des Reichstages keinerlei Aussicht auf Annahme eines Steuerprojektes, wie das erwähnte, bot.

Wenn demnach der Kommissions-Entwurf zunächst keine prakti-

schen Folgen hatte, ist er dennoch keine vergebliche Arbeit gewesen. Er blieb die Grundlage aller späteren Reformbestrebungen und wurde mit geringen Modifikationen sechs Jahre später Gesetz. Aus diesem Zusammenhange erklärt sich, dass in der Kenntniss seines Systems im Wesentlichen schon die Kenntniss des gegenwärtig neugeschaffenen Zustandes der Tabackbesteuerung in Deutschland enthalten ist.

Dem System der Gewichtsteuer gemäss, wie es der Entwurf schuf, ist die Steuer vom inländischen Taback nach demjenigen Gewichte zu entrichten, welches er in einfach getrocknetem, nicht fermentirtem Zustande nach der Ernte besitzt. Das Gewicht wird durch amtliche Verwiegung ermittelt. Vom ausländischen Taback werden die Zölle in der bisherigen Weise bei der Einfuhr erhoben. So bleiben Tabackbau, Fabrikation und Handel in ihrer freien Bewegung und vollen Selbstständigkeit erhalten. Die Fabrikation und der Handel bleiben unbehelligt von jenen hemmenden Kontrolen, welche keine Besteuerung, die den Taback in einem später liegenden, der Konsumtion näher gerückten Stadium der Behandlung trifft, vermeiden kann, um so weniger, je höher die Steuer ist. Allerdings wird dem Tabackbau als einem Behandlungsstadium, das vor der Steuererhebung liegt, die umfassendste Kontrolirung nicht erspart. Dies ist jedoch weit mehr die Folge der Höhe, als die des Systems der Besteuerung. Jedenfalls könnte bei irgend welchem anderen System — von der Flächensteuer abgesehen — der Anbau ebensowenig von ähnlicher Kontrolirung befreit bleiben. Die umfangreichen Kontrolvorschriften für den Tabackbau gleichen sehr den einschlagenden Monopolsvorschriften und sind nach deren Vorbilde gestaltet worden. Dennoch unterscheidet sich die Stellung des Tabackbaus unter der Gewichtsteuer ganz wesentlich von derjenigen, die er unter der Herrschaft des Monopols einnimmt. Das Monopol fordert die Steuer direkt vom Konsumenten im Preisaufschlag der Regiefabrikate; dasselbe erscheint dem Tabackbauer gegenüber nicht als Steuerforderer, wie die Gewichtsteuer, vielmehr ist die Regie der alleinberechtigte Abnehmer seines Erzeugnisses. Diese letztere sorgt daher in Vorschriften und Anordnungen für die Qualität des Produktes, für die ihr der Pflanzer bis zu einem gewissen Grade verantwortlich ist, sie regulirt und bestimmt endlich die Preise und die anzubauenden Quantitäten, sowie die Gegenden und Gemeinden, in denen sie gewonnen werden dürfen. Dies Alles fällt unter der Gewichtsteuer fort, diese ist nicht an der Qualität, sondern nur an der Quantität und auch bei dieser nur unter dem Gesichtspunkt der Steuerbemessung interessirt. Während unter dem Monopol

der Pflanzer einer besonderen Erlaubniss zu Tabackkultur bedarf und das ertheilte Recht zum Anbau für ihn die Verpflichtung zur Ausübung des Rechtes einschliesst, begnügt das System der Gewichtsteuer sich mit der Pflicht zur Anmeldung der Grundstücke, welche der Inhaber mit Taback zu bepflanzen entschlossen ist. Durch diese wird der Inhaber der Behörde nur für die spätere Entrichtung der Steuer verhaftet. Als spätesten Termin für jene Anmeldung bestimmte der Entwurf den 15. Juli. Die Prüfung der darin gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit ist die erste Kontrole, welche die Steuerbehörde ausübt.

Dass die Kenntniss des bepflanzten Flächenraumes allein nicht genügt, um die Uebereinstimmung des vom Pflanzer zur Verwiegung gestellten Tabackquantums mit der wirklich geernteten Blättermenge beurtheilen und somit Hinterziehungen der Steuer wirksam verhindern zu können, muss auf den ersten Blick einleuchten. Für die Erreichung dieses Zweckes bedarf es einer genaueren, festeren Basis. Eine solche wird durch einen zweiten Kontrolakt geschaffen. Dieser Akt besteht in einer vor dem Beginn der Ernte vorzunehmenden Ermittelung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge des Erzeugnisses, das von dem Grundstücke erwartet werden darf. Nach dem Ergebniss dieser Ermittelung bestimmt sich ein quantum minimum, welches der Inhaber zur Verwiegung zu stellen verpflichtet ist. Dies muss er im vollen Umfange versteuern, selbst im Falle, dass er ausser Lage wäre, dasselbe überhaupt oder nicht ganz zur Waage zu bringen. Nur der vorschriftsmässige Nachweis des etwa sich herausstellenden Abganges, wie er durch Unglücksfälle und dergleichen herbeigeführt wird, vermag ihn von der Steuerentrichtung für das fehlende Quantum zu entbinden.

Um die Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge nach Möglichkeit zu erleichtern, ist die Behandlung der Tabackfelder an bestimmte Vorschriften gebunden. Es wird nicht zugelassen, dass der Taback mit andern Bodengewächsen untermischt gebaut werde. Die Pflanzen müssen in geraden Reihen mit gleichen Abständen der Pflanzen und der Reihen von einander eingesetzt werden, um die Zählung zu sichern und zu vereinfachen. Aus dem gleichen Grunde muss bis zum Beginn jener Feststellungen die Regelung der Blattzahl an den einzelnen Pflanzen durch Köpfen, Ausgeizen u. s. w. vollständig beendet sein. Bis zum Feststellungstermin dürfen Tabackblätter nur unter Beobachtung beschränkender Bestimmungen eingesammelt werden. Zur weiteren Erschwerung von Unterschleifen ist die Vernichtung aller vor der Ernte entstehenden Abfälle geboten, und sollen alsbald nach der

Ernte die Pflanzen selbst ebenfalls in geeigneter Weise beseitigt werden, um das unbefugte Geizenziehen zu verhindern. Damit die Deckung der angebauten Tabackmenge durch das geerntete Quantum leichter geprüft werden könne, fordert man, dass der Taback in Büschel und Bündel verpackt zur Verwiegung gestellt wird. Alles dieses ist, wie eine Vergleichung lehrt, den französischen Vorschriften über den Tabackbau entlehnt und nur soweit geändert, als es die spezifischen Bedingungen der Gewichtsteuer und die Anpassungen an die deutschen Verhältnisse erheischen. Die Steuer sollte spätestens 14 Tage nach Bekanntmachung des festgestellten Betrages entrichtet werden. Für die Erleichterung der Last, welche in der Haftung für die Steuer und in der kurzen Bemessung der Zahlungsfrist auf dem Tabackbauer ruhte, geschah nichts, als dass innerhalb der 14tägigen Zahlungsfrist eine Uebernahme der Steuerpflicht durch die Erwerber gestattet und eine Kreditirung der Steuer längstens bis zum 31. August folgenden Jahres für zulässig erklärt wurde.

Neben der Gewichtsteuer blieb die Arealsteuer für Grundstücke kleineren Umfanges erhalten. Denn bei zerstreutem Anbau in kleinen Parzellen wären die Kontrolen und Erhebungsformen, welche mit der Gewichtsteuer unzertrennlich sind, zu umständlich und kostspielig geworden. Lag gleich eine Inkonsequenz in der Beibehaltung der Flächensteuer neben der Gewichtsteuer, so war diese doch dringend geboten durch die Rücksicht, die man auf die grosse Ausdehnung zu nehmen hatte, welchen der zersplitterte Anbau, namentlich in den östlichen Theilen Deutschlands, unter der Herrschaft des alten Gesetzes erfahren hatte.

Ausnahmsweise soll auch auf kleinen Pflanzungen die Gewichtsteuer, und umgekehrt auf grösseren Flächen die Raumbesteuerung angewandt werden dürfen. Für grössere Flächen kann unter Umständen eine Fixation der Gewichtsteuer eintreten, bei welcher der Durchschnittsertrag anderer Gemarkungen den Maassstab der Bemessung liefert.

Eine Einigung über die Höhe der inneren Steuer war nicht erzielt; vorgeschlagen wurden 8 und 6 Thaler für den Zentner. Für die Arealsteuer sollte der bestimmte Satz von 0,75 Sgr. vom Quadratmeter bepflanzter Fläche Geltung erlangen. Die Zölle erscheinen gegen die früher in Kraft befindlichen Sätze beträchtlich erhöht. Es wurden in Vorschlag gebracht:

14 Thaler für Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel,
30 „ „ Zigarren und Zigaretten,
20 „ „ andere Tabackfabrikate.

Die zu gewährenden Exportvergütungen sind entsprechend normirt. Bei Fabrikaten, die theils aus ausländischem, theils aus inländischem Taback gefertigt waren, wurde Berechnung der Vergütungen nach Maassgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen empfohlen.

Für die Beurtheilung der vom Entwurfe in Steuer wie in Zoll gewählten Sätze muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass sie damals nur gewählt wurden im Hinblick auf die Beschaffung der bestimmten Summe von $12^3/_4$ Millionen Thaler. Sie wollten nichts entscheiden über die weitere Leistungsfähigkeit des vertretenen Systems.

Nach den oben geschilderten Vorgängen ruhte die Tabacksteuerfrage bis zu Anfang des Jahres 1878. Wie früher die beabsichtigte Abschaffung der Salzsteuer ein unmittelbares Bedürfniss nach Erschliessung anderweitiger Einnahmequellen hervorrief und der Taback, wie so oft schon, ersehen wurde, den Bedarf herbeizuschaffen, so war es jetzt die in sicherer Aussicht stehende Nöthigung zur Steigerung der Matrikularbeiträge, welche die Frage aufs Neue an die Oberfläche brachte. Seit Ende des Jahres 1877 fand eine Erhöhung der Tabacksteuer, sei es vermittelst der Einführung des Monopols, sei es durch die Einrichtung einer Fabrikatsteuer oder eines anderen Modus in der Tagespresse wie in Broschüren mehrfache und eingehende Behandlung durch berufene Federn[1]). Bald darauf schon, im Februar des Jahres 1878, wurde dem Reichstage durch die verbündeten Regierungen ein Entwurf unterbreitet, der in der That eine wesentlich höhere Besteuerung des Tabacks vorschlug. Ausser der Beseitigung der Matrikularbeiträge verfolgte man mit diesem Entwurfe das Ziel, eine allgemeine Steuerreform in Deutschland einzuleiten. Eine eigenthümliche und bemerkenswerthe Bedeutung erhielt dieses Ereigniss durch die von den Vertretern der Regierung abgegebene Erklärung, dass mit der eingebrachten Vorlage keineswegs eine definitive Regelung der schwebenden Angelegenheit erstrebt werde. Durch das geforderte Gesetz sollte vielmehr nur ein weiteres Ziel vorbereitet werden. Als solches Ziel, zu dem das Gesetz den Uebergang bildete, wurde offen die Herstellung des Monopols bezeichnet. Durch das

---

1) Hier sind vorzugsweise zu nennen: (Mayr): Das Deutsche Reich und das Tabackmonopol. Stuttgart 1878. — Moriz Mohl: Denkschrift für eine Reichs-Taback-Regie. Stuttgart 1878. — Schleiden: Zur Frage der Besteuerung des Tabacks. — Hirth's Annalen des Deutschen Reichs. 1878. — Felser: Das Tabackmonopol und die amerikanische Tabacksteuer. ebenda. — Mayr und Mohl befürworten die Einführung des Monopols, Felser tritt für die Fabrikatsteuer, Schleiden für Werthbesteuerung ein. Ueber den Inhalt dieser Schriften und zur Kritik der in ihnen entwickelten Gesichtspunkte siehe meinen Aufsatz: Aeltere und neuere Literatur u. s. w. a. a. O.; S. 312 ff.

Monopol sollte das deutsche Reich seine finanzielle Unabhängigkeit gründen und wenn möglich in Stand gesetzt werden, die Einzelstaaten mit überschüssigen Beträgen auszurüsten. Die Motive des Gesetzentwurfs berufen sich auf die ständige und starke Zunahme der regelmässigen Ausgaben im Reiche und auf den zunehmenden Widerstreit, in welchen diese mit den nur schwach sich mehrenden ordentlichen Einnahmen treten. Sie kündigen den Zeitpunkt als nahe bevorstehend an, in welchem die völlige Unzulänglichkeit des letzteren hervortreten werde.

Wenn die Motive auf diesem Wege die Dringlichkeit einer Vermehrung der ordentlichen Einnahmequellen zu erweisen suchen, begründen sie die Nothwendigkeit, diese Vermehrung durch eine Erhöhung der Tabacksteuer zu bewirken, mit dem Hinweis auf die unverhältnissmässige Niedrigkeit der aus dieser fliessenden Erträgnisse gegenüber den Ergebnissen anderer Finanzartikel in Deutschland, sowie gegenüber den Summen, welche andere Kulturvölker aus dem Taback ziehen. Das System, dessen Annahme in Aussicht genommen wird, ist auch hier die Gewichtsteuer unter unbedingter Verwerfung aller anderen Besteuerungsarten, mit Ausnahme des Monopols. Dieses letztere erfährt nur vorläufige Abweisung. Der Gesetzentwurf selbst ist im engsten Anschlusse an den Kommissionsbericht vom Jahre 1873 und den diesem beigefügten Entwurf ausgearbeitet worden, mit welch letzterem er in fast wörtlicher Uebereinstimmung steht.

Sein System bezeichnet der Entwurf selbst als Uebergang von der Flächen- zur Gewichtsteuer für den inländischen Taback und Erhöhung der Steuer- und Zollsätze von Taback unter Aufrechthaltung einer der bisherigen annähernd entsprechenden Differenz zwischen der Höhe des Steuersatzes und dem Betrag der Eingangsabgabe. In der Begründung werden der Hauptsache nach die von der Kommission des Jahres 1872 hervorgehobenen Gesichtspunkte wiederholt. Auch die Steuer- und Zollsätze bleiben dieselben, wie sie im Jahre 1873 dem Bundesrathe vorgeschlagen wurden, nämlich:

an Eingangszoll zahlen

Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel	42 Mk.
fabrizirter Taback:	
a. Zigarren und Zigaretten	90 „
b. anderer	60 „

Die innere Gewichtsteuer sollte erhoben werden im Betrage von

24 Mk.

nach Maassgabe des Gewichts des Tabacks in getrocknetem, unfermen-

tirtem Zustande. Bei Grundstücken unter 6 Ar Flächeninhalt trat ebenfalls eine Raumbesteuerung mit 7,5 Pf. für den Quadratmeter ein. Nur in den Vergütungssätzen, welche die frühere Kommission für die Ausfuhr von Taback und Tabackfabrikaten in Aussicht genommen hatte, sind im Entwurf einige unerhebliche Aenderungen vorgenommen worden.

Die Haltung, welche der Reichstag dieser Vorlage gegenüber zeigte, war eine durchaus ungünstige und unfreundliche. Freilich wurde der Gesetzentwurf von ihm nicht direkt abgelehnt, es wurde aber dessen spezielle Berathung unterlassen. Man überwies ihn der Budgetkommission. Ganz überwiegend war hierbei das Verhalten des Reichstages durch allgemeine politische Erwägungen bestimmt. Die Zulässigkeit und Nothwendigkeit, höhere Erträge aus dem Taback vermöge einer reformirten Besteuerung zu ziehen, wurde ziemlich allgemein anerkannt. Neben den politischen Erwägungen wurde auch eine Menge sachlicher Bedenken hervorgehoben, welche die vorgeschlagene Steuerreform im Prinzip nicht schlechthin verwerfen, sondern nur ihre Mängel beleuchten. Namentlich wurde ein nachtheiliger Einfluss in einer Beschränkung des inländischen Tabackbaus durch das Gesetz befürchtet; man besorgte eine Anreizung zur Verwendung von Surrogaten und andere Uebelstände.

Das Resultat dieser Verhandlungen konnte die verbündeten Regierungen nicht befriedigen. Auf dieser Seite lag der bestimmte Wunsch vor, in der Frage der Tabackbesteuerung baldigst ein brauchbares Resultat zu erzielen, und so wurde noch im Laufe derselben Session ein Gesetzentwurf beim Reichstag eingebracht, welcher wenigstens die Beschaffung eines für die endgültige Entscheidung der Frage nöthigen und hinreichenden Materials bezweckte. Diese neue Vorlage wurde, wenn auch in etwas anderer als der ursprünglich geforderten Gestalt, unterm 26. Juni 1878 als Gesetz publizirt. Nach Maassgabe dieses Gesetzes sollte eine Kommission eingesetzt werden, welche unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Erhebungen über den Tabackbau, die Tabackfabrikation und den Handel mit Taback und Tabackfabrikaten im Reiche vorzunehmen hätte, und wurde die Summe von 200,000 Mk. zur Bestreitung der Kosten dieser Erhebungen aus Reichsmitteln gewährt.

Abgesehen davon, dass die Regierung Erhebungen über den Tabackbau, wie sie jenes Gesetz anordnete, nicht in Aussicht genommen hatte, gingen die Absichten der Vorlage über das hernach bewilligte Maass weit hinaus. Die Gewerbtreibenden der Tabackbranche wünschte

man zu den weitgehendsten Angaben über ihren Betrieb in allen seinen Theilen durch das Gesetz direkt verpflichtet zu sehen. Diese Angaben sollten nicht nur auf die Betriebs- und Lagerräume nebst Betriebsmaschinen und Geräthschaften, sowie auf das beschäftigte Hülfs- und Arbeitspersonal bezogen werden, sie sollten auch Menge, Art und Preise nicht nur der zur Zeit vorhandenen, sondern auch der in den letzten Jahren verarbeiteten oder umgesetzten Tabacke und Tabackfabrikate umfassen. Für die mit den Erhebungen beauftragten Beamten und Kommissarien wurde der Zutritt zu sämmtlichen Geschäftsräumen und Einsicht in die Geschäftsbücher von der Vorlage beansprucht. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes von Seiten der Händler und Fabrikanten wurden mit Strafen bedroht und die Erfüllung der Verpflichtungen im Weigerungsfalle ebenfalls mit Geldstrafen erzwingbar gemacht; denn man fürchtete, die Interessenten möchten angesichts der schwebenden Steuerfragen in weitestem Maasse durch Auskunftsverweigerungen oder durch unwahre Angaben über Umfang und Art ihres Betriebes den Zweck der Enquete vereiteln oder diesen wenigstens in hohem Grade beeinträchtigen. Es bedurfte darnach kaum mehr der Anhaltspunkte, welche die Motive bieten, um hieraus in Verbindung mit der Erinnerung an die früheren Vorgänge zu erkennen, dass ein wesentlicher Zweck, den man verfolgte, auch der war, eine sichere Unterlage zu gewinnen für die Beurtheilung der mit dem Monopol verbundenen Entschädigungsfrage. Es wurde für die nächste Session eine Vorlage in Aussicht gestellt, welche eine noch stärkere Heranziehung des Tabacks zur Einnahmebeschaffung für das Reich bezweckte, als der Februarentwurf. Diese höhere Belastung sollte je nach dem Ergebniss der von der Enquete-Kommission anzustellenden Ermittelungen durch die Einführung des Monopols verwirklicht werden oder durch die Wahl einer anderen Besteuerungsform, welche annähernd den gleichen Ertrag, wie jenes, in Aussicht stellte. Unter der anderen Besteuerungsform war vornehmlich die Fabrikatsteuer nach amerikanischem Muster gedacht, die von vielen Seiten, besonders auch im Reichstage, mehrfach empfohlen worden war in der Absicht, unter der höheren Besteuerung die Existenz der freien Erwerbsthätigkeit, die allerdings bei Einführung des Monopols aufhören musste, in die Zukunft hinüberzuretten. Mit Bezug hierauf wurde die Entsendung einer eigenen Kommission angekündigt, welche in den Unionsstaaten an Ort und Stelle die Einrichtung und Wirksamkeit der dortigen Fabrikatsteuer zu beobachten hätte.

Am 4. Juli 1878 bereits wurde auf Grund des erwähnten Gesetzes

vom 26. Juni desselben Jahres die Taback-Enquete-Kommission, welche aus Beamten verschiedener Staaten und des Reichs, sowie aus Sachverständigen bestand und überhaupt 11 Mitglieder zählte, vom Bundesrath berufen. Die Aufgabe, welche der Kommission gestellt wurde, war natürlich keine allgemeine. Dieselbe war vielmehr völlig durch den bestimmten Zweck begrenzt, dem ihre Erhebungen dienten. Die Aufgabe war eine zwiefache. Einmal hatte die Enquete-Kommission Erhebungen meist statistischen Charakters anzustellen, welche geeignet wären, für die Beurtheilung der verschiedenen Steuerformen in ihrer Angemessenheit und ihrer Bedeutung für Deutschland eine ausreichende Grundlage zu bilden; dann aber hatte sie sich über diejenige Steuerform schlüssig zu machen, welche zur wirklichen Einführung am meisten sich eignete und ein befriedigendes finanzielles Ergebniss hoffen liesse; eventuell waren die Grundzüge für die erforderliche Gesetzgebung zu formuliren.

Die Erhebungen fanden zum Theil im Wege allgemeiner statistischer Aufnahmen statt, zum Theil vermittelst örtlicher Ermittelungen durch Bezirkskommissionen, deren 25 im Ganzen gebildet wurden. Diesen Bezirkskommissionen wurde von der Hauptkommission eine Reihe bestimmter Fragen zugestellt, deren Beantwortung ihnen oblag. Wenn irgend etwas, so zeigen diese Fragebogen durch die Art der Fragstellung, dass es bei der Enquete auch jetzt noch in erster Linie auf die Entscheidung darüber ankam, ob das Monopol als letztes Ziel der Tabacksteuerreform ins Auge gefasst werden dürfte oder ob hierauf definitiv verzichtet werden müsse.

Bezüglich sämmtlicher Steuerformen, die überhaupt möglich waren, sind von der Kommission die Gründe und Gegengründe aufs Eingehendste und Sorgfältigste erörtert worden. Weder das eigentliche Tabackmonopol, noch das Rohtabackmonopol, noch auch die Fabrikatsteuer wurde von ihr als für Deutschland geeignet anerkannt. Indem sie daher auch das System der früheren Vorschläge mit Rücksicht auf die allseitig laut gewordenen Angriffe und Bedenken, welche gegen dasselbe erhoben worden waren, nochmals einer strengen Prüfung unterzog, kam schliesslich auch sie wieder auf die Rohtabacksteuer in der Form der Gewichtsteuer zurück. Der Standpunkt der Kommission bezüglich der Wahl des zweckmässigsten Systems war insofern ein getheilter, als einige der Mitglieder hierfür den aufzubringenden Betrag als entscheidend betrachteten, andere diesen Zusammenhang nicht als wesentlich anerkannten. Man verständigte sich infolgedessen zunächst über die Maximalbelastung, welche gegenwärtig

als durchführbar gelten könne und fand diese in einem Betrage von 2 Mk. pro Kopf der Bevölkerung oder 80—85 Mill. Mk. insgesammt. Die Majorität hielt es indessen nicht für zweckmässig, mit der Besteuerung bis zu jener Maximalgrenze vorzugehen; sie war vielmehr der Ansicht, dass gegenwärtig lediglich ein Nettoertrag von 50—70 Mill. Mk. ins Auge gefasst werden dürfe.

Während die Möglichkeit der Gewichtsteuer an sich von Niemandem bestritten wurde, selbst nicht von denen, welche anderen Formen den Vorzug gaben, erklärte die Mehrheit sie sogar für den zweckmässigsten Weg zur Erlangung der vorangegebenen Summe. Ueber die Anwendbarkeit der andern Systeme in dieser Richtung waren die Meinungen so sehr getheilt, dass keines von ihnen neben der Gewichtsteuer mehr als einzelne Stimmen auf sich vereinigte. Im Zusammenhang mit diesem Resultate hatte die Kommission neue Bestimmungen ausgearbeitet, die auf der Grundlage der Regierungsvorlage vom Februar ruhten. Diese neuen Bestimmungen sind zwar keine blosse Wiederholung der früheren Vorschläge, aber trotz mancher erheblichen Aenderungen, die sie aufwiesen, hielten sie sich doch im engsten Anschluss an den Regierungsentwurf.

Eine erhebliche Abweichung liegt zunächst in der Beseitigung der Flächensteuer, welche der Februarentwurf neben der Gewichtsteuer für Tabackgrundstücke unter 6 Ar beibehalten hatte. Diese Aenderung wurde im Hinblick auf die beabsichtigte höhere Veranlagung der Steuer für nothwendig gehalten, weil diese die Mängel der Arealsteuer zu sehr hervortreten liesse.

Die wichtigste Neuerung, die indessen mit der eben erwähnten in innigem Zusammenhange steht, lag in dem Plane, den inländischen Tabackbau zu kontingentiren. Diese Kontingentirung bestand in einer angemessenen Einschränkung des inländischen Tabackbaus auf eine Quote derjenigen Fläche, welche bisher durchschnittlich angebaut wurde. Die Nothwendigkeit, zu einer solchen zu schreiten, wurde aus der beträchtlichen Höhe der neuen Steuer gefolgert; denn als eine sichere Wirkung derselben nahm man von vornherein eine erhebliche Abnahme des bisherigen Konsums an und fürchtete, dass bei dem bedeutenden Zollschutze, welchen der inländische Tabackbau geniessen sollte, dieser nicht im Verhältniss des abnehmenden Verbrauchs sich verringern, sondern sich vielmehr weiter ausdehnen werde, wenn nicht durch besondere Maasregeln dem vorgebeugt würde. Man wollte daher, um das Konkurrenzverhältniss zwischen inländischem und ausländischem Taback in dem bestehenden Zustande zu erhalten, sowie um eine

Schmälerung der Steuererträgnisse durch unverhältnissmässige Ausdehnung des Tabackbaus zu verhindern, den Antheil des inländischen Tabacks an dem Gesammtkonsum auf die angegebene Art gesetzlich begrenzen. Aus dem gleichen Grunde und um der Erschwerung und der Vertheuerung vorzubeugen, welche bei hoher Steuer die Kontrole aus der Zersplitterung des inländischen Tabackbaus erfährt, war beabsichtigt, den Anbau in Zukunft auf einzelne Gegenden zu beschränken. Die von dem Verbote des Anbaus Betroffenen aber sollten im Hinblick auf ihre berechtigten Interessen angemessene Entschädigungen empfangen. Demselben Zwecke, wie die Beschränkung der Anbaubezirke, diente die Vorschrift, dass in Zukunft eine zusammenhängende Fläche von mindestens 4 Ar die Bedingung für die Gestattung des Tabackbaus sein solle, eine Bestimmung, welche allerdings, wenn sie Gesetz wurde, eine wesentliche Vereinfachung der Verhältnisse zur Folge gehabt haben würde, ohne den Nationalwohlstand erheblich zu schädigen.

Im Uebrigen suchte die Kommission nach Möglichkeit den im Reichstage und von den Interessenten erhobenen vielfachen Bedenken gegen die Bestimmungen des früheren Entwurfs Rechnung zu tragen, indem sie die beanstandeten Punkte änderte. Vor Allem wurden andere Bestimmungen über den Fälligkeitstermin der Steuer getroffen. Der alte Entwurf schrieb Zahlung binnen 14 Tagen nach erfolgter amtlicher Verwiegung vor. Nunmehr blieb die Fälligkeit an den Eintritt der erstmaligen Veräusserung des Tabacks geknüpft, und nur für den Fall, dass eine Veräusserung etwa nicht stattgefunden hätte, wurde der 31. März als derjenige Termin aufgestellt, bis zu dem die Steuer gezahlt sein müsste. Auf diese Weise wollte man den Pflanzer möglichst vor der Nothwendigkeit schützen, die Steuer auszulegen oder gar im Nichtvermögensfalle zur Deckung des Steueranspruchs um jeden Preis verkaufen zu müssen, falls er etwa, gegen die Regel, nicht sogleich nach erfolgter amtlicher Verwiegung einen Käufer für seine Waare finden würde. Thatsächlich wurde an dem Termine durch jene Bestimmung kaum etwas geändert, da die Veräusserung des Tabacks regelmässig alsbald nach erlangter Dachreife erfolgt. Die Frist für die Kreditirung der Steuer wurde noch über den 31. August hinaus erstreckt, um Gleichstellung des inländischen Tabacks mit dem ausländischen zu erzielen. Denn erst im Juni oder Juli ist die Maifermentation beendet, und erst von diesem Zeitpunkte an hat der inländische Taback die gleiche Verwendbarkeit, wie sie der ausländische Taback bei der Einfuhr besitzt. Desgleichen wurde hinsichtlich der Aufnahme des Ta-

backs in Niederlagen die ungleiche Behandluug des inländischen und des ausländischen Tabacks in ähnlicher Weise beseitigt.

Eine einfache und bestimmte Normirung der Zoll- und Steuersätze findet sich in dem Kommissions-Entwurfe nicht. Es wurden hierin vielmehr drei mögliche Sätze für jede Position eingestellt, ein niederer, ein mittlerer und ein höherer. Ob der eine oder der andere dieser Sätze zu wählen sei, wurde abhängig gemacht von der Entscheidung über die Höhe des wirklich aufzubringenden Steuerertrages. Die Kommission hatte sich, wie schon erwähnt, für eine absolute Ertragssumme nicht erklärt, sondern sich darauf beschränkt, eine Maximal- und eine Minimalgrenze für den Betrag zu ziehen, der gegenwärtig zweckmässiger Weise gefordert werden könne. Mithin konnte sie auch nur eventuelle Sätze in Vorschlag bringen.

Diese Sätze wurden folgendermaassen normirt:

A. Eingangszoll auf ausländischen Taback:

1. für Tabacksblätter und Stengel, einschliesslich der Tabacksaucen,
   a) niederer Satz 50 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 60 „ „ „
   c) höherer „ 70 „ „ „
2. für Zigarren und Zigaretten [1]),
   a) niederer Satz 120 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 135 „ „ „
   c) höherer „ 150 „ „ „
3. für anderen fabrizirten Taback [1]),
   a) niederer Satz 90 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 100 „ „ „
   c) höherer „ 115 „ „ „

B. Gewichtsteuer vom inländischen Taback pro Ztr. fermentirten Tabacks:

   a) niederer Satz 33 Mk. pro Ztr.,
   b) mittlerer „ 40 „ „ „
   c) höherer „ 50 „ „ „

Das Verhältniss der Steuer für den inländischen zu den Zollsätzen

1) Die Vorschläge für Tabackfabrikate beruhen auf der Annahme, dass aus 10 Pfund Rohtaback 7 Pfund Zigarren, 8 Pfund andere Fabrikate hergestellt werden. Dem auf dieser Grundlage nach dem Rohtabackzoll berechneten Betrage sind 6 % Zinsen zugeschlagen für durchschnittlich einjährige Lagerung. Die so gefundenen Summen sind um einen dem bisherigen Zollschutze gleichkommenden Geldbetrag erhöht und die hieraus sich ergebenden Zollsätze auf Summen abgerundet worden, die durch die Grundzahl 5 theilbar sind.

für den ausländischen Taback wurde so normirt, dass der bisherige Zollschutz für den inländischen Taback aufrechterhalten blieb, um die bisherige Konkurrenz zwischen inländischem und ausländischem Produkt zu sichern. Indessen über das Maass des hiernach erforderlichen Zollschutzes und den für seine Bemessung zu wählenden Gesichtspunkt waren die Ansichten auseinandergehend. Die Einen erblickten nur dann die Konkurrenzfähigkeit des inländischen Tabacks gewahrt und diesen gleich günstig gestellt, wie früher, wenn die Differenz zwischen den Sätzen des Zolls und denen der Steuer in ihrer absoluten Grösse soweit gesteigert wurde, dass die Proportion in den erhöhten Sätzen die gleiche blieb wie früher. Von anderer Seite wurde hierin eine thatsächliche Verstärkung des Zollschutzes und eine Verschiebung der bestehenden Konkurrenzverhältnisse gesehen. Man behauptete, wie es uns scheint mit Recht, dass bei einer verschieden geeigenschafteten Waare, wie es der Taback ist, der Entschluss des Konsumenten, die bessere Waare zu kaufen gar sehr auch durch die Vergleichung der absoluten Mehrausgabe, welche ihre Anschaffung erheischt, mit dem Maass des grösseren Genusswerthes, den man gewinnt, bestimmt werde. Eine prinzipielle Lösung der aufgeworfenen Streitfrage wurde nicht erzielt. Die oben angeführten Sätze für die innere Steuer wurden lediglich durch einfache Abstimmungen über die einzelnen Differenzen gewonnen. Die von der neuen Besteuerung zu erwartenden Erträge veranschlagte die Kommission

bei Annahme der niederen Sätze auf 47,880,000 Mk.
" " " mittleren " " 57,375,000 "
" " " höheren " " 67,790,000 "

Von diesen Summen entfielen

auf den Ertrag der inneren Verbrauchsabgabe:

bei Annahme der niederen Sätze 9,570,000 Mk.
" " " mittleren " 11,600,000 "
" " " höheren " 14,500,000 "

auf den Ertrag der Zölle:

bei Annahme der niederen Sätze 38,310,000 Mk.
" " " mittleren " 45,775,600 "
" " " höheren " 53,290,000.

Zu Grunde gelegt wurde dieser letzteren Berechnung die im Lande wirklich verbliebene und in den Konsum eingegangene durchschnittliche Einfuhr ausländischen Tabacks während der Jahre 1871/77. Dabei wurde eine aus den höheren Abgaben folgende Konsumminderung angenommen:

von 25 % für den Rohtaback,
„ 10 % „ importirte Zigarren.

Der Konsum von inländischem Produkt wurde mit Rücksicht auf die beabsichtigte Kontingentirung mit

360,000 Ztr. unfermentirten,
290,000 „ fermentirten Tabacks

eingesetzt.

Die Vorzüge, welche der Gewichtsteuer von der Kommission zuerkannt wurden und die das Motiv abgaben, dieselbe zur Einführung zu empfehlen, ruhen darin, dass diese Steuerform eine Reihe von Beschränkungen des Verkehrs entbehren kann, welche andere Systeme, namentlich das Monopol und die Fabrikatsteuer, durchaus erfordern, und dass sie andererseits keine Kontrole erheischt, die dem Staat und der Bevölkerung bei Annahme eines anderen Steuermodus erspart werden könnten. Es fliessen diese unzweifelhaften Vorzüge aus einer Einfachheit, welche, anstatt die Sicherheit des Einganges zu beeinträchtigen, diese eben erhöht. Es erfasst die Abgabe ihr Objekt in denjenigen Momenten, in denen es am besten erfassbar ist, den aus dem Ausland kommenden Taback, als Rohtaback oder als Fabrikat, bei Ueberschreitung der Grenze durch die Verzollung, den im Inland erzeugten Taback ebenfalls, ehe er in den freien Verkehr eingeht, sogleich nach der Ernte durch die Versteuerung; nur bis zu diesen Abschnitten ist eine steuerliche Kontrole auszuüben, die daher mit relativer Leichtigkeit und Sicherheit gehandhabt wird. Denn ist auch beim inländischen Tabackbau die Kontrole eine längerdauernde und komplizirte, so ist dafür bei ihm das Objekt so fassbar, wie überhaupt nur möglich. Die Kontrolen mögen für die Tabackbauer wohl lästig und unbequem sein, eigentlich beschränkende und durch ihre beschränkende Wirkung für den Betrieb hemmende können sie nicht genannt werden. So sehr die Kontrolen jener Regulirung des Tabackbaus unter der Herrschaft des Monopols äusserlich gleichen, so wesentlich verschieden von dieser sind sie doch ihrer Bedeutung nach. Sie lassen den Kulturbetrieb selbst unberührt, soweit es sich nicht eben um die Sicherung der Steuer handelt. Der Pflanzer behält die freie Verfügung über sein Produkt, er wird nicht, weder mittelbar noch unmittelbar, abhängig, wie beim Monopol. Und endlich mit der Ueberwachung des Tabackbaus oder des Grenzüberganges enden auch die Kontrolen. Freilich bedarf der Fabrikant und der Händler grösseren Betriebskapitals, weil er die Steuer für den Konsumenten auslegen muss. Dies jedoch ist mehr eine Folge der

höheren Steuersätze, als die des Systems. Auch bei der Fabrikatsteuer müssen Fabrikant wie Händler die Steuer auslegen, ersterer allerdings nicht auf gleich lange Dauer. Dafür geniessen diese Klassen unter der Herrschaft der Gewichtsteuer den Vortheil, von aller Kontrole befreit zu bleiben. Bei Einführung des Monopols würden sie den Vortheil, dass sie keine Steuer auszulegen nöthig hätten, mit dem Aufhören ihrer selbstständigen Existenz bezahlen müssen. Ueberdies können sich bei der Gewichtsteuer die Fabrikanten durch das Halten steuerfreier Lager theilweise von langen Steuervorschüssen befreien. Die Schwierigkeit der Rückvergütungsfrage für den Export besteht ohne Zweifel bei der Gewichtsteuer, auch wurde dieselbe von der Kommission keineswegs geleugnet; der Umstand aber, der ihr eigentlich allein Bedeutung verleiht, ein umfangreicher Export, hat eben in der Gewichtsteuer die Möglichkeit des Fortbestehens. Das Monopol kennt jene Schwierigkeit nicht, ist trotzdem aber zu keinem erheblichen Export fähig. Die Fabrikationssteuer erschwert ebenfalls den Export, weil sie dem Fabrikanten wenigstens die Tragung der Kontrolkosten aufbürdet; denn es ist unmöglich, diese für die exportirte Waare zu berechnen und auszuscheiden.

Wenn sonach die Kommission der Gewichtssteuer im Hinblick auf Deutschland überhaupt das Uebergewicht der Vorzüge zuerkannte und der gegen dieselben erhobenen steuertechnischen Bedenken keine entscheidende Bedeutung beilegte, so liess sie sich für die Empfehlung derselben doch ganz besonders durch die Erwägung mitbestimmen, dass die Gewichtsteuer von allen in Betracht kommenden Projekten sich am engsten an das Bestehende anschliesst. Bei der grossartigen und umfangreichen Entwicklung, welche der Tabackbau, die Tabackfabrikation und der Tabackhandel in Deutschland erreicht haben, war dies allerdings ein Moment, das schwer in die Wagschale fallen musste, zumal zu einer Zeit, wo die allgemeine Geschäftsstockung noch fort und fort andauerte.

Eine eigenthümliche Beleuchtung erhalten die Entschliessungen der Kommission durch die Hervorhebung des sozusagen neutralen Charakters der Gewichtssteuer. „Vor Allem" nämlich lässt sie es als „einen ganz entschiedenen Vorzug" gelten, „dass eine Entwicklung des Steuerwesens vom Standpunkte der Gewichtsteuer nach jeder Richtung hin leicht ist, während bei anderen Steuerformen Aenderungen, wenn sie nicht vermieden werden können, von den eingreifendsten Folgen sein würden. Es ist in dieser Beziehung besonders hervorgehoben, dass z. B. bei Einführung des Monopols ein Zurückgehen von

der später vielleicht als Missgriff erkannten Maassregel das Reich und die steuerpflichtigen Reichsangehörigen rettungslos mit den ausgezahlten Entschädigungskosten und einem Theile der Herstellungskosten von Magazinen und Fabriken belasten würde, welche eben nur bei dauerndem Fortbestehen des Monopols einen entsprechenden Werth haben.

Derartige Folgen können bei der Gewichtsteuer nicht eintreten."

Wir führen diesen Passus wörtlich aus dem Berichte hier an da wir denselben als für die Stimmung der Kommission charakteristisch betrachten. Es ist dies genau derselbe Standpunkt, welchen der Regierungsvertreter bei der ersten Berathung des alten Entwurfs vor dem Reichstage einnahm. Hier wurde aber schliesslich nicht geläugnet, dass die eingebrachte Vorlage nur den Uebergang zur späteren Einführung des Monopols bilden sollte. Dort aber bekannte man sich zu der Absicht, die definitive Regelung der Tabacksteuerfrage zu berathen. Die Richtigkeit des Gesichtspunktes ist nicht zu bestreiten, aber dessen Hervorhebung an jener Stelle zeigte doch deutlich, dass den Mitgliedern der Kommission eine weitere Entwicklung der Tabacksteuer-Gesetzgebung von der Grundlage ihres eigenen Vorschlags aus jederzeit vorschwebte. Freilich war eben auch die tagende Körperschaft eine Kommission, die in dieser ihrer Eigenschaft lediglich in der Lage war, Ansichten und Vorschläge zu äussern, nicht aber, gesetzgeberische Beschlüsse zu fassen und auf die thatsächliche Gestaltung der Dinge direkt einzuwirken. Eine solche Versammlung ist daher wohl befugt, auch eine Entwicklung der Dinge, welche gegen die von ihr gehegten Ueberzeugungen liefe, als Eventualität mit zu berücksichtigen und sie einen Einfluss auf ihre Ergebnisse gewinnen zu lassen. In dem vorliegenden Falle war die bezeichnete Rücksichtnahme um so mehr erklärt und gerechtfertigt, als die Zustimmung zum Inhalte der Kommissionsbeschlüsse schon von Seiten der Majoritätsstimmen, keineswegs ausnahmslos eine unbedingte war. Von Vielen wurden auch andere Projekte für ausführbar überhaupt oder bei Aenderung der angenommenen Voraussetzungen gehalten. So waren es drei Mitglieder, welche die Einführung des Tabackmonopols, vier, welche die Einführung der Fabrikatsteuer und drei wiederum, welche die Einführung eines Rohtabackmonopols für überhaupt thunlich hielten. Die Anhänger des Monopols jedoch glaubten sämmtlich, die Anhänger der Fabrikatsteuer wenigstens zum Theil, von denen des Rohtabackmonopols Einer, das von ihnen gebilligte System nur dann zur Einführung empfehlen

zu können, wenn es sich um die Erzielung höherer Erträge handeln sollte, als derjenigen, welche von der Mehrheit für augenblicklich zweckmässig gehalten wurden. Bei solcher Lage der Verhältnisse konnte nicht von vornherein jeder Zweifel daran als beseitigt gelten, ob auch in der zukünftigen Entwicklung die Ereignisse jederzeit in Uebereinstimmung mit den von der Kommission gefassten Beschlüssen blieben.

Die Taback-Enquete-Kommission erstattete ihren Bericht an den Bundesrath unterm 22. Dez. 1878. Derselbe wurde dem Reichstage nach seinem im Februar 1879 erfolgten Zusammentritt, dem Wortlaut des Gesetzes vom 26. Juni 1878 gemäss, mitgetheilt. Schon im April 1879 brachte die Regierung aufs Neue einen Gesetzentwurf, der die Erhöhung und Aenderung der bestehenden Tabacksteuer betraf, vor den Reichstag. Dieser Entwurf brachte abermals die Gewichtsteuer in Vorschlag, trotzdem sie ein Jahr früher eine so ungünstige Aufnahme gefunden hatte. Im Ganzen schliesst derselbe sich an den früheren Entwurf an und steht in naher Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Taback-Enquete-Kommission, ohne sich mit diesem vollständig zu decken.

Zunächst unterscheidet sich der neue Entwurf von diesem letzteren dadurch, dass er die Kontingentirung des inländischen Tabackbaus, wie sie von der Kommission geplant und in ihren Grundzügen entworfen worden war, nicht in sein System aufnimmt. Zwar wurde der Zweck, welcher mit dieser Maassregel verfolgt wurde, die Aufrechterhaltung des bestehenden Konkurrenzverhältnisses zwischen inländischem und ausländischem Taback, von der Regierung als völlig berechtigt anerkannt und gebilligt, jedoch hielt dieselbe zur Erreichung dieses Zweckes die Herstellung eines angemessenen und richtigen Verhältnisses zwischen den in Betracht kommenden Abgabensätzen für vollkommen ausreichend. Dies Verhältniss richtig zu treffen ist freilich nicht ohne grosse Schwierigkeiten, da die Erfahrungen, welche mit der früheren Steuereinrichtung gemacht worden sind, keinen sicheren Anhalt geben für die Beurtheilung der Wirkung, welche die veränderten Sätze haben würden. Die hierin liegende Schwierigkeit läugnen die Motive nicht und räumen ein, dass es angesichts dessen erwünscht sei, eine Einrichtung zu schaffen, welche jenes Konkurrenzverhältniss in seinem bisherigen Zustande erhält. Wenn trotz jener Erkenntniss und jenes Wunsches das vorgeschlagene Mittel, dies zu erreichen, von der Hand gewiesen wurde, geschah es in der Ueberzeugung, dass die Schwierigkeiten, welche die gerechte Feststellung

der erlaubten Bezirke, sowie die Vertheilung der zulässigen Anbaufläche auf die einzelnen Pflanzer innerhalb der Bezirke schwer überwindliche sein würden. Für noch weit schwieriger konnte die gerechte Regelung der aus der Kontingentirung fliessenden Entschädigungsfrage gelten. Dem Verbot des Anbaus auf Flächen unter 4 Ar standen die Zweifel an der praktischen Durchführbarkeit zwar nicht entgegen. Aber abgesehen davon, dass diese Maassregel ausser Zusammenhang mit der Kontingentirung ihren Werth in der Hauptsache einbüsste, nahm man Anstand, der grossen Anzahl ärmerer Personen, welche den Tabackbau in kleinem Umfange betreiben, die Nutzbarmachung von Arbeitskräften, für die eine anderweite Verwerthung nur schwer oder überhaupt nicht zu finden wäre, zu entziehen, anstatt ihnen dieselbe zu erleichtern. Man griff vielmehr auf die Flächensteuer des älteren Entwurfs, welche von der Taback-Enquete-Kommission beseitigt worden war, zurück, weil die Durchführung der Gewichtsteuer für sämmtliche kleineren und zerstreut liegenden Grundstücke die Kontrole unverhältnissmässsig erschweren und vertheuern musste. Die frühere Steuerfreiheit kleiner Parzellen kam aus naheliegender steuerpolitischer Erwägung bei den höheren Sätzen der neuen Steuer in Wegfall, wie dies auch die älteren Entwürfe angeordnet hatten.

Die Höhe der neuen Steuer wurde nach denjenigen Sätzen bemessen, welche in den Vorschlägen der Taback-Enquete-Kommission als die mittleren erscheinen. Demnach sollte erhoben werden an Eingangszoll

für Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel, auch Tabacksaucen
120 Mk. pro 100 Kilogramm
„ Zigarren und Zigaretten 270 „ „ „ „
„ anderen fabrizirten Taback 200 „ „ „ „

An innerer Steuer waren zu zahlen:

80 Mark für 100 Kilogramm.

Im Vergleich zum Entwurf vom Februar 1878 waren die Sätze erhöht worden:

für Tabackblätter um 36 Mk. pro 100 Kilogramm
„ Zigarren und Zigaretten „ 90 „ „ „ „
„ anderen fabrizirten Taback „ 80 „ „ „ „

Für die Gewichtsteuersätze beider Entwürfe ergibt sich eine Differenz von 20 Mark. Denn wenn man den Gewichtsverlust, welchen der Taback durch die Fermentation erleidet, wie meist geschieht, auf 20 % anschlägt, so sind 24 Mark pro Zentner Taback in getrocknetem, unfermentirtem Zustande gleichbedeutend mit einem Steuer-

satze von 30 Mark pro Zentner fermentirten Tabacks. Die Flächensteuer erscheint im neuen Entwurf um einen grösseren Betrag erhöht, als der Proportion zu der Erhöhung des Gewichtsteuersatzes entspricht; sie ist auf 12 Pfennig anstatt auf 7,5 Pfennig pro Quadratmeter festgesetzt. Die Ursache dieser veränderten Normirung liegt darin allein, dass beim neuen Entwurf ein grösserer Gewichtsertrag pro Hektar zu Grunde gelegt worden ist. Man nahm jetzt einen Ertrag von 1500 Kilogramm (= 30 Ztr.) fermentirten Tabacks für den Hektar an, während man früher den Ertrag eines Hektar auf nicht mehr als 31¼ Ztr. (= 1562½ Kilogr.) getrockneter Blätter schätzte.

Eine sehr bedeutungsvolle Abweichung der neuen Vorlage von ihrer ursprünglichen Grundlage ruhte in der Forderung einer Lizenzsteuer. Keiner der früheren Entwürfe, auf denen jene Vorlage ruhte, hatte eine solche in Betracht gezogen. Wohl aber erinnern diese „Bestimmungen über den Handel und Verkehr mit Rohtaback und Tabackfabrikaten", wie sie den Vorschriften über die eigentliche Gewichtsteuer in einem eigenen Abschnitte angefügt sind, an Gedanken, welche in dem geplanten preussischen Gesetzentwurf vom Jahre 1867 hervortraten, nur dass dieselbe Einrichtung, welche heute Lizenzsteuer genannt wird, damals den Namen einer Konzessionssteuer trug. Die Lizenzsteuer steht, obgleich sie in derselben Vorlage neben der Gewichtsteuer erscheint, dennoch in keinerlei innerer Verbindung mit dieser. Ihr sollten unterworfen sein alle diejenigen Personen, welche Handel mit Rohtaback oder mit Tabackfabrikaten betreiben, desgleichen sämmtliche Tabackfabrikanten, und zwar in der Form, dass sie alle gehalten wären, alljährlich gegen eine bestimmte Gebühr einen Lizenzschein bei der Steuerbehörde zu lösen. Die geforderte Gebühr bemisst sich jedes Mal nach dem Umfang, den ihr Geschäftsbetrieb während des letztverflossenen Jahres besass. Als Maassstab dieses Umfanges gilt die Summe der gemachten Bezüge. Darnach sollte die Gebühr betragen

für Rohtabackhändler: 10 Mark, und weitere 5 Mark für jede angefangenen 100 Zentner Rohtaback über eine Menge von 100 Zentner hinaus,

für Händler mit Tabackfabrikaten: ebenfalls 10 Mark, und weitere 5 Mark für jede angefangenen 5 Zentner Tabackfabrikate über eine Menge von 5 Zentner hinaus,

für Tabackfabrikanten gleichfalls 10 Mark, sowie weitere 5 Mark für jede angefangenen 20 Zentner Rohtaback über eine Menge von 20 Zentnern hinaus.

Der Ertrag wurde auf etwa 3 Mill. Mark veranschlagt. Berechnet man die Steuer unter Zugrundelegung nur des Minimalsatzes nach der Anzahl der Tabackgeschäfte, welche im Jahre 1878 im deutschen Zollgebiete vorhanden waren und die sich auf 380,172 beliefen, so ergibt sich schon die Summe von ca. 3,800,000 Mark. Es war jedoch bei der wirklichen Veranschlagung zu berücksichtigen, dass bei Einführung dieser Steuerauflage eine bedeutende Menge von Leuten, welche den Taback- und Zigarrenhandel nur als Nebengeschäft betreiben, ihn aufgeben würden, und dass der hierdurch entstehende Ausfall im Ertrage nur zum Theil durch die höhere Steuerentrichtung grösserer Geschäfte ausgeglichen werden könnte.

Der Zweck, welchen man mit der Lizenzsteuer verfolgte, war ein doppelter. Einmal wollte man auf die angegebene Weise den Ertrag der Tabacksteuer vermehren, dann auch wünschte man eine Statistik über die an den Taback sich knüpfenden Gewerbe, insbesondere über den Umfang der in ihnen begriffenen Geschäfte erlangen. Man griff vorzugsweise aus diesem Grunde, nicht blos der gerechten Lastenvertheilung wegen, zu jener Abstufung der Steuersätze nach der Grösse des Umsatzes. In jener Statistik suchte man, nach eigener Angabe der Motive, ein Mittel, das Ergebniss der Tabackbesteuerung zu kontroliren.

Was den Grund der Ertragsvermehrung anbelangt, so ist der vielfach erhobene Einwand, dass man dazu einer eigenen Steuer nicht bedürfe, gewiss zutreffend. Um diesen Zweck mit Sicherheit zu erreichen, bot sich als einfachstes Mittel eine Erhöhung der Gewichtsteuer. Dass diese eine so mässige Erhöhung ihrer Sätze, wie sie die Ersetzung der Lizenzsteuer bedingte, ohne Beeinträchtigung des Systems ertragen würde, darüber konnte nach den Ergebnissen der Tabacks-Enquete schwerlich ein Zweifel aufkommen. Unter solchen Umständen liegt die Annahme nahe, dass eben jenes andere Ziel, das man erreichen wollte, die statistischen Aufnahmen über den Geschäftsumfang, der hauptsächlichste, wenn nicht alleinige Zweck der vorgeschlagenen Maassregeln war. Die Taback-Enquete hatte eine Fülle werthvollen Materials zur Erkenntniss der Zustände im Tabackbau und in der Tabackindustrie, sowie zur Beurtheilung der verschiedenen Steuerformen in ihrer Anwendbarkeit auf Deutschland zu Tage gefördert; indessen so gut wie nichts hatte sie geliefert, das eine einigermaassen sichere und zuverlässige Unterlage hätte liefern können zur Beurtheilung der Frage, welche Summen die Ablösung der selbständigen Fabrikation und des Handels im Falle der Einführung des Mo-

nopols erfordern würden. Zwar hat die Taback-Enquete sich bei der Erörterung des Monopols auch mit der Entschädigungsfrage befasst. Sie schlug die erforderliche Summe auf 687 Millionen an. Sie sah sich jedoch hier in Anbetracht ihrer engbegrenzten Befugnisse in der Hauptsache auf unsichere Schätzungen beschränkt. Vor Allem konnte sie zu keiner Uebersicht über den Werth der Gebäude, Maschinen und Vorräthe gelangen, da ihr die Befugnisse und Zwangsmaassregeln, welche die Erzielung zuverlässiger und umfassender Resultate nothwendig machte, vom Reichstage versagt worden waren, damit der Einführung des Monopols entgegengewirkt würde. Es war daher wohl begreiflich, dass die Regierung dasjenige, was ihr damals vom Reichstage verweigert worden war, nunmehr in dieser anderen Form zu erreichen suchte.

Die Befugnisse, welche die Regierung neuerdings forderte, um richtige Angaben für die Durchführung der Lizenzsteuer zu erreichen, waren nach den zur Zeit noch geltenden Anschauungen ziemlich weitgehende. Die Fabrikanten und Händler sollten verpflichtet werden, beim Ansuchen um Ertheilung der Lizenz, ihre gesammten Geschäftsräume anzumelden. Die Steuerbeamten sollten mit der Befugniss ausgerüstet werden, Einsicht in die Geschäftsbücher der Gewerbtreibenden zu verlangen und die vorhandenen Bestände an Rohtaback, Halb- und Ganzfabrikaten in den Geschäftsräumen vorzunehmen. Dem entsprechend sollten die Gewerbtreibenden gehalten sein, vorschriftsmässige Geschäftsbücher zu führen, aus welchen die Bezüge und Abgänge an Rohmaterial und Fabrikaten genau ersichtlich würden. Wie im vorigen Jahre die verwandten Bestimmungen im Gesetze vom 26. Juni gestrichen worden waren, so wurde jetzt auch die Bewilligung der Vorschriften über die Lizenzsteuer der Regierung vom Reichstage verweigert, um den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Tabacksteuer des Charakters einer Uebergangsmaassregel möglichst zu entkleiden.

Die Besorgniss, welche der Reichstag hegte, dass durch die Maassregeln für die Erhebung einer Lizenzsteuer im Falle ihrer Bewilligung der Herbeiführung des Monopols Vorschub geleistet werde, sind um so leichter zu verstehen, als die Motive des Entwurfs unter den Steuerformen, welche in Betracht kamen, im Prinzip nur das englische System, die Fabrikatsteuer und das Rohtabackmonopol zurückweisen. Die Abweisung des eigentlichen Tabackmonopols erscheint hier durchaus nicht als eine unbedingte. Was in dieser Beziehung behauptet wird, beschränkt sich auf das Zugeständniss, dass die unbestrittene und

unbestreitbare Bewährung des Monopols in seinen bisherigen Geltungsgebieten bei der Entwicklung des Tabackbaus und der Tabackgewerbe nicht schlechthin einen Schluss auf die Zweckmässigkeit einer sofortigen Uebertragung desselben auf Deutschland gestatteten. Keineswegs wird eingeräumt, dass der Plan zur Einführung des Monopols in Deutschland für immer aufgegeben sei. Die Frage der Einführung des Monopols wird ausdrücklich als eine offene behandelt. Die einzige bestimmte Erklärung, welche in dieser Beziehung abgegeben wurde, läuft darauf hinaus, dass für jetzt von der Verwirklichung eines solchen Planes abgesehen werden müsse. Die Gründe, auf welche diese Erklärung sich stützt, sind rein äusserlicher Natur. Einmal ist es der Mangel an Unterlagen zur Beurtheilung der Entschädigungsfrage. Dann aber wird vor Allem der Entschluss zum vorläufigen Verzicht hervorgerufen durch die Dringlichkeit des gegenwärtigen finanziellen Bedürfnisses, das eine schleunige Einnahmevermehrung aus dem Taback erheische. Es wird anerkannt — was von den Gegnern des Monopols genugsam hervorgehoben worden ist —, dass das Monopol in den ersten Zeiten nach seiner wirklichen Einführung nur verhältnissmässig geringe Erträge erzielen könne. Denn es würde schwer zu tragen haben an der Verzinsung und Amortisation der Kapitalbeträge, welche für die Vornahme der nothwendigen Entschädigungen, sowie für die Herstellung und Einrichtung des ganzen Betriebes aufgewendet werden müssten. Auch die für seine Einführung erforderte Einrichtung von Fabriken, die Heranbildung und Anstellung des technischen Personals würden eine lange Uebergangsperiode zur Folge haben, nach deren Beendigung überhaupt erst verwendbare finanzielle Erträge zur Erscheinung kommen könnten.

Das Rohtabackmonopol wird in der Regierungsvorlage von vornherein verworfen, weil man die Schwierigkeit, welche die technischen Manipulationen beim Einkauf und Verkauf des Rohtabacks mit sich bringen, nicht glaubte besiegen zu können. Die Verwerfung stützt sich wesentlich auf die Ausführungen der Enquete-Kommission. Die eigenthümlichen Vorzüge jener Steuerform beruhen in der Hauptsache darauf, dass der Pflanzer von der Verauslagung der Steuer entbunden ist, ein Vorzug, der in dem Maasse allerdings mehr ins Gewicht fällt, als die Steuer erhöht wird. Dieser Vortheil wird durch den Nachtheil aufgewogen, dass dem Pflanzer ein angemessener Preis für sein Produkt vermöge der Art, wie der Mechanismus operiren müsste, nicht garantirt werden kann. Die Kontrolen der hohen Gewichtsteuer würden beim Rohtabackmonopol ebenfalls nicht zu entbehren sein. Von

der Verauslagung der Steuer vermag der Pflanzer auch bei der Gewichtsteuer, eine zweckmässige Gestaltung derselben vorausgesetzt, thatsächlich befreit zu bleiben, ob er gleich formal stets als der ursprünglich Steuerpflichtige erscheinen wird.

Die Fabrikatsteuer, welche durch eine eigene, nach den Vereinigten Staaten gesandte Kommission auf ihre Zweckmässigkeit geprüft worden war, wurde trotz Anerkennung aller ihrer sonstigen Vorzüge zur Einführung in Deutschland, in Anbetracht unserer von den amerikanischen so sehr unterschiedenen Verhältnisse, nicht für geeignet befunden. Man hatte sich nicht zu überzeugen vermocht, dass dieselbe bei der grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung und der hier erforderlichen grösseren Genauigkeit der Durchführung anders als durch die komplizirtesten, umfassendsten und daher lästigsten Kontrolen zu einem wirklichen finanziellen Erfolge gelangen würde. Selbst unter dieser Voraussetzung musste man zweifeln, ob bei dem Reize und der Erleichterung, welche sie den Steuerentziehungen bietet, diese in genügender Weise verhindert und unterdrückt werden könnten.

Derselbe Gesetzentwurf — denn im System wie in allen wesentlichen Bestimmungen ist die Vorlage vom Jahre 1879 identisch mit derjenigen vom Jahre 1878 —, welcher ein Jahr früher im Reichstage eine Aufnahme gefunden hatte, die gleichbedeutend war mit einfacher Verwerfung, wurde jetzt, freilich bei einer etwas veränderten Zusammensetzung des gesetzgebenden Körpers, angenommen und zum Gesetze erhoben. Allerdings erfuhr hierbei die Vorlage, bevor sie die Billigung der Majorität erhielt, eine Reihe von Abänderungen, von denen manche von erheblicher Bedeutung und Tragweite war. Der Entwurf wurde bei der ersten Berathung durch die Versammlung einer eigenen Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Von den Berathungen und den Beschlüssen dieses Ausschusses rührt die oben erwähnte Umwandlung desselben her. Der Reichstag trat später den Beschlüssen seiner Kommission einfach bei. Unterm 16. Juli 1879 ist der abgeänderte und angenommene Entwurf als Gesetz erschienen.

Eine der wichtigsten Aenderungen, welche von der Reichstags-Kommission an dem Entwurfe der Regierung vorgenommen wurde, erwähnten wir bereits oben in der Abschaffung der Lizenzsteuer. Im Uebrigen waren die Bestrebungen hervorragend nicht sowohl auf die Aenderung des Systems, als auf die Ermässigung der vorgeschlagenen Steuersätze, resp. auf eine Aenderung ihres Verhältnisses unter einander gerichtet. Nicht weniger als 6 verschiedene Anträge wurden in dieser Richtung gestellt. Nach langen Debatten wurde in der That

Herabminderung der Steuer beschlossen und zwar sollten fortan an Eingangszoll pro 100 Kilogramm erhoben werden:

für Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel, auch Tabacksaucen 85 Mark,

für Zigarren und Zigaretten 270 Mark,

für anderen fabrizirten Taback 180 Mark.

Diese Sätze bedeuten gegenüber der Vorlage eine Ermässigung

von 35 Mark pro 100 Kilogramm Rohtaback etc.

„ 20 „ „ „ „ fabrizirten Tabacks,

ausgenommen Zigarren und Zigaretten, für welche der Zollsatz des Entwurfs bestehen blieb. In der Beibehaltung des Zigarrenzolls und der geringeren Ermässigung des Zolls für anderen fabrizirten Taback gegenüber der erheblicheren Herabsetzung des Rohtabackzolls wurde der inländischen Tabackfabrikation ein höherer Schutz gewährt, als ihn die Regierung, gestützt auf die Ergebnisse der Tabacks-Enquete, für nöthig gehalten hatte.

Die Steuer vom inländischen Taback wurde um den gleichen absoluten Betrag, wie der Zoll vom ausländischen Rohtaback, ermässigt. Sie wurde demgemäss normirt auf 45 Mark pro 100 Kilogramm nach Maassgabe des Gewichts des Tabacks in fermentirtem oder getrocknetem, fabrikationsreifen Zustande. Diese neuen Sätze bedeuteten im Vergleich zu denjenigen, welche sich bis dahin in Geltung befanden, eine Steigerung bei den Eingangszöllen im absoluten Betrage von

30,5 Mk.	für	Rohtaback	=	254 %
57 „	„	Rauchtaback	=	173 „
75 „	„	Zigarren	=	125 „
30 „	„	Schnupftaback	=	50 „

Die bisherige innere Steuer berechnet sich bei Annahme eines durchschnittlichen Ertrages von 9 Ztr. per preuss. Morgen auf 2 Mk. pro Ztr. getrockneter Blätter oder 2,50 Mk. pro Ztr. fermentirten Tabacks. Die Steuer ist also erhöht worden pro Ztr. fermentirter Waare um 20 Mk. oder 800 %. Die Differenz zwischen Zoll und Steuer ist beim Rohtaback auf mehr als das Vierfache des früheren Unterschiedes gestiegen.

Nimmt man nun mit der Taback-Enquete-Kommission und mit der amtlichen Statistik den durchschnittlichen Werth des inländischen dachreifen Rohtabacks, abzüglich der Steuer, zu 22 Mk., den durchschnittlichen Werth des ausländischen Rohtabacks zu 71 Mk. pro Ztr. an, so beträgt die neue Auflage beim inländischen Taback — unter Annahme eines Fermentationsverlustes von 20 % — 82 %, beim auslän-

dischen Rohtaback 60 % des Werthes der Waare. Hierbei ist stets zu berücksichtigen, dass thatsächlich das Verhältniss sich sehr verschieden gestaltet, der Prozentsatz bei den geringeren Sorten, welche beim Absatze die Hauptrolle spielen, sich höher stellt, bei den besseren und theureren Sorten hingegen beträchtlich niedriger.

Der Flächensteuersatz erfuhr eine Ermässigung von 12 Pfennig auf 4,5 Pf.

Das muthmaassliche Erträgniss der Steuer wurde von der Regierung nach den angenommenen Sätzen auf

39,500,000 Mk.

berechnet. Davon entfallen auf Eingangszoll von ausländischem Rohtaback:

30,472,000 Mk.,

auf die innere Steuer:

6,525,000 Mk.

Hierzu kommen ausländische Fabrikate mit

2—3,000,000 Mk.

Zu Grunde gelegt war der Berechnung ein Quantum von

35,840,000 Kilogramm ausländischen und
14,500,000 „ inländischen Tabacks.

In dem angenommenen Verbrauchs-Quantum war die Verminderung des Konsums, welche in Folge der höheren Steuer zu erwarten war, bereits mit 25 % in Anschlag gebracht.

Die übrigen Aenderungen, welche an der Vorlage vorgenommen wurden, verfolgen fast sämmtlich nur den einen Zweck, den Tabackbauern sowie den Gewerbtreibenden die Lasten und Unzuträglichkeiten, welche System und Höhe der neuen Steuer ihnen bringen, nach Möglichkeit zu erleichtern. In diesem Sinne wurde dem Besitzer des Tabackfeldes, dem ursprünglich Steuerpflichtigen, das Recht ertheilt, die Uebergabe des Tabacks an den Käufer zu verweigern, so lange er selbst nicht von seiner solidarischen Haftung für die Steuer ausdrücklich durch die Steuerbehörde entbunden wäre [1]). Man wollte auf diese Weise dem Bauer ein allerdings nur privatrechtliches Schutzmittel gewähren, falls vom Käufer nicht Schritte gethan würden, ihn von der Steuerzahlung zu befreien. Ebenso wurde der Termin, bis zu welchem der Bauer durch Verkauf des Tabacks von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung sich befreien könne, vom 31. März auf den 15. Juli verlegt. In Uebereinstimmung hiermit wurde auch die Frist

1) S. 31 des Kommissions-Berichtes.

für die Zahlung der Flächensteuer noch um den Zeitraum vom 1. März bis 15. Juli erweitert.

Die für den Bundesrath geforderte Ermächtigung, die Verwendung von Surrogaten bei der Fabrikation ausnahmsweise gestatten und mit Steuer treffen zu dürfen, wurde beschränkt, indem die Höhe dieser Abgabe für ihre dauernde Geltung an die nachträgliche Genehmigung des Reichstages gebunden wurde. Diese Beschränkung hat natürlich sachliche Bedeutung nicht, sie ist rein formalpolitischen Charakters. Die festgestellten Rückvergütungssätze des Gesetzes beruhen lediglich auf einer Umrechnung der Sätze der Vorlage nach Maassgabe der angenommenen niedrigeren Versteuerung des Tabacks.

Von grösserer Wichtigkeit und von Bedeutung vor Allem für den inländischen Tabackbau sind die auf die innere Steuer bezüglichen Uebergangsmaassregeln. Um dem inländischen Tabackbau Erleichterung zu gewähren, tritt die Erhebung der vollen Steuer mit 45 Mark pro 100 Kilogr. erst mit dem Jahre 1882 ein; bis dahin gilt eine Staffelung der Steuersätze. Nach dieser Staffelung tritt für das Jahr 1879 überhaupt noch keinerlei Erhöhung in Kraft, sondern es wird die Steuer während dieses Zeitraumes in bisheriger Weise und nach den alten Sätzen weiter erhoben. Die neue Besteuerung beginnt erst mit dem 1. April 1880. Für das Jahr 1880 wird sie nur mit dem Satze von 20 Mark, für das Jahr 1881 mit dem ebenfalls noch ermässigten Satze von 30 Mark pro 100 Kilogr. veranlagt und erhoben. Die Schaffung dieses Ueberganges durch staffelweise Erhöhung der Steuersätze und einjährige Steuerfreiheit verdankt ihren Ursprung der Rücksicht auf die bedeutenden Einfuhren ausländischen Tabacks, welche seit Mitte des vorigen Jahres infolge des Hervortretens der neuen Tabacksteuerprojekte erfolgt waren. Mit vollem Rechte fürchtete man, dass die inländischen Tabacke, falls sie genöthigt wären sogleich die hohe Steuer zu entrichten, infolge der reichlich vorhandenen, niedrig verzollten Tabacke einen ungeheuren Preisdruck erfahren, wenn nicht grossentheils unverkäuflich bleiben würden. Es war dies um so mehr zu fürchten, als vorzugsweise die billigen Sorten vom Auslande her zur Einfuhr gelangt waren, bei denen der Unterschied des alten und des neuen Zolls am schwersten ins Gewicht fällt. Die billigeren ausländischen Tabacke sind diejenigen, welche mit den inländischen Sorten naturgemäss am stärksten konkurriren, und dieser Umstand musste sich um so fühlbarer machen, als die Ernte von 1877 für noch vorhanden gelten konnte; auch vermochte der inländische Tabackbau einen um so gerechteren Anspruch auf die gewährte Steuererleichterung zu

erheben, als die Beunruhigungen der letzten Jahre für ihn die Quelle vielfachen und grossen Schadens geworden waren. Den Pflanzern wie den Steuerbeamten sollte die Eingewöhnung in die neuen Verhältnisse durch jene Maassregel nach Kräften erleichtert werden, und hoffte man endlich auch, durch die Staffelung einer plötzlichen Preissteigerung des Tabacks vorzubeugen und hiemit dem finanziellen Uebel einer ebenfalls plötzlichen Verminderung des Konsums zu entgehen.

Die Herstellung der erwähnten Uebergangsbestimmungen flossen aus der Initiative der Kommission. Dass die Regierung dergleichen erleichternde Maassregeln im Gesetze nicht vorgesehen hatte, erklärt sich nicht etwa aus einer minderen Fürsorge für die Interessen der inländischen Tabackkultur auf dieser Seite. Jene Unterlassung findet vielmehr darin ihre natürliche Begründung, dass die Regierung der Gefahr, welche durch die vorhandenen grossen Mengen niedrig verzollter oder versteuerter Tabackvorräthe drohte, durch Anordnungen vorzubeugen gedachte, welche ausserhalb des eigentlichen Tabacksteuergesetzes standen. Zusammen mit dem Entwurf dieses letzteren war von ihr eine andere Vorlage eingebracht worden, welche der Nachversteuerung der vorhandenen Tabackmengen galt. Vom Reichstage wurde diese gleichfalls der Tabacksteuer-Kommission zur Prüfung und Beurtheilung überwiesen. Die Kommission verwarf die Nachsteuer — ein Beschluss, den die Versammlung hernach zu dem ihrigen machte, — und hierdurch erst war die Möglichkeit und Nothwendigkeit für die Einbringung von Vorschlägen gegeben, welche dem inländischen Tabackbau den Uebergang in den Zustand höherer Belastung erleichterten.

Die Eventualität einer Nachversteuerung wurde, um den Uebergang zu den neuen Zuständen zu vermitteln, bereits von der Taback-Enquete-Kommission ins Auge gefasst und in ihrem Schoosse aufs Eingehendste erörtert. Dieselbe hatte nun allerdings über die Maassregel selbst bestimmte Anträge nicht gestellt, sich also weder für noch gegen eine solche erklärt; wohl aber hatte sie es für nöthig befunden, Grundsätze aufzustellen, deren Befolgung sie für zweckmässig erachtete, falls eine Nachversteuerung in der That beabsichtigt würde. Die Kommission liess sich hierin bestimmen von dem Gesichtspunkt des Interesses, welches der Staat daran hat, dass ihm die vorhandenen Vorräthe das Erträgniss der neuen Steuer nicht auf lange Zeit verkürzen; ebenso sehr aber war die Sorge um die Gleichstellung der konkurrirenden Interessenten maassgebend. Dabei verhehlte sie sich freilich auch die grossen Schwierigkeiten nicht,

welche die praktische Durchführung einer derartigen Maassregel entgegenstehen.

Von den Vorschlägen der Enquete-Kommission berücksichtigen wir hier lediglich diejenigen, welche unter Voraussetzung der Einführung einer höheren Rohtabacksteuer gemacht wurden und wollen nur flüchtig erwähnen, dass man eine Nachversteuerung auch für den Fall, dass die Fabrikatsteuer für Deutschland Annahme fände, in Erwägung gezogen hatte. Nach diesen Vorschlägen wurde eine Normirung der Nachsteuersätze mit Unterscheidung der inländischen und der ausländischen Provenienz und nach Maassgabe des Verhältnisses der Zoll- und Steuersätze zu einander verlangt, da man eine Unterscheidung der Provenienzen wenn auch für schwierig, doch nicht für unmöglich hielt. Im Uebrigen sollte die Nachsteuer die Hälfte der Differenz zwischen den bisherigen und dem künftigen Zoll-, beziehungsweise Steuersätzen betragen; denn von der Forderung der vollen Differenz befürchtete man eine allzugrosse Beschwerung des Tabackgeschäfts. Der Steuersatz für die Fabrikate wurde dem für den Rohtaback angenommenen Verhältnisse angepasst, die Halbfabrikate sollten auf Fabrikate reduzirt und als solche versteuert werden. Die Nachversteuerung hatte nach dem dort entwickelten Grundsatze sich nicht auf die Produzenten zu beschränken, sondern ebenso wohl die Konsumenten mitzubegreifen, einmal um den Fabrikanten und Händlern die leichte Möglichkeit zu Defraudationen zu benehmen, dann auch um zu verhüten, dass die Konsumenten, namentlich die vermögenderen, sich auf längere Zeit mit Vorräthen für ihren Bedarf versorgten und dadurch einen erheblichen Ausfall in den Einnahmen des Staates herbeiführten. Es sollten demnach sämmtliche Tabackvorräthe bis zu 5 Pfund netto herab der Nachversteuerung unterliegen. Im Weiteren wurde Befreiung bei erfolgender Ausfuhr oder bei Benutzung amtlich kontrolirten Niederlagen gewährt.

Wenn nun die Regierung, wie erwähnt, sich von den Gründen leiten liess, welche für eine Nachversteuerung bei der Taback-Enquete angezogen wurden, und demgemäss einen ausgearbeiteten Entwurf vorlegte, so wichen doch die Vorschläge, welche letzterer enthielt, in sehr wesentlichen Punkten von denen ab, welche von der Enquete-Kommission eventuell in Aussicht genommen waren. Von einer unterschiedlichen Behandlung der Rohtabacke, der Halb- und der Ganzfabrikate wurde von vornherein Abstand genommen, ebenso blieb der Unterschied des inländischen und des ausländischen Tabacks völlig unberücksichtigt. Man begnügte sich, für sämmtliche vorhandenen

Tabackmengen mit einem einheitlichen Satze. Es ist einleuchtend, dass dieses Verfahren den Vorzug grösserer Einfachheit besass. Die Abfertigung wurde wesentlich erleichtert und die endlosen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, welche die Vornahme der verschiedenen Unterscheidungen — man denke nur an die Behandlung der Halbfabrikate — nothwendig im Gefolge haben musste, waren auf diese Weise beseitigt. Dagegen erfuhren zu Gunsten der Einfachheit in der Abfertigung die Fabrikate, sowie auch der ausländische Rohtaback im Vergleich zum inländischen und somit überhaupt die höherwerthigen Sorten gegenüber den geringerwerthigen ohne Zweifel eine nicht unwesentliche Begünstigung.

Der einheitliche Nachsteuersatz war normirt auf 74 Mark pro 100 Kilogr. oder 37 Mark pro Zentner. Für die Wahl dieses Satzes war die Differenz maassgebend, welche zwischen der Höhe der bisherigen Besteuerung des inländischen Tabacks und der Steuer, wie sie nach dem neuen Entwurf für die Zukunft erhoben werden sollte, bestand. Es hätte daher dieser Satz, wäre die Nachversteuerung vom Reichstage genehmigt worden, schon in Folge der Ermässigung der ursprünglich vorgeschlagenen Tabacksteuersätze ebenfalls eine Herabsetzung erfahren müssen. Jene Differenz sollte in ihrem vollen Betrage zur Erhebung gebracht werden, nicht nur zur Hälfte, wie die Enquete-Kommission gewollt hatte. In dieser Entscheidung ging die Regierung von der zu billigenden Ansicht aus, dass durch eine nur theilweise Einforderung der Differenz der Zweck der Nachsteuer, soweit er wenigstens in der Verhinderung einer weiteren Spekulation auf die zukünftige Erhöhung der Steuer und des Zolles, sowie einer dadurch veranlassten Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse beruht, leicht gänzlich vereitelt werden könne. Die Grenze, welche der Kommissionsentwurf für die Steuerfreiheit kleinerer Tabackvorräthe gezogen hatte, war erweitert; erst der Besitz grösserer Quantitäten als 10 Kilogramm netto sollte den Inhaber nachsteuerpflichtig machen.

Von zweifelhaftem Werthe von vornherein war die Gewährung der Steuerfreiheit, welche unter der Bedingung eintrat, dass die vorhandenen Vorräthe unter amtlicher Kontrole vernichtet würden. Die Vorschrift hatte Bedeutung für die Besitzer von Vorräthen, welche zwar nicht werthlos, aber zu geringwerthig sind, um den hohen Nachsteuersatz zu ertragen. Eine Erleichterung dürfte für die Besitzer solcher Vorräthe kaum in der ertheilten Erlaubniss liegen, sich so aus dem Dilemma zu ziehen, in welches das Gesetz sie brachte. Ueber-

dies müsste ein solcher Ausweg ohne besondere Erlaubniss einem Jeden unverwehrt sein.

Die beabsichtigte Maassregel der Nachversteuerung hat seit ihrem Auftauchen und während der kurzen Zeit, in welcher sie in Frage stand, so mannigfache und eingehende Erörterungen gefunden, wie sie — verhältnissmässig — kaum dem Tabacksteuer-Gesetz zu Theil geworden ist[1]. Bei dem Umfang der berührten Interessen wurde die Frage oft genug nicht ohne ein gewisses Maass der Erregung erörtert. Die Frage ist nicht nur von grosser praktischer Bedeutung, auch ihre theoretische Behandlung besitzt einen ungewöhnlich starken Reiz.

Nicht darauf so sehr kommt es an, ob die Vornahme einer Nachversteuerung mit mehr oder minder grossen Beschwerungen der Interessenten verbunden sei, ob sie längere oder kürzere Verkehrsbeschränkungen im Gefolge habe, ob der Ehrliche im Nachtheil sei gegenüber dem Unehrlichen, — obwohl ja die Bedeutung aller dieser Punkte nicht zu leugnen ist, — die Entscheidung liegt in der Beantwortung der Frage, ob der Staat mit der Forderung der Nachsteuer einen rechtlichen Uebergriff begehe oder nicht. Der Hinweis darauf, dass dem Staate durch die grossen Spekulationseinfuhren die beabsichtigten höheren Erträge vom Tabackverbrauche auf längere Zeit hinaus geschmälert würden, kann über jene Entscheidung nicht hinwegführen; noch weniger vermag dies die allgemeine Dringlichkeit des finanziellen Bedürfnisses. Dergleichen Erwägungen berühren das Prinzip der Maassregel nicht. Was dieses betrifft, so ist soviel klar, dass formalrechtlich dem Staate die Befugniss, eine Nachsteuer votiren zu lassen und zu erheben, nicht bestritten werden kann. Denn die Nachsteuer beruht auf besonderem Gesetz, ist eine völlig neue Steuer, die ihre ganz selbstständige Rechtsgrundlage hat; sie erscheint formal nicht in der Form nachträglicher Einhebung von Zoll oder innerer Steuer, es liegt mithin in ihr auch keine Gesetzes-Rückwirkung vor[2]. Materiell aber durchbricht dennoch ein Nachsteuergesetz das in der indirekten Steuer aufgestellte Rechtsprinzip. Die indirekte Steuer will zwar den Konsumenten treffen in seinem Verbrauche und damit in seinem Einkommen. In der That aber erfasst sie die Produktion oder

---

1) Unter dem mannigfaltigen Material verdienen hervorgehoben zu werden: Bluntschli, Die Nachbesteuerung des Tabacks und die Rechtsordnung. Ein Gutachten. Frankf. a./M. 1879. — Zur Tabacksteuerfrage. Berlin 1879. — Zur Frage der Nachversteuerung. Gutachtl. Aeusserung des am 7. April 1878 in Cassel konstituirten Ausschusses deutscher Handels- und Gewerbekammern für die Tabacksteuerfrage.

2) Anderer Ansicht Bluntschli a. a. O.

den Verkehr in einem bestimmten Zeitpunkte oder Akte und überlässt die Ueberwälzung der Abgabe auf den Konsumenten den hinter diesem Akte oder Zeitpunkte liegenden freien Verkehrsbewegungen. Die indirekte Steuer schreibt dem Produzenten im Voraus die Bedingungen vor, unter welchen er seine Produktion betreiben darf. Die Anordnung einer Nachsteuer nimmt nachträglich Aenderungen an diesen Produktionsbedingungen vor, soweit diese in den Steuerverhältnissen beruhen, zu einer Zeit, in welcher die geschäftlichen Entschliessungen, in unserem Falle die Entschliessungen zu Tabackverkäufen, resp. zum Anbau von Taback, von diesen Aenderungen nicht mehr beeinflusst werden können, da sie bereits auf Grund der bis dahin geltenden Bedingungen definitiv erfolgt sind. Man muss daher die Forderung einer Nachsteuer, wie sie im Gesetzentwurf erhoben wurde, als eine prinzipiell durchaus unzulässige bezeichnen. Man kann zwar, wie es bei Einführung des Monopols geschehen würde, das Prinzip der privatwirthschaftlichen Produktion und des freien Verkehrs überhaupt aufheben und durch ein grundsätzlich verschiedenes System ersetzen. Ist man indessen gewillt, das privatwirthschaftliche System bestehen zu lassen, so darf man sich auch nicht mit den Konsequenzen seines Lebensprinzips in Widerspruch setzen.

Ueberdies fällt für die Beurtheilung der Zweckmässigkeit einer Nachsteuer die Erwägung ins Gewicht, dass die Erhebung derselben bei der Zersplitterung der Tabackgewerbe in Deutschland mit besonders grossen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein würde. Wollte man mit der Nachsteuer dem Kapitalschwächeren, der sich an den Spekulationseinfuhren und -ankäufen nicht oder nur wenig betheiligen konnte, gegenüber dem grossen Kapital Schutz verleihen, so war zu befürchten, dass man ihm mit den Auslagen, welche die Nachversteuerung seiner Vorräthe erheischte, eine grössere Last aufbürdete, als der Beseitigung jener überhaupt höchst fraglichen Benachtheiligung durch mächtigere Konkurrenten entsprach. Der Nöthigung zur Verauslagung von Nachsteuerbeträgen hätte freilich durch weitgehende Bestimmungen über die Gewähr von Steuerkrediten begegnet werden können; hiermit wäre aber stets nur eine Abschwächung, nicht eine wirkliche Beseitigung des Uebels zu erreichen gewesen. Jedenfalls hätte die Erhebung einer Nachsteuer, zumal in der Höhe, in der sie gefordert wurde, sofort eine erhebliche Preissteigerung des Tabacks und der Tabackfabrikate zur Folge gehabt. Ein alsbaldiger bedeutender Rückschlag auf den Konsum hätte kaum ausbleiben können. Der Benachtheiligung des inländischen Tabackbaus durch die in un-

verhältnissmässigen Quantitäten eingeführten Tabacke liess sich auf anderem Wege in ausreichender Weise vorbeugen, wie die in das Gesetz aufgenommene Staffelung der Sätze der inneren Steuer, sowie die vorläufige Befreiung des inländischen Tabacks von obiger Steuererhöhung genugsam beweist. Ja, der inländische Tabackbau ist durch die letzteren Mittel, welche in Verbindung mit der niedrigen Versteuerung der vor der Zollerhöhung eingeführten ausländischen Tabacke eine nur allmähliche Preissteigerung der Tabackartikel ermöglichen, weitaus besser geschützt und gefördert, als durch die Nachsteuer bei sofortiger Steuererhöhung. Dass der ausländische Taback sofort im Preise um die ganze Steuerdifferenz steige, wird überdies durch die Wettbewerbung der zahlreichen Händler genügend verhindert werden.

Wollte man überhaupt den spekulirenden Händlern und Fabrikanten die Gelegenheit nehmen, bis zum wirklichen Eintritt der Steuererhöhung durch vermehrte Ankäufe und Einfuhr ausländischen Tabacks bedeutende Gewinne zu ziehen und hierdurch das finanzielle Ergebniss der neuen Steuer für längere Zeit zu schmälern, so hätte dies, wie von vielen Seiten hervorgehoben worden ist, wirksam und erfolgreich allein durch den rechtzeitigen Erlass geeigneter Sperrmaassregeln geschehen können. Gegen dergleichen Maassregeln können gleiche Bedenken, wie bei der Nachsteuer, nicht erhoben werden, wenn sie nur die schwimmende Waare unberührt lassen. Solche Maassregeln, wie die erwähnten, sind in der That ergriffen worden. Leider nur geschah dies zu spät, als dass jene ihre volle Wirkung hätten ausüben können. Es kommt hinzu, dass die Form, in welcher die bezüglichen Bestimmungen erlassen wurden, dem Zwecke, dem sie dienten, keineswegs genügten.

Das sogenannte „Sperrgesetz", welches Tarifänderungen zur vorläufigen Einführung brachte, war nicht allein durch die Berathungen über die neue Tabacksteuer veranlasst worden, sondern auch durch die Bestrebungen, welche der Umgestaltung des ganzen Zolltarifs galten. Die Fassung des Entwurfs, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde, war eine sehr allgemeine und inhaltlich weitgehende. Es wurde hierin für den Reichskanzler für alle Zukunft die Befugniss gefordert, neue oder erhöhte Zölle, welche von der Regierung beantragt waren, mit einfacher Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags sogleich in vorläufige Erhebung zu setzen. Falls die beantragten Zölle nachträglich nicht oder nicht in der geforderten Höhe bewilligt würden, sollte das, was bei der provisorischen Erhebung zu viel auf die betreffenden importirten Waaren gezahlt worden war, den Importeuren

zurückgezahlt werden. Diese neue Forderung involvirte, wenn nicht formell, so doch materiell eine erhebliche Aenderung der Bestimmungen des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869. Der Art. 11 dieses Gesetzes macht für die Regel einen Zeitraum von mindestens acht Wochen zwischen der Bekanntmachung und dem Inkrafttreten veränderter Zollsätze obligatorisch. Nach dem Entwurf des Sperrgesetzes sollte jederzeit nicht nur dieser Zeitraum unberücksichtigt gelassen werden, sondern sogar die thatsächliche Geltung der Aenderungen noch vor ihrem verfassungsmässigen Eintritt beginnen können.

Wenn gleich das Gesetz in der bezeichneten allgemeinen Fassung entworfen war, so sind es dennoch eben die bedeutenden Tabackeinfuhren, welche infolge der geplanten Erhöhung der Tabacksteuer vorgenommen wurden, in erster Linie gewesen, die direkt die Anregung zu dem im Gesetz enthaltenen Gedanken gaben. Nächst dem Taback spielte die Einfuhr von Roheisen die wichtigste Rolle vermöge ihres beunruhigenden Umfanges. Wie bedeutend die Mehreinfuhren von Taback in der fraglichen Zeit waren, lässt sich aus folgenden Zahlen ersehen. Die Einfuhren an ausländischem Taback betrugen

1. Juli 1875/76 . . . . 925,728 Ztr.
" " 1876/77 . . . . 993,546 "
Im Jahre 1877/78 hingegen stiegen sie auf . . . . 1,531,968 "
In dem nur 9 monatlichen Zeitraume vom 1. Juli 1878 bis 31. März 1879 erreichten sie sogar die exorbitante Höhe von . . . . 1,480,978 "

Eine ähnliche Steigerung der Einfuhr, wie wir sie hier bemerken, hatte sich von 1872 auf 1873 als Folge der Vorschläge der Salzsteuer-Kommission gezeigt. Auch damals stiegen die Importe im Jahre 1. Juli 1872/73 auf 1,534,089 Ztr., gegen nur 977,643 Ztr. im vorhergehenden Jahre. Die Mindereinfuhr der späteren Jahre erst glich die plötzliche Steigerung wieder aus.

Der Import betrug:
1. Juli 1873/74 688,532 Ztr.
" " 1874/75 858,679 "
und, wie schon erwähnt, " " 1875/76 925,728 "

Seit Monaten war der Reichstag zur Berathung des neuen Zolltarifs und der Erhöhung der Tabacksteuer versammelt, als um die Mitte des Monat Mai die Sperr-Vorlage erschien. Wenn für irgend einen Artikel so war für den Taback die Wirksamkeit eines derartigen Gesetzes durch die verspätete Einbringung von vornherein gebrochen.

Denn seit Langem dauerten die Berathungen über das neue Steuergesetz in der Kommission, welcher dasselbe nach der ersten Lesung überwiesen worden war, und mehr als ein volles Jahr war verstrichen, seitdem neuerdings wieder der Versuch zur Erhöhung der Tabacksteuer unternommen wurde. Länger als ein Jahr also hatte bereits die Spekulation die Gunst oder, wenn man will, Ungunst der Situation auszubeuten vermocht und, zumal sie beim Taback besonders kapitalkräftig auftritt, in der That im höchsten Maasse ausgebeutet. Durch den Charakter der Aenderungen, welche die Vorlage im Laufe der Reichstagsverhandlungen erfuhr, wurde ihr von dem Rest der Wirksamkeit, den sie für die Tabackeinfuhren hätte haben können, abermals ein Stück geraubt. Freilich war die Lage mittlerweile eine solche geworden, dass auch diese Abschwächung unter den obwaltenden Umständen keine grosse Tragweite mehr haben konnte.

Jenem Gesetze wurde vom Reichstage zunächst die allgemeine Fassung genommen, welche es im Entwurfe besass und nach welcher es Kraft für alle Zukunft haben sollte. Eine vorläufige Zollerhebung wurde lediglich mit Rücksicht auf die zur Zeit in Aussicht genommene Aenderung des Zolltarifs und der Tabacksteuer und überdies nur für bestimmt benannte Artikel bewilligt. Diese Artikel waren Roheisen, Petroleum und die sogenannten Finanzartikel, unter dem der Taback sich befindet. Eine weitere Einschränkung enthielt das Gesetz in der Bestimmung, dass die vorläufige Hebung erst nach den Festsetzungen der zweiten Lesung angeordnet werden dürfe. Dieser Beschluss hatte für die Hebung der Tabackzölle eine abermals aufschiebende Wirkung, weil das Tabacksteuergesetz noch nicht die Kommissionsberathungen verlassen, also die zweite Lesung nicht passirt hatte. Das „Gesetz, betreffend die vorläufige Einführung von Aenderungen des Zolltarifs“ wurde am 28. Mai in dritter Lesung angenommen und unterm 30. Mai publizirt, das Tabacksteuergesetz gelangte hingegen erst Anfang Juli zur zweiten Berathung; es vermochte somit die Erhebung der höheren Tabackzölle nicht vor dem 7. Juli zu beginnen. Die Sätze der zweiten Lesung, welche der vorläufigen Tabackverzollung zu Grunde liegen, sind in der dritten Lesung stehen geblieben. Die Bestimmung des Sperrgesetzes über die Rückzahlung zu viel gezahlter Zollbeträge hat mithin so wenig für den Taback praktische Bedeutung erlangt, wie für die übrigen in Betracht kommenden Artikel.

Bereits am 15. Juli wurde die vorläufige Zollerhebung durch die definitive ersetzt. Das Sperrgesetz hat also für den Taback überhaupt nur während des winzigen Zeitraums von acht Tagen Geltung

und Wirksamkeit gehabt. Diese Thatsache genügt, um die völlige Werthlosigkeit der verfügten Maassregeln zu erweisen.

Das neue Tabacksteuergesetz ist unter dem 16. Juli dieses Jahres erlassen worden. Fast gleichzeitig wurde das neue Gesetz über den Zolltarif publizirt, mit dem die Tabackbesteuerung in innigere Verbindung gebracht worden ist, als früher der Fall war. Die Verbindung des Tarifs und der Tabacksteuer durch die Zölle auf ausländischen Taback war stets vorhanden. Sie machte sich aber diesmal praktisch besonders darin geltend, dass die Bestimmungen des Tarifgesetzes über die Zeitpunkte, in denen die Erhebung der neuen Zölle beginnen sollte, für den Geltungsbeginn der neuen Tabacksteuer maassgebend wurden. Das Tarifgesetz wurde am 15. Juli veröffentlicht und zählte den Taback unter diejenigen Artikel, für welche die neubeschlossenen Zollsätze sofort in Kraft zu treten hätten. Der damit gegebene Anfangstermin wurde infolgedessen einfach in das Tabacksteuergesetz eingesetzt.

Ueber diesen mehr oder weniger formalen Zusammenhang hinaus ist die Verbindung der Tabacksteuer mit den Zöllen eine innigere dadurch geworden, dass in dem Tarifgesetz über die Verwendung der Erträge beider gemeinsam verfügt wird. Hiemit wird die Tabacksteuer aus der Gesammtheit der inneren Verbrauchsabgaben herausgehoben und ihr eine abgesonderte Stellung im Finanzwesen des Reiches angewiesen. Nach jener Bestimmung des Tarifgesetzes fliessen die Erträge der Zölle und der Tabacksteuer vom 1. April 1880 an nur, soweit sie die Summe von 130 Mill. Mark nicht übersteigen, direkt dem Reiche zu. Diejenigen Erträge hingegen, welche über die angegebene Summe hinaus erzielt werden, gelangen zur Vertheilung an die einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe ihrer Bevölkerung. Die Summe von 130 Mill. Mk. repräsentirt den Durchschnitt des bisherigen Aufkommens aus den angegebenen Quellen. Der Zweck der Maassregel ist die Erhaltung der Matrikularbeiträge, welche aus politischen Rücksichten verlangt wird. Diese politischen Gründe zu erörtern ist hier nicht der Ort. Eine rein wirthschaftliche Betrachtung muss anerkennen, dass die Matrikularbeiträge, soweit vermöge jener Bestimmung die Mittel zu ihrer Deckung von den einzelnen Staaten aus den Erträgen der Zölle und der Tabacksteuer direkt gewonnen werden, thatsächlich beseitigt sind.

Somit hat der Kampf um die Besteuerung des Tabacks, welcher Deutschland so oft schon aufgeregt hat und der niemals so heftig geführt war als in der jüngst verflossenen Zeit, sein Ende erreicht. Die Gewichtsteuer ist in Deutschland geltendes System geworden und

die Arealsteuer lediglich als Ergänzungsmittel beibehalten. Die Einführung der Gewichtsteuer erfolgte in der Absicht, den Verhältnissen der Tabackbesteuerung eine definitive Ordnung zu geben, bei welcher sowohl der Staat als auch die betheiligten Interessenten sich befriedigt zu fühlen vermöchten. Alles, was dem Gesetze den Charakter einer Uebergangsmaassregel hätte verleihen und in ihm ein wirksames Mittel zur Vorbereitung des Monopols hätte schaffen können, ist vom Reichstage ausgemerzt worden. Durch ihn wurde der Plan einer Nachbesteuerung mit ihrer Vorrathskontrole vereitelt, durch ihn ebenfalls die Lizenzsteuer zu Fall gebracht, welche kleine Handelsbetriebe beseitigt und damit die Lösung der Entschädigungsfrage wesentlich vereinfacht haben würde. Was die Annahme der Gewichtsteuer als definitiver Regelung zu einer so bedeutungsvollen Erscheinung macht, ist nicht die hierin liegende Abwehr einer noch höheren Besteuerung, wie sie allein durch das Monopol ermöglicht wird. Die Bedeutung jenes Entschlusses liegt vor Allem darin, dass das Prinzip, welches unter allen Umständen für die gewerbliche Thätigkeit den Privatbetrieb fordert und diesen zur ökonomischen Ausübung wie allein berechtigt so auch allein befähigt hält —, dass dieses Prinzip in dem allgemeinen Kampfe, den es gegenwärtig um seine Erhaltung zu führen genöthigt ist, hier sich für ein grosses Geltungsgebiet siegreich behauptet hat. Diese Bedeutung ist mehr allgemein empfunden, als offen ausgesprochen worden. Ob aber der geschaffene Zustand für alle Zukunft sich erhalten wird, das vermag die getroffene Entscheidung nicht zu verbürgen, da sie zum Theil nicht sowohl prinzipiell ökonomischen, als thatsächlich politischen Erwägungen und Bestrebungen verdankt ist. Man wird denselben stets nur als einen ernstlichen Versuch zu betrachten haben, den finanziellen Anforderungen zu genügen, ohne in diesem Falle an das System der freien privatwirthschaftlichen Konkurrenz zu rühren.

Die Gewichtsteuer tritt zum ersten Male als konsequent durchgeführtes System auf. Zu den mannigfaltigen Formen, welche die Besteuerung des Tabacks in den verschiedenen Kulturländern aufweist, wird mit ihr abermals eine neue hinzugefügt. Kein anderes Kulturvolk hat den Deutschen das Vorbild geliefert, seine Wirksamkeit kann nicht an den Erfahrungen anderer Länder geprüft werden. Das System ist das eigenste Produkt deutschen Geistes. Freilich der Ruhm, eine völlig neue Idee damit aufgestellt zu haben, darf unserer Zeit nicht zuerkannt werden. Wir erkennen die Keime des neu Geschaffenen in der früheren preussischen Gewichtsteuer und in der badischen Waag-

steuer, wie sie im ersten Drittel dieses Jahrhunderts vorübergehend bestanden. Die Misserfolge dieser Vorläufer gestatten keinen Schluss auf die Lebensunfähigkeit der neuen Steuer, denn die innere Durchbildung des Systems war in beiden Fällen eine so mangelhafte und unvollkommene, dass dieser Umstand zur Erklärung der Unzuträglichkeiten, welche zu ihrer Wiederaufhebung führten, völlig ausreichen.

Dass die Mehrzahl der Interessenten überhaupt in jeder Erhöhung der Steuer nicht nur eine Beeinträchtigung ihrer eigenen Interessen, sondern auch eine bedeutende Schädigung des Nationalwohlstandes erblicken, darf nach früheren Erfahrungen nicht befremden. An einer vollständigen Ueberwälzung der neuen Steuer von den Produzenten auf den Konsumenten darf nicht im Ernste gezweifelt werden. Mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird die Erhöhung der Steuer eine Verminderung des Konsums zur Folge haben; indessen wird dieselbe erheblich abgeschwächt werden durch die grossen Vorräthe von Taback, welche noch unter der Geltung des alten Zollsatzes eingingen und gegenwärtig lagern, sowie durch die Staffelung der inneren Steuer, durch welche die Jahre des Ueberganges in den neuen Zustand charakterisirt sind. Soweit sie dennoch eintritt, wird sie sich schwerlich auf die Dauer behaupten. Haben doch nicht einmal in den Monopolländern, wo jede Veränderung der Steuersätze sich denkbarst plötzlich vollzieht und bei der an sich schon hohen Steuer weit empfindlicher ist, die Abnahmen des Konsums länger als ein paar Jahre Bestand gehabt; wie viel weniger in Deutschland, wo selbst die neue Steuer noch keine exorbitante Höhe erreicht, der Rauchgenuss bis zur Leidenschaft gesteigert erscheint und die Bevölkerung in der Durchführung des ökonomischen Prinzips auch für die Konsumtion hinter Ländern, wie Frankreich, so weit zurücksteht. Die Annahme einer Konsumminderung von 25 %, welche den Berechnungen der Steuererträge zu Grunde gelegt wurde, dürfte von der Wirklichkeit nicht erreicht werden, wenigstens nicht für die Dauer. Wohl aber möchte eine Aenderung der Konsumtionsrichtung leicht in der Weise eintreten, dass in dem Zigarrenkonsum eine Abnahme zu Gunsten des Rauchtabacks bemerkbar wurde. Die dadurch hervorgerufene Verminderung von Arbeitsgelegenheit für Zigarrenarbeiter, denen allerdings die Rauchtabackfabrikation entsprechenden Ersatz zu bieten nicht vermöchte, würde erhebliche Dimensionen schwerlich annehmen. Es wäre dies eine geringfügige Schädigung der Produktionskreise, durch welche der Staat in seinen Maassnahmen nicht sich beirren lassen kann, will er nicht jedes Rechtes zur Selbsterhaltung sich begeben. Der Einkommens-

ausfall, welchen die Fabrikanten, namentlich die zahlreichen Händler, durch die Verminderung ihres Absatzes erlitten, dürfte nicht leicht irgendwo mit weniger Schwierigkeiten durch eine entsprechende Preissteigerung der Fabrikate sich ausgleichen lassen, wie beim Taback; denn nur wenige Artikel liessen sich finden, bei denen der Konsument so wenig wie beim Taback einen zuverlässigen Maassstab für das Verhältniss der Waarengüte und der Preishöhe, zumal bei feinerer Nüancirung, besitzt. Der Augenschein zeigt überall gerade im Detailgeschäft der Tabackbranche die mangelhafte Fähigkeit der Konkurrenz, auf diesem Gebiete die Preise allgemein nach der Waarengüte zu reguliren, und es hat, was in dieser Beziehung der blosse Augenschein lehrt, in den Erhebungen der Enquete namentlich über das Verhältniss der Engros-Preise zu den Detailpreisen verschiedener Gegenden die reichste Bestätigung gefunden. Vor Allem verdienen in dieser Beziehung die Aussagen des Direktors der Compagnie Laferme, Spiess, Beachtung. Der inländische Tabackbau wird unter dem erhöhten Schutze — derselbe ist von 10 auf 20 Mk. pro Ztr. vermehrt, eine Steigerung, die allerdings durch die absolute Steuererhöhung in ihrer Bedeutung abgeschwächt wird, — weit eher eine grössere Ausdehnung als eine Einschränkung erfahren. Behauptete er sich nur im bisherigen Umfange, so bedeutete dies bereits eine relative Expansion im Hinblick auf die zu erwartende Konsumverminderung der ersten Zeit. Sieht man hierbei von dem Sonderinteresse der Importeure ausländischen Tabacks ab, so kann eine Benachtheiligung des Volkswohlstandes in dieser Verschiebung schwerlich erblickt werden.

Eine wesentliche Veränderung hat die Lage gegenüber den früheren Versuchen erfahren, indem bei den letzten Verhandlungen die Verwirklichung der Steuerreform im Reiche nicht mehr, wie im vorigen Jahre, in einer stärkeren Belastung des Tabacks allein gesucht wurde. Gleichzeitig mit der Vorlage über die Tabackbesteuerung wurde die Veränderung des Zolltarifs berathen, welche nicht nur die Schutzzölle, sondern vor Allem auch die Finanzzölle beträchtlich vermehrte und steigerte. Damit ist die vielfach vernommene Klage über die Unbilligkeit einer ausschliesslichen Mehrbelastung des Tabacks beseitigt. Eine schärfere Heranziehung der übrigen Verbrauchsabgaben, z. B. der Branntweinsteuer, der Biersteuer u. a. wird kaum lange ausbleiben. Durch diese Verhältnisse ist dem finanziellen Bedürfnisse auf längere Zeit begegnet, und das Motiv eines momentanen starken Bedarfs von Geldmitteln wenigstens kommt für die Einführung des Monopols in Wegfall. Aus den früher schon angeführten Gründen würde auch

diese Maassregel, die Einführung des Monopols, das Verlangen nach plötzlicher Beschaffung grosser Erträge schwerlich befriedigen. Zu solcher Leistung wird das Monopol erst nach Ueberwindung längerer Uebergangsstadien befähigt. Dass die Gewichtsteuer für die schleunige Beschaffung höherer Erträge besser geeignet ist, unterliegt ebensowenig einem Zweifel, wie dass sie auf die Dauer hinsichtlich der Ertragsfähigkeit mit dem Monopol nicht zu konkurriren vermag. Der Arealsteuer gegenüber bezeichnet sie einen Fortschritt nicht blos durch ihre weitaus grössere Ertragsfähigkeit, sondern auch und vor Allem insofern, als ihr System eine grössere Beweglichkeit im Steuerfuss erträgt. Die Grenzen für diese Beweglichkeit sind freilich nicht allzuweite. In diesem Punkte ist ihr das Monopol ebenfalls weitaus überlegen, da dieses jede Veränderung des Steuerfusses erträgt, und zeigt dieses sich hierin befreit von dem Hauptmangel, welcher den meisten inneren Verbrauchsabgaben anhaftet. Denn indem diese die Produktion besteuern, kann jederzeit durch eine Aenderung der Produktionstechnik oder durch die höheren finanziellen Anforderungen die fernere Brauchbarkeit ihres Systems in Frage gestellt werden. Eine grosse Elastizität des Steuersystems wäre aber für Deutschland von höchstem Werthe, da dieses vermöge seiner inneren wie äusseren politischen Lage einer plötzlichen Vermehrung der finanziellen Anforderungen jederzeit mehr denn andere Länder ausgesetzt bleiben wird. Eine weise Finanzpolitik muss unseres Erachtens diesen Verhältnissen Rechnung tragen, ehe sie sich unmittelbar geltend machen.

Literatur.

XII.

Stock Exchange Securities: An essay on the general causes of fluctuations in their price. By **Robert Giffen.** London 1877. 163 SS.

Die letzten Jahre haben uns aus England schon mehrere werthvolle Untersuchungen über die Preise gebracht, und wieder liegt uns in dem oben bezeichneten Buche ein neuer Beitrag zur Klarstellung dieser wichtigen und schwierigen Fragen der Volkswirthschaft vor, welcher um so willkommener sein muss, als er ein Gebiet behandelt, welchem man bisher verhältnissmässig wenig Aufmerksamkeit zugewendet hat. Mit dieser Arbeit giebt uns Verf. ein übersichtliches Bild über den kausalen Zusammenhang zwischen den Preisen der Börsen-Papiere und einer Reihe von anderen wirthschaftlichen Vorgängen, und wenn auch durch sie nicht sogleich alle Fragen endgültig gelöst werden — den Anspruch darauf erhebt der Verf. selbst nicht, da er in der Vorrede sagt, es genüge ihm, wenn er die Aufmerksamkeit der National-Oekonomen auf dieses Gebiet gelenkt und die betreffenden Fragen der Diskussion übergeben habe, — so halten wir die Schrift, die von einer scharfen Beobachtung der Vorgänge zeugt, doch für ein gutes Mittel, sich in dem wechselvollen Spiele der theils einander entgegen, theils vereint wirkenden Ursachen und deren Folgen zu informiren.

Wir wollen versuchen, hier den Gang der Untersuchung so kurz als möglich darzulegen.

Nachdem Verf. im ersten und zweiten Kapitel seine Ansichten über den Einfluss von Vorrath und Nachfrage auf die Preise und über den Zusammenhang zwischen den Preisen und der Geld-Quantität im Allgemeinen dargelegt hat, behandelt er im dritten Kapitel den Werth der Sekuritäten. — So lange in einem Staate alle maassgebenden Faktoren — Produktion und Konsum, Geld-Quantität und Geschäfte etc. — im Gleichgewichte bleiben, wird auch eine gewisse Durchschnitts-Gewinn-Rate auf Kapital angenommen werden können, welche als erste Ursache die Höhe des Preises der Sekuritäten bestimmt; und das wird durch einen beständigen Wechsel von entgegengesetzten Kräften bewirkt; ist der Durchschnitts-Ertrag des in Sekuritäten angelegten Kapitales relativ hoch, der Preis der Sekuritäten also niedrig, so ist das einer Prämie auf Kapital-Anlagen gleich, und jener Preis wird dann in Folge vermehrter Nach-

frage die Tendenz haben, zu steigen, bis der Ertrag des angelegten Kapitales auf dem Niveau der allgemeinen Durchschnitts-Gewinn-Rate steht; ist der Ertrag dagegen relativ niedrig, der Preis der Sekuritäten also hoch, so wird dadurch die Kapital-Anlage bis zu einem gewissen Grade gehemmt, der Preis mithin herabgedrückt werden, bis der Kapital-Ertrag ebenfalls der Durchschnitts-Gewinn-Rate entspricht. Da nun aber die Sekuritäten unter einander selbst im Preise verschieden sind, so müssen auf die Bildung des Preises noch andere Ursachen Einfluss haben, welche uns Verf. auch im IX. Kapitel noch näher schildert, und von denen wir hier nur die grössere oder geringere Sicherheit von Kapital und Zinsen, sowie die Art der Verkäuflichkeit der Effekten hervorheben wollen. — Wahrscheinlich besteht nach des Verf. Ansicht auch ein Zusammenhang zwischen dem Ertrage der Kapital-Anlagen (on fixed investments) und dem Zinsfusse bei Geld-Darlehen, sowie dem Wechsel-Diskont, und das Verhältniss zwischen diesen wird immer nach Wiederherstellung streben, wenn es durch irgend etwas gestört ist. Obgleich nun Verf. hier selbst sagt, dass diese Tendenz sich nicht bei allen vorübergehenden Schwankungen auf der einen oder anderen Seite, sondern nur in längeren Perioden zeigen werde, so können wir den Satz selbst mit solcher Einschränkung nicht ohne Weiteres als richtig anerkennen; denn es würden u. A. n. erst eingehende Untersuchungen erforderlich sein, ehe ein Zusammenhang zwischen dem Ertrage der festen Kapital-Anlagen und namentlich dem Wechsel-Diskont angenommen werden darf. —

Das oben erwähnte ökonomische Gleichgewicht kann nun gestört werden, und zwar zunächst durch Zunahme entweder der Sekuritäten oder der übrigen Artikel (consumable commodities), und Verf. schildert eingehend, wie jeder der beiden Vorgänge das Verhältniss des Werthes von Sekuritäten und andern Gütern verschiebt, und welche Grenzen einem übermässigen Steigen und Fallen der Sekuritäten hier gesetzt sind. Wichtiger und wohl auch weniger anfechtbar erscheint uns jedoch die Darstellung, welche uns Verf. von den Folgen einer anderen Störung in jenem Gleichgewicht, nämlich einer Aenderung im Betrage des cirkulirenden Geldes und im Stande das Kredites macht (Kap. IV). Eine Vermehrung oder Verminderung in der Geld-Quantität wird, wenn alles Andere unverändert bleibt, und nur die Preise sämmtlicher Güter verhältnissmässig von einem dadurch hervorgerufenen Steigen oder Fallen berührt werden, keine Aenderung in den wirklichen Werthverhältnissen der Güter verursachen. Bei Sekuritäten verhält es sich aber etwas anders. Sobald eine Zunahme in der Geldmenge eintritt und die Preise der Sekuritäten, wie diejenigen der übrigen Güter, erhöht, wird der Ertrag der Ersteren auf zweierlei Art vermindert: einmal ist mehr Nominal-Kapital erforderlich, um den gleichen Nominal-Ertrag hervorzubringen (z. B. bei Staats-Papieren) und dann hat dieser Nominal-Ertrag noch weniger Kaufkraft als zuvor. Aehnliche Wirkungen muss auch eine Veränderung im Stande des Kredits haben, welche äquivalent ist mit einer Zu- oder Abnahme in der Geldquantität; ja jener Faktor ist wegen seiner Beweglichkeit noch wichtiger, als dieser, nur wird seine volle Wirksamkeit dadurch eingeschränkt, dass in jedem Lande ein Maximum und ein Minimum von Kredit existirt, d. h. dass durch

übermässige Ausdehnung oder Zusammenziehung desselben andere wirthschaftliche Faktoren in Thätigkeit gesetzt werden, welche den Kredit so in gewisse Grenzen eindämmen; Verf. schildert uns diesen Vorgang in ausführlicher Weise. — Die Aenderungen in der Geld-Quantität und im Stande des Kredits müssen daher, abgesehen von dem Einflusse, den sie auf die Nominalpreise der Sekuritäten ausüben, vermittelst der durch sie herbeigeführten Erhöhung oder Erniedrigung im wirklichen Ertrage des in Sekuritäten angelegten Kapitales auch noch eine Veränderung im wirklichen Werthe dieser Papiere (verglichen mit dem anderer Güter) hervorrufen. Jedoch machen sich hier bei einem gewissen Punkte nach oben oder unten jene Gegengewichte geltend, welche überhaupt für die Regulirung der Sekuritäten-Preise so wichtig sind, nämlich die Zu- oder Abnahme in der Anregung zum Anlegen von Ersparnissen und zur Kreirung neuer Sekuritäten. —

Da der Verf. in seiner Schrift nur die Börsen-Papiere berücksichtigt, so muss hier bei den Untersuchungen über die Preisbildung noch ein wichtiger Umstand in Betracht gezogen werden, nämlich die Art des Kaufes und Verkaufes jener Werthpapiere oder die Einrichtungen der Börse. — So gross auch bisweilen der Einfluss der Börse auf die Preise der Sekuritäten erscheinen mag, so ist doch anzunehmen, dass keine Vereinigung von Menschen die oben angegebenen allgemeinen Regeln umstossen kann; wie in einem Strome Wirbel auftreten ohne doch die allgemeine Richtung desselben zu ändern, so werden auch die Börsen-Einrichtungen nur vorübergehende Fluktuationen hervorrufen, aber nicht im Stande sein, die nach der gesammten Lage der Volkswirthschaft nothwendige Preisbewegung der Sekuritäten im Grossen und Ganzen zu hemmen oder in ihr Gegentheil umzukehren. — Die Wirksamkeit der Börse kann, abgesehen davon, dass die Preise der Börsen-Sekuritäten wegen der Beliebtheit dieser Papiere beim Publikum im Ganzen etwas höher stehen werden, als diejenigen anderer Sekuritäten, nach zwei Seiten hin gerichtet sein: einmal geht die Tendenz dahin, den extremsten und zufälligen Fluktuationen, welche dadurch entstehen können, dass an einem Tage Angebot und Nachfrage selten gleich sind, vorzubeugen, da die Mitglieder der Börse bei überwiegendem Angebote Material aufnehmen, im andern Falle aber von ihrem Vorrathe abzugeben pflegen. Dann aber wird auf der andern Seite durch die Börse auch das Spiel, besonders mit unsicheren Papieren, begünstigt und dadurch eine Reihe von Fluktuationen hervorgebracht, die aber auch wieder theils durch die Art der Börsengeschäfte selbst, theils durch äussere Umstände (z. B. den Stand des Kredits) ihre Beschränkung finden; wir verweisen in dieser Beziehung auf das 5. bis 8. Kapitel, wo Verf., wie uns scheint, mit vieler Sachkenntniss eine interessante Schilderung der Börsen-Operationen bringt.

Giffen nimmt an, dass eine cyklische Bewegung bei allen Preisen stattfindet [1]) und folgert daraus, dass auch die Preise der Papiere sich

1) G. bezieht sich hier auf Tooke's Angaben in der History of Prices, welche nach dem Erscheinen des Buches in dem Annual Commercial History and Review des Economist fortgesetzt worden ist; ferner auf einen französ. Schriftsteller Clement Juglar, der in seiner Schrift Crises commerciales nicht nur England, sondern auch

in Wellen heben und senken, d. h. dass sie im Ganzen in einer Periode steigend, in der anderen fallend sein werden. Wenn aber gewisse Ursachen auf alle Preise einwirken, so müssen die Wirkungen bei den Preisen der Spekulations-Artikel am grössten sein, weil hier jene Ursachen den geringsten Widerstand finden. Das gilt auch von den Preisen der Börsen-Sekuritäten; hier finden wir jedoch noch besondere Umstände, welche das Steigen in guten Zeiten und das Fallen in schlechten befördern; von diesen wollen wir nur den folgenden Vorgang als den wichtigsten hervorheben: In einer Periode der Prosperität findet der vergrösserte Gewinn nicht sofort einen Abflussweg durch die gewöhnlichen Kanäle; der zurückbleibende Gewinntheil wird nun in der Regel entweder direkt zur Anlage verwendet werden und so den Kurs der Papiere erhöhen, oder bei den Banken deponirt werden und von da aus ebenfalls auf zwei Wegen jenen Preis beeinflussen, einmal indem er auch hier zum Ankauf von Sekuritäten dient, und dann, indem er, meistens in der Form von Darlehen auf Effekten, den Spekulanten geliehen wird. — Hat der Gang der Geschäfte nun den Höhepunkt überschritten und ist eine Abwärtsbewegung eingetreten, so werden diese Verhältnisse in ihr Gegentheil umschlagen und jetzt das Fallen der Kurse beschleunigen, was unser Verfasser ebenfalls eingehend schildert. Dabei betont er noch einen wichtigen Umstand (wobei aber wegen dieser Wichtigkeit eine etwas ausführlichere Behandlung des Gegenstandes wünschenswerth gewesen wäre), nämlich den, dass durch jene Veränderungen in den Preisen der Sekuritäten der Gesammt-Wohlstand des Landes nicht immer verhältnissmässig berührt wird, da z. B. beim Fallen, die Besitzer der Papiere allerdings von ihrem nominellen Vermögen etwas abzusetzen haben, der wirkliche Werth (z. B. des Antheiles an einer Eisenbahn, der Forderung an einen Staat etc.) aber unverändert bleiben kann.

Endlich wirft G. noch (Cap. XI) die Frage auf, ob in den letzten Dezennien (er wählt die englische Freihandels-Periode seit 1846) ein Steigen oder ein Fallen im Preise der Sekuritäten stattgefunden habe.

Verf. kennt die Schwierigkeiten wohl, welche sich der exakten Beantwortung dieser Frage entgegenstellen, und die namentlich darin liegen, dass der Ertrag vieler Papiere, nach welchem der Preis zu beurtheilen ist, schwankt (z. B. Dividenden), und dass desshalb die Durchschnitts-Erträge und Durchschnitts-Preise aller vorhandenen Börsen-Sekuritäten für bestimmte Zeiten schwer festgestellt werden können. Aber selbst wenn das möglich wäre, so würde das Resultat nur die Veränderung in den Nominal-Preisen angeben, und es würde dann, um die wirklichen Veränderungen zu finden, noch zu untersuchen sein, welchen Schwankungen die Preise der Konsumtions-Artikel ausgesetzt gewesen sind. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten beschränkt sich Verf. darauf, die Preise mehrerer hervorragenden Fonds, und zwar der englischen Konsols und einiger Eisenbahn-Papiere zu untersuchen, und stellt zu diesem Zwecke eine Ta-

die anderen Länder Europa's und die Ver. Staaten berücksichtigt; dann auf Stanley Jevons Untersuchungen über die Gold-Entdeckungen und ihre Wirkung auf die Preise, endlich auf Bagehot. — Verf. hat diesen Gegenstand übrigens schon am Schlusse des IV. Cap. berührt.

belle zusammen, in welcher er für jedes der Jahre 1846 bis 1876 die Durchschnitts-Preise und den Ertrag des angelegten Kapitales angiebt. Da nach dieser Tabelle der Ertrag war

	von Konsols	von London a. North Western ordinary stock.
1846—50	Lst 3. 6. —	Lst 5. — —
1851—55	„ 3. 3. 4	„ 4. 13. 4
1856—60	„ 3. 3. 4	„ 4. 18. 6
1861—66	„ 3. 6. —	„ 5. 2. 6
1866—70	„ 3. 5. —	„ 5. 3. 9
1871—75	„ 3. 5. —	„ 4. 19. 6
1876	„ 3. 2. 6	„ 4. 12. 6

für jede angelegten 100 Lst,

so folgert G. hieraus, dass ein Steigen im Preise der Sekuritäten stattgefunden hat, und dieses Resultat wird auch im Ganzen durch eine weitere Tabelle bestätigt, welche uns die Veränderungen in den Preisen und Erträgen der französischen Rente und der russischen Anleihe zeigt.

Es fragt sich nun: entsprechen die Veränderungen in den übrigen Zinsraten [1]) und im Ertrage anderer Sekuritäten den bei den Börsen-Sekuritäten gefundenen Veränderungen? — Was Erstere betrifft, so hat Verf. die Durchschnitts-Diskontsätze der Bank von England für die oben angegebenen Perioden berechnet und folgendes Resultat erhalten:

1846—50	Lst 3. 10. —	per cent
1851—55	„ 3. 13. —	„ „
1856—60	„ 4. 6. —	„ „
1861—65	„ 4. 18. —	„ „
1866—70	„ 3. 11. 6	„ „
1871—75	„ 3. 16. —	„ „
1876	„ 2. 12. 6	„ „

Für Letztere giebt er eine von Edinburger Kommissionären aufgestellte Tabelle der Zinsraten für Hypotheken-Schulden seit 1822 und kommt dann zu dem Schlusse, dass in allen diesen Veränderungen bis zu einem gewissen Grade eine Uebereinstimmung zu finden ist, da sie alle in neuerer Zeit eine Verminderung des Ertrages von angelegtem Kapital aufweisen. Das würde ein Steigen des Preises der Sekuritäten bedeuten, und wir hätten jetzt noch nach dem Grunde dieser Erscheinung zu fragen. Ein solches Steigen kann hervorgerufen werden durch eine Vermehrung der Geld-Quantität; aber während der letzten 10 Jahre, in welchen das Steigen hauptsächlich zu beobachten ist, hat jedenfalls eine solche Vermehrung nicht stattgefunden. Wir können daher als einzigen Grund nur ein dauerndes Wachsen des anlagesuchenden Kapitales annehmen, und dass das wirklich die Ursache ist, sucht Verf. eingehend darzulegen, wobei er

1) Verf. sagt zwar the changes in the value of money, aber offenbar meint er hier nicht den Werth des Geldes, sondern die für Benutzung der Geld-Kapitalien gezahlten Vergütungen, was bekanntlich zwei ganz verschiedene Begriffe sind. — So spricht er auch S. 137 von dear money und cheap money, wo doch ein hoher und niedriger Zinsfuss auf Hypotheken gemeint ist.

auch darauf hinweist, dass mit dem Beweise für seine Behauptung gleichzeitig die vielfach angnommene Tendenz der Gewinne, auf ein Minimum zu sinken, bestätigt würde. —

Mit einer Rekapitulation der gefundenen Resultate (welche Verf. übrigens keineswegs als unumstössliche Gesetze, sondern nur als Regeln betrachtet, nach denen sich die betreffenden Vorgänge zu gestalten streben) und mit einigen praktischen Rathschlägen für diejenigen, welche ihr Kapital in Papieren anlegen, schliesst die interessante Arbeit. —

A. B.

XIII.

Amasa Walker.

1. The Nature and Uses of Money & Mixed Currency. Boston 1857. 83 S.
2. Modern Alchemy; Banker's Magazine 1861.
3. The National Finances; Merchants Magazine 1865.
4. Governmental Interference with the Standard of Value; Banker's Magazine 1867.
5. Reports of the Commissioners on the Hours of Labor: Boston 1867. 141 S.
6. Claims of the Bondholders: Hippincotts Magazine 1868.
7. Our National Currency: International Review 1875.
8. The Money Problem: International Review 1875.
9. The Science of Wealth: Boston 1th Edition 1866. 7th Edition 1875. 496 S.

Die vorliegenden Schriften haben Amasa Walker zum Autor[1]), der vom Jahre 1861 bis zu seinem Tode 1875 Professor der Nationalökonomie des Amhersh College in Massachusetts war. Die Liste ist leider nicht vollständig, da es, wie mir sein Sohn selber versichert hat, kein ausführliches Verzeichniss seiner Schriften giebt. Seine Beiträge zu der Nationalökonomie hat er meistentheils in der periodischen Presse veröffentlicht, und sie sind noch nicht gesammelt und herausgegeben. Aus dem Vorliegenden aber kann man sich einen guten Ueberblick über seine wissenschaftliche Thätigkeit verschaffen. Man wird es schon aus den Titeln ersehen, welchem Gegenstande er seine Hauptaufmerksamkeit gewidmet hat. Unter den neun oben aufgezählten Schriften behandeln sieben ausschliesslich die Geldfrage in ihren verschiedenen Formen. Das fünfte ist ein Bericht über den Einfluss der Länge des Arbeitstages auf das Wohl

---

1) Wenn auch der Autor nur amerikanische Verhältnisse berücksichtigt und von den dort gemachten Beobachtungen, einseitig generalisirend, glaubt allgemein gültige Lehrsätze aufstellen zu können, die wir in Europa auf Grund anderer Erfahrungen als falsch bezeichnen müssen, wenn wir auch glauben namentlich durch Ad. Wagner in der Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Banknote über diesen Autor wesentlich hinausgekommen zu sein, so wird unseren Lesern doch die Darstellung der Anschauungen eines der bedeutendsten amerikanischen Nationalökonomen von Interesse sein. —

D. R.

der Arbeiter. Wir werden vielleicht ein anderes Mal Gelegenheit nehmen, dies Schriftchen zusammen mit anderen Berichten über denselben Gegenstand näher in Betracht zu ziehen. Das neunte, The Science of Wealth, ist das einzige grössere Werk, das Amasa Walker geschrieben hat. Wir brauchen nur diese einzige Schrift näher zu besprechen, da er darin Alles zusammengefasst hat, was in seinen anderen Publikationen von dauerndem Interesse ist.

Wie die meisten amerikanischen Nationalökonomen hat unser Autor seine Aufmerksamkeit mehr den praktischen als den theoretischen Untersuchungen auf dem Gebiete der Volkswirthschaft gewidmet. Das vorliegende Buch ist ein schlagender Beweis dafür. Von den fünfhundert Seiten, welche das Buch ausmachen, sind mehr als 250 den drei Fragen: über das Geld, den Schutzzoll und die Besteuerung gewidmet, und fast auf jeder Seite kann man ersehen, dass das Buch in Amerika in den sechziger Jahren geschrieben worden ist. Von dem Armenwesen, der Bevölkerungstheorie, der Grundrente, und von den Grundbegriffen der Wissenschaft überhaupt, sagt er nur wenig und darüber auch nichts Neues.

Dagegen wenn er das Geld bespricht, zeigt er seine wahre Kraft, besonders wo er den Einfluss eines gemischten Currency's auf die Wirthschaft darlegt. „Nirgendswo, sagt M. Wolowski, findet man ein so klares Bild von den Störungen in der Wirthschaft, welche durch Kreditoperationen verursacht werden, wie in diesen Kapiteln.“ Ein gemischtes Currency nennt der Verfasser ein Umlaufsmittel, das theils aus Metallgelde und gedeckten Banknoten und theils aus ungedeckten Banknoten besteht. Ein solches Currency wird mit Recht ein Kreditcurrency genannt, weil es theilweise auf wirklichen Werthen und theilweise auf Kredit beruht. So weit die Banknoten wirklich gedeckt sind, so weit sind sie einlösbar und dem Metallgelde gleich; aber so weit ihre Menge den Baarvorrath übersteigt, sind sie nur ein Versprechen Geld zu bezahlen, und sind also uneinlösbar (?).

Man kann ein gemischtes Currency also nur als theilweise einlösbar betrachten. Der Grad der Einlösbarkeit hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem der Baarvorrath zu dem Betrage der ausgegebenen Noten und der Depositen steht. Es ist dies Verhältniss, wie gross oder wie klein es auch sein mag, dass die Qualität dieser Art von Banknoten bestimmt. Gegen diese Umlaufsmittel hat er einzuwenden: 1. es kann die Geldfunktion nicht genügend verrichten; 2. es zieht grossen Schaden für die ganze Volkswirthschaft nach sich.

Die Quantität solcher Umlaufsmittel wird nicht nach den allgemeinen Gesetzen des Werthes bestimmt, sondern nach den willkürlichen und interessirten Handlungen der Bankdirektoren. Je grösser die schon herausgegebene Quantität, desto mehr wird verlangt. Je mehr das Umlaufsmittel vermehrt wird, desto höher steigen die Preise, und desto mehr Umlaufsmittel werden verlangt, um die Austausche zu vermitteln. Der Spekulationsgeist wird dadurch ungeheuer befördert. Die Fluth steigt immer höher, bis irgend ein Umstand, vielleicht eine starke Nachfrage nach Gold vom Auslande hinzutritt und man das Currency einziehen muss. Das Geld wird knapp, das Misstrauen entwickelt sich, und bald kommt die Krisis, nach eini-

ger Zeit fängt die alte Geschichte wieder an. Welchen Schwankungen der Betrag des Umlaufsmittels unter einem solchen Systeme ausgesetzt wird, erhellt aus der folgenden Tabelle:

Jahre	Umlaufsmittel pro Kopf	Schwankungen	%	Qualität od. Verhältniss zwischen Metallgeld und Banknoten	Schwankungen in der Qualität	%
	Doll.					
1834	11.82			15½ zu 100		
1837	17.61	Ausdehnung	50	13½ zu 100	Entwerthung	11½
1840	10.70	Einziehung	39	18 zu 100	Zunahme an Werth	33
1843	6.18	"	42	29 zu 100	" " "	61
1846	9.94	Ausdehnung	61	21 zu 100	Entwerthung	36
1849	9.18	Einziehung	7	21 zu 100	Gleich bleibend	0
1852	13.31	Ausdehnung	45	15½ zu 100	Entwerthung	27
1855	13.93	"	13	14 zu 100	"	10
1857	15.50	"	11	13 zu 100	"	7
1858	11.55	Einziehung	26	22½ zu 100	Zunahme an Werth	73
1859	14.90	Ausdehnung	23	23 zu 100	" " "	2

Man sieht also aus dem schon Gesagten, dass der Betrag eines gemischten Currency's schwankt, ohne dass er durch die Höhe des Werthes überhaupt bestimmt wird. Eine solche Art Geldes kann daher nicht als ein Vermittler des Austausches fungiren, ohne grosse Ungerechtigkeiten und Schaden anzurichten.

Es kann aber ebensowenig als Werthmaass dienen, weil es im Werthe beständig schwankt. Der Verfasser führt hier eine Reihe von Tabellen an, woraus er beweist, dass die Preise von 1830—1860 in Amerika ganz genau dem Gange des Umlaufsmittels für dieselbe Periode gefolgt sind. Nach einer Reihe von Betrachtungen, die zwar sehr interessant, aber zu lang sind, um sie hier anzuführen, gelangt der Autor zu dem Schlusse, dass die Quantität des Umlaufsmittels die Preise der Güter unzweifelhaft bestimmt, und dass ein gemischtes Currency, da es seiner Natur nach beständig im Werthe schwankt, ebensowenig die Funktion eines Werthmessers verrichten kann als ein Ellenstab, der heute drei Fuss und morgen nur zwei lang ist, als Längenmaass dienen könnte. Solch ein Zahlungsmittel kann also weder die eine noch die andere Funktion des Geldes genügend verrichten. In diesen zwei Beziehungen steht es einem reinen Metallgelde erheblich nach. Ausserdem bringt es noch grossen Schaden für die Volkswirthschaft mit sich. Es entwickelt Handelsverhältnisse, die für das Gemeinwohl höchst verderblich sind. Im Jahre 1860 stand das Currency in Massachusetts wie folgt:

Die Depositen in den Sparkassen betrugen . . .	Doll.	45,000,000
Die Depositen der Zettelbanken	"	30,000,000
Der Notenumlauf der Zettelbanken belief sich auf .	"	25,000,000
Im Ganzen	Doll.	100,000,000
Die Zettelbanken hatten als Baarvorrath	"	6,500,000
Unterschied	"	93,500,000

Da nun die Sparkassen ihre Reserve fast ausschliesslich bei den Zettel-

banken hatten, so gab es nur sechsundeinhalb Millionen Dollars als Deckung für 100,000,000. Die Banken hatten also im Allgemeinen sechs und einhalb Dollars, womit sie hundert Dollars bezahlen müssten im Falle einer Krisis! Wie gefährlich ein solches System für das öffentliche Wohl werden kann, hat die Geschichte der Vereinigten Staaten in der ersten Hälfte der sechziger Jahre genügend gezeigt, wo durch ein allseitiges Ueberlaufen der Banken das Geldwesen des Landes in solche Unordnung gerieth, dass die Regierung sich durch die ungünstigen Konjunkturen gezwungen sah, ein uneinlösbares Papiergeld auszugeben.

Das Hauptargument für ein gemischtes Currency liegt darin, dass viel dadurch erspart wird. Die Thatsachen aber beweisen, dass mehr dadurch verloren geht, als erspart wird.

Am 7. Januar 1841 forderte der Kongress von dem Secretary of the Treasury erstens einen Bericht über die Verluste, welche die Regierung überhaupt wegen ihrer Verbindung mit den Banken, und besonders dadurch erlitten hatte, weil sie dieselben als Verwahrungsorte für die öffentlichen Gelder gebraucht hatte; und zweitens den Betrag, welcher dem Volke wegen der Banken und ihrer Ausgaben verloren gegangen war. Die Antwort war im Wesentlichen die folgende:

Verluste erlitten von der Regierung bis zu 1837 .	Doll.	15,492,000
„ „ vom Publikum	„	108,885,721
„ durch Einstellungen und entwerthete Banknoten	„	95,000,000
Verluste durch Zerstörung von Banknoten	„	7,121,332
„ „ verfälschte Banknoten	„	4,444,444
„ „ Schwankungen, Aufopferungen etc. .	„	150,000,000
Im Ganzen	„	380,943,497

Eine solche war die Schätzung der Verluste, welche dem Volke und der Regierung aus einem gemischten Currency bis zu 1841 entsprungen sind; und Keiner der im geschäftlichen Leben in den Jahren gewesen ist, wird daran zweifeln, dass die obigen Zahlen zu niedrig angesetzt sind. Vierundzwanzig Jahre, sagt der Verfasser S. 210, sind jetzt (1865) vergangen, seitdem die obige Tabelle aufgestellt wurde; und während der Zeit ist der Betrag der Umlaufsmittel verdoppelt worden; das Land hat mehrere Perioden der Einziehung und ein paar der allgemeinen Erschütterung erlebt, und hat wahrscheinlich eben so viel gelitten, als in der vorhergehenden Periode. Wenn das der Fall wäre, so würde sich der Verlust auf 760 Millionen Dollars belaufen. Setze man ihn aber nur auf 500 Millionen. Der Betrag würde uns ein Metallcurrency liefern können, gross genug, um unsere Bedürfnisse nicht nur für die Gegenwart, sondern für Generationen darüber hinaus zu befriedigen.

Man nimmt gewöhnlich an, dass eine grosse Ersparniss durch den Gebrauch des Papiers anstatt des Goldes gemacht wird. Es ist aber nicht nothwendig ein gemischtes Currency zu haben, um das Abreiben der Metalle vermeiden zu können. Ein Umlaufsmittel, das Thaler für Thaler auf baarem Gelde basirt wäre, würde den Verlust deswegen ebensogut meiden und doch all die Vortheile eines Werthcurrency's beibehalten. Aber es

ist eine Thatsache, dass das Abreiben vom Papiergelde grösser ist als das des Goldes, d. h. es kostet mehr um hundert Dollars im Papier im Umlaufe zu halten, als hundert Dollars in Gold. Gold und Silber halten sich selbst in Zirkulation; aber um blosse Versprechen im Umlaufe zu halten, braucht es eine grosse Menge von Einrichtungen, die weit kostspieliger sind als das langsame Abreiben der edlen Metalle. Kein Bankier würde es wagen ein Papiercurrency für ein Zwanzigstel eines Prozentes in Zirkulation zu halten. Der Autor führt diesen Punkt weiter aus, und tritt in entschiedenster Weise gegen die Ansicht auf, dass irgend eine Ersparniss durch Banknoten gemacht werden kann, die sich nicht viel besser auf andere Weise erzielen lässt.

Ein gemischtes Currency ist aber auch der Entwickelung einer einheimischen Fabrikation sehr ungünstig (S. 191). Wir haben es versucht mehrere Fabrikationszweige in unserem Lande durch Schutzzölle grosszuziehen. Die Politik ist eine verkehrte. Aber noch verkehrter ist es, wenn man durch ein schlechtes Currencysystem die sonst durch die Zölle zu erreichenden Vortheile aufhebt. Selbst wenn der Kongress Zölle aufgelegt hat, und die Fabrikherren sich dazu entschlossen haben einen gewissen Fabrikationszweig aufzunehmen, so haben die Banken das Currency so vermehrt, und die Preise der Güter so in die Höhe getrieben, dass der gehoffte Schutz vollständig aufgehoben wurde. Der Tarif von 1842, der im Jahre 1843, wo die Umlaufsmittel 6.18 Dollars pro Kopf betrugen, anfing seine Wirkung zu haben, wurde mehr als ausgeglichen durch die Vermehrung jener in 1846 bis zu 9.94 Dollars pro Kopf. Es giebt aber ein noch auffallenderes Verhältniss zwischen den Schutzzöllen und dem Currency. Es wird allgemein geglaubt, dass die Zölle die Einfuhr hemmen. Es ist wohl wahr als ein Prinzip, dass je höher die Preise, desto geringer der Konsum, und da ein Zoll auf ausländische Waaren den Preis derselben erhöht, so sollte er ceteris paribus den Konsum vermindern. Aber andere Dinge sind nicht gleich geblieben. Sie sind es nicht in diesem Lande in diesem Jahrhundert geblieben. Die Thatsachen beweisen nicht, dass hohe Zölle nothwendig den Konsum ausländischer Waaren vermindern. Im Gegentheil findet man, dass die grösste Einfuhr oft bei den höchsten Tarifsätzen stattgefunden hat. Dagegen wenn wir die Einfuhr mit dem Betrag der Zahlungsmittel vergleichen, finden wir in Amerika eine so gleichmässige und beständige Uebereinstimmung, dass es ausser Zweifel erscheint, dass die Höhe der Einfuhr von der Quantität der Zirkulationsmittel abhängt. Die ungeheuere Ausdehnung des Currency's im Jahre 1836 trieb den Konsum bis auf Doll. 10.93 pro Kopf bei einem mässigen Tarif, während bei viel niedrigeren Sätzen im Jahre 1840 der Konsum sich nur auf Doll. 5.21 pro Kopf belief. Und so hat es sich immer gestaltet. W. stellt es demnach als einen Erfahrungssatz auf, dass ein gesundes Currency weit wichtiger als ein Schutzmittel gegen ausländische Konkurrenz ist, als hohe Zölle.

Ein gemischtes Currency kann ausserdem extreme und unnatürliche Schwankungen in dem Zinsfuss verursachen. Bei dem Prozess der Ausdehnung wird der Zinsfuss niedrig sein. Nachdem das Umlaufsmittel so weit wie möglich vermehrt wird, dann wird die Nachfrage nach Geld

grösser als das Angebot sein — und bei der Einziehung wird dies immer schärfer hervortreten. Diese Ansicht wird durch eine Reihe von Untersuchungen über Amerika und England bestätigt. Die darin besprochenen Thatsachen beziehen sich hauptsächlich auf den zu verschiedenen Zeiten in England und Amerika geltenden Zinsfuss, und da sie allgemein bekannt sind, brauchen wir sie hier nicht weiter auszuführen. Der Verfasser behandelt dann die Vortheile, die man für ein solches System in Anspruch nimmt. Er verwirft sie einen nach dem anderen, und gelangt endlich zu dem Schlusse, dass ein gemischtes Currency „ein grossartiges System des hinterlistigen Schwindels sei." An der Stelle eines solchen Systems möchte er ein Umlaufsmittel, welches zwar aus Papier bestehe, aber doch Thaler für Thaler durch baares Geld gesichert sei. Er meint, dass wenn die Regierung der V. St. baare Zahlungen wieder aufnimmt, sie die Greenbacks nicht einziehen, sondern sie durch ein ihrem Betrage gleiche Summe des Metallgeldes decken soll. Was freilich noch nicht geschehen ist und kaum geschehen wird. Er bespricht dann kurz, aber sehr klar das Banksystem Amerika's, und deutet auf die vielen gefährlichen Punkte, die es in sich schliesst, hin; lobt es aber, dass es wahrscheinlich den Uebergang zu einem guten System bildet. — Wir können mit den Schlüssen des Verfassers in vielen Punkten nicht übereinstimmen. Er schreibt der Banknote unserer Meinung nach eine viel zu hohe Bedeutung zu. Er will es auch nicht zugeben, dass die Regierung in irgend welcher Beziehung den schlimmen Resultaten eines unkontrolirten Systems der Notenausgabe helfen kann. Denn er sagt einfach an einer Stelle, wo er das sog. wildcat Banksystem bespricht: — „Schlimm genug sind die Folgen dieses freien Systems, aber noch schlimmer sind sie, wo die Regierung es versucht hat, die Lage der Dinge zu bessern. Das ganze jetzige System der Zettelbanken muss abgeschafft werden, wollen wir gedeihen."

Obgleich wir solchen übertriebenen Ideen keineswegs huldigen, müssen wir es zugestehen, dass seine Beweisführung mit seltener Kraft und Klarheit durchgeführt ist, und dass er an sein Werk mit gründlichen und vielseitigen Kenntnissen gegangen ist. Die Kapitel über den Arbeitslohn und die Besteuerung sowohl, als das über die geschichtliche Entwickelung des modernen Finanzsystems sind noch hervorzuheben, da sie die Hauptmomente kurz und deutlich zusammenfassen. Seine Widerlegung der Malthusischen Lehre ist jedoch schwach. Er stellt einen Strohmann auf, um sich die Freude zu machen, ihn wieder umzuwerfen. Er richtet seine Polemik nicht gegen die Theorie wie sie von den meisten heutigen Nationalökonomen aufgefasst wird, sondern gegen die Behauptung Malthus's, dass der Mensch sich in geometrischem Verhältnisse, die Nahrungsmittel aber sich nur in arithmetischem Verhältnisse vermehren.

Im grossen Ganzen muss man Amasa Walker als einen von den hervorragendsten amerikanischen Nationalökonomen betrachten, und obgleich der Ruf seines Sohnes, ehemaligen Chefs des Statistischen Bureau's zu Washington, ihn schon mehr in den Hintergrund hat treten lassen, wird er doch in Allem was Geld und Currency betrifft immer einer der ersten amerikanischen Autoritäten bleiben. Dr. E. J. James.

XIV.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für die Jahre 1866—1877. 3. Heft: Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben. Nach amtlichen Unterlagen und unter Mitwirkung von Prof. Bruhns, Prof. Credner, Prof. Delitsch, Prof. Hofmann, Dr. Ploss, Prof. Sonnenkalb, F. Ulbricht und Anderen, herausgegeben von **Ernst Hasse.** Mit 2 Stadtplänen und 8 lithographirten Diagrammen. SS. 438. Leipzig 1878.

Unter den bisherigen Veröffentlichungen des 1867 begründeten statistischen Bureaus der Stadt Leipzig nimmt das uns hier vorliegende (dritte) Heft des Verwaltungsberichts der Stadt unstreitig den ersten Rang ein. Abgesehen von dem Quellenwerk (Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig Heft 1—12) behandelte das 1. Heft des Verwaltungsberichts die Finanzen, das 2. die Waisenpflege und die städtische Straf- und Versorgungsanstalt zum Georgenhause. In diesem 3. Hefte (dem allgemeinen Theile) wird uns nun Leipzig im Grossen und Ganzen vorgeführt; es wird die Stadt nach ihrer physikalischen und geographischen Seite hin beleuchtet, besonders aber die Entwicklung und Bedeutung derselben in volkswirthschaftlicher Beziehung eingehend dargelegt. Es ist jedoch nicht allein die reiche Fülle des hier gebotenen Materials, sondern vor Allem auch die lebendige Art und Weise, die gründliche Verarbeitung desselben, was dieses Werk besonders auszeichnet und es auf gleiche Stufe stellt mit den bedeutendsten Arbeiten, welche aus anderen kommunalen statistischen Bureaus hervorgegangen sind. Dass es der Direktor des Bureaus ermöglichte namhafte Leipziger Gelehrte zur Behandlung der nicht speziell volkswirthschaftlichen und statistischen Theile des Werkes zu gewinnen, ist dem Ganzen besonders zu Gute gekommen.

Wir können bei der Besprechung dieses Verwaltungsberichts unmöglich auf jeden einzelnen Abschnitt — deren 13 das ganze Werk enthält — genauer eingehen und müssen uns mit der Hervorhebung einzelner Hauptpunkte begnügen.

Nachdem der geologische Bau, Klima, Boden und Untergrundverhältnisse, die allgemeine geographische Lage und deren wirthschaftliche Bedeutung (Abschnitt 1—5) erörtert worden sind, werden in dem 6. Abschnitte auf 56 Seiten das Stadtgebiet, Grundbesitz und Gebäude behandelt. In diesem Abschnitte ist besonders die interessante Besprechung von Leipzigs räumlicher Ausdehnung hervorzuheben, weiter die Vertheilung der Grundfläche und die Klassifikation der Gebäude (Hausgrundstücke) nach der Art der Benutzung, Höhe der Stockwerke, nach der Zahl der bewohnten Wohnungen und nach der Einwohnerzahl. Diese letzteren Erhebungen, resp. Berechnungen sind speziell von dem Direktor des Bureaus in Folge einer Requisition der Kommission zur Aufstellung einer internationalen Statistik der Grossstädte (III. Abth.: Grundbesitz, Gebäude und Wohnungen bearbeitet von Reg.-Rath Boeckh) angestellt worden, was um so mehr anzuerkennen ist, da diese der kommunalen Statistik so ungemein nutzbringende internationale Statistik mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen hat und nicht von allen städtischen statistischen

Bureaus in so hervorragender Weise unterstützt worden ist wie von dem Leipziger. Einige Erhebungen in diesem Abschnitte können vielleicht bei späteren Zählungen noch weiter vervollkommnet und mehr ins Detail dann ausgeführt werden; so würde es z. B. auch lohnenswerth sein, künftighin einmal die verschiedenen Arten der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt genauer zu berücksichtigen und dabei sowohl die Zahl dieser Anstalten, wie auch die Zahl der in ihnen sich aufhaltenden Pfleglinge männlichen und weiblichen Geschlechts anzugeben, wie solches in der Berliner Statistik bereits geschehen ist. (cf. 1. Heft der Berliner Volkszählung von 1875. S. 125.) —

Abschnitt 7 behandelt die Wohnungen, den wir hier zugleich mit dem 8. Abschnitte, welcher sich auf Grösse und Zusammensetzung der Haushaltungen bezieht, berücksichtigen wollen. Wir finden hier zunächst Angaben über die Höhenlage der Wohnungen, die Lage der Zimmer in ihnen, wie über die Dichtigkeit des Wohnens, welche Angaben um so werthvoller und interessanter sind, als zugleich auf bez. Verhältnisse in anderen Städten Rücksicht genommen und somit der Vergleich mit jenen wesentlich erleichtert ist. Beachtenswerth ist hier u. A. die verhältnissmässig sehr geringe Benutzung der Kellerräume zu Wohnungen, während wir in Leipzig Wohnungen, die höher als im 3. Stockwerke liegen, bei weitem zahlreicher als in anderen Städten vertreten finden. Erfreulich ist die Angabe, dass die relative Zahl der ganz kleinen Wohnungen mit nur einem heizbaren Zimmer von 1867 auf 1871 und 1875 stetig abgenommen hat, und zwar um 98 pro Mille. Dagegen haben sich die Wohnungen aller anderen Grössen vermehrt. Es ist dieses um so beachtenswerther, als in anderen grossen Städten eine derartige günstige Abnahme der ganz kleinen Wohnungen nicht verzeichnet werden kann. Am deutlichsten zeigt sich dann weiter die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in der Angabe der Zahl derjenigen Personen, welche den verschiedenen Dichtigkeitsstärken ausgesetzt sind, wobei von Zählung zu Zählung immer günstigere Erhebungen gemacht werden konnten.

Auch den Einfluss, den die Dichtigkeit des Wohnens auf die Sterblichkeit der Bevölkerung ausübt hat Hasse untersucht und hierbei eine immerhin interessante Eintheilung der Leipziger Strassen in 6 Dichtigkeitsgruppen vorgenommen, wobei sich ergab, dass die allgemeine Sterblichkeit in der 6. Gruppe drei Mal so gross war, als in der ersten. Bei Kindern unter einem Jahr war sogar die Sterblichkeit vier Mal so gross. Es würde aber entschieden falsch sein, wollte man die bei der 6. und den vorhergehenden Dichtigkeitsgruppen sich ergebende höhere Sterblichkeit lediglich auf Konto des engen Zusammenwohnens schreiben, wie Hasse dieses zu thun scheint. Der Hauptfaktor, welcher hier die grosse Sterblichkeit hervorruft ist: Armuth und Hunger, da ja gerade in diesen von so vielen bewohnten Räumen sich immer solche zusammen finden, welche tagtäglich um die nothwendigsten Subsistenzmittel zu ringen und meist mit der allergrössten Noth zu kämpfen haben. Wir sind weit entfernt nicht anerkennen zu wollen, dass durch Sanitätsmaassregeln, durch Verbesserungen der Städte und Wohnungen der Gesundheitszustand einer Stadt gehoben werden könne, nur darf man diesen Punkt nicht, wie so

vielfach geschieht, überschätzen. Wir bedauern sogar, gerade in dieser Beziehung in Leipzig noch Erhebungen mannigfacher Art zu vermissen. Es wird z. B. mit eine der nächsten und wichtigsten Aufgaben des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig sein müssen eine Untersuchung zu veranstalten über die häuslichen Einrichtungen, wie über Gas, Wasserleitung und Aborte. Bis heute fehlen diese noch vollständig und es ist bekannt, dass es gerade für die Beurtheilung einer Stadt von grösster Wichtigkeit ist zu erfahren, in welcher Weise derartige Einrichtungen ausgedehnt sind und der Allgemeinheit geboten werden. Alle diese Fragen nach der Verbreitung der Wasserleitung, der Gaseinrichtung, der Waterclosets, nach der Art und Weise der Wegschaffung der häuslichen Abfälle u. dergl., sie hängen eng zusammen mit der Frage der Gesundheitsverhältnisse einer Stadt, wie sich auch weiter die wirthschaftliche und soziale Lage derselben aus der Verbreitung solcher nutzbringenden Einrichtungen mit ermessen lässt. — Auf die Nothwendigkeit derartiger Erhebungen hinzuweisen ist hier die Pflicht; dass dieselben jedoch bis heute in Leipzig noch nicht vorgenommen sind, soll dem Bureau nicht zum Vorwurf gemacht werden; denn es ist einem Jeden, der selbst nur einen flüchtigen Blick in die Werkstatt eines statistischen Bureaus geworfen hat, bekannt, welche verschiedenartigen Schwierigkeiten bei den einzelnen Zählungen auftauchen, die nur eine allmäliche Ermittelung alles dessen ermöglichen, was man statistisch erforschen will und erforschen muss. —

Hervorzuheben ist ferner die Angabe über die Wohnungsmiethpreise wie das Verhältniss zwischen Wohnungsmiethe und Einkommen. Bei den Miethpreisen ist eine Steigerung eingetreten und viele Bewohner sind aus diesem Grunde aus der Stadt Leipzig in die umliegenden Dörfer hinausgezogen. Eine statistische Erhebung darüber, in welcher Weise die Steigerung der Miethpreise in der Stadt auf die Steigerung derselben in den umliegenden Orten gewirkt hat, existirt bis heute noch nicht. Dass eine derartige Ermittelung aber von bedeutendem praktischen Interesse ist, liegt auf der Hand. Es wird daher von Hasse der Wunsch ausgesprochen, die Thätigkeit des städtischen statistischen Bureaus noch mehr als dieses bis jetzt möglich war, auch auf Leipzigs Umgegend zu erstrecken.

Dieser Wunsch ist sehr gerechtfertigt, da es in der That keine andere Stadt giebt, welche in so enger Berührung mit den Aussendörfern steht, theilweise so abhängig von ihnen ist, wie gerade Leipzig. Am deutlichsten zeigt sich dieses bis jetzt an der Bevölkerung. Wollte man diese allein nach den in der Stadt Wohnenden ermitteln, so würde sich für Leipzig ein wesentlich unvollkommenes Bild ergeben. — Bei der Wohnungsmiethe hat sich auch für Leipzig der zunächst von Schwabe für Berlin nachgewiesene Satz gefunden, dass mit grösserer Wohlhabenheit die auf die Wohnungsmiethe verwendeten Prozente der Ausgaben abnehmen.

Im 9. Abschnitt wird die Bevölkerung behandelt. Wir heben aus diesem besonders die Betrachtungen hervor, welche Hasse angeregt durch die geistvollen Arbeiten Rümelin's über die Altersklassenzusammensetzung giebt. Es wird mit Recht darauf hingewiesen, dass der Nachdruck, welcher in der neueren Statistik auf die Altersklassenzusammensetzung der

Bevölkerung gelegt werde, nicht allein einen Fortschritt in der Demologie inaugurire, sondern auch der Statistik einen weitergehenden Einfluss auf die Maassnahmen der Verwaltung sichere. Besonders aus letzterem Grunde hat ja v. Scheel an den verschiedensten Stellen immer und immer wieder auf die Nothwendigkeit einer solchen detaillirteren Bevölkerungsstatistik hingewiesen und es muss mit Freude begrüsst werden auch in der städtischen Statistik (wie hier in Leipzig) dieses Moment berücksichtigt zu sehen. Mit Recht hebt dabei Hasse hervor, dass die Art der Altersklassenzusammensetzung in einer Grossstadt nicht allein eine wirthschaftliche sondern auch eine bedeutsame ethische Seite habe, auf welch' letztere zuerst Schwabe in seinen Betrachtungen über die Volksseele von Berlin aufmerksam gemacht hat.

Der 10. Abschnitt berücksichtigt die Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt. Die hier verzeichneten statistischen Ermittelungen bieten manche für die speziellen Verhältnisse Leipzigs bemerkenswerthe Thatsache, die wir jedoch hier übergehen. An diesem Theile des Werkes haben mehrere medizinische Autoritäten mitgearbeitet und werden hier viele interessante Untersuchungen mitgetheilt. So ist es u. A. beachtenswerth, dass bei einer fortgesetzten Untersuchung der Grundwasserstände die hierbei beobachteten Schwankungen derselben in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Auftreten von Cholera, Typhus, Dysenterie u. a. m. gestanden haben. Eine eingehende Betrachtung ist auch den Friedhofsanlagen gewidmet.

Der 11. Abschnitt erstreckt sich auf die Wohlstandsverhältnisse. Es wird uns in diesem ein klares Bild von der sozialen und wirthschaftlichen Lage der Stadt entrollt. Zunächst wird hier das Einkommen der Bevölkerung behandelt, wobei es sehr anerkennenswerth ist, dass sich Hasse nicht begnügt hat das durchschnittliche Einkommen der Steuerpflichtigen sowohl im Allgemeinen, wie nach Einkommensquellen gesondert in den einzelnen Steuerdistrikten zu berechnen und zum Vergleich die Vorstadt- und Aussendörfer aufzuführen, sondern dass er sich auch der grossen Mühe unterzogen hat diese Wohlstandsverhältnisse nach Strassen festzustellen. Diese letztere Arbeit konnte freilich, da sie ungemein umfangreich war sich bis jetzt nur auf die innere Stadt und die Ostvorstadt erstrecken, nichtsdestoweniger ist aber bereits das hier gewonnene Ergebniss höchst interessant und besonders in Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse grösserer Stadttheile und Strassen sehr beachtenswerth. Wie wichtig derartige Studien über die Wohlstandsstatistik einer Grossstadt sind, in welch engem Konnexe gerade diese Aufgabe der Statistik mit den hervorragendsten Fragen des politischen und sozialen Lebens steht, darauf hat vor Allem Körösi in seinen Untersuchungen über die Einkommen- und Hauszinssteuer der Stadt Pest (1870, 71, 72) mit Nachdruck hingewiesen. Es finden sich gerade hier manche Erhebungen, die vielleicht auch späterhin noch in Leipzig vorgenommen werden dürften, weshalb wir auf dieselben hinweisen. —

Nachdem der 12. Abschnitt die Viehhaltung bespricht, wird in dem 13. bei weitem umfangreichsten Leipzigs Industrie, Handel und Verkehr in eingehender Weise untersucht. Dieser letzte Theil des Werkes bietet

viel Interessantes und zeigt uns deutlich die hervorragende Stellung Leipzigs als Handelsstadt. Die hier angestellten Erhebungen sind umfangreich. Wir wollen an dieser Stelle — schon aus Mangel an Raum — nur diesen Abschnitt als einen in jeder Beziehung werthvollen hervorheben, ohne spezielle Punkte aus demselben besonders zu besprechen.

Noch zu erwähnen sind die dem Werke beigefügten 8 Diagramme, in denen die Bevölkerung der Stadt wie der Umgegend graphisch dargestellt wird; weiter zwei Stadtpläne. Einer von diesen veranschaulicht die Dichtigkeit der Bevölkerung, der andere Leipzigs Wachsthum in baulicher Beziehung seit dem Jahre 1866.

So viel im Grossen und Ganzen über das Hasse'sche Werk. Wir haben an dieser Stelle auf das Meiste nur kurz hinweisen, Weniges spezieller hervorheben können. Aber bereits dieses genügte, um zu zeigen, welch' eine werthvolle Arbeit hier geliefert worden ist. Dass einzelne Punkte später noch genauer berücksichtigt, einzelne Seiten der hier behandelten Fragen noch eingehender erörtert werden müssen, haben wir an den bez. Stellen bereits betont. Wünschenswerth würde es auch sein, wenn das Unterrichts- und Armenwesen, wie solches in dem Berichte der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1874—1876 von Dr. Felder behandelt, später in Bezug auf Leipzig in einer derartigen Arbeit gründlich besprochen würde. Gerade diese letzteren Fragen haben auch für weitere Kreise hervorragendes Interesse und es ist nicht das geringste Lob, welches wir dieser jüngsten Publikation des statistischen Bureaus der Stadt Leipzig zu zollen haben, dass dieselbe durch die reichen Erläuterungen, die den Zahlen hinzugefügt sind, eben auch anderen als rein fachmännischen Kreisen erschlossen ist. Der Statistiker arbeitet sich durch die statistischen Werke mit ihren endlosen, trockenen Zahlenreihen mit mehr oder weniger Unbehagen schon hindurch; der Laie jedoch legt eine derartige Publikation missmuthig aus der Hand. Dieses ist hier in geschickter Weise vermieden. Der anziehend geschriebene Text wird auch den Nichtstatistiker über die Zifferreihen hinweghelfen, auch er wird die einzelnen Fragen, die hier verhandelt sind mit Interesse verfolgen. Der Statistik selbst aber kommt dieses indirekt zu Gute. —

Die in jeder Beziehung vorzügliche Ausstattung des Werkes muss rühmend erwähnt werden.

Ludwig Elster.

XV.

Philipp Gerstfeldt, Beiträge zur Reichssteuerfrage, auf Grund einer Vergleichung der Ausgabe- und Einnahme-Verhältnisse im deutschen Reich mit denen der grösseren Staaten Europas. Leipzig 1879. gr. 0. 112 SS. Nebst vielen Tabellen und graphischen Darstellungen.

Wir haben es hier mit einer überaus fleissigen und dankenswerthen statistischen Studie zu thun, die zwar ad hoc verfasst ist, um dem Reichstage eine Unterlage für die Steuerdebatte zu bieten, aber durchaus darüber

hinaus Bedeutung hat, da das bezügliche statistische Material sehr vollständig zusammengetragen und in Tabellen und graphischen Darstellungen in der übersichtlichsten Weise, zur Vergleichung verarbeitet, vorgelegt ist. Die Ausführungen des Verfassers erscheinen in hohem Maasse beachtenswerth. Weniger, weil sie auf besondere Originalität Anspruch machen können, als weil sie ausdrücken, was im grossen Ganzen den Anschauungen einer grossen Partei, der Majorität der Nationalliberalen, entspricht, und was von diesen leider versäumt ist im rechten Moment als Programm aufzustellen. Ebenso liegt der Werth der Tabellen nicht in der absoluten Korrektheit der Zahlen, auf die der Verfasser nicht Anspruch macht, als in der Anordnung und Vollständigkeit derselben. Vielmehr hätten wir eine sorgsamere Bearbeitung der Zahlen, um sie vergleichbarer zu machen, resp. eine eingehendere Hinweisung auf ihre Ungenauigkeit oder Ungleichartigkeit, wiederholt gewünscht, aber gleichwohl müssen wir sagen, dass die grössere Sorgfalt die Resultate wesentlich nicht verändert haben würde, und auf die Resultate legt der Autor das Hauptgewicht. Wir verweisen übrigens in dieser Beziehung auf den vorzüglichen Aufsatz von Wagner in der Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1879 H. I über die schwebenden deutschen Finanzfragen, wo die Schwierigkeiten einer Vergleichung der Finanzverhältnisse verschiedener Länder an der Hand von Beispielen nachgewiesen werden.

Der Verfasser hatte sich die Aufgabe gestellt, die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten Deutschlands wie diejenigen des ganzen deutschen Reichs eingehend zu untersuchen, um den Bedarf an erhöhten Einnahmen nachzuweisen, so wie unter Vergleichung mit den bez. Ziffern der anderen Grossstaaten festzustellen, wo und wie dieselben zu beschaffen, unter eingehender Kritik der neuesten Vorlagen des deutschen Reichskanzlers. Der Verfasser stellt sich in der Hauptsache auf den Standpunkt, den Fürst Bismarck im Jahre 1875 eingenommen hat, dass nach dem Vorbilde Englands es die Aufgabe sei, die Zölle auf eine möglichst geringe Zahl wirklich ergiebiger Gegenstände zu beschränken, dann dass, wie ausführlich durch Zahlen nachgewiesen wird, zur Beseitigung der Matrikularbeiträge die indirekten Steuern schärfer herangezogen werden müssen, aber auch sehr wohl können, da im Vergleich zu den andern in Betracht kommenden Staaten Deutschland im Ganzen noch nicht über Steuerdruck zu klagen hat, und grade an indirekten Steuern noch wenig leistet. Ganz besonders schlagend ist die Begründung, welche in den graphischen Tafeln die vorzüglichste Illustration erhält, dass in Deutschland die Genussmittel viel zu gering belastet sind, während die Erleichterung der unentbehrlichen Nahrungsmittel auf Grund der absoluten wie relativen Steuerziffern gefordert wird.

Als ein schlechter Prophet hat sich der Verfasser erwiesen, wenn er es S. 68 als ausser Zweifel stehend ansah, dass im Reichstage die Zölle auf Getreide, Schlachtvieh, Holz abgelehnt werden würden, doch ist Refer. nicht in der Lage ihm daraus einen Vorwurf zu machen, da es ihm selbst ebenso ergangen. Auch die Hoffnung des Verfassers, der Reichstag würde an der alten Forderung der Aufhebung aller Salzabgaben festhalten, ist — allerdings aus durchschlagenderen Gründen — nicht in Erfüllung gegangen.

— Der Verf. formulirt nun bestimmte Vorschläge, und stellt Zahlen auf für die Summen, welche danach an Einnahmen zu erreichen wären, und vergleicht diese Berechnung mit derjenigen des Bundesrathes. Es heisst darüber S. 72: „Der Bruttoertrag aller Zölle ist im einen wie im andern Falle auf 226 Mill. Mk. geschätzt, d. h. gegen 108 Mill. Mk. absolut und rund 2,50 Mk. pr. Kopf der Reichsbevölkerung mehr, als derselbe für 1875 reichsstatistisch konstatirt bezw. etatgesetzlich geschätzt ist. Aber die zollpolitische Divergenz ist eine bedeutende; sie liegt darin, dass nach dem Entwurfe des Bundesrathes die Tabackzölle 28 Mill. und der Branntweinzoll 3 Mill. weniger, dagegen der Salzzoll 6 Mill. und alle anderen Zölle — aussser von Bier, Wein, Zucker, Kaffee und Thee — 25 Mill. Mk. mehr erwarten lassen, als nach den Intensionen dieser Schrift; dass dieses Mehr fast ausschliesslich erzielt werden würde durch eine mit unberechenbaren Preissteigerungen verbundene Belastung bisher zollfreier Nahrungsmittel und anderer eine Luxusqualität nicht besitzender Verbrauchsobjekte, dass aber diesseits für alle diese Objekte, wie für Salz, völlige Zollfreiheit gewünscht wird. — Die Schätzung des Bruttoertrages aller Reichssteuern zuzüglich Aversa ergiebt auf Grund des bundesräthlichen Entwurfs 206 Mill., auf Grund der diesseits gewünschten Modalitäten aber 249 Mill. Mk..... Den Angelpunkt dieser Divergenz bilden einerseits die vom Bundesrath völlig ignorirte Eventualität einer Erhöhung der Branntweinsteuer, aus welcher bei der diesseits als unerlässlich bezeichneten Erhöhung des Steuersatzes von 1,31 auf 5 Mk. pro Hektoliter Maischung — unter Voraussetzung einer an und für sich wünschenswerthen Abnahme des Branntweingenusses um ca. 30 % — eine Ertragssteigerung von 45 auf rund 100 Mill. Mk., d. h. um 55 Mill. Mk. oder ca. 125 % sich ergeben würde; andererseits die Aufhebung der Salzsteuer.“ Die vom Bundesrath beantragte Erhöhung der Taback- und Biersteuer wird dann befürwortet und eine solche auch für Zucker, von 0,8 auf eine Mk. pr. Ztr. Rüben in Vorschlag gebracht, während der Verf. mit Recht die Aufmerksamkeit auf die Stempelsteuern als noch zu wenig ausgebreitete Quelle hinlenkt, jedoch mehr für die Einzelstaaten als für das Reich.

Der Schwerpunkt des Programms liegt, wie erwähnt, in der bedeutenden Steigerung des Steuer-Ertrages aus Branntwein. Kaum Jemand wird läugnen, dass dieselbe wünschenswerth und früher oder später erreicht werden muss, aber der Verfasser scheint uns doch den polizeilichen Zweck zu sehr in den Vordergrund zu stellen, die Schwierigkeit der Durchführung im gegenwärtigen Momente zu unterschätzen. Wenn er meint, dass die Brennereien nur in Ostpreussen eine tiefgreifende Bedeutung für die Landwirthschaft haben, so zeigt er, dass ihm die landwirthschaftlichen Verhältnisse von Westpreussen, Posen, der Mark und Schlesien nicht bekannt sind. Ebenso wie seine Behauptung, dass zur Beurtheilung des Werthes der Schlempe immer noch die 25 Jahre alte Abhandlung von Engel den besten Anhalt gäbe, beweist, dass ihm die landwirthschaftliche, und besonders die brennereitechnische Literatur (z. B. eines Maercker) fremd ist. Mit der Widerlegung der stets maasslosen Behauptungen Perrot's ist nicht viel gewonnen, und wir verstehen die Siegesgewissheit des Verfassers nicht recht, mit der er so thut als habe er die gänzliche

Unschädlichkeit, ja unbedingte Nützlichkeit der Vervierfachung der Branntweinsteuer, sobald man nur die kleineren Brennereien nachsichtiger behandele, bewiesen. Er hat nicht widerlegt, dass eine sehr grosse Zahl der kleineren und grösseren Brennereien bei dem geringsten weiteren Anstoss zusammenstürzen, weil der Brennereibetrieb schon seit lange nur mit sehr geringem Gewinne geführt wird, wenn überhaupt noch ein solcher vorlag. Eine Verminderung des Konsums um 30 %, wie er sie bei seinem Vorschlage erwartet, müsste zunächst die schon vorhandene Ueberproduktion gewaltig steigern, und die Preise entsprechend drücken, damit sämmtliche Brennereibesitzer auf so intensive Weise schädigen, dass ein noch weit grösserer Prozentsatz derselben in ihrer ganzen wirthschaftlichen Existenz, die schon von anderer Seite her arg angegriffen ist, gefährdet wäre, und es würde doch von grosser Leichtfertigkeit zeugen, wenn darauf nicht Rücksicht genommen würde. Auch wir wünschen eine Verringerung des Konsums von Branntwein, aber nur eine allmälige; sind aber davon überzeugt, dass darum das Zuvieltrinken nur wenig gemindert werden wird, was grade schädlich ist, während der tägliche Genuss einer geringen Quantität zur Mahlzeit (was im Jahre ein bedeutendes Quantum ausmacht) für den Arbeiter durchaus zuträglich ist, und ihm dieser Genuss durch die Forderung des Verfassers mehr erschwert wird, als im Momente, bei den vorliegenden Gewohnheitsverhältnissen gerechtfertigt werden kann. Es ist bekannt, dass grade in den Ländern mit der höchsten Branntweinsteuer, Russland und England, die Trunksucht am schlimmsten ist, dass sie grösser in den slavischen Provinzen Preussens als in der Mark, Prov. Sachsen, Hessen, obwohl in den letztern in Summa sicherlich nicht weniger, wahrscheinlich mehr konsumirt wird, als in den erstern. Dagegen ist der Branntwein bei uns so billig, dass eine wesentliche Erhöhung, vielleicht sogar eine Verdoppelung ohne merklichen Einfluss auf den Konsum sein würde, womit man sich für den Moment unter Beibehaltung der Salzsteuer wohl begnügen könnte. Ebenso berücksichtigt der Verfasser die Lage der Industriellen bei seiner Forderung der plötzlichen Erhöhung des Tabackzolls nicht genügend.

Die Befreiung des zu technischen Zweckes verwendeten Spiritus von der Steuer glaubt der Verfasser nicht befürworten zu können, doch streifen seine Ausführungen darüber den Kernpunkt nur obenhin und sind — wahrscheinlich durch Druckfehler resp. Auslassung — unklar.

Auch in andern Punkten halten wir die Argumentation des Verfassers nicht für ausreichend. So, wenn er sich für eine Erhöhung des Kaffeezolls erwärmt mit dem Bemerken: dass die Luxusqualität des Kaffees sich nicht bestreiten lasse, und da der Nährstoffgehalt ein minimaler sei, während er die höhere Besteuerung des Thees und Weins für bedenklich hält. Das heisst subjektiver Liebhaberei wegen die faktischen Verhältnisse ignoriren resp. auf den Kopf stellen. Der Kaffee dient unserer Arbeiterbevölkerung unzweifelhaft als allgemeines tägliches Nahrungsmittel, welche schwerlich durch eine geringe Zolldifferenz davon ablassen und zum Theekonsum übergehen wird, so dass nach dem Vorschlage des Verfassers einfach der Bedarf des armen Mannes belastet, der des wohlhabenden frei ge-

lassen würde. — Denselben Vorwurf glauben wir seiner Bekämpfung einer Weinsteuer S. 50 machen zu müssen.

Ungeachtet mancher Meinungsdifferenzen können wir zum Schlusse nur noch einmal unsere Leser auf die Schrift mit dem Bemerken hinweisen, dass sie Jeder mit Nutzen lesen wird, und wir wünschen ihr eine weite Verbreitung.

J. Conrad.

XVI.

F. Heinrich Geffcken, die Reform der Reichssteuern. Heilbronn 1879. 122 SS.

Die Schrift ist bereits im vor. Jahre und vor dem epochemachenden Schreiben des deutschen Reichskanzlers an den Bundesrath, welches unsere Finanzreform inaugurirte, verfasst. Wir bedauern das, weil der Verfasser sonst Gelegenheit gehabt und sicher genommen hätte, verschiedene Punkte ausführlicher zu behandeln, die jetzt nur flüchtig besprochen werden, und er eine schneidende Kritik an der Vorlage der Regierung geübt hätte, was grade von seiner Hand bei seiner ruhigen, objektiven Art zu urtheilen, seiner grossen Sachkenntniss und Umsicht, seiner Klarheit der Darstellung nicht ohne Eindruck geblieben wäre. Aus seiner Schrift ergiebt sich, dass er ein entschiedener Gegner des — jetzigen — Programms des Reichskanzlers ist, und glaubt völlig ausreichende Quellen für neue Einnahmen vorschlagen zu können, wodurch die grosse Verallgemeinerung der Zölle, die er auf das Entschiedenste bekämpft, unnöthig werde, was ausführlich und vortrefflich begründet wird. Desshalb ist auch jetzt noch die Schrift von hoher Bedeutung und Jedem angelegentlichst zu empfehlen, der sich über die noch schwebenden und die vorläufig wenigstens zum Abschluss gelangten Finanzfragen ein Urtheil bilden will. Sie vertritt im Grossen und Ganzen, wie bereits angedeutet, denselben Standpunkt wie die oben besprochene Arbeit von Gerstfeldt und bildet eine vortreffliche Ergänzung zu jener, indem hier der Schwerpunkt in der Erörterung der allgemeinen Ziele der Reform und der schärferen Heranziehung der sog. Verkehrsabgaben liegt, die einzeln genauer durchgenommen werden, hauptsächlich unter Berücksichtigung des Kommissionsberichtes vom 2. Okt. 1877 hierüber an den Bundesrath. Es wird dabei genau unterschieden, ob die Steuer überhaupt zu empfehlen ist, oder nur den einzelnen Ländern oder schliesslich dem Reiche, welches eine Anzahl sonst guter Verkehrssteuern nicht acceptiren kann, weil es an der genügenden Gleichartigkeit der bezüglichen Einrichtungen fehlt.

Der Verfasser empfiehlt u. A. entschieden eine Quittungssteuer, schreckt nicht vor einer Inseratensteuer zurück, die allerdings wohl dem Inseratenmonopol (s. R. Schmölder, das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Köln, Reissner, 1879) vorzuziehen sein dürfte. Er hält ausserdem die Erhebung einer prozentualen Abgabe bei Emission der Werthpapiere für gerechtfertigt (die Argumentation S. 44: „bei der Ausgabe von

Aktien, Obligationen etc. werden neue Werthe geschaffen" ist nicht sehr glücklich zu nennen), welche seiner Ansicht nach bei inländischen Papieren bis 1 % gehen kann und die Schuldverschreibungen der einzelnen Bundesstaaten einschliessen sollte, während er die ausländischen Papiere und Coupons unverhältnissmässig niedrig nur mit 1 ‰ zu belasten räth, wenn wir auch einräumen, dass eine besondere Vorsicht bei diesen nothwendig ist. Gegen eine Börsensteuer tritt der Verf. ausführlich auf, doch können wir seine Begründung nicht als durchschlagend anerkennen, soweit es sich um die Heranziehung des Umsatzes an Werthpapieren handelt. Nicht weil wir der Hoffnung sind, dadurch dem Börsenschwindel wesentlich zu steuern, auch nicht weil wir annehmen, dass man dabei eine reine Verkehrssteuer im Stein'schen Sinne erhält, die den ausserordentlichen Gewinn neben dem regelmässigen Einkommen der Leistungsfähigkeit entsprechend trifft, sondern weil neben jenem aussergewöhnlichen und insbesondere dem Spiel-Gewinn überhaupt hier eine Gelegenheit ist, das sonst notorisch durch die vorhandenen Steuern zu wenig erfasste mobile Kapital zu treffen, was um so nöthiger wird, je mehr durch die Verbrauchssteuern die ärmere und mittlere Klasse überlastet wird, und so lange eine schärfere Heranziehung des fundirten Einkommens nicht erreicht ist. In Bezug auf die weiteren hergehörigen Punkte halten wir Rob. Friedberg (die Börsensteuer. Berlin 1875) nicht durch Geffcken für widerlegt.

Mehr sympathisiren wir mit den Anschauungen des Verf.'s in Bezug auf die Besteuerung des Tabacks, indem er sich mit ausführlicher sachlicher Begründung gegen das Monopol und für eine Gewichtssteuer ausspricht.

Wir können es uns schliesslich nicht versagen einen Punkt aus dem Anfange der Schrift S. 18 herauszugreifen und dabei noch einen Augenblick zu verweilen. Der Verf. sagt dort: „Direkte Steuern sind solche, die von einer bestimmten Person, in vorweg festgesetzten Beträgen und regelmässigen Fristen gefordert werden, sind also die für eine Steuerperiode individuell fixirten Beträge und belasten nach festen Grundsätzen das Einkommen des Pflichtigen, sei es in seiner Gesammtheit, sei es in seinen einzelnen Faktoren oder Quellen. Sobald daher die Veranlagung geschehen, beschränkt sich hier die Aufgabe der Finanzbehörde auf pünktliche Einziehung. Indirekte Steuern dagegen werden nicht nach individuellem Vermögen, nicht in bestimmten Zeitabschnitten, nicht in festen Beträgen von den Einzelnen erhoben, sondern von den Verwendungen des Vermögens. Sie haften an den beweglichen Gegenständen des Verbrauchs und Verkehrs und vertheilen sich erst nach dem Maasse der Theilnahme an denselben auf die einzelnen Steuerzahler."

Wir pflichten dem Verf. darin völlig bei, dass die Form der Erhebung nicht maassgebend sein kann für die Bezeichnung der Steuer als direkte oder indirekte. „Das Direkte, Unmittelbare liegt nicht bloss (wir möchten sagen: überhaupt nicht) in der Form der Einziehung, sondern in der Veranlagung." Das hat ja bereits J. G. Hoffmann schlagend nachgewiesen. Wenn man aber von der Veranlagung ausgeht, so reicht die obige Definition nicht aus. — Was ist nach ihr die Miethsteuer, die

Hunde-, Wagen-Bedienten-, Billardsteuer etc.? — Man müsste sie sämmtlich zu den direkten zählen. Ein Hunde-, Wagen-, Billard-Besitzer ist eine bestimmte Person, welche für jene Gegenstände vorweg und individuell festgesetzte Beträge in regelmässigen Fristen für eine Steuerperiode zu zahlen hat, die nach festen Grundsätzen das Einkommen des Pflichtigen belasten. Nur der Einwand ist möglich, dass mit der Abschaffung eines jener Gegenstände die Steuerpflicht aufhört, doch ist das auch bei der Gewerbesteuer mit Einstellung des Betriebes, bei der Gebäudesteuer nach dem Abbrennen des Hauses der Fall. Wie es wiederum nur mit gewissem Zwang aufrecht zu erhalten ist, dass bei der direkten Gebäude- oder Grundsteuer „eine bestimmte Person" verpflichtet sei, die vielmehr während einer Steuerperiode wechseln kann, ohne dass die Steuerzahlung für das Haus eine Unterbrechung erleidet. — Sind nun aber jene oben genannten Steuern als direkte oder indirekte aufzufassen? Es hat die Frage nicht nur eine theoretische, sondern häufig eine sehr wichtige praktische Bedeutung, da es in vielen Fällen von dieser Auffassung abhängt, ob eine Person zur Zahlung derselben verpflichtet ist, z. B. bei Beamten, welche direkte Kommunalabgaben nur in bestimmter, beschränkter Höhe zu entrichten haben, bei juristischen Personen, die an einem andern Orte domizilirt sind als wo sie ein Comtoir haben etc. — Die naheliegendste Entscheidung ist natürlich durch die praktische Anwendung im Budget gegeben, doch lässt uns diese im Stiche, da ganz entgegengesetzte Auffassungen vorliegen. Wir halten uns der Einfachheit wegen an den Gothaer genealogischen Kalender. Derselbe führt für Frankreich auf als den direkten Steuern assimilirte Spezial-Taxen u. a.: Verifikation der Gewichte und Maasse, Visitation der Apotheken, Pferde- und Wagensteuern, Steuern von geschlossenen Gesellschaften und die Billardsteuer. Dagegen in Grossbritannien unter den „Excises" also indirekten Steuern: Licenzen, Steuern von männlichen Dienstboten, Wagen- und Hundesteuern. In Frankreich figuriren wiederum unter den direkten Steuern die Personen- und Mobiliarsteuer sowie Licenzen und die Patentsteuer. — Die Hundesteuer finden wir jetzt in Deutschland nur in Coburg-Gotha als direkte Steuer, dagegen in Würtemberg, Bayern, Hessen als indirekte aufgeführt. Es ist uns noch in Erinnerung, in früheren Jahren diese Steuer in Preussen grade entgegengesetzt behandelt gefunden zu haben wie in Hohenzollern. — In Preussen sind die Erbschaftssteuern indirekte, ebenso in Dänemark und Belgien, in Lübek dagegen direkte. Eine Rangsteuer ist in Dänemark eine direkte, wie in Bremen die Erleuchtungs- und Wasserabgabe.

Es ist klar, dass man hierauf keine Entscheidung stützen kann. Es will uns nun scheinen, dass man eine grössere Bestimmtheit und Gleichartigkeit der Auffassung bei den indirekten als bei den direkten findet, indem die ersteren als Verbrauchssteuern aufgefasst werden, das ist nach der Veranlagung und völlig absehend von der Form der Erhebung. Hält man daran fest, dass die Leistungsfähigkeit als Maassstab für die Steuer anzusehen ist, so ergiebt sich die Eintheilung in zwei grosse Kategorien von selbst und dem entsprechend auch die Bezeichnung. Die indirekten Steuern sind diejenigen, bei denen man von den Ausgaben auf die Einnahmen und somit indirekt auf die Leistungsfähigkeit schliesst, während

bei direkten Steuern vom Besitz oder von den Einnahmen unmittelbar die Leistungsfähigkeit geschätzt wird. Diese Definition hat in der Hauptsache schon vor zwei Decennien unser hochverehrter Lehrer Geh.-Rath Prof. Hanssen in seinen Vorlesungen gegeben. Eine ähnliche findet sich bei Th. Förstemann in seiner Schrift: die direkten und indirekten Steuern, Nordhausen 1868, welche uns augenblicklich nicht zugänglich ist, so dass wir nicht wörtlich citiren können. — Nach unserer Auffassung sind jene oben erwähnten Steuern im Gegensatz zu Geffcken unzweifelhaft als indirekte anzusehen, und der Vorzug wird der angeführten Definition vielleicht eingeräumt, dass das charakteristische Moment stets mit Leichtigkeit und Schärfe hervortritt und man dabei — wenigstens nicht in einen Gegensatz zur allgemeinen Auffassung tritt. Näher darauf einzugehen ist hier nicht der Ort.

Uebrigens gehen wir hiebei wie in Bezug auf die meisten nationalökonomischen Grundbegriffe davon aus, dass es viel wichtiger wäre, sich endlich einmal über irgend eine einigermaassen acceptable Definition zu einigen, damit man überall dasselbe unter demselben Worte versteht, als dass man fortdauernd die absolut beste herauszuklügeln sucht. Und wenn wir nicht davon ausgingen, dass hiebei die deutsche Einigkeit weit schwieriger zu erreichen ist als auf politischem Gebiete, und dass uns hier noch ein Bismarck fehlt, würden wir die Berufung eines Kongresses deutscher Nationalökonomen in Vorschlag bringen, welcher bestimmte Bezeichnungen und Grundbegriffe aufzustellen und deren allgemeine Annahme anzustreben hätte. Wir würden unsere Auffassung dann gerne der Majorität zum Opfer bringen. In den in Rede stehenden Sätzen Geffcken's vermögen wir aber eine Verbesserung nicht zu erkennen.

J. Conrad.

XVII.

Verzeichniss der hauptsächlichsten Publikationen von Rodbertus.

Obwohl wir den ersten Theil einer Arbeit unter dem Titel „Darstellung der sozialökonomischen Ansichten Rodbertus“ (Jena, Gustav Fischer) der Presse übergeben haben, dürfte es den Lesern der Jahrbücher nicht unerwünscht sein, auch an dieser Stelle ein Verzeichniss der hauptsächlichsten Publikationen von Rodbertus zu erhalten.

Bekanntlich ist Rodbertus zur Ausarbeitung eines grösseren systematischen Werkes nicht mehr gekommen. Während sich in einer jeden seiner Schriften originelle Gedanken finden, die kein Anderer als der Autor selbst in ein vollständiges System einzureihen vermocht hätte, geht andererseits aus Rodbertus Aeusserungen auf's Deutlichste hervor, dass er zwischen „systematischer Methode“ und dem blos „äusserlichen Aneinanderreihen des staatswirthschaftlichen Stoffes“ sehr genau zu unterscheiden wusste.

Sein System nennt Rodbertus ein realistisches, und zwar in dem Sinn realistisches, dass es die aus der Vergangenheit unserer Wissenschaft durch die Gegenwart hindurch in die

Ideen ihrer Zukunft führenden Fäden verfolgt, ein System, welches vor Allem — die soziale Frage in's Auge zu fassen beabsichtigt.

Wir verzeichnen hier:

I. Publikationen von Rodbertus, welche vorwiegend die Einleitung in sein sozialökonomisches System und grundlegende Lehren enthalten.

1. Zur Erkenntniss unsrer staatswirthschaftlichen Zustände. Von Rodbertus-Jagetzow. I. Heft. Fünf Theoreme. — Neubrandenburg u. Friedland. G. Barnewitz. 1842.

2. Soziale Briefe an von Kirchmann. — Erster Brief: Die soziale Bedeutung der Staatswirthschaft. Berlin, 1850. Bei Fr. Gerhard. — Der zweite und der dritte Brief (1850—1851) liegen uns in der ursprünglichen Ausgabe nicht vor, wohl aber im unveränderten Abdruck unter d. Titel: Zur Beleuchtung der Socialen Frage. Von Dr. Rodbertus-Jagetzow. I. Unveränderter Abdruck meines zweiten und dritten Socialen Briefes an von Kirchmann enthaltend einen compendiösen Abriss meines staatswirthschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardo'schen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie. Berlin, 1875. Verlag von Aug. Schindler. — S. 112 u. 113 des Abdrucks (3. Brief) ist

3. Ein „Problem" für die Freunde der Ricardo'schen Grundrententheorie reproduzirt, welches zuerst in Hildebrand's Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, XIV. Bd., 1870, S. 468 erschienen war.

Schon im Vorwort der ersten Schrift, 1842, sagt R., dass von Allen zugestandene staatswirthschaftliche Gebrechen der Zeit mehr in ihren Symptomen beachtet werden, die Natur und der Sitz des Uebels aber noch nicht genügend erkannt sind. An Vorschlägen zur Heilung des Uebels fehlt es nicht, von solchen an, welche, der ganzen Errungenschaft der modernen Rechtsidee misstrauend, einer Flucht ins Mittelalter zurück gleichen, bis zu denen, die mit halsbrechendem Sprunge uns plötzlich in einen Zustand versetzen wollen, dem jedes Verbindungsglied mit dem heutigen fehlt. Auch „Organisation der Arbeit" wird angerathen, indessen ist dies eine Phrase, bei der man in Verlegenheit sein dürfte, zu sagen, was man darunter versteht. — „Der Heilmittel", sagt Rodbertus, „die ich im dritten Heft in Vorschlag bringen werde, bin ich mir wenigstens klar bewusst. Dabei vermeiden sie die oben gerügten Extreme: sie verwerfen nicht den heutigen sozialen Zustand, sondern nehmen ihn als ihre nothwendige, historisch begründete Voraussetzung, und sie treten dem Grund- und Kapital-Eigenthum so wenig zu nahe, dass sie ihm vielmehr eine neue Stütze geben, indem sie es weniger drückend machen." Vorstellungen und Lehren, die in der Wissenschaft fast für Dogmen gelten, schienen R. nichts weniger als gewiss. — Im ersten Heft sucht er einige abstrakte von den üblichen Ansichten

abweichende Sätze, welche aber die nothwendige theoretische Grundlage für praktische Vorschläge bieten, zu beweisen. — Im zweiten Heft sollen Natur und Sitz des Uebels erörtert werden. — Der Zusammenhang der erwähnten abstrakten Sätze mit den praktischen Vorschlägen sollte allerdings erst im dritten Heft vollkommen klar werden, „allein desto unbefangener wird das staatswirthschaftlich gebildete Publikum sie jetzt schon für sich prüfen können. Dabei wird man es ihnen vielleicht ansehen, dass sie nicht so vereinzelt, wie sie hier stehen, durchgedacht und durchgearbeitet, sondern aus einer eigenthümlichen Anschauung des gesammten staatswirthschaftlichen Gebiets hervorgegangen sind; — und mir vielleicht das Zeugniss geben, dass, wenn ich auch irren sollte, ich doch nicht leichtfertig an so schwierige Gegenstände gegangen bin.“ — Diese erste Schrift von Rodbertus ist bis vor wenigen Jahren „kaum beachtet“ worden, aber noch im Frühjahr 1875 schreibt er an J. Z.: „So kalt und abstossend dieses Bändchen geschrieben sein mag, lassen Sie, wenn sie mich kennen lernen wollen, es sich nicht leid sein, es mit grosser Aufmerksamkeit durchzulesen.“ (Einige Briefe von Dr. Rodbertus an J. Z., Ztschrft. f. d. ges. Staatsw. 35. Jahrg. 1879, S. 219.)

Der Grundgedanke dieser (ausser Zeitungsartikeln) ältesten Schrift von Rodbertus ist, dass „die Ursache des Pauperismus und der Handelskrisen in nichts Anderem liegt, als dass in der heutigen staatswirthschaftlichen Organisation bei der steigenden Produktivität der Arbeit, der Lohn der arbeitenden Klassen eine immer kleinere Quote des Nationalprodukts wird.“ Diesen neuen Gedanken nimmt R. als den seinigen in Anspruch und verfolgt ihn unwandelbar bis zum Tode. Sein Hauptbestreben ist auf die Abwehr des Pauperismus und der Produktionskrisen und der Produktionskrisen und des Pauperismus — denn beide sind reciprok Ursache und Wirkung — gerichtet. R.'s Vorschläge gehen darauf hinaus, dass der Arbeitslohn, welcher doch unter allen Gesichtspunkten auf ganz gleicher Linie mit den Renten steht und wie Letztere ebenfalls aus dem Nationaleinkommen bezahlt wird, vermehrt wird, ohne jedoch das Kapital anzutasten oder die Renten zu verringern.

Ihrer grossen Bedeutung wegen halten wir uns bei den allgemeinen Angaben über diese Schrift von R. absichtlich länger auf und führen noch die fünf Theoreme an, welche er in derselben zu beweisen sucht: I. Alle wirthschaftlichen Güter kosten Arbeit und kosten nur Arbeit. — II. Wenn der Werth der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre, würde Arbeit der beste „Maassstab des Werths“ sein. — III. Die Rente überhaupt theilt sich in Grund- und Kapitalrente. In so fern haben beide dasselbe Prinzip. Die Besonderheit der Grundrente geht, unter Voraussetzung eines eignen Kapitalistenstandes und eines hinreichenden Werthes des Rohprodukts, aus der üblichen Berechnungsweise der Kapitalrente hervor. — IV. Wenn der Werth der Güter auch nur dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre, so würde im Allgemeinen darin doch sowohl Grund- und Kapi-

talrente, als auch Kapitalersatz gegeben sein, — vorausgesetzt, dass die Produktivität der Arbeit überhaupt nur zur Existenz von Renten hinlänglich ist. — V. In einem Zustande, in welchem der Werth der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre, liesse sich ein neues Geld kreiren, das allen Anforderungen, als „Zirkulationsmittel“ und „Preismaass“ entspricht, und doch weder selbst ein sachliches Gut ist, noch sich, wie das heutige Papiergeld, auf ein sachliches Geld bezieht. —

Schon hier beginnt R. unseren auf Grund- und Kapitaleigenthum basirten Gesellschaftszustand, — um ihn wirthschaftlich besser kennen zu lernen, — in mehreren Beziehungen zu vergleichen: einmal, mit einem Zustande, in welchem das Eigenthum nicht blos Boden und Kapital, sondern auch noch die Arbeiter selbst begreift, noch Mencheneigenthum herrscht; und zweitens, wieder mit einem Zustande, in welchem das Eigenthum nicht mehr Boden und Kapital, sondern nur noch das Einkommen begreift, nur noch Einkommenseigenthum besteht. (Die konkrete Form der Nationalökonomie hängt von der ihr zu Grunde liegenden Eigenthumsform ab.) „Eine solche zwiefache Vergleichung gewährt überraschende Aufschlüsse.“ Hier beginnt Rodbertus über den Unterschied zwischen Natural-, Geld- und Kreditwirthschaft zu sprechen, und den tiefen Unterschied zwischen dem Kapital an sich (Nationalkapital) und dem Kapitalvermögen (Kapitalanspruch, Privatkapital, Unternehmungsfonds) klar zu machen, und sucht nachzuweisen, dass Vieles, dem eine absolut- oder logisch-wirthschaftliche Geltung zuerkannt wurde, blos eine relativ- oder historisch-wirthschaftliche Geltung hat. Schon hier beginnt R. vom natürlich-wirthschaftlichen Begriff (wirthschaftlichen Produktionsbegriff), von den natürlich-wirthschaftlichen Entstehungsgründen, von der wirthschaftlichen Entstehungsgeschichte der Güter, andererseits aber — vom rechtlich-wirthschaftlichen Begriff (wirthschaftlichen Vertheilungsbegriff), von den historisch-rechtlichen Vertheilungsgründen und der rechtlichen Vertheilungsgeschichte der Güter zu sprechen. Mit vollem Recht sagt Ad. Wagner, dass diese Schrift „die Priorität einiger kritischer Gedanken und positiver Reformforderungen und die Originalität von Rodbertus ausser Zweifel stellt.“

Erst zu Beginn der 50er Jahre folgte im Wesentlichen die Fortsetzung dieser Schrift, in der Form der sub 2 angeführten „Sozialen Briefe an von Kirchmann“. Von Letzterem war nämlich 1849 in den Demokratischen Blättern (in den Aufsätzen „über die Grundrente in sozialer Beziehung“ und „die Tauschgesellschaft“) die Richtigkeit des oben angegebenen Grundgedankens der ersten Rodbertus'schen Schrift bestritten worden.

Im ersten Brief lässt R. auf eine kurze rechtshistorische Betrachtung eine eben solche über den Pauperismus, dann eine längere über die Handelskrisen folgen. — „Es leidet nicht blos eine Volksklasse, sondern die ganze Gesellschaft.“ — „Es ist ein Fehler in der staatswirthschaftlichen Organisation verborgen.“ — „Aber kein Einzelner ist anzuklagen!“ An

der Staatswirthschaft ist es, den Fehler zu ergründen, ihm abzuhelfen. „Die Staatswirthschaft ist noch jung. Es ist nicht wunderbar, dass sie nicht sofort die schwierigste Aufgabe zu lösen vermochte, die je die Geschichte gestellt hat.“ — Allgemeinere Besprechung der Probleme, erneutes Studium, Erörterung der grossen Kontroverse und — wohlweisliches Fernhalten der deutschen Demokratie vom offiziellen politischen Schauplatz sind die von R. in den Schlussabsätzen ausgesprochenen Wünsche.

Der zweite Brief stellt neben der sozialen Theorie von Kirchmann's die von R. in 34 sehr kurz gefassten Absätzen, bringt eine Kennzeichnung der Methode, welche für die Behandlung der Nationalökonomie nothwendig wäre und skizzirt in Kürze ein System der Staatswirthschaft, wie es eine von dem Prinzip dieser Wissenschaft, der Theilung der Arbeit diktirte Methode verlangen würde.

Der dritte Brief richtet sich hauptsächlich gegen die Ricardo'sche Grundrententheorie, und R. führt hier seine Grundrententheorie ausführlicher vor, als es in der ältesten Schrift und in dem zweiten Brief geschieht. Umfassender als die bisher angeführten Publikationen enthüllt dieser Brief auch unumwunden die Einwirkungen oder vielmehr Eingriffe des Eigenthums in den nationalökonomischen Produktions- und Vertheilungsprozess — birgt sich doch nach Rodbertus' Ansicht gerade in diesen Eingriffen unsere soziale materia peccans. — „Es ist unbegreiflich“, hatte Rodbertus schon im ersten Brief geschrieben, „wie viele Partien der Staatswirthschaft noch im Dunkel liegen, so namentlich auch die Natur und Vermehrung des Kapitals. Man vermag kaum einen anderen Grund dafür aufzufinden, als die bisherige abergläubische Scheu, das Grund- und Kapitaleigenthum einer kritischen Untersuchung zu unterwerfen. Aber gründet man diese Institution nicht fester, wenn man die Hindernisse, die es dem Verkehr in den Weg wirft, beseitigt? Und kann man diese Hindernisse beseitigen, ehe man sie erkannt hat?“ — Kritisch untersuchen heisst jedoch nicht „Nieder mit dem Kapital“ oder „Her mit dem Kapital“ rufen. Eine kritische Untersuchung zeigt vielmehr, dass sich diese beiden Losungen nichts an Verkehrtheit nehmen. —

R. wendet sich gegen die Grundrententheorie Ricardo's — obwohl er des Letzteren Verdienste um die Wissenschaft viel höher schätzt, als es auf den ersten Blick scheinen mag — hauptsächlich desshalb, weil Ricardo's Theorie noch immer wie ein Schleier den Kern der sozialen Frage verhängt.

Durch die in diesen Jahrb. veröffentlichte Kritik von T. Trunk („Geschichte und Kritik der Lehre von der Grundrente“, Jahrg. 1868, X. Bd.) bewogen publizirte R. das sub 3 angegebene „Problem“, welches Beachtung Seitens der Anhänger der einen wie der anderen Rententheorie verdient.

Die Fortsetzung und Ergänzung der R.'schen „Sozialen Briefe an v. Kirchmann“ soll noch bekanntlich von H. Schumacher-Zarchlin und Ad. Wagner, den Herausgebern des literarischen Nachlasses von Rodbertus veröffentlicht werden. Auch dürfte der schon von R. gewünschte Wiederabdruck der oben erwähnten Aufsätze von Kirchmann's stattfinden.

Als der Abtheilung I angehörig sind noch zu betrachten Absätze aus Publikationen von R., die uns bisher weder zugänglich, noch ihrem Titel nach bekannt sind. Es sind diess:

4. Drei Absätze aus Publikationen von Rodbertus (Ende der dreissiger Jahre), mitgetheilt von Rudolf Meyer im ersten Bd. seines „Emanzipationskampf des vierten Standes" (Berlin, A. Schindler, 1874) S. 365 ff. — Ferner

5. Ein Absatz aus einer Publikation von Rodbertus, mitgetheilt von R. Meyer ebend. S. 370.

Aus diesen Absätzen ist R.'s Ansicht über die persönliche Freiheit, seine Kennzeichnung des ökonomischen Zustandes, in dem der Unterhalt der arbeitenden Klassen durchaus auf das nothwendige Maass beschränkt sein muss, andererseits aber des Zustandes, in dem den arbeitenden Klassen mehr gewährt werden kann, als der nothwendige Unterhalt beträgt, schliesslich ein Ausspruch über das Wesen des Eigenthumsrechts und eine Andeutung darüber enthalten, wie der Anforderung der Arbeiter nach „mehr Besitz", unbeschadet des Eigenthumsrechts, genügt werden könnte.

Während nach R.'s Angaben die Fortsetzung seiner ältesten, 1842 erschienenen Schrift wegen zu geringer Beachtung fast ein Jahrzehnt hindurch unterblieben und erst durch die Kritik v. Kirchmann's in Form der sozialen Briefe hervorgerufen war, sah sich Ersterer durch das sicherlich von Beachtung zeugende Bekenntniss Lassalle's: „Ich habe ihn (den dritten sozialen Brief) vor zehn Jahren (also 1853), aber damals dreimal hintereinander mit angespanntester Denkkraft und in beständiger Selbstdiskussion gelesen" durchaus nicht veranlasst, weitere seit Beginn der fünfziger Jahre theilweise fertig im Pult liegende soziale Briefe zu veröffentlichen. Rodbertus, dessen Ansichten sich mit keiner politischen Agitation vertragen, konnte sich auch zur Mittheilung gewisser wichtiger Mittel zur Lösung der sozialen Frage an Lassalle nicht herbeilassen.

Wie Rodbertus seinen praktischen Vorschlägen zur Abwehr der Grundbesitzkrisen eine schon 1842 begonnene Darstellung seiner Grundrententheorie vorangehen liess, so sollten, um die später zu veröffentlichenden Vorschläge zur Abwehr der Handelskrisen und des Pauperismus verständlich zu machen, im Anschluss an wichtige Gedanken der ältesten Schrift (1842) wie der drei ersten sozialen Briefe weitere grundlegende Ansichten den Fachmännern auf dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Theorie und Praxis vorgelegt werden. So erschien denn von Rodbertus 1871

6. „Der Normalarbeitstag" in der „Berliner Revue", dann als Separatabdruck im Verl. von G. Hickethier, endlich mitgetheilt von Ad. Wagner in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw., 34. Jahrg. 1878, SS. 322—367 in dem Aufsatz „Rodbertus-Jagetzow über den Normalarbeitstag, nebst einem Briefwechsel darüber zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters."

Es ist dieser Aufsatz nach R.'s eigenen Worten „ein aus einem organischen Ganzen herausgerissenes Stück." Hier veröffentlichte theore-

tische und praktische Ansichten dürften fortgesetzt, erweitert und begründet in der Publikation erscheinen, welche die Herausgeber des liter. Nachlasses von Rodbertus veranstalten werden. Von dem Aufsatz selbst aber sagt R.: „Ich bin natürlich auf diesen wenigen Blättern über die tiefsten Probleme nur wie im Fluge hingestreift. Ich habe nur die Spitzen der Hauptgrundsätze berührt.“ — „Hier sollten nur allgemeine Gesichtspunkte, sollte nur ein Blick auf die Kette der Schwierigkeiten eröffnet werden, die sich gleich riesigen Berghäuptern am Horizont der Frage abzeichnen.“ — Es wird hier angedeutet, dass die Arbeit, so verschieden sie in den einzelnen Produktionen ist oder scheint, eine Ausgleichung und ein Maass nach Werk und in Zeit zulässt, ferner, wie der Staat, der „gerade prinzipiell, zur Leitung auch desjenigen Theils des staatswirthschaftlichen Gebiets berufen ist, den man heute Volkswirthschaft nennt“, die Lösung der sozialen Frage anbahnen sollte. — Wir werden auf diesen Aufsatz von Rodbertus und den mit ihm in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw. gleichzeitig veröffentlichten Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters noch zu sprechen kommen. Jetzt aber führen wir vor:

II. Publikationen von Rodbertus, welche vorwiegend seine wirthschaftspolitischen Lehren und kritischen Aeusserungen enthalten.

7. Die Preussische Geldkrisis. Von Rodbertus-Jagetzow. Anclam u. Swinemünde. Im Verlage von W. Dietze. 1845.

Die allgemeinsten Prinzipien des Geldes und einer Art des Kredits werden in dieser Schrift, obwohl sie ihrem vorwiegenden Inhalt nach als zur II. Abtheilung gehörig zu betrachten ist, in origineller Weise erörtert. — Dann folgt aber die Darlegung des Missverhältnisses zwischen Menge und Bedarf von Zirkulationsmitteln. Unsere Verlegenheiten haben ihren eigenthümlichen Grund darin, sagt R., „dass wir kein wohlfeileres Zirkulationsmittel haben, als Edelmetall und dabei unsere Produktion ohne den Hebel des Kredits sich abmühen lassen, dass aber die Eisenbahnbauten nur diese Verlegenheiten vermehren, weil sie die Wirkung jenes Grundes stärker hervortreten lassen.“ — Eisenbahnen werden „schon für sich allein Preussen mehr Segen als jedem anderen Lande bringen.“ Wenn R. 1845 der Erörterung über die Eisenbahnspekulation und der Darlegung der Nothstände eine flüchtige Schilderung der Law'schen Kalamität, der Aktienwuth der Regentschaftstage vorausgeschickt hat, „so ist dies nicht geschehen, um eine Aehnlichkeit nachzuweisen, sondern umgekehrt, um an wesentlich verschiedenen, man kann sagen entgegengesetzten Zuständen, die Eigenthümlichkeit der unsrigen desto besser kennen zu lernen.“

„Wir reden nicht der Agiotage das Wort, sondern den Eisenbahnbauten.“ Auf der nationalwirthschaftlichen Stufe, auf der sich Preussen 1845 befand, ist nach Rodbertus das Metallgeld zu theuer, um allein die Güterzirkulation zu vermitteln, sind die Verhältnisse, die zur Erweiterung der Produktion eine im Wege der Geldersparung vorangehende Ka-

pitalisation fordern, zu komplizirt, als dass ihnen ihr Nachtheil anders als durch Banken genommen werden könnte. —

„Preussen muss diese Furcht vor Papiergeld und Banken ablegen, wenn es sich nicht ferner wehrlos der nationalwirthschaftlichen Diskretion fremder Staaten überlassen will. Eine Nation mit Papiergeld und Banken hat die Macht, beliebig auf die Industrie einer anderen einzuwirken, die diese Werkzeuge verschmäht. Deren ganzes Geldsystem bewegt sich in steter Abhängigkeit von jener.“ — „Wir brauchen uns nicht furchtsam und bequem hinter Schutzwälle zu verkriechen, die nur die Erde und ihre Schätze kleiner machen, wie sie sind.“ — „Wir brauchen nichts als gleiche Waffen, Sonne und Wind getheilt, um den grossen friedlichen Kampf der Industrie mit allen Nationen der Welt zu bestehen.“ — Die Regierung sollte ein ausgebreitetes Banksystem über die ganze Monarchie organisiren. In Papiergeld leihende Zettelbanken würden in Einem Akt sowohl von dem Druck, den der Mangel an Zirkulationsmitteln, als auch von dem, den der Mangel an Kapitalien auf den Verkehr übt, befreien. — „Es giebt aber keine sicherere Grundlage einer grossartigen und blühenden Produktion als ein gut bezahlter Arbeiterstand.“ — Die Uebernahme des gesammten Eisenbahnwesens Seitens des Staats wird so wenig ausbleiben, wie sie beim Postwesen hätte ausbleiben können. — Am 14./3. 1875 aber schreibt R. an J. Z., dass diese Schrift eine Gelegenheitsschrift aus einer Zeit ist, „in der im Volk noch wenig Kenntnisse über Kredit und Banken zu finden waren, die damals das Rother'sche Projekt einer Staatsbank stürzte, welches damals gefährlich war, weil es uns um die Reichsstände bringen konnte. Jetzt bin ich natürlich ein entschiedener Anhänger einer Reichsbank, selbst ohne Privattheilnahme, denn eine Bank ist ein Machtmittel, das nicht von Privaten ausgebeutet werden darf, sondern in den Händen des Staats bleiben und von diesem mit zur Lösung der sozialen Frage benützt werden muss. Das Vertrauen, auf dem eine Bank beruht, ist keine Privatschöpfung, sondern eine öffentliche Frucht, eine moralische Domäne.“ (Vgl. „Einige Briefe von Dr. Rodbertus an J. Z.“, von Letzterem mitgetheilt in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw. 35 Jahrg. 1879. S. 219 f.

8. Die neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow-Cummerow mit Rücksicht auf Grundsteuerumlegung. Von Rodbertus-Jagetzow. Anclam, 1847. Verl. v. W. Dietze.

Rodbertus hatte damals mit drei anderen Gutsbesitzern die Statuten der Landschaft für die Provinz Pommern umzuarbeiten. Er weist in dieser Schrift die Angriffe ab, die von Bülow gegen die Arbeit der Kommission in seiner Schrift „die Taxen und das Reglement der landschaftlichen Kreditvereine“ gerichtet hatte. — R. geht zuerst auf die Begriffsbestimmung der neuesten Grundtaxen des Herrn von Bülow ein, giebt dann eine sehr objektiv gehaltene Kritik derselben und erörtert zuletzt das Prinzip der Kommission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprinzipien für Pommern. — Interessant ist die kurz vorgeführte Geschichte der deutschen Katastrirungen. R. stellt neue Anforderungen an die Katastrirung und hebt hervor, dass „Parzellarschätzung“ und selbst „Par-

zellarvermessung" einst neue Anforderungen waren. Taxprinzipien, die nicht Reinertragsermittelungen sind, die nicht die Reinertragsermittelung an der **Totalität des Wirthschaftskomplexes** und nach dem **vorgefundenen System** vornehmen, die endlich nicht **Allgemeingültigkeit** für alle Provinzen der Monarchie haben, würden, da dann das Werthverhältniss zwischen kleinen und grossen Gutskomplexen, zwischen den westlichen und östlichen Provinzen **nicht** getroffen wird, als Grundlage einer gleichmässigen Besteuerung nicht dienen können. R. verlangt einerseits die Ordnung der Tax-, Geld- und Kreditverhältnisse der **Grundbesitzer**, andererseits aber Ordnung der anders gearteten Verhältnisse der eigentlichen Kapitalwirthschaftenden und erhofft Gerechtigkeit erst von einem auf geordneten Verhältnissen angelegten Steuersystem. — Für die Ordnung der Kreditverhältnisse der Grundbesitzer schreibt R. ausführlicher in der nächsten Schrift.

9. **Für den Kredit der Grundbesitzer.** Eine Bitte an die Reichsstände von Rodbertus-Jagetzow. Berlin, 1847. Jul. Springer.

Als Landbesitzer die Interessen **seines** Standes verfechtend erbittet R. die Einführung von vier Maassregeln:

I. des Rentenkaufs statt des kündbaren Hypothekenkapitals,
II. der Inhaberform bei allen Privathypotheken,
III. der Taxbeglaubigung jedes Hypothekeninstruments und
IV. der Zins- und Kapitaltermine.

Diese Maassregeln „vermögen allein den Kredit der Grundbesitzer dauernd zu sichern und zur höchsten Blüthe zu treiben. Sie sind die grössten Wohlthaten, die man — in wunderlichem Widerspruch! — diesem politisch zu sehr bevorzugten und materiell zu sehr zurückgesetzten Stande erzeigen kann." — Die Gesetzgebung hat die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kreditgebenden und dem Kreditnehmenden der Natur des Geschäfts oder Verhältnisses gemäss zu ordnen und gewisse wirthschaftliche Einrichtungen zu treffen, an die sich der Kredit knüpft, in denen er sich gefällt, wo er heimisch bleibt. Der **Kreditgebende** will **Genuss** seines Vermögens und **Sicherheit**, und die Gesetzgebung soll Beides beschützen. Aber er kann diesen Schutz nur in solcher rechtlichen Form verlangen, die der Beschäftigung des Kreditnehmenden, dem Fond, womit dieser arbeitet, der Art wie sich dieser Fond umsetzt, den Einkünften die er abwirft, entspricht. **Dem** gemäss müssen also auch die Kreditverhältnisse zwischen dem Kapitalwirthschaftenden und seinem Kreditgeber in gebührender und gleicher Berücksichtigung geordnet werden, was durch ein der Lebendigkeit des Verkehrs entsprechendes Wechselrecht, durch schleunige Justiz, strengeres Schuldrecht und Exekutionsverfahren und ein System von Zettelbanken zu erreichen ist.

10. **Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer.** Von **Rodbertus-Jagetzow.** Berlin, 1858. Ferdinand Schneider.

Nach einer beachtenswerthen Beleuchtung der Handelskrisen sagt R. die chronische Natur der den Grundbesitz treffenden Kalamität voraus, weist auf die Ursachen derselben hin und auf die Erleichterungsmittel für

den Kredit, im Falle die Gesetzgebung auf die Umwandlung des kündbaren Hypothekenkapitals in den Rentenkauf und auf die sofortige Aufhebung der Zinsfussbeschränkung eingehen sollte.

11. Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnoth des Grundbesitzes. Von Rodbertus-Jagetzow. I. Die Ursachen der Noth. — II. Zur Abhülfe. Jena, Fr. Mauke's Verlag. 1868. — Zweite Ausgabe 1876.

In diesem klassischen auf Veranlassung Lothar Bucher's verfassten Werk sucht R. dem grösseren Umfang des Uebels Rechnung tragend, praktische Vorschläge zur Abwehr der Grundbesitzkrisen aufzustellen, die nach seiner Ansicht von fast eben so grosser Bedeutung sind, wie die vorzugsweise sogen. soziale Frage.

12. „Zur Frage des Realkredits." Zuschrift von Rodbertus, in der Nordd. Allg. Ztg. Nr. 19, 23. Jan. 1868.

13. „Für das Rentenprinzip". Von Rodbertus-Jagetzow in der Nordd. Landwirthsch. Ztg. Nr. 75, 77, 79, 80 (17. u. 24. Sept. u. 1. u. 5. Oktob. 1870.

14. „Ein pathologisches Symptom." Von Rodbertus-Jagetzow. Wir führen den Titel dieses (1873?) in der „Berliner Revue" erschienenen Aufsatzes der Vollständigkeit halber an, obwohl uns bisher leider nur Bruchstücke einer Abschrift desselben zur Disposition standen. — Wie aus dem Vorliegenden zu entnehmen ist, übt R. Kritik an einer Schrift von „L. St." und vertheidigt das Rentenprinzip.

15. Ein von Rodbertus als Hauptantragsteller (Mitantragsteller: Ad. Wagner u. Rud. Meyer) auf dem 6. Kongress deutscher Landwirthe (Berlin, 1875) eingebrachter Antrag, welcher eine Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse und Reform der Agrargesetzgebung bezweckte. Reproduzirt von Rud. Meyer im II. Bd. des „Emanzipationskampf des vierten Standes" Berlin, 1875. SS. 779—781, ferner in O. Beta's „Die wirthschaftliche Nothwendigkeit und politische Bedeutung einer deutschen Agrarverfassung etc., Berlin u. Lpzg., H. Voigt, 1878. S. 236 f.

16. Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Minister f. d. landw. Angelegenheiten, Dr. Friedenthal, veranlasst durch den sub 15 angeführten Antrag, mitgetheilt von O. Beta in der sub 15 erwähnten Schrift, SS. 237—241.

Während die bisher angegebenen Publikationen R.'s vorwiegend zur Erklärung und Abwehr der Leiden der Grundbesitzer beitragen sollen, sind noch weitere Publikationen von ihm als solche zu bezeichnen, die vorwiegend zur Erklärung der wirthschaftlichen Leiden der Besitzenden überhaupt wie der Kapitalisten insbesondere, dann aber zur Erklärung der Leiden der Arbeiterklasse, schliesslich zur Abwehr der Leiden — Produktionskrisen und Pauperismus — beitragen sollten.

17. Rodbertus' handschriftliche Bemerkungen, geeignet zur Orientirung über seine Beziehungen zu Lassalle. Von Ad. Wagner

mitgetheilt in der Einleitung der Schrift: Aus dem literarischen Nachlass von Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von H. Schumacher-Zarchlin und Ad. Wagner. I. Briefe von Ferdinand Lassalle an Karl Rodbertus-Jagetzow. Mit einer Einleitung von Ad. Wagner. Berlin, 1878. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Rodbertus unterscheidet einen „esoterischen" und „exoterischen" Lassalle. Während er von dem „exoterischen Lassalle" grundsätzlich abwich, sah er ihn in den unmittelbaren praktischen Bestrebungen und Zielen der deutschen Arbeiterpartei. Obwohl nach R.'s Meinung praktische Weltfragen wie die soziale immer zugleich esoterisch und exoterisch behandelt werden sollen, so soll es doch nicht in der Art exoterisch geschehen, wie es Lassalle that. R.'s Ansichten vertragen sich mit keiner politischen Agitation, welche die arbeitenden Klassen gegen die bestehende Staatsgewalt aufregt. — R. war blos für eine Reform des heutigen Lohnprinzips, nicht aber für Errichtung von Produktivassoziationen.

18. Offener Brief an das Komité des Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig. Von Rodbertus. Leipzig. Druck von Otto Wigand. 1863.

R. veröffentlicht hier seine Ansichten über die Bestrebungen des Komité des Arbeitervereins. Er würdigt die Schulze-Delitzsch'schen wie auch die Produktivassoziationen und das Freihandelssystem, die Fortschrittspartei, die sich mit der sogen. Freihandelsschule identifizirt hat und erklärt schliesslich, dass er mit den die Erlangung des allgemeinen Wahlrechts bezweckenden Bestrebungen der Arbeiter nicht einverstanden sei. Rodbertus wollte, dass die Arbeiterpartei eine blos wirthschaftliche, aber keine politische sei.

19. Rodbertus' Ansichten über die Mittel zur Lösung der sozialen Frage, mitgetheilt von R. Meyer im I. Bd. des „Emanzipationskampf des vierten Standes", Berlin, 1874. S. 56 f.

20. Rodbertus' Antwort an einen Kathedersozialisten, welcher ihm eine Festrede, seine Auffassung der sozialen Frage enthaltend, zugesandt hatte. Mitgetheilt von R. Meyer im I. Bd. des „Emanzipationskampf des vierten Standes", SS. 58—63.

21. Briefwechsel zwischen Rodbertus und dem Architekten H. Peters, mitgetheilt von Ad. Wagner. (Vgl. die sub 6 angeführte Publikation. — H. Peters suchte einen von R. im Aufsatz „Der Normalarbeitstag" aufgestellten theoretischen Gedanken praktisch anzuwenden und bearbeitete zuerst die „Hülfstafeln zu Preisberechnungen für Zimmerarbeiten auf Grundlage der durchschnittlichen Leistung der Arbeiter nach dem Metermaass und der Reichsmünze zum praktischen Gebrauch für Behörden, Baumeister, Bauunternehmer und Fachleute". Schwerin i. M. 1873. Verl. d. Stiller'schen Hofbuchhandlung. — Während sich der erste Abschnitt dieser Schrift mit Holzfäller- und Sägenarbeiten befasst, behandelt der zweite die Zimmerarbeiten. — Sowohl im Vorwort dieser wie auch der zweiten unten zu erwähnenden Schrift reproduzirt Peters den theoretischen Gedanken von R., welcher schon in

den vierziger Jahren mit der Berechnung des Normalwerks in allen landwirthschaftlichen Arbeiten vorgehen wollte, daran aber durch die Katastrophe von 1848 verhindert worden ist. Letzterer schreibt an Peters, nachdem er von dessen mühsamer Arbeit Einsicht genommen hatte, u. A.: „Sie haben da unter bescheidenem Titel den Anfang zu einem ungeheueren Werk gemacht. Die erste nothwendige Vorarbeit zur Regelung, resp. schliesslicher Lösung der sozialen Frage, besteht darin, dass das, was Sie für die Zimmerarbeit geliefert haben, auch für alle anderen Gewerksarbeiten geschieht.“ — „Sie sind der Erste, der ein Riesenwerk in Angriff genommen und wenn es fortgesetzt wird, wird ihr Name stets an der Spitze bleiben.“ — Peters hingegen sagt in seinem letzten Brief dieser für Fachmänner hochwichtigen Korrespondenz, nachdem er von der durch Einführung des Rodbertus'schen Werthmaasssystems geschaffenen immensen Erleichterung und Bequemlichkeit für die Geschäftswelt gesprochen: „Kaum kann ich die Zeit erwarten, wo sich dies Alles erfüllt hat, wo die Gesellschaft die Früchte der Saat geniesst, die Sie schon vor langer Zeit mit grosser Liebe gepflanzt haben.“ — „Nicht lange mehr . . . wird die Zukunft auf sich warten lassen, wo die Gesellschaft von allen Seiten an der Ausführung ihrer Pläne arbeitet, wo die ersten Stufen zu jener grossartigen Treppe, welche die Gesellschaft dereinst in eine neue Welt führen wird, vollendet sein werden.“

R. erlebte das Erscheinen der zweiten Arbeit von Peters nicht mehr. 1877 nämlich erschien des Letzteren „Hülfsbuch zur Aufstellung von Lohnregulativen und Preisberechnungen für Bautischlerarbeiten mit Angabe des Materialbedarfs und des durchschnittlichen Arbeitswerthes nach Stunden und Minuten, zum praktischen Gebrauch für Behörden, Baumeister, Bauunternehmer und Fachleute bearbeitet. Mit 53 Blatt-Zeichnungen (ein besonderer Band in gross Folio). Berlin, Verl. v. E. Wasmuth. — Auf die Behandlung der Bautischlerarbeiten folgt eine Uebersicht der Einzelberechnungen nach Stunden und Minuten, dann Angaben von Zeitkosten verschiedener Einzelarbeiten, nach Stunden und Minuten, endlich verschiedene Preistabellen. — Weitere Arbeiten von Peters stehen in Aussicht. —

22. Briefliche Mittheilungen von Rodbertus an Adolf Wagner, von Letzterem veröffentlicht in dem Aufsatz „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow“, Ztschrft. f. d. g. Staatsw. 34. Jahrg. 1878. SS. 199—237.

Hier verdienen u. A. R.'s Aeusserungen über die Behandlung nationalökonomischer Grundbegriffe besonders hervorgehoben zu werden.

23. „Einige Briefe von Dr. Rodbertus an J. Z.,“ von Letzterem mitgetheilt in der Ztschrft. f. d. g. Staatsw. 35. Jahrg. 1879. SS. 217—233.

Auch hier sind u. A. Gedanken über die Grundrente, über die Behandlung nationalökonomischer Grundbegriffe, Andeutungen über eine neue Weltanschauung in Natur und Geschichte enthalten. — Einiges Weitere des hier Reproduzirten führen wir sub 24 u. 25 an.

24. Ein von Rodbertus mitunterzeichneter und von R. Meyer auf

dem Kongress der Sozialpolitiker zu Eisenach, 10. Oktob. 1875 eingebrachter Antrag, welcher die Lage der Fabrikarbeiter und die der Kapitalunternehmer in's Auge fassend, als Pendant zu dem sub 14 angeführten erscheint. — Rodbertus konnte den Antrag krankheitshalber nicht selbst einbringen und begründen. — Als dieser Antrag von verschiedenen Seiten als schutzzöllnerisch beurtheilt wurde und die verschiedensten Kommentare hervorgerufen hatte, vertheidigte sich R. in mehreren öffentlichen Blättern. Wir verzeichnen demgemäss unter

25. eine Reklamation Rodbertus' „wegen der Schutzzöllnerei". Sie wurde, der „Schl. Presse" entnommen, auch von der Augsb. Allg. Ztg. Nr. 299 vom 26. Oktob. 1875, S. 4667 f. reproduzirt.

R. erklärt sich als Freund der Handelsfreiheit, als Gegner der Schutzzöllnerei, aber auch als Gegner des Freihandels.

III. Historisch-nationalökonomische Publikationen Rodbertus' in diesen Jahrbüchern.

Während wir unter die zur ersten Abtheilung gehörenden Schriften das „Problem" sub 3 eingereiht haben, bringen wir in dieser Abtheilung ein Verzeichniss der vier übrigen Arbeiten.

26. A. Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

α) Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Rom's unter den Kaisern, oder die Adskriptitier, Inquilinen und Colonen. Bd. II. 1864. SS. 206—267.

β) Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus. Bd. IV. 1865. SS. 341—427. — Fortsetzung: Bd. V. 1865. SS. 135—171 und SS. 241—315. — Fortsetzung: Bd. VIII. 1867. SS. 81—126 und SS. 385—475.

B. Zur Frage des Sachwerths des Geldes im Alterthum. Bd. XIV. 1870. SS. 341—420. — Fortsetzung: Bd. XV. 1870. SS. 182—234.

C. Was waren mediastini? Und woher der Name? Bd. XX. 1873. SS. 241—273.

D. Bedenken gegen den von den Topographen Rom's angenommenen Trakt der Aurelianischen Mauer. Beitrag zur Untersuchung der Stärke der Bevölkerung des alten Rom. Bd. XXIII. 1874. SS. 1—53. — Fortsetzung und Schluss nicht erschienen.

Man sieht es den Ueberschriften aller dieser Arbeiten nicht an, welchen grossen Reichthum an originellen Gedanken sie auch nur in den scheinbar nicht zur Sache gehörigen Exkursen bergen. Hier bietet R. Andeutungen über seine Weltanschauung, Bemerkungen über die Methode der Forschung und Lehre der Sozialwissenschaften, rechtsphilosophische und philologische Erörterungen, von edelstem Patriotismus zeugende Aussprüche.

IV. Politisches aus den Publikationen Rodbertus'.

27. Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk. An meine Wähler. Von Rodbertus, Abg. zur Pr. Nat.-Vers. für die Inseln Usedom und Wollin. Berlin, 1849. F. Schneider und Comp.

„Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, den furchtbaren Konflikt, an dem wir heute zu tragen haben, so bald wie möglich von uns abnehmen und die Revolution, die unsere Geschichte zerrissen hat, schliessen zu helfen. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, an der Herstellung der Heiligkeit des Gesetzes mit zu arbeiten, um dem Volk das Recht wieder zu gewinnen, was es sich durch Jahre lange Geduld, durch muthvolle Erhebung und sittliche Mässigung, durch Anerkennung und Vertrag verdient und erworben hat. Es ist Pflicht jedes Preussen, so viel an ihm ist, die Krone des Landes wieder in dem hergestellten Glanz alter Gesetzlichkeit leuchten zu lassen.“ — „Kontinuität des Rechts“ und „Vereinbarung“ waren für R. keine Phrasen.

Wir glauben an dieser Stelle noch auf eine von J. Zeller verfasste Schrift u. d. T. „Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände nach Maassgabe einer von Dr. Rodbertus-Jagetzow verfassten, hiermit im Abriss widergegebenen Schrift gleichen Titels“, Berlin, 1876. Verl. v. A. Schindler, aufmerksam machen zu müssen. — Der erste Theil ders. giebt im Abriss die von uns sub 1 angeführte Schrift R.'s wieder, und hat Letzterer von dem Manuskripte dieses Theils noch mit grosser Befriedigung Einsicht genommen. Im zweiten Theil hat J. Zeller eine kritische auf Sichtung und Erweiterung der Rodbertus'schen Theoreme ausgehende Ausführung seiner eigenen Auffassung angeschlossen. — Wir halten diese Schrift für sehr beachtenswerth.

Sobald uns weitere Publikationen Rodbertus' zukommen, werden wir sie den Lesern der Jahrb. in gleicher Weise vorführen.

Dr. Thophil Kozak.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Gesetz, betreffend die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken. Vom 13. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1. Zu folgenden Zwecken:

1) zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- (Drainirungs-) und Bewässerungsanlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften,
2) zu Uferschutzanlagen,
3) zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen,
4) zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstrassen (Flössereien) und anderen Schifffahrtsanlagen

können Landeskultur-Rentenbanken errichtet werden.

§. 2. Die Landeskultur-Rentenbanken sind Anstalten der Provinzial- (Kommunal-) Verbände.

Ihre Organisation und Verwaltung wird durch Statut geregelt.

§. 3. Die Errichtung erfolgt auf Beschluss des Provinzial- (Kommunal-) Landtages für den Bezirk des betreffenden Verbandes.

Die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank kann auf einen oder mehrere der im §. 1 bezeichneten Zwecke beschränkt werden.

§. 4. Die Landeskultur-Rentenbank gewährt Darlehne in baarem Gelde oder in von ihr auszustellenden Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und führen die Bezeichnung „Landeskultur-Rentenbriefe".

Der Nennwerth der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe darf den Betrag der gewährten Darlehne nicht übersteigen.

Wird das Darlehn in baarem Gelde gewährt, so kann die Bank Landeskultur-Rentenbriefe in der Höhe des gewährten Darlehns ausgeben.

Ein dabei erzielter Kursgewinn fliesst dem Reservefonds (§. 47) zu.

Landeskultur-Rentenbriefe dürfen nur zu demselben Zinssatze ausgefertigt werden, zu welchem der Darlehnsnehmer der Landeskultur-Rentenbank verpflichtet ist.

§. 5. Die Darlehne sind seitens der Landeskultur-Rentenbank unkündbar, soweit nicht die nachfolgende Vorschrift Platz greift.

Die Landeskultur-Rentenbank hat das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

1) wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmässigen Verpflichtungen nach geschehener Aufforderung seitens der Direktion nicht nachkommt;
2) wenn der verpfändete Grundbesitz oder ein Theil desselben im Wege der Exekution zur Sequestration, Administration oder Subhastation gebracht, oder auch nur ein der-

artiges Verfahren eingeleitet, sowie, wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der bestellten Hypothek bestritten wird;
3) wenn der Schuldner in Konkurs geräth;
4) wenn der Nachfolger im Besitz dem Verlangen der Direktion, in die persönliche Verbindlichkeit des Darlehnsnehmers einzutreten, nicht nachkommt.

Die Verzinsung des Darlehns erfolgt mit höchstens vier ein halb Prozent, die Tilgung desselben mit mindestens ein halb Prozent jährlich.

Die nach dem Nennwerthe festgesetzten Zinsen sind der fortschreitenden Tilgung des Darlehns ungeachtet in vollem Betrage zu zahlen. Der nicht zur Verzinsung erforderliche Betrag dient zur Tilgung des Darlehns.

Es ist nicht erforderlich, dass für alle Gattungen von Darlehnen das nämliche Amortisationsverhältniss vorgeschrieben wird.

Zinsen und Tilgungsbeitrag bilden die vom Schuldner zu entrichtende Landeskulturrente.

§. 6. Für das Darlehn, die Landeskulturrente und deren etwaige Zuschläge (§. 34) ist mit land- oder forstwirthschaftlich benutzbaren Grundstücken in Hypothek oder Grundschuld Sicherheit zu bestellen.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuer-Einschätzung ermittelten Katastralreinertrages oder innerhalb der ersten Hälfte des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften zu stehen kommt.

§. 7. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe der Landeskultur-Rentenbank ermittelt und soll das Darlehn zur Ausführung eines Unternehmens gewährt werden, welches die Förderung der Bodenkultur dieser Liegenschaften oder eines Theiles derselben bezweckt (§. 1 Nr. 1), so kann der durch das Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwerth dieser Liegenschaften mitberücksichtigt werden.

Derselbe muss abgesondert von dem Werthe der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt werden.

Die Sicherheit ist als vorhanden zu erachten, wenn das Darlehn innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Gesammtwerthes der Liegenschaften einschliesslich des durch die Melioration zu erzielenden Mehrwerthes oder innerhalb der ersten drei Viertheile desjenigen Werthes zu stehen kommt, welcher durch die Anstaltstaxe für die Liegenschaften in deren zeitigem Zustande ermittelt ist.

Derjenige Betrag des Darlehns, welcher nicht innerhalb der ersten drei Viertheile des Taxwerthes der Liegenschaften in deren zeitigem Zustande oder innerhalb des fünfundzwanzigfachen Betrages des Katastralreinertrages (§. 6) zu stehen kommt, darf erst nach planmässiger Ausführung des Unternehmens gezahlt werden.

§. 8. Dem Darlehnsnehmer kann nach Vollendung des Unternehmens ein weiteres Darlehn bis zur Höhe der auf das Unternehmen verwendeten Kosten bewilligt werden, wenn durch das schon gewährte Darlehn der Kostenaufwand der Anlagen nicht gedeckt ist.

In diesem Falle kann der durch die Melioration erreichte Mehrwerth der Liegenschaften durch eine neue Anstaltstaxe ermittelt werden.

Die Sicherheit ist innerhalb der ersten Hälfte des neu ermittelten Taxwerthes als vorhanden zu erachten.

§. 9. Die in den Fällen der §§. 7 und 8 wegen Instandhaltung der Meliorationsanlagen im Interesse der Landeskultur-Rentenbank erforderlichen Kontrolvorschriften, die Grundsätze für die von der Landeskultur-Rentenbank zu veranstaltenden besonderen Taxen, die Vorschriften wegen Berücksichtigung des durch die Melioration zu erzielenden (§. 7 Abs. 2), beziehungsweise des erzielten (§. 8) Mehrwerthes, sowie die Vorschriften über die Art, wie die Vollendung des Unternehmens festzustellen ist, trifft das Statut (§. 52).

§. 10. Für Darlehne, welche zur Ausführung von Drainirungsanlagen gewährt werden sollen, können, sofern das Statut dies bestimmt, die besonderen Vorschriften der §§. 11 bis 31 zur Anwendung kommen.

§. 11. Ist die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet, eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen, so kann der Darlehnssucher vorbehaltlich der durch dieses Gesetz nachfolgend festgesetzten Einschränkungen beanspruchen, dass nach Ausführung der Anlage einer auf bestimmte Zeit zu übernehmenden, bei dem Grundstück

einzutragenden Rente (Landeskulturrente) und den etwaigen Zuschlägen (§. 34) das Vorzugsrecht vor allen anderen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Belastungen des Grundstücks gewährt werde.

§. 12. Das Darlehn wird durch Zahlung der einzutragenden Rente getilgt.

Die Rente muss mindestens jährlich fällig sein.

Sie ist danach zu bestimmen, dass sie neben der fortdauernden Verzinsung der ganzen Darlehnssumme zur Tilgung des Darlehns jährlich mindestens vier Prozent zu gewähren hat.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dass die im ersten Jahre zu zahlende Rente den zur Verzinsung erforderlichen Betrag nicht übersteigt.

Die nach Maassgabe der fortschreitenden Tilgung des Darlehns für dessen Verzinsung entbehrlich werdenden Theile der Rente dienen zur Tilgung des Darlehns.

§. 13. Das Vorzugsrecht darf nur insoweit gewährt werden, als das durch die Rente zu tilgende Darlehnskapital den Betrag der erforderlichen Kosten der Drainirungsanlage nicht übersteigt.

Das Vorzugsrecht darf rücksichtlich solcher Theile des Grundstücks, welche besonders belastet sind, nur insoweit gewährt werden, als dieselben durch die Verbesserung unmittelbar betroffen werden.

§. 14. Der Darlehnssucher hat durch Eintragung eines Vermerks in das Grund- oder Hypothekenbuch das Vorrecht der Rente vor allen späteren Eintragungen oder gesetzlichen Hypotheken zu sichern und sodann die Gewährung des Vorzugsrechts bei der Auseinandersetzungsbehörde zu beantragen, und zwar unter Vorlegung:

1) eines vollständigen Planes und Kostenanschlages der beabsichtigten Drainirungsanlage, worin auch die Zeit angegeben ist, binnen welcher die Anlage ausgeführt werden soll;
2) einer beglaubigten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels des Grundstücks oder eines alle noch geltenden eingetragenen Hypotheken umfassenden Auszuges aus dem Hypothekenbuche.

Aus den Vorlagen muss sich die im Eingange dieses Paragraphen erwähnte Eintragung ergeben.

§. 15. Die Auseinandersetzungsbehörde erfordert auf den gehörig gestellten Antrag das Gutachten einer der zu diesem Zwecke für die Provinz oder einzelne Bezirke derselben innerhalb des Provinzial- (Kommunal-) Verbandes einzusetzenden Kommissionen darüber,

> ob und zu welchem Betrage die planmässige Ausführung der beabsichtigten Anlage eine dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeizuführen geeignet — und inwieweit der Kostenanschlag ein angemessener ist.

In einfachen und klaren Fällen ist die Auseinandersetzungsbehörde jedoch befugt, nach ihrem Ermessen sich diese Information in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

§. 16. Die im §. 15 bezeichneten Kommissionen bestehen aus je zwei im Provinzial- (kommunalständischen) Verbande angesessenen Grundbesitzern, welche vom Provinzial- (kommunalständischen) Ausschusse auf bestimmte Zeit gewählt werden, und aus je einem von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden vereideten Sachverständigen.

Die Befugnisse der Kommission können durch das Statut einem solchen im Bezirk bestehenden landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditinstitut übertragen werden, dessen Pfandbriefe statutenmässig unter Mitwirkung eines in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden, zur Anstellung als Notar oder Richter oder zur Anstellung im höheren Verwaltungsdienste befähigten Beamten ausgegeben werden. Diese Uebertragung kann auf diejenigen Grundstücke beschränkt werden, welche von den betreffenden landschaftlichen Kreditinstituten beliehen worden sind.

§. 17. Hält die Auseinandersetzungsbehörde den Nachweis für erbracht, dass die beabsichtigte Drainirungsanlage geeignet sei, das Grundstück mindestens in Höhe der erforderlichen Kosten dauernd zu verbessern, so fordert dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung die Realberechtigten auf, etwaige Widersprüche gegen die beanspruchte Gewährung des Vorzugsrechts innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich bei ihr anzubringen.

§. 18. In der Aufforderung ist

1) der Betrag und die Dauer der von dem Darlehnssucher zu übernehmenden Rente und das Grundstück, mit welchem Sicherheit bestellt werden soll, zu bezeichnen;
2) darauf zu verweisen, dass der Plan und Kostenanschlag zu der beabsichtigten Drai-

nirungsanlage, sowie das über dieselbe von der Kommission (§. 15) erstattete Gutachten, beziehungsweise die anderweit eingezogene gutachtliche Information (§. 15 Abs. 2 und §. 16 Abs. 2) an einer zu bezeichnenden Stelle bis zum Ablauf der Frist eingesehen werden können;

3) die Eröffnung zu machen, dass bei Ablauf der Frist nach Lage der Sache über die Gewährung des Vorzugsrechts Beschluss gefasst und ein Widerspruch, welcher nach der Beschlussfassung eingeht, nicht berücksichtigt werde.

§. 19. Die Bekanntmachung der Aufforderung erfolgt durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, zur Veröffentlichung für amtliche Bekanntmachungen bestimmt ist (§. 187 der Deutschen Civilprozessordnung).

Die im §. 17 bestimmte Frist von sechs Wochen läuft von dem Tage, an welchem die Einrückung in das eine oder das andere der bezeichneten Blätter zuletzt erfolgt ist.

§. 20. Die Aufforderung ist den aus der vorgelegten Abschrift des Grund- (Stock-) Buchblattes oder Artikels beziehungsweise dem vorgelegten Hypothekenauszuge ersichtlichen Realberechtigten innerhalb der beiden ersten Wochen der im §. 19 bestimmten Frist durch die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben" in Abschrift zu übersenden.

§. 21. Durch den rechtzeitigen Widerspruch eines Realberechtigten wird die Gewährung des Vorzugsrechts vor dem Anspruche des Widersprechenden und jedes demselben vorhergehenden anderen Realberechtigten ausgeschlossen.

Ein Widerspruch ist als rechtzeitig anzusehen, wenn er vor der Beschlussfassung der Auseinandersetzungsbehörde angebracht ist.

§. 22. Nach Ablauf der Frist beschliesst die Auseinandersetzungsbehörde darüber, welches Vorzugsrecht der Rente für den Fall der zweckmässigen Ausführung der beabsichtigten Drainirungsanlage zu gewähren ist.

Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen.

Eine Anfechtung desselben findet nicht statt.

Die Auseinandersetzungsbehörde kann vor der Beschlussfassung zur Beseitigung eines etwa erhobenen Widerspruchs eine kommissarische Verhandlung mit dem Widersprechenden eintreten lassen, von welcher dem Antragsteller Nachricht zu geben ist.

§. 23. Auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde kann die Landeskultur-Rentenbank dem Darlehnssucher zusichern, dass das erbetene Darlehn nach Stellung der erforderlichen Sicherheit gewährt wird.

§. 24. Die Sicherheit ist durch Eintragung der Rente und der etwaigen Zuschläge im Grund- (Stock-) oder Hypothekenbuche zu bestellen.

Die Sicherheit der Rente ist ebenso zu bemessen (§§. 6 bis 8), als wenn an Stelle der Rente das Darlehnskapital einzutragen wäre.

§. 25. Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Grund des Beschlusses der Auseinandersetzungsbehörde (§. 22) und einer Bescheinigung derselben, dass die zweckmässige Ausführung der Drainirungsanlage geschehen ist.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat vor der Ertheilung der Bescheinigung die erforderliche gutachtliche Information in derselben Weise einzuziehen, wie dies im §. 15 bestimmt ist.

Die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde über die Zweckmässigkeit der Ausführung ist nicht anfechtbar.

§. 26. Bescheinigt die Auseinandersetzungsbehörde nach den Vorschriften des §. 25, dass ein Theil der planmässigen Anlage zweckmässig ausgeführt und dadurch eine dauernde Substanzverbesserung herbeigeführt ist, so kann die Eintragung des Vorzugsrechts für einen entsprechenden, von der Auseinandersetzungsbehörde zu bestimmenden Theil der Rente erfolgen.

§. 27. Die Eintragung des Vorzugsrechts der Rente erfolgt ohne Vorlegung der über die vorhandenen Realrechte ausgefertigten Urkunden.

Ueber den Betrag der eingetragenen Rente hinaus haftet das Grundstück für das Darlehn nicht. Im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstücks ist dasselbe unter der Bedingung der Uebernahme der Rente auszubieten, soweit nicht die Rechte der vorhergehenden Realberechtigten entgegenstehen. Die Tilgung der Rente durch Kapitalzahlung aus den Kaufgeldern kann die Landeskultur-Rentenbank nicht fordern.

§ 28. Der Eigenthümer des mit der Rente belasteten Grundstücks ist verpflichtet, die ausgeführte Drainirungsanlage für die Dauer der Rentenpflicht in gutem Zustande zu

erhalten. Die Landeskultur-Rentenbank ist verbunden, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichen Falls zu erzwingen.

Auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank oder eines durch die Beschlussfassung §. 22 postlozirten Realberechtigten hat die Auseinandersetzungsbehörde die etwa erforderlichen Wiederherstellungen auf Kosten des Verpflichteten herbeizuführen.

§. 29. Die bei dem Verfahren der Auseinandersetzungsbehörde entstehenden Kosten sind nach den für Auseinandersetzungssachen bestehenden Vorschriften zu berechnen.

§. 30. Bei Zerstückelung des rentenpflichtigen Grundstücks finden auf die Rente die gesetzlichen Vorschriften über die Vertheilung der Staatssteuern Anwendung; jedoch müssen in solchem Falle die Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als eine Mark jährlich betragen, sofort durch Kapitalzahlung (§. 36) abgelöst werden.

Die auf die einzelnen Theilstücke zu legenden Renten müssen derartig abgerundet werden, dass ihr Betrag, in Pfennigen ausgedrückt, durch zehn theilbar ist.

§. 31. Die Löschung der Rentenpflicht im Grund- oder Hypothekenbuche erfolgt auf Antrag der Landeskultur-Rentenbank.

Derselbe muss gestellt werden, sobald die Rente getilgt ist.

§. 32. Soll ein Darlehn zu Drainirungsanlagen auf einem Lehn- oder Fideikommissgute gewährt werden, so finden rücksichtlich der Lehns- oder Fideikommissfolger und der Agnaten die §§. 10 bis 16, 22 bis 31 entsprechende Anwendung dahin, dass die Eintragung der Rente auf das Gut ohne die Einwilligung der genannten Personen zu gewähren ist.

Ein Widerspruchsrecht steht den genannten Personen nicht zu.

§. 33. Die Bestellung der Sicherheit durch Hypothek oder Grundschuld (§. 6) kann unterbleiben, wenn das Darlehn gewährt wird:

1) an Stadt- oder Landgemeinden;
2) a) an öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften;
   b) an Deichgenossenschaften, welche mit Korporationsrechten versehen sind, und deren Organisation durch landesherrlich vollzogenes Statut geregelt ist;
   c) an Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416), betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

§. 34. Beiträge zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank können nur als Zuschläge zu der Landeskulturrente (§. 5) erhoben werden und dürfen höchstens jährlich ein fünftel Prozent des Darlehns betragen.

§. 35. Die Landeskulturrenten, sowie diejenigen Auflagen, welche Behufs Instandhaltung der Meliorationsanlagen (§§. 9 und 28) auf Grund des Statuts angeordnet werden, können im Wege der Verwaltungsexekution beigetrieben, beziehungsweise erzwungen werden.

§. 36. Dem Schuldner steht es jederzeit frei, das Darlehn ganz oder theilweise an die Landeskultur-Rentenbank in baar oder in Landeskultur-Rentenbriefen nach dem Nennwerthe zurückzuzahlen.

In diesem Falle müssen die Landeskulturrenten einschliesslich der sonstigen statutenmässigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden. Theilweise Zurückzahlungen unter dem Betrage von fünfhundert Mark sind nicht gestattet.

§. 37. Die Landeskultur-Rentenbriefe werden von der Direktion der Landeskultur-Rentenbank nach dem unter A beiliegenden Schema in Abschnitten von fünftausend, zweitausend, eintausend, fünfhundert und zweihundort Mark unter fortlaufender Nummer ausgegeben und mit jährlich höchstens vier ein halb Prozent in halbjählichen Terminen verzinst.

Den Inhabern der Landeskultur-Rentenbriefe steht kein Kündigungsrecht zu.

§. 38. Mit jedem Landeskultur-Rentenbriefe werden zugleich nach dem unter B beiliegenden Schema Zinsscheine auf zehn Jahre, die mit Talons nach dem unter C beiliegenden Schema versehen sind, ausgegeben.

Nach Ablauf dieser zehn Jahre erfolgt die Ausreichung neuer Zinsscheinreihen nebst Talons zu den Landeskultur-Rentenbriefen an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Talons gegen Rückgabe des letzteren, sofern nicht von dem Inhaber des betreffenden Landeskultur-Rentenbriefes bei der mit der Ausreichung der Zinsscheine beauftragten Stelle rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird; in diesem Falle erfolgt die Ausreichung der neuen Zinsscheinreihe nebst Talon an den Vorzeiger des Landeskultur-Rentenbriefes.

§. 39. Der Betrag der fälligen Zinsscheine wird gegen Ablieferung derselben von der Landeskultur-Rentenbank baar ausgezahlt.

§. 40. Die Zinsscheine verjähren binnen vier Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf den Fälligkeitstermin folgenden letzten Dezember.

§. 41. Die Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, halbjährlich soviel Landeskultur-Rentenbriefe auszuloosen, oder zum Zweck der Amortisation aufzukaufen, als ihrem Nennwerth nach mit denjenigen Geldsummen bezahlt werden können, welche bis zum Schlusse des Halbjahres, in dem die Auslosung erfolgt, dem Tilgungsfonds aus den Rentenzahlungen oder baaren Kapitalzahlungen zufliessen müssen.

Die Nummern, sowie Zeit und Ort der Rückzahlung der ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 42. Den Inhabern der ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe wird der Nennwerth derselben baar ausgezahlt.

Von dem zur Auszahlung der Landeskultur-Rentenbriefe bestimmten Termine ab findet eine Verzinsung derselben ferner nicht statt.

§. 43. Die ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefe verjähren binnen zehn Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welches der Auszahlungstermin fällt.

§. 44. Ist ein Landeskultur-Rentenbrief nicht mehr zinsbar (§. 42), so werden zwar die noch laufenden Zinsscheine desselben zur Zeit ihrer Fälligkeit von der Landeskultur-Rentenbank bezahlt, der Inhaber des Landeskultur-Rentenbriefes aber muss sich, wenn er denselben Behufs Empfangnahme des Kapitals präsentirt, den Abzug des Betrages der fehlenden Zinsscheine gefallen lassen.

§. 45. Die ausgelosten und Behufs Amortisation aufgekauften, sowie die nach §. 36 in Zahlung gegebenen Landeskultur-Rentenbriefe werden unter der Leitung der Direktion der Landeskultur-Rentenbank im Beisein zweier Abgeordneten des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und eines Notars durch Feuer vernichtet.

Die über die Vernichtung der Landeskultur-Rentenbriefe von dem Notar aufzunehmende Verhandlung wird veröffentlicht.

§. 46. Abhanden gekommene oder vernichtete Landeskultur-Rentenbriefe können nach erfolgtem Aufgebote für kraftlos erklärt werden.

Das Aufgebot ist erst zulässig, wenn der erste Zinsschein einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder seit dieser Zeit Zinsscheine für vier Jahre fällig geworden sind.

Ein Aufgebotsverfahren wegen abhanden gekommener oder vernichteter Talons und Zinsscheine findet nicht statt.

Demjenigen, welcher den Besitz und den demnächstigen Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 40) bei der Direktion der Landeskultur-Rentenbank glaubhaft macht, kann nach Ablauf jener Frist der Betrag der bis dahin noch nicht vorgekommenen Zinsscheine ausgezahlt werden.

§. 47. Aus denjenigen Summen, welche die Landeskultur-Rentenbank durch zinstragende Benutzung ihrer Kassenbestände, durch Kursgewinn (§§. 4, 41) oder durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgelosten Landeskultur-Rentenbriefen gewinnt, wird ein Reservefonds gebildet.

Die Zinsen des Reservefonds werden demselben zugeschlagen.

Der Reservefonds soll bis zur Höhe von fünf Prozent des Betrages der ausgegebenen Darlehne angesammelt und nach stattgehabten Verwendungen auf diese Höhe ergänzt werden.

Der Reservefonds ist zur Deckung der etwaigen Ausfälle an Rente zu verwenden. Reicht der Reservefonds hierzu nicht aus, so wird das Fehlende von dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zugeschossen. Ueberschüsse des Reservefonds über den Betrag von fünf Prozent der ausgegebenen Darlehne hinaus und die nach Schliessung der Landeskultur-Rentenbank und nach gänzlicher Tilgung der ausgegebenen Landeskultur-Rentenbriefe in dem Reservefonds verbleibenden Bestände fallen dem Provinzial- (Kommunal-) Verbande zu.

§. 48. Sobald der Reservefonds die im §. 47 Absatz 3 bezeichnete Höhe erreicht hat, sind die Zinsen desselben nach näherer Vorschrift des Statutes zu den Verwaltungskosten der Landeskultur-Rentenbank unter gänzlichem oder theilweisem Wegfalle der Zuschläge (§. 34) zu verwenden.

§. 49. Den Landeskultur-Rentenbanken steht die dem Fiskus eingeräumte Stempelfreiheit zu.

Die Eintragung der in §§. 6, 14, 24, 27 bezeichneten Sicherheiten in das Grund-(Stock-) oder Hypothekenbuch erfolgt gebührenfrei.

§. 50. Die Direktion der Landeskultur-Rentenbank ist verpflichtet, alljährlich einmal über den Vermögensstand der Anstalt einen Bericht zu veröffentlichen.

§. 51. Auf Beschluss des Provinzial- (Kommunal-) Landtages kann mit landesherrlicher Genehmigung die Landeskultur-Rentenbank aufgehoben und zu dem Zwecke eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf Darlehne von der Landeskultur-Rentenbank nicht mehr gewährt werden dürfen.

§. 52. Das Statut (§. 2) soll enthalten:

1) die Zwecke der Landeskultur-Rentenbank (§§. 1 und 3);
2) die Art der Wahl und Zusammensetzung der Direktion und die Bezeichnung der Befugnisse derselben;
3) die Vorschriften über die Einreichung und die Form der Begründung der Darlehnsgesuche, sowie über die Entscheidung auf dieselben;
4) die in Gemässheit der §§. 7. 8, 9, 24 Absatz 2 zu bestimmenden Grundsätze für die Taxe, für die bezügliche Werthsvermehrung des zu meliorirenden Grundstücks, sowie für den Nachweis der planmässigen Ausführung und die Kontrole der Instandhaltung der Meliorationsanlagen;
5) die zur Verzinsung und Tilgung der Darlehne und zur Bestreitung der Verwaltungskosten bestimmten Beträge (§§. 5, 34 und 48), und die Vorschriften wegen der durch die Prüfung der Darlehnsgesuche und durch die Aufnahme der Anstaltstaxen (§§. 6, 7 und 8) erwachsenden Kosten;
6) die Termine zur Aushändigung der Landeskultur-Rentenbriefe und zur Zahlung der Landeskulturrente wie diejenigen zur Erhebung der Zinsen (§. 37);
7) den Tilgungsplan (§§. 5, 12), die Form für die Zurückzahlung der Darlehne (§. 36), die Termine für die Auslosung der Landeskultur-Rentenbriefe und für die Auszahlung der ausgelosten Briefe und die Vorschriften über die zinsbare Belegung des Reservefonds (§§. 41, 42 und 47);
8) die Vorschriften über Bildung und Verfahren der Drainirungskommission (§. 15), sowie die Modalitäten bei Uebertragung der Befugnisse dieser Kommission an landschaftliche oder ritterschaftliche Kreditinstitute (§. 16 Abs. 2);
9) die Form, in welcher die von der Landeskultur-Rentenbank ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen (§§. 41, 45 und 50), sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§. 53. Das Statut unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial- (Kommunal-) Landtages und bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Stolberg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Friedenthal.
Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe:
v. Bülow. Hofmann. Gr zu Eulenburg. Maybach.
Hobrecht.

V.

Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen u. s. w. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maassgabe des Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Strassen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniss beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2 und 3 bezeichneten Maassnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2 und 3 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1) bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahung und Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genussmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3) das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4) die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5) das gewerbsmässige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmässige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genussmitteln betimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7. Die auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel nachmacht oder verfälscht;

2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genussmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die im §. 10 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1) wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2) wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Ess-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, dass der bestimmungsgemässe oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12 der Genuss oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14. Ist eine der in den §§. 12, 13 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnissstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnissstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 12 bis 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8, 10, 11 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12 bis 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Mai 1879.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Miscellen.

IV.

Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens.

Um die Geschichte des deutschen Gesellenwesens haben sich Rüdiger und Schanz verdient gemacht, der Erstere durch die Herausgabe der Hamburgischen und Hansestädtischen Handwerksgesellendokumente (Zeitschrift des Vereins f. Hamb. Gesch. 3. Bd. S. 526—593), der letztere durch eine mit der Edition unbekannter Urkunden zugleich verbundene Darstellung dieses so wichtigen Theiles der Zunftgeschichte. (Zur Gesch. d. deutschen Gesellen-Verbände. Leipzig 1877.) So werthvoll diese Arbeiten sind, so wird doch zugestanden werden müssen, dass damit noch nicht genug geschehen ist. Noch ist das beigebrachte Material zu lückenhaft, als dass eine abschliessende Behandlung möglich wäre. Nach dieser Seite eine Vervollständigung anzustreben, scheint mir nothwendig und damit die Mittheilung der nachstehenden Urkunde gerechtfertigt.

Es handelt sich um Beschlüsse der Kannegiesser-Aemter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Brandenburg und Schwerin gegen die Gesellen. Die Aemter der genannten Städte hatten im Jahre 1573 je einen oder zwei Abgeordnete nach Lübeck gesandt, aus deren Berathungen die Vereinigung hervorging. Die Urkunde, auf Pergament mit halb erhaltenen Siegeln findet sich im Rathsarchiv zu Riga. Dass sie sich dahin verirrt hat, da doch Riga an dem Zustandekommen der Beschlüsse keinen Theil hatte, mag auffallend erscheinen. Um so mehr als nicht ein Mal mit Bestimmtheit gesagt werden kann, dass Riga um diese Zeit eine eigene Zunft der Kannegiesser hatte; wenigstens hat sich bis jetzt ein Schragen derselben nicht finden wollen. Die Rolle der Schmiede von 1578 erwähnt sowohl der Rothgiesser als der Kannegiesser und stellt die Arbeitsgrenzen beider Handwerke fest, vermuthlich also gehörten diese zu ihrer Zunft. Im benachbarten Reval bildeten einhundert Jahre früher die Kannegiesser mit den Grob- und Kleinschmieden ein Amt, wie der Schragen von 1459 ausweist, der für jede Handtierung ein besonderes Meisterstück vorschreibt. Immerhin erklären die vielfachen Beziehungen, die zwischen Riga und Reval einerseits, Lübeck, und den übrigen Ostseestädten andererseits seit alten Zeiten bestanden, dann aber wohl auch der Wunsch der Kannegiesser selbst ihre

Beschlüsse weithin bekannt zu geben zur Genüge den Fundort. Ist doch die Einleitung der Urkunde in Form einer Anrede an sämmtliche Kannegiesser gehalten und vermuthlich wurde, wenn auch im gegebenen Falle die Adresse fehlt, das Dokument als Brief abschriftlich nach verschiedenen Richtungen verschickt.

Ueber die Kannegiesser-Gesellen theilt Rüdiger 2 Urkunden mit, eine Rolle von 1534 und Beschlüsse der 4 Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Lüneburg gegen die Gesellen von 1526 (a. a. O. S. 558—561). Mit dem Inhalte derselben berührt sich die unsrige so gut wie gar nicht. Es ist nur die Bestimmung, dass kein Meister dem andern die Gesellen abspänstig machen soll, welche in den beiden letzten Urkunden wiederkehrt (1526, Art. 7; 1573, Art. 11). Die Beschlüsse von 1526 charakterisiren sich als Festsetzungen über die Art und Weise, wie die Knechte selbständige Meister werden konnten. Es ist eine Art Präventivpolitik, die aus ihnen spricht. Um allen Zwistigkeiten, die entstanden sein mochten, weil keine festen Gesetze vorhanden waren, auf die man sich in streitigen Fällen berufen konnte, vorzubeugen, beschlossen die 4 Städte ihr Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen. Mancher Zank war zwischen Meister und Gesellen entbrannt, weil das Recht vielleicht nicht immer gleichmässig gehandhabt worden war. So beschliessen die Meister nun fortan „dusse nabeschrevene bewilligung unde articuln ernstlick tho holden“. Anders verhält es sich mit der Vereinbarung von 1573. Sie tritt als eine Repressivmaassregel auf. „Na dem und also to dissen bösen tyden under unseres amptes gesellen vele unlust overdaent und mötwille dageliches erwasset“ sehen sich die Meister veranlasst eine strenge Satzung zu erlassen. Die Gesellen, diese widerspänstigen, trägen, liederlichen, zu Excessen jeder Art sofort bereitwilligen Bursche sollen kurz gehalten und darüber belehrt werden, wessen sie sich zu gewärtigen haben, wenn sie nicht in den Grenzen des Hergebrachten bleiben. So freundlich und wohlwollend die Beschlüsse von 1526 klingen, so hart und rauh fällt die Vereinbarung von 1573 aus. Die Zeiten haben sich eben geändert. Nicht eine Freiheit wird den Knechten eingeräumt. Bündig erklären die gereizten Meister die schweren Bedingungen, unter welchen fortan gearbeitet werden soll. Der Wochenlohn wird ein für alle Male bestimmt, (Art. 2), die tägliche Arbeitszeit auf nicht weniger als 16 Stunden festgesetzt (Art. 4)[1]), die früher reichliche Beköstigung wird beschränkt (Art. 6), das Freibier, das die Gesellen sich gegenseitig zu schenken pflegten, nur ausnahmsweise zugelassen (Art. 9), die Zahl der Krugtage, d. h. der Kneipgelage, vermindert (Art. 10) und dergleichen mehr.

Aus demselben Jahre 1573 theilt Rüdiger die Beschlüsse der Rothgiesser aus 14 Städten, die gleichfalls eine Versammlung in Lübeck hielten, wider die Gesellen mit. (a. a. O. S. 564—572.) Mit dieser Vereinbarung hat die unsrige unverkennbare Aehnlichkeit. Es sind freilich nicht alle dieselben Städte, die den Tag in Lübeck beschickt haben. Lübeck, Ham-

1) In Nürnberg war im 16. Jahrhundert die Arbeitszeit der Tuchmacher z. B. doch nur auf 13 Stunden angesetzt, aber zugleich hinzugefügt, dass kein Meister seinen Gesellen über diese Zeit zu weiterer Arbeit anstrengen sollte (Stockbauer, Nürnberger Handwerksrecht d. 16. Jahrh. S. 33).

burg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Bremen, Greifswald und Stade haben ihre Vertreter bei beiden Beschlussfassungen gehabt. An die Stelle von Braunschweig, Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Flensburg bei den Rothgiessern sind Schwerin, Brandenburg, Kiel, Itzehoe, Stettin und Anclam bei den Kannegiessern getreten. Vermuthlich waren in diesen Städten, in den ersteren die Kannengiesser, in den letzteren die Rothgiesser nicht so zahlreich vorhanden, dass sie eine besondere Zunft bildeten. Sonst wäre es nicht verständlich wie bei der Uebereinstimmung der Beschlüsse das eine oder andere dieser Handwerke sich hätte ausschliessen können. Es kann natürlich die Leser dieser Zeitschrift nicht interessiren in die Abweichungen der Vereinigungen beider Zünfte eingeführt zu werden; für die Spezialisten habe ich in Anmerkungen auf die entsprechenden Artikel der Rothgiesser-Rolle verwiesen. Es genügt hier als Ergebniss festzuhalten, dass diese Urkunde ein Beweis mehr für die Allgemeinheit der Gesellenbewegung in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts ist, wie sie die Reichsabschiede aus dieser Epoche vermuthen lassen.

Beschlüsse der Kannegiesser-Aemter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anclam, Stettin, Bremen, Stade, Itzehoe, Kiel, Brandenburg, Schwerin gegen die Gesellen. 1573, 30. März [1]).

In gottes namen amen. sy witlich allen den dusse schrift vorkumpt, insonderheit juw oldesten und meisteren kannengeteramptes, unseren leven amptbroderen und amptes verwandten, itziger tyd levende und tokumpftig komende, das nadem und also to dissen bösen tyden under unseres amptes gesellen vele unlust overdaent und mötwille dageliches erwasset, darmit nun dem allen vorgekamen, gott gefürchtet, de overicheit unverachtet, unser ampt in ehren geholden und wir uns in unser vocation und eischunge mit got und ehren erneren mögen, hebben wy nabeschrevene meisters volgende puncte und artikele by angehengter pena also to achter folgen bewilliget und einhellich belevet, solches averst jederer stadt overicheit gerichtsgewalt und herlicheit unverfenglich.

1 [2]). Anfenglich alse wy uns gades worte vermanet erstlich gades ryke und sine gerechtigkeit to sökende, demna scholen alle meistere einen gottsaligen wandel foren und in allen dögenden und guden exempelen ehren gesellen und gesinde vorgahn und se darinne reizen und vermanen, gelick alse dat einem christlichen husvader wol ansteüt und to donde geboret.

2 [3]). Tom andern welker geselle unsers amptes sine arbeit vollenkomlichen weitt to verrichten, schall vyf schillinge to wekenlon hebben,

---

1) Bei der Abschrift wurden die Weizsäcker'schen Editionsregeln befolgt (Reichstagsakten Bd. I, p. LXIV—LXXX).

2) Rotgiesser Art. 1. Die Lesart: „uns gades worte vermanet" möchte vielleicht richtiger sein als: „uth Godes worde vormahnet".

3) Art. 14.

dargegen de bereder vier schillinge und de ander dre schillinge, so ferne he de verdenen kan, tor besoldunge hebben.

3 [1]). Tom drüdden schal ok nin meister mehr alse dre gesellen holden und twe jungen hebben, welche na oldem gebruke dre jahr leren scholen; keme averst ein geselle wanderen unde würde von einem meister angenamen, so schall de meister einen anderen gesellen na utgange der viertein dage wedder wanderen laten; wen ock ein van beiden jungen twe jahr geleret, mach de meister einen jungen wedderumme in dem drudden jare to lerende annemen.

4. Tom veerden schall ein jeder geselle des mandagen morgens to vifen up de werkstede sin und arbeiden bed to negen und also de anderen dage na older gewanheit, averst des donnerdages und sonnavendes to sossen vierafent hebben. so ferne se mandage maken, schall ehnen afgerekent werden und schall ock ein jeder geselle sin egen schötfelle [2]) hebben. so id sich todröge, dat ein meister einen gesellen hiraver und sonst anderer gebreke halven verklagen worde, scholen de beiden olderlude und de beiden schaffer verdragen und broken und von der gesellen broke den gesellen den drudden penning tostan laten.

5. Tom voften wann ein junge ein jar in dem ampte gewesen, schall he den drudden penning des beergeldes hebben.

6. Tom sosten schall de namiddageskost henfurder ganz und gar afgebracht sin und nicht mehr gegeven werden.

7 [3]). Tom sovenden so ein geselle von sinem meister wandern wurde ahne bewiss, schall nicht gefürdert werden und schall sodane bewis mit des amptes sigel versigelt werden.

8. Tom achten schall sich nein geselle understan in kriegslufte to begeven, et geschehe dan to behoef und notturft der soss wendischen stader oder sonst der andern erbaren Hansestedte, darto isset ohne verlovet und frygegeven; wurde sich averst ein geselle unseres amptes by fromden fürsten und hern in sodanen hendelen gebruken laten, schall sine strafe nicht weten, sonder na erkandnuss des amptes in strafe genomen werden.

9. Tom negenden scholen de gesellen kein frygbeer geven dan de wanderen kamen, sonder alleine up de geburlichen, wandertyd alse up ostern und michaelis, achte dage vor und achte dage na.

10 [4]). Tom teinden scholen im gliken die gesellen nur alleine umme de veer weeken krochdage holden und nicht umme die viertein dage, woll also dane van ehne utebleven [5]), shall men soss penninge in den kroch senden und darmit gefreyet sin, ginge averst ein geselle in andere kroge oder untuchtige huser, der schall deshalven vam ampte gestrafet werden. so schall ock de winkopes kanne afgeschaffet sin und hinfürder nicht mehr gebruken werden und ock by glicker pena alle worvel- und kartenspiel genzlich verbaden hebben, beide binnen und buten dhores.

---

1) Art. 11.
2) Schurzfell.
3) Art. 2.
4) Art. 2 des Anhanges: Van der schencke.
5) Schwer leserliche Stelle.

11 [1]). Tom elften schall de eine meister dem andern sine gesellen na older gewanheit und inholde der rullen nicht afspannen.

12 [2]). Tom twolften dar sich ein geselle würde understaen einem meister unsers amptes einen jung afhendich to maken, im glicken ock einen gesellen up to forderende und ock de den anderen vor dat doer geleit sagede, schall na des amptes erkandnisse gestrafet werden.

13. Tom dorteinden scholen de gesellen anheven by licht to arbeiden vier weeken vor michaels bat up mitfasten und darto kein beer vor de maltyd gegeven werden.

14 [3]). Tom veerteinden scholen noch die gesellen by strafe des amptes vor 10 schlage in des meisters huse sin.

15. Tom vofteinden so ferne van unsern gesellen befunden, de sich buten edder binnen dem kroge worden hartagen [4]) schlan und blutwunden, scholen van unserem ampte nen bewiss bekamen, se hebben dan vorhinne in der stadt, dar de drot [5]) geschehen is, der hern willen gemaken und sich mit ehn verglikent.

16 [6]). Tom sosteinden id begeve sich haeder ader twist twischen meister und gesellen, schall sodanes darsulvest in der stadt vor dem ampte verdragen werden eder vor den weddeherrn (so nicht dat ampt solches bylegen kan) sich daraver laten richten werde averst einer hirgegen handelen und solches vor einer anderen stadt updecken und klagen, de schall als ein verachter der overicheit und des amptes in strafe genomen werden.

17. Tom söventeinden so ein geselle befunden wurde, welcher untucht in sines meisters huse bedreve und also des meisters brod schendede, sodane schall des amptes ganz verfallen sin.

18. Tom 18 so einer were, de unser handwerk wolde leren, schal nemande geweigert werden, so ferne he van ehrlichen oldern gebaren is.

19 [7]). Tom 19 worden sich ock solliche gesellen allen vorgeschrevenen puncten und articulen towedderen setten und darvan teehn edder an einen anderen ort begeven und sonstwor in einer landstadt neddersetten, scholen desulvige also verachtere und verfolgener unsers ampts geachtet und gehalten werden, darto van dessem kreitze [8]) und desselven unseres amptes verwandten und darsulven nakamen numher [9]) geehret noch gefürdert werden, id were den se werden ut gnaden vollenkomener soene wedderumme angenamen.

Also ock desselven gliken darvan nageschreven hir versambleten meisteren steden und allen andern, so in disse belevinge mudewillig (unserm ampte tom besten geschehen) dusse ordenunge gebraken und mit allem ernste dar nicht aver halden werden, scholen desulven von allen verwandten und broderschen unseres amptes afgeschniden sin. und well

1) Art. 7.
2) Art. 7.
3) Art. 1 d. Anhanges: Van der schencke.
4) an den Haaren ziehen.
5) Bedrohung.
6) Art. 8.
7) Art. 5 d. Anhanges: van der schencke.
8) Umkreis.
9) nimmer.

desulven ehrde edder vortrade, scholen glick ehn gud geacht werden und bet so lange se solches volnkomlichen vor der overicheit edder dem ampte na gelegenheit der overhandlinge afgesoenen hebben, nicht geehret noch gefürdert werden.

Aver dusser beleiunge und bewilligung aller vorgeschreven puncten und articulen sint gewesen de ersamen und bescheiden meistere Tütke Busick und Roloff Grube, olderlude von wegen kannengeter amptes linnen Lubeck.

Von Hamburgk: Jürgenn Neigersen und Tewes Wolters.
Von der Wissmar: Jacob Bosow und Hans Vhemerli.
Von Luneborch: Hinrich von Swolle und Reimer Moller.
Von Rostock: Drewes Schlonsiek und Tonnies Schonefoldt.
Von Stralsund: Cordt Goldenby.
Von Gripswolde: Hans Titken und Lafrens Sander.
Von Ancklam: Jochim Moller und Jürgen Moller.
Von olden Stettin: Jacob Schonefeldt.
Von Bremen: Hans Sorbecke und Kopke Sehehase.
Von Stade: Hans Stabbe und Hans Brandt.
Von Itzeho: Lütke Wöldeke und Hans Schulte.
Von Kyll: Hans Schonefeldt.
Von Brandenborch: Jacob Grove und Hans Schulte.
Von Schwerin: Hinrich Fieke.

Actum Lubeck mondages na quasimodogeniti anno domini vofteinhundert dre und seventich.

Wilhelm Stieda.

V.

Brutto- und Netto-Schuld der Ver. Staaten, ferner Gesammt-Bevölkerung, Schulden und Zinsen per Kopf

für die Periode vom 1. Juli 1856 bis zum 1. Juli 1879.

(*Nach offizieller Aufstellung, entnommen der New-Yorker Handels-Zeitung.*)

Jahr	3prozentige Doll.	4prozentige Doll.	$4^1/_2$prozentige Doll.	5prozentige Doll.	6prozentige Doll.	$7^3/_{10}$prozentige Doll.	Total der verzinslichen Schuld Doll.
1856—1. Juli .	—	—	—	3,632,000 00	28,130,761 77	—	31,762,761 77
1857	—	—	—	3,489,000 00	24,971,958 92	—	28,460,958 93
1858	—	—	—	23,538,000 00	21,162,838 11	—	44,700,838 11
1859	—	—	—	37,127,800 00	21,162,938 11	—	58,290,738 11
1860	—	—	—	43,476,300 00	21,164,538 11	—	64,640,838 11
1861	—	—	—	33,022,200 00	57,358,673 95	—	90,380,873 95
1862	—	57,926,116 57	—	30,483,000 00	154,313,225 01	122,582,485 34	365,304,826 92
1863	—	105,629,385 30	—	30,483,000 00	431,444,813 83	139,974,435 34	707,531,634 47
1864	—	77,547,696 07	—	300,213,480 00	842,882,652 09	139,286,935 34	1,359,930,763 50
1865	—	90,496,930 74	—	245,709,420 63	1,213,495,169 90	671,610,397 02	2,221,311,918 29
1865—31. August	—	618,127 98	—	269,175,727 65	1,281,736,439 33	830,000,000 00	2,381,530,294 96
1866—1. Juli .	—	121,341,879 62	—	201,982,665 01	1,195,546,041 02	813,460,621 95	2,332,331,207 60
1867	—	17,737,025 68	—	198,533,435 01	1,543,452,080 02	488,344,846 95	2,248,067,377 66
1868	64,000,000 00	801,361 23	—	221;586,185 01	1,878,303,984 50	37,397,196 95	2,202,088,727 69
1869	66,125,000 00	—	—	221,588,300 00	1,874,347,222 39	—	2,162,060,522 39
1870	59,550,000 00	—	—	221,588,300 00	1,765,317,422 39	—	2,046,455,722 39
1871	45,885,000 00	678,000 00	—	274,236,450 00	1,613,897,300 00	—	1,934,696,750 00
1872	24,665,000 00	678,000 00	—	414,567,300 00	1,374,883,800 00	—	1,814,794,100 00
1873	14,000,000 00	678,000 00	—	414,567,300 00	1,281,238,650 00	—	1,710,483,950 00
1874	14,000,000 00	678,000 00	—	510,628,050 00	1,213,624,700 00	—	1,738,930,750 00
1875	14,000,000 00	678,000 00	—	607,132,750 00	1,100,865,550 00	—	1,722,676,300 00
1876	14,000,000 00	—	—	711,685,800 00	984,999,650 00	—	1,710,685,450 00
1877	14,000,000 00	—	140,000,000	608,266,650 00	854,621,850 00	—	1,711,888,500 00
1878	14,000,000 00	98,850,000 00	240,000,000	703,266,650 00	738,619,000 00	—	1,794,735,650 00
1879	14,000,000 00	741,522,000 00	250,000,000	508,440,350 00	283,681,250 00	—	1,797,643,700 00

Note 1. Die jährliche Zinszahlung ist für den Betrag der am Schlusse des Fiskaljahres ausstehenden Schuld berechnet, exklusive der Zinsen auf die Pacific Eisenbahn-Obligationen.

Note 2. Die Bevölkerung für 1860 und 1870 ist nach dem Zensus gegeben, für die anderen Jahre nach Schätzungen des Professors E. B. Elliot vom Finanz-Departement.

Note 3. Die Zahlen für 1. Juli 1879 sind unter der Voraussetzung, dass die schwebenden Refundirungs-Operationen vollendet sind, aufgestellt, und dürften eine Revision erfordern.

Note 4. Die temporäre, nach der Kongress-Akte vom 11. Juli 1862 erhobene Anleihe ist bei den Vierprozentigen von 1862 bis 1868 mit eingeschlossen, mit Ausnahme des am 31. August 1865 ausstehenden Betrages, dem Tage an welchem die öffentliche Schuld den höchsten Punkt erreicht hatte. Diese Anleihe trug von 4 bis 6% per a. Zinsen und war nach zehntägiger Kündigung nach 30 Tagen einzulösen; der fortwährenden Veränderung wegen schien es jedoch richtiger, für den ganzen ausstehenden Betrag 4% Zinsen als Durchschnitts-Rate für das

Jährliche Zinszahlung Doll.	Schuld, deren Verzinsung erloschen Doll.	Unverzinsliche Schuld Doll.	Ausstehende Schuld Doll.	Kassenbestand am 1. Juli Doll.	Totalschuld abzügl. Kassenbestand Doll.	Bevölkerung der Ver. St. Doll.	Schuld per Kopf Doll.	Zinsen per Kopf Doll.
1,869,445 70	209,776 13	—	31,972,537 90	21,006,584 89	10,965,953 01	28,088,000	0 36	0 07
1,672,767 53	238,872 92	—	28,699,831 85	18,701,210 09	9,998,621 76	28,916,000	35	06
2,446,670 28	211,042 92	—	44,911,881 03	7,011,689 31	37,900,191 72	29,758,000	28	07
3,126,166 28	206,099 77	—	58,496,837 88	5,091,603 69	53,405,234 19	30,596,000	1 75	10
3,443,687 29	201,449 77	—	64,842,287 88	4,877,885 87	59,964,402 01	31,443,321	1 91	11
5,092,630 43	199,999 77	—	90,580,873 72	2,862,212 92	87,718,660 80	32,064,000	2 74	16
22,048,509 59	280,195 21	158,591,390 00	524,176,412 13	18,863,659 96	505,312,752 17	32,704,000	15 45	67
41,854,148 01	473,048 16	411,767,456 00	1,119,772,138 63	8,421,401 22	1,111,350,737 41	33,365,000	33 31	1 25
78,853,487 24	416,335 86	455,437,271 21	1,815,784,370 57	106,332,093 53	1,709,452,277 04	34,046,000	50 21	2 32
137,742,617 43	1,245,771 20	458,090,180 25	2,680,647,869 74	5,832,012 98	2,674,815,856 76	34,748,000	76 98	3 97
150,977,697 87	1,503,020 09	461,616,311 51	2,841,649,626 56	88,218,055 13	2,756,431,571 43	35,228,000	78 25	4 29
146,068,196 29	935,092 05	439,969,874 04	2,773,236,173 69	137,200,009 85	2,636,036,163 84	35,469,000	74 32	4 12
138,892,451 39	1,840,615 01	428,218,101 20	2,678,126,103 87	169,974,892 18	2,508,151,211 69	36,211,000	69 26	3 84
128,459,598 14	1,197,340 89	408,401,782 61	2,611,687,851 19	130,834,437 96	2,480,853,413 23	36,973,000	67 10	3 48
125,523,998 34	5,260,181 00	421,131,510 55	2,588,452,213 94	155,680,340 85	2,432,771,873 09	37,756,000	64 43	3 32
118,784,960 34	3,708,641 00	430,508,064 42	2,480,672,427 81	149,502,471 60	2,331,169,956 21	38,558,371	60 46	3 08
111,949,330 50	1,948,902 26	416,565,680 06	2,353,211,332 32	106,217,263 65	2,247,994,068 67	39.555,000	56 81	2 83
103,988,463 00	7,926,797 26	430,530,431 52	2,253,251,328 78	106,470,798 43	2,149,780,530 35	40,604,000	52 95	2 56
98,049,804 00	51,929,710 26	472,069,332 94	2,234,482,993 20	129,020,932 45	2,105,462,060 75	41,704,000	50 49	2 35
98,796,004 50	3,216,590 26	509,543,128 17	2,251,690,468 43	147,541,314 74	2,104,149,153 69	42,856,000	49 10	2 31
96,855,690 50	11,425,820 26	498,182,411 69	2,232,284,531 95	142,243,361 82	2,090,041,170 13	44.060,000	47 44	2 19
95,104,269 00	3,902,420 26	465,807,196 69	2,180,395,066 95	119,469,726 70	2,060,925,340 25	45,316,000	45 48	2 10
93,160,643 50	16,648,860 26	476,764,031 84	2,205,301,392 10	186,025,960 73	2,019,275,431 37	46,624,000	43 31	2 00
94,654,479 50	5,594,670 26	455,875,682 27	2,256,205,892 53	256,823,612 08	1,999,382,280 45	47,983,000	41 67	1 97
83,773,778 50	37,015,630 26	410,835,741 78	2,245,495,072 04	249,080,167 01	1,996,414,905 03	49,395,000	40 42	1 69

Eingesendete Schriften.

J. A. Levy, Englisch „Katheder-Socialisme". 'S Gravenhage. 1879. 453 SS.

Dieses leider in holländischer Sprache verfasste und darum nur Wenigen leicht zugängliche Werk ist eine Gegenschrift gegen den Aufsatz N. G. Pierson, in welchem die kathedersozialistische Richtung angegriffen wurde, und behandelt den Gegenstand mit grosser Ausführlichkeit. Der Inhalt ist in deutscher Uebersetzung: Oekonomie und Soziologie. — I. Der Begriff der Naturgesetze. II. Kritik der deduktiven Methode auf dem ökonomischen Gebiete. III. Kritik der gewöhnlich angewendeten Induktion auf demselben Gebiete. IV. Der Egoismus als Grundlage der Volkswirthschaft. V. Die ökonomisch-juristische Grundlage der menschlichen Gesellschaft. VI. Kritik der Losung: laissez faire. VII. Die Oekonomie als Kunst und als Wissenschaft. VIII. Kritik des Realismus eines Baco auf dem ökonomischen Gebiete. IX. Kant's Idealismus, eine wirthschaftliche Forderung. X. Die politische Oekonomie eine ethische Wissenschaft. XI. Das ethische Moment ein theoretisches Bedürfniss. XII. Das ethische Moment eine praktische Forderung. — Anhang.

Scliattarella: Profili di sociologia industriale nell' evoluzione delle società moderne. Siena 1878.

Die meisten italienischen Schriften zeichnen sich durch einen warmen idealen Ton aus, der freilich manchmal auch in Süselichkeit übergeht. Die vorliegende Schrift ist eine lesenswerthe interessante Arbeit, in welcher ein eifriger Schüler Comte's mit Hilfe der in der Philosophie positiv dargelegten geschichtsphilosophischen Grundideen die Entwicklung des wirthschaftlichen Lebens in grossen Zügen darlegt. „Seine Aufgabe ist, der Aufmerksamkeit kompetenter Personen zu empfehlen, dass es möglich ist, auf Grund der positiven Philosophie eine Wissenschaft der wirthschaftlichen Entwicklung im Gange der modernen Zivilisation zu erreichen." Das Resultat der wirthschaftlichen Entwicklung der Neuzeit erblickt der Verfasser darin, dass dieselbe im Allgemeinen das Gefühl der Solidarität stärken wird, der Solidarität in der Familie, in der Gesellschaft, im Staate und der Staaten unter sich. „Lo spirito industriale, disciplinato alla scuola della cospirazione organica dei diversi elementi di cultura sociale, è destinato a far praticamente trionfare il gran principio della solidarità dell' umana famiglia, e quindi della pace come condizione normale dello sviluppo più rapido e più saliente degli Stati." W.

François Mosser, L'esprit de l'économie politique. Deuxième édition. Naples 1879.

Diese kleine Schrift enthält manche beachtenswerthe Ideen und zeugt namentlich von einer höheren Auffassung des wirthschaftlichen Interessengetriebes. Andererseits aber ist die Darstellung sehr abstrakt, schwerfällig dialektisch und versetzt den Gegenstand aus der frischen Atmosphäre des Lebens in einen Ideenkreis, wo uns nur ganz allgemeine Begriffe und Vorstellungen erscheinen, an denen höchstens Dialektik und Metaphysik sich sattweiden können. Wir wollen nur einige Stellen zitiren: S. 89: En résumant le mouvement dialectique du principe économique dans la société, on reconnait le rythme naturel de l'Idée, qui pose une sphère, la développe et l'absorbe après, pour s'élever avec lui à une supérieure plus parfaite, aspirant toujours au triomphe complet. — S. 95: C'est l'absolu, qui saisit la matière, la soumet et la fait fonctionner pour son compte, réalisant le système, en restant toujours dans le Tout comme Unité, comme le rapport des différences ou comme Identité de la diversité. — Immerhin ist aber das Schriftchen als Lekture angenehm und zeigt den Gegenstand der ökonomischen Wissenschaften von einer Seite, auf die nur Wenige ihren Blick zu richten pflegen. Der Verfasser zeigt, wie die Wirthschaftsidee in unserer Zeit zu hoher Bedeutung gelangt und welche Aufgabe sie zu erfüllen hat. Eigenthümlicher Weise betont er stärker den Abstand der Wirthschaft von der Moral. Die in dem Schriftchen dargelegte Werthlehre würdigen wir vielleicht gelegentlich an anderer Stelle. W.

Hivatalos statistikai közlemengele. Riadja az orscagos magyar kir. statistikai et hivatal. Budapest 1879.

Das ungarische statistische Landesbureau war in Folge der Reduktion seines Budgets gezwungen, die weitere Herausgabe seiner „statistischen Mittheilungen" einzustellen. Da dieser Uebelstand durch ein neueres Votum der Gesetzgebung, welches die Dotation des Bureaus erhöhte, beseitigt ist, hat das Bureau diese Publikation wieder aufgenommen und der Oeffentlichkeit zwei Hefte übergeben, wovon das eine die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1876, das andere die Statistik der Geldinstitute im Jahre 1877 behandelt. Hoffentlich werden nun auch die andern Zweige, wie Erntestatistik, Kriminalstatistik und Verkehrsstatistik eingehender behandelt werden. Bezüglich der gegenwärtig vorliegenden Hefte wünschten wir nur, dass danach getrachtet würde, die für Ungarn so wichtige Mortalitätsstatistik nach und nach zu erweitern. Im Uebrigen können wir uns über die vorliegenden Arbeiten nur anerkennend äussern. W.

*Leslie: Essays in political and moral philosophy. Dublin, London 1879.

Die Universität Dublin hat mit der Herausgabe einer Reihe von Abhandlungen aus der Feder Leslie's der volkswirthschaftlichen Literatur gewiss einen anerkennenswerthen Dienst geleistet. Die meisten dieser Abhandlungen beziehen sich auf volkswirthschaftliche Fragen und zeichnen sich durch Klarheit, Strenge der Methode, Neuheit der Auffassung und Beobachtung aus. Die wichtigsten — wie The political economy of Adam Smith, on the philosophical method of political economy, economic science

and statistics, political economy and sociology — sind unseren Lesern bereits bekannt, aber auch die übrigen, wie z. B. die schöne Studie „Auvergne“ etc. — verdienen alle Aufmerksamkeit. Leslie gehört zu den wenigen Oekonomisten Englands, welche sich um eine Weiterbildung und Vertiefung der Wissenschaft bemühen und in diesem Bestreben auch bereits bedeutende Erfolge erreicht haben. W.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Juillet 1879. — Le Socialisme de la chaire, p. H. Passy. — Un écrit posthume de John Stuart Mill; sur le socialisme, p. Ad. F. de Fontpertuis. — Les banques de France et de Belgique, leurs opérations en 1878, p. Paul Coq. — La loi et la jurisprudence des communautés réligieuses non autorisées, p. Ad. Breulier. — Revue des principales publications économiques et l'étranger, p. M. Block.

B. Italien.

Annali di Statistica (Ministero di agricultura, industria e commercio). Roma 1879. Serie 2ª.

Vol. 4 Prime leggi sul riordinamento dell' Asse ecclesiastico, 1855 e. 1861. — Leggi del 21 agosto 1862 per il passagio al Demanio e per la vendita degli immobili pervenuti alla Cassa Ecclesiastica dalle corporazioni religiose etc. — Appendice alla Storia dell' enfiteusi dei beni rurali ecclesiastici di Sicilia, ord. dalla legge 10 ag. 1862. — Leggi 7 luglio 1866 e 15 agosto 1867 sul riordinar. dell' Asse eccles. — Considerazioni sulle consequenze politiche, relig., econ., agrorie, e finanziarie delle leggi sul riord. dell' Asse eccles. — Tassa straordinaria del trenta per cento imposta sul patrim. eccles. — Studi sull' attuale dissesto economico e finanziario dell' Amministrazione del Fondo per il culto. — Resultati finanziari a tutto il 31 dec. 1877. — Legge 13 maggio 1871 sulle guarentigie dell' indipendenza del S. Pontifice e della S. Sede. — Considerazioni sul riordinamento delle proprietà ecclesiastiche. —

Vol. 5. Note bibliografiche: Della celebrazione del matrimonio; della statistica degli infanticidi; delle carestie passate e presenti; il reddito delle classi operaje in Inghilterra per L. Levi. — Commision internationale pour la statistique des chemins de fer. — Leggi di distribuzione dei morti per età, p. L. Perozzo. — Seconda ispezione eseguita dai pretori ai registri di anografe dei comuni del Regno alla fine dell' anno 1877. — Elenco delle publicazioni recevute dagli uffici esteri di Statistica dal 1. dec. a tutto aprile 1879. — Sull' Annuario economico-statistico p. Neumann-Spallart. Mortalità dei pensionati in Francia ed in Italia, p. L. Perozzo. — Notizie diverse raccolte per servire agli studi di riforma della legge elettorale politica del 17 dec. 1860. — Le casse di risparmio in Austria. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift der statistischen Zentralkommission, herausgegeben von v. Neumann-Spallart u. Schimmer. August-Heft 1879. V. Jahrgang. Wien.

Der Gymnasialbesuch verglichen mit den Jahresgenerationen und den Maturitätsprüfungen, von G. A. Schimmer. — Ueber die Berechnung der Bevölkerung zwischen den Zählungsperioden, von Dr. Jos. Kleczynski. — Miscellen: Die Entwicklung der Erwerbs- und Wirthschaftsvereine in Oestreich während der letzten 12 Jahre, von Dr. A. Ficker. — Die östreichischen Strafanstalten 1873/77. — Die Waarendurchfuhr durch das östreich.-ungar. Zollgebiet 1878, von Pizzala. — Handel von Triest 1873—1878, von Killiches. — Literaturbericht. — September-Heft. — Die Selbstmorde in Wien in den Jahren 1854—78, von Stefan Sedlaczek. — Häuser- und Volkszahl so wie Viehstand Oestreichs in der Regierungsperiode Kaiser Joseph II., von Vincenz Goehlert. — Miscellen. Die fünfte Session der internationalen statist. Permanenz-Commission in Rom, von F. X. v. Neumann-Spallart. — Die Periodicität der Handelskrisen und Sonnenflecken. — Seidenproduktion im Jahre 1878. — Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten in Oesterreich im Jahre 1878, von Killiches. — Das Mahnverfahren in den Jahren 1875—77, von Bratassevic. — Schiffs- und Waarenverkehr auf der Weichsel und deren Nebenflüssen 1876, 77, 78. — Verunglückungen auf der Eisenbahn, zu Wagen und zu Pferde in der Bukowina. — Sparkassen Russlands 1875—77. — Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Die Papierfabrikation in Finnland. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Zeitschrift des Kgl. preuss. statist. Bureaus. XIX. Jahrgang. Heft I u. II, 1879. —

Die Körperverhältnisse der Gelehrtenschüler des Johanneums in Hamburg, von Dr. med. et phil. L. Kotelmann. — Absterbeordnung, Mortalitäts- und Sterbealter, Lebenserwartung und durchschnittliche Lebensdauer der männlichen und weiblichen Bevölkerung Preussens, von Frhr. von Fircks. — Plan zu einer allg. Statistik der Weltgeschichte mit graph. Darstellungen, von Ernst Sasse. — Definitive Ergebnisse der 1878 vorgenommenen Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und des Ernteertrages in Preussen. — Der Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im preussischen Staate 1878. — Wer ist Konsument? Wer Produzent? Versuchsweise beantwortet von Dr. Engel. — Das Submissionswesen und die Submissionsstatistik 1873—78, von Dr. Engel. — Die physikalisch-statistischen Atlanten der Ver. Staaten und des deutschen Reichs, von Dr. G. Koch. — Die Statistik der Todesursachen in Preussen, ein Beitrag zur Leichenschaufrage von Dr. med. Guttstadt. — Mengen und Werthe der Waarenein- und Ausfuhr des Zollvereins 1876, 77 u. 78,

von Dr. Engel. — Beiträge zur Statistik des deutschen Reichs. — Statistische Korrespondenz. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1879.

Juni-Heft 1879. Statistik für die allgemeinen Wahlen für die dritte Legislaturperiode des Reichstages. Desgl. für die vierte Legislaturperiode. Einfuhr der hauptsächlichsten britischen und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland in den sechs Monaten Januar bis ult. Juni 1879, verglichen mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahrs. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, Juni 1879. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für den Monat Juni 1879 und für die Zeit von Januar bis ult. Juni. — Uebersicht über die von den Rübenzucker-Fabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rübenmengen, so wie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker im Monat Juni 1879. —

Juli-Heft. Die Volkszahl der deutschen Staaten nach den Zählungen seit 1816. — Die den Weinhändlern gewährten Zollbegünstigungen für das Jahr 1878/79. — Uebersicht über die Produktion von Stärkezucker im deutschen Zollgebiet 1878/79. — Einfuhr der hauptsächlichsten brit. und irischen Waaren der ersten 7 Monate 1879 in Deutschland. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Juli 1879. — Anbau und Erndte der landwirthschaftlichen Produkte im deutschen Reiche 1878. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr im deutschen Zollgebiete in den ersten 7 Monaten 1879. — Uebersicht über die von den Rübenzuckerfabrikanten des deutschen Zollgebietes versteuerten Rübenmengen, so wie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juli 1879.

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von Dr. G. Hirth. Heft 11. 1879.

Sechste und siebente Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung in den Jahren 1877 u. 1878. — Die Stempel- und Erbschaftssteuern in den deutschen Bundesstaaten; Uebersicht aus den Aktenstücken des Bundesraths. Mit statistischer Tabelle der Erbschaftssteuern in den Bundesstaaten. — Miscellen: Veranlagung der Grundsteuer in Preussen im Etatsjahr 1878/79.

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte, von Ed. Wiss. Jahrg. XVI. Bd. 3.

Die Länderauspachtung von H. Janke, Georg Thompson und der Umschwung der europäischen Handelspolitik von Max Wirth. — Gesundheitswirthschaft, Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung, von E. Wiss. — Finanzielle und volkswirthschaftliche Zustände Weissrusslands, von A. Thun. — etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VI.

Das Verhältniss des Einzelwillens zur Gesammtheit im Lichte der Moralstatistik [1]).

Von

Dr. **Hermann Siebeck**, Professor der Philosophie in Basel.

1.

Die letztvergangenen Jahrzehnte haben uns in zunehmendem Maasse Beweise gebracht von dem wieder beginnenden Zusammenwirken der philosophischen und der specialwissenschaftlichen Erkenntnissweise der Dinge. Einer der ersten und erfreulichsten derselben war ohne Zweifel die Thatsache, dass die junge Wissenschaft der Statistik sich im Stande zeigte, ein Material von Beobachtungen aufzustellen, welches auf die spekulative Theorie über das Wesen der menschlichen Freiheit und Zurechnungsfähigkeit ein neues Licht zu werfen geeignet schien, und dass die Philosophie nicht verfehlte, die neuen Beschlüsse zu ihren Zwecken nutzbar zu machen. Ob die Handlungen der Menschen und die Entschlüsse und Vorsätze menschlichen Geistes ihrem Inhalt wie ihrer Entstehung nach unter derselben unvermeidlichen und mechanischen Nothwendigkeit stehen, wie die Ereignisse der äussern Natur, sodass, wer die wirkenden Kräfte und Faktoren kennt, dieselben bei jedem Individuum vorher zu berechnen im Stande sein würde, oder ob (im Gegensatze zu jener Grundeigenthümlichkeit im Wesen der Naturdinge) der Geist des Menschen die Fähigkeit habe, sich den gegebenen Anlässen gegenüber rein aus sich selbst heraus, unabhängig von äussern Einwirkungen und nicht zum mindesten auch im Gegensatze zu ihnen, zu diesem oder jenem Handeln zu entschliessen, das war von Alters her die Frage. Das treibende Interesse an der

1) Neue Redaction eines in der statistischen Gesellschaft zu Basel gehaltenen Vortrags.

fortgehenden Neuerwägung des Problems bestand nicht allein in dem Streben, die Thatsache des sittlichen Gewissens psychologisch und moralisch zu begreifen und zu würdigen, sondern namentlich auch in dem Wunsche, die Verantwortlichkeit des Menschen für seine Entschliessungen und Handlungen beweisen zu können. Diesem unabweisbaren Bedürfnisse des Gemüths schien nicht jede der beiden entgegenstehenden Meinungen gleich gut zu entsprechen. Nach der einen von beiden kann der Mensch nicht wollen, was ihm beliebt, sondern er muss mit Nothwendigkeit wollen, was die äussern Verhältnisse und deren Wirkung auf sein Gemüth ihn zu begehren und zu wünschen zwingen; Freiheit des Willens ist daher nur ein Schein, entstehend entweder aus dem Bewusstsein der ungehinderten Ausführung des Gewollten oder aus der Verborgenheit der Motive, welche das Wollen in der Brust des Menschen hervorgetrieben haben. Sein gesammtes Wollen und Handeln ist ihm daher durch äussere Eindrücke und deren Einwirkung auf das Gemüth mit derselben Nothwendigkeit vorgezeichnet, mit der etwa die Erde durch das Gesetz der Gravitation in ihrer Bahn festgehalten wird, und die Möglichkeit, dass er auch von sich aus sich anders habe entschliessen können, eine grundlose Annahme. Auch die Freiheit der Wahl unter verschiedenen ist nur Schein: die schliessliche Kenntniss der in Betracht kommenden Umstände entscheidet allein über den Ausgang des Wählens und ihr gegenüber ist der persönliche Wille rein passiv und ohne jede selbständige Wirkung. Von der andern Seite dagegen wird dem Menschen das Vermögen der Freiheit im Sinne der Willkür zugesprochen, so nämlich dass er jederzeit die Fähigkeit besitze, auch aus unmotivirtem Belieben heraus, also ursachlos, eine Reihe von Handlungen anzufangen. Nur durch diese Annahme schien die Verantwortlichkeit eine gerechtfertigte Zumuthung zu sein, sofern der Mensch für die Folgen eines ihm unvermeidlich aufgenöthigten Wollens und Handelns doch nicht im Sinne einer Zurechnung zu Lohn oder Strafe in Anspruch genommen werden könne.

Das neue Material von Thatsachen, welches die Moralstatistik zu der ganzen Frage heranbrachte, schien zunächst zu Gunsten der deterministischen Ansicht, also der Annahme absoluter Unfreiheit des Wollens, den Ausschlag zu geben. In Bezug auf die willkürlichen Handlungen nämlich, welche wie Eheschliessung und Ehescheidung, Berufswahl, Auswanderung und die verschiednen Arten von Vergehen und Verbrechen innerhalb einer grössern Volksgemeinschaft durch längere Zeiträume hindurch einer genauen Zählung zugänglich sind, sagen

uns die Resultate moralstatistischer Untersuchungen (nach der Formulirung von Drobisch[1]) Folgendes: „Unter einer hinlänglich grossen Anzahl von Personen, die zu einer gewissen Gattung von willkürlichen Handlungen befähigt sind, steht die Zahl derjenigen, welche diese Handlungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z. B. eines Jahres) vollziehen, zu der Gesammtzahl der dazu Befähigten in einem constanten Verhältniss, so dass sich diese Verhältnisszahl in den nächstfolgenden gleichen Zeiträumen (mit geringen Abweichungen) gleich „bleibt." Hieraus folgt, „dass auch die Zahl derer, welche solche Handlungen vollziehen, zu der Zahl derer, welche sie unterlassen, in einem constanten Verhältniss steht." Freilich ist diese Regelmässigkeit nicht absolut unveränderlich: die Formel, nach der sie verläuft, ändert sich von Zeit zu Zeit ganz allmählig, wie sich die Summe der umfassenden Bedingungen ändert, aus denen sie hervorgeht, mitunter auch gleichsam sprungweise, wenn bedeutende äussere Ereignisse eine durchgreifende Aenderung der einwirkenden Verhältnisse herbeiführen, stets also nach Maassgabe der äussern Verhältnisse, welche den Gesammtzustand der Gesellschaft wesentlich beeinflussen. Wenn Herbart[2]) einmal von der Geschichte sagt, sie habe das Eigne, dass sie die Handlungen der Menschen, welche einzeln genommen für frei gelten, als Tropfen in einem Strome darstelle, der ihnen seine Bewegung ertheilt und sie mit sich fortzieht, so kann man diese Eigenschaft mit noch grösserer Evidenz der Wissenschaft der Moralstatistik beilegen. Der Einzelne, der etwa den Entschluss zur Verheirathung oder zu einer bestimmten Art des Berufes fasst, oder der sich selbst zu einer gesetzwidrigen Handlung bestimmt, mag dabei das Bewusstsein haben, dass dieses Handeln seinem freien Willen entspringe. Wenn aber die wissenschaftliche Forschung z. B. aufzeigt, dass innerhalb einer Bevölkerung von bestimmter Grösse die in derselben obwaltenden physischen und socialen Verhältnisse etwa während eines funfzehnjährigen Zeitraums jährlich nicht mehr als eine bestimmte Zahl von Heirathsentschliessungen verschiedner Arten zu Stande kommen lassen, sowie dass unter Einwirkung derselben Verhältnisse alljährlich mit unbedeutenden Schwankungen dieselbe bestimmte Zahl von Vergehen innerhalb der Gesellschaft verübt werden muss, dass ferner ein allmähliges Steigen oder Sinken der relativ constanten Ziffer sich immer ebenfalls als durch allmählige Aenderungen der einwirkenden äussern Umstände bedingt zeigt, so ist aller Grund vorhanden zu der

1) Die moralische Statistik etc. S. 13.

2) Encyclopädie der Philos. §. 15.

V.

Brutto- und Netto-Schuld der Ver. Staaten, ferner Gesammt-Bevölkerung, Schulden und Zinsen per Kopf

für die Periode vom 1. Juli 1856 bis zum 1. Juli 1879.

(*Nach offizieller Aufstellung, entnommen der New-Yorker Handels-Zeitung.*)

Jahr	3prozentige Doll.	4prozentige Doll.	$4^1/_2$prozentige Doll.	5prozentige Doll.	6prozentige Doll.	$7^3/_{10}$prozentige Doll.	Total der verzinslichen Schuld Doll.
1856—1. Juli	—	—	—	3,632,000 00	28,130,761 77	—	31,762,761 77
1857	—	—	—	3,489,000 00	24,971,958 92	—	28,460,958 93
1858	—	—	—	23,538,000 00	21,162,838 11	—	44,700,838 11
1859	—	—	—	37,127,800 00	21,162,938 11	—	58,290,738 11
1860	—	—	—	43,476,300 00	21,164,538 11	—	64,640,838 11
1861	—	—	—	33,022,200 00	57,358,673 95	—	90,380,873 95
1862	—	57,926,116 57	—	30,483,000 00	154,313,225 01	122,582,485 34	365,304,826 92
1863	—	105,629,385 30	—	30,483,000 00	431,444.813 83	139,974,435 34	707,531,634 47
1864	—	77,547,696 07	—	300,213,480 00	842,882,652 09	139,286,935 34	1,359,930,763 50
1865	—	90,496,930 74	—	245,709,420 63	1,213,495,169 90	671,610,397 02	2,221,311,918 29
1865—31. August	—	618,127 98	—	269,175,727 65	1,281,736,439 33	830,000,000 00	2,381,530,294 96
1866—1. Juli	—	121,341,879 62	—	201,982,665 01	1,195,546,041 02	813,460,621 95	2,332,331,207 60
1867	—	17,737,025 68	—	198,533,435 01	1,543,452,080 02	488,344,846 95	2,248,067,377 66
1868	64,000,000 00	801,361 23	—	221;586,185 01	1,878,303,984 50	37,397,196 95	2,202,088,727 69
1869	66,125,000 00	—	—	221,588.300 00	1,874,347,222 39	—	2,162,060,522 39
1870	59,550,000 00	—	—	221,588,300 00	1,765,317,422 39	—	2,046,455,722 39
1871	45,885,000 00	678,000 00	—	274,236.450 00	1,613,897.300 00	—	1,934,696,750 00
1872	24,665,000 00	678,000 00	—	414,567,300 00	1,374,883,800 00	—	1,814,794,100 00
1873	14,000,000 00	678,000 00	—	414,567,300 00	1,281,238,650 00	—	1,710,483,950 00
1874	14,000,000 00	678,000 00	—	510,628,050 00	1,213,624,700 00	—	1,738,930,750 00
1875	14,000,000 00	678,000 00	—	607,132,750 00	1,100,865,550 00	—	1,722,676,300 00
1876	14,000,000 00	—	—	711,685,800 00	984,999,650 00	—	1,710,685,450 00
1877	14,000,000 00	—	140,000,000	603,266,650 00	854,621,850 00	—	1,711,888,500 00
1878	14,000,000 00	98,850,000 00	240,000,000	703,266,650 00	738,619,000 00	—	1,794,735,650 00
1879	14,000,000 00	741,522,000 00	250,000,000	508,440,350 00	283,681,250 00	—	1,797,643,700 00

Note 1. Die jährliche Zinszahlung ist für den Betrag der am Schlusse des Fiskaljahres ausstehenden Schuld berechnet, exklusive der Zinsen auf die Pacific Eisenbahn-Obligationen.

Note 2. Die Bevölkerung für 1860 und 1870 ist nach dem Zensus gegeben, für die anderen Jahre nach Schätzungen des Professors E. B. Elliot vom Finanz-Departement.

Note 3. Die Zahlen für 1. Juli 1879 sind unter der Voraussetzung, dass die schwebenden Refundirungs-Operationen vollendet sind, aufgestellt, und dürften eine Revision erfordern.

Note 4. Die temporäre, nach der Kongress-Akte vom 11. Juli 1862 erhobene Anleihe ist bei den Vierprozentigen von 1862 bis 1868 mit eingeschlossen, mit Ausnahme des am 31. August 1865 ausstehenden Betrages, dem Tage an welchem die öffentliche Schuld den höchsten Punkt erreicht hatte. Diese Anleihe trug von 4 bis 6% per a. Zinsen und war nach zehntägiger Kündigung nach 30 Tagen einzulösen; der fortwährenden Veränderung wegen schien es jedoch richtiger, für den ganzen ausstehenden Betrag 4% Zinsen als Durchschnitts-Rate für das Jahr anzunehmen.

Jährliche Zinszahlung Doll.	Schuld, deren Verzinsung erloschen Doll.	Unverzinsliche Schuld Doll.	Ausstehende Schuld Doll.	Kassenbestand am 1. Juli Doll.	Totalschuld abzügl. Kassenbestand Doll.	Bevölkerung der Ver. St. Doll.	Schuld per Kopf Doll.	Zinsen per Kopf Doll.
1,869,445 70	209,776 13	—	31,972,537 90	21,006,584 89	10,965,953 01	28,088,000	0 36	0 07
1,672,767 53	238,872 92	—	28,699,831 85	18,701,210 09	9,998,621 76	28,916,000	35	06
2,446,670 28	211,042 92	—	44,911,881 03	7,011,689 31	37,900,191 72	29,753,000	28	07
3,126,166 28	206,099 77	—	58,496,837 88	5,091,603 69	53,405,234 19	30,596,000	1 75	10
3,443,687 29	201,449 77	—	64,842,287 88	4,877,885 87	59,964,402 01	31,443,321	1 91	11
5,092,630 43	199,999 77	—	90,580,873 72	2,862,212 92	87,718,660 80	32,064,000	2 74	16
22,048,509 59	280,195 21	158,591,390 00	524,176,412 13	18,863,659 96	505,312,752 17	32,704,000	15 45	67
41,854,148 01	473,048 16	411,767,456 00	1,119,772,138 63	8,421,401 22	1,111,350,737 41	33,365,000	33 31	1 25
78,853,487 24	416,335 86	455,437,271 21	1,815,784,370 57	106,332,093 53	1,709,452,277 04	34,046,000	50 21	2 32
137,742,617 43	1,245,771 20	458,090,180 25	2,680,647,869 74	5,832,012 98	2,674,815,856 76	34,748,000	76 98	3 97
150,977,697 87	1,503,020 09	461,616,311 51	2,841,649,626 56	88,218,055 13	2,756,431,571 43	35,228,000	78 25	4 29
146,068,196 29	935,092 05	439,969,874 04	2,773,236,173 69	137,200,009 85	2,636,036,163 84	35,469,000	74 32	4 12
138,892,451 39	1,840,615 01	428,218,101 20	2,678,126,103 87	169,974,892 18	2,508,151,211 69	36,211,000	69 26	3 84
128,459,598 14	1,197,340 89	408,401,782 61	2,611,687,851 19	130,834,437 96	2,480,853,413 23	36,973,000	67 10	3 48
125,523,998 34	5,260,181 00	421,131,510 55	2,588,452,213 94	155,680,340 85	2,432,771,873 09	37,756,000	64 43	3 32
118,784,960 34	3,708,641 00	430,508,064 42	2,480,672,427 81	149,502,471 60	2,331,169,956 21	38,558,371	60 46	3 08
111,949,330 50	1,948,902 26	416,565,680 06	2,353,211,332 32	106,217,263 65	2,247,994,068 67	39.555,000	56 81	2 83
103,988,463 00	7,926,797 26	430,530,431 52	2,258,251,328 78	106,470,798 43	2,149,780,530 35	40,604,000	52 95	2 56
98,049,804 00	51,929,710 26	472,069,332 94	2,234,482,993 20	129,020,932 45	2,105,462,060 75	41,704,000	50 49	2 35
98,796,004 50	3,216,590 26	509,543,128 17	2,251,690,468 43	147,541,314 74	2,104,149,153 69	42,856,000	49 10	2 31
96,855,690 50	11,425,820 26	498,182,411 69	2,232,284,531 95	142,243,361 82	2,090,041,170 13	44.060,000	47 44	2 19
95,104,269 00	3,902,420 26	465,807,196 69	2,180,395,066 95	119,469,726 70	2,060,925,340 25	45,316,000	45 48	2 10
93,160,643 50	16,648,860 26	476,764,031 84	2,205,301,392 10	186,025,960 73	2,019,275,431 37	46,624,000	43 31	2 00
94,654,479 50	5,594,670 26	455,875,682 27	2,256,205,892 53	256,823,612 08	1,999,382,280 45	47,983,000	41 67	1 97
83,773,778 50	37,015,630 26	410,835,741 78	2,245,495,072 04	249,080,167 01	1,996,414,905 03	49,395,000	40 42	1 69

flüsse verurtheilen möchte. Die neuere Moralstatistik ist jedoch schon von sich selbst aus zu dem Bestreben gekommen, den Begriff der Freiheit von der leeren Abstraction, in welcher er in dem bisherigen Streite über ihre Existenz und Nichtexistenz eigentlich nie recht herausgekommen ist, zu befreien und ein Verständniss desselben zu gewinnen aus der Einsicht in ein bestimmtes concretes Verhältniss zwischen der Einwirkung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf der einen und der psychologischen Eigenthümlichkeit des Charakters auf der andern Seite. Und dies um so mehr, je deutlicher sich nach und nach die Erkenntniss herausgestaltet hat, dass die Resultate, welche sich in den grossen Zahlen ausdrücken, nicht selbst schon als Gesetze im eigentlichen Sinne anzusehen sind, sondern nur als Constatirungen von Thatsachen, welche auf die Wirksamkeit tiefer liegender socialer wie psychologischer Gesetze erst hinweisen. Was von Freiheit oder Unfreiheit des Wollens und Handelns der Einzelnen zu halten ist, muss sich sonach ergeben auf Grund einer Untersuchung aus der Bestimmung des Verhältnisses, in welchem einerseits der Wille des Einzelnen zu den Gesammtergebnissen der gesellschaftlichen Verhältnisse beiträgt und andrerseits diese auf jenen zurückwirken. Hieraus erst soll sich zeigen, in welchen Verhältnissen innerer und äusserer Faktoren etwa das Wesen der Freiheit zu suchen ist. In der Richtung dieser Anschauungsweise liegen u. a. die hierher gehörigen Ansichten von Statistikern wie Drobisch, v. Oettingen, Mayr[1]). Mehr und mehr hat dieselbe zur Begründung und Bestätigung desjenigen Begriffs von Freiheit geführt, wie ihn die neuere Psychologie ebenfalls schon auf Grund sorgfältigerer Beobachtung der Thatsachen aufzustellen begonnen hat und wie er in dem Folgenden mit besondrer Berücksichtigung der moralstatistischen Resultate soll dargestellt werden.

2.

Die neue Aufgabe diesem Begriffe gegenüber geht dahin, denselben so zu bestimmen, dass er seinen guten Sinn und seine ethische Unentbehrlichkeit, d. h. das Merkmal einer Selbständigkeit der Persönlichkeit gegenüber den äussern Einflüssen behält und dennoch das andre Merkmal des durch innere wie durch äussere Faktoren motivirten

1) A. v. Oettingen, Moralstatistik (1868) I. S. 296 f. M. W. Drobisch a. a. O. S. 58 f. G. Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben S. 352 f. S. auch Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft, S. 7 f.

Willens in sich aufzunehmen fähig ist. Ich glaube dieser Aufgabe für die Zwecke und den Zusammenhang dieses Vortrags am besten durch die Formulirung der nachstehenden Sätze zu genügen, denen ich eine nähere Erläuterung zugleich als Beweis derselben zunächst werde folgen lassen.

1) Freiheit ist nicht grundsatzlose Willkür; sie besteht auch nicht lediglich in der Möglichkeit, das was man will unbehindert durch äussere Einflüsse auszuführen, sondern sie ist Selbstbestimmung der Persönlichkeit als solcher, d. h. Unterordnung des Begehrens und Wollens sowie des daraus hervorgehenden möglichen Handelns unter selbstgebildete Prinzipien.

2) Diese Freiheit des Menschen hat bei den einzelnen Individuen sowie auch (im Vergleich zu einander) bei ganzen Völkern und Zeiten ihre höhern und niedrigern Grade; es giebt keinen Menschen, von dem man sagen könnte, dass er den absolut höchsten Grad innerer Freiheit erreicht habe.

3) Welchen Grad von Freiheit der Einzelne besitzt, hängt ab a. von der körperlichen und geistigen Gesundheit des Individuums; b. von dem grössern oder geringern moralischen Werthe der Grundsätze, unter welche dasselbe sein Wollen und Handeln stellt; c. von der Grösse der Bereitwilligkeit, mit der das Wollen dem Inhalte der Grundsätze zu entsprechen gewöhnt ist.

4) Zum Besitze solcher Grundsätze (Principien) und somit zu der Möglichkeit eines bestimmten Grades von Freiheit gelangt der Mensch nur als Gesellschaftswesen. Das Leben in und mit der Gesellschaft bedingt in ihm einen psychologischen Entwicklungsgang, aus welchem heraus das Entstehen von Principien als Normen des Handelns im Innern der einzelnen Persönlichkeit allein möglich ist. Die Freiheit des Menschen ist somit ein Werk der Gemeinschaft und Gesellschaft.

5) Die Gesellschaft bringt aber auch diejenigen Einflüsse heran, denen gegenüber sich der erworbene Grad von Freiheit bei den Einzelnen zu bewähren hat und vor denen er auch die Möglichkeit hat, unwirksam zu werden.

Zur Erläuterung dieser Sätze diene zunächst Folgendes:

1) Den Begriff der Freiheit als etwas Eigenartiges und ethisch Bedeutsames festzuhalten kann uns überhaupt nur gelingen, wenn wir es verstehen, mit und neben der unleugbaren Thatsache, dass jedes Wollen durch ein Motiv entsteht und somit durch dieses erst bedingt ist, hinzuweisen auf eine ebenso unleugbar vorhandene, aus dem Innern der Persönlichkeit kommende Reaktion auf zufällige

Antriebe und Einflüsse, und zwar eine solche die in der Art ihres Auftretens nicht selbst erst lediglich durch jene Einflüsse bestimmt wird. Das heist: Wir haben die Aufgabe, gegenüber dem auf Grund zufälliger Einflüsse aufgeregten Begehren ein aus dem eigensten Innern der Persönlichkeit stammendes Motiv aufzuzeigen, demzufolge dieselbe ein in ihr vorhandenes Begehren von sich aus entweder billigt oder verwirft. Ein solches Motiv finden wir in den Principien, welche dem Charakter der Persönlichkeit angehören, dem Charakter, wie er sich auf Grund theils der mitgebrachten Individualität, theils der Erziehung und weiterer Lebenserfahrung gebildet hat. Diese sind als der eigentliche Kern des Menschen, sofern er Persönlichkeit ist, dasjenige Forum, vor welchem das jeweilig vorhandene Begehren erst eine Prüfung seiner Angemessenheit oder Rechtmässigkeit bestehen muss, ehe ihm gestattet wird, in Wollen überzugehen und in Handlung auszubrechen. Dem von aussen her angeregten Begehren kann somit von innen aus seine Realisirung bewilligt oder versagt werden; hierin aber besteht der eigentliche Akt der Freiheit, denn was hier vorliegt, ist Selbstbestimmung der Persönlichkeit: sie bestimmt ihr eignes Begehren durch ihre eigne Einsicht nach Principien. Freiheit in diesem Sinne ist sonach ein innerlicher Vorgang. Ob der Mensch dann, wenn er das Begehren in Handlung übergehen lässt, Hindernisse der Ausführung findet oder nicht, ob er mithin sein Handeln gehemmt oder frei fortgehend sieht, das ist jener wesentlichen innern Freiheit gegenüber ein Zufälliges, Aeusserliches, eine Ergänzung, welche zum vollen freien Handeln zwar hinzukommen muss, aber zur Vollziehung jenes Aktes innerer Selbstbestimmung in Entschlüssen über Gewährenlassen oder Unterdrücken des entstandenen Begehrens nichts beiträgt. Frei handeln kann der Mensch nur unter günstigen Umständen; innerlich frei sein, d. h. sein Denken und Wollen nach Principien regeln kann er bekanntlich auch in Ketten und Banden.

2) Dass nun Freiheit des Menschen in dem angegebenen Sinne keine absolute Grösse ist, dafür zeugt die Thatsache der Erziehung und die Möglichkeit der fortgehenden sittlichen Vervollkommnung, denn diese ist Fortschritt in der innern Freiheit im Sinne von Selbstbestimmung nach ethischen Principien. Dass hierin Niemand absolut vollkommen ist und dass auch für den am weitesten Vorgeschrittenen immer noch höhere Grade derselben als Aufgabe übrig bleiben, dürfte kein Einsichtiger leugnen. Die Grade aber der moralischen Vervollkommnung sind Grade der innern Freiheit.

3) Zur Begründung und Befestigung solcher Freiheit, die sicher

auf erworbenen Grundsätzen ruht, gehört vor allen Gesundheit des Leibes und der Seele, damit nicht eine krankhafte Beschaffenheit die sittliche Einsicht trübe oder durch pathologische Affectionen in Fesseln schlage. Noch wichtiger aber ist ein andrer Umstand. Die Grundsätze, nach denen der Mensch sein Handeln bestimmt, können verschiedener Art sein: Principien des Nutzens, Principien zur Förderung der Verstandesbildung, Principien der äussern Ehre u. dgl., endlich auch sittliche Grundsätze. Die Frage, worauf es weiter ankommt, ist nun die, wie im menschlichen Geiste allgemeine und gemeinsame moralische Einsichten und Gefühle entstehen können. Diese Entstehung nun (um es hier in möglichster Kürze und Schärfe auszudrücken) ist bedingt durch einen psychologischen Entwicklungsgang, welcher dem menschlichen Geiste auf Grund des Gemeinschaftslebens nothwendig und natürlich ist. Die Fähigkeit, sich bei normaler geistiger und physischer Entwickelung Grundsätze zu erwerben und Principien zu bilden, bringt der Mensch mit auf die Welt. Innerhalb des Gesellschafts- und Gemeinschaftslebens, in welches er hineingeboren wird, und auf Grund dieses Lebens entwickeln sich in seinem Innern von den ersten Empfindungen, Vorstellungen, Gefühlen und Begehrungen aus nach und nach höhere seelische Vorgänge, wie Begriffe, Urtheile, Interessen, Pläne, Grundsätze u. a. Sie bilden sich auf Grund einerseits der Erfahrungen, die der Mensch im Gemeinschaftsleben macht, andrerseits einer in seinem Innern vorhandenen geistigen Thätigkeit und Lebendigkeit, welche jene Erfahrungen und Eindrücke in sich aufnimmmt und verarbeitet. Dieser Entwicklungsgang steigt bei den verschiedenen Individuen verschieden hoch; die meisten erreichen einen mittleren Grad, ein Theil aber ragt durch die schliesslich erklommene Stufe mehr oder weniger hoch über den Durchschnitt empor. Die Erziehung kann die G r u n d l a g e dieser Entwickelung nicht erst schaffen, sondern muss ihr Vorhandensein voraussetzen; aber sie kann und soll durch planmässige Einwirkung und durch Entfernung störender Zufälligkeiten den jugendlichen Geist befähigen, innerhalb des bezeichneten Entwicklungsganges eine möglichst hohe Stufe zu erreichen. Nach der Höhe derselben wird es sich richten, w e l c h e r A r t die Grundsätze sind, die in dem Charakter eines Menschen die herrschenden werden, also etwa ob er es bloss zu Utilitätsprincipien oder Gesichtspunkten des Ehrgeizes u. dgl. bringt oder zu rein moralischen Grundsätzen. Wo wie gewöhnlich mehrere solcher Arten sich ausgebildet haben, wird es darauf ankommen, welche von ihnen das Uebergewicht über die andere hat. J e h ö h e r n u n j e n e G r u n d s ä t z e i n B e -

zug auf ihren moralischen Werth stehen, desto freier ist der Mensch. Grundsätze des blossen Nutzens z. B. ändern sich mit den äussern Verhältnissen und können mit diesen sogar in ihr vollständiges Gegentheil umschlagen. Wer sein Handeln also nach diesen bestimmt, dessen Wollen steht nur vorübergehend und scheinbar unter der Herrschaft seines Charakters; dieser sein individueller Charakter selbst ist eben nichts Stetiges, sondern wird je nach Veränderung des Aeussern selbst umgewandelt. Ein solcher Mensch steht sonach in Wahrheit unter dem Zwange des Aeussern; er bestimmt sein Wollen nicht aus sich selbst.

Die moralischen Principien nun sind freilich bekanntlich auch der Modification und Vervollkommnung zugänglich, sowohl in dem Bewusstsein des Einzelmenschen wie in dem ganzer Völker und Zeiten. Aber sie unterscheiden sich von denen des Egoismus und ihren Verwandten durch dreierlei. Nicht nur ist ihre Constanz relativ bedeutend grösser, als dies bei jenen der Fall ist; sondern es ist auch (was besonders in Betracht kommt) dasjenige was an ihnen als Modification und Umänderung auftritt m. E. im Grunde nur die immer klarer und vollkommnere Ausgestaltung einer wahren aber noch nicht vollständig durchgebildeten Einsicht. Der geistige Entwicklungsprozess endlich, dessen Anlage jeder mit auf die Welt bringt, hat, wie wir sahen, in sich selbst die Richtung oder (wenn man den Ausdruck cum grano salis verstehen will) die Tendenz auf Herausbildung der sittlichen Principien. M. a. W.: der Inhalt des Gewissens ist dasjenige was bei normaler Entwickelung menschlichen Geisteslebens auf Grund der menschlichen Gemeinschaft sich in jeder Brust mit einer gewissen natürlichen Nothwendigkeit erzeugt und den variablen äussern Verhältnissen gegenüber einen constanten Bestimmungsgrund des Wollens und Handelns abgiebt. Allerdings kann die Höhe des sittlichen Bewusstseins, der Grad sittlicher Feinfühligkeit und die Vollständigkeit des Inhalts der Moralgesetze verschieden sein gemäss der individuellen Beschaffenheit des Einzelnen, sowie gemäss der Kulturstufe eines ganzen Volks; allerdings können ferner die sittlichen Gebote im Sturm der Leidenschaften übertäubt, vergessen oder durch sophistische Ausflüchte sinnlicher Begehrlichkeit unwirksam gemacht werden; es kann sogar der Fortschritt geistiger Entwickelung, welcher die Tendenz auf ihr klares Hervortreten innerhalb des Bewusstseins in sich trägt, gänzlich ersticken (giebt es doch thatsächlich nur zu viel moralisch verkümmerte Persönlichkeiten). Das alles aber ändert nichts an der Gewissheit der psychologischen und kulturhistorischen Thatsache, dass der

geistige Entwicklungsgang der Einzelnen wie der Völker in seinem normalen Verlaufe auf Herausgestaltung jener ethischen Einsichten als constanter herrschender Mächte im Charakter des Menschen hintreibt und dass das Resultat dieses Prozesses, nämlich die ethischen Ideen (Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Recht, Billigkeit und wie sie sonst heissen mögen) seinem allgemeinen Inhalte nach den äussern Verhältnissen und Veränderungen gegenüber im Wesentlichen sich gleich bleibt. Nur die Modalität ihrer Verwirklichung hängt dann noch von diesen Verhältnissen ab, also die Art, wie der Inhalt des Pflichtgebotes im concreten Falle zur Verwirklichung zu kommen hat, sowie die Entscheidung darüber welche von den bereits vorhandenen Principien hier und da und dort anzuwenden sind. Ihr Inhalt selbst aber als von fertigen Resultaten der Entwickelung ist ein bleibendes inneres Ergebniss und Erzeugniss der Persönlichkeit, von ihr auf Grund des Gemeinschaftslebens selbsterfahren, selbsterlebt, selbstgebildet.

Wo sonach auf Grund des Charakters die Entscheidung über ein aufsteigendes Begehren nach rein sittlichen Grundsätzen stattfindet, da ist im Gegensatze zu äusserer Beeinflussung Freiheit, d. h. Selbstbestimmung innerhalb der Persönlichkeit vorhanden, denn nicht nur der beeinflusste Faktor (das entstandene Begehren) gehört der Persönlichkeit selbst an, sondern auch derjenige, von welchem die Beeinflussung ausgeht (der moralische Grundsatz) ist auf ihrem eignen Boden erwachsen, nämlich im Fortgange ihrer selbstthätigen geistigen Entwickelung.

Die Höhe des Grades dieser Freiheit hängt nun freilich nicht bloss ab von der klaren Einsicht und dem Besitz der Moral-Gesetze im Bewusstsein, sondern weiter von dem Grade des Gehorsams, welchen der Wille ihnen zu leisten sich gewöhnt hat, und hierzu gehört bekanntlich neben derjenigen Entwickelung des Bewusstseins, welche zur Erkenntniss des Guten führt, noch eine besondere Erziehung des Willens. Jeder weiss ja, dass er dem Inhalte der ethischen Idee immer nur mit einem bestimmten Quantum von Wollen und Können entspricht.

4) In dem Angeführten liegt nun auch schon der Beweis unsres vierten und fünften Satzes. Der psychologische Entwicklungsprozess, der auf seinen höheren Stufen die ethischen Ideen (den Inhalt des Gewissens) im Bewusstsein des Menschen hell werden lässt, hat zur Voraussetzung und unumgänglichen Bedingung das Leben des Einzelnen innerhalb menschlicher Gemeinschaft und Gesellschaft. Die innere geistige Lebendigkeit des Menschen bildet und entwickelt den Inhalt der sittlichen Ideen (hier mehr, dort weniger hoch) an und in der

Wechselwirkung der Individuen mit und in der Gesellschaft. In den Einflüssen, die von der letzteren ausgehen, erfährt die so erworbene Freiheit zugleich Einwirkungen und Reize, gegen die sie sich zu behaupten hat, und denen sie gelegentlich auch unterliegt. Die sittliche Freiheit ist daher ein Gut, welches erworben werden muss und demgemäss zeitweise oder auf die Dauer, gradweise oder total, wieder verloren gehen kann. Die Gesellschaft bedingt für den Menschen nicht nur die allgemeine Möglichkeit, sich in bestimmter Weise zu entschliessen, sondern auch die concreten Fälle, in denen diese Entschliessung erfolgt, und somit die Veranlassungen, auf Grund deren die erworbene Freiheit (im Sinne der Entschliessung nach Principien) sich entweder bewährt oder als zu schwach erweist.

3.

Auf Grund aller dieser Erwägungen kommen wir nun zur Beantwortung unsrer Hauptfrage, wie es sich verhalte mit der Existenz menschlicher Freiheit gegenüber den moralstatistischen Thatsachen.

Vor allem sehen wir: Freiheit im Sinne sittlicher Autonomie ist ein bestimmtes Verhältniss zwischen zwei innerhalb der Persönlichkeit wirksamen Faktoren: Einsicht und Wille, nämlich die Unterordnung dieses unter jene. Es ergiebt sich daraus, dass der hergebrachte Ausdruck „Willensfreiheit“ das Wesen der Sache, auf die es hier ankommt, nicht trifft. Der Wille als solcher ist weder frei noch unfrei; Freiheit besteht erst da wo er unmittelbar unter dem Gebote der sittlichen Einsicht steht. Er ist somit nicht Träger sondern Diener der Freiheit. Freiheit ist nicht Freiheit des Willens sondern der Persönlichkeit. Diese Freiheit aber ist nicht die abstracte Möglichkeit der Entschliessung, sondern ein concreter erworbener seelischer Zustand, eine Kraft oder Macht gegenüber den äussern Einflüssen, die als solche ihre verschiedenen Grade besitzt.

Hiermit im Zusammenhange beweisen uns nun die Ergebnisse der Moralstatistik, dass erstens innerhalb bestimmter Gemeinschaftskreise von annähernd gleichbleibender Beschaffenheit (z. B. Völkerschaften) die verschiedenen Arten von Einwirkungen, welche den Willen des Menschen nach gewissen Richtungen hin zu bestimmen vermögen, sich innerhalb grösserer oder geringerer Zeiträume ziemlich gleich bleiben; zweitens aber, dass ihnen von der Gesammtheit der Individuen im Einzelnen zwar mit individuell verschiedenen, im Ganzen aber mit annähernd gleichen Graden von Freiheit, d. h. von Entschliessungen in Folge vernünftiger Ueberlegung nach Grundsätzen entsprochen wird.

Unter dieser Auffassung der Sache zeigt sich somit die menschliche Freiheit als ein Moment, welches zu seinem Theile die Regelmässigkeit jener Ergebnisse mit bedingt[1]).

Nicht allein dies jedoch; sie bedingt nämlich zu ihrem Theile auch die Schwankungen, wie sie in den statistischen Ziffern hervortreten. Denn die Schwankungen um das Mittel haben ihre Ursachen nicht nur einerseits in der theilweisen Veränderlichkeit der einwirkenden äussern Einflüsse, sondern auch andrerseits in den individuellen Abweichungen von dem mittlern Grade von Freiheit, mit welchem von Seiten der Handelnden auf jene Einwirkungen reagirt wird. In ihren niedern und mittlern Graden bedingt die menschliche Freiheit die Regelmässigkeit jener Ergebnisse, in ihren höhern bedingt sie zu ihrem Theile mit die Abweichungen. Es giebt immer eine Anzahl von Individuen, welche den durch die äussern Verhältnisse nahe gelegten Entscheidungen und Entschliessungen sich entziehen, weil für sie in den betreffenden Fällen andere, tiefer begründete Principien zur Wirksamkeit gelangen, als für die grosse Mehrzahl der andern Handelnden.

Bemerkung. Nach der einen von den oben angeführten Ansichten Quetelets ist die Willensfreiheit der Individuen zwar vorhanden, aber für die socialen Ergebnisse im Grossen und Ganzen ohne Einfluss, eine accidentelle Ursache, deren Einwirkung sich im System dieses Ganzen etwa so verliert, „wie in den Phänomenen der Körperwelt, wo die innerlichen Wirkungen und Gegenwirkungen eines Systems den Gang des Schwerpunktes nicht stören“ [2]). Diese Ansicht ist jedoch nur dann begründet, wenn man in der „Willensfreiheit“ soviel wie grund- und grundsatzlose Willkür sieht. Ist aber das Handeln aus Freiheit gleich der Bestimmung des eignen Willens durch eigne erworbene Grundsätze, so liegt es nunmehr auf der Hand, dass, welche von den vorhandnen Grundsätzen in diesem und jenem Falle zur Anwendung kommen, immer mit von den umgebenden Verhältnissen abhängt und dass auf Grund dessen die Ziffer der zählbaren willkürlichen Handlungen innerhalb einer längeren Reihe von Jahren die Resultate aufweist, welche sich ergeben einerseits aus dem Einwirken der äussern Einflüsse und andrerseits aus dem Grade, in welchem diesen von Seiten der Individuen ein bewusstes Entschliessen nach Grundsätzen entgegengebracht wird. Diese Art von Entschliessung und Selbstbestimmung aber ist ein

1) „Die Thiere begatten sich, ob ihre Nahrungsmittel spärlicher oder reichlicher vorhanden sind und lassen dann die Jungen verkommen. Der Mensch, frei von der zwingenden Herrschaft des Naturtriebes, überlegt, ob es räthlich ist, zur Gründung einer Familie zu schreiten. Dass nun aber nicht Einer, sondern Viele unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen eine so vernünftige Erwägung anstellen und dass sich die Wirkung dieses Faktors bei der Volkszählung bemerklich macht, das ist der handgreiflichste Beweis für, aber nicht gegen die menschliche Willensfreiheit, wofern man diese nicht zu einem logischen Unding macht.“ Rümelin, Reden und Aufsätze S. 373.

2) Vgl. Oettingen a. a. O. S. 122.

Faktor, dessen Existenz sich in grossen wie in kleinen Reihen von Zahlen immer mit zur Geltung bringen muss. Nach dieser Seite hin dürfte übrigens für das moralstatistische Rechnen noch manche interessante Aufgabe zu lösen sein. Man kann die verschiedenen Arten von willkürlichen Handlungen eintheilen nach dem Grade von individueller Willensstärke, welche abgesehen von den äussern Beeinflussungen zu ihrer Vollziehung vorausgesetzt werden muss. Es ist z. B. doch wohl anzunehmen, dass solche Ehen, bei denen beide Theile unter dreissig Jahr alt sind, im Allgemeinen leichter und mehr „wie von selbst" zu Stande kommen als diejenigen wobei zwischen den beiden Betheiligten eine grosse Differenz des Alters besteht. Auch darf man wohl annehmen, dass, wenn die Ehe einmal besteht, der Entschluss zu einer Scheidung im Allgemeinen mit mehr Schwierigkeiten reif wird, als dies bei dem Entschluss zum Eingehen eines normalen Ehebündnisses der Fall ist. Unter den verschiedenen Arten von Vergehen ferner stehen solche wie Fälschung oder vorbedachter Mord oder Raub in Bezug auf die dazu erforderliche Willensenergie doch immer noch höher als der gemeine Diebstahl, zumal sie immer noch zugleich die Fähigkeit der Ueberlegung (wenn auch nach sehr niedrigen Maximen) voraussetzen, während bei letzterem in der Regel die zufällig sich darbietende Gelegenheit als unmittelbar beeinflussendes Motiv wirkt — u. dgl. Bei allen solchen Verhältnissen ist nun gegen Quetelets Ansicht schon der Umstand bedeutsam, dass im Allgemeinen die statistischen Ziffern um so kleiner werden, je mehr Willensenergie die betreffende Klasse von Handlungen voraussetzt. Ich glaube auch behaupten zu dürfen, dass auf Grund der eben erwähnten Eintheilung die Unhaltbarkeit jener Ansicht sich ziffermässig müsste nachweisen lassen, wenn das geeignete statistische Material in hinlänglicher Menge und Auswahl vorhanden wäre. Die Richtung, in welcher ich derartige Erhebungen mir ausgeführt denken würde, mag hier wenigstens an einem Beispiele angedeutet werden. Die Tabelle 65 bei Oettingen giebt die Zahl der gerichtlichen Ehescheidungen in Schweden von 1846—1855 mit dem Mittel 115. Auf dem gleichen Niveau (im Mittel 115) stehen ebendas. Tab. 43 in der Kolumne a für den Zeitraum von 1841—1850 die Zahlen für diejenigen Eheschliessungen in Belgien, bei denen der Mann im Alter von höchstens 30, die Frau hingegen 45—60 Jahre alt war. Man greift vielleicht nicht fehl, wenn man annimmt, dass beim Eingehen solcher Ehen der selbstthätigen individuellen Willensentschliessung im Grossen und Ganzen doch mehr zugemuthet wird als selbst bei dem Entschluss zu einer Scheidung. Dieser Voraussetzung entsprechen denn auch die Ziffern, welche man erhält, wenn man für beide Reihen die Schwankungen um das Mittel herum berechnet. Man erhält dann für die Kolumne der Scheidungen als Schwankungs-Durchschnitt nach oben und unten $\pm$ 8, für die bezeichneten Eheschliessungen aber die Ziffern + 11 und — 17, d. h. bei derjenigen Gattung von Handlungen, wobei der persönliche Wille im Gegensatz zu vielen nach der entgegengesetzten Entschliessung drängenden Motiven sich selbständiger zu behaupten hat, ist die Gleichmässigkeit der Ziffern innerhalb des zehnjährigen Zeitraums weniger gross. Ich gebe zu, dass auf dieses Resultat noch andere Umstände, wie Unterschiede in den nationalen Eigenthümlich-

keiten der verglichenen Völkerschaften u. dgl. mit eingewirkt haben mögen; ich weiss auch recht wohl, dass dieses vereinzelte Beispiel nur erst durch eine Menge andrer ähnlicher einen gewissen Grad von Beweiskraft erlangen könnte; auch mag dasselbe, was die Opportunität der Auswahl betrifft, durch bessere zu ersetzen sein; — dass jedoch nach der durch dasselbe angedeuteten Richtung hin noch ein fruchtbares Feld von Untersuchungen vorliegt und dass in jedem Falle das Eintreten auf die ziffermässige Behandlung der im Texte aufgeworfenen Frage sich der Mühe lohnen möchte, dürften auch Statistiker von Fach anzuerkennen geneigt sein.

Hat sich uns somit gezeigt, dass der Mensch den Grund seiner Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit nur erwerben kann auf Grundlage und in Wechselwirkung mit den Einflüssen von Seiten der Gesellschaft, dass aber andrerseits die Regelmässigkeit sowohl wie die Schwankungen in der Summe gleichartiger Handlungen von der Ueberlegungs- und Entschliessungsfähigkeit der Einzelnen unter der Wirkung von Grundsätzen des Handelns selbst mitbedingt sind, so liegt darin zugleich der Beweis, dass Freiheit und Gesetzmässigkeit im menschlichen Handeln sich in Wirklichkeit nicht ausschliessen und widersprechen, sondern gegenseitig bedingen. Der Zusammenhang der Dinge in Natur und Gesellschaft erzieht den Menschen zur Freiheit, ein Werk dieser seiner Freiheit ist dann wieder der gesetzmässige Zusammenhang, wie er hervortritt, wenn man die Ereignisse innerhalb der Gesellschaft nach grössern Klassen und Zeiträumen geordnet überblickt.

In dieser Weise gestaltet sich das Verhältniss zwischen Individuum und Gesellschaft, wenn man die untern und mittlern Grade der erworbenen Selbstbestimmungsfähigkeit in Betracht zieht. Für die höhern und höchsten Grade der Freiheitsbethätigung hört jedoch die Möglichkeit, ihre Resultate dem Gesetze der grossen Zahl zu unterwerfen, mehr und mehr auf. Und zwar nicht bloss deswegen weil die ächten und reinen Früchte sittlicher Entschliessungen oft gar nicht nach aussen hervortreten, oder weil ihrer im Vergleich mit andersartigen Handlungen zu wenige wären, sondern auch aus dem Grunde, weil die höchsten und wahren Thaten dieser Freiheit, um es zunächst kurz zu sagen, jede einzelne eine Klasse für sich bilden und der Rubricirung sich nicht mehr fügen. Die höchsten und edelsten Thaten der Menschen blühen im Verborgenen, diejenigen Handlungen, worin die Freiheit und Selbstständigkeit des Einzelnen gegenüber dem Druck und Zwang der Verhältnisse sich am glänzendsten zu bewähren Veranlassung hat, können oft ihrer Natur nach nicht anders als in der eigenen Brust desjenigen, welcher in dieser Weise seine sittliche Frei-

heit bewährt, verschlossen bleiben, oder sie entziehen sich, wo sie nach aussen hervortreten, der Einreihung unter die Kategorien der Moralstatistik durch ihre Eigenartigkeit. Thaten wie die wo etwa ein fester Sinn aus Pflichtgefühl in widrigen oder drückenden Verhältnissen aushält, aus denen es ihm leicht sein würde, sich herauszureissen, oder wo ein grosses Herz sich aus reiner Liebe zu seinen Nebenmenschen in Gefahr und Tod giebt, oder wo eine heroische Gesinnung in unentwegtem Einstehen für ihren Glauben und ihre Weltanschauung selbst den Scheiterhaufen nicht fürchtet, oder wo ein reiches tiefes Gemüth, um fremdes Glück nicht zu stören, da unerkannt Entsagung übt, wo es Recht hätte zu fordern, — das und noch vieles Andere sind Erfolge der ethischen Selbstbestimmung, die einzig wahren und echten Thaten der Freiheit. Welches menschliche Auge will sie wägen und zählen? Aber vielleicht, könnte man sagen, beruht die Unmöglichkeit des Zählens in solchen Fällen lediglich auf der Beschränktheit menschlicher Erkenntnissmittel. Hätten wir die Macht, allen Menschen ins Herz zu sehen und auch ihre verborgnen Entschlüsse zu kennen, sollte dann nicht auch bei solchen Thaten der höchsten Freiheit, vorausgesetzt, dass uns nur eine ausreichend lange Beobachtungs-Periode zu Gebote stände, um grosse Zahlen herzustellen, sich dieselbe Regelmässigkeit der gezählten Summen herausstellen, wie bei Trauungen oder Kindersterblichkeit? Allein es fragt sich eben, auch wenn wir dies zugeben, nach welchen Rubriken man hier glaubt zählen zu dürfen. Setzen wir den Fall, man habe vielleicht unter dem Titel „Entsagung" eine stattliche Anzahl von anscheinend verwandten Handlungen vereinigt, hat man deswegen das Recht, etwa den aus Bequemlichkeit entsprungenen Verzicht auf ein ehrendes Amt in eine Linie zu setzen mit einem gleichen Verzicht, welcher aus der bescheidnen Erkenntniss der eignen unzulänglichen Kraft hervorgeht, oder mit dem Thun desjenigen der, um seinen alten Eltern schneller eine Stütze zu werden, die in ihm vorhandene Neigung und Befähigung zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe hintansetzt zu Gunsten einer leidlich einträglichen subalternen Stellung? und wenn man es thäte, was hätten die Resultate solcher Zusammenstellung für Werth? Wollte man aber (um in dem Beispiel zu bleiben) innerhalb der genannten Kategorien eingehender specificiren und etwa „Entsagung aus Dankbarkeit" von „Entsagung aus Bescheidenheit" und weiter aus Ehrgefühl u. dgl. als besondre Klassen zum Behuf der Zählung aufstellen, so würde man, sofern man den einzelnen Persönlichkeiten nur eben recht ins Herz geschaut hätte, bald genug des weitern be-

merken, dass auch diese Unterabtheilungen noch zu weit wären, um der vollen Eigenthümlichkeit jeder einzelnen solchen Handlung gerecht zu werden und schliesslich erkennen, dass eben für Handlungen wahrer und eigentlicher sittlicher Freiheit es keinen andern Maassstab und keine andere Rubrik giebt, als den Begriff der sittlichen Freiheit selbst. Denn dasselbe Resultat würde sich ergeben für die Handlungen reiner Wohlthätigkeit, echten Bürgersinns, der Wahrheitsliebe u. s. w.

Wie überall wo Entwickelung ist, gilt übrigens auch hier der Satz, dass das Erreichen einer höhern Stufe derselben die Eigenthümlichkeit und Wirksamkeit der untern nicht vernichte, sondern mit in sich aufnehme. Wer z. B. dahin gelangt ist, die wahren Grossthaten der inneren Freiheit wie Selbstverläugnung und Selbstüberwindung, heroische Beständigkeit oder kühne charaktervolle Entschlüsse weit über das Durchschnittsmaass des gewöhnlichen Handelns hinaus im erforderlichen Falle von sich zu verlangen und auszuführen, der hat deswegen keine Veranlassung, im alltäglichen und gewöhnlichen Handeln auf Allerwelts-Motive hin sich von sich aus energischer zu bestimmen, als mit dem gemeinen Durchschnittsmaass von Freiheit, dessen so ziemlich alle solchen Motiven gegenüber sich zu bedienen pflegen. Es versteht sich dabei von selbst, dass auch bei solchen Durchschnittshandlungen das geistige und gemüthliche Innere einer solchen Persönlichkeit noch etwas wesentlich Anderes, Werthvolleres, Interessanteres und überhaupt in psychologischer Beziehung Reichhaltigeres ist, als das des gewöhnlichen Menschen; wo aber für sie kein vernünftiger Grund vorliegt, den Antrieben von Seiten äusserer Verhältnisse den Gehorsam zu verweigern, wird sie in ihrem Thun mit der Menge übereinstimmen und somit auch sie zu der regelmässigen Summe gewisser Handlungen innerhalb bestimmter Gebiete menschlicher Thätigkeit ihr Contingent stellen.

Die verschiedenen Klassen menschlicher Handlungen nun, welche der normalstatistischen Zählung zugänglich sind, beruhen auf bestimmten Arten von Motiven, und zwar solchen denen gegenüber im Allgemeinen ein besonders hervorragender Grad von Freiheit und Selbstbestimmung nicht vorausgesetzt werden kann. Die relative Constanz ihrer Ziffern giebt den Beweis dafür, dass der allgemeinen Wirkung bestimmter äusserer (socialer) Motive gegenüber, in der grossen Mehrzahl der Individuen menschlicher Gemeinschaft in Bezug auf die Grade der erworbenen Freiheit und Selbständigkeit keine allzugrossen Abweichungen bestehen. Man muss jedoch dabei unterscheiden, ob dem Motiv gegenüber eine grössere Selbständigkeit von Seiten des Han-

delnden nicht vorhanden ist, obwohl sie dasein könnte und sollte, — oder ob dieselbe von der Art und Eigenthümlichkeit des Motivs überhaupt nicht in Anspruch genommen wird, mag sie nun vorhanden sein oder nicht. Das Gleichmässige und Gleichbleibende in dem Bestehen und Wirken des ersteren Falles ist der Grund für die Constanz in den Zahlen der Vergehen und Verbrechen; in der Eigenthümlichkeit des zweiten liegt dagegen die Ursache der Regelmässigkeit, welche in den Ziffern für Eheschliessungen und andere normale Willensbethätigungen zu Tage tritt [1]).

Was zunächst den zweiten Fall betrifft, so ist z. B. bei Berufswahlen der hier zur Wirksamkeit kommende Grad von Freiheit und Selbständigkeit der Entschliessung im Allgemeinen nicht sehr hoch anzusetzen. Unter ungünstigen Umständen kann dieselbe, zumal bei konsequenter und beharrlicher Durchführung freilich nicht ohne einen hohen Grad von individueller Energie von Statten gehn; im Grossen und Ganzen aber richtet sich die Zahl der Entschliessungen für die einzelnen Berufszweige, unter Mitwirkung von Unterschieden der Beanlagung, Lebensstellung u. dgl., nach der Grösse des in der Gesellschaft vorhandenen Bedürfnisses für dieselben und kann daher mit dieser selbst und mit der Ziffer der Bevölkerung durch längere Perioden hindurch constant bleiben. Auch zu Ehen, bei denen beide Theile nicht über dreissig Jahre alt sind, liegt im Allgemeinen keine Veranlassung vor, eine besonders grosse Energie der Entschliessung anzunehmen. Wo Jugend, Neigung und derartige Faktoren zur Geltung kommen, ist der Grad von Freiheitsbethätigung seitens der Handelnden in der Regel kein sehr erheblicher. Die Höhe der jährlichen Ziffer steht daher auch hier in einem stetigen Verhältniss zu der der Bevölkerung und des jährlichen Nachwuchses von heirathsfähigen Personen. In dem Maasse nun, wie wir Veranlassung haben, für die verschiedenen Klassen von Heirathen den dazu erforderlichen Grad von selbständiger Entschliessung höher hinauf zu rücken, vermindert sich auch, wie die Tabellen [2]) zeigen, die durchschnittliche Höhe der betreffenden Zahlen [3]). Dies beweist natürlich zunächst, dass die Veranlassungen und Motive zu derartigen Ehen bedeutend geringer sind als für solche bei nahezu gleichem Alter beider Theile; allein wenn man die vermindernden Umstände vollständig in Be-

1) Vgl. Drobisch a. a. O. S. 54, 5.

2) Vgl. Oettingen a. a. O. Tab. 41 ff.

3) und wahrscheinlich auch (was freilich noch eines besondern Beweises bedürfte) die Geringfügigkeit ihrer Abweichungen vom Mittel.

tracht ziehen will, so muss unter diese doch wohl auch die Thatsache eingerechnet werden, dass Ehebündnisse unter Personen auf sehr abweichenden Altersstufen ziemlich weit abliegen von der natürlichen Willfährigkeit, wie sie unter normalen Verhältnissen vorhanden zu sein pflegt, also vielfach eben zwischen solchen Personen zu Stande kommen, bei denen die Stärke der abrathenden Motive durch eine gewisse Willensenergie zu Gunsten bestimmter andrer, welche dafür sprechen, paralysirt wird. Auch dieser Theil der Heirathsstatistik beweist hiernach nichts Andres, als dass in Gebieten, für welche grössere Selbständigkeit der Entschliessung vorausgesetzt werden muss, auch die Zählbarkeit der betreffenden Thatsachen sich vermindert.

In Betreff der Verbrechen und Vergehen bestätigt die Moralstatistik nicht nur die bekannte Erfahrung, dass bei einem Theile der Bevölkerung es an demjenigen Grade von sittlicher Freiheit fehlt, der für das Bestehen bürgerlicher Ordnung und Sicherheit unerlässlich ist, sondern sie fügt dazu noch die sehr interessante und wichtige Belehrung, dass dieser Theil sich innerhalb bestimmter Zeiträume annähernd gleich bleibt; ferner dass hier die Unfreiheit in moralischer Beziehung je nach Geschlecht, Lebensalter u. a. zu verschiedenen Arten von Verbrechen prädisponirt u. dgl. Sie liefert dadurch den Beweis, dass wie in der Natur, so auch in der Gesellschaft die Wirkungen vorhandener Kräfte in dem Maasse und so lange einander gleich sind, als ihre Ursachen, nämlich jene Kräfte selbst, sich zu einander in unveränderten Verhältnissen befinden. Aber die menschliche Freiheit in ihren verschiedenen Graden gehört ja, wie wir sahen, zu jenen Ursachen, also zu den innerhalb der Gesellschaft wirkenden socialen Kräften immer schon mit dazu. In Betreff ihrer können wir aus jener Regelmässigkeit Schlüsse ziehen, wie etwa den, dass auf die Menge von Individuen, welche sowohl infolge eines niedrigen Grades von sittlicher Selbständigkeit als auch sonstiger ungünstiger Verhältnisse dem Entschluss zur Vollziehung unmoralischer Handlungen besonders zugänglich sind, die gegebenen Veranlassungen zu den verschiedenen Arten von Vergehen in bestimmten, ziffermässig darstellbaren Stärkeverhältnissen einwirken. Dies und Aehnliches beweist nun eben das Dasein einer Verschiedenheit in den individuellen Freiheitsgraden, zeugt aber nicht gegen das Wesen und die Existenz der Freiheit selbst.

Die Ergebnisse aus der Selbstmordstatistik beweisen hinsichtlich der principiellen Frage von dem Wesen und der Möglichkeit der Freiheit des Menschen innerhalb der Gesellschaft nichts Andres als die Statistik der Verbrechen. Die Thatsache des Selbstmords, so weit

sie nicht die Folge von Geisteskrankheit ist, scheint oft einen besondern Grad von Willensstärke und somit von Freiheit vorauszusetzen, da wir Ursache haben, die Furcht vor dem Tode, abgesehen von Zeiten besondrer Erregung oder Begeisterung, unter den Bewohnern jedes Landes als ziemlich verbreitet anzunehmen. Allein von Freiheit im moralischen Sinne dieses Wortes kann wenigstens bei den gewöhnlichen Arten und Motiven der Selbstentleibung, wenn überhaupt je, so nur in sehr seltnen Fällen die Rede sein. So lange der Mensch athmet, hat er sich auch auf Pflichten zu besinnen, denen er genügen soll, und der Entschluss, vorzeitig und eigenmächtig aus dem Leben zu gehen, kommt in den allermeisten Fällen nur da zur Reife, wo ein Vergessen dieser Wahrheit, mithin eine Unterdrückung des Pflichtgefühls oder ein ursprünglicher Mangel daran sich geltend macht. Daher haben schon uralte Lehren griechischer Mysten mit richtigem Gefühl den Selbstmord als das unbefugte Verlassen des Postens bezeichnet, auf welchen der Einzelne gestellt ist. Gerade in der Prüfung und eignen Entscheidung über das eigne Wollen, nach Maassgabe der sittlichen Grundsätze, d. h. an dem Bewusstsein der obliegenden Pflichten, besteht ja aber die Freiheit im wahren Sinne dieses Wortes. Selbstmord mit Absicht und Bewusstsein ist also nur da möglich, wo diese Freiheit entweder nicht entwickelt oder wieder verloren wurde und somit im Charakter der Persönlichkeit das innere Gegengewicht gegen den Druck der äussern Verhältnisse fehlt. Auch hier enthüllen uns die Zahlen der Statistik die Thatsache, dass innerhalb einer sich ziemlich gleichbleibenden Volksmenge die Anzahl der Unglücklichen, die wegen des genannten Mangels von den äussern Verhältnissen s. z. s. aus dem Leben hinausgedrängt werden, sich in gewissen Zeiträumen annähernd gleich bleibt, aber sie bestätigen uns hinsichtlich des Problems der Freiheit auch nur die schon deutlich gewordene Thatsache, dass Freiheit nicht eine Illusion, wohl aber ein Gut ist, welches der Mensch sich erst zu erwerben und nachher zu bewahren hat.

Aus den Ergebnissen der Verbrecherstatistik hat bekanntlich Quetelet die Theorie von dem „Hange zum Verbrechen“ entwickelt, der, wenn auch in verschiedenen Graden, als den Menschen im Allgemeinen einwohnend anzusehen sei, in derselben Weise etwa wie die Neigung zur Verehelichung oder zur Wahl des Berufs. Die Statistik der Vergehen gebe an, bei wie vielen Individuen derselbe jährlich unter Einwirkung der gesellschaftlichen Verhältnisse zur That und Wirksamkeit gelange. Es ist für diese Theorie freilich bedenklich,

dass es nicht gelingen will, für diesen penchant au crime in derselben Allgemeinheit wie für den penchant zur Ehe u. a. eine natürliche Grundlage in der anthropologischen Organisation aufzuweisen, man müsste denn die sehr weitgreifende Thatsache dafür nehmen wollen, dass der Mensch (und nicht minder das Thier) auf Grund seiner physiologischen Beschaffenheit, nämlich der Organisation des Nervensystems, überhaupt die Fähigkeit und Neigung hat, auf Empfindungen und Wahrnehmungen durch Bewegungen und Handlungen zu reagiren. Diese Art der Reaktionsfähigkeit kommt aber für die normalen Handlungen ebensogut in Betracht, wie für Verbrechen. Wohl aber vermögen wir auf Grund unsrer Anschauung von dem Wesen der Freiheit nun zu erkennen, in wie weit die Ansicht des grossen belgischen Statistikers eine Wahrheit enthält. Nicht der Hang zum Verbrechen ist allgemein, sondern die Thatsache, dass die menschliche Freiheit und moralische Selbständigkeit ihre Grade hat. Die Wahrheit jener Ansicht reducirt sich somit auf die Thatsache, dass die moralische Selbständigkeit jedes Menschen eine Kraft ist, die eine bestimmte Grösse besitzt und unter Umständen allerdings von andern Kräften, die in den Einwirkungen der äussern Umstände liegen, beeinflusst wird. Mit dieser Einsicht aber ist nur die sehr alte Wahrheit aufs Neue ins Licht gestellt, dass auch der sittlich Vollkommenste eben nur relative Vollkommenheit besitzt.

Mit Vorstehendem, glaube ich, ist der wesentliche Theil unsrer Aufgabe durchgeführt. Wir bedurften einer Antwort auf die Frage, wie es sich gegenüber dem unleugbar vorhandenen Zwange, welchen die allgemeinen socialen Verhältnisse auf den Willen des Einzelnen ausüben, und wie ihn die statistischen Ziffern so handgreiflich uns vor Augen führen, mit dem Bestehen der individuellen Freiheit verhält. Unsre Betrachtung versuchte zu zeigen, dass weder die Freiheit des Einzelnen ohne die Einwirkung jener Verhältnisse, noch diese ohne den Einfluss des individuellen Wollens diejenige eigenthümliche Beschaffenheit besitzen würde, welche sie thatsächlich aufweisen. Wir, die Einzelnen, sind in Bezug auf unsre Entschliessungen in verschiedenen Graden allerdings das Produkt der gesellschaftlichen Verhältnisse, insofern wir ohne dieselben, so wie überhaupt ohne das Leben als Gemeinschafts- und Gesellschaftswesen nicht zu derjenigen geistigen Entwickelung gelangen würden, auf Grund deren wir verschieden hohe Grade sittlicher Selbständigkeit zu erreichen vermögen. Andrerseits aber entstehen jene Verhältnisse in ihrer sichtbaren und nachweisbaren Eigenthümlichkeit doch auch wieder nicht ohne das Fühlen, Denken

und Wollen der Einzelnen und namentlich nicht ohne die Wirksamkeit der in jedem Individuum in verschiedener moralischer Höhe zur Entwickelung gekommenen Grundsätze. Wir werden also Ad. Wagner zunächst beistimmen, wenn er sagt[1]): Die menschlichen Handlungen, die guten nicht minder wie die bösen, „sind im Grossen und Ganzen das Erzeugniss unsrer Gesammtzustände in physikalischer, wirthschaftlicher, gesellschaftlicher Beziehung. Diese Zustände sind theils überhaupt nicht, theilweise nur allmälig einer geringen und langsamen Umgestaltung fähig, daher die Constanz, die Gesetzmässigkeit der Erscheinungen" — aber wir müssen darauf bestehen, dass zu den hier genannten Faktoren der allgemeinen Entwickelung noch hinzugefügt werde die Wirksamkeit desjenigen Grades von Freiheit und persönlicher Selbständigkeit, auf welchem sich die überwiegende Menge der gesellschaftlichen Individuen befindet. Auch dessen Sinken und Steigen, sowie die in ihm sich einstellenden Ungleichheiten tragen zu ihrem Theil dazu bei, die ziffermässigen Resultate der statistischen Erhebungen zu beeinflussen, und zwar ebenfalls im Sinne der annähernden Constanz der Ergebnisse. Für dasjenige nämlich, was diesen Forschungen und Feststellungen erst ihren eigenthümlichen Werth giebt, die Bestimmung nicht bloss einer Regelmässigkeit im Allgemeinen, sondern der besondern Arten von Regelmässigkeit, sowie für die Ermittelung der Gründe, von denen aus sich das jeweilig bestehende Verhältniss allmälig in andre Arten von Regelmässigkeit und Constanz zu verwandeln veranlasst wird, für dieses ist die Rücksichtnahme auf das durchschnittliche Niveau von sittlicher Freiheit in dem oben angegebenen Sinne ein Faktor, der wesentlich und in erster Linie mit in Betracht gezogen werden muss. Den einleuchtendsten Erfahrungsbeweis für diese Behauptung würden wir allerdings erst dann haben, wenn es möglich wäre, moralstatistische Erhebungen, die an Naturvölkern angestellt worden wären, mit solchen zu vergleichen, die an kultivirten Nationen stattgefunden haben, d. h. an solchen, in denen die gesellschaftlichen Verhältnisse auch schon eine allgemeine Erziehung des Willens mit sich führten.

Zum Schluss noch ein Wort über Zurechnung und Verantwortlichkeit. Nach der hier dargelegten Ansicht ist die „Willensfreiheit" bei jedem Einzelnen eine bestimmte Grösse, die als solche erst erworben und unter dem Einfluss der Verhältnisse auch vermehrt und vermindert werden kann. Der Mensch ist nicht frei geboren, aber er ist

1) a. a. O. S. 44.

mit der Anlage zur sittlichen Freiheit geboren und es ist nicht jedem an der Wiege gesungen, dass er nun auch wirklich in diesem Sinne frei werden müsse. Das erste Aufbrechen dieser Freiheit findet da statt, wo ihm der Entschluss erwächst, das Gute um des Guten willen und aus keinem andern Grunde zu wollen. Dieser Entschluss ist selbst schon ein Akt der Freiheit, gezeitigt in seinem Hervortreten aus dem Grunde der Persönlichkeit durch geeignete Erziehung oder durch besondere Lebensführungen und Erfahrungen, beides wesentlich bedingt durch die Verhältnisse der Gesellschaft, in welche der Einzelne hineingestellt ist. Aber jener Entschluss ist doch zugleich erst der Anfang zum Gewinnen innerer Freiheit im Sinne eines dauernden Zustandes. Letzterer ist erst dann vorhanden, wenn der Wille, ohne erst einer besondern Anstrengung zu bedürfen, dem Sittengesetz gehorcht; wenn dem was die ethische Idee (das Moralgesetz) fordert, die eigne Einsicht und Bereitwilligkeit der Persönlichkeit entgegenkommt, m. a. W., wenn die Normalgesetze für das Wollen (die sittlichen Principien) Naturgesetze des Wollens, wenn das sittliche Gesetz s. z. s. zum sittlichen Instinkt geworden ist. In seiner Vollendung gedacht, ist dieser Zustand freilich ein Ideal, dem sich jeder Einzelne mit mehr oder weniger Erfolg nur anzunähern vermag, nichtsdestoweniger aber die sittliche Freiheit eine Idee, zu deren immer vollkommener Realisirung „nicht nur der einzelne Mensch, sondern die ganze menschliche Gesellschaft berufen ist"[1]).

Es könnte nun einen Augenblick scheinen, als hätten wir mit diesen Bestimmungen doch jener oben bestrittenen deterministischen Ansicht wenigstens was die Unbeweisbarkeit der Verantwortlichkeit betrifft, Recht gegeben. Ist doch nach unsrer Auffassung der Sache jeder einzelne Entschluss des Menschen in seinem Inhalte, seiner Art und Eigenthümlichkeit bedingt durch die Einwirkung der umgebenden Verhältnisse, sowie andrerseits durch denjenigen Grad von individueller Selbständigkeit und Principien-Erkenntniss, welchen das betreffende Individuum sich erworben hat. Aus diesen beiden Faktoren geht der Entschluss immer mit Nothwendigkeit hervor, so dass, wer die Art und den Grad der Einwirkung des Aeussern auf die Individualität, ferner die Art und Weise, wie dieselbe auf jene Einflüsse zu reagiren gewohnt ist, genau zu durchschauen vermöchte, die Entschliessungen der betreffenden Persönlichkeit immer im Voraus müsste zu errathen wissen. Letzteres setzen wir übrigens da wo wir es mit

1) Drobisch S. 84.

einem ausgebildeten persönlichen Charakter zu thun haben, in gewissem Grade immer voraus; es gilt hier in der That: „Hab ich des Menschen Kern erst untersucht, so weiss ich auch sein Wollen und sein Handeln.“ Worin liegt nun angesichts dessen die Berechtigung, den Menschen für sein Handeln im Sinne der Zurechnung in Anspruch zu nehmen?

Allerdings ist der Wille des Menschen in jedem einzelnen Falle durch äussere Umstände sowie gleichzeitig durch die ihnen entgegenkommende Beschaffenheit seines Innern determinirt, aber diese Determination unterscheidet sich von dem Mechanismus des Naturgeschehens dadurch dass sein Entschliessen und Handeln sowie die daraus entspringenden Folgen für ihn selbst im Licht seiner Erkenntniss stehen, die in ihrer Bezogenheit auf das Selbstbewusstsein ihn dasjenige was er als seinen Willen und seine That kennt und weiss, auch schon selbst sich zuzurechnen veranlasst und dadurch immer neue Beeinflussungen und innere Motive für sein ferneres Entschliessen und Handeln in Bereitschaft stellt. Hierin aber liegt der Grund für die Möglichkeit beständiger sittlicher Höherbildung des Einzelnen, wie der Gesammtheit. Die Verantwortlichkeit des Menschen gründet sich nun wesentlich auf den Umstand, dass diejenige Stufe von Freiheit und moralischer Selbständigkeit, welche der Einzelne gerade erreicht hat, für keinen Menschen von vorn herein als die absolut letzte und höchste angesehen werden muss, da für das allgemeine Wesen des Menschen eine in's Unbestimmte fortgehende Vervollkommnungsfähigkeit vorausgesetzt werden darf. Gerade dadurch nun, dass die Gesellschaft jeden für die Folgen seiner Entschlüsse in Anspruch zu nehmen sich das Recht zuspricht, sucht dieselbe aus sich selbst heraus alles was von unvollkommnen Zuständen noch in ihr vorhanden ist, umzugestalten, indem sie bei unmoralischen Handlungen in ihrer Reaktion auf dieselben die handelnde Person für die Zukunft so zu beeinflussen unternimmt, dass die letztere als Glied der Gesammtheit in analogen Verhältnissen zu andersartigen Entschliessungen veranlasst wird. Sie thut dies unter der Voraussetzung, dass eine solche Korrektur auf Grund der geistigen Beschaffenheit des Menschen von vorn herein als möglich zu gelten hat und eben in dieser Voraussetzung liegt der Grund, dass man den Menschen für verantwortlich hält. Mit der Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit verlöre die Gesellschaft als solche ihr wirksamstes Erziehungsmittel für ihre Glieder und damit die Möglichkeit, dieselben allmählig auf immer höhere Grade von Freiheit und moralischer Selbständigkeit zu erheben.

Literatur.

XVIII.

Annales de Démographie internationale. 2. Jahrgang 1878. 608 S.

Schon im zweiten Jahrgange ist diese verdienstvolle Unternehmung leider in's Stocken gerathen. Obgleich die Redaktion versprach während des im Juli vorigen Jahres zu Paris tagenden Demographen-Kongresses monatliche Hefte statt der vierteljährlichen auszugeben, trat nicht ein einziges an die Oeffentlichkeit und erst vor wenigen Monaten erschienen die beiden letzten Hefte, welche im September und Dezember 1878 hätten veröffentlicht werden sollen. Woran das gelegen, hat die Redaktion nicht für gut befunden mitzutheilen. Es ist dies um so unerklärlicher, als die Schaar der Mitarbeiter sich nicht gemindert hat und der Herausgeber zum Beginne des 2. Jahrganges in einer kurzen Anrede an den Leser selbst hervorhebt, wie freundliche Aufnahme seine Idee bei vielen ausgezeichneten Statistikern gefunden habe.

Weitaus den grössten Theil des Jahrganges 1878 nimmt die Mittheilung des stenographischen Berichtes über den internationalen Kongress der Demographen ein, welcher vom 5.—10. Juli 1878 in Paris Statt hatte. Wie interessant auch die Kenntniss der dort gepflegten Verhandlungen ist, so wird die einfache Wiedergabe derselben ohne jede Verarbeitung wohl nur den Fachmann fesseln. Lesbarer sind die als „Annexe" des Kongresses mitgetheilten Abhandlungen von Bodio und Rameri, die von zahlreichen graphischen Tafeln begleitet sind. Die eine Arbeit Bodio's bringt die Grössenverhältnisse italienischer Rekruten zur Anschauung und ist schon in den „Annali di Statistica" Jahrgang 1878 erschienen, die andere besteht in 3 graphischen Darstellungen der Sterblichkeit in Italien nebst kurzer Erläuterung der Tafeln. Rameri's Arbeit ist eine Uebersetzung der gleichfalls in den „Annali di Statistica" Jahrg. 1878 S. 29—96 gedruckten Abhandlung über die Gruppirung der italienischen Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, was indessen vergessen worden ist hinzuzufügen. Die Originalarbeiten sind dieses Mal die Mittheilungen aus einem wie es scheint umfangreichen Werke René Lafebrègue's über die Nothwendigkeit von Findelhäusern (S. 27—57) und Bemerkungen desselben Autors über die verwahrlosten Kinder in

Frankreich (S. 226—286). Das Material, welches hier veröffentlicht wird, sowie die daran geknüpften Betrachtungen scheinen mir sehr bemerkenswerth. Ein ausführlicher Auszug aus dem offiziellen Bericht über die Bewegung der Bevölkerung in Schweden während des Jahres 1875 (S. 97—211) ist längst überholt durch die unterdessen ausgegebenen Rapporte für die Jahre 1876 und 1877 [1]). An Aufsätzen kleineren Umfanges finden wir von deutschen Schriften ausgezogen und übersetzt: Neumann-Spallart's „Soziologie und Statistik [2])", Professor Neumann's Studien über die Sterblichkeit unehelicher Kinder [3]), Richard Böckh's Sterbetafel der Stadt Berlin für das Jahr 1876. Wir möchten glauben, dass die Jahrbücher, wenn sie in dieser Weise fortgesetzt werden, ohne den Versuch zu machen selbständige Bearbeitungen demographischer Fragen zu bringen, die allgemeinen Sympathien einbüssen werden. Vielleicht haben die Uebersetzungen aus anderen Sprachen für den französischen Leserkreis einige Bedeutung; für Deutschland, wo man gewohnt ist die Originale zu lesen, werden die Jahrbücher stets zu spät kommen. Es muss hervorgehoben werden, dass bis jetzt noch keines der beiden bereits fälligen Vierteljahrshefte des Jahrgangs 1879 erschienen ist. Wir würden das Eingehen der Jahrbücher sehr bedauern; aber die jetzige Handhabung ist auch nicht nach unserem Geschmacke.

Dorpat im Juli 1879. Wilh. Stieda.

XIX.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 2. Jahrgang 1878. Bd. 3 u. 4. Herausgegeben vom Finanzministerium.

Der zweite Jahrgang, über dessen erste 4 Hefte wir bereits in dieser Zeitschrift berichteten (Bd. 31, S. 115) hat glänzend gehalten, was uns der erste versprochen. Unter der umsichtigen Leitung seines verdienten Redakteurs, der sich freilich nicht nennt, dessen Namen aber hier mitzutheilen kaum als eine Indiskretion angesehen werden kann, Herrn A. de Foville, ist das Bulletin mehr und mehr zu einer unerschöpflichen Fundgrube des Neuesten und Wissenswürdigsten auf dem Gebiete der Staatswirthschaft geworden. Es bringt uns die vollständigsten Nachrichten bezüglich der finanziellen Gesetzgebung aller europäischer und aussereuropäischer Staaten und Auszüge aus den ausführlichsten zur Zeit vorhandenen Statistiken über alle Zweige des Geld- und Finanzwesens. Aus dem reichen Inhalte des dritten Bandes sei hier besonders hingewiesen auf eine vergleichende Betrachtung über das Verhältniss des Werthes der durch das Enregistrement nachgewiesenen Erbschaftsmassen zu den Staatseinnahmen (S. 343—850), die sich an einen der ersten Aufsätze des vorigen

---

1) Bidrag till Sveriges officiela Statistik. A) Befolknings-Statistik Nyfjöld XVIII, XIX underdäniga berättelse för år 1876; id. für 1877.

2) Aus der österreich. stat. Monatsschrift.

3) Aus Holtzendorff und Brentano's Jahrbuch.

Jahrganges über denselben Gegenstand anschliesst und auf einen bemerkenswerth vollständigen Artikel über das russische Steuerwesen (S. 305—316), der übrigens auch deutsch in der russischen Revue (Bd. XII, S. 161) veröffentlicht worden ist.

Der 4. Band enthält unter Anderem die Berichte über die der internationalen Ausstellung zu Paris durch das erhobene Eintrittsgeld zugeflossenen Einnahmen; dann einen Versuch zu bestimmen, wie weit Frankreich in seinem Geldumlaufe an goldenen 10- und 20-Frankstücken und silbernen 5-Frankstücken sich der eigenen Ausprägungen bedient (S. 202—220). Angeregt wurde diese Idee zum Nachweise der Zusammensetzung der französischen Geldvorräthe durch die internationale Münzkonferenz, welche im August des vorigen Jahres in Paris tagte. Die Regierung veranlasste, dass in allen öffentlichen Kassen am Abend des 14. Augustes die Baarvorräthe an genannten Geldstücken durchgezählt und nach bestimmten Gesichtspunkten, die auf einem Fragebogen verzeichnet waren, klassifizirt wurden. Es hat sich da für ganz Frankreich herausgestellt, dass von diesen Geldstücken fast ein Viertel ausländischer Prägung waren — 22,5 %. Am wenigsten waren ausländische goldene 10-Frankstücke vorhanden, nur 2 %, am meisten silberne 5-Frankstücke — 32 %. Zwei Kartogramme zeigen sehr deutlich die Departements, in welcher sich belgische und italienische, goldene 20-Frankstücke und silberne 5-Frankstücke besonders stark eingeschlichen haben. Den gleichen Nachweis der Zusammensetzung seines metallischen Geldumlaufes hat auch Belgien beigebracht (S. 386—398). Von einigen aussereuropäischen Staaten enthält dieser Band die Handelsausweise: von Kanada, China und Aegypten.

Wilh. Stieda.

XX.

Die Kiemseeklöster. Eine Kiemgauer Wirthschaft-Charakteristik aus Archiv und Leben von **Hartwig Peetz.** Stuttgart, Cotta, 1879. XII und 280 SS.

Es ist gewiss keine leichte Aufgabe, eine aktenmässige Darstellung einer Klostergeschichte nach ihrer wirthschaftlichen Seite zu geben. Selbst in dem Fall, dass das vorhandene urkundliche Material sich vollständig genug erhalten hat, um die Geschichte des Grundbesitzes, der Güterbewirthschaftung, des Klosterhaushalts u. s. w. genau festzustellen, so ist dennoch eine nicht geringe Mühewaltung und Entsagung nothwendig, um den zahllosen Detailfragen die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen. Selbst wenn dies aber gelingt, so wird der Autor nur in seltenen Fällen einen grösseren Kreis finden, welcher den gewonnenen Resultaten ein lebhafteres Interesse entgegenbringt.

Aus diesen Gründen ist der Versuch einer solchen Wirthschaftsgeschichte auch dann mit Nachsicht zu beurtheilen, wenn er nicht in jeder Richtung als gelungen bezeichnet werden kann.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass der Verf. des vorliegenden Werks

mit grossem Fleiss sich in die Lokalgeschichte der Kiemseeklöster hineingearbeitet hat; ganz gewiss beherrscht kein Anderer das Material so vollkommen wie er. Allein wenn man die allgemeinen Resultate prüft, welche für die wirthschaftliche Erkenntniss der vergangenen Jahrhunderte gewonnen sind, so scheint es uns, als ob dieselben in keinem Verhältniss zu dem Umfang der Publikation und der aufgewendeten Mühe ständen. Als lokalgeschichtliche Untersuchung mag der Werth ein hoher sein, aber eine allgemeinere Bedeutung dürften die gegebenen Nachrichten nur in wenigen Punkten besitzen.

Allerdings sind hin und wieder brauchbare Notizen vorhanden wie über die „Ehalten", den Arbeitslohn u. s. w., allein andere Fragen wie z. B. über die Zahl der Arbeiter im Verhältniss zur Grösse der Hofbaugüter sind nicht gelöst worden. Ausserdem finden sich eine grosse Zahl von Exkursen über Fragen kulturgeschichtlicher Art z. B. zur Geschichte des Brauwesens, über die Herkunft des Alpenviehs, welche einige ganz interessante Mittheilungen enthalten, andererseits aber sind näherliegende Anforderungen z. B. Tabellen und ausgedehntere Uebersichten nicht berücksichtigt worden. Dabei muss hervorgehoben werden, dass der Werth der Arbeit sich steigert, je mehr sie sich den neueren Zeiten nähert. Was über die ältesten Verhältnisse gesagt ist — der Verf. beginnt mit den „prähistorischen und römischen Zuständen des Landes" (Kap. 1) — scheint uns vielfach wissenschaftlich durchaus unverwerthbar.

Dabei sind an dem Werke zwei wesentliche Mängel zu rügen: erstlich das Fehlen der Quellennachweise und zweitens die „phraseologische Appretur", welche der Verf. dem Stoff gegeben hat um ihm das Trockne zu nehmen, welches ihm naturgemäss anklebt. Wir können den Stil, welcher uns durchgängig entgegentritt, für derartige Untersuchungen in keiner Weise angemessen halten. Wir wollen nicht von den gesuchten Wendungen und Ausdrücken reden; schlimmer ist es, dass der Verf. bisweilen seiner Phantasie vollständig die Zügel schiessen lässt und anstatt exakter Forschung kleine poetische Gemälde zum Besten giebt. Es liessen sich dafür viele Beispiele anführen; wir wollen nur eins davon herausgreifen. S. 31 ff. wird von einer Schenkung des Grafen Sigboto an das Kloster auf dem Herrenwörth gehandelt. Dabei liest der Verf. aus den „feingesetzten Schriftzügen des Kodexschreibers" „so etwas wie komprimirte Freude über die Schenkung". Dann wird das „anmuthige Gemälde" geschildert wie der Graf, die Zeugen des Aktes und die Beschenkten bei einem guten Trunk zusammensitzen. Und der Vollmond sass mit der ganzen Gesellschaft unter den mächtigen Linden der Insel zu Tische, dass er dem Wort sein Lauschen mische, besieht die Krüge sich die Zecher, taucht dann sein Antlitz in den Becher — o schönes feierliches Trinken im Saal der Nacht im Mondesblinken."

Keller.

Nationalökonomische Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

XXI.

Der Rückgang der Preise in England.

Im Märzheft des Journal of the Statistical Society ist ein bemerkenswerther Vortrag Robert Giffen's zum Abdruck gekommen, der den „Fall der Waarenpreise in den letzten Jahren" bespricht[1]). Giffen stellt zuerst die Thatsache, deren Gründe er aufsuchen will, genauer fest. Mit verschiedenen Hülfsmitteln und unter einem mehrfachen Gesichtspunkte beleuchtet er den Umfang, in welchem innerhalb des Zeitraums von 1873 bis Ende 1878 die wichtigsten Handelsartikel im Werthe gesunken sind. Eine erste Zusammenstellung behandelt die einzelnen Waarengattungen getrennt und erstreckt sich auf Eisen, Kohlen, Kupfer, Zinn, Weizen, Mehl, Fleisch, Baumwolle, Wolle, Zucker, Kaffee, Pfeffer und Salpeter. Diese Gegenstände hat der Schriftsteller nicht etwa nachträglich ausgewählt, sondern ihrer Wichtigkeit wegen sammelt er schon seit 1874 Notizen darüber. Es ergibt sich nun, dass die genannten Waaren ohne Ausnahme im Januar 1879 einen erheblich niedrigeren Preis hatten als im Januar 1873, und zwar sind sie theilweise bis um 57 % (Zinn) und sogar 66 % (Eisen) ihres früheren Werthes gefallen, der geringste Abschlag aber betrug immer noch 10 % bei Prima Ochsenfleisch und 19 % bei Kaffee. Eine andere Betrachtung fasst die verschiedenen Artikel zusammen. Sie stützt sich auf die bekannte „commercial history and review", die seit vielen Jahren im Economist regelmässig veröffentlicht wird. In dieser „Geschichte und Uebersicht" pflegen die jeweiligen Preise von 22 als besonders charakteristisch ausgewählten Artikeln zusammengezählt zu werden. Bei jedem dieser Artikel wird der durchschnittliche Preis aus den Jahren 1845 bis 1850 als der normale behandelt und mit 100 bezeichnet, so dass das Maass, in welchem die Gesammtziffer in irgend einem Jahre von der Zahl 2200 sich entfernt, die seit der Periode von 1846 bis 1850 in den wichtigsten Waaren erfolgte Preisveränderung erkennen lässt. Nun liefern die Erhebungen des Economist eine Preissumme:

am	1. Juli	1857	von	2996
„	1. Januar	1865	„	3575
„	„	1871	„	2590
„	„	1873	„	2947
„	„	1874	„	2891
„	„	1878	„	2554
„	„	1879	„	2227

Damit ist aber nicht blos von 1873 bis 1879 ein Rückgang um 24 Prozent nachgewiesen, sondern zugleich die merkwürdige Thatsache, dass die berücksichtigten Waaren fast wieder auf dem niedrigen Preisniveau

1) On the fall of prices of commodities in recent years, by Robert Giffen Esq., read before the Statistical Society, 21st. January, 1879, abgedruckt mit der Diskussion J. o. S. S., March 1879, p. 36—78.

angelangt sind, welches sie vor der Eröffnung der kalifornischen Goldminen einnahmen. Zwar erscheint der Rückgang, der von 1865—1871 erfolgte, verhältnissmässig stärker als der neuerliche in den Jahren 1873 bis 1879; jener beträgt 27 %. Allein es bleibt zu erwägen, dass in der ersten Hälfte des vorigen Dezenniums eine einzelne Waarengattung, die Baumwolle, eine übermässige Vertheuerung erfahren hatte und so in unnatürlicher Weise die Totalsumme beeinflusste; die Zahlen für die drei Arten Baumwolle (rohe, Gespinnst, Gewebe) machen 1865 gerade 900 aus oder 25 % der Summe aller Waaren, während sie 1871 nur 362 oder 14 % der Gesammtziffer betragen. Ein dritter Nachweis des erfolgten Preisabschlags stützt sich auf Tabellen, die Arthur Ellis im Juni 1878 in der Zeitschrift „the Statist" mitgetheilt hat. Hier sind ebenfalls die Preise der herangezogenen Waaren in eine einzige Summe vereinigt; jedoch werden dabei die einzelnen Gattungen in ungleicher Weise berücksichtigt, je nachdem sie für den auswärtigen Handel Englands eine grössere oder geringere Wichtigkeit besitzen. So sind denn für das Endresultat die Preisveränderungen der Baumwolle von 19fach, die des Weizens von 15fach, die der Kohle von 8fach starkem Gewicht wie beispielsweise die Schwankungen bei Tabak, Indigo oder Kupfer. Auch bei dieser Betrachtungsweise aber ergiebt sich, wenn wir die Gesammtzahl für 1869 = 100 setzen, dass dieselbe 1873 = 115, dagegen im ersten Quartal 1878 nur 98 betrug. Dabei ist zu beachten, dass, soweit die betrachteten Güterarten in Nahrungsmitteln bestehen, der Abschlag geringer erscheint als bei den Rohstoffen der Industrie. Ist die Zahl für die Nahrungsmittel 1869 = 53, so steigt dieselbe für 1873 nur auf $60\frac{1}{4}$ und ist im ersten Quartal 1878 sogar $60\frac{1}{2}$; dagegen die Rohstoffe steigen von 47 im Jahre 1869 auf fast 55 im Jahre 1873 und stehen im ersten Quartal 1878 kaum noch 38. Endlich hat Giffen selbst in seiner offiziellen Stellung beim Handelsamt durch eine Vergleichung der Quantitäten und der deklarirten Werthe des englischen Exports Gesammtzahlen ermittelt, welche einigermaassen den relativen Stand der Waarenpreise in den verschiedenen Jahren veranschaulichen [1]). Danach ist im Vergleich zu dem angenommenen Normaljahr 1861

die Zahl für 1865 um 22,71 grösser
„ „ „ 1868 „ 9,99 „
„ „ „ 1873 „ 20,60 „
„ „ „ 1876 „ 1,17 „
„ „ „ 1877 „ 2,04 kleiner

Nachdem so gezeigt wurde, dass ein wirklicher, ein stetiger und ein ungewöhnlich starker Rückgang von 1873 bis 1879 eingetreten ist, werden die Ursachen der Erscheinung untersucht. Da begegnen zunächst diejenigen Momente, die sich immer nach einer Epoche plötzlichen Aufschwungs geltend machen. Die Nachfrage bleibt nach einer Zeit überstürzter Produktion hinter dem Angebot zurück; zahlreiche Spekulanten sind dann genöthigt, zu jedem Preise zu verkaufen, und indem sie mit

1) Vgl. Report by Mr. Giffen to the Board of Trade on the prices of exports from 1861 to 1877, abgedruckt mit den Tabellen im Journal of the Statistical Society, March 1879, p. 305—321.

ihrem Schleudern das Kapital an sich reissen, werden auch diejenigen Waarengattungen, die Anfangs nicht betheiligt waren, allmählich in Mitleidenschaft gezogen. Neben solchen regelmässigen Erscheinungen, die in allen Krisen wiederkehren, ist die eigenthümliche Preisentwickelung der letzten Jahre noch durch einige weitere Umstände herbeigeführt worden. Einmal nämlich ist das ausserordentlich grosse Misstrauen, welches sich in den Kapitalistenkreisen festgesetzt hat, offenbar von bedeutendem Einfluss. Eine eigentliche Panik allerdings, eine vollständige Verzweifelung und Besinnungslosigkeit ist während der letzten Jahre in keinem Zeitpunkt eingetreten. Allein durch die nach kurzen Ruhepausen immer aufs Neue und in gesteigerten Dimensionen sich wiederholenden Fallimente, durch die im Bankwesen aufgedeckten Betrügereien, auch durch die bekannten Staatsbankerotte, welche grosse Vermögensbeträge verschlangen, ist der Besitz zu einer Haltung veranlasst worden, die man einmal als „Strike des Kapitals" bezeichnet hat; alle Unternehmungslust verschwand und selbst zum geringsten Wagniss versagte der Muth. Ein zweiter Grund, der den niedrigen Stand der gegenwärtigen Preise herbeiführen half, liegt in den Missernten, die in mehreren aufeinander folgenden Jahren wiedergekehrt sind. Nach den Angaben von Caird hat der Weizen in England 1875 nur 78, 1876 nur 76, 1877 nur 74 Prozent einer Mittelernte geliefert. Zugleich lässt sich aus der Verminderung, die in der Viehhaltung eingetreten ist, auch auf schlechte Futterernten schliessen. Was aber ein solcher Ausfall für das Volksvermögen bedeutet, muss erhellen, wenn man erwägt, dass Caird den durchschnittlichen Rohertrag der englischen Landwirthschaft auf 260 Millionen Pfund St. anschlägt. So hat sich denn auch bei den Banken, deren Geschäftskreis in den Ackerbaudistrikten liegt, nach den schlechten Ernten eine bemerkbare Abnahme ihrer Baarmittel eingestellt. Eine dritte Ursache dürfte in dem bedeutenden und aussergewöhnlichen Goldbedarf Deutschlands zu suchen sein. Derselbe nahm seinen Anfang schon 1871, und als er sich dann, nachdem die hauptsächlichen Goldausprägungen geschehen waren, wieder verminderte, so begann die Union ihrerseits Goldvorräthe anzuhäufen zur Vorbereitung für die Wiederaufnahme der Baarzahlungen. Die beiden Länder nebst dem ebenfalls zur Goldwährung übergehenden Königreich Holland zogen in den acht Jahren zwischen 1871 und 1879 gegen 120 Millionen Pf. Sterl. im Ganzen an sich. Nimmt man die jährliche Goldproduktion mit 20 bis 22 Mill. L. an, und schätzt man ferner nach einem Anschlag, den Giffen selbst 1872 veröffentlicht hat, den regelmässigen Goldbedarf für Abnutzung der Münzen, Schmuck u. s. w., womit also die Geldzirkulation nicht vermehrt wird, auf jährlich 12 Mill. L.: so hat offenbar der ausserordentliche Bedarf, der sich in den acht Jahren im Durchschnitt auf 15 Mill. L. belief, nur dadurch gedeckt werden können, dass diejenigen Länder, denen bis dahin das Gold vorzugsweise zugeströmt war, einen Theil ihres Vorraths abgaben.

Wenn nun diese verschiedenen Ursachen auch ausreichend erscheinen, um selbst den starken Preisrückgang, der festgestellt worden ist, zu erklären, so liegt doch der Gedanke nahe, ob nicht etwa dabei auch eine viel einfachere und bedeutungsvollere Ursache Einfluss geübt hat. Könnte

nicht wenigstens theilweise durch Verhältnisse, die den Tauschwerth des Goldes gesteigert haben, das Sinken aller Preise bewirkt worden sein? Giffen geht dieser Frage nicht aus dem Wege. Er verhehlt auch nicht, dass seine Meinung allerdings dahin neigt, es sei, ganz abgesehen von Veränderungen, welche mit den meisten Waarengattungen vorgegangen sind, das Gold durch bestimmte Umstände in den letzten Jahren werthvoller geworden. Einmal nämlich habe die Produktion unzweifelhaft abgenommen. Nach den Aussagen des Sir Hektor Hay vor dem Parlamentsausschuss war der Werth der jährlichen Goldgewinnung

1852—56	durchschnittlich	30	Mill. L.
1857—61	„	24,6	„
1862—66	„	22,8	„
1867—71	„	21,8	„
1871—75	„	19,2	„

Diese verminderte Produktion lässt darauf schliessen, dass die Kosten der Ausbeutung grösser geworden sind. Dabei kann aber der Goldgebrauch in den letzten Jahrzehnten nur zugenommen haben. Die Bevölkerung allein hat seit dem Jahre 1848 in den Ländern, die Goldwährung haben, um die Hälfte sich vermehrt. Dazu hat eine Untersuchung, die Giffen im Jahre 1878 veröffentlicht hat, ergeben, dass das Vermögen, welches in England auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, von 1866 bis Ende 1875 um 27 % gewachsen ist, demnach seit 1848 wenigstens um die Hälfte. Wäre also 1848 eine Goldproduktion von vielleicht 6 Millionen L. gerade für die nothwendigen Ergänzungen des Geldvorrathes ausreichend gewesen, so würde schon unter den angegebenen beiden Gesichtspunkten jetzt für diesen Zweck jährlich ein Werth von $13^1/_2$ Mill. L. erforderlich erscheinen. Dazu hat die Menge der jährlich erzeugten, also auch umzusetzenden Waaren noch in stärkerem Verhältniss zugenommen. Die Produktion der Kohle in England im Jahre 1846 ist auf 36 Millionen Tonnen zu schätzen, 1876 war sie 133 Millionen. Ebenso ist die Roheisenproduktion zwischen 1840 und 1876 von 1,396000 auf 6,556000 Tonnen gestiegen. 1848 hatten die vom Ausland kommenden Schiffe, die in englischen Häfen löschten, 13,307000 Tonnen, 1877 fast das Vierfache, nämlich 51,531000 Tonnen. Der Import roher Baumwolle war 1848 sechs Millionen Centner, 1877 über zwölf Millionen; 1848 sind wenig über eine Million Yards Baumwollwaaren ausgeführt worden, 1877 fast vier Millionen. Ueberdies nehmen nunmehr Staaten, die früher gar nicht oder unwesentlich in Betracht kamen, ihren Antheil an den neu hervorgebrachten Goldmengen. Frankreich hat nach der Entdeckung der kalifornischen Minen seinen Goldvorrath verstärkt, Deutschland ist neuerdings zur Goldwährung übergegangen. Dass etwa in den letzten Jahrzehnten bedeutende Fortschritte in der Ersparung des Geldgebrauchs gemacht worden wären, lässt sich nicht behaupten. England hatte sein heutiges ausgebildetes Bankwesen auch schon vor dreissig Jahren, während auf dem europäischen Kontinent das Chequesystem auch heute noch wenig Eingang gefunden hat. Nimmt man aber sogar an, dass die jährliche Goldproduktion gegenwärtig noch hinreicht, um die Aufgaben der Industrie auszuführen, die naturgemäss entstehenden Abgänge im Münzvorrath auszu-

gleichen und selbst dem zunehmenden Güterumsatz entsprechend eine Vermehrung des Geldes zu gestatten, so ist jedenfalls schon nach wenig Jahren, wenn Volkszahl, Gütererzeugung und Reichthum abermals zugenommen haben, eine Steigerung des Geldwerthes in den Ländern mit Goldwährung unausbleiblich, wofern nicht die zurückgegangene Goldgewinnung inzwischen einen neuen Aufschwung erhält.

Der Rückgang der Waarenpreise erklärt drei wichtige wirthschaftliche Thatsachen, die ebenfalls in den letzten Jahren zu beobachten waren. Einmal ist es danach nicht zu verwundern, wenn die Werthe, die im auswärtigen Handel umgesetzt wurden, allmählich sich vermindert haben. Der englische Export hat 1873 den Betrag von 255 Mill. L. ausgemacht, 1877 nicht ganz 199 Millionen. Das ist nun allerdings eine Abnahme von 22 Prozent. Sind jedoch inzwischen die Waarenpreise in ähnlichem Verhältniss gesunken, so braucht, was die verkauften Quantitäten anlangt, der Handel sich durchaus nicht vermindert zu haben. Um noch genauer festzustellen, in welchem Umfange die Abnahme des Ausfuhrwerthes durch Preisrückgänge bewirkt ist, hat Giffen eine sehr überzeugende Berechnung angestellt. Diejenigen Artikel nämlich, die in den englischen Handelsausweisen nach Menge und deklarirtem Werth einzeln aufgeführt zu werden pflegen, haben 1873 einen Export im Werthe von 192 Mill. L. ergeben, 1877 nur 147 Mill. L. Allein es lässt sich aus den Quantitäten und Werthen der einzelnen Waarengattungen der durchschnittliche Preis jeder derselben im Jahre 1873 feststellen, und da man bei denselben Waaren die im Jahre 1877 exportirten Mengen kennt, so lässt sich ermitteln, was 1877 der Werth der Ausfuhr gewesen wäre, hätten die Preise von 1873 noch gegolten. Da fand denn Giffen, dass dieselben Waaren, die 1877 zusammen nur mit 147 Mill. L. deklarirt waren, zu 1873er Preisen 191 Mill. L. werth gewesen wären, keine Million weniger, als der Export in diesen Artikeln 1873 wirklich betragen hat.

Eine zweite Erscheinung, die Giffen glaubt mit dem allgemeinen Abschlag der Waaren in Verbindung bringen zu können, ist die Entwerthung des Silbers. Bildet dieses Metall nicht die maassgebende Währung, so ist es in allen Beziehungen eine Waare, deren Werth sich in derselben Richtung bewegen wird, die im Allgemeinen auf dem Waarenmarkte die herrschende ist. So lauten denn auch beispielsweise die Berichte aus Indien mit seiner Silberwährung dahin, dass die Waaren nicht theurer geworden sind, nur das Gold. Giffen fühlt jedoch, dass man diese Auffassung nicht übertreiben darf. Es sind offenbar höchst wesentliche Gründe vorhanden, die ganz unabhängig von der allgemeinen Tendenz des Handels eine Preiserniedrigung des Silbers herbeiführen mussten. Giffen ist nur der Meinung, diese eigenthümlichen Gründe seien bis jetzt noch nicht zu reiner Wirksamkeit gelangt, die bisherige Werthverminderung des Silbers liesse sich auch aus dem allgemeinen Preisrückgang erklären; erst wenn für die übrigen Waaren günstige Stimmung und Preiserhöhung eintreten, werde man erkennen, in welchem Maasse bleibende Ursachen vorhanden sind, die noch eine besondere Entwerthung des Silbers herbeiführen.

Drittens aber musste das Herabgehen der Waarenpreise auch eine

Abnahme des Arbeitslohns veranlassen. Und das aus doppeltem Grunde. Wenn das Produkt, aus welchem Arbeiter und Kapitalist gemeinsam für ihre Leistungen bei der Produktion ihre Befriedigung finden müssen, minder werthvoll geworden ist, so kann auch der Theil, der auf den Arbeiter trifft, sich nur verringern. Andererseits ist der Lohn das Einkommen des Arbeiters, womit er sein Leben erhält; sind aber die Unterhaltsmittel billiger geworden, so reicht eine geringere Summe hin, ihm die gewohnten Bedürfnisse zu verschaffen.

Die betrachteten Ausführungen Giffen's zeichnen sich durch gründliche Forschung wie durch selbständiges und maassvolles Urtheil auf das Vortheilhafteste aus und sind, wenn sie auch zunächst nur englische Verhältnisse in das Auge fassen, auch für den Kontinent von der grössten Wichtigkeit. In zwei Punkten aber hat der Schriftsteller von den populären Anschauungen sich so weit entfernt, dass er unmöglich alle Zweifel beschwichtigen oder auch nur offenem Widerspruch entgehen konnte. Einerseits lebt in dem Kaufmannsstand ein Gefühl, als habe der Handel nicht blos in den umgesetzten Beträgen sondern auch in seiner Ausdehnung eine Abnahme erlitten, und zweitens sträubt man sich auch naturgemäss zu allen Zeiten einzuräumen, es sei mit dem Landesgeld eine Werthveränderung vorgegangen. So ist denn im Schoosse der Londoner statistischen Gesellschaft selber hinsichtlich dieser beiden Fragen ein Opponent gegen Giffen's Aufstellungen in Stephen Bourne erschienen. Im letzten Hefte des Vereinsorgans finden wir von diesem einen Aufsatz, worin er die Gelegenheit ergreift, seine abweichenden Anschauungen näher zu entwickeln [1]).

Um den Gang des Handels festzustellen, hat Bourne die Jahre 1872 und 1878 verglichen. Er kommt zu dem Ergebniss, dass die Ausfuhr der wichtigsten englischen Produkte, auf die sich auch Giffen's Untersuchungen bezogen, mit einem Werthe von $138^1/_2$ Mill. L. um 57 Mill. L. hinter derjenigen von 1872 zurückblieb. Durch den Preisabschlag, findet er aber, sei nur eine Abnahme der Ausfuhr um 45 Mill. L. zu erklären, die weitere Verminderung in einer Höhe von 12 Mill. L. sei durch die Abnahme der ausgeführten Quantitäten bewirkt. Bourne geht nun noch weiter. Er sagt, der Rückgang des Preises sei besonders stark bei Kohle und Eisen, die 1872 übermässig vertheuert gewesen seien; sehe man von diesen Waaren ab, so würde der sonstige Preisrückgang nicht eine Exportverminderung von 45 Mill., sondern kaum von 35 Mill. bewirkt haben. Ohne den Preisrückgang von Kohle und Eisen aber würden auch viele Fabrikate weniger im Preise gefallen sein, so dass alsdann der Rückgang, den der Handel 1878 zeigt, wohl zur Hälfte einer Abnahme der umgesetzten Quantitäten wäre beizumessen gewesen. Diese letztere Betrachtung Bourne's ist offenbar nicht sehr werthvoll. Wäre kein bedeutender Preisrückgang in den Waaren erfolgt, so würde eben die Ausfuhr nicht jene ungeheure Abnahme aufgewiesen haben, die geeignet war Besorgniss zu erregen. Ausserdem aber ist gerade die Minder-

1) On some phases of the silver question, by Stephen Bourne; im Journ. of the Stat. Soc., June 1879, p. 406—443.

ausfuhr beim Eisen so bedeutend, dass sie allein einen Rückgang des Exportwerthes um 9 Mill. L. herbeiführte; vom Eisen abgesehen, würden die übrigen Artikel, die im Jahre 1878 ausgeführt wurden, zu 1872er Preisen auch annähernd den Export von 1872 geliefert haben. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, dass doch ein Fünftel der Abnahme des Exports, welche das Jahr 1878 zeigt, einem verminderten Umfange des Ausfuhrhandels beizumessen ist. Die Ermittelungen, worauf dieses Ergebniss Bourne's beruht, sind nach richtigen Prinzipien angestellt. So lässt sich die Abweichung von Giffen nur damit erklären, dass die Schriftsteller ungleiche Jahre gewählt haben, um ihre Betrachtungen anzustellen. Dass Bourne an dem letztvorhergehenden Jahre 1878 statt an 1877 den Rückgang zu untersuchen sich entschloss, kann nicht von entscheidendem Einfluss gewesen sein. Denn der Rückgang des ganzen Exports im Jahre 1878 im Vergleich mit dem Vorjahre beträgt nur 6 Mill. L., und ein Theil dieses Unterschiedes ist jedenfalls auf einen abermaligen Abschlag der Preise zurückzuführen. Vielmehr ist die Verschiedenheit in dem Resultat wohl hauptsächlich damit zu erklären, dass Bourne als Jahr der Blüthe 1872, Giffen 1873 zur Vergleichung herangezogen hat. 1873 scheint noch eine Steigerung der Preise, aber doch schon eine Abnahme der exportirten Quantitäten eingetreten zu sein.

Bourne hat auch die Einfuhr der Jahre 1872 und 1878 nach denselben Gesichtspunkten verglichen [1]). Er findet, dass dieselbe im Jahre 1878 um $3^1/_2$ Mill. L. grösser war. Berechnet man aber die 1878 eingeführten Mengen nach den Preisen von 1872, so ist die Summe sogar um fast 51 Mill. L. grösser als der Import im Jahre 1872. Es ist also eine sehr bedeutende Zunahme der eingeführten Waaren zu konstatiren. Das erscheint aber nicht als ein ungünstiges Zeichen für die wirthschaftlichen Verhältnisse Englands. Das muss vielmehr ein reiches Land sein, das auch beim Rückgang seines Exports darum seinen Konsum doch noch ausdehnen kann, ja nicht einmal den Bezug von Rohmaterialien zu vermindern braucht, weil seine Kapitalien ihm gestatten, auch ohne sofortigen Absatz, so zu sagen, auf Lager zu arbeiten.

Wesentlich anderer Ansicht als Giffen ist Bourne auch in Betreff des Goldes. Er setzt sich die Aufgabe, die Gründe zu entkräften, welche jenen bewogen, eine bevorstehende, theilweise schon eingetretene Werthhöhung des Goldes anzunehmen. Allerdings gibt er nach anfänglichem Zögern zu, dass die Goldproduktion in den siebziger Jahren bedeutend niedriger war als im vorhergehenden Dezennium; er fügt sich der Autorität des Sir Hektor Hay, der seit 1873 keinem Jahre mehr eine Produktion von 20 Mill. L. zuschreibt, diejenige von 1878 nur auf $17^4/_5$ Mill. annimmt. Allein dafür werden andere Umstände zum Beweise aufgerufen, dass das vorhandene Gold noch ebenso wie früher für den Bedarf hinreiche. Bourne führt die Zahlen an, welche die Entwickelung des internationalen Handels charakterisiren, und findet, dass dieselben nicht in stärkerem Verhältniss zu wachsen pflegen, wie durch das neuausgebeutete

1) Eine Vergleichung des Jahres 1877 mit 1872 hat Bourne schon für den Economist vom 20. Juli 1878, p. 853, geliefert.

Gold der Gesammtvorrath dieses Metalles zunimmt; dazu sei ja seit fünf Jahren eine Abnahme im auswärtigen Handel eingetreten. Weiter führt Bourne an, dass der Metallbestand in der englischen wie in der französischen Bank in den letzten Jahren nicht etwa ab-, sondern bedeutend zugenommen hat. Dann seien die Verkehrsmittel verbessert, Geld und Waaren liessen sich rascher von Land zu Land transportiren, und dadurch könnten die Geschäfte mit einem geringeren Vorrath von Tauschmitteln vollzogen werden. Ausserdem aber habe die Entwicklung des Bankwesens dazu geführt, dass Privatleute und selbst der Kaufmannsstand kaum noch Kasse zu halten brauchen. Nach der Mittheilung eines Bankiers fanden die Einzahlungen, die er seinen Kunden gut zu schreiben hatte, in folgender Weise bei ihm Statt:

	Prozente des Betrages
In Wechseln	8,6
„ Cheques	88,5
„ Banknoten	2,6
„ baarem Geld . . .	0,3
	100,0.

Endlich, meint Bourne, gebe es doch auch noch einen selbständigen, von andern Waaren unabhängigen Werth des Goldes, insofern dasselbe vom Darlehnsnehmer einen Zins einbringt. Alle diese Argumente Bourne's jedoch haben kein nennenswerthes Gewicht. Der Umfang des auswärtigen Handels ist offenbar wenig maassgebend für die Grösse des Goldgebrauchs, da hier nur im äussersten Nothfalle die Zahlungen in baarem Geld geschehen. Sind es aber nicht die internationalen Tauschgeschäfte, durch die hauptsächlich das Geld beansprucht wird, so erscheint es auch von geringerer Bedeutung, dass erst in einer nahen Vergangenheit der Kanal von Suez eröffnet und ein transatlantisches Kabel gelegt wurde. Wären jedoch selbst von den Umsätzen im Innern der Länder die Ziffern bekannt, so würde sich auch damit nicht beweisen lassen, dass das vorhandene Geld noch ebenso wie früher der Ausdehnung der Geschäfte entspricht. Denn es ist sehr wohl möglich, dass die umgesetzten Werthe darum kleiner sind, weil das Geld knapp geworden ist und die Preise herabdrückt. Das vorhandene Geld ist ja immer ausreichend, um alle Waaren umzusetzen; es fragt sich nur, ob dasselbe auch dann ausreicht, wenn die Waaren zu normalen Preisen verkauft werden. Uebrigens ergibt sich aus der Goldproduktion nicht ohne Weiteres die Zunahme des im Umlauf befindlichen Goldes, so lange man nicht die Abnutzung der Münzen, den Verbrauch in der Industrie, die Fabrikation von Schmuckgegenständen genauer schätzen kann. Auch die Thatsache, die Bourne anführt, dass die Banken einen grösseren Baarvorrath halten, kann nur gegen ihn selbst beweisen. Denn das Geld, das in den Banken liegt, ist zu keinem andern Zwecke benutzbar. Die Banken halten es auch nicht, weil dasselbe sonst keine Verwendung hätte, sondern weil sie durch ihren Geschäftsbetrieb gezwungen sind, die grossen Geldvorräthe zu besitzen. Wenn also eine Zunahme der Bankbestände seit einem Jahrzehnt oder länger eingetreten ist, so bedeutet das nicht eine Zunahme des Goldvorraths, sondern umgekehrt des Goldbedarfs. Wir sehen bei dieser

allgemeinen Betrachtung natürlich davon ab, dass von den Baarbeständen der Banken bis jetzt noch ein ansehnlicher Theil durch Silbermünzen gebildet wird. Was die Cheques anlangt, so hat Giffen schon gezeigt, dass, so sehr dieselben auch als Ersatzmittel des Baargeldes in Betracht kommen, sie diese Funktion doch eben seit langer Zeit üben. Endlich bedarf es kaum der Erwähnung, dass die Bedeutung, welche das Gold als Leihkapital hat, mit andern Worten die Höhe des Zinsfusses, ganz gleichgültig ist für den Tauschwerth des Goldes. Als man Vieh als Geld benutzte, konnte man sich noch über eine Entwerthung des Geldes trösten, indem man sich sagte, dass eine Kuh doch nach wie vor dieselbe Anzahl Kälber und die gleiche Menge Milch liefere. Wenn aber heute ein Baarvermögen ein Zehntel seiner Tauschkraft einbüsste, was nützt es den Eigenthümer, wenn er davon als Zins noch die frühere Anzahl Goldstücke zieht, da ja diese, die für ihn doch nur als Tauschmittel in Betracht kommen, nothwendiger Weise ebenfalls um ein Zehntel weniger im Tausche einbringen!

Die so überaus wichtige Frage, ob das Gold gegenwärtig eine dauernde, von den Werthschwankungen der übrigen Waaren unabhängige Zunahme seiner Kaufkraft gewinnt, kann durch die beiläufigen Andeutungen Giffen's unmöglich zur vollen Entscheidung gebracht sein. Dass aber die Gesichtspunkte, die er aufgestellt hat, richtig und von grossem Gewichte sind, darf unserer Meinung nach nicht bestritten werden.

E. Leser.

XXII.

Erwiderung.

Meine Schrift über die Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit hat im 1. Hefte dieses Jahrganges der Jahrbücher eine Kritik erfahren, die mich zu einer Entgegnung zwingt. Der Rec. bemerkt: „Wenn der Autor meint, für die internationalen Handelsbeziehungen sei die staatliche Thätigkeit ganz unfruchtbar gewesen, so verweise ich auf das, was Lastig in dem 1877 erschienenen Buch über die Quellen des Handelsrechts von dem Institut der Mercanzia sagt, welches von Pöhlmann gar nicht erwähnt wird.“ Ich verweise dagegen auf S. 16, wo ich aus den „Statuti della mercanzia“ nach einer Handschrift der Marucelliana die Verschiedenheit der juristischen Behandlung von Mobilien und Immobilien nachgewiesen habe, welche beim florentiner Handelsgericht üblich war. Ebenso ist S. 135 bei der Ausführung über das Repressalienwesen ausdrücklich von den Entscheidungen der Mercanzia die Rede und auf die Satzungen einer andern Redaktion der Statuten dieses Instituts hingewiesen, welche ich im Zentralstaatsarchiv eingesehen habe. Und trotz alledem die Behauptung, dass das Institut der Mercanzia von mir gar nicht erwähnt ist! Unrichtig ist ferner die Behauptung, dass ich die staatliche Thätigkeit als ganz unfruchtbar für die internationalen Handelsbeziehungen bezeichnet habe.

Ich sprach nur von einer gewissen Unfruchtbarkeit für die Befreiung des Verkehrs im modernen Sinne und habe ausdrücklich auf das hingewiesen, was Florenz sonst für die Erleichterung seines Handels im Ausland erreicht hat (136). Lastig's Ausführungen, auf die mich Rec. verweist, könnten für unsere Frage nur insofern in Betracht kommen, als er von der Bedeutung spricht, welche die Rechtspflege der Mercanzia für das Repressalienwesen gehabt hat. Allein da ich gerade hinsichtlich des letzteren an der Hand der internationalen Verträge nachwies, dass es Florenz nicht auf die Dauer gelang, den Verkehr von diesem Unwesen zu befreien, so hat der Hinweis auf Lastig gar keinen Sinn.

Der Rec. sagt ferner, „die wirthschaftliche Freiheit erscheint bei Pöhlmann als die unbedingt lobenswerthe Form der Volkswirthschaft, da es doch nicht möglich sei, die natürlichen im Verkehrsleben thätigen Kräfte unter die Kurzsichtigkeit menschlicher Gesetzgeber zu beugen". Der Rec. bezieht sich hier auf S. 24, wo die Frage aufgeworfen wird: „Sollte die Erkenntniss der verhängnissvollen Wirkungen eines fast auf die Spitze getriebenen staatlichen Zwangssystems und der Unmöglichkeit, die natürlichen im Verkehrsleben thätigen Kräfte mit solcher Gewaltsamkeit unter die Kurzsichtigkeit menschlicher Gesetzgeber zu beugen, nirgends zum Ausdruck gekommen sein"? Jeder Unbefangene sieht sofort, dass hier keineswegs eine Einsprache gegen jedes staatliche Eingreifen, sondern nur gegen die Ueberspannung des Zwangssystems vorliegt. Der Rec. lässt aber bei Anführung meiner Worte gerade die wichtigsten — „mit solcher Gewaltsamkeit"! — aus, und oktroirt mir so einen Standpunkt, von dem ich mir bislang nichts träumen liess. Habe ich ja doch selbst wiederholt ausdrücklich hervorgehoben, dass je nach der erreichten Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft jenes Eingreifen des Staates gerechtfertigt, ja nothwendig sein kann. S. 57 spreche ich von der Wirksamkeit der Reglements im Tuchhandel und ziehe daraus den Schluss, „dass die Industrie bereits jene Stufe überschritten hatte, wo es im Interesse der Verkehrenden selbst liegt, wenn die Behörde als Mittlerin zwischen Käufer und Verkäufer eintritt". S. 140, wo ich ein allgemeines Urtheil über die Wirthschaftspolitik der Zeit zu formuliren suche, habe ich mich nichts weniger als prinzipiell sondern nur insofern gegen die Bevormundung ausgesprochen, als dieselbe „weit über das Maass einer durch die wirthschaftliche Entwicklungsstufe des Volkes gerechtfertigten Erziehung hinausging". Man sieht, was es mit der Behauptung auf sich hat, dass bei mir die wirthschaftliche Freiheit als die unbedingt lobenswerthe Form der Volkswirthschaft erscheint. S. 39 spreche ich gelegentlich der Kornprämien und staatlichen Getreideeinkäufe von dem „weiten Abstand zwischen der Richtung der Zeit und jenem modernen Standpunkt, der die Einmischung des Staates als eine Beeinträchtigung der Verkehrsfreiheit grundsätzlich verwirft, auch wo sich kein Zwang damit verbindet". Jeder Unbefangene sieht, dass ich hier eben nur in rein objektiver Weise den Gegensatz zu einer der modernen Richtungen konstatire und der gegebenen Fragestellung entsprechend hervorhebe, wie weit jene Zeit von dem Gedanken des absoluten Laissez-faire entfernt

war. Dass aber gerade dieser Gedanke nicht nach meinem Geschmack ist, geht aus dem früher Bemerkten klar hervor. — Es ist daher unbegreiflich, wie der Rec. Angesichts jener rein referirenden Stelle die indische Hungersnoth heraufbeschwören und mir den Standpunkt des indischen board of revenue in die Schuhe schieben kann! Nicht minder tendenziös wird eine andere Stelle ausgebeutet. „Die Neuordnung der Statuten von 1428, bemerke ich S. 96 nimmt überhaupt keine Veranlassung mehr, die nichts weniger als glückliche Kreditgesetzgebung der früheren Statuten weiterzuführen, so dass man also in einem der wichtigsten Handelszweige am Ende auf dem Standpunkt des Laissez-faire anlangte, ein Standpunkt, der übrigens auch von andern Zünften getheilt wird." Hier wird einfach — ebenfalls dem Thema entsprechend — die Thatsache konstatirt, dass man nach den Erfahrungen, die man mit dem absoluten Verbot des Kreditirens gemacht hatte, auf weitere Regelung des Kreditwesens verzichtete. Inwieweit das richtig oder nützlich war, darüber zu urtheilen, lag ausserhalb der Aufgabe, die mir gestellt war. Der Rec. freilich schiebt mir ohne weiteres ein solches Urtheil unter, indem er bemerkt: „Mit Befriedigung ruft Pöhlmann aus: So war man in einem der wichtigsten Handelszweige auf dem Standpunkt des Laissez-faire angelangt!" Indem er so aus einem referirenden Nebensatz einen Ausruf der Befriedigung macht, verwendet er zugleich die Stelle dazu, mich als Anhänger des absoluten Laissez-faire zu erweisen, wozu er übrigens selbst dann nicht berechtigt wäre, wenn ich unter allen Umständen jede offizielle Vorschrift über das Kreditiren verwerfen würde. Ebenso wenig können wir der folgenden Ausführung des Rec. Berechtigung zuerkennen: „Es macht einen etwas eigenthümlichen Eindruck, wenn an einer Stelle eine Maassregel, weil nicht freiheitlich, als durchaus ungeeignet ihren Zweck zu erreichen dargestellt und wenig Seiten später von derselben Maassregel gesagt wird, sie sei nur der juristische Ausdruck einer Thatsache, die sich ohnehin von selbst gemacht haben würde." Dagegen bemerke ich, die Abschliessung der Grafschaft, die hier gemeint ist, ist nirgends als durchaus ungeeignet dargestellt worden, ebenso wenig gegen sie polemisirt; weil sie nicht freiheitlich sei, sondern es wurde eben nur die Uebertreibung der Absperrung hervorgehoben, und dass eine solche vorlag mit den eignen Worten der Behörden aus den Staatsbeschlüssen und Verordnungen nachgewiesen (s. S. 28 Anm. 6, S. 29, 30). Auch sage ich keineswegs, dass jene Absperrung nur der juristische Ausdruck einer Thatsache ist, die sich ohnehin von selbst gemacht hätte, sondern nur, dass dies zum grossen Theil der Fall gewesen wäre. Der Widerspruch, den der Rec. in meiner Darstellung findet, ist daher künstlich von ihm in dieselbe hineingelesen.

Unrichtig ist ferner die Behauptung, dass ich „fast nirgends den Versuch gemacht, den Zusammenhang der wirthschaftlichen Gesetzgebung mit dem Gange der Politik und der allgemeinen staatlichen und wirthschaftlichen Entwicklung von Florenz darzustellen." Denn ich habe von Anfang an sehr häufig gerade diesen Zusammenhang hervorgehoben, wenn ich mich auch dabei, der gegebenen Fragestellung entsprechend, meist auf Andeutungen beschränken zu müssen glaubte, die dem oberflächlichen

Blick wohl hie und da entgehen können. Nicht selten hat mir die Mangelhaftigkeit der Quellen nicht einmal eine Andeutung gestattet. Allerdings hätte in der vom Rec. bezeichneten Richtung mehr geschehen können und müssen, wenn es sich um eine umfassende Würdigung der florentiner Wirthschaftspolitik gehandelt hätte. Allein da nur die Frage zu beantworten war, in wieweit die letztere das Prinzip der Verkehrsfreiheit verwirklicht hat, so ist es ungerecht einer Arbeit, die eben nur diese Frage beantworten wollte, einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie nicht auch auf alles das eine Antwort hat, was zu wissen allerdings sehr wünschenswerth, wonach aber gar nicht gefragt worden ist.

Freilich hält der Rec. die Frage selbst, so wie sie von der Jablonowski'schen Gesellschaft formulirt war, für unberechtigt. Er meint: die modernen Grundsätze der Verkehrsfreiheit seien eine Reihe von Sätzen und Postulaten der physiokratischen und Adam Smith'schen Schule, abstrahirt von dem Verkehrsleben ihrer Zeit, begründet auf die Philosophie des 18. Jahrh. und daher die Frage nach ihrer Verwirklichung in den italienischen Kleinstaaten der Renaissance fast so naiv, wie die nach dem Christenthum Virgils. Wir wollen mit dem Rec. nicht über den Vorwurf der Naivität rechten, den er hier gegen den Urheber der Frage, Roscher, und gegen die gen. gelehrte Gesellschaft überhaupt aussprechen zu dürfen glaubte, doch seien wenigstens einige Worte über die Berechtigung der angegriffenen Fragestellung gestattet. Da die freiheitlichen Grundsätze, welche das letzte Jahrhundert auf volkswirthschaftlichem Gebiete verwirklicht hat, nicht blos das Ergebniss von Schulmeinungen, sondern wesentlich eine naturgemässe Konsequenz des hochentwickelten Wirthschaftslebens der modernen Völker sind, so erscheint die Erwartung berechtigt, dass wir auch in der Vergangenheit da, wo uns bis zu einem gewissen Grad ähnlich entwickelte Zustände entgegentreten, auch ein gewisses Maass wirthschaftlicher Freiheit, gewisse freiheitliche Grundsätze wieder finden werden. Und so begegnen wir denn in That wie Roscher in der Anzeige meines Buches (Lit. Zentralbl. 1878 Aug.) gesagt hat, in der italienischen Renaissance neben anderen Symptomen hoher Kultur jener Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung, welche als Ursache und Wirkung die höchsten Entwicklungsstufen des Volkslebens zu begleiten pflegt. Indem die gen. Gesellschaft, wenn ich nicht irre, von diesem Gesichtspunkt aus ihre Frage formulirte, hat sie sich gewiss weder einer Naivität schuldig gemacht, noch auch wie der Rec. weiter behauptet, die „Forderungen der Adam Smith'schen Lehre als Maassstab an die Wirthschaftspolitik einer ganz anderen Zeit angelegt".

Ich glaube daher auch nicht, dadurch, dass ich die Roscher'sche Frage nach den Intentionen ihres Urhebers bearbeitete, mit Roscher „den Fundamentalsatz aller geschichtlichen Forschung vergessen zu haben", zumal ich nie bezweifelt habe, dass, wie Rec. gegen Roscher bemerken zu müssen glaubt, „die Prinzipien der modernen Verkehrsfreiheit nichts seit ewigen Zeiten und für ewige Zeiten Feststehendes sind". Uebrigens fällt es mir nicht ein leugnen zu wollen, dass die Arbeit im Einzelnen nach Methode und Auffassung ihre Schwächen haben wird. Wenn ein junger Historiker sich an einem auch für den nationalökono-

misch geschulten Fachmann schwierigen Problem zu versuchen wagt, wie ich es in vielleicht allzu kühnem Jugendmuth gethan habe, so muss er von vornherein auf Korrektur von fachmännischer Seite gefasst und wird dankbar für jede Belehrung sein, die ihm von dieser Seite aus zu Theil wird. Doch darf eine auf mühseligster Forschung beruhende Arbeit vielleicht mehr Rücksicht beanspruchen, als der meinigen hier von dem Rec. zu Theil geworden.

Dr. Robert Pöhlmann,
Dozent der Geschichte a. d. Univ. Erlangen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die indirekten Steuern in Oesterreich. Von Dr. Wilhelm Lesigang.

Wenn man es unternimmt, die indirekten Steuern eines Landes zu schildern, so muss man sich zuerst darüber klar werden, was unter denselben eigentlich zu verstehen ist. Da es nun hier nicht unsere Aufgabe sein kann, uns in eine Erörterung über den so schwankenden Begriff der indirekten Steuern einzulassen, so bleibt nichts übrig, als eine der bestehenden Definitionen desselben zu acceptiren und da es sich hier um die indirekten Steuern eines bestimmten Landes handelt, so ist es wohl das Zweckmässigste, diesen Begriff in solcher Weise aufzufassen, wie er in den Gesetzen desselben zum Ausdrucke gekommen ist.

Nun fehlt freilich in den österreichischen Gesetzen jede gesetzliche Definition des Begriffes der indirekten Steuern, aber es gibt dafür gesetzliche Aufzählungen jener Staatseinnahmsquellen, welche als solche zu gelten haben. In den Budgets werden nämlich regelmässig als „indirekte Abgaben" aufgezählt: Verzehrungssteuer, Salz, Tabak, Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften (zu diesen gehört auch die Erbsteuer), Lotto, Mäuthe und Punzirung. Man sieht, diese Aufzählung ist eine umfassende und es ist in derselben Manches enthalten, was man nicht immer und allgemein zu den indirekten Steuern zu rechnen pflegt. Dagegen wird man in derselben sofort eine Abgabe vermissen, welche wohl stets zu den indirekten Steuern gezählt wird: den Consumtionszoll. Die österreichische Gesetzgebung hat auch in der That nicht die Inkonsequenz begangen, während sie sonst so viele Abgaben, die nicht immer zu den indirekten Steuern gezählt werden, unter diese subsumirt hat, eine so entschieden dahin gehörige, wie den Consumtionszoll aus denselben auszuscheiden. Wenn derselbe in den Budgets nicht unter diesen erscheint, so hat diess seinen Grund lediglich in den staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie. Der Zoll wird in beiden Reichshälften nicht nur nach gemeinsamen Prinzipien eingehoben und verwaltet, sondern auch sein Reinerträgniss vorweg für die „gemeinsamen Angelegenheiten" verwendet. Die Zolleinnahmen können daher nicht gut unter den aus den, nur der westlichen Reichshälfte — die hier allein unter Oesterreich verstanden wird und deren Gesetze hier

allein den Gegenstand der Besprechung bilden sollen [1]) — gehörigen Einnahmsquellen stammenden Summen figuriren, sondern müssen im Budget separat verrechnet werden. Dagegen wird in der sonstigen österreichischen Gesetzgebung der Zoll — und zwar auch der Schutzzoll — als indirekte Abgabe bezeichnet. Insbesondere rechnet das Gefällsstrafgesetz — auf das wir noch zu sprechen kommen werden — den Zoll ausdrücklich zu den indirekten Abgaben. Es ist daher auch durch die Gesetzgebung gerechtfertigt, wenn wir bei Besprechung der indirekten Abgaben Oesterreich's auch den Zoll in den Kreis der Betrachtung ziehen.

Bevor wir aber die Darstellung der indirekten Steuern selbst beginnen, wird es gut sein, in einigen Worten den Organismus jener Behörden zu schildern, welche in Oesterreich zur Verwaltung der indirekten Steuern berufen sind.

Dass die oberste Verwaltung der indirekten Steuern Sache des Finanzministeriums ist, versteht sich von selbst. Eben so natürlich aber ist es, dass das Finanzministerium diese Verwaltung nur in den allgemeinsten Zügen leitet. Seine Thätigkeit reicht für gewöhnlich nicht über die Erlassung allgemeiner Anordnungen hinaus und nur wichtigere Angelegenheiten, unter welche insbesondere solche gerechnet werden, bei denen es sich um Abweichungen von den normalen Grundsätzen handelt, und solche, welche im Rekurswege an das Ministerium gelangen, sind der Entscheidung desselben vorbehalten.

Das Schwergewicht der Verwaltung der indirekten Abgaben (wie überhaupt der ganzen finanziellen Verwaltung, so weit man darunter nicht die Oberleitung der Finanzangelegenheiten, sondern die alltägliche praktische Anwendung der Finanzgesetze versteht) liegt bei den sog. Finanz-Landes-Direktionen (in den kleineren Kronländern Finanz-Direktionen genannt). Es gibt deren vierzehn. Jede Finanz- (Landes-) Direktion bildet eine vollkommen selbständige Abtheilung der betreffenden Landesregierung, welche dem Chef derselben persönlich untergeordnet ist. Diese Unterordnung ist aber eigentlich nur eine formelle und erstreckt sich faktisch nicht viel über die Entscheidung in Personalangelegenheiten hinaus, was begreiflich ist, wenn man bedenkt, dass die Leiter der Landesregierungen durchwegs und prinzipiell eigentlich politische Beamte sind. Der eigentliche Leiter der Finanz- (Landes-) Direktion ist in Folge dessen der Finanz-Direktor, welcher stets ein höherer Finanzbeamter ist und faktisch eine vom Chef der Landesregierung nahezu ganz unabhängige Stellung einnimmt und daher im Wesentlichen als dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet betrachtet werden kann.

Die Finanz- (Landes-) Direktionen leiten und überwachen den ganzen finanziellen Dienst in den betreffenden Kronländern. Alle wichtigeren Angelegenheiten sind ihnen zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesen

1) Da übrigens im Sinne des zwischen den beiden Reichshälften bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses die sämmtlichen indirekten Abgaben im ganzen Reiche nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, so gilt fast Alles, was in dieser Schilderung von Oesterreich gesagt wird, auch für Ungarn. Nur werden die Erträgnisse der übrigen indirekten Abgaben — im Gegensatze zu den aus den Zöllen fliessenden — von jeder der beiden Reichshälften für ihre eigenen Zwecke verwendet und entsprechend verrechnet.

und überdiess entscheiden sie in den meisten im Rekurswege an sie gelangenden Angelegenheiten endgiltig. Sie kontrolliren alle Kassen, haben für die Abfuhr der disponiblen eingenommenen Gelder an die Staats-Central-Kassa zu sorgen und überhaupt in ihren Amtsgebieten die ganze Geldgebahrung zu überwachen.

Die erste Instanz in der Verwaltung der indirekten Abgaben bilden die Finanz-Bezirks-Direktionen (in einigen kleineren Kronländern bestehen an Stelle und im Wesentlichen mit der Kompetenz derselben Finanz-Inspektorate; so weit diese nicht dieselbe Kompetenz haben, wie die Finanz-Bezirks-Direktionen sind die Agentien der letzteren den Finanz- (Landes-) Direktionen zugewiesen, welche dieselben mit ihren übrigen vereinigen). Diese sind ausschliesslich zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmt, während die Finanz- (Landes-) Direktionen auch die direkten zu verwalten haben. Ihre Sache ist die Verwaltung im Detail. Sie haben über alle gewöhnlich vorkommenden Angelegenheiten in erster Instanz zu entscheiden, wobei sie aber in der Regel auf einen bestimmten Betrag beschränkt sind, während die Entscheidung in Angelegenheiten, in welchen es sich um grössere Beträge handelt, schon in erster Instanz den Finanz- (Landes-) Direktionen zugewiesen ist. In entsprechender Beschränkung können sie auch selbst über Angelegenheiten, die nicht ganz den normalen Weg gehen, entscheiden. Es ist ihnen in ihren respektiven Bezirken Alles zugewiesen, was zur Leitung der indirekten Abgaben gehört und nicht den Finanz- (Landes-) Direktionen ausdrücklich vorbehalten ist. Doch wird ihre Wirksamkeit im Ganzen stets nur als ein Ausfluss der Machtvollkommenheit der letzteren betrachtet, während diese als selbständig berechtigt gelten.

Ausser der Verwaltung und Einbringung der indirekten Abgaben gehört auch die Ueberwachung der Kassen erster Instanz zu den Aufgaben der Finanz-Bezirks-Direktionen.

Neben den Finanz-Bezirks-Direktionen bestehen in den grössten Städten des Staates noch besondere Gebühren-Bemessungs-Aemter, deren Aufgabe schon durch den Namen bezeichnet ist. Diese bilden dort, wo sie bestehen, ganz selbständige, direkt den betreffenden Finanz-Landes-Direktionen untergeordnete Behörden. Dem Gebühren-Bemessungs-Amte in Wien sind noch speziell die Taxen zugewiesen und daher führt es den Titel: Central-Tax- und Gebühren-Bemessungs-Amt. Wo keine besonderen Gebühren-Bemessungs-Aemter bestehen, ist die Bemessung der Gebühren Sache der Finanz-Bezirks-Direktionen (Finanz-Inspektorate).

Die bisher angeführten Behörden werden gesetzlich als „leitende Finanz-Behörden" bezeichnet, zu welchen ausserdem noch einige mit der Verwaltung der direkten Steuern in erster Instanz berufene Behörden gerechnet werden. Diesen „leitenden Behörden" werden als eine scharf gesonderte Abtheilung gegenüber gestellt die „ausübenden Aemter". Diese sind lediglich zur Einhebung und Abfuhr der Abgaben, zur Zumittelung der Aufträge der „leitenden Behörden" an die Parteien u. dgl. bestimmt, sie sind, kurz gesagt, die Exekutiv-Organe der ersteren. Ein Bemessungsrecht der Abgaben ist ihnen nur — und zwar in der Form einer ausnahmsweisen Ermächtigung — in so weit eingeräumt, als die Angelegenheiten vollkommen klar sind, keine grossen Beträge betreffen und eine so-

fortige Erledigung erfordern. Die ausübenden Finanzämter zerfallen in zwei Gruppen: die Zollämter und die Steuerämter.

Wozu die Zollämter bestimmt sind, bedarf keiner Erklärung. Zu bemerken ist nur, dass die Zollämter in vier Arten eingetheilt sind: Hauptzollämter erster und zweiter Klasse und Nebenzollämter erster und zweiter Klasse. Die Nebenzollämter zweiter Klasse sind nur für den lokalen Grenzverkehr bestimmt, während die übrigen Zollämter in verschiedener Kompetenzbegrenzung dem grossen zollpflichtigen Verkehre dienen.

Zur Einhebung aller indirekten Abgaben, welche nicht bei den Zollämtern oder — was in vielen Fällen und namentlich in jenen Orten, in welchen sich solche Aemter befinden, ebenfalls zulässig ist — unmittelbar bei den leitenden Finanzbehörden der ersten Instanz eingezahlt werden, sind die Steuerämter bestimmt, welche in grosser Zahl über das ganze Staatsgebiet zerstreut sind, während die Zollämter sich naturgemäss hauptsächlich — nicht ausschliesslich — an der Grenze befinden.

Für eine Gattung indirekter Abgaben, nämlich die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten — auf welche wir später des Näheren zu sprechen kommen werden — bestehen als einhebende Aemter die sog. Linienämter, welche dort, wo die Verzehrungssteuerlinie durch einen schiffbaren Fluss durchschnitten wird, Wasserzoll- und Verzehrungssteuerämter heissen.

Da mehrere indirekte Abgaben neben der zur Handhabung der Gesetze bestimmten auch noch eine besondere technische Verwaltung erfordern, so bestehen ausser den bisher genannten Behörden auch noch einige, welche ausschliesslich für diese bestimmt sind. Es sind diess: die Lotto-Direktionen, welche insgesammt der in Wien speziell für Niederösterreich bestehenden, aber auch die Funktionen einer General-Direktion des Lotto's versehenden, untergeordnet sind; die Punzirungsstätten unter dem Hauptpunzirungsamte in Wien; das Stempel-Erzeugungsamt in Stein a. d. Donau und das Central-Stempel-Verschleissamt ebendaselbst, so wie ein zweites Stempel-Verschleissamt in Wien; die Salinenbehörden bei den Salzbergwerken und die Tabakfabriken und die General-Direktion der Tabakregie, letztere in Wien. Die Namen dieser Behörden bezeichnen durchwegs auch ihre Bestimmung.

Als Exekutivorgan der Finanzbehörden dient eine militärisch organisirte Wache, die sog. Finanzwache.

Ausser diesen, zur allgemeinen Verwaltung der indirekten Abgaben bestimmten Behörden bestehen aber noch für besondere Fälle der Verwaltungsgerichtshof und die Gefällsstrafgerichte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat (nach dem Wortlaute des aus dem Jahre 1876 stammenden Gesetzes über die Errichtung desselben) „in allen Fällen zu erkennen, in denen Jemand durch eine gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet“. Die indirekten Abgaben geben ihm im Ganzen selten Anlass zur Thätigkeit. Nur die Gebührenangelegenheiten machen eine Ausnahme. Er hat sich aber nur über die Gesetzmässigkeit einer Entscheidung auszusprechen, besitzt jedoch keine Exekutivgewalt. Er kann nur erklären, die Entscheidung bleibe aufrecht oder sie werde aufgehoben, ohne dass die Verwaltungsbehörden im letzteren Falle gehalten sind, ihre

angefochtene Entscheidung wirklich umzuändern. In der Praxis geschieht diess aber stets und unbedingt, nur ist die neue Entscheidung ausschliesslich Sache der Verwaltungsbehörde.

Die Gefällsstrafgerichte haben die Strafgerichtsbarkeit über Gefällsübertretungen. Für Gefällsübertretungen, unter welchen „solche Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die zur Handhabung der indirekten Abgaben bestehenden Gesetze und Verordnungen übertreten werden", zu verstehen sind, besteht nämlich ein eigenes Strafgesetz unter dem Namen Gefällsstrafgesetz. Dasselbe stammt aus dem Jahre 1836 und ist zugleich das einzige unter den österreichischen Gesetzen, welches sich auf alle Gebiete der indirekten Steuern erstreckt. Nur die Punzirungsvorschriften sind in demselben ausdrücklich von seiner Wirksamkeit ausgenommen. Dagegen rechnet es zu den indirekten Abgaben auch noch die Postgebühren (vom Telegraph weiss es natürlich noch nichts), welche aber seither aus dem Wirkungskreise des Finanz-Ministeriums ausgeschieden worden sind, und daher auch im Budget nicht mehr unter den indirekten Abgaben erscheinen. Desshalb muss das Gefällsstrafgesetz noch hier in der Einleitung besprochen werden, während die übrigen Gesetze über die indirekten Steuern bei der Darstellung der einzelnen derselben zur Erwähnung gelangen sollen.

Das Gefällsstrafgesetz zerfällt in zwei Theile, einen materiellen und einen prozessualischen. Im materiellen werden eine Reihe von Gefällsübertretungen definirt und die Strafen darauf festgesetzt. Die Strafen, die es verhängt, sind Geld- und Arreststrafen. Die höchste Geldstrafe, auf welche erkannt werden kann, beträgt 10,000 Fl., die höchste Arreststrafe vier Jahre. Doch ist die höchste, im Gesetze vorkommende Arreststrafe, auf welche unmittelbar erkannt werden kann, ein Jahr. Ausserdem kann aber für uneinbringliche Geldstrafen und an Stelle solcher, welche, was namentlich in solchen Fällen, in welchen die Geldstrafe nicht mit einem bestimmten Betrage ausgesprochen ist, sondern sich nach dem Werthe eines Gegenstandes oder nach der Höhe einer Gebühr richtet und mit einem Vielfachen einer dieser beiden Grössen auszusprechen ist, leicht geschehen kann, eigentlich mit einem höheren, als dem Betrage von 10,000 Fl. ausgesprochen werden sollten, für den, diese Summe überschreitenden Betrag Arrest bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Da nun weiters die Geld- und die Arreststrafen von einander unabhängig zu verhängen sind, so kann durch gleichzeitige Verhängung der höchsten zulässigen Arreststrafe und der höchsten Geldstrafe und Umwandlung der nicht auflegbaren Geld- in eine Arreststrafe der höchste in einem bestimmten Falle zulässige Strafsatz bis auf 10,000 Fl. und vier Jahre Arrest steigen. Ausserdem sind noch Strafverschärfungen zulässig und zwar ausser den gewöhnlichen Arrestverschärfungen Abschiebung, Verlust gewisser Rechte und Befugnisse und Bekanntmachung des Namens.

Die sämmtlichen Gefällsübertretungen werden in drei Gruppen geschieden: Schleichhandel, schwere und einfache Gefällsübertretungen. Für Schleichhandel gilt als normale Strafe das Fünf- bis Zehnfache der verkürzten Steuergebühr, für sog. schwere Gefällsübertretungen das Vier- bis Achtfache; für die übrigen Verletzungen der Vorschriften über die indi-

rekten Steuern sind die Strafen ganz verschieden festgesetzt. Ausserdem ist noch beim Schleichhandel auf alle schweren Fälle Arrest gesetzt, während er bei den schweren Gefällsübertretungen nur in den schwersten Fällen ausgesprochen werden kann und bei den einfachen gar nicht vorkömmt.

Ausser der Bestrafung kennt das Gefällsstrafgesetz noch eine besondere Haftung für die Strafen, welche ausser den Schuldigen und Theilnehmern allen Jenen obliegt, welche auch nur mittelbar ein Verschulden an der Gefällsübertretung trifft. Sehr strenge sind die Bestimmungen über diese Haftung insbesondere gegen Gewerbetreibende, gegen welche sie so weit gehen, dass nicht nur eine einem solchen gehörige Sache, mit welcher von seinen Gewerbsgehilfen im Gewerbsbetriebe eine Gefällsübertretung begangen wurde, unbedingt für die Strafe haftet, sondern überdiess noch die Gewerbetreibenden persönlich schon für eine blosse Unvorsichtigkeit in der Auswahl ihrer Gewerbsgehilfen haften. Selbstverständlich erstreckt sich die Haftung nur auf die Geldstrafen.

Der Prozess in Gefällsstrafangelegenheiten trägt den Charakter der Zeit, in welcher das Gesetz entstand. Er ist ein reiner Aktenprozess, schriftlich, geheim und inquisitorisch. Pressionsmittel zur Erlangung eines Geständnisses anzuwenden ist zwar verboten, doch kann über einen Beschuldigten, welcher die Antwort verweigert, Arrest verhängt werden, der von der Finanz-Landes-Behörde auf unbeschränkte Dauer, bis der Beschuldigte antwortet, verlängert werden kann. Die einzige Beschränkung bildet hier die Bestimmung, dass in Gefällsstrafsachen überhaupt keine längere, als vierjährige Arreststrafe ausgesprochen werden darf. Auch Untersuchungshaft ist zulässig.

Die Funktionen des Untersuchungsrichters versehen die Finanz-Bezirks-Direktionen, für geringere Fälle die ausübenden Aemter. Das Straferkenntniss fällen im Allgemeinen in geringeren Fällen die Administrativbehörden und zwar in einigen der geringsten die ausübenden Aemter, in bedeutenderen die Finanz-Bezirks-Behörden, in noch bedeutenderen die Finanz-Landes-Behörden als erste Instanz. Der Rekursweg steht ohne Unterschied der Bedeutung der Sache bis an das Finanzministerium offen.

In allen bedeutenderen Fällen haben die bereits erwähnten Gefällsstrafgerichte zu entscheiden. Diese sind in 3 Instanzen organisirt: Gefälls-Bezirks-Gerichte, Gefälls-Obergerichte und oberstes Gefällsgericht. Auch die Gefälls-Bezirks-Gerichte haben nur eine beschränkte Kompetenz, da die Entscheidung in den wichtigsten Fällen den Gefälls-Obergerichten in erster Instanz vorbehalten ist. Der Rekursweg an das oberste Gefällsgericht steht ohne Rücksicht auf die Bedeutung der Sache offen.

Die Gefällsgerichte sind in allen Instanzen zur einen Hälfte aus Finanzbeamten, zur andern aus Richtern zusammengesetzt. Sie entscheiden ausschliesslich nach den von der Untersuchungsbehörde vorgelegten und allenfalls nach ihren Anweisungen ergänzten Akten. Den Angeklagten bekommen sie nie zu sehen. Sie sind an eine gesetzliche Beweistheorie gebunden und können nicht bloss verurtheilen und freisprechen, sondern auch von der Instanz loszählen. Sie haben ein beschränktes Strafmilderungsrecht. Weitergehende Begnadigungen können sie nur im Vereine mit den coordinirten Administrativbehörden aussprechen und insbesondere das

oberste Gefällsgericht kann unbeschränkt nur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium begnadigen.

Dass der Gefällsstrafprozess keinen Vertheidiger und keinen Staatsanwalt kennt, ist nach seiner ganzen Anlage selbstverständlich. Wohl ist es dem Beschuldigten gestattet, sich eines Vertreters zu bedienen. Dieser hat aber im Prozesse keine anderen Rechte, als jener selbst.

Schliesslich muss übrigens bemerkt werden, dass das Gefällsstrafgesetz die Untersuchungsbehörden und die Richter stets darauf aufmerksam macht, dass es sich hier um keine eigentlich kriminellen Vergehen handelt und dass es daher den im Strafverfahren thätigen Organen stets thunlichste Schonung des Beschuldigten empfiehlt. Es tritt diess sowohl in den Vorschriften über die Strafen, als auch — und insbesondere — im Prozesse hervor.

Nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen sollen im Nachstehenden die einzelnen indirekten Steuern Oesterreich's geschildert werden.

I. Die Verzehrungssteuer.

Die Grundlage der Verzehrungssteuergesetzgebung in Oesterreich bildet noch heute das Gesetz über die allgemeine Verzehrungssteuer vom Jahre 1829. Dasselbe ist aber seither in so vielen Theilen abgeändert worden, dass es eigentlich fast ganz als durch die spätere Gesetzgebung beseitigt gelten muss. Manche Theile desselben gelten aber doch heute noch und zwar insbesondere jene allgemeiner Natur.

Durch diess Gesetz wurden von vornherein zwei verschiedene Arten der Verzehrungssteuer geschaffen: die Verzehrungssteuer am flachen Lande und die in den grösseren Städten. Die erstere erstreckte sich auf sämmtliche Arten von geistigen Flüssigkeiten, geschieden nach drei Kategorien: Bier, Wein (wohin auch Weinmost und Obstmost gehören) und gebrannte geistige Flüssigkeiten (Branntwein, Weingeist und Liqueure), dann auf Fleisch (von Schlacht- und Stechvieh, nicht aber von Wild und Geflügel). In den grösseren Städten wurden ausser diesen Artikeln noch einige andere verzehrungssteuerpflichtig erklärt und theilweise überdiess für die, auch auf dem flachen Lande steuerpflichtigen ein eigener höherer Tarif festgesetzt, theilweise eine andere Einhebungsmethode eingeführt.

Diese Unterschiede bestehen trotz aller Veränderungen, welche seither wiederholt in der Einrichtung der einzelnen Arten der Verzehrungssteuer Platz gegriffen haben, noch heute und müssen daher bei der Besprechung der Verzehrungssteuer berücksichtigt werden. Doch wurden seither die auch auf dem flachen Lande verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände um einen vermehrt, indem im Jahre 1849 auch der Rübenzucker unter sie aufgenommen wurde. Die Steuer von diesem bietet, nebst der Branntweinsteuer, gegenüber der von den anderen überall verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen das Bemerkenswerthe, dass es bei ihr gar keinen Unterschied zwischen Stadt und Land gibt.

Bei den anderen überall verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen gestaltet sich das Verhältniss zwischen Stadt und Land in folgender Weise.

Das Bier wird in den Städten und auf dem flachen Lande wesentlich nach gleichen Grundsätzen behandelt und ist nur bei der Erzeugung in

einer grösseren Stadt, resp. bei der Einfuhr in eine solche einem Superplus an Verzehrungssteuern unterworfen. Fleisch und Wein werden dagegen in Bezug auf die Verzehrungssteuer am flachen Lande nach unter sich gemeinsamen, aber ganz anderen, als den für die grösseren Städte geltenden Grundsätzen behandelt. Ausserdem gibt es aber noch Artikel, welche nur in den Städten der Verzehrungssteuer unterworfen sind.

Ausser diesen allgemeinen Unterschieden in der Behandlung der einzelnen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände bestehen aber in der Einrichtung der Verzehrungssteuer noch sehr bedeutende provinzielle Unterschiede, und zwar sowohl, was die Höhe, als auch, was die Einhebungsart der Verzehrungssteuer betrifft. Es würde hier zu weit führen, wenn auch alle diese provinziellen Verschiedenheiten geschildert werden sollten und wir wollen uns daher damit begnügen, im Wesentlichen nur die allgemein geltenden Bestimmungen darzustellen und uns auf provinzielle Besonderheiten nur dort einlassen, wo diess durch die Bedeutung derselben geboten erscheint.

Zu bemerken ist noch, dass die Gemeinden ausserdem, dass sie berechtigt sind, ihre finanziellen Bedürfnisse durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken, auch zu allen Arten der Verzehrungssteuer solche einheben dürfen, was ihnen bei den übrigen indirekten Steuern nicht gestattet ist. Es ist diess besonders von Bedeutung beim Branntwein, welcher, so weit nur die staatliche Verzehrungssteuer in Betracht kommt, im ganzen Staate ohne Rücksicht auf Stadt oder Land nach gleichen Grundsätzen besteuert wird, während der Gemeindezuschlag von dem in einer grösseren Stadt verzehrten Branntwein in verschiedener Weise eingehoben wird, je nachdem derselbe innerhalb oder ausserhalb der betreffenden Stadt erzeugt wurde. Uebrigens ist die Bestimmung der Form der Einhebung dieser Zuschläge ganz den Gemeinden überlassen.

a. Verzehrungssteuer in den grösseren Städten im Allgemeinen.

In den grösseren Städten wird die Verzehrungssteuer in der Regel durch einen zollartigen Aufschlag bei der Einfuhr in eine solche eingehoben. Die Grenze, welche eine solche Stadt vom umgebenden flachen Lande trennt, heisst Verzehrungssteuerlinie (daher der Ausdruck: Linienämter). Die von einer solchen umgebenen Städte heissen geschlossene. Es sind diess die folgenden: Wien, Prag, Graz, Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Laibach und Triest [1]). In Triest ist aber die Einhebung der Verzehrungssteuer gegen Bezahlung einer jährlichen Aversionalsumme ganz der Kommune überlassen.

Die Einhebung im Wege der Besteuerung der Einfuhr gewisser Gegenstände in geschlossene Städte bildet gegenwärtig die einzige Art, in welcher Dalmatien überhaupt zur Verzehrungssteuer herangezogen wird. Diese dalmatinische Verzehrungssteuer heisst Dazio-Consumo und erscheint unter diesem Namen im Budget bisher noch regelmässig getrennt von der Verzehrungssteuer in den übrigen Provinzen. Die Vereinigung Dalmatiens mit den übrigen Provinzen zu einem Zoll- und Verzehrungssteuergebiete ist aber schon beschlossen und im Werke.

1) In Ungarn sind nur Pressburg und Budapesth verzehrungssteuerpflichtig.

Die geschlossenen Städte in den anderen Provinzen haben jede ihren eigenen Tarif. Der von Wien ist am höchsten. Wir lassen denselben hier folgen.

Verzehrungssteuertarif für die Stadt Wien.

Bei der Einfuhr nach Wien sind jene Gegenstände steuerfrei, welche in so geringer Menge vorkommen, dass die Gebühren zusammen fünf Kreuzer nicht erreichen.

Tarifpost-Nr.	Steuerbare Gegenstände	Gebühren					
		Aerarische		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1.	Rum, Arak, Punsch-Essenz, Rosoglio, Liqueure und alle versüssten geistigen Getränke, pr. Hektoliter	—	—	1	11	1	11
2.	Branntweingeist, auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint, pr. Hektoliter	—	—	1	11	1	11
3.	Branntwein, pr. Hektoliter	—	—	1	11	1	11
4.	Wein, pr. Hektoliter	5	08.8	—	78	5	86.8
5.	Weinmost und Weinmaische, pr. Hektoliter	3	39.6	—	58	3	97.6
6.	Obstmost, pr. Hektoliter	1	52.4	—	31	1	83.4
7.	Meth, pr. Hektoliter	1	48.8	2	66	4	14.8
8.	Bier bei der Einfuhr, pr. Hektoliter	1	68	—	41	2	09
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten.						
9.	Essig, pr. Hektoliter	—	74.4	—	16	—	90.4
10.	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr pr. Stück	9	45	1	05	10	50
11.	Kälber bis zum Alter Eines Jahres, pr. Stück	1	68	—	28	1	96
12.	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse, pr. Stück	—	63	—	12.5	—	75.5
13.	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel unter 5 Kilogramm, pr. Stück	—	42	—	7	—	49
14.	Frischlinge, d. h. Schweine von 5 bis $19^1/_2$ Kilogramm, pr. Stück	1	26	—	21	1	47
15.	Schweine über $19^1/_2$ Kilogramm, ohne Unterschied, pr. Stück	2	52	—	42	2	94
16.	a) Frisches Rindfleisch und Konservefleisch, pr. 100 Kilogramm	3	30	—	37	3	67
	b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste, pr. 100 Kilogramm	5	89.2	1	23	7	12.2
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füsse abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.						

Tarifpost-Nr.	Steuerbare Gegenstände	Gebühren					
		Aerarische		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
17.	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen u. dgl., pr. Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
18.	Hühner und Tauben, pr. Paar	—	4.2	—	2	—	6.2
19.	Wildpret: Hirsche, pr. Stück	2	52	—	52.5	3	04 5
20.	Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche, pr. Stück	1	89	—	42	2	31
21.	Frischlinge, Rehe, Gemsen, pr. Stück	—	63	—	13.5	—	76.5
22.	Hasen, pr. Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
23.	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild, pr. 100 Kilogramm	4	60	—	94	5	54
24.	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner, pr. Stück	—	25.2	—	5.5	—	30.7
25.	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen, pr. Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
	b) Rebhühner und Wildtauben, pr. Stück	—	6.6	—	1.5	—	8.1
26.	Rohrhühner, Duckenten, Moos- auch Haide- und Wiesenschnepfen, pr. Stück	—	4.2	—	1	—	5.2
27.	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse, pr. Dutzend	—	4.2	—	2	—	6.2
28.	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischroggen, in Oel eingelegte Sardinen und Sardellen, pr. 100 Kilogramm	4	50	—	94	5	44
29.	Weissfische, gemeine Meerfische, als Kalamari, Kospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscharren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrepse, pr. 100 Kilogramm	1	50	—	31	1	81
30.	Reis, pr. 100 Kilogramm	4	50	—	94	5	44
31.	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Haidemehl, Haidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback, pr. 100 Kilogramm	—	74.4	—	16	—	90.4
32.	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischen Waizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Haidekorn, pr. 100 Kilogramm	—	56.4	—	12	—	68.4
33.	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, pr. 100 Kilogramm	—	67.2	—	14	—	81.2
34.	Hafer in Körnern, pr. 100 Kilogramm	—	60	—	16	—	76

Tarifpost-Nr.	Steuerbare Gegenstände	Gebühren					
		Aerarische		Gemeinde-Zuschlag		Zusammen	
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
35.	a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter, pr. 100 Kilogramm . .	—	22.8	—	6	—	28.8
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Rindstroh, pr. 100 Kilogramm	—	22.8	—	10	—	32.8
	Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.						
36.	Gemüse- und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken, pr. 100 Kilogramm	—	44.4	—	10	—	54.4
37.	Frisches Obst, wozu auch alle geniessbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren u. dgl.) gehören, Kastanien, Nüsse, pr. 100 Kilogramm .	—	67.2	—	14	—	81.2
38.	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen, pr. 100 Kilogramm	1	34.4	—	29	1	63.4
39.	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette, Stearin und Stearinsäure, Kerzen aus Unschlitt und Spermacet, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen, pr. 100 Kilogramm . .	4	50	—	94	5	44
40.	Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen und Klauenschmalz, Leimfett (Beinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin, pr. 100 Kilogramm	1	87.2	—	94	2	81.2
41.	Schweinfett und Schweineschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark, pr. 100 Kilogramm . . .	3	—	—	62	3	62
42.	Seife, gemeine, wohlriechende Oelseife, Glycerinseife, pr. 100 Kilogramm	5	82	1	21	7	03
43.	Käse, pr. 100 Kilogramm	3	37.2	—	71	4	08.2
44.	Eier, pr. 100 Stück	—	12.6	—	3	—	15.6
45.	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate, pr. 100 Kilogramm	5	62.8	1	56	7	18.8
46.	Hanf-, Lein- und Rübsaamenöl, pr. 100 Kilogramm	1	87.2	—	39	2	26.2
47.	Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsaamen- und gemeines Nussöl, Palm- und Kokosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin, pr. 100 Kilogramm	3	74.4	—	79	4	53.4
48.	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz, pr. Kubikmeter	—	15.6	—	7	—	22.6
49.	Weiches Brennholz und Bürtelholz, pr. Kubikmeter	—	15.6	—	7	—	22.6
50.	Holzkohlen, pr. 100 Kilogramm	—	14.4	—	6	—	20.6
51.	Steinkohlen, Braunkohlen, Koaks, pr. 100 Kilogramm	—	4.32	—	1	—	5.32
52.	Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Oelerzeugung dienende Saamen, pr. 100 Kilogramm	—	94.8	—	20	1	14.8
53.	Honig, geläuterter und ungeläuterter, s. g. Bienenkeule, pr. 100 Kilogramm	1	27.2	—	27	1	54.2
54.	Thran und Fischschmalz, pr. 100 Kilogramm .	—	14.4	—	4	—	18.4

Bei Betrachtung dieser Tabelle wird sofort auffallen, dass in derselben auch der Branntwein, der doch nach dem Obigen zu den im ganzen Staatsgebiete nach gleichen Prinzipien verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen gehört, erscheint. Ueber die Bedeutung dieser Thatsache wird weiter unten — bei der speziellen Besprechung der Verzehrungssteuer von den in die Gruppe: Branntwein gehörigen Gegenständen — noch gesprochen werden.

Im Uebrigen ist über die Einhebung der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten nicht viel zu sagen. Der Eintritt in solche ist überhaupt nur durch die dazu bestimmten Eingänge gestattet, bei welchen sich die zur Einhebung der Verzehrungssteuer bestimmten Organe der Finanzverwaltung befinden, und dort muss jeder in die Stadt einzubringende verzehrungssteuerpflichtige Gegenstand, wenn er nicht in ganz geringer Menge erscheint, der Besteuerung unterzogen werden. Dawider Handelnde werden wegen Schleichhandels bestraft. Selbstverständlich ist für eine Einrichtung Sorge getragen, welche gestattet, derartige Gegenstände steuerfrei durch die geschlossenen Städte transitiren zu lassen.

Eine besondere Einhebungsart besteht bezüglich der — nur in den geschlossenen Städten vorkommenden — Verzehrungssteuer vom Mehle. Wird solches eingeführt, so wird die Verzehrungssteuer wie von jedem anderen Gegenstande eingehoben. Wenn dagegen Getreide eingeführt wird, so ist, um die Steuer vom Mehle auch dann erheben zu können, wenn jenes erst in der Stadt vermahlen wird, ein besonderes, von dem gewöhnlich bei Einhebung der städtischen Verzehrungssteuer beobachteten verschiedenes Verfahren einzuhalten. In Wien bestehen hierüber folgende Vorschriften.

Jeder Müller ist daselbst verpflichtet, jene Brodfrüchte, welche er in seine Mühle gebracht hat, zu versteuern und zwar müssen jene Brodfrüchte, welche die Bestimmung haben, unmittelbar nach dem Eintritte in die Stadt in die Mühle gebracht zu werden, schon bei diesem, jene dagegen, welche die Müller auf einem städtischen Markte kaufen, erst bei einem im Inneren der Stadt befindlichen Amte versteuert werden. Die von diesen Verzehrungssteuerämtern hierüber den Parteien auszustellenden Zahlungsbestätigungen (Bolletten) müssen u. A. auch die Menge und Gattung des zu vermahlenden Getreides, den Namen des Müllers und der Mühle, endlich den Tag der Einfuhr des Getreides in diese enthalten. Die Müller sind verpflichtet, bevor sie das versteuerte Getreide in die Mühlen einführen, dem zur Aufsicht über dieselbe bestimmten Finanzwächter die Meldung hievon zu machen und ihm die gelöste Zahlungsbollette vorzuzeigen. Dagegen ist dieser unbedingt verpflichtet, sich nach jeder solchen Meldung zur Mühle zu begeben und das einzubringende Getreidequantum durch Vergleichung mit dem auf der Zahlungsbollette angegebenen zu kontroliren. Das Getreide selbst ist, so weit es nicht auf der Stelle vermahlen wird, in die zur Aufbewahrung bestimmten Lokalitäten zu bringen, welche unter Mitsperre der Finanzwächter stehen, so dass ohne Wissen der Letzteren aus denselben kein Getreide hinausgenommen und keines in dieselben eingebracht werden kann und darf.

Wenn der Müller Etwas von dem vorräthigen Getreide zu vermahlen

beabsichtigt, so hat er vor der Fortschaffung von solchem aus dem Aufbewahrungsorte diess ebenfalls anzumelden. Der betreffende Finanzwächter muss sodann bei der Vornahme der Fortschaffung gegenwärtig sein und sich von der Richtigkeit der gemachten Anmeldung überzeugen.

Ueber das eingebrachte Getreide haben die Müller Empfangsregister zu führen. Ebenso muss auch der Finanzwächter hierüber eine Vormerkung haben. Bei der Entnahme von Getreide aus den Vorrathskammern muss dasselbe in Ausgabsregistern in Ausgabe gestellt werden und auch der Finanzwächter muss seine Vormerkungen hienach ergänzen. Ausserdem muss derselbe noch stets die erzeugten Mehlquantitäten mit dem zur Vermahlung angemeldeten Getreide vergleichen.

In den anderen geschlossenen Städten gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen. Jedoch ist in einigen das Verhältniss des Getreides zur Menge des Mahlproduktes gesetzlich bestimmt und ausserdem sind in allen diesen die Müller von der Führung der Empfangs- und Ausgabsregister frei. Ueberdies sind nicht überall alle Brodfrüchte erst in den Mühlen zu versteuern und überhaupt nicht überall alle steuerpflichtig.

---

b) Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande im Allgemeinen.

Es wurde schon erwähnt, dass Fleisch und Wein jene beiden Gegenstände sind, von welchen die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande nach ganz anderen Grundsätzen eingehoben wird, als in den geschlossenen Städten.

Zunächst ist — was übrigens schon aus dem bisher Gesagten hervorging — zu bemerken, dass in den geschlossenen Städten alle Fleischsorten verzehrungssteuerpflichtig sind, während auf dem Lande nur das Fleisch von Schlacht- und Stechvieh steuerpflichtig ist. Die Hauptunterschiede zwischen der Fleisch- und Weinsteuer auf dem flachen Lande und jener in den geschlossenen Städten betreffen aber die Ausdehnung der Steuerpflicht und die Einhebungsweise bei den überall steuerpflichtigen Fleischsorten.

Während nämlich in den geschlossenen Städten alles in denselben zur Verzehrung gelangende Fleisch und aller dazu bestimmter Wein verzehrungssteuerpflichtig ist, ist prinzipiell auf dem flachen Lande die Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch nur von denjenigen zu bezahlen, die eines dieser beiden Produkte käuflich an einen Konsumenten überlassen. Die Verzehrung des eigenen Produktes ist frei von der Steuer. Um aber Missbräuche zu vermeiden, müssen gewerbsmässige Verkäufer von Fleisch oder Wein jede zu ihnen gelangende Quantität von einem dieser beiden Gegenstände versteuern, während Produzenten, die nur ihre eigenen Produkte in den Handel bringen, nur die wirklich in diesen gebrachten zu versteuern brauchen.

Für die Einhebung der Wein- und Fleischsteuer auf dem flachen Lande gibt es drei verschiedene Arten: die Abfindung, die Verpachtung und die tarifmässige Einhebung.

Unter Abfindung versteht man ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Staatsverwaltung und der zur Bezahlung der Verzehrungssteuer

verpflichteten Person, nach welcher diese, statt jeden einzelnen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstand dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen und sich der dadurch gebotenen strengen Ueberwachung des Geschäftsbetriebes zu unterwerfen, bloss eine dem letzteren entsprechende Pauschalsumme an den Fiskus zahlt.

Die Bezahlung der Verzehrungssteuer durch Abfindung ist für die Parteien und für den Staat die bequemste Einhebungsart und es ist daher den Organen der Finanzverwaltung zur Pflicht gemacht, nach Thunlichkeit auf das Zustandekommen von Abfindungsverträgen bedacht zu sein. Sie ist demnach eigentlich die normale Einhebungsart der Verzehrungssteuer, während die beiden anderen die Ausnahmen bilden.

Es werden zwei Arten der Abfindung unterschieden: die Einzelabfindung und die Solidarabfindung. Bei der Fleischsteuer ist nur die letztere zulässig. Der Unterschied zwischen beiden besteht darin, dass bei der Einzelabfindung das Uebereinkommen zwischen dem Staate und jedem Einzelnen, der ein verzehrungssteuerpflichtiges Gewerbe betreibt, geschlossen wird, während bei der Solidarabfindung die Gesammtheit aller solchen Gewerbetreibenden das Uebereinkommen abschliesst.

Bei der Verpachtung wird die Einhebung der Verzehrungssteuer einem Pächter überlassen, welcher gegen Bezahlung einer bestimmten Pachtsumme an den Staat in den Besitz aller Rechte desselben in Bezug auf die Verzehrungssteuer tritt. Sie ist diejenige Methode der Verzehrungssteuereinhebung, welche vom Staate nach der Abfindung zunächst gewünscht wird.

Wenn weder eine Abfindung noch eine Verpachtung zu Stande kommt, so schreitet der Staat zur tarifmässigen Einhebung der Verzehrungssteuer von jedem einzelnen zur Bezahlung derselben Verpflichteten.

Allen drei Einhebungsarten der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch gemeinsam ist die Pflicht derjenigen, welche sich mit dem gewerbsmässigen Verkaufe von Wein oder Fleisch befassen wollen, diese ihre Absicht vorher der leitenden Finanzbehörde I. Instanz, in deren Sprengel das Gewerbe betrieben werden soll, anzuzeigen. Ueber diese Anzeige erhält der Gewerbetreibende einen eigenen Erlaubnissschein und zwar, wenn das Gewerbe an mehreren Standorten betrieben wird, für jeden abgesondert. Der Gewerbsbetrieb ohne Beachtung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen von 2 bis 50 Fl. bestraft.

Ueber die einzelnen Arten der Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch gelten die folgenden Vorschriften.

1. Einhebung durch Abfindung.

Die Grundlage der Abfindung bildet die Ermittelung des Wein- oder Fleischverbrauchs. Die Grösse desselben soll möglichst genau ermittelt werden, um eine ungleiche Belastung der Kontribuenten nach Thunlichkeit zu vermeiden. Im Zweifel soll die Steuer eher etwas niedriger bemessen werden, um ja Niemand übermässig zu belasten. Zur Ermittlung des Wein- oder Fleischverbrauchs haben die Organe der Finanzverwaltung die ihnen zweckmässig erscheinenden Mittel zu ergreifen, wobei aber Vexationen vermieden werden sollen. In erster Linie kommen hiebei natürlich die

eigenen Angaben der Gewerbtreibenden in Betracht, sodann Erhebungen im Wege der Gemeindevorstände, Einvernehmung der Gewerbsgenossen u. s. w. Wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, sind die Schlachtprotokolle und sonstigen Aufzeichnungen derselben zu benützen.

Die Verhandlung beginnt damit, dass die Gewerbtreibenden zur Einbringung von Erklärungen über ihren Gewerbsbetrieb aufgefordert werden, welche bei der leitenden Finanzbehörde I. Instanz einzubringen sind. Nach Einlangen derselben wird von dieser ein Beamter delegirt, dessen Aufgabe es ist, im Vereine mit einem ihm beigegebenen Vertrauensmanne in jedem einzelnen Orte eine mündliche Verhandlung einzuleiten, zu welcher alle, an dem verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbe Betheiligten eingeladen werden müssen und deren Grundlage jene Erklärungen bilden.

Den zu diesen Verhandlungen delegirten Finanzbeamten ist zur Pflicht gemacht, nach Thunlichkeit auf das Zustandekommen einer Abfindung und zwar womöglich einer Solidarabfindung hinzuwirken. Nur wenn diese sich entschieden als unmöglich herausstellt, dürfen Einzelabfindungen abgeschlossen werden. Ueber die zu Stande gekommene Abfindung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Stelle eines förmlichen Vertrages vertritt. Der Vertrag kann auf die Dauer eines bis dreier Jahre abgeschlossen werden und bedarf der Genehmigung der Finanzbezirksbehörde und wenn der Jahresreinertrag 2000 Fl. übersteigt, derjenigen der Finanzlandesbehörde.

Durch die Abfindung werden die Abgefundenen für die Vertragsdauer von allen jenen Kontrolmaassregeln, die im Falle der tarifmässigen Einhebung vorgeschrieben sind, befreit und erlangen das Recht, sich im Geschäftsbetriebe völlig frei zu bewegen. Dagegen muss der Abgefundene zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten auf Verlangen der Finanzbehörde eine Kaution in der Höhe des zwölften bis vierten Theiles der jährlichen Abfindungssumme leisten. Diese selbst ist in monatlichen Raten zu bezahlen. Wenn der Abgefundene auch nur mit einer Rate im Rückstande bleibt, so soll dieselbe sofort zwangsweise eingebracht werden und es steht dann dem Fiskus frei, den Vertrag sofort aufzulösen. Eine während der Vertragsdauer eintretende Veränderung des Geschäftsbetriebes und selbst auch in der Person des Unternehmers alterirt den Abfindungsvertrag nicht. Dagegen hat, wenn während der Vertragsdauer die Vorschriften über die Verzehrungssteuer wesentlich geändert werden sollten, entweder eine entsprechende Aenderung der Abfindungssumme einzutreten, oder es kann der Vertrag gekündigt werden. Von den Vorräthen an steuerpflichtigen Gegenständen, die sich am Ende des Abfindungsvertrages bei der abgefundenen Partei vorfinden, sind, wenn diese nicht einen neuen Vertrag schliesst, dem Aerar oder dessen Rechtsnachfolger die tarifmässig entfallenden Verzehrungssteuerbeträge zu entrichten.

Dass Solidarabfindungen von der Finanzverwaltung besonders gewünscht werden, wurde schon erwähnt. Um das Zustandekommen einer solchen zu erleichtern, darf sie zum Zwecke der Einbringung der Fleischsteuer auch abgeschlossen werden, wenn nur die weitaus überwiegende Mehrheit der Fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer einer Gemeinde über den Abschluss mit dem Aerar einig geworden ist. Wird nun eine solche abge-

schlossen, so wird es den steuerpflichtigen Parteien allein überlassen, die Zahlung der Abfindungssumme unter sich zu vertheilen.

Die Gesammtheit derjenigen, die mit dem Aerar einen Solidarabfindungsvertrag geschlossen haben, heisst Solidarverein. Die Mitglieder eines solchen haften solidarisch für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten. Dagegen erhält der Solidarverein, wenn er nicht alle verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbetreibenden eines Ortes umfasst, das Recht, von den an der Abfindung nicht betheiligten die Verzehrungssteuer genau so einzuheben wie das Aerar selbst, in dessen Rechte er daher — wenn dieselben nicht eigentliche Hoheitsrechte sind — eintritt. Zu diesem Zwecke erhält er beim Beginn des Vertrags von der Finanzverwaltung ein Verzeichniss aller bei dieser angemeldeten verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmungen in dem betreffenden Orte und wird von der Errichtung neuer stets verständigt.

Die Art der Einhebung der Verzehrungssteuer von den nicht zu ihm gehörigen Gewerbetreibenden ist dem Solidarvereine überlassen. Derselbe kann daher auch mit solchen wieder für sich Abfindungsverträge schliessen. Ausserdem muss er dafür sorgen, dass, soweit als möglich, keine Partei zur Anmeldung des Gewerbes oder Bezahlung der Steuer sich auf mehr als 7.5 Kilometer von ihrem Wohnorte entfernen muss. Kommen im Bereiche des Solidarvereins Uebertretungen der Vorschriften über die Verzehrungssteuer vor, so gebührt demselben jener Theil der Strafgelder zur freien Verfügung, welcher nach Abzug der Kosten des etwaigen Prozesses übrig bleibt. Dagegen werden die Solidarvereine selbst strenge bestraft, wenn sie von den nicht zu ihnen gehörigen Unternehmern eine höhere, als die tarifmässige Steuer verlangen sollten. Fleischsteuerpflichtigen Unternehmern, welche Fleisch mit dem Anspruche auf Rückvergütung der bei der Schlachtung bezahlten Fleischsteuer — auf die Bedeutung und Modalitäten derselben werden wir noch zu sprechen kommen — in eine geschlossene Stadt führen, muss der Solidarverein die ihnen zukommenden Beträge aus Eigenem bezahlen.

Besondere Bestimmungen bestehen bezüglich der Vorräthe, welche sich am Ende oder am Anfange der Thätigkeit eines Abfindungsvereins bei den Abgefundenen vorfinden. Es ist nämlich angeordnet:

a. Für diejenigen Vorräthe, welche am Anfange des Vertrages bei der steuerpflichtigen Partei vorhanden sind und bereits tarifmässig versteuert wurden, gebührt dem neuen Solidarvereine, wenn die Versteuerung an einen anderen oder einen Pächter geschehen ist, von seinem Vorgänger die Rückvergütung der bezahlten Verzehrungssteuer;

b. Für jene Vorräthe, welche am Anfange der Wirksamkeit des Abfindungsvertrages bei steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, die vor der Wirksamkeit des Vertrages abgefunden waren, kann der neue Solidarverein die Entrichtung der Steuer nach dem Tarife verlangen;

c. Dagegen muss jedes Mitglied eines Solidarvereins und jeder einzeln Abgefundene die bei ihm am Ende der Vertragszeit vorgefundenen Vorräthe dem neuen Bezugsberechtigten nach dem Tarife versteuern.

2. Verpachtung.

Ueber die Verpachtung der Einhebung der Verzehrungssteuer ist im Ganzen nicht viel zu sagen: der Pächter hat wesentlich dieselben Rechte wie jene, die einem Solidarvereine gegenüber den nicht zu ihm gehörigen Gewerbtreibenden seines Bezirkes zukommen.

Die Verpachtung geschieht im Wege der öffentlichen Konkurrenz, bei welcher sowohl schriftliche Anbote angenommen, als auch förmliche Versteigerungen abgehalten werden. Dem sich hiebei ergebenden Bestbietenden wird die Einhebung der Steuer zugeschlagen. Als Ausrufspreis wird in der Regel jener Betrag bestimmt, der bei der Abfindungsverhandlung als Pauschale vorgeschlagen wurde. Wenn aber in dem betreffenden Orte schon eine Pachtung besteht, oder sonst andere Daten zu einer verlässlichen Ausmittlung des Ausrufspreises vorliegen, so ist von denselben, so weit als möglich, Gebrauch zu machen.

Die Abhaltung der Offertverhandlung obliegt dem zur Abfindungsverhandlung delegirten Finanzbeamten. Das Resultat derselben bedarf aber der Genehmigung durch die vorgesetzten Behörden, welche bei einem Pachtschilling bis zu 5000 Fl. die Finanz-Bezirks-, bei einem grösseren die Finanz-Landes-Behörde ertheilt. Auch die Pachtverträge werden höchstens auf drei Jahre abgeschlossen.

Der Pachtvertrag erlischt durch die gewöhnlichen Erlöschungsmittel von Verträgen. Nur ist zu bemerken, dass der Tod des Pächters für sich allein noch keinen Erlöschungsgrund bildet.

3. Tarifmässige Einhebung.

Zum Zwecke der tarifmässigen Einhebung haben anzumelden:

1) Alle Jene, welche den Ausschank oder Kleinverschleiss von Wein betreiben, die Lokalitäten, in denen das Gewerbe ausgeübt wird und alle Weinvorräthe, die sie im Kontrolbezirke besitzen.
2) Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes die Betriebsstätte.

Im Uebrigen gelten für Fleisch und Wein abgesonderte Bestimmungen.

α. Die Weinsteuer.

Für die Einhebung der Weinsteuer nach dem Tarife gelten im Wesentlichen noch die Bestimmungen des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829. An Modifikationen durch spätere Verordnungen fehlt es aber auch bei ihr nicht. Der wesentliche Inhalt der gesetzlichen Vorschriften über sie ist folgender.

Die zum Ausschanke bestimmten Getränke müssen vor der Einbringung in das Schanklokal versteuert werden. Desshalb müssen die Weinverkäufer zur Ausübung ihres Gewerbes besondere, von den Vorrathskammern getrennte Räume bestimmen, in welchen unter keinem Vorwande unversteuerte Getränke aufbewahrt werden dürfen. Eine Ausnahme ist nur bei den Wein- und Mostschenkern auf dem Lande und in kleinen Orten gemacht, welche ihr eigenes Produkt ausschenken (Leutgeber, Buschenschenker). Diese brauchen nur von jenen Getränken die Verzehrungssteuer zu entrichten, welche sie ausdrücklich zum Kleinverschleisse bestimmen. In diesem Falle müssen aber alle im Schanklokale befindlichen

Vorräthe von den Organen der Finanzverwaltung inventirt und in Evidenz gehalten werden.

Die Kontrole besteht bei dieser Art der Verzehrungssteuereinhebung in erster Linie darin, dass die steuepflichtige Partei über alle vorhandene Vorräthe stets genau in Evidenz gehaltene Empfangs- und Ausgabsregister führen muss.

Zur Erleichterung des Geschäftsbetriebes ist den Weinschänkern gestattet, sich sog. Revisionsbögen zu bedienen, durch deren Führung sie von derjenigen der Register und Bücher befreit werden.

Die Gewährung dieser Erleichterung ist im einzelnen Falle an die Bedingnng eines Uebereinkommens zwischen der Finanzbehöıde und der steuerpflichtigen Partei geknüpft, kann aber nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Bei dieser Einhebungsmethode sind die Parteien an Stelle der Buchführung verpflichtet, längstens bis Ende eines jeden Jahres alle Vorräthe an Wein und Most, welche sie in ihren Gewerbslokalitäten oder deren Nähe besitzen, dann nach diesem Zeitpunkte jede Quantität dieser Getränke, die sie ebendort an sich bringen oder auch nur in Verwahrung nehmen, noch ehe dieselben in die Aufbewahrungsräume gebracht werden, mündlich oder schriftlich bei dem hiezu bestimmten Amte anzumelden und visitiren zu lassen.

Zum Beweise der geschehenen Befolgung dieser Anordnung werden den Parteien Anmeldungsbögen ausgestellt, in welche auch ein etwaiger Revisionsbefund aufgenommen wird.

Mit der normalen Einhebungsweise gemein hat die letztere die Bestimmung, dass die Organe der Finanzverwaltung das Recht haben, in jedem beliebigen Zeitpunkte die Weinvorräthe der Partei zu revidiren, so wie an den Gefässen, in welchen die Getränke sich befinden, einen amtlichen Verschluss anzubringen; doch soll dies nur so weit geschehen, als zum Schutze gegen Unterschleife unumgänglich nothwendig ist. Ferner muss der Steuerpflichtige, so oft er aus den Vorräthen steuerbare Getränke entnehmen oder auch nur solche in den Gefässen umleeren will, dies den Gefällsbehörden vorher anmelden und wenn es sich um Uebernahme in den Kleinverschleiss handelt, die dafür entfallende Steuer entrichten.

Wenn in Fällen, in welchen die Gegenwart eines Abgeordneten der Gefällsbehörde bei Vornahme irgend einer Handlung durch den Steuerpflichtigen vorgeschrieben ist — dies ist insbesondere bei Eröffnung des amtlichen Verschlusses der Fall, zu welcher im Allgemeinen ein Privater nie berechtigt ist — der hiezu bestimmte Beamte nicht rechtzeitig erscheint, oder wenn dazu speziell die Erlaubniss ertheilt wurde, so kann die betreffende Handlung von dem Steuerpflichtigen ohne weiteres vorgenommen werden und daher dieser auch den Verschluss selbst öffnen.

Die Vorräthe sind öfters durch die Finanzbehörde zu revidiren; ergeben sich bei einer solchen Revision Abgänge, so ist ein gewisses Quantum, welches auf Schwendung u. dgl. entfällt, nicht zu versteuern. Ueber dasselbe bestehen in den einzelnen Provinzen verschiedene Vorschriften. Ebenso ist von Vorräthen, die durch Zufall zu Grunde gingen, keine Steuer zu zahlen.

Die zur Führung von Revisionsbögen berechtigten Getränkeverkäufer können sich von der Anlegung des amtlichen Verschlusses an die Vorräthe, dann von der Anmeldung jeder Veränderung in denselben dadurch befreien, dass sie von ihren sämmtlichen Vorräthen die Steuergebühr auf einmal entrichten und hiebei die Erklärung beibringen, dass sie während des ganzen Verwaltungsjahres stets ebenso verfahren werden.

In die Register dagegen müssen nicht nur die Vorräthe, sondern auch alle einzelnen Mengen, welche ausgeschenkt worden sind, eingetragen werden. Sollte ein hiezu verpflichteter Gewerbsmann mehrere Keller zu seinem Geschäfte benützen, so muss er über jeden derselben ein abgesondertes Register führen.

Für die Uebertretung dieser Vorschriften gelten in der Hauptsache die Bestimmungen des allgemeinen Gefällsstrafgesetzes.

β. Die Fleischsteuer.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer vom Fleische ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1877 in umfassender Weise neu geregelt worden.

Zur Kontrole der zur Bezahlung der Fleischsteuer Verpflichteten ist allgemein bloss die Führung von Revisionsbögen vorgeschrieben, welche in derselben Weise zu führen sind, wie jene, die bei der Weinsteuer vorkommen.

Jeder Unternehmer eines Fleischgewerbes muss, so oft er steuerpflichtiges Vieh zum Schlachten in die Aufbewahrungsräume oder aus diesen fortzubringen beabsichtigt und so oft er von Anderen steuerbares Fleisch oder lebendes Vieh beziehen oder für Andere in seine Gewerbsräume bringen will, dies vorher den Finanzbehörden unter Vorlegung des Revisionsbogens anmelden. Keine dieser Handlungen darf vorgenommen werden, ehe sich die Bestätigung über diese Anmeldung beim Unternehmer befindet und der angemeldete Zeitpunkt der Handlung gekommen ist. Bei der Anmeldung ist sofort die entsprechende Steuer zu bezahlen.

Für die Entrichtung dieser Steuer ist von Bedeutung, dass die Fleischsteuer bei der Einfuhr in geschlossene Städte von lebendem oder ohne Zerstückelung eingebrachtem geschlachtetem Viehe nach dem Stücke, sonst aber nach dem Gewichte zu bezahlen ist. Worin diese Bedeutung besteht, darauf werden wir später zu sprechen kommen. Hier sei nur bemerkt, dass auf dem flachen Lande die Fleischsteuer in der Regel auch nach der Stückzahl zu entrichten ist, dass es aber auch Fälle gibt, wo sie auch dort nach dem Gewichte bezahlt werden muss.

Weiter ist zu bemerken, dass die Fleischsteuer auf dem flachen Lande nicht überall gleich hoch ist. Näheres hierüber enthält der weiter unten folgende Tarif.

Die Verpflichtung zur Anmeldung des Ein- und Abtriebes von schlachtbarem Vieh erstreckt sich unter gewissen Voraussetzungen nicht auf das Weide- und Arbeitsvieh; ebenso wenig auf solches, welches in einem fleischsteuerpflichtigen Gasthause nur vorübergehend eingestellt wird.

Der Unternehmer eines fleischsteuerpflichtigen Gewerbes muss auch den Bezug von Fleisch anmelden und versteuern. Wenn er aber Vieh oder Fleisch bezieht, welches bereits ganz oder theilweise versteuert worden

ist, so kann er einen entsprechenden Abzug, resp. gänzliche Befreiung von der Steuer verlangen. Kommt steuerpflichtiges und bereits angemeldetes Vieh durch Krankheit oder ein zufälliges Ereigniss um's Leben, so muss dies angemeldet und, wenn das Fleisch verwendbar ist, die Steuer bezahlt werden. Musste das Vieh wegen Gefahr des Umstehens sofort geschlachtet werden, so ist die Anzeige nachträglich zu machen.

Selbstverständlich haben die Organe der Finanzverwaltung das Recht, die Gewerbsstätten der fleischsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden zu untersuchen und von diesen jederzeit die Vorlage der auf das ordnungsmässige Vorgehen derselben bezüglichen Dokumente zu verlangen. Wenn aber ein solcher Gewerbetreibender selbst keine Schlachtungen vornimmt, sondern nur von Anderen bezogenes und versteuertes Fleisch verkauft, so ist er von allen über die einfache Gewerbsanmeldung hinausgehenden Anordnungen frei.

Jeder fleischsteuerpflichtige Gewerbetreibende, welcher Fleisch in eine geschlossene Stadt verkauft — hier wird die Unterscheidung zwischen der Steuer vom ganzen und vom zerstückelten Vieh von Bedeutung — hat das Recht, für das in eine solche eingeführte Fleisch die Rückvergütung der bereits bei der Schlachtung bezahlten Steuer zu verlangen. Wer dies beabsichtigt, muss gleich bei der Schlachtung oder doch binnen 24 Stunden nach derselben das in die Stadt zu führende geschlachtete Vieh — ausgenommen Stechvieh — nach dem Gewichte versteuern, d. h., wenn die nach dem Gewichte entfallende Steuer höher sein sollte, als die nach der Stückzahl zu bezahlende, den entsprechenden Betrag nachzahlen. Doch ist es auch gestattet, diese nachträgliche Versteuerung blos mit einem Theile des betreffenden Thieres vorzunehmen.

Zur Geltendmachung dieses Rechtes muss der Unternehmer eine besondere Bewilligung einholen, die er von der Finanzbehörde I. Instanz auf ein Jahr erhält. Die Schutzmaassregeln gegen Missbrauch bestehen wesentlich darin, dass die rückzuvergütende Gebühr aus Anlass einer Schlachtung und ausdrücklich mit dem Vorbehalte der Rückvergütung für eben dieses Thier geleistet worden sein, dass genau die zur Rückvergütung angemeldete Fleischmenge, resp. das ganze Thier, in die Stadt eingebracht werden und das eingebrachte Fleisch spätestens am dritten Tage nach dem Schlachttage aus dem Schlachtorte weggebracht worden sein muss. Ausserdem kann die Finanzverwaltung auf dem Fleische eine Bezeichnung anbringen und fordern, dass dasselbe binnen eines für den Transport ausreichenden Zeitraumes in die betreffende geschlossene Stadt gebracht und die Einhaltung dieser Frist nachgewiesen werde. Wenn alle diese Bedingungen erfüllt werden und ausserdem die Versteuerung des betreffenden Fleisches bei der Einbringung in die Stadt nachgewiesen wird, hat die Rückvergütung der auf dem Lande bezahlten Steuer stattzufinden.

Zur Bezahlung der Verzehrungssteuer von Fleisch auf dem Lande sind aber nicht blos solche Personen verpflichtet, welche Vieh gewerbsmässig schlachten oder ausschroten, sondern auch solche, welche den Kleinverschleiss mit Speck, Wurst und Fleischkonserven betreiben und

endlich jene, welche nur einzelne Schlachtungen mit der Absicht, etwas zu verkaufen, vornehmen.

Was die erste Kategorie von fleischsteuerpflichtigen Personen betrifft, so besteht die Kontrole derselben auch wesentlich in der Verpflichtung zur Anmeldung der Uebertragung von Fleisch in den Kleinverkauf und der zu verkaufenden Vorräthe. Die Steuer ist vor dem Verkaufe zu bezahlen.

Zu bemerken ist, dass bei diesen Fleischgewerbetreibenden jede Schlachtung, resp. jede Entnahme von Vorräthen aus den Grossverkaufslokalen, auch dann, wenn beide zum eigenen Hausgebrauche geschehen, steuerpflichtig sind, während von denjenigen, die nur zeitweise Vieh zum Verkaufe schlachten oder Fleisch verkaufen nur die einzelne steuerpflichtige Handlung zu versteuern ist, der Hausverbrauch aber stets von der Verzehrungssteuer frei bleibt.

Was nun den Vollzug der Besteuerung bei Jenen betrifft, die nur in einzelnen Fällen steuerpflichtige Handlungen mit Fleisch vornehmen, so besteht hierüber weiter keine Kontrolmaassregel, als die Verpflichtung zur Anmeldung der betreffenden Handlung und vorherigen Bezahlung der für dieselbe entfallenden Steuer.

Für die Uebertretung der Fleischsteuervorschriften bestehen verschiedene Strafbestimmungen, deren wichtigste das Gefällsstrafgesetz enthält.

Ueber die Höhe der Fleisch- und Weinsteuer auf dem flachen Lande bestehen entsprechende Tarife. Wir lassen dieselben hier folgen.

I. Tarif der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maassstab der Belegung	I.		II.		III.	
			Klasse					
			Gebühren in östr. Währung					
			Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1.	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	Vom Stück	5	4	3	78	2	52
2.	Kälber bis zum Alter eines Jahres . .	"	—	84	—	63	—	42
3.	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse	"	—	32	—	25	—	17
4.	Lämmer bis zu 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel	"	—	21	—	17	—	11
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und Bukowina blos . . .	"	—	9	—	7	—	4
5.	Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19.5 Kilogramm	"	—	63	—	42	—	32
6.	Schweine über 19.5 Kilogramm ohne Unterschied	"	1	26	—	95	—	63
7.	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogramm	1	87	1	50	—	94

Es gehören in die

I. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20000 Einwohner;

II. Tarifklasse alle Orte mit einer Bevölkerung von 10000—20000 Einwohnern;

III. Tarifklasse alle übrigen Orte.

Anmerkung.

1. Für Thiere, denen nur einzelne Theile (Köpfe, Füsse) abgenommen sind, ist die Steuer nach der Stückzahl zu berichtigen.

2. Als Kälber, die noch nicht das Alter von einem Jahre überschritten haben, werden diejenigen betrachtet, denen noch kein Milchzahn fehlt.

3. Die in den Tarifposten 4, 5 und 6 erscheinenden Gewichtssätze sind auf denjenigen Zustand zu beziehen, in welchem sich die Thiere zur Zeit der Versteuerung befinden.

4. Bei Ermittelung des Fleischgewichts werden zum menschlichen Genusse ungeeignete Theile, welche mit dem Fleische in Verbindung sind, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.

II. Tarif der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maassstab der Belegung	Gebühren in östr. Währung	
			Fl.	Kr.
1.	Wein im Allgemeinen	1 Hektoliter	2	97
	Ausnahmsweise:			
	A. In Steiermark.			
	a. In den durch besondere Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird	„	2	23
	B. In Krain und Kärnthen.			
	b. In den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustädter Kreise, dann im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Produzenten, die ausschliesslich ihre eigenen Weinerzeugnisse im dortigen Bezirke und zwar unvermischt zum Kleinverschleisse bringen	„	2	23
	C. Im Küstenlande.			
	c. In den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von der geringsten Qualität erzeugt wird	„	2	23
	d. In den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnissmässig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile . .	„	1	86
	e. Zenta-Wein	„	—	74

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maassstab der Belegung	Gebühren in östr. Währung	
			Fl.	Kr.
	D. In Tirol und Vorarlberg.	1 Hektoliter		
	f. In Gemässheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den Weinerzeugenden Landestheilen beim Buschenschank der Weinerzeuger	"	1	86
	g. Für den Landwein in Vorarlberg	"	1	6
2.	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von 3 Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes.			
3.	Obstmost im Allgemeinen	"	—	74
	Ausnahmsweise			
	a. In Oesterreich ob der Enns und Salzburg . . .	"	—	59
	b. In Tirol und Vorarlberg	"	—	42

c. Verzehrungssteuer vom Bier.

Die Biersteuer ist in der Hauptsache durch die noch giltigen Finanz-Ministerial-Erlässe vom 19. Dezember 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 264) und vom 26. Dezember 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1855) geregelt worden. Wichtigere Nachtragsbestimmungen enthalten das Gesetz vom 25. April 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 49) und die Finanz-Ministerial-Erlässe vom 28. Dezember 1869 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und vom 4. November 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 154). Einzelne einschlägige Bestimmungen finden sich in der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom Jahre 1835 und im Gefällsstrafgesetze, so wie in verschiedenen Ministerial-Erlässen.

Die Biersteuer wird während der Erzeugung des Bieres eingehoben. Als der Moment des Beginnes der Steuerpflicht ist derjenige der Unterzündung des Braukessels oder der Braupfanne (resp. der Einlassung der Dämpfe in den Maischkessel) bestimmt. Die Erzeugungshandlungen von da an bis zu jenem Momente, wo die Ingerenz der Finanzbehörden bei der Biererzeugung aufhört, heissen in ihrer Gesammtheit das steuerbare Verfahren. Dasselbe gilt als beendet, sobald das Bier auf dem Kühlstocke aus dem Zustande der Wallung und Sudhitze in jenen der Ruhe und Abkühlung übergegangen ist. Die Biersteuer wird nach der vollen, auf den Kühlstock gebrachten Menge und nach dem vor der Beimischung des Gährungsmittels mit Hilfe des Saccharometers bei einer Temperatur von 14 ° R. erhobenen Extraktgehalte der Bierwürze eingehoben. Sie beträgt 16.7 Kr. von jedem angemeldeten Saccharometergrad und Hektoliter Bierwürze. In den geschlossenen Städten ist ausserdem noch ein Zuschlag zu bezahlen, der in Wien (ohne Gemeindezuschlag) auf 1 Fl. 40 Kr. für jeden Hektoliter Bierwürze ohne Rücksicht auf den Extraktgehalt, in den übrigen geschlossenen Städten mit 7 Kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrad festgesetzt ist [1]). Wenn in eine solche Stadt Bier eingeführt

1) Der Extraktgehalt der Bierwürzen in Oesterreich pflegt nach dem daselbst übli-

wird, so ist bei der Einfuhr eine entsprechende Gebühr zu entrichten. Aus diesem Grunde erscheint Bier auch in den Tarifen der geschlossenen Städte. Dagegen wird ebenso, wenn in einer solchen Stadt erzeugtes Bier ausgeführt werden soll, eine entsprechende Steuerrückvergütung gewährt.

Es ist gestattet, bei einem und demselben Gebräu zwei oder mehrere Bierwürzen von verschiedenen Saccharometergraden zu erzeugen. Jedoch muss hiebei Alles, was für die ganzen Gebräue bei gleicher Gradhältigkeit vorgeschrieben ist, auch auf die einzelnen verschiedenen Gebräue angewendet werden. Dagegen ist eine Verdünnung der erzeugten Bierwürze strenge untersagt. Die Finanzbehörden sind aber ermächtigt, von Fall zu Fall die Vornahme eines zweiten heissen Aufgusses auf die Trebern unter den entsprechenden Vorsichten zu gestatten.

Jedes Gebräu muss vorher in seiner ganzen Grösse schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muss ausser der Menge der zu erzeugenden Bierwürze noch die Zeit des Beginnes und die Dauer des Brauverfahrens, den Ort desselben, die genaue Bezeichnung der Pfanne, des Kühlstockes, des Kellers, den Rauminhalt der Fässer und Gährbottiche, den beabsichtigten Extraktgehalt der Bierwürze, die Summe der Saccharometergrade des ganzen Gebräues, den entfallenden Gebührenbetrag und die Bestimmung des kalten Trebernaufgusses, endlich die etwa zur Verwendung kommende Menge der von einem früheren Gebräu herstammenden Maischwürze und bei einem als nicht verlässlich unter strengerer Ueberwachung stehenden Brauer auch noch die Menge der Erzeugungsstoffe und die Nummern der Füllfässer enthalten.

Unrichtige Anmeldungen werden bestraft; es wird jedoch bei einer Ueberschreitung der Anmeldung bei der Erzeugung bis zu einem Grade kein Strafverfahren eingeleitet und von einer solchen bis zu drei Fünfteln eines Grades nicht einmal eine Nachtragssteuer gefordert. Eben so wird, wenn die Ueberschreitung der angemeldeten Menge durch die erzeugte 5 Prozent der ersteren nicht überschreitet, ohne Strafverfahren bloss die Nachtragsversteuerung verlangt. Wenn dagegen die Erzeugung hinter der Anmeldung in der Stärke oder Menge zurückbleibt, muss die Steuer nach dieser bezahlt werden.

Dass zur Prüfung der Bierwürze der Saccharometer dient und die Temperatur von 14 ° R. als normale gilt, wurde schon erwähnt. Hat die Bierwürze bei der Prüfung eine andere Temperatur, so muss eine entsprechende Umrechnung des bei derselben erhobenen Extraktgehaltes vorgenommen werden. Zur Erleichterung der Prüfung ist bestimmt, dass jeder Brauer mit einem amtlich geprüften und von der Finanzbehörde gegen Ersatz der Kosten zu beziehenden Saccharometer versehen sein und diesen den prüfenden Finanzorganen zur Verfügung stellen muss, ferner dass, wenn Bierwürze auf mehrere Kühlstöcke vertheilt wird, die in jedem einzelnen enthaltene Menge abgesondert zu prüfen ist und der urchschnitt der hiebei erhobenen Saccharometergrade der Versteuerung zu

chen Saccharometer zwischen 11 und 17 Graden zu schwanken, doch kommen auch solche von einer Stärke bis zu 20 Graden vor.

Grunde gelegt wird, endlich, dass als Zeitpunkt der amtlichen Prüfung des Extraktgehaltes derjenige Moment nach der Ueberführung der Bierwürze auf den Kühlstock, aber noch vor der Beimischung des Gährungsmittels, zu welchem die Würze der Normaltemperatur möglichst nahe gekommen ist, zu gelten hat.

Auch die Vornahme eines zweiten heissen Aufgusses auf die Trebern muss angemeldet werden und ist nur mit besonderer Bewilligung der Finanzbehörden gestattet. Diese soll nur jenen Brauern gewährt werden, welche die Gebräue ununterbrochen oder höchstens mit Unterbrechung eines Tages auf einander folgen lassen. Dieselben haben auch das Lokale und die Gefässe (letztere mit Angabe des Rauminhaltes) zu bezeichnen, in welchem die Maischwürze bis zur Verwendung aufbewahrt werden soll. Dieselbe muss, bevor die Würze vom Kühlstock abgelassen wird, entweder sogleich zum Einmaischen verwendet oder in die hiezu bestimmten Gefässe gebracht werden, in welchen dieselben durch amtlichen Verschluss gegen jede anderweitige Verwendung gesichert werden.

Kalter Trebernaufguss darf, wenn er ungeniessbar ist, unversteuert erzeugt werden; doch ist auch hievon — und zwar zugleich mit der Gebräuanmeldung und unter Angabe seiner Bestimmung — die Anzeige zu machen. Der kalte Aufguss darf unbedingt nicht mehr auf den Braukessel, sondern muss innerhalb bestimmter Zeit in die hiefür gewidmeten Gefässe gebracht und daselbst zu jeder anderen, als der angemeldeten Bestimmung unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist vorgeschrieben, dass der kalte Trebernaufguss vor der Ablassung des Gebräues vom Kühlstocke aus dem Braulokale in die dazu bestimmten Gefässe gebracht werden muss, welche in die Lokalitätsbeschreibung, die jeder Brauer zugleich mit der Anmeldung seines Gewerbes einzubringen gehalten ist, aufgenommen werden müssen. Derselbe darf aber auch zum Einmaischen für das nächste Gebräu verwendet werden. In diesem Falle ist er aber in Bezug auf die Kontrolirung wie Maischwürze zu behandeln.

Die einmal vom Kühlstoffe abgelassene Biermenge darf nicht vermehrt werden.

Wenn durch ein unvorhergesehenes Ereigniss die Vollendung eines angemeldeten Gebräues gehindert wird, so kann die Rückvergütung der bereits erlegten Verzehrungssteuer verlangt werden. Nur muss diese Abweichung von der Anmeldung gleich nach Eintritt des Hindernisses angezeigt werden. Wenn blos ein Aufschub nöthig geworden ist, so muss in Betreff des verspäteten Gebräus gerade so vorgegangen werden, wie bei einem ganz unmöglich gewordenen und darauf folgenden neuen.

Eine Rückvergütung der Verzehrungssteuer wegen Misslingen eines Gebräus wird nur dann gewährt, wenn dasselbe ein so vollständiges ist, dass das Erzeugniss unbrauchbar wird, nicht aber, wenn bloss die Qualität desselben eine geringere ist. Solche Rückvergütungsansprüche können aber nicht geltend gemacht werden, wenn das Verderbniss erst nach der Vollendung des Gebräus eintritt.

Der Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist im Allgemeinen derjenige der Anmeldung. Zur Erleichterung ist aber auch eine Stundung der Zahlung gestattet, welche mit dem Namen „Borgung der Steuer“ bezeichnet

wird. Die Borgung wird jenen Brauern bewilligt, welche im Laufe eines Monats so viel Bier erzeugen, dass die dafür entfallende Verzehrungssteuer wenigstens den Betrag von 100 Fl. erreicht, erstreckt sich aber nicht auf die Gemeindezuschläge. Geborgt werden kann die ganze auf eine Betriebsperiode entfallende Steuer und zwar auf die Dauer von zwei Monaten nach der Anmeldung. Die Borgung wird aber nur gegen Sicherstellung der gestundeten Steuerbeträge bewilligt. Nur in Oberösterreich und Salzburg darf sie auch ohne diese gewährt werden.

Zur Kontrole der Bierbrauer bestehen ausser der Verpflichtung zur Gewerbsanmeldung, Lokalbeschreibung und Anmeldung des einzelnen Gebräus noch verschiedene besondere Vorschriften, deren Inhalt in der Hauptsache folgender ist.

Vor allem Anderen muss durch die Organe der Finanzverwaltung der Rauminhalt der Kühlstöcke, Gährbottiche u. s. w. genau untersucht werden. Dabei werden die Kühlstöcke in verschiedener Höhe mit Hamklammern versehen, mit deren Hilfe die Menge der in denselben befindlichen Flüssigkeit stets ohne Weiterungen bestimmt werden kann. Um den Fiskus in dieser Richtung gegen Verkürzungen zu sichern, ist bestimmt, dass jeder Kühlstock auf einem festen Unterbaue ruhen und derart eingerichtet sein solle, dass die Hamklammern stets zur Besichtigung zugänglich sind, ferner, dass jeder Kühlstock jährlich wenigstens einmal abzuhamen ist. Die Gähr-, Zusammenguss- und Füllbottiche brauchen nur auf eine Höhe abgehamt zu werden.

Das fertige Gebräu muss in den Gewerbsräumen verbleiben, bis es die Hauptgährung überstanden hat. Nur ausnahmsweise kann gestattet werden, das Bier zur Gährung in ein anderes Gebäude überzuführen, das sich aber doch stets im selben Orte befinden muss. Wird die Gährung nicht in Fässern, sondern in Bottichen vorgenommen, so muss ein solches Gebräu bei der Einfüllung in die Gährbottiche in eine eigens hiezu bestimmte Vormerkung eingetragen und darin die Nummer und Menge des Gebräus, sowie die Nummer der Bottiche angegeben, und ferner nach vollendeter Gährung jeder Bottich auf einmal abgezogen und das Bier entweder sofort verführt oder in die Keller gebracht und im Gewerbsbuche in Ausgabe gestellt werden.

Ausser der Zeit, während welcher gebraut wird, muss die Braupfanne unter Siegel gehalten werden. Die Abnahme desselben hat durch ein Organ der Finanzverwaltung zu geschehen. Während der zwischen dem Anfange und der Vollendung des Brauverfahrens liegenden Zeit ist dasselbe zu überwachen, wozu aber nicht nothwendig ist, dass die Finanzwächter sich ununterbrochen im Brauhause aufhalten. Nur von derLäutermaische angefangen ist dies vorgeschrieben. Während dieser und des Hopfensudes hat der Ueberwachende auf den Inhalt der Braupfanne, des Grandes und der Maischbottiche zu achten und nach Uebertragung der Bierwürze auf den Kühlstock sich zu überzeugen, ob nicht solche daselbst zurückgeblieben ist. Wenn dann auf die Braupfanne nach deren Entleerung zum Schutze gegen die Verbrennung kaltes Wasser gegossen wird, so ist darauf zu dringen, dass das Feuer unter derselben ausgelöscht wird. Der Grand und die Maischbottiche müssen völlig entleert werden. In

Betreff des Kühlstockes hat sich der Ueberwachende zu überzeugen, ob die Hamklammern richtig sind und dann, wie viel Bier in demselben ist. Nach Vollendung des Gebräus wird die Pfanne wieder versiegelt. Früher dürfen die Finanzwächter das Brauhaus nicht verlassen. Sie sind aber berechtigt, die Biererzeugung bis zum Abzuge des Bieres vom Kühlstocke in die Gährbottiche oder Fässer zu überwachen. Doch sollen alle diese Kontrolmaassregeln auf das unumgänglich nothwendige Maass beschränkt und alle unnützen Belästigungen der Brauer vermieden werden.

Den Bierbrauern ist vorgeschrieben, über die Menge und den Extraktgehalt der erzeugten Bierwürze Erzeugungsregister und über die Menge des nach Vollendung der Gährung aus dem Gährorte weggebrachten Bieres Ausstossregister zu führen, in welchen auch die Verwendung des Bieres unter gleichzeitiger Angabe des Abnehmers, resp. die Menge des im Bräuhause selbst verwendeten Bieres auszuzeichnen ist. Ebenso muss auch der aus dem Kühlgeläger und der Schwendung entstehende Abfall in den Registern nachgewiesen werden.

Ueber jene Biervorräthe, die sich im Hauptgährungslokale befinden, brauchen keine Aufschreibungen geführt zu werden, jedoch sind diese ebenfalls der Untersuchung durch die Finanzorgane zu unterziehen.

Wenn ein Brauer aus einem fremden Brauhause Bier beziehen will, so muss er, wenn dasselbe in eines jener Lokale eingelagert werden soll, auf welche sich die Verpflichtung zur Registerführung erstreckt, hiezu eine besondere Bewilligung einholen. Diese wird ertheilt, wenn ein Bierbrauer durch Reparaturen oder andere unvorhergesehene Umstände zeitweilig an der Ausübung seines Gewerbes gehindert ist. Hiebei ist aber den mit dem Bewilligungsrechte betrauten Finanzbehörden die grösste Vorsicht zur Pflicht gemacht.

Jene Steuerpflichtigen, welche Handlungen begehen, durch die sie nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen, sind noch besonderen Kontrolsmaassregeln unterworfen. Diese s. g. geschärfte Aufsicht besteht in der Verpflichtung der ihr unterworfenen Brauer, die Fässer zu numeriren, Art und Gewicht der Erzeugungsstoffe in den Anmeldungen anzugeben und dieselben unmittelbar vor der Verwendung in Gegenwart eines Finanzorgans abzuwägen.

Zu all' dem haben die Finanzbehörden das Recht, so oft sie es für zweckmässig erachten, von den Bierbrauern die Nachweisung der Versteuerung der in ihren Gewerbsräumen befindlichen Bierwürze und Biervorräthe zu verlangen. Als einziges Beweismittel der geschehenen Versteuerung ist — wie bei allen indirekten Steuern — die amtliche Steuerquittung — Bollete genannt — zugelassen. Ausserdem sind die Finanzorgane berechtigt, jederzeit Einsicht in die Register zu nehmen und in den Gewerbsräumen Nachschauen und Durchsuchungen zu pflegen. Ueberdies müssen die Brauer am Schlusse eines jeden Monats binnen drei Tagen die Zahlungsbolletten über das im Laufe des Monats gebraute Bier an die mit der Ueberwachung betraute Finanzbehörde mittelst Verzeichnisses abgeben.

Für Bier, welches von der Kohlensäure befreit, wenigstens $2^1/_2$ Saccharometergrade hat und in einer Menge von wenigstens einem Hekto-

liter aus dem Zollgebiete ausgeführt wird, wird ein fixer Verzehrungssteuerbetrag rückvergütet und zwar entweder ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Würze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, von jedem Hektoliter mit 1 Fl. 50 Kr., mit Berücksichtigung desselben aber von jedem Hektoliter und Saccharometergrad dieses Extraktgehaltes mit 16.7 Kr. Für die Ausführung dieser Rückvergütung bestehen folgende Vorschriften.

Wer Bier gegen Rückvergütung ausführen will, muss dafür die Bewilligung der Finanzbehörde nachsuchen, die auf die Dauer eines Jahres ertheilt wird. Die Rückvergütung wird dem Versender nach Wunsch entweder bei jenem Finanzamte, bei welchem er die Steuer bei der Erzeugung bezahlte, oder beim Austrittszollamte geleistet. So oft eine Versendung gegen Rückvergütung erfolgen soll, hat der Biererzeuger hierüber bei der zuständigen Finanzbehörde eine Erklärung zu überreichen. Das zur Versendung bestimmte Bier muss sich in wohlverwahrten Gefässen von wenigstens 25 Liter Inhalt befinden. Die Aufsichtsbehörde, bei welcher die Erklärung eingebracht wurde, untersucht das auszuführende Bier und zwar insbesondere in der Richtung, ob die auszuführende Flüssigkeit wirklich Bier von der vorgeschriebenen Minimalstärke ist. Nach der Prüfung wird die Sendung unter amtlichen Verschluss gelegt und sodann das Austrittszollamt vom Abgange derselben avisirt. Dieses untersucht die Sendung bei ihrem Einlangen, hat sich aber dabei mit einer blossen Prüfung des Verschlusses und der Anzahl der Behältnisse zu begnügen, wenn kein Bedenken gegen die Identität der eingelangten Sendung mit der angekündigten vorliegt, welche insbesondere durch die Uebereinstimmung der Angaben der Begleitungsdokumente mit denen des Aviso's nachgewiesen wird. Die mit der Austrittsbestätigung versehenen Begleitungsdokumente bilden sodann die Legitimation der Partei zur Einhebung des ihr zukommenden Rückvergütungsbetrages. Wird die Rückvergütung nach dem Extraktgehalte der Bierwürze, aus welcher das Bier erzeugt wurde, gewünscht, so wird dieselbe nach dem niedrigsten, mit welchem der Versender in den letzten 6 Monaten Bierwürze erzeugt hat, gewährt. Der Anspruch auf dieselbe erlischt aber, wenn er nicht innerhalb dreier Monate nach dem Austrittstage geltend gemacht wird.

Auch zum Schutze der Biersteuer bestehen mannigfaltige Strafbestimmungen, die zum Theile im Gefällsstrafgesetze, zum Theile in besonderen Verordnungen enthalten sind.

(Fortsetzung folgt.)

M i s c e l l e n.

VI.

Ueber Herrenschwand.

Unter den Zeitgenossen von Adam Smith, welche mit ihm an dem Ausbau der Wissenschaft von der Volkswirthschaft arbeiteten, ist wohl keiner so gründlicher, obgleich nicht verdienter Vergessenheit anheimgefallen als der Schweizer Herrenschwand, von dem wir weder Geburts- noch Todesjahr, ja nicht einmal den Vornamen anzugeben vermögen, der von der biographischen Literatur fast ausschliesslich mit seinem älteren Bruder, der Arzt war, zu einer Person vereinigt ist, und von dessen Schriften selbst in so reichen Bibliotheken wie der Münchner Hofbibliothek und der Wiener Universitätsbibliothek kaum die eine oder andere zu finden ist. Das Wenige, was wir von seinem Leben wissen, bietet die „Biographie universelle im 67. Bande unter den Suppléments 1840 und die Nouvelle Biographie génerale 1858, während noch Quérard in der France litéraire und nach ihm Ersch, la France litéraire sowie die Biographie médicale den Mediziner zugleich zum Verfasser der nationalökonomischen Werke stempeln. Einiges über seine schriftstellerischen Leistungen enthält der Dictionnaire de l'économie politique von Garnier, Blanqui's histoire de l'économie politique und Roscher's Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland. Die deutsche Lexikographie geht fast ausnahmslos auf der falschen Fährte der älteren französischen Biographie.

Auch die bibliographischen Hilfsmittel geben nur unvollkommenen Aufschluss über seine Schriften und ihre Ausgaben. Vielleicht kann das folgende Verzeichniss einigermaassen als vollständig gelten:

1. De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. Londres 1786. Hookham. Dem Könige Ludwig XVI. von Frankreich gewidmet. Der Verfasser ist nur in der Widmung d. d. Londres 1. Février 1786 genannt; ebenso bei den folgenden.

Das Buch erschien 1794 zu Halle bei Regner in deutscher Uebersetzung; eine weitere französische Ausgabe erfolgte zu Paris, Maradan an III (1795), ein Nachdruck, veranstaltet bei Gelegenheit der Einführung der politischen Oekonomie in den Lehrplan der écoles centrales. Es fehlt bei demselben natürlich die Widmung an den König Ludwig XVI. Die Vorrede zu diesem Nachdruck hat vielleicht die erste Veranlassung zur

später allgemeinen Vermengung der beiden Brüder gegeben. Es wird hier geradezu gesagt: Le livre de M. Herrenschwand, médecin Suisse, comme par d'autres écrits sur sa profession est un des meilleurs livres qui ayent paru sur l'Economie Politique. (Nach einer gütigen Mittheilung meines sehr verehrten Freundes, Hrn. Oberbibliothekar Prf. Dr. Wilmanns in Göttingen.)

2. Discours sur le crédit public des nations européennes. Londres 1787.

3. Discours sur la division des terres dans l'agriculture. Londres 1788 und 1790. Robertson et Debrett.

4. Discours sur le commerce extérieur des nations européennes in zwei Ausgaben. Londres 1787 und 1790. Cooper. Hiervon erschien eine mangelhafte deutsche Uebersetzung in Berlin 1797 bei Schöne unter dem Titel: Abhandlung über den Handel der europäischen Nationen.

5. De l'économie politique et morale de l'espèce humaine 2 vol. mit einer Vorrede. Londres 1796. Cooper et Graham.

6. Du vrai principe actif de l'économie politique ou du vrai crédit public. Londres 1797. Vorrede von London 24. August 1797.

Ein Auszug aus dem vorhergehenden Werke, den der Verfasser selbst fertigte, um seinen Ansichten grössere Popularität und weitere Verbreitung zu geben. Mit dem vorigen zusammen ist es in London 1796—97 in drei Bänden neu aufgelegt worden; Oberst A. L. von Massenbach hat von dem letzteren eine deutsche Uebersetzung geliefert unter dem Titel: Herrenschwand über die Mittel den öffentlichen Credit in einem Staate herzustellen, dessen politische Oekonomie zerstört worden ist. Amsterdam 1810.

7. Du vrai gouvernement de l'espèce humaine. Nouvelle édition. Paris 1803; die ältere Ausgabe dieser Schrift (?) führt den Titel: du vrai gouvernement des peuples de la terre ou adresse à ceux qui gouvernent comme à ceux qui sont gouvernés par H. auteur de l'économie politique et morale de l'espèce humaine à Paris 1802. Die Vorrede hiezu ist in London 15. Juni 1801 geschrieben.

Ausserdem beabsichtigte Herrenschwand nach seinem discours fondamental sur la population noch besondere Schriften über la police des grains en général, sur l'intérêt de l'argent, sur les taxes en général und sur le luxe, von denen aber keine erschienen zu sein scheint.

Herrenschwand (nach Kaiser's Bücherlexikon Joh. Friedrich II, anderweitig mit den Initialen P. J.), geboren zu Murten in der Schweiz um das Jahr 1730, war der jüngere Bruder des bekannten Mediziners Johann Friedrich H., der gleichfalls zu Murten im J. 1718 geboren und zu Bern 1796 gestorben ist. Die beiden Brüder bilden in ihrem Wesen wie in ihren Lebensschicksalen einen rechten Gegensatz. Der ältere, wie es scheint immer dem praktischen Leben zugewendet, war auch in seinem Fache ein nüchterner Kopf, der zwar mehr gelernt und gedacht hat, als die meisten rohen Empiriker der Heilkunst in seiner Zeit, der aber doch selbst in seinem Traité des principales et des plus fréquentes maladies externes et internes (1788) ein Buch auf rein empirischer Grundlage nach Art eines modernen „Haus- und Familienarzt" ohne jede Spur eines streng-

wissenschaftlichen oder gar spekulativen Geistes geschrieben, und sich auf ein von ihm erfundenes Specificum gegen den Bandwurm (das nach ihm sog. Herrenschwandpulver) nicht wenig zu Gute gethan hat. Unser Herrenschwand dagegen ein Philosoph und spekulativer Denker in ausgeprägtester Weise, der sich seine Gedankenwelt selbständig aufbaute; durch das Objekt seiner Wissenschaft zwar auf die Gestaltungen des Lebens immer verwiesen, aber durch dessen wechselnde Erscheinungen und praktische Bedürfnisse nicht beirrt in seinen philosophischen Grundanschauungen vom Lebensglück der Völker und Staaten. Jener, geizend nach Ruhm, äusserem Glanz und Ehrenstellen, nennt sich noch an seinem Lebensabend mit Behagen: ci-devant premier médecin du Roi de Pologne, Conseiller intime de S. M. et de la Sérénissime cour de Saxe-Gotha, und setzte seinem Buche sogar sein eignes Bildniss vor; dieser nirgends auf seinen Büchern, höchstens in der Vorrede genannt, zwar nicht ohne Gelehrtenstolz aber so weit entfernt von jeder Eitelkeit und Sucht nach äusserem Glanze, dass selbst von seinen Lebensschicksalen nur sehr wenig bekannt geworden ist. Nachdem er ausgedehnte Studien in seinem Vaterlande gemacht und eine Zeit lang in demselben ein militärisches Richteramt bekleidet hatte, begab er sich nach London und lebte, wie es scheint, von da an ausschliesslich der Wissenschaft. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts finden wir ihn zu Paris, wohin er sich zuerst begab, um den Druck seines letzten Werkes über die wahre Regierung des Menschengeschlechts zu überwachen. Im Jahr 1805 lebte er noch daselbst, zurückgezogen, vereinsamt, unverheirathet und vermögenslos, aber zufrieden; sein Todesjahr ist unbekannt. Wie im Leben, so stand er auch in der Wissenschaft vereinzelt da. Wohl verschloss er sich nicht den Erfahrungen und Lehren, welche die Nationalökonomie gerade seiner Zeit in reicher Fülle bot; aber er schloss sich keiner Schule, keiner Coterie, keiner Richtung ausschliesslich an. Schneidig aber vielfach paradox bekämpfte er die Irrthümer des Merkantilismus, besonders Colbert's Wirthschaftspolitik; die Administration Frankreichs durch Necker, den er einen Charlatan nannte, erschien ihm ebenso ungenügend, wie die Englands unter W. Pitt, den er mit dem Ton vollster Ueberlegenheit behandelte. Wohl erkennt er die Verdienste von A. Smith und das viele Gute an, das er aus dessen Schriften gelernt; aber sein Prinzip einer unbegrenzten Freiheit in allen Zweigen der Industrie und des Handels hält er doch für gefährlich. Er war aber auch seiner ganzen Natur nach ein rechter Gegensatz zu jenem Meister der politischen Oekonomie. Von der scharfen Beobachtung und eindringlichen Analyse der Thatsachen, wodurch sich die „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Wohlstandes der Nationen" von Smith so sehr auszeichnen, ist bei Herrenschwand keine Spur, er ist vielmehr reiner Dogmatiker, abstrakter Denker; seine Logik ist ausschliesslich deduktiv. In der Kritik der Schwächen, welche den Regierungssystemen seiner Zeit ankleben, ruht seine Stärke; um aber wirksame Heilmittel gegen diese Uebel und ein gesundes System der Wirthschaftspolitik aufzustellen, dazu ist Herrenschwand viel zu sehr dem Leben abgewendet, zu arm an Erfahrungen, an Anschauungen und an Studium der realen Verhältnisse. Seine positiven Vorschläge sind meist unausführbar, vielfach geradezu utopisch,

besonders auch wegen seiner geringen Menschenkenntniss und seinem übermässigen Optimismus in Beurtheilung des guten Willens und Verständnisses von Regierenden und Regierten, uneigennützig zur Wohlfahrt der Gesammtheit beizutragen. So erscheint er im Ganzen mehr als ein geistreicher Dilettant, denn als ein methodisch geschulter, klarer und systematischer Denker auf dem Gebiete der politischen Oekonomie, ein Philanthrop in des Wortes bester Bedeutung, beseelt von den edelsten Gefühlen für die Wohlfahrt der Völker, denen er mit der Wärme vollster Ueberzeugung unermüdlichen Ausdruck gab; unablässig und uneigennützig bestrebt, in die schwersten Probleme der Regierungskunst einzudringen, aber eigensinnig an selbstgeschaffenen historischen und sozialen Kategorien festhaltend, hat er sich immer mehr in einen engen und doktrinären Kreis von Ideen eingesponnen, die er mit oft unglaublichem Selbstbewusstsein, nicht selten mit der Bitterkeit des allgemeinen Verkanntseins vorgetragen. Wohl gibt er dem Gedanken vielfach Ausdruck, dass die Politik und Regierungskunst sich immer auf die Wissenschaft von den natürlichen und sozialen Grundlagen der Volkswirthschaft stützen müsse; für ihn selbst aber sind, in ächter Dilettantenweise, die Anschauungen, welche er sich von diesen natürlichen Grundlagen gebildet hat, vielmehr feststehende Dogmen, aus denen er seine praktische Wirthschaftslehre einfach deduzirt, als Gegenstand eigner wissenschaftlicher Untersuchung.

Nichtsdestoweniger dürfen wir Herrenschwand's Bedeutung für die politische Oekonomie nicht unterschätzen. Zwar haben diejenigen stark übertrieben, welche ihn mit A. Smith auf eine Stufe stellen wollten; aber andererseits haben ihm auch diejenigen Unrecht gethan, welche, wie Say, behaupteten, dass aus seinen Schriften gar nichts zu lernen sei. Es muss vielmehr anerkannt werden, dass Herrenschwand 12 Jahre vor Malthus' berühmter Schrift über die Bevölkerung schon den Gedanken an die Spitze seiner weiteren Ausführungen stellt, dass das Menschengeschlecht sich nur im Verhältniss zu seinen Nahrungsquellen vermehren könne. Nur soweit die Grenzen der Ernährung erweitert werden können, ist ein Volk der Vermehrung fähig. Weder Jäger noch Hirten sind dazu im Stande; nur landbautreibende Völker haben das Mittel der Vermehrung ihrer Reichthümer und ihrer Bevölkerung in der Hand. Von den drei Systemen der landwirthschaftlichen Ordnung, welche H. annimmt, zwingen aber das „système d'agriculture absolue" und das „système d'agriculture relatife fondé sur un système d'esclavage" die Völker, in einem Zustand äusserster Einfachheit zu verharren; das erste, indem zwar jede Familie Grundbesitz hat, aber nur soviel als sie zu eignem Bedarf braucht, das zweite, indem nur ein Theil der Bevölkerung deren ganzen Bedarf hervorbringen muss. Nur das „système d'agriculture relatife fondé sur un système de manufacture" ist, obgleich das gefährlichste, doch das einzige, welches eine unbegrenzte Steigerung der Produkte zulässt. Die Gefährlichkeit dieses Systems liegt in der prekären Lage der industriellen Klassen, welche keine Sicherheit ihres Unterhalts haben, wenn sie nicht einen gesicherten Absatz ihrer Produkte finden. Daher muss vor Allem der Landwirthschaft volle Freiheit der Entwickelung und des Verkaufs ihrer Produkte gewährt sein, damit diese Klasse des Volks immer kauf-

kräftiger werde; dann aber muss der Vermehrung der „consommation indépendante par excellence" Sorge getragen werden, worunter H. die Konsumtion der Kapitalisten, der Geistesarbeiter und besonders des Staates selbst versteht, der für Anstalten des dringenden Bedarfs, der Nützlichkeit und Annehmlichkeit des Volkslebens einen unbegrenzten Aufwand zu machen berufen ist.

Diese drei Klassen der Verzehrer, die Landwirthe, die Manufakturisten und die eigentlichen Konsumenten müssen in der innigsten Verbindung unter einander gehalten, nicht durch vorwiegende Pflege des auswärtigen Handels einander entfremdet werden. Dieser bringt zwar Geld in's Land, aber nicht im Gelde sondern in der nachhaltigen und gesteigerten Versorgung aller nationalen Bedürfnisse ist der Erfolg der Volkswirthschaft zu sehen. Der auswärtige Handel macht die Nation abhängig von der unberechenbaren Nachfrage des Auslandes; nicht in dem Ueberschusse der Geldeingänge über die Geldausgänge liegt die Gunst der Handelsbilanz, sondern nur in der vollen Werthäquivalenz der Einfuhr und Ausfuhr. Viel werthvoller aber ist der innere Handel, durch welchen alle produktiven Kräfte der Nation sich gegenseitig fördern und alle Produkte sichern Absatz erhalten, durch welchen der Arbeitslohn steigt und der Unternehmergewinn kleiner wird. Er befördert auch die Kapitalbildung und verallgemeinert den Kapitalbesitz; der Zinsfuss sinkt daher bei Völkern mit zunehmendem Wohlstand und steigt bei Völkern, die stille stehen oder wirthschaftlich zurückschreiten. Nur in der grössten Intensität des inneren Verkehrs gewinnt das Volk die Sicherheit eines steigenden Einkommens, welches dann zur Vermehrung der Bedürfnisse und der Bevölkerung, also zu stärkerem Aufwande befähigt, von dem wieder der Aufschwung der Produktion abhängt. Da aber solch vermehrtem Verkehr die Geldmenge nicht mehr genügt, muss mit dem öffentlichen Kredit, der sich auf die Steuerfähigkeit der Bürger stützt, geholfen werden, aber nicht durch Ausgabe jederzeit einlöslicher Bankzettel, sondern durch periodisch realisirbare Staatspapiere, die ohne spezielle Deckung nöthig zu haben, doch viel mehr Sicherheit bieten. Ihre Deckung finden diese papiernen Zirkulationsmittel durch die periodisch einfliessenden Steuern, welche nach Verhältniss des Einkommens von den Einzelnen, auf Grund freier Fassion, eingehoben werden sollen, nicht aber durch indirekte Belastung des Verbrauchs, die nur die Preise erhöht und ungerecht also unterdrückend wirkt.

Das sind in kurzen Zügen die charakteristischen Gedanken der Herrenschwand'schen Schriften. Es wird nicht schwer sein, ihm darnach seine Stelle in der nationalökonomischen Literatur anzuweisen. Absurd ist es ihn den Merkantilisten zuzuzählen, wie das schon Say (cour complet t. IX) gethan und Andere ihm nachgeschrieben haben. Von den Physiokraten entfernt er sich sehr weit durch die grosse Wirksamkeit, welche er den Regierungen in wirthschaftspolitischer Hinsicht beilegt. Aber in seinen theoretischen Grundlagen, besonders mit seiner vorzugsweisen Betonung der Produktivität des Landbaues und der Abhängigkeit der Konsumtion von demselben, die an die classes steriles von Quesnay erinnert, gehört er ihnen doch mehr als irgend einer anderen Richtung

an. Am meisten Verwandtschaft hat er mit Arthur Young einerseits, dessen Vorliebe für landwirthschaftlichen Grossbetrieb und allgemeines Lob des Landbaues er theilt, andererseits aber auch mit Mirabeau dem Vater, dessen philantropischer Geist dem seinigen sehr homogen war. Mit A. Smith's volkswirthschaftstheoretischen Ausführungen ist er vielfach in Uebereinstimmung (z. B. in der Lehre von der Arbeitstheilung); um so entschiedner ist seine Gegnerschaft in den praktischen Fragen, besonders des Handels; an der Stelle der liberté will er die proportion et protéction gesetzt wissen. Von der deutschen Literatur scheint er wenig Notiz genommen zu haben; Anklänge an Struensee über die Benutzung des Staatskredits, an Büsch über die Zunahme der Konsumtion als Voraussetzung des Zirkulationswachsthums lagen wohl mehr in der Zeit als in speziellem Studium dieser Schriften. Für einen Eklektiker aber, wie ihn Roscher (Gesch. d. N. Oe. 592) nennt, ist sein System doch viel zu geschlossen. Dass er, der Deutsche [1]), seine Hauptwerke in London in französischer Sprache herausgab, also gleichsam zwischen drei Stühle sich niedersetzte, hat wohl seiner Wirksamkeit geschadet; aber Herrenschwand war nicht der Mann, der sich durch äussere Einflüsse so leicht in seiner abstrusen Originalität irre machen liess.

1) Sein Bruder nennt in dem oben angeführten medizinischen Werke die deutsche Sprache ausdrücklich seine Muttersprache.

Inama.

Eingesendete Schriften.

Fr. v. Jung-Stilling, Beitrag zur Statistik der evangelisch-lutherischen Landvolk-Schulen in Livland. Aus dem Material des ritterschaftlichen statistischen Bureaus zusammengestellt und herausgegeben. Riga 1879. 4⁰. 65 SS.

Die hier vorliegende Publikation zeigt die erfreuliche Entwicklung des lutherischen Landvolk-Schulwesens in Livland. Einige wenige hier entnommene Ziffern mögen dieselbe veranschaulichen. Was zunächst die Gesammtzahl dieser bez. Schulen anlangt, so hatte Livland:

im Schuljahr	Parochial-Schulen	Gemeinde- oder Hofsschulen	Schulen in Summa
1866/67	112	732	844
1876/77	123	937	1060

so dass in dieser Zeit

11 Parochial-Schulen und
205 Gemeinde- oder Hofsschulen

also 216 Schulen in Summa neubegründet worden sind.

Dieser Fortschritt tritt noch deutlicher hervor, wenn man die Mittel berücksichtigt, welche in diesem Zeitraum den Schulen neu zugeflossen sind. Es wurden verausgabt:

im Schuljahr	für die Parochial-Schulen	für die Gemeinde-Schulen	für die Schulen in Summa
1867/68	40,069 Rbl.	84,469 Rbl.	124,538 Rbl.
1874/75	42,524 „	139,322 „	181,846 „

Demnach wurden 1874/75: 57,292 Rbl. jährlich mehr als 1867/68 für jene Schulen verausgabt. Mit anderen Worten: in diesem Zeitraum ist ein Kapitalwerth von über 1 Million Rubel diesen Schulzwecken zugewiesen worden.

Vier graphische Tabellen (Kartogramme), die vorzüglich ausgearbeitet sind, sind als Anhang dem Werke beigefügt und liefern ein anschauliches Bild von den in den Ziffern niedergelegten Ergebnissen. E.

Wilhelm Stieda, Die gewerbliche Thätigkeit in der Stadt Dorpat. Ergebnisse der Gewerbezählung vom 28. November 1878. (Mittheilungen der kaiserlichen livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät Nr. 9. 1879.) Dorpat 1879. 4⁰. 42 SS. u. XV SS.

Zwei Gesichtspunkte hatten die im November des verflossenen Jahres in Dorpat ausgeführte Gewerbezählung veranlasst. Einmal sollte den dortigen Studirenden der politischen Oekonomie und Statistik Gelegenheit ge-

boten werden sich an praktischen Arbeiten der Administrativ-Statistik zu betheiligen, weiter aber kam auch das kommunale Interesse in Betracht. Gerade in Livland hat sich in jüngster Zeit eine frische, rührige Thätigkeit in wirthschaftlichen, spez. gewerbepolitischen Fragen gezeigt, um so mehr aber machte sich auch der Wunsch geltend exakte Grundlagen für die event. auf diesem Gebiete nothwendigen Reformen zu schaffen, an denen es bis dahin mehr oder weniger völlig mangelte. So begegnete die hier von Prof. Stieda unternommene Gewerbezählung einem wirklichen Bedürfnisse, und wir begrüssen aufs Freudigste die hier vorliegende Publikation, welche die dort gewonnenen Ergebnisse übersichtlich zusammenstellt und manchen schätzbaren Beitrag auf gewerbestatistischem Gebiete liefert.

Abgesehen von den Tabellen zerfällt die Schrift in einen formellen und materiellen Theil. Im ersteren Theile wird über die Ausführung der Gewerbezählung, über die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, wie über die Nutzanwendung aus den Erfahrungen für spätere Gewerbezählungen gehandelt. Der zweite Theil umfasst die Gewerbebetriebe, ihre Ausdehnung, Grösse und Betriebsverhältnisse, die Gross- und Kleinbetriebe, die verschiedenen Gewerbetreibenden, die Lehrlings- und Lohnverhältnisse, die Arbeits- und Umtriebsmaschinen.

Die Resultate, die sich für Dorpat hier ergeben haben, vergleicht der Verf. vielfach, ja in den meisten Fällen, mit den in anderen Städten, bezw. Ländern gewonnenen Ergebnissen, wodurch die bez. gewerbepolitischen Verhältnisse Dorpats um so deutlicher hervortreten. — E.

Emil Richter, Die Entwickelung der Verkehrsgrundlagen. Eisenbahnen, Flüsse, Kanäle und Landstrassen. Zugleich Denkschrift an den Handel und Streitschrift wider die Verkehrsverwaltung in Deutschland. 2. Aufl. Berlin. Luckhardt'sche Buchhandlung. 1878. 200 SS.

Joh. Phil. Schneider, Die Pariser Münzkonferenzen von 1878. Bremen. Verlag von Rauchfuss. 1879. 92 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Köln für 1878. Köln 1879. 178 SS.

J. A. Leffler, Die schwedischen Zettelbanken. 2. Aufl. Leipzig. Simmel u. Co. 1879. 66 SS.

Diese kleine Schrift erschien zuerst als Leipziger Doktor-Dissertation 1876. Die hier vorliegende neue Auflage hat keinerlei wesentliche Veränderungen erfahren. Der Verf. hat sich begnügt den Text und die Tabellen zu revidiren und bis auf die Gegenwart fortzuführen. Es wird in den einzelnen Kapiteln der Nachweis zu führen gesucht, dass das schwedische Zettelbankwesen im grossen Ganzen den konkreten Verhältnissen gut angepasst und deshalb auch dem Lande treffliche Dienste geleistet habe. Vor Allem wird jene Ansicht als irrig zurückgewiesen, dass die sog. „Enskilda Banker“ (einzelne, private Banken, im Gegensatz zur „Reichsbank“) die heutige wirthschaftliche Krisis wesentlich mit verursacht hätten. Wohl mit Recht weist der Verf. darauf hin, dass diese,

welche ja nicht Schweden allein, sondern die gesammte kommerzielle Welt der beiden Hemisphären betroffen, andere und mannigfachere Ursachen habe. Eine der Schrift angefügte graphische Tabelle bezeichnet die monatlichen Schwankungen der Banknoten in dem Zeitraum von 1875—79.

E.

J. Reiche, Die Folgen der Goldwährung und die Legalisirung des Silbers. Hamburg. Verlag von Lucas Gräfe.

Der Verfasser bemüht sich in dieser kleinen 63 Seiten umfassenden Schrift nachzuweisen, dass, da der Bedarf an Münze in Deutschland noch nicht gedeckt, wir uns immer noch mit mehreren hundert Millionen Papiergeld behelfen müssten, es unstreitig das natürlichste Verhältniss wäre, dem Silber einen Platz wieder anzuweisen. Wie alle Naturkräfte dualistischer Art seien, so müssten auch Silber und Gold die Motoren des Verkehrslebens bilden. Der Verf. ist überzeugt, dass, sobald Deutschland im Verein mit England zu dem Entschluss kommen würde, dem Silber einen gesetzlichen Werth beizulegen, dass dann das nach Unterkommen suchende Silber wie das in den Banken stagnirende Gold gleich über ganz Europa und Nord-Amerika vertheilt und auch bei etwaiger Frage nach Gold oder nach Silber seitens des überseeischen Handels nirgends eine Störung des Verkehrslebens eintreten würde, weil das eine Metall dann gleich das andere ersetzte. Von einem „entwertheten" Metall würde dann nicht mehr die Rede sein. E.

Moritz Meyer, Technik und Nationalökonomie. Ein Wort über das Studium und die Stellung der Nationalökonomie an den technischen Hochschulen. Berlin 1879. Stuhr'sche Buchhandlung. 18 SS.

In dieser kleinen sehr beachtenswerthen Schrift wird die Nothwendigkeit des nationalökonomischen Unterrichts an den technischen Hochschulen hervorgehoben. Der Verf. betont mit Recht, dass der Mangel an volkswirthschaftlicher Bildung um so fühlbarer werden müsse zu einer Zeit, in welcher Handel und Industrie immer mächtiger emporwachsen, der Weltverkehr überallhin seine Arme ausgestreckt hält und die internationalen Beziehungen mehr und mehr entscheidend werden für die nationale Produktion und den Absatz. All diesen Bewegungen aber muss auch der Techniker sei es als Beamter oder Unternehmer zu folgen und Rechnung zu tragen im Stande sein, hier bedarf es eines systematisch geschulten Blicks für die Beurtheilung der allgemeinen Verhältnisse. Um dieses aber zu erreichen, ist es nicht allein nothwendig, dass die Nationalökonomie an den bez. Hochschulen gelehrt werde, sondern sie muss auch, um die Säumigen und Diejenigen, welche den Nutzen dieser Wissenschaft nicht einsehen, heranzuziehen, zum Range eines ordentlichen, obligatorischen Lehrfaches erhoben werden. Nur zwei Polytechniken, Karlsruhe und Riga, sind bislang in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorangegangen. Die technischen Lehranstalten Oesterreichs haben die Nationalökonomie zwar als ordentlichen Lehrgegenstand aufgenommen, dieselbe jedoch nirgends obligatorisch gemacht. In Deutschland aber, insbesondere in Preussen, ist die Stellung dieser Wissenschaft an den Poly-

techniken noch eine sehr untergeordnete und eine baldige Aenderung in dieser Beziehung in der That erwünscht. — E.

Steinmann-Bucher, Frankreich oder Deutschland? Eine zollpolitische Studie aus der Schweiz zugleich ein Beitrag zum schweizerisch-französischen Handelsvertrag. Zürich, Verlag von Caesar Schmidt. 1879. 49 SS.

Die hier vorliegende Flugschrift beabsichtigt die Frage des Anschlusses der Schweiz an ein grösseres, benachbartes Zollgebiet in die öffentliche, eingehende Diskussion zu ziehen. Der Verf. führt aus, dass, da der schweizerische Export in Folge der Zollpolitik der übrigen Länder immer mehr abnehmen müsse, die Schweiz sich genöthigt sehe dafür besorgt zu sein, dass die nothwendige Einschränkung ihrer Produktion sich auf ein Minimum beschränke. Dieses indess könne nur erreicht werden: durch Erhöhung des eigenen Zolltarifs, oder durch Zollanschluss an eine benachbarte Nation, oder durch beides zugleich.

Der Verf. hält den Zollanschluss an eine benachbarte Nation und zwar aus handelspolitischen Gründen (S. 8 ff.) an Frankreich für am zweckmässigsten, wobei er noch unentschieden lässt, ob man bei einem solchen Zollanschluss sich für einen Handelsvertrag mit Vertragstarif unter Ausschluss der Meistbegünstigung gegenüber anderen Ländern oder für einen Zollverein, resp. Einbeziehung des schweizerischen in das französische Zollgebiet entscheiden solle. Die Frage wird hier eben nur zur Diskussion gestellt, zumal an eine Erreichung dieses Zieles so bald nicht gedacht werden kann.

Da nun aber mit Ablauf dieses Jahres der Handelsvertrag mit Frankreich erlischt, so tritt nach Ansicht des Verf. heute an die Schweiz jedoch die Aufgabe heran, zu verhindern, dass ein Handelsvertrag von einer längeren, als einjährigen Dauer wieder abgeschlossen werde, damit nicht die Schweiz auf Jahre hinaus an eine Abmachung gebunden sei, welche Frankreich alle, ihr hingegen gar keine Vortheile bringe. E.

H. v. Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen. Bd. III. Berlin 1879. 264 SS.

Der vorliegende Band des grösseren Werkes, welches wir schon früher besprachen, behandelt die Zeit von 1858 bis 1870, und wird als Schluss der zunächst projektirten Arbeit bezeichnet, doch verheisst der Verf. zu unserer Freude doch noch die Fortsetzung bis auf die neueste Zeit so bald die Folgen der Gründerzeit erst überwunden sind. — Die Durchführung ist den früheren Bänden analog, so dass wir auch hier sagen müssen, dass wir es mehr mit der Geschichte einzelner Banken als mit der des Bankwesens zu thun haben, wir vermissen etwas die Verarbeitung und Verbindung der Details zu einem abgerundeten Ganzen; doch verhehlen wir uns nicht die erheblichen Schwierigkeiten der Aufgabe. — Von besonderem Interesse ist das neunte Kapitel; die Organisation des Grundkredites von 1858 bis 1870, worin die mannigfachen Bestrebungen und Versuche der Kreditnoth der Landwirthe zu steuern eingehend besprochen werden, und nicht nur die neu entstandenen Banken in Betracht

gezogen sind. Dankenswerth ist die ausführliche Zusammenstellung der einschlagenden Literatur. —

* Karl Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879. 677 SS.

* Julius Lehr, Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol. Berlin 1879. 336 SS.

* Em. Leser, Ein Accisestreit in England. Heidelberg 1879. 70 SS.

* Max Beheim-Schwarzbach, Friedrich Wilhelm's I. Kolonisationswerk in Litthauen, vornehmlich die Salzburger Kolonie. Königsberg 1879. 420 SS.

* Jahresbericht der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1877 u. 1878. Berlin. 328 u. 336 SS.

Eugen Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staates für Auseinandersetzungen mit Ausschluss der Provinz Hannover. Abschnitt I u. II. Berlin 1879. 352 SS.

Eine ausführliche und übersichtliche Darstellung aller bezüglichen Bestimmungen und Einrichtungen. Der Inhalt ist: Abschn. I: Grundlagen der preussischen Landeskultur-Gesetzgebung (Edikte v. 1807 u. 11). Abschn. II: Das Verfahren. (Die Organisation der Behörden. — Vorschriften über das Verfahren. — Kostenwesen. — Rechte dritter Personen.) Verfahrens-Gesetz für das linke Rheinufer vom 19. Mai 1851 mit Ergänzungen. —

* H. Settegast, Die Landwirthschaft und ihr Betrieb in drei Bänden. Bd. III, 1. u. 2. Lieferung. Breslau 1879. 423 SS. Inhalt: Arbeit und Arbeiter. — Die Sozialökonomie und soziale Frage. — Die Lösung der sozialen Frage in der Landwirthschaft. — Bedarf an Arbeitskraft und Abhülfe gegen Arbeitermangel. — Stellung, Leistung und Einkommen des Verwaltungspersonals und der Arbeiter im Landwirthschaftsbetriebe. — Die Gespannhaltung. —

Martino Beltrani Scalia, La riforma penitenziaria in Italia. Studi e proposte Roma 1879. 368 SS.

Giuseppe Gugino, Della possessio in solidum e della compossessio in diritto romano. Palermo 1879. 58 SS.

Statistik.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876. X. Heft. Hgg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Wien 1879. 48 SS. — Sanitäts- und Wohlthätigkeits-Anstalten, Brand-Statistik.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1877. V. Heft. Wien 1879, 191 SS. — Klerus. Lehranstalten. Periodische Presse.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. I. Heft. Wien 1879. 88 SS. — Flächeninhalt, Bevölkerung, Wohnorte, Bewegung der Bevölkerung.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministerium's für 1878. 1. Heft: Produktion aus dem Pflanzenbau. (Ernteergebnisse des Jahres 1878.) Wien 1879. LXXVIII SS. und 57 SS.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreich.-ungar. Monarchie im Sonnen-Jahre 1878. XXXIX. Jahrg.

4. Abtheilung: Waaren-Durchfuhr durch das allgemeine österreich.-ungar. Zollgebiet. Bearb. v. Joseph Pizzala. Herausg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Wien 1879. 69 SS. 4°.

6. Abtheilung: Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr des dalmatinischen Zollgebietes. Bearb. v. Joseph Pizzala. Herausg. von der k. k. statistischen Zentral-Kommission. Wien 1879. 31 SS. 4°.

Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfasst und herausg. durch das königl. ungar. statistische Bureau. Siebenter Jahrgang. 1877. IX. Heft. Staatshaushalt im Jahre 1877. Budapest 1879. 47 SS. gr. 8°.

Frankreich.

Annuaire Statistique de la France (Ministère de l'agriculture et du commerce). Paris 1879. 600 SS. gr. 8°.

Deuxième année (1879), welches sich mit wenig Veränderungen, die aber als Erweiterungen zu bezeichnen sind, völlig an den ersten Jahrgang anreiht, den wir als äusserst reich und übersichtlich unseren Lesern empfehlen konnten.

La situation financière des communes en 1879, par M. de Crisenoy. (Ministère de l'industrie et des cultes.) Deuxième publication. Paris 1879. gr. O. 616 SS. Ein Jahresbericht an den Minister.

Es waren danach vorhanden 36,068 Gemeinden. Seit dem vorigen Jahre waren 12 neu gebildet. Im Durchschnitt umfassen sie ein Territorium von 1,463 Hektaren. Die Einnahmen beliefen sich 1879 auf 424,180,758 Frks. In 1,530 Gemeinden existiren Octrois. — Die Einnahmen der bureaux de bien-faisance, also zur Armenpflege, betrugen 27,444,498 Frks. Es erhalten 26,311 Gemeinden vom Staate Beiträge für Schulzwecke.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra B. Nr. 2. Den civile Retspleje i Aarene 1873—1875, med indledende Bemaerkninger for Aarene 1863—1875. (Die vor den Gerichten in den Jahren 1863—75 verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; eingeschriebene und gelöschte Hypotheken in den Jahren 1866—75. Tabellen über die Jurisdiktion in den Jahren 1873, 74 u. 75.) Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. LXXV SS. und 233 SS. 4°.

Schweiz.

Statistisches Handbuch der Schweiz. Mit einer Eisenbahnkarte. 1879. Herausg. auf Beschluss der Zentralkommission der schweiz. statistischen Gesellschaft von der „Zeitschrift für schweizerische Statistik". Fünfzehnter Jahrgang. 1879. Heft 1 und 2. Red. A. Chatelanat, mit Beihülfe des eidg. statistischen Bureaus. Bern 1879. 190 SS. 4°.

Inhalt: Arealverhältnisse der Schweiz. — Bevölkerung. Bestand und Grösse der Gemeinden. — Viehstand. — Die politische Gestaltung. — Unterrichts- und Armenwesen. — Das Verhältniss der Staatsausgaben zu den Gemeindeleistungen. — Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen. — Handel und Bankwesen. — Armee. — Finanzen des Bundes und der Kantone.

Schweizerische Statistik XLII. Waarenverkehr über die Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz in den Jahren 1875—1877. Herausg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1879. 72 SS. 4°.

Statistische Mittheilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Zivilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1878. Basel 1879. 57 SS. 4°.

Italien.

Movimento della navigazione nei porti del regno. Parte prima. Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei sei porti principali. Anno XVIII. 1878. Minist. di agric. etc. — Direzione di statist. — Roma 1879. 87 SS.

Movimento della navigazione nei porti del regno. Appendice. Personale e materiale della marineria mercantile. Costruzioni navali nello stato. etc. Anno XVIII. 1878. Minist. di agric. etc. — Direzione di statist. — Roma 1879. 40 SS.

Statistica dei pensionati dello stato nel decennio 1868—1877 e nell' anno 1878 compilata dall' Ingegnere Giuseppe Garbarino. Minist. delle fin. etc. Roma 1879. 253 SS. — Es erhalten 100,141 lebende Personen Pensionen in Summa: 61,054,745 L., pro Kopf 609.

Bilanci provinciali. Anno XVIII. 1879. Minist. d'agric. etc. Direz. di statist. Roma 1879. 46 SS.

Debiti comunali e provinciali al 31 Dicembre 1877. Roma 1879. 96 SS. (Ministero d'agricoltura etc. Direzione di statistica.)

Von 8297 Gemeinden des Reichs sind 4782 Gem. mit 11,417,405 Einw. ohne Schulden, während auf 3,515 Gem. mit 16,352,070 Einw. die folgende Schuld allein lastet. Dieselbe betrug 1873: 545,129,128 L., wozu noch die Schuld der Provinzen mit 56,401,390 L. hinzutritt. Am Schlusse des Jahres 1877 lauteten die Zahlen: 707,551,255 Lire und 90,073,603 L. — Die Gemeindeschuld hat mithin in vier Jahren um 162 Mill. L. zugenommen, wovon allerdings fast die Hälfte auf die beiden

Städte Florenz und Neapel zu gleichen Theilen kommt, mit gegen 37 Mill. L.

Popolazione. Movimento dello Stato civile. Anni dal 1862 al 1877. Roma 1878. CCLXXXII SS.

Das vorliegende Heft bezeichnet sich bescheiden als eine (Introduzione) Einleitung, es ist aber in der That eine äusserst umfassende und vortreffliche vergleichende Statistik der Bevölkerungsbewegung. Es ist nicht nur das Material für Italien von 1862—77 nach allen Richtungen verarbeitet vorgelegt, sondern auch für die verschiedenen anderen Länder, worauf wir zurückzukommen denken.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XVII. 1878. Parte prima. Roma 1879. 179 SS.

Am 31. Dez. 1878 befanden sich im Königreich Italien in den

städtischen Kommunen	8,777,131	Menschen
in den ländlichen	19,432,489	„
Summa	28,209,620	Menschen.

Deutschland.

Gemeinde-Verzeichniss für das Königreich Bayern. Nachtrag zum XXXVI. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1879. 124 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Aout 1879. — Les socialistes cléricaux: le P. Félix et M. de Mun, par M. Courcelle-Seneuil, conseiller d'État. — La loi allemande contre les socialistes et la loi française contre l'association internationale, par M. Hubert-Valleroux. — Controle de l'état sur les tarifs de chemins de fer, par M. J. Paixhans, ancien maître des requêtes. — La liberté commerciale avant et après la révolution, par M. Achille Mercier. — La traite des noirs et l'esclavage des Africains, par M. Henry Taché. — Bulletin: Convention et arrangement relatifs à l'union monétaire latine. — Société d'économique politique. — etc.

Journal des Économistes. Septembre 1879. — Les finances de la ville de Paris. Dette et emprunts, par M. Eugène Petit. — Production des métaux précieux. Variations de leur valeur depuis la découverte de l'Amérique, par Dr. Soetbeer (Goettingue). — La 49e session de l'association britannique pour l'avancement des sciences, par Henry Taché. — Le seconde congrès des coopérateurs anglais, tenu à Gloucester les 14, 15 et 16 avril 1879, par Charles Limousin. — Les progrès des sciences appliquées, par Lionel Bénard. — Bulletin: Programmes des concours de l'Académie des sciences morales et politiques, dont les termes expirent en 1879, 1880, 1881 et 1882. — etc.

Annales de Démographie internationale, publ. p. Dr. Arth. Chervin. Paris. Nr. 9 (1879). — Annexes du Congrès de Démographie de Paris. 1878. Suite. — Relation entre le nombre des nés-vivants et celui de leurs survivants en Suède, par Dr. Sidenbladh, secrétaire du Bureau centrale statist. de Suède. — Instruction pour les officiers de l'état civil concernant l'envoi aux autorités fédérales d'extraits statistiques de leurs registres, par M. Kummer, dir. du Bureau féd. statist. — Les mariages consanguins, par Dr. Wilh. Stieda, prof. à Dorpat. — Des mariages consanguins et des recherches poursuivies à leur sujet par M. George Darwin, par Jacq. Bertillon. — De l'influence de l'orographie sur la stature, par prof. César Lombroso. — Étude sur la mortalité à Rio de Janeiro, par Dr. med. H. Rey. — Bulletin bibliographique et Notes.

B. Italien.

Archivio di Statistica. Roma 1879. Anno IV. Fasc. I. — Il Congresso Meteorologico Internazionale a Roma 1879, Guido Grassi. —

La riforma penitenziaria in Italia, E. Brusa. — L'Inchiesta agraria in Italia, C. M. Mazzini. — Inchiesta sulle condizione degli operai nelle fabbriche, A. Errera. — Bolletino Bibliografico. —

Annali di Statistica. Serie 2ª. Vol 7 (Vol 6 später). 1879. — La statistica e i problemi sociali, Guiseppe Tammeo. — Contribuzioni alla storia e statistica dei prezzi e salari: La metida del frumento, vino ed oglio dal 1670 al 1685 nel comune di Portogruaro, Dario Bartolini. — Del concetto, dei limiti e dei mezzi di esecuzione della statistica, memoria del professore Adolfo Wagner. — Sulla statistica teorica, specialmente in Italia. Memoria del senatore Fedele Lampertico. —

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift der statistischen Central-Kommission, red. v. Prof. Neumann-Spallart u. Regierungsrath Schimmer. Oktober-Heft 1879. V. Jahrgang. Wien. — Die Selbstmorde in Wien 1854/78, von Dr. Stefan Sedlaczek. — Das internationale gebäudestatistische Programm und die Volkszählung West-Oestreichs 1880, von Dr. V. John. — Mittheilungen und Miscellen. — Literaturbericht. —

G. Dänemark.

Nationalökonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe Hansen og Will. Scharling. 14. Band, Heft 2. 1879. — Werth der Erndte, von Prof. Dr. W. Scharling. — Frauenfrage 1871/79: III. Berliner Konferenz; Dr. Dühring; Em. du Mont. IV Luise Büchner; Kongresse, von George V. Manicus. — Die deutsche Zollfrage: III. Zolltarif vom 15. Juli 1879. — Getreidezoll, Getreideproduktion, Getreidehandel. — Die dänische Grundsteuer (Prof. Falbe-Hansen in Dänemarks Statistik). — Norwegens Aussenhandel. —

14. Band, Heft 3. 1879. — Amerika. I. Die Arbeiterbewegung in den Ver. Staaten, von Alexis Petersen. — Frauenfrage 1871/79: V. Bewegung in Holland. VI. Universitäten und Schulen. VII. Schattenseite. Schluss; von George V. Manicus. — Reaktion in Deutschland (Dr. Barth).

Die periodische Presse Deutschlands.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs 1879, herausg. vom Kais. Statist. Amt. August-Heft 1879. — Das Salz im deutschen Zollgebiete. Produktion und Konsumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Ein- und Ausfuhr im Etatsjahr 1878/79. — Einfuhr der hauptsächlichsten grossbrit. Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Jan.-Aug. 1879. — Abfertigungen in Bezug auf die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr im Etatsjahr 1878/79. — Statistik der seewärts eingegangenen Schiffe für das Etatsjahr 1878/79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. August 1879. — Statistische Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waaren im Zollgebiet für

August 1879 und die Zeit vom 1. Jan.—Ende August 1879. — Uebersicht über die versteuerten Rüben und Aus- und Einfuhr von Zucker Aug. 1879 im Zollgebiet. —

Annalen des deutschen Reichs, herausg. von G. Hirth. München. Nr. 12. 1879. — Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Reichs und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer. Vom 15. Juli 1879. — Bekanntmachung, betreffend die vorläufige Einführung von Eingangszöllen auf Materialwaaren, Petroleum u. s. w. Vom 5. Juli 1879. — Gebühren für Rechtsanwälte. Vom 4. Juli 1879. — Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsass-Lothringens. Vom 4. Juli 1879. — Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichshaushaltsetats und des Landeshaushaltsetats von Elsass-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 5. Juli 1879. — Uebersicht des Standes der französischen Kriegskostenentschädigung. März 1879. — Erträge der Einkommensteuer im Kgr. Sachsen. 1877 und 1878. — Miscellen. — Alphabetisches Gesammtregister über die Jahrgänge 1868/79 der Annalen. —

Der Arbeiterfreund, herausg. von Vict. Böhmert u. Rud. Gneist. XVII. Jahrgang. IV. u. V. Heft. 1879. — Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien, von Ad. Soetbeer. — Ernste Erfahrungen im Knappschaftskassenwesen. — Der Spar-, Konsum- und Bau-Verein der Fabrikgenossenschaft von Turck Wwe in Lüdenscheid. — Ein französischer Arbeitgeber. — Monatschronik. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VII.

Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

Die Umwälzung in dem deutschen Zollwesen, welche in diesem Jahre vor sich gegangen, ist von so durchgreifender, prinzipieller Bedeutung, dass eine eingehendere Behandlung derselben in den Jahrbüchern gerechtfertigt erscheinen wird, als sonst der wirthschaftlichen Gesetzgebung zugewendet worden ist. Um so mehr, da, wenn nicht alle Zeichen trügen, mit dem diesjährigen Gesetze kein Abschluss der Bewegung, keine Beruhigung erzielt ist, vielmehr ein perpetuirlicher Interessenkampf angefacht ist, der sicher die nächsten Jahre ungeschwächt fortdauern wird, bis die extremsten Sätze wieder beseitigt sind.

Was aber die ganzen Vorgänge bis zur Feststellung des Gesetzes selbst auch für den Mann der Wissenschaft besonders wichtig macht, das ist, dass von der hervorragendsten Stelle aus, durch die Vertreter der Regierung, wie einer mächtigen Partei im Lande die neue Richtung mit einer Anzahl nationalökonomischer Theorien begründet wurde, welche den bisher allgemein geltenden und den in dieser Zeitschrift vertretenen entschieden zuwiderlaufen. Der Herausgeber hat es daher für seine Aufgabe erachtet, nicht nur das Gesetz selbst hier wiederzugeben, sondern auch unter Berücksichtigung der Regierungsvorlagen, der Berichte der Kommissionen, sowie der stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstages eine Darstellung zu veranlassen, wie es entstanden und aus welchen Gründen die Bestimmungen so geworden, wie sie das Gesetz enthält, und zwar unter eingehender Kritik derselben, um die gegenwärtige Bedeutung wie die historische Stellung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen und, was in den Vorarbeiten von dauerndem Werthe ist, der Verwerthung zugänglicher zu machen.

Bei einer so umfassenden und das praktische Leben so tief berührenden, daher Fachkenntnisse voraussetzenden Aufgabe übersteigt es aber die Kräfte eines Einzelnen allen Theilen gleich gerecht zu werden. Es musste daher unser Streben sein Mitarbeiter zu gewinnen, welche die Bearbeitung der einzelnen Tarifpositionen in Hauptgruppen zerlegt übernehmen. Da uns dies gelungen ist, werden folgende Abhandlungen erscheinen, wobei wir uns vorbehalten, einzelne event. als Supplementhefte erscheinen zu lassen.

Einleitung von dem Herausgeber.

I. Die Holzzölle von Prof. Dr. J. Lehr in Karlsruhe.

II. Die Agrarzölle von dem Herausgeber.

III. Die Zölle auf Produkte der Textilindustrie von Dr. Gensel, Sekretair der Handelskammer in Leipzig.

IV. Die Eisenzölle von F. Ritschl, Sekretair der Handelskammer in Halberstadt.

V. Die Zölle auf Droguen, Leder, Glas etc. von A. Bayerdörffer in Magdeburg.

Vergleichende Uebersicht der Tarife in Preussen und dem Deutschen Zollverbande von 1818 bis 1879 von E. Kröckel in Halle a./S.

Die letzterwähnte Uebersicht, welche als Supplementheft ausgegeben wird, bildet den historischen Anhalt für sämmtliche Abhandlungen, und es wird wiederholt darauf verwiesen werden müssen.

So durchgreifend die neueste Tarifreform auch ist, so neuen Datums sind doch im Grunde die dahin gehenden Bestrebungen. Eine kleine aber rührige und, wie sich gezeigt hat, mächtige Partei, die der „Agrarier" oder auch „Steuer- und Wirthschaftsreformer" unter Führung M. A. Niendorf's trat in ihren Versammlungen wie in der Presse darauf hinzielend bereits 1876 auf, während die Forderungen ihre neueste Gestalt erst im Jahre 1878 gewannen, gestützt und gefördert durch „den Centralverband deutscher Industriellen" und durch „den Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen". Die Auffassung der Erstern ist in der Schrift von M. Ant. Niendorf: „Entwurf eines Werthzolltarifs für alle bisher steuerfrei oder mit weniger als 5 % verzollten im Deutschen Reich eingehenden Waaren und Produkte", Berlin 1878, niedergelegt und auf der III. General-Versammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirthschafts-Reformer am 15. Febr. 1878 durch Annahme von darin enthaltenen 5 Sätzen besonders als solche von der Partei

öffentlich anerkannt. Die in der Brochüre ausgesprochenen Anschauungen gehen dahin: 1. Dass es allein der Gerechtigkeit und dem allgemeinen Interesse entspricht sämmtliche Eingangswaaren ohne Ausnahme durch einen Zoll zu belasten. 2. Die Verzollung soweit möglich nach dem Werthe durchzuführen. 3. „Dass es ein Fehler früherer Wirthschaftslehrer gewesen sei, einen künstlichen Unterschied zwischen Rohprodukt und Manufakt zu machen, wonach das Rohprodukt frei eingehen müsse, als hätte dessen Herstellung keine Menschenkräfte und Kapitalauslagen gekostet.“ 4. Dass gerade die Agrarprodukte bei dem Darniederliegen der deutschen Landwirthschaft entschieden eines Schutzes bedürfen. 5. Dass es jetzt die Aufgabe sei „der redlichen Arbeit einen Schutz gegen den ins Ungemessene ausgedehnten Gross- und Zwischenhandel“ zu gewähren.

Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir diesen Ausführungen und den Resolutionen der Versammlung der Wirthschaftsreformer einen grossen Einfluss auf die Anschauungen des Reichskanzlers zuschreiben, der darauf bekanntlich in seinem Schreiben vom 15. Dez. 1878 an den Bundesrath sehr ähnliche Forderungen aufstellte und begründete und in späteren Kundgebungen, namentlich in seinem Briefe an [1]) den Frh. v. Thüngen, seine Zustimmung zu weiteren Sätzen jener Partei offen aussprach.

Jenes Schreiben schlägt bekanntlich vor: 1. Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der auf indirekten Abgaben beruhenden Einnahmen des Reichs, womit der Reichskanzler nur auf den Satz zurückkam, den er bereits in seiner Rede vom 23. Nov. 1875 ausführlich begründete, 2. aber wird die Zolltarifrevision zur Verwirklichung jener Aufgabe besonders ins Auge gefasst. Diese Revision soll 3. die allgemeine Zollpflicht znm Ausgangspunkte nehmen, wobei aber die für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe auszuschliessen seien, welche in Deutschland gar nicht (wie z. B. Baumwolle) und, nach Befinden auch die, welche nur in einer ungenügenden Quantität oder Qualität erzeugt werden können.“ Es geschieht dies mit dem Hinweis auf die preussische Zollgesetzgebung von 1818, welche das Prinzip der allgemeinen Zollpflichtigkeit allerdings enthält [2]), ob-

1) S. Reichsanzeiger v. 6. Mai 1879.

2) Gesetzsammlung für die preuss. Staaten 1818. S 66. No. 9 Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren etc. v. 26. Mai 1818. §. 6. „Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den preuss. Zentner beträgt. — Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen oder mit niedrigeren oder höheren Zollsätzen belegt sind,

wohl dieselbe im Ganzen gegen die frühern Verhältnisse entschieden als eine eminent freihändlerische That zu bezeichnen ist. 4. So lange die meisten der anderen Länder, auf welche wir mit unserem Verkehr angewiesen sind, sich mit Zollschranken umgeben, und die Tendenz zur Erhöhung derselben noch im Steigen begriffen ist, wird es für gerechtfertigt und im wirthschaftlichen Interesse der Nation geboten erachtet, deutschen Produkten eine geringe Bevorzugung vor ausländischen zu gewähren. 5. Die bereits vorhandenen Schutzzölle sind deshalb sicher nicht zu vermindern, da aber Schutzzölle für einzelne Industriezweige wie ein Privilegium wirken, soll der Schutz verallgemeinert werden. 6. Die Wirkung der Verallgemeinerung der Zölle auf die Steigerung der Preise der bezüglichen Gegenstände wird als verschwindend angesehen, soweit die Zölle nicht hoch normirt werden, und auch bei hohen Zöllen auf zugleich im Inlande erzeugten Gegenständen würde die Wirkung geringer sein als gewöhnlich angenommen wird, da dann der ausländische Produzent den ganzen Zoll oder doch einen Theil davon übernehmen müsse. Der Schaden einer gleichwohl etwa eintretenden Vertheuerung für die wenigen ausschliesslich Konsumirenden wird aber nur gering angeschlagen, da „schliesslich" auch sie durch Gehaltserhöhung etc. Ersatz erhalten, der bei dem allgemein gesteigerten Volkswohlstand und den reichlicher versehenen öffentlichen Kassen leicht zu bieten sei.

---

weiset der Tarif besonders nach." — Ausserdem sollten die ausländischen Waaren noch in der Regel besondere Verbrauchssteuern, im Betrage von 10 % vom Durchschnittspreise, zahlen. Die freihändlerische Richtung des Tarifs zeigt sich klar: 1. in der Beseitigung des Prohibitivsystems, 2. durch den allgemeinen Uebergang zu spezifischen Zöllen, 3. in dem Fortfall der inländischen Schranken, 4. durch sehr mässige Zollsätze und zahlreiche Zollbefreiungen, 5. durch eine Begünstigung des Rohmaterials gegenüber den Waaren, 6. durch den Ausspruch der Zollfreiheit bei der Ausfuhr als Regel.

S. darüber auch Nasse's vorzügl. Rede geh. in der Aula der Univers. am 3. Aug. 1879. Magdeburger Zeitung No. 380 u. Beilage 381 d. J. — Wir erwähnen zum Beleg:

	1818			
Roheisen, Brucheisen etc.	frei			
Rohe Wolle	„			
Flachs	„			
Rohes Leinengarn	„			
Baumwollengarn, weisses pro Centner	1	Thlr.	—	Ggr.
„ gefärbtes „ „	1	„	—	„
Pferde	1	„	—	„
Ochsen	—	„	16	„
Kühe	—	„	8	„
Schweine	—	„	2	„
Schafe	—	„	2	„

Damit waren Vorschläge gemacht, welche die bestehenden Verhältnisse wesentlich umgestalten mussten und den herrschenden nationalökonomischen Anschauungen zuwider liefen. — Die Wirkung jenes Schreibens musste daher eine ganz gewaltige sein. Hoffnungen wie Befürchtungen extremster Art knüpften sich daran; die Bevölkerung theilte sich schnell in zwei Parteien — für und wider —, die sich auf das Schärfste bekämpften. Es war damit die Richtung für die neueste Finanz- und Tarifreform gegeben, die unzweifelhaft das eigenste Werk des Fürsten Bismarck ist, der bis dahin eine durchaus andere Auffassung vertrat, die er wiederholt auf das Klarste ausgesprochen hat. Da es zur Charakterisirung der ganzen Verhältnisse äusserst wichtig ist, sich den Gegensatz zu vergegenwärtigen, geben wir unten die bezüglichen Stellen seiner Reden wieder [1]).

---

1) Aus der Rede im Jahre 1869 (Hahn, Fürst Bismark. Berlin 1878. I, S. 851) über die Branntweinsteuer geht hervor, dass ihm damals der Gedanke einer allgemeinen Belastung der einzuführenden Gegenstände gänzlich ferne lag, denn er sagte:

„Die gegebenen Grundlagen einer Steuer in dem heutigen civilisirten Staate sind m. E. diejenigen Genüsse, die massenhaft genug verbraucht werden, um einen finanziellen Ertrag zu geben, der sich über den Ertrag der sogenannten reinen Luxussteuer erhebt, die so wenige Steuerobjekte haben, dass sie kaum die Aufsichtskosten lohnen, sondern es sind die massenhaft verbrauchten — Luxusgegenstände mag ich es nicht nennen, aber doch Genussmittel, als da ist: Bier, Branntwein, Taback, Thee, Kaffee; es mag mir der eine oder der andere Gegenstand augenblicklich noch entgangen sein, aber das Alles sind Gegenstände, die sich Einer augenblicklich einmal versagen kann, wenn ihm seine Kassenfonds dieselben nicht zugänglich machen. Es ist nicht wünschenswerth, aber es bleibt möglich, sie sich zu versagen u. s. w."

Bei Besprechung der Aufgaben der Zollgesetzgebung wurde dieses dann noch klarer in folgenden Worten ausgesprochen (Hahn I, S. 855): 21. Juni Die Aufgaben der Zollgesetzgebung.

„Ich glaube, dass unsere Zollgesetzgebung sich nach der Richtung hin ausbilden sollte, dass sie das Ideal meiner Finanzzölle — vielleicht nicht erreicht, aber ihm doch näher strebt. Ich nenne es ein Ideal, weil es vielleicht thatsächlich unerreichbar sein wird. Dass dies Näherstreben nicht in jähen Fortschritten erfolge, welche die durch die bisherige Gesetzgebung gepflegte und geschützte vaterländische Industrie blossstellen, dahin zu wirken ist unsere — Ihre und des Bundesrathes — gemeinschaftliche Aufgabe."

Auch in der Rede vom 22. Novbr. des Jahres 1875 werden gleiche Anschauungen bekundet:

„Es fragt sich blos, ob Sie uns helfen wollen, einen Schritt in der Richtung einer Reform zu thun, wenn wir die ganze Reform nicht leisten können, — die letztere wird in erster Linie immer im Reiche anfangen müssen, die Particular-Staaten können erst nach und nach folgen, auch die Zölle stehen dem Reiche zu — dass wir in unseren Zöllen, ganz unabhängig von der Frage, wie hoch jedes Einzelne besteuert werden soll, uns doch freimachen von dieser zu grossen Masse von zollpflichtigen

Herbeigeführt ist diese Wandlung, einmal durch das wachsende Geldbedürfniss des Reiches, welches den Fürsten zwang, sich nach neuen Quellen umzusehen, nachdem verschiedene Versuche neue Steuern einzuführen, z. B. die Börsensteuer, oder alte zu erhöhen, wie die Branntweinsteuer, auf Widerstand bei der Reichsvertretung gestossen waren. — Es ist ferner die allgemeine wirthschaftliche Krisis, besonders auch die schwierige Lage der Grundbesitzer, welche den Kanzler dazu führten, nach einer Abhülfe zu suchen, und während noch die Thronrede des Jahres 1875 es als unmöglich bezeichnete von Seiten der Regierung Hülfe zu schaffen, und anerkannte, dass es sich um eine allgemeine Weltkalamität handele, welche die anderen Länder ebenso wie Deutschland heimsuche, sah jetzt der Reichskanzler, wie unzweifelhaft ein sehr grosser Theil der Produzenten, die Hauptursache derselben in der freihändlerischen Richtung, welche seit Anfang der sechziger Jahre in Deutschland mehr und mehr zur Geltung gekommen war, und die er nun zunächst auf dem Gebiete der Zollpolitik zu bekämpfen für nöthig erachtete. Er glaubte hier den Weg gefunden zu haben, auf dem das Reich wieder zu vollster wirthschaftlicher Blüthe gebracht werden könne, und er warf sich mit seiner ganzen Energie darauf, es durchzusetzen, die ganze Staatsmaschine nach dieser Richtung hin arbeiten zu lassen. Die finanzielle Seite trat allmälig mehr

---

Gegenständen, dass wir uns auf das Gebiet eines reinen einfachen Finanzzollsystems zurückziehen und alle diejenigen Artikel, die nicht wirklich Finanzartikel sind, d. h. nicht hinreichenden Ertrag geben, über Bord werfen, — die zehn oder fünfzehn Artikel, die die grösste Einnahme gewähren, so viel abgeben lassen, wie wir überhaupt aus den Zollquellen für unsere Finanzen nehmen wollen. Als solche Gegenstände der Verzollung und zugleich einer entsprechenden Besteuerung im Inlande sehe ich im Ganzen an diejenigen Verzehrungsgegenstände, deren man sich, ohne das Leben zu schädigen, in gewissem Maasse wenigstens zu enthalten vermag, wo man in gewissem Maasse den Regulator seiner eigenen Beiträge zum öffentlichen Steuersäckel in so weit in der Hand hat, dass man weiss: wenn ich zwei Seidel trinke, so zahle ich zwei Pfennige, — so viel mag darauf kommen, ich weiss es nicht, — und wenn ich zehn Seidel brauche, so zahle ich zehn Pfennige, dasselbe ist der Fall mit dem Kaffee und vor allen Dingen mit dem Taback; ich kann die Zeit kaum erwarten, dass der Taback höhere Summen steuere, so sehr ich jedem Raucher das Vergnügen gönne. Analog steht es auch mit dem Bier, dem Branntwein, dem Zucker, dem Petroleum und allen diesen grossen Verzehrungsgegenständen, gewissermaassen den Luxusgegenständen der grossen Masse. Die Luxusgegenstände der Reichen würde ich sehr hoch zu besteuern geneigt sein; sie bringen aber nicht viel: Trüffeln und Equipagen, was können sie bringen? Da kommen wir in eine Menge kleinlicher Gegenstände, ausländische Toilettengegenstände und dergleichen; ich würde sie mit dem Zolle, unter Umständen sehr hoch, fassen; sie sind ja eigentlich noch würdiger wie der Taback recht schwer belastet zu werden."

und mehr in den Hintergrund, während die zollpolitische fortdauernd an Bedeutung gewann.

Dies tritt bereits in den Motiven zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets" bestimmt hervor, welche dem deutschen Reichstage 4. Legislaturperiode II. Session 1879 vom 13. April 1879 vorgelegt wurden.

Wir wollen aber nun sofort die finanzielle Seite, die für uns hier nur mehr untergeordneter Natur ist, und auf welche wir nicht zurückzukommen beabsichtigen, erörtern. Die Auffassung der Regierung ist in den Motiven ausführlich dargestellt. Es heisst darin:

„Der frühere Zollverein hatte als solcher, abgesehen von einigen geringen Centralausgaben, kein eigenes Finanzbedürfniss. In den einzelnen Vereinsstaaten aber machte sich zu jener Zeit kein solcher Druck der direkten Staats- und Kommunalbesteuerung geltend, dass ein genügender Anlass zu dem Bestreben der Vereinsregierungen vorhanden gewesen wäre, eine ausgedehnte Nutzbarmachung der indirekten Besteuerung durch eine Revision des Zolltarifes anzustreben.

Diese Verhältnisse haben sich nunmehr geändert. An die Stelle des alten Zollvereins ist das Deutsche Reich mit ansehnlichem eigenem Finanzbedarf getreten. Statt der früheren Hinauszahlungen an die Mitglieder der Zollgemeinschaft handelt es sich jetzt um die Leistung von Matrikularbeiträgen seitens derselben an das Reich. Zugleich haben sich allenthalben die Staatsbedürfnisse so entwickelt, dass trotz der Uebernahme bedeutender ehedem partikularer Ausgaben auf Reichsmittel die Einnahmen, welche den Einzelstaaten verblieben sind, nach Abzug der Matrikularbeiträge, nicht mehr genügen, um die fortwährend steigenden Bedürfnisse des Staatshaushalts zu decken.

Die Schwierigkeiten, mit welchen die Finanzverwaltungen der Einzelstaaten zu kämpfen haben, werden dadurch bedeutend vermehrt, dass die den Staaten verbliebenen Einnahmen zum grossen Theile keiner Steigerung auf dem Wege der Gesetzgebung (Domänen, Forsten, Eisenbahnen) fähig sind, so dass das ganze Schwergewicht einer gesetzlichen Einnahmevermehrung in den einzelnen Staaten auf die direkten Steuern fallen müsste.

Die direkte Steuerkraft der Bevölkerungen aber ist durch die mehr oder minder überall an die direkten Staatssteuern angelehnte direkte Kommunalbesteuerung bereits in einem solchen Maasse angespannt, dass das Ziel der partikularen Steuerreform nicht in Vermehrung, sondern in Verminderung der direkten Steuern liegen muss. Die Finanzverhältnisse der einzelnen Staaten im Zusammenhalte mit den eigenen Bedürfnissen des Reiches erheischen demnach gebieterisch die Nutzbarmachung der in der Zollgesetzgebung des Reiches gegebenen Befugniss indirekter Besteuerung. Die hierüber in der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks — welches am 9. Februar v. Jahres dem Reichstag vorgelegt wurde — enthaltenen Bemerkungen haben durch die inzwischen eingetretene weitere Entwickelung der Finanzverhältnisse

in den einzelnen deutschen Staaten, nicht nur volle Bestätigung, sondern auch bedeutende Verstärkung erfahren.

Die Richtung, in welcher sich die deutsche Finanzreform bewegen muss, ist auch heute noch dieselbe, wie sie in der gedachten Vorlage mit den Worten bezeichnet wurde:

> dass durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine Entwickelung eingeleitet werde, welche „eine Entlastung des Budgets der Einzelstaaten herbeiführt, so dass es den letzteren dadurch ermöglicht wird, drückende Steuern zu beseitigen, bezw. zu ermässigen, oder, wenn sie dies für angezeigt halten, einzelne dazu geeignete Steuern den Provinzen, Kreisen und Gemeinden ganz oder theilweise zu überlassen."

Hinsichtlich des Zieles der Reform hat sich inzwischen nichts geändert. Wohl aber ist Solches nach dem oben Gesagten und den heutigen Verhältnissen der partikularen Finanzen hinsichtlich des Umfanges der Reform insofern der Fall, als das Bedürfniss einer durch Ausbildung des indirekten Besteuerungssystems herbeizuführenden Vermehrung der Reichseinnahmen in erhöhtem Maasse hervorgetreten ist."

Zwei Punkte sind es mithin, die hauptsächlich hervortreten: Die Nothwendigkeit der Beseitigung der Matrikularbeiträge und der stärkeren Heranziehung der indirekten Steuern zur Verminderung der direkten Steuerlast, besonders der kommunalen.

In Bezug auf den ersten Punkt hatte Fürst Bismarck bereits in seiner erwähnten Rede vom 22. November 1875 sich auf das Entschiedenste ausgesprochen, indem er anknüpfend an im Reichstage selbst gefallene Worte, namentlich Miquels, die Matrikularbeiträge eine rohe, auf die Dauer unhaltbare Form der Umlage nannte. Obwohl also alle Theile bestrebt waren dieselben zu beseitigen, ist das in Folge einer eigenthümlichen Konstellation durch den Einfluss des Centrums nicht erreicht, sie werden nur nach §. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1879 bis zum 31. März 1880 vermindert um den Ueberschuss der Zölle und der Tabackssteuer, so weit der Ertrag 52,651,815 Mark übersteigt, während von da ab den einzelnen Bundesstaaten nach Maassgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist, was daraus über 130 Mill. Mark eingenommen wird.

Auch in Bezug auf den zweiten Punkt, dass man nicht mehr auf direktem Wege eine Erhöhung der Einnahmen des Reichs, der Staaten und Kommunen veranlassen dürfe, sondern womöglich eine Erleichterung dabei erstrebt werden müsse, stimmte die überwiegende Majorität des Reichstages und noch mehr der Bevölkerung der Regierung unbedingt zu. Es wagte sich Niemand zu verhehlen, dass neue Anforderungen an die Steuerkraft des Landes gemacht werden würden,

obwohl Fürst Bismarck das Gegentheil wiederholt versicherte, und die Thronrede nur davon sprach, dass man beabsichtige, durch Beschaffung neuer Einnahmequellen für das Reich die einzelnen Regierungen in den Stand zu setzen, dass sie auf Forterhebung derjenigen Steuern zu verzichten vermögen, welche sie und ihre Landesvertretungen als die am schwersten aufzubringenden erkennen. Man sagte sich eben, dass die Bedürfnisse des Reiches sich gesteigert haben und noch steigern werden, und dann, dass in Preussen insbesondere noch ein nicht unbedeutendes Deficit zu decken bleibt.

Eine Differenz der Anschauungen lag mithin nur darin vor, in welchen indirekten oder auch sog. Verkehrsabgaben die angemessene Quelle zu sehen sei[1]).

Es ist nicht zu leugnen, dass der Reichskanzler sich mit einem gewissen Recht darauf berufen kann[2]), wiederholt den Versuch gemacht zu haben, neue Einnahmequellen dem Reiche zu eröffnen. Wir erinnern an die Vorlagen einer Tabacks-, Börsen-, Biersteuer u. s. w., dass er in den vorerwähnten Reden Vorschläge in Menge gemacht hat, ohne dass von Seiten der Volksvertretung darauf entsprechend eingegangen wäre, — „ohne Gegenliebe zu finden". Doch unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass in diesem Jahre auch in weitestem Umfange eine Steuerreform nach anderer Richtung für ihn zu erreichen gewesen wäre, wenn er für dieselbe mit derselben Energie wie für die jetzige eingetreten wäre, und der Abgeordnete Witte konnte ihm entgegenhalten[3]), dass es weniger die Richtung war, der man entgegentrat, als die Form, indem z. B. bei dem Taback das Monopolprojekt zu unverhüllt hervortrat. Man hatte sich nicht im Prinzip gegen eine Anzahl jener Steuern erklärt, sondern nur eine grössere einheitliche Steuerreform verlangt. Die Verhältnisse haben sich ausserdem geändert, was man bei der früheren Finanzlage noch für ungerechtfertigt hielt, konnte jetzt durchaus acceptabel erscheinen. — Es fragt sich nur, wäre es möglich gewesen die Summe auf anderem Wege zusammenzubringen, die jetzt durch die Aenderung der bisherigen Zollpolitik erzielt werden soll? — Ueber die Antwort kann man kaum in

1) No. 33 der Drucksachen und No. 277 Deutscher Reichstag, 4. Legislaturperiode II. Session 1879, Bericht der Rechnungskommission betr. die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Etatsjahr 1877/78.

Einnahmen 706,111,851 Mark
Ausgaben 717,171,998 „

2) Sitzung vom 21. Febr. 1879 S. 59.

3) Ebenda S. 61.

Verlegenheit sein, und wir glauben nicht nöthig zu haben uns dabei länger aufzuhalten. — Das Deutsche Reich, wie die Deutschen Staaten haben die hauptsächlichsten und zweckmässigsten Steuern bisher noch nicht ausgenutzt, aus welchen die anderen Staaten hauptsächlich ihre Einnahmen decken. Grade die Getränkesteuer (mit Schanksteuer), auf die sich naturgemäss zuerst der Blick jedes Finanzmannes richten muss, sind in Deutschland unverhältnissmässig wenig herangezogen. Eine Quittungs-, Inseraten-, Börsensteuer würden dem Reiche grosse Summen ohne ungerechten Druck einbringen, während eine erweiterte Erbschaftssteuer den einzelnen Staaten eine erwünschte Ergänzung bieten könnte. Ausserdem blieben immer noch die Finanzzölle, welche acceptirt sind und einen beträchtlichen Theil des erwarteten Steuerertrages zu decken haben. — Wir verweisen in dieser Beziehung auf das im Hefte 3 u. 4 S. 304 Gesagte, so wie auf die darin besprochenen Schriften von Geffken, Wagner und Gerstfeldt.

Das finanzielle Bedürfniss kann nach Allem in keiner Weise als durchschlagender Grund für die Zollreform angesehen werden. Grade das Eigenthümliche der neuesten Vorlage ist gar nicht durch das finanzielle Bedürfniss hervorgerufen, welchem das englische System der reinen Finanzzölle auf einzelne Konsumartikel völlig entsprechen würde, denn dieses liegt in der Verallgemeinerung der Zollpflicht. Die Bemerkung der Motive, dass es nur bei diesem Verfahren möglich erschien, die unentbehrliche breite Grundlage für die deutsche Steuerreform zu gewinnen, weil sonst die Gefahr vorlag, dass bei „den sehr verschiedenartig gelagerten Konsumtionsverhältnissen eine einseitige Ueberlastung bestimmter Gebietstheile eintrete“, können nicht als durchschlagend anerkannt werden, denn es sind doch stets nur einzelne Artikel, die von wirklicher Bedeutung sind, und Niemand wird leugnen können, dass Getreidezölle, Viehzölle, Holzzölle einzelne Gegenden und Konsumenten schwerer belasten als andere.

Wir haben deshalb zuzusehen, ob die wirthschaftlichen Verhältnisse diese Maassregel erforderlich machten.

Auch hier halten wir es nur für unsere Aufgabe, mit wenig Worten die Entwicklung der Erscheinung und unsere Auffassung zu kennzeichnen, da eine eingehendere Behandlung uns von unserem Thema völlig entfernen würde.

Wie bereits erwähnt, fasste die Thronrede von 1875 die Krisis als eine internationale auf, der internationale Ursachen zu Grunde lägen, in der Thronrede von 1876 und 77 tritt dieselbe Auffassung zu Tage, und es wird betont, dass es nicht in der Macht der Re-

gierungen liege „bei der Allgemeinheit der obwaltenden Uebelstände und bei der Natur derselben" „unmittelbare, durchgreifende Abhilfe" zu schaffen, und auch in dem Ausspruche der Rede von 1878, worin die günstige Wirkung der seitherigen Verträge mit Oesterreich auf Handel und Industrie betont wird, ist die Bestätigung zu finden, dass die Reichsregierung noch auf dem alten Standpunkte stand, da der Vertrag ja auch aus dem freihändlerischen System hervorgegangen ist. Die Rede vom 12. Febr. 1879 lautet nun entschieden anders, indem es darin heisst:

„Zugleich bin ich der Meinung, dass unsere wirthschaftliche Thätigkeit in ihrem gesammten Umfange auf diejenige Unterstützung vollen Anspruch hat, welche die Gesetzgebung über Steuern und Zölle ihnen zu gewähren vermag, und in den Ländern, mit denen wir verkehren, vielleicht über das Bedürfniss hinaus gewährt. Ich halte es für meine Pflicht dahin zu wirken, dass wenigstens der deutsche Markt der nationalen Produktion in so weit erhalten werde, als dies mit unserem Gesammtinteresse verträglich ist, und dass demgemäss unsere Zollgesetzgebung den bewährten Grundsätzen wiederum näher trete, auf welchen die gedeihliche Wirksamkeit des Zollvereins fast ein halbes Jahrhundert beruht hat, und welche in unserer Handelspolitik seit dem Jahre 1865 in wesentlichen Theilen verlassen worden sind. Ich vermag nicht zu erkennen, dass thatsächliche Erfolge dieser Wendung unserer Zollpolitik zur Seite gestanden haben."

Man musste über diesen Wechsel der Anschauung allerdings in hohem Maasse erstaunt sein, da seit 1875 eine Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse nicht stattgefunden hat. Die Erklärung ist wiederum allein darin zu finden, dass der leitende Staatsmann seine Ansichten geändert hat, und darüber erhalten wir in seinen Reden noch weitere ausführliche Auskunft. In der Sitzung am 21. Febr. 79 erklärte er, dass er früher der Autorität Delbrück's gefolgt sei, da er sich mit den wirthschaftlichen Fragen bis dahin nicht genügend beschäftigt habe. Nach dem Rücktritt Delbrück's, — allein gelassen, — sei er verpflichtet gewesen, sich eine eigene Ansicht zu bilden und danach zu handeln, und diese Ansicht ist nun als eine der freihändlerischen Richtung entschieden feindliche hervorgetreten.

Es ist sehr erklärlich, dass Jemand, der seine nationalökonomischen Studien in einer Zeit der wirthschaftlichen Kalamität beginnt, und zwar hauptsächlich als Landwirth, seine Auffassung überwiegend unter diesen Eindrücken entwickelt, dass ihm die Erfahrungen früherer Zeiten nicht völlig gegenwärtig, dass er die Uebel der Gegenwart überschätzt, wie die Macht der eigenen Hülfsmittel, während er die Schattenseiten derselben unterschätzt.

Die Geschichte unserer Wissenschaft zeigt, wie die nationalökonomischen Anschauungen fortdauernd als Kind ihrer Zeit mit den thatsächlichen Verhältnissen hin und her geschwankt haben, aus einem Extrem ins andere, und es ist ganz natürlich, dass jeder reine Empiriker völlig von den ihn umgebenden Thatsachen beherrscht wird. Aufgabe der Wissenschaft ist es, hier auszugleichen und einen gleichmässigen Halt zu bieten. Leider hat sie sich bisher derselben freilich noch wenig gewachsen gezeigt.

Die Aufgaben der Wissenschaft sind ja schliesslich keine anderen als: die Erfahrungen zu sammeln, sie zu vergleichen und Schlüsse daraus zu ziehen über den Zusammenhang von Ursache und Wirkung. Dem Empiriker, der in seinem Kreise ebenso verfährt, muss die Uebersicht fehlen, während dem Mann der Wissenschaft nothwendig die Details entgehen, weshalb für ihn die Anwendung der allgemeinen Aufstellungen für einen bestimmten Fall besondere Schwierigkeiten hat, und er leicht zu Fehlschlüssen gelangen kann. Darin lag der Hauptfehler der alten Schule, dass sie die Bedeutung der Details, der Hemmnisse im wirthschaftlichen Leben und Weben, und damit die Schranken der eigenen Erkenntniss unterschätzte, ja ganz ignorirte; während der Praktiker, der tagtäglich mit diesen kleinen Reibungen zu kämpfen hat, die Detailwirkungen zu hoch zu veranschlagen pflegt, und sie zu einseitig aus seiner Umgebung auf alle anderen Verhältnisse zu übertragen liebt. — Grade gegenwärtig sind die Anschauungen beider Parteien in besonders scharfem Gegensatz und wohl überall noch weit entfernt von einer harmonischen Verschmelzung, um durch gemeinsames Vorgehen die rechte, sichere Mittelstrasse zu gewinnen.

Fortdauernd fällt man aus einem Extrem in das andere. Kaum war die Gewerbefreiheit, die Niederlassungs-, Eheschliessungsfreiheit erreicht, und es stellten sich Uebelstände dabei heraus, so beginnt man schon wieder sich nach den alten Polizeischranken zurückzusehnen und in ihnen das ganze Heil zu sehen, jene Freiheit für alle Uebel der Gegenwart verantwortlich zu machen. Kaum sind die Wuchergesetze beseitigt, die man allgemein auf das Heftigste anklagte, so erwacht auch schon die Reue. Ein Decennium hindurch ging die öffentliche Meinung zu weit in der Bekämpfung der indirekten Steuern und Verherrlichung der Personalsteuern, es ist nur natürlich, dass da eine Gegenströmung erfolgt, zumal die gesteigerten Anforderungen der Regierungen das Umständliche, das Drückende und Ungerechte, welches einmal von der direkten Schätzung und Erhebung nicht zu trennen ist, sehr fühlbar machte. Aber man verfiel sofort wieder in den ent-

gegengesetzten Fehler, in den direkten Auflagen nur Uebel zu sehen, ihre Beseitigung als Ziel hinzustellen und für die Schattenseiten der Konsumtionssteuern kein Auge mehr zu haben, und auch hierin sehen wir den Reichskanzler allen Anderen voran schreiten. Am schärfsten tritt dies hervor bei der Mahl- und Schlachtsteuer, an deren Beseitigung die preussische Regierung seit vielen Jahren auf das Beharrlichste gearbeitet hat, unterstützt schliesslich von allen Parteien, wo grade von dem Regierungstische aus das Nachtheilige, ja Verderbliche dieser Einrichtung auf das Schlagendste nachgewiesen wurde, und gegenwärtig, also wenig Jahre nachdem die Thorwache gefallen, hat man alle Unbequemlichkeiten und Missstände vergessen, hat man nur noch die Einnahmen im Gedächtniss, die dadurch erreicht wurden, und scheut sich nicht vom Regierungstische selbst zu behaupten, dass jene Beseitigung bereits als ein Fehler erkannt sei[1]). Während bei den zuerst erwähnten Befreiungen wenigstens noch die Erklärung möglich ist, dass unter der jüngern Generation viele Stimmführer sind, die unter den alten Verhältnissen keine Erfahrungen gesammelt haben, ist das hier nicht einmal zu sagen. Es ist der schlagendste Beweis von dem kurzen Gedächtniss der Menschen für Uebelstände und der alten Behauptung, dass im Spiegel der Erinnerung die Vergangenheit übermässig verschönt erscheint. Doch auch dieses ist noch überboten, da von verschiedenen Seiten die Brodtaxen als eine noch für unsere Culturstufe nützliche, wünschenswerthe Einrichtung gepriesen wurden.

Ganz ebenso, wie in den oben erwähnten Fällen, liegt die Sache in der Frage über Freihandel und Schutzzoll. Lange Zeit hatte man dabei nur das Interesse des Konsumenten im Auge, während es in der jetzigen Bewegung besonders charakteristisch ist, dass nur auf den Produzenten Rücksicht genommen wird. Wie man sich in den sechziger Jahren Alles von der Ermässigung der Tarifsätze versprach, so sieht man jetzt als Ursache der Kalamität diese selbe geringe Herabsetzung jener Zölle an und verspricht sich einen allgemeinen Aufschwung von der Allgemeinerung und meist sehr geringen Erhöhung derselben. Leider lässt uns die Statistik bei der Untersuchung über die Ursache der Veränderung der Aus- und Einfuhr im Stich. Man kann in vielen Fällen im Zweifel sein, ob ein Aufschwung des Exports wie Imports ein günstiges oder ungünstiges Zeichen. Es kommt auf die Art der Gegenstände an, ob sie mehr zur Produktion oder

1) S. Motive S. 44.

zur Konsumtion dienen, ob der gesteigerte Verbrauch den Wohlstandsverhältnissen entspricht, der Mehrimport durch Rentenbezug vom Auslande gedeckt wird; ob der Verkauf an das Ausland nicht zu Schleuderpreisen geschehen ist, ohne wirklichen Gewinn in Folge einer Ueberproduktion, event. gedeckt durch die höhern Preise, welche das Inland zahlt u. s. w. — Kein Wunder, wenn dann auf dieselben Zahlen die entgegengesetzten Anschauungen gestützt werden.

In sehr schlagender Weise ist in der Schrift von James [1]) nachgewiesen, dass in Amerika die Einwirkung der Zölle und zwar jener ganz abnorm hohen Schutzzölle auf den internationalen Handel ein überraschend geringer gewesen ist, dass dort weder die Befürchtungen der Freihändler, noch die Hoffnungen der Schutzzöllner in Erfüllung gegangen sind, dass sie von beiden Seiten übertrieben waren. So wird es sich jedenfalls auch in Deutschland herausstellen, wenn unsere mangelhaftere Statistik auch keine so maassgebende Antwort zu geben vermag als die amerikanische.

Man betonte aber im Reichstage gerade den moralischen Einfluss des Vorgehens der Regierung, und wir gehen so weit, diese moralische Wirkung für noch weit bedeutsamer als die wirthschaftliche zu halten. Man hielt eine Anregung der erschlafften, gedrückten Gemüther, eine Ermuthigung für nothwendig, und Niemand kann sich dem Eindrucke entziehen, dass die Landwirthe, die Industriellen, z. Th. die Kaufleute durch die Verheissung einer Aenderung der Zollpolitik auf das Ungeheuerste an- und aufgeregt wurden, dass plötzlich eine Bewegung durch das ganze Land ging, die man noch kurz zuvor für unmöglich gehalten hatte. Auch wir gestehen gerne zu, dass dies in vielen Fällen ein günstiger Einfluss gewesen ist. — Aber die Sache hat auch ihre Kehrseite, und diese halten wir für die überwiegende.

Wir sind von jeher ein entschiedener Gegner der wirthschaftlichen Lehre der Manchester-Partei gewesen, deren Einseitigkeit das Ansehen unserer Wissenschaft sehr beeinträchtigt hat, und erkennen unbedingt an, dass ihr Einfluss auf unsere wirthschaftliche Gesetzgebung in der neuesten Zeit nicht immer ein segensreicher gewesen ist. Aber ein Verdienst können wir ihr nicht absprechen, sondern glauben, dass ganz Deutschland ihr dafür zum grössten Danke verpflichtet ist. Ihrer

---

1) Sammlung nationalökonomischer und statist. Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a. S. Bd. I. H. 3. Studien über den amerikan. Zolltarif, seine Entwicklung und seinen Einfluss auf die Volkswirthschaft. Jena 1877.

unermüdlichen Thätigkeit ist es zuzuschreiben, dass in Deutschland die Masse allmälig aus ihrer wirthschaftlichen Lethargie gerüttelt wurde, die durch das langjährige, engherzige Polizeiregiment gross gezogen war. Die allgemeine Gewohnheit, sich in allen Dingen auf den Staat zu verlassen, ihn für jedes Unglück verantwortlich zu machen, von ihm stets Hülfe zu erwarten, verhinderte die Entwicklung jedes Selbstvertrauens und der Energie in schwierigen Zeiten selbst die Initiative zu ergreifen; und das Fehlen des Gefühls unbedingter Verantwortlichkeit für das eigene Thun und Treiben im wirthschaftlichen Leben brachte überall die schlimmsten Folgen zu Tage, liess die Deutschen in wirthschaftlicher Hinsicht eng und unmündig erscheinen und anderen Nationen gegenüber erheblich znrückstehen. Das hatte sich in den letzten Dezennien wesentlich geändert, und zwar noch bevor der politische Aufschwung eingetreten war, der vielmehr die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Einzelnen nur noch zu befestigen brauchte. Die Lehre des „laissez faire“ war allmälig in alle Kreise des Volkes gedrungen und liess das Bewusstsein erwachen: in wirthschaftlichen Dingen muss sich Jeder selbst helfen, der vorwärts kommen will. Auf Hülfe des Staates zur Förderung geschäftlicher Erfolge ist nicht zu bauen. Der Erfolg etwaiger Versuche bleibt stets zweifelhaft. — Kurz, das Gefühl vollster Selbstverantwortlichkeit war endlich erwacht und befestigt, wodurch eine Nation erst mündig wird.

Diese unendlich segensreiche Errungenschaft ist nun mit einem Male über den Haufen geworfen. Das allgemeine Jubelgeschrei der Produzenten bei dem Bekanntwerden der Regierungsprojekte, die überall auftauchende Zuversicht: die Regierung kann uns helfen — sie sagt es ja selbst — und sie will uns helfen, legt Zeugniss dafür ab. In der Presse, in den Petitionen an die Regierung und den Reichstag, in den Vereinen der Interessenten, in den Wahlversammlungen, in der Majorität des Reichstages finden wir überall dieselbe Anschauung, die gleichen übertriebenen Hoffnungen, die natürlich nicht mehr bei den in der Thronrede gezogenen Schranken stehen blieben. Die Folge davon kann doch nur sein, dass das Volk nachlässt alle Kräfte anzustrengen, um sich selbst zu einer besseren Situation emporzuarbeiten.

Der Landwirth bleibt nun in der Zuversicht auf die Staatshülfe bei seiner bisherigen Wirthschaftsmethode, anstatt sie mit aller Macht den allgemeinen internationalen Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Der überschuldete Grundbesitzer, der sich dauernd doch nicht halten kann, verharrt nun bei der Forderung eines zu hohen Kauf-

preises, den er ohne jenes Nebelbild im richtigen Momente reduzirt hätte, um vermuthlich später doch und mit noch grösserem Verluste und bei weiterer Devastirung des Gutes verkaufen zu müssen, oder gar es sub hasta fallen zu sehen, wenn die Getreidezölle die Konkurrenz der Hinterländer doch nicht zurückzuhalten vermögen.

Wird bei dem grösseren Industriellen, dem Handwerker ein direkter Nachtheil durch Enttäuschung auch nicht zu Tage treten, weil bereits in den verschiedenen Ländern, wie in Amerika, in Oesterreich, in England (wie Lord Beakonsfield es kürzlich in öffentlicher Rede aussprach), so auch in Deutschland die Krisis mehr und mehr überwunden wird, und sich bereit sein neuer Aufschwung im Handel und Industrie bemerkbar macht, so wird der moralische Einfluss unzweifelhaft bleibend zu Tage treten, dass man allgemein in wirthschaftlichen Dingen der Staatsgewalt eine übertriebene Macht zuschreibt, sich auf sie verlässt, bei ungünstigen Konjunkturen sie verantwortlich macht, anstatt die eigene geringe Leistungsfähigkeit dem Auslande gegenüber als Grund anzusehen. Beeilt man sich doch die Spuren der Besserung bereits auf die neuen Maassnahmen zurückzuführen und damit das Richtige derselben zu beweisen [1]). Gerade so, wie man den Umstand ignorirte, dass die Krisis dieser Jahre international war, um die Schädlichkeit des alten Tarifs durch die deutsche Kalamität zu beweisen, so trägt man kein Bedenken jetzt darüber hinfort zu sehen, dass der beginnende Aufschwung nicht lokale, sondern internationale Ursachen hat.

Der Regierung können wir daher den Vorwurf nicht ersparen, dass sie in der Bezeichnung der Staatspflichten und insbesondere in ihren Verheissungen sich nicht die nöthige Reserve auferlegt hat und wesentlich zu der Verbreitung und Befestigung der Auffassung „des Rechtes auf Arbeit und Verdienst“ in allen Klassen der Bevölkerung beigetragen hat; jener Forderung an den Staat, welche mit Recht als der Kernpunkt des Sozialismus und als der Krebsschaden unserer Zeit zu bezeichnen ist. Das ist die ethische Seite der Sache.

Die demoralisirende Wirkung der Bewegung zeigte sich aber noch in einer anderen Weise: Der Präsident des deutschen Landwirthschaftsraths v. Wedell-Malchow rief im Beginne der Periode in einer längeren Rede gegen den Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer

1) Rede des Finanz-Minister Bitter vom 7. Oktober im preussischen Abgeordnetenhause.

Ausgleichungsabgabe aus: „Wir würden, wenn wir dem Antrage jetzt folgen wollten, m. E. auf die schiefe Bahn zum Schutzzoll gelangen, und es würden die Sonderinteressen in ganz Deutschland entfesselt werden. Diese Interessen würden in das Parlament übergeführt werden und, m. H., wir würden dadurch aus einer hohen politischen Körperschaft zu einer reinen Interessenvertretung herabsinken."

Das ist in vollstem Maasse in Erfüllung gegangen. Der krasseste Eigennutz wurde durch die Verheissungen angeregt. Alle höheren idealen Ziele waren plötzlich verschwunden und nur noch das nächste persönliche Interesse maassgebend. Das zeigte sich nicht nur in den Wahlversammlungen und Interessenten-Vereinen, sondern auch in dem Reichstage, wo ein unwürdiges Markten um Zollerhöhungen stattfand, wie es bis dahin in Deutschland unerhört war. Ueberall wurden neue Wünsche und Forderungen rege, an die bis dahin Niemand gedacht, und anstatt hier zu mässigen, wurde von der offiziösen Presse, wie vom Regierungstische immer neues Oel ins Feuer gegossen, indem man einmal übertriebene Erwartungen erweckte, dann die Landwirthschaft als bisher von jener selben Regierung stiefmütterlich behandelt und von Handel und Industrie übervortheilt hinstellte, ohne, wie wir sehen werden, einen ausreichenden Beweis dafür zu bringen.

Man hat es vielfach als etwas Unvermeidliches hinzustellen versucht, dass bei der Diskussion um Schutzzölle sich so scharfe Gegensätze herausbilden, und namentlich auch zwischen Stadt und Land. Wir bestreiten das auf das Entschiedenste, sobald die Schutzzölle richtig aufgefasst und vertreten werden. Die Frage über Schutzzoll und Freihandel ist auch in Deutschland nicht neu, der Kampf um Steuerbegünstigungen ist ein uralter, aber noch nie ist er in Deutschland in solch cynischer, jeden Unparteiischen nur mit Widerwillen erfüllenden Weise geführt. — Das muss noch einen besonderen, tieferen Grund haben, den wir bisher nur andeuteten, den wir aber noch besonders zu betrachten haben. Er liegt in der Auffassung der Ziele der Zollpolitik und der Mittel derselben.

Es ist in dem Reichstage und, soweit wir uns entsinnen, auch in der Literatur der in Rede stehenden Frage dieses Jahres Niemand eingefallen dem Staate das Recht und die Pflicht abzusprechen, selbst auf Kosten der übrigen Bevölkerung einzelne Interessenkreise zu begünstigen, wenn die Gesammtheit dadurch eine, jenen Nachtheilen entsprechende Förderung erfährt, und es dürften sich in Deutschland jetzt kaum noch Persönlichkeiten von irgend welcher Bedeutung finden, welche die Möglichkeit solcher Fälle leugnen. Auch die alten An-

hänger der Freihandelsschule haben ihren doktrinairen Standpunkt mehr und mehr verlassen. Unzweifelhaft ist es ein Verdienst des Vereins für Sozialpolitik zur Mässigung jener Ansichten wesentlich beigetragen zu haben, und wenn noch fortdauernd in Deutschland gegen die extreme Manchesterrichtung aufgetreten wird, so heisst das gegen Windmühlen kämpfen. Verlangt wird nur, dass die Nothwendigkeit des Schutzes zur wirthschaftlichen Existenz des Betheiligten nachgewiesen wird, und dass von der Erhaltung die Gesammtheit einen entsprechenden, nachhaltigen Nutzen hat. Dass darüber nun die Ansichten leicht auseinander gehen können, ob ein solcher Fall vorliegt, ist einleuchtend; aber ebenso, dass eine Bekämpfung jedes Versuchs berechtigt und geboten ist, er mag kommen von welcher Seite er will, der einen Schutz einführen will, von dem nur ein verhältnissmässig kleiner Theil der Bevölkerung einen Nutzen hat, während der Gesammtheit nur Schaden daraus erwächst. Wo es sich in solchen Fällen um eine einfache Armenunterstützung zur Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhaltes handelt, ist eine direkte Gabe angezeigt aber nicht ein Schutzzoll. Ob und wie weit in dem Gesetzentwurf wie in dem Gesetze selbst gegen diesen Grundsatz verstossen ist, wird die Untersuchung der Spezialfragen zu ergeben haben. In dem fünften Satze, den wir im Eingange aus dem Briefe des Fürsten Bismarck anführten, ist ausgesprochen, dass die Schutzzölle auf einzelne Industriezweige wie ein Privilegium wirken, und dass man der Unzufriedenheit, welche dadurch in den nicht geschützten Kreisen erweckt werde, entgegenwirken müsse. Diese Anschauung ist für den Tarif selbst, wie für die ganze Reformbewegung verhängnissvoll geworden, da man nun bestrebt war möglichst allen Produzenten das Privilegium zu gewähren, sie ist als eine grundfalsche zu bezeichnen und hat im höchsten Grade verwirrend gewirkt. Der Schutzzoll ist vielmehr nur als ein Mittel, um das Wohl der Gesammtheit zu fördern, aufzufassen, als eine Ausnahme und als ein Uebergang. Soweit er in erster Linie Einzelnen zu Gute kommt und damit allerdings wie ein Privilegium wirkt, ist das deren unverdientes Glück, aber, ist der Schutzzoll wirklich gerechtfertigt gewesen, keine Ungerechtigkeit gegen die Uebrigen, weil eben die Gesammtheit Nutzen davon hatte. Ebenso wie es ein Glück für die betreffenden Gutsbesitzer und Fabrikanten ist, wenn eine Eisenbahn gerade in ihre Nachbarschaft kommt und gar ein Bahnhof, während es kein Unrecht ist, dass so und so viele Dörfer ohne Bahn und ohne Bahnhof bleiben. Eine Ungerechtigkeit wird es erst, wenn eine Bahn in eine Ge-

gend gelegt wird, wo eine rege Benutzung nicht zu erwarten ist, sie also unwirthschaftlich ist, während eine andere mehr bevölkert und betriebsamer darum noch ohne Bahn bleiben muss, oder wenn aus persönlichen Rücksichten die Bahn einen unangemessenen Weg macht, oder der Bahnhof zur Bequemlichkeit eines hohen Herrn, resp. aus fehlerhafter Beurtheilung der Verhältnisse an eine wirthschaftlich falsche Stelle gelegt wird. — Ein Glück ist es für den Einzelnen, der durch das Loos von dem Militairdienst befreit wird, aber kein Unrecht gegen die Eingestellten, dass er nicht auch noch eingekleidet wird, obwohl der Staat seiner Hülfe nicht bedarf; und man würde den für unsinnig halten, der der Gerechtigkeit wegen verlangen wollte, dass auch überzählige Brauchbare gleichfalls Soldaten werden sollten. Man mag den Befreiten eine gewisse andere Last, event. eine Steuer auflegen, eine Ausgleichung wird damit nie erreicht werden. Die bleibende ungleiche Belastung hat darum Niemand als ein Unrecht zu bekämpfen. — Gerade diese Auffassung, dass Schutzzölle zur Ausgleichung nur der Gerechtigkeit wegen verschenkt werden sollten, hat die Begehrlichkeit danach so allgemein verbreitet, denn natürlich entdeckte Jeder leicht eine Branche, die s. A. n. noch einen höheren Schutz besass als er selbst.

Auf die Wirkung für die Gesammtheit kommt es an. So können selbst Agrarzölle gerechtfertigt sein, wenn durch eine Reihe überreicher Erndten im Auslande die Getreidepreise bei dürftigen Erträgen der einheimischen Landwirthschaft so gedrückt sind, dass der Ruin eines sehr grossen Theiles der Pächter und Grundbesitzer zu erwarten steht, der landwirthschaftliche Betrieb erheblich ins Stocken geräth, die Güter devastirt werden, und die Sicherheit der Hypothekengläubiger im hohen Maasse gefährdet ist. Unter solchen Verhältnissen liegt die Möglichkeit vor auf Kosten der gesammten Konsumenten durch einen Schutzzoll die Landwirthschaft zu stützen, den Betrieb im regulären Gange zu erhalten, damit dem National-Vermögen empfindliche Verluste zu ersparen und eine Verminderung der Produktion wie der Steuerfähigkeit des Landes zu verhüten. Die Voraussetzung ist hier, dass die Veranlassung der Kalamität nur eine vorübergehende, dass das den Konsumenten auferlegte Opfer mithin nur für kurze Zeit gefordert wird, und nach der Ueberwindung der Störung die alten Produktionsverhältnisse wieder ihre Berechtigung haben. — Wir haben später zu untersuchen, ob ein solcher Fall gegenwärtig für Deutschland vorliegt.

Ganz ähnlich stellt sich die Frage bei der Industrie. Liegt die

Gefahr einer Unterdrückung vorhandener Etablissements in grosser Ausdehnung durch Ueberschwemmung des heimischen Marktes mit ausländischen Produkten wegen vorübergehender Ueberproduktion vor, so ist auch hier der Moment gekommen, den Bedroheten zur Erhaltung des Kapitals und der Arbeitskräfte einen Schutz angedeihen zu lassen.

Wir gehen noch weiter, und halten ein künstliches Grossziehen einzelner Industriezweige durch Schutzzoll durchaus für wünschenswerth und unter Umständen für thunlich, wenn dieselben Dauer versprechen, um in einzelnen Landestheilen mit überwiegender Landwirthschaft Gewerbe zu verbreiten und eine grössere Mannigfaltigkeit in der Thätigkeit der Bevölkerung herbeizuführen. Wir erkennen ferner unbedingt an, dass eine Anzahl Industrie-Branchen in Deutschland eines Schutzes gegenüber den von der Natur mehr begünstigten oder wirthschaftlich vorgeschrittneren Ländern bedürfen, und dass die jetzt eingetretene Zollerhöhung, welche denselben einen reichlicheren Schutz gewährt, namentlich wo es sich um Herstellung fertiger Waaren handelt, durchaus am Platze gewesen ist, da die deutsche Industrie im entschiedenen Aufschwunge begriffen ist, die Intelligenz und das Streben vorliegt das Versäumte nachzuholen, und die natürlichen Bedingungen derartig sind, dass hier früher, dort später die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte zu erwarten steht. Ja es gilt, zugleich das einheimische Publikum zu erziehen und die Vorliebe für das ausländische Fabrikat zu bekämpfen. — Wo dies angezeigt, kann nur die Spezialuntersuchung erweisen.

Es liegt uns mithin ferne, Schutzzölle überhaupt oder auch die jetzige Tariferhöhung durchweg bekämpfen zu wollen, unsere Bedenken richten sich vielmehr einmal gegen die Art und Weise, wie die ganze Reformbewegung inaugurirt und begründet wurde, sie richten sich ferner gegen die Behandlung einer grossen Zahl von Tarifpositionen und die Prinzipien, welche dabei zur Geltung kamen.

Das Charakteristische des neuen Tarifs liegt in der Vermengung des Prinzips der Schutz- und der Finanz-Zölle, resp. in der Behandlung faktischer Schutzzölle als Finanzzölle; also in jener Einrichtung, welche die Agrarier besonders anstrebten und vom Fürsten Bismarck acceptirt wurde. Wir erinnern daran, dass der Reichskanzler einmal durch das Finanzbedürfniss des Reiches, dann durch die wirthschaftliche Lage des Landes zur Tarifreform bewogen wurde und Beides zugleich mit derselben Maassregel zu erreichen trachtete: Einnahmen und Schutz der heimischen Produktion. Wie wir zu zeigen suchten, sind die Finanzrücksichten nicht als maassgebend in dieser Frage anzusehen, sie

traten daher auch in der Diskussion mehr und mehr zurück, und sind faktisch kaum irgend wo ausschlaggebend gewesen, sie wurden vielmehr als Vorwand benutzt, um einen entsprechenden Druck zur Erreichung des Schutzes auszuüben. Durch jene Vermengung ist aber nicht nur die Verallgemeinerung der Zollpflicht, sondern die Einrichtung jener Zollpflicht als Regel, also auf die Dauer durchgesetzt. Es hängt damit ferner zusammen die Verwischung der Unterscheidung des Rohmaterials, der Halb- und Ganzfabrikate bei der Zollauflage. Es schloss dies schliesslich eine gewaltige Vermehrung der Unterabtheilungen der Positionen ein, so dass der ganze Tarif wiederum eine Komplizirtheit gewonnen hat, wie sie Preussen seit dem Jahre 1818 nicht mehr kannte.

Allerdings ist von der allgemeinen Zollpflicht, welche die Agrarier unbedingt, Fürst Bismarck bedingt anstrebten, abgesehen, aber doch ist gegen früher hierin ein bedeutender Rückschritt zu beobachten. Wie weit der Vortheil, dass man sich durch die grosse Zahl der Unterabtheilungen im Zolle mehr dem Werthe anschliessen kann, den Nachtheil überwiegen wird, der in der erhöhten Schwierigkeit und Vertheuerung des Zollverfahrens liegt, kann erst die Zukunft lehren. Die bisherigen Erfahrungen in England und Deutschland lassen ein günstiges Resultat kaum erwarten.

Die bedeutsamste Veränderung des Tarifs liegt aber offenbar in der ausgedehnteren Heranziehung der Rohstoffe, wovon wiederum die hauptsächlichsten Produkte des Ackerbaues und der Forstwirthschaft (rohes Bau- und Nutzholz) vorzüglich in das Gewicht fallen und daher besonders besprochen werden müssen. Ebenso spielte in den Verhandlungen das Roheisen eine hervorragende Rolle. Es sind ferner neu belastet: Federn, dann Flachs, von dem man freilich annimmt, dass die Verzollung nie in Kraft treten, sondern noch vor der betreffenden Zeit wieder beseitigt werden wird, — ein klassisches Beispiel parlamentarischer Uebereilung. Eine Erhöhung erfuhren Hopfen, Reis etc.

Von Halb-Fabrikaten sind zur Steuer herangezogen, während sie in dem letzten Tarife frei waren: Gerberlohe, roh bearbeitetes Holz, Eisenhalbfabrikate, Kautschuckfäden und Platten, aufgelöster Kautschuck, Stärke, Mühlenfabrikate aus Getreide etc., Halbstoff zur Papierfabrikation, Dachschiefer, Schieferplatten, dann gekämmte Wolle, gewalztes Zink, Zinn und Blei, eine Menge Droguen etc. Es müssen hier ferner genannt werden: Vieh und Eier, welche eine ähnliche Stellung in der Volkswirthschaft einnehmen und (ausser Schweinen) bis-

her von einem Zolle befreit waren. Es ist also eine sehr erhebliche Quantität, die noch durch die Qualität, d. i. die allgemeine Verbreitung und Nothwendigkeit der Anwendung an Bedeutung gewinnt. Dem gegenüber fällt die Erhöhung der Zölle auf fertige Waaren bei weitem nicht in dem Maasse in das Gewicht. Wie weit die gute Wirkung der letzteren durch die künstliche Vertheuerung des Materials für die Exportindustrie wieder beeinträchtigt ist, wie weit der heimische Konsument dadurch doppelt und übermässig heimgesucht wird, lassen wir hier ununtersucht. Alles Weitere bleibt vielmehr der Spezial-Besprechung vorbehalten, denn bei bereits so vielfach ventilirten Fragen kann es sich nicht darum handeln die allgemeinen Theorien hier noch einmal zu erörtern, sondern nur zu versuchen auf Grund der faktisch vorliegenden Verhältnisse Beweise für und wider aufzustellen.

Literatur.

XXIII.

Thomas Brassey, Lectures on the Labour Question. Second Edition. London 1878. Longmans, Green and Co.

Eine Sammlung nicht zusammenhängender Aufsätze, die ihren gemeinschaftlichen Ausgangspunkt darin haben, dass sie sich alle über Arbeiterzustände verbreiten. Es sind Vorträge, welche der Verf. in den Jahren 1871—1878 bei verschiedenen Gelegenheiten vor Arbeitern, auf dem Kongresse der Trade-Unions, im Verein der britischen Architekten u. s. w. gehalten hat. Dieselben zeichnen sich durch Klarheit der Auffassung, Nüchternheit der Behandlung und eine Fülle statistischen Details aus. Der Verf. verräth in Allem einen durchaus gemässigten Standpunkt; er ist weder durch theoretische Lehrsätze voreingenommen, noch glaubt er aus der bei aller reichen persönlichen Erfahrung immerhin engen Basis der Praxis Alles beurtheilen zu können. Er sieht die Kooperation als ein Hauptmittel der Hebung des Arbeiterstandes an, aber er verkennt die ungeheueren Schwierigkeiten, welche sich der Verwirklichung derselben im täglichen Leben entgegenstellen, keineswegs. Auf der anderen Seite lässt er den Trade-Unions, für welche er doch wenig Sympathie zu haben scheint, Gerechtigkeit widerfahren. Dabei ist der Verf. nicht einseitig englisch; er bezieht sich fortwährend auf auswärtige Zustände zur besseren Beleuchtung der einheimischen. Kurz man empfängt durchweg den Eindruck, dass ein gut unterrichteter einsichtsvoller Richter über die Tagesfragen aburtheilt.

Ihrem Gegenstande nach zerfallen die 13 Vorträge, welche in der chronologischen Reihenfolge, wie sie gehalten wurden, abgedruckt sind, in 2 Hauptgruppen. Die erste umfasst neun Aufsätze, in denen die Schilderung auf speziell englische Verhältnisse berechnet ist oder über englische Zustände berichtet wird. So einerseits die 2 Vorträge über das Verhältniss von Arbeit und Kapital, die Vorträge über die Aufgabe der Kirche gegenüber der Arbeiterfrage und die auf dem Wege der Kooperation zu vollziehende Produktion, andererseits die 2 Vorträge über die Löhne im Jahre 1873 und im Jahre 1877, die Beurtheilung des Strikes der Kohlenarbeiter in Süd-Wales vom Jahre 1873, die Darlegung der den Preis der Arbeit in England im Jahre 1870 beeinflussenden Momente und die Charakteristik der in den Londoner Baugewerben seit 1865 eingetretenen Lohnsteigerung. Zur zweiten Gruppe rechne ich die 4 Auf-

sätze, welche den Engländer das Ausland kennen lehren wollen oder einheimische Zustände neben auswärtigen darzustellen beabsichtigen. Derart sind die Artikel über das öffentliche Elementarschulwesen in den Vereinigten Staaten, über Kanada und die Vereinigten Staaten, über die Arbeit daheim und auswärts, endlich über die Leistungen englischer und fremder nationaler Arbeit. Bei einer solchen Verschiedenartigkeit der behandelten Themata ist es unmöglich auf den Inhalt der einzelnen Aufsätze einzugehen. Es sei nur bemerkt, dass meinem persönlichen Dafürhalten nach der auf der Jahresversammlung der Kooperativgesellschaften im Jahre 1874 gehaltene Vortrag über die Bedeutung der Kooperation das beste Stück der Sammlung ist. Wilh. Stieda.

XXIV.

Gustave Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIIIe et au XIVe siècle. Bibliothèque de l'école des hautes études. Band 33. Paris 1877. 426 S. X.

Das vorliegende Werk besteht aus einer Schilderung der gewerblichen Zustände in Paris während des 13. und 14. Jahrhunderts und einer Sammlung von Urkunden, die unter dem bescheidenen Titel eines Anhangs nicht weniger als 61 völlig unbekannte wichtige noch nie gedruckte Dokumente aus dieser Epoche mittheilt (S. 272—394) und von einem ausführlichen Glossar begleitet ist (S. 395—422). Wenn der Verf. die Lückenhaftigkeit seiner Quellen beklagt, die ihm nicht gestattet habe, ein nach allen Richtungen erschöpfendes Bild seines Gegenstandes zu entwerfen, so ist das nur relativ zuzugeben. Gegenüber einer moderne Themata behandelnden auf statistischer Erhebung beruhenden massenhaft das Material zusammentragenden Abhandlung mag das vielleicht Geltung haben, aber im Verhältniss zu ähnlichen historischen Arbeiten gebietet der Verf., finden wir, über eine Fülle von Stoff, wie sie nicht vielen Bearbeitern älterer Zustände zur Verfügung steht. Die Statuten und Reglements aus Etienne Boileau's Livre des métiers, zusammen mit seinen neuen bisher noch nicht benutzten Urkunden bieten m. E. ein so reichhaltiges Material als man nur wünschen kann. Diesen Schätzen, die theilweise noch nicht gehörig benutzt waren, theilweise erst vom Verf. an's Tageslicht gefördert sind, ist es denn doch auch nächst dem Talente des Herausgebers zu verdanken, dass er eine so lebensvolle und frische Schilderung der Vergangenheit hat geben können. Ich wüsste in der Literatur der deutschen Zunftgeschichte kein einziges Buch zu nennen, das dem vorliegenden sich nach Anlage und Ausführung vergleichen liesse. Die Vorzüge Fagniez liegen in der Beschränkung, die er sich räumlich wie zeitlich aufzulegen gewusst hat. Er behandelt das 13. und 14. Jahrhundert ausschliesslich und er will nur die gewerblichen Zustände in Paris kennen lehren. Dieses Vorgehen ist das einzig richtige, so lange im Ganzen genommen noch so wenige Quellen für die Erforschung unserer Vergangenheit in wirthschaftlicher Beziehung erschlossen sind. Ich glaube durch diese maassvolle Weise ist es zu erklären, dass der Verf. die Zu-

stände einer wenig gekannten entlegenen Epoche in klarer und abgerundeter Uebersichtlichkeit darzustellen vermocht hat. Diese Darstellung selbst zerfällt in zwei einander eng berührende, ohne einander kaum zu verstehende und doch wieder ganz getrennte Theile. Der erste behandelt die Organisation der arbeitenden Klassen, die persönlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden, die allgemeine Lage der Industrie in der Stadt Paris, die Stellung der Zunft überhaupt. Wir erfahren, durch welche Gewerbe Paris zu dieser Zeit sich auszeichnete, wie die Zunft allmählig den Rahmen ihrer Aufgaben erweiterte, wie sie von vornherein, ohne eine religiöse Bruderschaft zu sein, Mildthätigkeit und Frömmigkeit zeigte, die zu der Begründung von Bruderschaften führten; wir werden unterrichtet über die finanzielle Lage der Zunft, über ihre Bedeutung im öffentlichen Leben, wie sie aus ihrer Mitte Personen zum Empfange der Steuern erwählt, wie sie sich Wachtdiensten im Interesse der Stadt unterzieht, wie sie bei Festlichkeiten einen besonderen Platz einnimmt. Daneben legt der Verfasser den Entwicklungsgang des einzelnen Handwerkers dar, durch welche Bedingungen und Verpflichtungen der Knabe Lehrling wird und, seine Lehrzeit überstanden, als Geselle thätig ist, bis der Nachweis der Leistungsfähigkeit, die Zahlung gewisser verlangter Geldsummen, die Ablegung des Eides ihn in die gewünschte selbständige Stellung eines Meisters bringen. Im Anschluss an diese Auseinandersetzungen giebt der Verfasser zum Schluss eine Betrachtung über die gewerbliche Gerichtsbarkeit der Korporation.

Erscheint dieser erste Theil (S. 1—150) seinem ganzen Inhalte nach als eine Schilderung wirthschaftlicher Vorgänge, so möchte ich den zweiten kurz als den technologischen charakterisiren. Verschiedene Industriezweige sind in diesem monographisch behandelt: die Müllerei und Bäckerei (S. 153—180), das Fleischergewerbe (S. 181—190), die Baugewerbe (S. 191—210), die Textilindustrie (S. 211—250), die Goldschmiedekunst (S. 251—269). Es sind allerdings nicht ausschliesslich technische Fragen, welche der Verf. hier berührt, auch über mancherlei staatswirthschaftliche Erscheinungen erhält man Aufklärung, z. B. über die Brod- und Fleischpreise, über die seitens der Regierung getroffenen Maassregeln gegen Hungersnöthe, im Wesentlichen aber scheint es auf eine Verständigung über die Manipulationen und das bei der Arbeit eingeschlagene Verfahren abgesehen zu sein. Die eigene Unkenntniss gestattet hier nicht, wie wir es in dem ersten Theile vermochten, den Verf. Schritt für Schritt zu begleiten; den Dank für empfangene Belehrung wollen wir aber nicht zurückhalten.

An der Urkundensammlung haben wir Einiges auszusetzen. So richtig es ist, dass der Verf. in seiner Darstellung nicht chronologisch genau verfuhr, sondern das Jahrhundert überhaupt in seinen verschiedenen Erscheinungen schilderte, so falsch kommt es uns vor, dass er bei der Ordnung der belegenden Documente von jeder Chronologie abgesehen hat. Der Verf. scheint die Reihenfolge der Stücke beibehalten zu haben, wie sie ihm ihre Entdeckung an den verschiedenen Fundstätten an die Hand gab. Da findet man sich nun ziemlich schwer zurecht. Am besten wäre es wohl gewesen, wenn für jedes Handwerk die betreffenden Urkunden chro-

nologisch zusammengestellt worden wären. Daran hätte sich ein Inhaltsverzeichniss, eine Wiedergabe der Ueberschriften jeder Urkunde knüpfen müssen, um das ganze Material leicht übersehen zu können. Einzelne Stücke hat der Verf. unterlassen zu datiren, so Nr. XXXIV S. 347, Nr. XXIX S. 385, eine Unachtsamkeit, die um so mehr in's Gewicht fällt, als wir es mit den Zeugen zweier Jahrhunderte zu thun haben und der Verf. sonst recht genau bestimmt, wo er keine Jahresangabe machen kann, „Ende des XIII. oder Anfang des XIV." z. B. S. 375 u. a. a. O. Die verschiedenen Urkunden des 15. Jahrhunderts Nr. IX, XLVII, XLVIII, LII, LX wollen in den Rahmen des Buches nicht hineinpassen. Für sie hätte sich, da wir für das Mehr, welches der Verf. giebt, nicht undankbar sein wollen, die Zusammenfassung unter der Bezeichnung „Appendice" die jetzt der ganzen Sammlung gegeben ist, geschickt. Ist Nr. XXVIII S. 334 nicht durch ein Versehen vom Jahre 1473 datirt? Sollte es nicht 1403 heissen?

In der Vorrede spricht der Verf. den Wunsch aus, dass sich in Kürze Bearbeiter desselben Themas für die anderen hauptsächlichsten Städte Frankreichs finden möchten. Wir können uns diesem Wunsche nicht anschliessen ohne hinzuzufügen, dass die Nachfolger sich bemühen möchten es ihrem Vorbilde gleich zu thun. Dann wird die französische Gewerbe-Geschichte in der That gefördert sein! Wilh. Stieda.

XXV.

Josef Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. II Heft 1. Leipzig 1879. 174 S. VIII.

Es ist ein langweiliges unerquickliches Stück deutscher Gewerbegeschichte, welches der Verf. zu schildern unternommen hat. Immerhin ist es ungemein lehrreich die Sonderlichkeiten eines territorial so ansehnlichen umfangreichen Gebietes kennen zu lernen. Preussen und Bayern sind in den Reformen der Gewerbegesetzgebung keineswegs gleichmässig vorgegangen. In Preussen hatte man sich früh von der Idee überzeugt, dass die Zunftverfassung sich überlebt habe, und hob daher dieselbe zeitig auf und gab mit wenigen Ausnahmen den Gewerbebetrieb frei. Bayern scheute viel länger vor der Gewerbefreiheit zurück und hielt es für angemessen, sich zu der übrigens von nicht wenigen Schriftstellern verfochtenen Lehre zu bekennen, dass das Institut der Zünfte an sich nicht zu verwerfen sei, dass es aber von den anhaftenden Missbräuchen gereinigt werden müsste. Unter allen Umständen bleibt daher die Darstellung der bayerischen Zustände bemerkenswerth, und sind wir dem Verf. für den Fleiss, den er auf seinen Gegenstand verwandt hat, vielen Dank schuldig. Nur hätten wir der Monographie etwas weniger ermüdende Breite und der Ausdrucksweise hier und da glücklichere Wendungen gewünscht.

Die Abhandlung zerfällt in eine Einleitung, einen historischen und

statistischen Theil. Die erstere (Seite 1—48) hätte dem Werthe des Buches unbeschadet wohl zu einem Theile fortbleiben können, obgleich sie von der Belesenheit und umsichtigen Abwägung des Verf. erfreuliches Zeugniss ablegt. Es scheint mir aber doch zu weit hergeholt, wenn zum Verständniss des bayerischen Gewerbewesens während des 19. Jahrhunderts auf die Entstehung des Zunftwesens zurückgegangen wird (S. 3—15), zumal neue Gesichtspunkte in die Beurtheilung der mittelalterlichen Zustände nicht hereingebracht werden. Das zweite Kapitel der Einleitung dagegen, welches die literarische Bewegung für Gewerbefreiheit von der Mitte des 18. Jahrhunderts an behandelt, erscheint sehr angebracht und berührt sich mit dem eigentlichen Thema nahe. Es wird in demselben der Versuch gemacht im Zusammenhange den Entwicklungsgang der zur Gewerbefreiheit führenden Ideen zu charakterisiren; hier hätten wir den Verf. gerne ausführlicher gesehen.

Sein eigentliches Thema, die Gewerbegesetzgebung in Baiern seit 1799, behandelt der Verf. in 4 Abschnitten, die er zweckmässig und entsprechend nicht nach der Chronologie der erlassenen Gesetze gliedert, sondern je nach dem Vorwalten irgend einer gewerbepolitischen Anschauung. Durch diese Anordnung des Stoffes gewinnt das Ganze von vornherein an Lebendigkeit und Anschaulichkeit. In der Detailforschung dieser Abschnitte ruht der Schwerpunkt der Arbeit und wir gestehen gerne zu durch dieselbe eine wesentliche Bereicherung unserer Literatur erreicht zu sehen. Mit Fleiss und Verständniss sind die Gesetzessammlungen und Kammerdebatten studirt, die einschlägigen Schriften benutzt worden. Dank diesen Quellenforschungen erhalten wir denn auch ein Bild, das sich durch Lebhaftigkeit auszeichnet. Die Haupteigenthümlichkeit der bayerischen Gewerbegesetzgebung war das Konzessionswesen. Der Verf. bringt dieses System gut zur Anschauung und beleuchtet verständig die Schattenseiten desselben.

In den Ansichten darüber, was in der Gewerbepolitik zulässig, was verwerflich, gingen während dieses Jahrhunderts mehrere Veränderungen vor sich. Die Zeit der Montgelas'schen Thätigkeit, mit deren Schilderung der Verf. beginnt, charakterisirt er als die Reformversuche des aufgeklärten Despotismus (S. 48—74). In der That finden wir in den Jahren 1799—1878 eine Reihe der gröbsten Missbräuche des Zunftwesens beseitigt, ohne dass doch an die althergebrachte Institution selbst Hand anzulegen man sich hätte entschliessen können. Die zweite Epoche von 1818—30 bezeichnet der Verf. als die der vermittelnden gewerbepolitischen Strömung. In sie fällt das Gesetz vom 11. Sept. 1825, das in seinem Grundgedanken freilich den vorhergehenden gleich bleibt, aber doch den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreiheit ausdrücklich anerkennt und ihn nur wegen zur Zeit noch entgegenstehender Verhältnisse nicht durchführt. Nach 1830 behält die zünftlerische Strömung die Oberhand bis 1855 (S. 98—119). Dann beginnt der siegreiche Zug der Gewerbefreiheit, der durch das Gesetz vom Jahre 1868 beschlossen wird. Der Verf. verlegt den Anfang dieser Periode in das Jahr 1855; ich würde vorziehen sie mit der Enquete über die Nothwendigkeit der Reorganisation der Gewerbeverfassung zu beginnen, welche das Handelsministerium im

Jahre 1860 anordnete. Der Verf. erwähnt dieselbe nicht, wohl weil ihre Ergebnisse kein einheitliches Bild lieferten.

Im statistischen Theil sucht der Verf. die Wirkungen der Gewerbegesetzgebung an der Bevölkerungsbewegung nachzuweisen. Er bedauert diesen Abschnitt nicht in der Ausführlichkeit haben behandeln zu können, als er gewünscht hätte. Wir müssen gestehen des Gebotenen eher zu viel zu finden, ausgen. die Statistik der gewerblichen Verhältnisse selbst, wo eine breitere Behandlung nur willkommen hätte sein können.

Wilh. Stieda.

XXVI.

Emile de Laveleye. Das Ureigenthum. Autorisirte deutsche Ausgabe, herausgegeben und vervollständigt von Dr. Karl Bücher. Leipzig F. A. Brockhaus 1879. SS. XXX 535. gr. 8. M. 10.

In dem obigen Buch liegt uns eine deutsche Uebersetzung oder vielmehr Ausgabe und Vervollständigung des aus einer Reihe von Aufsätzen in der Revue deux mondes hervorgegangenen de Laveleye'schen Buches: de la propriété vor, das binnen kurzer Zeit eine Anzahl von Auflagen erlebt und damit, — im Urtext und in Uebersetzungen, — seinen Siegeslauf unter den Kulturvölkern anzutreten begonnen hat.

Seinen Siegeslauf! so dürfen wir angesichts der obigen Thatsachen die rasche Verbreitung dieses Buches wohl bezeichnen, und wir wollen in Nachstehendem versuchen, die Frage nach den Gründen dieses grossen Erfolgs zu beantworten.

Diese Gründe sind in erster Linie in der Form des Buches zu suchen und zu finden. Denn nicht häufig — wenigstens in deutscher Sprache — wird man die Resultate langjähriger mühsamer Studien in einer so klar durchsichtigen und künstlerisch schönen Form wiedergegeben finden, wie hier. Nicht nur dass die Ueberfülle eines aus Urkunden, Gesetzen und Büchern zusammengelesenen und durch Reisen und Korrespondenzen ergänzten Stoffs sich übersichtlich gruppirt findet, es sind auch die mit der Natur des Stoffs gegebenen und in der zur Anwendung gebrachten Methode liegenden Wiederholungen für den Leser dadurch anziehend gemacht, dass die bei den verschiedensten Völkern vorfindliche gleiche Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse immer in der spezifischen Beleuchtung des Orts und der Zeit wiedergegeben wird. Dadurch gelingt es dem Verfasser, indem er die Beweise für seine These von der bei allen Kulturvölkern in gleicher oder doch ähnlicher Weise vor sich gehenden Entwickelung des Privateigenthums am Grund und Boden aus dem Kollektiveigenthum immer höher aufhäuft, wobei Wiederholungen gar nicht zu vermeiden sind, dennoch die Aufmerksamkeit des Lesers bis zu Ende rege zu erhalten. Und was im Allgemeinen von dem Buch gilt, gilt auch im Einzelnen von den verschiedenen Abschnitten. Hier findet sich dieselbe richtige Hervorhebung des Hauptsächlichen vor dem Nebensächlichen, dieselbe zweckmässige Vertheilung von Licht und Schatten, dieselbe Kunst der Gruppirung und Darstellung des Stoffs, derselbe sorgfältige und doch

leicht lesbare Styl. Ja es scheint uns fast, als ob der Verfasser in seinem Streben nach einer piquant anziehenden Darstellung hier und da etwas zu weit gegangen sei. So z. B. wenn er auf S. 127 eine auf die Entstehung der Grenze zwischen den beiden Kantonen Glarus und Uri bezügliche Anekdote wiedererzählt oder wenn er auf S. 133 die Lage des Fabrikarbeiters im Kanton Glarus und in der Stadt Manchester in einen allerdings sehr effektvollen, aber wegen seiner Einseitigkeit wohl nicht ganz zutreffenden Gegensatz stellt.

Wir haben diese formellen Vorzüge des de Laveleyeschen Buchs besonders hervorheben zu müssen geglaubt, nicht etwa weil sie uns den einzigen oder auch nur den hauptsächlichen Erklärungsgrund für den Erfolg desselben giebt (dieser liegt, wie wir gleich nachzuweisen haben werden, ebenso sehr in seinem Inhalt), sondern weil dieser formelle Vorzug der vorliegenden Arbeit, wie überhaupt der sämmtlichen Arbeiten de Laveleye's von weiterer Bedeutung für die Verbreitung derjenigen Richtung in der Sozialökonomie ist, deren bisher fast einziger Vertreter unter den Völkern französischer Zunge er zu sein das grosse Verdienst hat. Denn während diese in Deutschland bald als kathedersozialistische, bald als sozialpolitische bezeichnete Richtung, deren Repräsentanten, trotz aller Verschiedenheit dessen, was sie Positives in Wissen und Leben erstreben, durch ihre negative Stellung gegenüber der einseitigen und oberflächlichen Freihandelsschule, wie sie sich auf Kongressen und in der Presse bis vor einigen Jahren so laut geltend machte, zusammengehalten werden, in England in Thornton, Cliffe Leslie, Thorold Rogers, Jevons, Ingram u. A., in Italien in Forti, Lampertico, Cusumano, Morelli u. A., in Dänemark in Frederiksen, Falbe — Hansen, Scharling, Petersen u. A. ihre Gesinnungsgenossen hat, ist sie in Frankreich und Belgien lediglich oder doch wenigstens hauptsächlich auf die Mitarbeiterschaft Emile de Laveleyes angewiesen. Diese aber bedeutet freilich wegen der Sprache, deren sich de L. bedient, — die sich ja nach wie vor der grössten Verbreitung erfreut, — so wie wegen der oben erwähnten sonstigen formellen Vorzüge seiner Arbeiten, für die Verbreitung dieser Richtung sehr viel. Je grösser diese Vorzüge sind und je höher man den Werth der vorliegenden de L. Arbeit in propagandistischer Beziehung veranschlagt, desto strenger wird man aber auch gegen etwaige Mängel des Inhalts und der Methode sein müssen, weil sonst leicht einer ganzen Richtung auf die Rechnung gesetzt wird, was doch nur die Eigenthümlichkeit eines Einzelnen ist. Aus diesem Grunde werden wir in Nachfolgendem bei vollkommener Würdigung der grossen Vorzüge des Buchs, auch auf die Schattenseiten desselben näher eingehen, als wir es sonst gethan hätten.

Um von den Lichtseiten zuerst zu sprechen, so muss hervorgehoben werden, dass durch die vorliegende Arbeit aufs Neue unwiderleglich bewiesen wird, zu welch fruchtbaren Resultaten das vergleichende Studium der Rechts- und Wirthschaftsgeschichte verschiedener Völker führen kann. Dass bei Anhäufung des Materials vielleicht über die Grenzen des zur Beweisführung Erforderlichen hinausgegangen ist, — der Verfasser führt uns nicht nur in die Eigenthumsbildung der alten und neueren Kulturvölker (der Griechen, Römer, Kelten, Germanen, Slaven, Deutschen, Eng-

länder, Skandinavier, Holländer, Schweizer, Italiener, Franzosen, Belgier, Russen u. a. m.) ein, sondern giebt uns sogar Gelegenheit, ihn auf seinen Studienreisen nach Indien, Java, Aegypten, in die Türkei, ja zu den Urbewohnern Amerikas zu begleiten, — ist wenn überhaupt, so gewiss nur ein formeller, übrigens bei einem für seinen Gegenstand interessirten Forscher nur zu leicht erklärlicher und entschuldbarer Mangel. Freut derselbe sich doch über jede noch so kleine und unscheinbare Thatsache, welche die Beweiskraft seiner These zu verstärken vermag, auch wenn diese bereits genügend fundirt ist, und hofft er doch auf dasselbe Interesse auch bei seinen Lesern rechnen zu dürfen. Wenn es die Aufgabe der vergleichenden Geschichtsforschung ist, Lücken in der Entwicklungsgeschichte eines Volks, durch Heranziehung der Geschichte anderer Völker, auszufüllen, Unklarheiten zu beseitigen, das bei einem einzelnen Volk auf den ersten Blick als zufällige Thatsache Erscheinende durch den Nachweis einer parallel gehenden Entwickelung bei anderen Völkern zur Bedeutung einer festen Regelmässigkeit zu erheben und endlich aus dieser letzteren durch ihre Erklärung ein unanfechtbares Entwicklungsgesetz abzuleiten, so finden wir alle diese Aufgaben auch in dem de Laveleye'schen Buch gelöst. Und wer von der Wichtigkeit der Resultate, zu welchem das vergleichende Studium der Wirthschafts- und Rechtsgeschichte zu führen vermag, dennoch nicht überzeugt sein sollte, der vergleiche nur die völlig ungenügende Art, wie sich die Entstehung des Eigenthums bei der sog. historischen Rechtsschule dargestellt findet oder gar die Versuche der Naturrechtslehrer, die Entstehung des Eigenthums zu erklären, mit den Resultaten des de Laveleye'schen Buchs. Ja welchen Fortschritt bezeichnet nicht rein methodisch betrachtet das de Laveleye'sche Buch gegenüber Buckles Geschichte der Zivilisation, das ja die Eierschalen gewisser Aufklärungstendenzen noch nicht abgeworfen hat. Namentlich der vergleichenden Rechtsgeschichte dürfte, wie das vorliegende Buch zeigt, die Erforschung des wirthschaftlichen Kulturlebens auch in Zukunft, besonders soweit es sich um die Feststellung von der Zeit nach fernabliegenden Zuständen handelt, für die es ja bekanntlich vielfach an direkten Zeugnissen des wirthschaftlichen Lebens fehlt, woher denn aus den vorhandenen Rechtsdenkmälern auf den Wirthschaftszustand geschlossen werden muss, viel zu verdanken haben.

So grosse Anerkennung in dem de Laveleye'schen Buch aber auch die Form sowie die Durchführung des historischen Parallislismus in der Entwickelung des Eigenthums bei den verschiedenen Völkern verdient, so wenig können wir uns mit manchen geschichtsphilosophischen und sozialpolitischen Gedanken desselben einverstanden erklären. Glücklicherweise haben diese, meist in der Vorrede ausgesprochenen Aperçues auf den Gang der Untersuchung und ihre Resultate nur geringen Einfluss. Denn sie lassen sich sehr gut wegdenken, ohne dass das Buch dadurch etwas von seinem Werth verlieren würde. Im Gegentheil!

Indem de Laveleye von dem Kollektiveigenthum, als der ursprünglichen Form, in der die Völker ihre Herrschaft über den Grund und Boden ausübten, ausgeht, bedauert er auf S. 442 u. passim, dass sich diese Form heute nur noch ausnahmsweise in grösserer Ausdehnung bei einigen Völkern (in Europa hauptsächlich bei den Grossrussen und bei den

Schweizern) erhalten habe, und dass sie sonst allgemein dem individuell und absolut entwickelten Privateigenthum habe weichen müssen. Die Herrschaft des Privateigenthums habe dann in der Gegenwart zu einer so ungünstigen Vertheilung des Grund und Bodens unter die verschiedenen Klassen des Volkes geführt, dass sich in vielen Ländern wenige Besitzende und viele Unbesitzende schroff gegenüberstehen. Eine solche ungleichmässige Besitzvertheilung mache die gesetzlich anerkannte Gleichheit und Freiheit der Bürger jedoch faktisch illusorisch. Verschuldet sei dieser Widerspruch zwischen rechtlicher Norm und Wirklichkeit aber dadurch, dass an Stelle der staatlichen Föderation sich selbst regierender Markgenossenschaften mit ihrem die gleiche Freiheit aller ermöglichenden und sichernden Kollektiveigenthum das aristokratische Feudalsystem und die zentralistische Monarchie mit dem Privateigenthum getreten seien (S. XVII. XXII. 442 u. passim). Wenn zwar de L. wiederholt andeutet, dass einer Besserung der gegenwärtigen Zustände, namentlich aber einer konsequenten Durchführung des demokratischen Prinzips die vollständige Umbildung der herrschenden Eigenthumsverhältnisse vorhergehen müsse, so scheut er sich doch strikt die Forderung nach Wiedereinführung des Kollektiveigenthums auszusprechen, ja er weist diese Forderung an einer Stelle sogar ausdrücklich zurück (S. XXII. XXV—XXVII).

Gegen diese Auffassung de Laveleye's dürfte einzuwenden sein, dass es völlig unhistorisch ist, aus der Entwickelungsgeschichte der menschlichen Gesellschaft eine bestimmte Geschichtsperiode herauszugreifen und dieselbe als normal, alle Entwickelung seit jener Zeit aber als abnorm hinzustellen. De Laveleye verfällt dabei in denselben Fehler, den die Nationalökonomen der Smithschen Schule begingen, wenn sie umgekehrt allein dasjenige Stadium des wirthschaftlichen Lebens, das auf dem ausgebildeten Privateigenthum ruht, als einen ihrer Durchforschung würdigen normalen Kulturzustand auffassten, und in der Zeit, in der das Kollektiveigenthum herrschte, gleichsam nur eine rohe Vorstufe zu der Privateigenthumsperiode erblickten. Von dem de Laveleye'schen Standpunkt ist es dann allerdings nur konsequent, über das Mittelalter mit seinem aristokratischen Feudalsystem und über die Neuzeit mit ihrer zentralistischen Monarchie einfach deshalb den Stab zu brechen, weil sie das lichte Urbild der demokratischen Markenverfassung unwiederbringlich zerstört haben. Doch nein nicht unwiederbringlich! wie uns der Verfasser allerdings mehr ahnen lässt, als dass er es uns deutlich sagt. Und freilich auch dieses wäre nur eine Konsequenz seiner Prämisse. Denn wenn die gegenwärtige Wirthschafts- und Gesellschaftsverfassung nur ein abnormer aus der Verdrängung des Kollektiveigenthums durch das Privateigenthum originirender Zustand ist, so muss ja das ursprüngliche goldene Zeitalter durch die Rückkehr zu jener ursprünglichen Eigenthumsform auch wieder hergestellt werden können. Nun braucht man grade kein unbedingter Anhänger der Hegel'schen Geschichtsauffassung zu sein, man braucht nicht ohne Weiteres alles Wirkliche für vernünftig zu halten, um in dem Feudalsystem und in dem Königthum etwas mehr zu erblicken, als Institute, deren sozialwirthschaftliche Folgen wesentlich in der Verdunkelung des auf der Markenverfassung

und dem Kollektiveigenthum ruhenden lichten Urbild einer demokratischen Gesellschaft bestehen. Hat doch, um nur eines anzuführen, noch neuerdings v. Inama-Sternegg in überzeugender Weise auf die Bedeutung der Ausbildung der grossen Grundherrschaften für den Fortschritt der wirthschaftlichen Kultur hingewiesen und ist es doch eines der vielen Verdienste Lorenz v. Steins um die Weiterbildung der Staatswissenschaften, auf den wohlthätigen Einfluss, den das europäische Königthum auf die Entwickelung der Gesellschaft ausgeübt hat, aufmerksam gemacht zu haben.

Alle Entwickelung auf dem Standpunkt der alten Markgenossenschaften und der heutigen Schweizer Gebirgskantone mit ihrem Kollektiveigenthum festnageln wollen heisst unserer Ansicht nach aber nichts Anderes, als unsere ganze gegenwärtige europäische Kultur streichen. Was das heisst wird freilich derjenige kaum ermessen, der bei seiner Beurtheilung der wirthschaftlichen, sozialen und politischen Zustände der Schweizer Kantone so wenig frei von Illusionen und Irrthümern ist, wie der Verfasser.

Eine Hauptquelle dieser Irrthümer scheint mir in dem flüchtigen Beobachten einiger weniger Erscheinungen und in dem vorschnellen Generalisiren des so Wahrgenommenen enthalten zu sein. Denn wenn der Verfasser von der schweizerischen Allmend spricht, denkt er wesentlich nur an die Allmend der Gebirgsgegenden, — da diese ja nur hier noch, wenn zwar ebenfalls nicht überall eine maassgebende Bedeutung für das Volksleben hat, — und wenn er sich und uns diese Bedeutung klar machen will, so hat er dabei wieder vorzugsweise die ihm durch die Schrift des verstorbenen Pfarrers Becker und wahrscheinlich auch durch eigene Anschauung bekannten Verhältnisse des K. Glarus im Auge. Das sonst Beobachtete dürfte sich auf einige im Kanton Bern, Schwyz u. s. w. gemachte Wahrnehmungen beschränken. Nun sind aber namentlich die Glarner Verhältnisse durchaus singulär, sofern hier eine reich ausgebildete und doch nicht in einzelnen Städten konzentrirte Industrie zusammentrifft mit der Alpen- und Forstwirthschaft, sofern die meisten politischen Einwohner- resp. Bürgergemeinden sich im Eigenthum der Gemeingüter zu erhalten gewusst haben ohne dieselben an Privatkorporationen abzugeben und sofern die Kultur dieser Gemeingüter, namentlich der Gemelinalpen sich seit langer Zeit der speziellen Fürsorge der Gesetzgebung und Verwaltung zu erfreuen gehabt hat. Will sich der geehrte Verfasser übrigens in diesem Kanton näher umsehen, so wird er finden, dass es selbst hier, unter den für die Wirksamkeit des Kollektiveigenthums günstigsten Verhältnissen, demselben an tiefen Schatten nicht fehlt und dass auch die Glarner Fabrikbevölkerung, so willig auch wir ihre bessere Lage im Vergleich mit der Lage der Fabrikarbeiter grosser Städte anerkennen, ein nicht unbedeutendes Kontingent Sozialdemokraten und Auswanderer stellt.

Ueberhaupt sieht Manches bei näherem Eindringen in die Verhältnisse derjenigen Länder, in denen das Kollektiveigenthum noch einen grossen Theil des Bodens einnimmt, wesentlich anders aus, als es auf den ersten Blick erscheint. Daraus, dass der Verfasser nicht in alle diese Einzelheiten eingedrungen ist, wollen wir demselben übrigens keineswegs einen Vorwurf machen. Es ist dies die Aufgabe spezieller Monographien,

deren dem Verfasser für die Schweiz leider nicht viele vorgelegen haben und überhaupt nicht viele existiren. Das Erscheinen solcher abzuwarten, hiesse aber das unternommene allgemeine Werk weit hinaus schieben, was wir um so weniger wünschen, als dasselbe vielleicht grade den Anlass zu gründlicher Durchforschung einzelner in demselben berührter Verhältnisse geben wird. Bei dieser Gelegenheit wird sich dann herausstellen, — wie das ja bei einem Werk von der Reichhaltigkeit des Stoffs, wie dem vorliegenden nur zu leicht erklärlich ist — dass im Einzelnen Manches der Ergänzung und Zurechtstellung bedarf.

Suchen wir das eben Gesagte an einzelnen uns zunächst liegenden d. h. sich wiederum auf die Schweiz beziehenden Beispielen nachzuweisen! Wir knüpfen dabei an das bereits oben Angeführte an, dass nämlich das von der schweiz. Allmend im Allgemeinen Ausgesagte sich meist nur auf die Allmend der schweizerischen Gebirgsgegenden bezieht. Dies gilt ebenfalls für das auf S. 117 über die unbedingte Selbstverwaltung der Gemeinden Angeführte; doch pflegt selbst in Gebirgsgegenden die Gemeindeautonomie nicht so uneingeschränkt zu sein, wie der Verfasser meint. Auf S. 123, 154 und sonst in dem Buch tritt das spezifische Wesen der schweizerischen Bürgergemeinde oder Burgergemeinde, wie man im Kanton Bern sagt, nicht deutlich genug hervor. Eine richtige Vorstellung von ihrer Eigenart ist überhaupt nur aus einem näheren geschichtlichen Studium des schweizerischen Gemeindewesens zu gewinnen. Es ist ferner auch nicht ganz richtig, wenn auf S. 154 gesagt wird, dass in der Schweiz nicht die politische Gemeinde, sondern die Korporation die Trägerin der Allmendberechtigung ist: allerdings ist die politische Einwohner-Gemeinde es nur ausnahmsweise in einigen Kantonen; doch muss auch die Bürgergemeinde, welche in den meisten Kantonen im Besitz der Allmenden oder privatim genutzten Bürgergüter ist, so lange sie noch immer einige öffentliche Kompetenzen besitzt, als eine Art politischer Gemeinde neben der Einwohnergemeinde, als der politischen Gemeinde κατ' ἐξοχήν, aufgefasst werden; ein Theil der Allmenden, — aber nicht alle, wie der Verfasser meint, — befindet sich dann freilich im Eigenthum von Korporationen, die, so weit sie noch nicht allen Zusammenhang mit den Bürgergemeinden verloren haben, was allerdings bisweilen geschehen ist, übrigens ebenfalls als eine Art öffentlicher Korporationen angesehen werden können. In der auf S. 122, 145 vorgetragenen Allgemeinheit dürfte der Satz, dass die Allmenden eben so gut bewirthschaftet werden wie die im Privateigenthum befindlichen Ländereien ferner entschieden zu bestreiten sein. Es muss vielmehr, wenn man zu einem sicheren Urtheil über diesen, für die Auffassung des Kollektiveigenthums wichtigen Punkt gelangen will, zwischen Gemeinalpen, Gemeinwäldern und dem gemeinen Wies- und Pflanzland des Thals, ferner zwischen den verschiedenen Gegenden der Schweiz und ihrer Bevölkerung, sowie namentlich zwischen der verschiedenen auf die Gemeingüter bezüglichen Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Kantone genau unterschieden werden. Auch sind uns ältere Bestimmungen über die Allmenden erhalten, als die, wie de L. behauptet, aus dem XV. Jahrhundert stammenden. Es ist sodann nicht ganz zutreffend, wenn auf S. 124 gesagt wird, dass die Allmendbestimmungen

um so demokratischer sind, je höher sie hinaufreichen d. h. je älter sie sind. Wohl war ursprünglich bei grosser Stabilität der Bevölkerung jeder Ortsangesessene (d. h. soweit es Haushaltungsvorstand war) auch zugleich nutzungsberechtigter Genosse und haben sich die Angesessenen allmälig, namentlich seit dem XVI. Jahrhundert, aber ausnahmsweise auch schon früher, sei es nun persönlich oder realiter gegen alle Neuanziehenden abgeschlossen, was man, obgleich es nicht vollständig genau ist, allerdings als eine Aristokratisirung des Nutzungsrechts bezeichnen kann. Dagegen hat sich innerhalb dieses einmal gegebenen Kreises des Nutzungsberechtigten grade die umgekehrte Tendenz gezeigt, indem hier mit der Zeit die Nutzungsberechtigung auf eine immer grössere Zahl von Personen ausgedehnt wurde und hinsichtlich des Resultats der Nutzung eine immer grössere Ausgleichung unter den Berechtigten stattfand. Während anfangs nur die in der Gemeinde vollberechtigten Haushaltungsvorstände männlichen Geschlechts, ehelicher Geburt und unbescholtenen Rufs das Nutzungsrecht an der Allmend hatten, wurde innerhalb des nach Aussen abgeschlossenen Kreises der vollberechtigten Bürgerfamilien die Nutzungsberechtigung allmählig, in der Ebene meist erst seit diesem Jahrhundert, auch auf die einzelstehenden, nicht Feuer und Licht haltenden Genossen und zwar ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Rücksicht auf die sonstigen oben erwähnten Requisite ausgedehnt. Es ist demnach die Nutzungsberechtigung in der Gegenwart vielfach ausser von der Gemeinde- oder Korporationsangehörigkeit nur von der Erreichung eines bestimmten Alters, meist des 20. Lebensjahrs abhängig gemacht, ja es vertheilen in jüngster Zeit einige Gemeinden der Kantone Zug und Graubünden alle Bürgergüter an ihre Bürger bereits vom Tage ihrer Geburt oder doch von einem sehr frühen Alter an. Wichtiger als diese Ausdehnung der Nutzungsberechtigung ist aber die faktische Ausgleichung des Nutzens. Denn während bei der Benutzung der Allmend als Weide und Wald, wie sie in früheren Zeiten allgemein üblich war und noch bis zum Schluss des vorigen Jahrhunderts überwog, nur diejenigen Genossen, die eigenes Vieh besassen — und in dem Maass, wie sie es besassen — sowie diejenigen, die in ihrer Heimathgemeinde mit eigenen Häusern angesessen waren oder doch wenigstens eigen Feuer und Licht unterhielten, Vortheil aus ihrem Nutzungsrecht an der Allmend zogen, nehmen auch die unteren Klassen seit jener Zeit in fortschreitendem Maasse an der Benutzung der Allmenden Theil, indem man einen immer grösseren Theil des Weidelands in sog. Pflanzland verwandelt, das in Parzellen vertheilt hauptsächlich den ärmeren Genossen zu Gute kommt, und indem man ferner von dem „Viehauftrieb“ der Hablichen eine Abgabe, den sog. „Auflag“, erhebt und den Erlös derselben vollständig oder doch wenigstens zum Theil entweder unter sämmtliche nutzungsberechtigte Genossen oder nur unter diejenigen unter ihnen, die kein eigenes Vieh auf die Allmend zu treiben haben, vertheilt, indem man endlich denjenigen, die das vertheilte Holz nicht selbst benutzen — im Gegensatz zu früher — gestattet, dasselbe zu verkaufen oder ihnen statt des Holzes seitens der Gemeinde baares Geld giebt. Die Jahrhunderte alte Geschichte dieser Kämpfe um die Nutzungsberechtigung und den faktischen Allmendnutzen bildet den bei weitem interessantesten Theil

der Entwickelungsgeschichte der Allmend und wir können nur bedauern, dass der Verfasser von ihr nur wenig Notiz (S. 144 u. passim) genommen hat. Sie hätte ihm sonst grade den Blick dafür eröffnet, dass auch diese weitabliegenden Markgenossenschaften mit ihrem Kollektiveigenthum der sozialen Gegensätze und Kämpfe ebenso wenig entbehren, wie die im Brennpunkt der Kultur befindliche Gesellschaft mit ihrem ausschliesslichen Privateigenthum an Immobilien und Mobilien.

Doch wir wiederholen, dass wir dem Verfasser, der uns im grossen Ganzen ein wohlgelungenes Bild der Eigenthumsentwicklung auch in der Schweiz geliefert hat, diese Irrthümer in den Einzelheiten nicht hoch anrechnen, nur meinen wir, dass das Bewusstsein des Mangels an Ort und Stelle vorgenommener Detailuntersuchungen über die wirthschaftlichen, sozialen und politischen Folgen des Kollektiveigenthums in der Gegenwart ihm in der Beurtheilung dieser Verhältnisse hätte vorsichtiger machen sollen.

Indem wir von dem oben angeführten Buch über das Ureigenthum sprachen, haben wir bisher lediglich des Antheils gedacht, den der Verfasser des französischen Texts an demselben hat. Nun ist dieses letztere aber aus einer Cooperation des französischen Verfassers mit dem deutschen Bearbeiter desselben entstanden und wir haben billigerweise auch des Antheils dieses letzteren an dem Buch zu erwähnen. Ehe wir dieses thun, gestatten wir uns vorauszuschicken, dass wir uns mit dem Kooperativprinzip in seiner Anwendung auf die literärische Arbeit nicht befreunden können. Was den französischen Vaudevillefabrikanten gestattet werden kann, was auch für sich associirende Advokaten noch hingehen mag, das ist unseres Dafürhaltens bei wissenschaftlichen Arbeiten nicht zu billigen. Denn giebt es eine Sphäre, in der die Individualität möglichst unvermischt und deutlich hervorzutreten hat und keinerlei Konzessionen an die Ansichten Anderer machen darf, so ist es die der Wissenschaft. Findet dennoch auch hier eine Vergesellschaftung Mehrerer zu irgend einem wissenschaftlichen Unternehmen statt, so wird dabei die Wissenschaftlichkeit in der Regel ebenso viel verlieren, wie das Unternehmen vielleicht gewinnt und es leidet jedenfalls die Einheitlichkeit des Ganzen, die doch das erste an eine wissenschaftliche Arbeit zu stellende Erforderniss ist. Denn wenn auch das aus inneren oder äusseren Gründen kräftigere Glied der Assoziation dem Werke im Ganzen seinen Stempel aufdrücken wird, so kann und wird doch der weniger kräftige Theilnehmer des Werks sich nicht ganz unterdrücken lassen, was somit nicht ohne mehr oder minder deutliche Folgen für die ganze Arbeit bleiben wird. Im vorliegenden Fall hat der deutsche Mitarbeiter den Plan, die Methode und die Resultate des französischen Buchs ohne weiteres acceptirt und zu den vorhandenen 27 Kapiteln und der Vorrede seinerseits noch 5 ganz neue Kapitel, eine Vorrede und einen Nachtrag hinzugefügt, sowie ein bereits vorhandenes Kapitel noch wesentlich ergänzt. Diesen 6 Kapiteln des deutschen Mitarbeiters liegen zum Theil selbstständige, sehr mühsame Studien, zum Theil Auszüge und Uebersetzungen fremder Arbeiten zu Grunde. Im Uebrigen hat sich derselbe bei der Uebersetzung des französischen Buchs, die, wie nach den vorhergegangenen Arbeiten Büchers nicht anders zu erwarten

war, genau und fliessend ausgefallen ist, darauf beschränkt, einige unwesentliche Ungenauigkeiten der französischen Texte zurechtzustellen und hier und da ein Citat oder eine kurze Anmerkung anzubringen. Aber trotz dieser Beschränkung, die der deutsche Herausgeber sich auferlegt hat, wird doch dem mit dem Stoff Vertrauten sehr bald klar, dass derselbe nicht nur in der Art der Behandlung seines Stoffs, sondern namentlich in den Schlüssen, die er aus demselben ableitet, von dem französischen Verfasser abweicht. Und wem dieses etwa entgangen sein sollte, dem sagt er es, in einer seinem literarischen socius gegenüber geziemend rücksichtsvollen, aber deshalb nicht minder deutlichen Weise auf S. VII selbst. Was den deutschen Autor von dem französischen besonders unterscheidet, ist eine mehr realistische nüchterne Behandlung des Stoffs sowie das Bestreben aus dem Studium der Geschichte des Gemeineigenthums in einem bestimmten Lande zu einem ganz bestimmten Urtheil für dieses konkrete Gebiet zu gelangen (cf. S. 160, 161).

Hiermit schliesse ich das Urtheil über ein Buch, dessen formelle und materielle Vorzüge für Jedermann offen zu Tage liegen, während die Mängel desselben ungleich verborgener sind. Berücksichtigt man ferner, dass der Gegenstand des Buchs ein eminent zeitgemässer ist, dass die Behandlung desselben dem gleichfalls unserer Zeit eigenen pessimistischen Zuge entspricht, sowie endlich dass die Möglichkeit einer Beseitigung der vorhandenen Uebelstände in einer Weise angedeutet wird, die nur Erwartungen aber keine Befürchtungen erweckt, so dürfte damit der grosse Erfolg, den das Buch bisher gehabt hat und wohl auch ferner haben wird, zur Genüge erklärt sein.

Erst nachdem die vorliegende Kritik bereits für den Druck gesetzt und mir zur Korrektur zugesandt worden war, erlangte ich Kenntniss von einer in der Revue de droit international et de législation comparée (1879, XI Nr. III S. 359—362) enthaltenen aus der Feder de Laveleyes stammenden Besprechung meines erst nach dem de L. Werk erschienenen Buchs über die schweizerische Allmend, in welcher der Verfasser das ebenso freimüthige wie liebenswürdige Geständniss ablegt, dass er das von ihm zuerst in der Revue des deux mondes — und setzen wir hinzu: dann auch in seinem Buch über das Ureigenthum — über die schweizerische Allmend Vorgetragene nunmehr für sehr ungenügend und unvollständig halte. Angesichts dieses generellen Zugeständnisses wird es mir nicht leicht, die obigen einzelnen an dem de L. Buch gemachten Ausstellungen, soweit sie wenigstens die Schweiz betreffen, stehen zu lassen. Mögen dieselben dem Verfasser wenigstens als Fingerzeige für eine spätere Auflage seines Buches dienlich sein!

Zugleich möchte ich bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass der von de L. in der eben erwähnten Besprechung der Frage des Gemeineigenthums gegenüber eingenommene Standpunkt mir viel substantiirter und präciser erscheint, als der im Ureigenthum vertretene. In dieser jüngsten Kundgebung des Verfassers findet sich nichts von jener verschwommenen Auffassung, welche die Ausbildung des Privateigenthums am Grund und Boden bedauert und doch nicht die allgemeine Wiederherstellung des Kollektiveigenthums direkt zu fordern wagt, wie

es die extremen Sozialisten thun, sondern es werden zum Theil mit Anlehnung an Bücher klar und bestimmt nur die Gemeinheits- oder Allmendvertheilungen des letzten Jahrhunderts zu Privateigenthum, als eine einseitige und namentlich im Hinblick auf das Wohl der ärmeren Klassen sehr zweifelhafte Maassregel bezeichnet. Diesem Urtheil kann auch ich, der ich im Allgemeinen die Entwickelung des Kollektiveigenthums zum Privateigenthum für eine durch die fortschreitende Kultur nothwendig bedingte und im Ganzen auch wohlthätige Erscheinung halte, mich unbedingt anschliessen, da diese Entwickelung keineswegs die Beseitigung alles Staats-, Gemeinde- und Korporations-Eigenthums am Grund und Boden fordert.

Indem ich schliesslich meine Freude darüber ausspreche, dass die von mir auf Grund des hiermit zur Anzeige und Besprechung gebrachten Buchs angenommene Verschiedenheit unseres prinzipiellen Standpunkts in der Allmendfrage nach dieser neuesten Kundgebung de Laveleyes nicht mehr zu bestehen scheint, möchte ich zugleich nicht unterlassen der vielen Anregung und mannigfachen Belehrung zu erwähnen, die ich dem Studium des de Laveleye-Bücherschen Werks verdanke.

Basel. A. v. Miaskowski.

XVII.

Erwiderung.

Da ich mich für den allgemeinen Inhalt und die Richtung der Anzeige von Dr. Pöhlmann's „Wirthschaftspolitik der florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit“ im Heft 1 dieses Jahrganges der Jahrbücher verantwortlich fühle und diess Dr. Pöhlmann auch wusste, als er eine Erwiderung im letzten Hefte zum Abdruck bringen liess, so habe ich das Bedürfniss dies auch öffentlich auszusprechen.

Ein Mitglied des hiesigen staatswiss. Seminars, dessen Namensnennung auf Wunsch der Redaktion [1]) unterblieb, weil er noch nicht doktorirt hat, der aber seit 3 Jahren sich eingehend archivalisch und sonst mit mittelalterlicher Wirthschaftspolitik abgegeben hat, trug im Seminar eine sehr umfassende Kritik von Pöhlmann's Buch vor. Von ihr ist die Anzeige im Heft 1 dieses Bandes ein kurzer Auszug, den ich vor dem Druck übrigens nicht las und den ich dem Wortlaut nach nicht gerade durchaus so gefasst hätte. In der Hauptsache aber stimme ich ihr bei und halte die Erwiderung Pöhlmann's, die theils auf Nebenpunkte geht, theils einfach die prinzipiellen Differenzen konstatirt, für um so überflüssiger, als der Anzeige jede verletzende Aeusserung, jeder animus injuriandi fehlte.

Die Forderung Pöhlmann's, eine auf mühseligster Forschung beruhende Arbeit habe Anspruch auf mehr Rücksicht, wäre nur dann ge-

---

1) Der Wunsch war ausgesprochen, um den Verf. nicht als allein verantwortlich für die Rez. erscheinen zu lassen. — Die Red.

rechtfertigt, wenn die mühselige Forschung nicht anerkannt gewesen wäre. Diese war aber voll und ganz anerkannt. Es war nur daneben betont, dass sich sonst Manches und zwar Prinzipielles an der Arbeit aussetzen lasse. Und mit Recht.

Pöhlmann hatte offenbar, ehe er an diese Untersuchung ging, keine eingehenderen Studien über die mittelalterlichen Wirthschaftsinstitutionen gemacht und bringt es desshalb auch zu keinem rechten und vollen Verständniss ihrer beginnenden Auflösung zur Zeit der Renaissance. Auch ich hatte, ganz wie der Referent und so sehr ich bei der Lektüre entzückt war über den grossen Stoff, den Pöhlmann uns bietet, immer den Eindruck, er messe mittelalterliche Dinge mit dem Maassstab der modernen Zeit, sehe es als seine Pflicht an, „mit Befriedigung“ jede Annäherung an das „laissez faire“ nachzuweisen.

Pöhlmann weist es als etwas, was nicht im Bereich seiner Aufgabe gelegen von sich, wenn man von ihm eine umfassende Würdigung der florentiner Wirthschaftspolitik erwartet habe oder verlange.

Er wird aber doch gestatten müssen, dass es Leute gibt, die der Ansicht sind, es lohne sich nur über die Auftrennung eines Gewebes zu schreiben, wenn man vorher das Gewebe geschildert. Die wirthschaftliche Freiheit ist stets etwas Negatives, sie geht aus der Auflösung eines bestehenden Zustandes hervor. Und wer auf diesem Standpunkt steht, verlangt, dass eine Darstellung des fortschreitenden Einflusses wirthschaftlicher Freiheit in dem Italien der Renaissance mehr anknüpfe an eine Darstellung dessen, was vorher gewesen, als es Pöhlmann thut.

Dass Roscher in dieser Beziehung auf etwas anderem Standpunkt steht als ich, weiss ich wohl; es ist mir desshalb auch wohl erklärlich, dass er eine Fragestellung wählte, die ich nicht gerade gewählt hätte, und dass er über die Pöhlmann'sche Arbeit etwas günstiger urtheilt; die Preiszuerkennung finde ich übrigens trotz dieser abweichenden Auffassung ganz gerechtfertigt. Aber warum soll es, bei der grössten Hochachtung für Roscher — nicht erlaubt sein, eine solche Differenz auszusprechen. Glaubt Herr Pöhlmann wirklich, das milde Wohlwollen einer Roscher'schen Kritik sei ein Verbot für alle übrigen nationalökonomischen Schriftsteller, eine andere Ansicht auszusprechen?

Im Uebrigen ist der Zweck dieser Zeilen keineswegs der, Herrn Pöhlmann verletzen zu wollen; nichts liegt mir ferner. Niemand wird sich mehr freuen, als ich, wenn er seine gelehrte Vorbildung weiter auf dem Gränzgebiete der Historie und der Staatswissenschaften verwerthen sollte. Ihr Zweck ist nur, lebhaft zu protestiren, gegen solche in meinen Augen überflüssige Erwiderungen gegen Anzeigen, die bona fide gemacht sind, kein unhöfliches Wort enthalten und sich nur erlauben, in irgend etwas eine Ausstellung zu machen.

Strassburg 1. Dezember 1879. Dr. Gustav Schmoller.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Der Entwurf der Grundzüge für ein Deutsches Checkgesetz[1]. Von Prof. Dr. **Georg Cohn** in Heidelberg.

Der von der Handelskammer zu Braunschweig ausgearbeitete, im Anhang abgedruckte Entwurf der Grundzüge eines Deutschen Checkgesetzes ist im Allgemeinen und unter Vorbehalt einer Reihe von Spezialeinwendungen freudig und dankbar zu begrüssen.

A. Die Bedürfnissfrage.

Deutschland bedarf eines Checkgesetzes. Reichs- und Landesgesetze erweisen sich für die Bedürfnisse des Checkverkehrs als lückenhaft, kontrovers oder nachtheilig.

Das Reich hat dem Check zwar die Stempelfreiheit bewilligt, im Uebrigen aber nur eine Definition aufgestellt; selbst bezüglich dieser kann es noch bezweifelt werden, ob sie sich auf den Check an sich oder nur auf den steuerfreien Check bezieht. Bei dem Mangel reichsgesetzlicher Spezialnormen ist auf die Bestimmungen des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs über die kaufmännische Anweisung zurückzugreifen; aber auch diese erweisen sich als ganz unzureichend; denn einerseits ist die wichtigste Frage, der Regress, in Art. 300 ff. nicht geregelt, vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen; andererseits lassen sich zwei der wichtigsten Kategorien der Checks, die au porteur gestellten und die in Quittungsform gekleideten Checks, gar nicht oder doch nur höchst gewaltsam unter den Begriff der kaufmännischen Anweisung im Sinne des Art. 300 und 301 A. D. H.G.B. zwängen.

Von den Partikularstaaten besitzt nur Elsass-Lothringen ein Spezialgesetz über die Checks; es ist dies das franz. Gesetz vom 14. Juni 1865, welches mit seinen zweifelhaften Vorzügen und seinen unzweifelhaften Mängeln dem Reichslande belassen worden. In den übrigen deutschen Einzelstaaten ist der Check, soweit die dürftigen Bestimmungen des H.G.B. nicht ausreichen, in der Regel nach den Normen der

---

1) Die folgenden Bemerkungen bildeten den wesentlich unveränderten Inhalt eines auf Erfordern der Handelskammer der Stadt Heidelberg erstatteten Gutachtens.

einfachen, civilrechtlichen Anweisung zu beurtheilen. Zwar haben eine Reihe von Staaten, wie Bayern, Weimar, Altenburg, Reuss j. L. und das Königreich Sachsen, Sonderbestimmungen über die kaufmännische Anweisung zur Ergänzung des A. D. H.G.B. erlassen; sie erkennen aber nur jene Anweisungen als kaufmännische an, die sich selbst als „Anweisung" im Text der Urkunde bezeichnen; diese Selbstbezeichnung als „Anweisung" kommt aber bei dem Check kaum vor, so dass trotz dieser Spezialgesetze auch in jenen Staaten der Check der Privilegien der kaufmännischen Anweisung (insbesondere des ihm doch so nöthigen Sprungregresses) entbehrt. Nur in Frankfurt a./M. werden die Checks in der Regel als kaufmännische Anweisungen gelten können und mithin des Sprungregresses theilhaftig sein; nach dem Frankfurter Einführungsgesetz zur A. D. Wechselordnung ist nämlich Wechselrecht allen denjenigen Anweisungen zuerkannt, die (gleichviel ob mit, ob ohne die Selbstbezeichnung als Anweisung) entweder an Ordre gestellt oder acceptirt oder bei einer Wechseleinlösung an Zahlungsstatt gegeben sind; unter eine dieser 3 Rubriken wird der Check oft genug fallen, freilich aber nicht immer.

Eine Minderzahl Checks in Frankfurt, die überwiegende Mehrzahl aller Checks in den übrigen Staaten wird mithin nach den Normen über die civilrechtliche Anweisung zu beurtheilen sein. Sind diese Normen aber in der That dazu geeignet? sind sie in ganz Deutschland gleich? sind sie unbestritten aller Orten? Alle diese Fragen sind leider zu verneinen. Einerseits fehlt es im gemeinen Recht keineswegs an Kontroversen über die Anweisung, z. B. über die Statthaftigkeit des Widerrufs und über den Einfluss des Todes des Anweisenden. Andererseits weichen die Partikularrechte, z. B. das Preuss. Allg. Landrecht, vom Gemeinen Recht gar nicht selten ab; auch fehlt es selbst im Partikularrecht nicht an Streitfragen über sehr wichtige Punkte, z. B. in Preussen über die Wirkung der verspäteten Präsentation. Endlich sind manche Normen des Gemeinen und Partikularrechts für den Check ganz ungeeignet, z. B. der Zwang, aus einer nicht eingelösten Anweisung nur an den unmittelbaren Vormann zurückgehen zu müssen, um auf Grund desjenigen Geschäfts, aus welchem die Uebertragung hervorgegangen, Regress zu nehmen, sich also nicht sofort an den Aussteller und zwar aus der Urkunde selbst halten zu dürfen. Hiernach thut ein Checkgesetz Noth. Schon um der Rechtssicherheit und Rechtseinheit willen sollte das Papier auf Regelung durch den Gesetzgeber Anspruch haben. Dies Bedürfniss ist auch in der Literatur schon wiederholt, insbesondere von zwei an der Spitze grossartiger Checkbanken stehenden Juristen, den Herren Geh. Oberfinanzrath R. Koch in Berlin und Dr. J. Funck in Wien fast gleichzeitig 1878 konstatirt worden.

Man könnte nun wohl die Frage aufwerfen, ob dies Bedürfniss wirklich ein so dringendes, dass es keinen Aufschub dulde, oder ob nicht vielmehr die Regelung wenigstens auf einige wenige Jahre hinaus bis zu der bevorstehenden Totalrevision des Handelsgesetzbuchs vertagt werden könne. Für die zweite Alternative könnte man sich nicht nur auf die Vortheile berufen, die eine Gesammtkodifikation mit sich bringt, sondern auch noch speziell darauf hinweisen, dass trotz des mangelhaften Rechtszustands Checkprozesse in Deutschland bisher noch selten sind. In

der That sind mir nur fünf Fälle bekannt geworden, in denen der Check zur Beurtheilung vor höhere deutsche resp. österreichische Gerichte gelangt ist; es sind dies 2 Erkenntnisse des H.A.Ger. zu Nürnberg v. 28. Dezbr. 1868 resp. 4. Januar 1869 (Borchardt, Kommentar der D.A.W.O. p. 30, u. 108), zwei Erk. des Reichsoberhandelsgerichts v. 24. Oktober 1875 und 11. Septbr. 1876 (Entsch. Bd. XIX p. 73 und Borchardt a. a. O. p. 82) und Erk. des K. K. obersten österr. Gerichtshofs zu Wien v. 26. April 1878 (Jurist. Blätter VII Nr. 24). Hiergegen ist aber denn doch zu erwidern, dass der Checkverkehr bei uns noch in den ersten Stadien der Entwicklung sich befindet, und dass mit seiner Zunahme unzweifelhaft die Checkprozesse auch in Deutschland sich mehren werden, wie dies in England und Amerika der Fall gewesen. Es kann auch nicht Sache eines weisen Gesetzgebers sein, die Rechtsunsicherheit so lange zu conserviren und den Rechtsschutz so lange zu versagen, bis eklatante Fälle etwa im Gefolge einer Handelskrisis oder grosser Bankerotte die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes aufgedeckt haben. Höchst treffend weist in dieser Beziehung Funck auf die Thatsache hin, dass auch über die Börsengeschäfte in Oesterreich sehr selten Prozesse vorgekommen sind, bis nach der grossen Börsenkrisis des Jahres 1873 bei der Wiener Börsenkammer allein 12000 Anzeigen über Streitobjekte von mehreren hundert Millionen Gulden geltend gemacht wurden, und dass hierbei der (bei uns leider noch heut vorhandene!) Mangel eines Gesetzes über die Wirkungen der Börsen-, besonders der Reportgeschäfte sich durch eine wahre Sturzfluth langwieriger Prozesse gerächt hat!

Der baldige Erlass eines Checkgesetzes ist aber nicht nur vom juristischen, sondern auch vom ökonomischen Standpunkt aus höchst wünschenswerth. Dass der Check bei manchen ihm anhaftenden Uebelständen doch ein überaus segensreiches und staatlich zu förderndes Institut ist, hat der Gesetzgeber selbst durch die ihm gewährte Steuerimmunität anerkannt. Wie vermag aber dies Institut den gewünschten Aufschwung zu nehmen, so lange ihm der Rechtsschutz und die Rechtssicherheit ganz oder doch theilweise versagt sind, so lange der Nehmer des Checks keine Gewissheit über seine Pflichten und Rechte hat, so lange aus Mangel pönaler Sanktionen die Gefahr der missbräuchlichen Ausgabe von Checks in erhöhtem Maasse zu besorgen ist.

Es mag auch noch darauf hingewiesen werden, dass unsere Nachbarstaaten Frankreich und Belgien die Checks für wichtig genug erachteten, um sie mittelst eines Spezialgesetzes zu regeln. Auch Italien steht neuerdings im Begriffe, sich ein Spezialgesetz über Checks zu geben; es ist dies um so bemerkenswerther, als Italien mit der Totalrevision seines Codice di Commercio gleichzeitig beschäftigt ist. Ursprünglich bildeten dann auch die Bestimmungen über den Check einen integrirenden Theil des Wechselrechts jenes Handelsgesetzbuchs. Neuerdings indess hat die italienische Regierung die Regelung des Checks und einiger anderer ihm nahe verwandter Materien für so erheblich erachtet, dass sie den Abschluss der Totalrevision des Cod. di Commercio nicht abzuwarten beschloss, vielmehr ein Spezialgesetz über Checks und Spaarkassenbücher (titoli rappresentativi dei depositi bancari) am 20. März d. J. im Par-

lament einbrachte. Die Kommission der Deputirtenkammer hat, nach dem Berichte Simonelli's vom 20. Juni d. J., trotz mancher Bedenken zugestimmt mit Rücksicht auf die von den Depositenbanken so dringend geforderte gesetzliche Regelung. Ob das Gesetz inzwischen zu Stande gekommen, ist mir nicht bekannt geworden.

Einen etwas anderen Standpunkt nimmt allerdings die Schweiz ein. In dem von Walter Munzinger 1864 ausgearbeiteten Entwurf eines eidgenössischen Handelsrechts war den Checks ein besonderer Abschnitt gewidmet gewesen, und gerade die trefflichen Motive Munzinger's zu jenen Abschnitt hatten nicht wenig dazu beigetragen, die Kenntniss des Checkwesens innerhalb und ausserhalb der Schweiz zu verallgemeinern. Nichts desto weniger glaubte man in der Schweiz im J. 1876, als man an den früher gescheiterten Versuch der Kodifikation des eidgenössischen Handels-, resp. Obligationenrechts wiederum heranging, von einer speziellen Regelung der Checks Abstand nehmen, ja sogar den Namen „Check" vermeiden zu müssen. Die jüngste Umarbeitung jenes Entwurfs vom Juli dieses Jahres hat indess wenigstens einmal im A. 421 des Checks ausdrücklich Erwähnung gethan, allerdings ohne Spezialnormen für ihn aufzustellen; es sollen vielmehr die allgemeinen Bestimmungen über die Anweisung, den Wechsel oder das wechselähnliche Ordrepapier auf den Check je nach seiner äusseren Form Anwendung finden. Diese Art der gesetzgeberischen Behandlung resp. Zerreissung eines und desselben Instituts kann für Deutschland um so weniger als Vorbild dienen, als ausreichende Normen über wechselähnliche Ordrepapiere uns fehlen, und als die von dem Schweizer Entwurf ausdrücklich gestattete und geregelte Inhaberanweisung bei uns noch rechtlos ist. Uebrigens ist auch nach dem eidgenössischen neuen Projekt eine wichtige Kategorie des Check, der Quittungscheck, anscheinend unberücksichtigt geblieben.

Wenn auch nicht durch Spezialgesetz, so ist doch auch in Holland und Portugal, Malta und Nieder-Canada der Check geregelt; die bezüglichen Normen sind in den Handelsgesetzbüchern der drei ersten Staaten, resp. in dem Civilgesetzbuch Nieder-Canadas enthalten. Das englisch-amerikanische Checkrecht beruht zum grössten Theil auf Gewohnheitsrecht, doch ist in England für die Stempel- und einzelne andere Fragen, namentlich über die Wirkung des crossing, auch die Gesetzgebung thätig gewesen. Im Gegensatz zu all diesen Staaten, die schützend und fördernd des Checks sich angenommen, ist ein allerdings etwas entlegener Staat neuerdings dem Check feindlich entgegengetreten. Es ist dies die Republik Guatemala, welche gelegentlich ihrer Handelsrechts-Kodifikation im September 1877 die Checks (quédanes) vollständig geächtet, insbesondere ihnen die Klagbarkeit abgesprochen hat. (A. 664. 665 vgl. Mayer in Grünhut's Z. f. d. öffentl. u. Priv.-R. der Gegenwart 1880 p. 218.) Diese Gesetzgebungspolitik Guatemala's dürfte schwerlich Nachahmung verdienen; sie schiesst allzuweit über das Ziel hinaus; sie vernichtet, statt zu beschränken und zu regeln. Ein solches Vorgehen gemahnt nur allzu lebhaft an das Wort des Dichters: „Wenn man Exempel hat, dass Feuer verbrennt und Wasser ersäuft habe, soll darum Feuer und Wasser konfiszirt werden?" —

Ehe die Einzelbestimmungen des Entwurfs geprüft werden, sei noch eines Einwands gedacht, der gegen die Forderung eines Checkgesetzes erhoben werden könnte, und der in der That, wenn auch nicht schriftlich, von einem hervorragenden ausländischen Handelsrechtslehrer erhoben worden ist. Wozu, wurde eingewendet, wozu ein vollständiges Gesetz, während doch schon die Ermächtigung genügt, die Vorschriften der Wechselordnung auf den Check anzuwenden? Ganz abgesehen vom finanzpolitischen Gesichtspunkt, von welchem aus Checks und Wechsel um der Stempelsteuer willen nicht scharf genug gesondert werden können, ist dieser Einwand resp. Vorschlag durchaus abzuweisen. Einerseits nämlich sind manche Institute des Wechselrechts, wie der Regress auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme, dem Check durchaus fremd und zuwider, andererseits würde die Einführung der wechselrechtlichen Präsentations- und Verjährungsfristen zu einer nicht ängstlich genug zu vermeidenden Entartung des Checks führen, zu seiner Umwandlung aus einem Zahlungsmittel in ein Cirkulationspapier. — Nach Art. 30 der A. D. W. O. wären Sichtchecks, das sind aber die Mehrheit aller Checks, erst binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zu präsentiren; 2¼ Jahre also würden die Indossanten der Regel nach dem Regresse unterworfen sein, der Regel nach, denn die allerdings statthafte Beifügung einer besonderen Präsentationsfrist Seitens des Indossanten gehört gewiss nicht zu den Gewohnheiten des Checkverkehrs. Es würden weiter aber auch eine Anzahl überflüssiger Förmlichkeiten für den Check essentiell werden, z. B. die strikte Angabe der Zahlungszeit und der Protest; endlich würden recht brennende Fragen des Checkrechts, wie die Verpflichtung des Bezogenen aus dem nicht acceptirten Check oder die Ausstellung eines Checks ohne Berechtigung gar nicht oder zweckwidrig entschieden sein; und was sollte unter der Deutschen Wechselordnung aus den Inhaberchecks, was gar aus den Quittungschecks werden?!

Die analoge Anwendung der Wechselordnung wäre also ungeeignet, ungenügend oder schädlich.

Die gesetzliche Regelung des Checks ist kein blosses Steuer-, sondern ein wirkliches Rechtsbedürfniss, und ein Spezialgesetz sollte diesem Rechtsbedürfniss sobald als möglich abhelfen!

B. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs.

I. Begriff.

Die Begriffsbestimmung des Entwurfs ist zu eng und zwar in vierfacher Beziehung, nämlich

1) indem sie den Check als Anweisung definirt,
2) indem sie verlangt, dass diese Anweisung auf Sicht zahlbar sei,
3) indem sie als Bezogenen ein Bankhaus oder Bankinstitut voraussetzt,
4) indem sie fordert, dass schon zur Zeit der Ausstellung der Checkbetrag zur Verfügung des Ausstellers stehe.

Prüfen wir diese 4 Momente nunmehr im Einzelnen:

Ad 1. Indem der Entwurf den Check als eine Anweisung definirt, schliesst er die Mehrheit aller deutschen Checks aus, alle jene näm-

lich, welche, wie die weissen Checks der Reichsbank, nicht die Form der Anweisung, sondern die Form der Quittung an sich tragen. Ein Ausdruck, der beide Grundformen des Checks (Anweisungscheck und Quittungscheck) unzweideutig umfasst, dürfte allerdings nicht ganz leicht zu finden sein; auch bei den Worten „Zahlungsauftrag", „Zahlungsbefehl" pflegt man mehr an die Anweisung, als an die Form einer Quittung zu denken. Es dürfte sich daher empfehlen, beider Formen in der Definition selbst Erwähnung zu thun, den Check zunächst also etwa als „einen in Quittungs- oder Anweisungsform schriftlich ertheilten Geldzahlungsauftrag" zu charakterisiren.

Ad 2. Durch das Requisit der Zahlbarkeit bei Sicht schliesst der Entwurf jene Checks aus, die einige Tage nach Sicht oder einige Tage nach dato oder an einem bestimmten Kalendertage fällig sind. Es ist zuzugeben, dass solche Checks nicht sehr häufig vorkommen, aber dann und wann erscheinen sie doch, und im Auslande sogar nicht allzu selten. Diese Nicht-Sichtchecks sind gestattet und werden vollständig als Checks beurtheilt nach englisch-amerikanischem, holländischem, portugiesischem und österreichischem Recht; nur Belgien und Frankreich haben im Interesse des Wechselstempels jene gesetzliche Beschränkung aufgestellt, die der Entwurf adoptirt hat. Das französische Vorbild hatte Anfangs auch in Italien Nachahmung gefunden; der neueste ital. Entwurf hat indess jene Begriffsbeschränkung zum Theil fallen lassen und auch solche Urkunden als Checks anerkannt, die nicht à vista, sondern innerhalb 3 Tagen (nach dem Kammerkommissionsvorschlag sogar innerhalb 10 Tagen) nach der Präsentation zahlbar sind. Die Sichtstellung ist wohl eine vermuthete Eigenschaft des Checks, die von Gesetzeswegen eintritt, falls die Urkunde keinen Fälligkeitstermin angiebt; (im Gegensatz zur deutschen Wechselordnung gilt für den Check die allgemeine Regel: quod sine die debetur, statim debetur); eine wesentliche Eigenschaft aber, eine für den Begriff des Checks erforderliche, unerlässliche ist die Sichtstellung nicht. Die Gründe und Gegengründe des Erfordernisses der Sichtstellung sind von mir bereits früher in der Z. f. vergleich. Rechtswissenschaft I p. 485—487 besprochen worden. Es sei daher hier nur daran erinnert, dass die Erlaubniss der Nicht-Sichtchecks nicht selten im Interesse der bezogenen Banken liegt, welche denn auch für die Entnahme grösserer Beträge, ähnlich den Sparkassen, eine zwischen Präsentation und Zahlung zu gewährende Zwischenzeit statutarisch oder vertragsmässig festzusetzen pflegen. Ein Verbot der Nichtsichtchecks involvirt die Gefahr der Zahlungsstockung von Privatbanken im Fall plötzlicher Präsentation unerwartet grosser Summen. Andererseits inducirt jenes Verbot, wie das Beispiel Frankreichs genugsam beweist, zu Postdatirungen und Manövern bedenklichster Art, die durch den Strafrichter wohl geahndet, selten aber verhindert werden.

Die Beschränkung des Entwurfs scheint herbeigeführt durch die an sich sehr gerechtfertigte Tendenz, die Umlaufszeit des Checks möglichst abzukürzen, auf seine schnelle Realisation hinzuwirken, der Verwandlung des Zahlungsmittels in ein Umlaufspapier vorzubeugen. Entspricht das Mittel aber durchaus dem Zweck? Mahnt der Sichtcheck, der jederzeit fällig

ist, wirklich an die Einkassirung? Der beabsichtigte Zweck wird weit weniger durch die Fälligkeit, als durch die zeitliche Beschränkung der von dem Ausstellungstage an zu berechnenden Regressfrist erreicht; je eher der Inhaber sich dem Regressverlust ausgesetzt weiss, um so eher wird er sich auch durch die Präsentation des Checks jenem Verlust zu entziehen suchen.

Ist man aber auch wirklich der Ansicht, dass der Sichtcheck den Bedürfnissen am meisten entspricht, so gebe man nur ihm die Steuerfreiheit und besteuere die Nichtsichtchecks, wie Wechsel. In den Begriff des Checks aber gehört die Beschränkung gleichwohl schwerlich; für die Frage des Regresses sollte es keinen Unterschied machen, ob der Check „bei Sicht" oder etwa „zwei Tage nach Sicht" lautet.

Ad 3. Die Beschränkung, dass Checks nur auf Bankhäuser und Bankinstitute gezogen werden können, ist allerdings in Uebereinstimmung mit dem englisch-amerikanischen, portugiesischen und österreich. Recht, Holland und Malta gestatten ausser auf Banquiers auch auf Kassirer Checks zu ziehen. Volle Freiheit in der Person des Bezogenen aber gilt in Frankreich und Belgien; volle Freiheit intendirt auch der Kommissionsentwurf der italienischen Kammer.

Der Entwurf hat ad 2 und 3 hiernach zwei Beschränkungen kombinirt, die sich weder im englisch-amerikanischen, noch im franz.-belgischen Recht vereinigt finden; er hat die Beschränkung auf Sichtchecks aus dem franz.-belgischen, die Beschränkung auf Bankchecks aus dem engl.-amerikanischen Recht herübergenommen. Eine solche Häufung ist gewiss zu weit gehend; eine oder die andere Restriktion wäre wohl zu erklären, wenn auch nicht zu billigen gewesen; eine Cumulation beider ist exorbitant.

Es ist aber auch, von jener Häufung ganz abgesehen, der Ausschluss der Nichtbankchecks an sich nicht zu billigen. Unter Bezugnahme auf die in der Zeitschr. f. v. R.-W I p. 446 — 452 enthaltene Erörterung sei hier nur in aller Kürze hervorgehoben, dass der Begriff des Banquiers schwer abzugrenzen, dass vielmehr Jeder, der gewerbsmässig Checks einlöst, als Banquier zu erachten, dass das deutsche „Bankhaus" und „Bankinstitut" dem Begriff des englischen „banker" nicht durchaus entspricht, und dass kein zwingender Anlass vorliegt, die von einem Gutsbesitzer auf seinen Rentmeister oder Verwalter und die von einen Klienten auf seinen Notar ausgegebenen Checks juristisch, z. B. in Regressfragen, anders zu behandeln, als die Checks eines „customer" auf seinen „banker". Auch Koch erklärt, auf diese Beschränkung der Checks keinen Werth zu legen. Man mag den Nichtbankcheck von der Steuerfreiheit ausschliessen; weiter zu gehen aber scheint unstatthaft.

Wenn man einwenden wollte, dass mit Fallenlassen der Schranken zu 2. und 3. der Check mit der Anweisung oder dem Wechsel generisch zusammenfallen würde, so sei hier nur daran erinnert, dass beide Requisite, Sichtstellung und Bankierseigenschaft, in ganz gleicher Weise zusammentreffen im Banksichtwechsel, in der Banksichtanweisung und im Banksichtcheck, die gleichwohl immer noch wohl zu unterscheidende Werthpapiere darstellen. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Wechsel, Anweisung

und Check kann schon hiernach weder in der Zahlbarkeit bei Sicht, noch in der Person des Bezogenen zu finden sein.

Es giebt nun aber Schriftsteller von Bedeutung, die mit Rücksicht auf den Normalfall und das Vorbild Englands, das doch die Wiege des Checkverkehrs sei, durchaus an der Annahme festhalten, dass der Check eine Bankanweisung sei. Diesen gegenüber wäre vielleicht ein Vermittlungsvorschlag am Platze, der thatsächlich in dem Entwurf eines Civilgesetzbuchs für New-York gemacht worden; letzterer definirte nämlich in §. 1825: „a cheque is a bill of exchange drawn upon a bank or banker, or a person described as such (!) upon the face thereof, and payable on demand, without interest." Freilich wäre damit nur der Schein einer innerlich unbegründeten Theorie zu Liebe gerettet!

ad 4. Zu eng und auch solidem Verkehr nachtheilig ist endlich die Beschränkung, dass der Checkbetrag bereits zur Zeit der Ausstellung zur Verfügung des Ausstellers stehen müsse. Es dürfte doch nur darauf ankommen, dass zur Zeit der Präsentation der Betrag disponibel ist. Oder sollte wirklich der checkmässige Regress aus der sonst durchaus als Check zu qualifizirenden Urkunde zu versagen sein, weil der etwa inzwischen insolvent gewordene Bezogene die Deckung erst an dem der Ausstellung folgenden, der Präsentation aber noch vorangehenden Tage empfangen hat? In England gilt es als vollständig ausreichend, wenn die Deckung nur so lange vor der Präsentation eingegangen, dass der Bezogene im ordentlichen Geschäftsgange sie bereits in's Kredit des Ausstellers schreiben konnte; eine Stunde gilt als hierzu ausreichend. Die Ziehung ohne „Deckung" (um das nun einmal übliche Wort zu gebrauchen) mag der Gesetzgeber auf das Schärfste ahnden; er mag das Strafgesetz bereits dann für anwendbar erklären, wenn zur Zeit der Ausstellung keine Deckung vorhanden war; aber der „Begriff" des Checks wird von der Existenz oder Nichtexistenz der Deckung in der oder jener Minute nicht tangirt. —

Ist nach den 4 vorangeführten Punkten die Definition zu eng, so ist sie nach einer anderen Richtung etwas zu weit oder mindestens nicht ganz korrekt. Der Entwurf verlangt einen Betrag, der zur Verfügung des Ausstellers steht. Es kann aber sehr wohl eine Summe zu meiner Verfügung bei Jemandem stehen, ohne dass ich Checks auf ihn abgeben dürfte; was er mir schuldet, ist die Summe im Ganzen, nicht die in beliebige Bruchtheile zerstückelte; er schuldet mir die Gesammtheit, nicht die einzelnen Theile; er ist mein Schuldner, nicht mein Buchführer, mein Kassirer. Jeder einzelne Theil steht zu meiner Verfügung, insoweit ich ihn mit der ganzen Summe erheben kann; dennoch darf ich nicht separat darüber verfügen, ohne besondere Ermächtigung. Die Motive des Entwurfs sind in dieser Hinsicht weit korrekter, als der Entwurf selbst. Die Motive bezeichnen höchst treffend als das Unterschiedsmerkmal des Checks von der einfachen Abweisung „das vertragsmässig feststehende Recht des Ausstellers, über den gezogenen Betrag jederzeit und bedingungslos verfügen zu können." (Vgl. auch Z. f. v. R.-W. I p. 463.) Jenes vertragsmässig feststehende Recht kommt aber in der Begriffsbestimmung

nicht zum Ausdruck; statt ihrer erscheint der „zur Verfügung stehende Geldbetrag“. Es wiederholt sich also hier genau dieselbe Verwechslung, in welche der französische und belgische Gesetzgeber verfallen sind, und in die auch der italienische zu verfallen droht: die Verwechslung der „convention préalable“ mit den „fonds disponibles“ („somme di danari disponibili“). Vgl. Z. f. R.-W. I p. 452—463. Ein deutsches Checkgesetz sollte dieser Vertauschung sich nicht schuldig machen!

In der Definition könnte vielleicht auch noch etwas schärfer, als es geschehen, der in den Motiven sehr richtig hervorgehobene Umstand Ausdruck finden, dass Checks nicht nur auf baares Guthaben gezogen werden können, sondern auch auf zugesagten Kredit. Der Kredit muss aber auch in Wirklichkeit ein zugesagter, ein im Voraus durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung übernommener sein; der Check darf wohl auf gewährten Kredit, er darf aber nicht „in die Luft“ gezogen werden. Das portugiesische Gesetzbuch hat in Art. 430 die Berechtigung ausdrücklich anerkannt, auf „seinen betreffenden Bankier“ Checks auszustellen, es sei nun, dass jener den Betrag schon in Händen hat, oder dass er solchen vorschussweise hergiebt.“ —

Die Begriffsbestimmung des Entwurfs befriedigt hiernach keineswegs.

Eine obigen Einwendungen Rechnung tragende Definition würde etwa zu lauten haben:

„Check ist der schriftliche, unbedingte, auf Grund einer im **Voraus erklärten Uebernahme** in Quittungs- oder Anweisungsform ertheilte Geldzahlungsauftrag.“

Man könnte in dieser Definition zunächst an dem letzten Worte Anstoss nehmen und darauf hinweisen, dass Checks nicht nur den Auftrag zu Geldzahlungen, sondern auch zur Uebergabe von Effekten enthalten können, wie dies ja in der Praxis des Wiener Giro- und Kassenvereins thatsächlich der Fall ist. Indessen sind derartige Effektenchecks doch noch nicht in Deutschland praktisch geworden, und es dürfte ausreichen, wenn das deutsche Checkgesetz zunächst nur den Normalfall, den Geldcheck, regelt. Man könnte weiter einwenden, dass die im Voraus erklärte Uebernahme aus dem Check selbst nicht hervorgeht, freilich lässt sich hierin durch die Aufstellung des Requisits der Checkklausel (vergl. ad II) Abhilfe schaffen; eine Urkunde, die sich selbst als „Check“ bezeichnet, könnte als auf Grund einer im Voraus erklärten Uebernahme ausgestellt fingirt werden. Es gilt aber im Allgemeinen auch für den Check das Wort, das von jeder Begriffsbestimmung gilt: „omnis definitio periculosa“. Es empfiehlt sich daher, von einer Legaldefinition des Checks ebenso zu abstrahiren, als die Wechselordnung von einer Legaldefinition des Wechsels abstrahirt hat.

II. Erfordernisse.

Unter der Rubrik „Erfordernisse“ stellt der Entwurf 7 Bestimmungen sehr verschiedenen Charakters zusammen; zwei derselben haben mit der Frage nach den Erfordernissen eines Checks ganz und gar nichts gemein; die übrigen erschöpfen die Begriffsbestimmung, wie sie der Entwurf ad I aufgestellt hat, keineswegs. Abgesehen von diesen Formalien, die nur

die Oekonomie des Gesetzes betreffen und bei einem blossen Entwurfe von „Grundzügen" nicht allzu schwer wiegen, ist in materieller Beziehung zu bemerken:

ad 1. Von den unter der ersten Nummer aufgestellten Erfordernissen scheint nur eines wirklich essentiell, nämlich die Unterschrift des Ausstellers. Zwar sieht man in England auch von der Vollständigkeit dieses letzteren Requisits ab, begnügt sich vielmehr mit einem Zeichen des Ausstellers, indess ist diese laxe Praxis schwerlich zu billigen.

Als nicht erforderlich erachte ich dagegen die drei übrigen Erfordernisse des Entwurfs, nämlich:

a) die Nothwendigkeit der inländischen Währung. Diese Beschränkung ist den fremden Gesetzgebungen unbekannt, auch in den Motiven des Entwurfs nicht näher begründet. Sie ist um so weniger haltbar, als der Entwurf selbst in Satz 2 dieses Abschnitts ausdrücklich und sehr verständiger Weise die Ziehung des Checks zwischen verschiedenen Orten ganz allgemein gestattet. Ist aber die Ausstellung eines Checks auf einen Ort des Auslandes statthaft, so erscheint es geradezu zweckwidrig, ihn nur in inländischer Währung zuzulassen, resp. dem in ausländischer Währung ausgestellten Check den checkrechtlichen Regress zu versagen. Es giebt allerdings ein Interesse, welches für die Beschränkung sich anführen liesse: das fiskalische; man könnte befürchten, dass zu Umgehung des Wechselstempels internationale Wechsel in Form internationaler Checks gezogen werden könnten. Daraus folgt aber doch höchstens, dass man dem auf das Ausland resp. in ausländischer Währung gezogenen Check das Steuerprivilegium, nicht aber, dass man ihm seinen juristischen Charakter als Check abspricht.

b) Die Angabe des Ausstellungsortes. Diese Angabe ist allerdings wünschenswerth; sie wird auch vom französischen Recht gefordert; sie ist dagegen kein wahres Erforderniss des Checks im heutigen England und in Belgien. (Vgl. Zeitschr. f. v. R.-W. I p. 478.) Das Requisit ist nur so lange rationell, als man den Check zwischen verschiedenen Orten verbietet, denn alsdann ist die Ortseinheit eine wesentliche Bedingung, die aus den Check selbst ersehen werden muss. Wird aber, wie es der Entwurf will, der Distanzcheck neben dem Platzcheck als statthaft anerkannt, so bleibt die Frage, ob der Ausstellungsort mit dem Zahlungsort identisch ist, nur für die Bemessung der Präsentationsfrist von Erheblichkeit. Hierfür genügt aber vollständig eine gesetzliche Fiktion, wie sie Belgien thatsächlich aufgestellt hat, die Fiktion nämlich, dass der Zahlungsort auch der Ausstellungsort sei. Hierdurch wird allen Zweifeln abgeholfen und die immer bedenkliche Unwirksamkeitserklärung der Urkunde vermieden.

c) Die Angabe der Ausstellungszeit. Dass auch diese Angabe vortheilhaft und in hohem Grade wünschenswerth ist, um den Anfang der Präsentations- und Regressfristen bemessen zu können, leuchtet ein. Ist das Wünschenswerthe aber auch das Unerlässliche? oder giebt es nicht auch ein anderes Mittel, das dem nicht datirten Check seine Gültigkeit lässt, gleichwohl aber die Unsicherheit über den Ablauf der Fristen beseitigt? Ein solches Mittel findet sich in der That im holländischen Recht: dies

versagt nämlich dem Aussteller die Berufung auf den Ablauf jener Fristen, da der Anfang derselben durch seine Schuld ungewiss ist. Dieses System beseitigt nicht nur die Rechtsunsicherheit über die Wirkungen des nicht datirten Checks, sie inhibirt vielmehr auch höchst wirksam die Ausgabe solcher Checks; denn welcher Aussteller wird dazu geneigt sein, seine Haftbarkeit auf unbeschränkte Zeit zu verlängern?

Hält man dagegen mit dem Entwurf an der Nothwendigkeit der Ausstellungszeit fest, so sieht man sich der durch die ausländische Praxis nur zu wohl bekannten Gefahr der falsch datirten Checks gegenüber. Welche Stellung er zu diesen einzunehmen beabsichtigt, verschweigt der Entwurf. Vgl. über diese Frage Zeitschr. f. v. R.-W. I p. 477.

ad 2.
ad 3. } unbedingt zu billigen.
ad 4.

ad 5. Dieser Satz gehört sicher nicht unter die Rubrik „Erfordernisse", ja er gehört vielleicht überhaupt nicht in ein Checkgesetz. Aber auch sachlich ist er nicht unbedenklich. Er begründet für eine Reihe von Checks den Quittungszwang, der, um praktischen Nutzen zu gewähren, eine mit Zeitaufwand und Schwierigkeiten verbundene Legitimationsprüfung im Gefolge hat; der Bezogene wird mindestens zu untersuchen haben, ob Empfänger und Quittungsleister identisch sind, eine Verpflichtung, die viele Banken statutarisch von sich abgewiesen haben (Zeitschr. f. v. R.-W. I p. 437). Der beabsichtigte Zweck lässt sich füglich einfacher durch „crossing" erreichen, eine Methode, von der ja auch die Motive des Entwurfs zu V. 2 rühmen, dass sie die Legitimationsprüfung erleichtern und im Sinn des Checkverkehrs fördern. Man kann dem Bezogenen wohl zumuthen, die Persönlichkeit und die Unterschrift einer verhältnissmässig kleinen Zahl von Banquiers seines Wohnorts zu kennen; man kann ihm aber nicht bezüglich jedes beliebigen Präsentanten die gleiche Zumuthung machen. Die eigentliche Legitimationsprüfung nimmt das Crossing sonach der Zahlungsstelle ab und verlegt sie in das Komptoir jenes Bankiers, der den Check behufs Incasso übernimmt; er ist schuldig, die Persönlichkeit seiner Kunden, die ihm das Incasso übertragen, zu kennen.

Der ganze fünfte Satz dürfte zu streichen sein. Das freie richterliche Ermessen mag über die Bedeutung des Besitzes des Checks Seitens des Bezogenen nach der Lage des Falles entscheiden. Sicher zutreffende Präsumtionen lassen sich hierfür schwerlich aufstellen: der bezahlte Check kann unquittirt, der quittirte Check kann unbezahlt sein!

Von dem Standpunkte des Entwurfs aus erscheint es übrigens inkonsequent, den mit einem Indossament versehenen Check in der Hand des Bezogenen unquittirt als Beweis der Zahlung anzuerkennen. Nur für den Fall des Blancogiros hätte dieser Satz seine Berechtigung; hier wäre die Gleichstellung mit dem Inhabercheck am Ort. Aber warum soll der im Vollgiro benannte Indossatar minderen Schutz geniessen, als der auf der Vorderseite des Checks benannte Remittent? und doch will der Entwurf nie ohne die Unterschrift des Remittenten, wohl aber ohne die Unterschrift

des benannten Indossatars den im Besitz des Bezogenen befindlichen Check als gezahlt gelten lassen!

ad 6. Die Interpretationsregel, die der Entwurf ad 6 aufführt, ist nur, weil sie im Wechselrecht bereits gilt, zu billigen; an sich wäre es korrekter, sich in allen Fällen für die geringere Summe zu entscheiden, da die grössere Summe durch die kleinere illiquid ist, Irrthümer und Verfälschungen aber bei in Buchstaben ausgedrückten Summen im Allgemeinen nicht gerade viel seltener begegnen, als bei Ziffern. (Vgl. Thöl, Wechselrecht p. 198 Note 5.) Vgl. übrigens auch Zeitschr. f. v. R.-W. p. 443.

ad 7. Der sub 7 ausgesprochene Satz gehört sicherlich nicht zu den „Erfordernissen" des Checks. Aber auch hiervon abgesehen ist die Fassung keine ganz glückliche, insbesondere wirkt die Gleichstellung mit der Baarzahlung störend. Vermuthlich will der Entwurf nur sagen, dass nach erfolgter Aushändigung des Checks an den Remittenten der Aussteller nicht mehr befugt sei, den im Check ertheilten Zahlungsauftrag ganz oder theilweise zu widerrufen. Insoweit ist dem Entwurf durchaus beizustimmen. Aus der Unwiderrufbarkeit des Checks folgt, dass er auch mit dem Tode des Ausstellers nicht erlischt, eine Regel, die in England nicht gilt; nach englischem Recht darf vielmehr der Bezogene, der vom Tode des Ausstellers Kenntniss hat, die Checks desselben nicht einlösen.

Unter den Erfordernissen hat der Entwurf die Selbstbezeichnung der Urkunde als Check nicht aufgenommen. Auch ich habe dieselbe früher (a. a. O. p. 488) als nicht wesentlich bezeichnet. Bei der überwiegenden Mehrzahl aller Checks wird die Urkunde sich schon äusserlich als Folium eines Checkbuchs ankündigen. Es giebt indess Fälle, in denen der Aussteller (bei dringenden Veranlassungen oder bei Verlust des Checkbuchs) einen Check auf gewöhnliches Papier schreiben wird. Hier kann allerdings der Zweifel entstehen, ob eine gewöhnliche Sicht-Anweisung oder ein Check vorliegt; namentlich in Regressstreitigkeiten könnte der Verklagte einwenden, dass die Urkunde nur eine gewöhnliche Anweisung, kein Check sei, daher auch keinen wechselähnlichen Regress gewähre. Im Interesse der Rechtssicherheit möchte ich es daher doch befürworten, dass als Erforderniss des Checks die Aufnahme des Wortes „Check" in die Urkunde wenigstens dann gefordert werde, wenn die Urkunde sich nicht schon äusserlich als Folium eines Checkbuchs zu erkennen giebt. Eine solche Bestimmung ist auch um der strafrechtlichen Bestimmung halber, die der Entwurf ad VI vorschlägt; erforderlich; zur Feststellung des Thatbestandes, dass man ohne vertragsmässig feststehendes Recht einen Check und nicht blos eine Anweisung ausgegeben, bedarf es eines unzweideutigen, äusseren Erkennungsmerkmals.

III. Stempel.

Die Bestimmungen des Entwurfs sind durchaus zu billigen.

Es möchte sich indess empfehlen, die Steuerpflicht auch für diejenigen Accepte auszusprechen, die nicht mit der vollen Namensunterschrift, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben des Acceptanten versehen sind,

(„marked checks"); ja man wird den Begriff des Accepts im Sinne der Steuerpflicht auch auf diejenigen Annahmen auszudehnen haben, die weder volle Unterschrift, noch Anfangsbuchstaben, sondern nur einen Vermerk tragen, dass der Check in Ordnung (good) sei („certified checks"). Es dürfte dies nöthig sein, da in England und namentlich in Nord-Amerika die Zahl dieser marked und certified checks in beständigem Wachsen begriffen ist. Nach der neuen amerikanischen Rechtsprechung wird durch das certifying die bezogene Bank verpflichtet und der Aussteller haftfrei; damit verwandelt sich aber der Check, insbesondere der Inhaber-Sicht-Check, in eine Banknote. Will man also nicht auf einem Umwege ein steuerfreies Zettelprivileg den Privatleuten einräumen und den Markt mit zweifelhaften Werthzeichen überschwemmen, so wird jedes Zeichen der Acceptation dem Check seine Steuerfreiheit nehmen müssen.

IV. Pflichten und Rechte der am Umlaufe Betheiligten.

ad 1. Dass jeder Unterzeichner des Checks aus seiner Unterschrift hafte, ist gewiss zutreffend. Soll darüber hinaus aber noch eine Haftung des Bezogenen aus der soeben ad III erwähnten Markirung oder Certificirung des Checks oder gar aus der mündlichen Annahme zugelassen werden? In Amerika bildeten gerade diese Fragen den Gegenstand zahlreicher Prozesse der jüngsten Zeit. Der noch Byles und Story fast ganz unbekannte Gebrauch des Certifying insbesondere hat in den beiden letzten Dezennien einen solchen Umfang angenommen, dass der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten den täglichen Umsatz certificirter Checks allein in der Stadt New-York auf nicht weniger als 100 Mill. Doll. angiebt! Zu dieser Frage, die über kurz oder lang auch für Deutschland Bedeutung gewinnen dürfte, wäre Stellung zu nehmen. Gegen die Verbindlichkeit einer blos mündlichen Erklärung, dass der Check in Ordnung sei, möchte ich mich unbedingt erklären. Was dagegen die Zeichnung mit den Initialen oder mit dem Vermerk „good" anbelangt, so ist die Entscheidung schwieriger: gegen die Haftbarkeit spricht das Interesse formeller Bestimmtheit, für die Haftbarkeit die Erwägung, dass man unzweifelhaften Willenserklärungen nicht ohne zwingendste Gründe alle Wirkung absprechen darf. Nun könnte man allerdings noch gegen die Haftbarkeit einwenden, dass sie den Umlauf der Checks begünstige und schon deshalb zu verwerfen sei; aber erforderte es nicht alsdann auch die Konsequenz, das Accept überhaupt zu verbieten?

ad 2. Der 2. Abschnitt enthält 2 nicht ganz homogene Sätze: der letzte Satz ist nur eine Interpretationsregel, der erste konstituirt ein wichtiges Recht. Dem zweiten Satz ist unbedingt beizupflichten, der erste bedarf der Ergänzung. Es ist nämlich in dem ersten Satze zwar die Verpflichtung des Bezogenen unzweideutig ausgesprochen, dagegen herrscht nicht volle Klarheit über die Person des Berechtigten. Sollte es nur der Aussteller sein? Das wäre nach den allgemeinen Regeln des Vertragsrechts selbstverständlich. So dürfte denn wohl zu subintelligiren sein, dass der Entwurf auch dem Inhaber das Klagerecht gegen einen Bezogenen gewährt, der ohne Accept im Besitz der sog. Deckung ist. Damit wäre eine wichtige Kontroverse des Checkrechts zu Gunsten des Inhabers und

wie ich glaube, durchaus zweckmässig entschieden. Der Inhaber des Checks kann sehr wohl ein Interesse daran haben, anstatt auf den Aussteller zurückgehen zu müssen, sich direkt an den Bezogenen halten zu dürfen; man denke nur an die Fälle, dass der Aussteller abwesend oder gestorben ist. Der Bezogene seinerseits hat durch die Gewährung dieses Klagerechts keinen Nachtheil, da ihm vertragsmässig die Zahlung an diejenige Person obliegt, die nach dem Inhalt des Checks sich als berechtigt erweist; gegen doppelte Zahlung schützt ihn, sofern er über die Berechtigung des Präsentanten Anlass zu zweifeln hat, oder er sich mehreren gleichzeitigen Präsentanten gegenüber sieht, zu deren Befriedigung die Deckung nicht ausreicht, — das Depositionsrecht.

Bezüglich dieses Klagerechts wird aber daran festzuhalten sein, dass der Inhaber des Checks, wie das im Preuss. Landrecht bezüglich der Anweisung Rechtens, im Namen des Ausstellers auf Grund einer vermutheten Vollmacht, wenn auch für eigene Rechnung klagt; nur wird diese Vollmacht eine unwiderrufliche sein müssen. Durchaus abzuweisen ist der juristisch unhaltbare Gedanke, der in Frankreich, Belgien, zum Theil auch in Holland allerdings Vertretung findet, dass der Inhaber des Checks Eigenthümer der Deckung geworden ist; es entspricht dieser Gedanke wohl dem veralteten Prinzip des franz. Wechselrechts, er sollte aber auch bezüglich des Checks in Deutschland keines Falls wieder aufleben. Selbst im Normalfall, wenn der Check auf eine bei einer Bank baar hinterlegte Geldsumme gezogen wird, hat der Aussteller nur ein obligatorisches Rückforderungsrecht, während das Eigenthum an den höchst fungibeln Geldstücken unbedingt auf die Bank übergegangen ist; Niemand aber kann mehr Recht übertragen, als er selbst besitzt; von einem Eigenthumsübergang kann daher selbst beim Depotcheck nicht die Rede sein. Und nun denke man gar an den Kreditcheck!

Das Klagerecht des Inhabers ist in Amerika lange umstritten gewesen, jetzt aber durch die Praxis anerkannt; man gestattet dort sogar, in einer Klage den Aussteller auf die Regresssumme und den Bezogenen „for money had and received“ zu belangen. Auch in Holland ist das Recht des Inhabers zur Klage gegen den Bezogenen anerkannt, ja Art. 224 erklärt sogar den Aussteller verpflichtet, dem Inhaber auf dessen Kosten die zur Klage gegen den Bezogenen erforderlichen Beweisstücke zu verschaffen.

In Verbindung mit dem Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen steht die fernere Frage, ob der Inhaber des früher ausgestellten Checks dem Inhaber des später ausgestellten vorgehe, wenn die Deckung sich als ungenügend herausstellt, um Beide voll zu befriedigen; mit anderen Worten: entscheidet der Moment der Ausstellung, oder derjenige der Präsentation? Man wird sich für den letzteren zu entscheiden haben; in Amerika wird dies durch die auch dem deutschen Recht wohlbekannte Parömie: „first come, first served“ ausgedrückt. In der Regel ist das auch unbedenklich; Niemand kann wollen, dass Derjenige, der bei der Präsentation Zahlung empfangen, zur Herausgabe des Betrags verpflichtet sei, wenn nachträglich ein früher ausgestellter Check zur Präsentation gelangt. Wie aber, wenn die Präsentation gleichzeitig

erfolgt? wenn der Bezogene 2 Checks desselben Ausstellers gleichzeitig zur Gutschrift mit der Post eingesendet erhält, oder sie gleichzeitig im Clearing-House in seinem Fache vorfindet? Auch in diesem Falle sollte die frühere Datirung kein Vorzugsrecht begründen. Juristische Motive sprechen kaum dafür; man stünde denn auf dem Boden jener oben zurückgewiesenen Theorie, die einen Uebergang des Eigenthums der Deckung fingirt. Es lassen sich auch keine Billigkeitsrücksichten für den Inhaber des früher ausgestellten Checks anführen; er hat die Konkurrenz mit dem später ausgestellten Check nur seiner eigenen Saumseligkeit in der Einziehung zuzuschreiben! Die Inhaber ganz gleichzeitig präsentirter Checks besitzen gleiche Rechte; jeder von ihnen ist unwiderruflich ermächtigt zur Erhebung und Einklagung des dem Aussteller nach seiner Versicherung zur Verfügung stehenden Geldbetrags; reicht die Deckung nicht, so werden sie sich eine gleiche Behandlung gefallen lassen müssen, d. h. es wird eine proratarische Theilung einzutreten haben. In Amerika ist man der Ansicht, dass die Bank die Zahlung aller Checks verweigern dürfe, weil eben keiner ein grösseres Recht als der andere gewähre, dass man aber der Bank doch in solchem Falle keinen Vorwurf daraus machen dürfe, wenn sie zunächst den dem Datum nach älteren Check befriedige. Damit stünde es aber in der Macht des Ausstellers, den redlichen und in der Einziehung nicht säumigen Inhaber eines Checks durch gleichzeitige Ausstellung eines zweiten und antidatirten Checks zu schädigen.

ad 3. Einverstanden. Ist der Check aber „als nicht in Ordnung“ vom Bezogenen einmal zurückgegeben, so ist die etwa noch einlaufende Deckung nicht für den zurückgereichten Check zu reserviren, kommt vielmehr jedem demnächst präsentirten Check zu statten.

ad 4. Der Einfluss der Insolvenz des Ausstellers auf die Zahlungsberechtigung ist vom Entwurf im Anschlusse an das englische Recht zweckentsprechend geregelt; doch dürfte die im §. 68 der Konkurs-Ordnung ausgesprochene Fiktion der Kenntniss des publizirten Eröffnungsbeschlusses auch gegen ihn Platz greifen. Das holländische Recht nimmt hierin einen anderen Standpunkt ein; es gestattet dem Cassier trotz der Kenntniss von dem Fallissement des Ausstellers mit der Einlösung des Checks bis zum Einspruch der Massen-Curatoren oder anderer Interessenten fortzufahren; der holländische Gesetzgeber wollte hierzu sogar den Cassier anfänglich verpflichten; er hat indess die Pflicht schliesslich in eine Berechtigung verwandelt.

Auf den Inhaber des nichtbezahlten Checks wirkt die Zahlungs-Einstellung, wie auf alle Forderungsberechtigte; er wird nur Konkurs-Gläubiger ohne Verzugs- und Absonderungs-Rechte. Auch hierin nimmt das holländische Recht eine Sonderstellung ein, indem es dem Inhaber des vor dem „Fallimentszustand“ ausgestellten Checks ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen zuerkennt. Der Entwurf schweigt über diese Frage.

Inwieweit die kurz vor der Zahlungs-Einstellung erfolgte Ausgabe von Checks dem Remittenten gegenüber etwa anfechtbar ist, wird sich nach dem allgemeinen Rechtsregeln der Anfechtung innerhalb des Konkurses zu richten haben.

Der Entwurf schweigt über die Wirkungen des Konkurses des Bezogenen. Auch für diesen Fall wird eine abgesonderte Befriedigung der Inhaber aus dem etwaigen Depot des Ausstellers unstatthaft sein, vielmehr werden die Inhaber resp. der Aussteller nur als Konkurs-Gläubiger liquidiren können; dem Inhaber bleibt natürlich der Regress unter der Bedingung der rechtzeitigen Präsentation gegen den Aussteller reservirt.

ad 5. Der 5. Satz ist zwar sehr wohl gemeint, indess für die Mehrzahl der Fälle unwirksam, da er „entstandene Nachtheile" als Voraussetzung der Entschädigungspflicht bezeichnet. Solche Nachtheile sind aber in den meisten Fällen trotz der freiesten Beweiswürdigung nicht nachweisbar; der Schade liegt hauptsächlich in der nicht materiellen Sphäre und äussert sich meist nur negativ, oft erst Jahre später. Das englische Recht sieht daher auch treffend von „substantial damages" ganz ab und spricht dem Aussteller sehr erhebliche Bussen um der Injurie willen zu, die in der vertragswidrigen Zurückweisung des Checks gefunden wird. Unser deutsches Strafgesetzbuch gestattet nur diejenige Gefährdung des Kredits unter den Begriff der Beleidigung zu ziehen, welche „wider besseres Wissen" erfolgt ist. (§. 187).

Der Entwurf giebt nur dem Aussteller ein Recht auf Schadens-Ersatz wegen unberechtigter Zahlungsweigerung. Sollte es aber nicht auch Fälle geben, in denen der Inhaber des Checks durch solche Weigerung schwere Nachtheile erleidet? Man denke nur an einen Reisenden, der sich auf einen fremden Ort Checks ausstellen liess, und durch die unberechtigte Nichthonorirung seines Checks Nachtheile erfährt. Ein Anrecht auf Schadens-Ersatz scheint für solche Fälle vielleicht doch geboten.

ad 6. Die unter der Rubrik „Präsentation" geregelte Voraussetzung des Regresses bietet zu drei Bemerkungen Anlass:

a) Wenn der Entwurf vorschreibt, dass die Präsentation spätestens am 5. oder 8. Tage erfolgen solle, so ist dies nicht ganz korrekt. Auch spätere Präsentationen sind statthaft und bleiben nicht ohne Rechtswirkungen, wie der Entwurf selbst ad 9 festsetzt. Doch soll diese nur den Ausdruck treffende Bemängelung nicht weiter urgirt werden.

b) Wichtiger ist die Ausdehnung der vorgeschlagenen Frist, die entschieden zu lang bemessen ist. Es wird darauf ankommen, die Umlaufszeit soweit als möglich abzukürzen; nur insoweit wird diese Tendenz sich zu Konzessionen zu entschliessen haben, als wohlbegründete Rechte diligenter Dritter durch zu grosse Rigorosität gefährdet werden. Die Frist wird hienach so weit, aber auch nur so weit zu erstrecken sein, als es im gewöhnlichen Geschäftsgang Zeit bedarf, einen empfangenen Check einzukassiren. Mit Koch erachte ich den folgenden Werktag für vollständig genügend, die Einkassirung des Platzchecks zu bewirken, und auch darin ist ihm durchaus beizutreten, dass bei distantia loci im deutschen Reiche 3 Tage genügen. Die Bestimmung einer Frist hat freilich immer etwas Willkürliches, und die Rechtsvergleichung zeigt eine wahre Musterkarte von Verschiedenheiten: bald wird für Platz- und Distanztratten die nämliche Frist vorgeschrieben, bald eine verschiedene;

bald wird der Ausstellungstag mitgezählt, bald wird er ausgeschlossen; bald ist die Frist vom Ausstellungsdatum an gerechnet, bald vom Empfang des Checks; bald ist sie endlich gegen alle Interessenten die gleiche, bald haftet der Aussteller länger als die Uebrigen. In England soll binnen „a reasonable time" der Check präsentirt resp. zur Präsentation abgesandt werden, und man erachtet den nächstfolgenden Werktag als dieser Bedingung entsprechend; in Belgien sind 3 resp. 5, in Frankreich 5 resp. 8, nach dem italienischen Regierungsentwurf 5 und 10, nach dem Kommissionsentwurf 8 und 15 Tage vorgeschrieben, je nachdem es sich um Platz- oder Distanzchecks handelt; in Malta soll die Präsentation binnen 3 Tagen in allen Fällen erfolgen; in Holland wird bei unterlassener Präsentation der Vordermann nach 3, der Aussteller nach 10 Tagen frei. Das preussische allgemeine Landrecht gewährt für Platzanweisungen eine vierzehntägige Inkassofrist; Munzinger plädirt sogar für ein Jahr. Der Entwurf konzedirt einen Tag mehr als das französische Gesetz, welches in der Zählung den Tag der Ausstellung mit einbegriffen sehen will.

c) Unzweckmässig erscheint endlich die Forderung des Protestes als obligatorisches Beweismittel der vergeblichen Präsentation. Mag auch Frankreich, Belgien und Italien an dieser Forderung festhalten, so erscheint es doch durchaus genügend, wenn man den Interessenten die Möglichkeit dieses Beweismittels gewährt, ohne sie zu solch kostspieligem und formellem Akt zu verpflichten. Sache des Richters bleibt es zu prüfen, ob in concreto die vergebliche Präsentation erwiesen wird; Sache des Klägers ist es, diesen Beweis in der ihm geeignet scheinenden Form durch Zeugen, Urkunden oder Eid anzutreten. Erwägt man, dass die Mehrheit der Checks denn doch Platzchecks sind, so wird man die Möglichkeit eines Beweises durch klassische Zeugen nicht ausschliessen können. Ein sehr geeignetes Beweismittel wäre auch die von Koch und Funk mit Recht in Vorschlag gebrachte Bescheinigung des Bezogenen auf dem Check selbst, sei es mittelst Abstempelung, sei es mittelst schriftlichen Vermerks „keine Deckung"; es dürfte sich empfehlen, das Datum der fruchtlosen Präsentation in diese Bescheinigung mit aufzunehmen. Der Protest ist in England für den Check geradezu ausgeschlossen! Das holländische System, das ihn weder verbietet, noch fordert, scheint hierin die richtige Mitte zu halten.

ad 7. Der Entwurf will die Präsentationsfrist als Voraussetzung des Regresses für Namens- und Ordrechecks nicht absolut und einheitlich gegen alle Interessenten vom Ausstellungstage an berechnet wissen, vielmehr zu Lasten des unmittelbaren Vormannes diese Frist relativ, vom Begebungsdatum aus bemessen. Die Motive nennen dies die indirekte Verlängerung der Präsentationsfrist und berufen sich dafür auf das Vorbild Englands und anscheinend auch Hollands und Frankreichs. Diese Berufung ist indess nur sehr beschränkt zutreffend, für Frankreich ist sie ganz und gar unzutreffend. Der Inhaber hat nach französischem Gesetz binnen 5 resp. 8 Tagen vom Ausstellungstage des Checks bei Verlust des vollen Regresses zu präsentiren; der Art. 4 des belgischen Gesetzes wiederholt die Bestimmungen des französischen Art. 5 bis auf die abgeänderte Zahl der Tage fast wörtlich; gleichwohl meinen die Motive,

dass Belgien und Frankreich zu dieser Frage eine verschiedene Stellung einnehmen. In Holland ist allerdings das relative System sanktionirt, aber nicht für die Ordre- und Rectachecks, für die der Entwurf es vorschlägt, sondern ganz im Gegentheil gerade für die Inhaberchecks (Kassierspapiere), für die unser Entwurf es ausschliesst. So bleibt von den 3 in Bezug genommenen Rechten nur das englische, welches indess durch seine vom Entwurf nicht acceptirte kurzbemessene Frist die Gefahr wesentlich mildert, welche die Relativität im Gefolge hat. Diese Gefahr liegt aber in der Verlängerung der Umlaufszeit, und gerade sie zu bekämpfen, sollte ein deutsches Checkgesetz als erste Aufgabe erachten. Ueberdies führt das System des Entwurfs zu einer verschiedenen Behandlung des Inhaberchecks einerseits und des Namen- und Ordrechecks andererseits, ohne dass zu solcher Scheidung in dieser Frage wirklich geeigneter Anlass bestünde. Es liegt auch keinerlei Unbill gegen den Inhaber des Checks in der strengen Forderung einer einheitlichen Frist; denn jeder Erwerber ist bei der Erwerbung sehr wohl in der Lage, durch Addition der Frist zum Ausstellungsdatum die Fälligkeit des Checks zu berechnen und eventuell die Annahme abzulehnen oder auf einem separaten Garantievertrage zu bestehen; überdies bleibt ihm der Anspruch auf Bereicherung gegen den Aussteller, sowie die aus dem Rechte des Ausstellers abgeleitete Klage gegen den Bezogenen; eine weitere Begünstigung würde nur die Annahme von „overdue checks" fördern, hiermit aber der schnelleren Realisation entgegen wirken. Satz 7 wäre also als unnöthige, ja schädliche Durchbrechung der Regel zu streichen.

ad 8. Einverstanden.

ad 9. Durchaus zu billigen ist es, dass die säumige Präsentation zwar den vollen Regressanspruch vernichtet, aber doch einen Anspruch auf Bereicherung bestehen lässt; auch die Verlegung der Beweislast hat Vieles für sich, obgleich im Gegensatz zum französischen das amerikanische Recht dem Inhaber des Checks die Beweislast auferlegt, dass durch seine Negligenz der Aussteller keinen Nachtheil erlitten („If due presentment and notice is n o t made, burden of proof is on p l a i n t i f f to prove no injury to drawer by such default").

Dagegen scheint es nicht gerechtfertigt, nach Ablauf der Präsentationsfrist neben dem Aussteller auch noch die Indossanten haften zu lassen, soweit diese nämlich nicht nachweislich in Verlust kommen würden. Hat man doch selbst im Wechselrecht die Bereicherungsklage auf den Aussteller beschränkt! Es ist auch schwer abzusehen, inwiefern der Indossant eines Checks ohne in Verlust zu gerathen dem Inhaber haften könnte. Der Indossant steht denn doch dem Inhaber eines Checks ganz anders gegenüber, als der Aussteller; er kann fordern, so bald als möglich zu wissen, ob er von der Haftbarkeit befreit ist. —

Der Entwurf hat bei der Regelung der Regressfragen zwei theoretisch und praktisch hochwichtige Fragen leider unberührt gelassen. Es fehlt zunächst jede Bestimmung über die Wirkung der Hingabe eines Checks o h n e Indossament. Sollte es in Wirklichkeit keiner Bestimmung darüber bedürfen? M u n z i n g e r allerdings ist der Ansicht, dass

über die Frage nahezu Uebereinstimmung herrsche, dass es der Ansicht der kaufmännischen Welt offenbar allein entspreche, „auch allein mit der Sicherheit im Handel und Wandel verträglich“ sei, keinen Regress gegen denjenigen Vormann zu gewähren, dessen Name nicht auf dem Papier steht. Der Inhaber besitze kein Recht, den Check, für den etwa die Deckung fehlt, seinem Vormanne als non-valeur zurückzuerstatten, sein Regress gehe vielmehr nur gegen den Aussteller und gegen diejenigen, die allfällig ihre Unterschrift auf den Titel gesetzt haben, entsprechend dem Blancoindossament eines Wechsels. Soweit Munzinger. Die von ihm angenommene Uebereinstimmung besteht aber keineswegs, weder in der Theorie noch in der Gesetzgebung. Handel und Wandel scheinen auch gerade im Gegensatz zu Munzinger die Haftung des Vormannes zu verlangen trotz der fehlenden Namensunterschrift. Das Beispiel des Blancogiros ist nicht beweisend, da der Wechsel eben nicht, wie der Check, ein Zahlungsmittel ist. Wer aber ein Zahlungsmittel hingiebt, der sollte doch auch für dessen volle Werthigkeit aufzukommen haben. Bedarf es einer Analogie, so ist nicht der Wechsel, wohl aber der Coupon das geeignete Beispiel: welcher Kaufmann nähme ihn in Zahlung anders als unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalt des Eingangs? Sollte es bei der Annahme eines Checks anders sein? Man könnte aber einwenden, dass der Check gar nicht zur Weitergabe bestimmt sei, und dass man durch die Zulassung des Regresses gegen den Vorbesitzer den Umsatz befördere. In erster Beziehung erinnere man sich aber, dass in Wirklichkeit der Check nicht ganz selten doch wenigstens zu einem oder zwei Malen von Hand zu Hand geht, ehe er zum Incasso kommt. Es ist das gewiss bedauerlich, aber liegt nun einmal in den thatsächlichen Verhältnissen, zumal dort, wo es kein Clearing-House giebt. Man nehme nur den Fall einer Ultimoregulirung, wo der nämliche Check von Einem zum Andern wandert, und Niemand in dem Drange der Geschäfte die Einkassirung vornimmt. Wer nimmt denn hier den Check in Empfang? nicht der Chef selbst, sondern der Lehrling, der Kassendiener. Soll er jeden Check ablehnen oder dass Indossament verlangen? Das hiesse wegen Incoulanz sich vom Geschäftsverkehr ausschliessen, und kann nur ersten, unabbängigen Häusern möglich sein. Eine Instruktion aber, nur Checks dieser oder jener Personen in der oder jener Höhe von diesen selbst oder dritten Zahlenden anzunehmen, ist in der Praxis kaum oder gar nicht durchführbar. So sieht sich oft der Prinzipal am Abend bei Kassenschluss im Besitz einer Anzahl von Checks, die seinem Kassenboten gegen Effektenablieferung oder Wechseleinziehung in Zahlung gegeben sind und nicht einmal von denen ausgestellt sind, welchen jene Effekten geliefert, jene Tratten präsentirt wurden. Soll unser Kaufmann wirklich mit jenen Checks unabhängig von der Frage, ob sie am folgenden Morgen honorirt werden, bezahlt sein, jeder Rückgriff an die früheren Schuldner, welche diese Checks seinem Boten übergeben haben, ihm abgeschnitten sein? Im Interesse von Handel und Wandel wird die Frage zu verneinen sein. Es liegt auch keinerlei Unbill gegen den Vormann darin; denn er trägt nur die Folgen seiner Handlung. An ihm war es, den empfangenen Check, statt ihn an jenen Kassenboten weiter zu geben, einzukassiren oder

aber, wenn er nicht haften will, der Empfänger damit einverstanden, das Indossament mit der Klausel „ohne Obligo" zu vollziehen. Hat er beides unterlassen, so hat er bei verweigerter Zahlung den Check zurückzunehmen und andere, bessere Zahlung zu leisten; denn er ist es, der ein scheinbares Zahlmittel ausgegeben, das in Wahrheit kein Zahlmittel ist. Sehen wir vom Grossverkehr einmal ab und wählen einen Fall aus dem täglichen Leben. Ein Miether sendet seinem Wirth am Quartal in Höhe des fälligen Miethzinses einen Check, den der Wirth sofort dem Hypothekengläubiger auf die Hypothekenzinsen ohne Giro übergiebt. Diesen Check präsentirt der Hypothekengläubiger sofort, aber vergeblich; Deckung ist nicht vorhanden, der Miether erklärt sich für insolvent. Wer soll den Verlust aus dem Check tragen? der Wirth oder der Hypothekengläubiger? Sicherlich der Erstere, denn er hat statt einzukassiren, den Check weiter gegeben; er würde auch in jedem Falle den Schaden erlitten haben, während der Andere das ungenügende Zahlmittel gar nicht erhalten haben würde, wenn der Wirth seiner Pflicht gemäss das Incasso sofort versucht hätte. — Was nun den zweiten Einwand betrifft, dass die Versagung des Regresses die Annahme der von dritten Personen ausgestellten Checks verhindere, die Gewährung dieses Regresses sie fördere, so ist dieser Einwand doch nicht durchschlagend; denn einerseits müsste man aus derselben gesetzgeberischen Erwägung den Regress aus dem Indossament ganz versagen, was offenbar zu weit geht, andererseits wirkt auch wohl das Bewusstsein, mit der Weitergabe eines Checks eine Verbindlichkeit zu übernehmen, auf den Geber ein und veranlasst ihn, statt sich diesem Regress auszusetzen, lieber sofort durch Präsentation des Checks Klarheit zu gewinnen, und baar oder mit dem eigenen Check zu zahlen. Dass diese Haftung dem Interesse des Handels und Wandels entspricht, bekunden auch die Gesetzbücher Hollands A. 225 und Nieder-Kanada's A. 2353.

Im Zusammenhang mit dieser Frage steht die weitere, ob im Fall des Checkindossaments der Inhaber des nicht honorirten Checks nur aus der Urkunde selbst den Regress nehmen darf, oder ob er anstatt desselben, was wegen der Bürgen und Pfänder ja höchst wichtig sein kann, auch hier auf das zu Grunde liegende Geschäft gegen Rückgabe des Checks zurückgreifen kann. Auch diese Frage dürfte aus praktischen Interessen zu bejahen sein, und sie ist auch ganz ausdrücklich durch das Gesetzbuch Nieder-Kanada's bejaht worden.

Bei beiden Fragen setze ich natürlich voraus, dass kein ausdrückliches Abkommen der Parteien vorliegt, wonach mit der Hingabe des Checks die alte Forderung wirklich getilgt und ein Rückgriff auf dieselbe in allen Fällen ausgeschlossen sein soll. Eine dahin gehende Absicht der Parteien wird aber nicht zu vermuthen, sondern von dem, der sich darauf beruft, zu beweisen sein.

ad 10. Der Bezogene sollte nicht nur zur temporären Aufbewahrung, sondern auch zur demnächstigen Rückgabe des Checks an den Aussteller für verpflichtet erklärt werden; denn der eingelöste Check ist Eigenthum des Ausstellers und als Beweismittel für die mittelst eben dieses Checks bewirkte Zahlung von gar nicht unerheblichem Werthe.

V. Allgemeine Bestimmungen.

ad 1. einverstanden; es wird auch bezüglich der Checkfähigkeit die analoge Anwendung der Wechselordnung anzuerkennen sein.

ad 2. Die Bestimmungen bezüglich des „Crossing", auf welches die Motive mit Recht verweisen, wären in den Grundzügen selbst nicht zu übergehen gewesen.

ad 3. einverstanden.

ad 4. Zum grossen Theile einverstanden, jedoch vorbehaltlich der ad IV. 6 erörterten Bedenken gegen die Nothwendigkeit des Protestes. Nicht korrekt ist es ferner, wenn der Entwurf auch in Betreff der Verjährung die Bestimmungen der Wechselordnung für anwendbar erklärt; die in Art. 78 und 79 aufgestellten Verjährungsfristen für die Regressansprüche von 3, resp. 6 und 18 Monaten sind ja durch IV. 6 des Entwurfs auf 5 resp. 8 Tage reduzirt; ob die Frist von 3 Jahren des Art. 77 beizubehalten, ist nicht ganz unbedenklich; endlich dürfte es sich vielleicht noch empfehlen, die Verjährungsfrist für die Bereicherungsklage gesetzlich festzustellen.

ad 5. Einverstanden. Die in den Motiven vorgeschlagene strafrechtliche Gleichstellung von Checkfälschung und Falschmünzerei ist jedoch abzuweisen, denn bei Letzterer ist nicht nur das Interesse des Publikums in Frage, vor Schaden bewahrt zu werden, sondern auch, was bei dem Check gar nicht ins Spiel kommt, die Münzhoheit des Staates. Die in §. 268 Nr. 1 vorgesehene Bestrafung der in der Absicht, sich oder einen Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen begangenen Urkundenfälschung dürfte ausreichen, da das Minimum 1 Jahr, das Maximum 5 Jahre Zuchthaus nebst Geldstrafe von 1000 Thalern ist; das Minimum der Münzfälschung ist 2 Jahre, das Maximum 15 Jahre Zuchthaus. Werden mildernde Umstände zugebilligt, so kann bei der Checkfälschung die Strafe bis auf 1 Woche Gefängniss, bei der Münzfälschung auffallender Weise sogar noch weiter, bis auf 1 Tag Gefängniss herabgesetzt werden. Eine Verschärfung dieser Bestimmungen scheint nicht angezeigt.

VI. Unberechtigte Ausstellung.

Der bezüglichen Bestimmung ist unbedingt beizutreten.

Anhang I.

Handelskammer zu Braunschweig. Oktober 1879.

Entwurf
der
Grundzüge für ein Deutsches Check-Gesetz.

I. **Begriff.** Check ist die auf Sicht zahlbare Anweisung auf einen bei dem bezogenen Bankhause oder Bankinstitute zur Zeit der Ausstellung zur Verfügung des Ausstellers stehenden Geldbetrag.

II. **Erfordernisse.**

1. Der Check ist mit dem Ausstellungsorte und mit dem Ausstellungsdatum zu versehen, auf inländische Währung zu stellen und vom Aussteller zu unterzeichnen.
2. Er kann auf den Ausstellungs- oder einen anderen Platz gezogen sein.
3. Er kann auf Inhaber, auf Namen oder an Order lauten.

4. Er ist bei Vorzeichung zahlbar, auch ohne dass dies im Texte besonders ausgedrückt ist.
5. Der an Order oder auf Namen lautende Check muss, um in der Hand des Bezogenen als Beweis der Zahlung zu gelten, quittirt sein oder wenigstens ein Indossament tragen.
6. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

   Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.
7. Der einmal ausgehändigte Check ist gleich der Baarzahlung in allen Theilen unwiderrufbar.

III. **Stempel.** Der Check ist stempelfrei, so lange er ohne Accept bleibt. Wird er acceptirt, so unterliegt er dem Wechselstempel.

IV. **Pflichten und Rechte der am Umlaufe Betheiligten.**

1. Jeder, der den Check in irgend einer Form, sei es als Aussteller, als Indossent oder als Acceptant, mit seiner Unterschrift versehen hat, haftet für den Eingang.
2. Der Bezogene ist, auch ohne acceptirt zu haben, zur Einlösung verpflichtet, wenn dem Aussteller bei ihm zur Zeit der Präsentation ein entsprechender Betrag zur Verfügung steht, oder wenn er (der Bezogene) den ihm zur Gutschrift eingehändigten Check ohne ausdrücklichen Vorbehalt über Nacht in Händen behält.
3. Der Bezogene ist ausserdem verpflichtet, jede Zahlung, welche ihm für das Guthaben des Ausstellers zugeht, während er den Check in Händen hat, zunächst zu dessen Einlösung zu benützen;
4. Er darf selbst dann noch einlösen, wenn der Aussteller ohne sein (des Bezogenen) Wissen insolvent ist.
5. Der Aussteller kann den Bezogenen für die aus einer unberechtigten Zahlungsweigerung entstandenen Nachtheile verantwortlich machen.
6. Präsentation. Der Check soll, wenn am Wohnorte des Inhabers zahlbar, spätestens am (5.) Werktage nach dem Ausstellungstage, wenn an einem andern Orte zahlbar, spätestens am (8.) Werktage nach dem Ausstellungstage zur Zahlung präsentirt und im Nichtzahlungsfalle gleich dem Wechsel protestirt werden.

   Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mit gezählt.
7. Bei auf Namen oder an Order lautenden Checks darf jeder spätere Inhaber die vorstehenden Präsentationsfristen, vom Datum des letzten Indossaments an gerechnet, aufs Neue voll für sich in Anspruch nehmen, jedoch nur zu Lasten und auf Gefahr seines unmittelbaren Vormanns, nicht des Ausstellers.
8. In Bezug auf Innehaltung der Präsentationsfristen ist der Präsentation beim Bezogenen gleich zu achten die Einreichung an das *Clearing-house*, wo ein solches besteht, jedoch nicht gleich zu achten die Präsentation bei einer Filialstelle oder einem Agenten des Bezogenen, selbst wenn eine solche Stelle als Domizil vermerkt ist.
9. Bei Versäumung dieser Fristen geht der Regress gegen den Indossenten und dessen Vormänner, einschliesslich des Ausstellers, verloren, wenn diese dadurch nachweislich in Verlust kommen würden.
10. Der eingelöste Check. Der Bezogene ist verpflichtet, den eingelösten Check (drei) Monate lang zur Verfügung des Ausstellers aufzubewahren.

V. **Allgemeine Bestimmungen.**

Für Checks gelten

1. in Betreff der Form des Indossaments,
2. in Betreff der Legitimation und der Prüfung dieser Legitimation,
3. in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe,
4. in Betreff des Protestes, des Klagerechts und der Verjährung sowie des Prozesses,
5. in Betreff abhanden gekommener oder gefälschter Checks

dieselben Bestimmungen, welche die entsprechenden Vorschriften über Wechsel enthalten.

Im Zweifel gelten diejenigen Bestimmungen, welche für den Gläubiger die günstigeren sind.

VI. **Unberechtigte Ausstellung.** Wer einen Check unberechtigterweise ausstellt, verfällt in eine Geldstrafe, unbeschadet der kriminellen Verfolgung, falls eine betrügerische Absicht nachgewiesen wird.

Anhang II.

Handelskammer zu Braunschweig.

Anmerkungen
zu dem
Entwurfe der Grundzüge für ein Deutsches Check-Gesetz.

I. Die **Begriffsbestimmung** schliesst sich in der Hauptsache der im Wechselstempelgesetze (§. 24) beiläufig gegebenen an; nur der dort gebrauchte Ausdruck „Guthaben" ist in „zur Verfügung des Ausstellers stehenden Geldbetrag" abgeändert, welche Fassung dem thatsächlichen Verhältnisse mehr entspricht. Das von der einfachen Anweisung unterscheidende Merkmal ist (neben der unbedingten sofortigen Fälligkeit) das vertragsmässig feststehende **Recht** des Ausstellers, über den gezogenen Betrag jederzeit und bedingungslos verfügen zu können. Zur Konstituirung dieses Rechtes ist aber der zugesagte Kredit ebenso geeignet, wie das baare Guthaben. Belgien setzt „bereite Fonds" voraus, versteht darunter aber ausdrücklich auch die zufolge zugesagten Kredits (also vertragsmässig) bereit stehenden. Auch in England gestatten notorisch *bankers* solventen Kunden zeitweilige Ueberziehungen des Kontos.

II. **Erfordernisse.**

1. In Frankreich muss das Ausstellungsdatum (bei Strafe) in Buchstaben ausgeschrieben sein. In Belgien wird die Unterlassung der Datirung, sowie die falsche Datirung mit einer, 10 % des Checkbetrags gleichkommenden Strafe belegt. Auch Holland fordert Datirung vom Tage der wirklichen Ausgabe. In England dagegen ist Vorausdatirung gestattet.
2. Die (zufolge missverständlicher Auslegung der Parenthese in §. 24 des Wechselstempelgesetzes) in Deutschland zuweilen bestrittene Zulässigkeit der Ziehung auf einen andern als den Ausstellungsort, wird in allen ausländischen Gesetzen mit Recht als etwas Selbstverständliches angesehen, ist auch durch Entscheidungen des R.-O.-H.-G. (bezüglich der Stempelfrage) längst über jeden Zweifel erhaben. (Vergl. u. A. Entscheidung Band 19, Seite 73.)

3.—7. Die betreffenden Bestimmungen werden keiner Erläuterung bedürfen.

III. **Stempel.** Die betr. Bestimmung ist gegenwärtig Gesetz; es liegt kein Grund vor, eine Aenderung zu beantragen. Würde jemals ein Stempel verlangt werden, so könnte dies nur ein ganz geringer, von der Summe unabhängiger sein. In Belgien ist der Check stempelfrei. In England besteht der bekannte *Penny*-Stempel, von welchem aber die von *banker* auf *banker* gezogenen, nicht in dritte Hand kommenden Checks befreit sind. In Frankreich unterliegt der Platz-Check einem Stempel von 10 Centimes, der von einem andern Platze gezogene der doppelten Abgabe.

IV. **Pflichten und Rechte der am Umlauf Betheiligten.**

1. Haftpflicht In den ausländischen Gesetzgebungen übereinstimmend, übrigens unerlässlich.

3.—4. Einlösung. Englisches und belgisches Recht.

4. Englisches Recht.

6. Präsentation. Platz-Checks sind in England am 1., in Frankreich spätestens am 5., in Belgien am 2., in Holland am 3. Tage nach Empfang resp. Ausstellung zur Zahlung zu präsentiren. Checks auf andere Plätze sind in England spätestens am Tage nach Empfang zur Post zu geben, in Frankreich binnen 8, in Belgien binnen 5 Tagen zu präsentiren.

7. In England und anscheinend auch in Holland und Frankreich wird diese indirekte Verlängerung der Präsentationsfrist eingeräumt, jedoch nur auf Gefahr des unmittelbaren Vormannes, nicht des Ausstellers. Letzterer soll, dem Wesen des Checks entsprechend, binnen möglichst kurzer Frist aus seinem Obligo befreit werden. — Belgien kennt nur eine einheitliche Frist.

8. Englisches Recht, ausserdem für sich selbst sprechend. Die Filialstelle, welche nicht das Konto des Ausstellers führt, kann nur zur spesenfreien Inkasso-Vermittelung dienen, aber nicht über die Einlösung entscheiden. Die den Regress be-

dingende gesetzliche Frist kann sich naturgemäss nur auf die Präsentation an der kontoführenden Stelle beziehen.

9. Wenn das Gesetz eine Präsentationsfrist vorschreibt, dann muss deren Versäumung selbstredend den Regress präjudiziren. Die ausländischen Gesetze bestimmen dies ausdrücklich; sie knüpfen aber übereinstimmend und mit Recht die Befreiung des Vormannes an die Bedingung, dass er sich damit nicht bereichert; er soll nur dann von der Regresspflicht befreit sein, wenn er durch Versäumung der Präsentationsfrist selbst in Schaden kommen würde, also wenn sein baares Guthaben bei dem Bezogenen ohne sein (des Ausstellers und beziehungsweise des Indossenten) Verschulden, z. B. durch Insolvenz des Bezogenen inzwischen untergegangen ist; dagegen soll beispielsweise der Aussteller nicht von der Regresspflicht befreit werden, wenn er auf Grund eines zugesagten Kredits gezogen hatte.

   Auch die Deutsche Wechselordnung kennt diese Rücksicht; sie legt aber dem Präjudizirten (Art. 83) den Bereicherungsbeweis auf, der fast nie zu führen ist. Es bleibt zu überlegen, ob nicht in einem Checkgesetz behufs besserer Beschützung der Inhaber dem Aussteller (bez. Indossenten) der Nichtbereicherungsbeweis aufzuerlegen sein möchte. In Holland und Belgien muss Derjenige, der sich auf die Verjährung beruft, auf Verlangen eidlich erhärten, dass er sich nicht damit bereichert.

10. Der eingelöste Check muss während einer gewissen Frist zur Verfügung des Ausstellers aufbewahrt werden, damit dieser in den Stand gesetzt wird, den etwa erforderlichen Beweis der Zahlungsleistung zu führen. Die englischen *banker* pflegen mit ihren Konto-Inhabern allmonatlich oder sogar allwöchentlich abzurechnen und bei dieser Gelegenheit die eingelösten Checks zurückzugeben.

V. Allgemeine Bestimmungen.

2. Das Recht ohne Verpflichtung zur Legitimationsprüfung entspricht den korrespondirenden Bestimmungen der Wechselordnung.

   Die Legitimationsprüfung wird erleichtert und im Sinne des Checkverkehrs gefördert durch Einführung des in England allgemein üblichen „*Crossing*", welches mit „durchkreuzen" nicht so den Begriff deckend übersetzt ist, wie durch den in einer Broschüre von Ernst Seyd gebrauchten Ausdruck „Checksperre". Der „*crossed cheque*" wird nicht baar an den Präsentanten, sondern nur an einen *banker* und nur durch Abrechnung im *Clearing-house* bezahlt. Wenn wir erst dahin gekommen sein werden, dass, wie in England, jeder leidlich anständige Mensch seine sämmtlichen Kassengeschäfte durch einen *banker* (welcher Begriff nicht mit „Bankier" gleichbedeutend ist) besorgen lässt, dann werden wir auch in Deutschland *Clearing*-Häuser haben, für welche alle Grundbedingungen im Giroverkehre der Reichsbank bereits vorhanden sind.

   Bezüglich der hierbei in Betracht kommenden Fragen sind von Interesse die englischen Gesetze:

   19 und 20 Victoria. C. 25. Ergänzungsacte zu dem Gesetze über Tratten auf *bankers*.

   21 und 22 Victoria. S. 79. Ergänzungsacte zu dem Gesetze über Checks und Tratten auf *bankers*.

   39 und 40 Victoria. C. 81. Ergänzungsbestimmungen zu dem Gesetze über *crossed cheques*, vom 15. August 1876.

4. Regress und Verjährung. In Bezug hierauf erscheinen die Bestimmungen der Wechselordnungen vollständig für den Check anwendbar. Auch die ausländischen Gesetze namentlich das belgische, welches diese Fragen sehr eingehend behandelt) stimmen in allen wesentlichen Punkten mit der deutschen Wechselordnung, meist wörtlich überein.

5. Die ausländischen Gesetze bestimmen bezüglich abhanden gekommener, falscher und verfälschter Checks, soweit sie diesen Gegenstand ausdrücklich berühren, ungefähr dasselbe, was die deutsche Wechselordnung in dieser Beziehung bezüglich des Wechsels anordnet. Es wird genügen, im vorliegenden Entwurfe auf diese Bestimmungen, die auch für den Check durchaus geeignet erscheinen, Bezug zu nehmen. Vielleicht empfiehlt es sich, die Fälschung und Verfälschung des Checks wie Falschmünzerei zu bestrafen. (In England lebenslängliche Zwangsarbeit.)

VI. Die **unberechtigte Ausstellung** muss bei einem, so grosses Vertrauen in Anspruch nehmenden Papiere ohne Zweifel geahndet werden, wenigstens mit einer Ordnungsstrafe (im Falle des einfachen, entschuldbaren Irrthums), aber auch nach den Bestimmungen des Kriminalrechts, wenn die Absicht des Betrugs nachgewiesen wird. Bis zum Beweise des Gegentheils sollte der nicht bei erster Präsentation eingelöste Check (ausgenommen den Fall, dass der Bezogene zwischen Ausstellung und Präsentation zahlungsunfähig geworden ist) unter dem Verdachte der betrügerischen Ausstellung stehen.

In Frankreich wird die unberechtigte Ausstellung — unbeschadet eventuell krimineller Verfolgung — mit 6 % des Nominalbetrags, mindestens 100 frcs., — in Belgien, neben einer Geldstrafe von 10 % des Nominalbetrags, mit 1 Monat bis 2 Jahre Gefängniss bestraft.

Miscellen.

VII.

Der erste Bericht der Schweizerischen Fabrik-Inspektoren.

Besprochen von **Gustav Cohn.**

In dem vor einem halben Jahre erstatteten, als Supplementheft der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik veröffentlichten, Berichte über die „Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung" habe ich mit besonderer Betonung des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877 gedacht, welches am 1. Januar 1878 in Kraft getreten ist (S. 35—52). In Kraft getreten, wie dort hervorgehoben wurde, nur nach dem Wortlaute des Gesetzes am 1. Januar 1878, jedoch thatsächlich auf ein bis zwei weitere Jahre hinausgeschoben, weil die von der neuen Schweizerischen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Erfahrungen anderer Länder als unentbehrlich erkannte ständige Fabrik-Inspektion erst im Laufe des Jahres 1879 ihre vorbereitenden Maassregeln beendigen sollte, nachdem erst im Herbste 1878 drei eidgenössische Fabrik-Inspektoren vom Bundesrathe ernannt worden, nachdem erst im Frühjahr 1879 der Jahresgehalt derselben (auf 6000 fr.) gesetzlich durch die Bundesversammlung festgestellt worden war.

Im Jahre 1877 war nur ein erster einleitender Schritt gethan worden, indem den Kantonregierungen durch den Bundesrath aufgegeben wurde, bis Ende Januar 1878 ein möglichst vollständiges Verzeichniss der auf ihren Gebieten bestehenden gewerblichen Anlagen einzureichen. Man wollte hierdurch die erste, wenn auch nur vorläufige Kenntniss des gesammten Arbeitsfeldes gewinnen und glaubte das Material insbesondere für die Frage nach der zweckmässigsten Organisation der Inspektion nicht entbehren zu können. Leider gingen von nur wenigen Kantonen die verlangten Verzeichnisse in der bestimmten Frist beim Bundesrathe ein, von den meisten sehr viel später, und zudem wurden manche Fragebogen so mangelhaft ausgefüllt, dass eine Rücksendung behufs richtiger Ausfüllung nothwendig wurde. So kam es, dass selbst Anfangs Mai 1878 noch kein vollständiges Verzeichniss der Fabriken sämmtlicher Kantone vorhanden war; ja selbst heute noch ist, nach der Ueberzeugung des betreffenden eidgenössischen Departements, eine korrekte Grundlage dieser Art nicht gewonnen (vgl. Bericht des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im

Jahre 1878: Geschäftskreis des Eisenbahn- und Handelsdepartements. Schweiz. Bundesblatt vom 3. Mai 1879 S. 467).

Am 22. Februar ernannte das Handelsdepartement eine Expertenkommission, bestehend aus Männern, die durch ihre bisherige amtliche Thätigkeit, durch das Leben inmitten industrieller Bezirke oder durch sonstige Sachkunde dazu berufen erschienen, mit ihm die wichtigsten Vorfragen zu erörtern, insbesondere die Abgrenzung der dem Fabrikgesetze zu unterwerfenden Etablissements und die Einrichtung des Inspektorats. Am 15. April trat diese Kommission zusammen. Sie stellte für Begrenzung des Begriffes einer „Fabrik" leitende Gesichtspunkte auf. Der Artikel 1 des neuen Gesetzes sagt: „Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmässig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Wenn Zweifel waltet, ob eine industrielle Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber, nach Einholung eines Berichts der Kantonregierung, der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu." Angesichts des weiten Rahmens, welchen dieser Wortlaut des Gesetzes gelassen, einigte sich die Kommission über Folgendes. In dem Zweifel darüber, ob ein Betrieb als Fabrik oder Kleingewerbe zu betrachten sei, soll vor Allem den Ausschlag geben die Rücksicht auf die Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Wenn die allgemeinen Requisite des Gesetzes zutreffen, so soll jeder Betrieb als eine Fabrik angesehen werden, in welchem die Natur der Beschäftigung eine besonders anstrengende, für die Gesundheit des Arbeiters, zumal bei überlanger Arbeitszeit, bedenkliche ist. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter soll dann ausser Betracht bleiben, namentlich wenn jugendliche Arbeiter zur Verwendung kommen. In Befolgung dieses Grundsatzes werden auch Gewerbe unter das Gesetz gestellt, welche zwar zu einem guten Theile im Freien oder doch nicht in völlig geschlossenen Räumen betrieben werden, bei denen aber für die an den geschlossenen Raum gebundenen Arbeiter besondere Schädlichkeiten entstehen (z. B. Rothfärbereien, Cementfabriken). Ebenso sind verschiedene Gewerbe unter das Gesetz zu stellen, welche zwar in vielen Fällen als Handbetrieb sich darstellen und die selbst nur während eines Theiles des Jahres betrieben werden, bei denen aber die nur durch Unterstellung unter das Gesetz zu beseitigende Gefahr besteht, dass die Arbeiter, namentlich die Kinder und jungen Leute in übertriebener und gesundheitsschädlicher Weise zur Nachtarbeit angehalten werden, oder bei denen auch in anderer Weise die Gesundheit Schaden leidet (Strohflechtereien, Tabak- und Cigarrenfabriken, Appreturen, Elastiquefabriken). Die schwierige Grenze zwischen Hausindustrie und Fabrikindustrie bei der Maschinenstickerei wurde derart festgestellt, dass, wenn nicht ausschliesslich Familiengenossen beschäftigt sind, also auch gemiethete Arbeitskräfte mitwirken, jede Stickerei mit 3 und mehr Stühlen als Fabrik zu betrachten sei.

Diese und damit verwandte Entscheidungen wurden jedoch als provisorische erklärt, da die Grundlage des Urtheils als eine vielfach ungenügende bezeichnet und die Begehung der einzelnen Etablissements durch sachkundige Inspektoren als die Voraussetzung einer gründlichen Lösung

der Frage angesehen wurde. Eben dieses drängte zur Beschleunigung der Organisation des Inspektorats. Das Departement gelangte nach mancherlei Debatten in der Experten-Kommission schliesslich dazu, drei Einzel-Inspektoren mit bestimmten zugetheilten Bezirken in Aussicht zu nehmen, derart dass dieselben möglichst die verschiedenen Seiten der hierbei nothwendigen Kenntnisse als Kollegium vereinen und als solches dem Departement begutachtend zur Verfügung stehen sollten. Aus der sehr beträchtlichen Zahl der Bewerber wurde gewählt: 1) Herr F. Schuler, Arzt in Mollis (Kanton Glarus), seit elf Jahren Fabrikinspektor seines Heimathskantons; 2) Herr Nationalrath W. Klein in Basel, während mehrerer Jahre Mitglied der dortigen Regierung und Chef des Sanitätsdepartements und als solcher vertraut mit den Basler Fabrikverhältnissen, namentlich in sanitarischer Beziehung; endlich 3) Herr E. Nüsperli von Neuveville (Kanton Bern) seit zwölf Jahren technischer Leiter und Mitbesitzer einer Maschinenbauanstalt daselbst.

Diese drei Fabrikinspektoren wurden unmittelbar nach ihrer Ernennung kollegialisch mit der bezeichneten grundlegenden Aufgabe betraut, eine erste Gesammtinspektion vorzunehmen, einmal um festzustellen in welchen Richtungen die dermaligen Zustände sich von den neuen gesetzlichen Vorschriften entfernen, dann um das Material für die Ausführungsverordnungen herbeizuschaffen. Zu diesem Zwecke wurde ihnen eine Instruktion mitgegeben, durch welche ihre Aufmerksamkeit auf 14 Punkte gelenkt wurde, über die sie Bericht zu erstatten den Auftrag erhielten. Die Reise begann am 4. September 1878 und endete am 25. April 1879: es wurden im Ganzen 268 industrielle Anstalten besichtigt und der Bericht darüber im Mai d. J. erstattet, um Mitte September veröffentlicht zu werden (Schweizerisches Bundesblatt vom 20. September 1879). Nach den 14 Punkten der Instruktion geordnet, ist der wesentliche Inhalt dieses Berichtes folgender:

I. Welche gewerblichen Anstalten sind unter die Fabriken einzureihen?

Der Anfang zur Erledigung dieser Frage, welcher in der Versendung von Fragebogen des Bundesrathes an die Kantonregierungen bestand, deren Beantwortung zunächst die Kenntniss aller der auch nur möglicherweise unter das Fabrikgesetz zu stellenden Etablissements der Schweiz verschaffen sollte — dieser Anfang war in zweierlei Hinsicht negativ belehrend, indem er erstens die Schwierigkeiten centraler Verwaltungsgesetze gegenüber föderalen Verwaltungskörpern [1]), zweitens die Mangelhaftigkeit der schriftlichen Umfrage darthat. Die Kantone hielten sich durchaus nicht an den Wortlaut des Gesetzes, sondern entgegen auch den vom Schweizerischen Handelsdepartement in seinem Kreisschreiben vom 11. Dezember 1877 geäusserten Wünschen, an ihre eigne Interpretation des Ausdrucks „Fabrik": so kam es, dass je nach der Verschiedenheit der Auffassung der kantonalen Regierung in dem einen Kanton ganze grosse Kategorien von industriellen Anstalten keine Fragebogen zugesandt erhielten,

1) Vgl. Bundesgesetzgebung S. 51.

während in anderen Kantonen eine Reihe selbst kleinerer Anstalten derselben Art auf der Liste figurirte. Diese Ungleichheit trat am meisten in Städten hervor, in welchen so viele Etablissements stehen, bei denen die Grenze zwischen dem im Grossen und mit Beihülfe von Maschinen betriebenen Handwerke und dem eigentlichen Fabrikbetrieb sich nur sehr schwer ziehen lässt. Hierbei blieb eine Menge von entschieden fabrikmässigen aber ohne Anwendung von Motoren ausgeführten Betrieben ganz unbeachtet. Gegenüber dieser Erfahrung sind die Fabrik-Inspektoren der Ueberzeugung, dass eine allgemeine Revision der also gewonnenen Verzeichnisse von Fabriken stattfinden muss, wenn nicht eine unbillige Ungleichheit vor dem Gesetz bestehen bleiben soll. Der Bundesrath hat nun am 23. Mai 1878 die erwähnten grundsätzlichen Entscheidungen nach den Berathungen der Experten-Commission aufgestellt, sie aber ausdrücklich als provisorische bezeichnet, die endgültige Entscheidung für den Zeitpunkt vorbehaltend, wenn die Inspektion der Fabrik-Inspektoren die Beobachtungen vervollständigt haben würde. In dem jetzt vorliegenden Berichte begrüssen sie den breiten Grundsatz des Bundesraths, dass im Zweifel die Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Arbeiter massgebend sein sollen. Im Einzelnen präzisiren sie für eine Anzahl bestimmter Gewerbszweige das vom Bundesrathe Empfohlene oder begründen eine gradezu verschiedene Ansicht. So beantragen sie, es seien Mehlmühlen, Bierbrauereien und Bleichereien nicht als Fabriken zu betrachten, so lange nur erwachsene, männliche Arbeiter beschäftigt und vom Arbeitgeber selbst beköstigt und logirt werden. Dagegen wollen sie, dass die Ziegeleien, weil darin auch weibliche und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden und weil ein bedeutender Theil der Arbeiterschaft in geschlossenem Raum bei einer keineswegs ungefährlichen Beschäftigung thätig ist, unter die Fabriken aufgenommen werden sollen. Desgleichen wünschen sie, verschieden von dem vorläufigen Entscheide des Bundesrathes, dass die Buchdruckereien und Lithographien (und ähnliche Anstalten) unter das Fabrikgesetz gestellt werden, wegen der mannigfachen Gefährden für Gesundheit und Leben: es wird hervorgehoben, dass neben vielfacher Verwendung von Frauen und Kindern hierbei die Anhäufung vieler Personen in engen Räumen zu befürchten sei, ferner die Gefährdung durch Motoren und Maschinen, durch das giftige Letternmaterial, das schon zu mehr als einer Bleivergiftung geführt habe, und durch den schädlichen Broncestaub. Wenn es auch als eine übertriebene Behauptung bezeichnet wird, dass der Buchdrucker- und Lithographenberuf einer der gesundheitsgefährlichsten sei, so sei es doch unstreitbar, dass unter der allgemeinen Bezeichnung „Buchdruckerei“ solche Industriezweige mit einbegriffen werden, die zu den ungesundesten gehören, wie die Schriftgiesserei. Und es widerstreite allem Billigkeitsgefühl, dass Etablissements letzterer Art, wenn sie selbständige Unternehmungen seien, dem Fabrikgesetz unterstellt würden, während die doppelt so grosse Schriftgiesserei, die zu einer Buchdruckerei gehört, unbehelligt durchschlüpfe. Ein ähnlicher Fall trete ein, wenn die Kartonnagefabrik mit 30 Arbeitern dem Gesetz unterstellt sei, dagegen eine viermal so viele Arbeiter beschäftigende Buchbinderei abermals als Bestandtheil einer „Buchdruckerei“ frei bleibe. Uebrigens glau-

ben wir nicht zu irren, sagt der Bericht der Inspektoren, wenn wir annehmen, die Buchdruckereibesitzer selber erachten es nur als eine Frage der Zeit, wann sie dem Fabrikgesetze unterstellt werden.

Für gewerbliche Anstalten, welche bei einer in jeder Hinsicht ungefährlichen, nicht anstrengenden Beschäftigung eine grössere Zahl Arbeiter vereinigen, pflichten die Inspektoren der Entscheidung des Bundesrathes bei, dass die Beantwortung der Frage, ob Fabrik oder nicht, von zwei Rücksichten abhangen solle, nämlich erstens: ob Kinder verwendet werden? in diesem Falle ist jede Ueberzeit eine sanitarische Gefährde und deshalb strenge Anwendung des Gesetzes geboten; zweitens: ob da, wo nur Erwachsene beschäftigt werden, der sanitarische Zustand der Lokale ein richtiger sei? Da wo dies bejahet ist, wird eine Gefahr für die Gesundheit erst durch eine grosse Zahl, eine Anhäufung der Arbeiter hervor gerufen. Daher wollen die Inspektoren, unter Berufung auf die Erfahrung bei älteren Fabrikgesetzgebungen und speziell auf die Ansicht der Experten-Kommission, eine ziffermässige Grenze gezogen wissen und zwar derart, dass die Anstalten, welche im Maximum und zu jeder Zeit weniger als sechs Arbeiter beschäftigen, nicht als Fabrik gelten sollen, auch wenn die sonstige Natur derselben sie dazu stempelte; dass ferner solche Anstalten, welchen sonst keine der oft erwähnten Schäden und Gefahren anhaften, vermöge der Zahl der verwendeten Arbeiter zu den Fabriken gerechnet werden, sowie diese Zahl auf 25 steigt.

II. Wie sind die Arbeitsräume beschaffen? Welche Vorsichtsmaassregeln gegen mechanische Gefährden sind getroffen?

Im Allgemeinen werden die alten Arbeitslokale, entsprechend den kümmerlichen Anfängen der meisten Schweizerischen Industriezweige als sehr mangelhafte bezeichnet. Sie sind vielfach so, dass sie kaum mehr einer Verbesserung fähig sind. Die neueren Bauten sind durchgängig geräumiger, besser, solider; in neuester Zeit sind eine Anzahl geradezu musterhafter industrieller Anstalten hergerichtet worden, vortrefflich nicht nur vom Standpunkt der Technik sondern auch von dem der Hygiene: oftmals sind grosse Opfer nicht gescheut worden, um auch den Anforderungen in letzter Hinsicht zu genügen. Für einzelne Industriezweige sind von Behörden und Unternehmern eigentliche Studien darüber gemacht worden, wie das am meisten Zweckentsprechende hergestellt werden könne. So ist namentlich Manches im Kanton Bern mit Rücksicht auf die Zündholzindustrie geschehen. Immerhin bleibt noch sehr viel zu thun übrig, und dazu wird das nähere Studium ausländischer Musteranstalten empfohlen, womöglich durch pekuniäre Unterstützung des Bundes befördert.

Das Fabrikgesetz spricht vor allem von der Fürsorge für genügende Luft und genügendes Licht. An letzterem fehlt es weniger als an ersterer. Wo es am meisten auf gute, die Augen nicht zu sehr angreifende Beleuchtung ankommt, wie z. B. bei der Uhrenindustrie, ist die Sorge für die Beleuchtungsapparate Sache des einzelnen Arbeiters. Die auffallend geringe Zahl Kurzsichtiger und Augenleidender, welche die Inspektoren gefunden, scheint für die Zweckmässigkeit dieser Methode zu

sprechen. — Die Ventilation ist die schwache Seite der meisten Fabriken: sie ist selbst da vernachlässigt, wo schon die übermässige Stauberzeugung dazu veranlassen sollte: glücklicherweise giebt es in der Schweiz wenig Industrien, die einen giftigen oder besonders gefährlichen Staub erzeugen. Was aber die vorhandenen Industrien, die Flachs-, Hanf-, Baumwoll- und Papierindustrie, betrifft, welche hauptsächlich Staub, wenn auch minder gefährlichen, erzeugen, so ist darin erstaunlich wenig zur Abhülfe gethan. Wie für Vieles giebt auch für diesen Uebelstand das neue Gesetz (Art. 3 Abs. 3) die Abhülfe und die Inspektoren verweisen auf die Nothwendigkeit einer energischen Handhabung der gesetzlichen Vollmachten. Für die Ventilation fehlt vielfach das Verständniss der Arbeitgeber, noch öfter der Arbeiter selber: die Scheu für Luftzug ist übertrieben gross: eine Beobachtung, welche man keineswegs bloss in den Fabriken, sondern fast allgemein auch in den Wohnungen der Leute, zum Theil der gebildeten Leute, zu machen Gelegenheit hat. Und nicht bloss in der Schweiz.

Hinsichtlich der Vorkehrungen gegen mechanische Verletzungen herrscht im Ganzen eine bedeutende Nachlässigkeit, ja hie und da mehr als Nachlässigkeit. „Wir haben mit Bedauern selbst anhören müssen, dass Vorsichtsmaassregeln überflüssig gefunden wurden, nicht weil Unfälle nicht wahrscheinlich, sondern weil die Arbeiter versichert sind und die Unfälle die Arbeitgeber „„nichts mehr angehen."" Andere entheben sich jeden Kopfzerbrechens wegen Verbesserungen durch die wohlfeile Phrase „„es lässt sich eben nichts machen,"" und die Arbeiter selbst fördern aus Kräften solche verkehrte Ansichten. Deren Fatalismus in solchen Dingen zu bekämpfen, belehrend und aufklärend zu wirken, das würde mehr als hundert andre philanthropische Bestrebungen Menschenwohl fördern und Menschenleben erhalten, die sonst in ungeahnter Zahl zu Grunde gehn." Die Inspektoren haben den Interessenten Zeichnungen von erprobten Sicherheitsvorrichtungen gegen einige der gewöhnlichsten Unfallsursachen zur Verfügung gestellt und dafür zum Theil lebhafte Anerkennung, oft aber auch spöttische Bemerkungen geerntet.

III. Welche besondere Vorschriften sind über Bau und Betrieb der Fabriken zu erlassen?

Der dritte Artikel des neuen Fabrikgesetzes legt dem Bundesrathe die Pflicht auf, die allgemeinen Vorschriften und Spezialreglements zu erlassen, welche zur einheitlichen Ausführung der Vorschriften über Bau und Betrieb der Fabriken erforderlich sind. Die Inspektoren glauben noch nicht dasjenige genaue Studium aller bezüglichen Punkte gemacht zu haben, welches erforderlich wäre für derartige einheitliche Bestimmungen, und ihr Bericht beschränkt sich daher vor der Hand auf wenige Vorschläge. Selbige beziehen sich auf die Zündhölzchenfabriken und auf die Dampfkesselanlagen. — Der Wunsch, dass jetzt schon Bestimmungen über ein Minimum des Luftraumes per Kopf aufgestellt werden möchten, hat sich den Inspektoren öfters aufgedrängt: bei einzelnen Industriezweigen haben sie stellenweise einen Kubikraum von wenig mehr als zwei Metern auf die Person gefunden. Sie schlagen einstweilen für Neubauten, deren Pläne zur Genehmigung vorgelegt werden, ein Minimum von sechs

Kubikmeter per Kopf vor, immerhin in dem Sinne, dass dieses sehr bescheidene Maass nur für Räume gelten soll, bei welchen keine besondere Verunreinigung der Luft stattfindet.

IV. Auf welche Industrien oder Etablissements ist die Haftpflicht wegen Erzeugung gefährlicher Krankheiten auszudehnen? und wie ist bisher die Haftpflichtbestimmung des Fabrikgesetzes zur Anwendung gekommen?

Der fünfte Artikel des Fabrikgesetzes stellt ein besonderes Gesetz in Aussicht, welches über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb das Erforderliche verfügt. Die in der Zwischenzeit geltenden Grundsätze machen den Fabrikanten haftbar, wenn durch den Betrieb der Fabrik Körperverletzung oder Tod eines Arbeiters herbeigeführt wird, sofern der Fabrikant nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder die Schuld des Verletzten erfolgt ist; gleichzeitig wird dem Bundesrathe aufgegeben, diejenigen Industrien zu bezeichnen, die erwiesenermaassen und ausschliesslich gewisse Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht auszudehnen ist.

In Beantwortung der für letztere Aufgabe des Bundesrathes von selbigem an die Fabrik-Inspektoren gestellten Frage erklären diese, wie schwierig die Erledigung der Frage sei, wie grosse Vorsicht geboten sei, wenn man entscheiden solle, ob gewisse Krankheiten nur in Folge einer bestimmten gewerblichen Schädlichkeit haben entstehen können, ob sie heilbar sind, welche Dauer, welche weitere Folgen sie haben. Am ersten ist dies möglich bei solchen Krankheiten, welche als Folge der Beschäftigung mit gifthaltigen Stoffen entstehen, also namentlich mit Blei, Quecksilber, Phosphor und Arsenik. Sie wollen daher solche Gewerbe unter die Haftpflicht stellen, welche diese Substanzen verarbeiten, und zwar: Bleiweiss- und Mennigfabriken, Töpfereien und Emailliranstalten, Glashütten, insofern diese blei- oder arsenikhaltige Substanzen verwenden, Kammfabriken, Schriftgiessereien — wegen des darin zur Verwendung kommenden Bleies; ferner Hutfabriken (Quecksilber), Zündholzfabriken (Phosphor), Tapetenfabriken (Arsenik); weiter chemische Fabriken, einschliesslich Farben-, Dünger-, Zündstofffabriken, Gewinnung der Edelmetalle aus Abgängen, Bleichereien, Färbereien, Druckereien, Malerwerkstätten und Farbenbereitungsanstalten. Die hier von den Inspektoren gegebene Liste ist kleiner als diejenige, welche die Schweizerische Aerzte-Kommission in ihrem Gutachten vom 29. November 1877 aufgestellt hat, theils weil mehrere in der Schweiz nicht vorhandene Industriezweige fortgelassen sind, theils weil man prinzipiell sich scheute, die Gewerbe mit aufzunehmen, welche die Staubinhalationskrankheiten veranlassen, wegen der Schwierigkeit der Diagnose.

Hinsichtlich der im Prinzipe mit dem neuen Gesetze unzweifelhaft in Kraft getretenen Haftpflicht der Fabrikanten für Tödtungen und Körperverletzungen berichten die Inspektoren, dass zunächst die (durch Art. 4) auferlegte Anzeigepflicht für „erhebliche Körperverletzungen" einer grossen Unsicherheit über den Begriff einer erheblichen Körperverletzung

überall begegne. Gerade wie die Kriminalgesetzbücher, so werde auch das Fabrikgesetz genöthigt sein, eine gewisse Grenzbestimmung aufzustellen: es könnte z. B. eine Woche voraussichtlicher Arbeitsunfähigkeit als solche Grenze vorgeschrieben werden, derart dass bei Unterbleiben der Anzeige wegen Annahme einer kürzeren Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von sechs Tagen dieselbe zu erfolgen hätte, falls die Arbeitsunfähigkeit länger dauerte. Leider ist, auch abgesehen von Unsicherheiten über die Anzeigepflicht, die Nachlässigkeit in dieser Hinsicht so gross, dass eine Verweisung auf die Strafbestimmungen des Gesetzes als erforderlich bezeichnet wird; und im Anschlusse daran wird sofortige amtliche Untersuchung, unverzügliche Berichterstattung der Localbehörden an die Kantonalen Behörden, und namentlich schleunige Anzeige an die Inspektoren verlangt. Letzteres, damit das Inspektorat im Falle des Bedürfnisses sich sofort an Ort und Stelle verfügen, die Ursachen genauer ermitteln und seine Nutzanwendungen für die Vermeidung ähnlicher Unfälle daraus ziehen könne — wogegen die so häufig etwa um ein Vierteljahr verspäteten und lückenhaften Anzeigen dafür wenig Werth haben.

Was die gesetzliche Haftpflicht für Verletzungen und Tödtungen anlangt, so haben sich verschiedenartige Bestrebungen der Fabrikanten kundgegeben, um sich gegen die Folgen der Haftpflicht sicher zu stellen. Theils Versicherungen bei Unfallversicherungsgesellschaften, theils Manipulationen bedenklicherer Art: so haben Gemeinden, wenn Fabrikanten geistesschwache oder körperlich übel beschaffene Gemeinde-Angehörige und event. Unterstützungsberechtigte anders nicht beschäftigen wollten, auf die Haftpflicht in deren Namen verzichtet; in andern Fällen ist durch die Fabrikanten der Versuch gemacht die Arbeiter selber durch Unterzeichnung eines Formulars auf den Anspruch aus der gesetzlichen Haftpflicht der Fabrikanten „wegen eignen Verschuldens“ verzichten zu lassen (ein Beispiel solcher Formulare mit Ausfüllung für den besondern Fall wird in dem Berichte der Inspektoren mitgetheilt). Die Nothwendigkeit, dass die Regierungen der Kantone von den Unfällen Kenntniss erlangen, um sich der Geschädigten annehmen zu können, wird hierdurch in helles Licht gestellt. —

Die Zahl der Etablissements, welche ihre Arbeiter gegen Unfälle versichert haben, ist bereits eine ziemlich bedeutende, namentlich in der Ost- und Nordschweiz: unter den 61 zürcherischen Etablissements, die inspizirt wurden, hatten 28 versichert, in Schaffhausen unter 21 Fabriken 12. Auf Gegenseitigkeit beruhende Unfallversicherungen scheinen noch selten zu sein; bekannt geworden ist nur die der Buntweber, gegen 20 Firmen umfassend. Die Aktiengesellschaften, welche gegen Unfall versichern, suchen möglichst nicht nur die Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht, sondern die allgemeine Versicherung gegen jeden Unfall (also auch aus höherer Gewalt oder eigner Schuld) zu fördern. Offenbar werden dadurch eine Menge Streitigkeiten vermieden, die sich aus der Frage, ob Haftpflicht zutrifft oder nicht, ergeben; auch wird dem Arbeiter eine grosse Wohlthat zu Theil. Die Prämie ist die $1\frac{1}{2}$—2fache für die Versicherung aller Unfälle: in einzelnen Gegenden trägt der Fabrikant regelmässig die ganze Prämie, an andern Orten trägt die Krankenkasse

der Fabrik an die Prämie bei, oder der Arbeiter trägt einen Theil bei, bisweilen das Ganze, und in manchen Fällen (misbräuchlich!) sogar die Kosten der gesammten Unfallversicherung (einschliesslich der Haftpflicht).

V. Wie ist den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Fabrikordnungen nachgelebt worden?

Der sechste Artikel des Fabrikgesetzes verlangt, dass die Fabrikbesitzer ein Verzeichniss über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular führen. Die Aufforderung dazu erhielten sie zu Anfang des Jahres 1878, aber erst gegen Ende des Jahres 1878 das Formular, so dass im letzten Jahre nur selten erst zweckentsprechende Verzeichnisse sich fanden. In der ersten Hälfte des Jahres 1879 indessen waren dieselben in den meisten Fabriken vorhanden; auch sprach es für die Richtigkeit der Angabe, dass die Inspektoren daraus oft die Thatsache der Verwendung allzu junger Arbeiter entnahmen.

Der Erlass von Fabrikordnungen, wie sie der siebente Artikel fordert, wurde von einzelnen Fabrikanten geradezu verweigert. Es waren dies solche, welche zuversichtlich erwarteten durch den Bundesrath von der Liste der Fabriken gestrichen zu werden und daher sich kein Präjudiz schaffen wollten. Die Kantonsregierungen entwickelten sehr ungleichen Eifer für das Zustandekommen der Fabrikordnungen. Eine derselben wartete mit der Aufforderung an ihre Fabrikanten bis in den Januar 1879. Andere wurden erst durch die Besuche der Inspektoren zu Ende des Jahres 1878 daran erinnert. Nicht selten erhoben sich Zweifel, hervorgerufen zum Theil durch verschiedenartige Gesetzesauslegung: Zürich und Bern stellten eine Reihe von Sätzen auf, nach denen die Zulässigkeit der Fabrikordnung beurtheilt werden sollte; Appenzell und Glarus versuchten es mit Normalfabrikordnungen. Besondere Schwierigkeiten verursachten bei dem Mangel einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes die ungleichen Entscheidungen der verschiedenen Kantonregierungen: Industrielle mit Etablissements in verschiedenen Kantonen wollten sich die ungleiche Behandlung auf Grund des gleichen eidgenössischen Gesetzes nicht gefallen lassen. So kam die Genehmigung vielfach ins Stocken.

Die Hauptpunkte des Inhalts der Fabrikordnungen, welche zu Bemerkungen in dem Berichte Anlass geben, sind folgende.

Die Angaben über die Arbeitszeit spielen eine sehr untergeordnete Rolle; nur wenige Fabrikordnungen setzen genau Beginn und Schluss der Arbeit für das ganze Jahr fest, weil wegen der Jahreszeit und aus andern Gründen Aenderungen in der Zeiteintheilung wünschbar werden; diese Aenderungen müssen ohnehin nach dem Gesetze den Ortsbehörden angezeigt werden. Was mehr vermisst wird, sind die genaueren Angaben über die kleinen Zwischenpausen, die sehr wohl für das ganze Jahr vorausbestimmt werden können. — Erfreulich ist es, dass durch das Haftpflichtgesetz eine Menge Betriebsreglements oder besser gesagt Sicherheitsvorschriften hervorgerufen worden sind. An sanitorischen Vorschriften ist grosser Mangel: Reinlichkeitsmaassregeln, das Tragen von Ueberklei-

dern, von Respiratoren u. s. w. vorzuschreiben wäre oft in hohem Maasse Bedürfniss, aber die Arbeitgeber scheinen sich vor der Abneigung der Arbeiter gegen derlei Dinge zu scheuen. Von einigen Fabrikordnungen wird für die Fabrikanten das Recht beansprucht, die Arbeiter beim Verlassen der Fabrik einer körperlichen Untersuchung zu unterziehen, für den Fall, dass Veruntreuungen und Diebstähle stattgefunden haben. Der Bericht sagt darüber: „wir könnten dies z. B. in einer Dynamitfabrik begreifen, wo es bei muthwilligen unbedachten Leuten im Interesse der allgemeinen Sicherheit zur Verhinderung der Mitnehmung von Dynamit geschieht; worauf sonst gestützt aber ein Fabrikant dieses Recht des Untersuchungsrichters beanspruchen will, sehen wir nicht ein.“ Ferner hat sich darüber Streit erhoben, ob ein Arbeiter zur Anzeige von Veruntreuungen, Diebstählen, so wie allen Handlungen, die dem Geschäfte Schaden bringen, bei Strafe sofortiger Entlassung verpflichtet werden könne. Eine Kantonsregierung hat diese Bestimmung der Fabrikordnung gestrichen und nur für die Aufseher der Fabrik eine solche Anzeigepflicht zugelassen. Die Inspektoren meinen, dass die Verheimlichung von eigentlichen Vergehen eine solche Immoralität und eine solche Gefährde für die Arbeitgeber in sich schliesse, dass die sofortige Entlassung des Begünstigers durchaus nothwendig erscheine, — wogegen sie eine Anzeigepflicht bei blossen Nachlässigkeiten im Betrieb, die keine Verbrechen sind, eben so bestimmt ablehnen.

Da es uns hier um die hauptsächlichen und deutlich ausgesprochenen Wahrnehmungen oder Vorschläge der Inspektoren zu thun ist, so übergehen wir mancherlei sonstige Bemerkungen zur fünften Fragestellung und gelangen zur folgenden:

VI. Wie ist die Auszahlung der Löhne geregelt?

Die Auszahlung der Löhne soll nach dem neuen Gesetze spätestens alle vierzehn Tage stattfinden. Dieser Termin wird in drei Fünfteln der besichtigten Fabriken eingehalten, ein Achtel derselben hat noch kürzere Fristen, aber fast ein Fünftel hat die vierwöchentliche Frist, ein Theil hat unbestimmte Fristen. In den Fabrikordnungen finden oder fanden sich vielfach unbestimmte Ausdrücke über die Zeit der Lohnzahlung: einzelne Regierungen haben strenge auf bindendere Bestimmungen gehalten und Ausdrücke wie „in der Regel“ zurückgewiesen; aber die Inspektion hat noch 14 Fabriken vorgefunden, welche „unbestimmte“ Fristen haben. Einmal war sogar die Antwort auf die Nachfrage der Inspektoren nach der Zahlungsfrist; „wenn es uns möglich.“ Die meisten Unregelmässigkeiten fand man freilich in Anstalten, die keine „Fabriken“ zu sein glaubten. In der Westschweiz, wo überhaupt am häufigsten eine ungeregelte Zahlung der Arbeiter vorkommt, trifft man hie und da auf den Brauch, jährlich nur einmal, viermal, sechsmal abzurechnen und zwischen hinein a Conto Zahlungen an die Arbeiter zu machen; es kommen auch Fabrikarbeiter vor, die im Jahreslohn arbeiten. — Die Inspektoren haben das Möglichste gethan, einen dem Gesetz entsprechenden Zahlungsmodus herbeizuführen, zumal da grade die Erfahrungen der letzten Jahre, mehrfach

bewiesen haben, welche Schädigung für die Arbeiter durch die Unregelmässigkeit der Lohnzahlung entstehen kann.

Von der Auszahlung des Lohnes in Waaren (Trucksystem) z. B. in einem Lebensmittelverkaufslokal des Arbeitgebers, vernahmen sie äusserst selten: wo dergleichen vorkommt, wird es „wohl innerhalb Jahresfrist verschwunden sein."

Eine Quelle von Verlegenheiten für Arbeitgeber und Behörden sind nicht selten die Abzüge am Lohne für Krankenkassen und Unfallversicherungen. Der Kanton Zürich welcher grundsätzlich keine obligatorischen Spezialabzüge zugesteht, hat einen Paragraphen seines kantonalen Fabrikgesetzes zur Aufrechterhaltung des Obligatoriums für Krankenkassen benutzt, nach welchem der Fabrikbesitzer Kranken- und Versorgungskassen für seine Arbeiter obligatorisch erklären kann. Das Einverständniss der Arbeiter wird angenommen, wenn sie gegen die Genehmigung der Fabrikordnung keine Einsprache erheben. In den meisten Kantonen wurden die Abzüge für Krankenkassen ohne weitere Motivirung genehmigt, ebenso die für Unfallversicherungen und selbst obligatorische Sparkassen. Dagegen fanden es einzelne Fabrikanten und ganze Arbeiterschaften unzulässig den Zwang auszusprechen und es kam in Folge dessen sogar zur Aufhebung bestehender Kassen. — Die Inspektoren halten es für nothwendig, dass die ganze Angelegenheit in den nächsten Jahren bestimmter geregelt werde und deshalb — bei ihrer Schwierigkeit und Komplizirtheit — demnächst einem eingehenden Studium unterworfen werde.

VII. Werden die Arbeitsstunden vorschriftsgemäss angezeigt?

Obwohl das neue Gesetz im Artikel 11 ausdrücklich vorschreibt, dass die Arbeitsstunden den Ortsbehörden anzuzeigen sind, fanden die Inspektoren dies beinahe nirgends ausgeführt. Sehr viele Fabrikbesitzer wussten gar nicht, wo die Anzeige zu machen wäre, und wenn die Inspektoren ein Verzeichniss über die angezeigten Arbeitsstunden hätten suchen oder verlangen wollen, so wäre es sehr oft unmöglich gewesen auch nur zu ermitteln wo dasselbe sich hätte befinden sollen. Es erscheint daher dringend, dass die Kantonregierungen durch den Bundesrath zu genaueren Vorschriften in dieser Hinsicht und vor Allem zu rascherem Handeln aufgefordert werden, da ohne solche Zeitanmeldungen jede sichere Beurtheilung der Thatsache einer Kontravention gegen die gesetzlichen Arbeitszeitfristen unmöglich ist.

VIII. Wo ist eine Verkürzung der Arbeitszeit unter elf Stunden erforderlich?

Das eidgenössische Fabrikgesetz hat durch seinen elften Artikel den missbräuchlich sogenannten Normalarbeitstag von elf Stunden für erwachsene Fabrikarbeiter, neben den engeren Schranken für Frauen und Kinder, eingeführt (vgl. darüber meine „Bundesgesetzgebung" S. 36—46) und denselben durch den verschärfenden Zusatz modifizirt, welchen die schweizerische Aerztekommission in ihrer Eingabe vom Jahre 1875 wünschte, dass „bei gesundheitsschädlichen und auch bei anderen Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Ge-

sundheit und Leben der Arbeiter durch eine tägliche elfstündige Arbeitszeit gefährdet sind, der Bundesrath dieselbe nach Bedürfniss reduziren werde, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefährde nachgewiesen ist."

Die ihnen gestellte Frage, auf welche Industriezweige dieser Passus des Gesetzes anzuwenden wäre, beantworten die Inspektoren folgendermaassen. Die vom Gesetze offengelassene Abkürzung der Arbeitszeit durch den Bundesrath soll entweder vor Ueberanstrengung bei besonders anstrengenden Arbeiten schützen, oder aber sie soll die Dauer besonders schädlicher Einwirkungen der Atmosphäre im Fabrikraum beschränken und die Zeit der Erholung verlängern. In diesem zweiten Falle ist die Verkürzung der Arbeitszeit nur ein Palliativmittel, dem eine Verbesserung der gesundheitlichen Bedingungen der Fabrikarbeit um Vieles vorzuziehen ist, ein Mittel, das überdies die Fabrikanten schädigt und sie weniger willig auch ökonomisch weniger fähig macht die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen. In diesem Sinne wollen deshalb auch die Inspektoren zu wirken bestrebt sein, müssen aber genügende Zeit für die Verbesserungen einräumen und können schon deshalb — abgesehen von der Zündholzfabrikation — für jetzt keine Anträge stellen. Sie sehen in dem angeführten Passus des Gesetzes eines der wirksamsten, aber auf den Nothfall zu versparenden Zwangsmittel um die Fabrikbesitzer zu sanitarischen Verbesserungen anzuhalten. Für die Zündholzfabrikation haben sie dem Bundesrathe bereits einen Spezialbericht erstattet mit dem Antrage, für einzelne Operationen dieses Industriezweiges verkürzte Arbeitszeit bei Beibehaltung des gelben Phosphor vorzuschreiben. — Was die ausnahmsweise anstrengenden Arbeiten betrifft, so ist schon bisher die Zahl der Arbeitsstunden für dieselben unter das gesetzliche Maximum von elf Stunden gesetzt worden, und da wo dies allenfalls erst wünschbar wäre, getrauen sich die Inspektoren vorläufig noch nicht die Ausführbarkeit und die Nothwendigkeit des gesetzlichen Zwanges zu behaupten, wollen vielmehr erst eingehendere Kenntnisse und Erfahrungen sammeln.

IX. Findet eine Verlängerung der Arbeitszeit nur mit amtlicher Bewilligung statt und werden die Bestimmungen bezüglich der Mittagspause innegehalten?

Bei 26 % der besuchten Fabriken bewegt sich die Zahl der täglichen Arbeitsstunden unter Elf. Aber noch in der Mehrzahl der Kantone (in zwei Dritteln) ist andererseits der „Normalarbeitstag" erst durchzuführen. Mehr als ein Drittel der besuchten Fabriken haben nach dem Zugeständnisse ihrer Besitzer, auch bei dem gegenwärtigen schlechten Geschäftsgang, den Normalarbeitstag zeitweise überschritten: eine Menge derselben gestehen, dass dies „sehr oft", „in der Regel" u. dgl. geschehen sei. Nur für einen kleinen Bruchtheil derselben wurde die gesetzlich vorgesehene amtliche Bewilligung nachgesucht; unterlassen wurde es meist aus den allernichtigsten Gründen; triftige Gründe konnten um so seltener angeführt werden „als die meisten lokalen und kantonalen Behörden einer sehr milden Praxis huldigen, so milde, dass nach und nach krasser Misbrauch eintreten wird, der zu strengerem

Vorgehen nöthigen dürfte, wenn nicht das ganze Gesetz illusorisch gemacht werden soll." An manchen Orten artete diese Nachsicht in eigentliche Nichtachtung des Gesetzes aus: nicht nur dass allbekannte Uebertretungen zu keinem Einschreiten veranlassten, sondern es lag auch der begründete Verdacht vor, dass einzelne Persönlichkeiten gerne bereit sind erst dann eine (nachträgliche) Bewilligung zu ertheilen, wenn eine Klageeinleitung wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit in Sicht ist. Noch bedenklicher sind die vielfach auftauchenden Klagen über die Bevorzugungen Einzelner bei dieser Ausnahmegestattung.

Wir haben hier ein bezeichnendes Stück der Schwierigkeiten, welche durch die lokale und kantonale Verwaltung des neuen einheitlichen Gesetzes entstehen, namentlich in den Anfängen entstehen, und welche im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit verschärfter Centralisation auch der Handhabung des Gesetzes aufdrängen werden, Schwierigkeiten, die bei den eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Schweiz keineswegs leicht zu überwinden sein und den Anstrengungen der eidgenössischen Inspektoren und des Bundesrathes viel zu thun geben werden. Ich habe darauf als auf ein Problem für die Zukunft des neuen Fabrikgesetzes an seinem Orte hingewiesen (Bundesgesetzgebung S. 51). Wir haben weiter unten Gelegenheit darauf mit weiteren Bemerkungen des Berichtes hinzuweisen.

X. Wie werden die Ausnahmebestimmungen bezüglich der Hülfsarbeiten angewendet? und welche Erläuterungen sind hierüber erforderlich?

Der zwölfte Artikel des Gesetzes sagt: „Die Bestimmungen des Artikel 11 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hülfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern oder unverheiratheten Frauenspersonen über 18 Jahren verrichtet werden."

Wo immer in Fabrikgesetzen zu Gunsten von Hülfsarbeiten Ausnahmen gestattet wurden, da gaben auch sofort Umgehungen des Gesetzes zu Klagen Anlass. Eine genaue Definition der „Hülfsarbeit" ist eben so schwierig als die Definition von „Fabrik." Es ist nur eine erfahrungsmässige Zusammenstellung möglich, welche die Berichterstatter in einer speziellen Liste versuchen. Dieselbe umfasst erstens allgemein d. h. möglicherweise bei jedem Industriezweige vorkommende Hülfsarbeiten, zweitens die nur bei einzelnen Industriezweigen vorkommenden. In der ersten Gruppe sind eine Menge Leute, welche nicht an der Ueberführung des Rohstoffes in die Fabrikation sich direkt betheiligen, sondern nur gewisse Vorbedingungen zur Fortführung der eigentlichen Fabrikation erfüllen, indem sie z. B. den Kessel heizen, der die Maschinen treibt, oder den Wasserzufluss in Gang erhalten, der die Getriebe in Bewegung bringt; andere, welche die Maschinen ölen, das Ofenfeuer nähren, oder das Material herbei- und wegschaffen, womit sich die Fabrikation beschäftigt. Die Zeit der Thätigkeit dieser Arbeiter kann durchaus nicht immer mit der Zeit der Thätigkeit der grossen Mehrzahl der Arbeiter zusammenfallen, sie muss naturgemäss derselben bald vorangehn, bald nachfolgen, sie kann

sich theilweise nicht an gewisse Stunden binden. — In der zweiten Gruppe finden wir Leute, die zeitweise im Freien und von jeglichem direkten Zusammenhang ihrer Arbeit mit der innerhalb der Fabrik verrichteten losgelöst arbeiten, wie z. B. die Zimmerleute, die bald bei der Dampfsäge verwendet werden, bald auf dem Zimmerplatz gleich andern Bauhandwerkern arbeiten und gleich diesen von Wind und Wetter in ihrer Arbeit abhängen. Weit unmöglicher noch, sie eine bestimmte Zeit einhalten zu lassen, wäre es bei den Arbeitern, die einen gewissen chemischen oder physikalischen Prozess zu überwachen haben, dessen Dauer der Willkür des Fabrikanten entzogen ist: so die Brenner der Töpfereien und Ziegeleien, die Fäuler in der Seidespinnerei, die Arbeiter auf der Bleicherei und in der Lufthänge der Druckfabriken. Man kann sie nicht als Hülfsarbeiten bezeichnen, aber man ist genöthigt, ihnen die Zugeständnisse des Art. 12 zuzuwenden. Aehnlich bei den Lehmgrabern, Zieglern, Bleichern, Bierbrauern, deren Arbeiten von atmosphärischen Einflüssen bedingt sind, derart dass man für den verspäteten Beginn einen verspäteten Schluss gestattet.

XI. Hat sich die bisherige Praxis bezüglich der Gestattung ununterbrochenen Betriebes und der Sonntagsarbeit bewährt oder ist sie abzuändern?

Art. 13 verbietet die regelmässige Nachtarbeit und gestattet sie nur ausnahmsweise bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, auf Bewilligung des Bundesrathes für jedes einzelne Unternehmen. Art. 14 verbietet die Arbeit an Sonntagen mit analoger Ausnahme, verlangt aber auch bei den Ausnahmen, dass für jeden Arbeiter der zweite Sonntag frei bleibe; neben den Sonntagen darf die Kantonregierung höchstens acht Feiertage bestimmen, welche indessen nur für die Konfessionsgenossen verbindlich sind.

Der Bundesrath hat provisorisch den ununterbrochenen Betrieb an 27 Papierfabriken, 5 Thonwaarenfabriken, an sämmtlichen Gasfabriken, 16 verschiedenen Fabriken, 5 Glasfabriken und 9 Eisenwerken gestattet: die Inspektoren haben die meisten besichtigt und nur sehr wenige gefunden, bei welchen ein Zweifel an der Nothwendigkeit des continuirlichen Betriebes erhoben werden kann. Bei diesen sehr wenigen ist es dahingestellt, ob nicht durch die Anschaffung einiger weiterer Maschinen die Erlaubniss überflüssig wird oder ob nicht sonst Hülfsmittel vorhanden sind, die Nachtarbeit zu vermeiden. Bestimmte Anträge behalten sich die Inspektoren noch vor. Damit aber nicht Misbräuche der Nachtarbeit sich einschleichen, schlagen sie vor, dass von allen Fabriken mit ununterbrochenem Betrieb nicht nur ein genauer Stundenplan für die Nachtarbeit, sondern auch eine Liste der beschäftigten Arbeiter mit bestimmter Angabe ihrer Arbeitszeit nach Beginn, Pausen und Schluss angefertigt werde. Dabei wäre u. a. der üblichen Beschäftigung desselben Brenners während 26—30 Stunden ununterbrochen (deshalb üblich, damit ein Einziger die Verantwortlichkeit für das Mislingen eines in dieser Frist beendigten Brandes tragen könne) ein Ende zu machen.

Was die Sonntagsarbeit anlangt, so ist die Bewilligung derselben

fast ausschliesslich als für einen Bestandtheil der ununterbrochenen Arbeit ertheilt worden. „Vermuthlich“ kommt aber ohne Bewilligung Sonntagsarbeit um so öfter vor: es soll in manchen Genfer Fabriken Regel sein, den durch Blaumachen entstandenen Zeitverlust durch Sonntagsarbeit einzubringen; eine Fabrikordnung in Chur schreibt sogar vor, dass die Arbeiter in dringenden Fällen zur Sonntagsarbeit verpflichtet sind. Wo die Sonntagsarbeit regelmässig und in erlaubter Weise vorkommt, da besteht auch eine Eintheilung der Arbeiter in Schichten, gewöhnlich zwei, selten drei. Da wo eine genügende Zahl von Leuten vorhanden ist, welche man zu dieser Schichtenarbeit brauchen kann, oder wo die Zahl der wirklich verwendeten Schichtarbeiter eine sehr schwankende ist, wo sehr häufig eine oder mehrere Gruppen derselben feiern, ist es leicht zu ermöglichen, dass an dem (gesetzlich freien) zweiten Sonntag die eine Schicht durch eine Reserveschicht ganz abgelöst werde. Dies geschieht wirklich oft. Wo aber solche Leute fehlen, da entsteht eine Schwierigkeit, die man zu überwinden sucht, indem man am Schlusse der Woche jede Schicht der Arbeiter einmal achtzehn Stunden arbeiten lässt, so dass eine Pause von sechs Stunden für jeden Sonntag und für alle Arbeiter gewonnen wird; aber offenbar nicht im Einklange mit dem Gesetze.

XII. Wie wird der Gesetzesartikel betreffend Kinderarbeit vollzogen? Bei welchen industriellen Betrieben ist dieselbe gar nicht zu gestatten?

In der „Bundesgesetzgebung“ habe ich auf die weitgehenden Anforderungen aufmerksam gemacht (S. 45—49), welche das neue Gesetz an die Einschränkung der Kinderarbeit stellt; ich habe auch hervorgehoben, wie diese Anforderungen nicht als ein abstraktes Ideal in der Luft schweben, sondern durch die thatsächlichen Zustände vorbereitet und gerechtfertigt sind, wie sie, verglichen mit Englands Zuständen und seinen gesetzlichen Bestimmungen, ein wesentlich höheres Niveau des Vorhandenen zum Ausgangspunkte nehmen. Es ist dennoch nicht ausgeblieben, dass die neue gesetzliche Bestimmung gelegentlich grossem Widerstand begegnet ist. Wie die Schulpflicht vorgearbeitet hat, ist ebenfalls an jenem Orte von mir bemerkt worden; aber dies ist nicht allenthalben in gleichem Maasse der Fall gewesen; während in einzelnen Kantonen das Schulgesetz die Kinder bisher schon bis zu erfülltem 14. Jahre von der Fabrikarbeit ferngehalten hatte, fragte man in andern Kantonen, was denn vom 12. bis zum 14. Lebensjahre mit der müssigen Jugend geschehen solle. Dazu die Verschiedenheit des Bedarfs an Kinderarbeit je nach den in einer Gegend herrschenden Industriezweigen: die Baumwollspinnerei vermindert diesen Bedarf immer mehr durch technische Fortschritte, dagegen ist der Bedarf immer noch gross bei der Coconspinnerei, Stickerei, Appretur, Weisswaarenfabrikation, Posamenterie, Strohfabrikation, bei der Tabakindustrie und Zündholzfabrikation. In allen diesen Industrien ist die Versuchung zur Uebertretung des Gesetzes sehr gross und thatsächlich ist eine Reihe solcher Fälle von den Inspektoren festgestellt worden. Die schlimmsten Missbräuche bestehen im Tessin, wo ein grosser Prozentsatz der Arbeiterzahl aus sieben- bis vierzehnjährigen Kindern besteht; Aehn-

liches scheint im St. Gallischen Rheinthal vorzukommen, wenn auch nicht bis zu so niedrigen Altersstufen herabgegangen wird. Bei der Zündholz-, Tabak- und Stickindustrie scheint die Beschäftigung der Kinder nach Schluss der Schulstunden im Schwunge zu sein. Im Ganzen aber, heisst es im Bericht, wurde dem Gesetz weit besser nachgelebt, als wir zu erwarten gewagt; der schlechte Gang der Industrie mag freilich dabei mitsprechen.

Ein besonders zu rügender Uebelstand ist die häufige Anwesenheit von Kindern in Fabriken, welche den nachfragenden Inspektoren bald als Aushülfe, bald als Ausläufer, als Boten, bald als Besucher vorgestellt wurden; es gebe in der That Fabriken, die Jedermann offen zu stehen scheinen, zumal Kindern; sie fanden kleine Kinder zwischen der Maschinerie oder im phosphordampferfüllten Raum einer Zündholzfabrik oder gar vor den Schmelzöfen einer Glashütte („damit sie sich früh an Glas und Feuer gewöhnen") herumspazieren. Die Inspektoren verlangen dem gegenüber, unter Berufung auf die englischen Fabrik-Inspektoren, es möge die blosse Anwesenheit von Kindern als Beweis für deren Beschäftigung gelten.

Eine bezeichnende Thatsache heben sie hervor: die nämlich, dass Armuth der Eltern und gesunde Beschäftigung selbst in den Augen der kantonalen Beamten die Gestattung von Ausnahmen zu begründen scheinen, so sehr, dass ihnen offizielle Arbeiterlisten vorgekommen sind, die ungescheut eine Reihe viel zu junger Arbeiter aufführen, ja dass selbst Fabriken nicht auf die Liste gebracht wurden in der offenbaren Absicht, die Fortdauer der Beschäftigung junger Arbeiter zu ermöglichen. Die Inspektoren haben sich vor der Hand, mit Rücksicht auf das Bedürfniss eines allmäligen Ueberganges, mit nachdrücklichem Verweisen auf die Bestimmungen des Gesetzes begnügt und hoffen demselben allmälig auch in dieser Minderzahl der Fälle ohne strenge Maassregeln Geltung zu verschaffen.

Zur Ausführung des Art. 16, welcher den Bundesrath ermächtigt, diejenigen Fabrikationszweige zu bezeichnen, bei welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, schlägt der Bericht eine Reihe von Beschäftigungen vor, welche die Gefahr der Vergiftung mit sich führen (chemische Fabriken, Zündholzfabriken, Hutfabriken, Tapetenfabriken, Glasfabriken — ganz oder zum Theil).

XIII. Wie werden die Bestimmungen bezüglich der Schwangeren und Wöchnerinnen beobachtet? Von welchen industriellen Betrieben sind Erstere auszuschliessen?

Nach Art. 15 wird der Bundesrath diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wöchnerinnen im Ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden und erst sechs Wochen nach der Niederkunft. Weibliche Personen überhaupt dürfen zu keiner Sonntagsarbeit, Nachtarbeit oder zur Reinigung von Motoren und Maschinen verwendet werden.

Der Bericht findet, abgesehen von den durch Giftgefahr gekennzeich-

neten Arbeiten, eine Grenzziehung schwierig, glaubt aber namentlich für praktische Zwecke überhaupt die Ausschliessung der Schwangern von der Arbeit mit grossen Schwierigkeiten umgeben, da eine Frau, welche ihre Schwangerschaft verheimlichen will, weitaus in den meisten Fällen dies auch könne. Er fürchtet, dass der Schutz der Wöchnerinnen dadurch noch missliebiger und undurchführbarer gemacht werde, als er es schon ist, und räth daher, einstweilen mit allen weitergehenden Maassregeln zu warten. Die Durchführung des gesetzlichen Schutzes für die Wöchnerinnen lässt noch viel zu wünschen übrig: theils ist es die Armut oder soll es die Armut der Frauen sein, theils widerstrebt die Neigung der Fabrikanten, welche eine Arbeiterin ungern zwei Monate entbehren („wir haben sehr schroffe, wenig humane Aeusserungen in diesem Sinn gehört"). In Glarus, wo bereits die kantonale Fabrikgesetzgebung dies eingewöhnt hat, wird es erleichtert durch besondere Unterstützungskassen oder freiwillige Beiträge der Fabrikanten, Maassregeln, deren Verallgemeinerung zu wünschen ist. „Das beste Auskunftsmittel kennen manche Gegenden mit wenig Industrie und viel Landbau: die Mütter von kleinen Kindern bleiben einfach der Fabrik ganz fern."

XIV. Wie findet der Vollzug des Fabrikgesetzes durch die kantonalen Behörden statt?

Nur eine kleine Minderzahl der Kantone war durch eine eigene Fabrikgesetzgebung an die Anforderungen des neuen Gesetzes wenigstens theilweise gewöhnt, für die Mehrzahl schuf dieses ganz neue Aufgaben. Die kantonalen Beamten, die das Fabrikwesen niemals aus eigner Anschauung kennen gelernt, konnten sich natürlich nur mühsam auf dem neuen Gebiete zurecht finden. Der Einfluss des Urteiles der nachbarlichen Fabrikanten über das neue Gesetz machte sich auch bei ihnen geltend und liess ihren Eifer dafür erkalten. So erklärt sich leicht die grosse Nachlässigkeit der localen Amtsstellen bei Aufstellung der Fabriklisten oder der Fabrikordnungen in manchen Gegenden. Dazu kamen die Zweifel über die Interpretation des Gesetzes, die bei der einen Kantonsregierung so, bei der andern anders lautete, und die Inspektoren vernahmen nicht selten Stimmen, dass der Bund besser gethan hätte, die Ausführung seiner Gesetzgebung auch selbst in die Hand zu nehmen. „Und in der That auch unsere Erfahrungen waren oft dazu angethan, diesen Wunsch hervorzurufen." Zumal dann, wenn die Kantonsregierungen angesichts der klarsten Gesetzesbestimmungen sich nicht zur selbstständigen Beantwortung der vorgelegten Gesuche entschliessen konnten, nicht die einfachsten Kleinigkeiten von sich aus regeln wollten.

Wir heben diese Aeusserung hervor, um auf das Gesagte zurückzuverweisen.

Uebrigens äussert sich der Bericht über den persönlichen Verkehr und die Aufnahme, welche die Inspektoren bei den kantonalen Regierungen fanden, im Ganzen sehr befriedigt.

Damit schliesst der Bericht, dessen bedeutendste Mittheilungen ich hier wiederzugeben versucht habe. Er ist ein Bild der ersten Begehung des Arbeitsfeldes für das neue Gesetz und damit ein Stück ergänzenden Commentars zu demselben. Er ist der Anfang einer wirksamen und eingehenden Inspektion, von relativ günstigen Zuständen ausgehend, aber auch so ein weites Gebiet der Fortarbeit in den mannigfaltigsten Richtungen im Abriss darstellend. Die folgenden Jahresberichte werden die Verfolgung dieser Aufgaben nach ihrem Theile schildern.

Hottingen bei Zürich, Ende Septbr. 1879.

Seit Obiges geschrieben worden, ist ein Spezialbericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren über die Zündhölzchenfabrikation vom 17. Mai 1879 veröffentlicht worden, zugleich mit einem bemerkenswerthen Gesetzentwurfe des Bundesrathes für die zu Anfang Dezember d. J. zusammentretende Bundesversammlung. Dieser Spezialbericht konstatirt erstens, dass zu Ende des Jahres 1877 laut den amtlichen Listen, welche aber nicht vollständig waren, 26 Etablissements mit 617 Arbeitern in der Schweiz bestanden, von diesen Arbeitern 121 unter 14 Jahren, 208 unter 16 Jahren und fast durchgehends, sowohl Kinder als Erwachsene, zur Hälfte männlichen, zur Hälfte weiblichen Geschlechts. Der Bericht setzt zweitens die Nothwendigkeit auseinander, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter eine lange Reihe von Vorsichtsmaassregeln in Bau und Einrichtung der Fabriken, Kleidung der Leute u. s. w. zu ergreifen, solange die fast ausschliesslich herrschende Verwendung des gelben Phosphors stattfindet. Er kommt drittens aber zu dem Schluss, die aufgeführten Vorsichtsmaassregeln seien so kostbar einerseits und ihre Durchführung so schwer kontrolirbar anderseits, dass er vorschlägt, die Fabrikation mit gelbem Phosphor ganz zu unterdrücken, in ähnlicher Weise wie der Kanton Basel schon längst die Verwendung des Arsenik bei der Anilinfarbenfabrikation verboten hat. So allein könne man dem Zündholzfabrikarbeiter vollen Schutz gewähren. Die Inspektoren empfehlen im Gegensatze zu jenen, nach ihrem Vorschlage zu verbietenden, Zündhölzern die Herstellung der sogenannten schwedischen Zündhölzer mit Befolgung der in Dänemark erprobten staatlichen Vorschriften, womit allerdings eine jährliche Mehrausgabe von etwa 360,000 Fr. für die Schweiz verbunden sein würde, aber dafür eine Masse Menschenleben und Gesundheit gerettet.

Der Bundesrath, eine im Februar und im Juni 1879 wiederholt von Seiten der Bundesversammlung empfangene Aufforderung befolgend, überreicht gegenwärtig mit seiner Botschaft vom 21. November der Bundesversammlung diesen Spezialbericht, und darauf gestützt schlägt er vor, folgendes Gesetz zu erlassen:

„Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, ist vom 1. Januar 1881 an verboten.

Wer solche Zündhölzchen fabrizirt, wird nach Maassgabe des Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, wer

solche Zündhölzchen einführt oder verkauft, mit einer Geldbusse von 5—100 Franken bestraft. Die fabrizirten, eingeführten oder zum Verkaufe vorräthigen Zündhölzchen werden zerstört.

Der Bundesrath wird für die Zündhölzchenfabrikation ein Regulativ aufstellen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen phosphorfreie Zündhölzer oder solche mit rothem Phosphor fabrizirt werden können."

Es ist dieses eine einschneidende sozialpolitische Maassregel, welche den Beweis liefert, dass die Bundesbehörden mit Durchführung und Fortentwicklung des neuen eidgenössischen Fabrikgesetzes vollen Ernst zu machen entschlossen sind.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. Octobre 1879. — Effets des voies de communication. Rapport sur le concours du prix Léon Faucher, p. M. Chevalier. — L'Afrique centrale, son exploration et sa colonisation, p. Ad. F. de Fontpertuis. — Histoire de la population: Les Égyptiens, p. Jos. Lefort. — La crise agricole en Angleterre et la concurrence américaine, d'après Skaw-Lefèvre, membre du Parlement. — L'économie politique au Congrès de Montpellier, p. Charles Breul. — Revue des principales publications économiques étrangères, p. Maurice Block. — Chemins de fer exceptionels, p. Charles Boissay. — Introduction à une histoire de la législation des travaux publics, p. F. Malapert. — Correspondance. — Bulletin. — Société d'Économie Politique. — etc.

D. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift der statist. Zentral-Kommission, red. v. Prof. v. Neumann-Spallart u. Regierungsrath Schimmer. November-Heft 1879. — Die österreichischen Sparkassen 1878, von H. Ehrenberger. — Die Ehe-Frequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen, von Dr. B. Weisz. — Mittheilungen u. Miscellen. — Literaturbericht. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs, herausg. v. Dr. G. Hirth. Nr. 1. 1880. — Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80. (Fortsetzung folgt.) — Miscellen. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Viertes Heft. 1879. — Zur Frage der Arbeiterversicherung, v. Adickes. — Ergebnisse der deutschen Tabacksteuer-Enquête. II. Artikel, v. Schäffle. — Die Militärsteuer. II. Artikel, v. Cohn. — Zur Geschichte der Besteuerung in den Ver. Staaten in der Periode von 1789—1816. II. Artikel, von Adams.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, herausg. v. F. v. Holtzendorff u. Brentano. Viertes Heft 1879. — Bericht zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse in Dänemark, aus dem Dänischen. — Das allgemeine Stimmrecht und die politische Bildung im Deutschen Reiche, v. A. Bulmerincg. — Telegraphenkonferenzen u. Telegraphentarife, v. A. v. Kirchenheim. — Das englische Gefängnisssystem, v. William Tallack. Aus dem Englischen. — Staat und Kirche im Kanton Genf. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs 1879. September-Heft. Die Dampfkessel-Explosionen im deutschen Reiche vom J. 1878. — Erwerbung und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit im J. 1876. — Einfuhr der hauptsächl. brit. und irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland von Jan. bis ult. Sept. 1879. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste im J. 1878. — Durchschnittspreise im Sept. — Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Waaren im Sept. und von Jan. bis ult. Sept. 79. — Uebersicht über die versteuerten Rübenmengen und Aus- und Einfuhr von Zucker im Monat Sept. —

Amerika.

The North American Review. New-York 1879. — Jan. The praeservation of forests, F. L. Oswald. — Febr. The Mysteries of Americain Railroad Accounting. — April and May. Germain Socialism in America. — The Census of 1880, G. Walker. — Aug. The future of Resumption. — September, The Standard of Value, Prof. Simon Newcome. — Oktober. The Women Question, Francis Parkman, — The Railway Problem, Rob. Garrett. — Now. The other Side of the Woman Question. — Malthusianism, Darwism, and Pessimism, Prof. Fr. Bowen. Tariff Reactions, Edw. Eggleston. —

Druck von Ed. Frommann in Jena.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1879.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

I.

Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

A. Die Getreidezölle.

Von

Dr. J. Conrad.

Die unerwartetste Neuerung im deutschen Tarife von 1879, welche zugleich von durchgreifenster prinzipieller Bedeutung ist, dürfte die hier in Rede stehende Auflage auf die gewöhnlichsten Ackerfrüchte sein! Noch vor wenig Jahren dachte Niemand an die Möglichkeit dieselbe wiederherzustellen. Die öffentliche Meinung war unbedingt dagegen, und viele Personen, welche jetzt dafür eingetreten sind, waren noch vor Kurzem als entschiedene Gegner derselben offen aufgetreten. —

Bekannt sind die Getreidezölle in früherer Zeit in Deutschland so gut wie anderwärts gewesen, doch waren die Sätze ausserordentlich niedrig und sehr häufig trat eine Suspension derselben ein. Der preuss. Tarif von 1818 zeigt für die östlichen Provinzen, auf das gegenwärtige Geld und Maass übertragen, pro 100 Kilo Weizen einen Zollsatz von circa 44 Pf., für Roggen 16 Pf., für Gerste, Malz, Buchweizen circa 18 Pf., für Hafer 12,5, Raps etc. 2 Pf. — Vom 19. Nov. 1824 fiel auf den Scheffel aller jener Getreidearten ein Satz von 50 Pf., was je nach dem Gewichte der Frucht 1,20 (Weizen) bis 2 Mk. (Hafer) ausmacht. Durch eine Menge Ausnahmen durchlöchert, worüber wir auf das Supplementheft verweisen, blieb der Tarif so bis zum Jan. 1857 bestehen, wo dann pro 100 Kilo Weizen und Hülsenfrüchte 44—47 Pf., Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer etc. 12—20 Pf. gezahlt wurden, Oelsaat war schon seit 1839 mit 25 Pf. pro Scheffel oder 65 Pf. pro 100 Kilo angesetzt. Seit 1865 sind alle diese Abgaben gefallen. Der Gesetzentwurf stellte noch etwas gemässigtere Forderungen auf,

als das Gesetz selbst enthält, indem für den Roggen 0,50 pro 100 Kilo vorgeschlagen wurden, während eine Verdoppelung des Satzes schliesslich Aufnahme fand. Das Gesetz selbst enthält die folgenden: Gerste, Mais, Buchweizen pro 100 Kilo 0,50 Mk., alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte 1 Mk., Malz 1,20 Mk., Raps 30 Pf. — Der Tarif von 1818 zeigte sich hier also weit mässiger als der von 1879. Von 1824—57 waren die Sätze allerdings höher, dann aber niedriger, und 14 Jahre hindurch waren die ganzen Schranken beseitigt gewesen. —

Die Regierungsvorlage gestattet selbst eine Vergleichung mit den Tarifen anderer Länder. Oesterreich und Russland lassen das Getreide frei eingehen. Frankreich erhebt nur vom Weizen eine Abgabe und zwar 60 Cent. oder die Hälfte von der deutschen. Die Schweiz bezieht von allen Getreidearten 30 Cent. pro 100 Kilo.

Eine grosse Zahl von Petitionen an den Reichstag (überhaupt für die Waarenzölle einige siebzig) ging noch mit ihren Wünschen wesentlich über das im Gesetze Gebotene hinaus, und Fürst Bismarck hatte in seinem Briefe an den Freiherrn von Thüngen [1]) ausdrücklich erklärt, dass er jene Sätze allerdings für zu niedrig halte, er aber den süd- und mitteldeutschen Ministerien gegenüber nicht mehr durchzusetzen vermöge. Er betonte, dass die würtembergische Regierung sogar beantragt habe durchweg die 50 Pf. auf 30 Pf. herabzusetzen, und forderte die Landwirthe auf im Reichstage sich zu vereinigen und entsprechende Anträge auf Erhöhung einzubringen. Indessen liegen solche abgesehen von den in Bezug auf die Erhöhung des Roggenzolls, der von Erfolg gekrönt war, nur noch von dem Frhrn. v. Ow vor, der einen Rapszoll von 1 Mk. statt 30 Pf. vergebens beantragte, während der indirekt hier auch hergehörige Flachszoll von 1 Mk. wirklich acceptirt wurde, aber kaum zur Durchführung gelangen dürfte, da das Inslebentreten ausdrücklich bis zum Juli 1880 hinausgeschoben wurde, um dem nächsten Reichstage Zeit zu lassen, den Beschluss wieder rückgängig zu machen. —

Den Ausgangspunkt unserer Besprechung sehen wir naturgemäss in den Motiven der Regierung zur Gesetzesvorlage, in welchen die folgenden Sätze aufgestellt wurden, die wir einzeln zu behandeln haben werden. —

Zunächst wird der Getreidezoll aus finanziellen Rücksichten empfohlen, da er viel einbringe und leicht getragen werde. Das Letztere wird mit dem Hinweis auf die Mahl- und Schlachtsteuer und die Ein-

1) S. Reichsanzeiger vom 6. Mai 1879.

gangsabgabe in Hamburg begründet, da letztere obgleich bedeutend höher leicht getragen werde, und man die Beseitigung der ersteren bereits als einen Fehler erkannt habe. Die Erhebung an der Landesgrenze schliesse aber weniger Belästigung ein, als an den Thoren der Städte. — Wir gehen hierauf erst gegen Ende unserer Besprechung ein, um dann das Schlussresume zu ziehen, ob die pecuniären Einnahmen gegenüber den dargelegten Bedenken als maassgebend erachtet werden können. —

Tiefer eingreifend sind unzweifelhaft die wirthschaftlichen Gründe. Es wird

1. der wachsende Import an Getreide aus den Hinterländern hervorgehoben, welcher den Preis drücken muss.

2. an der Hand der Statistik ein Rückgang der Getreideproduktion in Deutschland behauptet, sowie, dass nicht so viel Getreide produzirt wird, als erzeugt werden könnte, weil

3. bei den gesteigerten Produktionskosten und der Ueberlastung der Landwirthschaft mit Steuern der Ackerbau nicht mehr lohnend sei.

4. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst sei in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert, und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Düngstoffe zugeführt. Die Ernteerträge seien unter diesen Umständen vielfach um fast 20 % heruntergegangen. —

5. Die Gefahr liege nahe, dass Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Es wird dann befürchtet, dass bei Misernten in jenen Ländern oder bei Kriegen im Inlande Noth durch völlige Stockung der Zufuhr entstehen könne. —

6. Ein Aufhören der inländischen Getreide-, namentlich der Roggenproduktion wäre ferner gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus grössten Theiles der Landwirthe und in Folge dessen mit einem Zusammenbruche unseres ganzen Kreditsystems. Das Interesse der Gesammtheit verlange daher den Kornbau dem Lande zu erhalten. —

7. Die vorgeschlagenen Zollsätze wurden als sehr niedrig bezeichnet. Ihre Wirkung würde deshalb auch nicht darin bestehen, den Import des fremden Getreides in erheblichem Maasse zu verringern oder gar auszuschliessen, sondern nur zu verhindern, dass „der deutsche Markt der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion anderer Länder“ wie bisher bleibt; die Konkurrenz würde das Maass ihrer Berechtigung erst dann finden, wenn das Angebot unverkäuflicher auslän-

discher Ueberschüsse eine auch nur geringe Zollabgabe nach sich zieht. —

8. Es komme „für die Landwirthschaft nicht darauf an, die Preise künstlich höher zu schrauben, sondern darauf, für das inländische Produkt einen Abnehmer zu finden, welcher wenigstens so viel zahlt, dass sich das Produziren überhaupt noch lohnt". — Es sei noch zweifelhaft ob durch die Zölle eine absolute, direkte Preiserhöhung erwartet werden kann. Denn der grossen Verschiedenheit der Preise in den verschiedenen Städten gegenüber könne ein solcher Aufschlag nicht in Betracht kommen. Die inländische Konkurrenz würde schon Sorge dafür tragen, dass die Zollerhöhung nicht zum Vorwande einer Preiserhöhung gemacht wird. Noch weniger werde ein solcher Zoll auf den Preis der Backwaaren einen Einfluss ausüben, und „um so weniger je erheblicher die Preisunterschiede zwischen dem Rohstoff und dem zum Genusse bestimmten Produkte sich stellen". Eine Vertheuerung der Lebensmittel sei darum nicht anzunehmen. —

9. Wenn aber eine solche wirklich eintrete, so würde dies „sicherlich aufgewogen durch eine entsprechende Vermehrung der Produktion.

Untersuchen wir jetzt die einzelnen Sätze näher. —

Bei dem ersten brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten, er ist ohne Weiteres als richtig anzuerkennen. Die Einfuhr an Getreide hat thatsächlich enorm zugenommen, so dass die Ausfuhr namentlich an Roggen bedeutend überwogen wird, und ebenso richtig ist es, dass dadurch die Getreidepreise in neuester Zeit übermässig gedrückt wurden. Schon seit Dezennien ist der Ausfall der Erndte nicht mehr so maassgebend für den Preis des Getreides, den der Landwirth auf seinem natürlichen Absatzort zu erhalten vermag, wie früher. Doch ist es eine Uebertreibung, wenn jene Einwirkung für unsere Zeit ganz geleugnet wird, wie die Schrift von Kremp[1]) es wenigstens bis zum Jahre 1875 klar zeigt. —

Die Bedeutung der Preisreduktion in der neuesten Zeit ist aber oft überschätzt, und durch die unverständigste Behandlung verdunkelt. Man wird ein falsches Bild erhalten, wenn man den Beginn des Jahrhunderts oder den Durchschnitt der Jahre 1816—20 zum Ausgangspunkte nimmt, weil in dieser Zeit die Preise exceptionell hoch waren. Ebenso falsch wird das Bild nach der anderen Richtung, wenn man mit den zwanziger Jahren den Vergleich beginnt, die bekanntlich in einer für die Landwirthe ruinösen Weise an Ueber-

1) Ueber den Einfluss des Ernteausfalls auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—75. Jena 1879.

produktion litten. Als Ausgangspunkt müssen u. A. n. die fünfziger und sechsziger Jahre dienen, wo die landwirthschaftlichen Verhältnisse gewissermaassen bei uns modernen Charakter erhielten, auf Grund deren ferner zum grössten Theile die jetzigen Besitzer und Pächter ihre Thätigkeit begonnen haben. Es erscheint ferner nothwendig von einer breiten Basis auszugehen, d. i. von dem 20jährigen Durchschnitte, was um so mehr gerechtfertigt ist, da in beiden Dezennien die Preise nur wenig differiren. — Wir führen unten [1]) die absoluten Zahlen für Preussen an, während wir hier uns mit den Verhältnisszahlen begnügen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
1851—70	100	100	100	100	100
1871—75	113,3	112,0	115,4	114,9	130,5
1876—½79	99,1	97,9	107,2	106,7	133,7
1876	101,1	108,7	114	124,3	147,3
1877	110,7	110	114	112,4	136,7
1878	97,2	90	105,9	97,6	129,1
½1879	88,3	82,9	95,3	91,3	121,2
Juli	94,8	88,1	96,5	98,3	123,2
August	97,7	90	98,7	100,4	125
September	96,7	91,9	102,6	95,5	125,6
Oktober	102,5	101,9	106,6	96,2	129,7

1) In England:

	Weizen	Gerste	Hafer
1850—69	52,5 = 100	34,6 = 100	23,3 = 100
1870—74	55 = 104,8	38,1 = 110,1	25,1 = 107,7
1875	45,2 = 86,1	38,5 = 111,3	28,8 = 123,2
1876—½79	47,4 = 90,3	37 = 106,8	24,2 = 103,9
1879 erste Hälfte	40 = 76,2	32,6 = 94,2	20,9 = 89,7
Oktober	49,8 = 94,9	40,6 = 117	22,2 = 95,3

In Preussen:

	Zentn. Weizen 1/10 Mk.	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
1851—60	105,8	82,6	75,1	72	88,2
1861—70	102,1	77,5	73,2	70,4	82,2
1851—70	103,9	80	74,1	71,2	85,2
1871—75	117,6	89,6	85,4	81,2	112,2
1876—½79	103	78,3	79,4	76	113,9
1876	105	87	84	88,5	112,0
1877	115	88	84,5	80	116,5
1878	101	72	78,5	69,5	110
½1879	91,7	66,3	70,6	65	108,5
Juli	98,5	70,5	71,5	70	105
August	101,5	72	73	71,5	106,5
September	100,5	73,5	76	68	107
Oktober	106,5	81,5	79	68,5	110,5

Es ergiebt sich hieraus, dass die Getreidepreise allerdings sehr niedrig stehen im Vergleiche zu den ersten siebziger Jahren, aber keineswegs zu dem Durchschnitte, von dem man ausgehen muss. Nur der Roggen ist im Preise auch jenen Jahren gegenüber gesunken und den andern Getreidearten gegenüber in Misverhältniss gerathen [1]); und gerade Roggen ist es, welcher die bedeutendste Einfuhr erfahren hat. — Die Beschwerde der Landwirthe kann nur als berechtigt angesehen werden, wenn die Preise dauernd unter die der funfziger und sechziger Jahre sinken. Es zeigt sich aber, dass der Durchschnittspreis der $3^1/_2$ Jahre von 1876—$^1/_2$79 des Weizens dem von 1851—70 nahe kommt, bei Hafer und Gerste um circa 50 Pf. höher ist, während Roggen um 17 Pf. zurückbleibt, also noch bei weitem nicht um den Betrag des wirklich gewährten Schutzzolles. Im Oktober sind die alten Preise ausser bei dem Hafer bereits allgemein wieder überschritten. Auch das Verhältniss der Preise der verschiedenen Früchte zu einander ist im Oktober wieder ein sehr normales geworden. Auf Grund umfassender Untersuchungen hatten wir Bd. XVII S. 253 der Jahrb. gefunden, dass im grossen Durchschnitte einer grossen Reihe von Jahren in Deutschland das Verhältniss des Roggens zum Weizen wie 100 : 134 ist. In der Zeit von 1851—70 war es ein etwas verschobenes 100 : 129,9; in der ersten Hälfte des Jahres 1879 war es nach der anderen Seite ausgeschlagen 100 : 138, während es jetzt wieder etwas unter die normale Höhe gesunken ist. Für Gerste ist im grossen Durchschnitte das Verhältniss 100 : 93, bei Hafer : 90, Erbsen : 112, Hafer bleibt jetzt erheblich dahinter zurück, Erbsen dagegen sind bedeutend höher im Preise. Daraus geht hervor, dass der Roggen schon im Oktober keineswegs im Vergleich zum anderen Getreide überhaupt entwerthet ist. —

Ist es denn aber etwas so Abnormes, worauf die Landwirthe nicht gefasst sein konnten, dass der Zentner Roggen bis auf 6,63 Mk. sinken konnte? Gewiss nicht! denn im Jahr 1865 war er 6,2 Mk., 1864 sogar 5,7 Mk., also zwei Jahre hintereinander niedriger als im un-

---

1)

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Erbsen
1851—70	100	129,9	92,6	89	106,5
1871—75	100	123,5	98,5	92,8	118,2
1876—½79	100	131,5	101,4	97	145,5
½70	100	138,3	106,5	98	156
Sept. 79	100	136,7	103,4	92,5	146,1
Oktob. 79	100	130,7	96,9	84	135,6

günstigsten halben Jahre der Gegenwart. Das Erntejahr 1878/79, welches das ungünstigste ist, zeigte etwas mehr: 6,7 Mk. Man verlangte nun 1 Mk., ja 1½ Mk. Zoll als Schutz, wodurch der Preis weit über den früherer Jahre hinausgetrieben würde, und zwar in einer Zeit, wo alle Verhältnisse und besonders die Segnungen der industriellen Fortschritte auf einen Ausgleich der Preise mit den Hinterländern, also auf eine allgemeine Erniedrigung der Preise der gewöhnlichen Lebensmittel hinwirken. — Wie würde sich der geistige Vater unserer Schutzzöllner, Fr. List, wundern, wie seine Schüler sich gegen die Segnungen der Eisenbahnen sträuben, für die er sein Leben opferte. Just, wie die alten Zünfte die neuen Maschinen bekämpften, die ihnen ihre Nahrung zu rauben drohten [1]).

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass wir die Preise für derartig halten, dass der Getreidebau ein pekuniär günstiges Resultat liefern musste. Wir wenden uns nur gegen die Darstellung, als sei bereits eine ganz abnorme Preiserniedrigung eingetreten, und als hätten die Landwirthe mit Recht höhere erwarten können. — Dass die Ziffern von 1878/79 nicht dauernd so bleiben würden, war zu erwarten, und die Steigerung derselben in den letzten Monaten beweist das, die nicht nur in Deutschland etwa durch die Aussicht auf den Schutzzoll zu beobachten, sondern auch auf dem Weltmarkte [2]) ausser bei Gerste nachzuweisen ist, da der Ernteausfall in Europa im Jahre

1) In den siebziger Jahren waren in Deutschland die Erndten von 1870, 71, 72, 73, 76, 75 nur schwache und sehr schwache, während 1874, 77, 78 günstige genannt werden können. — Die Ernte in Preussen wurde durch folgende Verhältnisszahlen charakterisirt.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
Durchschnitt der Regierungsbezirke 1877	0,90	0,97	0,79	0,85	0,79
1878	1,00	1,07	1,09	1,16	1,06
Durchschnitt von 1868/77	0,90	0,86	0,86	0,88	0,81

2) Nach dem Economist, auf Grund der wöchentlichen Durchschnittsnotirungen berechnet, waren die Preise in England in diesem Jahre pro Quarter:

	Weizen	Gerste	Hafer	
Januar	39,3	37,2	20,2	Sh.
Februar	38	35,5	19,8	„
März	39,4	33,9	20,5	„
April	40,8	32	21	„
Mai	41	29,8	21,8	„
Juni	41,6	27,1	22,2	„
Juli	44,4	26,4	22,9	„
August	49,4	29,2	23,4	„
September	47,5	36,6	24,5	„
Oktober	49,8	40,5	22,2	„

1878/79 ein nicht günstiger gewesen ist[1]). Nur Preussen soll eine Mittelernte an Weizen und Hafer, sogar über Mittelernte an Erbsen, Raps, Rübsen und Kartoffeln haben, während Roggen und Gerste unter dem Mittel zurückbleibt. (S. deutsches Handelsblatt Nr. 37 Jahrg. 1879.) Die Angaben verdienen um so mehr Beachtung, da sie in diesem Jahre mit besonderer Sorgfalt gesammelt sind. Wie in dem letzten Jahrzehnt der Landwirth wiederholt bei mittleren Ernten mässige oder gar schlechte Preise hatte, so kann er auch wieder bei guten Ernten höhere Sätze per Zentner erlangen. Im Ganzen stimmen wir aber durchaus den Ausführungen des Dr. Paasche (in Heft 2 u. 3 des Jahrg. 1879 Bd. 2) zu, nach denen dauernd ein Druck auf diese Preise zu erwarten ist. Das ist aber nichts, was unerwartet und plötzlich über uns hereinbricht, sondern was mindestens seit einem Jahrzehnt sich vorbereitete. Nur durch eigenthümliche Konstellationen ist das Eintreten der Erscheinung länger hinausgeschoben, als man es vermuthen konnte, und es zeugte von gewaltiger Kurzsichtigkeit der Landwirthe, dass man sich nicht darauf gefasst gemacht hat. Wir betonen auf das Nachdrücklichste, dass durch die Verbesserung der allgemeinen politischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse, dann ganz besonders der Kommunikationsmittel in den Hinter-

---

1) Nach dem Economist vom 30. Aug. 1879 Nr. 983 waren die Ernten in den siebziger Jahren wie folgt zu charakterisiren, wenn der Durchschnitt = 100 gesetzt wird:

1871 = 90	1874 = 106	1877 = 74
1872 = 92	1875 = 78	1878 = 108
1873 = 80	1876 = 76	1879 = 76.

Dasselbe Blatt acceptirt die Angaben der berliner Börsenzeitung, die wir im Folgenden wiedergeben, da sie durch anderweitige Uebersichten im Ganzen bestätigt werden, z. B. von dem deutschen Handelsblatt Nr. 36, 37 des Jahres 1879. Die Weizenernte soll gewesen sein, Prozent eines Durchschnitts:

	1878	1879	
Deutschland	104	85	
Oesterreich-Ungarn	109	78	
Frankreich	80	78	(n. d. Handelsbl. 80—85)
Schweiz	80	80	
Italien	102	82	
England	105	76	
Russland	100	79	
Rumänien	112	90	
Amerika	110	108	

Nach dem deutschen Handelsblatt a. a. O. hat Russland in diesem Jahre eine Roggenernte von 50 %, Oesterreich-Ungarn von 82 %, Ungarn allein von 62 %, an Weizen 57 %.

ländern die Preise der gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Produkte in Europa u. A. n. weit mehr Aussicht haben unter den Durchschnitt der letzten 20 Jahre dauernd herabgedrückt zu werden als sich darüber zu erheben. Dass deshalb für die deutsche Landwirthschaft unbedingt auch weiter schwierige Zeiten bevorstehen, und es grosser Vorsicht und Intelligenz derselben bedürfen wird, um sie glücklich zu überwinden. Es ist das nicht eine Erscheinung, die Deutschland allein berührt, sondern die Landwirthschaft aller hochkultivirten Länder Europas in gleicher Weise in Mitleidenschaft zieht, während sie für die übrige Bevölkerung ein Segen wird.

Hier müssen wir eine Stelle der Rede des Fürsten Bismarck vom 21. Mai 1879 berücksichtigen, worin er die Frage aufwirft, S. 1370 d. Sten. Ber.: „Sind niedrige Getreidepreise in wirthschaftlicher Beziehung an sich als Glück anzusehen?“ Er verneint dies, indem er auf die Länder im Osten hinweist, an der unteren Donau, an der Theiss, Galizien und dem südlichen Theil des europäischen Russlands, welche niedrige Getreidepreise haben und doch nicht glücklich und wohlhabend zu nennen sind; ebenso wenig wie im Osten Deutschlands mit niedrigen Getreidepreisen der Wohlstand so gross ist wie im Westen. Er erinnert daran, dass vor 12 und 20 Jahren die Kornpreise höher waren als jetzt und doch damals in allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit (vielleicht gerade in Folge der höhern Kornpreise) ein stärkeres Leben pulsirte als am heutigen Tage, wo bei niedrigen Kornpreisen Alles darnieder liegt. Er findet einen Beweis für seine Auffassung darin, dass in Ländern mit der entwickelsten gewerblichen Thätigkeit die höchsten Fruchtpreise sind. „Es wird also auch dort der Nachweis geliefert, dass im Gegentheil die besseren Einnahmen des Landwirthes wahrscheinlich (sic) die Grundlagen sind einer Belebung der Thätigkeit des ganzen gewerblichen Lebens.“

Es scheint uns für die vorliegende Frage einfach die Fragestellung eine falsche zu sein, worauf schon der Abgeordnete Braun in seiner Rede am 23. Mai aufmerksam machte. Niemand wird auf die hier vorgelegte mit „Ja“ zu antworten geneigt sein, ebensowenig wie Fürst Bismarck wohl in der Lage wäre auf die Frage, ob hohe Kornpreise an sich ein Glück seien, zustimmend zu erwidern. Die Jahre 1817, 1847 und 1855 wären dann für Deutschland besonders günstige gewesen. So wenig wie der hohe oder niedrige Werth des Eisens oder der edeln Metalle über den Wohlstand eines Volkes allein entscheidet, so wenig ist es mit dem des Getreides der Fall. Es liegt in der ganzen Aus-

einandersetzung des Fürsten eine Verwechselung des post hoc und propter hoc vor. Nicht weil die Getreidepreise in England, Frankreich, Belgien, am Rhein hohe sind, ist dort die reiche Industrie aufgeblüht, sondern umgekehrt, weil sich dort Kohlen und Eisen fanden, begünstigt durch politische Verhältnisse, natürliche Kommunikationswege etc. entwickelten sich vor den andern Gegenden Handel und Industrie, welche einer starken Bevölkerung Beschäftigung und Unterhalt gewährten, und dadurch wurde die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten und damit der Preis derselben höher gesteigert als in den andern Gegenden. In früheren Zeiten war die Stärke der Bevölkerung selbstverständlich weit mehr maassgebend für die Getreidepreise an Ort und Stelle als das gegenwärtig der Fall, so dass früher das Gedeihen der Landwirthschaft in noch weit höherem Maasse als jetzt von dem Vorhandensein einer industriellen Bevölkerung abhängig war. Doch wird diese Bedeutung von den Agrariern (eine eigenthümliche Mischung von Physiokratismus und Merkantilismus, indem von beiden das Verkehrte acceptirt ist) auch für die Gegenwart nicht richtig gewürdigt. Sie heben nur den Einfluss einer blühenden Landwirthschaft auf das Gedeihen des Gewerbestandes hervor, — was Niemand bestreitet, so weit es sich nicht nur um die Produktion für den Export handelt. Sie gehen davon aus, dass noch heutigen Tages nur die Arbeit für den Bedarf des eigenen Landes für den Wohlstand maassgebend sei, und diese im Grunde von der Zahlungsfähigkeit der Landbevölkerung bedingt sei. Sie wollen nur durch höhere Getreidepreise die Landwirthe zahlungsfähig machen, um dem Handwerker zu helfen. Da die Agrarprodukte aber mehr ein- als ausgeführt werden, so sind es doch nur wieder die gewerbetreibende Bevölkerung, die Beamten etc., die das Geld dazu aufbringen. Der Handwerker verdient zurück, was er dem Landwirth zu verdienen gegeben hat, plus dem, was der Beamte jenen zahlte, minus dem, was der Landwirth für Kolonialwaaren etc. an das Ausland abgiebt. Die Summen gehen aus einer Tasche in die andere, ohne der ganzen Volkswirthschaft zu nützen. Nur die Beamtenkategorie wird gerupft. Schliesslich bei sehr langer Andauer findet ja wohl eine Ausgleichung auch da statt, Gehälter und Löhne steigen auch, nur dass gewöhnlich erst die nächste Generation dies voll erreicht, während die gleichzeitige den Schaden davon hat. Es ist derselbe Vorgang, wie bei Entwerthung des Geldes in einem einzelnen Lande, z. B. durch übermässige Papiergeldemission, wobei alle auf Lohn und Gehalt angewiesenen Leute zu kurz kommen, die Land-

wirthe im Moment Gewinn davon haben. Die Schutzzöllner in Amerika sind ja auch konsequent genug für Aufrechterhaltung der Papierwährung einzutreten. Dieser Irrthum der Merkantilisten, der längst beseitigt schien, ist bei den Agrariern neu erstanden, als Phönix, mit gleich schimmerndem Flittergold aufgeputzt, wenn sie durch solch künstliche Mittel den allgemeinen Wohlstand zu fördern glauben. Es ist nun klar, dass auf den Export der Industrieprodukte eine Erhöhung der Getreidepreise bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen stets erschwerend wirken wird, weil von dem gesammten zum Konsum disponiblen Einkommen ein grösserer Prozentsatz im Momente für Nahrung verausgabt werden muss, also die Kaufkraft aller in Betracht kommenden Nationen vermindert wird. Der Schaden muss ein doppelter sein, wenn jene Vertheuerung nur in einem Lande allein Statt findet. Allmählig müssen dadurch die Produktionskosten steigen und im Verhältnisse höher sein als in den anderen Ländern. Die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte wird dadurch erschwert. Das ist wohl gerade für Deutschland sehr im Auge zu behalten, welches durch seine billigen Arbeitskräfte bis in die neueste Zeit hin einen besonderen Vortheil vor den anderen Ländern voraus hatte. In den siebziger Jahren ist das schon sehr ausgeglichen. Mag der Lohn auch absolut hier und da niedriger sein als in England und Frankreich, relativ ist er oft genug schon höher, durch die geringere Energie und Ausdauer unserer Arbeiter gegenüber den Engländern, durch die geringere Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Anstelligkeit den Franzosen gegenüber. Sollten nun noch künstlich die Preise der Nahrungsmittel in die Höhe getrieben werden, so muss entweder der „Standard“ unserer arbeitenden Klasse herabgedrückt oder der Lohn erhöht werden. Beides erscheint gleich bedenklich. — Dies Resultat muss aber eintreten wenn man, wie Fürst Bismarck es für wünschenswerth hält, künstlich dem Landwirthe hohe Getreidepreise schaffen will. — Die Bedeutung des Aussenhandels in unserer Zeit ist aber nicht nur in den Debatten, sondern auch in der Presse so viel — häufig allerdings auch mit Uebertreibung — hervorgehoben, dass wir glauben nicht nöthig zu haben näher darauf einzugehen.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, dass die Frage so lauten muss: ist für Deutschland ein höherer Getreidepreis, als ihn im Verhältniss das Ausland hat, ein Vortheil oder nicht? und da kamen wir zu dem Resultate, dass dies einseitig dem Grundbesitzer zu Gute kommt. Anfangs direkt auf Kosten eines grossen Theiles der konsumirenden Bevölkerung, dann unter Schädigung des Exports,

dass der gesammte Nationalwohlstand dadurch also unter den angenommenen Verhältnissen (die entsprechenden Reserven und Ausnahmen haben wir oben ausführlich angegeben) auf die Dauer niemals gewinnen, vielmehr nur Schaden leiden kann.

In Bezug auf die Wirkung einer neuen Auflage in der Volkswirthschaft muss die Auffassung des Fürsten Bismarck wieder besonders betrachtet werden.

In der 50. Sitzung des Reichstages sprach er sich, wie folgt, aus (S. 1371):

„Kurz, wenn wohlfeiles Getreide vor Allem das Ziel ist, nach welchem wir zu streben haben, dann hätten wir längst die Grundsteuer abschaffen müssen, denn sie lastet auf dem Gewerbe, welches das Getreide im Inlande erzeugt und welches 400 Mill. Zentner erzeugt im Vergleiche zu den 27 bis 30 Millionen, die wir ausführen. Daran hat aber Niemand gedacht, im Gegentheil, man hat in Zeiten, wo die Theorie schon dieselbe war wie jetzt, die Grundsteuer in ganz Deutschland, so viel ich weiss, allmählig gesteigert, in Preussen im Jahre 1861 um 30% gesteigert, indem sie von 30 Mill. auf 40 Mill. erhöht wurde, also ein sehr viel erheblicherer Zuschlag, als hier als Zoll auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden soll, und es sind seitdem eine Anzahl anderer direkter Steuern, welche unsere landwirthschaftliche Produktion nothwendig vertheuern müssen, dazu gekommen, namentlich ist klar, dass die in neuester Zeit erst lebhaft entwickelte Gemeindefinanz in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundbesitz, auf die Kornproduktion gelegt worden ist."

Die erste Behauptung, die hier aufgestellt ist und nicht unbeachtet bleiben kann, ist die, dass die inländischen Steuern, insbesondere die Grundsteuer die Getreidepreise erhöhen, dass eine Beseitigung der Grundsteuer die Getreidepreise ermässigen würde.

Der Fürst macht hier keinen Unterschied zwischen Zöllen, welche auf das ausländische Getreide gelegt werden, und den nur die inländische Produktion treffenden. Beide sollen den Preis der Agrarprodukte beeinflussen. — Die letzteren Auflagen können auf den Preis nur dann einen Einfluss haben, wenn sie die Kultur herabdrücken, bei dem Getreide den Anbau desselben vermindern und zwar so bedeutend, dass nicht nur mehr Getreide vom Auslande bezogen werden muss, sondern dass durch die vermehrte Nachfrage auf dem Weltmarkte der Preis dort in die Höhe getrieben wird, denn die Getreidepreise werden bereits seit Jahrzehnten auf dem Weltmarkte bestimmt, und der Erndteausfall in Preussen muss schon sehr erheblich unter den Durchschnitt sinken, wenn dies in der neueren Zeit von wesentlichem Einfluss auf die Preise sein soll, wie dies Fürst Bismarck

auch ausdrücklich an anderer Stelle anerkennt (S. 1372), (ebenso Tiedemann, S. 1342). Bei dem regen internationalen Verkehr, dem hohen Werth des Grund und Bodens, der hohen wirthschaftlichen Kultur, deren sich Deutschland erfreut, sind die Produktionskosten nicht mehr maassgebend für den Getreidepreis.

Darin liegt der gewaltige Unterschied zwischen der Landwirthschaft und der Industrie, dass in der letzteren jede irgend erhebliche allgemeine Veränderung in den Herstellungskosten der gewöhnlichen Waaren den Preis derselben beeinflusst, in der Landwirthschaft aber bei den hauptsächlichsten Produkten, vor Allem dem Getreide, nicht, es findet dann vielmehr nur eine Veränderung des Grundwerthes statt. Wenn in dem Thünen'schen isolirten Staate nur ein kleines Stück eines, event. des 3. Kreises, mit einer Grundsteuer belastet wird, so wird dadurch der Preis des Getreides nicht modifizirt, der Reinertrag der Grundstücke wird nur geschmälert, der Werth des Grund und Bodens an Ort und Stelle herabgedrückt. Ist die Last eine sehr bedeutende, so kann der landwirthschaftliche Betrieb jener von derselben betroffenen Gegend in den eines entfernteren Thünen'schen Kreises gedrängt werden, das ist von der Feldgraswirthschaft resp. Fruchtwechselwirthschaft zur Dreifelderwirthschaft, wobei gerade der Getreidebau nur sehr geringe Reduktion erfahren würde. Erst in den entferntesten Kreisen des extensivsten Ackerbaues, bei einem Minimum der Rente könnte eine solche Auflage die Getreideproduktion erheblich einschränken, durch Lahmlegung des Ackerbaues.

Mit vollem Rechte konnte der Abgeordnete Bamberger[1]) dem Reichskanzler erwidern, dass eine Aufhebung der Grundsteuer nicht eine Verbilligung des Getreides, sondern nur eine Erhöhung des Grundwerthes in sich schliessen würde, wie das neuerdings wieder in der sächsischen Kammer, wie in unzähligen Schriften ausführlich dargelegt ist. So sehr wir also auch von jeher die preussische Grundsteuerreform für auf irrthümlicher Auffassung beruhend und verfehlt angesehen haben, da sie mehr oder weniger eine Vermögenskonfiskation für einzelne Besitzer (andere erhielten ja Kapitalsabfindung) in sich schloss, so entschieden müssen wir gegen die Auffassung des Reichskanzlers protestiren, dass die Auflagen in Deutschland von einem Einfluss auf die Getreidepreise gewesen seien, und dass eine Ermässigung der Steuern eine Verbilligung desselben zur Folge haben würde. Eigen-

1) S. 952. Aehnlich Braun und Reichensperger S. 1381 u. w.

thümlich genug, dass nun umgekehrt der Fürst und noch mehr sein Vertreter die vertheuernde Wirkung eines geringen Getreidezolles leugnen, worauf wir zurückzukommen haben.

Wir bitten unsere Leser um Verzeihung, dass wir bei diesem jedem Manne der Wissenschaft geläufigen Punkte so lange verweilten. Die Stelle, gegen die wir uns richten mussten, wird das rechtfertigen. Denn es ist klar, dass eine so gänzlich falsche Auffassung der Grundprinzipien der Nationalökonomie, der Wirkung der Steuern, der Art der Regulirung der Preise, der Stellung des Ackerbaues in der Volkswirthschaft, wie sie in den obigen Sätzen liegt, unseren mächtigen Staatsmann auch zu einer ebenso falschen Wirthschaftspolitik führen muss. Der Reichskanzler äusserte in der Sitzung vom 2. Mai (S. 932): „Die abstrakten Lehren der Wissenschaft lassen mich in dieser Beziehung ganz kalt, ich urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben". Es will uns nun scheinen, als wenn der Fürst hier gerade durch einseitige Abstraktion dazu gekommen ist Behauptungen aufzustellen, welche der Erfahrung direkt zuwider laufen.

Wir werden damit zu dem zweiten Satze der Vorlage geführt, in dem behauptet wird, dass die Getreideproduktion in Deutschland zurückgegangen, und von den verschiedensten Seiten, von dem Reichskanzler und seinen Kommissairen ist sogar noch darüber hinaus ein „Rückgang der ganzen Landwirthschaft" (S. S. 929 3. Z. v. u.) in Deutschland behauptet. Der Regierungskommissar Tiedemann erhob sich zu der folgenden Behauptung (S. 1343): „Ich glaube, dass wir uns einer Krisis gegenüber befinden, wie sie verhängnissvoller nie unser wirthschaftliches Leben heimgesucht hat. Gelingt es nicht, den Rückgang des landwirthschaftlichen Betriebes aufzuhalten, findet weiter wie bisher eine Entwerthung des Grund und Bodens statt, lassen wir es zu, dass eine der Grundvesten des Staats, der Bauernstand, erschüttert und dem langsamen Ruin entgegengeführt wird, dann befinden wir uns am Anfange des Endes, dann können wir uns aus der Reihe der wirthschaftlich selbständigen Kulturstaaten streichen lassen, und uns auf Gnade und Ungnade dem Auslande überliefern. Täuschen wir uns aber darüber nicht, in den allgemeinen Bankerott, der dann hereinbricht, werden mit der Landwirthschaft gleichmässig Handel und Industrie hineingerissen." Man kann die Verhältnisse sich kaum schlimmer denken als sie hier geschildert sind. Die Aufgabe, die Verantwortung der Regierung hier zu helfen erscheint riesengross, und womit will Herr Tiedemann helfen? — mit einem Schutzzoll von

50 Pf. pro Zentner Getreide, von welchem er annimmt, dass er eine Erhöhung der Preise nicht einmal herbeiführen wird! Das Missverhältniss ist allerdings etwas stark.

In ganz vorzüglicher Weise hat ein Landwirth (von Saucken-Tarputschen) die Frage sofort zurecht gerückt, indem er sagte (S. 1346): „Nach meiner Ueberzeugung ist die Landwirthschaft als solche nicht zurückgegangen, wohl aber ist die Situation der Besitzer und Landwirthe eine sehr prekäre und sehr häufig sehr unsichere geworden.“ Wäre es möglich, dass eine so allgemein bekannte und angesehene Persönlichkeit, die mitten im praktischen Leben steht, an jener Stelle so sprechen, d. h. den Rückgang der Landwirthschaft direkt leugnen konnte, wenn er so eklatant wäre, wie er von Seiten der Regierung geschildert wird? Seit wann soll derselbe datiren? Der Regierungskommissar führt als Beleg für seine Behauptung die grosse Zahl der Subhastationen während der Jahre von 1868 bis 1878 an, also scheint er geneigt zu sein, anzunehmen, dass der Verfall schon während der ganzen 10 Jahre vor sich gegangen ist. Bis zum vorigen Jahre haben wir aber eine noch grössere Autorität als die erwähnte anzuführen, in dem Berichte des Ministers Friedenthal über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 76, 77, Berlin 1878 erschienen, wo auf Grund der Berichte der landwirthschaftlichen Vereine über die Lage der Landwirthschaft Auskunft gegeben wird, und dieselbe als eine gedrückte wiederholt geschildert ist, wo aber ausdrücklich S. 358 u. w. fortdauernd Fortschritte des landwirthschaftlichen Betriebes konstatirt werden, wenn auch einzelne Kulturarten, namentlich Raps-, Flachs- und Getreidebau reduzirt sind. Nirgend tritt eine pessimistische Auffassung hervor, wie sie jetzt ad hoc hervorgekehrt wird, indem statt von in neuester Zeit gedrückten pekuniärer Lage der Landwirthe bereits von einem Rückgange des landwirthschaftlichen Betriebes gesprochen wird. Jener Bericht sagt (S. 384) in der Uebersicht über den Ackerbau in der ganzen Monarchie: „Wenn auch zur Einführung rationeller Wirthschaftssysteme noch Manches zu thun bleibt, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die letzten Jahre in dieser Beziehung bemerkenswerthe Fortschritte aufzuweisen haben“, indem gerade ein ausgedehnter Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zum Fruchtwechsel konstatirt wird, d. h. aber gerade der Uebergang zu einer intensiven Kultur. Es heisst weiter: „Einer sorgfältigeren Bodenbearbeitung war in allen Theilen der Monarchie eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, und es bricht sich namentlich für gehörige Vertiefung der Ackerkrume ein besseres Verständniss Bahn“

(S. 356). Obwohl durch die vermehrte Viehhaltung reichlichere natürliche Düngermengen zur Verfügung gestellt sind, so sind doch gerade in der Uebergangsperiode vom reinen Getreidebau zur Viehwirthschaft und zum Futterbau die künstlichen Düngmittel von der grössten Bedeutung. Man kann unter gegenwärtigen Verhältnissen in der wachsenden Verwendung des Kunstdüngers einen Gradmesser für die Intensivität der landwirthschaftlichen Kultur finden", wofür genaue Zahlenbelege allerdings nicht zu erbringen sind. S. 289 des Berichtes wurde der Beeinträchtigung gedacht, welche der Landwirth in den letzten Jahren erfahren hat, dann aber heisst es weiter: „Dem gegenüber lässt sich im landwirthschaftlichen Betriebe selbst ein merklich allgemeiner Fortschritt während der Berichtsperiode erkennen. Die Wirthschaftsmethoden wurden rationeller, die Bodenkultur intensiver; sowohl dem eigentlichen Ackerbau, als auch der zu vorwiegender Bedeutung gelangenden Viehzucht wurde erhöhte Sorgfalt zugewendet, das Streben nach Erweiterung der Kenntnisse wurde allgemeiner, man darf annehmen, dass sich die heimische Landwirthschaft am Schlusse des Jahres 1877 auf einer Stufe der Entwickelung befand, welche zu guten Hoffnungen berechtigt, vorausgesetzt, dass sich die elementaren Bedingungen der Produktion und die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse nicht all zu ungünstig gestalten werden." Erst im Herbste 1878 trat der Rückgang der Preise ein, also die ungünstigere Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche bisher als Hauptsache angesehen wurde, währt erst ein Jahr, und dabei war die Erndte dieses Jahres in Preussen eine günstige. — Kurz, in allen Grundlagen der Landwirthschaft ein Fortschritt aber kein Rückschritt.

Fürst Bismarck behauptet sich an die Erfahrung zu halten, an das Erlebte. Da seine Auffassung nun im Widerspruche zu dem Erlebten der landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie steht, so muss man annehmen, dass er seine Erfahrung nur in seiner nächsten Umgebung gesammelt hat und dann generalisirte. Wir haben es mit rein individuellen und lokalen Eindrücken zu thun, die als maassgebend hingestellt werden für das ganze Reich. — Der vorhin angeführte Abgeordnete sagte in derselben Rede (S. 1347): „Ich kann Ihnen sagen, dass trotz dieser landwirthschaftlichen oder ich will sagen, dieser Krisis der Landwirthe, die Landwirthschaft in Ostpreussen, die ich genauer kenne als die anderen, in einer solch steigenden Progression ist, dass sie sich selbst darüber verwundern würden, wenn Sie die Zahlen im Details sehen könnten." — Von allen Rednern, welche die

Agrarzölle vertraten, hat Niemand von einem bereits eingetretenen Verfall der Landwirthschaft gesprochen. Wie aber die Regierung es verantworten kann, derartige notorisch falsche Anschauungen von jener Stelle aus zu verbreiten, ist uns unbegreiflich.

Der Abgeordnete Delbrück wies in der Sitzung vom 21. Mai (S. 1370) mit Recht auf die enorme Entwickelung der Domainenpacht hin, welche doch wahrlich mehr auf einen Fortschritt als auf einen Rückschritt der Landwirthschaft schliessen lasse. Der Reichskanzler erwiderte darauf in derselben Sitzung (S. 1370): „Ich will gleich darauf aufmerksam machen, dass in dem gewöhnlichen Steigen der Domainenpachten in ihrem Durchschnitt hauptsächlich diejenigen Domainen ins Gewicht fallen, welche Zuckerrübenbau und Zuckerfabrikation haben und dass nur dadurch, durch die ungewöhnlich günstige Konjunktur, durch die hohe Stufe, welche dieses Gewerbe durch den Schutz, welcher ihm zu Theil geworden ist, erschwungen hat, diese hohe Steigerung erklärlich wird. Im Uebrigen liegt die vorletzte Periode, die der Herr Vorredner anführt, (1859) ja in der Zeit, wo die Getreidepreise höher waren als heute, wo die Eisenbahnentwickelung der grossen östlichen Getreideländer noch nicht die Wirkung auf unserem Markt erreicht hatte, wie jetzt.“ Beiläufig wollen wir darauf aufmerksam machen, dass man sich nach den Ausführungen des Reichs kanzlers nur verwundern muss, dass die Regierung in ihrer Geldnoth nicht zunächst daran gedacht hat den noch jetzt bestehenden Schutzzoll von sicher $1^1/_2$ Mark pro Zentner Zucker vor Allem durch Erhöhung der inländischen Steuer zu beseitigen, denn wenn die Rübenbauer, wie das unzweifelhaft richtig ist, nachweisbar weit bessere Geschäfte machen als alle übrigen Landwirthe, kein Grund vorliegt sie noch besonders zu schützen und ihnen jenen besonderen Verdienst auf Kosten der übrigen Bevölkerung zu erhöhen, liegt klar auf der Hand.

Da man nur sehr wenig ziffermässige Anhalte zur Beurtheilung der Entwickelung der Landwirthschaft besitzt, liegt es allerdings sehr nahe die Domainenverhältnisse hierzu heranzuziehen. Wir haben die betreffenden Zahlenzusammenstellungen auf Grund der Domainenetats, Frantz, Preussens Staatsdomainengüter, Jena 1868, dann durch ergänzende Angaben, die wir der Güte der verschiedenen Regierungen verdanken, gemacht, welche völlig schlagende Beweise für den kolossalen Aufschwung geben, den die landwirthschaftlichen Erträge und zwar auf Grund des Fortschrittes der ganzen Landwirthschaft gemacht haben.

Die allgemeinen Summen der Pachtbeträge pro Hekt. in den Jahren 1849, 64, 69 und 79 ergeben fortdauernd nicht nur für den ganzen Staat, sondern für einen jeden Regierungsbezirk der alten Provinzen, auf welche wir die Untersuchung beschränken, eine bedeutende Zunahme. Von 1849—79, also in dreissig Jahren, von 100 : 256 für den ganzen Staat, von 1864—79, also in den letzten 15 Jahren von 100 : 176, in den letzten 10 Jahren von 100 : 134,9. Auch in dem letzten Dezennium ist nicht ein einziger Regierungsbezirk, wo die Pacht nicht gestiegen ist, wenn auch dabei Unterschiede vorliegen.

	Pacht pro Hektar excl. Unland				Verhältniss zur Pacht 1849 = 100.			
Bezirk	1849	1864	1869	1879	1849	1864	1869	1879
1. Königsberg	8,57	13,17	17,89	28,48	100	153,68	208,76	284,56
2. Gumbinnen	6,88	8,29	12,76	15,91	100	120,49	185,47	231,25
3. Danzig	11,95	19,10	28,13	33,22	100	159,83	235,40	277,99
4. Marienwerder	7,38	12,45	17,68	25,42	100	168,70	239,57	344,44
5. Posen	7,93	12,53	17,12	20,27	100	158,01	215,89	255,61
6. Bromberg	8,05	12,98	19.04	21,14	100	161,24	236,52	262,61
7. Stettin	12,57	20,31	24,15	27,19	100	161,58	192,12	216,31
8. Cöslin	9,81	15,28	20,05	27,59	100	155,25	204,38	281,24
9. Stralsund	11,17	22,55	29,94	31,03	100	201,88	268,04	282,01
10. Breslau	13,96	17,06	24,84	34,68	100	122,21	177,94	248,42
11. Liegnitz	13,69	20,62	23,82	41,71	100	150,62	174,00	304,67
12. Oppeln	10,06	11,27	17,48	27,32	100	112,02	173,76	271,57
13. Potsdam	12,64	18,59	24,02	30,43	100	147,07	190,03	240,74
14. Frankfurt a. O.	14,84	23,49	28,57	37,11	100	158,29	192,52	250,07
15. Magdeburg	27,11	34,96	47,65	70,84	100	128,96	175,77	261,31
16. Merseburg	31,76	35,62	40,64	60,16	100	112,15	127,96	189,42
17. Erfurt	24,43	29,85	33,10	43,78	100	122,19	135,49	179.21
Sa. der alten Provinzen	13,90	20,23	26,41	35,53	100	145,54	190,00	256,30

In allen Regierungsbezirken ist die Entwickelung innerhalb der dreissig Jahre eine ziemlich gleiche gewesen. Es sind keineswegs die sächsischen Domainen, die hauptsächlich hervorragen, vielmehr sind diese schon im Beginne der Periode auf hoher Stufe gewesen und brachten damals schon so viel, als die der meisten anderen Provinzen erst jetzt allmählig erreicht haben. Der Regierungsbezirk Marienwerder, der ausser Gumbinnen Anfangs den niedrigsten Ertrag hatte, zeigte die höchste Steigerung von 7,38 auf 25,42 M. oder von 100 : 344,44, obwohl dort keine Zuckerrüben gebaut werden und die Landwirthschaft sich auch sonst keines besonderen Zollschutzes erfreute oder von der Regierung hervorragendere Begünstigung genoss. Dann kommt Liegnitz (304,67), Königsberg (284,66), Stralsund (282,01), Köslin (281,22). Dagegen Erfurt (179,21), Merseburg (189,42).

In der Provinz Schlesien ist die Steigerung im letzten Dezennium eine sehr bedeutende in Liegnitz von 23,82 Mk. pro Hekt. auf 41,71 M., dann in Frankfurt von 28,57 auf 37,11 M., in Magdeburg allerdings noch mehr von 47,65 auf 70,84 M., während in Stralsund von 29,94 nur auf 31,03 M., in Bromberg von 19,04 auf 21,14 Mark in zehn Jahren. Es war dort eben die Steigerung von 1849 bis 1869 eine ausserordentlich starke gewesen, wie die angegebenen Zahlen ergeben.

Man kann aber einwenden, dass der wirkliche Aufschwung hierbei nicht klar zum Ausdruck gelangt, dass dies erst vielmehr geschehen kann, wenn man die zu gleicher Zeit verpachteten Domainen isolirt betrachtet, da bei einer Pachtdauer von 18 und noch mehr Jahren und dem Beginn derselben zu sehr verschiedenen Zeiten eine arge Vermischung des Resultates unvermeidlich ist. Namentlich kann eine Erhöhung nach Ablauf einer 18jährigen Pacht noch stattfinden, wenn in der letzten Zeit schon ein Rückschlag eingetreten ist, der aber noch nicht der Errungenschaft der 18 Jahre gleichkommt. Auf der anderen Seite sind unter den Domainen namentlich in Brandenburg und Pommern viele auf eine ungleich längere Zeit, selbst über 40 und 50 Jahre hinaus fest vergeben, die also keine Steigerung zeigen. Es sind ferner solche darunter, die aus besonderen Umständen eine den Verhältnissen nicht entsprechende Summe zahlen, d. s. besonders die zu Remontedepots, für Gestüte, landwirthschaftlichen Lehranstalten abgetretenen. Es sind schliesslich solche besonders zu betrachten, bei denen die Veränderung in der Fläche eine Vergleichung zur Feststellung der Ackerpacht nicht zulässt. Wir haben versucht diese auszuscheiden, obwohl wir nicht dafür einstehen können, dass alle dergleichen Trübungen wirklich vermieden wurden.

Wir führen in der folgenden Tabelle die Ziffern für die Domainen auf, welche in der Zeit von 1870—74, dann von 1875—79 zur Wiederverpachtung gelangten, und geben die Summen der in Betracht kommenden Fläche, wie des neuen und bis dahin gezahlten Pachtbetrages an [1]).

---

1) Das hierzu benutzte, sehr umfangreiche Material beabsichtigen wir in einer besonderen Arbeit „über die Entwickelung der Domainenverhältnisse in Preussen vom Beginne des Jahrhunderts bis zur Gegenwart“ erweitert zu veröffentlichen und damit Gelegenheit zur Kontrole zu geben.

	Pacht-Beginn	Zahl der Güter	Nutzbare Fläche Hekt.	Pacht Mk.	bis dahin gezahlte Pacht Mk.	Steigerung 100 :
Ostpreussen	1870—74	11	6531,463	124940	83892	148.9
„	1875—79	10	5141,313	115716	88890	130.2
Westpreussen . . .	1870—74	6	3112,951	105753	53886	196.3
„	1875—79	10	4442,782	104278	55713	187.2
Posen und Bromberg .	1870—74	5	2056,111	41120	29856	137.7
„ „ „	1875—79	15	9466,237	176311	115332	152.9
Schlesien	1870—74	10	3597,681	137434	74442	184.6
„	1875—79	16	7665,454	230562	140199	164.5
Brandenburg . . .	1870—74	17	8583,095	340791	212934	160
„	1875—79	30	15292,953	647367	474592	136.4
Sachsen	1870—74	27	13960,910	861420	461223	186.8
„	1875—79	18	11091,471	1226962	452024	271
Pommern	1870—74	30	12247,128	378667	314889	120.3
„	1875—79	29	12809,247	365382	335244	109
	1870—74	106	50089,339	1990125	1231122	161.65
	1875—79	128	65909,457	2866578	1661994	172.5

Es ergiebt sich daraus das auffallende Resultat, dass im ganzen Staate in der Zeit von 1875—79 im Durchschnitte eine noch stärkere Erhöhung der Pacht stattgefunden hat, als in der Zeit von 1870—74. Die Zahl der in Betracht gezogenen Güter ist zu gross, als dass es sich um Zufall handeln könnte. Allerdings ist es hier hauptsächlich die Provinz Sachsen, welche das Resultat so eklatant macht, aber auch die Provinz Posen zeigt dieselbe Erscheinung, während in den übrigen Provinzen in den letzten Jahren die Zunahme geringer war, aber mit Ausnahme von Pommern immer noch sehr bedeutend. In Westpreussen: 100 : 187, in Schlesien 100 : 160 u. s. w. Um aber noch den Einfluss der neuesten Kalamität auf die Pachtverhältnisse zum Ausdruck zu bringen, haben wir die Neuverpachtungen in den letzten drei Jahren einzeln. aufgestellt, und auch hier ist das Resultat dasselbe.

	Pacht-Beginn	Zahl der Domänen	Neuere Pacht	Aeltere Pacht	Steigerung
Ost-, Westpreussen, Posen . .	1877	5	58650	40935	143.3
„ „ „	1878	12	112787	96504	116.8
„ „ „	1879	5	47668	41085	116
Schlesien, Brandenburg, Pommern	1877	16	248060	208805	118.8
„ „ „	1878	22	332502	223605	148.7
„ „ „	1879	7	197550	139602	141.5
Sachsen	1877	5	280516	117504	238.7
„	1878	1	15000	13350	112.3
„	1879	2	184520	95699	192.8
Preuss. Staat alten Bestandes .	1877	26	587226	367244	159.9
	1878	35	460289	333459	138
	1879	14	429738	276386	155.5

Das Jahr 1879 steht keineswegs besonders ungünstiger da als die früheren Jahre [1]).

Es ist ausserdem zu beachten, dass 1860 und 61, wo die meisten der vorhergehenden Pachtkontrakte gemacht waren, die Getreidepreise aussergewöhnlich hoch waren, also damals kein Grund zu geringen Geboten vorlag. Der Reichskanzler betonte in seiner Erwiderung gegen Delbrück selbst, dass 1859 noch in einer Periode hoher Preise liege. Im Durchschnitte der drei Jahre 1859—61 kostete in Preussen der Zentner Weizen 10,12 Mark. der Zentner Roggen 7,34 Mark, während im Durchschnitte der $2^1/_2$ Jahre 1877—78—$^1/_2$79, die Preise 10,22 M. und 9,08 M., also freilich noch etwas höher waren, nur dass man damals nicht über schlechte Preise klagte und noch keine Schutzzölle für Getreide für nöthig hielt. Anders liegt die Sache allerdings, wenn wir das Jahr 1861 dem $^1/_2$1879 gegenüberstellen. Damals war der Preis des Zentn. Weizen 10,96, jetzt 9,17, der Roggen damals 7,72 nun 6,63.

Die neuen Pächter müssen nach Allem doch noch einiges Zutrauen zu unserer Landwirthschaft gehabt haben. Wir bemerken aber ausdrücklich, dass wir das Vertrauen als ein zu weitgehendes ansehen, dass hier eine Ueberspekulation, eine zu optimistische Beurtheilung der Zukunft vorgelegen hat und ein Rückschlag unvermeidlich sein wird, gerade so, wie er in den dreissiger Jahren eingetreten war. Aber die vom Regierungstische ausgegangene Behauptung eines bereits ein-

1) Die soeben dem Abgeordnetenhause vorgelegte Nachweisung vom 4. Nov. 1879 Nr. 29 über die pachtlos gewordenen Domainen, soweit das ›Resultat der anderweiten Verpachtung im Etat pro 1. April 1879/80 noch nicht berücksichtigt ist, führt für den ganzen Staat 41 Güter an, von denen 12 bei der Verpachtung nicht die alte Summe eingebracht haben. Die Reduktion beläuft sich auf 43,398 Mark oder um 21,83 % des alten Pachtbetrages. Bei drei Gütern wird ausdrücklich gesagt, dass die alte Pacht zu hoch war. Zwei Pächter sind in Konkurs gerathen. Bei einer Domaine wird das niedrige Gebot durch härtere Bauverpflichtungen erklärt, bei zwei durch Verminderung der Fläche, bei einem dadurch, dass der Ertrag der mit dem Gute verbundenen Gastwirthschaft sich vermindert hat. Bei den übrigen 29 Domainen ist eine Erhöhung von 184,028 Mark eingetreten oder um 43,65 %. Im Ganzen hat eine Steigerung der Pachteinnahmen um 140,630 Mark stattgefunden oder um 22,67 %.

In den alten Provinzen excl. der Provinz Sachsen kamen 31 Güter neu zur Verpachtung, davon fand bei 11 eine Erniedrigung um 42,663 Mark oder um 21,79 % der alten Pacht statt, bei 20 dagegen eine Zunahme um 79,113 Mark oder um 32,52 %, so dass im Ganzen noch ein Ueberschuss verbleibt von 36,450 Mark oder von 8,3 %. In der Provinz Sachsen allein kamen 5 Domainen zur Ausgabe, bei welcher sich ein Plus von 82,013 Mark oder 64,27 % der alten Pacht ergab.

getretenen Rückschrittes der Landwirthschaft findet in den über die Domainenverhältnisse vorgelegten Zahlen die schlagendste Widerlegung.

In den Motiven, wie in den Debatten ist nun wiederholt auf den Rückgang des Getreidebaues in Deutschland wie auf ein bedrohliches Zeichen hingewiesen [1]). Fürst Bismarck betont ausserdem die Einschränkung der kultivirten Fläche.

Zunächst ist zu bemerken, dass wir die Entwickelung in Preussen nicht ziffernmässig nachweisen können, da die älteren Zahlen nur auf Schätzung beruhen. In den Motiven ist als Grund hauptsächlich und mit vollem Rechte der Rückgang der Getreidepreise neben der Steigerung der Produktionskosten angeführt. Die zum Beleg erwähnten Zahlen zeigen eigenthümlicher Weise für Preussen aber gerade einen Rückgang des Anbaues von Weizen und Gerste, während der Anbau der Frucht zugenommen haben soll, die besonders im Preise gesunken ist, der des Roggens. Die Einschränkung des Getreidebaues im Ganzen ist aber zuzugeben. Die Frage ist nur die: ist dies als ein Rückschritt der Landwirthschaft aufzufassen? und ferner: ist das aus anderen Gründen ein Schaden für die Volkswirthschaft?

Auch hier weisen wir zunächst wieder auf die vorhin angeführten Autoritäten hin.

Der Bericht des Minister Friedenthal bestätigt die Einschränkung des Getreidebaues in Preussen (S. 291 u. w. f.): „In den Berichten der Zentralvereine findet sich vereinzelt die Angabe, dass entlegene Ländereien in Wald umgelegt wurden, im Uebrigen geben die Berichte sämmtlicher Jahre Kunde von einem intensivern Fortschreiten der Kultur und zwar im Allgemeinen in der Richtung, dass der Getreidebau beschränkt und das Hauptaugenmerk auf einen ausgedehnten Futterbau gewendet wurde. — Folgende Ursachen für diese wichtige Erscheinung sind besonders hervorgehoben. — Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bildete in Deutschland der Getreidebau den bei weitem wichtigsten Theil der landwirthschaftlichen Produktion. Der Preis des Getreides war hoch und die Produktionskosten waren verhältnissmässig gering. Eine durchgreifende Aenderung vollzog sich erst in den letztvergangenen zehn und namentlich in den dem französischen Kriege folgenden Jahren.“ Die Gründe waren die wachsende Getreidezufuhr aus

1) Bismarck S. 1372: Er bedauerte, dass durch den Zoll eine Preiserhöhung nicht zu erwarten sei, „denn ich muss mich fragen: rückt der Augenblick nicht näher, wo unsere Landwirthschaft überhaupt nicht mehr bestandsfähig ist, weil das Getreide auf einen Preis gedrückt, zu welchem es in Deutschland nach den Verhältnissen der Abgaben, der Kosten des Lebens, der Verschuldung nicht mehr produzirt werden kann.“

den Hinterländern und die Steigerung der Löhne durch den Aufschwung der Industrie. „Beides vereint musste mit Nothwendigkeit zu einer anderen Wirthschaftsweise drängen. Wie früher hohe Getreidepreise zur Ausdehnung, so trieben unter den jetzigen Verhältnissen niedrige zu einer Verminderung des Getreidebaues und veranlassten den Landwirth den Schwerpunkt seiner Arbeit auf das andere Hauptproduktionsgebiet der Landwirthschaft, auf die Viehzucht zu legen. Verliert dadurch der Getreidebau an Fläche, so gewinnt er doch auch wieder durch diese Veränderung, indem durch die geförderte Düngerproduktion die Ertragsfähigkeit des Bodens erhöht wird.“ — Es ist damit ausdrücklich ausgesprochen, dass jene Veränderung nur zur Hebung der Landwirthschaft diente, und ein entschiedener Fortschritt ist. Noch schärfer betonte es v. Sauken-Tarputschen, wie gänzlich falsch die Auffassung ist, welche in den Motiven ausgedrückt ist, als ob jene Kulturveränderung ein Rückschritt sei, die vielmehr eine absolute Nothwendigkeit und bis jetzt ein Uebergang zu einer intensiveren, d. i. unzweifelhaft einer höheren Wirthschaftsmethode bildete [1]).

Wenn man, wie es in den Motiven geschehen ist, eine Vergleichung der Resultate der Aufnahmen über die Anbauverhältnisse i. J. 1878 mit den ältern Schätzungen von Engel und Meitzen wagt, so ergiebt sich, dass gerade in den alten preussischen Provinzen eine wesentliche Verringerung der Brache statt gefunden hat, die Anfang der sechziger Jahre auf 18 % der Ackerfläche angenommen wurde, während sie jetzt auf circa 10 % festgestellt ist [2]). Dagegen haben die Kartoffeln, namentlich die übrigen Hackfrüchte, Gemüse, dann die Futtergewächse entsprechend an Terrain gewonnen.

In Bayern finden wir dieselbe Erscheinung. In der Zeitschrift des k. bayerischen statist. Bureaus Jahrg. 1879 No. 1 u. 2 findet sich folgende Zusammenstellung:

---

1) Ebenso der Abgeordnete v. Czarlinski S. 1387, 88. Dagegen betonte Schröder (Lippstadt) S. 1391, dass Deutschland nicht nur ein Agrarstaat sei, sondern dass man auch dafür sorgen müsse, dass Deutschland es noch lange bliebe.

2) Ges. Ackerfläche der alten preuss. Provinzen im J. 1878
14,406,856 Hekt.

1,425,800	„	Brache	9,9 %
846,586	„	Weizen	5,88 „
3,764,935	„	Roggen	26,13 „
745,803	„	Gerste	5,17 „
1,920,974	„	Hafer	13,33 „
353,279	„	Erbsen	2,45 „
1,661,609	„	Kartoffeln	11,53 „

Prozente der Acker und Gartenländereien:

	1863	1878
Weizen, Spelz etc.	13,62	12,9
Roggen	18,97	18,83
Getreide u. Hülsenfrüchte	59,84	58,64
Hackfrüchte u. Gemüse	10,53	12,19
Handelsgewächse	2,68	1,76
Futterpflanzen	9,39	10,14
Gartenbau	2,27	1,18
Ackerweide	—	2,72
Brache	15,29	13,37

Die Acker- und Gartenfläche hat sich verringert um 32,050 Hekt., die Wiesenfläche hat dagegen zugenommen um 47,661 Hekt. Alles weist darauf hin, dass die Futterproduktion gestiegen ist. Zu beklagen ist die Verminderung des Raps-, Flachs- und Gartenbaues, der aber Ersatz findet durch Ausdehnung des Hopfen-, Wein- und Gemüsebaues. Nach Hermann, Statistik der Erndten in Bayern. H. XV der Beiträge zur Statistik Bayerns, nahm der Anbau des Getreides und der Hülsenfrüchte von der ges. Ackerfläche dort ein: 1839 59,4 %, 1853 58 %, 1863 59,4 %, dagegen jetzt wieder 58,64 %. Es fanden hiernach, wenn wir die Angaben als korrekt annehmen dürfen, wie das nicht anders zu erwarten steht, Schwankungen in den Anbauverhältnissen statt.

Die Brodfrüchte okkupirten:

1833	24 %,	die 4 Hauptgetreidearten	41,8 %
1839	28 „	(Spelz u. Einkorn als Weizen betrachtet)	50 „
1853	39,5 „		54,5 „
1863	34 „	(nach der neuesten offiz. Berechnung a. a. O. 32,59 %)	58,8 „
1878	31,73 „		56,43 „

Auch für Würtemberg sind wir in der Lage solche Vergleiche durchzuführen nach den Würtemberg. Jahrb. Jahrg. 1853, 1862 und 1878 S. 157 u. I. 55, welche uns durch die Güte des statist. Bureaus ergänzt wurden.

	1853	1862	1878
Weizen etc.	25,45	24,87	25,68
Roggen	5,88	4,90	4,73
Getreide und Hülsenfrüchte	60,84	62,77	57,60
Kartoffeln, sonst. Hackfr. und Gemüse	7,67	10,92	13,55
Handelsgewächse	3,12	3,70	3,16
Futtergewächse	10,09	9,22	13,34
Brache	18,74	13,39	9,03

Auch hier ist ein Fortschritt in der Verminderung der Brache zu sehen, womit nicht eine stärkere Aussaugung des Bodens verknüpft ist, sondern durch Uebergang zum Futterbau eine Bereicherung angebahnt wird. Es ist eine intensivere und lucrativere Bodenbenutzung hervorgetreten. Die Verminderung des Getreidebaues könnte nur dann als ein Zeichen landwirthschaftlichen Verfalls angesehen werden, wenn die betreffende Fläche in Folge dessen brach liegen bliebe, was nirgend der Fall.

Vergleichen wir die Anbauverhältnisse verschiedener Länder in Prozenten der Ackerfläche [1]) nach den offiziellen Angaben berechnet, so ergiebt sich allerdings, dass Deutschland einen verhältnissmässig schwachen Getreidebau hat, und Süddeutschland einen noch geringeren als Preussen. Die kultivirteren Länder Oesterreichs zeigen erheblich höhere Ziffern, was bald durch die geringere Brache wie in Böhmen oder geringeren Futtergewächsbau wie in Mähren oder durch eine unbedeutendere Kultur der Hackfrüchte ausgeglichen wird. Aber auch Belgien und Frankreich bauen mehr Getreide und Hülsenfrüchte. In Frankreich verschwindet dafür die Hackfrucht; in Belgien treten Brach-

1)	Getreide u. Hülsenfrüchte % d. Ackerflächen	Hackfrüchte	Futtergewächse	Handelsgewächse	Brache
Frankreich 1878	64,6	1,8	11,7	3,3	18,5
Belgien 1866	69,1	12,1	10,7	4,0	4,1
Erzherzogth. Oesterreich 1875	65,3	8,3	11,2	0,9	11,2
Böhmen 1875	63,4	18,7	11,2	1,9	4,8
Mähren 1875	65,9	15,8	6,4	1,8	10,1
Galizien 1875	46,3	8,6	7,9	2,4	34,8
England und Wales 1875	55,2	16,6	23,1	1,3	3,8
Schottland 1875	41,3	20,1	37,9	0,1	0,6
Irland 1875	37,6	25,2	33,3	3,5	0,4
Bayern 1878	58,64	12,2	12,8	2,9	13,4
Würtemberg 1878	57,6	13,5	13,3	3,2	9,0
Baden (65—72)	54,8	18,4	14,1	4,7	8,0
Preussen 1878	60,1	13,6	15,4	2,2	8,9

Wir beklagen es sehr, dass die deutsche Reichsstatistik nur das Verhältniss der Anbaufläche der einzelnen Früchte zur Gesammtfläche feststellt, wie die Statistique international de l'agriculture, woraus sich gar nichts ersehen lässt. Ein Land mit viel Gebirgen, Seen und Wäldern kann einen geringen Prozentsatz des Getreideanbaues zeigen und doch landwirthschaftlich hoch stehen. Ein anderes mit reichlichen Wiesen aber ohne Wald und ödes Land erscheint den Prozentzahlen nach dürftig und kann landwirthschaftlich ausserordentlich hoch stehen, höher als ein anderes ohne Wiesen aber mit reichlicher Brache. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse treten vielmehr nur in den Prozentsätzen der Ackerfläche zu Tage.

fläche und Futtergewächse mehr zurück. Nicht die geringe Getreidefläche ist es, welche die deutsche Landwirthschaft in ungünstigem Lichte erscheinen lässt, sondern die immer noch sehr ausgedehnte Brache, welche besonders im Süden und Westen in der Folge noch erheblich reduzirt werden wird. Worauf es uns aber besonders ankommt, ist aus den Verhältnisszahlen nachzuweisen, wie unbegründet die Furcht ist, dass in Deutschland der Getreidebau verschwinden könnte. Niemand wird darüber im Zweifel sein, dass viele Gegenden Frankreichs, Belgiens, besonders aber Gross-Britannien und Irland (wir haben die landwirthschaftlichen Verhältnisse dort an Ort und Stelle studirt) unter ungünstigeren Verhältnissen Getreide bauen als Deutschland, d. h. die Preise der Produkte sind nicht höher, dagegen die des Grund und Bodens resp. die Höhe der Pacht, der Löhne etc. weit bedeutender, und doch wird dort noch Getreide gebaut. In der Nähe der grossen Städte, bei freier Wirthschaft spielt der Getreidebau immer noch eine erhebliche Rolle, ebenso am Rhein und in der Provinz Sachsen. Obwohl eine Berechnung nach der doppelten Buchführung hier ebenso wie in England schon vor 10 Jahren und noch länger ergeben haben würde, dass der Getreidebau die so aufgestellten Produktionskosten nicht zu decken vermag.

Es ist wohl von Interesse die verschiedenen Theile Preussens in dieser Beziehung zu vergleichen, wozu die unten angegebene Tabelle [1]) nach den Angaben der letzten agrarstatistischen Erhebung aufgestellt, Gelegenheit bietet. — Es zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass gerade am Rhein und in der Provinz Sachsen, dann in Hannover der Anbau der 4 Hauptgetreidearten die grösste Fläche einnimmt, in noch höherem Maasse die Getreide- und Hülsenfrüchte, während die östlichen Provinzen den niedrigsten Prozentsatz zeigen. Das wird haupt-

---

1)	4 Hauptgetreidearten	Getreide und Hülsenfrüchte	Hackfrüchte und Gemüse	Handelsgewächse	Futterpflanzen	Brache	Total incl. Nebenfrüchte	4 Hauptgetreidearten % von der Ackerfläche excl. Brache	Getreide u. Hülsenfrüchte % d. Ackerfläche excl. Brache.
1. Ost-, Westpreussen, Posen	45,8	56,4	11,3	1,8	15,3	15,4	100,2	54	66,6
2. Pommern, Brandenburg u. Schlesien	52,2	61,5	15,2	2,1	14,2	7,7	100,7	56,1	66,6
3. Sachsen	55,3	63,9	19,6	2,4	8,7	5,7	100,3	58,8	67,7
4. Schleswig-Holstein . . .	39,7	47,8	3,4	1,5	41,9	5,4	100	41,9	50,5
5. Hannover	59,5	71	12,8	2,4	12,4	2,7	101,3	61,1	72,9
6. Rheinland, Westphalen u. Hessen-Nassau	55,1	62,1	18,2	2,5	14,7	5,5	103	58,2	65,6

sächlich bedingt durch die grosse Ausdehnung der Brache im Osten; zieht man diese von der Fläche ab, so ist der Prozentsatz der Getreide- und Hülsenfrüchte überall fast gleich, nur dass Schleswig-Holstein natürlich einen geringeren, Hannover dagegen immer noch einen erheblich höheren Prozentsatz hat. Auch hieraus geht wohl hervor, dass der Landwirth unter den verschiedensten natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen in grosser Ausdehnung Getreide zu bauen vermag, wenn auch der pekuniäre Ertrag sehr verschieden sein muss. Das vermögen wir auch durch Spezialangaben für einzelne Güter zu illustriren.

Sehr interessante Angaben liegen für ein Hannöversches Gut Wake[1]) in Hannover vor, wo im vorigen Jahrhundert von 1748—98 Weizen und Roggen circa 30,6%, die vier Hauptgetreidearten unter 57% der Ackerfläche einnahmen, von 1798 bis 1858 circa 27,5% und 50,8%. Niemand wird daraus auf einen Rückgang der Landwirthschaft schliessen.

Humbert[2]) stellte für einige 20 Rübenwirthschaften der Provinz Sachsen fest, dass im Durchschnitte auf ihnen Weizen und Roggen 25%, die vier Hauptgetreidearten 49% und Getreide und Hülsenfrüchte 53% der Ackerfläche einnähmen; doch schwankte der Prozentsatz bei dem Brodgetreide zwischen 14, 15, 16% und 36, 40, 43%, bei Getreide, Oel und Hülsenfrüchten von 38, 40, 41% bis 72, 76%, ohne dass man darum berechtigt ist zu sagen, das eine Gut stehe auf einer höheren Kultur als das andere. Dass diese Einschränkung des Getreidebaues, wie sie einzelne der angeführten Güter zeigen, nur ausnahmsweise durch die Rübenkultur herbeigeführt ist, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Die 5 Güter ohne Rübenbau, welche derselbe Schriftsteller anführt, hatten einen Anbau von 34% Brodfrucht, 55% Getreide und 64% incl. Oel und Hülsenfrüchten. Auch hier schwanken die Ziffern ad. 1 von 27 bis 41%, ad. 2 von 48 bis 65%, ad. 3 von 51% bis 83%. Das letzte Beispiel ist ein exceptionelles, da dort nur 2% mit Hackfrüchte kultivirt wurden.

Wir selbst haben für eine grosse Zahl westpreussischer Güter in den 60er Jahren festgestellt, dass der Weizen- und Roggenanbau schwankte zwischen 21 und 39%, der Anbau der 4 Hauptgetreidearten zwischen 34 und 55%. Allerdings sind die Ersteren meist Wirthschaften, welche selbst Brennereien haben oder doch für solche

1) Journal für Landwirthschaft, Göttingen 1860.

2) Agrarstatistische Untersuchungen über den Einfluss des Rübenbaues auf die Land- und Volkswirthschaft. Jena 1877. S. 15.

Kartoffeln bauen, aber keineswegs durchweg. Auch eine Kartoffelwirthschaft liegt vor mit 54 % Getreidebau, dagegen Getreidewirthschaften mit einem niedrigeren Prozentsatze, 47,9 und 37,7 %, ohne dass der Grund in der Bodenverschiedenheit zu suchen wäre. Bald überwiegt der Hack-, Oelfrucht, bald dafür der Futtergewächsbau. Aus genauer Kenntniss der Güter können wir versichern, dass jene mit einem höheren Prozentsatze des Getreidebaues keineswegs auf einer höheren Stufe der Kultur stehen, eher im Gegentheil. Es führen eben viele Wege zum Ziele, und dem Einen gelingt es früher als dem Andern sich von dem Getreidebau mehr zu emanzipiren, so dass er nicht mehr das ganze Fundament des Reinertrages bildet. —

Auf drei Bauerngütern Westpreussens fanden wir im Durchschnitte von 1860—65

	Weizen u. Roggen	Getreide u. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte
1.	28,6 %	44,4 %	8 %
2.	31,3 „	55,5 „	5,3 „
3.	40,6 „	56,3 „	8,3 „

Auf mehreren Gütern, die wir kennen, hat ausserdem in den fünfziger, Anfang der sechziger Jahre eine Ausdehnung und neuerdings eine Einschränkung der Ackerfläche stattgefunden. Damals weil durch die sehr gestiegenen Holz- und Getreidepreise Wald abgeholzt und die Fläche eine Zeit lang zum Getreidebau ausgenutzt wurde, die man jetzt im wohlverstandenen eigenen Interesse und zum Vortheil der ganzen Wirthschaft der Waldkultur zurückgiebt.

Das obige Resultat tritt noch schärfer hervor, wenn man die Anbauverhältnisse auf einzelnen Gütern für eine grössere Reihe von Jahren verfolgt, wozu wir unten für 8 Wirthschaften entsprechende Anhalte [1])

1)	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte
1801—10	30	54,5	—	32,8	62,4	—	26,9	51,8	—	—	—	—
1810—20	28,9	56,2	2,7	30,5	63,3	3	27	55,2	2,8	—	—	—
1820—30	25,4	48,9	6,2	24,7	52,7	4,8	22,5	46,4	5	—	—	—
1830—40	25	52	9,5	23,4	49,4	14	25,6	42,2	12,1	23,3	43,7	9,7
1840—50	31	47,3	11,7	29,4	55	19,6	27	49,9	15,1	21,1	41,5	16,7
1850—60	29,5	47,3	15,4	30,7	47,9	17,6	26,7	49,2	16,4	19,4	43,2	17,9
1860—65	29,6	44,8	17,8	31,6	50,8	16,5	27,1	51	21,2	19,9	44,6	18,8
1865—70	27,1	45,9	19,5	26,7	51	22,7	29	60	19,8	22,2	42,9	16,4
1870—75	26,3	46,3	21,6	24,7	49,7	22	30,6	58,1	22	22,2	48,3	23,5
1875—79	25,7	47,6	22,6	23,5	50,1	23	30,9	57,1	20,2	21,5	44,3	21,5

bieten. Da wir die Güter sehr genau kennen und für einige die betreffenden Zahlen später noch bringen, so können wir versichern, dass sämmtliche fortdauernd fortgeschritten sind, und keines in der letzten Zeit auch nur stehen geblieben ist. Wir beobachten gleichwohl eine sehr verschiedene Entwicklung des Anbaues, nur dass überall die Brache (wofür wir leider die Zahlen nicht anführen können, da die Angaben überhaupt für andere Zwecke gesammelt wurden) eingeschränkt und dafür der Futterbau ausgedehnt wurde. Es werden die Zahlen dafür wohl als Beleg gelten können, dass man aus der Verminderung des Getreidebaues absolut nicht auf einen Rückgang der Landwirthschaft schliessen kann.

In der Regierungsvorlage ist ferner die Begründung wieder sophistisch verschoben, wenn es dort heisst: „Auf der anderen Seite wäre ein Aufhören der inländischen Getreide- namentlich der Roggenproduktion gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus grösseren Theiles aller Landwirthe etc." — Von einem Aufhören des Getreidebaues kann nach dem Gesagten keine Rede sein, da auch in den Ländern, wo derselbe sich schon lange nicht mehr bezahlt macht, wenn man ihn isolirt und den Körnerertrag allein in Rechnung zieht, die Halmfrüchte stets noch des Wechsels wegen kultivirt werden, dann weil das Stroh bei Einschränkung der Getreidekultur so im Preise, und im Werthe für die Wirthschaft steigt, dass man es nicht entbehren kann und der Anbau doch lukrativ wird.

Was vielmehr allein zu erwarten steht, ist, dass eine solche Ausdehnung des Getreidebaues nicht aufrecht zu erhalten ist, bei welcher die Wirthschaft auf diese Finanzquelle fast ganz basirt ist.

	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte
1801—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1810—20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1820—30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1830—40	24,6	38,1	12,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1840—50	21,4	37,4	16,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850—60	21,3	43,2	18,3	30,6	47,4	6,3	—	—	—	25,3	40	8,1
1860—65	23,5	43,5	18,5	30	45,3	7,1	37,3	61,4	?	27,3	37,8	7
1865—70	22,3	40,4	19,8	30,7	49,1	7,5	—	—	—	—	—	—
1870—75	22,5	42,4	21,1	28,6	50,9	—	26	44	—	—	—	—
1875—79	23,2	43	20,9	22,3	37,7	—	27	54,7	7,3	28,4	47,9	16,3

Eine Einschränkung, wie sie bereits begonnen hat, wird, wenn auch in mässigen Grenzen, von den allgemeinen Konjunkturen gefordert, und es ist nur als ein Unglück anzusehn, dass die Landwirthe durch die Hoffnung auf Staatshülfe, — auf die Wirkung der Getreidezölle — davon abgehalten werden ihre ganze Energie darauf zu konzentriren, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, welche ihnen für die sich mindernde, keineswegs ganz versiechende, Ersatz bieten kann. Ebenso wie die Wolle in den letzten Dezennien im Preise so gesunken ist, dass sie nicht mehr das Hauptprodukt einer Wirthschaft bilden kann, wie das noch in den fünfziger Jahren vielfach der Fall war, die Erzeugung aber keineswegs ganz aufgehört hat, sondern nur an Quantität und Qualität reduzirt ist, sie allgemein mehr in die Stellung eines Nebenzweiges gedrängt ist, wird es sich jetzt mit dem Kornbau gestalten müssen. Wie auch hier der Ruin vieler Landwirthe, der Rückgang ganzer Gegenden prophezeit wurde, aber nichts davon eintrat, obwohl der Ruf nach Schutzzoll unerhört blieb, — wie sich zeigte, dass unter jenen Verhältnissen der grosse Grundbesitzer weit mehr litt, als der kleine, — genau so wird es sich hier herausstellen, mit der einen Abweichung, dass man den Versuch den im richtigen Gleise fortrollenden Wagen durch unzweckmässige Griffe in die Speichen und Zwischenwerfen kleiner Steine Hemmnisse zu bereiten wirklich in Scene gesetzt hat. —

Aber die Regierung und eine grosse Partei im Reichstage und im Lande gehen noch von anderen Gesichtspunkten aus, die wiederum in den Motiven zum präzisen Ausdruck gekommen sind. Damit kommen wir zu der zweiten Frage, ob es vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte bedenklich ist, wenn der Getreidebau eingeschränkt wird. Es heisst dort: „Die Gefahr liegt nahe, dass Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Zu welchen Konsequenzen ein solcher Zustand führen kann, liegt auf der Hand (?). Missernten sind in Ländern, wie Russland, Rumänien, Amerika häufiger und wenn sie eintreten, allgemeiner, wie bei uns. Sie würden eine momentane, vollständige Stockung der Zufuhr hervorrufen können. Die gleiche Wirkung würde ein unglücklicher Krieg, eine andauernde Blokade haben." — Wenn man dergleichen liest, fragt man sich unwillkürlich, in welchem Jahrhundert und in welchem Lande ist das geschrieben?! Man könnte es sich noch erklären, wenn es Jemand in aufgeregter Rede von dem Momente in Ermangelung einer Ausrede gedrängt als Argument hinwirft, aber von Seiten der Regierung als wohldurchdachte Begründung einer wichtigen Gesetzes-

vorlage bleibt es unbegreiflich, und da dies noch im Reichstage Vertheidigung fand, tief deprimirend als Zeichen der geringen volkswirthschaftlichen Bildung Deutschlands in unserer Zeit. —

Sind nicht gegenwärtig alle Länder Europas bereits hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse abhängig vom Auslande? Lebt man heutzutage nur von Brod allein? Kann man Deutschland einschliessen wie eine Festung? oder ist es nicht gerade durch seine eigenthümliche Lage und das ausgebildete Eisenbahnnetz unter allen absehbaren Umständen in die Möglichkeit versetzt event. auf Umwegen jede nöthige Quantität Getreide zuzuführen? — Stehen aber alle in Betracht kommenden Länder, nicht nur Russland und Frankreich, sondern auch Oesterreich und England zugleich Deutschland mit den Waffen in der Hand gegenüber, dann ist nicht erst Aushungerung nöthig um ihm die Friedensbedingungen zu diktiren: und für diesen Fall künstlich mit bedeutenden Opfern die Volkswirthschaft einrichten zu wollen, geht denn doch noch weit über das hinaus, was man selbst im vorigen Jahrhunderte in dieser Hinsicht dem Lande zumuthete. Ist man von der Missernte eines Landes abhängig? oder ist es nicht die Errungenschaft des internationalen Verkehrs der letzten Dezennien, dass er uns eine grosse Zahl von Bezugsquellen zugänglich gemacht, die unter den verschiedensten Bedingungen ihre Gaben gewinnen und liefern, so dass gerade eine Vertheilung des Risiko's der Missernte erreicht ist und damit Theuerung und Getreidenoth verhindert wird? — Einen Schein von Bedeutung kann die ganze Argumentation nur gewinnen, wenn man ein unsinniges Extrem, das Aufhören des Getreidebaues in Deutschland überhaupt vorausgesetzt, was wir bereits besprachen. —

Eine allgemeine Klage, die in neuester Zeit von den Landwirthen in der Presse, in Vereinen, wie auch im Reichstage zum Ausdruck gebracht wurde, ist die über die gesteigerten Produktionskosten, welche den Getreidebau unrentabel machen. Der Regierungskommissar Tiedemann sprach sich dahin aus (S. 1342), „dass die Produktionskosten eines Zentner Getreide, abgesehen von den Staats- und Kommunalkosten, die auf dem Grundstücke ruhen, an Grundwerthzinsen(!), an Düngergerätheverbrauch und Arbeitslöhnen 7 Mk. beträgt. Nun kostet aber der Zentner Roggen augenblicklich 6—7 Mk., die Produktionskosten werden also durch den augenblicklichen Preis des Roggens nicht einmal gedeckt.“ Wir haben bereits früher in den Jahrbüchern (Jahrg. 79, Bd. 2 H. 2), wo wir die Quellen des Herrn Tiedemann besprachen, auf das Unzulässige dieser Rechnung aufmerksam gemacht. So leicht und einfach ist der Nachweis nicht zu führen. Vor

Allem ist es unkorrekt die Grundwerthzinsen einfach unter die Produktionskosten zu rechnen. Es wird den heutigen Landwirthen mit Recht der Vorwurf gemacht, dass auch sie Anfang der siebziger Jahre, z. Th. schon in den sechziger Jahren einer Ueberspekulation verfallen sind und übertriebene Preise für die Güter gezahlt haben, deren Verzinsung auch in normalen Zeiten kaum möglich ist, so dass eine Reduktion derselben nothwendig wird. So wenig von dem Staate gefordert werden kann, dass er den Aktionären die Dividende garantirt, die sie bei leichtsinniger Betheiligung an unhaltbaren Gründungen thörichter Weise erhofften, ebenso wenig darf man von dem Staate verlangen, dass er dem Grundbesitzer die Zinsen seines Ankaufskapitals auf Kosten der übrigen Bevölkerung gewährleistet. Dass aber derartige Ausführungen vom Regierungstische aus dazu angethan sind unter der Landbevölkerung die Idee des „Rechtes auf Arbeit und Verdienst“ zu verbreiten, ist klar. — Davon abgesehen, ist der Hinweis auf die gewaltige Steigerung der Produktionskosten durchaus berechtigt, ja, wir gehen noch weiter und sehen darin den wahren Grund der Kalamität. —

Die Produktionskosten können nun auf zweierlei Weise berechnet werden. Einmal indem man auf Grund der doppelten Buchführung detaillirt die Kosten der Bestellung berechnet, unter Annahme gewisser Durchschnittssätze für die Kosten des Gespannarbeitstages, des Strohs, des Düngers etc., die sich gegenseitig bedingen, und nicht mit Bestimmtheit den wirklichen Verhältnissen angepasst werden können, keine feste Basis haben, sondern von der Annahme des Rechners abhängen. Die andere Methode ist die, dass man die Produkte nach bestimmten Normen auf eine Einheit reduzirt und den so gewonnenen Zahlen die faktisch verausgabten Wirthschaftskosten gegenüberstellt. Wir haben in früheren Arbeiten [1]) diese Methode zur Anwendung gebracht, ohne uns irgend die grossen Mängel, welche ihr anhaften, zu verhehlen, insbesondere in dem Bewusstsein, dass sich gegen die Art der Reduktion viele Einwendungen machen lassen. Wir messen den so gefundenen Ziffern daher auch keinen absoluten Werth bei, wohl aber einen relativen, und halten die Methode zur Vergleichung verschiedener Zeiten für angemessener als die andere, da sie mehr von gleichen, feststehenden Voraussetzungen ausgeht, und möchten im Folgenden in durchaus anspruchsloser Weise unsern Beitrag zur ziffermässigen Klarlegung der Verhältnisse liefern, wie wir

1) S. Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrg. 1871 u. 72 der Jahrbücher, worauf wir in Betreff der Details verweisen.

ausdrücklich hervorheben, nur als Beispiele, nicht aber als Basis zur strikten Beweisführung.

Wir reduziren die Ackerfrüchte nach dem Verhältniss der Durchschnittspreise einer längeren Periode auf Roggen; die Erträge aus thierischen Produkten werden dagegen in Geld angegeben und diesen der Verbrauch an Ackerfrüchten und die Wirthschaftskosten gegenübergestellt, nachdem alle durchlaufenden Posten (z. B. Ankauf von Vieh, Getreide, Viehfutter gegen Verkauf) ausgeglichen sind. In dieser Weise haben wir die reinen Produktionskosten für eine Reihe von Gütern und für mehrere Dezennien berechnet und veröffentlicht. Leider gelang es uns nur für wenige Wirthschaften Westpreussens die Fortsetzung bis auf die Gegenwart zu erhalten. Die Störung der Brennerei, welche auf den mit einem Stern versehenen Gütern vorhanden ist, haben wir dadurch zu beseitigen gesucht, dass wir den Brennereiverbrauch gleichfalls auf Roggen reduzirten und als verkauft in Ansatz brachten, während die Schlempe mit 32 % davon als Wirthschaftsverbrauch in Abzug kam. Auch hier ist stets der Zukauf von dem Verkauf in Abzug gebracht[1]).

Der Produktionsaufwand besteht aus zwei Theilen, aus Naturalien und Geld. Die ersteren umfassen die Aussaat, Futter und Verbrauch des Wirthschaftspersonals inkl. Naturallohn, wobei zu bemerken, dass die Futtergewächse sowohl im Ertrage wie im Wirthschaftsaufwand nicht in Rechnung gezogen sind. Je kleiner der Aufwand an Naturalien ist, um so grösser müssen die Geldausgaben sein. Ersterer schwankt in dem uns vorliegenden Materiale[2]) sehr bedeutend, er bildet bald über 70 % des Ertrages und sinkt mitunter, sogar unter 50 %. In den Nichtrübenwirthschaften Humbert's beträgt er 68 %. Von einem perpetuirlichen Steigen ist ebenso wenig etwas zu bemerken, wie von einem beständigen Abnehmen. Je grösser die Ernte um so geringer ist der Prozentsatz des Verbrauchs, während daneben billige Getreidepreise, günstige Konjunkturen für Viehmast, den Verbrauch erhöhen. Wie überhaupt die Viehhaltung für den Verbrauch sehr maassgebend ist. Die Produktionskosten pro Zentner Kornwerth sind gleichfalls ausserordentlich ungleich, nicht nur auf verschiedenen Gütern, sondern auch auf denselben in verschiedenen Zeiten. In den letzten Jahren schwanken sie zwischen 1,79 und 3,29 Mk., wir bleiben damit allerdings erheblich hinter den

1) Siehe Tabellen S. 34, 35, 36.

2) Wir berücksichtigen hierbei zugleich das Material, welches im Bd. 18, S. 409 vorgelegt ist.

7 Mk. des Regierungskommissärs und seinen Hintermännern zurück, während Humbert die Produktionskosten von 27 Rübenwirthschaften auf 6,8 Mk., für 5 Nichtrübenwirthschaften auf 7 Mk. Anfang der siebziger Jahre ermittelte, worüber damals Niemand klagte. Auf einem hessischen Gute konstatirten wir dieselben schon in der Zeit von 1865—69 auf 3,14 Mk. Unzweifelhaft wird nur in den östlichen Provinzen

Jahreszahl	pro 100 Hektar									1 Ztr. Kornwerth ist produzirt mit		
	Ertrag in Kornwerth	Wirthschaftsaufwand in Kornwerth	Verkauf in Kornwerth	Produktionskosten		Tage- und Gesindelohn		Einnahme aus der Viehnutzung				
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Pfd.	Mk.	Pf.
										* Nr. I.	Mittlerer	
1800—10	932,9	—	—	2187	30	818	60	258	60	—	2	34
1810—20	838,9	—	—	1740	60	803	10	1011	30	—	2	7
1820—30	1195,6	—	—	1611	—	790	20	2269	80	—	1	85
1830—40	1446,5	921,2	525,3	2046	30	999	60	2210	70	63,6	1	42
1840—50	1873,8	1117,2	756,6	2747	10	1816	80	1505	40	59,7	1	59
1850—60	2054,1	1093,7	960,4	3904	20	1681	50	1999	20	53,3	1	89
1860—65	2681,3	1552,4	1128,9	4798	20	2434	20	2199	—	57,9	1	78
1865—70	2720,5	1560,2	1160,3	5045	10	2269	20	2163	90	57,3	1	85
1870—75	2440,8	1497	943,8	5736	—	2259	—	1638	—	61,3	2	35
1875—79	2243	1483	760	5670	50	2377	—	2237	—	66,1	2	53
79	1617,1	815,3	741,8	5253	2	2350	4	2347	2	54,1	3	25
										* Nr. II.	Guter	
1830—40	1493,5	995,7	497,8	2551	80	1234	80	411	60	66,6	1	71
1840—50	2269,2	1497	772,2	4374	60	2590	20	1058	40	65,9	1	92
1850—60	2469,6	1501,4	968,2	5186	10	2986	80	1305	30	60,8	2	10
1860—65	2751,8	1673,8	1078	5738	70	3586	80	1811	10	60,9	2	9
1865—70	2383,4	1489,6	893,8	6373	20	3010	20	1505	40	62,5	2	39
1870—75	3127	2176	951	7832	—	3939	—	2778	—	69,6	2	50
1875—78	2740,5	1927	813,5	8829	—	4021	—	2395	50	70,3	3	22
										* Nr. III.	Leichter	
1840—50	1720,9	1154,6	567	3222	30	1528	80	964	20	67	1	87
1850—60	1905,1	1317	588,1	3610	20	1998	—	1375	80	69,1	1	89
1860—65	2218,8	1278,3	940,5	4010	10	2187	—	1234	80	57,6	1	81
1865—70	2464	1568	896	4991	—	2202	—	2290	—	63	2	6
1870—75	2883,5	2066	817,5	6168	—	3066	—	3860	—	71,6	2	14
1875—79	2432	1574	858	6555	—	3190	—	3172	—	64,8	2	70
79	2354,2	1500,6	853,6	7765	1	3011	6	—	—	63,7	3	29

*) Der aussergewöhnlich hohe Ertrag ist durch den intensiven Brennereibetrieb mit schreiben.

noch so billig produzirt. Dass sich die Produktionskosten aber allgemein in neuester Zeit gewaltig gesteigert haben, geht auch aus den wenigen vorliegenden Beispielen eklatant hervor. Sehr interessant ist es wohl, dass sich im Beginne des Jahrhunderts Ziffern finden, die den gegenwärtigen gleich kommen, einfach, weil die Erträge damals noch minimaler Natur waren, während sie absolut natürlich er-

Mit den Produktionskosten p. Ztr. Kornwerth sind zugleich aus Viehnutzung erzielt		Der zum Verkauf gestellte Ztr. kostete zu produziren		Der zum Verkauf gestellte Ztr. brachte		Einnahme pro 100 Hektar				Reinertrag pro 100 Hektar		Produktionskosten in Prozenten des Rohertrages
						inkl. Viehstand		exkl. Viehnutzung				
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
Boden.												
—	29	—	—	—	—	2778	72	2520	12	591	42	78,7
1	20	—	—	—	—	4368	80	3357	50	2628	20	39,8
1	88	—	—	—	—	3958	90	1689	10	2347	90	40,7
1	53	3	88	2	31	3422	29	1211	59	1375	99	59,8
—	80	3	96	7	9	6869	84	5364	44	4122	74	40
—	97	4	6	7	32	9025	64	7026	44	5121	44	43.3
—	82	4	51	6	73	9792	62	7593	62	4994	42	49
—	79	4	44	6	84	10104	20	7940	30	5059	10	49,9
—	67	6	8	9	26	10378	30	8740	30	4642	—	55,3
1	—	7	46	7	53	7958	10	5721	10	2287	60	71,1
1	45	7	8	5	97	6775	80	4428	60	1522	60	77,5
Boden.												
—	27	5	12	5	28	3042	30	2630	70	490	50	83,9
—	29	5	67	9	80	8629	26	7570	86	4254	66	50,7
—	53	5	36	11	52	12459	46	11154	16	7273	36	41,6
—	66	5	33	9	—	12413	98	10602	88	6675	28	46,2
—	63	6	38	10	23	10652	70	9147	30	4279	50	59,8
—	89	8	24	10	54	12803	10	10025	10	4971	10	61,2
—	87	10	85	10	60	11016	—	8620	50	2187	—	80,1
Boden.												
—	56	5	66	8	23	5630	90	4666	70	2408	60	57,2
—	72	6	14	11	40	8079	80	6704	—	4469	60	44,7
—	55	4	26	8	30	9045	70	7810	90	5035	60	44,2
—	93	5	78	10	53	11723	50	9483	50	6732	50	42,6
1	34	7	54	14	91	16052*)	30	12192	30	9884	30	38,4
1	30	7	64	9	42	11256	90	8084	90	1529	90	58,2
—	—	9	10	9	87	8420	80	8420	80	655	70	92,2

Zukauf von Kartoffeln erzielt, also nicht dem landwirthschaftlichen Betriebe zuzu-

heblich unter dem gegenwärtigen Durchschnitte zurückblieben, wie

Jahreszahl	pro 100 Hektar									1 Ztr. Kornwerth ist produzirt mit			Mit den Produktionskosten pr. Ztr. Kornwerth sind zugleich aus Viehnutzung erzielt		Der zum Verkauf gestellte Ztr.				Einnahmebetrag pro 100 Hektar				Reinertrag pro 100 Hektar		Produktionskosten in Prozenten der Einnahme
	Ertrag in Kornwerth	Wirthschaftsaufwand in Kornwerth	Verkauf in Kornwerth	Produktionskosten		Tage- und Gesindelohn		Einnahme aus der Viehnutzung							kostete zu produziren		brachte		inkl. Viehnutzung		exkl. Viehnutzung				
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Pfd.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	%
IV.																									
1850—60	1080,9	611,5	419,4	2410	80	—	—	1364	10	59,3	2	34	1	32	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1860—65	1426,9	870,3	556,6	3004	50	1089	—	1352	40	60,9	2	10	—	95	5	39	4	86	4058	69	2706	29	1054	19	74
1865—70	1618,9	999,5	619,4	3207	60	1494	10	1987	50	61,6	2	36	1	37	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1870—75	1914,3	—	—	3342	75	1928	19	2561	11	—	1	75	1	34	—	—	—	—	8712	56	6151	45	5369	81	38,5
1875—79	1766,9	—	—	3862	8	1886	71	2152	17	—	2	19	1	22	—	—	—	—	6835	99	4688	82	2973	91	56,2
1878—79	1942	—	—	4410	68	1898	79	1953	86	—	2	27	1	1	—	—	—	—	6194	23	4240	37	1783	60	71,4
V.																									
1860—65	1795,4	948,7	846,7	3480	90	1358	10	1328	70	52,8	1	94	—	74	4	10	4	65	5262	91	3934	21	1782	1	66,1
1865—70	1556,2	842,8	713,4	3339	90	1617	—	1858	20	54,1	2	14	1	19	4	67	7	27	7047	77	5189	57	3707	87	47,4
1870—75	1910,7	988,9	921,8	5118	10	1675	37	2209	67	51,8	2	68	2	23	5	55	7	24	8880	—	6670	33	3761	90	57,6
1875—78	1779,9	1117,2	662,7	4364	40	1851	93	2651	4	62,8	2	45	2	37	3	91	6	99	7284	20	4633	16	2919	80	59,9
1878—79	1505,7	509,3	996,4	4371	80	2039	46	1787	54	33,8	2	90	3	51	4	39	5	49	7257	90	5470	36	2886	10	60,1

das die vorgelegte Tabelle zeigt. — Für die Kasse des Landwirthes kommt aber in Betracht, was ihn der zum Verkauf gestellte Zentner zu produziren kostete, also nachdem von dem Ertrage der Wirthschaftsbedarf in Abzug gebracht wurde. Hier sind die Ziffern wesentlich höhere, 4,39 bis selbst 10,86 Mk. in einer Brennereiwirthschaft. Kein Wunder, wenn es da nicht überall möglich war die Verwerthung entsprechend hoch durchzuführen, und sich ein Defizit herausstellte. Wir sind überzeugt, dass eine derartige Berechnung in den westlichen Provinzen schon längst ein Defizit gegenüber den Getreidepreisen ergeben haben würde, das eben durch andere Einnahmen gedeckt werden muss und gedeckt wird. Leider liefert Humbert uns keine derartigen Zahlen.

Die Steigerung der Produktionskosten in den letzten Perioden ist allgemein und jedenfalls in anderen Gegenden noch beträchtlicher. Bemerkenswerth ist, dass dieselbe keineswegs durch die Zunahme der Lohnausgaben allein oder auch nur hauptsächlich zu erklären ist. Vielmehr sind es die sonstigen Ausgaben, für todtes und lebendes Inventarium, besonders auch für Maschinen, welche ins Gewicht fallen. Die Zunahme der Steuerlast, namentlich der Kommunalen soll nicht unerwähnt bleiben, wenn wir sie auch nicht für höher halten als in den Städten. Unser Material liefert die Belege nicht rein, gewöhnlich mit den Versicherungsausgaben und Steuern der Dienstleute zusammen. Wir kommen darauf zurück. Diese Höhe der regelmässigen Ausgaben ist es, die hauptsächlich die Lage des Landwirthes drückt, und wenn die Preise des landwirthschaftlichen Betriebsmaterials auch gesunken sind, so ist die Gesammtwirkung doch noch gering geblieben. Abgesehn von dem letzten, exzeptionellen Jahre sind die Einnahmen in der letzten Periode nicht übermässig niedrig gewesen, wo nicht zugleich der Ernteausfall ein besonders ungünstiger war, wie auf dem ersten Gute. Der zum Verkauf gestellte Zentner brachte von 1875—79 auf Nr. 1 7,53 Mk., was in der ganzen vorliegenden Periode nur einmal, nämlich von 1865—70 übertroffen wurde. — Ebenso war die Verwerthung auf dem 2. von 1875—78 (für 1879 fehlen leider die Ziffern) eine den früheren Perioden voranstehende. Ebenso verhält sich die Sache bei den andern Wirthschaften. — Vielleicht geben diese Zahlen doch manchem Landwirthe zu denken. — Die Viehnutzung hat auf mehreren Gütern einen Abbruch auch nicht erlitten. Auf Nr. 3 war der Gewinn nur durch bedeutende Ankäufe auf Null reduzirt. Nichtsdestoweniger ist der Reinertrag seit 1875 ein sehr unbefriedigender, und es ist keine Frage,

dass keines der Güter dabei eine volle Verzinsung des bisher anzunehmenden Kaufwerthes fand. —

Was ist nun aus den vorliegenden Zahlen für unsere Frage zu entnehmen?

Vor Allem wollten wir durch die Beispiele klar machen, dass selbst in derselben Gegend ohne grosse Bodenverschiedenheit die Produktionskosten sich pro Hektar wie pro Ztr. Kornwerth ganz verschieden gestalten, weil sie von der Art des Betriebes, besonders von der Individualität des Leiters abhängen, dass ebenso die Verwerthung des Gewonnenen ausserordentlich ungleich ist. Beiläufig möchten wir auch darauf hinweisen, welchen hohen Prozentsatz die Produktionskosten im Beginne des Jahrhunderts von dem Rohertrage ausmachten, welch niedrigen nach derselben Berechnungsweise mitunter in neuerer Zeit, dass von einem regelmässigen Steigen desselben mit der Intensivität des Betriebes keine Rede ist. Wir folgern aus den Zahlen, dass aus der Höhe der Produktionskosten pro Zentner Getreides im Vergleiche zum Marktpreise über die Rentabilität der Landwirthschaft überhaupt nicht geurtheilt werden kann. Trotz der enorm hohen Produktionskosten der Wirthschaften der Provinz Sachsen mit und ohne Rübenbau haben sie weit bessere Geschäfte gemacht als die westpreussischen. Die anderen Nutzungen neben dem Getreidebau haben das günstige Resultat geliefert, und es zeigt das die naturgemässe Richtung an, wie, — aber auch wie allein, — eine Besserung zu erzielen ist. Die angeführten Beispiele bestätigen die allgemeine Behauptung, die allerdings auch Niemand bestritten hat, dass der landwirthschaftliche Betrieb in den letzten Jahren nicht rentirte, und zwar lieferten die Brennereiwirthschaften kein besseres Resultat als die Getreidewirthschaften. Es scheint uns aber entschieden beachtenswerth, dass das negative Resultat auf diesen Gütern weniger durch die abnorm geringen Einnahmen als durch die kolossal gesteigerten Unkosten herbeigeführt ist. — Vielfach (wir sehen hier von den Beispielen ab), ist man sicher in der Hoffnung auf zu hohe Preise, unter Beiseitesetzung der Thünen'schen Regeln, darin zu weit gegangen, durch Ausdehnung des Aufwandes an Kapital und Arbeit (künstliche Düngemittel, Drillkultur etc. auf wenig ergiebigem Boden), also durch zu intensiven Betrieb den Ertrag zu steigern, und wir zweifeln nicht, dass hie und da in mehr abgelegenen Gegenden auf mässigem Boden eine extensivere Bewirthschaftung bessere pekuniäre Resultate geliefert hätte. Die Frage ist nun die, ob diese Verhältnisse dauernder Natur, ob die Landwirthschaft dadurch zurück-

gehen muss, ob ein Schutzzoll angebracht ist, um das zu verhindern, ob der Landwirth nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. —

In Bezug auf den ersteren Punkt ist zu sagen, dass durchaus keine Aussicht vorhanden ist, dass die allgemeinen Konjunkturen sich in absehbarer Zeit wesentlich zu Gunsten der Landwirthschaft verändern werden. Wir sahen, dass die Preise von 1876/79 keineswegs abnorm niedrige sind, man muss sich sagen, dass die Verhältnisse der konkurrirenden Länder der Art, dass sie allerdings fortdauernd in ähnlicher Weise uns mit Getreide zu versorgen vermögen, und wenn dort auch die Bevölkerung jetzt rapide steigen wird, so sind doch noch so grosse Strecken Landes neu zur Kultivirung heranzuziehen, der bisherige Acker noch so viel besser zu kultiviren, dass die Mehrproduktion damit sehr wohl Schritt halten kann. Die deutsche Landwirthschaft kann deshalb nicht dauernd auf höhere Getreidepreise rechnen. Augenblicklich gehen sie ja in Folge ungünstiger Ernten in verschiedenen Ländern wieder in die Höhe, es ist anzunehmen, dass eine Erhöhung der Frachtsätze auf der Route von Amerika nach Europa eintritt und die überseeische Konkurrenz mehr zurückhält. Mancher Landwirth wird sich dabei erholen, aber das halten wir nur für vorübergehend. Die Gefahr für den Landwirth bleibt bestehn und sie darf nicht verkleinert werden. Anders scheinen uns die Verhältnisse bei den anderen Agrarprodukten zu liegen. In keiner Weise aber ist anzunehmen, dass — bei gleicher Wirthschaftsmethode — die Produktionskosten sich vermindern werden. Die Löhne sind im Allgemeinen keine übertriebenen, wo sie es waren, sind sie bereits wieder ermässigt, die Konkurrenz der Industrie, welche einen neuen Aufschwung zu gewinnen beginnt, wird es dem Landwirthe unmöglich machen, sie weiter herabzudrücken. Die Preise alles Materials sind bereits so herunter gegangen, dass weit eher wieder eine Erhöhung zu erwarten steht. Kurz jene ungünstigen Konjunkturen haben durchaus dauernden Charakter [1]).

Es scheint uns demnach unzweifelhaft, dass der Landwirth, der in den letzten fünf Jahren ein bedeutendes Defizit hatte, sich dauernd nicht wird halten können — wenn er bei derselben vor Allem auf Getreidebau basirten — Wirthschaftsmethode verharrt. Ist aber darum ein Verfall der Landwirthschaft selbst zu erwarten? — Gewiss nicht! — Nur in wenig abgelegenen Gegenden mit magerem Boden und auf ganz grossen Gütern dürfte ein Uebergang zu einem extensiveren Systeme

---

Mayr S. 1110 gestand dies ausdrücklich zu. Ebenso v. Minnigrode S. 968.

als es bisher am Platze war, nothwendig werden. Auf dem besseren Boden, in der Nähe guter Kommunikationsmittel wird die Entwickelung, welche in dem Berichte des Ministers Friedenthal als wünschenswerth und vorhanden bezeichnet ist, unbedingt allein das Heil ergeben. Die Kalamität hat sich seit lange vorbereitet, viele Landwirthe haben deshalb auch schon den richtigen Weg ihr zu begegnen eingeschlagen, man soll sie darin bestärken aber nicht ablenken. Unzweifelhaft ist die Lage des grossen Grundbesitzers am schwierigsten, und er wird auf die Dauer ihr nur gewachsen sein, wenn ihm hervorragende Intelligenz, Kenntnisse, Geldmittel und — Anspruchslosigkeit zur Seite stehen. Nur wenn er feinere Produkte (Fleisch durch Kernmast, Tafelbutter etc., Sämereien, dann edlere Zuchtthiere) erzielen kann, oder wenn er die Verarbeitung seiner Produkte selbst übernimmt, sich also zugleich Industriegewinn aneignet, wird er im Stande sein mit den Bauern auf die Dauer zu konkurriren. Die jetzige Ausdehnung des Grossbetriebes in den östlichen Provinzen Preussens scheint uns allerdings auf die Dauer unhaltbar. Eine künstliche Aufrechterhaltung derselben durch den Staat ist aber wohl das denkbar Verkehrteste. Der Abgeordnete Reichensperger (S. 1881) gab aber der verbreiteten Besorgniss Ausdruck, dass gerade von der einflussreichsten Stelle aus dergleichen Anschauungen unterstützt würden.

Dem Bauern steht zur Seite der geringere Bedarf an fremden Arbeitskräften, die sorgsamere Behandlung des einzelnen Stückes, sei es bei der Viehzucht, sei es bei dem Anbau von Gemüse und Handelsgewächsen. Er hat entschieden im grossen Durchschnitte auch weit weniger gelitten. Eine Hauptaufgabe ist es unbedingt den Bauer mehr auf Gemüse-, Obstbau, Geflügel- und sonstige Viehzucht hinzuweisen. Gegenüber Frankreich, England, Oesterreich, Schweiz, geschweige denn Italien, wird in Deutschland namentlich im Norden und Osten, aber auch in Mitteldeutschland unverhältnissmässig wenig Gemüse verbraucht, und jeder Arzt beklagt den überwiegenden Kartoffelgenuss. In den meisten Gegenden ist das Gemüse so theuer, dass es für den armen Mann unmöglich ist, es zum Hauptnahrungsmittel zu machen. Es ist daher die grosse Masse der Bevölkerung auch gar nicht daran gewöhnt und kann nur im Laufe der Zeit wieder dazu gebracht werden. Gerade so ist es mit dem Obstkonsum, der früher, wie alle ältern Leute darin übereinstimmen, viel allgemeiner war. Für Beides ist unser Klima, abgesehen von den nord-östlichsten Gegenden sehr wohl geeignet. Ebenso kann aus der Geflügelzucht eine äusserst ergiebige Finanzquelle gemacht werden, wie das Frankreich zeigt. Der

Preis der Eier, der Hühner, Enten etc. ist im Vergleiche zum Getreide ein weit höherer als in früheren Dezennien. Es ist ferner ganz falsch zu behaupten, dass die Zucht von Rindvieh, Schafen und gar von Schweinen in Deutschland nicht allgemeiner durchgeführt werden könne, weil es an Wiesen, Weiden und überhaupt dem feuchten Klima Englands fehle. Der Bauer in wiesenarmen Gegenden der östlichen Provinzen Preussens beweist es, dass das auch bei Stallfütterung möglich ist, und je niedriger die Preise des Futtergetreides, um so mehr wird es möglich, und für jede Bodenart giebt es Futtergewächse, besonders auch perennirende, welche darauf gedeihen und Ergänzung zu bieten vermögen. Seine Erfolge werden noch bessere sein, wenn er mehr Gewicht auf die Auswahl der Viehraçen verwendet. Wir schliessen uns in allen diesen Punkten nur dem mehrfach erwähnten bedeutsamen Berichte des Ministers Friedenthal an. —

Man hat wiederholt darauf hingewiesen, dass, wenn sich alle Bauern auf Viehzucht, Gemüsebau legen, auch da Entwerthung stattfinden müsse. Dagegen ist zu sagen, dass in der einen Gegend dieses, in der andern jenes am Platze, und dass der Verbrauch sich ganz enorm an allen jenen Gegenständen ausdehnen kann. — Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, hier die Hülfsmittel auszukundschaften, die überall anzuwenden sind, das muss den Landwirthen selbst überlassen bleiben. Wir haben vielmehr nur die Richtung anzudeuten, in der allein ein Ausweg gefunden werden kann und werden muss. — Wenn die Produktionskosten des Getreides nicht direkt gedeckt werden, so müssen andere Produktionszweige hinzugezogen werden, die daneben einen pekuniären Gewinn abzuwerfen vermögen. Darauf ist man in hochkultivirten Gegenden, wie gesagt, längst angewiesen und hat es mit Erfolg durchgeführt, es wird in Deutschland auch allgemeiner als bisher möglich sein.

Unsere Auffassung ist daher von der der Agrarier und der der Regierung eine prinzipiell verschiedene. — Wir räumen ein, dass sich die Landwirthe in einer Krisis befinden; just wie damals als plötzlich durch die internationale Konkurrenz die Wollpreise gewaltig sanken und diejenigen erhebliche Verluste hatten, welche nicht rechtzeitig die alte Richtung der Schafzucht aufgaben. Die Landwirthschaft selbst ging dabei nicht zurück, weil man im Allgemeinen rechtzeitig Ersatz zu schaffen wusste. Jetzt handelt es sich, wie wir zu zeigen suchten, weniger um einen Rückgang der Preise als um ein Stillstehen, während die Produktionskosten gestiegen sind. Unserer Ansicht nach ist es allein Sache der Landwirthe nach Abhülfe zu suchen, die nur in einer veränderten Wirth-

schaftsmethode zu finden ist, bei welcher die Haupteinnahme nicht mehr wie bis jetzt aus Getreide bezogen wird. — Die Agrarier und Fürst Bismarck dagegen wollen künstlich auf Kosten der übrigen Bevölkerung die Getreidepreise steigern, um den Getreidebau in der bisherigen Ausdehnung nicht nur zu erhalten, sondern ihn sogar noch auszudehnen und den Bedarf im Inlande selbst zu decken. Wir halten einen so hohen Zoll, dass er dem Landwirthe wirklich jene Möglichkeit gewährt für ungerecht, für die Exportindustrie ruinös, das ganze Land zu drückend, und daher auf die Dauer unhaltbar, während es sich um dauernde Verhältnisse handelt, die zu bekämpfen sind. Der Staat hat u. A. n. absolut die Macht nicht durchgreifend zu helfen, so wenig wie sich ein Mensch am eigenen Zopfe in die Höhe heben kann, und es ist die erste Bedingung, dass sich die Betheiligten das klar machen.

Doch wir haben damit vorgegriffen, und noch bevor wir zur Besprechung der zu erwartenden Wirkung der beschlossenen Getreidezölle übergehen, müssen wir untersuchen, ob noch andere Ursachen der Kalamität vorliegen, und wie der Staat da event. Abhülfe schaffen kann. Dann ob es wahr ist, dass den deutschen Landwirthen aus Gerechtigkeitsrücksichten besondere Vortheile zuzuwenden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

I.

August von Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel, Georg 1878. V und 131 Seiten.

— — **Die schweizerische Allmend** in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen hrsg. von G. Schmoller. Bd. II Heft 4). Leipzig, Duncker & Humblot 1879. XVIII und 245 Seiten.

Mit gutem Grunde wendet sich die Gegenwart mit erneutem Eifer dem Studium der Agrarverfassung zu. Ist ja doch in der Geschichte des Grundeigenthums und der Ordnung der Bodenbenutzung geradezu der Schlüssel für das Verständniss der sozialen Zustände älterer Zeit gelegen; und für die Gegenwart bedeutet eine zeitgemässe Ausgestaltung der Agrarverfassung ohne Uebertreibung die Lösung eines guten Theils des sozialen Problems. Ja die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Agrarverfassung ergeben, sind geeignet, eine Entscheidung in den wichtigsten, prinzipiellsten Fragen der Sozialwissenschaft vorzubereiten; die Entstehung des Privateigenthums und seine volkswirthschaftlichen Funktionen, das Gemeineigenthum an Produktionsmitteln, individuelle Freiheit und soziale Gebundenheit der Wirthschaft finden sich hier wie eine Summe der lehrreichsten Experimente im Laboratorium des Völkerlebens vor Augen gestellt. So ist das Studium der Agrarverfassung für Lehre und Leben gleich werthvoll und jeder Beitrag zum besseren Verständniss derselben mit Freuden zu begrüssen.

Insbesondere aber können wir Arbeiten, wie die vorliegenden Miaskowski's willkommen heissen, welche, sowohl ihrem Gegenstande nach als durch die eingehende und gewissenhafte Behandlung desselben ausgezeichnet, den ganzen reichen Inhalt der Agrarverfassung eines der interessantesten Kulturgebiete in seiner geschichtlichen Entwickelung darzulegen bestimmt sind. Das erste der beiden Bücher behandelt in drei Abschnitten die Agrarverfassung des flachen Landes, die Alpenkultur und ihre Rechtsordnung, und die Forstgesetzgebung in der Ebene und im Gebirge; das zweite Buch beschäftigt sich ausschliesslich mit der schweizerischen Allmende und entwickelt in fünf Abschnitten Begriff und recht-

liche Natur der Allmend, ihre Arten, ihren Umfang und dessen Veränderungen, die Nutzungsberechtigung und die Art und Grösse der Allmendnutzung. Ein drittes Buch, dessen Erscheinen versprochen ist, soll die Geschichte der schweizerischen Landgemeindeverfassung und des Gemeindefinanzwesens behandeln; damit erst wird der Verfasser seinen Gegenstand erschöpft, die schweizerische Agrarverfassung im weitesten Sinne nach allen prinzipiell wichtigen Seiten vollständig behandelt haben. Auch ein abschliessendes Urtheil über die Untersuchungen Miaskowski's ist begreiflicherweise vor Erscheinen dieses dritten Buches nicht möglich. Denn eine Reihe von Fragen, oft sogar tiefeingreifender Bedeutung, wie z. B. über den Zusammenhang der Felderordnung und des Flurzwangs mit der Dorf- und Gemeindeverfassung, über Staats-, Gemeinde- und Privatforstwirthschaft, über Wesen und Nutzen der Allmende u. dgl. lassen sich nur auf der Grundlage gegebener Gemeindeverfassungszustände beantworten; auch der Verfasser, wo er ihnen nahetritt, war daher genöthigt, gleichsam bei vollem Athem abzubrechen und die Lösung auf später zu vertagen; wo er das vermieden und eine Frage der Agrarverfassung oder des Allmendrechts, die mit der Landgemeindeverfassung im Zusammenhang steht, auch abschliessend behandelt, wird das wohl nicht anders als auf Kosten der folgenden Untersuchung möglich gewesen sein, die, um nicht Lücken aufzuweisen, manche Wiederholung früher bereits Erörterten bringen muss. Es sind solche Wiederholungen auch in den beiden vorliegenden Büchern nicht immer zu vermeiden gewesen, theils aus inneren Gründen, welche in der vom Verfasser gewählten Anordnung des ganzen Stoffes gelegen sind, theils aus dem äusseren Grunde, dass der Verfasser bestrebt ist, jedes der drei Hauptgebiete seiner Untersuchung in möglichst abgerundeter, selbständiger Gestalt vorzuführen. Und aus denselben Gründen erscheint manches Zusammengehörige gewaltsam zerrissen, manches abschliessende Urtheil antizipirt; die innere Einheit des Gegenstands und die harmonische Ausbildung der Theile ist nicht selten diesem Bestreben nach äusserlicher Abschliessung und Selbständigkeit zum Opfer gefallen. Doch der Verfasser erklärt uns das selbst durch die äusseren Schicksale seiner Arbeit und wir wollen weiter mit ihm darüber nicht rechten, um so weniger, als die vorliegenden Bücher des Guten und Belehrenden eine solche Fülle enthalten, dass sie Niemand ohne Befriedigung aus der Hand legen wird, der überhaupt den grossen und kleinen Fragen der Agrarverfassung näher getreten ist.

Die Darstellung der Agrarverfassung im engeren Sinne (Ansiedelungssystem und Flurverfassung) beginnt der Verfasser mit den Zuständen, wie sich dieselben für die ebene Schweiz aus den Weisthümern des 14. und 15. Jahrhunderts, als den wichtigsten Erkenntnissquellen für diese Verhältnisse entnehmen lassen. Darnach herrschte hier das Dorfsystem in allen Grundzügen übereinstimmend mit der mittelalterlichen Dorf- und Flurverfassung anderer deutscher Länder. Der Ausgangspunkt des Wirthschaftens ist in der im Sondereigenthum befindlichen Haushofstätte, Hofraite, zu suchen. Diese bestand aus dem Wohnhaus und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, sowie einem grösseren, die Gebäude umgebenden Raum, welcher von den benachbarten Hofstätten durch einen Zaun ge-

schieden war. Hier befand sich dann gewöhnlich der Garten mit den nothwendigsten Küchengewächsen, Gemüse, Flachs etc. oder ein Stück Grasland mit Obst- oder anderen Bäumen oder auch beides; auch als Tummelplatz für allerhand Vieh diente die Hofstätte. Aus einer grössern oder kleineren Anzahl solcher umzäunter Hofstätten bestand dann das Dorf; wie die einzelne Hofstätte, so war auch dieses nach aussen gegen die Felder mit einem eigenen Zaun, Etter, Haingarten, abgeschlossen, sofern ein solcher Abschluss nicht bereits durch die fortlaufenden Zäune der nach aussen liegenden Hofstätten erzielt war. Innerhalb des Dorfetters gab es dann gewöhnlich noch eine Art Freiwiese, Brühl, als Tummelplatz für Vieh, Brunnen etc. Jenseits des Dorfetters lag das Ackerfeld. Dasselbe war in Gegenden der Dreifelderwirthschaft in drei Fluren, Zelgen, eingetheilt. Innerhalb jeder Zelg waren dann wieder nach Lage und Bodengüte verschiedene Gewanne ausgeschieden, an denen jede Haushofstätte ein eigenes Loos zu haben pflegte. Zwischen den einzelnen Zelgen oder auch zwischen den Gewannen breiteten sich, namentlich an feuchten, niedrigen Stellen, die Wiesen aus. Die Zelgen, die in mehr oder minder regelmässiger Form um den Dorfetter herumlagen, waren nach aussen gegen das in gemeinsamer Nutzung und im Gemeineigenthum befindliche Weideland und Gehölz geschirmt. Innerhalb dieser Dorffeldmark waren wieder die Ackerländereien durch provisorische todte Zäune, Efaden, von der Saatzeit bis zur Ernte geschützt, nicht die Antheile der Einzelnen für sich, sondern immer die ganzen Dorfschläge, da dies bei der Gemengelage nothwendigerweise eine gemeinsame Angelegenheit war. Jenseits des äusseren Etters begann dann die Allmend, die gemeine Mark, die ihrerseits nach aussen gegenüber andern Dörfern, Höfen und Bezirken ebenfalls durch Zäune oder andere Markzeichen abgegrenzt war, sofern nicht natürliche Grenzen die Scheidelinie in zweifelloser Weise markirten. Zu den einzelnen Hofstätten eines Ortes gehörten die bereits allgemein im Sondereigenthum befindlichen Antheile an der Dorffeldmark, welche entweder im ganzen Dorfe oder doch wenigstens innerhalb derselben Grundbesitzerklasse von gleicher oder doch wenigstens ähnlicher Grösse, weniger im Sinne des Umfangs, als des Ertrages gewesen zu sein scheinen. Den letzten, aber nicht unwichtigsten Bestandtheil einer Hufe bildete das Recht auf „Wonn und Weyd“ d. h. auf Nutzniessung der Allmend; dasselbe kam faktisch wenigstens allein oder doch hauptsächlich den Grundeigenthümern nach Maassgabe ihres Bedürfnisses zu Gute. Die Verbindung, die unter den einzelnen Nutzniessern derselben Allmend bestand, bildete das festeste Band, das die Landbewohner untereinander verknüpfte. An der Allmendnutzung nahmen aber nicht nur die Bewohner der weiler- oder dorfweise zusammenhängenden Ansiedelungen, sondern meist auch die vereinzelt gelegenen Höfe Theil, welche mit den benachbarten Dörfern und Weilern zu derselben Mark- oder Dorfgenossenschaft zu gehören pflegten.

Dieser Zustand der älteren Agrargemeinde wurde dann im Laufe der Jahrhunderte von mehreren Seiten her angegriffen und zersetzt. Sehr gut zeigt der Verfasser, wie zuerst, besonders seit der Reformation neue Elemente der ländlichen Bevölkerung, Handwerker, Lohnarbeiter und sog. Reisläufer (Schweizer, die in auswärtigem Militärdienst gestanden waren)

in die Dorfgemeinde eindrangen und wohl oder übel in ihrer Stellung innerhalb derselben immer mehr den alten Hofstättebesitzern angenähert wurden. Sowohl die Güterzerstückelung, als auch die Einbeziehung eines guten Theils der Allmend ist dadurch befördert worden; und alle Versuche, die alte Agrargemeinde in ihren Grundlagen aufrecht zu erhalten, scheiterten an dem unabweisbaren Bedürfnisse, der veränderten Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung gerecht zu werden.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben dann insbesondere die technischen Fortschritte der Landwirthschaft, wie sie mit dem Kleebau und der Stallfütterung gemacht wurden, an der Zerstörung der alten Fundamente gearbeitet. Die Allmende verlor ihre Bedeutung als Weide und musste, als Privateigenthum vertheilt oder zu Sondernutzung vergeben, dem Bedürfnisse intensiverer Bodenausnutzung dienen. Zugleich aber wendete sich der Zeitgeist, wie in den Staaten des aufgeklärten Absolutismus, so auch in den republikanischen Kantonen der Schweiz gegen das Gemeindegut überhaupt und nicht minder gegen Flurzwang und Feldweide und hat auch hier dem bisherigen Uebergewicht der Allmende ein rasches Ende bereitet. Endlich ergriff die Gesetzgebung am Anfange unseres Jahrhunderts auch noch die letzten Reste der alten Agrarverfassung, die Gemengelage der Felder, das Trieb- und Trattrecht etc., und hat damit den Boden für eine freie individuelle Gestaltung des Landwirthschaftsbetriebs geebnet. Die Fortschritte der Bodenkultur, welche als Frucht dieser Befreiung des Bodens von den Fesseln einer veralteten Agrarverfassung angesehen werden müssen, sind sehr bedeutend gewesen; selbst der Verfasser, welcher eine bedenkliche Miene annimmt, wo er über die ungeheure Zunahme der Käsefabrikation spricht, kann doch nicht umhin, den Aufschwung anzuerkennen, welchen die Landwirthschaft seit dieser Zeit genommen hat; „im hügeligen Theil des Kantons Bern und namentlich im Emmenthal waren bereits allgemein im ersten Drittel des Jahrhunderts an die Stelle magerer Weiden reiche Getreidefelder nnd üppige Wiesen getreten. Umfangreiche Sümpfe waren der Kultur durch Entwässerung gewonnen und tausende von Jucharten durch Drainirung in ihrem Ertrage verbessert worden."

Leider hat **Miaskowski** in dieser ausführlichen und instruktiven Weise nur die Agrarverhältnisse der dorfweise angesiedelten Bevölkerung des Flachlands dargestellt. Er bezeichnet es selbst als Mängel der Arbeit, dass weder die Geschichte der grossen Grundherrschaften noch die spezifischen Verhältnisse der Höfe und Weiler berücksichtigt worden sind. Er glaubt aber eine Entschuldigung dafür in dem Umstande finden zu können, dass die Grundherrschaften in der Schweiz grossentheils bereits früh beseitigt worden sind und in der Gegenwart so gut wie keine Spuren ihrer früheren Existenz hinterlassen haben, und dass die Beziehungen der Höfe und Weiler zu den Allmenden, auf welche er sein besonderes Augenmerk gerichtet hat, kein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse verlangten. Hätte er sich aber näher auf diese Seiten der Agrarverfassung eingelassen, so würde er sich alsbald überzeugt haben, dass gerade die grundherrschaftliche Villenverfassung für ein volles Verständniss der agrarischen Zustände auch der Dörfer unentbehrlich ist; denn die Zustände, wie sie hier im 13. und

14. Jahrhunderte hervortreten und von denen der Verfasser ausgeht, sind in der Hauptsache ein Produkt grundherrlicher Organisation und auch ihre weitere Entwickelung während des Mittelalters ist noch immer unter dem Einflusse der von der Grundherrschaft inaugurirten Agrarpolitik gestanden, wenn auch in der Schweiz früher als anderswo die Herrenhöfe mit ihren agrarischen Eigenthümlichkeiten sich verloren haben mögen. Und anderseits wären die Zustände des Hofsystems, das auch in der Schweiz sicherlich in älterer Zeit grössere Ausdehnung hatte, als der Verfasser (S. 2) anzunehmen geneigt ist, sehr lehrreich für die Beurtheilung der agrarischen Verhältnisse der späteren Dörfer gewesen. Ja die Verfassung der Alpenwirthschaft konnte ohne spezielles Eingehen auf das Hofsystem gar nicht vollständig dargestellt werden, wie das auch die Behandlung dieses Theils der ersten Schrift von Miaskowski beweist und er selbst (Allmend S. 140) anerkennt. Denn eine Geschichte der Verfassung der Alpenwirthschaft in der Weise, wie uns die Agrarverfassung des flachen Landes vorgeführt wird, hat der Verfasser in dem 2. Abschnitte seines ersteren Buches gar nicht geboten; er beschränkt sich hier vielmehr in der Hauptsache auf eine, allerdings sehr instruktive Geschichte der Alpenwirthschaft, ohne auf eine Darstellung der Verfassungsverhältnisse der Alpengebiete oder auch nur der im engeren Sinne sogenannten Alpen des näheren einzugehen. Die ausführlichen Erörterungen über die Kulturveränderungen im Alpengebiete und die Alpenwirthschaft sind nun allerdings vollauf damit gerechtfertigt, dass sie der Schlüssel für die eigenartige Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse in den Alpengegenden sind. „Die Natur der Alpen, sowie die fast ausschliessliche Benutzung derselben als Weide und Wald, welche beide Kulturarten weder grosse Arbeitsintensität noch Sondernutzung und individuelle Behandlung des Bodens erheischen und auf grossen, unter einheitlicher Verwaltung stehenden Revieren am Besten gedeihen, erklären es, warum gerade in den Alpengegenden, in denen grosse Vermögen nicht häufig sind und sich grosse werthvolle Alpen daher nur selten im Eigenthum einzelner Privaten befinden, das Eigenthum von Korporationen, Gemeinden und Genossenschaften in so grosser Ausdehnung sich erhalten hat.“ „Dass die Eigenthumsverhältnisse sich wesentlich anders gestaltet hätten, wenn der Ackerbau der Alpenkultur nicht gewichen wäre, kann mit Sicherheit angenommen werden. Denn der schon früh als Wiese, Acker und Garten benutzte Thalboden ist ebenfalls bereits früh in das Sondereigenthum übergegangen und befindet sich in demselben bereits grösstentheils zu der Zeit, bis zu welcher unsere Quellen hinaufreichen. Und wo in den letzten Jahrhunderten Weiden in Aecker und Wiesen umgewandelt wurden und die Gemeinnutzung der Sondernutzung gewichen ist, ist in der Regel auch die Tendenz, das Gemeindeeigenthum in Sondereigenthum zu verwandeln, sehr stark hervorgetreten.“ Da aber doch nach des Verfassers eignen Angaben von sämmtlichen Schweizer Alpen (1864) der Zahl nach nur 45.4 % im Eigenthum von Gemeinden, Gemeinden und Privaten zugleich und Korporationen, 54.6 % aber im Eigenthum einzelner oder im Miteigenthum mehrerer Privaten standen (nach der Zahl der Stösse — Kuhrechte — allerdings 65 % : 35 %, nach dem Kapitalwerthe 57.8 % : 42.2 %) so hätte es sich wohl ver-

lohnt nachzuforschen, ein wie grosser Antheil an den Privatalpen den Einzelhöfen und den Bauern im Dorfe zugehören; und nicht minder verdienstvoll wäre es gewesen, der Betheiligung der einen wie der anderen an den Gemeinalpen näher nachzugehen. Denn es ist wohl auch für die Schweiz kein Zweifel, dass die Alpennutzung eine ganz andere Rolle spielt für die Wirthschaft des Dorfbauern im Flachland, als für den Einzelhofbauern im Gebirge und dass darnach auch der Charakter der Alpenwirthschaft und ihrer Verfassung ein ganz verschiedener ist.

Für diesen Mangel einer ausführlichen Darstellung der eigentlichen Alpenverfassung werden wir nun theilweise entschädigt durch die besondere Arbeit Miaskowski's über die schweizerische Allmend und hierfür können wir dem Verfasser wieder unsern ungetheilten Beifall zollen. Speziell die Darlegung der Rechtsverhältnisse an den Sennhütten (S. 22), die Ausführungen über die Verfassung der Genossenschaftsalpen (S. 36 ff.), über die Realrechte im Gebirge (S. 91), über die Sondernutzungen auf den Alpen (S. 140), über das Verhältniss der Alpweide zur Heimweide (S. 145), die Armenalpen (S. 171) u. a. geben erwünschtes Material zum Aufbau einer Verfassungsgeschichte der Schweizeralpen in Menge, und dasselbe ist wohl nur in Folge der ungünstig gewählten äusseren Anordnung des ganzen Gebietes nicht schon vom Verfasser selbst zu einer abgerundeten Darstellung der Alpenverfassung verarbeitet worden.

Fassen wir das in den beiden Schriften Miaskowski's vorgelegte Material zu einer Uebersicht über die Alpenverfassung der Schweiz zusammen, indem wir die etwa fehlenden Bindeglieder aus sonst Bekanntem ergänzen, so ergiebt sich in Kürze das folgende Bild der Alpenverfassung und ihrer Entwickelung. Die Bewohnung des Hochgebirgs findet sich in der Hauptsache auf die schmale Tiefregion, die Thäler und das niedrige Gelände verwiesen, wo auch der Winteraufenthalt für das Vieh und die Produktionsstätte für Winterfutter ist, während der eigentliche, an Umfang und Ertrag bedeutendere Schauplatz der Viehzucht — des wichtigsten Erwerbszweiges der Gebisgsbevölkerung — eben die Alpweiden (Alpen i. e. S.) sind. Diese werden in Voralpen, Mittelalpen und Hochalpen eingetheilt, von denen die ersten nur im Frühjahre und Spätherbste, die letzteren nur vom Schmalvieh und zum Theil vom Jungvieh besucht werden. Zwischen den Wintergütern und den Voralpen liegen in einigen Gegenden Bergwiesen mit oder ohne Wohnungen. Die Besiedelung der Gebirgsgegenden hat nun auch in der Schweiz wahrscheinlich auf den Höhen begonnen und ist in der Hauptsache hofweise erfolgt; die Höfe haben hier von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt, wie die Dörfer in der Ebene. Diese Höfe, welche unter sich markgenossenschaftlich vereinigt waren, haben die Alpen jedenfalls schon mit der Ansiedelung genutzt; ja die Ansiedelung dürfte gerade mit Rücksicht auf die Alpnutzung erfolgt sein. Dass aber die Alpweide selbst in ältester Zeit nicht durchgängig Allmende war, ist aus manchen Urkunden zu ersehen, in welchen einzelne Privateigenthümer über Alpen und Sennereien verfügen. Soweit aber die Alpen Allmende blieben, war das „Bergrecht“, das Recht auf den Alpnutzen, nach der Grösse des Sondereigenthums im Thalboden bemessen und als dessen Pertinenz wie andere Marknutzung

behandelt. So meinen wir wenigstens, in Uebereinstimmung mit Hanssen (Gött. gel. Anz. 1878. Stück 49 S. 1561).

An einen genossenschaftlichen Alpwirthschaftsbetrieb dürfen wir aber in der älteren Zeit nicht denken; und ebenso wenig werden die späteren alpwirthschaftlichen Satzungen der Gemeinden und Alpgenossenschaften schon für die älteste Zeit anzunehmen sein, so wenig als andere Marknutzung durch die Gemeinde selbst eine Regelung ihrer Ausübung nach Maass und Zeit schon gefunden hatte. Erst die grossen Grundherrschaften haben sich auch in der Schweiz zuerst mit Alpenwirthschaft und Käserei im Grossen abgegeben und auch auf denjenigen Alpen, welche zu den Zinsgütern oder abhängigen Bauerngütern, individuell oder generell, gehörten, eine Ordnung ihrer Nutzung eingeführt. Als sich dann im 14. und 15. Jahrhunderte die Bauerngemeinden selbständig machten, übernahmen sie neben anderen auch diese Leistungen für eine genossenschaftliche Alpenordnung; und auf diese Zeit weisen die Zustände der Alpenverfassung zurück, wie sie sich in grosser Stabilität bis in unser Jahrhundert herein erhalten haben. Man kann darnach seit dieser Zeit unterscheiden: Privatalpen im Sondereigenthum Einzelner oder im Miteigenthum Mehrerer, Genossenschaftsalpen und Gemeindealpen. Da die letzteren öffentliches Eigenthum sind und die Erwerbung des Nutzungsrechts an denselben immer von dem Erwerb und Besitz des Gemeinderechts abhing, blieb auch die Nutzung immer nach den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses geregelt; die Zahl der Nutzungsberechtigten und das Maass der Nutzung war verschieden nach dem jeweiligen Stande der Gemeindeberechtigten. Für die wirkliche Ausübung der Alpnutzung kam eine Geldabgabe auf, welche theils für allgemeine Gemeindebedürfnisse, theils zu Geldantheilen für die Nutzungsberechtigten und besonders auch als Aequivalent für solche bestimmt wurde, die von ihrem Nutzungsrechte keinen Gebauch machen konnten. War aber überhaupt die Gemeindealpe auf solche Weise zur Quelle gemeindlicher Geldeinkünfte zu machen, so konnte auch die Verpachtung derselben zum Nutzen der Gemeindekasse als zulässige Art der gemeindlichen Nutzung erscheinen. Die freie Verfügung der Gemeinde über ihre Alpen ist aber vielfach eingeschränkt durch Privateigenthum an den Sennhütten (Hüttenrecht), durch sonstige Realrechte im Gebirge und durch die besonders bei dem Hofsystem fast unvermeidliche Sondernutzung der Alpen durch einzelne Hofbauern. Im Laufe der Zeit hat dann die Verfassung der Gemeindealpen natürlich alle jene Wandlungen durchgemacht, welche die Allmende überhaupt durch den Kampf des Prinzips der Realgemeinde mit dem Prinzip der Personalgemeinde erlebte und je nachdem die Entscheidung fiel, ist dann auch diese Allmendnutzung verschieden geregelt worden, wie uns der Verfasser in sehr anschaulicher und eingehender Weise darlegt. Ist in neuerer Zeit die Personalgemeinde entschieden im Uebergewicht, so kann anderseits für das ausgehende Mittelalter eine entschiedene Hinneigung zu dem Prinzip der Realgemeinde gefunden und sogar die Besonderheit der Genossenschaftsalpen vielfach darauf zurück geführt werden.

Die Genossenschaftsalpen sind nun allerdings Privatrechtsobjekte und die berechtigten Personen haben ideelle Antheile an der Benutzung, die

auf privatrechtliche Erwerbstitel hin besessen und auf solchem Wege auch selbständig übertragen werden können, sofern nicht Näherrechte der Genossen entgegenstehen. Die Alpen selbst sind hier durchweg nach Kuhrechten eingeschätzt, gestuhlt, geseyt, d. h. jede Alpe hat nur eine bestimmte Anzahl solcher Kuhrechte, nach Maassgabe des Weidebedarfs einer Kuh während der Alpzeit. Auch hier zahlen die Genossen zwar für die Benutzung, nach der Zahl ihrer Kuhrechte eine „Auflag", welche aber nur zu Instandhaltung und Verbesserung der Alpen dient. Eine Verpachtung oder sonstige Entfremdung der Alpnutzung durch die Genossen ist dabei gänzlich ausgeschlossen. Ebenso ist die völlige Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Genossen und die reelle Theilung der Alpen für unzulässig erklärt. Die Verwaltung der Genossenschaftsalpen liegt in der Hand der Genossenschaftsversammlung und des Alpenausschusses (Alpkommission), welchen sogar öffentlichrechtliche Befugnisse (Straferkenntnisse, Führung der Alpbücher) zugestanden werden.

Während nun auch die genossenschaftlichen Alpen wegen ihrer Bedeutung für die vitalsten Interessen ganzer Gemeinden oder doch grosser Kreise der Gemeindebevölkerung sich eine Art von öffentlichem Charakter gewahrt haben und ihre Verwaltung den Charakter korporativer Selbstverwaltung öffentlicher Angelegenheiten trägt, ist dagegen bei den im Sondereigenthum stehenden Privatalpen, zu denen in neuester Zeit auch die im Besitze von Aktiengesellschaften befindlichen Alpen hinzugetreten sind, eine öffentliche Ordnung lange Zeit hindurch sicherlich gar nicht vorhanden gewesen, so weit nicht die Grundherrschaften dieselbe an Statt der öffentlichen Gewalt im eigenen Interesse durchführten. Erst seit der Zeit, welche grundherrschaftliche Befugnisse in grossem Maassstabe in die Hände der Dorf- und Bauerschaften hinüberleitete und den korporativen Geist der Markgenossenschaften auf's Neue belebte, ergriff die öffentliche Ordnung auch die Privatalpen und hat, wie auf andern Gebieten der Volkswirthschaft, so auch auf diesem das öffentliche Interesse wieder mehr und mehr mit Nachdruck zu wahren angefangen. Auch für die Privatalpen wird, wenigstens in einigen Kantonen, seit dem 15. Jahrhundert die Alpstuhlung auf Grund allgemeiner Alpbeschreibungen eingeführt, werden Verbote der Veräusserung und Verpachtung der Alpen an Fremde erlassen, wird der übermässigen Ausnutzung der Alpenweide zu steuern und der Zusammenhang der Winterung im Thale und der Sömmerung auf der Alpe zu wahren gesucht. Ausserdem finden mehrere Bestimmungen in Betreff der nutzbaren Erhaltung der Alpen auch für die Privatalpen Anwendung. Im Ganzen aber ist, nach des Verfassers resumirendem Urtheile, die Alpenverfassung in den meisten Alpengegenden der Schweiz noch immer ziemlich unentwickelt und für eine den Bedürfnissen dieses wichtigsten Erwerbszweigs der Bevölkerung entsprechende öffentliche Ordnung noch ein grosses Feld der Wirksamkeit offen.

Noch mehr aber gilt das von der Forstverfassung, welche erst in unserm Jahrhundert mit der Ablösungsgesetzgebung zu einer einigermaassen klaren und befriedigenden Ausscheidung der öffentlichen und privaten Interessen gekommen ist. Die Wälder befanden sich, in der Zeit vom 13. Jahrhundert angefangen, von welcher der Verfasser auch hier ausgeht,

im Eigenthume zum Theil von Markgenossenschaften und Gemeinden, zum Theil von weltlichen Herrn, Klöstern und Kirchen, und nur zu einem geringen Theile auch bereits im Eigenthum einzelner Freier, die weder selbst Herren, noch auch solchen untergeben waren. Auch kommen nachweisbar in jener Zeit Reichswälder vor. Mit der Schwächung der Grundherrschaften und der gleichzeitigen Hebung der Gemeinden überhaupt, sowie namentlich derjenigen Gemeinden, welche zahlreiche Herrschaftsrechte an sich zogen und zu Trägern der Landeshoheit wurden, hängt dann die Umwandlung der früher herrschaftlichen Waldungen einestheils in Gemeinde-, anderntheils in Staatswaldungen zusammen. Zum Theil hat in der ältern Periode eine vollständige Auseinandersetzung unter den verschiedenen Interessenten übrigens noch nicht stattgefunden, indem die Entwickelung fürs Erste dabei stehen blieb, dem einen Theil, gewöhnlich dem Staate als Nachfolger der Herrschaft, das Eigenthum am Walde zuzuerkennen und dem andern Theil, gewöhnlich der Gemeinde, servitutähnliche Rechte an demselben einzuräumen, oder es fand auch das umgekehrte Verhältniss statt, indem die Gemeinde Eigenthümerin des Waldes und der Staat blos servitutberechtigt ward. Wo die Rechte der einzelnen Nutzniesser an den Gemeinwäldern eine privatrechtliche Entwickelung genommen hatten, da entstanden meist, ebenfalls zum Theil im Wege der Ausscheidung, eigene Korporations- und Genossenschaftswälder. Uebrigens hielt auch hier, wie bei den Alpen, die Unzweckmässigkeit des kleinen Waldbesitzes vielfach von der Vertheilung der Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswälder zurück. Eine Ausnahme bilden nur die während der kurzen Zeit des Bestehens der helvetischen Republik mit Zustimmung der Regierung vorgenommenen Vertheilungen von Gemeindewäldern. Diese, sowie die vielfachen Theilungen der, namentlich in Gegenden mit dorfweisen Ansiedelungen bereits früher vorkommenden Privatwälder, haben dann zu weitgehender Zerstückelung des Waldbesitzes geführt. Eine Inforestirung, wie in den monarchischen Staaten des europäischen Kontinents, ist in der Schweiz nicht vorgekommen. Auch die Forsthoheit des Staates hat sich hier nie so schroff ausgebildet und vollends nie zu einem Forstregal gesteigert wie in andern Staaten. — Für die Berechtigten galt in Gemeindewäldern allgemein der Freiholzhieb, d. h. es bezog jeder Nutzungsberechtigte seinen ganzen Bedarf aus dem Walde, wann, wo und wie er wollte und zwar ganz unentgeltlich oder gegen eine sehr niedrige „Stumpenlösung“. Ebenso war die Rodungsfreiheit noch bis in die Reformationszeit eine ziemlich unbeschränkte. Einzelne, entweder der genossenschaftlichen Autonomie, Vogteigewalt oder der Landeshoheit entstammende Maassregeln in Beziehung auf die Benutzung der Wälder gehören allerdings schon dem 13.—15. Jahrhunderte an; zum grossen Theil stammen sie aber doch erst aus dem 16. und den folgenden Jahrhunderten; und auch diese streben für's Erste nur die Erhaltung und pflegliche Benutzung der Wälder an, ohne schon auf die verbesserte Bewirthschaftung derselben näher einzugehen. Die wichtigsten der dieser älteren Zeit angehörigen Maassregeln sind die Bannlegung ganzer Wälder oder einzelner Waldbestände, das Verbot des Verkaufs von Wäldern, Holz und Holzkohlen ausserhalb der Höfe, Gemeinden, Aemter, Herrschaften und Län-

auf privatrechtliche Erwerbstitel hin ... ssen, die Rodungsver
auch selbständig übertragen werden ... n über die schone
Genossen entgegenstehen. Die Alp ... t in der Haup
rechten eingeschätzt, gestuhlt, g ... ezug auf di
stimmte Anzahl solcher Kuhrech ... Forstverfa
Kuh während der Alpzeit. A
Benutzung, nach der Zahl ih ... sie
zu Instandhaltung und Ver ... bi
oder sonstige Entfremdun
gänzlich ausgeschlossen.
schaft durch Beschluss
für unzulässig erklärt ... g un
der Hand der Geno ... er Schwe
kommission), we ... liches Privateige
nisse, Führung ... Nutzungsgütern der
Während ... hat sich die Allmend gera
deutung für ... sie wesentlich für die Charakteris
Kreise der ... schaft überhaupt ist. Wohl sind auch hier
gewahrt ... Art und Grösse der Allmendnutzung sehr ver-
verwaltu ... Ausfall des Kampfs der Real- und der Personal-
Sonder ... enden mit den Nichtbesitzenden, der Hablichen mit den
die ... uten"; aber des Gemeinsamen und von den agrarischen Zu-
sind ... anderer Länder Verschiedenen bleibt nichtsdestoweniger so viel
ve ... dass Miaskowski Recht hat, wenn er seinem Gegenstand die
... orig, ... vindizirt, auch im Allgemeinen über die wissenschaftliche Streit-
Eignung über die wirthschaftliche und soziale Bedeutung des Gemeineigen-
frage und sein Verhältniss zum Privateigenthum Licht zu verbreiten.
thums der gewissenhaften und besonnenen Weise, in welcher der Verfasser
Bei diesem Problem näher getreten ist, bei der vollen Beherrschung des that-
sächlichen Materials, die er in seinen Schriften bekundet, können wir von
ihm auch ein wohlbegründetes Urtheil über die sozialökonomische Bedeu-
tung der Allmenden in der Gegenwart, das er für später verspart, als
reife Frucht seiner historisch-statistischen Studien erwarten, und brauchen
wohl nicht zu besorgen, dass er in die Ueberschwänglichkeiten sozial-po-
litischer Phantasten verfalle. Inama.

II.

Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien so wie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen von **Victor Hehn.** Dritte, verbesserte Auflage. Berlin 1877. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Das Salz. Eine kulturhistorische Studie von **Victor Hehn.** Berlin 1873. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Italien. Ansichten und Streiflichter von **Victor Hehn.** Zweite, stark vermehrte Auflage. Berlin 1879. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Die Schriften Victor Hehn's, zumal sein Hauptwerk über die Kul-

rpflanzen, hätten
riften einen Plat
die Kategorie
der national
für eine U
heischen
lehrter
n,

nd zweifelhaften Angaben zusammengelesen
erden.
en unternimmt, wendet er sich in einer
übertriebenen naturwissenschaftlichen
der einst blühenden Vegetationen des
sphilosophischen Theorien gelegent-
ientlich von E. Fraas aufgestellte
iebig'sche Ansicht der Bodener-
uptet Hehn: ob Griechenland,
verwahrlosten Länder, einer
von dem Gange der Welt-
würde kein unübersteigli-
unerbittliches Naturgesetz
gebracht hat, sondern
erst die humane Ent-
raphische Lage, der
d die ihn beglei-
d städtebauenden
d Wüsten, aus
wilde, blut-

amals
e 1874 ein
scheinen konnte,
sserte" Auflage folgte.
as Salz", welches in Methode
parallel lief, und wie es scheint ledig
menstimmung dieses besondern Gegenstan
kes gesondert erschien. Ein Vorläufer gleich
die Form strengerer Untersuchung, aber voll von
das zuerst im Jahre 1867 (St. Petersburg, Verlag de
lung H. Schmitzdorff) veröffentlichte Büchlein „Italien", w
lich als Frucht einer neuen Italienischen Reise des Verfasse
stark vermehrte Auflage erlebt hat.

ie nachher
ier höhe-
Länder
ichten
in
n-
e

Betrachten wir zuvörderst die „Kulturpflanzen und Hausthiere", so ist der Gedanke derselben füglich in die Worte zu fassen: was von einem einseitig naturwissenschaftlichen Standpunkte als Gegenstand der Naturgeschichte und allein der Naturgeschichte erscheint, das erweist sich dem historischen Anblick und den Mitteln der historischen Forschung als ein Stück Menschengeschichte, fortschreitender Entwicklung, Kulturgeschichte. Wenn der Verfasser unsres Buches mit den philologischen und sprachvergleichenden Kenntnissen, die er als Besitzthum seines Faches beherrscht, ein bewunderungswerthes Maass naturgeschichtlicher Kenntnisse verbindet, die für die vorliegenden Untersuchungen von grossem Werthe waren: so hat er seinerseits über eben jene Einseitigkeit der Naturwissenschaft zu klagen Grund erhalten, welche „wie sie sich die Philosophie jetzt selbst besorgt und nach schimpflicher Entlassung der spekulativen Metaphysik mit ganz leichten Verstandesabstraktionen, insbesondre der Kategorie der Kausalität — in deren Wesen es liegt, nie zum Ziele zu führen —, ihr Bedürfniss deckt, so auch die Deutung der Vorzeit in eigne Hand genommen hat und das Thun des Historikers als Verirrung, ja als Eingriff in ihre Rechte ansieht."

Dass die Thier- und Pflanzenwelt, also die ganze ökonomische und landschaftliche Physiognomie eines Landes im Laufe der Jahrhunderte unter der Hand des Menschen sich verändern kann, ist besonders seit der Entdeckung Amerikas ein unwidersprechlicher Erfahrungssatz geworden. Auf den neuentdeckten Inseln und in den von europäischen Ansiedlern besetz-

der, die Beschränkung des Freiholzhiebs der Genossen, die Rodungsverbote. Vereinzelt kommen daneben auch Anordnungen über die schonende und pflegliche Nutzung des Waldes vor. Doch hat in der Hauptsache erst unser Jahrhundert den alten Schlendrian in Bezug auf die Waldnutzung beseitigt und die Anfänge einer rationellen Forstverfassung und Forstverwaltung hervorgebracht.

Die Geschichte der schweizerischen Allmend, wie sie Miaskowski in dem zweiten der genannten Werke dargelegt hat, bietet nicht bloss für die hier berührten, sondern für alle Seiten des schweizerischen Agrarwesens ein geradezu überreiches Material, und lässt die Bedeutung erkennen, welche gerade die Frage nach der Ausdehnung, dem Inhalt und den Formen des Gemeineigenthums für die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Agrarverfassung besitzt. Zwar sind auch in der Schweiz Allmendtheile vielfach in individuelles oder genossenschaftliches Privateigenthum umgewandelt oder zu öffentlichen Erwerbs- und Nutzungsgütern der politischen Gemeinde gemacht worden; aber doch hat sich die Allmend gerade hier in solchem Umfang erhalten, dass sie wesentlich für die Charakteristik der schweizerischen Volkswirthschaft überhaupt ist. Wohl sind auch hier Nutzungsberechtigung und Art und Grösse der Allmendnutzung sehr verschieden je nach dem Ausfall des Kampfs der Real- und der Personalrechte, der Besitzenden mit den Nichtbesitzenden, der Hablichen mit den „armen Leuten"; aber des Gemeinsamen und von den agrarischen Zuständen anderer Länder Verschiedenen bleibt nichtsdestoweniger so viel übrig, dass Miaskowski Recht hat, wenn er seinem Gegenstand die Eignung vindizirt, auch im Allgemeinen über die wissenschaftliche Streitfrage über die wirthschaftliche und soziale Bedeutung des Gemeineigenthums und sein Verhältniss zum Privateigenthum Licht zu verbreiten. Bei der gewissenhaften und besonnenen Weise, in welcher der Verfasser diesem Problem näher getreten ist, bei der vollen Beherrschung des thatsächlichen Materials, die er in seinen Schriften bekundet, können wir von ihm auch ein wohlbegründetes Urtheil über die sozialökonomische Bedeutung der Allmenden in der Gegenwart, das er für später verspart, als reife Frucht seiner historisch-statistischen Studien erwarten, und brauchen wohl nicht zu besorgen, dass er in die Ueberschwänglichkeiten sozial-politischer Phantasten verfalle. Inama.

II.

Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien so wie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen von **Victor Hehn**. Dritte, verbesserte Auflage. Berlin 1877. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Das Salz. Eine kulturhistorische Studie von **Victor Hehn.** Berlin 1873. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Italien. Ansichten und Streiflichter von **Victor Hehn.** Zweite, stark vermehrte Auflage. Berlin 1879. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Die Schriften Victor Hehn's, zumal sein Hauptwerk über die Kul-

turpflanzen, hätten längst in einer unsrer nationalökonomischen Fachzeitschriften einen Platz unter den ausführlicheren Besprechungen verdient. Wenn die Kategorie kulturhistorischer Schriften, welche fast noch mehr als die der nationalökonómischen und statistischen Leistungen unsre Theilnahme für eine Unzahl dilettantischer Versuche in misbehaglichem Andrange zu heischen pflegt, in irgend einem Falle durch ein glänzendes Stück strengen Gelehrtenfleisses, geistvoller Arbeit, vielseitiger Anschauung bereichert worden, so ist es hier der Fall gewesen. Jede gute kulturhistorische Arbeit aber, jedenfalls eine in diesem Geiste angelegte und auf so grosse Gesichtspunkte gerichtete, gehört auch in die Interessen derjenigen Nationalökonomie hinein, welche eine historische Wissenschaft sein will.

Die „Kulturpflanzen und Hausthiere" erschienen zuerst im Jahre 1870, hatten gleich damals einen auch äusserlich so bedeutenden Erfolg, dass schon im Jahre 1874 eine zweite, umgearbeitete und ansehnlich vermehrte Auflage erscheinen konnte, auf welche abermals im Jahre 1877 eine dritte „verbesserte" Auflage folgte. Als eine Ergänzung kam dazu im Jahre 1873 „Das Salz", welches in Methode und Richtung den „Kulturpflanzen" ganz parallel lief, und wie es scheint lediglich wegen der mangelhaften Zusammenstimmung dieses besondern Gegenstandes mit dem Titel des Hauptwerkes gesondert erschien. Ein Vorläufer gleichsam und nicht gebunden an die Form strengerer Untersuchung, aber voll von Wissen und Geist, war das zuerst im Jahre 1867 (St. Petersburg, Verlag der Kais. Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff) veröffentlichte Büchlein „Italien", welches jetzt kürzlich als Frucht einer neuen Italienischen Reise des Verfassers die zweite stark vermehrte Auflage erlebt hat.

Betrachten wir zuvörderst die „Kulturpflanzen und Hausthiere", so ist der Gedanke derselben füglich in die Worte zu fassen: was von einem einseitig naturwissenschaftlichen Standpunkte als Gegenstand der Naturgeschichte und allein der Naturgeschichte erscheint, das erweist sich dem historischen Anblick und den Mitteln der historischen Forschung als ein Stück Menschengeschichte, fortschreitender Entwicklung, Kulturgeschichte. Wenn der Verfasser unsres Buches mit den philologischen und sprachvergleichenden Kenntnissen, die er als Besitzthum seines Faches beherrscht, ein bewunderungswerthes Maass naturgeschichtlicher Kenntnisse verbindet, die für die vorliegenden Untersuchungen von grossem Werthe waren: so hat er seinerseits über eben jene Einseitigkeit der Naturwissenschaft zu klagen Grund erhalten, welche „wie sie sich die Philosophie jetzt selbst besorgt und nach schimpflicher Entlassung der spekulativen Metaphysik mit ganz leichten Verstandesabstraktionen, insbesondre der Kategorie der Kausalität — in deren Wesen es liegt, nie zum Ziele zu führen —, ihr Bedürfniss deckt, so auch die Deutung der Vorzeit in eigne Hand genommen hat und das Thun des Historikers als Verirrung, ja als Eingriff in ihre Rechte ansieht."

Dass die Thier- und Pflanzenwelt, also die ganze ökonomische und landschaftliche Physiognomie eines Landes im Laufe der Jahrhunderte unter der Hand des Menschen sich verändern kann, ist besonders seit der Entdeckung Amerikas ein unwidersprechlicher Erfahrungssatz geworden. Auf den neuentdeckten Inseln und in den von europäischen Ansiedlern besetz-

ten Landstrichen der westlichen Halbkugel ist während der letztverflossenen drei Jahrhunderte, also in ganz historischer Zeit, nach Erfindung der Buchdruckerkunst und gleichsam unter den Augen der gebildeten Welt, die einheimische Flora und Fauna durch die europäische oder eine aus allen Welttheilen zusammengebrachte verdrängt worden. So hat sich z. B. auf St. Helena die ursprüngliche wilde Vegetation auf den Bergstock im Innern der Insel zurückgeflüchtet, von einer neuen, ringförmig nachrückenden Flora umgeben, die im Gefolge des Europäers über den Ocean kam. Auch in den Pampas von Buenos Ayres sieht das Auge meilenweit fast keine einheimischen Gewächse mehr: sie sind der Usurpation eingeführter europäischer Pflanzen erlegen.

Eine viel weitere, auf zwei bis drei Jahrtausende sich erstreckende Uebersicht gewährt die Geschichte der organisirten Natur in Griechenland und Italien. Beide Länder sind in ihrem jetzigen Zustande das Resultat eines langen und mannigfachen Kulturprozesses und unendlich weit von dem Punkte entfernt, auf den sie in der Urzeit von der Natur allein gestellt waren. Fast Alles was den Reisenden, der von Norden her über die Alpen steigt, wie eine neue Welt anmuthet, die Plastik und stille Schönheit der Vegetation, die Charakterformen der Landschaft, der Thierwelt, ja selbst der geologischen Struktur, insoferne diese erst später durch Umwandlung der organischen Decke hervortrat und dann die Einwirkungen des Lichtes und der atmosphärischen Agentien erfuhr, sind ein in langen Perioden durch vielfache Bildung und Umbildung vermitteltes Produkt der Civilisation. Jeder Blick aus der Höhe auf ein Stück Erde in Italien ist ein Blick auf frühere und spätere Jahrhunderte seiner Geschichte. Die Natur gab Polhöhe, Formation des Bodens, geographische Lage: das Uebrige ist ein Werk der bauenden, säenden, einführenden, ausrottenden, ordnenden, veredelnden Kultur. Die zwischen Festland und Insel die Mitte haltende Konfiguration des Landes, das gemässigte mittlere Klima, die Mannigfaltigkeit der historischen Verhältnisse, in der Urzeit die mehrmals wiederholte Einwanderung von Norden, der tyrische Seeverkehr, die griechischen Kolonien, die Nähe des gegenüberliegenden Afrika, die sich ausbreitende, alle Gaben und Künste des Orients hinüberleitende römische Weltherrschaft, dann die Völkerwanderung von Nordosten, die Herrschaft der Byzantiner und Araber, die Kreuzzüge, die Verbindung italienischer Seestädte mit der Levante, endlich nach Entdeckung Amerikas die enge politische Verbindung mit Spanien — aus diesen und andern Umständen und Schicksalen ist das Land hervorgegangen, allwo im dunkeln Laub die Goldorangen glühn. Die Agave americana und der Opuntiencactus, diese blaugrünen Stachelpflanzen, die alle Ufer des Mittelmeeres überziehn und so wunderbar zur südlichen Felsennatur und Gartenwirthschaft stimmen, sie sind erst seit dem sechzehnten Jahrhundert aus Amerika herübergekommen! Die Cypresse hat ihre Heimat auf den Gebirgen des heutigen Afghanistan, die Olive stammt aus Palästina und Syrien, die Dattelpalme aus dem Delta des Euphrat und Tigris! So ächte Kinder hesperischen Bodens und Klimas diese und andre Kulturpflanzen uns jetzt scheinen, so sind sie doch erst im Laufe der Zeiten und in langen Zwischenräumen g e k o m m e n. Oft liegt ihre Geschichte deutlich vor, oft

aber muss sie aus zerstreuten und zweifelhaften Angaben zusammengelesen oder nach Analogien errathen werden.

Ehe dieses Hehn im Einzelnen unternimmt, wendet er sich in einer allgemeinen Betrachtung wider die übertriebenen naturwissenschaftlichen Ansichten, welche an den Niedergang der einst blühenden Vegetationen des Orients angeknüpft und zu geschichtsphilosophischen Theorien gelegentlich erhoben worden sind: so die namentlich von E. Fraas aufgestellte Ansicht der Waldverwüstung, so die Liebig'sche Ansicht der Bodenerschöpfung. Im Gegensatze zu diesen behauptet Hehn: ob Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, diese jetzt so verwahrlosten Länder, einer neuen Blüte sich erfreuen sollen, hängt allein von dem Gange der Welt- und Kulturgeschichte ab; die physische Natur würde kein unübersteigliches Hinderniss in den Weg stellen. Nicht ein unerbittliches Naturgesetz war es, was der Kultur des Orients den Untergang gebracht hat, sondern der Zusammenhang geschichtlicher Ereignisse, die, erst die humane Entwicklung begünstigende, dann sie gefährdende geographische Lage, der Kontakt der Racen, Lebensformen und Religionen, und die ihn begleitende Wuth der Zerstörung. Die Region der acker- und städtebauenden Völker Vorderasiens stiess an unermessliche Steppen und Wüsten, aus denen immer von neuem in kürzern und längern Perioden wilde, blutgierige Nomaden hervorbrachen.

Als die grosse arische Wanderung den beiden Halbinseln, die nachher der Schauplatz der klassischen Bildung wurden, die ersten Bewohner höherer Race gab, von denen wir historisch wissen, da waren diese Länder von einer dichten schwer zu durchdringenden Waldung düsterer Fichten und immergrüner oder laubabwerfender Eichen bedeckt; dazwischen in den Flussthälern lagen offne Weidestrecken, auf denen die Rinder der Ankömmlinge Nahrung hatten; das Schwein fand in den Wäldern reichliche Eichelnahrung, wilde Bienenstöcke lieferten Wachs und Honig; dazu das Jagdgethier, Hirsch, Eber, der wilde Stier und der Wolf, das so mannigfaltige Stoffe zu Kleidung und Geräth darbot, vor Allem das vielfach benutzte Leder. Milch und Fleisch war die Nahrung; zur Wohnung diente im Winter die unterirdische, künstlich gegrabene Höhle, im Sommer der Wagen selbst oder in der Waldregion die leichte, aus Holz- und Flechtwerk errichtete zeltähnliche Hütte.

Es ist der rohe Anfang einer durch die Gunst historischer und natürlicher Verhältnisse beförderten, sich im Laufe der Jahrhunderte steigernden, verfeinernden Kultur; es ist im Keime die gemeinsame geschichtliche Erscheinung der stufenweisen Entwicklung, und ihr Abbild findet sie in der Entlehnung und Veredlung der Pflanzen und Thiere, welche dieser Menschenwelt angehören. Ein Abbild für die Kulturentfaltung dieser Völker und damit für die Völkergeschichte überhaupt. Die einzelnen Abhandlungen, welche je eine einzelne Pflanze oder ein einzelnes Thier erörtern, geben uns eine Reihe solcher Bilder, und es mag nur probeweise hier auf dieses und jenes hingedeutet werden.

Vor Allem der Weinstock. Seine Geschichte bis zur Gegenwart herab zeigt uns, wie sich in einem Kulturgewächs der Gang der gesammten Weltgeschichte spiegelt. Vergleicht man den heutigen Zustand des

Weinbaues mit dem zur Zeit der Alten, so zeigt sich die merkwürdige Thatsache, dass diese Kultur in ihren Ausgangsländern verfallen ist und in dem zu allerjüngst gewonnenen Gebiete auf der höchsten Stufe der Entwicklung steht. Als Vorderasien, die Wiege der Rebenzucht, von Völkern islamitischen Glaubens überzogen worden, konnte ein Produkt nicht mehr gedeihen, dessen Genuss das Gesetz den Eroberern untersagte. In allen Ländern arabischer Herrschaft, in Nordafrika, Sicilien, Spanien ging der Weinbau zurück, da er von den Mächtigen nicht begünstigt wurde, die mit semitischer Mässigkeit mehr den Kultus des Wassers und kühlen Schattens, als den des erhitzenden Getränkes übten. Was dem Islam in Spanien nicht gelang, das setzte er in dem gegenüberliegenden Marokko durch: die atlantische Küste dieses Landes war im Alterthum ein ergiebiger und gepriesener Weinbezirk gewesen, dem seine Traube (nach Movers) schon in der Urzeit von den Phöniziern zugetragen war. Dort lag das Vorgebirge Ampelusia, also das Weinkap, heute Kap Spartel, und die uralte Stadt Lix, die auf ihren punischen und punisch-römischen Münzen die Traube als Wahrzeichen führt und von deren Einwohnern die Sage erzählte, dass sie sich ohne Bodenbestellung nur von freiwachsenden Weinbeeren nährten. Noch im Mittelalter, bei Ankunft der Araber, muss diese Kultur bestanden haben, da die Stadt, die von ihnen an Stelle des alten Lix gegründet wurde, den Namen El-Araish d. h. Weinberg erhielt. Jetzt trägt das überaus fruchtbare Land fast gar keine Weinpflanzungen mehr.

Das heutige Griechenland erzeugt mit wenigen Ausnahmen nur schlechten Wein; der Ruhm des Chiers, Lesbiers, Thasiers ist längst dahin und der harzgeschwängerte Resinato, über den schon Liudprand in seiner Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel vom Jahre 968 klagt, nicht geeignet ihn wieder ins Leben zu rufen. — In Italien kam es den ostgothischen und longobardischen Fürsten und Edlen wie allen Barbaren gewiss nicht auf feine geistige Blume ihres Weines, sondern auf das Quantum an, das die unterworfenen Kolonen ihnen zu liefern hatten. Die Normannen im Süden, die deutschen Könige auf ihren Römerzügen und die sie begleitenden Herzöge, Grafen, Edlen und Mannen waren allesammt wackere Trinker aber sicherlich keine wählerischen Kenner. Dazu von Seiten der Produktion die Gebundenheit des Grund und Bodens, die den arbeitenden Stand in düsterem Stumpfsinn erhielt, die ewigen Raub- und Verwüstungszüge und die Verwilderung und Unsicherheit des Lebens überhaupt, die keine Kapitalanlage auf längere Jahre gestattete. Dagegen halte man die Höhe der Weinkultur, von welcher Plinius berichtet: Geschmack und Reichthum der Vornehmen erhielten diesen Kulturzweig in steter Regsamkeit; eine unendliche Mannigfaltigkeit von Sorten und Arten (gleich dem libyschen Sand, oder den Wellen des Meeres, sagt Vergil) deren eine von diesem, die andre von jenem grossen Herrn patronisirt wurde; der Wetteifer führte zu immer neuen Versuchen, sowol in Wahl der Trauben als in Behandlung des Saftes, führte zu stets neuen und besseren Sorten. Zur Zeit des Augustus galten als die edelsten jene Sorten, die Horaz rühmt, der Falerner, der Massiker, der Cäcuber; schon Plinius sagt aber, in seiner Zeit (etwa zwei Menschenalter später) würden sie nicht mehr geschätzt, und er will damit beweisen, dass die Bodenlagen wie andre Dinge ihre

Mode haben — eine Raffinerie, die unser Jahrhundert, unser Weinkennerthum im modernen Europa bisher schwerlich erreicht hat, da vielmehr gewisse edle Sorten von Bordeaux, von Burgund, vom Rheine ihren Ruf fortdauernd behaupten und nur etwa hie und da eine neue edle Sorte zu den andern hinzukommt, wie im letzten Jahrzehnt der Rauenthaler zu den längst geschätzten edlen Gewächsen des Rheines.

Während nun diese Höhe der antiken Weinkultur in den Stätten der klassischen Völker längst verlassen ist, während dort fast die gesammte Weinkultur zurückgesunken ist in die Rohheit extensiver, auf Masse und nicht auf Qualität bedachter Produktion, die in Arbeit und Kapitalvorrichtungen meist auf der niedrigsten Stufe steht, — hat bekanntlich das mittlere und südliche Frankreich längst die Palme der Weinkultur errungen. Und das ist das merkwürdige Ergebniss dieser ganzen Entwicklung, dass der Weinstock nahe an der Nordgrenze seiner Verbreitungssphäre, in Gegenden wo er erst mühsam und allmälig und ganz zuletzt eingebürgert worden, den edelsten Fruchtsaft hervorbringt, den Schloss Johannisberger, Hochheimer, Rauenthaler neben den Französischen, zum Theil grade Nordfranzösischen Sorten des Burgund. Ein Sieg also des fortschreitenden Geistes über die Natur; ein Stück menschlicher Arbeit, welche das von der Natur, von fremden Kulturen überkommene Gewächs mit eigner Mühe in eigner Art weitergebildet und veredelt hat. Auch das in aller Technik erstaunlich rüstige Volk der Nordamerikaner hat es mit der Weinrebe versucht und die bisherigen Erfolge scheinen für die Zukunft Manches, vielleicht Grosses zu versprechen; Hehn selber meint das allerdings nicht: „der Wein liebt, so zu sagen, den Westen nicht und hängt an seiner alten Nachbarschaft", indessen macht er in der letzten Auflage (S. 83) bereits ein Zugeständniss im Gegensatze zu der zweiten Auflage (S. 82) für die Thatsache der kalifornischen Weinproduktion.

Soviel über den Weinstock. Wir knüpfen daran den Hinweis auf die feinen Bemerkungen Hehn's über die Baumzucht als Stufe ökonomischer Kultur. Nachdem er an die Untersuchung über den Weinstock zwei andre über den Feigenbaum und den Oelbaum gereiht, schliesst er zusammenfassend also. Die Baumzucht war ein Schritt mehr auf der Bahn fester Niederlassung; erst mit ihr und durch sie wurde der Mensch ganz ansässig. Der Uebergang vom unstäten Hirtenleben zur festen Ansiedlung ist nirgends ein plötzlicher gewesen, sondern führte immer durch zahlreiche Zwischenstufen, auf denen die Völker oft Jahrhunderte verharrten. Der herumziehende Hirte besäet flüchtig ein Stück Land, das er im Herbst ebenso flüchtig aberntet; er wählt im nächsten Frühling ein andres, frisches, das er abermals liegen lässt nachdem er ihm den Raub abgenommen. Hat die Horde an einem besonders fruchtbaren Fleck sich mit ihren leichten Häusern festgesetzt, so ist doch auch hier der Boden nach einigen Jahren erschöpft: die ganze Gemeinschaft bricht auf, lädt alles Bewegliche auf ihre Thiere und Wagen und baut sich an einem andern Ort wieder an. Auch wenn die Ansiedlung eine stetige geworden, ist der Begriff individuellen Eigenthums am Boden doch noch nicht vorhanden: wie die Weide gemeinsam war, so wird auch das Ackerland in jedem Jahre neu vertheilt. Viehzucht bleibt auf diesen ersten Stufen des Ackerbaues im-

mer noch das vorherrschende Geschäft, Wandern und Raub die Leidenschaft, Fleisch und Milch die Hauptnahrung; die Häuser sind nur leicht gebaut, brennen häufig auf, ihr Material ist Holz, wie für das meiste Andere (ὕλη = Wald, Holz und Materie überhaupt): der Pflug besteht aus einem spitzen Baumast, ritzt den Boden nur leicht und wird von kriegsgefangnen Sklaven geführt; die Voraussicht ist keine lange, sie geht nur vom Frühling auf den Herbst. Einen bedeutenden Schritt weiter bezeichnet schon die Wintersaat, aber den entscheidenden erst die Baumzucht. Mit dieser erst geht das Gefühl örtlicher Heimat und der Begriff des Eigenthums auf. Der Baum muss Jahre lang erzogen und getränkt werden, ehe er Frucht giebt; dann giebt er sie jedes Jahr; während der Bund mit dem einjährigen Grase der Demeter in dem Augenblicke aufgelöst ist, wo die Frucht geerntet worden. Um den Weinberg, um den Baumgarten wird eine schützende Hecke gezogen, das Zeichen vollen Eigenthums: dem blossen Ackerbauer genügt im besten Falle ein Grenzstein. Das Saatfeld muss auf Thau und Regen harren: der Pflanzer der Bäume leitet die Quelle aus den Bergen herab und um seine Beete herum, und indem er dies thut, verwickelt er sich mit seinen Nachbarn in Rechts- und Eigenthumsfragen, die nur durch eine feste politische Ordnung gelöst werden. Auch das Haus, das von Fruchtbaumgruppen umgeben ist, wird, wie diese, auf lange Jahre berechnet d. h. es ist von Stein erbaut und schmücket sich in seinem Innern mit dem Vermächtniss der Geschlechter und dem Erwerbe fortgehender Kultur. Und der Steinbau selber, das Denkmal intensiver Wohnsitze, die steinerne Mauer, das steinerne Haus, die steinerne Strasse, bezeichnen eine Höhe der Kultur, welche die Griechen und Römer von den Semiten, das germanische Europa von den letzteren entlehnten und den die Slaven noch heute nur zum kleinen Theile erreicht haben, da ihre grösste Hauptstadt noch zur Stunde grossentheils nur ein hölzernes Lager ist.

Indessen der Wunsch, an dieser Stelle Beispiele vorzuführen von den anziehenden Ergebnissen, den scharfsinnigen Forschungen Hehn's, kann füglich nicht befriedigt werden in der Ausdehnung wie es der Fall sein müsste, wenn wir uns leiten liessen allein von dem Reichthum dessen was uns ein wiederholtes Studium dieses Werkes ans Herz hat wachsen lassen. Es kann hier für Weiteres nur auf das Buch selber verwiesen werden. Es muss auf eine Kritik des philologischen Materials und seiner Benutzung aus sehr einfachen Gründen verzichtet werden, zumal da solche an andre Orte gehört, dort auch bereits ihre Stelle gefunden hat.

Nur kurz heben wir hervor die hauptsächlichen Gegenstände der einzelnen Kapitel: der Flachs, welcher erst im Norden Europas ein Weltprodukt geworden ist, während er aus dem alten Aegypten und Babylon stammt, ähnlich wie erst durch die Verpflanzung nach Amerika die ostindische Baumwolle ein Weltprodukt geworden; der Lauch, der in Aegypten heilig erachtet wurde, auch in Griechenland und Italien (nebst Zwiebeln) grosse Beliebtheit erlangte, aber mit steigender Bildung bei milderen Sitten und feinerer Reizbarkeit der Nerven den höheren Ständen widerwärtig wurde, wie Aristophanes, dann bereits Plautus und vollends jene Ode des Horaz bezeugt. Es ist eine merkwürdige Erscheinung im

modernen Italien, welche mit so vielen andern Symptomen den Rückgang von der Höhe der alten Kultur kennzeichnet, dass der Knoblauch auch in den höheren Schichten wieder allbeliebt geworden und die italienische Wurst, die gar als ein Leckerbissen auch im Auslande gilt, mit diesem stinkenden Gewürz verdorben ist (wie denn den Schreiber dieser Zeilen ein Wurstverkäufer in Rom einst selbstbewusst belehrte „non c'è salame senz' aglio").

Weiter werden Linsen und Erbsen, dann Lorbeer und Myrte, Granatapfel, Quitte, Rose und Lilie, Safran, Dattelpalme, Cypresse, Platane, Pinie, Rohr, Gurke und Kürbis behandelt. Es folgen die hauptsächlichen Hausthiere, soweit sie nicht schon bei früherer Gelegenheit (Esel, Maulthier, Ziege, Bienenzucht, Pferd) erörtert sind: Haushahn, Taube, Pfau, Perlhuhn, Fasan (nebst Gans, Ente, Falke). Dann kommen an die Reihe die Pflaume, Maulbeere, Mandeln und Nüsse, Kirsche, Arbutus, Oleander, Pistazie, Pfirsich und Aprikose, Agrumi und Johannisbrotbaum, mit Bemerkungen über Obstzucht im Allgemeinen. Hierauf folgt wieder Kaninchen, Katze, Büffel; dann Hopfen, und hiemit schliesst das Alterthum. Ueber das was der Titel verspricht hinaus ist zugegeben das was ganz oder vornehmlich erst im neuen Europa d. h. seit Untergang des klassischen Alterthums Bedeutung gewonnen: der Reis, der Mais, der Buchweizen, Tulpen, Kaktus, Aloe, Tabak.

Hieraus folgendes Einzelne, das immer nur den gleichen Gedankengang erläutert oder befestigt. In dem Symbol der Palmen, die von den Aegyptern bis zu den Römern und zu den Neu-Römern gewandert, ist die christliche Kirche, wie in so vielem Andern, der Bildersprache des Heidenthums und des Judenthums treu geblieben: dieselben Zweige, die bei den Festen des Osiris in Aegypten, bei feierlichen Einzügen der Könige und Kriegshelden in Jerusalem, bei den olympischen Spielen und auf dem Kleide Römischer Imperatoren ein Zeichen der Siegesfreude gewesen waren, wurden auch in Rom am Palmsonntag vom Haupte der Christenheit geweiht und an alle Kirchen der ewigen Stadt vertheilt. Desgleichen nahm das Christenthum Taube und Pfau in seine Symbolik auf, Letztern als Bild der Auferstehung, weil nach der märchenhaften Naturgeschichte der Zeit das Pfauenfleisch unverweslich sein sollte (was der h. Augustin nach einer Aeusserung de civ. Dei 21,4 bei einem Versuche bestätigt gefunden haben will, vgl. Marc. 9,23: „alle ding sind müglich dem der da gläubet").

In dem anziehenden Abschnitt über die Agrumi wird darauf hingewiesen, wie in der Deutschen Benennung „Apfelsine" d. h. chinesischer Apfel und in der italienischen „portogallo" die Geschichte und der Weg des Baumes ausgesprochen ist; denn erst die Portugiesen brachten ihn nach Ausbreitung ihrer Schifffahrt in den Meeren des östlichen Asien aus dem südlichen China nach Europa und noch ein volles Jahrhundert später waren sie an den Höfen ein gesuchter Leckerbissen (vgl. G. Cohn, Colbert in seinem Verhältniss zu Mazarin in v. Sybel's Historischer Zeitschrift Jahrg. 1869). Die Russen, die Grenznachbarn der Chinesen, haben den deutschen Namen „Appelsin" angenommen — ein deutliches Zeichen der Umwälzung im Weltverkehr, der nicht mehr wie zur Zeit des Hellenismus und der römischen Kaiser und später der islamitischen Araber quer

durch Asien von Ost nach West ging, sondern seit Vasco de Gama die umgekehrte Richtung genommen hatte.

Und dergleichen eine lange Reihe feiner, sinniger, anmuthender Darstellungen, in denen dieses oder jenes Einzelne Bedenken erregen mag, in denen Manches grillenhaft, unzureichend begründet sein mag, in welchen namentlich die eingestreuten geschichtsphilosophischen Aperçus nach ihrem Wesen zum Theil der Ausdruck subjektiver Stimmungen sein mögen — welche aber allesammt und mit einander ein einziges grosses Rüstzeug zu der historischen Idee sind, welche in Hehn's eignen Worten also sich vorträgt (S. 459):

„Es ist eine, wie uns dünkt, unbestreitbare Thatsache, dass nicht blos angeborne, sondern auch individuell erworbene Charaktere sich vererben, mit andern Worten, dass Schicksale und Erfahrungen früherer Generationen mit den jüngeren als feste Naturanlagen wiedergeboren werden. Was die Vorfahren erst gelernt hatten, oft mit Widerwillen und unter Sträuben, das erscheint in den Nachkommen als gegebnes Naturell; was dort Resultat war, wird hier Ausgangspunkt. Und je längere Zeit ein Zustand bei den Voreltern durch die Gewalt der Umstände aufrecht erhalten worden, desto sicherer erscheint er als Erwerb der Enkel. Psychische Regungen bewirken leibliche Veränderungen: indem die letzteren auf die Nachkommenschaft übergehen, rufen sie mit Nothwendigkeit auch die ersteren wieder hervor, die dann als geistige Richtung und Fertigkeit, als Mitgift der Geburt, als unmittelbarer Stammcharakter vorgefunden werden. Was wir Geschichte nennen, ist nichts als diese langsame leiblich-geistige Umwandlung der jüngeren Geschlechter nach den Eindrücken, die die älteren erhalten haben.“

In diesem Sinne den geschichtlichen Menschen in der Umgebung seiner geschichtlichen Natur anschauend, hatte Hehn drei Jahre vor der ersten Ausgabe der „Kulturpflanzen“ das Büchlein über „Italien“ geschrieben, das neuerdings erweitert erschienen ist. Aus einer Fülle philologischen Wissens mit freiem Blicke in das heutige Italien hineinsehend, hatte er die heutigen Menschen dieses Landes als das edle Erbe einer grossen Vorzeit aufgefasst, wie andre nur die heutigen Stein-Reste Italiens verehren. Der heutige Italiener ist ihm, nach allem Schaden den dieses Volk in so langen Jahrhunderten genommen, vor allen Dingen die im Knochengerüst, in Nerven und Muskeln festgeronnene Kultur der antiken Vergangenheit. Er lehrt das leichthin absprechende Urtheil der Gegenwart, Ehrfurcht und Dankgefühl vor diesen edlen Resten einer Glanzzeit der Menschengeschichte. Er giebt (namentlich in dem Kapitel über die Italienische Sprache) in einer Menge von Beispielen die sprachvergleichenden Beweismittel für die Abhängigkeit unserer Kultur von jener antiken, und verhöhnt, selber ein so wackerer Deutscher wie nur irgend einer der Deutschen dort an der äussersten Ostsee, welche der Russe ihr Deutschthum schätzen gelehrt, er verhöhnt jene nationale Selbstzufriedenheit, welche in dem Geschenk fremder Kultur mit dummem Undank die Herrlichkeit autochthoner Eigenthümlichkeit bewundert, welche zu einem spezifischen Vorzuge des eignen Stammes, des eignen Blutes das macht, was in Wahrheit ein gemeinsames Stück menschlicher Entwicklung, die allgemeine Stufe einer gewissen Kultur-

höhe und oft gar einer niedrigen ist. Diesem nationalen Bauerstolz stellt er die Eine grosse Kette der menschlichen Entwicklung gegenüber und ohne Besorgniss für die Verschlechterung der deutschen Treue, der deutschen Tugend, der deutschen Ehrlichkeit, des deutschen Fleisses, der deutschen Reinlichkeit und so weiter, äussert er sogar die praktische Nutzanwendung als geträumten Herzenswunsch, dass die Bevölkerung der norddeutschen Ebene durch Mischung mit der des Apenninengebirges zu einer dritten, veredelten, mit den schönsten Anlagen und Eigenschaften ausgestatteten Race gemacht werde (Vorwort zur zweiten Auflage).

Nicht auf die Verwirklichung dieses Traumes kommt es an, sondern auf den Geist, aus welchem derselbe entsprossen. Ein Zeugniss für denselben hier anzuführen und zu dem Studium von Arbeiten zu ermuntern, die so sehr, wie es selten geschieht, strenge Forschung mit geistiger Tiefe verbinden — das war die Absicht dieser Zeilen.

Hottingen-Zürich Ende Oktober 1879.

G. Cohn.

III.

Ein Accisestreit in England. Von Dr. Emanuel Leser, Docent der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1879.

Die vorliegende Schrift muss als ein höchst dankenswerther Beitrag zur Geschichte der Finanzwissenschaft bezeichnet werden. Mit Recht macht der Verf. darauf aufmerksam, dass einer zusammenhängenden Gesammtauffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen nothwendig Betrachtungen vereinzelter wirthschaftlicher Vorgänge vorausgehen müssen. So ist denn in der That die Geschichte der Wirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft reich an Beispielen, in denen vereinzelte Probleme vielseitig und ausführlich untersucht worden sind, ohne dass man der betreffenden Zeitepoche eine systematische Anschauung der Kausalzusammenhänge der gesammten wirthschaftlichen Erscheinungen nachrühmen kann. Namentlich sind es brennende Zeitfragen, an welche diese Detailerörterungen anknüpfen, und nicht selten ist es die Form der Streitschrift für und wider gewesen, welche die Ansichten geklärt und wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage gefördert hat. Einen Beleg hierfür bildet der von Leser geschilderte Accisestreit in England, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch die Steuerprojekte des Ministers Walpole hervorgerufen wurde. Der Verfasser legt zunächst ausführlich die Lage der englischen Finanzen dar, welche wohl eine Vermehrung der Staatseinnahmen der Regierung wünschenswerth machen musste. Bereits im Jahre 1732 hatte Walpole die Accise auf Salz, welche erst zwei Jahre vorher abgeschafft war, unter Zustimmung des gefügigen Parlaments wieder eingeführt. Er motivirte diese Maassregel mit der Nothwendigkeit, den überbürdeten Grundbesitz etwas zu entlasten, und thatsächlich wurde auch gleichzeitig eine Herabsetzung der Grundsteuer votirt. Unter dem Vorwande, auch den letzten Rest der Grundsteuer zu beseitigen, plante er dann eine weitere Ausbildung der Verbrauchsteuern, indem er die Zölle auf

Wein und Tabak in die einträglichere, aber verhasste Form der inländischen Accise umwandeln wollte. Gerade aber diese Absicht rief eine lebhafte Opposition und Fluth von Streitschriften für und wider hervor, deren schliessliches Resultat die Niederlage des Ministers war. Der Verf. analysirt uns eingehend die wichtigsten dieser Brochüren, unter denen die von Caleb Danvers wohl die bedeutendste sein möchte. Man ersieht aus ihnen, dass die meisten der Gründe für und wider indirekte Steuern schon dem damals lebenden Geschlechte geläufig waren. Charakteristisch jedoch für englische Verhältnisse ist, dass von den meisten Schriftstellern ein mindest ebenso grosses Gewicht auf die politischen und konstitutionellen Wirkungen der Accise, wie auf ihre ökonomischen Mängel oder Vortheile gelegt wird. Uebrigens liefert der englische Accisestreit manche interessante Parallele für die Gegenwart, die der Verf. indess dem Leser selbst zu ziehen überlässt. Die Erregung eines wirthschaftlichen Interessenstreites, um denselben fiskalisch auszubeuten, die Vermehrung oder Erhöhung der Verbrauchsteuern, unter dem Vorwande, den überbürdeten Grundbesitz zu entlasten, sind Vorgänge, die auch noch heute zu den periodisch wiederkehrenden Mitteln der Finanzkunst gehören möchten.

Die Leser'sche Schrift theilt alle Vorzüge der früheren Arbeiten des Verfassers. Zu denselben gehören klare Disposition, sachgemässes Urtheil und eine aussergewöhnliche Beherrschung des historischen Materials, auf die Ref. noch besonders rühmend hinweisen zu müssen glaubt.

Leipzig. R. Friedberg.

IV.

Die Nationalökonomie in England im Jahre 1879.

Das buchhändlerische Publikationsjahr in England beginnt schon mit dem September, es umfasst daher das Kalenderjahr 1879 die letzten zwei Drittel der Buchhändlersaisson 1878/79 und das erste Drittel 1879/80. Die erstere dieser zwei Perioden, Januar bis August 1879, haben fast gar keine nationalökonomischen Bücher hervorgebracht. Der auf Industrie und Landwirthschaft lastende Druck, war überhaupt der Herausgabe jeder Art von Büchern ungünstig, da der Luxus, neue Bücher zu kaufen, der ist, auf den die meisten Engländer, wenn sie sich einschränken müssen, am ehesten verzichten.

Neben dieser allgemeinen Flauheit des Büchermarktes ist daher das Erscheinen einer Anzahl Essays, Artikel und Flugschriften über die geschäftliche Stockung, über Schutzzoll, Reciprocität, Entwerthung des Silbers und die englische Agrargesetzgebung leicht erklärlich. Es mag hierunter erwähnt werden eine Abhandlung über „Free Trade and English Commerce" von Augustus Mongredieu, eine andere über „The Decline of Prosperity" von Ernest Seyd und eine Broschüre von Joseph Kay Q.C. über „Free Trade in Land". Auch erschien am Ende der Saison 1878/79 eine zweite, sehr vermehrte Auflage von W. Stanley Jevons' „The Theorie of Political Economy". Im Juni gab ich auf Ver-

anlassung der Universität Dublin eine Sammlung von „Essays on Political and Moral Philosophy" heraus.

In Betreff der angeführten Schriften ist kurz zu bemerken, dass Seyd in seinem Essay über „The Decline of Prosperity" die Geschäftsstockung in Europa und Amerika auf die Abnahme des Silbergeldes zurückführt, welche hauptsächlich der Einführung der Goldwährung in Deutschland zuzuschreiben sei. Gewiss dürfen wir aber darin nicht die Hauptursache der allgemeinen Geschäftsstockung erblicken, sondern müssen auch die vorhergegangene Ueberspekulation und Ueberproduktion in Verein mit einer Reihe schlechter Ernten in England und Hungersnöthen in China und Ostindien, sowie mit der Verarmung Europa's durch Kriege und durch Militärausgaben in Anschlag bringen.

In der obenerwähnten „Theory of Political Economy" tritt W. S. Jevons für die Anwendung der mathematischen Methode in der Nationalökonomie ein. Er versucht seine Methode aber nur auf dem Gebiete des Börsenverkehrs und so bleibt ein weites Feld von ihr unberührt. Meinerseits kann ich auch dort der mathematischen Behandlung keinen Werth beimessen. Wäre es richtig, dass die Produkte gleicher Anstrengung und Aufwendung von gleichem Werthe seien, und dass die Konkurrenz den Gewinn von Arbeit und Kapital in den verschiedenen Beschäftigungen ausgliche, so könnte ohne Zweifel eine Anzahl richtiger mathematischer Sätze in Bezug auf die Werthe verschiedener Güter aufgestellt werden. Da aber die betreffenden Sätze nicht genau richtig sind, oft sogar weit von der Wahrheit abweichen, so ist es müssig zu versuchen, streng mathematische Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Jevons kann mit der von ihm gepriesenen Methode nur eine mathematische Uebung aber nicht die Lösung volkswirthschaftlicher Probleme erreichen. Solche Exercitien mögen den Mathematiker amüsiren, für den Nationalökonomen sind sie ohne Nutzen und können ihn höchstens irreführen.

Seit September, dem Anfang der Publikationsperiode 1879/80, zeigten sich auf dem Büchermarkte einige Spuren grösserer Thätigkeit, welche von Vielen der Hoffnung Seitens der Schriftsteller und Verleger auf allgemeine geschäftliche Besserung im Lande zugeschrieben werden.

Die folgenden volkswirthschaftlichen Werke sind seit September ererschienen:

The Economics of Industry, by Alfred Marshall and Mary Paley Marshall (Macmillan & Co.);

Foreign Work and English Wages, by T. H. Brassey, M.P. (Longmans);

Essays in Finance, by Robert Giffen (George Bell & Sons).

Die Abhandlung von Mr. und Mrs. Marshall folgt in den Hauptgrundsätzen J. S. Mill's „Principles of Political Economy", aber bringt einige Richtigstellungen und viele neue Beispiele. Eine Besprechung des Buches durch Schreiber dieses erschien in der Academy, November 10, 1879.

T. H. Brassey's Schrift „über Foreign Work & English Wages" ist eine Compilation aus anderen Schriftstellern und enthält nichts Neues.

Giffen's Band „Essays in Finance" enthält vierzehn Essays, von denen

die meisten lehrreich und von praktischer Bedeutung sind, da sie auf sorgfältiger Untersuchung statistischer Thatsachen beruhen. Der Gegenstand des ersten Essay's im Buche ist: „Die Kosten des Französisch-Deutschen Krieges von 1870/71", der des zweiten: „Die Entwerthung des Goldes seit 1848." Betreff letzterer Frage gestatte ich mir auf meine eigenen „Essays in Political & Moral Philosophy" (Longmans & Co.) zu verweisen, welche, wie schon erwähnt, im vergangenen Juni auf Veranlassung der Universität Dublin herausgegeben wurden. In diesen Essays wird man auch meine Anschauungen über viele andere volkswirthschaftliche Fragen entwickelt finden.

Die Parlamentssession 1879 brachte keine volkswirthschaftliche Gesetzgebung von Bedeutung. Ein Gesetz ging durch, welches Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Aktionäre gestattete sich in solche mit beschränkter Haftpflicht umzuwandeln (42 & 43 Vict. c. 76.). Auch ein „Public Works Loans Act" (42 & 43 Vict. c. 77) wurde erlassen, welcher den Public Works Loans Commissioners für die mit dem 30. Juni 1880 endende Periode £ 6,000,000 bewilligte, um daraus kommunalen Bau-Kommissionen und Behörden behufs Ausführung lokaler öffentlicher Bauten und Verbesserungen Darlehne gewähren zu können, aber mit dem Verbot einer einzelnen Kommunal-Kommission oder Behörde mehr wie £ 100,000 vorzustrecken. Dieses Verbot bezweckt die Zunahme der Kommunalschulden für öffentliche Bauten zu beschränken. Wie schüchtern und vorsichtig der Staat auch eingreift, so dehnt sich das Gebiet seines Eingreifens doch stetig aus, trotz der Manchesterschule und der Doktrin des laissez faire.

T. E. Cliffe Leslie.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

Die indirekten Steuern in Oesterreich. Von Dr. Wilhelm Lesigang.

(Fortsetzung von Bd. XXXIII, S. 415.)

d. Die Branntweinsteuer[1]).

Die Branntweinsteuer ist im Wesentlichen durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 und die dazu erschienene Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878, durch welche alle früheren Vorschriften ausser Kraft gesetzt worden sind, neu geregelt worden.

Unter Branntwein wird gesetzlich ein solches Gemisch von Wasser und Alkohol verstanden, welches nach der hunderttheiligen Alkoholometerskala weniger als 55°, also weniger als 55 % Alkoholgehalt ausweist. Stärkere Flüssigkeiten gelten als Weingeist. Diese Unterscheidung hat aber für die Branntweinsteuer wenig oder keine Bedeutung.

Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung einer Verzehrungssteuer von 11 Kr. für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad (für jeden Hektolitergrad), welche auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche mit Verwendung anderer, als gebrannter geistiger Flüssigkeit (so mit derjenigen gegohrener Maische) stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten ist, welche diese Flüssigkeit im Falle der Verwendung zur Alkoholgewinnung liefern würde.

Zum Zwecke der Einbringung der Branntweinsteuer sind die Branntweinbrennereien unter amtliche Aufsicht gestellt. Dieselbe erstreckt sich auf jene Räume, in welchen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird, auf jene, in welchen die zum Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden und auf alle mit einem dieser Räume in unmittelbarer Verbindung stehenden Lokalitäten.

Die Branntweinsteuer wird je nach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Grösse des Maischraumes eingehoben

---

1) Die neuen österreichischen Gesetze über die Branntwein- und Zuckersteuer sind bereits in zwei, im XXXII. Bande, S. 144 ff. dieser Jahrbücher enthaltenen Aufsätzen besprochen worden und das im Texte über diese beiden Steuern Gesagte enthält theilweise eine Wiederholung des Inhaltes derselben. Da ich aber den Gegenstand in ganz anderer, als der in dieser befolgten Weise behandle, so glaube ich, dass diese Wiederholung durch die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der obigen Erörterung gerechtfertigt ist.

1. Im Wege der Pauschalirung und zwar
   a) Nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes;
   b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.
2. Auf Grund einer Abfindung mit dem Brennereiunternehmer.
3. Auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmessapparates.

Zu diesem Zwecke werden die Brennereien eingetheilt:

A. In solche, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreide u. s. w.) Rüben oder Melasse (welch' letzterer auch Abfälle von der Zuckerfabrikation, wie Syrup und andere Flüssigkeiten von hohem Zuckergehalte gleichgestellt werden) verarbeiten und entweder

a) in den Maischgefässen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt haben, ohne Rücksicht auf Zahl und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen, oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampfapparat (Brennvorrichtung) oder mehre Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche besitzen, welche mit mehr oder anderen als den in B angeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektolitern hat.

B. In Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalte der Maischgefässe nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung besitzen, welche keine anderen Bestandtheile, als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsröhre zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung haben und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektolitern besitzt.

C. In Brennereien, welche andere, als die in A bezeichneten Stoffe. wie Obst, Trebern, Beeren, Wurzeln u. s. w. verarbeiten.

Die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes wird angewendet bei den Brennereien unter A, die nach derjenigen der Brennvorrichtung dagegen bei den übrigen. Die Abfindung kann eintreten:

1. Bei landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung von der eben unter B bezeichneten Art benützt wird. Unter landwirthschaftlichen Brennereien werden nur solche verstanden, deren Eigenthümer Grundbesitzer sind und in denen nur von diesen selbsterzeugte Bodenprodukte oder wild wachsende Stoffe als Rohstoffe verwendet werden, während andererseits die von ihnen gewonnene Schlampe als Futter für das Vieh des Brennereieigenthümers verwendet wird.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung (verdorbenes Bier ausgenommen) hiezu verwenden.

Die Einhebung nach dem Kontrolmessapparate ist bei allen Brennereien zulässig.

Wer Branntwein erzeugen oder durch Destillation umgestalten will oder Essig oder Essiggut mittelst Destillation aus anderer. als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, muss vor Eröffnung des

Betriebes überhaupt, sowie vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode, resp. vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes die Betriebsanzeige nebst Lokalitätsbeschreibung der zuständigen Finanzbehörde überreichen.

Sobald die Lokalitätsbeschreibung bei der Finanzbehörde angelangt ist, ist eine genaue amtliche Untersuchung der Brennerei einzuleiten, durch welche nicht blos die Angaben der Anzeige geprüft, sondern auch die zur Ausübung der Branntweinsteuerkontrole erforderlichen Anhaltspunkte gewonnen werden sollen. Daher müssen alle Lokalitäten der Erzeugungsstätte und insbesondere alle ihre Verbindungen nach aussen, ferner alle Gefässe und Werksvorrichtungen genau geprüft werden. Die wichtigeren Gefässe müssen eine entsprechende Bezeichnung erhalten und über das Resultat der ganzen Untersuchung ist ein Befundprotokoll aufzunehmen.

Der Unternehmer einer Branntweinbrennerei ist verpflichtet, das Lokale von aussen durch eine Aufschrift zu bezeichnen. Für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Geräthen ist er verantwortlich. Das Betriebspersonal muss auch in die Anzeige aufgenommen werden. Jede Betriebsstörung ist anzuzeigen und ebenso die gänzliche Einstellung des Unternehmens. Verboten ist, das Ueberlaufen der Maische zu hindern oder die überfliessende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefässen aufzufangen, in der Erzeugungsstätte andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, als die angemeldeten oder ausserhalb derselben solche Stoffe im Zustande der Maische, sowie Schlempe im Brennlokale aufzubewahren, irgend welche Gefässe, mit Ausnahme des Maischbehälters ohne besondere Erlaubniss in die Erde einzusenken, die Betriebsvorrichtungen mit Ausnahme der Hefengefässe von ihrem Platze zu entfernen, nicht zum Betriebe gehörige Gefässe im Gewerbslokale aufzubewahren und endlich die Werksvorrichtungen zu einem anderen als dem angemeldeten Gebrauche zu verwenden.

Auch in den Branntweinbrennereien werden ausser der Betriebszeit alle Werksvorrichtungen durch amtlichen Verschluss ausser Gebrauch gesetzt. Ebenso ist auch die Branntweinsteuer im Augenblicke der Anmeldung eines Brandes fällig, kann aber ebenfalls geborgt werden. Die Borgung der Branntweinsteuer ist für jene Brennereien zulässig, die im Laufe eines Jahres wenigstens 600 fl. an Verzehrungssteuer zu entrichten haben. Im Uebrigen gelten bei der Borgung der Branntweinsteuer dieselben Vorschriften, wie bei jener der Biersteuer. Zu bemerken ist nur, dass bei ihr die Sicherstellung auch in Branntwein geleistet werden kann. Jenen Brennereien aber, die die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach den Angaben eines Kontrolmessapparats entrichten, kann überdiess die Bezahlung der auf eine Betriebsperiode entfallenden Branntweinsteuer ohne besondere Vorsichtsmaassregeln in Raten gestattet werden.

Ueber die einzelnen Erhebungsarten der Branntweinsteuer bestehen folgende Vorschriften.

1. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraums.

Bei den oben unter A bezeichneten Brennereien wird als Maassstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt der Gährbottiche, Hefenvertheiler, Hefengährgefässe, Mutterhefengefässe und -Kühlschiffe, Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische, so wie überhaupt aller Gefässe, welche zur Aufnahme gährender oder doch mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind oder welche — mit Ausnahme der Brennvorrichtung — zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt folgender Gefässe: Gefässe, die zum Kochen des Maischgutes dienen, wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung versehen oder mit einem Kühlschiffe durch Röhren unmittelbar verbunden sind, dann die Macerationsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefässen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben; die Vormaischbottiche, Auflösbottiche für Melasse oder ähnliche Stoffe, die Rübenmacerationsgefässe und sonstigen Vorrichtungen zur Rübensaftgewinnung sowie die Rübensaftbehältnisse, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefässe in Spiritus-Presshefenfabriken 80 %, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Presshefengewinnung oder Melasse und ähnliche Stoffe verarbeiten, 90 %, in Rübenbrennereien 100 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet, sowie dann, wenn die Vormaischbottiche ein zur besseren Abkühlung eingerichtetes hohles Rührwerk haben oder zur Wasserberieselung eingerichtet oder mit einem Exhaustor oder Ventilator versehen sind.

Weiter gehören in diese Kategorie von Gefässen: die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig vom freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind, oder über 36 Cm. Tiefe haben, dann die Hefenmaischkühler, die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren von mehr als 19 Cm. Durchmesser fliesst oder wenn die Abkühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt; die Maischleitungsröhren und -Rinnen, wenn ihr Durchmesser resp. Querschnitt 19, resp. 25 Cm. überschreitet; die Süssmaischhefengefässe, wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus- und Presshefenfabriken 30 %, in anderen Brennereien 20 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet; die Hefenabwässerungsgefässe und die Hefen-Wasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefässen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich in Verbindung stehen; die Hefenschaumgefässe, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen, oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe beträgt; die Vorrichtungen zum Abbrennen der Maische, wenn ihr Gesammtrauminhalt 110 % desjenigen dieser Gefässe übersteigt; der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Fassungsraum bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen drei Viertheile des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei kontinuirlich thätigen 20 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet.

Die Gefässe zum Kochen des Maischgutes, sowie die Macerationsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien werden, wenn bei denselben

die oben erwähnten Bedingungen vorhanden sind, als Maischbottiche behandelt. Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei allfälliger Ermittelung eines Ueberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung nicht in Anschlag gebracht.

Die in Branntweinbrennereien vorkommenden Gefässe, in welche Glattwasser gebracht wird, sind bei der Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn das dahin gebrachte Glattwasser gährend, mit einem Gährmittel versetzt oder gegohren ist oder wenn sie mit Gährgefässen oder mit dem Brennapparate oder mit beiden zugleich in Verbindung stehen. Ausserdem sind Glattwassergefässe bei der Pauschalirung entweder nicht zu berücksichtigen oder zu den Vormaischbottichen, resp. Melasse-Auflösbottichen zuzurechnen.

Die in Melassebrennereien vorkommenden Bierhefengefässe, sowie die Presshefengefässe sind bei der Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalt in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn sie mit Gährgefässen oder mit Brennapparaten oder mit beiden zugleich durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen, wenn aber dies nicht eintritt, haben sie unberücksichtigt zu bleiben.

Von jedem Hektoliter des sich hiedurch ergebenden Rauminhaltes wird folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden angenommen: 4 Grade bei Verarbeitung von Rüben, 5 Grade bei Verarbeitung von mehligen Stoffen und 6 Grade bei derjenigen von Melasse und ähnlichen Stoffen.

Von dieser Alkoholausbeute wird jenen landwirthschaftlichen Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum 45 Hektoliter nicht übersteigt, für denjenigen Betrieb, welcher in einen, in den Monaten September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ein Nachlass bewilligt, wenn das Verhältniss zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalt der Gefässe und der zu der Landwirthschaft gehörigen Grundfläche an Aecker, Wiesen oder Weiden so beschaffen ist, dass auf einen Hektoliter jenes Rauminhaltes wenigstens 5 Hektaren Grundfläche entfallen. Dieser Nachlass beträgt für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektoliter nicht übersteigt, 20 % und für jene mit einem solchen von 35 bis 45 Hektoliter 10 %. Der Anspruch darauf muss aber vor der Betriebseröffnung angemeldet werden.

Ganz unberücksichtigt bei der Ermittelung der Leistungsfähigkeit bleiben: die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen; die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser bestimmten Gefässe, so wie die Wasserleitungsröhren; die Weichstöcke für Getreide, die Erdäpfelwaschbottiche, die Aufbewahrungsgefässe für Melasse und ähnliche Stoffe, die Gefässe zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser, die Vorkühlschiffe für die Erzeugungstoffe, die zur Aufnahme der Mutterhefengefässe bestimmten Kühlbottiche, die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rektifikatoren der Brennvorrichtung, die Gefässe zur Aufbewahrung des Spiritus, endlich die

zur Leitung und Aufbewahrung der Schlempe dienenden Röhren und Gefässe.

Alle die eben angeführten Gefässe müssen in der Anmeldung und im Befundsprotokolle einzeln angegeben und jede in ihrem Stande eingetretene Veränderung angezeigt werden. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit gilt jedesmal für die ganze in die Zeit vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit; daher müssen während derselben eintretende Veränderungen besonders angezeigt werden.

Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung derselben in den Vermaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und ähnlichen Stoffen mit der Uebertragung in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uebertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber gar keine derlei Gefässe vorhanden sind, mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährbottiche und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens. Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefässe für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind, beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Der Brennereibetrieb im Einzelnen muss vor Beginn eines jeden Betriebsmonats für die ganze Dauer desselben angemeldet und versteuert werden. Eine etwaige Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den angemeldeten Umfang gewährt keinen Anspruch auf Verringerung des Steuerpauschals. Wenn aber durch unabwendbare Hindernisse eine Störung des Betriebes veranlasst wird, so kann eine Rückvergütung der bereits gezahlten Steuer stattfinden.

2. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Für diese Art der Einhebung der Branntweinsteuer bestehen folgende Vorschriften.

Den Maassstab der Pauschalirung bilden:

a. Die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b. Für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der verarbeiteten Stoffmenge festgestellte Alkoholausbeute.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung gilt:

1. Für jene Brennapparate, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung haben, das Dreifache des Inhalts der Brennblase.

2. Für jene Brennvorrichtung, welche ausserdem noch einen Maischvorwärmer hat, oder noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, das Fünffache des Rauminhaltes der Brennblase.

3. Derselbe Maassstab gilt für Brennvorrichtungen, die mit allen sub 1 und 2 genannten Bestandtheilen versehen sind.

4. Für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens das Achtfache des Rauminhaltes der Brennblase. Dieser Maassstab kann

aber bei derartiger Brennvorrichtung auch erhöht werden und ist sodann durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereileiter, eventuell aber durch einen Probebrand festzustellen. Wenn aber hier gar nicht genannte Brennvorrichtungen zur Verwendung kommen, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht, so wird die Leistungsfähigkeit nur mit vier Fünfteln der obigen Ausmaasse angenommen.

Die Alkoholausbeute ist für jeden Hektoliter Maische festgesetzt, wie folgt:

a. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, von Rüben, Melasse, oder ähnlichen Stoffen mit 4 Graden.

b. Bei Verwendung von Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden.

c. Bei Verwendung von Schlehen, Kernobst, Beeren und Wurzeln, dann Weintrebern und Brauabfällen mit 2 Graden.

Die Steuerpflicht beginnt bei Verarbeitung der Stoffe unter a mit der Uebertragung derselben in die Gährgefässe, bei den anderen mit der Uebertragung in die Brennvorrichtung.

Für die oben unter B genannten Brennereien ist besonders bestimmt, dass alle in Verwendung kommenden Gefässe amtlich bezeichnet sein müssen und zur Bereitung und Unterbringung der Maische höchstens drei Bottiche verwendet werden dürfen, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht überschreiten darf. Ferner muss die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denselben Gefässen geschehen, aus welchen sodann die gegohrene Maische unmittelbar in die Brennvorrichtung zu übertragen ist, und darf, wenn Kunsthefe bereitet wird, keines der dazu bestimmten Gefässe den zehnten Theil des Rauminhalts eines Gährbottichs und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Rauminhaltes aller Gährbottiche zusammen übersteigen. Nur in Brennereien, welche Brennvorrichtungen der hier zuletzt erwähnten Beschaffenheit benutzen, dürfen Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefässe und Vorrichtungen, die zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor Beginn oder nach Beendigung der Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, in Verwendung kommen.

In Bezug auf Betriebsanzeige, Lokaluntersuchung, Pauschalirungsperiode, Anmeldung des einzelnen Betriebsbeginnes und auf die Steuerrückvergütung wegen Betriebsverhinderung gelten die früheren Vorschriften.

3. Einhebung der Branntweinsteuer durch Abfindung.

Für diese Methode der Steuereinhebung ist hier vorgeschrieben:

a. Bei Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung und zwar eine solche mit unmittelbarer Feuerung und ohne andere Bestandtheile, als eine Brennblase von höchstens 2 Hektolitern Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Ver-

bindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützt wird, und deren Unternehmer Grundbesitzer sind, die nur selbsterzeugtes Obst oder Weintrebern und Weinhefe aus eigener Ernte oder wildwachsende Wurzeln und Früchte verwenden, kann die Abfindung mit einzelnen Unternehmern solcher Brennereien oder mit der Gesammtheit aller in einer Gemeinde befindlichen Unternehmer oder auch für diese mit der Gemeinde selbst eingegangen werden; der Zeitraum dieser Abfindung hat nur denjenigen Theil des Jahres zu umfassen, in welchem die Branntweinerzeugung wirklich stattfinden soll. Der Brennereiunternehmer hat den Beginn und Umfang der Erzeugung in der sonst vorgeschriebenen Weise anzumelden; in Fällen, wo alle Branntweinerzeuger einer Gemeinde eine gemeinschaftliche Abfindung einleiten wollen, müssen auch alle einen gleichen Zeitraum wählen; ist sodann der Abfindungsbetrag festgestellt — was durch eine Verhandlung geschieht —, so muss er noch vor Beginn des Betriebes bezahlt werden. Eine Rückvergütung desselben wird nur unter denselben Voraussetzungen wie in den früheren Fällen bewilligt.

b. Bei Brennereien, deren Unternehmer Bierbrauer sind, und nur die Brauabfälle verwenden, ist bestimmt: Jeder Bierbrauer, der für seine Branntweinerzeugung die Abfindung erlangen will, hat dies unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorschriften anzumelden, worauf die gewöhnliche Untersuchung erfolgt; das Abfindungspauschale ist nach dem Umfange der Biererzeugung und zwar derart zu bestimmen, dass für die Abfälle von je 100 Hektoliter des während der Abfindungszeit erzeugten Bieres eine Alkoholausbeute von wenigstens 30 Graden versteuert wird.

4. Besteuerung auf Grundlage der Angaben eines Kontrolmessapparates.

Diese ist an folgende Bedingungen geknüpft.

Jede in einer Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung, mit Ausnahme der Rektifizirapparate, muss mit einem vorschriftsmässigen Kontrolmessapparate versehen sein. Das Brennlokal muss so eingerichtet sein, dass der Kontrolmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der wenigstens je 65 Cm. vom Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand entfernt ist, aufgestellt werden kann, damit es möglich ist, den Apparat, ohne dessen Verbindung mit den Brennvorrichtungen zu lösen, von allen Seiten zu besichtigen. Der Kühlapparat muss so beschaffen sein, dass seine innere Einrichtung vollständig untersucht und er unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann. Die Brennvorrichtung muss so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernd fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen und mit dem Kühlapparate stehen. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe und Flüssigkeiten — Maische ausgenommen —, bevor sie durch den Kontrolapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch gestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nöthigen, von aussen zugänglichen Oeffnungen besitzen; letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloss in jener Richtung, in welcher die Leitung alkoholhaltiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen soll, durch-

bohrt sind, und deren Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Sicherheitsventile, wenn dieselben sich im oberen Deckel der Brennblase oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren befinden, die die Brennblasen unter einander oder mit dem Rektifikator, resp. Dephlegmator verbinden; doch kann auch bei diesen die Finanzverwaltung eine angemessene Sicherung gegen Missbrauch verlangen. Die Röhren, in welche alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen leicht kennbar und von allen Seiten zugänglich sein. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühl- und dem Kontrolapparate muss in gerader Richtung laufen, darf nicht über drei Meter lang und auch überdiess mit einem, allseits 3 Cm. abstehenden Ueberrohre versehen sein, seine Enden dürfen aber in jene Richtung gebracht werden, die zur Verbindung mit dem Kühl- und Kontrolapparate nöthig ist. Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf es nicht weniger als 6 und nicht mehr, als 8 Cm. jeder Seite von der Mauer abstehen. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhaltige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältniss geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann. Wenn die Brennvorrichtung mit einem s. g. Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr so eingerichtet sein, dass der Rückstand der Destillation unmittelbar in den Unrathskanal gelangt. Nachlauf kann aus den Anzeigen des Kontrolapparates nicht ausgeschieden werden. Die nothwendigen Vorrichtungen muss der Unternehmer auf eigene Kosten ausführen.

Um den Kontrolapparat gegen Erschütterungen zu schützen, ist vorgeschrieben, dass das Postament aus Ziegeln und Cement ohne äusseren Anwurf hergestellt und in dieses die metallene Unterlage des Apparates in solcher Weise eingemauert werde, dass sie ohne Verletzung des Mauerwerks nicht einmal verrückt werden kann. Insbesondere ist aber darauf zu sehen, dass das Postament ein solides Fundament erhalte. Weiter ist beim Baue des Postaments darauf zu achten, dass die Einflussöffnung des Kontrolapparates sich dem Kühlapparate zuwenden und tiefer, als die Oeffnung, durch welche das Destillat aus dem letzteren austritt, liegen muss. Die Oberfläche des Postamentes muss in einer Ebene mit der Postamentplatte des Kontrolapparates liegen, die Grundfläche muss sich nach der Höhe des Postamentes richten.

Jeder Kühlapparat muss auf einer sicheren Unterlage ruhen. Besteht derselbe aus einem Wasserbehälter mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohr, so muss auch der Boden des Wasserbehältnisses von aussen der Untersuchung zugänglich sein. Das Wasserbehältniss muss ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der ausser den für die Zuleitung des alkoholhaltigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Oeffnungen nur Luftlöcher von höchstens 1 Cm. Durchmesser und für den Fall, dass Eis

in das Kühlwasser geworfen werden soll, nur noch die hiezu erforderlichen Oeffnungen haben darf, letztere jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit, durch dieselben die innere Einrichtung des Kühlapparates anzugreifen, durch den Ansatz eines Rohres oder in anderer Weise beseitigt ist. Ueberdies muss das Wassergefäss auch in seinem Gefüge gesichert sein und das Kühlrohr darf weder auf dem Boden desselben aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem anderen Punkte, als demjenigen, wo das Destillat austritt, berühren.

Der Rektifikator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte geistige Flüssigkeit während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muss entweder von allen Seiten für die äussere Untersuchung zugänglich oder mit einer die innere Untersuchung gestattenden Oeffnung versehen sein, die durch amtliche Siegel versichert werden kann.

Sämmtliche an der Brennvorrichtung und ihren Röhren befindlichen Hähne, welche gebrannte geistige Flüssigkeit oder alkoholhaltige Dämpfe absperren oder durchlassen, müssen zur Anlegung des amtlichen Verschlusses tauglich eingerichtet sein. Die Verbindungen der zur Zuleitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung unter einander müssen sicher, und das Verbindungsrohr zwischen dem Kontrol- und dem Kühlapparate muss vom Ueberrohr vollständig gedeckt sein.

Wenn Lutter in die Brennblasen geleitet wird und weder das Schlampeabflussrohr 8 Cm. senkrecht in die Brennblase hineinragt, noch dies Rohr mit einem eben so hohen, wasserdicht anschliessenden Ringe umgeben ist, so muss das Behältniss, in welches das Schlempeabflussrohr zu führen ist, in der Weise eingerichtet werden, dass zunächst ein wasserdichtes Gefäss von wenigstens einem halben Hektoliter Rauminhalt hergestellt wird, welches so eingerichtet ist, dass eine Verletzung desselben behufs Ableitung von Flüssigkeit nicht geschehen könnte, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Das Einflussrohr muss unmittelbar unter dem Deckel einmünden und mit der Abflussöffnung der Brennblase verbunden sein, während die Abflussröhre von innen durch einen Sturz gedeckt und um nicht mehr, als ein Drittel der ganzen Höhe des Gefässes von dessen Deckel entfernt sein muss. Die Verbindung dieser beiden Röhren mit der Schlempeabflussöffnung der Brennblase und der Gefässdeckel sollen die Anlegung des amtlichen Verschlusses gestatten, die beiden Röhren aber so weit sein, dass sie vor Verstopfung gesichert sind.

Die zur Untersuchung und Ueberwachung der Werksvorrichtungen nöthigen Mittel haben die Unternehmer bereit zu halten.

In Bezug auf die Betriebsanzeige und Untersuchung der Werksvorrichtungen gelten im Ganzen die gewöhnlichen Vorschriften. Doch ist hier manches Besondere zu erwähnen. So haben die Brennereileiter Register zu führen, in welchen vor Beendigung je einer Einmaischung die Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe, die Nummer jedes verwendeten Bottichs, die Menge der Maische und von 12 zu 12 Stunden die Anzeige des Kontrolapparates nebst dem Zeitpunkte der Eintragung angeführt sein muss.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge ist hier ein straffreier Spielraum von 15 % gestattet und bei der Besteuerung ein Abzug von 5 % für den Ausfall durch Schwendung zugestanden.

Wenn eine Störung im Gange des Kontrolapparates eintritt, muss davon sofort die Anzeige gemacht werden. Während einer solchen darf das Brennverfahren nur bis zur Aufarbeitung der etwa bereits vorhandenen Maische fortgesetzt werden und die Steuerentrichtung hat in diesem Falle in der Art stattzufinden, dass für diesen Zeitraum eine dem Umfange des Betriebes zur Zeit der letzten Revision entsprechende Alkoholmenge als Erzeugniss angenommen' wird. Sodann ist der Betrieb bis zur Wiederherstellung des Kontrolapparates einzustellen. Sind in der betreffenden Brennerei mehre Brennvorrichtungen vorhanden, so braucht natürlich nur die mit dem beschädigten Kontrolapparate verbundene ausser Betrieb gesetzt zu werden. Ist nur ein Kontrolapparat aufgestellt, so darf während der Dauer der Störung zur Pauschalirung übergegangen werden.

Für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen gelten in Betreff etwaiger Steuerrückvergütungen die gewöhnlichen Bestimmungen.

Auf die Essig- und Essigguterzeugung ist, so weit dieselbe überhaupt der Verzehrungssteuer unterliegt, nur die Pauschalirung anwendbar.

Die Rektifikation von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit, sowie die Bereitung feinerer Branntweinerzeugnisse ist nicht steuerpflichtig. Wer aber ein solches Unternehmen betreibt, muss den jedesmaligen Betriebsbeginn vorher anmelden. Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bezahlen, ist die steuerfreie Rektifikation nur unter der Bedingung gestattet, dass der dabei in Verwendung kommende Brennapparat in einem Lokale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen in keinerlei Verbindung steht.

In Brennereien, die die Branntweinsteuer nach der Anzeige eines Kontrolapparates bezahlen, ist die steuerfreie Rektifikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten unter den Bedingungen gestattet, dass alle zum Rektifizirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, einen eigenen Anstrich haben, zwischen den Maisch- und Destillirgefässen und dem Rektifizirapparate keine Verbindung besteht, für die Speisung des letzteren nur eine einzige verschliessbare Röhrenleitung aus dem Rohspiritusreservoir und für die Entleerung des Rektifizirapparates eine einzige ebenfalls verschliessbare Röhrenöffnung bestehe und dass die zur Aufnahme der gebrannten geistigen Flüssigkeit bestimmten Gefässe des Rektifizirapparates mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung, mit welcher Proben abgezogen werden können, versehen ist.

Denjenigen, die aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen nur zum eigenen Gebrauche Branntwein erzeugen, ist gestattet, eine gewisse Menge davon im Jahre steuerfrei zu erzeugen. Dieselbe beträgt in Tirol und Vorarlberg 112 Liter, in den anderen Kronländern 56 Liter von höchstens 55 Grad Stärke. Aus den Vorschriften über den im einzelnen Falle bei

Bewilligung dieser Begünstigung zu beobachtenden Vorgang ist hervorzuheben: Die für ein Jahr bewilligte steuerfreie Branntweinmenge ist, so weit sie aus einem und demselben Stoffe hergestellt wird, in einem Zuge zu erzeugen; die steuerfreie Erzeugung muss innerhalb der eigenen Gebäude und Grundflächen des Erzeugers stattfinden; in die Erzeugungsanmeldungen muss ausser den gewöhnlichen Erfordernissen auch noch die Stärke des Hausstandes des Anmeldenden aufgenommen werden; dieselben haben beim Gemeindevorstande zu geschehen und können auch mündlich gemacht werden. Ausserdem soll aber noch für jede Woche, in welcher gebrannt wird, eine besondere Anmeldung erfolgen; hievon kann aber auch Umgang genommen werden. Die Maischdauer soll nicht weniger als 24 und nicht mehr als 60 Stunden betragen, kann aber auch verlängert werden; die Unterzündung der Brennvorrichtung muss zur angemeldeten Zeit geschehen; die Brenndauer ist auszumitteln und von derselben darf nicht abgewichen werden; keine Einmaischung darf im Winter vor 6 Uhr, im Sommer vor 4 Uhr Morgens und das ganze Jahr nach 10 Uhr Abends erfolgen und die Brennvorrichtung darf sich nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends in Verwendung befinden; die im Laufe eines Tages nach der Anmeldung eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage gebrannt werden.

Aus den allgemein geltenden Kontrolvorschriften ist hervorzuheben, dass Betriebsstörungen von Branntweinbrennereien angezeigt werden müssen, die Werksvorrichtungen bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Tagen oder bei Verdacht des Unterschleifs ausser Gebrauch zu setzen sind, der amtliche Verschluss nur durch Organe der Finanzbehörde abgenommen werden soll und öfter amtliche Revisionen vorgenommen werden sollen.

Zu erwähnen ist hier ferner, dass die Branntweinsteuer, so weit die Staatsgebühr in Betracht kommt, im ganzen Staatsgebiete überall gleich hoch ist. Dagegen kommen in manchen Orten Gemeindezuschläge auf dieselbe vor. Aus diesem Grunde erscheint Branntwein auch in dem oben mitgetheilten Verzehrungssteuertarife der Stadt Wien.

Die gezahlte Branntweinsteuer kann ausser dem Falle der Betriebsverhinderung noch bei Export und bei Verwendung von Branntwein zur Bleizuckerfabrikation rückvergütet werden.

a. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit gegen Steuerrückvergütung exportiren will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung, die keinem unverdächtigen und ordentliche Bücher führenden Unternehmer verweigert werden darf. Die Rückvergütung findet aber nur statt, wenn wenigstens 50 Liter ausgeführt werden und wird genau in der Höhe der Steuer selbst gewährt. Bei Liqueurausfuhr genügt zur Erlangung der Rückvergütung schon ein Quantum von 25 Liter. Der Liqueur muss aber wenigstens 30 Grade stark sein. Die Rückvergütungsgebühr beträgt bei ihm 3 Fl. 72 Kr. für den Hektoliter. Im Uebrigen gelten dieselben Vorschriften, wie bei der Biersteuer.

b. Die Steuerrückvergütung zum Zwecke der Bleizuckererzeugung wird jedem unverdächtigen und ordentliche Bücher führenden Bleizuckerfabrikanten gewährt, der nur von ihm selbst aus Branntwein erzeugten Essig verwendet. Die Rückvergütung wird nur für Branntwein von höchstens 50 Grad Alkoholgehalt und auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm für höchstens 30 Hektolitergrade Alkoholgehalt gewährt. Der zur Bleizuckererzeugung bestimmte Branntwein muss vor der Verwendung durch einen entsprechenden Zusatz in Gegenwart von Finanzwächtern zum Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden. Ueber die Menge und Stärke des denaturirten Branntweins, sowie die Menge und den Absatz des erzeugten Bleizuckers hat der Fabrikant eine Aufzeichnung zu führen, in welche, wie in die Bücher, den Finanzbehörden jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Die zur Verwendung gelangende Branntweinmenge muss immer vorher angezeigt werden.

Die Strafbestimmungen für Uebertretungen der Branntweinsteuervorschriften sind im Ganzen die gewöhnlich bei der Verzehrungssteuer vorkommenden. Bemerkenswerth ist nur, dass speziell für schwere Uebertretungen gegen die Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch des Kontrolmessapparates Strafen von 500 bis 5000 Fl. angedroht sind und eben solche für schwere Uebertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

---

e. Die Zuckersteuer.

Die für die Verzehrungssteuer von Rübenzucker maassgebenden Vorschriften sind in der Hauptsache enthalten in den Finanz-Ministerial-Erlässen vom 28. November 1849 und vom 7. September 1850, ferner in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 und in der Vollzugsvorschrift dazu vom 28. Juni 1878.

Auch bei der Rübenzuckersteuer haben die gewöhnlichen Vorschriften in Bezug auf Gewerbsanmeldung, Ueberreichung der Lokalbeschreibung und Uebersicht der Werksvorrichtungen zur Anwendung zu kommen. Die angemeldeten Betriebsräume und Werksvorrichtungen werden unter amtliche Ueberwachung gestellt und wichtige Veränderungen in denselben müssen stets angezeigt werden.

Ausser diesen allgemeinen Anzeigen sind besondere über den Betrieb vorgeschrieben, welche bei jedesmaligem Beginne der Arbeit und ausserdem bei Beginn jedes Monats erstattet werden müssen. Die ersteren müssen die Menge sämmtlicher Rübenvorräthe und deren Aufbewahrungsort enthalten. Jede Veränderung in jenen muss angezeigt werden. Ausserdem hat diese Anmeldung noch den Betriebsplan zu enthalten. Die monatliche Anmeldung braucht nur das Gewicht der zu verarbeitenden Rüben anzuzeigen.

Die Zuckersteuer wird auf zwei Arten eingehoben, nämlich:

1. In Fabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu Batterien verbundene Diffusionsgefässe benutzen, wird sie aus-

schliesslich im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate bemessen.

2. In den anderen Fabriken wird die zu versteuernde Rübenmenge so lange durch Abwägen der Rüben ermittelt, bis die Maassstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund gewonnener Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

Die Sätze der Rübenzuckersteuer sind: 73 Kreuzer für jedes Kilogramm frischer Rüben, das Fünffache für getrocknete.

Die Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate werden im Verordnungswege derart geregelt, dass in der ganzen Monarchie durch die Rübensteuer und den Zuckerzoll in der Betriebsperiode 1878/79 ein Erträgniss von 6000000 Fl. erreicht wird, welches in jeder folgenden Betriebsperiode um 500000 Fl. steigen muss, bis die Ertragsziffer von 10500000 Fl. erreicht ist. Sodann ist im Gesetzgebungswege eine weitere Verfügung zu treffen [1]).

Eine Erhöhung der Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste in Aussicht genommene Reinerträgniss voraussichtlich erreicht werden wird. Hiedurch ist aber eine zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungsapparate etwa erforderliche Regelung dieser Maassstäbe für die nächste Betriebsperiode nicht ausgeschlossen.

Wird durch die regelmässige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniss nicht erzielt, so müssen die Unternehmer der pauschalirten Fabriken den Abgang decken, indem jeder von ihnen so viele Prozente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales in die Staatskassa nachzahlt, als der Abgang Prozente der gesammten für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge ausmacht.

Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene ein Ueberschuss über das in Aussicht genommene Reinerträgniss sich ergeben hat, so wird derselbe in die Deckung des Abganges eingerechnet.

Für die allfällig zu leistende Nachzahlung hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Prozentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage entfällt.

In Bezug auf den Maassstab dieser Sicherstellung nun, sowie in Be-

1) Die Ursache dieser eigenthümlichen Bestimmung und der weiteren aus ihr folgenden liegt darin, dass die Zuckersteuer in Folge der den Fabrikanten bei der Ausfuhr gewährten Rückvergütungen, deren Ausmaass, wie das der Steuer selbst, nach einem längst überholten Verhältnisse zwischen Rohstoff und Fabrikat bestimmt worden war, in der letzten Zeit nicht nur kein Erträgniss, sondern sogar ein Defizit lieferte.

treff der Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen in den pauschalirten Fabriken wurde das Folgende verordnet.

A. Maassstäbe der zu versteuernden Leistungsfähigkeit der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefässe.

1. Bei Diffusionsbatterien, welche aus wenigstens 9 und höchstens 11 Diffusionsgefässen bestehen, werden für jeden Tag und für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der Diffusionsgefässe 1100 Kilogramm frischer Rüben bemessen.

2. Bei Diffusionsbatterieen aus weniger, als je 9 Diffusionsgefässen wird die Leistungsfähigkeit derart bemessen, als ob die Batterieen aus 9 Diffusionsgefässen vom gleichen durchschnittlichen Rauminhalte, den die vorhandenen haben, zusammengesetzt wäre.

3. Bei Diffusionsbatterieen, die aus mehr als 11 Gefässen bestehen, wird jeder Rest, welcher bei der Theilung der vorhandenen Anzahl Diffusionsgefässe durch 9 sich ergibt, in derselben Weise, wie die aus weniger als 9 Gefässen bestehenden Batterieen behandelt.

B. Maassstab der Leistungsfähigkeit für die Rübensaftpressen.

I. Die Leistungsfähigkeit für die Rübensaftpressen wird nach dem, einer jedesmaligen Pressladung entsprechenden Gewichte und nach der Anzahl der täglichen Pressungen bemessen.

II. Der Berechnung der Pressmasse sind nebst der Press- oder Packhöhe die Längen- und Breitenmaasse der Pressbleche oder bei Verbindung von Presshorden, der Pressflächen zwischen den Leitstangen nach Abzug von je 5 Cm. in der Länge und Breite zu Grunde zu legen und hiebei 1790 Kubik-Cm. gleich einem Kilogramm Pressmasse anzunehmen.

III. Die Zahl der täglichen Pressungen wird bestimmt:

1. Bei hydraulischen, mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Saftpressen:

a. Wenn je zwei derselben nur ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und kuchenweise beladen werden, nach der für diesen Zweck bestehenden Skala.

b. Nach dieser Skala mit einem Zuschlage von 10 % bei Pressen, wovon je zwei nur ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und stossweise beladen werden.

c. Nach derselben Skala mit 20 % Zuschlage bei Pressen, deren jede mit eigenem Pumpwerke versehen ist und die kuchenweise beladen werden.

d. Nach der gleichen Skala mit einem Zuschlage von 30 % bei Pressen, deren jede mit eigenem Pumpwerke versehen ist und die stossweise beladen werden.

e. Bei Pressen, deren je zwei mehr als ein Pumpwerk haben, oder zwar nur ein Pumpwerk besitzen, aber gleichzeitig thätig sein können, nach demselben Ausmaasse, wie bei Pressen, deren jede mit einem Pumpwerke versehen ist.

Wenn nach dem Inhalte der Anmeldung die Beladung kuchenweise

geschehen soll, dürfen die Packtische nicht beweglich sein. Auch müssen dieselben um wenigstens 16 Cm. höher sein, als die Pressplatte beim tiefsten Stande. Ausserdem darf in diesem Falle kein Blech eine Handhabe besitzen.

2. Bei hydraulischen Pressen, die durch menschliche oder thierische Kraft getrieben werden, ist die Zahl der Pressungen mit 90 % derjenigen Anzahl zu bemessen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen entfallen würde.

Wenn die Grösse der Pressfläche nicht genau einem in der Skala ausgedrückten Flächenraume entspricht, so ist aus derselben jener Flächenraum der Berechnung zu Grunde zu legen, welcher dem vorhandenen am nächsten kömmt; ist dieser gerade in der Mitte zwischen zwei skalamässigen, so hat der kleinere dieser beiden in Rechnung zu kommen.

Die mehrfach erwähnte, der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen zu Grunde zu legende Skala enthält die für je einen Tag anzunehmende Anzahl der täglichen Pressungen nach den Abstufungen, die sich nach der Packhöhe und nach der Grösse der Pressfläche ergeben. Die erstere ist in der Skala mit 47 bis 95 Centimetern, die letztere mit 1332 bis 2500 □ Centimetern angesetzt. Während aber schon für jeden Centimeter, um den die Packhöhe innerhalb der obigen Extreme zu- oder abnimmt, eine besondere Zahl der Pressungen festgesetzt ist, sind für die Berücksichtigung der Grösse der Pressfläche bei Berechnung derselben nur 11 Abstufungen festgesetzt, nämlich ausser den oben erwähnten höchsten und niedrigsten Ausmaassen noch die Flächenräume von 1443, 1521, 1638, 1764, 1848, 1980, 2115, 2209 und 2350 □ Centimetern. Die höchste in der Skala vorkommende, für einen Tag angenommene Zahl von Pressungen (die mit der niedrigsten Packhöhe und der kleinsten Pressfläche zusammenfällt) beträgt 239, die niedrigste 135. Zwischen diesen beiden Extremen ist die Zu- resp. Abnahme der Anzahl der täglichen Pressungen eine vollkommen stetige.

C. Maass der für die allfällige Steuernachzahlung zu leistenden Sicherstellung.

In Betreff der Nachzahlung, welche die Unternehmer der pauschalirten Zuckerfabriken zu leisten haben, wenn das Erträgniss der Zuckersteuer die präliminirte Höhe nicht erreichen sollte, ist für die Betriebsperiode 1878/79 bestimmt worden, dass die für jene von den Fabrikanten zu leistende Sicherstellung 15 % der Pauschalsumme betragen muss, welche jeder einzelne in 120 Betriebstagen zu bezahlen hat. Die Sicherstellungsmittel sind die gewöhnlichen.

Unter Betriebsperiode wird immer die Zeit vom ersten August des einen Jahres bis zum letzten Juli des nächsten Jahres verstanden. Während einer solchen dürfen die Saftgewinnungsapparate weder geändert, noch in anderer, als der angemeldeten Weise benützt, noch neue aufgestellt werden. Nur der Ersatz beschädigter ist gestattet.

Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit werden als Saftgewinnungsapparate nur jene Werksvorrichtungen behandelt, mit welchen die Rüben

entsaftet werden. Die in Diffusionsfabriken befindlichen Pressvorrichtungen für Rübenschnitzel, welche bereits der Diffusion unterzogen wurden, bleiben ausser Betracht. Die aus diesen Schnitzeln abgesonderte Flüssigkeit darf aber nicht zur Gewinnung von Zucker verwendet werden.

Als Anfang des steuerbaren Betriebes einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik wird der Zeitpunkt betrachtet, in welchem die Zerkleinerung der Rüben beginnt. Das Ende desselben fällt mit demjenigen zusammen, von welchem an alle Saftgewinnungsapparate vollständig entfernt sind.

Eine während der Erzeugungsperiode erfolgende Einschränkung des Betriebes unter den angemeldeten verleiht keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge. Muss jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch längere Zeit eingestellt werden, so wird unter der Bedingung rechtzeitiger Anmeldung des Hindernisses die Rückvergütung eines entsprechenden Steuerbetrages gewährt.

Die Einbringung der Rüben in die zur Verarbeitung bestimmten Räume bildet das steuerbare Verfahren. Bei derselben werden die Rüben in Gegenwart eines Finanzwächters abgewogen. Zum Zwecke der Erleichterung dieser Kontrole ist der Fabrikant verpflichtet, den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik bestimmten Finanzwachleuten in dieser selbst oder in deren unmittelbarer Nähe eine entsprechende Wohnung und im Fabrikgebäude ein Zimmer als Schreiblokal einzuräumen. Für beide wird von Seite des Aerars ein entsprechender Zins gezahlt.

Werden die Rüben frisch verarbeitet, so muss die Abwage in der Nähe des Verkleinerungsapparates geschehen; getrocknete Rüben dagegen müssen in der Nähe der Extraktionsgefässe abgewogen werden und sind unmittelbar nach der Abwage zu verarbeiten oder in einem Lokale aufzubewahren, welches unter Mitsperre des Kontrolorgans steht. Ueber die abgewogenen Rüben ist ein Wagebuch zu führen, in welchem die Gewichtsermittelungen von Fall zu Fall einzutragen sind. Dasselbe wird monatlich abgeschlossen. Ergibt sich dabei, dass weniger Rüben, als angemeldet waren, verarbeitet würden, so wird der zu viel eingezahlte Betrag rückvergütet; wurde mehr verarbeitet, so ist er nachzuzahlen; ein Strafverfahren wird erst dann eingeleitet, wenn die angemeldete Rübenmenge bei Verwendung frischer Rüben um mehr als 15, bei derjenigen getrockneter um mehr als 10 % überschritten wurde.

Die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken hat auch noch den Zweck, der Finanzverwaltung Kenntniss von der technischen Entwicklung dieses Industriezweiges und insbesondere vom Verhältniss des gewonnenen Fabrikats zu dem dazu verwendeten Rohstoffe zu verschaffen. Daher sollen die Finanzwachleute und -Beamten danach streben, sich gründliche Kenntniss vom Gange der Rübenzuckerfabrikation zu erwerben, ohne aber in Geheimnisse einzudringen und die Fabriksarbeiten zu stören.

In den Fabriken, die die Steuer nach dem Ergebnisse der kontrolirten Rübenabwage bezahlen, sind auch die Operationen der Scheidekessel oder Scheidepfannen in den Bereich der Kontrole einzubeziehen. Ausserdem ist noch zu Kontrolszwecken vorgeschrieben, dass die Rübenzuckerfabriken ordentliche Bücher führen müssen, dass es der Finanzbehörde

frei steht, die Werksvorrichtungen in den Fabriken während eines etwaigen Stillstandes in der Fabrikation ausser Gebrauch setzen zu lassen und dass die mit der Aufsicht über die Fabriken betrauten Leute Inventarien über die Lokalitäten und Werksvorrichtungen führen müssen.

Im Uebrigen gelten bei der Rübenzuckersteuer in Bezug auf Kontrole und Steuereinhebung analoge Vorschriften, wie bei der Bier- und Branntweinsteuer. Zu bemerken ist hier nur, dass die Steuerborgung jenen Rübenzuckerfabrikanten gewährt wird, bei denen die jährlich zu bezahlende Verbrauchsabgabe wenigstens den Betrag von 1000 Fl. erreicht.

Bei der Ausfuhr von Zucker über die Zolllinie wird eine Rückvergütung der bezahlten Verzehrungssteuer gewährt. Die Rückvergütung beträgt für Zucker unter 99.5 bis wenigstens 92 % Polarisation 9 Fl. 10 Kr., für Zucker von wenigstens 99.5 % Polarisation 11 Fl. 18 Kr. pro 100 Kilogramm. Wer Zucker gegen Rückvergütung ausführen will, muss dazu eine besondere Bewilligung einholen, die aber jedem unverdächtigen Zuckerfabrikanten, der ordentliche Bücher führt, gewährt wird.

Aus den Vorschriften über den Modus bei Gewährung dieser Rückvergütung ist zu beachten: Keine mit dem Anspruche auf dieselbe über die Grenze gehende Zuckersendung darf unter 500 Kilogramm betragen; in einer und derselben Sendung darf nur Zucker von derselben Beschaffenheit vorkommen; der Zucker muss wohl verwahrt und die Kolli müssen numerirt sein, bei Rohzucker in Säcken muss jeder Sack 100 Kilogramm wiegen. Ausserdem bestehen hierüber noch eine Menge von Detailvorschriften, die aber nur für die unmittelbare Praxis von Bedeutung sind.

Uebertretungen der Vorschriften über die Zuckerbesteuerung sind nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Miscellen.

I. Die Preisentwicklung der gewöhnlichsten Nahrungsmittel in Halle a./S. von 1731—1878.

Jahreszahl	Preise in Halle a./S. pro Z.-Zentner in $^1/_{10}$ Mk.									
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier Schock
1731—1740	32,9	26,7	23,4	23,1	145,8	145,8	134,7	152,6	—	—
1741—1750	39,3	32,83	25,2	27,3	149,3	175	155,9	190,5	—	—
1751—1760	35,2	28,4	23,7	26,1	147	151	145	167,2	—	—
1761—1770	61,7	49,25	37,8	44,6	245,8	280	258,2	299,2	—	—
1771—1780	48,4	44,2	31,3	34,6	195	187,9	210,2	230,7	—	—
1781—1790	47,6	38,2	29,3	38,1	202,2	183,5	222,5	260,3	—	—
1791—1800	55,6	44,2	37,5	44,2	248	217,2	242,3	292,2	—	—
1801—1810	94,4	80,7	65,1	69,8	358,1	271,7	384,8	449,3	—	—
1811—1820	94,9	74,2	60,9	66,7	—	—	—	—	—	—
1821—1830	62,5	47,6	40,93	46,5	—	—	—	—	—	—
1831—1840	67,3	50,5	42,5	46,7	—	—	—	—	—	—
1841—1850	78,3	59,4	49	51,4	383	240,4	356,2	418,5	757	19,1
1851—1860	100,6	85	73,5	72	463	267	400,7	489,8	935	22,1
1861—1870	100,1	81,25	71,6	70,1	516,6	341,6	441,6	500	1050	25,9
1871—1875	116,2	94,7	94	88,8	619,4	507,1	578,9	581,5	1311,5	32,75
1876	102,3	92,6	90,1	92,3	588	600	573	517	1305	33,17
1877	107,8	92,3	93,1	85,5	590	500	585	600	1345	34,4
1878	98,2	75,2	89,5	73,2	600	492,5	586,5	600	1304	?

Jahreszahl	Verhältniss zum Roggenpreise								
	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter
1731—1740	100	123	88	87	546	546	504	671	—
1741—1750	100	119	77	83	455	533	475	580	—
1751—1760	100	124	83	92	517	532	510	590	—
1761—1770	100	125	72	90	499	568	524	608	—
1771—1780	100	110	71	78	441	425	476	522	—
1781—1790	100	125	76	82	529	480	582	681	—
1791—1800	100	126	85	100	550	496	548	661	—
1801—1810	100	117	81	86	463	351	451	581	—
1811—1820	100	128	82	90	—	—	—	—	—
1821—1830	100	131	86	98	—	—	—	—	—
1831—1840	100	133	84	92	—	—	—	—	—
1841—1850	100	132	83	87	645	405	599	705	1274
1851—1860	100	118	87	85	545	314	471	576	1100
1861—1870	100	123	88	83	636	420	528	615	1292
1871—1875	100	122	99	94	653	535	611	561	1385
1876	100	110	97	100	635	647	619	558	1409
1877	100	117	101	93	639	542	634	630	1458
1878	100	131	119	97	798	655	780	798	1867

Die Zahlen sind für die ältere Zeit nach den Wochenberichten des Lokalblattes, für die neuere Zeit auf Grund der Magistratsakten festgestellt.

Für die ersten beiden Jahrzehnte ist der Münzveränderung entsprechend eine Erhöhung von 12 : 14 berechnet.

Jahreszahl	Verhältniss zum Durchschnitte der ersten zwanzig Jahre									
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsen-fleisch	Schweine-fleisch	Butter	Eier Schock
1731—1750	100	100	100	100	100	100	100	100	—	—
1751—1770	134	102	140	140	103	134	188	132	—	—
1771—1790	133	138	134	134	108	115	142	139	—	—
1791—1810	208	210	226	226	206	152	215	210	—	—
1811—1830	218	204	224	224	—	—	—	—	—	—
1831—1850	203	184	194	194	259 *)	150 *)	206 *)	233 *)	—	—
1851—1870	270	279	285	285	332	189	289	283	—	—
1871—1875	322	318	387	352	420	316	398	310	—	—
1876	283	311	371	366	399	374	395	304	—	—
1877	299	311	383	339	400	311	403	350	—	—
1878	272	253	368	290	469	370	482	350	—	—
	Verhältniss zum Durchschnitte der vierziger Jahre									
1841—1850	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1851—1860	129	143	150	140	121	111	112	117	124	115
1861—1870	129	137	146	136	135	142	124	119	139	135
1871—1875	149	160	192	173	162	211	162	127	173	171
1876	131	156	184	179	153	250	161	123	172	173
1877	138	156	190	166	154	208	164	143	178	180
1878	125	127	183	142	157	205	165	143	172	—

*) Durchschnitt von 1841—1850.

J. Conrad.

II.

Der internationale Handel der Verein. Staaten Nordamerikas im Jahre 1878/79.

Wir entnehmen dem Jahresberichte des Chefs des statistischen Bureau's der nordamerikanischen Union die folgenden Angaben: Der auswärtige Verkehr hat im letzten Jahre dem Werthe nach eine Höhe erreicht, wie er ausser 1873 und 74 noch nie dagewesen ist. Namentlich ist es der Export, der ausserordentliche Dimensionen angenommen, während der Import vieler Waaren sehr bedeutend abgenommen hat. Während in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre die Einfuhr die Ausfuhr nicht unbeträchtlich überstieg, hat sich in den letzten Jahren das Verhältniss umgekehrt, und der Ueberschuss des Exports hat sich in den Jahren von 1874 bis 79 fortdauernd gesteigert, so dass zuletzt die Einfuhr nur 63 % der Ausfuhr betrug.

Die folgende Tabelle giebt den Total-Goldwerth des Exports und Imports von Waaren und Edelmetall für jedes der letzten 20 Jahre:

Jahr beendet am 30. Juni	Export. Doll.	Import. Doll.	Ueberschuss des Exports über den Import. Doll.	Ueberschuss des Imports über den Export. Doll.
1860	400,122,290	362,166,254	37,956,042	—
1861	249,344,913	335,650,153	—	86,305,240
1862	227,558,141	205,771,729	21,786,412	—
1863	268,121,058	252,919,920	15,201,138	—
1864	264,234,529	329,562,895	—	65,328,366
1865	233,672,529	248,555,052	—	14,883,423
1866	434,903,593	445,512,158	—	10,608,565
1867	335,374,513	417,831,571	—	62,457,058
1868	375,737,001	371,624,808	4,112,193	—
1869	343,256,077	437,314,255	—	94,058,178
1870	450,927,434	462,377,587	—	11,450,153
1871	541,262,166	541,493,708	—	231,542
1872	524,055,120	640,338,766	—	116,283,646
1873	607,088,496	663,617,047	—	56,528,651
1874	652,913,445	595,861;248	57,052,197	—
1875	605,574,853	553,906,153	51,668,700	—
1876	596,890,973	476,677,871	120,213,102	—
1877	658,637,457	492,097,540	166,539,917	—
1878	728,605,891	466,872,846	261,733,045	—
1879	735,436,882	466,073,775	260,363,107	—

Wir entnehmen dann der New-Yorker Handelszeitung eine Zusammenstellung, welche die Zu- resp. die Abnahme des Verkehrs mit einzelnen Artikeln oder Gruppen von Gegenständen in den letzten Jahren zeigt und die gewaltige Umwälzung klar legt, welche durch die Entwicklung der inländischen Industrie in dieser Beziehung vor sich gegangen ist:

Name der Artikel	Export-Werth 1868	1878	1879
Ackerbaugeräthschaften .	673,381	2,575,198	2,933,388
Thiere, lebende	733,395	5,844,653	11,487,754
Brod und Brodstoffe . .	69,024,059	181,777,841	210,355,528
Kohlen	1,516,220	2,359,467	2,319,398
Kupfer und Messing, ferner Fabrikate daraus exkl. Kupfererz	496,329	2,909,357	3,031,924
Baumwollwaaren . . .	4,871,054	11,438,660	10,853,950
Früchte aller Art . . .	406,512	1,378,106	1,916,382
Eisen und Stahl, ferner Fabrikate daraus, inkl. Wäge-Apparate, Nähmaschinen, Feuerspritzen, exkl. Feuerwaffen . . .	5,491,306	13,784,007	12,766,294
Leder aller Art	607,105	7,093,020	6,800,070
Mineral-Oel (für Beleuchtungszwecke)	19,752,143	41,513,676	35,999,862
Provisionen	30,436,642	123,556,323	116,858,650
Zucker, raffinirter . . .	313,378	4,508,148	6,164,024
Talg	2,540,227	6,695,377	6,934,940
Total	136,861,751	405,433,828	428,422,164

Der Export von Brotstoffen hat in den letzten beiden Jahren den jeden anderen Artikels bedeutend überragt (1879 über 50 %). Von 1821—60 betrug der Exportwerth der Baumwolle 53 % des Totalexports, von 1866—77 inkl. 48 %, dagegen in den letzten beiden nur 25 %.

Artikel.	Importwerth während des mit dem 30. Juni beendigten Fiskaljahrs 1873 Doll.	1878 Doll.	1879 Doll.
Uhren, Uhrwerke und Uhrenbestandtheile	3,274,825	812,582	920,599
Baumwollartikel, exkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen	29,752,116	14,398,791	14,930,975
Flax, Artikel aus	20,428,391	14,413,600	14,693,842
Seidenfabrikate	29,890;035	19,837,972	24,013,398
Kleidungsstücke, inkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen aus Baumwolle u. Wolle	8,496,993	6,540,587	6,560,456
Wolle, Fabrikate daraus u. rohe	20,433,938	8,363,015	5,034,555
Teppiche	4,388,257	398,389	367,105
Kleiderstoffe	19,447,797	12,055,806	12,436,861
Andere Manufakturwaaren, exkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen	26,626,721	12,193,037	11,158,030
Total	159,464,248	88,201,197	89,195,222
Eisen und Stahl, sowie Artikel daraus; Roheisen	7,203,769	1,250,057	1,924,128
Stangen, Band, etc., Eisen sowie Eisenblech	7,477,556	1,627,052	1,378,976
Anker, Ketten, Eisenwaaren, Maschinen, etc.	9,416,293	920,790	845,366
Eisenbahnschienen	19,740,702	530	78,257
Stahl, Ingots, Stangen, Stahlblech und Stahldraht	4,155,234	1,220,037	1,281,942
Feuerwaffen, Feilen, Messerwaaren, Sägen und Handwerkszeug	4,093,097	1,629,061	1,846,626
Alle anderen Artikel hieraus	7,221,801	2,410,105	2,091,853
Total Eisen und Stahl	59,308,452	9,057,632	9,447,148
Kupfer und Artikel aus Kupfer, exkl. Kupfererz	3,687,096	371,518	294,707
Blei und Artikel daraus	3,247,153	361,894	64,340
Leder aller Art	6,766,202	3,784,729	3,667,564
Gummi elasticum- und Guttaperchawaaren	900,187	242,564	174,137
Thee	24,466,170	15,660,168	14,577,618
Gross-Total	261,114,333	118,492,281	118,341,335

Eingesendete Schriften.

Willibald Koch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks. Leipzig. Verlag von Edwin Schloemp. 1880. 8. 262 SS.

Den Handwerker über den Entwicklungsgang des deutschen Gewerbewesens der Vergangenheit zu belehren und aufzuklären ist der Zweck dieser Publikation, welche sich auf die wissenschaftlichen Untersuchungen von Wilda, Berlepsch, Werner, Kius, Mascher und Brentans stützt. Das Werden, Wirken und Vergehen der deutschen Zünfte wird in einzelnen Bildern dem Leser vorgeführt. Die Schreibweise ist populär und gewandt. Wir sind überzeugt, dass das Buch auch beim Publikum eine beifällige Aufnahme finden und somit den Verf. um so mehr veranlassen wird diesem ersten Bande einen beabsichtigten zweiten folgen zu lassen, in welchem der Todeskampf des Zunftwesens gegen die moderne Volkswirthschaft geschildert werden soll. — E.

* Schriften des Vereins für Socialpolitik. XVII. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntniss der socialen Bewegung. Leipzig 1879. 8°. 280 SS.

XVIII. Henry W. Farnam, Die Amerikanischen Gewerkvereine. Leipzig 1879. 8°. 39 SS.

* W. v. Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. 8°. 261 SS.

Die vorliegende Schrift, welche dem Andenken von Bruno Hildebrand gewidmet ist, bezeichnet der Verf. selbst als das Resultat eines vor Jahren begonnenen, dann aber unterbrochenen Studiums. In diesen Jahrbüchern (Bd. XXX und XXXI) hat der Verfasser bereits kleinere Abschnitte aus eben diesem Gebiete, das nun im grossen Ganzen hier behandelt vorliegt, veröffentlicht; — es waren dieses die Aufsätze über „Englands Gesetzgebung in Bezug auf Preise" und „Zur Geschichte des englischen Münzwesens im Mittelalter." Eine abermalige Erörterung des dort bereits behandelten in dieser neuen Schrift, glaubte der Verf. unterlassen zu dürfen. — Es ist vornehmlich die wirthschaftliche Entwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts, die hier eingehend untersucht worden ist, gleichsam den Schwerpunkt der ganzen Untersuchung bildet, obgleich gelegentlich die Darstellung bis zu den Anfängen der Normannenherrschaft zurückgreift, andrerseits bis tief in das 16. Jhrt. hinein sich erstreckt. Auf Seite 1—48 wird die Landwirthschaft, S. 49—150 das Gewerbe beleuchtet. Hieran reiht sich eine eingehende Darlegung des Handelsverkehrs (151—253), wobei wiederum zwischen innerem und internationalem Handelsverkehr unterschieden wird. Mit einem Schlusswort (S. 254—260) in welchem die mitgetheilten Untersuchungen noch einmal kurz zusammengefasst werden, wird das Werk beendet, indem der Verf. darauf hinweist, dass das Mittelalter seine spezielle Aufgabe gehabt habe, welche im Geiste der Zeit gelöst und behandelt werden musste, dass derselbe aber zugleich die Entwicklung der Zukunft vorbereitete. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte hat der Verf. sich bemüht die wirthschaftliche Entwicklung des Mittelalters in England darzustellen. —

Diese wenigen Worte sollen nur dazu dienen auf diese beachtenswerthe Schrift zunächst hinzuweisen. — E.

* Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. II. Band. Heft 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Mit einigen bis-

her ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. Von Karl Theodor Eheberg. Leipzig 1879. 208 SS.

* Karl Theodor Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. I. Band: Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. Leipzig Duncker und Humblot 1879, 8°. 527 SS.

Wir begrüssen mit grosser Freude den 1. Band des vorliegenden bedeutsamen Werkes. Es wird in demselben im 1. Buche (S. 1—204) die deutsche Volkswirthschaft in der ältesten Zeit bis auf Karl den Grossen, im 2. Buche (S. 205—484) die Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft während der Karolinger Zeit behandelt. Den Schluss dieses Bandes bilden verschiedene Beilagen, wie über die Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern nach dem Indikulus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses, über Zinsleistungen kirchlicher Beneficien und Precarien im 8. Jahrh., über die Viehwarte der Volksrechte, Beschreibung einzelner königlicher Güter u. a. Es wird in nächster Zeit eingehend darauf zurückgekommen werden. E.

* Adolph Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung. Jena 1879. 8°. 503 SS.

Das Werk ist Adolph Wagner gewidmet. Der Verf. wünscht zur weiteren Anerkennung jener Ansicht beizutragen, dass man gleich dem Privateigenthum: dem genossenschaftlichen und dem Gemeinde — und dem Staatseigenthum die erforderliche Stätte auf dem gesellschaftlichen Boden bereite, und demgemäss die privatwirthschaftliche, genossenschaftliche und die gemeinwirthschaftliche Produktionsweise, von denen keine entbehrt werden könne, in Einklang mit einander versetze. Da auch auf diese Schrift später noch speziell eingegangen werden wird, wollen wir hier nur den Inhalt derselben kurz angeben. Der Verf. erörtert zunächst das Eigenthum. (Eigenthumsbegriff, Eigenthumsarten.) Der Abschnitt über den Eigenthumsbegriff ist ein fast unveränderter Abdruck jener in diesen Jahrbüchern (Bd. XXX p. 269—303) veröffentlichten Abhandlung des Verfassers. An zweiter Stelle werden die Eigenthumsbildungen der Vergangenheit, III. die Inhaber des Eigenthums und IV. die Funktionen desselben behandelt. Den Schluss bildet eine Betrachtung über die voraussichtliche Entwickelung der Eigenthumsgestaltung. — E.

* Adolf Soetbeer, Umfang und Vertheilung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate 1872—1878. Leipzig 1879. 8°. 90 SS.

Handels-Bericht von Gehe u. Co. in Dresden. September 1879. 8°. 80 SS.

Die Handels-Berichte von Gehe u. Co. haben sich im Laufe der Zeit auch in der wissenschaftlich volkswirthschaftlichen Literatur mit Fug und Recht einen Namen erworben und müssen beachtet und gewürdiget werden. Auch dieser Ende August 1879 geschriebene Bericht bietet uns in seinen Einzelheiten viel Interessantes.

Während das äusserliche Ansehn der politischen Verhältnisse in Europa, unter deren Unsicherheit Handel und Wandel während der letztverflossenen Jahre unzweifelhaft schwer gelitten hatten, sich immer fortschreitend günstiger gestaltet hat, haben die inneren Zustände eine grössere Beunruhigung vielfach hervorgerufen. Es fehlt an jener vertrauenerweckenden Festigkeit, die zur gedeihlichen Entwickelung der Geschäfte nothwendig ist, es ist eine Unzufriedenheit und Parteiung in dem unterlegenen, eine Unsicherheit in den majorisirenden Kreisen überall fühlbar. Diese gegenwärtig — man kann wol sagen: schwankende Lage ist in dem vorliegenden jüngsten Bericht trefflich gezeichnet und mit Sachkenntniss erörtert worden, weshalb wir auf denselben ganz besonders hinweisen. — E.

Stammbuch des Juristen und Beamten. Bd. V der: kulturhistorischen Stammbücher. Stuttgart. Verlag von Spemann. 8°. 279 SS.

R. Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Leipzig 1879. 59 SS.

Die kleine Schrift ist ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit. Einmal indem es zeigt, wie in erfreulicher Weise der Eifer zunimmt, die Schäden der Gegenwart offen aufzudecken und Abhülfe dafür zu schaffen, dann aber auch, wie der Glaube an die Allmacht

der Staatsgewalt immer extremer wird, und man nur noch Hülfe erwartet, wenn sie die ganzen bisher privatwirthschaftlichen Institutionen selbst in die Hand nimmt, anstatt ihre Rechte und Pflichten zu erweitern, um den Auswüchsen der Zeit entgegenzutreten. Man verlangt die Besorgung der ganzen Beköstigung nicht nur der Kranken, sondern auch der Gesunden durch den Staat, um Krankheiten zu beseitigen, bei denen in der Hauptsache nur chirurgisches Eingreifen erforderlich und fast ebenso wirksam ist, denn unvernünftige Patienten, wie widerstrebende Kostgänger werden sich heimlich doch ihre verbotene Kost zu verschaffen wissen. — Der Missbrauch des Inseratenwesens ist unter Anlehnung an die neueste Literatur darüber in der Schrift schlagend dargethan, und verlangt, dass zur Beseitigung desselben der Staat dasselbe sich ausschliesslich vorbehalten soll, um — allen Schmutz fern zu halten. Den staatlichen Intelligenzbeamten würde es n. A. des Verf.'s leicht sein, die Kontrolle durchzuführen, was unter die Kategorie gehört. Wir bezweifeln das und fürchten nur, dass das Publikum dann den wirklich aufgenommenen Ankündigungen um so kritikloser Glauben schenken würde, während es u. A. n. allerdings mehr als bisher geschehen, die Aufgabe der Polizei wäre, Annoncen, welche offenbar zu Handlungen auffordern, die nach dem Gesetze straffällig sind, näher nachzugehen und den Ankündiger unsittlicher Bilder, Vermittler von Doktordiplomen etc. zur Verantwortung zu ziehen.

Der Verf. scheint uns die Vermögensschädigung der jetzigen Zeitungsbesitzer, welche mit der Entziehung der Inserate verbunden wäre, doch zu leicht zu nehmen, wenn er nur darauf hinweist, dass das preussische Recht des Fiskus erst im Jahre 1894 verjährt ist, und dass der Missbrauch der Zeitungsverleger „geeignet wäre, ein bereits begründetes Eigenthumsrecht wiederum in Fortfall zu bringen“.

Th. Barth, Zur Entwicklungsgeschichte der heutigen reaktionären Wirthschaftspolitik. Berlin 1879. 35 SS.

Eine mit Geist, aber auch mit grosser manchesterlicher Einseitigkeit geschriebene Brochüre, welche beachtenswerth ist wegen der scharfen Kritik, welche die neueste Umwandlung der wirthschaftlichen Anschauungen in Deutschland erfährt, worin viele Wahrheiten vortrefflich zum Ausdruck gelangt sind. Namentlich die Missachtung der Wissenschaft und die Ueberschätzung der einseitigen praktischen Erfahrung, welche sich jetzt in Deutschland seit einiger Zeit breit macht, wird richtig characterisirt und gegeisselt; das Unlogische bei der extremen Vertheidigung einzelner schutzzöllnerischer Maassregeln von Seiten der Regierung und im Reichstage wird nachgewiesen. Der Gesammteindruck wird abgeschwächt durch die übertriebenen Befürchtungen, welche der Verf. in Betreff der Folgen der jetzigen Wirthschaftspolitik in Deutschland hegt. Er kennt nur ein Entweder — Oder, während er die breite Strasse dazwischen ignorirt, auf der sich die thatsächlichen Verhältnisse trotz aller übertriebenen Hoffnungen und Befürchtungen der Parteien zu vollziehen pflegen.

Statistik.

* **Maurice Block, Handbuch der Statistik.** Deutsche Ausgabe zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. Leipzig. Veit & Comp. 1879. 8°. 344 SS.

Das vorliegende Handbuch soll sowohl für das grössere gebildete Publikum, als vornehmlich für Studirende als Einführung in die Statistik dienen; es soll mit den wichtigsten Problemen und Streitfragen bekannt machen, die Entstehung und den Werth der statistischen Ziffern beurtheilen lehren, als auch zugleich besonders mit in der Statistik des deutschen Reiches zurechtweisen und deren Ergebnisse mittheilen. Diese „deutsche Ausgabe“ fusst bei weitem nicht allein auf der ihr zu Grunde liegenden Arbeit von Block: „Traité théorique et pratique de Statistique.“ Besonders das 3. und 4. Buch (die Praxis der Statistik und die Ergebnisse derselben) rühren lediglich von Scheel her. Während Block in erster Linie die französischen Verhältnisse und die Statistik Frankreichs in den Vordergrund stellt, behandelt v. Scheel die Statistik des deutschen Reiches und hat hier ein sehr willkommenes Lehr- und Handbuch geschaffen, welches nur mit Freude begrüsst werden kann. Es wird in der nächsten Zeit noch eine eingehendere Besprechung dieser Schrift gegeben werden. E.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Janvier à Octobre 1879. — **Janvier.** — Les recettes budgétaires (de la France) en 1878. — Le commerce extérieur de la France en 1878. — L'encaisse métallique de la Banque de France (1850—1878) — Le budget de la ville de Paris pour 1879. — **Février 1879.** — Projet de budget (de la France) pour 1880. — La production des alcools en France en 1878 et 1877. — **Mars et Avril 1879.** — Le prix du blé en Angleterre depuis un demi-siècle. — Recherches statist. sur la longévité des pensionnaires civils de l'état (de la France) [2 parties.] — Le prix du blé à New-York depuis un demi-siècle. — **Mai 1879.** — Le froment en France depuis 1858. — Le Mont-de-Piété de Paris. — Statistique comparat. des droits de douanes et des taxes de consommation dans les sept états de l'Europe centrale. — L'argent en Angleterre de 1833 à 1878. — **Juin 1879.** — La dette consolidée (en France) depuis le commencement du siècle. — Le mouvement des prix depuis 1861 dans le commerce d'exportation de l'Angleterre. — États-Unis. L'exportation des viandes, beurres et fromages en 1877—1878. — **Juillet 1879.** — Statistique des établissements soumis aux exercises ou à la surveillance des agents des contributions indir. (en France). — La re ponsabilité des sociétés annoymes (en Angleterre.) — Le droit de mouture (en Italie). — **Août 1879.** — Loi relat. aux contributions directes à percevoir en 1880, avec tableau. — Produits des contributions indir. perçus et constatés (en France) par département et p. divis. budgétaire. I semestre des années 1879 et 1878. — L'enquête de 1851 sur les revenus territoriaux de la France continent. (suite et fin voy. No. de Septembre et Octobre.) — **Septembre 1879.** — Règlement sur la comptabilité des emprunts des départements, des communes et des établissements publics (en France.) — Le Compte de liquidation (en France.) — les faillites (en France en 1877.) — **Octobre 1879.** — Le commerce extérieur (de la France) en 1878. — La navigation intérieure (de la France) en 1878. — Les péages (en Belgique.) — Inde anglaise. l'Inde angl. depuis dix ans (extrait d'un document officiel: Statist. abstract. relat. to Brit. India from. 1868—1869 to 1877—1878.)

Annales de Démographie internationale. — 1879. No. 10. — Sur le but et le rôle des bur. stat. de ville, p. Körösi. — Etude sur la mortalité des jeunes hommes en France, par Bertillon. — Etude sur la Guadeloupe, par H. Rey. — La mortinatalité en France, par Bertillon. — Statist. anthropométrique et médicale des élèves des écoles prim. de Bruxelles. — Rapport à l'Académie de Médecine sur la détermination des causes de décès, par G. Sagneau.

Journal des Économistes. Novembre 1879. — La religion dans l'économie soc. à propos des écrits posthumes de John St. Mill, par A. Clément. — Les derniers serfs de France. Ire partie: la campagne de Voltaire et de Christin (1767—1779), par Ch. L. Chassin. — De la mesure de l'utilité des chemins de fer, par M. S. — Les discussions du XXIIIe Congrès de l'association britannique pour le progrès des sciences sociales, par H. Taché. — Le phylloxéra et la potasse, par M. Nottelle. — Bulletin. 1. Coup d'oil histor. sur l'intervention du gouvernement dans la question du pain, par E. Raoul-Duval. — 2. Congrès de la Société fédér. d'utilité publ. tenu à Berne du 2 au 5. sept. 1879, par H. Dameth. — 3. Le projet du canal interocéanique, par M. de Lesseps. — Réunion de la Société d'écon. polit. du 5 novembre 1879. — Chronique économique etc.

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur.) Janvier à Juin 1879. — Janvier. — Contrôle des dépenses communales, par H. Fontaine. — Les monts-de-piété, par Huet. — L'instruction second. en France et en Anglet., par Ch. Rabany. — Résultats statist. du dernier dénombrement de la population, par T. Loua. — Février. — L' hospitalité de nuit, par A. Pape. — De la nécessité d'un système complet de comptabilité pour les dépenses du service vicinal, par Rousseau. — Résultats statist. du dernier dénombrement de la population en Algérie, par T. Loua. — Mars. — Règlements du commerce du bétail dans les marchés d'approvisionnement de Paris, par L. Biollay. — Les chemins de fer d'intérêt local, par A. Boulan. — Les cantonniers ruraux, par M. de Mirandol. — Les casiers administratifs électoraux, par H. Morgand. — Avril. — Les services d'épargne popul., par A. de Malarce. — Les chemins de fer, par A. Boulan (2e article.) — Règlements du commerce du bétail etc., par L. Biollay (2e article.) — Établissements hospitaliers du Danemark, par A. le Rée. — Mai. — Établissement des diaconesses protest. à Francfort, par M. de Hell. — Les services d'épargne popul., par A. de Malarce (2e partie.) — Voeux des Conseils généraux. Sessions de 1877, par Ch. Mehl. — De la classification des fonctions administrat. 1re partie: préfectures, par Ch. Farcinet. — Juin. — Les chemins ruraux, par E. Guillaume. — L'économie polit. dans l'enseignement primaire, par Ch. Rabany. — Les sépultures des soldats morts en 1870—1871, par A. Boulan. — Classification des fonctions administrat. 2e partie: Secrétariats généraux, par Ch. Farcinet. —

B. England.

Journal of the Statistical Society. September 1879. — Report of the Council to the XLV. anniversary Meeting of the Stat. Soc., with proceedings. — On the Celtic Languages in the British Isles; a statistical survey, by E. G. Ravenstein. — On Tabular Analysis, by W. A. Guy. — On some effects of a Crisis on the Banking Interest, by I. B. Martin. — The Gazette Average Prices of Corn. —

C. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. November 1879. — Die österreich. Sparkassen 1878, von H. Ehrenberger. — Die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen, von B. Weiss. — Eberhard Jonack, Nekrolog von A. Ficker. — Die nächste Volkszählung in Deutschland, von Schimmer u. s. w. —

Statistische Monatsschrift. Dezember 1879. — Die Aufgaben des Zählwerks am Ende d. J. 1880, von A. Ficker. — Die Ehefrequenz u. s. w., von B. Weiss. (Fortsetz. aus November-Heft.) — Ergebnisse des Lottogefälls 1878, von M. Pigerle. — Die österr. Universitäten 1868—79, von B. Windt. —

D. Italien.

Archivio di Statistica. Anno IV. Fasc. II. — Carlo F. Ferraris, La produzione dei metalli preziosi e il rapporto di valore fra l'oro e l'argento, dalla scoperta di America ai nostri giorni. — Aug. Messedaglia, La statistica, i suoi metodi e la sua competenza. — P. Fambri, Le ferrovie e la guerra. — E. Morpurgo, la scienza demografica e il primo congresso intern. di demografica. —

Fasc. III. — V. Ellena, La statistica di alcune industrie italiane. —

E. Dänemark.

Nationaloeconomisk Tidsskrift v. Falbe-Hansen og W. M. Scharling. 14. B. 5 H. — Schiffahrt und Schiffahrtsabgabe, v. Falbe-Hansen. — Neue Resultate der mathematischen Methode angewendet auf die Handelsstatistik, v. Madsen. — Amerika, II. Die amerikan. Concurrenz und die Landwirthe, v. Alex. Petersen. — Die jetzige Lage des engl. Handels, v. Aug. Mongredien. — Der Transitparagraph des deutschen Zollgesetzes. —

6te Heft: — Der Uebergang der Seeländischen Eisenbahnen in die Hand des Staates, v. W. Scharling. — Die gegenwärtige Lage des englischen Handels II., v. A. Mongredien. — Der dänische Aussenhandel i. J. 1878. — Bettelei in Deutschland (Lammers). — Herrenschwand (v. Inama-Sternegg). —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reiches, hrsg. v. G. Hirth, Leipzig 1880 N. 1. — Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 (wird fortgesetzt). — Die Entwickelung des Lebensversicherungsgeschäfts in Deutschland 1878. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? — Belastung d. Arbeit in den europ. Staaten u. Amerika. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. v. Nathusius und H. Thiel. 1878. Heft 3—6 nebst Supplem.-Heft 1 u. 2. Heft 3. — Ursachen der Rübenmüdigkeit, von G. Liebscher. — Der Kredit des Landwirthes, von G. Marchet. — Vortheile einer guten Agrarstatistik in besond. Berücksicht. d. Anbaustatistik Württembergs, von Platzmann. — Heft 4—5. — Die Torfwirthschaft Süddeutschlands u. Oesterreichs mit besond. Berücksichtig. d. Verwerth. des Torfes in der Grossindustrie u. beim Eisenbahn-Betriebe, Reisebericht von A. Hausding. — Bericht über eine im Auftrage der Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung unternommene Reise nach England, von E. Breymann. — Heft 6. — Untersuchung der Vegetationsverhältnisse von Wiesen und Weiden im Kreise Neumarkt, von Speer. — Supplem.-Heft 1 u. 2 — Preussens landwirthsch. Verwaltung 1875—77.

Landwirthschaftliche Jahrbücher etc. 1879. Heft 1—5 und Supplem. 1. — Heft 1. — Gesichtspunkte z. krit. Studium der neueren Arbeiten auf d. Gebiete d. Ernährung, von N. Zuntz. — Ueber die Aufgaben zu den schriftl. Ausarbeitungen auf höheren Lehranstalten, namentlich auf Landwirthschafts-Schulen, von Petermann. — Heft 2 u. 3. — Fortsetzung des Petermann'schen Artikels. — Bericht über die in Kassel am 12. u. 13. Sept. 1878 abgehaltene Konferenz, betreffend die Organisation eines meteorol. Dienstes im Interesse der Land- und Forstwirthschaft auf dem Gebiet des deutschen Reiches. — Der Dünenbau der kgl. preuss. Regierung auf den Schleswigschen Westsee-Inseln 1876, von Hübbe. — Heft 4. — Plan für ein meteorol. Beobachtungsnetz im Dienste d. Landwirthschaft d. Königr. Preussen, von G. Hellmann. — Heft 5. — Die Bonitirungsmethoden des Ackerlandes, von S. A. Pfannstiel. — Ernährungsversuche der Zuckerrübe, von J. Hanemann. — Supplem.-Heft 1. — Ernährung der landwirthsch. Nutzthiere (Neue Beiträge). Bericht über Arbeiten der kgl. württemb. landw. Versuchsstation Hohenheim aus den Jahren 1871—78, von E. Wolff. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches, hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amt. Oktober-Heft 1879. Produktion der Bergwerke, Salinen u. Hütten im deutsch Reich und in Luxemb. für 1878. — Der Tabak im deutsch. Zollgebiet. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch u. Besteuerung v. 1. Juli 1878 bis 30. Juni 1879. — Schulbildung der im Ersatzjahre 1878—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Einfuhr d. hauptsächlichsten brit. u. irisch. Roherzeugnisse u. Fabrikate nach Deutschland Januar—Oktober 1879. — Durchschnittspreise wichtig. Waaren im Grosshandel, Oktob. 1879. — Ein- u. Ausfuhr d. wichtig. Waarenartikel im dtsch. Zollgeb. f. Oktober 1879 und die Zeit v. 1. Januar bis Ende Oktober 1879. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Zucker-Ein- u. Ausfuhr im Oktober 1879. —

Preussische Jahrbücher. Bd. XLIII. Heft 2 — (August—Oktober 1879). Heft 2. — Die direkten Steuern in Preussen, von Zedlitz. — Englands Herrschaft u. d. holländ. Bevölkerung in Südafrika, von M. Alsberg. — Heft 3. — Die Entstehung u. Bekämpfung der Sozialdemokratie, von E. Peterson. — Preussen u. die kathol. Kirche, von Chr. Meyer. — Heft 4. — Preussen u. die kathol. Kirche (Schluss). — Die Provinziallandschaften des ehemal. Königr. Hannover, von Grumbrecht. —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft v. Ed. Wiss. 1879. Bd. IV. — Die Landwirthschaft und die Kornzölle v. N. M. Witt. — Eine deutsche Geschichte für das deutsche Volk, v. K. Braun. — Vorgeschichtliche und geschichtliche Grundzüge der Wirthschaft, v. E. Wiss. — Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise, v. M. Wirth.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

II.

Ueber Eisenbahnstatistik

aus Anlass der Berner Session der internationalen fachmännischen Kommission im September 1878.

Nach einem Vortrage in der statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Basel.

Von

W. Heusler-VonderMühll,

Mitglied des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn [1]).

Die internationale fachmännische Kommission für Eisenbahnstatistik ist von dem Allgemeinen statistischen Kongress bei seiner Zusammenkunft in Budapest im Jahre 1876 eingesetzt worden, um die Frage zu untersuchen, auf welchen Grundlagen eine internationale Eisenbahnstatistik aufzustellen sei, nachdem man sich an mehreren früheren Versammlungen mit diesem Gegenstande beschäftigt hatte, aber nur zu dem negativen Resultate gelangt war, dass die bestehenden einzelnen oder nationalen Statistiken für den angestrebten Zweck nicht hinreichend seien.

Wenn vielleicht in früheren Jahren die Frage nur ein mehr wissenschaftliches Interesse hatte, so erhielt sie dagegen in den letzten Jahren in um so höherem Maasse eine allgemeine und praktische Bedeutung, je mehr der vielenorts eintretende Nothstand der Eisenbahnen eine genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse auf die Tagesordnung brachte, und je mehr damit im Zusammenhang die Frage „Staatsbahnen oder Privatbahnen" zur Erörterung gelangte. Denn es liegt auf der Hand, dass diese Frage, die den Kern aller Eisenbahndebatten und Polemiken bildet, nicht ausschliesslich vom politischen Standpunkte aus oder nur an der Hand allgemeiner Theorien beurtheilt werden darf, sondern dass dabei die reellen Verhältnisse, die Resultate, welche bis jetzt mit dem Staatsbau und Betrieb und mit

1) Der Verfasser hat s. Z. an den Verhandlungen in Bern als Vertreter der S.C.B. Theil genommen.

dem Bau und Betrieb durch Privatgesellschaften erreicht worden sind, wohl eben so stark in Betracht kommen müssen. Diese thatsächlichen Resultate sollte nun in erster Linie die Statistik zu liefern im Stande sein, und es war demnach ein ganz natürlicher Gedanke, nachdem man sich überzeugt hatte, dass dies nicht der Fall sei, zu versuchen, ob nicht diese Lücke durch das Zusammenwirken von Fachmännern aller Nationen ausgefüllt werden könnte.

Wie alle Statistiken, so hat auch die Eisenbahnstatistik zwei Aufgaben zu erfüllen:

die eine ist die Vergleichung der Resultate einer und derselben Bahn zu verschiedenen Zeiten;

die andere ist die Vergleichung der Resultate verschiedener Bahnen für einen und denselben Zeitraum.

Fast ausnahmslos tritt der erste Zweck in den Vordergrund, wenn eine einzelne Bahnverwaltung die Resultate ihres Betriebes statistisch ordnet, und es ist einleuchtend, dass dieser Zweck um so besser erreicht wird, je weniger an den Formularen und Tabellen im Laufe der Jahre geändert wird, weil dadurch die gegebenen Zahlen immer dieselbe Bedeutung beibehalten; und es kommt auch in der That weniger darauf an, dass die absolut richtigsten Einheiten zur Vergleichung genommen werden, als darauf, dass dieselben für einen möglichst langen Zeitraum immer die nämlichen bleiben. Die einzelnen Verwaltungen werden also — beiläufig gesagt — der Natur der Sache nach allen Abänderungen in der Statistik, welche immer auch eine solche in ihrem Rechnungswesen nach sich ziehen, von vornherein eher abgeneigt sein.

Viel weiter gehenden Anforderungen haben aber die Statistiken der einzelnen Gesellschaften zu entsprechen, wenn deren Ziffern auch unter sich vergleichbar sein sollen; denn dann muss die Bedeutung dieser letztern für alle Bahnen absolut die nämliche sein, wenn ein richtiges Resultat erlangt werden soll. Um diesen zweiten Zweck bis zu einem gewissen Grade wenigstens zu erreichen, haben sich denn auch in verschiedenen Verkehrsgebieten theils freiwillig, theils auf Anregung der Regierungen hin, die Bahnen auf eine einheitliche, nationale Statistik vereinigt, und so bestehen die Preussische Statistik, diejenige des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, die Schweizerische, die Französische, die Englische Statistik, welche alle Angaben liefern, die je für das betreffende Gebiet unter einander verglichen werden können, welche

dagegen in ihrer Anlage von einem Lande zum andern ganz ausserordentlich abweichen.

Das Bestehen dieser nationalen Statistiken ist aber eher ein Hinderniss für die Erstellung einer internationalen Statistik, weil einerseits jeder Staat das für ihn Passendste und Zweckdienlichste erreicht zu haben glaubt und also nicht gerne das Errungene preisgibt, und weil anderseits die zwischen den verschiedenen Formularen bestehenden Differenzen grossentheils in den Verwaltungs- und Betriebsgrundsätzen, in der Organisation und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihre Begründung haben und desshalb auch sehr schwer zu vermitteln sind.

Die Aufgabe der Kommission war also eine sehr schwierige, und wir werden auch sehen, dass die Lösung derselben trotz möglichsten Entgegenkommens der anwesenden Mitglieder noch in weitem Felde liegt.

Bevor wir auf die Arbeiten der internationalen Kommission eingehen, erscheint es angezeigt, einige Bemerkungen vorauszuschicken über die Eisenbahnstatistik im Allgemeinen und über die Schwierigkeiten, die die Aufstellung wie der Gebrauch derselben bietet.

Vor Allem ist es der Umstand, dass die Einheiten, nach welchen gemessen wird und nothgedrungen gemessen werden muss, ihrer Natur nach nicht überall den nämlichen Werth haben. Es ist hier selbstverständlich nicht von der Verschiedenheit von Maass, Gewicht und Geld in den verschiedenen Ländern Rede, da die Reduktion eine einfache Rechnungsoperation ist, obwohl bei der gegenwärtig vielenorts herrschenden Papierwirthschaft auch die Umrechnungskurse der Rubel, der Gulden und Liren etc. zu Unsicherheit Anlass geben können, sondern was gemeint ist, das sind die oft ganz enormen Differenzen an innerem Werthe, an Leistungsfähigkeit von gleich benannten Einheiten in den verschiedenen Ländern. Nehmen wir z. B. einen Kilometer Bahn in England, und einen solchen in Oesterreich, so können dieselben nicht ohne Weiteres mit einander verglichen werden mit Bezug auf Baukosten oder auf das Personal, das durchschnittlich zum Betrieb erfordert wird, sondern es sollte jeweilen auch gegenübergestellt werden die Ausrüstung der Bahnen an Geleisen und Rollmaterial und die durchschnittliche Leistung an abgelassenen Zügen u. s. w.

Der englische Kilometer hat allerdings im Durchschnitt Fr. 700,000[1]) an Baukosten erfordert, und der österreichische kaum die Hälfte (Fr. 340,000)[1]); dafür sind aber auch in England die Bahnen zu mehr

1) Luigi Bodio, Appunti di Statistica Ferroviaria pag. 9.

als 50 % zweigeleisig und besitzen per Myriameter (10 Kil.) 5 Lokomotiven und 150 Wagen und werden durchschnittlich Tag für Tag von 34 Zügen befahren, während von den österreichischen Bahnen nur 10 % zweigeleisig sind, auf 10 Kilometer nur 2 Lokomotiven und 50 Wagen entfallen und endlich per Tag kaum 12 Züge über das ganze Netz gehen [1]).

Oder nehmen wir die Personentaxen per Kilometer, so sind sie in England im Durchschnitt um vielleicht 50 % höher als in Oesterreich, wo sie wie in der Schweiz ca. 5—5½ cs. betragen; um aber ein richtiges Urtheil zu fällen, muss berücksichtigt werden, dass in England die Fahrgeschwindigkeit viel grösser ist und auch viel mehr Reisende in der I. und II. Klasse reisen als in Oesterreich, wo z. B. die I. Klasse nur von ca. 3 % aller Reisenden benützt wird. Oder wenn man die Baukosten der Jurabahn und der S.C.B. mit einander vergleicht, welche ca. Fr. 260,000 resp. Fr. 360,000 per Kilometer betragen, so sollte man nicht ausser Augen lassen, dass die schweizer. Centralbahn zu ca. ¼ ihrer Länge zweispurig ist, die Jurabahn dagegen fast durchweg einspurig, und hauptsächlich, dass alle grossen Bahnhöfe des S.C.B.-Netzes von der S.C.B. selbst gebaut und bezahlt sind (mit Ausnahme von Biel), während die Jurabahn in Basel, Bern, Luzern, Neuenburg nur zur Miethe ist, das entsprechende, sehr bedeutende Baukapital also hat sparen können.

Ganz analoge Verschiedenheiten ergeben sich, wenn die Betriebskosten per Zugskilometer verglichen werden; es kommt dabei darauf an, ob die Züge grundsätzlich lang gemacht werden, dagegen wenig zahlreich sind, wie in Deutschland und Frankreich, oder ob, wie in England, auf schnelle Beförderung (von Gütern wie Personen) ein Hauptgewicht gelegt wird, und desshalb in kurzen Zwischenräumen viele kleinere Züge auf einander folgen.

Zu dieser ersten Schwierigkeit, dass die Einheiten, nach denen gemessen werden muss, ihrer Natur nach in den verschiedenen Ländern (übrigens auch oft, doch in geringerem Grade, von einer Bahn des nämlichen Landes zur andern) nicht denselben Werth haben, einer Schwierigkeit, die unter gar keinen Umständen beseitigt werden kann, tritt die zweite hinzu, die allerdings nicht ebenso absolut unabweisbar ist, nämlich die verschiedenartige Berechnungsweise vieler Zahlen der Statistik.

Diese Verschiedenheit tritt hauptsächlich zu Tage bei dem finan-

---

1) Luigi Bodio, Appunti di Statistica Ferroviaria pag. 22, 23.

ziellen Theile der Statistik, bei den Angaben über Einnahmen und Ausgaben und das Verhältniss der letztern zu den erstern.

Ein beliebter Maassstab für die Vorzüglichkeit einer Verwaltung ist das Verhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen, und man geht sogar so weit, gewisse Prozentsätze — z. B. 50 %, als eine Art Norm aufzustellen, über welche die Ausgaben nicht hinausgehen sollen. Ganz abgesehen davon, dass dieser Prozentsatz ebensoviel von den Einnahmen, auf welche die Verwaltung viel weniger Einfluss hat, abhängt als von den Ausgaben, und dass bei hohen Taxen die nämlichen Betriebskosten einen niedrigeren Prozentsatz der Einnahmen ausmachen als bei niedern Taxen, — wenn die eine Bahn für einen Transport Fr. 100 erhält, eine andere Bahn dagegen nur Fr. 80 und bei beiden Bahnen der Transport Fr. 40 kostet, so machen die Ausgaben bei der ersten 40 %, bei der andern 50 % der Einnahmen aus, obgleich beide faktisch ebenso billig betreiben — ganz abgesehen von diesem Umstande, der mehr in die Kategorie der unabweisbaren Verschiedenheiten gehört, und allein schon genügt, um dem Prozentverhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen die Geltung als absoluter Maassstab zu benehmen, werden aber auch unter Einnahmen und Ausgaben fast nirgends genau dieselben Posten verstanden, und man kann, wenn man will, mit einiger Geschicklichkeit diesen Prozentsatz in der Rechnung immer auf einem anständig tiefen Niveau halten.

Im Grunde genommen, sollten der Berechnung desselben nur die wirklichen Transporteinnahmen und die wirklichen gesammten Betriebsausgaben zu Grunde gelegt werden. Denn wenn eine Bahn z. B. grosse Werkstätten, Hüttenwerke, Domänen besitzt, aus denen ihr beträchtliche Einnahmen zufliessen, wie die österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft im Banat, wenn sie grosse disponible Fonds besitzt, aus denen sie erhebliche Zinsen zieht, oder wenn sie an andern Bahnen betheiligt ist wie die S.C.B. an der Bötzbergbahn und der Basler Verbindungsbahn, wenn sie endlich ganze Strecken verpachtet hat und dafür bedeutende Pachtzinse bezieht, oder wenn ihr für Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken grosse Miethzinse bezahlt werden, wie dies speziell bei vielen schweiz. Bahnen der Fall ist, so dürfen alle diese Einnahmen nicht als direkte Betriebseinnahmen gebucht und der Berechnung des Prozentsatzes zu Grunde gelegt werden, weil um diese Einnahmen zu erzielen, der Betrieb keine Ausgaben von Belang zu machen hatte.

Auf der andern Seite gehören allerdings dann auch die bezahlten Miethzinse für fremde und mitbenützte Bahnhöfe und Strecken, sowie

die Ausgaben des Werkstätten- und Hüttenbetriebes nicht in die Betriebsausgaben.

Bei der S.C.B. z. B. haben im Jahre 1877 die wirklichen gesammten Betriebsausgaben ca. 53% der Transporteinnahmen betragen; rechnet man aber Gesammtausgaben und Gesammteinnahmen gegen einander, so beträgt das Verhältniss nur ca. 47 %.

Ein weiterer Faktor, dessen Behandlung auf das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben sehr stark einwirkt, ist sodann der Erneuerungsfonds, indem dessen Soll und Haben so verschiedenartig gebucht werden kann, dass der vorerwähnte Prozentsatz bei effektiv gleichen Verhältnissen das eine Mal hoch, das andere Mal nieder herauskommen wird.

Die Erneuerungsfonds, welche meistens nur bei Privatbahnen bestehen, sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Erneuerung von Oberbau und Rollmaterial, deren Betrag ihrer Natur nach von einem Jahre zum andern stark wechseln kann und oft auch stark wechselt, auf eine längere Reihe von Jahren mit möglichster Regelmässigkeit zu vertheilen. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Grundsätze einzutreten, welche bei der Einrichtung dieser Fonds befolgt zu werden pflegen; der leitende Grundsatz ist der, dass dem Fonds jährlich eine bestimmte Summe, die bei einzelnen Bahnen mit der Intensität des Verkehrs variirt, überwiesen wird, und dass dagegen der Fonds für die Kosten von neuen Schienen und Schwellen etc., von neuen Maschinen und Wagen sowie von gewissen Theilen derselben, aufzukommen hat. Nun werden in den ersten Jahren des Betriebes einer Bahn die Ausgaben für diese Zwecke nur klein sein, der Fonds wird also mehr einnehmen als ausgeben, später müssen dann bedeutende Erneuerungen auf einmal vorgenommen werden, der Fonds wird mehr zu leisten haben als seine Zuflüsse betragen und daher abnehmen. Ein ungefähres Gleichbleiben des Fonds, wobei also die jeweilige Einlage immer auch im laufenden Jahre aufgezehrt würde, kommt in der Praxis desshalb nicht vor, weil ein Bahnnetz nie lang genug in seinem Bestande unverändert bleibt, um diese Ausgleichung zu gestatten, sondern durch Neubauten und Erweiterungen sich stets vergrössert, wesshalb auch die Einnahmen wie die Ausgaben der Fonds fortwährend sich verändern, ganz abgesehen davon, dass die Variationen in den Preisen von Schienen etc. auf die Höhe der Einlage wie der Entnahme ebenfalls einwirken.

Es ist nun bei einzelnen Verwaltungen Sitte, die Ausgaben für Erneuerungen, welche aus diesem Fonds bestritten werden, nicht in

die Betriebsrechnung einzustellen, während bei andern alle solchen Ausgaben, finden sie nun ihre Deckung wo sie wollen, als Betriebsausgaben gebucht werden. Im erstern Falle werden also die Ausgaben auf dem Papier einen kleinern Betrag erreichen, und auch der Prozentsatz von Ausgaben zu Einnahmen wird ein günstigerer sein als im zweiten. Bei der Schw. Nordostbahn, welche bis vor einem Jahre nach der ersten Methode verfuhr, wäre für 1876 ein um ungefähr 10 % höherer Prozentsatz der Ausgaben herausgekommen als der effektiv angegebene, wenn nach der zweiten Methode gerechnet worden wäre, und also alle Ausgaben für Erneuerung etc. ihren Platz unter den Betriebsausgaben gefunden hätten.

Wenn wir nun im Vorstehenden gesehen, dass über den Begriff „Betriebsausgaben" überhaupt keine Uebereinstimmung herrscht, so tritt dieser Mangel in erhöhtem Maasse an den Tag, wenn es sich darum handelt, die Ausgaben für bestimmte Dienstzweige auf verschiedenen Bahnen mit einander zu vergleichen. Es wird z. B. vielfach behauptet, dass die „Allgemeine Verwaltung" bei grossen Bahnen relativ weniger koste als bei kleinen, bei Staatsbahnen als bei Aktienbahnen oder auch umgekehrt, und man beruft sich dabei auf die Ziffern der Statistik. Nun wird aber nicht überall unter „Allgemeiner Verwaltung" das Nämliche verstanden, so dass die betreffenden Ausgabeziffern, wenn sie auch für jede einzelne Bahn absolut richtig sind, sich dennoch zur Vergleichung unter einander in keiner Weise eignen. Sodann wird in einzelnen Ländern, wie in Frankreich und der Schweiz, unterschieden zwischen den Kosten des Expeditionsdienstes, d. h. des Stations- und Zugsdienstes einerseits, und denjenigen des Fahrdienstes, d. h. der Maschinen anderseits, während in Deutschland diese beiden Kategorieen von Ausgaben unter „Transportverwaltung" in einer Summe gegeben werden.

Irgend welche Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Ausgaben, welche aus der Vergleichung der Zahlen der verschiedenen Statistiken allein gezogen werden, sind daher immer mit äusserster Vorsicht aufzunehmen, da sie sehr oft durch genaue Vergleichungen — sofern solche überhaupt möglich sind, dementirt werden.

Gehen wir nun zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Kommission selbst über, so möge zuerst Einiges über die Zusammensetzung derselben Platz finden.

Auf dem statistischen Kongress in Budapest wurden nur wenige Mitglieder ernannt, da man sich dort auf die auf jenem Kongress an-

wesenden Statistiker beschränkte. Da aber die Kommission hauptsächlich Fachleute enthalten sollte, so wurde dem Bureau derselben, den Herren Brachelli, Hofrath im Handelsministerium und Professor in Wien, Bodio, Direktor der Allgemeinen Statistik und Professor in Rom und Perl, Divisionschef der Grossen Russischen Eisenbahngesellschaft in Petersburg, die Befugniss ertheilt, eine angemessene Anzahl von Eisenbahndirektoren und Beamten der verschiedenen europäischen Staaten zu cooptiren. Ueberdies wurden bei der ersten Session der Kommission, welche im Oktober 1877 in Rom stattfand, wie bei der folgenden in Bern, die Regierungen und Bahnen des betreffenden Landes ersucht, sich durch Delegirte vertreten zu lassen, welche gleiche Rechte wie die ursprünglichen und wie die cooptirten Mitglieder haben, und die auch für die Zukunft als „membres aggrégés" der Kommission angehören. Da der Ort der Sitzung jedes Jahr — bis zur Vollendung der Aufgabe — ein anderer sein soll, so wird nachgerade die Zahl der Mitglieder aller Art eine ziemlich beträchtliche werden, gegenwärtig beträgt sie 62. In Bern waren anwesend 27 Mitglieder, wovon 6 Schweizer. Ausser der Schweiz waren vertreten Russland, Oesterreich, Deutschland, Italien, Holland, Belgien, theilweise ziemlich zahlreich, Frankreich durch zwei Delegirte der Regierung, während die grossen Bahngesellschaften keine Abgeordneten gesandt hatten, obwohl sie eingeladen waren, England endlich gar nicht, obwohl Vertreter des Board of trade und solche der grossen Bahnen s. Z. in die Kommission cooptirt worden waren.

Schon in Rom war man übereingekommen, sich bezüglich der von den Bahnen zu verlangenden Angaben auf das Nothwendigste zu beschränken und für alle Details auf die nationalen Statistiken zu verweisen.

Immerhin enthält das Formular ca. 260 Kolonnen, während allerdings das neue Schweizerische deren 415, die deutsche Vereinsstatistik deren 376 (darunter aber eine grosse Anzahl mit 2, 3 und 4 Unterrubriken, welche also zwei- und dreifach zu rechnen sind) zählt. Von jenen 260 Kolonnen fallen übrigens auf die Statistik der Unfälle und die der Unterstützungskassen ca. 100, so dass für die eigentliche Bau- und Betriebsstatistik ca. 160 bleiben; eine Zahl, unter welche kaum herabgegangen werden kann, wenn anders alle wirklich interessanten und für die Beurtheilung wichtigen Daten sollen geliefert werden.

Die 160 Kolonnen sind in 5 Tabellen eingetheilt:

I. Bauverhältnisse.
II. Stand und Leistungen der Betriebsmittel.
III. Anlagekapital.
IV. Einnahmen und Ausgaben.
V. Verwendung des Reinertrags.

Es würde zu weit führen, in das Detail dieser 5 Tabellen einzutreten, und es wird genügen, in grossen Zügen zu zeigen, welche Angaben man in denselben finden wird, welche dagegen darin nicht enthalten sind, die doch darin sein sollten, und welche endlich ohne Schaden weggelassen werden könnten.

I. Bauverhältnisse.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich die Länge der Bahn, die Spurweite (welche bekanntlich in Russland, Irland und theilweise auch in England, Schweden und Norwegen von der allgemein geltenden von M. 1,435 im Lichten abweicht), das Verhältniss der zwei- und mehrspurigen Strecken zur Gesammtlänge, die Konstruktion des Oberbaues, ob eiserne oder Stahlschienen, ob hölzerne, steinerne oder eiserne Unterlagen. Ferner die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, nämlich die Längen der horizontalen Strecken, der Steigungen bis zu 5 ‰, derjenigen zwischen 5 und 15 ‰ und endlich derjenigen über 15 ‰. Bei diesem Punkte hätten die schweizerischen Abgeordneten eine Aenderung gewünscht in dem Sinne, dass auch noch die Steigungen von 10 ‰ und von 20 ‰ separat angegeben worden wären, weil auf den schweizerischen Bahnen, wie überhaupt auf Bahnen in etwas unebenem Terrain die Steigung von 5 ‰ nicht mehr die Grenze zwischen leicht zu betreibender Bahn und schwer zu betreibender Bahn darstellt, während allerdings die grossen Hauptbahnen in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und England nur ungern über jene 5 ‰ hinausgegangen sind. Ob der von der Schweiz gestellte bezügliche Antrag Berücksichtigung finden wird, wird erst auf einer nächsten Sitzung entschieden werden, da diese Frage in Bern nicht mehr behandelt werden konnte.

II. Stand und Leistungen der Betriebsmittel.

Hier wird angegeben die Ausrüstung der Bahnen mit Lokomotiven, Personen- und Güterwagen, absolut und auf den Kilometer Bahnlänge reduzirt, bei den Wagen — um der verschiedenen Bauart derselben Rechnung zu tragen — auch die Zahl der Sitzplätze und

der Tonnen Tragkraft per Kilometer. Diese Zahlen sind, wie schon früher erwähnt, eines der wesentlichsten Momente für die Bedeutung einer Bahn und variiren demgemäss auch ganz enorm. Sie gehen z. B. von 2 Lokomotiven und 8 Personenwagen per Kilometer auf der unterirdischen Eisenbahn in London (Metropolitan Railway) herunter bis auf 0,1 und 0,07 Lokomotiven und 0,3 und 0,4 Personenwagen per Kilometer auf der Dniester-, der Donau-Drau- und der Vorarlbergerbahn; dafür sind allerdings auf der Metropolitan (ca. 22 Kil. lang) im Jahr 1876 über 50 Millionen Personen befördert worden, auf der Dniesterbahn dagegen (113 Kilometer lang) nur 156,000 Personen.

Sodann wird angegeben die durchschnittlich per Lokomotive, per Personen- und per Güterwagen zurückgelegte Distanz; es gibt dies in gewissem Sinne einen Maassstab für die Güte der Verwaltung, indem jede Verwaltung trachten muss, ihren Verkehr mit möglichst wenig Material zu bewältigen. Eine Normalziffer aufzustellen, geht aber auch hier nicht an, da bei starkem Verkehr die Leistungen des Materials in der Regel auch stärker sein werden als bei schwachem, und weil besonders ein sehr schwankender Verkehr — für Personen ein starker Sonntags- oder Fremdenverkehr, für Güter z. B. der Getreide- und Kohlenverkehr, der mit den Jahreszeiten stark variirt, — einen weit grössern Vorrath von Rollmaterial erfordert, als ein ebenso grosser Gesammtverkehr, der regelmässig auf das ganze Jahr vertheilt ist. — In dritter Linie gibt die Tabelle II die hauptsächlichsten Angaben über die Transportquantitäten — Personen und Güter, sowohl die absolute Anzahl Personen und Tonnen, welche überhaupt befördert worden sind, als auch den von ihnen zurückgelegten Weg — die Personen- und die Tonnenkilometer — und endlich das Verhältniss, in welchem die transportirten Sitzplätze und der transportirte Laderaum ausgenützt worden ist. Die absolute Zahl von Personen und Tonnen hat nur ein sehr beschränktes Interesse, da in dieser Zahl eine Person, die von Basel nach Muttenz geht, ebenso viel zählt als eine von Bodenbach nach Orsowa oder von Paris nach Mentone reisende, während diese so verschiedenen Einheiten eigentlich nicht vergleichbar sind. Diese Angaben sind denn auch vermuthlich nur aufgenommen worden, weil man voraussah, dass die weitergehenden Zahlen von einzelnen Staaten, speziell von England, nicht würden geliefert werden.

Ein richtiges Bild des Verkehrs einer Bahn kann nämlich nur eine Zahl oder eine Reihe von Zahlen geben, welche auch die Entfernungen, auf welche Personen und Güter transportirt worden sind,

zum Ausdruck bringt, also die Anzahl Personenkilometer, die auf der ganzen Bahn zurückgelegt worden sind, und am besten die Anzahl Personen, welche über die ganze Bahn transportirt worden sind, gleich dem Quotient aus der Gesammtzahl Personenkilometer durch die Länge der Bahn. Z. B. die Bahn ist 20 Kilom. lang: 9 Personen fahren je 5 Kil. weit, 5 Personen 10 Kil. und 7 Personen 15 Kil. weit, so haben die 21 Personen zurückgelegt $45 + 50 + 105 = 200$ Personenkilometer, oder gleichviel, als wenn 10 Personen über die ganze Bahn gefahren wären. Diese Zahl 10 wird auch der spezifische Personenverkehr der Bahn genannt. Ganz auf dieselbe Weise wird der spezifische Güterverkehr berechnet.

Es eignen sich die Zahlen des spezifischen Verkehrs desshalb sehr gut zu Vergleichungen, weil die Länge der Bahn nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Werden nur die absoluten Zahlen von Personen und Tonnen auf verschiedenen Bahnen einander gegenübergestellt, so erhalten sie — ganz abgesehen davon, dass der zurückgelegte Weg dabei keinen Ausdruck findet, — einige Bedeutung erst, wenn die Länge der betr. Bahnen mit in Betracht gezogen wird, weil eine längere Bahn in der Regel an und für sich mehr Reisende haben wird als eine kürzere.

In der Zahl des spezifischen Verkehrs ist dagegen Alles vereinigt: der Einfluss der absoluten Zahl der Reisenden oder Tonnen, des von denselben zurückgelegten Weges und der Länge der Bahn, und die Einheit ist dieselbe bei der S.C.B. wie z. B. bei der französischen Ostbahn oder der Cöln-Mindener-Bahn.

Der spezifische Verkehr beträgt auf diesen Bahnen:

S.C.B.	1877	263,713	Pers.	177,541	Tonnen
Est français a. r.	1873	455,586	„	888,109	„
Paris à Vincennes	„	2,129,357	„	—	„
Cöln-Minden	„	374,349	„	1,014,112	„

Die Berechnung dieser Zahlen ist eine etwas zeitraubende Arbeit, da für jeden Reisenden und jede Tonne der zurückgelegte Weg bekannt sein muss, was eine Menge von Aufschreibungen voraussetzt, welche sich die Engländer z. B. ersparen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sie es der internationalen Eisenbahnstatistik zu Liebe anfangen werden zu thun, und so werden voraussichtlich immer empfindliche Lücken in den Angaben derselben bestehen bleiben.

Die Gesammtzahl der Personen- und Tonnenkilometer ist nämlich ausserdem noch die Basis für die Berechnung der Ausnützung des Materials. Werden die im Laufe des Jahres zurückgelegten Sitzplatz-

kilometer durch die Personenkilometer dividirt, so ergibt sich die Anzahl Plätze, welche auf einen Reisenden transportirt worden sind oder umgekehrt der Prozentsatz der besetzten Plätze zu den überhaupt angebotenen und transportirten. Dieser Prozentsatz ist immer sehr gering, in der Schweiz des grossen Lokalverkehres wegen relativ günstig — ca. 33 %, in Deutschland dagegen nur ca. 25 % — mit andern Worten, in der Schweiz ist von 3 Plätzen nur einer besetzt, in Deutschland von 4 Plätzen nur einer. Natürlich ist hier der Durchschnitt des ganzen Jahres gemeint, denn in der Reisesaison und bei den bequemen Zügen sowie auf den frequenteren Strecken müssen die Plätze weit besser besetzt sein, um die oft äusserst geringe Frequenz im Winter oder bei Frühzügen etc. zu kompensiren. In den einzelnen Klassen ist das Verhältniss ebenfalls verschieden, in der ersten Klasse ist nur ungefähr $^1/_7$ aller Plätze besetzt, in der III. Kl. eher mehr als $^1/_3$. Beiläufig bemerkt, beweist der Prozentsatz der I. Kl., dass die Taxen derselben viel zu nieder sind, und es gibt sich auch das allgemeine Bestreben kund, die Verwendung derselben möglichst einzuschränken, da auf derselben gegenwärtig nichts verdient wird. Auf einer schweizerischen Nebenbahn, wo dieselbe seit zwei Jahren allerdings abgeschafft ist, war im Jahre 1874 von ca. 700 transportirten Plätzen I. Kl. nur einer besetzt, und die Einnahme reichte ungefähr hin, um einen Drittel der Unterhaltungskosten der Wagen I. Kl. zu bestreiten.

Beim Güterverkehr wird die Ausnützung der Tragfähigkeit auf die nämliche Art wie beim Personenverkehr berechnet. Das Verhältniss ist in der Schweiz ca. 27—30 %, in Deutschland ca. 40 %. Es kann auch in der Schweiz nicht so gut sein als in Deutschland, weil der Massenverkehr (Kohle, Getreide etc.) in der Schweiz nur in einer Richtung stattfindet, eine Rückfracht also für die Kohlen- etc. Wagen nicht vorhanden ist. (Ueber den Hauenstein auf der Linie Basel-Olten gingen im Jahre 1874 6mal mehr Güter von Nord nach Süd als von Süd nach Nord.) Dazu kommt noch, dass eine Menge Güter so beschaffen sind, dass die Wagen gar nicht bis zur vollen Tragkraft damit beladen werden können (Wein, Baumwolle, Wolle, Rinde, Heu, Stroh, Torf etc. etc.), so dass eine erhebliche Verbesserung des Prozentsatzes von 27—30 % in der Schweiz nicht zu erwarten ist. Für England sind diese Zahlen nicht bekannt, weil, wie schon erwähnt, die Grundlagen dazu, die Gesammtzahl der Tonnenkilometer, nicht erhoben wird. Nach dem, was sonst über diesen Punkt bekannt ist, würde der Prozentsatz für England sehr nieder

ausfallen, weil dort — für die General Merchandise wenigstens — hauptsächlich die Schnelligkeit der Beförderung ins Gewicht fällt, und die Bahnen, welche im Allgemeinen hohe Taxen beziehen können, vorziehen, einen Wagen zu nur 15 % beladen abgehen zu lassen, eher als zu warten, ob im Lauf des Tages weitere Güter nach derselben Bestimmung dazu kommen, welche die Tragfähigkeit des Wagens besser auszunützen gestatten würden. Eilgut ist in England so gut als unbekannt, weil schon das gewöhnliche Gut — immer mit Ausnahme der sog. Minerals: Kohle, Erze etc. — mit Eilgutgeschwindigkeit befördert wird. Der Kaufmann in Manchester weiss gar nichts Anderes, als dass eine Waare, die heute in London der Bahn übergeben wird, morgen früh in seinem Magazin in Manchester liegt.

III. Anlagekapital.

Das Anlagekapital soll angegeben werden nach den einzelnen Kategorieen — Aktien, Subventionen, Anlehen, Obligationen (eine deutliche Definition dieser letztern Ausdrücke ist nicht gegeben) und zwar nach dem Nominalbetrag der Titel. Diese letztere Bestimmung wird voraussichtlich gestrichen werden müssen, wenn anders die Zahlen der Statistik wirklichen Werth haben sollen.

Würde derselben strikte nachgekommen, so würde das Anlagekapital der französischen Bahnen um ca. die Hälfte höher erscheinen als es wirklich ist. In Frankreich ist nämlich weitaus der grösste Theil des Anlagekapitals der Bahnen — bei der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn z. B. Aktien Fr. 350 Mill.,

Obligationen ancien réseau	1723		
nouveau „	555		
Algérie	144	„ 2529 „	
Mont Cenis	107		

vermittelst 3 %iger Obligationen von nom. Fr. 500 mit theilweiser Staatsgarantie aufgebracht worden, welche je nach dem Stande des Geldmarktes zu Fr. 280 bis Fr. 340 ausgegeben worden sind. In den Bilanzen der französischen Bahnen sind diese Obligationen nur mit dem Betrage aufgeführt, den sie der Gesellschaft wirklich eingebracht haben, z. B. Nord ancien Réseau Dec. 1874

1,162,855 Oblig. 3 % nominell von Fr. 500 Fr. 346,065,244
= Fr. 297 p. Stück.

Wenn diese Obligationen zu ihrem Nominalwerth von F. 500 per Stück gerechnet werden müssten, so würden die Erstellungskosten in

ganz ungerechtfertigter Weise in die Höhe getrieben werden und eine richtige Vergleichung mit anderen Ländern gar nicht mehr gestatten.

IV. Einnahmen und Ausgaben.

Ueber die Klassifizirung der Einnahmen herrscht im Allgemeinen Uebereinstimmung, mit Ausnahme des Postens „Gepäckeinnahmen", welche die Einen unter Personenverkehr rubriziren, weil ohne Personenverkehr keine Gepäckeinnahmen denkbar sind, während die Andern sie dem Güterverkehr zutheilen, weil der Parcours der Gepäckwagen mit dem der Güterwagen zusammengezählt wird. Die Frage ist nicht sehr wichtig und wurde daher auch nicht weiter erörtert. —

Ueber die Rubrizirung der Ausgaben waren dagegen die Meinungen sehr getheilt, und zwar sowohl mit Bezug auf die Eintheilung derselben in die 4 Rubriken:

a) Allgemeine Verwaltung,
b) Bahnaufsicht und -Unterhalt,
c) Expeditions- und Zugsdienst,
d) Fahrdienst (Traction),

als auch mit Bezug auf die Berechnung der Ausgaben für Erneuerung von Oberbau- und Rollmaterial, welche, wie schon erwähnt, sehr verschieden aufgefasst wird.

Nach langen Verhandlungen und zum Theil etwas verworrenen Debatten gelangte man zu einer prinzipiellen Einigung, welche, wenn auch die angenommene Redaktion vielleicht nicht allseitig befriedigt, doch bei nochmaliger Behandlung des Gegenstandes die Erzielung einer definitiven Uebereinstimmung hoffen lässt. Die Standpunkte waren so entgegengesetzt, und die Verhältnisse der Bahnen mit Erneuerungsfonds den Vertretern der Bahnen ohne Erneuerungsfonds theilweise wenig geläufig, überdies die Diskussion wegen der verschiedenen Sprachen nicht immer ganz allgemein verständlich, dass eine definitive Erledigung der streitigen Punkte kaum zu erwarten war, und so einigte man sich schliesslich nur im Prinzip dahin, dass alle Ausgaben für Erneuerung, ob sie nun direkt aus dem Betrieb oder aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden, in die Betriebsausgaben eingesetzt werden sollen, immerhin mit Unterscheidung der Art der Bestreitung.

Leider gehörte es nicht in das Programm der Berner Konferenz, auch über die allgemeine Rubrizirung der Einnahmen und der Ausgaben eine Meinung abzugeben, und so kam die Frage der Berech-

nung des Prozentsatzes von Einnahmen zu Ausgaben gar nicht zur Diskussion. Das internationale Formular ist in dieser Beziehung ungenügend, indem die indirekten Einnahmen und Ausgaben von den wirklichen Transporteinnahmen und Betriebsausgaben gar nicht oder nicht deutlich genug ausgeschieden sind. Es wird desshalb auch in dieser Beziehung einer spätern Versammlung vorbehalten bleiben, Abhülfe zu treffen.

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass für die grossen Bahnnetze des Auslandes und besonders für die Durchschnittszahlen ganzer Länder, diese indirekten Einnahmen und Ausgaben viel weniger ins Gewicht fallen als in unsern schweizerischen Verhältnissen, wo die Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken sehr ausgebildet ist, und bei der relativen Kleinheit der einzelnen Netze für die Rechnungsstellung sehr ins Gewicht fällt, und wo bei einzelnen Bahnen die indirekten Einnahmen (im Sinne von pag. 97) bis zu 20 und 25 °/₀ der Totaleinnahmen ausmachen.

Weil aber in der internationalen Statistik nicht nur die Durchschnittsresultate ganzer Länder gegeben werden sollen, sondern ebensowohl die Resultate jeder einzelnen Bahn, so ist es für die schweizerischen Bahnen von Bedeutung, dass die Rubrizirung von Einnahmen und Ausgaben auf eine Weise stattfinde, dass auch ihre Verhältnisse zu einem klaren und richtigen Ausdrucke kommen.

Die schweizerischen Vertreter haben desshalb in einer Spezialeingabe auf diesen Punkt mit allem Nachdruck hingewiesen, und es ist zu erwarten, dass ihren Vorstellungen Rechnung getragen werde.

V. Verwendung des Betriebsüberschusses.

Der oben hervorgehobene Mangel des internationalen Formulars, betr. die Einnahmen und Ausgaben, hat zur Folge, dass die Angaben über die Verwendung des Betriebsüberschusses über einzelne wichtige Punkte keinen Aufschluss ertheilen und desshalb noch revidirt werden sollten.

Streng genommen stellt der „Betriebsüberschuss“ nur das finanzielle Resultat des eigentlichen Bahnbetriebes dar, ohne Berücksichtigung allfälliger anderer Einnahmen der Unternehmung (vide pag. 97), also den Ueberschuss der Transporteinnahmen über die eigentlichen Betriebsausgaben; dieser Betrag kann dann per Bahnkilometer, per Zugs- oder Achskilometer berechnet werden und giebt ein Bild der Resultate des Bahnbetriebs an sich; der „Reinertrag“ dagegen den Ueber-

schuss der Gesammteinnahmen über alle Ausgaben: direkte und indirekte, Zinsen der Anlehen, Amortisation derselben, Einlage in die Erneuerungsfonds etc.; m. a. W. denjenigen Betrag, welcher zur Remuneration des eigentlichen Gesellschaftskapitals, der Aktien, disponibel ist, und aus dieser Summe kann die Verzinsung des in der Unternehmung engagirten Stammkapitals berechnet werden. Dieser Betrag braucht allerdings nicht ausschliesslich zur Vertheilung an die Aktionäre verwendet zu werden, sondern es können auch gewisse Beträge in einen Reservefonds fallen, andere zu Abschreibungen auf Materialien oder ähnlich dienen. Der Grundsatz wäre also der, dass alle Zahlungen, welche auf eingegangenen Verpflichtungen beruhen, von den Gesammt-Einnahmen abgezogen werden müssen, ehe und bevor von Reinertrag geredet werden kann.

Eine solche klar definirte Summe ist nun aus dem internationalen Formular nicht zu entnehmen; so wird z. B. der Agioverlust, der bei einzelnen österreichischen Bahnen bedeutende Summen repräsentirt, erst nach den Aktiendividenden aufgeführt, während doch diese letztern erst ausbezahlt werden können, wenn der Agioverlust auf den Obligationszinsen gedeckt ist.

Das Vorstehende wäre ungefähr der Inhalt der 5 Tableaux und der 160 Kolonnen. Wie sie aus den dazu gemachten Bemerkungen haben entnehmen können, ist nicht Alles als vollständig zweckentsprechend zu betrachten, und es wird noch mehr als eine Zusammenkunft der Kommission erfordern, um das Formular endgültig festzustellen.

Der in Rom 1877 vereinbarte Entwurf wurde im Laufe 1878 allen europäischen Eisenbahnverwaltungen zur Ausfüllung und Begutachtung mitgetheilt, und es waren auch bis zur Berner Session eine Reihe von Eingaben mit Abänderungsanträgen, von denen z. B. diejenige des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nicht weniger als 16 Folioseiten füllt, eingegangen. Alle diese Anträge sollen in der nächsten Zusammenkunft behandelt werden.

Es ist hier vielleicht der Ort, über den Gang der Verhandlungen einige Worte zu sagen. In Bern, wie schon in Rom, wurde gleich bei Beginn der Verhandlungen von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, für die einzelnen Tabellen Kommissionen einzusetzen, die die Fragen im Detail zu prüfen hätten und nur die grundsätzlichen Differenzen dem Plenum zur Entscheidung vorlegen würden. Diese Vorschläge, durch welche eine kostbare Zeit erspart worden wäre, wurden durch

einzelne Staaten, hauptsächlich Belgien, Frankreich und Italien mit grossem Nachdruck bekämpft und in Folge dessen bei der Abstimmung nicht angenommen, so dass die Diskussion im Plenum stattfand, wobei besonders wegen der Verschiedenheit der Sprachen die Substanz der oft sehr einlässlichen Voten vielfach nicht richtig aufgefasst wurde. Es ist aber nur billig, zu konstatiren, dass die Leitung der Diskussion wegen der oft sehr ins Spezielle gehenden Erörterungen, denen nur ganz Eingeweihte folgen konnten, und wegen der ganz von einander abweichenden Standpunkte der Sprechenden sehr schwierig und ermüdend sein musste, ein Uebelstand, der indessen bei Verlegung der Detaildebatten in die Spezialkommissionen in hohem Grade vermindert worden wäre.

Ausser den bis jetzt besprochenen 5 Tabellen wurden in Bern noch behandelt

die Frage der Waarenstatistik,
die Unfallstatistik, und
die Statistik der Hülfs-, Pensions- und Krankenkassen bei Eisenbahnen.

Ich erlaube mir, die beiden letztern Punkte ganz unberührt zu lassen, da eine auch nur oberflächliche Berichterstattung darüber zu weit führen würde.

Betreffend die erste Frage, die Statistik der Waarenbewegung auf den Eisenbahnen lag ein Referat des russischen Vicepräsidenten Herrn Perl vor, das dahin ging, es sollten alle Eisenbahnen die Bewegung der hauptsächlichsten auf ihrem Netze zur Beförderung gelangenden Waaren feststellen und in graphischen Tableaux zur Anschauung bringen. Im Anschluss an diesen Antrag legte der andere russische Vertreter, Herr Bloch, einen Atlas vor, enthaltend die graphische Darstellung der Bewegung von 12 Hauptartikeln — Getreide, Holz, Hanf, Talg, Kohle, Eisen etc. — auf allen russischen Bahnen. Nach einer längern Diskussion, in welcher das Verdienstliche der Anregung selbst wie auch der bereits unternommenen Arbeiten vollständig anerkannt wurde, wurde beschlossen, für diese Frage eine Subkommission zu bestellen, welche im Mai 1879 in Heidelberg zusammentreten und der grossen Kommission bezügl. Detailanträge bringen sollte.

Es machten sich in der Diskussion mannigfache Bedenken geltend über die Möglichkeit, eine solche Waarenstatistik aufzustellen, über die Widersprüche, welche zwischen dieser Eisenbahn-Waarenstatistik und der allgemeinen Zollstatistik der einzelnen Länder nothwendig

bestehen müssten, über die Unzuverlässigkeit der Schlussfolgerungen, die aus den Zahlen derselben gezogen würden, sowie nicht zum Mindesten über die Bereitwilligkeit der Bahnen, die erforderlichen Daten zu liefern, während über die Wünschbarkeit einer andern als der bisherigen Behandlung der Waarenbewegung auf den Eisenbahnen nur eine Stimme herrschte.

Auch die Darstellung der Resultate auf graphischem Wege fand allgemeine Zustimmung.

Aus meinen Erörterungen werden Sie vielleicht den Eindruck erhalten haben, dass die Eisenbahnstatistik überhaupt noch sehr unvollkommen sein muss, da ich Ihnen mehr von den Mängeln als von den guten Eigenschaften derselben gesprochen habe, und dass auch die Arbeiten der internationalen Kommission keinen sehr grossen Werth haben.

Ich möchte aber doch nicht, dass dem also wäre. Es wäre ungerecht, das viele Gute der bestehenden Statistiken zu verkennen, und der Schluss, den ich aus den Differenzen, die zwischen den einzelnen derselben bestehen und aus der theilweisen Mangelhaftigkeit der Arbeiten ziehe, ist nur der, dass es nicht angeht, einzelne Zahlen herauszugreifen und, darauf gestützt, Systeme zu bauen oder gewisse Ansichten als unumstösslich bewiesen darzustellen, sondern dass vielmehr beim Gebrauch dieser Zahlen äusserste Vorsicht nothwendig ist, und jeweilen alle Verhältnisse sorgfältig mit in Betracht gezogen werden müssen.

Und was die Arbeiten der internationalen Kommission betrifft, so sind sie ja gewiss nicht vollkommen, und werden vielleicht noch längere Zeit nicht zu dem Ziele führen, das sie jetzt im Auge haben. Denn abgesehen davon, dass eine prinzipielle Einigung über die verschiedenen Differenzpunkte im Schoosse der Kommission nicht so bald wird erreicht werden, so bleibt immer noch — auch wenn diese Schwierigkeit gelöst sein wird — die grosse Frage zu beantworten, mit welchen Mitteln die einzelnen Verwaltungen angehalten werden können, die Angaben zu liefern. Bis jetzt ist die Kommission eine reine Privatsache, und es wird sich demnach darum handeln, wenn ein endgültiges Formular festgestellt sein wird, dasselbe auf dem Wege von offiziellen Konferenzen durch die einzelnen Staaten genehmigen zu lassen, damit die Ausfüllung durch die offiziellen Eisenbahnämter oder Ministerien vorgenommen wird.

Wenn aber auch dieses Ziel in den nächsten Jahren noch nicht erreicht werden sollte, so werden meines Erachtens die Zusammenkünfte der Kommission nicht fruchtlos bleiben, die Einigung wird sich, wenn nicht vollständig und in kurzer Zeit, doch wenigstens in einigen Hauptpunkten nach Verfluss einer kürzern oder längern Reihe von Jahren vollziehen, und es verdienen daher die Arbeiten der internationalen Kommission und besonders ihres Bureau's unsere vollste Anerkennung.

III.

Umfang und Vertheilung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Wenige Wochen nach Veröffentlichung unserer Abhandlung „Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im Preussischen Staate, 1872—1878, (Leipzig im Verlag von Duncker & Humblot)“ ist dem Hause der Abgeordneten des preussischen Landtags die „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1879—1880 (A.) zur Klassensteuer und (B.) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und über den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuer“ vorgelegt worden. Ungeachtet der vielfachen und bedeutenden Unvollständigkeit und Unsicherheit dieses Materials für eine genaue Schätzung und Berechnung des jährlichen Volkseinkommens, worüber in der eben erwähnten Schrift eingehend gehandelt ist, bietet diese „Nachweisung“ doch eine so erwünschte positive Grundlage zu einer annähernd richtigen Statistik der präsumtiven Einkommensverhältnisse im Allgemeinen und in den einzelnen Klassen der Bevölkerung, dass man ihre fortlaufende Benutzung nicht versäumen darf. Der Werth solcher Ermittelung tritt namentlich hervor bei einer Zusammenstellung der nach gleicher Methode gefundenen neuesten Ergebnisse mit den entsprechenden früheren Schätzungen. Man ist gewöhnlich geneigt, bei Betrachtung wirthschaftlicher Zustände nur bei eintretenden auffallenden Veränderungen länger zu verweilen und die Ursachen derselben zu erörtern, während doch bei der grossen Beweglichkeit und dem raschen Wechsel der Dinge in neuester Zeit für manche Verhältnisse gerade eine statistisch nachgewiesene Stabilität nicht minder zu einer Untersuchung des Zusammenhangs und zu ihrer ausdrücklichen Konstatirung auffordern muss.

Und dies scheint uns ganz besonders in Bezug auf das preussische Volkseinkommen zutreffende Anwendung zu finden.

Jeder, der ohne weitere Kenntniss statistischer Aufstellungen, lediglich auf Grund mehr oder minder umfassender persönlicher und praktischer Beobachtungen, ein Urtheil oder auch nur eine beiläufige Meinung darüber aussprechen sollte, wie sich das allgemeine Einkommen in den Jahren 1872 und 1873 einerseits und in den Jahren 1878 und 1879 andererseits verhalten habe, würde fast ohne Ausnahme eine sehr beträchtliche Abnahme desselben als unzweifelhaft erklären, in Erinnerung an den früheren hohen Stand der Löhne, die hohen Preise der Bergwerksprodukte und anderer Artikel, die grossen Dividenden der meisten Aktiengesellschaften etc. etc. Manche werden es auch als wahrscheinlich erachten, dass bei solcher allgemeinen Abnahme nichtsdestoweniger die Zahl der grossen und sehr grossen Einkommen auf Kosten der übrigen noch erheblich gestiegen sein dürfte, da nicht allein bei den Gründungen sondern auch bei den s. g. „Entgründungen" eine ausgedehnte Ausbeutung des Mittelstandes durch schlaue reiche Spekulanten vorgekommen sei. Die vorgenannte Schrift, in welcher unter Zugrundelegung der amtlichen Nachweise über die Ergebnisse der Klassen- und Einkommensteuer für die sieben Jahre 1872 bis 1878/79 eine vergleichende annähernde Schätzung des preussischen Volkseinkommens versucht ist, hat solche praktische Voraussetzungen nicht bestätigt; die Schätzungen sind vielmehr darauf hinausgekommen, dass das gesammte Volkseinkommen im Preussischen Staate im Laufe der Zeit von 1872 bis 1878 sich nicht vermindert habe, dass hingegen die grossen und sehr grossen Privateinkommen seit 1874 nicht nur nicht gestiegen sind, sondern sowohl an Zahl der Zensiten als auch am Betrage der Einkommen, absolut wie relativ, abgenommen haben. Es ist freilich ebendaselbst keineswegs verkannt worden, dass die fortgesetzte unläugbare generelle Verschärfung und Steigerung der Einschätzungen, verbunden mit der in der Natur der Sache liegenden Unzulässigkeit einer Abminderung zahlreicher Einschätzungen aus den günstigen Jahren in den darauf folgenden minder günstigen Zeiten, sofern solche jetzt den wirklichen Einkommenverhältnissen noch entsprechen, einen wesentlichen Einfluss geäussert haben wird; allein, selbst wenn hierfür ein ansehnlicher Anschlag gemacht würde, bliebe doch immerhin das Resultat, dass bis einschliesslich 1878 im Grossen und Ganzen eine sehr wesentliche Abnahme des preussischen Volkseinkommens nach Geldwerth nicht eingetreten sein könne.

In vielen Fällen machen aber bekanntlich die Wirkungen sich vor Aller Augen viel später bemerkbar als sie thatsächlich schon vorhanden waren, und erst dann, nachdem die Ursachen, welche sie herbeiführten, bereits ziemlich in den Hintergrund getreten sind. Könnte dies nicht vielleicht auch bei der preussischen Klassen- und Einkommensteuer vorgekommen sein? Wir haben desshalb mit einer gewissen Spannung den Ergebnissen der Veranlagungen für das Finanzjahr 1879/80 entgegengesehen, ob dieselben nicht etwa bedeutende Abweichungen von denen der letztvorangegangenen Jahre nachweisen würden. Wir haben uns ohne Verzug daran gemacht, dieselben ohne jede vorgefasste Meinung nach gleichem Maassstabe und gleicher Methode wie die früheren Nachweise für 1872 bis 1878/79 zu berechnen und übersichtlich zu ordnen und lassen diese Aufstellung nachstehend folgen.

Schätzung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879.

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten				Betrag der Einkommen			
	ohne Angehörige		mit den Angehörigen		im Ganzen		pro Zensit	pro Kopf
	Personen	%	Personen	%	Mk.	%	Mk.	Mk.
A. Dürftige Einkommen bis 525 Mk.	3,611,227	40,62	6,954,385	26,68	1,444,490,800	17,87	400	208
B. Kleine Einkommen über 525—2000 Mk.	4,811,121	54,12	17,408,180	66,80	4,394,598,060	54,35	811	252
C. Mässige Einkommen über 2000—6000 Mk.	397,053	4,47	1,440,285	5,52	1,268,860,253	15,69	3,196	881
D. Mittlere Einkommen über 6000—20,000 Mk.	62,644	0,70	228,713	0,88	598,321,875	7,40	9,551	2616
E. Grosse Einkommen über 20,000—100,000 Mk.	7,711	0,09 (E u. F)	28,153	0,12 (E u. F)	277,805,750	3,44	36,027	9868
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 Mk.	501		1829		100,912,000	1,25	201,421	55,173
Zusammen	8,890,257	100	26,061,545	100	8,084,988,238	100	909	310
Im Jahre 1878	8,790,285		25,747,660		8,069,837,000		918	323
„ 1877	8,648,649		25,346,277		7,992,203,600		924	315
„ 1876	8,467,076		24,832,784		7,857,192,300		928	316
„ 1875	8,301,287		24,543,082		7,628,308,700		919	311
„ 1874	8,220,029		24,525,800		7,532,270,000		916	307
„ 1873	8,140,438		24,060,000		7,195,615,000		884	299
„ 1872	8,058,183		23,820,000		6,969,385,000		865	293

Wir knüpfen hieran sofort die vergleichenden Zusammenstellungen über die Zahl und den Betrag der höheren Einkommen:

Zahl der Zensiten (mit Angehörigen).

Jahre	Mittlere Einkommen 6000—20,000 Mk.	Grosse Einkommen 20,000—100,000 Mk.	Sehr grosse Einkommen über 100,000 Mk.
1879	62,644 (228,713)	7711 (28,153)	501 (1829)
1878	61,972 (225,576)	7671 (27,920)	491 (1800)
1877	60,583 (220,400)	7602 (27,670)	505 (1840)
1876	58,286 (212,200)	7501 (27,300)	532 (1940)
1875	56,014 (203,800)	7381 (26,900)	533 (1940)
1874	52,476 (192,600)	7065 (26,900)	551 (2000)
1873	45,299 (164,900)	7138 (25,850)	508 (1800)
1872	40,091 (146,000)	6077 (22,120)	357 (1300)

Betrag der präsumtiven Einkommen.

Jahre	Mittlere Einkommen		Grosse Einkommen		Sehr grosse Einkommen	
	Im Ganzen Mk.	Durchschnittlich pro Zensit Mk.	Im Ganzen Mk.	Durchschnittlich pro Zensit Mk.	Im Ganzen Mk.	Durchschnittlich pro Zensit Mk.
1879	598,321,375	9551	277,805,750	36,027	100,912,000	201,421
1878	593,215,700	9571	289,394,200	37,726	101,770,000	207,271
1877	580,996,500	9590	287,920,500	37,874	105,772,000	209,450
1876	559,639,100	9601	285,736,000	38,093	113,146,000	212,681
1875	539,595,400	9603	283,878,700	38,461	114,463,000	214,752
1874	506,838,200	9658	289,090,100	40,919	121,750,000	220,462
1873	436,308,700	9632	270,545,000	37,902	114,211,700	224,826
1872	385,596,700	9616	226,257,000	37,232	81,125,000	227,241

Aus den vorstehenden Uebersichten ist zu entnehmen, dass die Ergebnisse der Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer für das Finanzjahr 1879/80, denen hauptsächlich die wirklichen Steuererhebungen im vorangegangenen Finanzjahr zur Grundlage dienen, die also im Ganzen als für das Kalenderjahr 1879 geltend angesehen werden dürfen, eine wesentliche Uebereinstimmung mit unseren Aufstellungen für die vorangegangenen Jahre 1878 und 1877 aufweisen. Die Betrachtungen, zu denen die früheren Ermittlungen uns Veranlassung gaben, finden wir durch die neuesten Nachweise nur bestätigt. Insbesondere sehen wir eine gewisse Erweiterung in der Klasse der mittleren Einkommen und einen Rückgang in den grossen und sehr

grossen Einkommen seit 1874. Der vorherrschende Eindruck, den auch diese neueste Nachweisung macht, ist der einer, trotz aller auffälligen Wandelungen in einzelnen wirthschaftlichen Kreisen, im Ganzen gleichmässigen Entwickelung des allgemeinen wirthschaftlichen Lebens in einem grossen Lande, wenn man längere Perioden ins Auge fasst und die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt.

Von nicht geringerem Interesse als die Vertheilung des Volkseinkommens nach den verschiedenen Klassen der Zensiten erscheint das Verhältniss der Erwerbthätigen zur Gesammtheit der Bevölkerung, der Einzelerwerbenden zu den Haushaltungen, und des durchschnittlichen Familienbestandes derselben nach den einzelnen Einkommensklassen. Und auch hierüber wollen wir die neuesten Nachweise aus den Steuerrollen vergleichend zu Rathe ziehen. Nach diesen Vorlagen verhielt es sich damit wie folgt:

	1876	1877/78	1878/79	1879/80
Einkommensteuerpflichtige Personen	571,975	596,313	609,206	620,378
Klassensteuerpflichtige „	17,890,953	18,324,431	18,473,864	18,486,782
Befreiung von der Klassensteuer, Personen	6,369,856	6,425,533	6,664,590	6,954,385
Bevölkerung nach den Steuerrollen [1]), Personen	24,832,784	25,346,277	25,747,660	26,061,545
Einkommensteuer: Haushaltungen .	130,747	135,564	139,118	141,262
„ Einzelerwerbende	26,349	27,209	28,189	28,663
Klassensteuer: Haushaltungen . .	3,809,485	3,894,843	3,923,365	3,928,965
„ Einzelerwerbende .	1,188,743	1,203,889	1,198,190	1,180,140
Steuerfrei: Haushaltungen . . .	1,133,946	1,106,896	1,171,178	1,208,477
„ Einzelerwerbende . .	2,177,806	2,280,532	2,335,245	2,402,750
Es kamen Personen auf je 100 Haushaltungen:				
bei den Einkommensteuerpflichtigen	417	420	418	419
„ „ Klassensteuerpflichtigen .	438	420	440	440
„ „ Steuerfreien	369	374	370	377

Wir lassen diesen Uebersichten noch einige Angaben folgen über das prozentweise Verhältniss der Einkommensbeziehungen im Jahre

1) Die Hohenzollernschen Lande sind hierbei ausser Betracht geblieben, da in diesen die Klassensteuer nicht erhoben wird. — Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit zur Berichtigung eines Irrthums, welcher sich in der Anlage B. S. 85 unserer mehrerwähnten Abhandlung findet. Die Gesammtbevölkerung in den Klassensteuerrollen umfasst nämlich auch die Einkommensteuerpflichtigen und ist also Z. 9 v. u. die Gesammtbevölkerung angegeben, nicht nur die Zahl der unter der Klassensteuer begriffenen Personen; die Hinzuzählung der Einkommensteuerpflichtigen ist ein augenscheinliches Versehen. In der Abhandlung selbst ist durchweg das richtige Verhältniss aufgeführt und den Berechnungen zum Grunde gelegt, so dass jener Irrthum durchaus isolirt steht.

1879, welche mit zur Beurtheilung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung dienen können. Auch hier erschien es rathsam die entsprechenden Verhältnisse der Vorjahre zur Vergleichung mit aufzuführen:

Jahre	Bevölkerung		Selbsterwerbende (nach dem Betrage d. E.)		
	Selbst-erwerbende	Angehörige	Einkommen bis 2000 Mk.	Einkommen 2000 bis 20,000 Mk.	Einkommen über 20,000 Mk.
	%	%	%	%	%
1879	34,1	65,9	72,2	23,1	4,7
1878	34,1	65,9	72,1	23,0	4,9
1877	34,1	65,9	72,3	22,8	4,9
1876	34,2	65,8	72,3	22,6	5,1
1875	33,8	66,2	72,2	22,6	5,2
1874	33,5	66,5	72,6	22,0	5,4
1873	33,8	66,2	73,6	21,1	5,3
1872	33,9	66,1	75,3	20,3	4,4

Ungeachtet der vor Allem sich bemerkbar machenden Gleichmässigkeit der in dieser Uebersicht vorgeführten Ziffern im Ganzen genommen, werden dieselben doch für jeden Nachdenkenden interessant und lehrreich sein. Ist nicht, worauf wir oben bereits hinwiesen, eben die hier konstatirte Gleichmässigkeit der allgemeinen Einkommenverhältnisse bei den ausserordentlichen Erschütterungen und Wandelungen, welche unser wirthschaftliches Leben in dem Zeitraum von 1872 bis 1879 im Einzelnen und in verschiedenen Richtungen erfahren hat, eine höchst merkwürdige Erscheinung! Wir werden hierdurch nachdrücklichst davor gewarnt, unser Urtheil über die wirthschaftliche und soziale Entwickelung in einem Lande nicht durch verhältnissmässig beschränkte Vorgänge, wie mächtig und auffallend sich solche auch an und für sich und vorübergehend geltend machen, einnehmen und beirren zu lassen. Wir dürfen offen bekennen, dass es höchst erwünscht gewesen wäre, wenn obige Uebersicht, wie sie darthut, dass die Befürchtung einer progressiven Anhäufung des Reichthums in wenigen Händen bis jetzt sich unbegründet zeigt, eine sehr bedeutende Zunahme der Einkommen zwischen 2000 und 20,000 Mk. aufgewiesen hätte, woraus zu schliessen wäre, dass der eigentliche Kern der Nation, der Mittelstand, eine wesentlich grössere Ausdehnung und Kräftigung erlange. Ist es aber nicht schon eine höchst erfreuliche Wahrnehmung, dass in den so überaus ungünstigen letzten Jahren die wirthschaftliche Lage des Mittelstandes im Ganzen nicht schlechter

geworden ist, sondern sich, wenn auch nicht beträchtlich, doch immerhin etwas gehoben habe, absolut wie relativ.

Beim Vergleich der Ergebnisse der amtlichen Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer 1872 bis 1879 darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der hier nur in Ansatz kommende Geldwerth der Einkommen nicht ohne Weiteres den alleinigen Maassstab für das materielle Wohlbefinden der verschiedenen Klassen der Bevölkerung abgiebt, sondern dass es dabei auch auf die jedesmalige Kaufkraft des Geldes mit ankommt. Und diese ist im Verlauf der letzten Jahre, nachdem sie vorher (seit 1852 bis etwa 1874) einer fast ununterbrochenen Minderung zum überwiegenden Nachtheil der grossen Mehrheit der Bevölkerung verfallen war, im Grossen und Ganzen wieder stabiler geworden und hat theilweise sich selbst etwas gehoben. Dies ist namentlich von der grössten Wichtigkeit für alle diejenigen, welche mit festen Gehalten im öffentlichen Dienste angestellt oder auf Pensionen oder sichere kleine Rentenbezüge angewiesen sind, und die Zahl dieser Personen hat während der letzten Jahrzehnte sehr bedeutend zugenommen [1]).

Eine Bestätigung der vorhin angedeuteten Ansicht, dass der Wohlstand der Bevölkerungsklassen mit mässigen und kleinen Einkommen im Preussischen Staate während des Zeitraums von 1871 bis 1879 im Allgemeinen nicht nur keine Abnahme, sondern eine gewisse Steigerung erfahren haben wird, scheint sich auch aus dem Anwachsen der Sparkassen-Einlagen zu ergeben. Dasselbe ist viel bedeutender als die gleichzeitige Vermehrung der Bevölkerung. Allerdings zeigt sich die verhältnissmässige Zunahme der Sparkassen-Guthaben in den letztverflossenen Jahren viel geringer als in den Jahren 1872 bis 1875. Es betrug nämlich zu Ende des Jahres bei den Sparkassen im Preussischen Staate:

---

1) Zur statistischen Erläuterung erwähnen wir nachstehende Notizen aus einem dem Preussischen Landtage vorgelegten Berichte. Nach den Anlagen zum Staatshaushaltsetat betrugen die Zahl und die Besoldung der Staatsbeamten im Preussischen Staate (ohne die Kommunalbeamten u. A.)

	1868	1878/79
Zahl der Beamten:	63,229	71,335
Besoldung mit Einschluss der Wohnungszuschüsse und persönlichen Zulagen:	112,573,929 Mk.	178,991,688 Mk.

Hiervon kamen auf die Verwaltung der Staatseisenbahnen

1868: 10,820 Beamte mit 10,057,593 Mk. Besoldung,
1878/79: 21,372 „ „ 26,007,991 „ „ .

Jahre	Zahl der Sparkassenbücher	Betrag der Einlagen Mk.	Mehrbetrag der Einzahlungen g. d. Ausgaben °/o	Durchschnitt pro Sparkassenbuch Mk.
1871	1,551,539	505,437,978		373
1872	1,706,111	578,802,801	14,7	404
1873	1,907,914	689,465,121	16,5	438
1874	2,061,199	836,627,289	13,8	479
1875	2,209,101	1,120,445,330	9,1	507
1876	2,371,632	1,221,320,415	5,9	518
1877	2,500,528	1,300,078,513	3,0	520
1878	2,664,578	1,386,594,597	1,6	502

Literatur.

V.

Dr. Otto Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Mit Urkunden. Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften. Hannover 1879. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. VII u. 120 Seiten.

Für das Verständniss der mittelalterlichen Agrarverfassung, ja der volkswirthschaftlichen Zustände des Mittelalters überhaupt wird eine volle Klarheit über die Entwickelung der Markgenossenschaften immer die erste Voraussetzung bilden. Aber auch die viel verwickelten Rechtsverhältnisse an den Gemeindegütern, Allmenden und gemeinen Wäldern können nur auf dieser Grundlage sicher entwirrt, die nationalökonomisch schwierigen Fragen nach der nothwendigen Ordnung dieser Nutzungen zur Zufriedenheit gelöst werden. So ist jeder Beitrag zur weiteren Klärung markgenossenschaftlicher Verhältnisse erwünscht; und einen solchen haben wir in der vorliegenden Schrift eines talentvollen Schülers des um die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte vielfach verdienten Professors Arnold in Marburg zu sehen, mit deren Inhalt wir die Leser etwas näher bekannt machen wollen.

Auch in der alten Grafschaft Schaumburg scheint im Mittelalter das gesammte Waldeigenthum in Händen von Markgenossenschaften gelegen gewesen zu sein. Der erste sichere Anhaltspunkt hiefür ist allerdings erst mit einer Urkunde von 1397 gegeben, in welcher Graf Otto und Junker Alf von Holstein-Schaumburg bekennen, dass sie ihre Unterthanen in keinerlei Weise mehr mit Beden und Schatzungen belegen, sondern dieselben belassen wollen „by alle oreme olden rechte und wohnheit, mit nahmen in oerer holtmarke, in holdgraveschop, in meinheit und egtwort". Die Allgemeinheit, mit welcher hier von Holzmarken, Holzgrafschaft und Echtwort die Rede ist, gestattet den Schluss, dass damals die Markverfassung die regelmässige Grundlage der Waldwirthschaft bildete. Im Einzelnen reichen die Nachrichten über die Markgenossenschaften in der Grafschaft noch weiter hinauf; so insbesondere von der Friller Mark im Schaumburger Walde bis 1264, von der Mark am Dühlholz bis 1230, ja vielleicht bis 1174, wenn eine Urkunde über das benachbarte Bergkirchen aus dieser Zeit hierauf bezogen werden darf. Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass einzelne grössere Waldgebiete bereits frühzeitig als

herrschaftliche Bannforste ausserhalb der markgenossenschaftlichen Verfassung standen, wie andererseits aus den späteren Erwähnungen von Holzmarken und Markgenossenschaften in herrschaftlichen Wäldern noch kein Schluss auf deren Bestand von Alters her zulässig ist, da wir ja aus anderen Zeugnissen über die von Grundherrn auf ihrem Gebiete durchgeführte Organisation genossenschaftlicher Verbände ihrer Grundholden unterrichtet sind.

Bedeutsam für die Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte der Markgenossenschaften ist jedenfalls der Umstand gewesen, dass die grossen Grundherrn sich schon früh in den Besitz der Obermärkerschaft zu setzen gewusst haben, wo ihnen diese nicht etwa schon bei Begründung der hofmarkrechtlichen Ordnung von selbst zufiel. So sind auch die Grafen von Schaumburg schon im J. 1315 Holzgrafen oder Obermärker auf einem von den Herzogen zu Sachsen zu Lehen gegangenen, allerdings nicht näher bestimmten Gebiete. Im Beginne des 16. Jahrhunderts hatten die Grafen schon die Obermärkerschaft fast über alle Waldungen in ihrem Gebiete erlangt und damit auch die wichtigsten Machtbefugnisse in den markgenossenschaftlichen Wäldern in ihrer Hand. Die landesherrliche Forsthoheit war fortan nur eine Konsequenz dieser Entwickelung, durch welche die politische Seite der Markverfassung auf die Landesherrn als Obermärker übergegangen war; ihre Geltendmachung war um so wichtiger, als die Markgenossenschaft weder zur Aufrechterhaltung der Organisation noch zur Hegung der Mark in sich die genügende Macht besass. Als daher die Markgenossen des Bückeberges im J. 1551 sich an ihren Landesherrn Graf Otto IV. mit der Bitte wandten, die Verwaltung ihrer Mark zu übernehmen, wird er ihnen sicher dabei auf halbem Wege entgegengekommen sein. Ja es scheint zweifelhaft, ob das unterthänige Anliegen der Markgenossen ein ganz freiwilliges gewesen ist, da sich der Graf in der von ihm erlassenen Holzordnung für die Mark vom J. 1551 „aus obliegendem Amt, von Obrigkeit wegen“ verpflichtet hält, der Verwüstung der Wälder in seiner Herrschaft entgegenzutreten. Der Landesherr erhielt für diese Bewahrung der Mark das „Wahrgeld“ in Form einer Abgabe der Märker für die Mast, während Holz- und Weidenutzung ihnen noch unentgeltlich zustand. Daneben wurde ihm die ausschliessliche Mast in einer der 3 Wahren oder kleinen Marken zugesprochen, in welche die ursprünglich grosse Bückeberger Mark um diese Zeit zerschlagen wurde.

Diese Holzordnung für den Bückeberg, mit welcher der erste Versuch einer Reform auf dem Gebiet der Waldwirthschaft der schaumburgischen Grafschaft gemacht wurde, musste sich nach Ansicht des Landesherrn sowohl als der Unterthanen gut bewährt haben. Denn kaum 20 Jahre später fasste derselbe Graf Otto den Entschluss, die Verwaltung sämmtlicher Markwaldungen zu übernehmen; für alle Waldungen der Grafschaft wurde mit Zustimmung der Stände am 28. August 1572 eine einheitliche Holzordnung erlassen, welche die Markverfassung, deren innere Lebenskraft geschwunden war, durch Zerstörung des Organismus derselben beseitigte und die obere Verwaltung der Marken auf die gräflichen Beamten übertrug. Fortan sollten die Markgenossen nur nach Anweisung sich ihren Bedarf an Holz hauen; sie sollten darum nachsuchen und für jeden an-

gewiesenen Baum eine Anweisungsgebühr zahlen; verhauene Gehölze sollten durch die landesherrlichen Diener in Zuschlag gelegt werden u. s. w.

Damit war der Markgenossenschaft nicht nur der Rest des politischen Elements, sondern auch ihre wirthschaftliche Aufgabe entrückt, soweit dieselbe früher in selbständiger Verwaltung der Mark gelegen war. Aber doch blieb wenigstens die Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung der Mark dieselbe. Der Wald diente noch immer in erster Linie dem Bedarf der Markgenossen und für die Ausübung der Hute- und Mastnutzung wenigstens setzte sich selbst der markgenossenschaftliche Zusammenhalt noch fort, wenngleich unter landesherrlicher Aufsicht. Aber schon in der neuen Holzordnung des Fürsten Ernst von Holstein-Schaumburg vom J. 1615 und der dazu erlassenen Spezialordnung und Instruktion für die Drosten ist auch dieser Rest markgenossenschaftlichen Lebens verdunkelt. Der Wald dient nunmehr in erster Linie dem Bedürfnisse des Landesherrn; die Markgenossen müssen das Bauholz zu einer bestimmten Taxe von der landesfürstlichen Verwaltung kaufen; das alte markgenossenschaftliche Verbot der Veräusserung von Holz ausserhalb der Genossenschaft formulirt der Landesherr für sich dahin: „Wie wir dann auch, was wir an Holtz entrathen können, viel lieber dasselbige Unseren Unterthanen als frembden um die Gebühr wollen überlassen". Die Holtinge, Märkerversammlungen, auf welchen noch die Holzordnung von 1572 gewiesen werden sollte, sind in der neuen Holzordnung nicht mehr erwähnt und damit ist die letzte Erinnerung an die markgenossenschaftliche Selbstverwaltung beseitigt. Mit der Holzordnung von 1615 kann man den Uebergang der Verwaltung der gemeinen Holzungen auf die Staatsgewalt in allen wesentlichen Punkten als vollendet ansehen. Von da an sind die Bestrebungen der Forstverwaltung zumeist nur darauf gerichtet, die Verpflichtungen zu übergrosser Holzabgabe und die Weide- und Laubberechtigungen auf ein mit den Grundsätzen einer rationelleren Forstwirthschaft vereinbarliches Maass zurückzuführen, worin die Landesherrschaft, abgesehen von ihrem privatrechtlichen Miteigenthum an den gemeinen Wäldern aus dem Titel des Domänenbesitzes, insbesondere durch den Umstand Unterstützung fand, dass sich ein nicht unbedeutender Theil der Grafschaft als wirkliches Privateigenthum bereits früher in den Händen der Landesherrschaft befand, theils im Anfange des 17. Jahrhunderts noch fortwährend erworben wurde. Ueber diese „Hainhölzer" und „Sundern" berichten der Verfasser und die von ihm mitgetheilten Urkunden sehr ausführlich; ausser ihnen und den „gemeinen Wäldern" kamen im 17. Jahrhunderte die Privatwaldungen der Stifte Fischbeck und Obernkirchen sowie die rechtsgeschichtlich nicht uninteressanten „Knicke" vor, welche der Verfasser wohl zutreffend als die Grenzstriche zwischen den einzelnen Markgenossenschaften und später, nach der Auftheilung der grossen Marken unter die Gemeinden, zwischen den Berechtigungsdistrikten der verschiedenen Gemeinden auffasst.

Die ferneren Geschicke der alten genossenschaftlichen Wälder gestalteten sich sehr verschieden für die einzelnen Theile der durch den westphälischen Frieden zerstückelten Grafschaft. Während im hannöverischen Theile die sämmtlichen gemeinen Waldungen nach mancher Irrung als

Eigenthum der Interessenten anerkannt wurden, ging man in den hessenkasselschen und schaumburg-lippeschen Theilen durch fortgesetzte „Hainung" (Inforestirung), Umwandlung von Laubwald in Nadelwald, Beschränkung der Interessenten auf einzelne „Wahren", Ausschliessung der Neubauern von der Nutzung, Fixirung der Holzbezüge, Erhöhung der Abgaben und Taxen und Zerreissung der Markeinheit in einzelne Holzberechtigungs- und Hutedistrikte den Rechten der Interessenten immer mehr zu Leibe; doch sind in dem hessischen Theile die gemeinen Waldungen immer noch als im Eigenthum der Gemeinden stehend angesehen worden, während im schaumburgischen Antheile Gemeindewälder gar nicht mehr existiren, und ca. $^5/_6$ aller Waldungen als landesherrliches Eigenthum angesehen werden. Die letzte Phase der Entwickelung endlich ist durch die Annexionen von 1866 herbeigeführt worden, indem in dem jetzt preussischen Theile der Grafschaft der Gedanke des Staatseigenthums an den gemeinen Waldungen mit voller Schärfe zur Geltung gebracht ist, und durch die Servitutenablösung, Gemeinschaftstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke die letzten bis auf unsere Tage gekommenen Spuren der Markverfassung verwischt werden. In der ausführlichen Darlegung dieser Wandlungen des markgenossenschaftlichen Eigenthums unter dem Einfluss der landesherrlichen Gewalt, welche der Verfasser durch die Geschichte einzelner Marken besonders exemplificirt, liegt das Hauptverdienst der Arbeit, welche im Ganzen ein dankenswerther Beitrag zur Geschichte des Waldeigenthums genannt werden kann. Die beigegebenen 26 Urkunden, von denen viele zum erstenmale veröffentlicht werden, sind eine erwünschte Bereicherung unserer Quellenkenntniss auf diesem Gebiete.

v. Inama-Sternegg.

VI.

Zur statistischen Literatur.

M. Block, Traité théorique et pratique de statistique. Paris 1878.

Derselbe, **Handbuch der Statistik.** Deutsche Ausgabe, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. Leipzig 1879.

Dr. Georg Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

Während grössere und kleinere Handbücher der modernen Staatskunde, die für den praktischen Gebrauch bestimmt sind, in genügender Zahl neu oder in neuen Auflagen erscheinen, ist eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Darstellung der Theorie und Technik der Statistik zu einem wirklichen Bedürfniss geworden. Der Verfasser des ersten der oben genannten Werke durfte sich wohl berufen fühlen, diese Lücke auszufüllen, und es ist ihm dies auch jedenfalls gelungen, soweit es sich um das Bedürfniss der weiteren Kreise handelt, die für

die Statistik ein wissenschaftliches Interesse hegen. Herr Block verbindet mit der ausgedehnten Literaturkenntniss, die man von einem deutschen Gelehrten verlangt, die französische Gewandtheit und Lebhaftigkeit der Darstellung, die freilich deutschen Fachmännern hier und da etwas zu stark subjektiv gefärbt scheinen mag, aber immerhin geeignet ist, den „trockenen" sachlichen Inhalt auch bei dem „general reader" einzuschmuggeln.

Das Werk beginnt mit einem historischen Theile, in dem zunächst die deutschen „Väter der Statistik" gebührende Würdigung finden und dann die neuere Entwicklung der amtlichen Statistik und der statistischen Kongresse eingehend dargestellt wird. In diesem wie in dem folgenden Buche, dem theoretischen Theile, nimmt der Verfasser den alten Streit über das Wesen und die Definition der Statistik mit Recht nicht allzu tragisch. Die sittliche Entrüstung gegen die „Tabellenknechte" war nur möglich zu einer Zeit, als man die Statistik als eine politisch-moralische Wissenschaft auffasste und ihr Wesen als Anwendung einer naturwissenschaftlichen Methode auf die Erforschung des gesellschaftlichen Menschenlebens noch nicht klar erkannte. Und was die Frage der Definition betrifft, so ist nur in einer deductiven Wissenschaft der vorangestellte Grundbegriff derselben von wesentlicher und systematischer Wichtigkeit, in einer reinen Erfahrungswissenschaft dagegen dient die Definition nur zur ungefähren Kennzeichnung des zu untersuchenden Gebietes, dessen Grenzen im Uebrigen gar nicht bestimmt gezogen sind. Man wird nie im Ernste darüber streiten, ob die Spectralanalyse zur Physik oder zur Chemie gehöre, sondern diese beiden Wissenschaften wie auch die Astronomie und die kosmische Geologie werden die Resultate dieser Methode nach ihren Bedürfnissen in sich aufnehmen.

Wir wollen daher auch nicht ernstlich mit dem Verfasser rechten, wenn er, nachdem er die Statistik als Methode von der Statistik als Wissenschaft geschieden, die letztere auffasst als die Darstellung des politischen, ökonomischen und sozialen Zustandes einer Nation oder überhaupt einer Bevölkerungsgruppe. Diese Definition, obwohl der Achenwall-Schlözerschen Anschauungsweise verwandt, hindert weder die mathematisch strenge Begrenzung der menschlichen Masse, um deren Zustand es sich handelt, noch die mathematische Behandlung der Zustandsänderungen in der Zeit, zumal der Verfasser die numerische Methode als wesentlich für die Statistik anerkennt und in dem beschreibenden Texte nur eine nützliche und zuweilen nothwendige Zugabe sieht.

Aber wenn man auch alle statistischen Untersuchungen, auch die von rein naturwissenschaftlichem Charakter, dieser „Demographie" ausschliessen kann, so zeigt doch der Verfasser in dem vierten „angewandten" Theile seines Buches, dass er nur die vergleichende Darstellung der numerisch fassbaren menschlichen Zustände und Verhältnisse in den einzelnen Staaten im Auge hat. Die staatliche Individualität hat für ihn das Hauptinteresse, die spezifische Untersuchung der menschlichen Massen nach der eben durch ihre Eigenthümlichkeit als Massen gegebenen naturwissenschaftlichen Methode aber kommt dabei zu kurz. Ueberhaupt liegt nach Block's Ansicht nicht die ganze Statistik in der Massenbeobach-

tung, er weist ihr auch die exakte Beobachtung einzelner Thatsachen zu, auf welche die für grosse Zahlen üblichen Operationen nicht anwendbar sind. Auch darüber wollen wir mit Rücksicht auf die erwähnte Unbestimmtheit der Grenzgebiete der Erfahrungswissenschaften nicht streiten. Andererseits aber ist doch nicht zu bestreiten, dass der wesentliche Hauptheil des statistischen Stoffes durch die Massenbeobachtung gegeben wird, und diese Eigenthümlichkeit der Statistik ist so charakteristisch, dass sie auch schon in der Definition vorangestellt zu werden verdient. Die spezifische Aufgabe der Statistik wäre demnach unseres Erachtens zu sehen in der exakten numerischen Untersuchung der Zustände, Verhältnisse und Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Wege der Massenbeobachtung, und zwar ist hier das gesellschaftliche Leben aufzufassen als ein Prozess, in dem Kollektivkräfte in mannigfaltiger Wechselwirkung mit einander stehen und theils Beharrungszustände, theils verschiedenartige Evolutionen erzeugen. Da das zivilisirte Gesellschaftsleben sich nur innerhalb positiver staatlicher Ordnungen bewegt, so macht die Individualität der einzelnen Staaten sich stets in diesen Massenerscheinungen mehr oder weniger eingreifend geltend, und sie muss schon deswegen stets berücksichtigt werden, weil das statistische Material praktisch nicht wohl anders, als nach Staatsgebieten gesondert beschafft werden kann. Bei dieser Auffassung könnte man die Statistik mit Rümelin lediglich als eine Hülfswissenschaft der übrigen Wissenschaften vom Menschen betrachten. Theilweise erscheint sie wirklich nur in diesem Lichte, denn die wirthschaftliche Statistik z. B. kann nicht als selbstständige Wissenschaft aufgestellt werden, sondern sie hat nur den Zweck, die Erscheinungen des volkswirthschaftlichen Prozesses exakt festzustellen und dadurch der Volkswirthschaftslehre neue Aufklärungen und eine Kontrole ihrer anderweitig gewonnenen Sätze zu verschaffen. Aber es giebt doch auch eine „Statistik als selbständige Wissenschaft", wenn auch nicht in der strengen Isolirung, wie Knies sie sich gedacht hat, so doch als gut begrenzter Ausläufer des Gesammtgebietes der Statistik. Die naturwissenschaftlich-mathematische Behandlung gewisser Massenerscheinungen des Menschenlebens führt zu Resultaten, die weder durch eine andere Wissenschaft erklärt werden, noch ihrerseits lediglich Erläuterungen einer andern Wissenschaft sind, sondern sich selbst genügende Erweiterungen unserer Kenntnisse darstellen. Die Konstanz des Knabenüberschusses bei den Geburten wird durch die Physiologie nicht erklärt; wir sind angewiesen auf die mathematische Untersuchung dieser Massenerscheinung an sich und finden dabei, dass jene Konstanz nicht nur im Allgemeinen vorhanden ist, sondern auch in allen Partialgruppen einem a priori von der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgestellten Schema mit sonst seltener Genauigkeit entspricht. Diese selbständige Massenlehre — wer eine neue Wortbildung nicht scheut, könnte sie „Plethologie" nennen — sucht also nur aus der Massenhaftigkeit der betrachteten Erscheinungen mit besonderen mathematischen Hülfsmitteln allgemeine Sätze abzuleiten, und ihr Zweck entfernt sich daher am weitesten von dem der Beschreibung eines konkreten Staates. Eine solche Beschreibung aber kann ebenfalls noch ihren Platz in einem nach einer anderen Richtung auslaufenden Grenzgebiet der Statistik verlangen.

Sie bildet die Anwendung der Statistik auf die grosse geschichtliche Individualität eines Staates und tritt dadurch einerseits in Verwandtschaft mit den historischen Wissenschaften, während sie andererseits namentlich in die politische Geographie übergeht. Scharfe Grenzen sind hier wieder ebenso wenig zu suchen, wie zwischen der Physik und der Chemie.

Zu den Gebieten, in denen die Statistik selbständig auftritt, gehört insbesondere die Lehre von den Sterblichkeitstabellen, denen das Block'sche Werk einen der Wichtigkeit der Sache und den neueren Fortschritten der Theorie entsprechenden Raum gewährt. Sehr dankenswerth ist die ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieser Tabellen, bei der sich der Verfasser hauptsächlich auf Knapp's Schrift über die „Theorie des Bevölkerungswechsels" stützt, jedoch auch manche neue Notizen beifügt. Die Knapp'sche Theorie der Gesammtheiten berührt er freilich nur in aller Kürze, doch unterlässt er nicht, das aus derselben folgende Schema der Erhebung der Elementargesammtheiten anzuführen. Hier wäre grössere Ausführlichkeit wünschenswerth gewesen, schon um das Vorurtheil zu beseitigen, als sei die korrekte Theorie der Sterbetafeln ein besonders schwieriger Gegenstand. Auch glauben wir nicht, dass die im Original angeführte freie Version der Beschlüsse des statistischen Kongresses von Budapest von einem mit der Sache nicht vertrauten Leser richtig aufgefasst werden könnte; er wird schwerlich merken, dass in dem Ausdruck „le rapport des nombre des décès de chaque âge avec le nombre des vivants de l'âge correspondant" unter der letzteren Zahl eine Gesammtheit von Gleichalterigen zu verstehen ist, die in verschiedenen absoluten Zeitpunkten die gleiche Altersstufe erreicht haben. Im Folgenden tritt auch noch der Druckfehler $\frac{P}{D}$ statt $\frac{D}{P}$ störend auf.

Der dritte Theil des Werkes beschäftigt sich mit der praktischen Statistik. Er enthält eine übersichtliche Darstellung der Organisation der amtlichen Statistik in den verschiedenen Ländern, eine Besprechung der neueren Methode der Erhebung und „Aufbereitung" der statistischen Daten und anderer hierher gehörigen Fragen, eine ausführlichere Behandlung des Volkszählungswesens und eine Erörterung über die graphische Methode, die der Verfasser mit Recht nur als eine nützliche Erläuterung, nicht aber als eine eigentliche wissenschaftliche Methode betrachtet. Jedoch ist die gewöhnliche graphische Darstellung nicht zu verwechseln mit der geometrischen Konstruktion, die zur Erkenntniss von analytisch schwieriger nachweisbaren mathematischen Beziehungen führt, wie dies in der Theorie der Gesammtheiten der Fall ist.

Im letzten Theile endlich finden wir ein kurzes Resumé der vergleichenden Statistik. Der Verfasser bezeichnet diesen angewandten Theil als Demographie, was der von Guillard, Engel und Rümelin diesem Worte gegebenen Bedeutung entspricht. In der jüngsten Zeit scheint man indess in Frankreich diese Bezeichnung mehr und mehr ausschliesslich der Bevölkerungsstatistik vorbehalten zu wollen.

Die von H. v. Scheel gelieferte Bearbeitung des Block'schen Werkes kann nur rücksichtlich der beiden ersten Abtheilungen eine Uebersetzung genannt werden. Jedoch sind auch in diesen Abschnitten manche

Arabesken des französischen Stils und einige polemische Pointen beseitigt worden. In Betreff der oben erwähnten Unklarheit oder Ungenauigkeit des Originals bei der Formulirung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Sterblichkeitsstatistik sei erwähnt, dass v. Scheel sie beseitigt hat, indem er die Originalfassung der Beschlüsse des Pester Kongresses wiedergiebt, nachdem er schon vorher in einer Anmerkung (S. 129) den wesentlichen Fehler der älteren Berechnungsmethode klar hervorgehoben hat. Zweckmässiger Weise hätte bei dieser Gelegenheit auch eine elementare Darlegung der richtigen Methode beigefügt werden können.

Der dritte Theil, der sich mit der statistischen Praxis befasst, hat bedeutende Aenderungen erfahren, die der Bearbeitung einen selbständigen Werth geben. Mit Recht wird hier vorzugsweise die deutsche Statistik berücksichtigt. Eine ganz neue Arbeit ist der letzte Theil, in welchem Deutschland weit mehr im Vordergrunde steht, als Frankreich im Originale. Während das letztere noch eine Uebersicht der vergleichenden Statistik aller wichtigeren Staaten bieten will, soll die Deutsche Ausgabe, wie der Titel sagt, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reiches dienen und wirft daher nur wenige Seitenblicke auf die Verhältnisse der nichtdeutschen Länder. Sollte das Buch diesen praktischen Nebenzweck erfüllen, so war mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum eine solche Konzentrirung nicht zu vermeiden. Uebrigens könnten überhaupt die angewandten Theile von den Darstellungen der theoretischen Statistik füglicherweise ganz getrennt werden, schon wegen ihres schnelleren Veraltens.

Während das Block'sche Werk eine unverkennbare Hinneigung zu der rein staatskundigen Seite der Statistik zeigt, deutet das Buch von G. Mayr schon durch seinen Titel nach einer anderen Richtung hin. Es bildet einen Theil der „naturwissenschaftlichen Volksbibliothek" mit dem Gesammttitel „die Naturkräfte", und es will sich demnach mit „der Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben" in naturwissenschaftlichem Sinne beschäftigen. Wo es sich um die Ermittlung dieser Gesetzmässigkeit handelt, ist man auf die quantitative Massenbeobachtung angewiesen, und zwar, wie der Verfasser sagt, nicht als eine sekundäre, gewissermaassen nur additionelle Methode, sondern als die einzig mögliche Forschungsweise. Darin sieht er den inneren Grund, warum die quantitative Massenbeobachtung gerade der gesellschaftlichen Thatsachen in der Wissenschaft der Statistik ein selbständiges, wohlgeschlossenes und reichhaltiges Wissensgebiet darstellen. Bei dieser Begriffsbestimmung ist also, wie der Verfasser besonders hervorhebt, vom Staate keine Rede, doch giebt er zu, dass viele und innige Beziehungen zwischen der Statistik und dem Staate bestehen, die dann näher erörtert werden. Unsere oben dargelegte Ansicht fällt mit dieser Auffassung nicht ganz zusammen, namentlich deshalb, weil wir innerhalb des Bereiches der Massenbeobachtung der gesellschaftlichen Erscheinungen noch diejenigen Gebiete unterscheiden, in denen die Statistik als Hülfswissenschaft auftritt und diejenigen, auf denen sie wirkliche Selbständigkeit besitzt. Die Waareneinfuhr eines Landes ist auch eine Massenerscheinung des Gesellschaftslebens, aber sie liefert bei vielen Artikeln jährlich durchaus unregelmässig veränderliche Zahlen — wir erinnern nur an die Getreideeinfuhr von Ländern, die bei guten Ern-

ten auch Getreide auszuführen im Stande sind. Niemand wird diese Zahlenreihen an und für sich zum Gegenstande einer Untersuchung machen, wie dies hinsichtlich gewisser Zahlen der Bevölkerungsstatistik mit Erfolg geschehen kann. Dagegen ist die Untersuchung der gegenseitigen Beziehungen von Einfuhr, Ausfuhr, inländischer Produktion, Zöllen und Preisen bestimmter Waaren in einem gegebenen Lande von grossem wissenschaftlichen Interesse, aber es ist dies eine Aufgabe der mit statistischen Hülfsmitteln arbeitenden empirischen Volkswirthschaftslehre. Ihr Ergebniss ist übrigens nicht einmal als volkswirthschaftliches „Gesetz" zu bezeichnen, sondern nur als eine Ermittlung des thatsächlichen Geschehens innerhalb gewisser wirthschaftlicher Massenbewegungen unter besonderen äusseren Einwirkungen.

Uebrigens hat Mayr nur diejenigen gesellschaftlichen Massenerscheinungen im Auge, denen die Statistik selbständig gegenübertritt, weil sie eben bis jetzt durch andere Wissenschaften nicht erklärt werden können, wenn auch gewisse Beziehungen derselben zu anderweitigen Thatsachen erkennbar sind. Die Gesetzmässigkeit, die man in diesen Massenerscheinungen findet, bekundet sich lediglich in der angenäherten Konstanz oder der regelmässig periodischen oder allenfalls auch der evolutorischen Veränderlichkeit gewisser Zahlen oder Zahlenverhältnisse, und der selbständigste Zweig der Massenlehre wird, wie schon angedeutet wurde, durch die rein mathematische Untersuchung dieser Konstanz und Veränderlichkeit gegeben. Der Verfasser bleibt jedoch dem Zwecke des Buches entsprechend bei der populären Darstellung jener Regelmässigkeiten und er vermeidet dabei glücklich die nachgerade abgenutzte Methode, das Interesse des Lesers dadurch zu wecken, dass letzterer ob der furchtbaren Unbegreiflichkeit der statistischen „Naturgesetze" zunächst, wie ein Schüler Hegel's, in einen Zustand versetzt wird, in dem „ihm Hören und Sehen vergeht." Vielmehr bemüht der Verfasser sich in vielen Fällen mit Erfolg, den statistischen Regelmässigkeiten ihren den Leser frappirenden Nimbus zu entziehen, indem er die Konstanz der Ursachensysteme klar macht, aus denen die beobachteten Erscheinungen hervorgehen. Der Vorstellung eines der Gesellschaft von aussen aufgenöthigten Budgets von Heirathen, Verbrechen u. s. w. tritt er mehrfach mit einer Entschiedenheit entgegen, die Angesichts der Hartnäckigkeit, mit der sich einmal eingebürgerte Vorurtheile erhalten, wohl immer noch am Platze sein mag. Widerfährt es ihm selbst ja einmal, dass er von dem Strome der herkömmlichen Phraseologie fortgerissen wird, indem er sagt (S. 68): „die statistischen Gesetze verlangen ihre Opfer; nur die Individuen, die zum Opfer fallen sollen, sind nicht von vorneherein bestimmt."

Was die Anordnung des Buches betrifft, so enthält der erste Abschnitt eine Erörterung über das Wesen, die Aufgabe, die Methode und die Darstellungsmittel der Statistik als des Mittels zur Erkenntniss der gesellschaftlichen Gesetzmässigkeiten. Es ist dies nicht nur eine für den Anfänger genügende Einleitung in die Statistik, sondern auch der Fachmann wird manche interessante Bemerkung finden. Der zweite Abschnitt behandelt die Bevölkerung mit Rücksicht auf ihre Stetigkeiten und Regelmässigkeiten in Stand und Bewegung. Die wichtigsten hierhergehören-

den Erscheinungen werden in organischer Weise entwickelt, und der Verfasser berührt auch manche weniger betretene Gebiete, namentlich solche, zu deren Bearbeitung er selbständig beigetragen hat. Der dritte Abschnitt endlich bildet einen sehr kurzen Exkurs in die Moralstatistik. Von besonderem Interesse sind hier die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des freien Willens und das Gesetz der Willensbethätigung. Indess müssen wir bemerken, dass durch den Hinweis auf die verschiedene Wahrscheinlichkeit einer bestimmten, z. B. verbrecherischen Willensthätigkeit bei den Individuen sachlich nichts zur Erklärung der Regelmässigkeit der Massenerscheinungen beigetragen wird. Die Wahrscheinlichkeit ist nichts Selbständiges, Substantielles in den Massenerscheinungen, sondern man kann im besten Falle nur nachweisen, dass gewisse beobachtete Zahlen sich annähernd so verhalten, wie es die Wahrscheinlichkeitsrechnung unter der ganz abstrakten Voraussetzung eines konstanten Verhältnisses von gleich möglichen günstigen Bedingungen zu einer Gesammtheit von überhaupt und zwar gleich möglichen Bedingungen einer Erscheinung als a priori sehr wahrscheinlich ergiebt. Dadurch sind jene Zahlen auf ein einfaches Schema gebracht, und darin allein liegt der Gewinn dieses Verfahrens.

W. Lexis.

VII.

Dr. **Alfred Mating-Sammler**, **Zur Geschichte des Handwerks der Lein- und Zeugweber in Frankenberg i./S.** Frankenberg, Kommissions-Verlag von Rossberg o. A. d. J.

Der Verf. hat den glücklichen Gedanken gehabt den Inhalt der für das Weberhandwerk in Frankenberg erhaltenen Zunfturkunden an der Geschichte eines einzelnen Webers zu veranschaulichen. Er erzählt uns von der Mühsal der Lehrzeit, den allerdings etwas fraglichen Genüssen der Gesellenperiode und den Sorgen der Meisterschaft eines Frankenberger Bürgersohnes, der, da seine Eltern einer anderen Zunft angehören, sich in die der Leinenweber allmählig und schwer hineindienen muss. Zweifellos gebührt dem Versuch einer solchen Darstellung alle Anerkennung. Durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Handwerk und die Anlehnung an eine feste Persönlichkeit muss es möglich sein für einen gegebenen Moment die Zeichnung reiner zu entwerfen und vergangene Zustände verständlicher vor unser Auge zu führen, als eine rein wissenschaftliche Bearbeitung es kann, die durch den Hinweis auf ähnliche Verhältnisse in anderen Zünften oder derselben Zunft in anderen Städten eine grössere Vollständigkeit und durch Berücksichtigung aller Punkte in den Ordnungen eine grössere Genauigkeit anzustreben wünschen muss. Freilich wird die Enge der Basis den Werth der Arbeit dann selten über den eines „Beitrags“ hinausgehen lassen; aber gerade diese braucht für das Verständniss einer Geschichte des deutschen Gewerbewesens besonders, wer in den verwirrenden, Zeit und Ort und Handwerk durch einander wer-

fenden Ausführungen **Maurers** oder **Maschers** sich zurechtzufinden nicht vermag. Leider entspricht die Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung nicht ganz der guten Idee, welche sie veranlasst hat, wenn gleich zugestanden wird, dass es dem Verf. gelungen ist das Wesentliche der Zunftverfassung hübsch und klar ins rechte Licht zu rücken. Zunächst vermisst man die Begrenzung der Epoche, welche der Verf. darstellen will. Er spricht anfangs davon (S. 2) dass er die Zustände „wie sie sich etwa im 17. und 18. Jahrhundert gestalteten" zeichnen will. Zum Schlusse (S. 20 u. 21) aber erfährt man, dass die Urkunden, auf welche er sich stützt, eine Gesellenordnung von 1565, sowie Handwerksartikel von 1579 und 1755 sind, über deren erste bemerkt wird, dass sie bis 1810 fast unverändert zu Kraft bestanden hat und von deren letzteren es heisst, dass sie nur in wenigen wesentlichen Punkten von der ersteren abweicht. Gewinnt es so den Anschein, als ob vorzugsweise das 16. Jahrhundert gemeint sein müsste, so spricht hiegegen doch die technische Schilderung des Gewerbes. Auf der anderen Seite muss es etwas zweifelnd angesehen werden, dass der Verf. z. B. einen Handwerksmeister des 18. Jahrhunderts vor dem Ausgange sich erst darüber vergewissern lässt, dass er Beinkleider angezogen (S. 12). Da jedenfalls das vorige Jahrhundert geschildert worden ist, so hätte nicht nur das ganz direkt gesagt werden sollen, sondern auch was sich als offenbar veraltet, wenn auch ungeändert in den Artikeln erwies, nicht mehr in die Darstellung hineinverwebt werden müssen. Weiter aber hätten, da es sich doch immerhin um Ordnungen aus verschiedenen Jahrhunderten handelt, an der Stelle, wo der alte Meister auf die gute alte Zeit zurückgreift (S. 16) die wesentlichen Veränderungen, welche die Handwerksartikel erfahren, mitgetheilt werden können.

Ein anderer Uebelstand muss darin gesehen werden, dass der Verf. in dem Wunsche der Erzählung so weit als nur möglich alle Eventualitäten, welche die Statuten vorsehen, einzureihen, die Geschichte unseres Frankenberger Helden zu einer wahren Leidensgeschichte gemacht hat und ihn „vor der Zeit aufgerieben durch schwere Arbeit" sterben lässt (S. 19). Man stösst hier auf Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten, welche die Missverhältnisse des Zunftwesens allerdings grell genug beleuchten, aber eben doch, weil alles eine Person trifft, als geschichtlich nicht treu und deswegen den Kern der Sache nicht richtig wiedergebend zurückgewiesen werden müssen. Man wird mit dem Verf. die geringe Neigung für die Zünfte des vorigen Jahrhunderts theilen können, ohne deshalb die ganze Organisation in möglichst ungünstiger Beleuchtung zeigen zu wollen. Wenn der vor der Zeit aufgeriebene Meister seinem Sohne in baarem Gelde, in Waarenvorräthen, Grundstücken und Wechseln nach Abzug der Hypotheken ein Vermögen von 8566 Thalern hinterlassen kann, wie das urkundlich beglaubigte dem Rathsarchive entstammende Nachlassverzeichniss, dessen Datum freilich nicht angegeben ist, das aber nach der Erzählung etwa in die 50er Jahre des vorigen Säculums fällt, so ist doch der Beweis erbracht, dass energische Arbeit zum Ziele führt und die Organisation viel weniger deshalb so schlimm war, weil sie die Thatkraft des Einzelnen lähmte, als vielmehr weil sie der Faulheit

und Trägheit Vorschub leistete. So muss es daher in hohem Grade unglaubhaft erscheinen, dass in einer Stadt, die 450 Webermeister hat, der Vater für seinen Sohn mit Mühe eine Lehrlingsstelle ausfindig macht (S. 3), oder später, dass der junge Meister, der im Auftrage des Vormeisters Dienste für das Handwerk verrichten muss, allzu häufig dadurch in seiner Thätigkeit unterbrochen wird (S. 14). Dies sind Uebertreibungen.

Sehr zu bedauern ist, dass der Verf. unterlassen hat die benutzten Dokumente abzudrucken. Nicht dass wir etwa an der Wahrhaftigkeit seiner Darstellung zweifelten, sondern weil wir wünschten das Material neben der Verarbeitung zu haben, um für eventuell andere Auffassung die nöthigen Beweise suchen zu können. Hieran anknüpfend sei zugleich ein weiterer Wunsch ausgesprochen. Der deutschen Gewerbegeschichte fehlt es noch so sehr an Material. Hamburg und Lübeck sind bis jetzt die einzigen Städte, welche die Rollen ihrer einstigen Zünfte in vollständigen Sammlungen veröffentlicht haben. Die Urkunden zu ähnlichen Unternehmungen für andere Städte mangeln nicht, wie Jeder weiss, der je archivalisch in dieser Richtung gearbeitet hat. Wohl aber fehlen die Mittel und vielleicht auch hier und da die geeigneten Persönlichkeiten. Wie dankbar würden wir sein, wenn die Herren Schuldirektoren und Oberlehrer in den jährlichen Schulprogrammen dergleichen Editionen und Bearbeitungen unternähmen? Auch die vorliegende Arbeit ist ein Schulprogramm. In den Bibliotheken der Gymnasien und Realschulen finden sich nicht selten reiche handschriftliche Schätze. Die Durchsicht der Schulprogramme in den letzten Jahren, die laut Falk's Verordnung Verzeichnisse der Bücher und Manuskripte der Gymnasialbibliotheken bringen, hat mir dies bestätigt. Da finden sich z. B. in Flensburg die Statuten der Schmiedegilde gegen 1400 [1]), in Görlitz Handwerksordnungen und Artikel aus verschiedenen Zeiten [2]), in Elbing die Rolle der Schöffenbrauerzunft von 1481 [3]) u. a. m. Wie werthvoll wäre die Herausgabe dieser Urkunden und mit wieviel weniger Mühe und Zeitaufwand liesse sie sich von denen herstellen, die an dem Fundorte ihren ständigen Aufenthalt haben, als von denen, welche sich eigens zu diesem Zwecke in die genannten Städte begeben müssten. Vielleicht findet der eine oder der andere der Herren Lehrer neben den Schulstunden die nöthige Muse. Alles wird dem Wirthschaftshistoriker überaus willkommen sein.

W. Stieda.

VIII.

Dr. Mating-Sammler, Der Kampf der kursächsischen Leinweber um die Ehrlichkeit ihres Handwerks. Rochlitz 1879.

Von mehr kulturhistorischem als wirthschaftsgeschichtlichem Interesse ist die zweite Arbeit des geschätzten Verf. Es wird hier die namentlich

1) Jahresbericht d. k. Gymn. zu Flensburg 1877 S. 31.
2) Progr. d. städt. Gymn. zu Görlitz 1876 S. XXVIII.
3) Progr. d. Gymn. zu Elbing 1876 S. 25.

von Beneke (Von unehrlichen Leuten, Hamburg 1863) und von Stahl (Das deutsche Handwerk, Giessen 1874) behandelte Frage untersucht, woraus die bekannte Unehrlichkeit des Leinweberhandwerks entsprungen sei. Der Verf. lehnt sich an die Auffassung des letzteren an, dass Unfreiheit die Weber unehrlich gemacht habe und führt einige Belege dafür an (S. 4—11). Dann wendet er sich zu seinem eigentlichen Thema und zeigt wie die Leinweber in Kursachsen, durch die Landesobrigkeit begünstigt sehr früh bereits ehrlich gemacht, sich dennoch des an ihnen haftenden Makels nicht sogleich entschlagen können, sondern in Jahrhunderte langem Kampfe erst es soweit bringen, dass ihnen das auf dem Papiere Zuerkannte auch in praxi Geltung erlangt. Bekanntlich haben ja die Reichsabschiede wiederholt die Ehrlichkeit der Leinweber und der anderen bescholtenen Handwerke verfügt, ohne das Vorurtheil im Volke endgültig beseitigen zu können. Immer wieder fanden die ihrer Vorrechte sich erfreuenden übrigen Zünfte Gründe genug die zu ihnen sich Heraufarbeitenden zurückzustossen. Den Gang von dieser Entwickelung innerhalb eines gewissen Gebietes kennen zu lernen, sich alle die Angriffe zu vergegenwärtigen, welche die Weber über sich ergehen lassen mussten ist gewiss nicht uninteressant, so dass man dem Verf. zu seinem Versuche nur Beifall zollen kann. Besonders lehrreich scheint das Studium der kursächsischen Zustände deshalb zu sein, weil hier verhältnissmässig frühe die Aufklärung sich Bahn brach und die Ueberzeugung Raum gewann, dass die Weber ungerechter Weise so übel beleumundet waren. Das Reich begann erst im 16. Jahrhundert die Unbescholtenheit der ehemals unehrlichen Handwerke zu vertheidigen, Kursachsen bereits im 15ten. Schon im Jahre 1456 erklärte Kurfürst Friedrich, dass die Zünfte und Innungen der Leinweber zu Chemnitz Rochlitz Mittweida und in anderen Städten des Landes „um der in Kriegsläuften, Feldzügen und sonst geleisteten treuen Dienste willen begnadet seien ohne Unterschied des Geschlechts mit sämmtlichen Zünften und Handwerken in allen Städten, Flecken und Dörfern ohne Verachtung und Tadel wie mit alten Freunden zusammen zu halten. Sie sollten zu anderen Zünften zur Schliessung einer rechten Ehe und zu allem Andern zugelassen werden, wozu Redlichkeit erforderlich ist.“ Gebührt Kursachsen auf diese Weise das Verdienst den anderen Staaten mit gutem Beispiele vorangegangen zu sein, so möchte doch hier auch betont werden müssen, wie man um diese Zeit sich mehrfach in Deutschland gegen die bestehenden Vorurtheile auflehnte. Auf den Vorgang in Bremen vom Jahre 1440 hat der Verf. selbst hingewiesen; es sei hier erwähnt, dass die Magdeburger Schöffen im Jahre 1457 in einer ähnlichen Angelegenheit zu Gunsten eines Zunftgenossen in Beeskow, der eine Leineweberin geheirathet hatte, das Urtheil fällten, derselbe sei nicht aus der Zunft auszustossen (Riedel, N. codex dipl. Brand. I, XX 421 XCV). Aber allerdings setzten dieselben Schöffen wenige Monate später für Beeskow fest, dass die Nachkommen von Wenden, Leinewebern, Badern und Töpfern nicht gildefähig seien (Riedel, eo l. C. I, XX, 423 XCVI). In der erwähnten allgemeinen Fassung ist demnach Kursachsen zweifellos das Verdienst nicht abzusprechen.

Zum Schlusse sei der Hoffnung Raum gegeben, dass wir dem Verfasser auf dem Gebiete der deutschen Zunftgeschichte noch oft begegnen möchten.

W. Stieda.

IX.

J. Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts. Herausgegeben vom Bayrischen Gewerbemuseum in Nürnberg. Nürnberg 1879.

In übersichtlicher Weise werden ausführliche Auszüge aus einem Pergamentcodex, der sich im Nürnberger Kreisarchiv erhalten hat, mitgetheilt. Das Original führt den Titel „Aller Hanndthwerk Ordennung vnd Gesetze, vernent anno 1535", weist aber sämmtliche Handwerksgesetze auf, die in Nürnberg vom Anfang des 16. bis zum ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erlassen wurden. Somit schliesst die Publikation sich gut an Bader's Nürnbergische Polizeiverordnungen an (Bibl. d. lit. Vereins N. 63), die ja mannigfachen Aufschluss über die Handwerksverfassung Nürnberg's vom 13.—15. Jahrhundert gewähren. Die einzelnen Punkte, auf die hier die verschiedenen Zunftrollen durchgenommen werden, sind 1) das Meisterstück (S. 1—8), 2) die Schau (S. 9—16), 3) Meister und Lehrjungen (S. 17—24), 4) Meister und Gesellen (S. 25—36), 5) die Meister unter sich (S. 37—45), 6) Materialeinkauf (S. 46—51), 7) Verkauf und Handel (S. 52—59). So dankenswerth diese Zusammenstellung ist und obwohl der Zweck, welchen die einleitenden Worte der Veröffentlichung setzen S. IV „den grundehrlichen Zug, welcher durch das gesammte Handwerk ging, in bündigen Umrissen darzustellen, die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit damaliger Zeit zu charakterisiren, den Bildungs- und Entwickelungsgang der Handwerker zu zeichnen u. s. w." gewiss erreicht ist, so muss doch bemerkt werden, dass nicht alle Anforderungen, die man an eine derartige Arbeit zu stellen berechtigt ist, erfüllt sind. Dass kein Inhaltsverzeichniss gegeben wird, ist etwas Nebensächliches, dass die einzelnen Abschnitte in wenig fesselnder Darstellung geschrieben sind, ist nur zu natürlich, wenn aus den Gesetzen der verschiedenen Zünfte die betreffenden Artikel herausgegriffen und lose aneinander gereiht werden, — dies kann daher nicht getadelt werden, aber wir vermissen jeden Versuch dem Leser das Verständniss der alten Verfassung näher zu bringen. Das Original enthält glücklicher Weise die Gesetze einer Reihe von Gewerben, die entweder zu den heute längst abgethanen gehören oder deren Artikel seither noch selten publizirt wurden. Da wäre es wohl Pflicht des Verf. gewesen schwierigere Stellen zu erläutern, die Technik dieser Hantierungen zu erklären, einzelne Worte, wo ganze Sätze aus dem Original genommen sind, zu übersetzen. Nicht immer geht deutlich aus dem Zusammenhange hervor, was eigentlich gemeint ist. Mag auch für Manches heute der entsprechende Ausdruck nicht leicht gefunden werden, so hätte der Herausg. mit seiner Auffassung, wie dieselbe auch ausfallen mochte, nicht zurückhalten sollen. Als solche dunkele Passagen erschei-

nen die Beschreibung des Meisterstücks der Compassmacher (S. 2) und der Klingenschmiede (S. 4). Was sind ferner Glotschlosser (S. 3), ein Selyer (S. 4), ein Agaleiplumen Trinkgeschirr (S. 2), eine Harpannd (S. 13), ein Neberschmid (S. 21)? Ich hebe nur einiges als Beispiel heraus; es sind leider auch andere Unklarheiten vorhanden, die jeder Leser kaum selbst aufzulösen im Stande ist. Zweckmässig wäre es wohl auch gewesen, wenn die Einleitung angegeben hätte, aus welchen Jahren des 16. Jahrhunderts die einzelnen Zunftrollen stammen, resp. falls dies nach dem Originale nicht möglich war, dies ausgesprochen hätte. In der Darstellung schwirren die Daten von 1535—1603 durcheinander; dieser Zeitraum ist denn doch zu lang als dass man nicht das Bedürfniss hätte nach genaueren Angaben. M. E. hätte ein mit den nothwendigen Erklärungen versehener Abdruck sämmtlicher Handwerksartikel die deutsche Zunftgeschichte mehr gefördert. Vielleicht entschliesst sich das bayerische Gewerbemuseum nachträglich dazu und betrachtet diese vorliegende, ja immerhin brauchbare Darstellung als Einleitung. Die Verschiedenartigkeit der Gewerbe lässt eine solche Urkundensammlung sehr wünschenswerth erscheinen.

Dorpat im Juli 1879. W. Stieda.

X.

Internationale Gemeindestatistik.

1. **Josef Körösi, Statistique internationale des grandes villes.** Première section: Mouvement de la population. Tome I. Budapest 1876. 4. XXVII, 283 S. — Deuxieme section: Statistique des finances. Tome I. Budapest 1877. 4. 352 S.

2. **Josef Körösi. Bulletin annuel des finances des grandes villes.** Première année: 1877. Publié sur le voeu de la commission permanente du congrès international de statistique. Budapest 1879. gr. 8. 39 S.

Auf seiner Zusammenkunft im Haag im Jahre 1869 beschloss bekanntlich der internationale statistische Kongress die Herstellung einer vergleichenden Statistik für alle die Gebiete, bezüglich deren er zur Beschaffung eines übereinstimmenden Materials über die Art und die Gegenstände der Ermittelung sein Votum abgegeben hatte. Zu den 25 anfänglich in Aussicht genommenen, durch die amtlichen Statistiker der verschiedenen vertretenen Staaten zu bearbeitenden Hauptabschnitten fügte 1872 die St. Petersburger Versammlung noch den der Grossstädte, dessen Ausführung den Leitern der statistischen Kommunalbüreaux von Pesth und Berlin, Körösi und Schwabe und nach des Letzteren Tode Boeckh übertragen wurde. Nach dem der Permanenz-Kommission des Kongresses zu Wien im Jahre 1873 vorgelegten Programm soll die internationale Statistik der Grossstädte sich auf 17 Gebiete erstrecken. Von diesen hat nun Körösi zwei theilweise fertig gestellt und in den vorliegenden Werken der Oeffentlichkeit übergeben.

Wenn man diese und auch andere der bereits erschienenen, durch den erwähnten Kongressbeschluss hervorgerufenen Arbeiten näher durchsieht, darf man wohl seinen Bedenken darüber Ausdruck geben, ob der vom Kongresse gewählte Zeitpunkt, bereits die Früchte seiner bisherigen Wirksamkeit zu ernten, der richtige hierzu gewesen ist. Voraussetzung des Beschlusses konnte doch nur die Auffassung sein, dass alle die Gebiete, für die der Kongress eine einheitliche Behandlung angestrebt, zum Gegenstande entsprechender Ermittelungen gemacht seien. Nun bedurfte es aber gerade keiner umfassenden Kenntniss der statistischen Literatur, um sich sagen zu können, dass das entfernt nicht der Fall sei. Allerdings sind einzelne Zweige unter Beachtung der Kongressbeschlüsse hier und da erhoben und bearbeitet worden, ja auf dem Gebiete der Bevölkerung, wo die Verhältnisse ein übereinstimmendes Verfahren noch am ehesten gestatten, hat die Wirksamkeit der Kongresse sich von wohlthätigem Einflusse gezeigt. Doch fehlt auch hier, namentlich in Ansehung der Bevölkerungsbewegung, noch sehr viel, um für mehr als die äussersten Momente ein vollständiges und gleichartiges Material aus sämmtlichen europäischen Kulturstaaten zu beschaffen. Mehr als für die Bevölkerung gilt dies aber für alle anderen und namentlich diejenigen Gegenstände, welche von dem abweichenden gesetzlichen und thatsächlichen Zustande der einzelnen Staaten vorzugsweise abhängig sind. Abgesehen davon, dass viele Zweige, über die der Kongress verhandelt, erst vereinzelt, andere auch noch gar nicht zum Gegenstand eingehenderer statistischer Ermittelungen in den verschiedenen Ländern gemacht sind, dass es sonach aus diesem Grunde schon in Bezug auf zahlreiche Gegenstände an der gedeihlichen Basis einer internationalen Statistik gebricht, hat nun aber der Kongress selbst oftmals von der Erforschung gewisser Gebiete mehr abgeschreckt als dazu aufgemuntert. Die von demselben ausgesprochenen Forderungen sind meist so weitgehende, gefallen sich darin, die zu ermittelnden Thatsachen bis in die kleinsten Punkte zu zergliedern, dass eine praktische Ausführung in vollem Umfange kaum ernst in Frage kommen kann. Gewiss mehr als ein amtlicher Statistiker wird in die Lage gekommen sein, wenn es sich um die Organisation irgend einer Erhebung handelte und er hierbei nach Möglichkeit sich an die Aussprüche des Kongresses anzulehnen gedachte, dass er, selbst bei bestehenden günstigen gesetzlichen oder sonstigen Einrichtungen, die Unmöglichkeit erkannt hat, mit seinen Vorschlägen durchzudringen, sei es weil der ganze in Bewegung zu setzende Apparat und die dadurch verursachten Kosten ausser Verhältniss waren oder weil es sich um inopportune Belästigung gewisser Kreise des Publikums handelte. Beides sind aber Faktoren mit denen nun einmal die Statistik rechnen muss. Mit Recht sagt daher auch Moritz Block in seinem Handbuche der Statistik (deutsche Ausgabe von H. v. Scheel, Berlin 1879, S. 48), dass „Maass zu halten, die auf den Kongressen oft vernachlässigte Kunst ist". Will man vergleichbare internationale Thatsachen erzielen — und das ist doch die wesentlichste Absicht der Kongresse — kann es sich vernünftiger Weise nur darum handeln, die hervorragendsten Momente ins Auge zu fassen und zunächst auf deren thunlichst gleichartige Ermittelung hinzuwirken. Ein solcher

Standpunkt ist aber auch dann nicht eingehalten, als es galt, das Material aus den einzelnen Staaten für die Bearbeitung der internationalen Statistik einzuziehen. Die Mehrzahl der ausgesandten Fragebogen und Formulare verlangten weit mehr, als Thatsachen zur Verfügung standen; dazu kam, dass die verlangten Thatsachen sich oft strenge den Einrichtungen des Landes anschlossen, dem der Bearbeiter angehörte und schon um der bestehenden abweichenden Einrichtungen wegen in anderen Ländern gar nicht in der gewünschten Weise beschafft werden konnten. Wollte man auch nur einigermaassen den gestellten Anforderungen gerecht werden, musste man erst zu eigenen und oft umfassenden Erhebungen schreiten. Ist das nun auch hier und da geschehen, so kann es doch kaum die Absicht des Kongresses gewesen sein, so weit zu gehen; billigerweise konnte man doch nur annehmen, dass blos theilweise Ergänzungen des vorhandenen Materials zu bewirken seien, dass es die Aufgabe des ganzen Unternehmens sein solle, darzuthun, wie weit die statistischen Ermittelungen in den verschiedenen Staaten und auf den verschiedenen Gebieten bereits gediehen seien. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die Bearbeitung der internationalen Statistik nur langsam vom Flecke kommt, dass schon ursprünglich in den Arbeitsplan gezogene Gegenstände fallen gelassen sind, dass die bisher erschienenen Veröffentlichungen viele Lücken aufzuweisen und es bis zu eigentlich vergleichenden Darstellungen überall noch nicht gebracht haben. Am ehesten wäre nun wohl auf leidliche Vollständigkeit hinsichtlich der Grossstädte zu rechnen gewesen, doch ist auch diese Erwartung unerfüllt geblieben. Davon sind die vorliegenden Publikationen der redende Beweis.

Nach dem von Körösi der Permanenzkommission des Kongresses 1873 zu Wien vorgelegten und von dieser etwas erweiterten Programm soll sich die Bearbeitung auf alle „bisher der wissenschaftlichen Forschung erschlossenen“ Städte von 100,000 Einwohnern und darüber wie auf die Hauptstädte der in der Kommission vertretenen Staaten mit geringerer Bevölkerung erstrecken. Der Verfasser bezeichnet nun 92 für seine Arbeit in Frage kommende Grossstädte von mindestens 100,000 Bewohnern. Aber lange nicht aus allen, etwa nur aus der Hälfte ist es ihm gelungen über die Bevölkerungsbewegung Thatsachen beizubringen oder für eine Fortsetzung in Aussicht zu stellen. Nur aus 38 Städten, darunter 5 amerikanischen, sind Nachweise beschafft, für 9 andere besteht die Wahrscheinlichkeit, solche zu erlangen, während bei 45, darunter mit einer Ausnahme sämmtliche der britischen Krone, als zweifelhaft bezeichnet ist, ob noch Mittheilungen erfolgen werden. Waren die Erfolge schon bezüglich der Bevölkerungsbewegung, in Ansehung deren die Ermittelungen doch noch verhältnissmässig einfach liegen, wenig günstig, so sind sie es in noch geringerem Maasse bezüglich der Finanzen. Ueber diese gewährt die Veröffentlichung nur aus 26 Städten Auskunft, unter denen sich blos 5 der 9 deutschen Städte befinden. Der Unvollständigkeit hinsichtlich des Erhebungsgebietes treten nun aber die hinsichtlich der erhobenen Thatsachen an die Seite.

Die Arbeit über die Bevölkerungsbewegung ist recht umfassend geplant (vgl. „Fragen zur internationalen Statistik der Grossstädte“ S. 46 ff.

der Verhandlungen der Permanenzkommission d. intern. stat. Kongr. zu Wien 1873); leider aber vermochte aus keiner Stadt dem Plane in seiner vollen Ausdehnung entsprochen werden. Immerhin sind die Angaben aus einer grösseren Anzahl von Städten, so vor allen aus Budapest, den österreichischen, italienischen und einigen deutschen, in grosser Ergiebigkeit erzielt worden. Für andere haben hingegen nur die wichtigsten Momente beigebracht werden können. Die Mehrzahl derselben betreffen: den Bevölkerungsstand für eine oft recht grosse und bis in das vorige Jahrhundert zurückreichende Anzahl von Jahren, die Anzahl der Eheschliessungen mit Unterscheidung der Monate, des Alters und Familienstandes der Eheschliessenden, die Geburtszahlen in den einzelnen Monaten, ebenso die der Sterbefälle und das Alter der Gestorbenen. Ausserdem sind angefügt: Angaben über die klimatischen Verhältnisse und sehr dankenswerthes Verzeichniss der über die Städte erschienenen statistischen und topographischen Literatur. Schlimm ist nur, dass die beigebrachten Thatsachen vielfach so wenig übereinstimmend sind, sodass eigentlich eine gehörige Vergleichung nicht durchgeführt werden kann. Bis dahin ist auch der Bearbeiter einstweilen noch nicht gelangt, er hat sich dies für einen folgenden Theil aufgespart, nachdem es ihm, wie er hofft, gelungen sein wird, zuvor noch das Material aus einigen weiteren Städten zu beschaffen. Einstweilen hat er es dabei bewenden lassen, die erlangten Thatsachen für jede Stadt besonders und in dem Maasse, als sie ihm zugegangen sind, darzustellen. Bedauerlicher Weise war der Verfasser hierbei häufig in der Lage, Durchschnittszahlen aus mehr oder minder grossen Jahresreihen mitzutheilen, während es doch für die dargebotene Materialiensammlung von grossem Werthe gewesen wäre, die Thatsachen, so wie sie ermittelt wurden, für jedes einzelne Jahr zu erhalten.

War es nun schon unausführbar, einigermaassen erschöpfende und vergleichbare Daten über die Bevölkerungsbewegung aus den sämmtlichen in Betracht gezogenen Städten zu erlangen, so trat dieser Uebelstand in noch viel höherem Maasse bei der Ermittelung der Finanzverhältnisse hervor. Obschon Körösi verständiger Weise davon Abstand genommen, das vom Kongress im Haag aufgestellte Programm über die Kommunalfinanzen, welches jedem Praktiker, dem es vorgelegen, von vornherein ein bedenkliches Kopfschütteln abgenöthigt haben würde, in Anwendung zu bringen und statt dessen einen wesentlich modifizirten aber immer noch recht umfänglichen Fragebogen entworfen hatte, ergab sich doch die Unmöglichkeit für die Städte, darnach ihre Vermögenslage wie ihre jährlichen Einkünfte und Verwendungen beziffern zu können. Die ganz verschiedenartige Organisation des städtischen Haushaltes und, theilweise hierdurch bedingt, die der Rechnungsführung setzten dem unübersteigbare Hindernisse entgegen. Sind doch die den einzelnen Städten zufallenden Aufgaben höchst mannigfaltiger Art derart, dass solche z. B. wie Armen- und Schulwesen in der einen eine ganz hervorragende Rolle spielen, in der anderen wenig in Frage kommen, da vorhandene milde Stiftungen bezw. kirchliche Organe dafür Sorge tragen. Körösi selbst bringt einige schlagende Beispiele bei, wie weit die Bedürfnisse und die

Obliegenheiten der Gemeinden auseinander gehen; man erkennt daraus, wie schwierig es ist, die Thatsachen für vergleichende Zwecke zu verwerthen. Und entsprechend den in den einzelnen Gemeinden herrschenden Besonderheiten sind die von ihnen gelieferten und in der vorliegenden Arbeit veröffentlichten Thatsachen ganz verschiedenartiger Gestalt. Auch hier hat Körösi sich denn begreiflicherweise einstweilen damit begnügt, dieselben für jede Stadt getrennt mitzutheilen, sich aber aller vorhandenen Schwierigkeiten zum Trotz vorbehalten, in einem folgenden Bande eine vergleichende Darstellung zu versuchen.

Handelt es sich nun nach den bis jetzt erschienenen beiden Bänden lediglich um Sammelwerke und solcher noch dazu mit wenig vollständigem und übereinstimmendem Materiale, so verdient doch der Herausgeber die grösste Anerkennung für sein Unternehmen, welches, um selbst das Gebotene zu bringen, eine ganz ungewöhnliche Anstrengung und Umsicht erfordert hat. Körösi selbst hat sich für seine eigene Stadt, für Budapest die Mühe nicht verdriessen lassen, zur Verwirklichung seines Programmes die Daten thunlichst vollständig zusammenzutragen. Er hat aber auch, namentlich in dem Bande über den städtischen Haushalt, überall mit grosser Sorgfalt die für die Beurtheilung der Thatsachen unerlässlichen Erklärungen beigebracht. Von einem Manne, der es wie Körösi verstanden hat, der kommunalen Statistik der ungarischen Hauptstadt in kurzer Zeit durch eine Fülle eingehender Untersuchungen einen guten Ruf zu verschaffen, steht es zu erwarten, dass er das begonnene grosse Werk zu einem gedeihlichen Abschlusse führen werde. Und wenn es ihm auch nicht gelingen sollte, eine wirklich vergleichbare Statistik der Grossstädte uns zu bieten, ist es doch schon eine dankenswerthe Leistung, das ganze verfügbare Material zusammengetragen zu haben. Nach den bisherigen Ergebnissen wenigstens ist die Aussicht auf die Verwirklichung einer internationalen Statistik auch hinsichtlich der Grossstädte noch eine geringe, namentlich wenn man in thunlichster Anlehnung an die vielfach allzumaasslosen Anforderungen der Kongresse die Forschungen auf Spezialitäten ausdehnt, welche sowohl unverhältnissmässige Opfer für die Feststellung erheischen als auch der verschiedenartigen Gestaltung wegen für internationale Vergleichungen ungeeignet erscheinen. Wie viel fruchtbringender es ist, sich bei solchen Arbeiten auf die hauptsächlichsten Momente zu beschränken, zeigt klar das kürzlich in seinem ersten Hefte erschienene Bulletin annuel des finances des grandes villes, ein ebenfalls vom Kongresse ausgehendes Unternehmen, welches dem strebsamen Bearbeiter der grossstädtischen Statistik übertragen ist. Hat er hier auch nur das Material für 13 Städte in Betracht zu ziehen vermocht, so erhält man in diesem Jahrbuch doch übersichtliche Zusammenstellungen der wesentlichsten Punkte und ist durch die beigefügten Berechnungen in den Stand gesetzt, sich ein Bild von den verschiedenartigen finanziellen Verhältnissen zu machen, zumal kurze Erläuterungen das Mittel zur Beurtheilung der Zahlen an die Hand geben. Wir hoffen, dass das Bulletin zahlreiche Fortsetzungen erleben werde, sowie dass der Herausgeber seine angedeutete Absicht nicht zur Wahrheit mache, dieses anerkennenswerthe Unter-

nehmen auf andere Schultern abzuwälzen, da gerade seine Persönlichkeit eine gute Gewähr für eine verheissungsvolle Durchführung bietet.

Oldenburg. Dr. Kollmann.

XI.

Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung. Geschichtliche und ökonomische Studien. XI und 262 SS. Leipzig 1879.

Im 16. und 18. Bande dieser Jahrbücher sind Brentano's „Arbeitergilden der Gegenwart" von H. v. Scheel besprochen worden. Die späteren werthvollen Arbeiten des genannten Verfassers sind hier jedoch unberücksichtigt geblieben und muss der Ref. daher mit einigen Worten wenigstens auf die wichtigste Schrift desselben, die nach den „Arbeitergilden" und vor dem oben bezeichneten Werke erschienen ist, auf „das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht" (Leipzig 1877) kurz eingehen. Freilich bietet dasselbe im Vergleich zu den „Arbeitergilden" nichts wesentlich Neues. Vielmehr finden wir in dieser Schrift nur „eine populär-wissenschaftliche Behandlung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der „„Arbeitergilden"" aus", was der Verf., und wohl mit Recht, für wünschenswerther erachtete, als eine neue verbesserte Auflage des ersten Werkes. Gerade durch eine derartige Umarbeitung mit Beiseitelassung des gelehrten Apparates wurden die angestellten Untersuchungen und die von Seiten Brentano's aus jenen gewonnenen Ergebnisse weiteren Kreisen zugänglich, was bei einer so schwerwiegenden Frage nur von Bedeutung sein konnte. Die klare und formgewandte Schreibweise, die Uebersichtlichkeit des behandelten Stoffs haben den Werth des Buches nur noch erhöht.

Vortrefflich ist hier die Darlegung der historischen Entwicklung der Arbeiterfrage, ausgehend von der ältesten auf der Familie beruhenden gesellschaftlichen Ordnung der germanischen Völker bis auf die neueste Zeit, bis zu der grossartigen Entwicklung der „trades-unions" in England, durch welche die dortige Arbeiterklasse in wirthschaftlicher, politischer, moralischer und intellektueller Beziehung in so staunenswerther Weise gehoben ist. Die segensreichen Einwirkungen der Gewerkvereine in England sind in diesem Kapitel von Brentano eingehend und objektiv dargelegt. — Das 2. Buch behandelt die wirthschaftlichen Grundlagen der Arbeiterfrage. Manches in diesem ist noch schärfer, klarer und gründlicher erörtert, als in den „Arbeitergilden", die gegnerischen Ansichten sind hervorgehoben und zum Theil auch schlagend zurückgewiesen. Mit einer Auseinandersetzung der Bedeutung der Schieds- und Einigungsämter wird dieses Buch beschlossen, indem darauf hingewiesen wird, dass in diesen Einigungskammern das heutige Wirthschaftsrecht erst völlig verwirklicht, dass erst hier die Arbeit als Waare, der Arbeiter als unabhängiger Waarenverkäufer behandelt, erst hier die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter eine Wahrheit werde. Hieran schliessen sich

die „Schlussbetrachtungen" an, in denen die „Lösung" der Arbeiterfrage festgestellt werden soll. Vielen Schriftstellern über die Arbeiterfrage, sagt der Verf., falle dieser Theil ihrer Aufgabe am schwersten, ihm jedoch ergebe sich die Lösung aus den vorher angestellten Erörterungen von selbst. — Nun wohl, eine „Lösung" hat Br. geliefert, nicht aber eine solche, mit welcher sich ein Jeder wird einverstanden erklären können. Dieselbe beruht lediglich auf der gewerkvereinlichen Organisation, in der er das einzige Heil erkennt, alle die anderen doch so bedeutsamen Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung existiren für den Verf. nicht. Weil in England durch die Gewerkvereine Grosses und Segensreiches geschaffen worden ist, so muss auch in Deutschland Gleiches erzielt werden. Weil es sich im Verlaufe der Geschichte gezeigt hat, dass die Schwächeren im Kampfe gegen die Stärkeren sich verbanden und durch dieses Prinzip der Association stark und frei geworden ihre Zwecke erreichten, so muss auch heute hierdurch Gleiches erlangt werden. Mit einem Worte: durch die Gewerkvereine muss die Lösung der Arbeiterfrage herbeigeführt werden. Br. versäumt auch nicht, das zwischen den heutigen und früheren Verhältnissen Analoge hervorzuheben, wohl aber vergisst er die grossen Verschiedenheiten, die sich im Laufe der Zeiten zwischen heute und früher herausgebildet haben und die sehr bedeutend sind und sehr wesentlich mitsprechen, zu berücksichtigen. — So hat es denn auch an Einwendungen gegen diese Schrift nicht gefehlt und der Gedanke des Verf.'s, dass er in seinem „Arbeitsverhältniss" die Darlegung, wie die von ihm befürwortete korporative Organisation der Arbeiter allen Anforderungen, die an eine Lösung der Arbeiterfrage zu stellen seien, genüge, so weit vollendet habe, dass es für ihn nicht mehr nothwenig sein würde, auf diese Organisation in neuen Erörterungen zurückzukommen, war irrig.

Es war in erster Linie ein Moment, welches man gegen ihn geltend machte, dass nämlich vermittelst der Gewerkvereine die periodische Ueberproduktion und Krisis nicht beseitigt sei, dass somit die Hauptursache der Misstände, an denen die Arbeiterklasse kranke, die Unsicherheit der Existenz der Arbeiter fortbestehe. England selbst beweist dieses. Dieser Einwand ganz besonders hat nun das an die Spitze dieser Besprechung gesetzte Werk: Die „Arbeiterversicherung" hervorgerufen, nachdem der Verf. zuvor die Hauptgedanken desselben im grossen Ganzen in zwei Artikeln über: „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen" und „Die Arbeiter und die Produktionskrisen" in dem von ihm mit herausgegebenen „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" [1]) niedergelegt hatte.

Mit dieser neuesten Schrift nun hält Br. den systematischen Aufbau der von ihm befürworteten korporativen Organisation der Arbeit für im Wesentlichen vollendet. Es ist daher wohl der Mühe werth, derselben näher zu treten.

Nachdem der Verf. auf 31 Seiten die „Aufgabe", die er sich gestellt, in klarer Weise dargelegt hat, erörtert er im ersten Buche die Erwerbs-

1) I. Jahrg. (1877) p. 471 ff. u. II. Jahrg. (1878) p. 565 ff.

ordnung und das Unterstützungswesen. Es ist dieses eine ganz vorzügliche geschichtliche Darlegung. Wir sehen, wie sich das Unterstützungswesen von der Zeit der Karolinger bis in die Gegenwart entwickelt hat. Anfangs wurden die Einzelnen in der Noth des Augenblicks an die Familie, die Gilde, die Zunft, dann an die Kirche und schliesslich auch an den Staat verwiesen. Dabei traten jedoch mannigfache, bedeutsame Verschiebungen und Umwandlungen ein, besonders gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als in den politischen und ökonomischen Theorien der Individualismus zur Herrschaft gelangte. Verdrängt wurden nunmehr bei der Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen die alten religiösen und historisch-rechtlichen Gesichtspunkte und jene der Nützlichkeit und des Naturrechts traten an ihre Stelle. Mit einer jeden Beseitigung des Rechtes auf Arbeit war aber auch ein jedes Recht auf Unterstützung geschwunden. Der Ausgangspunkt aller politischen und ökonomischen Betrachtungen wurde die persönliche Freiheit des Einzelnen, der Eigennutz wurde als allein ausschlaggebend bezeichnet, jede Verantwortlichkeit der Besitzenden gegenüber den Nichtbesitzenden war in Wegfall gekommen. — Indem aber die Gegenwart eine Garantie des Einkommens, ein Recht auf Arbeit, nicht mehr kennt, ist es eine nothwendige Folge, dass das Unterstützungswesen, somit auch die Arbeiterversicherung, in Einklang mit der Erwerbsordnung gebracht und die Versicherungsfreiheit als dasjenige Prinzip bezeichnet werde, welches der Arbeiterversicherung zu Grunde liegen muss. Von diesem richtigen Grundsatze — der auch in England verwirklicht ist — ausgehend, unterzieht der Verfasser in dem zweiten Buche die heutige Wirthschaftsordnung und die deutschen Arbeiterhülfskassen einer eingehenden Kritik, indem er darlegt, dass die Regelung der Arbeiterversicherung, wie sie durch die deutsche Hülfskassen-Gesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 getroffen worden ist, mit diesem Grundsatze in Widerspruch stehe. Als erstes muss somit die Versicherungsfreiheit gelten. Soll aber die Arbeiterversicherung in der That wirksam sein, so ist es nothwendig, dass sich ihre Ordnung auch im Einzelnen an das Erwerbsleben des Arbeiters anschmiege. Im Verfolge dieser Auseinandersetzungen bespricht der Verf. die Grundprinzipien der heutigen Wirthschaftsordnung, den Waarenverkauf, die Arbeit als Waare und gelangt somit zu dem Arbeitsverkauf gemäss dem heutigen Recht. Fussend auf jener vorzüglichen Arbeit von Engel über den „Preis der Arbeit“ [1]) setzt Br. die Produktionskosten der Arbeit auseinander, indem er als eine Forderung der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverkaufes hinstellt, dass der Arbeiter, damit die Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise gedeckt werden, eine sechsfache Versicherung eingehen müsse, nämlich 1. eine Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Fall des eigenen Todes; 2. eine Altersversicherung; 3. eine Begräbnissgeldversicherung; 4. eine Invaliditätsversicherung; 5. eine Krankenversicherung und 6. eine Versicherung für den Fall von Arbeitsun-

1) In der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“ herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff. I. Serie. Heft 21 u. 22. Berlin 1866. Cf. die 2. Vorlesung: Die Selbstkosten der Arbeit, p. 35 ff.

fähigkeit in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeit (S. 110). — Wir übergehen die sich hier anschliessenden werthvollen kritischen Betrachtungen über die Unfähigkeit der deutschen Arbeiterhülfskassen und wenden uns dem „Schluss" des Werkes zu „die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung und die Absatzkrisen", in welchem die Ausführbarkeit dieser Versicherungsarten dargelegt werden soll. Mit Recht legt Br. besonderes Gewicht auf die sub 6 verzeichnete Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, einmal weil diese in Deutschland noch gar nicht ausgebildet, weiter aber auch besonders, weil die durch die Arbeitslosigkeit bedingte Unfähigkeit, die Prämie für die anderen Versicherungsarten zu entrichten, diese selbst illusorisch machen. Ref. bedauert aber die Möglichkeit der Realisirung dieses Projektes sehr bezweifeln zu müssen. Wenn die Arbeiter im Stande wären, alle jene Versicherungen eingehen zu können, die Br. hier vorschlägt, speziell die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, dann in der That wäre ein idealer Zustand herbeigeführt, wie man ihn schöner sich kaum ausmalen könnte. Aber wie lässt sich nur annähernd hier eine irgendwie statistische Grundlage zur Berechnung von Leistung und Gegenleistung feststellen, ganz abgesehen von vielen anderen sehr wichtigen Nebenumständen, die hier in Betracht kommen? Wo bietet sich nur irgend welche Sicherheit für die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Idee? — Freilich weist der Verf. darauf hin, dass sich unsere Versicherungsgesellschaften mit diesem Projekte weder befassen könnten, noch befassen würden, glaubt aber als Beweis der Ausführbarkeit seines Planes die englischen Gewerkvereine anführen zu können, die ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit grosse Unterstützungen zukommen lassen. Der Verf. benutzt zugleich die sich ihm hier bietende Gelegenheit, gegen die deutschen, speziell gegen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine zu polemisiren, da diese noch bis heute jene wesentlichste Aufgabe der Gewerkvereinsorganisation — die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit — nicht erfüllten, vielmehr zu reinen Kranken-, Invaliden- und Begräbnisskassen herabgesunken seien, die nur noch eine gewisse platonische Liebe zu bestimmten Gewerkvereinsidealen hegen. In diesem Angriff ist jedoch Br. entschieden zu weit gegangen. Wir lassen es hier dahin gestellt sein, ob jemals die deutschen Gewerkvereine zu einer wahrhaft gedeihlichen, fruchttragenden Entwicklung gelangen werden, — dass die Begründer und Leiter derselben von dem redlichsten Streben erfüllt gewesen sind und noch erfüllt sind, darf nicht verkannt werden, wie es entschieden auch unrichtig ist, den Gewerkvereinen einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie nach einer erst zehnjährigen Existenz, während welcher Zeit sie unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen sich nur langsam entwickeln konnten, noch nicht das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu verwirklichen im Stande waren. Der Anwalt der deutschen Gewerkvereine Dr. Max Hirsch hat sich daher auch veranlasst gesehen, die hier gemachten Angriffe zurückzuweisen [1]); leider

---

1) Die Deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Zur Abwehr gegen die Angriffe des Herrn Prof. L. Brentano und zur Aufklärung über die Geschichte und Leistungen der Gewerkvereine. Berlin 1879.

ist jedoch dieses in einem so gereizten und wenig sachgemässen Tone geschehen, dass durch diese Schrift die Sache der deutschen Gewerkvereine kaum wesentlich gefördert sein dürfte. Doch — kehren wir zu dem Brentano'schen Vorschlag zurück — so ist hervorzuheben, dass er keine einfachen Unterstützungen wünscht, sondern eine regelrechte Arbeiterversicherung, diese aber, auch wenn sie schliesslich von den Gewerkvereinen in die Hand genommen wird, muss, wenn sie wirklich etwas Ordentliches leisten will, nothgedrungen sich aufbauen auf dem auf wissenschaftlicher Basis beruhenden Versicherungswesen. Denn wenn Arbeiter zusammentreten und einen Verein bilden, um Berufsgenossen im Falle der Noth zu unterstützen, so mag das sehr gut und sehr anerkennenswerth sein, eine Versicherungsgesellschaft ist damit aber noch nicht konstituirt. Wollte der Verfasser dieser seiner Idee der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit irgend welche grössere praktische Bedeutung verleihen, so musste er angeben, wie dieselbe auszuführen sei; — mit einem einfachen Hinweis auf die „trades-unions" ist solches nicht geschehen.

Aber die Schrift Br.'s ist nicht unbeachtet geblieben und auch sie hat ihr gut Theil mit dazu beigetragen, die Frage über die Arbeiterversicherung mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Sie hat jedenfalls gezeigt, dass man nicht die Hände in den Schooss legen darf und nicht hoffen, wie es noch im Anfang des verflossenen Jahres der deutsche Landwirthschaftsrath bei der Berathung über die Arbeiterversicherung gethan hat, dass die Wilhelmsspende und die Postsparkassen hinreichend für Alles sorgen würden, und kaum noch sonst etwas zu thun übrig bleibe. Es ist wohl an der Zeit, dass wir energischer ans Werk gehen, da bei uns die Verhältnisse in der That ein ernstes Eingreifen gebieterisch erfordern, und wir begrüssen es mit Freude, dass neuerdings die „Concordia", der Verein zur Beförderung des Wohles der Arbeiter, eine Kommission zur Berathung der Frage niedergesetzt hat, in welcher Weise der Verein von sich aus die möglichste Herbeiführung allgemeiner Arbeiterversicherungen begünstigen könne. Freilich ist bis heute so gut wie nichts geschehen. Auf dem am 23. und 24. October 1864 zu Leipzig abgehaltenen zweiten Vereinstage deutscher Arbeitervereine stand die Frage der Arbeiterversicherung auf der Tagesordnung. Der Vereinsvorstand hatte Gutachten von mehreren deutschen Lebensversicherungen über die Arbeiterversicherung eingeholt. Diese wiesen in denselben eingehend auf die grossen Schwierigkeiten hin, welche mit dieser Versicherung verbunden seien. Mehrere derselben (die Iduna, Concordia, die Badische Versorgungs-Anstalt und die Allgemeine Rentenversicherungsanstalt zu Stuttgart) machten darauf aufmerksam, dass man keine regelmässige Einzahlung der Prämien von den Arbeitern erwarten könne und dass es sich daher empfehle, dem Einzelnen für eine jedesmalige Einzahlung eine gewisse Rente fest zu kreditiren, so dass der Versicherte in jedem Falle eine gewisse Pension, je nach Höhe seiner Einzahlung, erhalte. Auch Sonnemann aus Frankfurt a. M., welcher damals Referent für die Angelegenheit war, betonte, dass regelmässig fortgesetzte Prämienzahlungen die Regel, aber nicht unumgänglich nothwendig sein müssten. — (Cf. Ueber Altersversor-

gungsvereine für die arbeitenden Klassen. Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine von Leopold Sonnemann p. 3 ff.) Heute sind seitdem über 15 Jahre verflossen, ohne dass man behaupten könnte, bei uns in Deutschland auf diesem Gebiete rüstig weiter gearbeitet zu haben. Andere Länder sind uns weit vorauf. Wir machen besonders auf England aufmerksam, das ja Brentano uns nach anderer Richtung hin als Muster hinstellt, wo die Versicherungsgesellschaften mit der Arbeiterversicherung grossartige Erfolge erzielt haben. Eine einzige derartige Gesellschaft hat heute über drei und eine halbe Million Arbeiter versichert und eine Einnahme aus den Jahresprämien von nahe an 25 Millionen Mark, während sie für Todesfälle in einem Jahre circa 7 Millionen Mark auszahlte [1]). Berücksichtigen wir ferner die Selbsthülfe in diesem Lande, so gelangen wir zu wahrhaft erstaunlichen Ziffern. Nach dem anfangs des vergangenen Jahres herausgegebenen offiziellen Bericht über die „Friendly societies" pro 1877 waren in jenem Jahre in England 12,338 derartige Arbeitervereine amtlich registrirt, mit einer Mitgliederzahl von 4,364,772 Personen und einem Vermögen von 10,226,883 Pf. Sterl. Für 1876 ergaben sich folgende Ziffern: Vereine 11,282, Mitglieder 3,404,187, Vermögen 9,336,949 Pfd. Sterl. (Cf. über die Societies under the Friendly Societies Act in: Reports. Friendly Societies, industrial and provident societies, and trade unions 1876. Part I. Ordered, by the House of Commons, to be Printed, 14 August 1877. p. 54 u. in Reports etc. 1877. I. p. 46.) Der Aufschwung dieser Versicherungskassen von 1876 zu 77 liegt klar zu Tage. Dabei aber fand diese günstige Entwicklung derselben zu einer in wirthschaftlicher Beziehung höchst ungünstigen Zeit statt, wodurch aber um so mehr die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit derselben sich dokumentirt. Berücksichtigt man weiter die zahlreichen nicht registrirten und somit auch der Be-

---

1) Wir lassen hier, um die wirklich grossartigen Erfolge, welche die Lebensversicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aufzuweisen haben, zu veranschaulichen, eine Zusammenstellung folgen, welche die Geschäftsergebnisse der drei grössten englischen Gesellschaften, welche sich mit der industrial business befassen, pro 1877 u. 1878 wiedergiebt, soweit wir sie aus den uns zugänglichen Veröffentlichungen haben entnehmen können.

Es betrugen	Die Prämieneinnahmen	Die Entschädigungen	Die neuen Policen
bei der Prudential 1877	1 227 803 £. 4 s. — d.	322 270 £. 2 s. 8 d.	?
1878	1 435 460 £.	403 789 £. 2 s. 6 d.	?
bei der Pearl Life Assurance Company 1877	58 396 £. 14 s. 4 d.	?	115 650
1878	73 690 £. 12 s. 1 d.	90 465 £. 9 s. 1½ d.	156 060
bei der British Workman's Assurance Company 1877	32 313 £. — s. 4 d.	10 046 £. 17 s. 6 d.	55 510
1878	40 756 £. 19 s. 10 d.	13 319 £. 18 s. 2 d.	55 900

Diese Ziffern sind entnommen aus: Post Magazine and Insurance Monitor vol. XXXIX p. 85, 305 u. 345; vol. XL p. 293 u. 345. Die Ergebnisse der Prudential pro 1878 cf. The Review 1879 (March 12) Nr. 347 vol. X p. 148 u. p. 164.

hörde ihre Rechnungen nicht einreichenden „societies", ferner die staatliche Postkassen-Versicherung — so muss man staunen, was hier in England vor Allem freilich durch die Selbsthülfe, Erkleckliches geleistet wird. Diese Zahlen aber reden eine beredte Sprache, hier wird mehr geholfen, als in den gepriesenen „trades-unions".

Möchten wir in Deutschland nur erst dahin kommen, auf diesem Wege den Engländern zu folgen, — haben wir solches erreicht, dann lässt sich schon eher über weitere Projekte, wie jenes der Versicherung über Arbeitslosigkeit, nachsinnen, heute aber dürften derartige Pläne noch verfrüht die Köpfe verwirren und weniger fördern, wenn anders sie auch in bester Absicht und mit dem redlichsten Streben das Wohl der arbeitenden Klassen zu heben, verfochten werden. —

Ludwig Elster.

XII.

Die Eisenbahnen, von **Dr. Emil Sax** (auch unter dem Titel: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft II. Theil) Wien. Hölder, 1879. 552 SS.

Der erste Band dieses vortrefflichen Werks wurde im I. Band des Jahrgangs 1878 (XXX S. 162) dieser Jahrbücher besprochen. Der vorliegende zweite Band wurde in dem Aufsatze von G. Cohn, „Der Staat und die Eisenbahnen" im vorigen Bande dieser Jahrbücher (XXXIII, S. 1) zum Ausgangspunkte der Besprechung gemacht. Der Zweck dieser Abhandlung, die sich nur mit prinzipieller Auseinandersetzung befasste, war jedoch nicht, den Leser über den Inhalt des Buchs im Ganzen zu orientiren, und es wurde deshalb vorbehalten (s. a. a. O. S. 38) dies nachzuholen; was hiermit geschieht.

Sax' Buch zerfällt in vier Hauptabschnitte: I. Die Umgestaltung der Wirthschafts- und Lebensverhältnisse durch die Dampflokomotion; II. Die Verwaltung des Eisenbahnwesens; III. Die Oekonomik der Anlage und des Betriebes; IV. Uebersicht der Entwickelungsgeschichte des Bahnwesens.

Das Buch skizzirt somit die Grundlehren des Eisenbahnwesens nach allen Richtungen, und zwar geschieht dies in vorzüglich durchdachter und übersichtlicher Behandlung, die nur stellenweise durch die Anwendung eines sonderbaren, schwerfälligen und mit undeutschen Wendungen versehenen Kanzleistils beeinträchtigt wird.

Wir heben aus den einzelnen Abschnitten einige uns besonders beachtenswerth erscheinende Gedanken hervor.

Bezüglich der Landwirthschaft zeigt der Verfasser im I. Abschnitt, wie durch die Eisenbahnen (und die Dampfschiffe) der Ertrag der Landwirthschaft in höherem Grade variabel, von fremden Einflüssen bedingt werde, und wie durch dieselben die Produktenzonen einerseits ungemein erweitert, andrerseits vielfach durchbrochen werden; und unterzieht den Einfluss der Eisenbahnen auf die andern einzelnen Zweige der Erwerbsthätigkeit der Erörterung.

Im II. Abschnitt werden zunächst die Eisenbahnen als Objekt der Gemeinwirthschaft im Allgemeinen betrachtet. Eigenthümlich, aber zur Vertheidigung des Privatbahnstandpunktes wohl kaum verwendbar, ist die Auffassung der Privatbahnen als „delegirter" gemeinwirthschaftlicher Anstalten; denn nach Zurückweisung der Konkurrenztheorie und der verlangten Regulirung des Privatbahnbaues und Betriebes im öffentlichen Interesse erweisen sich die Privatbahnen nur als schwerfällige Surrogate der Staatsbahnen. Gegen Staatsbahnen werden in den sorgfältig abwägenden Betrachtungen der Kontroverse über Staats- und Privatbahnen (Kap. 2 des II. Abschnitts) keine prinzipiellen Bedenken erhoben.

Das 3. Kapitel des II. Abschnitts behandelt die für Staats- und Privatbahnen gleichmässig geltenden obersten Gesichtspunkte der gemeinwirthschaftlichen Verwaltung des Bahnwesens. Als Klassen der Bahnen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln sind, werden aufgestellt: 1. Hauptbahnen, das sind jene Linien, welche die Brennpunkte des politischen, sozialen und wirthschaftlichen Lebens verbinden, den gesammtstaatlichen Zwecken und als Hauptarterien des Gesammtverkehrs dienen; 2. Nebenbahnen, welche die Verbindung untergeordneter, doch immerhin territorial ausgedehnter Theile des Staatskörpers mit dem Netze der Hauptbahnen herstellen; 3. Vicinal- oder Lokalbahnen, welche ausschliesslich für die örtlichen Verkehrszwecke innerhalb engerer Wirthschafts- und Gesammtlebens-Kreise berechnet sind. Diese letzteren sind den Organen der sog. Selbstverwaltung — freien oder zwangsgemeinwirthschaftlichen — zu überlassen. Für die Haupt- und Nebenbahnen muss jedenfalls die Disposition — Bestimmung des Netzes und der Bauzeit — durch die Zentralverwaltung erfolgen. Der Verfasser zollt in diesem Punkte der französischen, von vorn herein planvollen Eisenbahnpolitik verdiente Anerkennung. Hinsichtlich der Verwaltungssysteme spricht sich der Verf. sehr entschieden gegen dasjenige der Verpachtung und gegen das sog. „gemischte System" von Staats- und Privatbahnen aus.

Im Abschnitt III über Oekonomik der Anlage und des Betriebes werden die Grundsätze für die Anlage der Bahnen intensiver Gestaltung und extensiver Gestaltung erörtert, bei den Betriebskosten die 3 Theile: Abnutzungsquote, Materialquote, Lohn (Personal-) Quote unterschieden, als Maxime der Betriebsökonomie wird aufgestellt: Durch Erstellung einer möglichst grossen Frequenz die möglichst vollständige Ausnutzung des Kapitals und des Personals zu erreichen; wobei das dem Charakter der Linie, als Lokalbahn etc., entsprechende System zu beachten ist.

In dem Kapitel über Tarife wird die Werthklassifikation sehr geschickt gegen die ihr gewordenen Angriffe vertheidigt; Differentialtarife werden als durch die Abhängigkeit der General- und allgemeinen Kosten von den Verkehrsmengen bedingt erklärt. Den Projekten für Tarifreform wird eingehende Würdigung zu Theil.

Der IV. Abschnitt giebt einen gedrängten Ueberblick der äusseren Entwickelung der Eisenbahnen, verbunden mit einer kurzen Revue der verschiedenen Phasen der Eisenbahngesetzgebung in den maassgebenden Staaten.

Die systematische Behandlung des Themas neben der Verwerthung

reichen literarischen und statistischen Materials sichern dem Buche von Sax einen sehr ehrenvollen Platz in der volkswirthschaftlichen Literatur

H. v. Scheel.

XIII.

Settimio Piperno, Elementi di Scienza Economica. Rom 1878. VII und 440 S.

In den italienischen Realschulen erster Ordnung (Istituti Tecnici) wird die Theorie der Statistik und die angewandte Volkswirthschaft in der Handels- und in der Industrieabtheilung gelehrt. Die Elemente der Volkswirthschaft sind indessen allgemeiner Bildungsgegenstand für alle Zöglinge, auch für die künftigen Landwirthe und Feldmesser und für jene, welche nach Absolvirung des sogenannten physiko-mathematischen (allgemein-wissenschaftlichen) Kursus auf die technischen Hochschulen überzugehen beabsichtigen. Das vorliegende Buch will als Leitfaden für diesen Unterricht an einer Mittelschule und gleichzeitig auf dem Boden der allgemeinen Bildung Erwachsenen zum Selbststudium dienen. Wir haben in der That ein bescheidenes Buch vor uns, welches sich der Polemik fast gänzlich enthält, von der Geschichte unserer Wissenschaft Umgang nimmt und sich jeglicher abschweifenden Anmerkungen enthält, deren Werth wir oft genug auch in Schulbüchern mit übermässiger Anstrengung unserer Augen erkaufen müssen. Nach einer kurzen Einleitung wird unter den Titeln: Grundlegende Theorien, Erzeugung, Umlauf, Vertheilung und Verbrauch der ganze Stoff in 191 Paragraphen vorgetragen, in denen der Verfasser hier und da eine einfache mathematische Formel zur Illustration der Lehrsätze gebraucht. In einzelnen Kapiteln, wie z. B. in dem über den Werth (S. 36—80) oder über den Einfluss einer allgemeinen Aenderung der Löhne (356—370) tritt eine besondere dialektische Geschicklichkeit zu Tage; im Ganzen herrscht der Ton eines in den öffentlichen Geschäften wohl erfahrenen Positivisten vor (P. ist seit Jahren römischer Gemeinderath). Wir zweifeln nicht daran, dass wir in künftigen Werken Piperno's noch häufiger werthvollen Begriffsbestimmungen begegnen werden, für dieses Mal interessirt uns namentlich die Darstellung jener Punkte, über die sich der „gebildete Leser" besonders gerne unterrichten möchte; wir beobachten aufmerksam, wie der Nationalökonom einige Fragen zur Sprache bringt, in denen, nach Maassgabe der öffentlichen Verhältnisse, das allgemeine Bewusstsein praktisch auf die Gestaltung der Dinge einzuwirken vermag. Gegenüber den Anklagen, als ob die autonome Wirthschaftslehre mit ihrer Voraussetzung des persönlichen Interesses als Veranlassung der wirthschaftlichen Beziehungen in Widerstreit mit der Moral gerathe, weist P. nach, dass nur die Oberflächlichkeit so urtheile und dass beide, aus verschiedenen Gründen, aber in gleicher Weise dieselben Tugenden der Arbeitsamkeit, der Mässigung und der Voraussicht, als Quellen der Ersparniss, die Tugenden der Rechtschaffenheit und der Loyalität als Grundlagen des Kredits empfehlen" (S. 11). Diesem Grundgedanken ist ein be-

sonderes Kapitel über die Produktion gewidmet, welches die Ueberschrift führt: Bedingungen sittlicher Natur, in dem auch die doppelte Bedeutung des Unterrichts als technische Vorbereitung und als Bedingung moralischer Wirksamkeit hervorgehoben wird. Wir führen eine Stelle wörtlich an (S. 167): „Die zwischen der Bildung und der Sittlichkeit bestehende Solidarität ist sichtbarer bei den Völkern als bei den isolirten Individuen, weil sie bei jenen mehr Zeit und Spielraum hat, um sich geltend zu machen. Die Völker sind grosse Gesammtheiten von Einzelpersönlichkeiten und da die gegenseitige Einwirkung der beiden Elemente, Bildung und Sittlichkeit, in der Gesellschaft inmitten vieler störenden, von Individuum zu Individuum wechselnden Umstände vor sich geht, so kann sie sich deutlich nur nach langer Zeit, nach der gewöhnlichen Art aller statistischen Gesetze, durch die grossen Ziffern und Durchschnittszahlen offenbaren. Die Nationen haben ein langes Leben und die Geschichte allein vermag uns zu zeigen, dass das Geschiedensein von Sittlichkeit und Bildung nicht ewig dauern kann und dass jenes der zwei Elemente, welches im Abnehmen begriffen ist, entweder durch die Hülfe des anderen Elements wieder aufblüht oder dasselbe in das eigene Verderben mit fortreisst. Der Prozess ist langsam und vielleicht langsamer, wenn das Sinken bei den Sitten beginnt, weil die Bildung alsdann auf lange Zeit fortfährt, sich auf einem hohen Niveau zu erhalten, kraft der Bücher und aller anderen Dinge, welche dauernde äussere Denkmäler der Bildung, kraft der wissenschaftlichen Institute und Schulen, welche Organe ihrer Bewahrung und Verbreitung sind. Aber nicht mehr belebt von grossen Idealen, die allein fähig sind, sie zu nähren, ermattet die edle Thätigkeit des Intellekts und die hohe Bildung muss endlich rückwärts gehen, weil sie nicht mehr fortschreiten kann". Auch die Religion kann den wirthschaftlichen Fortschritt befördern, wenn sie durch das Studium und die Auslegung der heiligen Schriften die Verpflichtung auferlegt, lesen und schreiben zu lernen und dem natürlichen Sittengesetze das Ansehen und die Autorität des in Gott personificirten Guten hinzufügt!! (S. 171). Ausschreitungen bildungsfeindlicher Religionen wird damit nicht das Wort geredet.

Die Frage, was produziren die Beamten, die Aerzte, die Erzieher, die Erfinder brauchbarer technologischer Methoden, die Schöpfer theoretischen Wissens, die alle keine sichtbaren und greifbaren Güter hervorbringen, beantwortet P. zunächst mit einem Hinweis darauf, was die Welt wäre, wenn die Produktion der genannten Art hinwegfiele. Wenigstens die Differenz stelle sich als Erzeugniss dieser sogenannten unproduktiven Klassen dar, abgesehen von der Befriedigung idealer Bedürfnisse (S. 93). Allerdings „erzeugen die persönlichen Dienste einen Reichthum, ohne dass zwischen der Erzeugung und der Verzehrung Zeit verstreicht, der nicht zu wiederholtem Austausch gekauft werden kann, sondern vom Käufer im Augenblick der Erzeugung seitens des Verkäufers verbraucht wird, während das Korn und die Leinwand mehrmals veräusserlich sind und im Inventar verschiedener Besitzer bis zum Augenblick erscheinen können, da sie zum persönlichen Gebrauch von irgend Jemand verwendet werden" (S. 96). Das schliesst indessen nicht die folgende Erwägung aus, die wir Seite 427 finden: „Das Kapital von Ideen und moralischen Ge-

fühlen, Substrat, Hülfe und Bürgschaft für alle im Umfang eines grossen Landes ausgeübten Industrien ist das einzige, was nicht in der Produktion verbraucht werden soll und sich durch den Gebrauch sogar besser entwickeln kann." Hierher gehören die Ansichten P.'s über das literarische Eigenthum. Die Einmischung des Staates hindert eine unberechtigte Konkurrenz, dass nämlich der Nachdruck u. s. w. blos die Kosten des Druckwerks trage, „und sich der weit wichtigeren und oft kostspieligeren Arbeit des Verfassers vor dem Drucke entziehe" (S. 113). Was nun die Freiheit der Konkurrenz anbelangt, deren Vortheile auseinandergesetzt werden, so will P. kein Dogma daraus machen, Alles komme auf den Ort, die Zeit und das Stadium der Bildung und des Gedeihens des betreffenden Volkes an (S. 256). Der Umstand, dass auch in den Ländern der vorgeschrittensten Freiheit Fahrtaxen bestehen, wird richtig damit erklärt, dass der einzelne Kunde gar nicht in der Lage sei, die Vortheile der Konkurrenz abwarten zu können (S. 261 ff.). Das „Körnchen Wahrheit" in einer Thesis des wissenschaftlichen Sozialismus der Neuzeit, wonach die Regierung die Schäden der Ueberproduktion und die grossen Handelskrisen vermeiden könnte, führt P. zu der Ansicht, dass eine scharfsinnige Ordnung der amtlichen Statistik den Privatberechnungen zu Hülfe kommen müsse (S. 277). Den verständigen Ausführungen über die Handelsfreiheit (S. 115 ff.) entnehmen wir eine hübsche Bemerkung. Der mittelalterliche Baron sei stolz darauf gewesen, dass Alles, was er besass und verbrauchte, von seinen Vasallen innerhalb seines Gerichtsbezirks geschaffen worden (wobei wir unsrerseits wenigstens die Reliquien ausnehmen); der vornehme Herr der Gegenwart zeige im Gegentheil, wie viele Länder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Eitelkeit beigesteuert haben (S. 290). Was den Schutzzoll anbelangt, der in Nordamerika so gute Früchte getragen habe, so wirft der Verfasser die Frage auf, warum man denn nicht die gleiche Wirkung in Russland oder in Spanien beobachte. Die Bedingung, unter der ein Volk mit dem andern Handel treiben könne, formulirt P. nach einer längeren Erörterung folgendermaassen: „ein Unterschied in den relativen Unkosten der in jedem der zwei Verkehr treibenden Länder zum Austausch kommenden Güter, Unterschied, der keine Superiorität in sich schliesst und sogar mit einer Inferiorität vereinbar ist, wofern diese nur verschiedenen Grades sei, sowohl für die auszuführenden als einzuführenden Waaren" (S. 300). Das ist ganz genau derselbe Unterschied, welcher den Individuen den Austausch ihrer Produkte ermöglicht. „Dieser Unterschied", sagt Piperno Seite 312, „stammt für die verschiedenen Gegenden und Staaten von der verschiedenen natürlichen und sozialen Umgebung, während er für die Individuen von der beständig abnehmenden Gewandtheit herrührt, je nachdem sich der Einzelne von seinen gewöhnlichen Beschäftigungen entfernt und auf alle anderen Vortheile der Arbeitstheilung verzichtet." Auf die Ansichten des Verfassers über die Richtigkeit einer mässigen Progression der Steuern können wir Mangels an Raum wegen nicht näher eingehen. Die Vertheilung der Abgaben solle sich nach demselben Grundsatze richten, der die anderen Ausgaben jedes Bürgers regelt und misst, „er zahle nur für die Dinge und Dienste, die er verlangt oder von denen man juristisch

voraussetzen kann, dass er sie verlangt“ (S. 403). Staat, Provinzen und Gemeinden mögen sich getrost auch für Dinge bezahlen lassen, die das Individuum nicht regelmässig beanspruchen will, aber welche die Vertretung der Gesammtheit gern in Anspruch genommen sehen möchte. Ein genaues Berechnen aller öffentlichen Dienstleistungen nach den Einnahmen des Einzelnen würde unzweifelhaft einen Aufwand erfordern, welcher die höheren Kulturausgaben, an denen sich einzelne Volksklassen nicht betheiligen möchten, bei Weitem überträfe.

J. Schuhmann.

Zur Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

Ueber die Lage der englischen Landwirthe.

Es ist bereits in einem früheren Hefte der in der Mainummer der Contemporary Review enthaltenen Aufsätze nationalökonomischen Inhalts Erwähnung geschehen. Auf einen derselben, worin Thorold Rogers über die gegenwärtigen Verhältnisse der englischen Landwirthschaft sehr lehrreiche Bemerkungen vorbringt [1]), kommen wir in Folgendem zurück.

Der bekannte Geschichtschreiber des englischen Ackerbaues beginnt mit einem Blick auf den allgemeinen Rückgang der Geschäfte. Während nun alle Berufsklassen ihr Einkommen abnehmen sehen, giebt es für dieselben doch einen Trost: die Billigkeit der Lebensmittel. Allein diese Billigkeit ist nicht durch den reichen Ertrag des heimischen Ackerbaues hervorgerufen, sondern durch fremde Zufuhren. Der englische Landwirth selber befindet sich in der ungünstigsten Lage, wie aus der Auflösung zahlreicher Pachtverträge und dem Nachlass am Pachtzins, den die Grundeigenthümer nothgedrungen gewähren, unzweifelhaft hervorgeht. In England wird der Boden durch Pächter bewirthschaftet, die durch das Gesetz in mehrfachen Beziehungen eigenthümlichen Nachtheilen unterworfen werden. Einmal hat für den Pachtzins der Grundeigenthümer ein bevorzugtes Forderungsrecht, das den sonstigen Kredit des Pächters schädigt und ausserdem den Wettbewerb um freistehende Pachtungen künstlich vermehrt. Dann treffen alle Kommunalsteuern statt den Grundeigenthümer vielmehr den Pächter. Endlich gehen die Verbesserungen, welche der Pächter mit dem Boden vornimmt, ohne Weiteres in das Eigenthum des Grundherrn über. Es giebt allerdings Zunahmen im Bodenertrag, die natürlichen Umständen verdankt werden und ohne Zweifel blos dem Eigenthümer des Feldes zu Gute kommen sollten. Dahin gehören selbst solche Veränderungen der Fruchtbarkeit, die durch zu allgemeiner Herrschaft gelangende Fortschritte im Betrieb herbeigeführt sind. Die Böden in Kent, Surrey und Worcester haben ihre natürliche Beschaffenheit nicht verändert,

---

1) English agriculture, by James E. Thorold Rogers, in The Contemporary Review, 14th year, p. 803—823.

als am Ende des 15. Jahrhunderts üblich wurde, Hopfen auf ihnen zu bauen; sie fingen aber trotzdem damals an, im Werthe zuzunehmen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts verbreitete sich der Kleebau, und indem die Einsicht und Geschicklichkeit der Pächter den Aeckern reichere Ernten abgewann, steigerte sich allgemein die Pachtrente der Felder. Kein Werth hat seit dem Mittelalter in einem ähnlichen Verhältniss zugenommen wie der Bodenzins. Wenigstens aber sollte dem Pächter ersetzt werden, was er mittelst seiner Arbeit und seiner Auslagen zur Verbesserung des Ackers beiträgt. Es liegt das im eigenen Interesse der Grundbesitzer, denen allein eine gute, intelligente, stetig sich verbessernde Wirthschaftsweise Nutzen bringen kann. Als es sich um die Abschaffung der Kornzölle handelte, wurde prophezeit, dass diese Veränderung sowohl das Einkommen wie den Einfluss der Grundeigenthümer schmälern werde. Die Voraussage hat sich nicht bewährt. Ebenso wenig wäre es der landbesitzenden Aristokratie nachtheilig, wenn die rechtliche Stellung der Pächter der Billigkeit gemäss verbessert würde. Die Einkommensteuer gewährt den Vortheil, dass sie in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen einen Einblick eröffnet. Da hat sich nun gefunden, dass in den letzten zwanzig Jahren das Einkommen aus dem Bezug von Pachtrenten um 21 Prozent gewachsen ist, so dass der Grundeigenthümer ausser seinem regelmässigen Einkommen, das er als solches erkennt, auch einen Vermögenszuwachs von jährlich 1 Prozent gewinnt. Theilweise freilich mag die Steigerung der Pachtzinse in den letzten Jahren dadurch herbeigeführt sein, dass die Pachtliebhaber einander immer schärfere Konkurrenz gemacht haben. Auf der andern Seite kann der Landwirth nicht darauf rechnen, dass ihm beim Absatz seiner Produkte liberale Preise bewilligt werden; er steht vielmehr auch hier unter der Herrschaft der Zustände des Marktes. Es kann aber Nichts für ein Land von grösserem Werthe sein, als dass die Landwirthschaft in blühender Lage sich befinde. Im Ganzen ist der englische Landwirth geschickter in seinem Fache als irgend ein anderer der Welt; aber trotzdem liegen die Verhältnisse so, dass jetzt die Kritiker des englischen Ackerbaues sagen, der Boden könnte ganz wohl den doppelten Ertrag liefern. Ein ergiebiger Ackerbau hat die Wirkung, dass ein grosser Theil der Nation seine Kräfte andern Unternehmungen als der Erzeugung von Feldfrüchten zuwenden kann. Zugleich ist derselbe die sicherste Grundlage für die Entwickelung des Gewerbes, das im Innern des Landes einen viel sichereren und regelmässigeren Absatz findet als nach Aussen. Nun lautet aber der gleichmässige Bericht aus allen Ackerbaudistrikten dahin, dass in Folge der hohen Pachtzinse, der niedrigen Preise, des kärglichen Ertrages, der gesteigerten Produktionskosten, der schlechteren Arbeit der Tagelöhner bei höherem Lohn derselben der Pächter mit Verlust wirthschaftet. Unsere Eigenthumsordnung ist darum in Kraft, weil nur die Sicherheit, ihre Früchte zu geniessen, zu Anstrengungen veranlasst. Desshalb hat das Recht Sorge zu tragen, dass wie dem Grundeigenthümer diejenige Werthvermehrung des Bodens zu Theil werden muss, welche ohne das Zuthun eines Einzelnen erfolgt, so der Pächter eine Entschädigung empfange für die Verbesserungen, die seiner Arbeit und seinen Aufwendungen zu verdanken sind. So wurde auch nach älterem englischen Recht der Pächter

wie eine Art Miteigenthümer des Bodens angesehen, ohne dessen Einwilligung z. B. der Grundherr nicht verkaufen konnte. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, macht es auch keinen erheblichen Unterschied, ob dem Pächter jedes Jahr kann gekündigt werden, oder ob derselbe für eine längere Zeit Vertrag hat. In England wird die einjährige Pachtung einem längeren Kontrakt vorgezogen, weil im letzteren Fall eine Steigerung des Pachtzinses am Ende der Pachtzeit bei einer guten Wirthschaft des Pächters noch viel näher liegt. Es böte aber keine besondere Schwierigkeit für Sachverständige, zu ermitteln, welcher Theil einer eingetretenen Werthhöhung eines Gutes den Verwendungen des Pächters beizumessen ist. Eine solche Feststellung durch eine fachmännische Jury muss das Gesetz vorschreiben; dann ist dem Pächter eine Sicherheit gegeben, dass ihm sein Kapital nicht entwendet wird und der Ackerbau kann sich heben. Gerade den Mittelstand zu stärken, den Besitz besser zu vertheilen, ist von höchster Wichtigkeit. Es ist an das Wort Washington's zu erinnern, der bei der Aufhebung des Erstgeburtsrechts in Virginien auf die Bemerkung, damit würden alle vierspännigen Wagen beseitigt, die Erwiderung hatte: „dafür wird es desto mehr zweispännige geben". Die gleichmässigere Vertheilung des Reichthums in Frankreich gehört zu den Ursachen, die diesem Lande eine rasche Erholung von seinen Unglücksfällen möglich gemacht haben. Ebenso liegt darin einer der wichtigsten Umstände, welche die grossartige Entwickelung der nordamerikanischen Union erklären. England ist wohl das reichste Land der Welt, aber vielleicht giebt es ausser Indien kein grosses Gemeinwesen, in welchem in gleicher Schärfe die Extreme des Reichthums und der Armuth einander gegenüberstehen. Es giebt kein Land, in welchem so viele Menschen von der Hand zum Mund leben, so Viele nichts als ihre Arbeitskräfte besitzen, so Viele beim Eintritt ungünstiger Zeitverhältnisse vollkommener Entblössung ausgesetzt sind. Wenn aber eine Beschäftigung in ihrem Erfolge unsicher ist, so ist es die Bearbeitung des Bodens. Deshalb sollte wenigstens dem Missstand abgeholfen werden, dass der Eine Verwendungen auf den Boden macht, während dieselben einem Andern Vortheil bringen. Es ist erstaunlich, was ein Feld hervorbringen kann, wenn der Bearbeiter die Sicherheit hat, die Früchte seiner Anstrengungen selbst zu geniessen. „Ich habe", führt Rogers an, „auf weniger als 50 Acres hundert Schafe, ein halbes Dutzend Kühe, dreissig magere Schweine und eine Menge Geflügel ernähren sehen, und der Eigenthümer theilte mir mit, dass der ganze Bestand aus dem Ertrag des Gutes unterhalten werde. Ich habe dort Rispengras und Wicken in dichter Menge wachsen sehen, fünf Fuss hoch, wodurch die Sense sich kaum den Weg erzwingen konnte, und in demselben Jahre wusste der Besitzer bei all seinem Viehbestand im August nicht, was er mit dem Rest seiner vorjährigen Rüben anfangen solle. Als das betreffende Gut gekauft wurde, war dasselbe so heruntergekommen, dass man den Pachtertrag per Acre nur auf 15 Schilling anschlug. Man wird natürlich einwenden, eine solche Wirthschaft lohne nicht. Allein es ist nicht wohl einzusehen, dass eine Wirthschaft nicht lohne, bei der gerade durch das Vieh, das auf dem Gute gehalten wird, dieses eine so ausserordentliche Verbesserung erfährt." In dem hier erwähnten Falle

meinte der Besitzer sogar, er würde noch mit mehr Vortheil diesen Betrieb fortführen, wenn nicht die Arbeiter durch niedrige Löhne, durch die allgemein herrschende schlechtere Wirthschaftsweise und durch die sozialen Zerwürfnisse physisch und moralisch zurückgingen. Es war eben in hohem Maasse ungereimt, dass der englische Pächter nicht den Lohnforderungen seines Taglöhners entgegengekommen ist und durch eine Erniedrigung des Pachtzinses sich schadlos zu halten gesucht hat; denn der Taglöhner und nicht der Grundherr ist der natürliche Verbündete des Pächters. Nur wenn der Wirth befürchten muss, dass die Verwendungen, die er macht, zur Steigerung seiner Pacht benutzt werden, kann man zugeben, dass ein intensiver Betrieb nicht ein lohnender ist. Eine intensive Kultur aber wäre im Interesse der Nation auf das Lebhafteste zu wünschen. Es wäre das grösste Glück für England, wenn die Ersparnisse statt in den Anlehen entlegener Staaten im Ackerbau angelegt würden, sollten sie auch hier nur den bescheidensten Zinssatz einbringen. Wäre auf den englischen Boden verwendet worden, was seit 1825 zum Ankauf fremder Papiere und schwindelhafter Aktien ausgegeben wurde, so würde die Nation jetzt keine fremde Zufuhr brauchen, der Pächterstand würde in glücklicher Lage sich befinden und der Bauernstand wäre von Zufriedenheit erfüllt. Dass diese günstigere Entwickelung nicht eingetreten, ist grossen Theils durch das schlechte Pachtrecht, das in Kraft steht, verschuldet. Hier zu reformiren, wie es neuerdings so nachdrücklich von verschiedenen Schriftstellern gefordert worden ist, wäre eine Leistung, wodurch der Gesetzgeber die Landwirthschaft und damit das ganze Erwerbsleben der Nation auf das Wesentlichste und Nachhaltigste fördern würde.

Dieses ist der hauptsächlichste Inhalt von Rogers' Aufsatz, der, indem er von einer wichtigen Reformbewegung Kenntniss giebt, zugleich durch interessante Einzelheiten die Beweisführung belebt und deshalb nicht unwerth erscheint, auch die Beachtung des deutschen Publikums auf sich zu ziehen.

E. Leser.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Companies Act. 15. August 1879.

So lange Aktien-Gesellschaften bestehen, ist man auch bemüht gewesen, die damit verbundenen Gefahren durch mancherlei Kautelen abzuschwächen. In England [1]) glaubte man bekanntlich ein solches Mittel in der Bestimmung zu finden, dass die Aktien-Inhaber mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Schulden der Gesellschaft haften mussten, und zwar galt diese Bestimmung bis zum Jahre 1855 ganz allgemein, und nur diejenigen Gesellschaften waren ausgenommen, welche auf Grund einer besonderen Parlaments-Akte ins Leben gerufen waren, und bei denen dann die Haftbarkeit der Aktionäre durch diese Akte genau festgesetzt wurde. — Der Gesetzgeber ging, als er unbeschränkte Haftbarkeit vorschrieb, jedenfalls von dem Gedanken aus, dass, wer sich an einem Unternehmen betheiligt, auch mit seinem gesammten Besitze für die Verbindlichkeiten dieser Unternehmung einzustehen habe; das sollte der Ausdehnung von Betheiligungen, die nur Spekulationszwecken dienten, entgegenwirken und das Vertrauen zu den Aktien-Gesellschaften erhöhen, also nach zwei Richtungen hin einen günstigen Einfluss ausüben. Aber die Einrichtung hatte auch ihre Nachtheile, und einer der bedeutendsten war der, dass bei einem Bankerotte viele Aktien-Besitzer, welche auf den Gang der Geschäfte erfahrungsmässig wenig oder keinen Einfluss haben, ihr Vermögen verloren; es war also, abgesehen von dem Unglück, welches viele Familien bedrohte, auch volkswirthschaftlich der Erfolg der unbeschränkten Haftbarkeit mindestens zweifelhaft. Jedenfalls wurden durch das mit der Betheiligung an Aktien-Gesellschaften verbundene Risiko viele weniger bemittelte Leute von solcher Betheiligung fern gehalten; nun ist es aber doch Zweck der Aktien-Gesellschaften, gerade kleine Kapitalien zu grossen Unternehmungen zu sammeln, und die unbeschränkte Haftbarkeit musste sich daher in neuerer Zeit, wo die Aufgaben dieser Gesellschaften mit dem Wachsen des Verkehres sich vergrösserten, immer mehr als eine lästige Fessel fühlbar machen. So drängten auch in England die Umstände in den funfziger Jahren dahin, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Das geschah

---

1) Näheres s. C. Schwebemeyer, Das Aktien-, Gesellschafts-, Bank- und Versich.-Wesen in England. Berlin 1857, auch A. Wagner, Syst. d. Zettelbank-Politik.

durch die Limited Liability Act v. 14. August 1855, welche den Gesellschaften von mindestens 25 Theilnehmern gestattete, die Haftbarkeit ihrer Aktionäre zu beschränken, und diese Einrichtung wurde bereits im nächsten Jahre dadurch erweitert, dass die Joint Stock Companies Act vom 14. Juli 1856 (19 u. 20 Vict. c. 47) in ihrem §. 3 die Bestimmung traf, dass 7 oder mehr Personen eine Gesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit gründen konnten; nach §. 61 dieser Akte haften alle Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft bei unbeschränkter Haftbarbeit mit ihrem ganzen Vermögen, bei beschränkter Haftbarkeit bis zur Höhe ihrer Antheile, und diese Haftbarkeit dehnt sich nach §. 62 u. 63 auch auf die früheren Aktionäre aus, die im ersteren Falle nicht länger als 3 Jahre, im letzteren nicht länger als 1 Jahr aufgehört haben, Aktien-Inhaber zu sein.

Von dieser Zulassung zur beschränkten Haftbarkeit blieben jedoch die Bank-Gesellschaften noch ausgeschlossen. Diese standen unter den Bestimmungen des §. 7 der Akte vom 5. September 1844 (7 u. 8 Vict. c. 113), nach welchem sämmtliche Theilnehmer einer Bank-Gesellschaft haftbar waren für Alles, was die Gesellschaft betraf. Die Bank-Fallissemente des Jahres 1857 mit ihren Folgen für die zum Theil wenig bemittelten Aktionäre legten aber auch hier den Gedanken nahe, für die Bank-Gesellschaften die beschränkte Haftbarkeit zuzulassen, und das geschah im Jahre 1858 durch die Act to enable Joint Stock Banking Companies to be formed on the Principle of Limited Liability (21 u. 22 Vict. c. 91).

Die ganze englische Gesetzgebung über diese Materie wurde dann zusammengefasst und vervollständigt durch die Principal-Act 25 u. 26 Vict. c. 89 v. J. 1862: An Act for the Incorporation, Regulation and Winding-up of Trading Companies and other Associations —, deren §. 6 sieben oder mehr Personen gestattet, eine Aktien-Gesellschaft zu gründen with or without limited Liability, und deren §. 7 dann lautet: The Liability of the Members of a Company formed under this Act may, according to the Memorandum of Association, be limited either to the Amount, if any, unpaid on the Shares respectively held by them, or to such Amount as the Members may respectively undertake by the Memorandum of Association to contribute to the Assets of the company in the event of its being wound up — d. h. nach den folgenden Paragraphen: die Haftbarkeit der Mitglieder einer Aktien-Gesellschaft (die Banken eingeschlossen) konnte sein entweder limited by Shares oder limited by Guarantee oder unlimited. Unter diese Akte konnten auch die bereits bestehenden Gesellschaften mit wenigen Ausnahmen (§. 179) treten als Gesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit (§. 180), nur machte §. 182 hinsichtlich der Noten-Banken folgende Ausnahme: No Banking Company claiming to issue Notes in the United Kingdom shall be entitled to Limited Liability in respect of such Issue, but shall continue subject to Unlimited Liability in respect thereof, and, if necessary, the Assets shall be marshalled for the Benefit of the general Creditors, and the Members shall be liable for the whole Amount of the Issue, in addition to the Sum for which they would be liable as Members of a Limited Company.

Auf diesem Gesetze beruhte in der Hauptsache das englische Aktien-

Gesellschaftswesen bis in die neuste Zeit, und nur die Akte 30 u. 31 Vict. c. 131 v. J. 1867 und 40 u. 41 Vict. c. 26 v. J. 1877 hatten noch einige Ergänzungen geschaffen, deren Zweck ebenfalls war, die Sicherung des in Aktien-Gesellschaften angelegten Kapitals zu erhöhen. — Da trat im Jahre 1878 der Unglücksfall in Glasgow ein, wo bekanntlich die City of Glasgow Bank ihre Zahlungen einstellte und, weil die Haftbarkeit ihrer Aktionäre unbeschränkt war, dadurch grossen Schaden nach vielen Seiten hin verursachte. In dem ersten Bande des Jahrg. 1879 H. 3 S. 232 u. w. ist bereits ausführlich besprochen, dass der Grund des Zusammenbruchs in der leichtsinnigen und betrügerischen Handlungsweise der Bankverwaltung zu suchen ist, und dass dadurch eine sehr grosse Zahl von Personen an den Bettelstab gebracht wurde.

Diese Verhältnisse forderten zu einer erneuten Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen auf, denn ein grosser Theil der Aktien-Gesellschaften Englands hat von der Erlaubniss, beschränkte Haftbarkeit ihrer Mitglieder einzuführen, noch keinen Gebrauch gemacht, weil man fürchtet, dadurch den Kredit der Gesellschaft zu schwächen. Nun hat aber gerade die letzte Glasgower Krisis wieder deutlich vor Augen gestellt, welche Gefahren die unbeschränkte Haftbarkeit in sich birgt, und bewiesen, einmal, dass die unbeschränkte Haftbarkeit ihren Zweck nicht erfüllt und kein Mittel ist, den Leichtsinn bei der Betheiligung an Aktien-Gesellschaften auszuschliessen oder die Sicherheit der Gläubiger, die ja ihre Kredite im Vertrauen auf die unbeschränkte Haftbarkeit unter Umständen viel zu weit ausdehnen können, vollkommen zu machen; ferner, dass die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um leichtsinniges oder betrügerisches Handeln der Bank-Verwaltung zu verhindern. Aus diesen Gründen sah sich die Regierung veranlasst, einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten, welcher die Akte von 1862, 1867 und 1877 ergänzen sollte. Es hätte dabei nahe gelegen, die unbeschränkte Haftbarkeit ganz fallen zu lassen, und, wie es in Deutschland, Frankreich, Belgien etc. meistens geschieht, die Verantwortlichkeit der Aktionäre auf die Höhe des Aktien-Betrages zu beschränken. Nach der historischen Entwickelung des Aktien-Gesellschafts-Wesens und den dadurch geschaffenen Verhältnissen in England glaubte aber die Regierung so weit nicht gehen zu können, sondern zog es vor, einen Mittelweg einzuschlagen. Nach dem Gesetzentwurfe sollten nämlich die Aktionäre, wenn ihre Verantwortlichkeit nicht auf den Aktienbetrag beschränkt ist, künftig nur für einen in den Statuten festzusetzenden Betrag haftbar sein; hiernach sollte also die unbeschränkte Haftbarkeit beseitigt und an deren Stelle eine ähnliche Einrichtung zu einer obligatorischen gemacht werden, wie sie das Gesetz von 1862 als fakultativ eingesetzt hatte, nämlich die Liability limited by Guarantee. — Das Parlament hielt aber auch diese Bestimmungen noch für zu weitgehend und änderte den Gesetzentwurf namentlich in seinem Haupt-Paragraphen wesentlich ab, indem es den Aktiengesellschaften nur freistellte, die Haftbarkeit ihrer Aktionäre auf das Aktienkapital, von welchem ein Theil jedoch nur für den Fall und zum Zweck der Liquidirung einberufen werden soll, zu beschränken. §. 5 lautet nämlich: An inlimited company may, by the resolution passed by the membres when

assenting to registration as a limited company under the Companies Acts 1862 to 1879 and for the purpose of such registration, increase thé nominal amount of its capital by increasing the nominal amount of each of its shares. Provided always, that no part of such increased capital shall be capable of being called up, except in the event of and for the purposes of the company being wound up. And ...... an unlimited company may ...... provide, that a portion of its uncalled capital shall not be capable of being called up, except in the event of and for the purposes of the company being wound up. — Die gewöhnliche beschränkte Haftbarkeit sowie die unbeschränkte können hiernach also auch in Zukunft beibehalten werden.

Für diejenigen Banken, welche befugt sind, Noten auszugeben, hatte schon der oben angeführte §. 182 des Gesetzes von 1862 bestimmt, dass hinsichtlich der Notenausgabe die Haftbarkeit der Aktionäre auch bei Gesellschaften mit begrenzter Haftbarkeit stets unbeschränkt sein solle; das neue Gesetz hebt diesen Paragraph auf und fasst die Bestimmung schärfer: A bank of issue registered as a limited company .... shall not be entitled to limited liability in respect of its notes; and the members thereof shall continue liable in respect of its notes in the same manner as if it had been registered as an unlimited company; but in case the general assets of the company are, in the event of the company being wound up, insufficient to satisfy the claims of both the note-holders and the general creditors, then the members, after satisfying the demands of the note-holders, shall be liable to contribute towards payment of the debts of the general creditors a sum equal to the amount received by the note-holders. — Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz nach §. 2 auf die Bank von England keine Anwendung findet, sondern dass diese auch in Zukunft unter besonderen Gesetzen, namentlich betreffs der Noten unter der Acte 7 u. 8 Vict. c. 32 vom 19. Juli 1844 steht.

§. 7 ist ebenfalls eine Erweiterung eines Abschnittes aus dem Gesetze von 1862; er ordnet die Einsetzung von Rechnungsrevisoren an, welche jährlich in der Generalversammlung gewählt werden sollen und setzt die Befugnisse derselben fest. Den §. 8 hat man mit Rücksicht auf die Erfahrungen beim Bruch der City of Glasgow Bank neu eingefügt; er bestimmt, dass jeder Rechnungsabschluss einer Bank, welche nach dieser Akte als solche mit beschränkter Haftbarkeit registrirt ist, unterzeichnet werden muss by the auditor or auditors, and by the secretary or manager (if any), and by the directors of the company, or three of such directors at the least.

Ob durch das neue Gesetz im Ganzen viel gewonnen sein wird, möchten wir bezweifeln. Das Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit hat bei den englischen Aktiengesellschaften einmal festen Fuss gefasst, und wie nach Emanation der Akte von 1855, 1856, 1858 und 1862 von der Freiheit, die Haftbarkeit einzuschränken, nicht so viel Gebrauch gemacht worden ist, als man erwartet hatte, so werden auch jetzt wahrscheinlich nicht viel Gesellschaften sich zu diesem Schritte entschliessen, wenigstens hat das neue Gesetz nach unseren Nachrichten bis jetzt nur geringen Erfolg aufzuweisen. Es wird daher erst neuer Krisen bedürfen, um die unbe-

schränkte Haftbarkeit zu beseitigen. Denn das lehren uns die Geschichte des englischen Aktienwesens und besonders auch die neuesten Vorgänge, dass die unbeschränkte Haftbarkeit ihre ursprünglichen Zwecke nicht erfüllt oder doch in unsere neueren Verkehrsverhältnisse nicht mehr passt; der Beweis dafür liegt in dem Umstande, dass man in England gezwungen war, die Haftbarkeit schrittweise mehr und mehr zu beschränken und ferner darin, dass in anderen Ländern, wo die Haftbarkeit der Aktieninhaber immer beschränkt ist, die Lage und Wirksamkeit der Aktiengesellschaften keine schlechtere ist, als in England. — Uebrigens liesse sich wohl die Unzweckmässigkeit der unbeschränkten Haftbarkeit auch a priori aus dem Wesen der Aktiengesellschaften nachweisen; eine solche Auseinandersetzung würde uns aber hier, wo wir nur über das neue Gesetz, als die jüngste Erscheinung in der Entwickelung der Gesetzgebung Englands über die Aktiengesellschaften kurz berichten wollten, zu weit führen.

A. B.

III.

Bundesgesez [1]), betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 19. Christmonat 1879.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 31. Weinmonat 1879, beschliesst:

I. Allgemeine Grundsäze.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schüzt die Fabrik- und Handelsmarken nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 2. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen, sowie die neben dieselben oder an deren Stelle gesezten Zeichen, welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirthschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpakung angebracht sind.

Art. 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen erfolgt nach Maassgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts.

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schuz des gegenwärtigen Gesezes.

Art. 4. Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesezten Zeichen nicht geschüzt werden, wenn sie ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstossen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schuz des Gesezes zu stehen.

Art. 5. Soweit es sich nicht um die Geschäftsfirma handelt (Art. 3, Alinea 2), hat die Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schuz, wenn sie vorschriftsgemäss hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

---

1) Schweizerisches Bundesblatt, 10. Jan. 1880.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird vermuthet, dass der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.

Art. 6. Um die an die Eintragung geknüpften Rechte beanspruchen zu können, muss sich die Marke durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, dass gewisse Bestandtheile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schliesst die letztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlass geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.

Art. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Siz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besizen;
2) Produzenten und Handeltreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, dass ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschüzt sind.

Art. 8. Die durch die Eintragung einer Marke erlangten Rechte dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des lezten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen fernern Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient.

Gegenüber dritten Personen wird die Uebertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke bewerkstelligen oder erneuern lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern (Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement nach Maassgabe eines sachbezüglichen Formulars eine Anmeldung einzureichen.

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäftes des Hinterlegers;
b. ein zum Abdruke bestimmtes Cliché der Marke. (Art. 15, Alinea 2.)

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrath zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsezen.

Art. 12. Die Eintragung einer Marke geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt konstatiren, dass die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist, so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 13. Die Eintragung ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu verweigern:

1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind:
2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;
3) wenn die Voraussezungen des Art. 7 fehlen;

4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Fall erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurtheil vorzuweisen vermag.

Art. 14. Das eidgenössische Amt vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern. Am Schlusse jeden Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben hat das eidg. Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, Lit. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung zurükzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder einem andern dazu bezeichneten eidg. Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidg. Amt, gestüzt auf eine in authentischer Form gemachte Mittheilung, an der Eintragung die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus den Registern zu verlangen oder von den Anmeldungen und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mässigen Tarif aufzustellen.

III. Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.

Art. 18. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

a. wer die Marke eines Andern nachmacht;

b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, dass das Publikum irregeführt wird;

c. wer Marken eines Andern oder Verpakungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erweken, dass diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;

d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiss, dass sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;

e) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;

f) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besize befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsäzlich begeht, wird zum Schadenersaz verurtheilt und überdies mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 30—2000 oder mit Gefängniss in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 18, litt. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer, als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verlezten nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist

erhoben werden. In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die civilrechtliche, als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, nicht zulässig.

Wenn seit der lezten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der echten Marke eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, die zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verlezten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und, wenn nöthig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpakung derselben, sowie der speziell zur Nachmachung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besiz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils seitens des Berechtigten nimmt das Amt die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungültig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15, Alinea 2) bekannt gemacht.

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, dass seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbusse von Fr. 30 bis 500, oder mit Gefängniss in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung, bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidg. Handelsdepartement eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.

Art. 25. Der Ertrag der Bussen fällt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnissstrafe festzusezen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrath kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirthschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz theilnehmen, einen provisorischen Schuz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Weinmonat 1879 in rechtmässiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesezes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschliessliche Benuzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesezes hat der Bundesrath durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten auszusezen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidg. Amte hinterlegt werden müssen.

Das eidg. Amt hat hierauf die Eintragsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15, Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besondern Anzeigeblatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusezen.

Das eidg. Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Be-

theiligten zur Kenntniss bringen. Diejenigen, welche diese Verfügung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, können binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, den Entscheid des Bundesgerichtes anrufen.

Art. 29. Die von dem eidg. Handelsdepartement als gültig erklärten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemäss den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesezes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 31. Durch dieses Gesez werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben die zum Erlasse des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.

Art. 32. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: Sahli.
Der Protokollführer: Gisi.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Präsident: Künzli.
Der Protokollführer: Schiess.

Der schweizerische Bundesrath beschliesst: Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 6. Jänner 1880.

Der Bundespräsident: Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Note. Datum der Publikation: 10. Jänner 1880.
Ablauf der Einspruchsfrist: 9. April 1880.

Miscellen.

III.

Die Umgestaltung des Kirchenvermögens im Königreich Italien.

In den Annali di Statistica Serie 2ª. Vol. 4°. 1879. (Notizie storiche e statistiche sul riordinamento dell' asse ecclesiastico nel regno d'Italia dell' ingegnere Giulio Cesare Bertozzi) ist ein eingehender Bericht sowohl über die Gesetze, welche die Umgestaltung des italienischen Kirchenvermögens anordneten als über die durch die Ausführung dieser Gesetze gewonnenen Ergebnisse erstattet worden, dem wir das Folgende entnehmen. —

Nachdem Karl Albert seinem Lande eine Verfassung gegeben hatte und mehrere Gesetze nothwendig geworden waren, um die Selbstständigkeit des Staates gegenüber den Privilegien der Geistlichkeit zu wahren, legte man 1851 eine jährliche Steuer auf den Ertrag der Güter der todten Hand, als Aequivalent der Erbschafts- und Uebergangssteuern beim Privatbesitz (S. 7). Erst 1855 kam es zu einschneidenderen Maassregeln. Damals säkularisirte das kleine Piemont 274 Mannsklöster mit 3733 Insassen (Geistlichen und Laien) und 61 Frauenklöster mit 1756 Nonnen und Laienschwestern. Wenig mehr als 100 Klöster konnten fortbestehen, weil ihre Ordensregeln sie zur Predigt, zur Erziehung und zur Krankenpflege anhielt. 2722 Kapitel von Kollegiatkirchen und einfache Benefizien, d. h. ungefähr ein Drittel der Weltgeistlichkeit, dem keine Seelsorge oblag, verfiel diesem ersten Gesetze. Am 11. Dezember 1860 erliess der königliche Kommissär in Umbrien eine Verfügung, wonach 197 Mannsklöster mit 1809 Insassen und 102 Frauenklöster mit 2393 Insassen aufgehoben wurden. Nur 8 Klöster bestanden fort. 836 weltgeistliche Körperschaften, etwa 95 % der vor dem Einmarsch der königlichen Truppen existirenden wurden aufgehoben, weil sie weder für die Hierarchie nothwendig erachtet wurden, noch Seelsorge hatten. Ein Dekret des königlichen Kommissärs in den Marken vom 3. Januar 1861 entzog die Rechte einer juristischen Person 292 Mannsklöstern, in denen damals 2950 und 127 Frauenklöstern, in denen 2728 Personen ein gemeinsames Leben führten. 1165 weltgeistliche Institute (ungefähr 88 %) wurden aufgehoben. Durch ein Dekret des königlichen Statthalters in Neapel vom 17. Februar 1861 wurden aufgehoben 747 Mannsklöster mit 8787 und 275 Frauenklöster mit 7493 Insassen. Fort bestanden etwa 148 Klöster. Dasselbe Dekret hob 7166 andere geistliche Körperschaften auf (ungefähr 70 %). Im Ganzen waren

nun aufgehoben 1510 Mannsklöster mit einer Bevölkerung von 17,279 Seelen und 565 Frauenklöster mit einer Bevölkerung von 14,370 Seelen. Die liegenden und beweglichen Güter dieser 2075 Klöster hatten eine Jahresrente von 9957457 Liren, was zu 5 % kapitalisirt einen Werth von 199 Millionen darstellt. Die 11,889 aufgehobenen Kapitel von Kollegiatkirchen, Benefizien, Kappellaneien und sonstige Kultusstiftungen hatten eine Jahresrente von 4,978,728 Lire oder ungefähr 100 Millionen Vermögen, dessen Verwaltung ebenfalls der Cassa Ecclesiastica zustand. Da diese geistliche Kasse nicht die Befugniss hatte, die unbeweglichen Güter zu veräussern, so hatte man durch die Konzentration derselben in einer Hand vorerst gar nichts gewonnen (S. 17).

Wichtige Aenderungen brachte nun das Gesetz vom 21. August 1862 ohne indessen die einschlagenden Verhältnisse für die Lombardei, für die Aemilia und für Toskana zu regeln. Um wenige Tage älter ist das Gesetz vom 10. August, welches im Verfolg einer, noch vor dem Anschluss an das Königreich getroffenen Maassregel für den ländlichen Kirchenbesitz Siciliens die ablösbare Emphyteuse vorschrieb (vgl. S. 20—44). 6175 Grundstücke und Anwesen, 1436 Eigenthümern gehörig, von einer Ausdehnung von 192,000 Hektaren, wurden in 20,300 Loose getheilt. 9000 dieser Loose oder Parcellen kamen von 193 Latifundien. 100 Körperschaften besassen zusammen nicht weniger als 100,000 Hektare, so dass man durchaus an die gleiche, unheilvolle Wirthschaft im römischen Acker erinnert wird. Uebrigens sind sehr viele Parcellen kleiner geworden als 10 Hektare, während nur sehr wenige 50 Hektare übersteigen. Der Erbpacht brauchten nicht unterworfen zu werden 40,000 Hektare, weil sie entweder bewaldet oder minenhaltig oder wenigstens zu $^3/_4$ mit Bäumen oder mit Reben bepflanzt waren. Das Kirchengut der Insel erstreckte sich somit auf etwa ein Zehntel der produktiven Oberfläche Siciliens und der kleineren Inseln. Obige 6175 Grundstücke warfen vor der Einführung der Emphyteuse eine Maximalrente von circa $4^1/_4$ Millionen ab, während sie auf den öffentlichen Versteigerungen zusammen einen Pachtzins von nahe an 6 Millionen erzielten; die nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Grunde gelegte Durchschnittsrente hatte nur $2^4/_5$ Millionen betragen. Der Staat hat es nun mit 10,790 Erbpächtern zu thun. Bezweifelt wird, dass das adoptirte System der Erbpacht wirthschaftlich bessere Folgen gehabt habe als man vom einfachen Verkauf erwarten konnte. „In allgemeiner Thesis sollte man dies (die Verbesserung des Bodens) schneller durch die Emphyteusen erlangen, da diese die Kapitalien und die Ersparnisse, welche die Käufer zur, wenn auch abgestuften Tilgung der Kaufschuld bestimmen müssen, sofort verwenden können. Aber der grössere Vortheil, der, abstrakt betrachtet, die Emphyteuse bietet, ist im besonderen Fall zu gutem Theil verloren gegangen oder auf lange Zeit paralysirt durch die Scheinverpachtungen, durch die simulirten Abtretungen und durch jene Verträge, welche in gutem Glauben, aber zu einem so hohen Kanon eingegangen wurden, dass den Uebernehmern der Antrieb und auch die Möglichkeit genommen ist, für die Vermehrung der Produktivität des Bodens Auslagen zu machen und zu arbeiten“ (S. 43). Zum Unglück wurde durch Erkenntniss der Kassationshöfe von Palermo

und Rom der Satz rechtskräftig: dass der Erbpächter, der das ihm in Erbpacht verliehene Grundstück verkauft, von jeder persönlichen Verpflichtung bezüglich der nach der Veräusserung auflaufenden Pachtgelder befreit ist. In der Storia della enfiteusi dei terreni ecclesiastici di Sicilia, per Simone Corleo, Palermo 1871 wird auseinandergesetzt, wie die Güter der todten Hand gerade von den Bisthümern und von den reicheren Klöstern am schlechtesten verwaltet wurden, während diejenigen im Besitze von ärmeren Klöstern oder von kleinen Benefiziaten den verhältnissmässig höchsten Ertrag abwarfen. In den Kreisen Cefalù, Mistretta, Patti, Castroreale und Messina, wo diese kleinen Benefizien häufig sind, durften in der That sehr viele Grundstücke von der Erbpacht ausgeschlossen werden; oftmals waren sie bereits in der Verwaltung von Angehörigen des betreffenden Inhabers.

Betreffs der Klostergüter der Lombardei ist zu bemerken, dass nach dem Friedensvertrag vom 10. November 1859 den Angehörigen der religiösen Körperschaften daselbst das freie Verfügungsrecht über ihr Kollektivvermögen geblieben ist.

1866 liess sich die Regierung ermächtigen, die bereits von der Kammer genehmigten Bestimmungen über die Aufhebung der religiösen Körperschaften und die Neuordnung des Kirchengutes als Gesetz promulgiren zu lassen. Dies geschah mittelst königlicher Dekrete vom 7 und 28. Juli 1866 (S. 46), so dass eine gleiche Behandlung der Materie im ganzen Königreich, mit Ausnahme der speziell für die Insel Sicilien und in gewisser Hinsicht für die Lombardei getroffenen Anordnungen, erzielt wurde. Das Gesetz vom 15. August 1867, die nothwendige Ergänzung des Gesetzes vom Jahre vorher, legte eine ausserordentliche Steuer von 30 % auf das Kirchenvermögen, deren Ertrag erst in einigen Jahren genau festgestellt werden kann, da noch mehr als 8000 Liquidationen ausstehen (S. 72). Die bis zum 31. Dezember 1877, Ausgangspunkt des Bertozzischen Buches, ausgeführten Liquidationen betreffen 18,161 fortbestehende geistliche Körperschaften und 13,210 aufgehobene Klöster und Körperschaften. Was die erstere Klasse der blos der Umwandlung ihres Vermögens in Rente unterworfenen geistlichen Körperschaften anbelangt, so ist es vielleicht der Mühe werth, anzuführen, dass darunter 298 Bisthümer, 300 Kapitel (mit Ausnahme der Kapitel in Rom und den 6 Suburbicar-Diöcesen), 316 Seminare und dergleichen Institute begriffen sind und dass die Rente eines Bisthums nicht unter 6000 Lire beträgt, bis zu welchem Minimum der Kultusfonds, welcher 1862 Rechtsnachfolger der 1855 geschaffenen Kirchenkasse geworden ist, Zuschuss leistet. Wir gehen hier nicht auf jene Konzessionen ein, welche u. A. das spätere Gesetz vom 19. Juni 1873, als man die betreffenden Verhältnisse für Rom regelte, in Bezug auf die Steuerbarkeit einzelner Kategorien faktisch aussprach, nachdem es nicht an Prozessen gefehlt hatte, welche die Interessenten anstrengten, um der hohen Steuer zu entgehen. Wir wollen in dieser Uebersicht besonders die für die Interessen des Staates wichtigen Momente hervorheben und verzichten darauf, eine Schilderung der ökonomischen Lage der durch die Umgestaltung des Kirchenvermögens Betroffenen zu entwerfen, sonst würden wir auf die Seite 46 und an anderen Stellen des Buches ange-

führten individuellen Pensionsverhältnisse der Klosterinsassen eingehen. Am 31. Dezember 1875 waren bereits 9200 pensionsberechtigt gewesene Klosterleute verschieden, so dass nur noch 39,896 mit einem Pensionsanspruch von 13,120,548 Lire zurückblieben. Wenn wir andrerseits finden, dass in Folge des Gesetzes von 1866: 1794 und in Folge der vorhergehenden Gesetze 2075 zusammen 3869 Klöster mit 53,862 Insassen säkularisirt worden sind, so erklären sich die vorhergehenden kleineren Zahlen damit, dass nicht alle Klosterinsassen pensionsberechtigt waren und dass viele bereits in der Zeit starben als noch die Cassa Ecclesiastica in Thätigkeit war. Umgekehrt aber war die Bevölkerung der Klöster (ausserhalb Roms) höher als 53,862 (29,863 Männer, 23,999 Frauen), da die Insassen von 385 Klöstern einschliesslich der 53 lombardischen, welche entweder nicht aufgehoben wurden oder deren Güter nicht dem Domanium verfielen, nicht mitgerechnet sind. Vorausgesetzt, dass diese 385 Klöster in gleichem Verhältniss bewohnt waren, als die 3869, so steigert sich die Zahl der 53,862 dem bürgerlichen Leben entzogenen Individuen auf 59,252. Und diese Klosterleute hatten zusammen eine Jahresrente von 24,618,678 Lire, nämlich aus unbeweglichem Vermögen 11,513,722, aus beweglichem 13,104,956. Selbstverständlich sind die direkten Gaben der Gläubigen, zu denen namentlich das Heer der Bettelmönche tägliche Veranlassung gab, ausser Berechnung geblieben. Die Rente der aufgehobenen religiösen Institute 29,816 an der Zahl, welche 33,599 Investirten oder Betheiligten zu Gute kam, belief sich auf 13,995,432 Lire, nämlich 7,491,533 Lire aus unbeweglichem, 6,503,899 Lire aus beweglichem Vermögen. Rivendicirt oder abgelöst wurden 16,925 Dotationen Laienpatronats, durch welche 17,044 Investirte eine Rente von 6,611,319 Lire bezogen (3,377,820 aus unbeweglichem, 3,233,498 aus beweglichem Vermögen). Wenn wir nun hiezu rechnen, dass 16,121 weltgeistliche Körperschaften, die fortbestehen blieben und nur ihre Immobilien in Staatsrente umwandeln mussten, eine Jahresrente von 24,443,504 Millionen hatten (15,259,921 aus unbeweglichem, 9,183,583 aus beweglichem Vermögen) und dass circa 1 Million Rente für 1228 bestimmte Kirchen und Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke angewiesen worden ist, so ergiebt sich, dass 67,116 aufgehobene und weiterbestehende Klöster und weltgeistliche Institute mit mehr als 110,000 davon zehrenden Individuen eine Rente von 38,272,762 aus unbeweglichem und 32,383,235 aus beweglichem Vermögen zusammen 70,655,997 Lire genossen. Den Werth der Pfarreigüter und das Vermögen der sogenannten Confraternitäten, über welche noch keine gesetzlichen Vorkehrungen getroffen sind, wie denn überhaupt das im Artikel 18 des Garantiengesetzes versprochene Gesetz über das Kirchenvermögen immer noch aussteht, finden wir S. 63 auf 250—300 Millionen angegeben. Die nöthigsten Notizen über die Veränderungen im Kirchengut in Rom und den 6 Suburbicar-Diöcesen (im übrigen Theil der römischen Provinz wurden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt) werden wir unten nachtragen. Zunächst beantworten wir die Frage: Was hat der Staat mit dem unbeweglichen Kirchenvermögen angefangen? (vgl. S. 142 ff.) Nach den aufgenommenen Besitzergreifungs-Protokollen wurde den Immobilien, die bis zum 31. Dezember 1877 vom Domanium über-

nommen worden waren, ein Gesammtwerth von $839^3/_4$ Millionen und eine Jahresrente von beinahe 31 Millionen zugeschrieben. Davon entfallen auf Gebäude, welche das Gesetz von der Umwandlung in Staatsrente dispensirt 48 Millionen, auf Gebäude, welche von Laienpatronen revindicirt oder abgelöst wurden 57 Millionen, auf Klosterbaulichkeiten, die an Gemeinden und Provinzen abgetreten wurden 16 Millionen, auf solche, die das Domanium für Staatszwecke einräumte 8 Millionen, für 74 Millionen Güter waren in Sicilien in Erbpacht gegeben worden. Einschliesslich dieser 74 Millionen hat der Staat bis zum 31. Dezember 1877 für 606 Millionen Kirchengut veräussert und zwar: $17^1/_2$ Millionen privatim, 513 durch Versteigerung, $1^1/_2$ Millionen gab das Demanium in Folge von Kompromissen oder Expropriationen auf. Zu veräussern blieben noch Güter vom Werthe von etwas mehr als 100 Millionen. Nicht nur in Sicilien, sondern in ganz Italien hat der Staat mehr erzielt als er nach der bei der Uebernahme der Güter vorgenommenen Schätzung des Werthes hoffen durfte. Der proportionelle Zuwachs bei den Versteigerungen war in den verschiedenen Provinzen sehr ungleich, von 13,8 % in der römischen Provinz und 15,72 % in den Marken stieg er auf 48,67 % in Piemont und 84,31 % in Ligurien. Der geringste Durchschnittspreis per Parzelle war in Ligurien 1510 Lire, der höchste in Toskana 8435, der geringste Durchschnittspreis per Hektare, nämlich 315 Lire findet sich auf Sardinien, der höchste hingegen 7825 Lire in Ligurien, wo die Versteigerung die Preise am meisten in die Höhe getrieben haben und die Parzellen am kleinsten waren, im Durchschnitt 19 Are 29 Centiare. Wenn wir indessen das ganze Land in Betracht ziehen, so stellt sich der Durchschnittspreis der in 124,551 Loose veräusserten 535,297 Hektare auf 975 Lire der Hektar, der Durchschnittspreis der Parzelle auf 4260 Lire. Die mittlere Grösse einer Parzelle war 4 Hektare 30 Are. Am meisten Loose wurden im Jahre 1868 verkauft, nämlich 25,888 für $162^1/_2$ Millionen. Wenn aber auch die Zuschlagssumme um 28,35 % höher war, als das den Versteigerungen zu Grund liegende Ausgebot, so ist doch keineswegs die ganze Differenz zu Gunsten des Staats gewesen. Die Käufer des Kirchengutes konnten mit geistlichen Obligationen (obbligazioni ecclesiastiche) zum Nominalwerth bezahlen, die sie je nach der Epoche des Ankaufs derselben mit 77, 78, 80 und 85 % bezahlten. Vom 10. Oktober 1879 ist die zuletzt der Nationalbank anvertraut gewesene Veräusserung dieser Obligationen suspendirt und die Käufer können die 15 % Differenz einfach in Abrechnung bringen. Ausserdem vergütet der Staat 7 % und 3 %, wenn der Käufer bei Hinterlegung der Anschlagszahlung von einem Zehntel oder innerhalb der ersten 2 Jahre vom Tage des Zuschlags Raten anticipirt. Sonst kann er innerhalb 18 Jahren seine Schuld tilgen und bezahlt 6 % Verzugszinsen. Diese Vortheile für Vorausbezahlung haben den Käufern bis jetzt circa 13 Millionen eingetragen, während ihre Ersparniss für Abzahlung ihrer Schuld in minderwerthigen Obligationen sich auf nicht weniger als 80 Millionen beläuft. Statt der 117 Millionen Ueberschuss über den Schätzungswerth hat der Staat somit nur 24 Millionen oder weniger als 6 % profitirt und der Durchschnittspreis des Looses stellt sich demgemäss auf 3515 Lire und der Durchschnittspreis

jedes veräusserten Hektare auf 820 Lire. Bis zum 31. Dezember 1877 waren 366 Millionen effektiv für Kirchengut und Ausstattungsgegenstände bezahlt worden, aber trotz der grossen, den Käufern gebotenen Vortheile kommen davon nur 215 Millionen auf Anticipationen. Ein neuer Beweis für die Kapitalarmuth des Landes! Für aufgelaufene 6 % Zinsen nahm der Staat überdies 79 Millionen ein.

Das sogenannte Garantiengesetz, welches in seiner ersten Hälfte dem Papste die vollste Unabhängigkeit sichert, trägt das Datum des 13. Mai 1871. Das Gesetz, welches die Aufhebung der todten Hand auch für die römische Provinz ausspricht und die bestehende Gesetzgebung auf dieselbe ausdehnt, kam erst am 19. Juni 1873 zu Stande. Sehr einschneidende Ausnahmen wurden zu Gunsten der Stadt Rom und der 6 Suburbicardiöcesen Ostia und Velletri, Porto und Rufina, Albano, Palästrina, Frascati und Sabina, gemacht, an deren Spitze je ein Cardinal steht. Nicht mit übergenommen wurde beispielshalber die ausserordentliche 30 %ige Steuer auf die Güter der aufgehobenen Klöster, sowie auf diejenigen, welche die Dotation der fortbestehenden geistlichen Körperschaften bilden. Der Staat legte nicht die Hand auf den Zuwachs an Rente, welcher den Klöstern und weltgeistlichen Instituten durch den Verkauf ihrer unbeweglichen Güter und die Anlage der Kaufsumme in Staatsrente oder durch die gegenüber dem früheren Ertrag sich höher stellende Erbpacht die Unannehmlichkeit der Aenderung weniger empfinden liess. Von 221 in Rom bestehenden Klöstern wurden nur 134, 93 Manns- und 41 Frauenklöster aufgehoben, in denen 1819 beziehungsweise 1069 Pensionsberechtigte wohnten. Dieselben hatten ein fruchtbringendes Vermögen von mehr als 25 Millionen und ausserdem Werthe von $3^1/_2$ Millionen ohne Rente. In 399 Loosen wurden für 12,022,770 Lire Häuser und Grundstücke verkauft bei einem Schätzungswerth von 10,128,331. 291 Loose von fortdauernden geistlichen Körperschaften erzielten einen Verkaufspreis von 14,710,124 mit einem Plus von 19,37 % gegen das Ausgebot von 12,323,408. Ausserdem wurden 15 Loose zu 367,540 Lire in Erbpacht gegeben, was zu 5 % kapitalisirt ein Vermögen von 7,350,800 ausmacht. Eine dritte Kategorie von ausländischen geistlichen Körperschaften hat in 26 Loosen $1^8/_{10}$ Millionen, sei es durch Verkauf, sei es durch (kapitalisirte) Erbpacht erzielt. Einschliesslich von mehr als einer Million für 91 Loose, für die sich in den Versteigerungen kein Käufer fand, wurden von der eigens für Rom und Campagne geschaffenen Giunta Liquidatrice 137 Körperschaften (77 aufgehobenen, 53 einheimischen und 7 ausländischen fortbestehenden) für 37 Millionen Immobilien verkauft und verpachtet. Von den verkauften 27 Millionen kommen reichlich 19 Millionen auf Grundstücke, nahe an 8 Millionen auf Gebäude. 14,435 Hektare wurden in 20 Loosen in Erbpacht gegeben, wovon aber nur 12,920 Hektare im römischen Acker liegen. Verkauft wurden in demselben 27213 Hektare; den Kapiteln der 3 Haupt-Basiliken Sankt Peter, San Giovanni im Lateran und Santa Maria Maggiore wurden nach Vorschrift des Gesetzes 4 Anwesen von der Grösse von 1632 Hektaren übergeben, so dass einschliesslich der noch disponibeln 4968 in 8 Anwesen über die zum Theil noch ein Prozess schwebt, der Besitz der todten Hand (abgesehen von

6781 ausserhalb des römischen Ackers) 46,733 Hektare oder 23 % des Flächengehalts der Campagna von 204,000 Hektare betrug. Von den 360 Anwesen der letzteren hatten die Klöster und geistlichen Körperschaften im Ganzen 83. Ein Anwesen von der Grösse von 5625 Hektare, konnte wegen Mangels an Strassen, Gebäuden und Brunnen nur in 3 Loose getheilt werden, die aber an denselben Eigenthümer kamen. Ueberhaupt sind 510 neue Eigenthümer an Stelle der früheren getreten, so dass die Bonification des Agro Romano, eines der grossen Probleme, die dem neuen Italien auf wirthschaftlichem Gebiete obliegen, um nichts Wesentliches gefördert erscheint. Am 31. Dezember 1877 waren Alles in Allem gerechnet noch für 6 Millionen Güter disponibel, ausser 8 Anwesen, worunter 4 der Propaganda Fide und 2 dem germanisch-ungarischen Kollegium gehörig, einige kleinere Grundstücke in Stadt und Land. Für alle weiteren Details verweisen wir wie Bertozzi selbst auf die Monografia archeologica e statistica di Roma e Campagna Romana.

Rom. J. Schuhmann.

IV.

Die Bezugs- und Absatzrichtung des deutschen Aussenhandels mit den 4 Hauptgetreidearten in den letzten 7 Jahren.

Einfuhr von	Weizen					
				in Prozenten		
	1873/77	1878	bis Ende September 1879	1873/77	1878	1879
Ostsee	265,863	413,944	244,715	2.27	1.93	1.65
Russland	3,450,555	7,768,156	3,967,716	29.49	36.19	26.80
Oesterreich	3,886,866	8,402,080	6,394,407	33.22	39.15	43.20
Frankreich	377,339	30,747	19,336	3.22	0.14	0.14
Belgien	636,749	984,036	679,582	5.44	4.59	4.59
Niederlande	2,468,476	3,025,086	3,008,864	21.10	14.10	20.32
Nordsee	358,706	410,800	298,613	3.07	1.91	2.02
Diverse	255,960	427,180	189,778	2.19	1.99	1.28
	11,704,044	21,462,029	14,803,011	100	100	100
	Roggen					
Ostsee	4,566,952	2,915,947	6,995,870	23.93	15.33	31.33
Russland	5,991,909	6,721,951	4,600,433	31.40	35.33	20.60
Oesterreich	2,394,477	1,744,281	1,454,724	12.55	9.17	6.52
Frankreich	963,854	642,345	276,017	5.05	3.38	1.24
Belgien	819,785	596,563	583,681	4.30	3.14	2.61
Niederlande	2,156,374	3,182,665	4,483,897	11.30	16.72	20.09
Nordsee	1,629,068	2,546,051	3,055,950	8.58	13.38	13.69
Diverse	562,591	675,478	876,064	2.94	3.55	3.92
	19,085,010	19,025,281	22,326,636	100	100	100
	Mehl [1])					
Ostsee	6,143	8,432	101,152	0.22	0.21	2.52
Russland	85,186	115,997	140,882	3.03	2.84	3.50
Oesterreich	1,090,833	2,508,531	2,213,076	38.82	61.53	55.03
Frankreich	1,032,560	666,195	443,694	36,75	16.34	11.03
Belgien	117,259	63,939	58,428	4.17	1.57	1.45
Niederlande	94,550	193,976	468,414	3.36	4.76	11.65
Nordsee	214,218	271,222	322,728	7.62	6.65	8.02
Diverse	169,308	248,492	273,406	6.03	6.10	6.80
	2,817,180	4,076,784	4,021,780	100	100	100

1) 1879 incl. Nudeln, Stärke und Backwaaren.

Ausfuhr nach	Weizen					
				in Prozenten		
	1873|77	1878	bis Ende September 1879	1873|77	1878	1879
Ostsee	5,646,346	10,027,538	5,738,994	57.05	63.85	63.11
Oesterreich	844,378	636,166	341,646	8.53	4.05	3.76
Schweiz	1,552,000	3,265,892	1,954,022	15.68	20.80	21.49
Frankreich, Belgien, Niederlande	532,413	774,588	447,260	5.38	4.93	4.92
Nordsee	1,062,531	797,383	496,602	10.74	5.08	5.46
Diverse	259,851	202,945	114,174	2.62	1.29	1.26
	9,915,559	15,704,512	9,092,698	100	100	100
			Roggen			
Ostsee	1,562,844	2,585,493	1,251,983	50.43	65.77	54.89
Oesterreich	860,046	778,378	437,292	27.75	19.80	19.17
Schweiz	83,409	39,928	27,489	2.69	1.02	1.21
Frankreich, Belgien, Niederlande	65,379	50,276	61,743	2.11	1.28	2.71
Nordsee	446,200	360,503	359,152	14.39	9.17	15.75
Diverse	81,350	116,536	143,105	2.63	2.96	6.27
	3,099,196	3,931,114	2,280,714	100	100	100
			Mehl [1])			
Ostsee	415,504	947,029	721,039	15.56	25.19	25.22
Oesterreich	803,040	799,478	590,604	30.08	21.26	20.66
Schweiz	159,098	381,085	384,704	5.96	10.14	13.46
Frankreich, Belgien, Niederlande	297,223	434,390	322,469	11.13	11.55	11.28
Nordsee	734,533	863,668	647,292	27.52	22.98	22.64
Diverse	260,202	333,962	192,706	9.75	8.88	6.74
	2,667,401	3,759,612	2,858,814	100	100	100

1) 1879 incl. Nudeln, Stärke und Backwaaren.

Einfuhr von	Gerste 1873/77	Gerste 1878	Gerste bis Ende September 1879	Gerste in Prozenten 1873/77	Gerste in Prozenten 1878	Gerste in Prozenten 1879	Hafer 1873/77	Hafer 1878	Hafer bis Ende September 1879	Hafer in Prozenten 1873/77	Hafer in Prozenten 1878	Hafer in Prozenten 1879
Ostsee	235,443	157,421	99,741	3.66	1.78	2.51	751,964	475,158	750,683	12.95	8.11	15.70
Russland	756,601	1,487,733	495,418	11.76	16.79	12.48	1,957,643	2,258,541	1,360,020	34.35	38.57	28.43
Oesterreich	4,138,471	5,845,773	2,761,688	64.32	65.98	69.57	1,946,740	1,665,388	1,136,390	34.16	28.44	23.76
Frankreich	527,889	74,095	34,423	8.21	0.84	0.87	165,455	34,545	15,172	2 92	0.59	0.32
Belgien	111,379	78,871	51,241	1.73	0.89	1.29	165,647	563,862	330,859	2.93	9 63	6.92
Niederlande	273,996	387,506	179,067	4.26	4.38	4.51	369,798	544,234	874,565	6.58	9.29	18.29
Nordsee	173,748	302,338	165,548	2.70	3.41	4.17	218,513	183,527	222,785	3.99	3.13	4.66
Diverse	216,177	525,523	182,432	3.36	5.93	4.60	123,031	131,019	92,021	2.12	2.24	1.92
	6,433,704	8,859,260	3,969,558	100	100	100	5,698,791	5,856,274	4,782,495	100	100	100
Ausfuhr nach												
Ostsee	1,063,143	2,416,580	1,054,219	39.91	61.19	36.24	1,042,529	1,337,624	861,339	42.41	49.52	46.12
Oesterreich	156,603	112,248	114,040	5.88	2.84	3.92	162,034	136,464	74,632	6.59	5.05	4.—
Schweiz	198,271	415,906	153,120	7.44	10.53	5.26	291,104	322,710	278,841	11.84	11.95	14.93
Frankreich, Belgien, Niederlande	234,556	410,441	191,232	8.80	10.39	6.58	132,063	102,489	133,725	5.37	3.79	7.16
Nordsee	960,744	547,261	1,364,409	36.06	13.86	46.91	741,378	657,180	393,576	30.16	24.33	21.07
Diverse	50,795	47,162	31,727	1.91	1.19	1.09	89,162	144,629	125,599	3.63	5.36	6.72
	2,664,112	3,949,548	2,908,747	100	100	100	2,458,270	2,701,096	1,867,712	100	100	100

Eingesendete Schriften.

E. Braun, Grossh. Hess. Oberforstrath a. D., Staatswirthschaft und Bodenreinertragstheorie. Bonn. Emil Strauss. 1879. 8°. 89 S. Pr. 2.40 M.

Vor einer längeren Reihe von Jahren hatte der Verf. 2—3 kleine Aufsätze geschrieben, welche neuerdings gelegentlich einer wenig würdigen persönlichen Polemik zitirt wurden. Darauf hin glaubt er nach 14jährigem Schweigen seine dermalige Anschauung kund geben zu sollen, um nicht der Unterstellung Raum zu geben, dass seine Ueberzeugung sich in wesentlichen Punkten geändert habe. (S. 1.) Dies die Entstehungsursache der vorliegenden Schrift, in welcher, wie am Schlusse S. 78 erklärt wird, nichts Neues gesagt sein soll. L.

Paul Dehn, Wirthschaftspolitische Aphorismen. Berlin 1879. 110 SS.

Wie wir vermuthen, haben wir es hier mit einer Sammlung von Zeitungsartikeln zu thun, die als solche volle Anerkennung verdienen. In klarer, fliessender Sprache werden vom gemässigt freihändlerischen Standpunkte aus die verschiedensten wirthschaftlichen Tagesfragen sachgemäss behandelt. Vielfach geschieht es in Form eines Referates über soeben erschienene Schriften. Wer sich mit der bez. Literatur selbst beschäftigt, wird kaum Neues in der Schrift finden.

J. Baring-Ersehof, Wirthschaftliches Lesebuch für Deutschlands Landwirthe. Berlin 1879. 126 SS.

Die Schrift ist für den ganz interessant, der sonst nicht Gelegenheit hatte, kennen zu lernen, was der deutsche Agrarier ist, was er will, und wie er seine Forderungen begründet. Sie enthält eine Reihe Artikel der deutschen landwirthschaftlichen Zeitung zusammengefasst, welche in der Mehrzahl bestimmt waren, unter den Landwirthen eine Agitation für Einführung der Agrarzölle (15 % auf Getreide, Wolle, Flachs, kurz auf alle ländlichen Erzeugnisse. S. 125) ins Leben zu rufen. Was dafür aus List u. Carey zu verwerthen war, ist einseitig herausgerissen und ad hoc sophistisch zugestutzt, wobei auf eine unglaubliche Bornirtheit der Leser gerechnet wird.

E. F. G. Kleinschrod, Zum Verständniss des Berliner Reichs-Eisenbahn-Projekts. Leipzig 1879. 39 SS.

Der Verf. hat aus Preussenhass jedes klare Urtheil über die von ihm behandelte Frage verloren. Der Ton der Schrift ist ein durchaus unangemessener.

B. Danckelmann, Kgl. Preuss. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde. Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Erster Theil. Die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen. Berlin, Verlag von Julius Springer 1880. 8°. 324 S.

Wie man sich schon leicht bei einer flüchtigen Durchsicht des vorliegenden Werkes überzeugt, ist dasselbe als Frucht eines längeren und gründlichen Studiums zu betrachten. Von der richtigen Ansicht ausgehend, dass der Versuch, ein allgemeines Lehrbuch der Forstservitutenablösung zu schreiben, welches von dem positiven Rechte abstrahirt, ein verfehlter sei, stellt sich der Verfasser auf den Boden der ungemein reichhaltigen und in ihrer historischen Entwickelung sehr interessanten preussischen Agrargesetzgebung und zieht in entscheidenden Punkten Parallelen zwischen den Bestimmungen der letzteren und denjenigen anderer deutscher Staaten und Oesterreichs. Seine eigenen Anschauungen über die Frage der Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten

stützt er auf den Gedanken, dass Grundbelastung und Grundbefreiung Rechtsbildungen seien, welche jeweilig in den wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen wurzelten, und dass hiernach beide eine relative, durch zeitliche und örtliche Verschiedenheiten bedingte Berechtigung haben könnten. Dieser Gedanke wird mit einer gesunden Logik durchgeführt und dabei der Standpunkt strenger Gerechtigkeit gegenüber den Ansprüchen von Berechtigten und Belasteten gewahrt.

Referent hat die Ausführungen des Verfassers mit hoher Befriedigung gelesen und darf dieselbe als werthvolle Beiträge zur Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Waldes und seiner Nutzungen bezeichnen. J. L.

Heinrich Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. Leipzig (Brockhaus) 1880. 394 SS.

Der Verf. hat sich nicht, wie man nach dem Titel annehmen könnte, die Aufgabe gestellt, die Entwickelung der socialen Ideen, wie sie in eigenthümlicher Weise in Nordamerika zu Tage getreten sind, darzustellen, sondern die Geschichte der socialen und communistischen Experimente, wie sie auf Grund der aus Europa importirten Lehren dort in grosser Zahl ins Leben gerufen sind, wobei dann allerdings auch die bezügliche amerikanische Literatur eingehend Berücksichtigung findet. Er unterscheidet vier Epochen: die Owen'sche, die Fourier'sche, die spiritualistische und die internationale. — Die erste währt von 1824 bis 1842 und umfasste elf Versuche sein System zu realisiren, die sämmtlich das dritte Jahr nicht überdauerten, sondern an den allgemeinen menschlichen Schwächen zu Grunde gingen. — Ungleich kürzer war die zweite Epoche, obgleich sie eine weit grössere Zahl von Experimenten hervorrief und das Interesse und die Sympathie der Bevölkerung der Ver. Staaten in noch höherem Maasse anregte; es werden einige zwanzig ausführlich besprochen. Zur selben Zeit und noch vor den erwähnten spielen in Amerika die religiösen Communistengemeinden eine hervorragende Rolle, da ihre Dauer eine weit grössere. Doch sind sie meist von Ausländern begründet und haben meist nur Eingewanderte umfasst. Kinder amerikanischen Geistes sind dagegen die spiritualistischen Gemeinden, deshalb ist die Darstellung der Shakergemeinde, der Profectionistengemeinde zu Oneida von ganz besonderem Interesse. — Die letzte Epoche, die „internationale“ hat im Sinne des Verf.'s noch keine Geschichte und wird seiner Ansicht nach in Amerika auch keine gewinnen, denn der amerikanische Geist ist in der Gegenwart ein „vollendet egoistischer“, der der Association und der Allgewalt des Staates entschieden abgeneigt ist, der wohl einzelne Privatunternehmungen socialistischer Natur mit Interesse verfolgt, aber jedem allgemeinen, das Land umfassenden und von der Centralgewalt ausgehenden Experimente energisch entgegentritt, zumal wenn das Ziel nicht klar und präcis zu bestimmen ist, wie es bisher der Fall. —

Das Vorgelegte ist sehr interessant und lehrreich und wir sind dem Verf. dafür zu grossem Danke verpflichtet, wir fühlen uns daher nicht veranlasst an seinen mitunter sehr anfechtbaren Begriffsdefinitionen herumzumäkeln, sondern halten uns an das Ganze. — Der Verf. hat das entschiedene Streben in seiner Darstellung rein objectiv zu sein und stützt sich bei Beschreibung der noch bestehenden Gemeinden vielfach auf eigene Anschauung. Wir können ihm nur zustimmen, wenn er sagt, dass das beste Mittel gegen die socialistische Bewegung der neueren Zeit die Verbreitung der bisherigen Erfahrungen der bezüglichen Unternehmungen ist, woraus schlagend hervorgeht, dass der Socialismus ideale Menschen voraussetzt, wie sie auf der Welt nicht existiren. Nur religiöser Fanatismus, eine hervorragende, energische Persönlichkeit an der Spitze einer kleinen Gemeinde versprechen dem Experimente einige Dauer.

Die Ursachen der Entstehung und Weiterentwickelung der Socialdemokratie, ihre Analyse und die Mittel zur Besserung der socialen Lage, von einem practischen Bürger. Berlin 1880. 227 SS.

Der Verf. steht mit einem Fuss im Agrarierthum mit dem andern im Staatssocialismus. — Die Schrift entbehrt jeder Wissenschaftlichkeit. Der Leser hat sich durch einen unerträglichen Wust von Phrasen hindurchzuarbeiten, ohne eine irgend neue Idee zu finden, wenn er sich schon etwas mit der betreffenden Literatur beschäftigt hat. —

Oswald Stein, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirthschaftspolitik. Georg Frobeen u. C. 1. Halbband 1880. 176 SS.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht in einem populären Handbuch für das deutsche Volk die Wirthschaftspolitik Bismarck's theoretisch zu begründen. Wir behalten

uns vor auf den Inhalt eingehender zurückzukommen, wenn das Werk vollständig vorliegt. — Zur Charakteristik mögen für jetzt folgende Sätze dienen. In der Besprechung, welche die Verlagsbuchhandlung zu unserer Erleichterung die Güte hatte uns beizulegen, heisst es: „Für die Theoretiker der Hochschulen und deren Nachtreter in den Zeitungen ist das Buch jedenfalls ein schwerer Schlag, weil es die doktrinäre Nationalökonomie über den Haufen und die Götzen des Manchesterthums vom Altare der öffentlichen Meinung in den Staub wirft.“ Aehnliches vermuthet der Verf. selbst. Aus Bluntschli's Staatslexikon hat er nach eigener Angabe entnommen, dass auf dem deutschen Lehrstuhl die Freihandelsidee dominire. Zwar gesteht er zu, dass sich Freihandelslehre und Manchestertheorie nicht decken, aber doch wird gegen die „doktrinären Kathedermänner“ geeifert als ob sie alle die extremsten Manchestermänner wären. „Die Bemühungen einiger jüngerer Professoren, die Moral wieder in ihre Rechte einzusetzen, sind bisher nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden“, meint unser Autor, während wir bis dahin in dem Wahne gewesen waren, dass die preussische Regierung noch vor Kurzem sich vergebens bemüht hatte, eine Persönlichkeit der entschiedenen Freihandelsrichtung von einigem Rufe aufzutreiben, um einen vakanten Lehrstuhl zu besetzen, weil diese ausgestorben sind. — Der Verf. brüstet sich als Praktiker und sieht mit dem jetzt üblichen Hochmuthe auf die Theoretiker herab. Es hat allerdings den Anschein als ob sein praktischer Geist von Universitätsbildung unbeeinflusst geblieben ist. — Mit seltener Bescheidenheit sagt er im Vorwort: „Wir wollen die Entwickelung der ökonomischen Wissenschaft im Zusammenhange mit der gesammten Geistesrichtung erklären, die Irrthümer der verschiedenen Systeme widerlegen, auf die übrigen Zweige der Wissenschaft befruchtend wirken und einen Beitrag zur Bekämpfung der unwissenschaftlichen, unmoralischen und unpatriotischen Manchestertheorie liefern. Kurz, die vorliegende Schrift soll ein Lehr- und Lesebuch der Nationalökonomie, eine Kritik der ökonomischen Wissenschaft, eine Philosophie der Wirthschaft und Geschichte, ein Leitfaden der Wirthschaftspolitik für die Gebildeten der Nation und speziell für diejenigen unserer Landsleute sein, welche als Politiker, Beamte, Industrielle und Landwirthe an der Lösung der grossen Existenzfragen der Nation im eigenen wie im allgemeinen Interesse Theil nehmen.“ — Trotz dieser volltönenden Anpreisungen ist es klar, dass der Verf., als er den vorliegenden ersten, historischen Theil schrieb, mit seinen Studien noch nicht die neueste Zeit erreicht hatte, sonst hätte er wissen müssen, dass die deutsche nationalökonomische Literatur des letzten Decenniums fast nur der Aufgabe gewidmet ist, die manchesterliche Richtung zu bekämpfen, und dass dies bereits mit durchschlagendstem Erfolge geschehen ist. —

Carlo F. Ferraris: Moneta e corso forzoso. Hoepli. Milano, Napoli, Pisa, 1879.

Indem wir uns vorbehalten, diese Arbeit im Zusammenhange mit einigen andern, denselben Gegenstand berührenden neueren Schriften eingehender zu besprechen, beschränken wir uns vorläufig, dieselbe als eine werthvolle Arbeit der neueren italienischen Literatur zu begrüssen. Ferraris ist ein strenger Anhänger der induktiven Methode und sucht jeden Theil der Frage auf Basis eingehender statistischer Daten zu prüfen. Namentlich eingehend wird die Natur des Papiergeldes und die Frage der Metallwährung geprüft; die Resultate, zu welchen Ferraris gelangt, sind im Einklange mit denen der neueren deutschen Wissenschaft, mit welcher Ferraris sehr vertraut ist, wie dies die erschöpfende Benutzung deutscher Arbeiten zeigt. W.

Statistik.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom städtischen statistischen Bureau. 4. Serie. 2. u. 3. Heft. Breslau 1879. Verlag von E. Morgenstern. S. 106—318.

Das uns hier vorliegende 2. u. 3. Heft der breslauer Statistik umfasst die Monats-Berichte über Meteorologie, Preise, Bevölkerungswechsel und einzelne Verwaltungsergebnisse, sowie Quartals-Berichte über standesamtliche Thätigkeit, kirchliche Handlungen, Schulfrequenz und Resultate der Steuererhebung im Jahre 1878. Es bilden diese Berichte die Fortsetzung der für das Jahr 1877 in der 3. Serie dieser Veröffentlichungen auf S. 105 ff. enthaltene Mittheilungen (cf. diese Jahrbücher B. XXXI p. 290). In einzelnen Punkten weichen diese Berichte von denen des Vorjahres ab. Besonders ist zu erwähnen,

dass hier neu hinzugekommen sind die Resultate der Steuer- und Abgabenerhebungen, sowie ferner die Bestandsveränderungen der gewerbesteuerpflichtigen Personen, die wöchentlichen Baurapporte und die monatlichen Uebersichten über die subhastirten Grundstücke

Im Anschluss und auf Grund dieser Monatsberichte (S. 107—154), wie auch der Quartalsberichte (S. 155—170) sind Jahresübersichten zusammengestellt, die gleichfalls hier mitgetheilt und mit den entsprechenden Ergebnissen der Vorjahre verglichen werden. Drei graphische Darstellungen sind der Publikation beigefügt. — E.

Alex. Spiess, Bevölkerungsstatistik für das Jahr 1878. Frankf. a. M. 1879.

Inhalt: Uebersicht des Standes und der Bewegung der Bevölkerung der Stadt Frankfurt im J. 1878. — Die Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt im J. 1878. — Tabellarische Uebersichten der im J. 1878 in Fr. vorgek. Todesfälle. —

Bayerische Gewerbe-Statistik. II Th. Die Umtriebsmaschinen und die wichtigsten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen der Gewerbebetriebe. XXXXI H. der Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. München 1879. 482 SS.

Die Angaben sind für jeden Regierungsbezirk besonders angegeben. Text ist den Tabellen nicht beigefügt.

Schweizerische Eisenbahn-Statistik für das Jahr 1877. Bd. V. Bern F. 88 SS.

Durch bundesräthliche Verordnung vom 1. Febr. 1875 sind sämmtliche Bahnverwaltungen der Schweiz verpflichtet, an die bez. Departements das zur Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatistik erforderliche statist. Material nach bestimmten Formularien einzuliefern. Diese Formulare sind neuerdings wesentlich erweitert und verbessert, so dass dieser Band weit reicher als seine Vorgänger ist und ein interessantes Material übersichtlich bietet. Wir entnehmen demselben folgende Angaben: Die Betriebslänge aller Bahnen betrug 1877 2,528,480 Meter, welche ein Anlagekapital von 855,581,101 Frks. beansprucht haben. Die Bahnen wurden benutzt von 23,653,094 Reisenden. Davon fuhren 78,81 % 3. Kl., 19,81 % 1. Kl. — Der Gesammtertrag des Personenverkehrs war 24,208,309 Frk.

	der des Güterverkehrs	29,830,578 „
	aus anderen Quellen	4,362,584 „
		58,401,471 „
Die Gesammtausgaben betrugen		34,751,472 „
	Ueberschuss der Einnahmen	23,649,999 „
	per Bahnkilometer	9,773 „

Die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals war 3,08 %. Die Verzinsung der Anleihen belief sich auf 4,66 %, der Aktien auf 1,06 %. Es wurden auf den Bahnen getödtet 56, verletzt 74 Personen, 0,30 und 0,34 auf 1 Mill. Reisenden.

Th. Schrader, Das Verbrecherthum in Hamburg 1872—78. Hamburg. 39 SS.

Die kleine Schrift verdient nicht nur der Zahlenresultate wegen Beachtung, sondern auch wegen der Begründung der eingeschlagenen und bei solchen kriminalstatist. Untersuchungen überhaupt einzuschlagenden Methode. Der Verf. hält sich mit Recht allein an die ergangenen Urtheile, zählt jede Person, aber jede Person für jedes gegen sie ergangene Urtheil nur einmal, wie es in Sachsen geschieht und in Petersburg von Mayr vorgeschlagen wurde. — Der Verf. konstatirt, wie es nicht anders zu erwarten war, eine bedeutende Zunahme der Verbrechen in der von ihm untersuchten Zeit. Wir vermissen dabei eine Bemerkung, dass überall periodische Schwankungen in der Verbrecherzahl zu beobachten ist, und dass jedenfalls, Preussen analog, in Hamburg von der Mitte der sechziger Jahre bis 1872 eine ausserordentliche Verminderung der Verbrechen stattgefunden haben wird. Ob die jetzige Zunahme noch über die Zahlen Mitte der fünfziger und Mitte der sechziger Jahre hinausgehen, muss dahingestellt bleiben.

* Antonio Gabaglio, Storia e Teoria generale della Statistica. Milano 1880. 595 SS.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministerium's für 1878 H. III. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1878. 2. Lieferung. Ausdehnung

des Bergbau's, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Brüderladen und Bergwerksabgaben. Wien 1879. 123 SS.

Die Beobachtungen der Meteorologischen Stationen in Elsass-Lothringen, so wie die Grundwasserstands- und Bodentemperatur-Beobachtungen des Lehrer-Seminars zu Strassburg während des Jahres 1878. — Statist. Mittheilungen XIII. herausgeg. von dem statist. Büreau des kais. Minist. für Elsass-Lothringen. Strassburg 1879. 246 SS.

Die Bewegung der Bevölkerung in Wien im Jahre 1878. Mittheilungen des städt. statist. Bür.'s. Wien 1879. 183 SS.

Es ist zu beachten, dass die Angaben über die Todesart in Wien jetzt „auf Grund der ärztlichen Behandlungsscheine und Todtenbeschaubefunde ausgefüllt werden". Das Schriftchen schliesst sich der vorjährigen bez. Publikation sonst enge an. —

Die Reichsrathswahlen vom Jahre 1879 in Oesterreich. Auf Grund der amtlichen Daten statist.-vergleichend dargestellt von F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. Stuttgart 1880.

Eine sehr hübsche und interessante statistische Arbeit, die mit Hülfe mehrerer sauberer graphischer Darstellungen die Wahlverhältnisse des Reiches unter Vergleichung mit anderen Ländern übersichtlich vorführt.

Mittheilungen des statist. Bür.'s der Stadt München. IV. Bd. H. I. München 1880.

Inhalt: Die Münchener Volksschulen im J. 1877|78. — Bericht über Geburten und Sterbefälle im J. 1879. — Die städtischen Krankenhäuser im J. 1879. — Die städtische Sparkasse im J. 1878. — Malz-, Hopfen- und Bierverbrauch im J. 1878. — Hauptübersicht der Gewerbebetriebe im deutschen Reiche. — Die städtische Leihanstalt in München 1871—78. — Münchener Marktverkehr. — Steuern und Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens 1871—78. — Hauptübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für 1878. —

Vincenz John, Dr. jur. Unsere nächste Volkszählung am 31. Dec. 1880. I. Geschichtsabriss und Grundfragen. 30 SS.

Die kleine Schrift bildet Nr. 54 der Sammlung gemeinnütziger Vorträge, welche der deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag herausgiebt, der damit in Oesterreich schon sehr segensreich gewirkt hat, denn die Sammlung enthält viele ganz vortreffliche populäre Arbeiten, die durchaus geeignet sind auch in das grössere Publikum zu dringen und dort über schwierigere Fragen aufzuklären. Die vorliegende treffliche Abhandlung sucht nun auf die Bedeutung der bevorstehenden Zählung aufmerksam zu machen und giebt dazu eine Darstellung der historischen Entwickelung der Volkszählungen überhaupt, dann besonders in Oesterreich, wobei der Verf. energisch für die Einführung der „Zählkarte" und „freiwilliger" Zähler, die bisher von dem Vorbereitungs-Komité der nächsten Volkszählung in Oesterreich abgelehnt waren, eintritt. Das nächste Heft soll das „Was" und „Warum" der Zählung bringen. — Es ist nicht zu leugnen, dass eine solche Arbeit auch für Deutschland sehr wünschenswerth wäre. —

Die landwirthschaftliche Benutzung der Moorländereien im Herzogthum Oldenburg. Mittheilung des grh. oldenb. statist. Büreaus. Vechta 1879. 35 SS.

Eine ganz vortreffliche agrarstatistische Skizze, welche durch tabellarische Uebersichten und eine graphische Darstellung unterstützt wird. —

Die Kuhkassen des Herzogthums Oldenburg. Mittheilung des grh. oldenb. stat. Büreaus. Vechta 1879. 18 SS.

Das Land besitzt bereits 88 dieser wichtigen Anstalten, von denen 7 bereits in den dreissiger Jahren gegründet waren. Zur Versicherung gelangten allerdings nur circa 14.1 % der vorhandenen Kühe, doch dürften doch nur wenige Länder solch günstiges Resultat aufzuweisen haben, vielleicht nur noch einzelne thüringer Staaten, und Bezirke Westphalens. Die Angabe des Versicherungsmodus in der Schrift ist sehr erwünscht. —

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Décembre 1879: Le budget de 1880. Dépenses. Recettes. — Loi relat. à l'impôt sur les voitures et les chevaux. — Les impôts et revenus indir. pendant les 11 prem. mois de 1879. — La récolte des vins et des cidres en 1879 et 1878. — Les propriétés de l'état en 1878. — Le commerce extér. de la Belgique en 1878. — Le tarif douanier de Belgique. —

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur.) Juillet à Décembre 1879. Juillet et Août: Les emprunts municipaux en France et en Anglet., par L. Puibaraud (article 1 et 2.) — Organisation administr. de nos possessions dans l'Inde. — De la suppression de la masse individuelle dans la comptabilité des corps de troupe, par Lambert. — De l'option des Alsaciens-Lorrains pour la nationalité franç. par Arnould. — De la classification des fonctions administrat., par Ch. Farcinet (partie 3 et 4): Sous-préfectures, Conseils de préfect.) — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — Septembre: De l'échange des actes de l'état civil entre nations par la voie diplomat., par E. Rouard de Card. — Les octrois en Italie. Projet de réforme, par Limperani. — Révocation des gardes particuliers. — Notice histor. sur la répartition de la contribution foncière en France. Jurisprudence. — Documents offic. — Chronique. — Octobre: L'enseignement agricole dans les écoles primair., par J. de Crisenoy. — Observations sur les dispositions financières du projet de loi relat., aux chemins de fer d'intérêt local, par J. Jacquier. — La nouvelle loi s. l'instruction prim. en Belgique, par L. Morgand. — Jurisprudence. — Chronique. — Novembre et Décembre: Rapport à M. le Ministre de l'intérieur sur les travaux des conseils généraux pendant l'année 1878—79, par J. de Crisenoy. — Les eaux et égouts de Paris (I. et IIe article), par A. Boulan. — Carte de la France dressée par le service vicinal, par Anthoine. — La liberté et l'éducation. L'instruction primaire aux États-Unis, par Guerlin de Guer. — Notice sur l'hôpital civil d'Oran, par Petit. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. —

Journal des Économistes. Décembre 1879: Le budget de 1880, par G. du Puynode. — La production des céréales et du bétail aux États-Unis., par L. Kerrélis. — Modification à la proposition de loi sur la refonte des monnaies, présentée au Sénat (27 novbr. 1879), par J. Garnier. — Le 3e Congrès d'ouvriers français tenu à Marseille du 21 au 31 octobre 1879, par Charl. M. Limousin. — Michel Chevalier, Nécrologie par P. Leroy-Beaulieu. — Les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Italie, en Hollande, en France, par M. de Malarce. — Société d'économie polit. Réunion du 5 décembre 1879. — Comptes-rendus. — Chronique économique etc.

Janvier 1880: La morale rationnelle, par Courcelle-Seneuil. — Michel Chevalier, La vie et ses travaux, par G. de Molinari. — Les derniers serfs de France 2e partie: les serfs-électeurs, 1779—1789, par Ch. L. Chassin. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Développement du socialisme d'état, par P. Leroy-Beaulieu. — Situation des travaux publics, par C. de Freycinet. — Société d'économie polit. Réunion du 5 janvier 1880. — Comptes-rendus. — Chronique économique.

Moniteur des assurances. Nr. 136 de 15 janvier 1880: De la situation légale en France des sociétés étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Influence de la condition sociale et des professions sur la mortalité. — L'assurance mi-

litaire. — Assurances contre l'incendie: Des risques dangereux. De la combustion spontanée (1er article) par L. Bénard. — L'assurance en Autriche, par C. Tyggel. —

B. England.

British Trade Journal, the January 1880: The Iron Trade of 1879. — British Industries: (coca leaf, cocoanut cocoa). — Iron Buildings and Roofing (with woodcuts). — The state of Trade. correspondences from Birmingham, Bradford, Leeds, Glasgow, Manchester, Nottingham: Lace and Hosiery Trades, Wolverhampton. — Wages paid in France. —

C. Oesterreich.

Oesterr.-Ungar. Sparkassen-Zeitung. 1880. Nr. 1—3. Die Sparkassen des Königreichs Sachsen in den letzten 10 Jahren (in Nr. 1—3). — Die Grazer Tagespost über die steiermärk. Sparkassen. — Die Sparkassen Skandinaviens. — Die Sparkassen als Hypothekar-Creditanstalten, von G. Habermann. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Hrsg. v. C. Röttger. Band XV, 1879: Die Flachskultur, der Flachshandel und die Flachsindustrie Russlands, von F. Matthäi. — Skizzen über die Goldwäscherei in Sibirien. — Die Frauenfrage in Russland im Zeitalter Peters d. Grossen, von A. Brückner. — Die Wollproduktion, der Wollhandel und die Wollindustrie Russlands, von F. Matthäi. — Histor.-ethnogr. Skizze des Gouvernements Baku, von N. v. Seidlitz. — Russland und England in Centralasien, von F. Martens. — Russische Sklaven in den Chanaten Centralasiens, von N. Wesselowskij. — Russlands Viehexport und Betheiligung am internat. Vieh- und Fleischhandel, von Fr. Matthäi. — Die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften in Russland. — Die Rinderpest in Russland 1877. — Zur Statistik des russischen Handels im I. Halbj. 1879. — Thätigkeit der Fabriken Warschau's 1878.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deuschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. Jahrg. 1880, Nr. 2: Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1877 u. 78. — Die Spezialetats des Reichshaushalts-Etats für 1879—80. (Fortsetz.) — Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens. — Die preussischen Sparkassen im Jahre 1878. —

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, hrsg. v. F. C. Glaser. Bd. VI (1880), Heft 1: Eine handelspolitische Rückschau beim Jahreswechsel. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Protokoll d. Versamml. v. 2. Dez. 1879. — Das 100-Millionste Kilogramm Roheisen aus dem Hochofen zu Gleiwitz, von Wedding. — Patentschutz und Musterschutz. Grenzgebiet zwischen beiden, wie es sich in der Praxis der deutschen Gerichte gestaltet hat, von H. W. Fabian. — etc. — Heft 2: Bergbauleitung und Staatsaufsicht. — Zusammenstellung vergleich. Ergebnisse des französ. Sekundäreisenbahn-Betriebes während der Jahre 1878 u. 1877, veröffentl. von der General-Eisenbahn-Direktion im französ. Ministerium f. öffentl. Arbeiten. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. v. H. Thiel. 1879. Heft 6. Landwirthschaftlich landschaftliche Reminiscenzen aus einer Reise durch's Moskau'sche bis in die kaukas. Bäder und über Ialta in die Krim, von Ad. Kotschedoff. — Der Ackerbau in Argentina, von Heyland. — Förderung der Landwirthschaft durch öffentl. Zuwendungen in Preussen und in Schweden. Eine statist. Skizze von Alex. Müller. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. v. H. Thiel. 1880. Heft 1: Hermann v. Nathusius, Rückerinnerungen aus s. Leben, von W. v. Nathusius-Königsborn. — Zur Lupinenkrankheit der Schafe, von Krocker, Metzdorf u. Sorauer. — Zur Förderung der Kulturtechnik, von E. Perels. — Das Aufschiessen der Runkelrüben, von W. Rimpau. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs, hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Jahrg. 1879. Novemberheft: Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs, bezw. Zollgebiets pro 1878—79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. November 1879. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiete 1878—79. — Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Januar—November 1879. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Jan.—Novbr. 1879. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgeb. sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Novbr. 1879.

Preussische Jahrbücher, Band XLIV, Heft 6. (Dezember 1879.) — Das Projekt einer Weltausstellung zu Berlin 1885, von K. Lüders. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XII. 1880. Heft 1: Bildung der Holzboden-Abtheilungen für die Zwecke der Forstabschätzung, von B. Danckelmann. — Forstl. Verhältnisse Elsass-Lothringen's, von Solf. — Buprestis affinis Fab. (Ein neuer Eichenfeind), von Altum. — Der Normalhöhenpunkt für das Königr. Preussen, von A. Müttrich. — Ueber die von der königl. preuss. geolog. Landesanstalt hrsg. geolog. Aufnahmen des Flachlandes, von W. Schütze. — Forststatistische Nachrichten aus d. preuss. Reg.-Bez. Kassel, von Oberforstmeister Wagner.

Zeitschrift des sächs. statist. Bureau's. Jahrg. 1879. Heft 1 u. 2: Die Statistik der Arbeiterverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen, von V. Böhmert. — Ueber die Schwankungen der Sterblichkeit, von A. Geissler. — Statistik der Motoren im Königreich Sachsen, von A. v. Studnitz. — Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen, nach der amtl. Zählung von 1878, von V. Böhmert. — Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen von 1860—1877, von V. Böhmert. — Geschäftsbetrieb der sächs. Sparkassen 1878. — Umschau auf dem Gebiete der statist. und volkswirthsch. Literatur, von A. v. Studnitz. — Repertor. Rückblicke auf die wichtigsten Begebenheiten, welche die Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswohlfahrt des deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen berühren, auf das I. Halbjahr 1879.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

IV.

Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525

von

Dr. Ludwig Keller.

Für die Vorgeschichte der grossen wirthschaftlichen Krisis, welche in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts Deutschland heimsuchte, fehlt es bis jetzt an eingehenderen statistischen Erhebungen über die Schwankungen, welche in den Preisen der Lebensmittel, der Gewerbsprodukte und des Tagelohns sich damals vollzogen haben.

Allerdings ist es ja eine besonders schwierige Arbeit, zuverlässige statistische Ermittelungen für vergangene Jahrhunderte anzustellen. Allein bei der Wichtigkeit, welche jedem etwa erzielten Ergebniss innewohnt, darf man die Mühe nicht scheuen, welche mit der Aufgabe verbunden ist; selbst kleine Resultate dürften für die Erkenntniss jener Epoche eine festere Basis schaffen, als umfangreiche allgemeine Deduktionen sie geben könnten. Und wenn es auch richtig ist, dass der Mangel erschöpfender Detailnachweise die Gefahr des Irrthums nahe legt, so steht doch andererseits fest, dass es die Aufgabe einer gewissenhaften Forschung ist, auch bei geringerem Material wenigstens den Versuch einer Verwerthung zu wagen.

Einen solchen Versuch stellen die nachfolgenden Tabellen dar, welche wir für die Preise der wichtigsten nationalökonomischen Faktoren gesammelt haben. Sie umfassen die Jahre 1466—1525 und repräsentiren in ihrer Gesammtheit, so unbedeutend die einzelne Notiz scheinen mag, ein statistisches Material, welches nicht nur dem Nationalökonomen, sondern auch dem Historiker von Interesse sein dürfte.

Die Grundsätze, nach welchen bei dieser Zusammenstellung verfahren worden ist, lassen sich kurz zusammenfassen. Zunächst schien es unmöglich, sichere Resultate zu erzielen, wenn nicht eine feste

Beschränkung auf ein bestimmtes lokales Gebiet eingehalten wurde. Es traf sich glücklich, dass sich das Bisthum Münster als vorzügliches Untersuchungsobjekt herausstellte.

Die Materialien, welche uns für dieses Stift aus jenen Zeiten erhalten sind, bieten einen reichen Stoff dar. Das Königl. Staats-Archiv zu Münster bewahrt eine starke Serie von Amts-Rechnungen seit dem J. 1466, welche als vorzügliche Quellen bezeichnet werden müssen. Die Rentmeister der Aemter haben in sorgfältigen Aufzeichnungen ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben gebucht und es ist eine grosse Anzahl von Exemplaren in dem ehemaligen fürstlichen Landesarchiv gerettet worden. Diese Rechnungen [1]) eignen sich ganz vortrefflich zu Erhebungen, wie wir sie hier beabsichtigen; denn abgesehen von dem amtlichen Charakter und der dadurch erhöhten Glaubwürdigkeit ergänzen sich ihre Angaben auch gegenseitig auf das Vortrefflichste.

Auch darf mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, dass lokale Preisdifferenzen zwischen den genannten Aemtern entweder gar nicht vorhanden oder doch verschwindend klein gewesen sind. Denn die ländlichen Bezirke des ehemaligen Hochstifts Münster sind in ihren Erwerbsquellen und in ihrem Wohlstand im Ganzen sehr gleichartig; der Unterschied zwischen einer armen Bergbevölkerung und reichen Niederungen existirt nicht.

Aus diesem Material nun haben wir in erster Linie diejenigen Preisangaben ausgezogen, welche auf die vornehmsten Lebensbedürfnisse [2]), die Gewerbsprodukte und auf den Arbeitslohn

---

1) Es sind von uns für diese Untersuchung folgende Rechnungen benutzt worden:

1. Amt Wolbeck, Rechnungen aus den Jahren $14^{66}|_{67}$, $14^{71}|_{72}$, $14^{96}|_{97}$, $14^{97}|_{98}$, 1499|1500, $15^{02}|_{03}$, $15^{06}|_{07}$, $15^{22}|_{23}$.
2. Amt Sassenberg: $15^{06}|_{07}$, $15^{10}|_{11}$, $15^{12}|_{13}$ — $15^{25}|_{26}$.
3. Amt Rheine: $14^{66}|_{67}$, $14^{68}|_{69}$, $14^{70}|_{71}$, $14^{73}|_{74}$ — $14^{76}|_{77}$, $14^{78}|_{79}$, $14^{91}|_{92}$, 1497, 1498 — 1502, 1504, 1505, $15^{07}|_{08}$.
4. Amt Bevergern: $14^{75}|_{76}$, $14^{96}|_{97}$, 1497, 1499|1500, $15^{00}|_{01}$, $15^{01}|_{02}$, $15^{04}|_{05}$, $15^{05}|_{06}$, $15^{08}|_{09}$.
5. Amt Werne: $15^{23}|_{24}$.

Im Ganzen 51 Bände, welche meist ganzjährige, zum Theil aber auch halbjährige Rechnungs-Nachweise enthalten. Das Rechnungsjahr begann mit Michaelis oder mit Ostern. Die Rechnungen der übrigen Jahrgänge zwischen 1466 und 1525 sind leider verloren. Die hier verzeichneten beruhen im Staatsarchiv zu Münster Z. E. Repos. 31.

2) Die Preise von Spezereien und ähnlichen Luxusartikeln, welche sich in den Rechnungen gleichfalls häufig vorfinden, sind nicht berücksichtigt worden. Die Preisveränderungen der Gewürze, Kolonialwaaren u. s. w. sind bereits mehrfach bekannt geworden. So theilt schon Ranke, deutsche Geschichte II 5, 31 mit, dass in den Jahren 1516 bis 1523 die Preise zum Theil um 50 — 100 % gestiegen sind.

Bezug haben. Dabei ging unser Augenmerk dahin, eine grössere Anzahl von Fällen zu ermitteln, um dadurch zu sichereren Resultaten zu gelangen. Wir haben deshalb die Zahl der gekauften Einzelobjekte jedesmal in Klammern hinzugefügt.

Es wäre ein Leichtes gewesen, die Auszüge stark zu vermehren, wenn wir es uns nicht zur Pflicht gemacht hätten, nur Tabellen solcher Gegenstände zu geben, welche durch eine gleichbleibende oder fast gleichbleibende Grösse der Maass- bezw. Wertheinheiten die Möglichkeit eines Vergleichs darboten. So war es z. B. unmöglich, eine Uebersicht über die Preise des Heues oder der Kohlen zu geben, weil ersteres nach „Fudern", deren Grösse sehr schwankte, letzteres aber nach „Säcken" von ungleichster Dimension verkauft zu werden pflegte. Ebenso wenig konnten über die Preise von Messern, Schüsseln, Fässern, Weingläsern und sonstigen Industrieprodukten Tabellen gegeben werden, weil die Qualität niemals näher angegeben war und der Werth solcher Einzelobjekte sehr schwankend ist. Wo in ähnlichen Fällen der Versuch einer Vergleichung (wie bei den Preisen des Viehs) dennoch gemacht worden ist, ist die Qualität der Objekte jedesmal soweit als möglich ermittelt und mitaufgeführt worden.

Schliesslich müssen wir noch auf folgenden Punkt besonders aufmerksam machen [1]). Die bisherigen grösseren statistischen Untersuchungen über ältere Preisverhältnisse haben entweder, wie die von Mone (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins X ff.) Materialien-Sammlungen aus den verschiedensten Jahrhunderten ohne tabellarische Uebersichten oder aber, wie die sonst höchst verdienstvollen Arbeiten Johannes Falke's (Jahrbücher XIII, 364 ff.) eine Vergleichung der damaligen Preise mit den heutigen zum Endzweck gehabt. Wenn indessen, wie es scheint, die ersteren ihr Ziel nicht erreichten, so gehen die letzteren über das Erreichbare hinaus. Denn wir sind der Ansicht, dass es unausführbar ist, die Differenzen der Kaufkraft bestimmter Waaren für verschiedene Jahrhunderte genau zu ermitteln.

Ein solcher Versuch hat zur Voraussetzung, dass es einen Werthmesser gebe, welcher für alle Zeiten Gültigkeit habe. Die Wissenschaft hat sich allerdings bemüht, einen solchen Messer zu finden, aber es scheint, dass das bisherige Resultat ein negatives gewesen ist. Man hat z. B. das vornehmste Lebensbedürfniss, das Getreide und speziell in Deutschland den Roggen als Werthmesser annehmen wollen,

1) Eine kleinere Arbeit (über Hessen) s. in diesen Jahrbüchern XIX, 146. Dieselbe ist nicht erschöpfend, macht aber mit Recht den Grundsatz geltend, dass der deutsche Forscher genöthigt ist, sich auf ein einzelnes Staatsgebiet zu beschränken.

so zwar dass man den 30jährigen Durchschnittspreis als Normalpreis ansetzte. Indem dies auch Falke thut, ermittelt er z. B., dass um 1470 ein Ochse etwa doppelt so billig war (nach den Kornpreisen gerechnet) als gegenwärtig. Allein man kann die so gewonnenen Resultate keineswegs als zuverlässig betrachten. Denn der Roggen ist heute mit nichten das vorherrschende Bedürfniss, nach welchem sich alle übrigen Werthe reguliren; er ist daraus durch andere Nahrungsmittel (z. B. die Kartoffel) verdrängt worden.

Indem man das Schwankende dieses Werthmaasses [1]) richtig erkannt hat, ist von anderer Seite der Tagelohn als solches aufgestellt worden [2]). Man hat gesagt, dass der niedrigste Satz des Tagelohns diejenigen drei Anforderungen, welche an einen zuverlässigen Werthmesser gestellt werden müssen (nämlich Konstanz des Preises den übrigen Werthen gegenüber, eine gewisse Gleichartigkeit des Begriffs und eine möglichste Allgemeinheit der Anwendung), ganz besonders in sich vereinige. Unter Tagelohn ist hier nicht derjenige Arbeitslohn gemeint, welcher für qualifizirte Leistungen gezahlt wird, sondern der Betrag einer Tages-Exigenz oder der Gesammtwerth der Lebensbedürfnisse an Kleidung, Nahrung und Wohnung, welche zur Ermöglichung der Existenz absolut nothwendig sind. Dieser Tagelohn, heisst es, schwanke nicht so wie die Kornpreise von Ernte zu Ernte, sondern höchstens von einer nationalökonomischen Periode zur andern. Obwohl in der letzteren Bemerkung etwas Richtiges liegt, so können wir doch auch den Tagelohn nicht als allgemeinen Werthmesser anerkennen. Die Voraussetzung, dass der niedrigste Tagelohn in allen Perioden die Summe der absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse darstelle, trifft nach unserer Auffassung keineswegs zu.

Wir haben daher darauf verzichtet, allgemeine Vergleichungen über die Preisdifferenzen verschiedener Epochen anzustellen.

Vielmehr ist es die Absicht der nachfolgenden Tabellen, die gegenseitige Relation der Werthobjekte in einem bestimmten Moment zur Anschauung zu bringen d. h. zu zeigen, dass im J. 1470 der Tagelöhner für seinen Verdienst sich p. Tag oder Woche so und so viel Scheffel Roggen, Pfund Fleisch u. s. w. und im J. 1520 so und

---

1) Die Qualität des Roggens schwankt nach sehr vielfachen Beziehungen, nach Bodenart, Klima u. s. w. Es ist deshalb sehr gut möglich, dass dasselbe Hohlmaass Roggen 1470 einen ganz anderen Nährwerth als im J. 1870 gehabt hat, ganz abgesehen davon, dass sich eine annähernd richtige Schätzung des Nährwerths nur nach dem Gewicht des Getreides abgeben lässt.

2) Grote, Münzstudien IV, 323 ff.

so viel Scheffel mehr oder weniger kaufen konnte. Dabei lassen wir die Frage vollständig offen, ob der Prozess, welcher sich in der Verschiebung der Preisrelation zeigt, als ein „Sinken des Geldwerths“ oder als ein „Steigen der Waarenpreise“ bezeichnet werden muss. Wir begnügen uns damit, die stattgehabte Veränderung einfach ziffermässig darzuthun.

1. Schlachtvieh und Fische.

Die ersten zehn Tabellen, welche wir nachstehend geben, veranschaulichen die Preisverhältnisse des Viehes, der Fische und des Geflügels, soweit sie sich aus den uns vorliegenden Quellen haben ermitteln lassen.

Die Geldwerthe sind hier wie in allen übrigen Tabellen entweder nach Goldgulden (Gg.), nach Schillingen (Schill.), oder nach Pfennigen (Pf.) angegeben. Der Werth des Goldguldens ward bestimmt durch die rheinischen Münzkonventionen vom 11. Okt. 1464, 19. Sept. 1477, 15. Nov. 1490 und durch die Reichs-Münzordnung vom 10. Nov. 1524. Nach den Anordnungen dieser Uebereinkünfte gingen auf die feine Mark resp. $86^{14}|_{19}$, $88^{40}|_{113}$, $92^{20}|_{37}$ und $97^{1}|_{11}$ Stück. Mithin wurde der Goldgulden im Laufe der Jahre immer leichter und sank nach unsern jetzigen Geldverhältnissen von etwa 6,70 Mark im J. 1464 auf etwa 6,00 Mark im Jahr 1524 [1]).

Die Schillinge wechselten in ihrem Schrot und Korn sehr häufig und mithin variirte auch die Summe, welche man gegen einen Goldgulden eintauschen konnte. Im J. 1470 gingen 15 Schill. 9 Pf. auf einen Goldgulden, im J. 1480 20 Sch. 3 Pf., im J. 1490 18 Sch., 1509 25 Sch., im J. 1512 29 bis 30 Sch., in den Jahren 1513 bis 1523 dagegen mit einiger Regelmässigkeit 18 Schill. — Angaben über den Münzfuss der Silbermünzen gehören zu den grössten Seltenheiten. Nur durch die Grösse und das Gewicht der noch erhaltenen Münzen lässt sich konstatiren, ob man Schillinge oder Theile eines Schillings vor sich habe. — Der Pfennig, die einzige Kupfermünze, welche geprägt wurde, betrug allezeit den 12. Theil eines Schillings. — Die Mark, nach welcher in den Quellen vielfach gerechnet wird, ist keine Münzeinheit, sondern nur eine Rechnungseinheit von 12 Schillingen.

---

1) Grote, Münzstudien I, 167.

Tab. 1. Ochsen[1]) (p. Stück).

Jahr	Schlacht-Ochsen	Magere	Fette	Nicht näher bezeichnete Ochsen
1467	$1\frac{1}{5}$ Gg. (5)	—	—	—
1503	—	—	—	$1\frac{9}{10}$ Gg. (1)
1514	—	3 Gg. (4)	—	—
1521	—	$3\frac{1}{2}$ „ (24)	—	—
1522	—	$3\frac{1}{2}$ „ (1)	—	5 Gg. (10)
1523	—	$4\frac{1}{2}$ „ (6)	$5\frac{1}{2}$—6 Gg. (20)	6 „ (5)
1524	—	4 „ (2)	6 Gg. (1)	—
1524	$5\frac{1}{2}$ „ (10)	—	6 „ (11)	—
1525	—	6 „ (2)	—	—

Tab. 2. Rinder (p. Stück).

Jahr	Schlacht-Rind	Gewöhnl. Rind	Fettes Rind	„Kleines" Rind
1466	20 Schill. (1)	—	—	—
1472	20 „ (10)	14—15 Sch. (20)	—	—
1497	20 „ (1)	14 Schill. (1)	—	—
1504	22 „ (1)	—	—	—
1509	24 „ (1)	18 „ (1)	—	—
1513	—	—	41 Schill. (2)	—
1524	—	—	60 „ (1)	21 Schill. (1)
1526	—	—	44 „ (4)	—

Tab. 3. Schweine (p. Stück)[2]).

Jahr	Schlacht-Schweine	Fette Schweine	Magere Schweine	Ohne Angabe
1466	15 Schill. (1)	—	5 Schill. (6)	—
1475	—	—	—	12 Schill. (1)
1484	—	—	—	15 „ (4)
1506	—	24 Schill. (1)	—	—
1509	—	—	—	8—22 Sch. (20)
1512	—	—	—	20 Schill. (4)
1514	—	—	—	16—19 Sch. (4)
1516	80 Schill. (1)	—	—	—
1520	—	—	6 Schill. (4)	—
1523	—	—	18 „ (1)	—
1524	—	—	21 „ (60)	20 Schill. (40)

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten hier wie in den folgenden Tabellen die Anzahl der verkauften Gegenstände, welche ermittelt worden ist.

2) Ueber die Preise des Specks s. unten.

Tab. 3a. **E b e r** (p. Stück). (männliche Schweine).

Jahr	Fett		Mager		Ohne Angabe	
1496	—		—		24 Schill.	(2)
1499	24 Schill.	(1)	18 Schill.	(1)	—	
1503	—		$17\frac{1}{2}$ „	(2)	—	
1506	36 „	(1)	—		—	
1512	—		27 „	(2)	—	
1516	36 „	(3)	27 „	(2)	30 Schill.	(2)
1520	—		39 „	(1)	36 „	(2)
1522	36 „	(2)	—		—	
1523	—		36 „	(1)	—	

Tab. 4. **S c h a f e** (p. Stück).

Jahr	Ohne Angabe		Fette		Schlachtschafe	
1466	—		—		5 Schill.	(4)
1474	—		—		$4\frac{1}{2}$ „	(2)
1475	—		—		5 „	(3)
1504	—		—		5 „	(1)
1505	—		—		7 „	(1)
1521	—		18 Schill.	(1)	—	
1523	9 Schill.	(18)	—		10 „	(58)
1525	—		18 „	(1)	—	

Tab. 5. **L ä m m e r** (p. Stück).

	Ohne Angabe		Fette	
1474	$1\frac{1}{2}$ Schill.	(3)	2 Schill.	(13)
1475	—		2 „	(5)
1502	—		$4\frac{1}{2}$—5 Sch.	(5)
1504	$3\frac{3}{4}$ „	(1)	4 Schill.	(1)
1506	$3\frac{1}{2}$ „	(1)	—	
1507	—		$5\frac{1}{6}$ „	(4)

Tab. 6. **H ä m m e l** (p. Stück).

1518	9 Schill.	(1)
1523	10 „	(16)
1524	10 „	(1)

Tab. 7. **H ä r i n g e** (p. Stück).

1466	$\frac{1}{2}$ Pf.	(100)
1473	1 „	(400)
1475	$\frac{2}{3}$ „	(453)
1497	1 „	(1)
1498	1 „	(60)
1504	$\frac{3}{4}$—1 „	(200)
1518	2 „	(1)
1520	$1\frac{1}{4}$ „	(100)
1522	2 „	(400)
1523	3 „	(1172)
1523	2 „	(100)

Tab. 8. **S t o c k f i s c h e** (p. Pfund).

1491	9 Pf.	(20)
1497	9 „	(66)
1504	9 „	(16)
1510	12 „	(1)
1513	15 „	(1)
1514	9 „	(1)
1523	10—11 „	(101)
1524	12 „	(150)

Tab. 8a. **S c h o l l e n** (p. Paar).

1466	4 Pf.	(1)
1475	4 „	(1)
1504	4 „	(50)
1526	6 „	(1)

Tab. 9. Hühner (p. Stück).

Jahr	Junge		Ausgewachsene	
1466	—		4 Pf.	(20)
1474	3 Pf.	(71)	—	
1475	3 „	(12)	—	
1504	$3\frac{1}{2}$ „	(12)	6 Pf.	(4)
1505	$3\frac{3}{4}$—$4\frac{1}{8}$ Pf.	(12)	—	

Tab. 10. Gänse (p. Stück)

1518	12 Pf.	(1)
1521	12 „	(60)
1523	12 „	(300)
1525	18 „	(1)

Indem wir uns erlauben, hieran einige erläuternde Bemerkungen zu knüpfen, bedauern wir zunächst, über die Preise des Rindviehs einstweilen nur die vorliegenden Notizen beibringen zu können. Die Ermittelungen über die Preise der Ochsen aus 1467 bis 1503 sind durchaus unzureichend; auch in den darauf folgenden Jahren mangelt es an Mittheilungen und erst von 1514 bis 1525 finden sich eine Reihe von Notizen, welche deshalb von besonderem Werth sind, weil die Qualität des Thieres sich in den Quellen näher angegeben findet. Wir ersehen daraus, dass der Preis eines mageren Ochsen von 3 bis auf 6 Goldgulden gestiegen ist. — Die Nachweise über die Rinder sind insofern nicht ohne Interesse, als man bemerkt, wie in den Jahren 1466—72 14 bis 20 Schill., im J. 1524 21 bis 60 Schill. bezahlt wurden. Dabei heisst es ausdrücklich, dass der Preis von 21 Schill. für ein kleines Rind gegeben worden sei.

Die Schweine bildeten für die Volkswirthschaft der Periode, von welcher wir reden, einen sehr einflussreichen Faktor; zumal in den Haushaltungen der geringen Leute waren dieselben ein wichtiger Bestandtheil. Um so nachtheiliger musste es werden, dass gerade hier eine ungemeine Preiserhöhung Platz griff. Während sich im J. 1466 Notirungen von 5—15 Schill. finden, beträgt schon im J. 1509 der niedrigste Preis 8, der höchste 22 und im J. 1516 sogar 30 Schill. Der Preis der Eber stieg gleichzeitig von 18—24 Schill. um 1498 auf 36—39 Schill. in den Jahren 1520—1522 [1]). — Eine fast noch grössere Steigerung zeigt sich bei Schafen und Lämmern, wie die Tabellen ergeben. Für die Hämmel sind die ermittelten Notizen leider sehr dürftig.

Bezüglich der Fische, welche in den Tabellen 7 und 8 berücksichtigt sind, bemerkt bereits Joh. Falke (Jahrbücher XIII, 363) ganz richtig, dass dieselben in jeder Gestalt unter den Nahrungsmit-

1) Unabhängig hiervon habe ich gefunden, dass im J. 1466 ein Pfund Speck mit 6 Pf., im J. 1504 mit 9 bis $9\frac{3}{4}$ Pf. und im J. 1505 sogar mit 10 Pf. bezahlt wurde — eine vortreffliche Bestätigung für die Richtigkeit unserer obigen Notizen.

teln der damaligen Zeit (wegen der zahlreichen Fasttage) eine viel grössere Bedeutung hatten als gegenwärtig. Um so beachtenswerther ist die Preissteigerung, welche für Häringe fast 100 %, für Schollen gegen 50 % und für Stockfische gegen 20 % beträgt. Die ermittelten Angaben reichen aus, um dies Resultat als ein zuverlässiges bezeichnen zu können. — Dagegen möchten wir uns über das Geflügel ein sicheres Urtheil nicht erlauben, wenn auch die Steigerungstendenz aus den gegebenen Notizen klar erhellt[1]).

2. Getreide, Hülsenfrüchte und sonstige landwirthschaftliche Produkte.

Die einundzwanzig Tabellen, welche wir über die Produkte der Landwirthschaft unter Nr. 11—31 geben, sind nicht für alle darin berücksichtigten Gegenstände als vollständige und erschöpfende Materialien-Sammlungen zu betrachten. Indessen sind auch diejenigen Angaben vielleicht ein beachtenswerther Beitrag zur Statistik, welche als vereinzelte Notizen bezeichnet werden müssen. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche sich solchen Untersuchungen entgegenstellen, wird gewiss auch für kleine Gaben dankbar sein.

Tab. 11. Roggen (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis
1466	1 Schill. (12)	—
1475	$1\frac{1}{4}$ „ (144)	$1\frac{1}{8}$ Schill. (180)
1496	$1\frac{1}{2}$ „ (12)	—
1502	$2\frac{3}{4}$ „ (240)	2 „ (216)
1509	3 „ (12)	—
1511	$4\frac{1}{4}$ „ (20)	4 „ (36)
1513	$2\frac{1}{2}$ „ (12)	$1\frac{5}{8}$ „ (10)
1515	3 „ (36)	—
1521	$3\frac{1}{2}$ „ (72)	—
1522	7 „ (26)	6 „ (48)

Tab. 12. Weizen (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Einziger ermittelter Preis
1484	$2\frac{1}{2}$ Schill. (67)	$2\frac{1}{6}$ Schill. (12)	—
1509	$2\frac{1}{3}$ „ (39)	$2\frac{5}{12}$ „ (2)	—
1512	3 „ (20)	2 „ (65)	—
1514	—	—	$2\frac{1}{2}$ Schill. (8)
1521	$4\frac{1}{3}$ „ (21)	$4\frac{1}{4}$ „ (2)	—
1522	7 „ (27)	$4\frac{1}{2}$ „ (7)	—
1523	—	—	4 „ (1)

1) Es sei hier noch hinzugefügt, dass im J. 1523 der Preis der Enten zwischen 6 und 8 Pf. schwankte.

Tab. 13. Gerste (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis		Niedrigster Preis	
1484	$16\frac{1}{2}$ Pf.	(73)	$16\frac{1}{3}$ Pf.	(19)
1502	24 „	(60)	—	
1509	28 „	(208)	27 „	(23)
1511	36 „	(1)	—	
1512	25 „	(51)	—	
1513	24 „	(2)	—	
1514	36 „	(2)	24 „	(209)
1515	24 „	(1)	—	
1517	26 „	(12)	—	
1519	36 „	(12)	26 „	(200)
1520	36 „	(12)	—	
1521	36 „	(72)	—	
1522	63 „	(24)	60 „	(12)
1523	36 „	(12)	—	

Tab. 14. Hafer (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis		Niedrigster Preis		Einziger ermittelter Preis	
1466	12 Pf.	(600)	7 Pf.	(12)	—	
1472	13 „	(20)	12 „	(4)	—	
1473	13 „	(1)	12 [1])	(300)	—	
1474	—		—		9 Pf.	(1)
1475	13 „	(1)	—		—	
1491	—		—		9 „	(1)
1496	12 „	(21)	9 „	(178)	—	
1500	12 „	(1450)	9 „	(288)	—	
1502	15 „	(4)	—		—	
1506	12 „	(60)	10 „	(333)	—	
1509	14 „	(18)	$11\frac{2}{3}$—$13\frac{1}{3}$	(60)	—	
1514	15 „	(12)	$10\frac{1}{2}$—11	(150)	—	
1519	—		—		12 „	20)
1521	—		—		15 „	(12)
1522	36 „	(30)	—		—	
1523	—		—		15 „	(2400)
1526	—		—		18 „	(1)

Tab. 15. Malz (p. Scheffel).

1466	13 Pf.	(12)
1470	14 „	(1)
1474	18 „	(176)
1475	18 „	(12)
1506	24 „	(18)
1516	24 „	(12)

Tab. 17. Bohnen (p. Scheffel).

1466	20 Pf.	(5)
1475	18 „	(3)
1509	30 „	(6)
1523	39 „	(1)

1) Dabei steht ausdrücklich bemerkt, dass der Hafer im J. 1473 theuer gewesen sei.

Tab. 16. Weisse Erbsen (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Einziger ermittelter Preis
1466	30 Pf. (1)	23 Pf. (1)	—
1484	—	—	28 Pf. (3)
1497	—	—	36 „ (12)
1500	—	—	48 „ (10)
1503	48 „ (6)	36 „ (1)	—
1506	—	—	36 „ (15)
1509	—	—	30 „ (3)
1519	—	—	72 „ (12)
1522	—	—	108 „ (3)
1523	—	—	48 „ (1)

Tab. 18. Butter (p. Pfund).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis
1466	5 Pf.	4 Pf. (120)
1472	5 „	— (27)
1475	6 „	5 Pf. (65)
1478	6 „	— (15)
1480	6 „	— (1)
1494	5 „	— (2)
1497	6 „	— (31)
1504	12 „	9 Pf. (104)
1505	9 „	— (60)
1506	8 „	— (21)
1508	7 „	— (1)
1510	10 „	— (3)
1513	13 „	6 Pf. (2)
1515	11 „	8 „ (2)
1523	7 „	6 „ (22)
1524	9 „	— (1005)
1525	8 „	7 Pf. (44)
1526	10 „	— (250)

Tab. 19. Käse (p. Pfund).

Jahr	Preis
1466	2 Pf. (29)
1473	2 „ (180)
1506	3 „ (20)
1523	3 „ (110)
1526	4 „ (1)

Tab. 20. Eier (p. Stück).

Jahr	Preis
1466	$\frac{2}{5}$ Pf. (5)
1473	$\frac{1}{4}$ „ (200)
1499	$\frac{1}{3}$ „ (300)
1502	$\frac{2}{5}$ „ (173)
1506	$\frac{1}{2}$ „ (400)

Tab. 21. Honig (p. Quart).

Jahr	Preis
1499	18—24 Pf. (30)
1502	18 „ (53)
1506	24 „ (2)
1507	18 „ (54)
1523	36 „ (14)

Tab. 22. Wachs (p. Pfund).

Jahr	Preis
1514	36 Pf. (1)
1522	48 „ (6)
1526	48 „ (1)

Tab. 24. Milch (p. Quart).

Jahr	Preis
1504	$1\frac{5}{12}$—2 Pf. (13)
1523	3 „ (140)

Tab. 25. Oel (p. Quart).

Jahr	Rüböl	Baumöl	Ohne nähere Angabe
1466	—	—	15 Pf. (1)
1504	—	—	30 „ (3)
1522	—	16 Pf. (25)	—
1523	36 Pf. (180)	—	—

Tab. 26. Rübsamen (p. Scheffel).

1473	3 Schill.	(24)
1478	„	(1)[1]
1491	2^{3} „	(4)
1496	$2\frac{1}{2}$ „	(51)
1506	6 „	(2)

Tab. 27. Essig (p. Quart).

1466	3 Pf.	(7)
1506	3 „	(4)

Tab. 28. Talg (p. Cluwed).

1470	9 Schill.	(1)
1473	9 „	(3)
1475	8 „	(3)
1523	12 „	(27)

Tab. 29. Theer (p. Pfund).

1473	3 Pf.	(6)
1475	3 „	(11)

Was die vorstehenden Tabellen im Einzelnen anbetrifft, so fliessen für Roggen und Weizen die Quellen in den Amtsrechnungen nicht so reichlich als es wünschenswerth wäre und als man erwarten sollte. Die Tabellen 11 und 12 enthalten (ausser den Angaben der Amtsrechnungen) auch einige Notizen, welche den Rechnungen der Domkapitelsbörse aus den betr. Jahren entnommen sind und obwohl sie auf diese Weise einige nicht uninteressante Daten geben, so bleibt die Vervollständigung doch vorbehalten. — Wenn man nun den Unterschied der Roggenpreise von 1466 und 1522 betrachtet, so darf man nicht übersehen, dass in demselben die Wirkung einer schlechten Ernte von 1522 steckt; allein es ist doch beachtenswerth, dass trotz zufälliger Schwankungen sowohl beim Roggen wie beim Weizen ein konstantes Steigen bemerkbar ist.

Für Gerste und Hafer (Tab. 13 und 14) finden sich reichlichere Mittheilungen als über die erstgenannten Getreidearten. Es scheint, als ob in den ländlichen Distrikten des Münsterlandes die geringeren Sorten damals noch einen grossen Theil des Ackerbaus beherrscht hätten. Um so einflussreicher mussten die Schwankungen für die weiteren Bevölkerungsschichten werden. Wenn man nun in Tab. 13 die höchsten und niedrigsten Preisnotirungen der Jahre 1522 (63 Pf.) und 1484 ($16^{1}/_{2}$ Pf.) weglässt, so erkennt man, dass der Preis zwischen 1502 und 1521 zwischen 24 und 36 Pf. (pr. Scheffel) schwankt und zwar zeigt sich im Fortschritt der Jahre deutlich die steigende Tendenz. Die Tab. 14 gestattet zwar dieselbe Beobachtung, doch ist eine grössere Konstanz des Preises wahrnehmbar. — Der Preis des Scheffels Malz steigt zwischen 1466 und 1516 von 13 auf 24 Pf. (Tab. 15). —

1) Dabei wird in der betr. Rechnung ausdrücklich bemerkt, dass der Rübsamen im J. 1478 theuer gewesen sei.

Die Hülsenfrüchte, welche in den Tab. 16 und 17 berücksichtigt werden, fielen in damaliger Zeit für die Haushaltungen bedeutend mehr ins Gewicht als gegenwärtig. Die Vertheuerung, welche sie erfuhren, war gleichfalls eine sehr grosse. Selbst wenn man die Jahre 1503, 1519 und 1522 als Theuerungsjahre ansetzt, so bleibt eine Steigerung bei den Erbsen von 23—30 Pf. (pr. Scheffel) in 1466 auf 36 bis 48 Pf. in 1506—1523 und bei den Bohnen von 20 auf 30 Pf. zwischen 1466 und 1509 bestehen. Sehr interessant sind die Preisverhältnisse der landwirthschaftlichen Nebenprodukte. Es liess sich erwarten, dass mit dem Emporschnellen der Viehpreise auch die Preise von Butter, Käse und Milch steigen würden. Die Tabellen 18, 19 und 24 bestätigen diese Annahme auf das Vollständigste. Für die Preise der Butter fliessen die Quellen so reichlich, dass man mit Sicherheit behaupten darf, es habe sich in etwa 40 Jahren eine Steigerung von 75 bis 100 % vollzogen. Etwas Aehnliches gilt vom Käse und von der Milch.

In Bezug auf Heu, über welches sich zahlreiche Preisangaben finden, haben wir, wie oben bemerkt, keine Tabelle zusammengestellt, weil die Preise nach Fudern angegeben sind, wobei grosse und kleine Fuder ausdrücklich unterschieden werden. Die Mehrzahl der Fuder wird notirt mit 17—18 Schilling. Doch sinkt der Preis bis auf 9 Schill. für ein „kleines" Fuder und steigt bis auf 24 Schill. — Aehnliches wie vom Heu gilt vom Stroh. Der Preis des Streustrohs schwankt von 1514—1523 zwischen 7½ und 18 Schill. pr. Fuder.

Die Gemüse werden meistens nach der Stückzahl verkauft, z. B. Wurzeln, Kohlköpfe u. s. w. Die Angaben, welche ich gefunden habe, reichen nicht aus, um eine Uebersicht zu ermöglichen. Im J. 1516 kosten 200 Kohlköpfe 8 Schill.; im J. 1520 dagegen 11 Schilling. — 100 Stück Wurzeln kosten 1520 3 Schill. — Ein Scheffel Rüben kostet 1496 9 Pf.

Der Hanf wird zum Theil nach Pfunden, zum Theil nach sog. „Wichten" verkauft. Im J. 1511 kostet das Pfund 5 Pf., im J. 1519 das Wicht 3 Schill. 3 Pf., im J. 1521 4 Schill., 1524 3 Schill. und 1525 3½ Schill. Das Verhältniss des Pfunds zum Wicht vermag ich nicht anzugeben.

Ueber die Preise des Holzes habe ich nur Weniges ermitteln können. Im J. 1497 zahlte man für 20 Pfähle, welche zur Herstellung eines Zauns verwendet wurden 10 Pfennig; im J. 1500 kostete ein Wagen voll Fichten 2 Goldgulden; in 1513 400 Tannenbretter 43 Mark, dagegen im J. 1517 58 Tannenbretter nur 3¾ Mark. Im

J. 1520 wurde für eine „kleine Fichte", welche 2 Säger in 2 Tagen zu Fackelstäben schnitten 3 Schilling bezahlt. Das Fuder trockenes Brennholz kostete 1523 6 Schill. 6 Pf., während im J. 1497 das Fuder auf 3 Schill. zu stehen kam. In demselben Jahr wird der Preis eines Fuders „Zaunholz" auf 4 Schill. angegeben.

Die Angaben über Bier und Wein erfolgen in den Amtsrechnungen meist nach Tonnen, deren Grösse variirt und ohne nähere Angabe der Qualität. Desshalb ist es schwer, den wirklichen Preis genau festzustellen. Einige wenige Angaben, welche sich durch Detaillirung auszeichnen, mögen hier folgen:

Tab. 30. Bier (pr. Quart).

Jahr	Gewöhnliches	Warburger	Paderborner
1499	2 Pf.	4 Pf.	3 Pf.
1506	2 „ (66)	—	—
1526	—	—	4 Pf. (10)

Tab. 31. Wein (pr. Quart).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster	Einziger ermittelter Preis
1466	16 Pf. (6)	14 Pf. (6)	—
1478	—	—	15 Pf. (8)
1499	15 Pf. (136)	14 Pf. (34)	—
1513	36 „ (1)	15 „ (1)	—
1514	—	—	18 Pf. (2)
1517	24 Pf. (1)	15 Pf. (1)	—
1520	18 „ (1)	16 „ (1)	—
1524	19 „ (1)	18 „ (1)	—
1525	—	—	18 Pf. (1)

Besser sind wir unterrichtet über den Preis eines andern unentbehrlichen Bedürfnisses, des Salzes. Die nachfolgenden Ziffern mögen darüber Auskunft geben.

Tab. 31a. Salz (pr. Scheffel).

Jahr	Preis
1466	16 Pf. (1)
1473	15 „ (72)
1475	20—22 „ (138)[1]
1491	16 „ (6)
1506	48 „ (2)
1509	26 „ (24)
1514	26 „ (12)

1) Dabei steht ausdrücklich bemerkt, dass das Salz im J. 1475 theuer gewesen sei.

Aus dieser Uebersicht geht mit Evidenz hervor, dass dieser Artikel der steigenden Tendenz aller Lebensbedürfnisse folgte.

3. Erzeugnisse des Gewerbfleisses.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man behauptet, dass diejenige Industrie, welche in damaliger Zeit die relativ bedeutendste war und die meisten Menschen beschäftigte, das Tuchmacher-Gewerbe mit seinen Nebenzweigen gewesen ist [1]. Es trifft sich daher glücklich, dass gerade hierfür zahlreiche Notizen sich erhalten haben, welche ein deutliches Bild über die Preisbewegung liefern. Die nachfolgenden Tabellen sind bestimmt, dieselbe zur Anschauung zu bringen.

Tab. 32. Weseler Breites Tuch (pr. Elle und Pf.).

Jahr	Preis	
1473	84 Pf.	(2)
1474	84 „	(4)
1475	84 „	(2)
1496	84 „	(1)
1497	78 „	(5)
1502	72 „	(19)
1507	72 „	(4)

Tab. 33. Weseler Schmales Tuch

Jahr	Preis	
1468	54 Pf.	(4)
1470	54 „	(4)
1472	54 „	(4)
1473	54 „	(6)
1474	54 „	(8)
1496	60 „	(10)

Tab. 34. Dortmunder Weisses Tuch

Jahr	Preis	
1473	48 Pf.	(1)
1475	42 „	(1)
1505	39 „	(3)

Tab. 35. Gochsches Weisses Tuch

Jahr	Preis	
1473	36 Pf.	(1)
1475	36 „	(5)
1496	36 „	(2)
1497	36 „	(6)
1502	36 „	(1)
1505	36 „	(1)
1506	36 „	(2)
1518	36 „	(1)
1519	36 „	(1)
1521	36 „	(1)
1522	36 „	(1)

Tab. 36. Osnabrücker Graues Tuch

Jahr	Preis	
1496	30 Pf.	(4)
1499	27 „	(4)
1504	36 „	(16)
1505	33 „	(4)

Tab. 37. Attendorner Graues Tuch

Jahr	Preis	
1473	39 Pf.	(4)
1475	39 „	(4)
1496	42 „	(8)

---

1) Für die grösseren Städte des nordwestlichen Deutschlands kann dies als ausgemacht gelten. Ausser der Weberei und Gewandmacherei gehört auch die Verfertigung von Leinwand hierher. Aus einer erhaltenen Accis-Rolle der Stadt Osnabrück aus dem Ende des 15. Jahrh. erhellt, dass der vornehmste Gegenstand der Besteuerung Tücher waren und zwar neben den Westphälischen in erster Linie Holländische und Englische. Daneben spielen nur die Nahrungsmittel oder Rohprodukte, namentlich Wolle und Metalle eine gewisse Rolle; s. Wiegand, Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde I, Heft 4, S. 16.

Tab. 38.

„Saertuch“

1473	24 Pf.	(4)
1474	24 „	(4)
1491	24 „	(4)
1496	21 „	(4)
1497	21 „	(9)
1500	24 „	(5)
1502	36 „	(3)
1505	36 „	(3)
1506	28 „	(3)
1507	36 „	(11)

Tab. 39.

„Borsies“[1]

1466	9 Pf.	(10)
1468	9 „	(1)
1470	9 „	(10)
1473	9 „	(8)
1475	9 „	(7)
1496	10 „	(9)
1497	12 „	(6)
1500	12 „	(3)
1502	12 „	(3)
1505	12 „	(4)
1507	12 „	(3)

Tab. 40.

Englisches rothes Gewand

1491	216 Pf.	(2)
1496	216 „	(4)
1502	216 „	(4)
1503	204 „	(3)
1520	204 „	(1)
1522	204 „	(1)
1526	204 „	(1)

Tab. 41.

Zütphensches rothes Tuch

1499	108 Pf.	(1)
1500	108 „	(9)
1502	108 „	(5)
1504	108 „	(1)
1505	120 „	(8)
1506	144 „	(4)
1507	120 „	(5)
1523	108 „	(1)

Tab. 42.

Ordinäres Englisches Tuch

1472	180 Pf.	(4)
1523	180 „	(1)

Tab. 43.

Leidener rothes Tuch

1497	137 Pf.	(5)
1505	156 „	(5)
1506	168 „	(4)
1507	144 „	(5)

Tab. 44 u. 45. Leinen (pr. Elle).

Jahr	Für Tischzeug	Für Bettzeug und Kleider-Futter	Für Küchenzeug	Graues Sackleinen	Ohne Angabe
1466	—	9 Pf. (8)	12 Pf. (1)	8 Pf. (8)	—
1472	—	9 „ (49)	—	—	—
1474	18 Pf.[2]) (12)	9—12 „ (10)	—	—	—
1475	—	12 „ (37)	—	—	—
1497	—	—	—	—	14 Pf. (1)
1498	16 Pf.[3]) (40)	—	—	—	—
1503	—	—	—	—	15 Pf. (6)
1507	—	—	—	—	15 „ (2)
1514	—	—	—	8 Pf. (30)	—
1521	—	10 Pf. (120)	—	—	—
1522	—	—	—	—	16 Pf. (34)
1523	—	—	16 Pf. (24)	—	18 „ (29)

Was nun zunächst die Tafeln 32—37 angeht, so repräsentiren dieselben die Preise der einheimischen Tuche mittlerer Qualität. Die Stoffe wurden durchweg zur Bekleidung des Amts-Personals, des Rentmeisters, Vogtes, Schreibers u. s. w. verwandt und zwar

1) Ich habe die Qualität dieses Stoffes nicht feststellen können, doch scheint es als ob wir es nicht mit einem Wollen- sondern mit einem Leinenstoff zu thun hätten. (S. unten.)

2) Als „Tafellaken“ für den Bischof bezeichnet.

3) Als „Tafellaken“ für einen Festsaal in Münster bezeichnet.

die Weseler, Dortmunder, Osnabrücker, Attendorner Zeuge als Röcke, Hosen, Wämser u. s. w., die Gochschen weissen Tuche aber als Unterfutter unter letztere. Neben diesen kommen auch Essener, Dinslakener u. a. Tuche in gleicher Qualität zu resp. 60 und 48 Pf. p. Elle vor, während die Kölner Tuche schwerer und theurer sind und als Kölner Doppeltuch (zu Mänteln) im J. 1497 mit 120 Pf. p. Elle bezahlt werden. Leider fliessen die Angaben über die letztgenannten Sorten nicht reichlich genug, um die Preisveränderungen übersehen zu können.

Indessen genügen die in den Tabellen gegebenen Notizen, um die Thatsache festzustellen, dass diese Mittel-Qualität der Tuche sich zum Theil im Sinken, zum Theil wenigstens nicht im Steigen befand. So tritt bei dem Weseler breiten Tuch seit 1497 (nachdem der Preis seit 23 Jahren sich auf 84 Pf. gehalten hatte) ein starker Preisabschlag ein. Für das Weseler schmale Tuch fehlen leider seit 1497 die Angaben. Das Dortmunder weisse Tuch sinkt zwischen 1473 und 1505 von 48 auf 39 Pf.! Das Osnabrücker Graue macht zwar ebenso wie das Attendorner eine kleine Erhöhung durch, allein dieselbe ist relativ eine sehr geringe. Das Gochsche weisse Tuch, welches eine starke Verwendung fand, vermag in 49 Jahren trotz der Veränderung der Produktionsverhältnisse keine Erhöhung durchzusetzen.

Wenn man nach den Ursachen fragt, welche diese Veränderungen herbeigeführt haben, so lässt sich das Sinken der besseren Tuche — über das Steigen anderer Sorten werden wir unten zu handeln haben — dadurch erklären, dass die Concurrenz der flandrischen und englischen Waaren das deutsche Gewerbe in jener Zeit ungemein drückte. Es ist bezeichnend, dass gerade das breite Weseler Tuch zum Preis von 84 Pf. am meisten zu leiden hatte; die wenig theuereren flandrischen und holländischen Sorten nämlich verdrängten es mehr und mehr vom Markte. Wie ernst man diese Angelegenheit auffasste zeigen die Conferenzen der Clevischen und Kölnischen Regierungsbevollmächtigten, welche im J. 1535 zu Neuss abgehalten wurden. Hier ward nämlich die Frage erörtert, ob es rathsam sei, zu befehlen, dass „der gemeine Mann sich genügen lassen möge an dem Tuche, so im Land gemacht wird“ [1]).

Die Tafeln 38 und 39 stellen die Preise der e i n h e i m i s c h e n F a b r i k a t e g e r i n g s t e r Q u a l i t ä t dar. Davon wurde das sog. Saer-

1) S. die Akten des Königl. Staats-Archivs zu Düsseldorf Jülich-Berg. Geistl. Sachen 11 a. — Die Sache war schon früher auf den Reichstagen zur Sprache gekommen. Die Reichs-Abschiede von 1498 und 1500 setzten fest, dass die Taglöhner sich der inländischen Tuche zu Röcken und Mänteln bedienen sollten.

tuch zu ordinären Wämsern und Röcken für das Dienstpersonal der Amthäuser, der Bäcker, Fischer u. s. w. verwendet. Der Preis, welcher sich in den JJ. 1473 bis 1491 auf 24 Pf. p. Elle gehalten hat, sinkt 1496 und 1497 auf 21 Pf., steigt dann aber wieder auf 24 und schliesslich sogar auf 28 und 36 Pf. — Der Stoff, welchen die Rechnungen mit „Borsies" bezeichnen [1]) und der zur Bekleidung der Tagelöhner oder als Unterfutter dient, ist der einzige, welcher eine constante Steigerung durchmacht; er hebt sich seit 1497 um $33^1/_3$ % und hält sich auf dieser Höhe bis 1507, von wo an ich seinen Preis leider nicht mehr notirt finde.

Obwohl die Preise der ausländischen Tuche hier weniger in Betracht kommen, weil sie für die Schilderung der deutschen Industrieverhältnisse nicht maassgebend sind — so haben wir doch in den Tafeln 40—43 einige bezügliche Notizen zusammengestellt. Dieselben beweisen, dass auch hier eine sinkende Tendenz vorhanden war.

Was die Preise des Leinens anbetrifft, dessen Bedeutung für die Haushaltungen natürlich eine grosse war, so sind die Ermittelungen leider weniger zahlreich als ich gewünscht hätte. Soviel sich indessen erkennen lässt (s. Tab. 44 u. 45) herrscht hier eine Steigerung der Preise vor. Nur das ordinärste zeigt sich in 1466 und in 1514 auf demselben Punkte.

Die Bestandtheile, welche in dem Preise der Gewerbserzeugnisse enthalten sind, sind der Arbeitslohn und die Kosten der Rohprodukte. Man muss daher bei den Preisschwankungen dieser Artikel wohl unterscheiden, welcher der genannten Faktoren gestiegen oder gesunken, resp. ob sie beide herauf- oder herabgegangen sind. Wenn wir uns für die damalige Zeit nach den Ursachen der Preisveränderungen umsehen, so lässt sich leider ein ganz zuverlässiges Resultat desshalb nicht geben, weil weder die Preise der Wolle noch des Flachses hinreichend bekannt sind. Doch ist nach den Ziffern, welche wir über die Preissteigerung sämmtlicher landwirthschaftlichen Producte gegeben haben, mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass mit der Vertheuerung von Schafen, Hämmeln und Lämmern auch die Wolle und mit der Steigerung von Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. auch der Flachs [2]) gestiegen ist.

1) Falls dieser Stoff ein Leinenzeug repräsentirt, so gilt von demselben, was unten vom Leinen gesagt wird.

2) Die Notizen über die Preise des Flachses sind sehr dürftig. Im J. 1473 kostete ein Pfund „gehechelter Flachs" 12 Pf. — Aus späteren Decennien vermag ich nichts beizubringen.

Mithin ist es wahrscheinlich, dass in allen den Fällen, wo sich eine Steigerung der Tuch- und Leinen-Preise bemerkbar macht, die Ursache nicht in der Erhöhung des Arbeitslohns zu suchen ist, dass dagegen dort, wo ein Preisabschlag verzeichnet ist, ein Rückgang der Löhne als Erklärungsgrund angenommen werden muss. Mithin scheint es, als ob die Lohnsätze der Tuch- und Gewebe-Industrie nicht allein dem Steigen der Lebensmittel nicht haben folgen können, sondern ihrerseits sogar noch zurückgegangen seien.

Eine Ausnahme von der hier beobachteten Thatsache macht auf den ersten Blick das Schuhmacher-Gewerbe. Wir sind im Stand über die Preise bestimmter Arten von Lederschuhen ziemlich genaue Auskunft zu geben. In den Amthäusern, aus welchen unsere Rechnungen stammen, wurde alljährlich das Schuhwerk für das Dienstpersonal und zwar für Knechte, Mägde und Jungen (Hirtenjungen, Küchenjungen u. s. w.) angeschafft und die Kosten desselben sind jedesmal verzeichnet worden. So ist es möglich geworden, die Notizen zusammenzustellen, welche sich auf Tab. 46 (s. unten) finden. Daraus geht nun mit Evidenz die fortwährende Steigerung der Schuh-Preise hervor und wenn man das Jahr 1466 mit 1524 zusammenhält, so beträgt die Erhöhung weit über 100 % und zwar nicht allein für Männerstiefel [1]), sondern auch für Mägde- und Jungen-Schuhe.

Sehr wichtig ist es nun, dass wir in diesem Falle in der Lage sind, die Preisbewegung des Rohproductes dieser Industrie, des Leders, mit relativer Sicherheit zu verfolgen und da ergiebt sich denn die überraschende Thatsache, dass die Preiserhöhung sowohl der Ochsenfelle wie auch der Kuh- und Rindsfelle durchaus gleichen Schritt hält mit den Schuhpreisen und für alle drei Sorten zwischen den Jahren 1466 und 1524 fast genau 100 % beträgt. Die Tab. 47 beweist, dass der Preis eines Ochsenfells von 72 bis 96 Pf. im Jahr 1466 auf 201 Pf. im J. 1523, derjenige eines Kuhfells von 45 Pf. auf 96 Pf. zwischen 1466 und 1523 und der eines Rindfells in derselben Progression gestiegen ist. Ueber Kalbsfelle und Schaffelle fehlen leider die genaueren Angaben.

1) Es handelt sich hier um ordinäres Schuhwerk. Die besseren Stiefel wurden schon im J. 1497 mit 48 Pf. p. Paar bezahlt (wie sich aus einer Liquidation über Stiefel ergiebt, welche zweien jungen Grafen von Rietberg gemacht worden waren); ein „Paar hohe Schuh" kostete im J. 1511 nicht weniger als 182 Pf.; dieselben waren nicht zum Gebrauch eines Knechtes, sondern eines Herrn bestimmt.

Tab. 46. Schuhe (pr. Paar).

Jahr	Männer	Mägde	Knaben
1466	23—24 Pf. (2)	15—19 Pf. (3)	—
1468	24 „ (4)	—	—
1470	18—24 „ (10)	—	—
1472	23—24 „ (5)	—	—
1473	18—24 „ (4)	—	—
1474	18—24 „ (32)	—	—
1475	18—20 „ (37)	—	—
1491	36 „ (3)	24 Pf. (2)	—
1496	27—30 „ (1)	—	18 Pf. (1)
1497	36 „ (2)	—	—
1499	24 „ (4)	—	—
1500	36 „ (1)	—	—
1505	36 „ (2)	—	—
1507	24—36 „ (8)	—	—
1511	48 „ (1)	—	36 Pf. (1)
1513	—	—	30—36 „ (2)
1514	—	—	30—36 „ (2)
1523	48 „ (1)	36 Pf. (1)	36 „ (1)
1524	54 „ (16)	—	—
1526	54 „ (1)	—	—

Tab. 47. Felle (pr. Thier).

Jahr	Ochsenfell	Kuhfell	Rindsfell	Kalbsfell	Schaffell
1466	72—96 Pf. (21)	45 Pf. (57)	45 Pf. (30)	14 Pf. (1)	9 Pf. (36)
1472	—	60 „ (4)	—	—	—
1508	—	—	48 Pf. (1)	—	—
1514	—	90 Pf. (8)[1]	—	—	—
1518	144 Pf. (1)	—	—	—	—
1522	144 „ (6)	96 Pf. (9)	72 Pf. (16)	—	—
1523	201 „ (74)	—	—	—	—
1524	—	—	96 „ (1)	—	—
1525	144 „ (1)	—	84 „ (9)	—	—
1526	144 „ (14)	—	96 „ (7)	—	—

Hiermit dürfte der Beweis erbracht sein, dass für die steigende Tendenz, welche dieses Gewerbe aufweist die vornehmste, wenn nicht einzige Ursache in der Vertheuerung des zu Grunde liegenden Rohproduktes zu suchen ist. Der Arbeitslohn hat an dieser Steigerung keinen Antheil.

Es bleibt uns noch übrig, einige Gewerbszweige zu erwähnen, über welche sich zufällig einige Notizen erhalten haben. Dieselben sind wirthschaftlich zwar von geringerer Bedeutung, doch bieten sie manches Charakteristische wie die Tab. 48—51 darthun mögen.

1) Dabei ist ausdrücklich bemerkt 8 „kleine“ Kuhfelle.

Tab. 48. Nägel[1]) (pr. Hundert).

	„Latten-Nägel"	„Spyker-Nägel"	„Sweep-Nägel" (pr. Stück)
1473	18 Pf. (2)	—	—
1474	—	—	—
1475	24 Pf. (1)	18 Pf. (1)	2 Pf. (1)
1478	—	18 „ (2)	—
1496	36 Pf. (1)	24 „ (2)	—
1521	27 „ (11)	18 „ (6)	2 Pf. (1)

Tab. 49. Papier (pr. Buch)[2]).

1496	12 Pf. (8)
1499	12 „ (1)
1500	12 „ (4)
1506	12 „ (1)
1507	12 „ (6)
1508	12 „ (1)
1523	12 „ (3)

Tab. 50. Ziegelsteine (pr. Tausend).

	Höchster Preis	Mittelpreis	Niedrigster Preis
1473	45 Schill. (8)	36 Schill. ($^4/_5$)	—
1498	—	—	18 Schill. (1)
1501	—	—	18 „ (1)
1503	$45^1/_2$ Schill. (2)	—	—
1525	—	36 Schill. (1)	—
1526	48 Schill. (4)	36 „ (8)	—

Tab. 51. Talgkerzen (pr. Pfd.).

1466	7 Pf. (10)
1523	12 „ (12)
1526	12 „ (5)

In Betreff der Nägel, welche in ihrer Qualität ganz bestimmt gekennzeichnet werden, zeigt sich mit geringen Schwankungen eine grosse Konstanz des Preises; nur die Lattennägel scheinen ein wenig gestiegen zu sein. Noch auffallender ist dieselbe Erscheinung beim Papier, welches sich von 1496 bis 1523 auf derselben Höhe behauptet. Die Ziegelsteine schwanken zwar in der besseren Qualität, die geringeren Sorten bleiben sich hingegen gleich. Man möchte aus diesen Thatsachen schliessen, dass die Rohprodukte, welche diesen Industrien zu Grunde liegen, gleichfalls nicht gestiegen sind. In Betreff der Metalle, welche hier zugleich in Betracht kommen, habe ich nur ermitteln können, dass das Pfund Eisen im J. 1520 und 1523 zu 20 Pf., das Pfund Zinn im J. 1497 zu 30 Pf. und 1526 zu 36 Pf., das Pfund Blei im J. 1478 zu 6 Pf. berechnet wird. — Ganz evident ist der Zusammenhang in der Steigerung der Preise für Kerzen (Tab. 51) und dem Aufschlag des Talges (Tab. 28).

4. Der Arbeitslohn.

Wenn wir bisher auf die Verhältnisse des Arbeitslohns nur gelegentliche Streiflichter haben werfen können, so wollen wir in den nachfolgenden Untersuchungen an der Hand statistischer Thatsachen einige sichere Anhaltpunkte zur Beurtheilung dieses wichtigen Fak-

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten hier die Zahl der verkauften Hunderte.

2) Es ist hier durchweg solches Papier gemeint, wie es zu den Rechnungen und Registern verwandt wurde.

tors beibringen. Wir zweifeln nicht, dass die Resultate der angestellten Ermittelungen ein gewisses Interesse erwecken werden, um so mehr da ausgedehntere Forschungen auf diesem Gebiete, so viel uns bekannt ist, in Deutschland noch nicht angestellt worden sind.

Als Uebergang vom Lohn der gewerblichen Arbeit zum Tagelohn wollen wir zunächst hier kurz die Lohnverhältnisse einiger Stückarbeiter erwähnen, über welche sich zuverlässige Daten erhalten haben. Ein Schneider bekam im J. 1473 für die Herstellung eines Rocks, welcher vier Ellen Tuch brauchte 24 Pf., im J. 1496 und 1504 für die gleiche Leistung dasselbe und im J. 1508 für einen Rock von 5 Ellen Stoff 32 Pf. Mithin hatte sich der Lohn in 25 Jahren für diese Art von Arbeit gar nicht oder doch nur ganz unbedeutend verändert. — Der Botendienst, welcher in damaliger Zeit ein ausgedehntes Arbeitsgebiet bildete, wurde pro Meile berechnet. Im J. 1466 erhielt ein Bote 8 Pf. (bei eigner Beköstigung) und im J. 1496 unter den gleichen Bedingungen dasselbe. In einzelnen Fällen wurden 1496 sogar $7^3/_4$, 6 und $5^1/_4$ Pf. bezahlt.

Das Schlagen des Rübsamens wurde auf den Amthäusern in der Regel per Scheffel bezahlt. Im J. 1498 erhielt ein Arbeiter für den Scheffel 4 Pf. und im J. 1526 für dieselbe Leistung gleichfalls 4 Pf. — Etwas anders stellt sich der Stücklohn für die Leinweber. Es ist überliefert, dass im J. 1473 „eine Elle Laken zu wirken" $1^1/_2$ Pf., dagegen im J. 1514 2 Pf. kostete; mithin hat hier ein Aufschlag von 25 % stattgefunden. Da es sich hier um feineres Leinen handelt, so scheint es, dass an der Steigerung der Leinenpreise besserer Qualität, welche wir oben konstatiren konnten, nicht allein die Preiserhöhung des Rohprodukts, sondern auch die des Arbeitslohns einen Antheil gehabt hat.

Indem wir bedauern, über den Stücklohn Weiteres nicht gefunden zu haben, lassen wir hier die nachfolgenden Uebersichten über den Stand des **Tagelohnes** folgen.

Tab. 52. Torfstecher (pr. Tag)[1] bei freier Kost.			Tab. 53. Kalkrührer bei freier Kost.			Tab. 54. Steinbrecher bei eigener Kost.		
1475	12 Pf.	(2)	1468	12 Pf.	(1)	1473	19 Pf.	(7)
1506	10 „	(2)	1473	12 „	(3)	1475	21 „	(6)
1511	9 „	(1)	1478	12 „	(2)	1499	18 „	(1)
1513	8 „	(1)	1523	12 „	(7)	1502	18 „	(2)
1514	8 „	(1)	1525	13 „	(1)	1505	18 „	(2)
1523	9 „	(2)						

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Zahl der ausgelohnten Arbeiter.

Tab. 55.

Dachdecker-Meister bei freier Kost.

1466	10 Pf.	(2)
1468	10 „	(1)
1470	10 „	(1)
1472	12 „	(3)
1474	14 „	(1)
1505	12 „	(2)

Tab. 58.

Maurergeselle bei freier Kost.

1468	16 Pf.	(1)
1525	16 „	(4)

Tab. 56.

Dachdecker-Geselle bei freier Kost.

1466	9 Pf.	(1)
1468	9 „	(1)
1470	9 „	(1)
1474	13 „	(3)
1505	9 „	(2)

Tab. 60.

Verputzer bei freier Kost.

1478	15 Pf.	(4)
1513	12 „	(3)

Tab. 57.

Maurermeister bei freier Kost.

1468	18 Pf.	(1)
1473	16 „	(1)
1478	18 „	(1)
1523	16 „	(1)
1525	18 „	(1)

Tab. 59.

Maurermeister bei eigener Kost.

1466	24 Pf.	(2)

Tab. 61.

Zimmermeister bei freier Kost.

1468	12 Pf.	(3)
1472	12 „	(6)
1473	12—14 „	(13)
1475	10—12 „	(14)
1478	10—12 „	(9)
1496	12 „	(2)
1497	12—15 „	(2)
1499	12 „	(1)
1502	12 „	(1)
1506	14 „	(1)
1508	12 „	(6)
1511	15 „	(3)
1514	10 „	(9)
1516	13 „	(3)
1518	12 „	(3)
1520	12 „	(2)
1521	12 „	(2)
1522	11 „	(1)
1523	14 „	(1)
1524	12 „	(2)

Tab. 62.

Zimmermeister bei eigner Kost.

1472	20 Pf.	(3)
1497	18 „	(3)
1499	18 „	(4)
1502	18 „	(4)
1507	21 „	(1)

Tab. 63.

Zimmergesellen bei freier Kost.

1466	12 Pf.	(26)
1468	12 „	(2)
1473	12 „	(1)
1499	10 „	(3)
1502	10 „	(1)

Tab. 64.

Zimmergesellen bei eigner Kost.

1497	15 Pf.	(1)
1507	15 „	(2)

Tab. 65.

„Säger" (Tischler) bei freier Kost.

1468	10—12 Pf.	(2)
1472	12 „	(10)
1473	10—12 „	(6)
1475	10—12 „	(4)
1478	12 „	(4)
1496	12 „	(4)
1497	12 „	(8)
1502	12 „	(4)
1506	12 „	(4)
1508	12 „	(2)
1511	15 „	(8)
1514	10 „	(8)
1518	12 „	(3)
1520	12 „	(2)
1521	12 „	(4)
1522	10 „	(3)
1523	12 „	(2)
1524	12 „	(2)

Tab. 66.

Säger bei eigner Kost.

1472	20 Pf.	(1)
1497	18 „	(4)
1499	18 „	(2)
1507	15 „	(2)

Es trifft sich glücklich, dass in Folge der zahlreichen Bauten, über welche in den Amtsrechnungen liquidirt wird, sich eine grössere Anzahl von Daten erhalten hat, welche die verschiedensten Arten von Lohnarbeitern und jedenfalls die Mehrzahl derjenigen Arbeiterklassen umfassen, welche in den ländlichen Distrikten damals vorherrschten. Nur die Tabelle 52 betrifft eine Kategorie von Arbeitern, welche nichts mit dem Bauhandwerk zu thun hatte — die Torfstecher. Gerade diese Tabelle ist indessen insofern interessant, als sie die Sätze derjenigen Tagelöhner repräsentiren dürfte, welche ohne speciellere Ausbildung und ohne besondere Werkzeuge nur von ihrer Hände Tagwerk lebten. Hier stossen wir auf die traurige Thatsache, dass die Löhne dieser Klasse von 1475 bis 1514 einen Rückgang von nicht weniger als $33^1/_3$ % erfahren haben und dass die Steigerung, welche bis 1523 eingetreten zu sein scheint, hinter dem Lohnsatz von 1475 gleichwohl noch um 25 % zurückbleibt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auf Tab. 54 bei den Steinbrechern, welche gleichfalls zu den Lohnarbeitern niedrigster Gattung zählten. Während der Lohn im J. 1475 (bei eigener Beköstigung) 21 Pf. betrug, war er im J. 1505 auf 18 Pf., also um $^1/_7$ gesunken. Auch die Löhne der Verputzer machen diesen Rückgang mit, indem sie von 15 auf 12 Pf. zwischen 1478 und 1513 herabgehen (Tab. 60). — Etwas anders stellen sich die Wahrnehmungen bei denjenigen Arten von Thätigkeit, welche eine gewisse technische Vorbereitung und bestimmte erlernte Fertigkeiten fordern. So erhielt ein Dachdeckermeister vor den siebziger Jahren 10 Pf. und ein Geselle 9 Pf.; nach 1470 stellt sich der Lohn auf 12 bis 14 resp. 13 Pf., um dann im J. 1505 wieder auf 12 resp. 9 Pf. zu sinken. Besonders gut bezahlt wurden damals wie heute die Maurer (s. Tab. 57 bis 59). Ein Maurermeister bekam bei eigener Kost im J. 1466 24 Pf., bei freier Kost im J. 1468 18, 1473 16, 1478 18 und alsdann 1523 wieder 16 Pf., um schliesslich 1525 wieder auf den Satz von 1468 zu steigen. Der Lohn des Gesellen ward im J. 1468 ebenso hoch angesetzt wie 1525. — Besonders zahlreich sind die Notizen, welche über die Lohnsätze der Zimmerleute und der Tischler aufbewahrt sind; sie ermöglichen ein klares Bild von dem Gang, welchen die Verhältnisse dieser Arbeiter durchgemacht haben. Da zeigt es sich nun, dass der Lohn eines Zimmermeisters in den JJ. 1468—1500 sich ebenso konstant zwischen den Sätzen 10—15 Pf. hält wie in den Jahren 1502 bis 1523 und dass ein Unterschied sich weder durch ein häufigeres Vorkommen des höheren noch des niedrigeren Satzes nachweisen lässt. Wenn man im Auge behält, dass der Lohn von 10 Pfennig für die

Zeit von Nov. bis Februar, der von 15 Pf. für die längsten Tage gezahlt zu werden pflegte, so kann man einen völligen Stillstand constatiren. Dasselbe gilt im Grossen und Ganzen von den Tischlern und von der Gesellen-Arbeit. Die Lohnsätze, welche sich für die Arbeit bei eigener Beköstigung erhalten haben (Tab. 62, 64 und 66), bestätigen die gemachten Wahrnehmungen, indem sie eine im Ganzen konstante Tendenz zeigen. Eine einzelne Thatsache wie den Unterschied auf Tab. 66 zwischen 1472 und 1507 wollen wir nicht zu sehr urgiren.

5. Die Resultate.

Wenn man das Endergebniss überblickt, welches in den gegebenen Zahlenreihen enthalten ist, so muss zunächst im Auge behalten werden, dass die gemachten Beobachtungen nur für ein bestimmtes kleineres Fürstenthum Geltung besitzen. Es wäre falsch, wenn man ohne Weiteres eine Verallgemeinerung in dem Sinne eintreten lassen wollte, dass man die Resultate für das ganze Reich zur Anwendung brächte. Selbst für das Hochstift Münster ist das beigebrachte Material in vieler Beziehung, wie wir uns nicht verhehlen, einer Erweiterung bedürftig, um über alle Fragen zu einem sicheren allgemeinen Urtheil zu gelangen.

Indessen scheinen uns auch in dieser Beschränkung die Resultate immerhin recht beachtenswerth.

Zunächst ist ganz evident, dass die Preise der nothwendigsten Lebensmittel seit dem J. 1466 in einer starken progressiven Bewegung sich befinden. Es stimmt dies Resultat durchaus mit den Wahrnehmungen überein, welche in anderen deutschen Gebieten gemacht worden sind. In den vortrefflichen Untersuchungen, welche Gustav Schmoller für die Geschichte der Fleischpreise angestellt hat, wird u. A. die Steigerung in den Perioden zwischen 1450—1500 einerseits und 1501—1550 andererseits so berechnet, dass das Pfund Ochsenfleisch von 10 auf 17, das Pfd. Schweine- und Hammelfleisch von 10 auf 15, und Kalbfleisch von 8 auf 9 Pf. in die Höhe geht [1]). In Bezug auf das Getreide bemerkt Joh. Falke in seinen statistischen Untersuchungen [2]), dass für Sachsen der Preis des Scheffels Roggen sich von 6 Gr. 4 Pf. auf ungefähr 24 Gr. hob. Aus Herford berichtet eine Chronik, dass der Scheffel Roggen, welcher im J. 1449 6 Schill. kostete, im J. 1520 mit 15 Sch. bezahlt wurde [3]).

1) Zeitschrift für d. ges. Staatswiss. Bd. 27, 340.

2) Jahrbücher 7. Jahrg. Bd. II, 370.

3) Storck, D. Chronika der Stadt Herford. 6. Aufl. 1748. S. 52.

Trotz dieser Steigerungen, welche unter normalem Verhältnisse eine Preiserhöhung der Industrie-Erzeugnisse zur Folge zu haben pflegen, kann es für unsere Gegenden als erwiesen gelten, dass die vornehmsten Gewerbszweige nicht nur keine oder keine angemessene Erhöhung durchzusetzen vermochten, sondern zum Theil sogar ihrerseits zurückgingen.

Besonders schwer war das vornehmste Gewerbe, die Gewebe-Industrie, betroffen. Obwohl wir die Preis-Steigerung der Rohprodukte statistisch nicht haben darthun können, so scheint dieselbe doch ausser Zweifel zu stehen. Johannes Falke hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausfuhr deutscher Wolle und deutschen Flachses nach Holland und Flandern damals in starker Progression begriffen war und die Preise in Westphalen und am Niederrhein stark beeinflusste [1]). Daher erklärt sich die Thatsache, dass die Aufstände in den westphälischen Städten, welche im J. 1525 ausbrachen, ihren ersten Anlass aus Feindseligkeiten der städtischen Arbeiter gegen die Weberei der Klöster nahmen. Auch die Kölner Artikel des Jahres 1525 fordern in §. 29, dass den Beghinen verboten werde zu spinnen oder zu nähen [2]).

Als Ursache und Wirkung des allgemeinen Rückgangs erscheint sodann eine wesentliche Waarenverschlechterung; die Krisis, welche eintrat und viele Industrielle in schwere Verluste brachte, veranlasste zu der naheliegenden aber allezeit unglücklichen Versuchung, auf betrügerischem Wege die Verluste auszugleichen [3]).

Die Klagen über Verfälschung der Waaren sind in jener Zeit ungemein zahlreich [4]). Um den Tuchhandel nicht ganz verkommen zu lassen, sahen sich die Reichstage von 1500 und 1530 genöthigt, gegen den Vertrieb unreeller Fabrikate scharfe Bestimmungen zu publiciren [5]).

Es war indessen nicht allein die gewerbliche Arbeit, welche mit der Vertheuerung der Lebensmittel Schritt zu halten ausser Stande war, sondern auch die Verhältnisse der Lohnarbeiter befanden sich in einer starken rückläufigen Bewegung. Die Wirkungen dieser Thatsache mussten um so fühlbarer werden, je mehr in damaliger Zeit die

1) Zeitschrift für Kulturgeschichte II, 392.

2) Die Artikel sind abgedruckt in den Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 7 S. 169. — Auch die Würtembergische Landesordnung vom J. 1515 bestimmte, dass die Schwestern und Beghinen nur zu je 4 einen Webstuhl haben dürften.

3) Unter den Kölner Artikeln von 1525 klagt Art. 122 über die Verschlechterung der Färber und Blaufärber, wodurch der Gemeinde der Stadt grosser Schaden geschehe. Annalen S. 180.

4) Belege dafür bei Janssen, Gesch. d. deutschen Volks I, 394.

5) Meuwrer Loci comm. Frankf. 1568. f. CCXXIV.

Lohnarbeiter in rechtlich gebundenen Zuständen lebten, und je weniger die wirthschaftliche Einsicht der regierenden Klassen entwickelt war. Die zahlreichen Münzverschlechterungen, welche damals eintraten, trafen natürlich denjenigen am härtesten, welcher um Geld arbeitete [1]).

Auch hier beweisen die deutlichsten Anzeichen den Nothstand, welcher aus den von uns gegebenen Nachweisen hervorleuchtet.

Die Bettelei nahm derart überhand, dass die Reichs- und Landesgesetze jener Tage voll sind von Strafbestimmungen gegen Bettel und Müssiggang. Die Quellen wissen fortwährend von „Friedbrechern und Mordbrennern" zu erzählen, welche Stand und Land beunruhigten. In den niederen Ständen nahm das sog. „Landsknechtswesen" ungekannte Dimensionen an. Die arbeitslosen Knechte und Tagelöhner zogen zu Hunderten und Tausenden umher, stets bereit, um Sold zu dienen oder durch Räubereien und Ueberfälle sich ihr Brod zu verschaffen.

Man findet in den statistischen Nachweisen eine hinreichende Erklärung dieser Erscheinungen; ein einsichtiger Beobachter hätte bereits um das J. 1520 es vorhersehen können, dass grosse sociale Bewegungen bevorstanden. Im J. 1525 kamen dieselben in gewaltigen Eruptionen wirklich zum Ausbruch.

---

1) In Kollhoffs Chronik von Köln heisst es zum J. 1493: „In dem Jair vursc. geschiede eine Veranderunge mit der Muntzen, dairdurch die Lande hartlich beswairt wurden. Der Goldgulden quam binnen kurtzen Jaeren van 26 Albus up 40 Albus, int damit wart der gemein Handwerksmann, die Rentener etc. sere treffelich und mirklich geschedigt." Chroniken der deut. Städte XIV, 886.

V.

Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

A. Die Getreidezölle.

Von

Dr. J. Conrad.

(Fortsetzung.)

Wir haben in dem ersten Artikel zunächst die einzelnen Sätze aufgeführt, durch welche die Regierung die Einführung der Getreidezölle begründet, und suchten dann den Nachweis zu führen, dass eine künstliche Erhaltung und Erweiterung des Getreidebaues gar nicht im Interesse der Landwirthschaft liege und die ganze Volkswirthschaft entschieden schädigen müsse. Wir glauben ausserdem bewiesen zu haben, dass ein Rückgang der Landwirthschaft in Preussen bisher nicht eingetreten ist, und ihre Lage von der Regierung weit schlimmer dargestellt wurde, als sie factisch ist. Wir müssen dagegen zugeben, dass die Landwirthe sich vielfach in einer Kalamität befinden und wahrscheinlich noch sehr schwierigen Zeiten entgegen gehen.

Bevor wir nun dazu übergehen, die zu erwartende Wirkung der Zölle selbst zu besprechen, ist es noch unsere Aufgabe zu untersuchen, wie weit die Behauptung der Regierung richtig ist, dass der Grundbesitz in Deutschland unter einer ungerechten Steuerlast leidet, welche sogar als eine Hauptursache der jetzigen Agrarkrisis bezeichnet wird. Wurde doch die Landwirthschaft im Reichstage wiederholt als das Stiefkind bezeichnet, welches in Deutschland den anderen Produktionszweigen gegenüber fortdauernd benachtheiligt sei.

In der Regierungsvorlage heisst es noch einfach: „Erwägt man, ... dass ferner ungefähr gleichzeitig mit der Aufhebung der Getreidezölle

der inländische (!) Grundbesitz durch Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer mit etwa 10—14 % seines Ertrages, zu welchem Satze noch die Kommunalzuschläge in fast gleicher Höhe hinzukommen, belastet ist, so erscheint es vollkommen erklärlich, dass der Getreidebau, welcher bis zu den sechziger Jahren den Hauptfactor der landwirthschaftlichen Produktion in Deutschland bildete,... seit jener Zeit wesentlich zurückgegangen ist." Wir weisen nur beiläufig darauf hin, wie flüchtig diese Ausarbeitung gemacht ist, dass hier ganz übersehen ist, dass die Grundsteuerregulirung Anfang der sechziger Jahre nur die alten preuss. Provinzen traf, während hier doch von ganz Deutschland gesprochen wird und für dieses die Schlussfolgerungen gelten sollen, im übrigen Deutschland die Grundsteuerreform zu ganz anderen Zeiten (Bayern Anfang der zwanziger, Sachsen Anfang der vierziger Jahre) erfolgt war, theils ganz anderen Charakter hatte wie in Preussen.

Fürst Bismarck, der wenigstens ausdrücklich erklärte, dass er nur preussische Verhältnisse im Auge habe, sprach sich am 21. Mai (S. 1371) weit schärfer dahin aus, dass in Preussen 1861 die Grundsteuer um 30 % gesteigert sei, „indem sie von 30 auf 40 Mill. erhöht wurde, also ein sehr viel erheblicherer Zuschlag, als hier als Zoll auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden soll, und es sind seitdem eine Unzahl anderer direkter Steuern, welche unsere landwirthschaftliche Produktion nothwendig vertheuern müssen, dazu gekommen, namentlich ist klar, dass die in neuster Zeit erst lebhaft entwickelte Gemeindefinanz in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundbesitz, auf die Kornproduktion gelegt worden ist."

Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass von 1815—64 die Grundsteuerverhältnisse Preussen's im Prinzip ganz unverändert geblieben waren. J. G. Hoffmann[1]) giebt an, dass das arithmetische Mittel aus den Grundsteuereinnahmen der 18 Jahre von 1821—38 10,049,241 Thlr. ausmachte. Nach amtlichen Quellen[2]) belief sie sich 1864 mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets im Ganzen auf 10,186,450 Thlr. und „nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche lediglich oder vorzugsweise auf den nunmehr der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäuden, Hofstellen und Hausgütern hafteten, 7,920,231 Thlr.[3]) Der Betrag der 1865 neu festgestellten Grundsteuer

1) Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 127.

2) Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preuss. Staate. Abdr. der besondern Beilage des k. pr. Staatsanzeigers. Berlin (Decker) 1866 S. 95.

3) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates. Berlin 1871, Bd. III.

war 10 Mill. Thlr. [1]). Die Erhöhung belief sich auf 2,079,769 Thlr. d. s. 26,3 %, welche von den Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg, Preussen, Sachsen und dem Rhein getragen werden mussten, während Schlesien excl. die Oberlausitz und Westphalen erleichtert wurden. Ein grosser Theil jener Summe wurde aber durch Beseitigung der bisherigen Befreiungen und Bevorzugungen gedeckt, welche schon nach den alten Steuerprinzipien auf 719,113 Thlr. berechnet war, so dass sich die Erhöhung der übrigen auf 1,360,656 Thlr. oder 15,7 % reduzirt. Nur so hoch ist die neue Auflage zu berechnen, nicht aber auf den ganzen Betrag. Die ganze Landwirthschaft war damals in ausserordentlichem Aufschwunge, der Grundwerth, wie die Pacht in rapidem Steigen begriffen, die momentanen Besitzer und Pächter befanden sich im Allgemeinen in sehr guter Lage, und obwohl wir entschieden jene Reform für falsch und die Durchführung für unzulänglich halten, können wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass dieselbe im Ganzen damals ohne Schaden für die Landwirthschaft vor sich gegangen ist, wenn auch Einzelne unzweifelhaft darunter gelitten haben. — Ueber die Steigerung der Einnahmen des preussischen Staates aus Grundsteuern von 10 Mill. Thalern auf 40 Mill. Mark hat Fürst Bismarck wahrlich am wenigsten Grund sich zu beklagen, denn das ist allein sein Werk, sie ist bekanntlich nicht herbeigeführt durch eine Erhöhung der Last der alten Provinzen, sondern — durch die Annection der neuen Provinzen, was allerdings ein Unterschied ist.

Der Theil der alten Grundsteuer, welcher der jetzigen Gebäudesteuer entspricht, betrug 2,266,219 Thlr. Nach dem Etat war die Gebäudesteuer im Ganzen für das J. 1865 auf 3,506,000 Thlr. angesetzt, die Steigerung belief sich auf 1,239,780 Thlr., wovon aber bei weitem der grösste Theil auf die Städte kam. Nach der preuss. Statistik XVIII vertheilte sich die Summe von 3,220,923 Thlr. nach der ersten Aufnahme in der Weise, dass gezahlt wurden in den

	für Wohngeb. Thlr.	für gewerbl. Geb. Thlr.	Summa Thlr.
Städten	2,034,966	111,021	2,145,987
ländlichen Ortschaften	68,224	4,305	72,529
plattes Land . . .	1,117,733	35,864	1,153,597

Die Landbevölkerung hatte daher zu tragen 1,226,126 Thlr. oder 38 %. Leider ist es uns nicht möglich gewesen festzustellen, welcher

1) Hiervon hatten die Städte noch einen Theil der Grundsteuer zu tragen, gegenwärtig 3,350,934 Mk. oder 8,5 %, wodurch sich die neue Last noch wesentlich niedriger stellt.

Theil der alten Grundsteuer von den Städten getragen wurde, jedenfalls ist es kein höherer Betrag gewesen, da die neue Gebäudesteuer die alten Servis-Abgaben zugleich zu ersetzen hatte, und früher eine Anzahl Städte überhaupt keine Grundsteuer zahlten [1]). Nehmen wir das Verhältniss von 1865 als maassgebend für die ältere Zeit an, was jedenfalls nicht zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung gerechnet ist, d. h. deren Leistung zu gering erscheinen lässt, so zahlte dieselbe der jetzigen Besteuerung entsprechend 7,920,231 Thlr. + 861,163 oder 8,781,394 Thlr. und wenn man die Beseitigung der frühern Steuerbefreiung in Betracht zieht + 719,113 Thlr. = 9,500,507 Thlr., 1865 11,226,126 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer oder 1,725,619 Thlr. mehr. Die Steuererhöhung für den ländlichen Grundbesitz im Ganzen betrug an diesen Steuern 18 %, die neue Auflage repräsentirte bei einem Grundsteuerreinertrage von 104,446,993 Thlr. nicht 10 %, sondern nur 1,6 % des nominellen Reinertrags und nach der Anschauung des Reichskanzlers selbst, der den geschätzten Betrag nur auf die Hälfte des wirklichen veranschlagte, nur 0,8 % des wirklichen. Damit fällt aber die ganze Argumentation des Fürsten Bismarck in sich zusammen.

Der Reichskanzler sagte ferner am 2. Mai (S. 929): „Ich weiss nun nicht, ob es gerade ein Mittel gewesen ist, diese Wohlfeilheit (des Getreides) herbeizuführen, wenn man den inländischen Getreideproduzenten mit einer Grundsteuer belegte, die 10 % des Reinertrages nominell, ich will sagen, in Wirklichkeit nur 5 % des damaligen höheren Reinertrages, aber der, wo eine Verschuldung auch nur bis zur Hälfte ist, ein Fall, der leider bei uns sehr häufig ist in grossen und kleinen Besitzungen, doch 10 % beträgt." — Wir glauben den ersten Theil des Satzes bereits genügend charakterisirt zu haben. Weder ist die Steuer damals völlig neu aufgelegt [2]), noch würde sie, wenn das wahr gewesen wäre, zur Vertheuerung des Getreides beigetragen haben. Ebenso glauben wir nachgewiesen zu haben, dass der damalige Reinertrag der Güter nicht höher gewesen ist, als jetzt.

1) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preuss. Staat. Berlin 1865, S. 320.

2) Meitzen a. a. O. Bd. III S. 18. „Es wird bei Beurtheilung der Stellung der preussischen Grundsteuer zur Belastung des Ertrages der Landwirthschaft der Gesichtspunkt niemals ohne gewisse Rücksicht bleiben können, dass der stattgehabten historischen Entwicklung nach die Steuer dem Boden nicht neu aufgelegt wurde, sondern an die Stelle zahlreicher in sehr verschiedener Weise rechtlich begründeter Leistungen von beinahe gleicher Höhe trat."

Die Steuer übt daher auch keinen grössern Druck aus als früher; im Gegentheil einen erheblich geringern.

Wir können hiefür noch einen besondern ziffermässigen Beläg liefern. Der Reichskanzler hat nur der in Preussen allgemein verbreiteten Ansicht Ausdruck gegeben, als er sagte, dass die Grundsteuereinschätzung im Grossen und Ganzen nur die Hälfte des damals wirklich erzielten Ertrages als Grundsteuer-Reinertrag feststellte, und bekanntlich hat Engel in einer ausführlichen Arbeit in seiner Zeitschrift ausdrücklich statistisch den Nachweis hiefür zu bringen versucht. — Eine Vergleichung der Domainenpacht im Jahre 1864 mit dem geschätzten Grundsteuerreinertrag ergiebt nun für den preussischen Staat, dass die erstere 20,23 Mark pro Hektar betrug, der Grundsteuerreinertrag sämmtlicher noch jetzt in der Hand des Staats befindlicher Domainen 18,17 Mrk. — Es scheint dies der alten Annahme zu widersprechen, doch ist das nicht der Fall. Die Domainenpacht repräsentirt bei weitem nicht den Reinertrag des Gutes. Der Pächter übernimmt es nur in der Voraussetzung, dass ein Theil des Ertrages ihm noch über seine Administrationsprämie und Kapitalzins hinaus verbleibt, für das für ihn heutzutage sehr erhebliche Risiko, das er mit der Pacht übernimmt. Deshalb wird in Schottland $^1/_3$, in England sogar die Hälfte der Pacht als Ertragsantheil des Pächters bei der Einkommensteuer in Anschlag gebracht. Es kommt hinzu, dass in neuerer Zeit die Domainenpächter sehr bedeutende Kapitalien zur Uebernahme der Pacht gebrauchen und in der Wirthschaft verwenden, die dem Gute dauernd zu Gute kommen, den Ertrag erhöhen und sich gut verzinsen, so dass der wirkliche Ertrag der Domainengüter, den die Grundsteuereinschätzung auch bekanntlich gar nicht feststellen sollte, im Ganzen 1864 schon ebenso über den Grundsteuerreinertrag hinausragte, wie bei den übrigen Gütern, wenn auch vielleicht die Einschätzung bei einzelnen Domainen, deren Ertragsverhältnisse ziemlich klar vor Augen lagen, die vielfach die Musterstücke für den ganzen Kreis lieferten, höher als bei den benachbarten Grundstücken sein mochte. — Gegenwärtig zeigen diese selben Domainengüter nun ein ganz anderes Resultat. Die Pacht pro Hektar macht nicht mehr 20 Mrk., sondern in den alten Provinzen 35 Mrk. aus, während der Grundsteuerreinertrag noch immer 18,17 Mrk. beträgt, d. s. circa 51 % des Ertrages. Es hätte sich bei diesen Gütern der Druck der Grundsteuer also in diesen 15 Jahren im Verhältniss von 9 zu 5 vermindert. — Es ist aber wohl von Interesse die Vergleichung für die einzelnen Gegenden durchzuführen, und die folgende Tabelle bietet die betreffenden Zahlen übersichtlich für die einzelnen Regierungsbezirke.

	Pacht pro Hektar				Verhältniss der Pacht von		Grund-steuer-reinertrag pro Hektar		Grundsteuerreinertrag in Prozenten der Pacht	
	1864		1879		1864 zu 1879				1864	1879
	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.			Mrk.	Pf.		
1. Königsberg	13	17	23	48	100	178,3	15	30	116,1	65,2
2. Gumbinnen	8	29	15	91	100	191,9	9	80	118,2	61,6
3. Danzig . .	19	10	33	22	100	173,9	16	16	84,6	48,6
4. Marienwerder	12	45	25	42	100	204,2	13	87	111,4	54,6
5. Posen . .	12	53	20	27	100	161,8	10	64	84,9	52,5
6. Bromberg .	12	98	21	14	100	162,9	13	71	105,6	64,9
7. Stettin . .	20	31	27	19	100	133,9	17	48	86,1	64,3
8. Cöslin . .	15	23	27	59	100	181,2	13	13	86,2	47,6
9. Stralsund .	22	55	31	53	100	139,8	26	60	117,96	84,36
10. Breslau .	17	06	34	68	100	203,3	22	13	129,7	63,8
11. Liegnitz .	20	62	41	71	100	202,3	22	48	109,0	53,9
12. Oppeln . .	11	27	27	32	100	242,4	16	72	148,4	61,2
13. Potsdam .	18	59	30	43	100	163,7	16	68	89,7	54,8
14. Frankfurt a.O.	23	49	37	11	100	158,0	19	38	82,5	52,2
15. Magdeburg	34	96	70	84	100	202,6	41	73	119,4	58,9
16. Merseburg .	35	62	60	16	100	168,9	36	42	102,2	60,5
17. Erfurt . .	29	85	43	78	100	146,7	26	69	89,4	61
	20	23	35	63	100	176,1	18	17	89,81	50,99.

Es ergiebt sich, dass in ganz Ostpreussen, Regbez. Marienwerder, in Schlesien, Stralsund, Magdeburg und Merseburg der Grundsteuerreinertrag höher war als die damalige Pacht, während sie jetzt in Danzig ganz, in Posen, Frankfurt, Liegnitz fast doppelt so hoch ist. In der Provinz Brandenburg blieb die Schätzung ursprünglich am meisten zurück, während sie in dem Regbez. Magdeburg zunächst den Ertrag erheblich überstieg. Uns ist ein grösseres Gut in jenem selben Bezirk bekannt, wo die Grundsteuer 12 % des faktischen Reinertrags der 10 Jahre von 1855—65 ausmachte. Grade diese Gegend dürfte sich jetzt kaum über den Druck der Grundsteuer beklagen. —

Wenn nun gegenwärtig die Grundsteuer wenig über 5 % der Pacht ausmacht, während sie ursprünglich 9 % repräsentirte, so wird man nicht zu weit greifen, wenn man annimmt, dass im Allgemeinen und im Durchschnitt der letzten Jahre der Behufs Grundsteuerveranlagung geschätzte Ertrag kaum $^1/_3$ des wirklichen Ertrages der Güter ausmacht, und da die kleinen bäuerlichen Güter, für welche Pachtangaben naturgemäss nicht vorliegen, im Preise, wie sehr allgemein angenommen wird, (vielleicht mit Ausnahme der östlichen Provinzen, wo sie in der Kultur weniger vorgeschritten sind als die grossen) stärker gestiegen sind, so

wird man keinen Grund haben, für diese etwas Anderes anzunehmen wie für die grösseren. Ausserdem hat die Grundsteuererhöhung hauptsächlich die grössern Güter betroffen. Natürlich werden Abweichungen hievon in einzelnen Gegenden vorhanden sein. Im Ganzen aber ist es nach dem Gesagten unzweifelhaft, dass der Druck der Grundsteuer sich erheblich vermindert, aber nicht, wie der Reichskanzler behauptet, gesteigert hat.

Die Argumentation des Reichskanzlers ist aber schon deshalb eine ganz verfehlte, weil er die Grundsteuer ohne Weiteres mit allen übrigen Steuern summirt und danach den Prozentsatz feststellt, der im Vergleiche zu den Nichtgrundbesitzern von den ländlichen Grundeigenthümern gezahlt werden. —

Im Reichstage selbst ist schon eine Berichtigung erfolgt, und bereits so häufig geschehen, dass wir nicht nöthig haben uns dabei länger aufzuhalten [1]). —

Die Grundsteuer ist eine reine Ertragssteuer, welche in Preussen unzweifelhaft den Charakter einer Grundlast angenommen hat [2]), weil sie seit sehr langer Zeit in ihrem Wesen unverändert eine Vorausbelastung des Grund und Bodens in sich schloss. Ein Steuernachlass würde einer Kapitalsschenkung gleichkommen, wie die Neubelastung einzelner Grundbesitzer einer Vermögenskonfiskation gleich kam. Die Grundsteuerregulirung war daher unserer Ansicht nach ein durchaus falsches, und ungerechtes Verfahren, welches aber nicht mehr gut zu machen ist, da nur noch zum kleinen Theil die Personen dabei Berücksichtigung finden könnten, welche damals benachtheiligt wurden, und nur neue weit umfangreichere Ungerechtigkeiten zu erwarten wären. Die einzig richtige Behandlung haben die alten Grundsteuern in England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts erfahren, wo sie für eine ablösbare Grundlast erklärt wurden. In zweiter Linie stände die Ueberweisung an die Kommune.

---

1) S. besonders Lasker's Rede S. 1052. Braun S. 1999.

2) Es muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass Fürst Bismarck in seiner Rede vom 22. Nov. 1875 die französische Grundsteuer selbst wie folgt bezeichnete (S. 250): „Diese hat aber in ihrer dauernden Wirkung nicht mehr die Natur einer Steuer, sie hat bei der Auflegung nur die einmalige Wirkung einer Konfiskation, eines bestimmten mässigen oder unmässigen Vermögensantheils; aber im Uebrigen hat sie nicht die Wirkung einer Steuer, sondern die einer Reallast, die der nächste Käufer oder Erbe übernimmt." — Nun ist die preussische Grundsteuer ganz nach denselben Prinzipien wie die französische eingerichtet, so dass es ganz unverständlich ist, weshalb der Fürst diese jetzt ganz anders behandelt.

Diese Grundsteuer, welche die gegenwärtigen Besitzer bei der Erbauseinandersetzung oder bei dem Kaufe im veranschlagten Grundwerthe in Anrechnung bringen konnten, sie selbst also nicht mehr belastet, kann nun weder mit der Einkommensteuer noch mit der Gewerbesteuer einfach summirt werden, wie das vom Fürsten Bismarck geschehen ist. Sie beeinträchtigt nicht mehr das gegenwärtige Einkommen und es ist völlig unthunlich, bei einer Verschuldung bis zur Hälfte des Grundwerthes auch eine Verdoppelung der Steuerlast anzunehmen. Die Steuer hat das Vermögen des ursprünglichen Besitzers bei der Auflegung geschmälert, sie bedrückt aber nicht das gegenwärtige Gewerbe der Landwirthschaft und doch sagte Fürst Bismarck (Seite 930) „Bringen Sie die Landwirthschaft heute herunter auf die Gewerbesteuer, auf die durchschnittliche Steuer jedes anderen Gewerbes und sie werden sie um mindestens drei Viertel dessen, was sie heute trägt, erleichtern müssen, vielleicht noch mehr.“ — Er verschärft den Satz, indem er hinzufügt: „Diese (3 bis 4 Millionen) Grundeigenthümer haben ihre Angehörigen und das Wohl und Wehe dieser Masse der Bevölkerung, mögen Sie sie auf $^2/_5$ oder $^2/_3$ der Nation veranschlagen, . . ist es, das meines Erachtens vom Gesetzgeber Gerechtigkeit und gleiche Behandlung mit den übrigen Gewerben verlangt.“ —

Die Ueberlastung des Grundbesitzes sieht der Reichskanzler weiter darin, dass zu der Grundsteuer die Gebäudesteuer [1]) noch hinzu tritt, insbesondere durch die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gebäude. Mit vollem Rechte konnte ihm der Abgeordnete Lasker erwidern, dass die landwirthschaftlichen Gebäude nach dem Gesetze ausdrücklich von der Steuer befreit seien. Wenn hiergegen der Reichskanzler sich über die hohe Besteuerung seiner Tagelöhnerhäuser etc. beklagte, so bleibt die falsche Auffassung dieser Steuer als einer Art landwirthschaftlicher Gewerbesteuer immer noch bestehen.

Die Tagelöhnerhäuser sind in der That nicht als landwirthschaftliche Betriebsgebäude aufzufassen. Nur bei den grossen Grundbesitzern und auch da keineswegs in ganz Deutschland pflegen den

1) Die Gebäudesteuer betrug 1865 wie erwähnt 10,518,000 Mk., 1875 15,735,643 M., 1878/79 17,788,000 M., 1879/80 19,750,000 M., vom 1. Jan. 1880 ab 26,306,392 M., wovon 18,722,108 M. in den Städten und 7,584,234 M. auf dem Lande. Die erste Erhöhung ist wieder auf die Vergrösserung des preussischen Staates zurückzuführen, die zweite hauptsächlich auf die kolossale Vergrösserung der Städte, die letzte allerdings mit auf die Erhöhung der Steuer selbst, wovon aber nur ein verhältnissmässig kleiner Theil auf die ländlichen Gebäude fällt, den wir leider nicht ziffermässig festzustellen vermochten.

Tagelöhnern die Wohnungen von den Gutsherren überlassen zu werden, während bei den Bauern, in Thüringen, in Süddeutschland und anderen Gegenden, die landwirthschaftlichen Arbeiter, theils in ihren eigenen Häusern, theils bei anderen kleinen Leuten zur Miethe wohnen, die Wohnung also nicht von denen erhalten, bei denen sie arbeiten. Gerade so wie es bei den Fabriken die Regel ist.

Hat nun ein grosser Grundbesitzer viele Tagelöhnerhäuser auf seinen Gütern, so zahlt er allerdings dafür Gebäudesteuer und im Ganzen mehr Steuer als der, welcher kleine Häusler engagirt, dafür bezieht er aber meistens von den Tagelöhnern selbst eine bestimmte Miethe, oder er giebt geringern Lohn. Er setzt in seinen Ausgaben so und so viel Steuern an, der Andere so und so viel mehr Lohn. — Da nun die Fabrikanten im Allgemeinen ihren Arbeitern keine Häuser bauen, erscheint ihre Steuerzahlung in dieser Hinsicht niedriger als die des Fürsten Bismarck, thatsächlich ist sie höher, denn sie zahlen für ihre Fabrikgebäude, Magazinräume, Pferdeställe etc. Steuer, F. B. für seine Scheunen, Speicher, Ställe nicht. — Sollte aber Einer, wie dergleichen ja existiren, seinen Arbeitern selbst Miethwohnungen überlassen, so wird er weit mehr Gebäudesteuer zahlen, da ein Fabrikant im Verhältniss mehr Arbeiter braucht, als ein Landwirth. Was müsste ein Borsig, ein Krupp in solchem Falle für Gebäudesteuer zahlen! — Es ist klar, dass mit dem gleichen Rechte ein grösserer Landwirth die Branntweinsteuer, die er im Laufe eines Jahres zahlt, dem Bauern gegenüber in Anrechnung bringen könnte. —

Ganz so wird aber in anderer Hinsicht sehr häufig von den Landwirthen verfahren, indem sie nach der Höhe ihrer Steuern gefragt, die Summen mit darunter zählen, die sie als Staats- und Communal-, Kirchen- und Schulabgaben für ihre Leute, Gesinde wie Tagelöhner, zahlen, ohne zu bedenken, dass sie das auslegen, und dass dieser Posten unter die Rubrik des Lohns gehört[1]. Man erstaunt deshalb häufig über die hohen Summen, die unsere Landwirthe nach ihrer Angabe an Steuern zahlen, die allerdings bedeutend höher erscheinen als bei Industriellen, bei näherer Untersuchung aber nur deshalb so erscheinen, weil aufgeführt wird, was nicht hineingehört, und ein Industrieller, der an correctere Rechnung und Buchführung gewöhnt ist, in dem richtigen Conto aufstellt. — Wir betonen dabei,

1) Wir müssen aber ausdrücklich bemerken, um nicht ungerecht zu sein, dass wir einmal wenigstens bei einem Landwirthe die so ausgelegten Steuern richtig, d. h. unter den Löhnen gebucht gefunden haben. —

um Missverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich, dass wir die hohe Belastung des Landwirthes hier nicht leugnen, sondern nur die **Vorausbelastung** an Staatssteuern gegenüber den Industriellen etc. Es ist unzweifelhaft ein Hauptgrund der vielen Klagen über Steuerdruck in Deutschland, dass die Landwirthe, als Practiker, die meisten Beamten, als reine Juristen ohne jede cameralistische Bildung, über die Natur und Bedeutung der einzelnen Steuern völlig im Unklaren sind. —

Die oben angeführten Zahlen ergeben, dass die städtischen Grundbesitzer ganz entsprechend zur Steuerleistung durch die Gebäudesteuer herangezogen sind. Es bleibt festzustellen, ob in der Einkommensteuer und den Communalabgaben eine Vorausbelastung zu sehen ist. —

Der Reichskanzler hat selbst wiederholt betont, dass das unfundirte Einkommen nicht in derselben Weise herangezogen werden dürfe, als das fundirte, und wir stimmen ihm vollständig zu. Es ist von Niemand bestritten, dass vor Allem die Beamten, aber auch diejenigen Rentiers, die ihre Gelder in Hypotheken angelegt haben, Häuserbesitzer etc. sehr genau nach ihrem wirklichen Einkommen eingeschätzt und besteuert werden, während das bei den Landwirthen und allerdings ebenso bei den Kaufleuten und Industriellen nicht der Fall ist, vielmehr bleibt das geschätzte Einkommen im Allgemeinen bei diesen erheblich hinter dem wirklichen zurück. Ist auch seit jener Zeit, als der Minister von der Heydt die niedrige Schätzung der grösseren Grundbesitzer im preussischen Abgeordnetenhause zur Sprache brachte, eine entschiedene Besserung eingetreten, so bleibt doch noch viel zu wünschen übrig, wie uns eigene Nachforschung und Vergleichung ergeben hat und wie schon im Reichstage constatirt wurde.

Wenn der Reichskanzler nun die von den Grundbesitzern gezahlten Steuern in Verhältniss zu ihrem eingeschätzten Einkommen bringt, so muss das Resultat weit ungünstiger erscheinen, als es in Wirklichkeit ist, was wir noch durch Beispiele belegen werden.

Nebenbei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass die bedeutende Steuererleichterung, welche im Jahre 1873 durch die Befreiung aller Censiten bis zu einem Einkommen von 420 Mark gewährt wurde, hauptsächlich der ländlichen Bevölkerung zu Gute gekommen ist und indirect auch den grösseren Grundbesitzern. 1867 zahlte das platte Land an Klassen- und Einkommensteuer 34,161,447 Mk., 1876 29,817,543 Mk., also weniger 4,343,904 Mk.

Ganz besondere Beachtung verdienen aber die Provinzial-, Kreis- und Communallasten.

In den alten Preuss. Provinzen wurden 1876 an Gemeinde-Abgaben entrichtet, von den Landgemeinden: 44,413,557 Mk., wovon 23,406,133 Mk. durch Zuschlag zu den directen Staatssteuern [1]).

Im Jahre 1857 zahlten die ländlichen Gemeinden bereits 43,569,648 Mk. Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Abgaben. Leider sind die Letzteren für das Jahr 1876 nicht bekannt, während sie pro 1857 nicht für die ländlichen Districte allein aufgeführt sind, und auch für sämmtliche Gemeinden nicht geschieden, je nachdem sie in die Gemeindekasse oder in die Schul- und Kirchenkassen fliessen, so dass eine Vergleichung nicht durchführbar ist.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Steigerung dieser Abgaben eine erhebliche gewesen ist, doch ist dieselbe in den Städten bekanntermaassen gleichfalls sehr stark gewesen [2]), und auch im Reichstage ist dieses nicht bestritten.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass ein grosser Theil dieser Ausgaben zur Verbesserung der Communikationsmittel [3]) diente und damit gerade der Landwirthschaft die durchgreifendste Hülfe bot. Man kann wohl sagen, dass eine Verbesserung der Wege von einem Gute zum Marktorte ebenso den Gutsertrag erhöht, wie eine Melioration auf dem Grundstücke selbst. — Was aber diese Auflagen für den Grundbesitzer besonders drückend macht, ist der Umstand, dass sie zum grossen Theile nach der Grundsteuer veranlagt werden. Dadurch müssen allerdings alle jene Ungerechtigkeiten zu Tage treten, die der Reichskanzler ihr selbst zuschreibt, und hier muss Abhülfe geschafft werden.

---

1) S. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeinde-Abgaben in Preussen. Zeitschrift des K. preuss. statist. Büreaus 1878.

2) Nach Herrfurth a. a. O. betrugen die städtischen Communallasten in den alten Provinzen Preussens: 1849 17,231,595 Mk.
1869 39,949,953 „
1876 71,668,517 „

In 32 grössern Städten Preussens incl. der neuen Provinzen
1849 7,15 Mk. pro Kopf
1869 10,56 „ „
1876 15,40 „ „

3) Zeitschrift des preuss. statist. Büreaus. Ergänzungsheft VII. Die Kreissteuern in den alten preuss. Provinzen beliefen sich 1869 auf 9,466,935 Mk., 1877/78 18,589,730 Mk. In dem letztern Jahre wurden 15,378,426 Mk. für Verkehrsanlagen und 6,826,659 Mk. zur Amortisation und Verzinsung der Kreisschulden verwendet, die auch z. gr. Theile durch Wegebauten veranlasst sind. Für beide Zwecke wurden 1877/78 4,396,653 mehr ausgegeben als 1869. —

Es giebt Fälle in der Communalbesteuerung der ländlichen Districte, wo der Grundbesitz den Hauptvortheil der Verwendung der dadurch erlangten Gelder hat, und es deshalb gerecht ist, ihn hauptsächlich zur Tragung derselben heranzuziehen, das ist vor Allem der Fall bei Verbesserung der Communicationswege etc. Doch darf dann nur der wirkliche Ertrag als maassgebend angenommen werden, nicht ein ideeller Durchschnitts-Ertrag, wie man ihn bei der Grundsteuer-Einschätzung festzustellen strebte und doch nicht erreichen konnte. Darin lag das Verhängnissvolle der modernen Grundsteuer-Regulirung, dass man den falschen Schein erweckte, einen brauchbaren Anhalt zur Beurtheilung des Bodenertrages zu haben. In Preussen erwies sich schon in den 60er Jahren das Resultat der Einschätzung als äusserst mangelhaft [1]) und in den verschiedenen Gegenden von dem wirklichen Ertrage in sehr ungleicher Weise abweichend, in noch viel höherem Maasse ist das natürlich in der Gegenwart der Fall. Ein jeder Zuschlag muss alle diese Fehler auf das Schärfste zum Ausdruck bringen und Unzufriedenheit erregen. Die Armen-, Schul- und Kirchen-Abgaben stehen nun aber in gar keinem inneren Zusammenhange mit dem Grundbesitze, sie haben sich allein nach dem persönlichen Einkommen zu richten, und hier ist es eine unerhörte Ungerechtigkeit, diese nach der Grundsteuer zu vertheilen und auf die Verschuldung der Besitzer keine Rücksicht zu nehmen. Bemerken müssen wir aber, dass sich solche Ungerechtigkeiten in Preussen noch anderweitig finden, das ist zum Beispiel der Fall bei der Besteuerung der Bergwerke, wo nicht nur die Abgaben an den Staat, sondern am Rhein auch die an die Gemeinden nach dem Rohertrage veranlagt werden [2]).

Der Reichskanzler führte nun (S. 1371) als Beispiel der Ueberbürdung des ländlichen Grundbesitzes die Steuerleistung einiger Güter aus dem Kreise Solingen an, welche 20—27 % des zur Einkommensteuer geschätzten Einkommens zu tragen haben und folgerte daraus, „dass man die durchschnittliche Belastung, unter welcher bei uns das landwirthschaftliche Gewerbe betrieben wird, an Staats- und Communalsteuern auf 20 % desjenigen Einkommenssatzes, welcher bei uns bei Veranlagung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird, annehmen könne, eine, wie Sie mit Recht finden werden, ganz exorbitante Be-

1) S. Bd. XI der Jahrbücher S. 445.

2) Nach dem Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1877: (Essen) zahlten die Bergwerke des Bezirks 1875 an Staatssteuern 2,138,156 Mk., an Communalsteuern 1,512,475 Mk., während die Gesammtheit in dem Jahre eine bedeutende Unterbilanz aufzuweisen hatte. —

steuerung." — Exorbitant wird man die Belastung nur nennen können, wenn das wirkliche Einkommen nicht erheblich höher ist, als das geschätzte und wenn die betreffenden Abgaben wirklich Steuercharacter haben.

Wir wollen dem Fürsten andere Beispiele gegenüberstellen, welche hier wohl um so mehr Beachtung erwarten können, weil sie eine weit über den Durchschnitt hinausgehende Besteuerung zeigen. —

Wir erhielten von einem Gutsbesitzer zunächst folgende Angaben: sämmtliche Abgaben 1647 Mrk., davon 144 Mrk. Einkommensteuer, wonach also das Einkommen auf 4752 Mrk. veranschlagt war. Die Abgaben machten daher über 34 % desselben aus. Der Betr. schätzte

den Werth des Gutes auf 400,000 Mrk.
die Hypothekenschulden betragen 160,000 „
es bleiben 235,000 Mrk.

Das wirkliche Einkommen wäre demnach auf circa 10,000 Mrk. zu veranschlagen, da der durchschnittliche Zinsfuss in der Gegend noch über 4½ % beträgt, wovon die Einkommensteuer 1,44 % ausmacht, sämmtliche Abgaben 16,47 %. — Die Grundsteuer ist 343,3 Mrk, Gebäudesteuer 52,60 Mrk. [1]), Gewerbesteuer 84 Mrk., sämmtliche Staatssteuern belaufen sich mithin auf 623,60 d. s. 6,2 % des Einkommens. Schliesst man aber, wie nothwendig ist, die Grundsteuer aus, so betragen dieselben nur circa 2,8 % des selbst declarirten und 5,1 % des gesch. Einkommens.

Weit höher werden die übrigen Abgaben angegeben: 603 Mrk. Kreis-, Communal-, Provinzialabgaben, 162 Mrk. Gemeindeabgaben, 300 Mrk. Schul- und Kirchenabgaben. Unter diesen 1075 Mrk. befinden sich aber bei näherer Betrachtung die Abgaben der Leute des Gutes, welche nicht genau auszuscheiden sind, und ungefähr auf etwa 135 Mrk. veranschlagt werden, ausserdem die Rentenablösung mit 73 Mrk. Immerhin bilden sie circa 8,6 % des Einkommens und über 138 % der Staatssteuern. —

Für ein anderes Gut lauten die Angaben: Abgaben in Summa 1805 Mrk., darunter Einkommensteuer 156 Mrk., von dem geschätzten Einkommen machen die Abgaben also 35 % aus, von dem Durchschnittseinkommen immer noch 20 %. Die Staatssteuern belaufen sich auf 772 Mrk., excl. Grundsteuer auf 206 Mrk. d. s. 2,3 % des Einkommens. Die sonstigen Abgaben allerdings 11,5 %, doch sind darin noch für die Tagelöhner gezahlte Abgaben dann Rente darunter, die sich nicht

1) incl. für Tagelöhnerhäuser.

ausscheiden liessen, und die Communallasten sind als ganz exceptionell hohe zu bezeichnen, die nicht für den Durchschnitt maassgebend sind. Sie sind im Verhältnisse zum Einkommen dadurch so exorbitant, dass das Gut stark verschuldet ist, und die Hälfte jener Steuern als Grundsteuerzuschlag, also ohne Berücksichtigung der Schuld erhoben wird. —

Von einem dritten Gute liegen uns folgende Ziffern vor.

	Schul-	Kirch-	sonstige Gemeinde-Abg. etc.	Staatssteuern	Summa der Abg.
v. 1855|60	224 Mk.	117 Mk.	381 Mk.	1368 Mk.	2090 Mk.
60|65	123	441	254	1460	2278
65|70		801		1697	2498
75—76		1389		1680	3069
76—79		2071		1712	3783

In dem letzten Jahre wurde davon für die Leute bezahlt:

177 Mk. 169 Mk. 187 Mk. 177 Mk. 710 Mk.

d. s. 19 % aller Steuern, während sie von den Gemeindeabgaben 25 % in Anspruch nehmen. Es sind ferner darin enthalten Rente mit 80 Mk. — Die Steigerung der Staatssteuer seit den funfziger Jahren gegenüber den siebziger ist wie 100:124 [1]), die des Reinertrages des Gutes in derselben Zeit wie 100:138, während die Gemeindeabgaben allerdings sich fast verdreifacht haben und zwar vorzüglich durch Kirchen- und Chausseebauten. —

Die Einkommensteuer, die der Besitzer bezahlt, ist 360 Mk., das geschätzte Einkommen beträgt mithin 11,880 Mk., wovon obige Steuern 32 % ausmachen. Von dem wirklichen Einkommen der siebziger Jahre nehmen sie aber nur 12,7 % in Anspruch, die Staatssteuern incl. Grundsteuer allein nur 6,3 %. In diesen Staatssteuern sind aber enthalten die Steuern der Leute, Rente etc., wonach sich die Staatsabgaben des Besitzers auf 1362 Mk. reduciren, unter denen immer noch die Steuern für die Wohnungen der Tagelöhner mit enthalten sind, d. s. 5 % des durchschnittlichen Einkommens, nach Abzug der Grundsteuer noch 2 %, und alle Abgaben zusammen 7,2 %, sobald man die Steuern der Gutsangehörigen in Abzug bringt.

Es liegt uns nach Allem ferne leugnen zu wollen, dass vielfach die Klagen über Steuerdruck auf dem Lande begründet sind. Wir

1) Da in dieser Periode ein Wechsel der Besitzer stattgefunden hat, und der jetzige in weniger günstiger Vermögenslage ist, kann jene Vergleichung nicht als ganz genau angenommen werden.

glauben aber nachgewiesen zu haben, dass die Argumentation der Regierung wiederum eine gänzlich verfehlte war; von falschen Voraussetzungen ausgehend musste sie zu falschen Schlüssen kommen. — Eine irgend erhebliche Steigerung der Staatssteuern, die vom Regierungstische aus behauptet wurde, hat thatsächlich im Grossen und Ganzen in den altpreussischen Provinzen nicht stattgefunden. Von einem übermässigen Drucke derselben kann keine Rede sein. Dagegen sind die Communallasten erheblich gestiegen. Unbewiesen ist wiederum die Behauptung, dass diese Belastung das Land mehr getroffen hat als die Städte. Ein Druck der Last wird empfunden, weil sie ungleich vertheilt ist, und besonders dadurch, dass man den Grundbesitz zum Maassstabe nimmt, wo keine Berechtigung dafür vorliegt, und die Grundsteuereinschätzung für die Einkommensverhältnisse als maassgebend hinstellt. Es ist aber klar, dass hiernach die Reform ganz anders zu handhaben ist, als Fürst Bismarck anstrebt. Nicht eine allgemeine Entlastung des Grundbesitzes oder gar der Landwirthe an Staatssteuern ist in Angriff zu nehmen, sondern nur eine andere Vertheilung der Gemeindeabgaben auf Grund einer correcteren Einschätzung zur Einkommensteuer und Beseitigung der Grundsteuer als Steuermaassstab, nicht aber der Grundsteuer selbst. Die Frage, ob dann dieselbe in der Hand des Staates bleiben oder in die der Gemeinde übergehen soll, steht erst in zweiter Linie.

Die angeführten Beispiele zeigen wohl ausserdem, wie vorsichtig man bei Benutzung der von den Landwirthen gemachten Angaben sein muss, dass man weit tiefer in die Details dringen muss, um die Wahrheit zu ergründen, als der Reichskanzler es hier gethan hat, wie seine Methode sich auf die eigene Erfahrung zu stützen ihn gerade zu falschen Anschauungen führen musste. —

Wir waren bisher zu dem Resultate gekommen, dass die Begründung der Nothwendigkeit der Agrarzölle, so weit sie sich auf den bereits eingetretenen Rückgang der Landwirthschaft stützt, hauptsächlich auf einer falschen Beurtheilung der Thatsachen beruht, — so weit sie als Grund die Ueberbürdung des Landwirthes mit Steuern anführt, hauptsächlich auf einer falschen Auffassung der Steuern basirt, dass in beider Hinsicht die Regierung sich einer gewaltigen Uebertreibung schuldig gemacht hat. — Immerhin mussten wir zugeben, dass sich die Landwirthschaft in gedrückter Lage befindet. Es wird ihr eine Unterstützung von Seiten des Staates daher durchaus zu wünschen sein. Wir kommen daher nun zu den Punkten 7 und 8 der Motive, worin also ein Schutzzoll als das beste Mittel hingestellt wird ihr jene

Hülfe zu leisten. Es soll dadurch verhindert werden, dass der deutsche Markt durch den anderweitig unverkäuflichen Ueberschuss des Auslandes überbürdet wird, wie es n. d. A. der Reg. bisher der Fall, und dadurch den inländischen Producenten der Absatz gesichert werden, wobei ausdrücklich kein Gewicht darauf gelegt wird, die Preise künstlich in die Höhe zu treiben. —

Die Fragen, die uns hierbei zu untersuchen bleiben, sind:

1. Findet wirklich eine Einfuhr an Getreide nach Deutschland über Bedarf statt, so dass dem Landwirth sein Product unverkäuflich wird? 2. Wie wird ein Getreidezoll wirken? —

Zunächst hätte man festzustellen, wie gross ist der Bedarf?

In der That versuchen sowohl der Reichskanzler wie der Regierungscommissar Tiedemann denselben ausfindig zu machen, ihn mit dem Erndteertrage und der Zufuhr zu vergleichen und dadurch nachzuweisen, dass mehr Getreide vorhanden als Bedarf vorliegt.

Vor Allem müssen wir constatiren, dass wir weder den Bedarf der Bevölkerung an Getreide festzustellen vermögen, noch die Production, so dass alle Schlüsse, welche auf die Vergleichung beider Zahlen gestützt werden, völlig in der Luft schweben. —

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist zu scheiden, der Bedarf zur directen menschlichen Nahrung und zu anderer Verwendung.

Wie gross ist der Bedarf der Bevölkerung an Getreide zu Brod etc.? —

Zwei Wege sind möglich um die Beantwortung zu versuchen; auf dem der Gesammtstatistik, indem man die Production und Einfuhr mit der Bevölkerung vergleicht oder durch Detailforschung. —

Der erstere ist für ein ganzes Land unfruchtbar, da man, wie erwähnt, und wir kommen darauf zurück, einer brauchbaren Grundlage entbehrt; er ist für uns unbetretbar, weil wir uns dabei in einem circulus vitiosus bewegen würden. Er ist nur verwendbar für kleinere Districte, wie einzelne Städte, und bekanntlich hat uns die Mahl- und Schlachtsteuer hiefür vortreffliche Dienste geleistet. Der Reichskanzler selbst berief sich darauf und erwähnte, dass der Consum pro Kopf danach auf 250 Pfd. Brodgetreide festgestellt sei. — Jene allerdings sehr interessanten Zahlen wollen wir uns näher ansehen, und zwar halten wir uns dabei an die gewöhnliche Quelle, jene Untersuchung Reinecks in der Zeitschrift des preuss. statist. Büreaus Jahrg. 1863 S. 224 u. f., welche sich auf die Zeit v. 1838—61 bezieht. Wir ziehen sie heran, um an der Hand derselben darauf aufmerksam zu machen, wie ausserordentlich ungleich der Consum in verschiedenen

Gegenden und Ortschaften ist, dann aber welche colossalen Abweichungen des Verbrauchs in den verschiedenen Jahren an demselben Orte bei derselben Bevölkerung zu beobachten ist. —

Während der Consum im Durchschnitt der angegebenen Zeit an Weizen pro Kopf im Staate 94 Pfd. 26 Lth. betrug, belief er sich in der Provinz Sachsen auf 73 Pfd. 5 Lth., in Rheinland auf 93 Pfd. 11 Lth. Der Roggenverbrauch im Staate auf 243 Pfd. 1 Lth., am Rhein auf 195, in Posen auf 290 Pfd. 3 Lth., an Brodgetreide überhaupt: im Staate 337 Pfd. 27 Lth., in Posen 365 Pfd. 25 Lth., in Schlesien 373 Pfd., in Rheinland 288 Pfd., immerhin ein Unterschied von 87 Pfd. — In denselben Provinzen sehen wir von Jahr zu Jahr die grössten Schwankungen auftreten, so war in Schlesien das Maximum in dieser Periode im Weizenverbrauch 151 Pfd. 30 Lth., das Minimum 75 Pfd. 28 Lth., in Ostpreussen schwankte der Roggenverbrauch von 203 : 290. In Berlin von 140 : 229. In Sachsen von 205 : 353. — Im Jahre 1847 reducirte sich in Berlin der Consum von Weizen und Roggen auf 214 Pfd. 13 Lth., im Jahre 1857 belief er sich pro Kopf auf 365,7. Es wurden daher im 2. Jahre 150 Pfd. pro Kopf mehr consumirt als in dem ersten Jahre. 1874 wurden in Berlin 282,6 Pfd., 1870 dagegen 341,4 Pfd. Getreide verbraucht [1]), d. h. 59,8 Pfd. Differenz, oder in Berlin allein wurden in dem einen Jahre ca. $^1/_2$ Mill. Centner Brodgetreide mehr consumirt als in dem anderen, und zwar ist der Uebergang nicht plötzlich, so dass man an zu starke Einführung in dem einen Jahre gegenüber dem anderen denken könnte. Wird das auf ganz Deutschland ausgedehnt, so ist das ein Mehrconsum in einem keineswegs anormalen Jahr von circa 20 Mill. Centnern. — Nehmen wir gar die Differenz von 1847 und 57 als Maassstab an, so macht das einen Unterschied von 60 Mill. Centnern Brodgetreide, die in Deutschland zum menschlichen Consum in dem einen Jahr mehr gelangte als in dem anderen.

Wenn Fürst Bismarck (S. 1373) sagt: „Der Verzehr ist beschränkt, der Mensch kann im Brod nicht mehr thun, als sich satt essen, er kann das nicht zweimal am Tage leisten", so ist das ja ganz richtig, ein gewisses Maximum wird an Brodconsum nicht überschritten werden können und ebenso muss ein gewisses Minimum erreicht werden. Der Spielraum dazwischen wird aber im Allgemeinen und gerade vom

1) Nach der Petition des Magistrats zu Berlin an den Reichstag vom 30. März 1879, berechnete das stat. Büreau den durchschnittlichen Consum Berlins v. 1875—78 allein an Roggen auf 354 Pfd., 1877 an Brodgetr. 444,2 Pfd. pro Kopf. Da aber in diesen Jahren die Mahl- und Schlachtsteuer nicht mehr existirte, die Ziffern daher ungenau sind, berücksichtigen wir sie nicht.

Reichskanzler wesentlich unterschätzt. Einmal kann der Mensch sich reichlich satt essen, oder er kann mehrere Tage in der Woche hungrig zu Bett gehen und an den übrigen sich nur knapp sättigen, ohne darum zu Grunde gerichtet zu werden, wenn das dabei nicht Jahre lang so fort geht. Wenn aber die grosse Masse der unteren Bevölkerung in solcher Weise täglich sich einschränkt oder reichlich consumirt, macht das eben für ein ganzes Land eine enorme Summe aus.

Dieselbe Wirkung kann aber hervortreten, ohne dass die Bevölkerung Hunger leidet oder viel reichlicher isst, nur indem andere Nahrungsmittel gebraucht werden; indem z. B. mehr zur Kartoffelnahrung oder zur Fleischnahrung übergegangen wird, oder man sich von dieser zurückzieht. Eine Steigerung des Verbrauchs liegt bereits vor, wenn allein zu feinerem Brode und Mehl gegriffen wird, wie das Anfang der siebziger Jahre thatsächlich der Fall war. — Im Vergleiche zu dem Getreide sind in den letzten Jahren in vielen Gegenden die Kartoffeln entschieden theuerer gewesen, in der Prov. Sachsen besonders durch den starken Aufkauf von England her. Es ist sehr möglich, dass dadurch der Getreideverbrauch sehr gestiegen ist. — Ganz besonders gross sind die Schwankungen im Verbrauch auf dem Lande. Fürst Bismarck erzählt uns, dass er seinen Leuten 4 Scheffel Getreide pro Kopf giebt. Er weiss aber nicht, ob sie das auch regelmässig selbst aufessen und nicht einen Theil davon bei hohen Preisen verkaufen, während in billigen Zeiten Leute, die durch Deputat und Drescherlohn mehr verdienen, auch dieses Mehr sehr wohl dem eigenen Herde opfern können. Selbst in der Stadt kommt ein stärkerer Verbrauch vor. Sogar in Berlin brauchte man zu einer Zeit, die allerdings längst hinter uns liegt, aus Mangel an Kartoffeln weit mehr als die Bewohner der Bismark'schen Güter von ihrem Herrn erhalten, nämlich in der Zeit von 1777—79 pro Kopf 540,5 Pfd. Brodgetreide, von 1780—89 493 Pfd.[1]). — Für eine Handwerkerfamilie von 4 Personen, darunter ein kleines und ein halberwachsenes Kind, stellten wir im Jahre 1872 fest, dass sie 1559 Pfd. Weizen- und Roggen-Brod-Mehl, Nudeln u. s. w. verbraucht hatte. Das macht sicher mehr als 4 Centner pro Kopf[2]). In einer Lohndienerfamilie berechneten wir auf den Kopf 172 Pfd., in dem Hause eines niederen Beamten nur 140 Pfd., bei drei höheren Beamten wurden von uns 272 Pfd., 204 Pfd. und 148 Pfd. gefunden. So gross sind die Unterschiede des Verbrauchs in verschiedenen Häuslichkeiten. — Wir haben damit

1) Nach Berechnung auf Grund der Acciserechnungen, die wir demnächst in den Jahrbüchern veröffentlichen werden.

2) S. Jahrbücher Jahrg. 1873 Bd. 2 S. 342.

schon den zweiten Weg der Untersuchung betreten und unseren schwachen Beitrag der Detailstatistik geboten.

Das Gesagte wird ausreichen um das Eine zu erweisen: Der Bedarf der Menschen an Brodgetreide ist in jedem Hause ein anderer, er wechselt von Jahr zu Jahr. Es ist deshalb ganz unmöglich, ihn für ein ganzes Land auch nur annähernd anzugeben. Hat deshalb eine bedeutendere Zufuhr als bisher stattgefunden, so kann allerdings der Verbrauch in der neueren Zeit zugenommen haben.

Aber, kann man uns erwidern, das ist doch durch die obigen Angaben als nachgewiesen anzusehen, dass nicht 9 Centner pro Kopf verzehrt werden?! — wogegen sich der Reichskanzler in seiner Polemik wendete. — Das ist aber auch unseres Wissens Niemand eingefallen zu behaupten, sondern es ist nur der Gesammtverbrauch im Lande in solcher Weise veranschlagt. —

Fürst Bismarck behauptet nun, dass der menschliche Consum veranschlagt nach dem der Varziner Tagelöhner $3^1/_2$ Centner pro Kopf betrage und der übrige Verbrauch ein sehr geringer sei. Er meint (S. 1377) „Ich will nun zugeben, dass auch von diesem Roggen noch ein Theil zur Brennerei und dergleichen verbraucht wird, aber lange nicht in dem Maasse, wie man glaubt.“ Doch hält er selbst 5 Mill. Centner für zu niedrig, es komme aber nicht viel darauf an, denn dafür werde wieder Gerste und Hafer consumirt, sei es in Form von Suppen, Grützen u. dergl. Er räumt ausserdem ein, dass es gewiss noch andere Consumtionen geben könne, die er nicht genannt habe, doch blieb nach seiner Rechnung immer noch 100 Mill. Centner zu decken. — In der That ist noch eine wesentliche Art des Verbrauchs von ihm nicht berücksichtigt, was auch meistens von den Statistikern nicht hoch genug taxirt wird, das ist der als Viehfutter. — Da wir bereits früher den Punkt in den Jahrbüchern [1]) besprochen haben, beschränken wir uns darauf, die Endresultate zusammen zu fassen. „Auf 14 Gütern der verschiedensten Gegenden und mit ungleichen Wirthschaftsmethoden, deren Resultate uns vorliegen, wurden 22,2 % des Ertrags (nach Abzug der Aussaat), und zwar im Durchschnitte von 5 Jahren an Ort und Stelle an das Vieh verabreicht, während von den übrig bleibenden 77,8 % noch weitere mindestens 15 % als Kleie dem directen menschlichen Consum entzogen bleibt, wovon wohl noch ein Theil in die Brennereien wandert, so dass auf jenen Gütern nur 60 % als Mehl etc. den Menschen zukommen, 40 % den Thieren“. Jedes Haupt Grossvieh erhielt dort über 2 Centner Roggen, obwohl keine besondere Schweinemast etc. daselbst bestand. Nun sind gerade in

1) Bd. XVIII S. 389.

dem Jahre 1878|79 ausnahmsweise sehr bedeutende Mengen Roggen in den Wirthschaften, über welche wir Angaben erhielten, sowohl in der eigentlichen Kartoffel-Brennerei wie als Viehfutter verbraucht. Die unten angeführten Beispiele werden einen gewissen Anhalt zu bieten vermögen, welche bedeutende Quantitäten Roggen auf solche Weise dem Markte entzogen werden können [1]), während natürlich in vielen Jahren gar kein Brodgetreide auf diesen Gütern verbrannt und verfüttert wurde. Dabei ist im Auge zu behalten, dass es sich in diesen Wirthschaften nur um Verbrauch des Selbstgebauten handelte, während in den letzten Jahren gerade russischer Roggen in colossaler Menge vielfach in gedörrtem Zustande von den Landwirthen allein zum Verfüttern aufgekauft wurde.

Der Bauer ferner operirt in jedem Landestheile anders. In Sachsen verfüttert er Roggen in so grosser Ausdehnung, dass die landwirthschaftlichen Vereine sogar dagegen aufgetreten sind. Es ist aber ganz natürlich, dass bei sehr niedrigen Roggenpreisen im Vergleich zu Hafer und besonders Erbsen, dann aber auch gegenüber Schweinefleisch, Geflügeln, Eiern etc. von ihm mehr Roggen verfüttert wird und auch in den Gegenden, wo es sonst nicht Usus ist. Der Bauer ist stets geneigt, was er selbt erzeugt auch selbst zu verbrauchen. Dass auf diese Weise ganz enorme Quantitäten in Betracht kommen, wenn sich der Bauer dem grossen Besitzer, der Häusler und Tagelöhner, der sich ein oder ein paar Schweine hält, dem Bauern in dem Verfahren anschliesst, liegt auf der Hand. —

Wir wollen mit alledem nur Beläge dafür bieten, dass in dem Verbrauche an Getreide, besonders an Roggen eine ganz ausserordentliche Ausdehnung eintreten kann, ohne dass darum die Menschen nöthig haben, sich „mehr als satt zu essen", dass eine erhebliche

1) Roggen.

Nr.	Jahr	Ertrag excl. Aussaat	Verkauf	verbraucht in der Brennerei	verfüttert
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.
I.	1876/77	—	—	—	598
	1877/78	—	—	51	1075
	1878/79	6771	—	2172	940
II.	1877/78	—	—	—	—
	1878/79	—	—	550	737
III.	1878/79	—	—	1087 C.	
IV.	1878/79	3200	1000	500	1000
V.	1876/77	1964 C.	714 C.	26 C.	147 C.
	1877/78	5038 —	1928 —	825 —	1116 —
	1878/79	3619 —	1615 —	?	1023 —
VI.	1877/78	—	—	—	2010 Sch.
	1878/79	—	—	1644 Sch.	1454 —

Mehreinfuhr an Roggen, selbst bei gleicher inländischer Production, eine angemessene wirthschaftliche Verwendung finden kann, und dass gar kein Grund vorliegt, zu der ungeheuerlichen Annahme als Auskunft zu greifen, dass Millionen von Centnern Getreide todt aufgespeichert im Lande liegen müssten.

Es ist vielmehr sicher zu sagen, dass das Jahre lang in das Land gebrachte Getreide auch wirklich gebraucht wurde.

In seiner Rede vom 21. Mai (S. 1378) behauptete nun Fürst Bismarck nachweisen zu können, dass ausreichend Brodgetreide in Deutschland für den inländischen Bedarf gebaut werde, indem er ausgehend von den Resultaten der neuesten Erntestatistik die inländische Production auf 220 Mill. Sch. annahm und bei der Voraussetzung von 350 Pfd. Consum pro Kopf der Bevölkerung noch einen sehr bedeutenden Ueberschuss über die demnach zur Nahrung beanspruchten Quantitäten gefunden zu haben meinte. —

Das „difficile est satiram non scribere" hat Schreiber dieses noch nie so empfunden als bei Lesung dieser Beweisführung. Wiederholt hat der Fürst seine Missachtung der Statistik überhaupt, wie der preussischen im Speciellen ausgesprochen und sich sogar nicht gescheut den hervorragendsten Statistiker Preussens tendenziöser Gruppirung der Zahlen zu beschuldigen, wo die Resultate nicht seine Anschauungen bestätigen, ohne einen Beläg dafür zu bieten, und hier nimmt er zur Statistik seine Zuflucht, wo er in der That besser gethan hätte, sein Misstrauen gegen die Zuverlässigkeit der statistischen Zahlen gelten zu lassen und der Zustimmung aller Fachmänner dabei sicher gewesen wäre. Hier verlässt ihn jede Vorsicht und er macht eine Zahl zur Basis der wichtigsten Behauptungen, die von den Aufstellern selbst wiederholt als durchaus unsicher bezeichnet ist. Im Jahr 1878 ist zum ersten Male eine Erhebung und detaillirte Feststellung der Ernteerträge in Preussen versucht. Es erscheint an und für sich fast unmöglich sofort bei dem ersten Male ein brauchbares Resultat zu erzielen, wo es sich um eine völlig neue und umfassende Art der statistischen Zählung handelt. Hier haben wir es nun anerkannter Maassen mit der schwierigsten und unsichersten statistischen Erhebung zu thun, die überhaupt im Grossen unternommen wird, so dass wir dieselbe überhaupt nicht billigen können, da die erlangten absoluten Zahlen zum Gebrauch zu ungenau sind, zum Missbrauch aber eine gefährliche Handhabe bilden. Die Zahlen werden nie einen andern als relativen Werth zum Vergleich mit andern Jahren erhalten. Wir behaupten daher, dass man die Quantität des in Preussen und Deutsch-

land geerndteten Getreides überhaupt gar nicht weiss und niemals genau genug wissen wird, trotz aller statistischen Erhebungen, um danach behaupten zu können, so und so viel Centner Getreide sind im Lande zum Consum durch die Erndte erlangt. Fürst Bismarck ist nach Allem der vagsten Conjecturalstatistik in seinen Ausführungen verfallen.

Wir kennen nach dem Gesagten weder unsern Bedarf noch unsern Vorrath, wir vermögen nur durch die Preisentwicklung und durch den Handel Rückschlüsse auf jene zu machen, aber nicht umgekehrt. — Aus einer bereits Jahre langen Steigerung der Zufuhr und Abnahme der Ausfuhr kann man sicher annehmen, dass eigene Production nicht mehr ausgereicht hat, den entwickelten Bedarf zu decken. Dabei ist nicht ausgeschlossen sondern vielmehr vorausgesetzt, dass wiederum durch die Erleichterung der Zufuhr, die Herabdrückung der Preise der Verbrauch ausserordentlich erweitert ist.

Die Vertreter der unbedingten Freihandelsrichtung (Braun, Delbrück u. a.) halten überhaupt eine Zufuhr vom Auslande auf Speculation ohne Bedarf für unmöglich und basiren hierauf ihre Beweisführung. Das scheint uns zu weit gegangen, wir halten vielmehr eine momentane Ueberführung sehr wohl für denkbar und eben so, dass dem heimischen Landwirthe durch die ausländische Concurrenz, abgesehen von der Herabdrückung der Preise, der Absatz seines Products erschwert werden kann. Sind z. B. durch Eröffnung einer neuen Bahnstrecke in Russland plötzlich in der Aussicht darauf aufgespeicherte Vorräthe disponibel geworden, treffen im Auslande überreiche Erndten zusammen, so kann allerdings auf Speculation Deutschland mit Getreide überschwemmt werden, auch über den Bedarf hinaus, aber wir sehen das nur als Ausnahme an und halten eine dauernde Ueberführung für unmöglich.

Der Landwirth besitzt einfach nicht die Mittel um dauernd grosse Vorräthe auf Lager zu halten und noch weniger unser Handel, der im Ganzen auf schnellen Umsatz rechnet. Beide müssen verkaufen und dies kommt zum Ausdruck in der entsprechenden Preisreduction.

Wären die Angaben der Agrarier richtig, dass eine dauernde Ueberschwemmung mit ausländischem Producte in Deutschland stattgefunden hat, so müsste die Preisentwicklung hier hinter der der andern Länder zurückgeblieben sein, denn auf die Dauer vermöchte doch keine Speculation das Land über die vorhandenen Vorräthe zu täuschen.

Nun geht aus der unten angegebenen Tabelle [1]) hervor, dass in Preussen die Steigerung des Roggenpreises während der drei Vierteljahre im J. 1879 eine grössere war als in Wien, Prag, Pest, New-York, kurz an allen ausserdeutschen Punkten, von denen wir uns Angaben

1)

	Provinzen								Preuss. Staat [1]).	
	Ost-Preussen		Sachsen		Schlesien		Rheinland			
	Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	168	100	173	100	159	100	197	100	177	100
II. „	180	107	187	108	172	108	206	104	189	107
III. „	186	110.7	199	115	184	115	221	112	200	113
Octbr.	205	122	210	121.4	202	127.6	233	118.28	213	120
Novbr.	215	128	218	126	205	129	234	119	218	123
	Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	113	100	136	100	117	100	145	100	130	100
II. „	116	103	142	104	123	105	146	101	135	104
III. „	125	111	151	111	139	119	154	106	144	111
Octbr.	149.4	132	170	125	165	141.3	174	120	163	125.4
Novbr.	157	139	185	136	169	144.4	178	122.7	171	131.5

	Berlin [2])		Halle		Königsberg		Breslau		Cöln	
	Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	174.5	100	170	100	172	100	164.7	100	196	100
II. „	186.8	107	188	110	184.7	107	177.7	108	208	106
III. „	200.2	114.7	199.7	117	193.7	112	195	118	221	112
IV. „	229.8	131.7	217.8	128	217.7	126.6	218	132.4	237.8	121.3
	Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	122	100	134.2	100	107.7	100	113	100	144.5	100
II. „	120.7	99	145	108	110.8	103	120.7	107	142.6	98
III. „	128.7	105	151.5	113	121.5	113	139.7	123	153.6	106
IV. „	159.8	131	183.1	136	150.8	140	164.8	146	184.9	128

	Frankfurt a./M. [2])		Lindau		Mannheim		München	
	Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.							
I. Quart.	187	100	208	100	211	100	197	100
II. „	209.6	112	218	105	213	101	208	106
III. „	219.2	117	244	117	226	107	228	116
IV. „	239.2	128	274.7	132	256.2	121.4	261.7	133
	Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.							
I. Quart.	138	100	160	100	147	100	150	100
II. „	145	105	160	100	145	97	152	101
III. „	146	106	162	101	148	101	155	103
IV. „	180.7	131	180	112	184.2	125	181.7	121

1) S. Statist. Correspondenz.
2) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs.

verschaffen konnten, ausser Brünn. Es gelang uns leider nicht, solche von Russland zu erhalten. Erst im IV. Quart. gehen die andern Orte noch schneller vorwärts, aber nicht in der Art, dass sich ein principieller Unterschied ergäbe, und der Dec. fehlt uns noch in unsern preuss. Notizen. Auf den süddeutschen Märkten steht die Sache im 3. Quart. anders, dort sind die Preise entschieden zurückgeblieben. Gerade dort spielt aber die Einfuhr an Roggen gar keine Rolle. Die Hauptstapelplätze für dieses Getreide liegen im Norden, und im 4. Quart. ist in Cöln die Steigerung 100:128, in Frankfurt:131, in Mannheim:125. Im Norden ist die Entwicklung der Preise des Roggens wie des Weizens ganz den Nachbarländern analog vor sich gegangen, obwohl die Erndte in diesem Jahre in Preussen keineswegs eine ungünstige gewesen ist und die Zufuhr an Roggen bis Ende September bereits eine Höhe von 22,326,636 Centner erreicht hat, während im ganzen Jahre 1878 nur 19 Mill. C. importirt wurden[1]). Den Bezug dieser Quantitäten über den Bedarf und die Preissteigerung im ganzen Lande für von der Börse künstlich und ohne reale Grundlage herbeigeführt anzunehmen, hiesse doch der Speculation eine ganz unerhörte Macht zuschreiben und der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Von Russland wurden in diesem Jahre nur 20,6 % der ganzen

	London[3]) sh. pro Quarter		Paris[4]) frcs. pro hectol.		New-York[5]) dol. pro bushel		Pest[6]) fl. pro österr. Metzen.		Wien[7])		Prag[7])		Brünn[7])	
	Weizen-Preise im Jahre 1879.													
I. Quart.	38.9	100	25.75	100	1.02	100	8.76	100	7.85	100	8.47	100	7.37	100
II. „	41.1	106	26.25	102	1.04	102	9.22	105	7.30	93	8.49	100.2	7.85	107
III. „	47.1	121	29	113	1.05	103	11.27	129	9.09	116	8.72	103	8.68	117
IV. „	48.2	124			1.46	143	[Octbr. 13.90	158.8]	11.03	140.5	10.08	119	10.08	136.8
	Roggen-Preise im Jahre 1879.													
					cts.									
I. Quart.			16.37	100	59.5	100	5.80	100	4.95	100	5.66	100	5.50	100
II. „			17	104	60.5	102	6.08	105	5.12	103	5.66	100	5.70	103
III. „			17.58	107	64.3	108	6.35	109	5.45	110	6.03	107	6.41	116
IV. „					91	153	[Octbr. 9.45	162.9]	7.23	146	7.48	132	7.86	143

3) Economist.
4) Gazette de l'agriculture.
5) New-Yorker Handelszeitung.
6) Privat-Mittheilungen des stat. Büreaus zu Pest.
7) Austria.

1) S. Miscelle im Februarheft. Man hat die Zuverlässigkeit auch dieser Erhebungen mit vollem Rechte bezweifelt, wir bemerken daher ausdrücklich, dass wir den Zahlen hier nur einen relativen, keinen absoluten Werth beilegen, und diesen können sie beanspruchen.

Einf. bezogen gegen 35,3 °|₀ im J. 1878, dagegen von der Nordsee und den Niederlanden in diesem Jahre 33,7 °|₀ gegen 20 °|₀ im Jahre 1878. Da Russland, oder doch die bisherigen Bezugsgegenden desselben, nicht genügend zu liefern vermochten, hat man sich an andere Orte gewendet. Die Ausfuhr an Roggen war noch geringer wie im Vorjahre, sie betrug nur 2,280,000 Centner. — Die Unhaltbarkeit jener Annahme, dass der deutsche Markt mit Getreide ohne Bedarf überschwemmt sei und sich gewaltige bisher unverkäufliche Vorräthe im Lande aufgespeichert hätten, ist damit wohl erwiesen, und zugleich, dass die darauf basirten Gründe für die Einführung eines Getreidezolls nicht als zutreffend anzusehen sind.

Aehnlich verhält sich die Sache in Bezug auf die andere Frage. Der Bauer hat heutigen Tages ebenso unter der Ausbreitung des Grossbetriebes zu leiden wie der kleine Handwerker. Der grosse Kaufmann wie der Mühlenindustrielle kauft im Grossen ein, es ist ihm viel zu umständlich kleine Posten aufzukaufen, die von verschiedener Qualität sind. Je mehr diese überhand nehmen — und der internationale Handel, der zunehmende Bedarf eines Zuschusses vom Auslande begünstigt das, — um so mehr wird der Bauer angewiesen sein auf kleine Zwischenhändler, so bald die nächsten kleinen Müller und Bäcker ihren Bedarf gedeckt haben. Kann doch in Posen selbst der grosse Gutsbesitzer nicht ohne seinen „Hofjuden" bestehen, der ihm sein Getreide abnimmt, und der zu dem Behufe von Hof zu Hof wandert. — Dass dadurch der Bauer besonders benachtheiligt ist, dass er von jenen Zwischenhändlern noch mehr gedrückt wird wie der grössere Besitzer, und dass er leichter sein Getreide auch einmal unverkauft aus der Stadt wieder mit nach Hause nehmen muss, ist nur zu wahrscheinlich. Ebenso klar ist es aber, dass Schutzzölle das nicht ändern werden. Die Maassregel ist in dieser Hinsicht ebenso fein und sinnig, wie das Verbot der Bandwebstühle in Danzig im Beginne des vorigen Jahrhunderts um den kleinen Zunftmeister zu schützen, und ebenso wirksam wie das Zertrümmern der Maschinen in Manchester vor hundert Jahren durch die Arbeiter, um sich die alte Beschäftigung zu bewahren. — Der Engros-Handel und der Mühlenbetrieb im Grossen wird darum — hoffentlich — nicht aufhören, und wenn es geschieht, so haben wir einen allgemeinen volkswirthschaftlichen Rückschritt zu constatiren. Es wird vielmehr hierbei vermuthlich gehen, wie es meistens in solchen Fällen zu beobachten ist, dass der ganz grosse Unternehmer die neueren Hemmnisse zu überwinden vermag, während der mittlere und kleine dadurch so beeinträchtigt wird, dass eine grosse

Zahl von ihnen zu Grunde geht, natürlich zu Gunsten der Ersteren, die dadurch eine um so grössere Macht erlangen. — Gerade so wie dem kleinen Handwerker nicht durch Gesetze und direkte Staatshülfe die Vortheile des Grossbetriebes zugewendet werden können, vielmehr durch Association etc., so wird auch hier nur durch Association für den Bauer ein Ausweg zu finden sein, der zugleich den wesentlichen Vortheil in sich schliesst, dass dabei nicht die Volkswirthschaft geschädigt wird. — Gerade so wenig aber wie es dem Handwerker gelingt, sich durch Associirung irgend allgemeiner und nach allen Richtungen dem Grossindustriellen gleichzustellen und er dennoch besteht, so wird auch der Bauer an vielen Orten im Absatze behindert bleiben; er wird sich mit niedrigeren Preisen gerade beim Getreide begnügen müssen, aber doch weiter gedeihen und vermuthlich — hier im Gegensatze zum kleinen Handwerker — besser als der grosse Grundbesitzer. —

Es bleibt uns jetzt vor Allem zu untersuchen, wie denn ein Getreidezoll eigentlich wirken wird. —

Von freihändlerischer Seite ist mehrfach ohne Weiteres vorausgesetzt und damit gerechnet, dass der Getreidepreis um die Höhe des Zolles steigen muss, während von der andern Partei sich mehr oder weniger entschieden die Anschauung kund giebt, dass der inländische Preis dadurch nicht oder nicht wesentlich berührt werden wird[1]). Auch hier ist auf schutzzöllnerischer Seite die Rede des Fürsten Bismarck bei weitem die beachtenswertheste, die alles Wesentliche der Auffassung klar auseinandersetzt und mit Beispielen zu begründen sucht. Er geht davon aus, dass heutzutage „in der Welt viel mehr Getreide gebaut werden **kann**, als verbraucht wird, dass schon jetzt das Angebot im Ganzen (wie er an anderer Stelle hinzufügt: in regelmässigen Jahren) grösser ist, als der Verzehr.“ „Die Konsumenten reissen sich nicht etwa um das Korn, sondern es wächst mehr als gebraucht wird, und die Producenten suchen nach Absatz, während die Production in den fruchtbaren Ländern des europäischen Ostens und des

---

1) Windhorst S. 1067.

Löwe S. 1011.

Frege S. 1361, welcher die Wirkung des Zolles genau berechnet nach dem Verhältniss der Einfuhr zur Selbstproduction wie 379 : 27 = 50 : X erg. 3½ Pf. Centn. —

Tiedemann S. 1344, der an einem Beispiel nachzuweisen sucht, dass das Ausland den Zoll tragen wird. —

Bismarck S. 1312 „Ich bin der Ansicht, dass der Zoll an und für sich auf den Preis noch keinen Einfluss haben wird“. S. 1374 „Wenn nun ich schon zugebe — vielmehr behaupte, dass dieser Zoll auf den Kornpreis keine Einwirkung haben wird.“

amerikanischen Westens noch beliebig gesteigert werden kann. — Eben deshalb ist s. A. n. der Urproducent gezwungen, sein Getreide um jeden Preis loszuschlagen und auch um sich den Absatz nach Deutschland zu sichern, den Zoll auf sich zu nehmen. Ebenso argumentirte der Regierungscommissar Tiedemann, der die Sache durch das Beispiel zu illustriren suchte, dass, wenn in Deutschland ein Getreidezoll aufgelegt werde, der Preis ebenso wenig erhöht werden würde, wie wenn eine Stadt von 10 Rittergütern mit Getreide versorgt werde und plötzlich eines derselben Chausseegeld zu zahlen hätte, nicht diese sondern jener betroffene Gutsbesitzer den Zoll zu tragen haben würde.

Der Reichskanzler fürchtete daher auch, dass dieselben Massen Getreide – mit wenig Modificationen trotz der Auflage — doch nach Deutschland geliefert werden würden. Die Wirkung, die sich der Reichskanzler davon verspricht, ist daher: einmal eine Geldeinnahme, die er zur Erleichterung der Grundbesitzer verwenden will, dann die Sicherung des Absatzes für das heimische Getreide durch Erschwerung der Einfuhr. — Er führt vortrefflich aus, wie im Engros-Verkehr, zur Versorgung der Riesenmühlen das importirte Getreide eine Hauptrolle spielt und der Production dieser gegenüber die kleinen Mühlen den Kürzern ziehen, und er fügt hinzu, dass ebenso der deutsche Landwirth dem Russen gegenüber zurücksteht. Er hofft daher durch den Zoll dem Landwirth wenigstens Verkäuflichkeit zum Marktpreise zu verschaffen. —

Von der Gegenpartei ist nun besonders der Abgeordnete Delbrück in dieser Frage aufgetreten, während ihm die Abgeordneten Braun, Lasker u. A. secundirten. — Die Auffassung, welche der Redner in der 50sten Sitzung aussprach, war nun (S. 1369) einfach die, dass allerdings bei ganz geringem Bedarf gegenüber beträchtlicher eigener Production der Einfluss des Zolles ein verschwindender bleiben müsse; sobald sich das Verhältniss aber weniger günstig gestaltet auch die Wirkung eine intensivere sein werde. Da nun s. A. n. allerdings das Ausland nicht unbedingt auf den Absatz nach Deutschland angewiesen ist, die Einfuhr hierher sehr beträchtlich, und da dieselbe hauptsächlich durch inländische Häuser dem Bedarf entsprechend veranlasst werde, so müsse der Zoll, wenn auch nicht unbedingt, so doch hauptsächlich in der inländischen Preiserhöhung zum Ausdruck kommen. –

Wie die Frage theoretisch zu beantworten ist, kann wohl kaum zweifelhaft sein. Die Möglichkeit liegt sowohl vor, dass der Zoll ohne Wirkung auf den Preis im Inlande bleibt, wie auch, dass er voll und noch darüber hinaus zur Geltung gelangt. Es kommt, wie das Del-

brück sowohl als auch der Reichskanzler andeuteten, Beide (und namentlich der Letztere) aber doch in den Consequenzen nicht genügend berücksichtigten, ganz auf die Verhältnisse an. Diese Verhältnisse sind nun aber in der Wirklichkeit nicht gleichartige, sondern vielmehr in jedem Jahre andere, je nach dem Erndteausfall nicht nur in dem Lande des Bedarfs, sondern auch des Bezugs. Auch der extremste Manchestermann wird nicht leugnen, dass unter Umständen eine verschwindende Einfuhr keinen durchgreifenden Einfluss auf ein ganzes grosses Land auszuüben vermag, ebenso wenig fällt es der entgegengesetzten Partei ein, zu behaupten, dass ein solcher Einfluss niemals eintreten kann, sondern unter allen Umständen das Ausland den Zoll trägt. Die Anschauungen weichen nur in der Bestimmung der Grenze von einander ab, wo die Einwirkung beginnt und endigt, und da sich diese nicht mathematisch bestimmen lässt, wird sich auch der Streit nie völlig schlichten lassen. — Man wird nicht leugnen können, dass unter Umständen der ausländische Producent den Zoll auf sich nehmen muss, wenn er an Ueberproduction leidet und die Nachfrage nur gering ist; dass dann auch die ausländischen Händler die Initiative ergreifen, sich hier an Ort und Stelle Absatz zu verschaffen suchen und damit in die ungünstigere Lage kommen, sich die Preise dictiren lassen zu müssen, die sie weit mehr in der Hand haben, wenn wir sie in ihrer Heimath im Momente eigenen Bedarfs aufsuchen. — Es ist aber wohl sehr einseitig, die ganze Argumentation allein auf diese eine Eventualität zu stützen, sie ohne Weiteres als Regel anzunehmen, wie es von dem Reichskanzler geschehen ist. Sie ist u. E. eine Ausnahme, nicht aber die Regel. —

Wählen wir Beispiele. —

Bei Weitem der grösste Procentsatz des deutschen Bedarfs an französischen Weinen wird durch hiesige Kaufleute beschafft, die in Frankreich einkaufen, wo sie im Allgemeinen mit den Händlern aller Nationen Nachfrage halten, den gleichen Preis wie jene bezahlen müssen und, wie sie, den heimischen Zoll zu tragen haben. Sind nun aber in Frankreich durch eine Reihe guter Erndten die Vorräthe übermässig angewachsen, und die Nachfrage von Deutschland ist lässig, so ergreifen die französischen Händler wohl die Initiative, wie das in den letzten Jahren in grosser Ausdehnung geschehen ist, und senden ihre Reisenden nach Deutschland, um neue Verbindungen anzuknüpfen und, wenn sie finden, dass die Concurrenz der Rheinweine, Elsässer etc. eine zu grosse, entschliessen sie sich wohl, den Deutschen besondere Vergünstigungen zu gewähren, sich mit einem geringeren Profit

zu begnügen, und wenn gerade eine Zollerhöhung stattgefunden hat, um diesen Betrag den Preis zn reduciren. Eben solche besondere Vergünstigungen können unter diesen Umständen natürlich auch die deutschen Händler in Bordeaux erlangen, wenn die Gefahr für Frankreich vorliegt, durch eine erhebliche Vertheuerung den deutschen Markt mehr und mehr einzubüssen. Solche besondere Vergünstigungen kommen überall vor, sie werden aber im letzteren Falle seltener gewährt werden und schwerlich auf die Dauer. Die Umstände, die darauf von Einfluss sind, werden sein: der Vorrath im Auslande, bedingt durch die Erndteerträge, der Bedarf im Inlande, beeinflusst durch die Möglichkeit Ersatz in andern Qualitäten zu finden, sowie in der gesteigerten oder verringerten Zahlungsfähigkeit des Landes. — Ist ferner durch einen Zoll das bisherige Verhältniss gestört, so liegt die Möglichkeit vor und sogar die Wahrscheinlichkeit, dass zunächst beide Theile dadurch Nachtheile haben, bald der eine, bald der andere in höherem Grade, und da es so ungewiss ist, wenn dieser, wenn jener davon befreit wird, und in welchem Grade ist es ganz natürlich, dass das Ausland es nicht mit gleichgültigen Augen ansieht, wie sich in dem Absatzgebiete die Zollverhältnisse gestalten. Je höher der Zoll ist, um so grösser ist natürlich die Gefahr, dass der Consum vermindert wird, also der Absatz darunter leidet. Damit ist aber wahrlich nicht bewiesen, dass das Ausland sich bewusst ist, den Zoll allein tragen zu müssen und unbedingt auf die Dauer. —

Mit dem Getreide liegt die Sache offenbar ganz ähnlich. — Nach dem oben Erörterten sehen wir es als eine Thatsache an, dass Deutschland eines Zuschusses von ausländischem Getreide für jetzt und die nächsten Jahre nicht entrathen kann. Die grossen Kaufleute wie Mühlenindustriellen werden nach wie vor einen grossen Theil ihres Bedarfs direct vom Auslande beziehen. Uns sind solche Etablissements bekannt, die ihre Vertreter einen Theil des Jahres in Russland zum Ankauf von Getreide reisen lassen, wie englische Händler hier jetzt die Kartoffeln aufkaufen. Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass diese den Zoll allein zu tragen haben, wenn sie nach wie vor im Auslande als Käufer auftreten, etwa der besonderen härtern Qualität des Weizens wegen etc., dagegen, dass sie den inländischen Preis in die Höhe treiben, wenn sie statt dessen auf dem inländischen Markte Nachfrage halten. Ein Theil nun wird dies der andere jenes versuchen, der Preis wird deshalb immer in der Hauptsache internationalen Character behalten. Ist nun in Deutschland die Erndte schlecht ausgefallen, so wird man das Ausland ausgedehnter zu Hülfe

ziehen, und die Wirkung des Zolles muss im Inlande stärker und allgemeiner hervortreten. Das ist ja selbstverständlich. Wie weit aber wird sich die Wirkung erstrecken? — Kann schon bei einem Zukauf, der etwa 5—8 % des ganzen Bedarfs ausmacht, eine Wirkung des Zolles bemerkbar werden?

Was man dem Reichstage an jeder Logik baaren Beweisen zu bieten wagte, zeigt das Beispiel der Ausführungen des Abg. Frege (S. 1361), der für die in Rede stehende Frage folgenden Nachweis zu führen suchte, dass irgend eine Wirkung nicht möglich sei: „Denken Sie sich zwei an einander liegende Kugeln, die eine 15 mal so gross als die andere, wenn ein Anstoss an die 15 mal kleinere erfolgt, wird dann die grössere bewegt werden?“ Er erwartet ein unbedingtes Nein, während wir sagen müssen, sobald der Stoss intensiv genug ist: Ja!

Wir müssen ausserdem gestehen, dass unsere Phantasie nicht weit genug reicht, um hier die Analogie zu entdecken. — Vielleicht passt aber der Vergleich der Getreidepreise zwischen zwei handeltreibenden Ländern mit dem Wasser einer Canalwaage besser, wo der Zusatz weniger Tropfen auf der einen Seite die ganze Masse zu bewegen vermag, um die gleiche Höhe auf der andern wieder herzustellen. Man hat es nicht mit einem festen Körper zu thun, sondern mit einer flüssigen Masse. Aber auch dieser Vergleich hinkt, denn es bewegt sich der Preis nicht überall gleichmässig, die Masse ist nicht ganz leicht flüssig und zeigt nicht überall die gleiche Beweglichkeit, es sind ganze Theile, die unverrückt an der Wand hängen bleiben. Denn in keinem etwas grössern Staate werden die sämmtlichen Getreidemärkte in einem so innigen Zusammenhange stehen, dass überall der Preis in derselben Weise steigt und fällt. Es finden vielmehr überall locale Einwirkungen statt, die fast in jeder Stadt, geschweige denn in jeder Provinz in den Localpreisen, besonders zum Ausdruck gelangen. Es ist immer noch die Erndte jeden Landestheils wie die des angrenzenden Landes von einiger Bedeutung für die Preisnormirung. Ausserdem kommen alle Zufälligkeiten einer stärkern oder geringern Zufuhr dabei zum Ausdruck. Im grossen Ganzen wird aber die Aussicht allein zu einem niedrigeren Preise überhaupt Getreide in kürzerer Frist und grösseren Quantitäten erhalten zu können, wenn sich Bedarf herausstellt, den Preis herabdrücken und die Möglichkeit anderswohin ev. ins Ausland einen etwaigen Ueberschuss absetzen zu können, die Preise des gesammten Vorrathes eines ganzen Landes herauftreiben, welcher Procentsatz es ist, der wirklich bezogen oder abgesetzt

wird, fällt weniger in das Gewicht. Frankreich steht fortdauernd unter dem Einfluss des englischen Marktes, es mag viel oder wenig als Zuschuss zu dem eigenen Ertrage bedürfen. Der Umstand, dass event. die Händler bedeutende Mengen von dort holen können, wenn sie dieselben vom Auslande billiger angeboten erhalten, zwingt die heimischen Producenten genügsamer zu sein, und der Zoll wirkt ja nur, wie eine grössere Entfernung vom Markte oder Verschlechterung der Communicationsmittel, sonst bleibt der Einfluss ausserhalb der Zollgrenze derselbe. Nur wenn das Ausland wenig abzugeben hat, eine geringe Nachfrage daselbst den Preis dort erhöhen muss, und was eingeführt werden kann, nicht ausreicht, um etwaige Haussespeculationen zu stürzen, wird der Einfluss verschwinden. Es kommt daher auf die Bedeutung und Regsamkeit des internationalen Handels, die Massen, welche auf dem Weltmarkt disponibel sind, an. Alle jene Vorbedingungen sind aber in Deutschland wohl genügend vorhanden, um die jetzige Erschwerung des Handels zu überwinden. Man hat zugleich im Auge zu behalten, dass dabei nicht nur in Betracht kommt, was hier an ausländischem Getreide mehr ein- als ausgeführt wird, womit man im Reichstage allein operirte, als Bedarf vom Auslande, sondern die ganze Einfuhr, die ja ebenso gut hier bleiben wie exportirt werden kann, und die Gegenden, welche sie berührt, unbedingt beeinflusst. Von 1873|77 wurden zwar durchschnittlich 1,8 Mill. Centner Weizen für den deutschen Consum vom Auslande mehr ein- als ausgeführt, die ganze Einfuhr betrug aber 11,7 Mill. Centner. So wird natürlich ein erhebliches Hinderniss wie ein Zoll allerdings leicht den Preis im ganzen Lande beeinflussen, er wirkt ja wie eine Preiserhöhung auf dem Weltmarkte. So gut aber eine geringe Differenz im Preise zwischen England und Deutschland ohne Einwirkung bleibt, wird auch ein geringer Zoll zu gewissen Zeiten nicht gespürt werden. Ist namentlich das Getreide niedrig im Preise, wird sich ein Transport hin und her weniger lohnen, deshalb auch eine verhältnissmässig grössere Preisverschiebung möglich sein, der Zoll wird weniger zur Geltung kommen, und dies wird um so mehr zu beobachten sein, wenn der Bedarf des Inlandes bei reichlicher Erndte gering ist, während bei der Nothwendigkeit reichlicher Zufuhr die Handelsbeziehungen sich lebhaft entwickeln, (was ja mitunter, z. B. im Jahre 1878—79 auch bei niedrigen Preisen geschehen kann) und auch der Ausgleich und damit die Wirkung des Zolles eine intensivere sein muss. Abschwächend vermag dabei natürlich wieder eine Ueberproduction in einem der einführenden Länder zu

wirken und um so mehr, je weniger Absatzgebiete vorhanden sind. — Ist z. B. in Polen, dem mittleren und nördlichen Russland eine überreiche Roggen-Erndte gewesen, sind durch eine neue Bahn hiefür aufgespeicherte Vorräthe, wie das in den letzten Jahren der Fall war, plötzlich zur Ausfuhr disponibel, so ist ein übermässiger Druck zu erwarten, wenn in Deutschland die Erndte eine ergiebige war, und es kann der Zoll noch zu besonderer Preisermässigung in Russland führen, d. h. das Ausland trägt mit am Zolle. Bei Weizen wird das schwerlich der Fall sein, weil dabei der deutsche Bedarf im Auslande nur wenig Eindruck machen kann. Es wird das ferner nicht eintreten, wenn die Erndte in jenen Theilen Russlands eine magere und zugleich hier in Deutschland ein erheblicher Zuschuss gebraucht wird, wie das in diesem Jahre der Fall ist. In solchen Zeiten wird der Zoll nicht vom Auslande, sondern von Deutschland getragen werden; ja, die offenbare Behinderung des Handels, die bedeutenderen Auslagen, die Umstände und Verzögerungen an der Zollgränze müssen den grössten Unternehmern ein besonderes Uebergewicht verleihen; durch Zurückbleiben der kleinern erhalten die grossen ein Monopol, und es ist eine Steigerung des Preises noch weit über den Zoll hinaus zu erwarten. Der Preis wird hier erheblich höher sein können als im Auslande. —

Wir wissen sehr wohl, dass mit dem Obigen nichts Neues gesagt ist, sondern nur, was gesunder Menschenverstand Jedem bei einigem Nachdenken eingiebt und was sich im Grunde die Betheiligten selbst sagen können, und doch haben wir geglaubt, Alles noch einmal ausführlich zum Ausdruck bringen zu müssen, um die Argumente beider Parteien gegen einander abzuwägen, weil die Verwirrung nur dadurch entstanden ist, dass jede einseitig nur die einen betont und die andern ignorirt. — Darin liegt der Fehler in der ganzen Deduction des Reichskanzlers, dass er nur Zeiten in Rechnung zieht, wo allgemeiner Ueberfluss vorhanden ist, während man der andern Partei vorwerfen kann, dass sie diese Möglichkeit zu wenig berücksichtigt. — Es ist damit nicht gesagt, dass jene Wirkung überall klar zu Tage tritt. Es sind der Momente, welche den Markt bestimmen, so mannigfaltige, dass der Einfluss eines niedrigen Zolls dadurch leicht ausgeglichen wird, es ist aber einleuchtend, dass er darum immer vorhanden sein und in der Gegenwirkung zur Geltung kommen kann. Eine Veränderung der Speculationsrichtung an einem grössern Stapelplatze, eine Modification der Frachtsätze kann von weit grösserer Bedeutung sein. Wie natürlich eine Stromregulirung, eine neue Bahn oder Chaussee einer Gegend weit grössere Vertheuerung (bei bisheriger Ueberproduction)

oder Verbilligung (bei unzureichendem eigenen Fruchtbau) herbeiführen kann. —

Es ist aber noch ein zweiter Punkt, der in Betracht kommt, und vom Fürsten Bismarck gleichfalls ignorirt wurde, d. i. der enge Zusammenhang der Preise der verschiedenen Früchte, die sich ausserordentlich zu ersetzen vermögen und daher beeinflussen. Das gilt ganz besonders von dem Roggen. Ist er billig, so wird mehr davon als Viehfutter verbraucht und Hafer und Gerste etc. werden disponibel, ihr Preis wird dadurch mehr oder weniger gedrückt. Ist im Vergleiche zu Roggen der Weizen theuer, so wird bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen, d. h. gleichem Wohlstande, mehr Roggenbrod, weniger Weizenbrod gegessen, während bei einiger Aussicht auf die Dauer des Verhältnisses der Anbau an Weizen auf Kosten des Roggens ausgedehnt wird. Es ist ferner klar, dass der Zwang für das mittlere Russland Roggen an Deutschland auch bei sehr gedrückten Preisen zu verkaufen, sich dadurch gewaltig vermindern kann, dass es Roggen in grösserer Menge verfüttert und Hafer exportirt, wonach die Nachfrage allgemeiner ist. —

Sobald wir andere Bezugs-Länder in's Auge fassen, Ungarn, das südliche Russland, ändert sich die Sache noch dadurch erheblich, dass sie eine grössere Auswahl unter den Absatzgebieten haben. — Das nördliche Böhmen ist bei reichlicher Erndte vielleicht genöthigt für die Sachsen den Zoll auf sich zu nehmen, wenn namentlich in Norddeutschland und Ungarn auch gute Erndten gewesen sind; bei magerem Ausfall stellt sich die Sache entschieden umgekehrt. — In Baden und Würtemberg, dem südlichen Bayern werden andere Einflüsse, d. h. der Erndteausfall anderer Länder Geltung haben als im östlichen Preussen. In dem einen Theil kann der Zoll sehr drückend sein, während er in dem andern factisch nicht zur Geltung kommt. Es ist grundfalsch, hier eine allgemeine Schablone aufzustellen und überall die gleiche Wirkung anzunehmen.

Wir sind leider nicht genau darüber informirt, aus welchen Gegenden die Zufuhr stattgefunden hat und wohin, d. h. von woher die einzelnen Theile Deutschlands ihren Bedarf decken. Indessen kennen wir das Gränzland, das uns direct versorgte. Die Hauptbezugsländer für Getreide sind bekanntlich Russland, Oesterreich und die Niederlande, wenn wir davon absehn, von wo wiederum die Niederlande dasselbe erhielten. Es waren die östlichen Provinzen Preussens, welche von Russland im Jahre 1878 7,768,156 Ctr. Weizen (36,19 % der ganzen deutschen Einfuhr) und 6,721,951 Ctr. Roggen (35,33 %) bezogen.

Darf man von dem Jahre 1875, wo noch die Gränzen der einzelnen Provinzen angegeben sind, über welche die Einfuhr erfolgte, was später in Fortfall kam, auch auf die spätern Jahre schliessen, so waren es fast ausschliesslich Ost- und Westpreussen, welche jene Quantitäten empfingen. Der Import aus Oesterreich betrug 1878 8,402,080 Ctr. Weizen (39,15 %) und 1,744,281 Ctr. Roggen (9,17 %), er vertheilt sich hauptsächlich zwischen Schlesien und Bayern bei Weizen, während bei Roggen zunächst Schlesien in Betracht kommt, dann Sachsen und schliesslich Bayern [1]). — Im Jahre 1878 erhielten wir von den Niederlanden etwas über 3 Mill. Ctr. Weizen (14,1 % gegen 21,1 % in der Zeit von 1873—77), welches fast ganz den Rheinlanden zugeführt wurde, die auch alljährlich mehrere Mill. Centr. Roggen erhalten. Ausser den genannten Gegenden spielt in Bezug auf den Bedarf nur noch Elsass-Lothringen sowohl für Weizen wie für Roggen eine hervorragende Rolle. Wie sich dies im Innern des Landes vertheilt, entzieht sich der genauern Nachweisung. Es ist hiernach klar, dass der Preis des Getreides in den östlichen Provinzen Preussens mehr von dem Erndteausfall in Russland, der in Bayern mehr von dem in Oesterreich abhängen wird, während für Rheinland mehr die westlichen Länder maassgebend sind. Es zeigt sich ferner, dass der Weizen überall eine gleichmässigere Preisentwicklung erfährt, als der Roggen, der mehr von localen Einflüssen abzuhängen scheint.

In den Motiven wurde nun auch auf die grosse Verschiedenheit der Preise aufmerksam gemacht, welche auf den einzelnen Marktorten Nord- und Süddeutschlands notirt sind, und darauf die Behauptung gestützt, dass ein so geringer Zoll wie 1 Mark pro 100 Kilo dem gegenüber verschwinden müsse. — In der That sind die Differenzen noch heutigen Tages ausserordentlich gross. Im ersten Quartal 1879 betrug sie zwischen Ostpreussen und den Rheinlanden beim Weizen pro 1000 Kilo 29 Mk., beim Roggen 32 Mk. — Zwischen Lindau und Königsberg 36 Mk. beim Weizen und 52,3 Mk. beim Roggen. Etwas ist dabei wohl auf die verschiedene Qualität, namentlich beim Roggen zu rechnen, aber doch nur ein Theil. — Ist aber hieraus so ohne

1) 1875 Einfuhr von Russland 3,865,767 Centr. Weizen. Es kamen nach Ostpreussen 1,994,155 Ctr. oder 50 %, nach Westpreussen 1,548,969 Ctr. oder 40 %, ausserdem nach Schlesien 1,211,817 Ctr., die zum kleinen Theil aus Russland, hauptsächlich aus Oesterreich stammen. Bayern bezog 2,133,032 Ctr., Sachsen 217,396, während überhaupt aus Oesterreich 3,455,166 Ctr. notirt sind. An Roggen kamen 1875 aus Russland 4,875,665 Ctr., aus Oesterreich 2,972,597 Ctr., über die Gränze von Ost- und Westpreussen kamen 4,206,831 Ctr., von Schlesien 2,505,209 Ctr., von Bayern 218,550 Ctr., von Sachsen 579,998 Ctr.

Weiteres zu schliessen, dass ein Zoll von 10 Mk. im Verkehre verschwinden und den Preis nicht beeinflussen wird? Wir räumen es, wie gesagt, ein, sobald derselbe vorübergehend eingeführt wird, weil die Wirkung nicht sofort zu Tage tritt und die Spekulation zugleich die spätere Zeit im Auge hat. Die Entwicklung der Weizenpreise während dieses Jahres zeigt nun den innigen Zusammenhang der Märkte. Im 2ten Quartal ist die Differenz der Weizenpreise zwischen Ostpreussen und Rheinlanden 26 Mark, im 3ten 35 Mark, im Oktober 28 Mark, im November 19 Mark, zwischen Lindau und Königsberg im 2ten Quartal 33,3, im 3ten 50,3 Mk., im 4ten 57 Mk., bei den Roggenpreisen zwischen den erwähnten Provinzen im 2ten Quart. 30 Mk., im 3ten 29, im Oktober 24,6 Mk., im Nov. 21 Mk., zwischen jenen Städten 49,2, 40,5 und 28,2 Mk. — Die Weizenpreise zeigen, mithin überall eine Steigerung, die aber von Quartal zu Quartal Schwankungen unterworfen ist. Stets sind die Preise in den westlichen Gegenden höher als in den östlichen; bald mehr, bald weniger. Eine Menge Momente beeinflussen beide Landestheile gleich, während doch lokale Einflüsse fortdauernd zum Ausdruck kommen, die von den Nachbarländern bald besondere Unterstützung, bald Hemmung erfahren. Bei dem Roggen hat, wie schon früher hervorgehoben, eine Ausgleichung stattgefunden. Die lokalen Einflüsse kommen hier noch schärfer zur Geltung. Leider sind die betr. Angaben für die Städte, welche von dem statist. Reichsamte wiedergegeben sind, nicht weiter zurück zu verfolgen, da die Erhebungen in dieser Weise erst seit dem Beginne des Jahres begonnen haben, und da allen diesen Zahlen nur ein relativer Werth beizulegen ist, kann man nur in derselben Weise festgestellte Preise vergleichen. Wir müssen uns daher begnügen, die Ziffern für die preussischen Provinzen heranzuziehen und geben unten die Preis-Differenzen zwischen drei derselben in den letzten drei Jahren. Es ergiebt sich das gleiche Resultat, dass die Differenzen sehr schwanken, d. h. dass die einzelnen Gegenden besondern Einflüssen unterworfen sind, während sich doch zugleich eine prinzipielle Preisverschiedenheit im grössern Durchschnitt deutlich herausstellt [1]). Ein überall eintretender

1) Die Entwicklung des Weizenpreises

	Prov. Preussen	Schlesien	Rheinland
1851—70	100	100	100
1871—75	114,1	116,1	109,4
1876—$^5/_6$79	99,9	103	100,3
$^5/_6$79	92,9	93,8	92,3

Zoll muss daher die Gegend in erster Linie betreffen, welche auf Einfuhr angewiesen ist, und kann hierdurch bald ausgleichend, bald verschärfend auf die Differenz wirken.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, wie wir glauben die Frage: wie wird der Getreidezoll wirken? beantworten zu müssen.

Da die verschiedenen Theile Deutschlands sehr ungleichen Bedarf an ausländischem Getreide haben, und ihre Bezugsquellen nicht dieselben sind, wodurch erhebliche Preisdifferenzen eintreten, die über den Frachtbetrag von einem Orte zum andern hinausgehen, wird der Einfluss nicht überall derselbe sein. Je nach dem Erndteausfall im Inlande, wie in den Bezugsländern wird er mehr oder weniger stark hervortreten, bei starkem Bedarf wird die Preiserhöhung durch die Erschwerung der Zufuhr sogar noch erheblich über die Zollhöhe hinausgehen können. Ziffermässig nachzuweisen wird er vielfach nicht sein, zumal solange der Zoll so niedrig bleibt, wie er gegenwärtig ist. Wir halten es deshalb auch für verfehlt und falsche Anschauungen verbreitend, wenn ohne Weiteres berechnet wird, wie der gesammte Konsum der Be-

---

Die Entwicklung des Roggenpreises

	Prov. Preussen	Schlesien	Rheinland
1851—70	100	100	100
1871—75	114,7	113,3	105,1
1876—$^{5}/_{6}$79	102,6	96,5	91,4
$^{5}/_{6}$79	90,1	87,4	84,2

Differenz der Preise zwischen Ostpreussen und den folgenden Provinzen:

	Sachsen	Schlesien	Rheinprovinz
	pro Centner Weizen		
1877	55 Pf.	40 Pf.	185 Pf.
1878	55	—	180
Jan.—ult. Okt. 79	27	— 41	146
	pro Centner Roggen		
1877	25	25	35
1878	115	25	180
Jan.—ult. Okt. 79	101	25	129
	pro Centner Gerste		
1877	70	10	240
1878	215	50	255
Jan.—ult. Okt. 79	155	—	201
	pro Centner Hafer		
1877	105	45	135
1878	180	40	200
Jan.—ult. Okt. 79	115	13	131

völkerung vertheuert wird, die Schädigung der Konsumenten muss danach weit bedeutender erscheinen, wie ebenso auch der Vortheil der Landwirthe, als in Wirklichkeit zu erwarten ist. Wir schlagen die Bedeutung des gegenwärtigen niedrigen Zolles nach beiden Richtungen sehr gering an. Dagegen beklagen wir die unzweifelhafte Schädigung des Getreidehandels in den Ostseehäfen auf das Tiefste. Die Rede des Abgeordneten Rickert (S. 1434) ist in der Beziehung sehr beachtenswerth, wie dann die Berichte der Handelskammer von Danzig, des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft in Königsberg und die Petitionen desselben an den Reichstag. Es scheint uns jetzt nicht der richtige Moment darauf näher einzugehen, nachdem die Zölle soeben ins Leben getreten sind. Wir behalten uns vor darauf zurückzukommen, sobald Material darüber vorliegt, wie die Maassregeln der Regierung zur Erleichterung der Durchfuhr getroffen sind und wie sie gewirkt haben. — Nächst diesem werden am intensivsten die Mühlenetablissements benachtheiligt, welche für den Export arbeiten und mit auf ausländisches Getreide angewiesen sind. Denn wenn ihnen auch Rückvergütung gewährt wird, über deren Höhe sie unbegreiflicher Weise noch jetzt (Ende Januar) im Ungewissen sind, bleibt der bedeutende Nachtheil für sie bestehen, der höher zu veranschlagen ist, als der durch den Zoll selbst verursachte, durch die Verzögerung des Transportes und die Umstände bei der Zollabfertigung etc.

Ein hoher Mehlzoll ist nach dieser Richtung volkswirthschaftlich entschieden vortheilhafter, wenn er nicht zu Repressalien der anderen Länder führt.

Der Landwirth wird geschädigt, so weit er auf Zukauf von Getreide, Mühlenabfällen etc. angewiesen ist, zur Ergänzung seiner Erndte an Brodgetreide, Futter und Material zur ländlichen Industrie. In erster Hinsicht kommt gerade der Bauer in Betracht, in letzterer der Grossgrundbesitzer. Wir erinnern nur an den bedeutenden Bezug von Mais zur Branntweinbrennerei, welche in Konkurrenz mit dem Auslande aufzutreten hat. — Mit vollem Rechte betonte auch der Abgeordnete Rickert (S. 1436), dass die Landwirthe in den östlichen Provinzen Preussens durch den regen Zwischenhandel in der Lage sind, ihr Getreide zu einem höheren Preise zu verwerthen, als es sonst möglich wäre, da bald das inländische Produkt gebraucht wird, um das schlechtere russische exportfähig zu machen, bald aber, in nassen Jahren bei Auswachs, durch Mischung mit polnischem Weizen der heimische erst dem Auslande acceptabel gemacht wird. Alles, was den

Zwischenhandel zu beeinträchtigen vermag, schädige daher auch den dortigen Grundbesitz[1]).

Der Nutzen für die Landwirthschaft wird, wie wir zu zeigen suchten, bei allgemein niedrigen Preisen verschwindend sein, während dagegen bei einer auch nur mässigen Theuerung nach allen früheren Erfahrungen für sie die Gefahr vorliegt, dass gerade dann, wenn event. bei eigenen schlechten Erndten ihr eine solche Hülfe besonders zu wünschen wäre, die Zölle dem allgemeinen Drängen der Konsumenten zum Opfer fallen. Es muss ferner betont werden, dass im Allgemeinen der Bauer einen weit geringeren Prozentsatz seines Ertrages an Getreide verkauft und ebenso in den meisten Gegenden einen geringeren Prozentsatz seiner Einnahme aus Getreide bezieht, wie der grosse Grundbesitzer, so dass unzweifelhaft der Zoll hauptsächlich dem Grossbetriebe nützt, nicht aber zur Erhaltung des Bauern so wesentlich ist, wie es von vielen Seiten dargestellt wird. Dass aber dieser ganze Gewinn weit hinter dem zurückbleibt, was ihnen durch die anderen Zölle wieder genommen wird, das ist unschwer zu erkennen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Bauer heutzutage sich nicht mehr mit dem Selbsterzeugten begnügt, sondern seine Bedürfnisse gewaltig vervielfältigt hat.

Wir müssen aber noch einen Augenblick bei der Frage verweilen: wie hoch ist nun der Nachtheil für den Konsumenten zu veranschlagen, wenn eine Vertheuerung des Getreides durch den Zoll eintritt? Auch das ist wieder unmöglich genau nachzuweisen, wie hoch sich der Prozentsatz beläuft, den der Einzelne zu tragen hat. Dass auch hier mitunter ein Theil bei den Händlern, den Bäckern hängen bleibt, ist wohl sicher, aber im Auge muss man doch behalten, dass alle Bäcker unter demselben Drucke leben, das gleiche Motiv zur Preiserhöhung für sie vorliegt, dass deshalb auch zu erwarten steht, sie werden, obwohl sie unter den verschiedensten Bedingungen thätig sind, doch sämmtlich suchen eine Preiserhöhung ihrer Waare der des Getreides entsprechend zu bewirken. Ganz selbstverständlich ist es, dass, wie bei jeder Waare, die viel Arbeit erfordert hat, auch hier der Preis des Fabrikats nicht direkt mit dem des Rohmaterials Hand in Hand geht, nicht alle Schwankungen mitmacht, sondern nur dem Durchschnitte allmälig bei bedeutenden Veränderungen folgt. Die gewöhnlichen Eisenwaaren

---

1) In derselben Weise hat sich die Posensche Handelskammer in ihrem Jahresbericht ausgesprochen.

kosteten noch im Jahre 1876 ebenso viel wie 1873—74, obwohl der Eisenpreis schon längst auf die Hälfte gesunken war. — Ueberall werden die Bäcker nicht im Stande sein, eine Steigerung durchzuführen. Einer, der bei geringer Qualität bereits ein sehr kleines Gewicht den Kunden geboten und damit die Langmuth derselben schon auf eine harte Probe gestellt hat, wird Bedenken tragen, das Brod weiter zu verkleinern, während es andere können und auch thun werden. Der Mensch ist ja unendlich träge und geduldig unzweifelhaft grade dem Bäcker gegenüber und mehr bei Weizen- wie Roggenbrod, weil es da noch mehr auf die Qualität ankommt, und die wohlhabendere Klasse bei diesem immerhin billigen Nahrungsmittel mehr auf die Qualität als die Quantität sieht. Der Bäcker ist daher jedenfalls in der Lage bei sinkenden Getreidepreisen noch die alten zu niedrigen Gewichtsverhältnisse sehr lange aufrecht zu erhalten. In dem Reichstage wie in der Presse ist auch fortdauernd über die zu grosse Macht der Bäcker bei der Preisbestimmung dem Publikum gegenüber geeifert und wiederholt in einer jedes Maass übersteigenden Weise. Man verstieg sich sogar dazu, eben deshalb die Beseitigung der Brodtaxen zu beklagen und ihre Wiedereinführung zu befürworten. Wie hiernach als logische Konsequenz gefolgert werden kann, dass der Brodpreis durch den Zoll nicht berührt werden wird, auch wenn der Getreidepreis im Lande dadurch steigt, bleibt uns unerfindlich, denn es wäre doch wunderbar, wenn der Bäcker seine Macht hier gerade unbenutzt liesse. Auf die Spielerei, die man sich vom Regierungstische aus dem Reichstage gegenüber erlaubte, indem man eine Anzahl Semmeln auf den Tisch des Hauses legte, um daraus die Ungleichheiten des Gewichtes bei gleichem Getreide-Preise, resp. die Gleichheit bei verschiedenen darzuthun, gehen wir nicht ein, denn Jeder kann es täglich auf seinem Frühstückstische beobachten, dass die Brödchen von demselben Bäcker an demselben Morgen schon von verschiedener Grösse geliefert werden, und es ist ganz natürlich, dass je nach der Qualität, die bei je zwei Bäckern auch ungleich zu sein pflegt, die Differenz in verschiedenen Läden sehr bedeutend ist. Es steht zu erwarten, dass bei höheren Getreidepreisen die Ungleichheit bestehen bleibt, wenn auch mit einigen Modifikationen, dagegen das Gewicht allgemein abgenommen hat. Dass bei den gesteigerten Miethpreisen, höheren Löhnen etc. der Bäcker jetzt einen grösseren Zuschlag nehmen muss, wie früher, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn aber in der That die Zwischenhändler, Müller und Bäcker so bedeutenden Profit erzielen, wie es die Agrarier

annehmen, haben die Grundbesitzer ja ein vortreffliches Mittel sich Ersatz für niedrige Getreidepreise zu verschaffen, indem sie sich zu Aktiengesellschaften oder Produktivassociationen vereinigen und die Verarbeitung ihrer Feldprodukte selbst unternehmen, den Zwischenhandel umgehen und mit den Konsumenten mehr direkt in Beziehung treten. Das wäre wahrlich angemessener und würdiger, als wieder die mittelalterlichen Brodtaxen heraufzubeschwören. Wahrscheinlich ist es allerdings, dass die Herren bald die Erfahrung machen würden, dass sie den Verdienst jener Mittelspersonen, besonders den der Bäcker gar sehr überschätzt haben.

Was nun die jetzt normirte Höhe des Zolles anbetrifft, so kann im Ganzen darüber gar kein Zweifel sein, dass ein Zoll von 1 Mk. pro 100 Kilo nur ein „papierner Schutz" ist. All die Verheissungen vom Aufschwung der Landwirthschaft und wohlthätiger Rückwirkung auf die Gewerbe durch ausgedehnteren Konsum der ländlichen Bevölkerung sind eitel Wind. — Soll auf diese Weise dem Landwirthe wirklich geholfen werden, so muss eine Verdrei- oder Vervierfachung stattfinden, dann wird, wie Niemand bestreiten kann, die Vertheuerung des Getreides im ganzen Reiche eine bedeutende sein, damit tritt dann zu den erwähnten Nachtheilen die intensivste Schädigung der gesammten konsumirenden Bevölkerung, besonders der auf festere Einnahmen angewiesenen, und von dieser hauptsächlich wieder der untersten Klasse, die, wie wir sahen, am meisten Getreide verbraucht [1]).

Sobald man dem Landwirthe durch Zoll helfen will, wird man unwillkürlich auf die gleitende Skala hingewiesen, die ja auch in neuerer Zeit wiederholt anempfohlen ist. Wer sich die Sache aber nur etwas überlegt, muss einsehen, dass sie für ein so grosses Reich, wie Deutschland, mit so verschiedenen Preisen in den einzelnen Landestheilen, bei der Mannigfaltigkeit der Getreidequalitäten, bei der Ausbildung der Kommunikationsmittel und des Spekulations-Handels, der fortdauernd auf eine solche Erhöhung hinarbeiten wird, bis eine Zollermässigung erzielt ist, um dann sofort die grössten Massen ins Land zu werfen, heutigen Tages eine Unmöglichkeit ist.

Es bleibt uns jetzt noch der Getreidezoll als Finanzzoll zu betrachten. Ueber das zu erwartende Resultat sich auszusprechen, wäre verspätet und verfrüht zugleich. Die Zeit ist ja nicht mehr fern, wo

---

1) S. unsere Zusammenstellung über den Verbrauch der verschiedenen Gesellschaftsklassen bei Besprechung der sächs. Steuerreform. Bd. XXI S. 243.

wir uns auf Thatsachen berufen können, insbesondere, um wie viel sich die Erhebungskosten gesteigert haben, um danach anzugeben, wie gross der Nettogewinn ist. — Dagegen bleibt richtig, was der Abgeordnete Lasker in dieser Hinsicht sagte, dass es keinen schlechteren Finanzzoll gäbe, vor Allem des moralischen Eindruckes wegen. In einer Zeit, wo der Klassengegensatz bedenkliche Dimensionen angenommen hat und man genöthigt ist zu scharfen Ausnahmsgesetzen gegen sozialistische Umtriebe seine Zuflucht zu nehmen, sollte man sich hüten, jener Partei ein so vorzügliches Agitationsmittel in die Hand zu geben, die natürlich die schädliche Wirkung des Zolles für den Arbeiter mit ihm sehr einleuchtenden Gründen übertreiben wird.

Wie die liberale Partei im preuss. Abgeordnetenhause durch die Befürwortung der Schanksteuer in Bezug auf Branntwein und durch ihre Opposition gegen die Ausdehnung auf Bier und Wein, wie die conservative Partei soeben durch das Gesetz über Beerensammeln, so hat hier die Regierung mit den Agrariern den Schein auf sich geladen, principiell die besitzende Klasse auf Kosten der ärmeren begünstigen zu wollen, und das beklagen wir im höchsten Maasse. Schon in dem ersten Artikel suchten wir aber den Nachweis zu führen, dass die Finanznoth des Reiches nicht der Art sei, dass man zu extremen Massregeln seine Zuflucht zu nehmen gezwungen ist. —

Wir sind am Schlusse! — Wir kamen zu dem Resultate, dass allerdings die Konkurrenz des Auslandes sehr beeinträchtigend auf die deutsche Landwirthschaft wirkt, wenn es auch eine Uebertreibung sonder Gleichen von der Regierung war, zu behaupten, dass die deutsche Landwirthschaft bereits im Verfall begriffen sei. Wir konnten vielmehr das Gegentheil konstatiren und suchten zu zeigen, dass das Heil der Landwirthschaft auf unserer Kulturstufe keineswegs so unbedingt von den Getreidepreisen abhängt, wie es von den Agrariern und von der Regierung hingestellt wurde, wir fanden, dass auch bei so niedrigem Stande, wie er in der letzten Zeit beobachtet wurde, der Getreidebau nicht in irgend bedenklicher Weise beeinträchtigt werden wird, und auch nicht die Landwirthschaft selbst, wenn die Landwirthe die Aufgaben der Zeit richtig erfassen und nach anderen Produktionsrichtungen greifen, welche eine reichlichere finanzielle Ausbeute versprechen, womit kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt der ganzen Kultur verbunden wäre. Wir lassen noch nachträglich unten eine Tabelle folgen, welche zeigt, wie viel günstiger die Preisentwicklung der Erbsen, Kartoffeln, der Butter und des Fleisches in allen Theilen Preus-

sens sich bis zur Gegenwart gestaltet hat, als die des Getreides [1]). Wir räumen den Zahlen genügend **relativen** Werth bei, um ihnen Beweiskraft für unsere Frage zuzuschreiben. —

Wir untersuchten weiter, wie der Druck der Steuerverhältnisse sich in Preussen für die Landwirthschaft gestaltet hat, und fanden, dass die Staatssteuern nicht, wie behauptet wurde, irgend so gestiegen, dass dadurch der Grundbesitz gefährdet werde, dass dagegen die Gemeindeabgaben durch eine unangemessene Umlegung allerdings schwer zu tragen seien, was aber sehr wohl zu beseitigen ist. — In Bezug auf die Wirkung der Getreidezölle kamen wir zu dem Resultate, dass dieselbe sich unter den verschiedenen Verhältnissen sehr ungleich gestalten werde, dass bei einem niedrigen Betrage von beiden Seiten die Wirkung überschätzt werde. Da wir früher nachgewiesen, dass Deutschland wirklich auf den Getreideimport angewiesen ist, so wird es auch meist als Käufer im Auslande auftreten und den Zoll selbst tragen, eine **dauernde** allgemeine Ueberproduktion anzunehmen, welche das Ausland zwingt bei uns Absatz zu suchen, ist für die Gegenwart durchaus unbewiesen, die Preisentwicklung liefert, wie wir sahen, **keinen** Anhalt dafür. Da aber nicht alle Theile Deutschlands den gleichen Bedarf haben,

1) Die Preisentwicklung in Preussen.

Prov. Preussen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	114.1	114.7	112.7	117.6	116.7	123.7	140.5	150	129.9
1876—$^{5}|_{6}$79	99.9	102.6	107.9	105.9	108.8	126.5	137.9	146.8	124.2
$^{5}|_{6}$79	92.9	90.1	99.8	92.36	99.3	126.97	122.4	149.5	113.8
Prov. Sachsen									
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	116.1	118.3	123.4	120.2	135.1	134.6	142.8	141.4	133.8
1876—$^{5}|_{6}$79	103.	96.5	111.9	105.1	131.5	128.1	141.2	131.6	127.5
$^{5}|_{6}$79	93.88	87.4	105.7	99.7	125.1	136.4	131.4	138.46	120.9
Rheinland									
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	109.4	105.1	124.8	113.5	134.6	119.3	147.4	140.1	126.5
1876—$^{5}|_{6}$79	100.3	91.4	119.8	109.7	140.5	133.4	143.8	141.8	130.5
$^{5}|_{6}$79	92,3	84.26	110.5	96.9	130.4	138.5	128.9	143.7	121.1
Staat.									
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	113.3	112	115.4	114.9	130.5	131.3	142.4	146.5	128.2
1876—$^{5}|_{6}$79	100.8	98.9	107.9	107.2	132.7	129.1	138.2	147.1	126.7
$^{5}|_{6}$79	92.—	86.75	97.9	93.5	122.1	133.—	124.98	148.1	117.3

und trotz des ausgebildeten Verkehrs sehr bedeutende Preisdifferenzen vorhanden sind, wird die Wirkung nicht überall die gleiche sein, und abweichend in den verschiedenen Jahren. —

Für die Konsumenten vertheilt sich die Last ausserordentlich, und genau ist nicht anzugeben, wie viel auf sie fällt. Den Gewinn der Händler, Müller und Bäcker halten wir im Ganzen keineswegs für einen unberechtigten und übermässigen, so dass wir eine Extrabesteuerung derselben nicht billigen könnten, wenn wirklich die Annahme richtig wäre, dass von jener Preissteigerung die Hauptsache an den Zwischenhänden haften bleibt. Unzweifelhaft leiden ausserdem die Genannten erheblich unter der Erschwerung des Handels und darin ist der Hauptnachtheil der Maassregel zu sehen, die ausserdem als eine Extrabelastung der ärmeren Classe zu Gunsten der Besitzenden erscheinen und übermässige Unzufriedenheit in der schon zu argwöhnischen Arbeiterpartei erregen muss. — Der Vortheil für die Landwirthschaft kann bei den gegenwärtigen Zollsätzen nur ein verschwindender sein. Ein so hoher Zoll, wie er die Lage des Landwirthes auch bei der jetzigen Kulturrichtung wirklich verbessern würde, wäre aber auf die Dauer für das Land ruinös und absolut unhaltbar, während man mit einer dauernden Gedrücktheit der Preise zu rechnen hat. Der Staat ist demnach absolut nicht im Stande, dem Landwirthe durchgreifend zu helfen, der es nur selbst vermag; das ganze Vorgehen der Regierung ist deshalb im höchsten Grade bedauerlich, weil es angethan ist die Landwirthe zu bewegen bei einer falschen, auf die Dauer doch unhaltbaren Produktionsrichtung zu verharren, statt sie mit allen Mitteln über die Verhältnisse aufzuklären und zu veranlassen mit aller Macht zur angemessenen Modifikation der Wirthschaft zu schreiten. Ausserdem war die Motivirung der Art, dass bei den Grundbesitzern die Anschauung verbreitet und befestigt werden musste, die in der Agrarierrichtung vertreten ist, dass der Staat verpflichtet sei, ihnen ihren Besitz und angemessenen Verdienst zu sichern, also das zu fordern, was man dem Arbeiter mit Recht als unausführbar verweigert. Das heisst noch nicht, wie Herr Tiedemann sagte, ihnen zurufen, „lass sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind", denn wir sprechen damit dem Staate noch keineswegs die Pflicht ab zu helfen — soweit er kann. So wenig wie die Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege dem Arbeiter das Recht auf Arbeit und Unterhalt gewährt. Der Wahn von der Omnipotenz des Staates ist in dieser Zeit in bedenklicher Weise verbreitet. — Schädlicher als die durchgesetzten Zölle selbst muss daher die Art und Weise wirken, wie sie von Seiten der Re-

gierung vertheidigt wurden, und deshalb haben wir entschieden dagegen auftreten müssen. In den meisten Fällen war es wahrlich nicht schwer, die Unhaltbarkeit der Prämissen wie das Unlogische der Schlussfolgerungen nachzuweisen. Es ist wohl kaum jemals seit Ausbildung des Parlamentarismus eine Gesetzesvorlage in Deutschland so mangelhaft vorbereitet, so unvollkommen motivirt, wie diese, den alten preussischen Traditionen besonders direkt zuwider. Doch es wäre unrecht, dafür die Räthe verantwortlich zu machen. Es ist bekannt, dass ihnen nicht die nöthige Musse gelassen wurde, um mit allen zur Disposition stehenden Mitteln und mit gründlicher Ueberlegung diese wichtigen Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und zu begründen. Die Schuld fällt auf einen Mann zurück, auf den das ganze neue wirthschaftliche System, wie wir im Eingange betonten, zurückzuführen ist, d. i. Fürst Bismarck. Ohne ihn wäre es nicht möglich gewesen, die momentane Stimmung der Bevölkerung zu solchem Bruche mit der Vergangenheit zu verwerthen, die ruhigern, sonst überlegten Elemente th. mit fortzureissen, th. zu überstimmen. Gegen ihn, d. h. seine Reden haben wir uns daher auch hauptsächlich wenden müssen. Der Fürst sprach wiederholt seine Missachtung gegen die abstrakten Lehren der Wissenschaft aus. Er urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben. Lassen sich aber in der Volkswirthschaft die Erfahrungen so leicht an der Oberfläche der Erscheinungen ablesen, oder werden nicht vielmehr die Gründe der Erscheinungen, die Ursachen der Ereignisse erst durch Abstraktion gefunden? Wir meinen nicht, dass die Nationalökonomie eine infallible Wissenschaft sei, das aber wissen wir, dass sie allmälich auf dem immer breiter werdenden Boden der Erfahrung aufgebaut ist, und dass sie ihre Theorien schrittweise an der Erfahrung berichtigt hat. Der Einzelne, der sich allein auf die enge Basis seiner Beobachtungen stützt, wird, wenn ihm auch die höchste Genialität zur Seite steht, zur Einseitigkeit und zu Fehlschlüssen gelangen. Das konnten wir hier beobachten. Trotz der Verehrung, die wir unserem Reichskanzler nur als Pflichttheil der vollsten Dankbarkeit als Deutscher und Preusse aus ganzem Herzen entgegentragen, haben wir es für eine wissenschaftliche Pflicht gehalten, auch von unserem bescheidenen Platze aus das Unsrige dazu beizutragen, rückhaltlos klarzustellen, dass seine volkswirthschaftlichen Anschauungen keine klaren, keine befestigten und vielfach keine richtigen sind, weil nur auf individueller Beobachtung und einseitiger Abstraktion beruhend. — Ein Mensch kann eben nicht Alles beherrschen. Es wird daher stets eine Gefahr für ein Land sein, wenn ein Mann

mit seinem eminenten Uebergewicht zugleich eine solche Missachtung fremder Einsicht verbindet, dass er seine persönlichen Anschauungen auch auf den Gebieten durchführt, wo ihm naturgemäss die Uebersicht und das Verständniss abgehen muss. Ein solches Gebiet ist für den Fürsten unzweifelhaft das volkswirthschaftliche. Wie aber Friedrich Wilhelm I. als der Begründer von Preussens Grösse anerkannt ist, trotz seiner unerhörten wirthschaftlichen Gewaltmaassregeln, — wie Friedrich II. der Grosse genannt wird trotz seiner merkantilistischen Verirrungen und seiner vielgeschmähten Accisewirthschaft, — so wird auch Fürst Bismarck trotz seiner Agrarierideeen und der Einführung der Getreidezölle unbestritten als Deutschlands grösster Staatsmann verehrt werden. —

Halle a/S. Ende Januar.

VI.

Städtische Wirthschaft im funfzehnten Jahrhundert.

Von

Rudolph Sohm.

Die Arbeit Schönberg's über Basler Finanzverhältnisse im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert (Tübingen 1879) hat ebenso wichtige wie überraschende Resultate ergeben. Der Zweck der folgenden Zeilen ist, die bedeutsamsten unter diesen Resultaten herauszuheben und zu verwerthen. Es soll versucht werden, den Zusammenhang der geschichtlichen Stellung unserer deutschen Städte mit der Entwickelung der städtischen Wirthschaft klar zu stellen.

Wir lenken die Aufmerksamkeit des Lesers auf drei Punkte: die Bevölkerungsziffer, die Vermögensvertheilung, die städtische Finanzverwaltung.

I.

Die Bevölkerungsziffer.

Trotz der Fortschritte, welche die Forschung auf dem Gebiet der mittelalterlichen Wirthschaft schon seit mehreren Jahrzehnten gemacht hat, fehlte allen Versuchen, das wirthschaftliche Leben des Mittelalters uns zur Anschauung zu bringen, dennoch Eins, und zwar das Wichtigste, nämlich die statistische Grundlage. Wie gingen die Ansichten über die Bevölkerungszahlen der mittelalterlichen Städte auseinander! Ein so verdienter und geistvoller Historiker wie Arnold schätzte in seiner Geschichte der Freistädte für die Zeit der höchsten Blüthe (im 14. und 15. Jahrhundert) die Bevölkerung von Köln auf 120,000, von Mainz auf 90,000, von Worms und Speier auf 60,000, von Basel auf 50,000 Seelen. Von diesen hohen Zahlen ist man nun neuerdings bereits etwas zurückgekommen. Hegel wies für Nürnberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Bevölkerung von

nur etwa 20,000 Seelen nach. Heusler reduzirte die Zahl für Basel auf höchstens 25,000 Seelen. Schmoller liess für Strassburg höchstens eine Bevölkerung von 50,000 Seelen gelten. Aber auch diese Schätzungen vermochten nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch zu nehmen. Man stellte sie trotz der schwankenden Grundlagen auf, weil man sie nicht entbehren konnte, weil sie wissenschaftlich nothwendig waren, „um zu irgend welchen Schlüssen in Fragen der Kultur, des Rechts, der Volkswirthschaft zu kommen“ [1]. Es versteht sich von selbst, dass um so mehr jede genau begründete Anschauung von der Vertheilung des Vermögens innerhalb der städtischen Bevölkerung fehlte. Die städtische Gesellschaft des Mittelalters war in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Verhältnisse nur in den allgemeinsten Umrissen erkennbar, und was noch unter dichtem Schleier lag, das waren gerade die Elemente der städtischen Wirthschaft, die Bevölkerungsziffer, die Vermögensverhältnisse, also diejenigen Thatsachen, aus welchen alles Andere sich aufbaut.

Diesen Schleier hat Schönberg durch seine Arbeit von den Grundlagen der städtischen Wirthschaft gehoben, zunächst nur für Basel, mittelbar aber für das städtische Wesen des Mittelalters überhaupt.

Schönberg hat im Leonhardarchiv zu Basel eine Reihe von Steuerbüchern über direkte Steuern aus dem 14. und 15. Jahrhundert wieder aufgefunden. Diese neu aufgefundenen Materialien gewähren, wie die Darstellung Schönberg's zeigt, genaue Aufschlüsse über Namen, Vermögen, Berufsstand der damals in Basel lebenden Personen, so dass es für ein Jahr — für den Anfang des Jahres 1454 — möglich ist, den Namen und die Vermögenslage jedes einzelnen selbständigen Laien, der damals in Basel lebte, bei den Meisten ferner ihren Beruf, ihr Verhältniss zu den Zünften resp. Gesellschaften, die Strasse, in der sie wohnten, und die Zahl der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen über 14 Jahre, zu ermitteln. Für andere Jahre ist die Ermittelung derselben Verhältnisse wenigstens für erhebliche Bruchtheile der Bevölkerung möglich. Die Steuerlisten für 1454, welche die gesammte weltliche Bevölkerung (über 14 Jahre) Basels, „ohne die Bettler“ mit Namen, Strasse, Vermögen aufführen, sind von Schönberg S. 594 ff., S. 714 ff. zum Abdruck gebracht worden. Hier taucht aus dem Dunkel der Vergangenheit das ganze Basel aus der Mitte

1) Schmoller, Strassburgs Blüthe und die volkswirthschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert. Strassburger Rectoratsrede 1874, S. 41 Note.

des 15. Jahrhunderts vor uns auf, gewissermaassen ein Pompeji für die Geschichte der mittelalterlichen Wirthschaft.

Die Resultate sind überraschend genug. Es stellt sich heraus (Schönberg S. 510 ff.), dass die gesammte weltliche Bevölkerung der Stadt im Jahr 1446, wo sie eine ausnahmsweise hohe war, höchstens aus etwa 10,000 Personen (in höchstens 3000 Haushaltungen), im Jahr 1454 aber höchstens aus etwa 7650 Personen (in 2094 Haushaltungen) bestanden hat. Auch wenn wir gewisse Fehler im Ansatz in Anschlag bringen, ergiebt sich doch, dass die Bevölkerung von Basel im 15. Jahrhundert keinenfalls die Zahl von 15,000 überstieg, dagegen wahrscheinlich oft eine geringere, und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war.

So erscheint das Basel des funfzehnten Jahrhunderts nach seinen äusseren Dimensionen für unsere heutigen Begriffe als eine mässige Landstadt, als eine Kleinstadt, von welcher heute in den grossen Dingen des öffentlichen Lebens überall keine Rede sein würde. Und diese Stadt war, gerade im 15. Jahrhundert, der Sitz des grossen Concils, diese Stadt am Oberrhein eine Grossmacht in wirthschaftlichen, militärischen, politischen Dingen, diese Stadt zwar nicht ein völlig ebenbürtiger, aber doch ein in's Gewicht fallender Gegner des Hauses Oesterreich, diese Stadt eine der sieben Freistädte des Reichs, einer der Träger der mittelalterlichen Stadt- und Verfassungsgeschichte!

II.

Die Vermögensvertheilung.

Die erste Thatsache, welche im Stande ist, das soeben gewonnene, für unsere heutigen Begriffe so auffallende Resultat verständlich zu machen, ist die günstige Vermögensvertheilung, überhaupt der verhältnissmässige Reichthum der städtischen Bevölkerung im Gegensatz zur ländlichen.

Blicken wir in das Verzeichniss der Basler Einwohnerschaft von 1454 (Schönberg S. 600 ff.), so fällt uns sofort die verhältnissmässig grosse Zahl von kleinen und mittleren Vermögen auf. Gleich den Anfang der Liste machen zwei Messerschmiede, von denen der Eine ein Vermögen von 450 Goldgulden, der Andere ein Vermögen von 1200 Goldgulden declarirt hat. Gleich darauf folgt ein dritter Messerschmied mit 650 Goldgulden, ein Schiffer mit 110 Goldgulden, ein Tischler mit 100 Goldgulden, ein Schuhmacher mit 300 Goldgulden, noch ein Schuhmacher mit 100 Goldgulden, ein dritter Schuhmacher

mit 200 Goldgulden, ein Vierter mit 50 Goldgulden, ein Sechster mit 250 Goldgulden Vermögen u. s. f. Die grossen Vermögen der „Reichen" in der Stadt betrugen 2000 bis 10,000 (ganz ausnahmsweise 15,000) Goldgulden. Der Goldgulden hatte einen Geldwerth von etwa 7 Franken. Um den relativen Werth im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen zu finden, müssen wir mindestens das Dreifache nehmen, also den Goldgulden mit 20 bis 25 Franken, annähernd unsern heutigen Doppelkronen an relativem Werth gleichkommend, ansetzen. Ein Vermögen von 40,000 bis 200,000 M. (nach heutigem Geldwerth ausgedrückt) war also damals in Basel schon ein grosses Vermögen, und wer gar auf 300,000 M. (nach heutigem Werth) geschätzt wurde, war ein Phänomen. Dagegen finden wir in Handwerkerkreisen, also innerhalb des eigentlichen Gros der städtischen Bevölkerung, wie schon die vorhin auf gut Glück aus dem Jahr 1454 mitgetheilten Zahlen beweisen, häufig Vermögen von 2000 bis 6000 M. (nach heutigem Werth), ja häufig noch darüber. Man sieht, dass das Handwerk in Wirklichkeit einen goldenen Boden hatte.

Die gleichen Resultate folgen aus den Tabellen, welche Schönberg an verschiedenen Stellen seines Buchs gegeben hat. So finden wir für das Jahr 1429 (Schönberg S. 183) Vermögen im Betrage von mehr als 2000 Goldgulden (also nach heutigem Werth über 40,000 M.) nicht blos in den Kreisen der Ritter und Bürger (der Geschlechter) und der vier Herrenzünfte (Kaufleute, Hausgenossen, Krämer, Weinleute), sondern auch, wenngleich in geringerer Anzahl, unter den Handwerkszünften vertreten. Zwei Schmiede, drei Gärtner, zwei Metzger u. s. w. haben über 2000 Goldgulden Vermögen declarirt. Noch wichtiger aber ist, dass von den Vermögen im Betrage von 150 bis 2000 Goldgulden, d. h. von den mittleren Vermögen (heute 3000 bis 40,000 M.) die grösste Zahl (über 365) auf die Handwerkszünfte fällt (daneben von den „Reichen" 239, die in diese Klasse gehören).

Suchen wir die Gesammtvertheilung des Vermögens innerhalb des Handwerkerstandes, d. h. innerhalb der Masse der städtischen Bevölkerung, uns klar zu machen, so ergiebt sich z. B. für das Jahr 1429, dass annähernd 30 % ein Vermögen von 150 bis 2000 Goldgulden, 50 % ein Vermögen von 10 bis 150 Goldgulden und nur etwa 20 % ein Vermögen von 0 bis 10 Gulden besitzen. Im Jahr 1454 war die Vermögensvertheilung ungünstiger. Aber auch hier ergiebt sich nach den Tabellen bei Schönberg S. 386 ff., dass unter den 776 Handwerkern der grossen Stadt 168 ein Vermögen von 0—10 Gulden, 413 ein Vermögen von 10—150 Gulden, 195 ein Vermögen von 150 bis

2000 Gulden haben; also ganz ähnlich wie vorhin, 52 % mit 10 bis 150 Gulden, nur 22 % unter diesem Niveau mit 0—10 Gulden, aber 26 %, also mehr als ein Viertel, über demselben mit 150—2000 Gulden.

Wenn auch die Mehrzahl dieser Gevatter Schneider und Handschuhmacher in die Klasse der Funfzig- und der Hundert-Guldenleute gehört, also nach heutigen Verhältnissen etwa 1000 bis 2000 M. besitzt, so ist doch klar, dass wir es mit einem behäbigen Handwerksstande zu thun haben, vor Allem, mit einem Handwerksstande, welcher selber Eigenthümer des Kapitals ist, dessen er zu seiner gewerblichen Unternehmung bedarf.

In diesen Zunftleuten liegt gewissermaassen die physische Kraft der Städte, wie in den Geschlechtern ihr geistiges Vermögen. Und diese Zunftleute sehen wir an wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit dem bäuerlichen Stande auf dem platten Lande weit voraneilen. Auf dem platten Lande ist auch im funfzehnten Jahrhundert der Grundbesitz noch die einzige Form des Vermögens, und der Grundbesitz ist in den Händen der Aristokratie zu wenigen grossen Massen vereinigt. Der Bauernstand ist in seiner weitaus überwiegenden Mehrzahl hintersässig, d. h. vermögenslos, und in Bezug auf seine wirthschaftliche Existenz abhängig von dem Adel. Die selbständigen kleinen und mittleren Vermögen sind ein Vortheil, durch welche die städtische Wirthschaft von der ländlichen sich unterscheidet. Nur innerhalb der Stadtmauern giebt es einen selbständig lebensfähigen, mit eignen wirthschaftlichen Machtmitteln ausgerüsteten dritten Stand.

Wir müssen noch eine Thatsache hinzunehmen.

Die ausserordentlichen Steuern, welche den eigentlichen Mittelpunkt der Untersuchungen Schönberg's bilden, sind regelmässig directe Vermögenssteuern, oft mit einer Personalsteuer combinirt. Jene Vermögenssteuern haben nun die Eigenthümlichkeit, dass der Steuerfuss nach unten progressiv ist, dass also die kleineren Vermögen nach einem höheren Steuerfuss besteuert werden als die grossen. Der höchste Steuerfuss trifft die geringsten Vermögen von 0—10 Gulden. Im Jahr 1429 war ein Vermögen von 10,000 Gulden nur mit einer Steuer von 20 Gulden (2 ‰), ein Vermögen von 10 Gulden aber mit einer Steuer von 4 Schill. (17,1 ‰) belegt (Tabelle bei Schönberg S. 175). Diese merkwürdige Erscheinung erklärt Schönberg S. 176 ff. scharfsinnig dadurch, dass die Vermögenssteuer nicht neben einer Einkommensteuer, sondern als einzige Steuer von den Vermögenden erhoben wurde. Die Progression des Steuerfusses nach unten hatte also den Zweck, die Vermögenssteuer

zugleich zu einer Einkommensteuer zu machen. Bei den reichen Klassen bildet das Vermögen die einzige Quelle ihres Einkommens; bei den niederen Stufen dagegen (und zwar beginnt die eigentliche Progression des Steuerfusses bei den Vermögen unter 2000 Gulden) bildet die Vermögensrente, und zwar je weiter nach unten je mehr, einen immer geringeren Bruchtheil des Gesammteinkommens. Aus diesem Grunde steigt die Vermögenssteuer für die geringeren Klassen, um in der Form der Vermögenssteuer zugleich den Ertrag ihrer Arbeit zu ergreifen.

Sehen wir nun, dass im Jahr 1429 von den Handwerkern mit einem Vermögen von nur 0—10 Gulden, also von der untersten Klasse, eine ausserordentliche directe Steuer von 4 Schill., d. h., nach heutigen Verhältnissen, von etwa 4 Mark, erhoben wird, so vermögen wir uns einen Begriff von der Nahrungskraft der städtischen Arbeit und von der Steuerfähigkeit der städtischen Gesellschaft in allen ihren Gliedern zu machen.

Die Emancipation des dritten Standes in den Städten ist die Folge seiner gehobenen wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, in welcher er dem Bauernstande zuvorgekommen ist. Die Städte sind dem platten Lande trotz ihrer verhältnissmässig unbedeutenden Bevölkerungszahl dennoch so unbedingt überlegen, weil das Individuum in der Stadt mehr werth ist als auf dem Lande.

III.

Die städtische Finanzverwaltung.

Die eigentliche Bedeutung der Arbeit Schönberg's liegt darin, dass sie uns zum ersten Mal einen genauen Einblick in die Wirthschaft der Stadtgemeinde, in das Budget und die Finanzpolitik gewährt.

Suchen wir uns zunächst eine Anschauung von dem Budget, wenigstens von der Höhe des Jahresbudgets in Basel für das 15. Jahrhundert zu verschaffen.

Schönberg hat die Basler Jahresrechnungen von 1425 bis 1482 auszugsweise mitgetheilt (S. 152 ff., 187 ff., 245, 313 ff., 407 ff., 441 ff., 495 ff. in den Noten). Zu bedauern ist, dass er nicht selber den reichen, hier gebotenen Inhalt mehr als geschehen verarbeitet hat. Das Hauptgewicht seiner Darstellung ist auf die ausserordentlichen Steuern einiger Jahre gelegt, welche bestimmten aussergewöhnlichen Bedürfnissen Befriedigung schaffen sollten, und die Verhältnisse der ordentlichen alljährlichen Finanzverwaltung sind nur nebenbei und an-

merkungsweise zur Besprechung gelangt, um jene ausserordentlichen Maassregeln verständlich zu machen, während doch das grösste geschichtliche Interesse sich gerade an die Grundsätze, Formen, Erträgnisse der ordentlichen Finanzverwaltung knüpft. Dennoch hat er auch für diese Fragen durch seine Arbeit Bahn gebrochen, und setzen seine Mittheilungen uns in den Stand, uns mit verhältnissmässig leichter Mühe die Basler Budget- und Finanzverhältnisse des 15. Jahrhunderts zu vergegenwärtigen.

Die erste uns erhaltene Jahresrechnung ist vom Jahr 1361|2 (Schönberg S. 79 ff.). Sie fällt in die Zeit, wo die Stadt noch vom Bischof abhängig ist, und der Bischof ausser der Gerichtsbarkeit noch eine Reihe von finanziellen Rechten (Zölle, Münze, Fron-Wage u. s. w.) in der Stadt besitzt, während andererseits der Rath für jede von ihm erhobene Steuer noch der bischöflichen Genehmigung bedarf. Dem entsprechend sind die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde. Der Rath erhebt ausser den Einkünften des Salzregals nur zwei Steuern: Weinungeld und Mühlenungeld, und das gesammte Jahresbudget beläuft sich (ohne die Schillinge) auf 3445 Pfd. in Einnahme und 3415 Pfd. in Ausgabe.

Ganz andere Dimensionen hat das Budget der Stadt im 15. Jahrhundert angenommen, seitdem die wirthschaftliche und die politische Emanzipation vom Bischof erfolgt ist.

Im 15. Jahrhundert (1425—1482) betragen Einnahme und Ausgabe der Stadt regelmässig an 20,000 bis 30,000 Pfd.; dazwischen eine Reihe von Jahren (1429, 1448—1450, 1453, 1470, 1471, 1473—1476), welche in Folge ausserordentlicher, namentlich kriegerischer Ereignisse die hohe Summe von 40,000 bis 50,000 Pfd. aufweisen. Das Pfund (20 Schillinge) ist etwas weniger werth als der Goldgulden (regelmässig im 15. Jahrhundert im Werth von 23 Schillingen), vgl. die Tabelle bei Schönberg S. 712. Der durchschnittliche Silberwerth des Pfundes war im 15. Jahrhundert der Werth von 6,50 Franken (Schönberg S. 125). Danach ergiebt sich, in Franken ausgedrückt, eine ordentliche Jahres-Einnahme und Ausgabe im Betrage von etwa 130,000 bis 200,000 frcs., eine ausserordentliche Jahres-Einnahme und Ausgabe von 260,000 bis 325,000 frcs. Wenn wir diese Summe, um den relativen Werth des Geldes zu finden, verdreifachen, so wäre das in heutigen Verhältnissen ein Jahresbudget von 400,000 bis zu etwa einer Million Franken (300,000 bis 800,000 Mark).

Und das für die Stadt Basel, eine Gemeinde von meistens nur

7000 bis 10,000 Seelen! Ein Jahresbudget von 40 bis 80 M. (nach heutigem Gelde) auf den Kopf der Bevölkerung!

Diese Zahlen zeigen eine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde, welche ebenso überraschend ist wie ihre politische Machtstellung.

Welches war die Finanzpolitik, die so glänzende Resultate erzielte?

Die direkte Besteuerung, welche in den beiden Hauptformen der Vermögenssteuer und der Personalsteuer erscheint, bildete ein nur ausnahmsweises Mittel der städtischen Finanzpolitik. In 140 Jahren schritt man einige 20 Mal zur Erhebung ausserordentlicher direkter Steuern (Schönberg S. 86).

Die regelmässige Einnahme ward in der Hauptsache auf einem zweifachen Wege beschafft: einmal auf dem Wege indirekter Besteuerung, und zum Andern auf dem Wege der Anleihe.

Von der indirekten Steuer, dem s. g. Ungeld, war die städtische Finanzverwaltung (wie in Basel, so in allen übrigen deutschen Städten) ausgegangen. Das Ungeld, eine indirekte Aufwandssteuer von Konsumtibilien, war gewissermaassen eine Entdeckung der Stadtgemeinde. Die herkömmlichen, dem König und seinen Lehnsträgern (den Reichsfürsten) vorbehaltenen, regalen Formen der Besteuerung vermeidend, war das Ungeld eine neue Art von Steuer, auf welche noch Niemand ein Anrecht hatte, und welche der Erfinder, der städtische Rath, daher (trotz bischöflicher Proteste) erheben konnte, ohne formell in bereits begründete Rechte einzugreifen. Mit dem Ungeld (dessen älteste Form bekanntlich das Weinungeld, d. h. eine Abgabe vom Wein, der vom Zapfen ausgeschenkt wird, ist) beginnt die selbständige städtische Finanzwirthschaft. Es war (und so wurde es auch genannt) ein indebitum, eine von Rechtswegen, nämlich von Landrechts, d. h. zugleich von öffentlichen Rechtswegen, nicht geschuldete Summe, eine Summe, welche von Rechtswegen nicht zu zahlen, nicht zu „gelten“ (daher die Bezeichnung „Ungelt“) war, eine Steuer, welche lediglich auf „Willkür“ der Stadtgemeinde und ihrer Organe, d. h. auf genossenschaftlichem Vereinsrecht, nicht aber auf dem Recht im Rechtssinne ruhte.

Die indirekte Steuer blieb auch fernerhin die Grundlage der städtischen Finanzwirthschaft. Sie bot zugleich den Vortheil, dass sie alle Klassen der Bevölkerung in Anspruch nahm, insbesondere auch die Geistlichkeit, während die Geistlichkeit kraft ihres im kanonischen Recht begründeten privilegium immunitatis der direkten Steuer gegenüber Steuerfreiheit forderte, ein Anspruch, der, wie wir aus den

Basler Steuerbüchern sehen, ganz regelmässig vom Rath respektirt wurde.

So bildet im 15. wie im 14. Jahrhundert das Weinungeld und das Mühlenungeld (letzteres eine Abgabe von den Müllern nach Maassgabe des in ihren Mühlen gemahlenen Getreides) die eine Säule des städtischen Haushalts. Aber im Jahr 1448/9 (ein Beispiel, welches ich auf gut Glück herausgreife) beträgt das Mühlenungeld allein schon 4136 Pfd. (Schönberg S. 316 Not. 1), also mehr als die gesammte Einnahme von 1361/2. Neben Weinungeld und Mühlenungeld stehen noch drei andere regelmässige Formen indirekter Besteuerung, welche aus dem Erwerb regaler Besteuerungsrechte hervorgegangen waren: der Stadtzoll, der Pfundzoll (zur Besteuerung eingehender Handelswaaren) und die Einnahme aus dem Salzregal. Eine Uebersicht über die Erträgnisse dieser indirekten Steuern für die Jahre 1431 bis 1482 giebt Schönberg S. 311, 427, 492 (in den Noten). In dem ersten Jahrzehnt (1430—1440) beträgt das Weinungeld 5000 bis 12,000 Pfd., das Mühlenungeld 5000 bis 7000 Pfd.; im letzten Jahrzehnt (1470 bis 1480) das Weinungeld regelmässig um 3000, Mühlenungeld regelmässig um 4000 Pfd. jährlich. Auf Weinungeld und Mühlenungeld zusammen entfällt regelmässig ein starkes Zweidrittel des gesammten Ertrages der indirekten Besteuerung. Schon aus den gegebenen Zahlen geht hervor, dass das Weinungeld in seiner Höhe stärkeren Schwankungen ausgesetzt war als das Mühlenungeld (Mahlsteuer). Die Gründe liegen nahe genug, und mag nicht unbemerkt bleiben, dass zur Zeit, als das Basler Konzil auf seiner Höhe stand, in den Jahren 1434/5 und 1435/6, in Folge der Anwesenheit der Konzilsväter und des Fremdenandrangs der Ertrag des Weinungelds (sonst regelmässig 5—6000 Pfd.) plötzlich auf 11,478 Pfd., resp. 12,751 Pfd. jährlich stieg, während das Mühlenungeld (von gewöhnlich 5000 Pfd.) sich gleichzeitig nur auf 6506 resp. 6432 Pfd. gehoben hatte!

Der Ertrag der indirekten Steuern stellte aber regelmässig nur etwa die Hälfte der gesammten Jahreseinnahme dar. Die andere Hälfte der Einnahme (bald noch mehr, bisweilen auch weniger) ward auf dem Wege der Anleihe beschafft.

Hier stehen wir vor der merkwürdigsten Erscheinung der städtischen Finanzpolitik im 15. Jahrhundert: Die Anleihe ist zu einem, und zwar zu einem sehr ins Gewicht fallenden Mittel der ordentlichen Finanzverwaltung geworden. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt die Anleihe als ständige Finanzoperation der Städte vor, in Basel zuerst in dem Jahr 1365/6. Seit diesem Jahr

bis zum Jahr 1482|3 (dem letzten Jahre, dessen Rechnungen Schönberg geprüft hat) ist ausnahmslos jedes Jahr eine Anleihe aufgenommen worden (Schönberg S. 90). Es scheint, dass wir keinen Fehlschluss thun, wenn wir die Entfaltung der wirthschaftlichen und politischen Macht Basels im 15. Jahrhundert gerade und vor Allem mit dieser gleichzeitigen Entfaltung des städtischen Kredits in Zusammenhang bringen.

Wir stehen hier an den Anfängen des öffentlichen Schuldenwesens. Zu einer Zeit, wo der Staatskredit für die Territorien eine noch unentdeckte Quelle finanziellen Einkommens darstellt, sehen wir deutsche Städte schon inmitten zahlloser, regelmässig wiederkehrender, nach bestimmten Grundsätzen gehandhabter Staatskreditgeschäfte. Was mag Motiv und Anlass dieser Erscheinung gewesen sein?

Schönberg (S. 96 ff.) bemerkt mit Recht, dass das städtische Budget im 15. Jahrhundert ein ungemein schwankendes war. Es war für die Regierung einfach unmöglich, vor Beginn oder auch nur am Anfang des Finanzjahres einen Etat zu entwerfen, denn der grösste Theil der Ausgaben liess sich im Voraus gar nicht bestimmen. Die meisten Ausgaben, als Stadtbefestigung, Botenzehrung, Stadtbriefe, Söldner u. s. w., hingen mit der städtischen grossen Politik zusammen und entzogen sich naturgemäss im Voraus jeder Berechnung. Kam dann etwa unerwartet ein Krieg, oder die Nothwendigkeit, zum Erwerb von Hoheitsrechten (im Anfang des 15. Jahrhunderts) oder zur Erweiterung des Stadtgebiets grössere Summen aufzubringen, so war es selbstverständlich, dass die ordentlichen Einnahmen aus den indirekten Steuern nicht ausreichten. Man gebrauchte das Mittel der Anleihe, um diesen unvorhergesehenen Anforderungen gerecht zu werden, überhaupt um Einnahmen und Ausgaben mit einander in's Gleichgewicht zu setzen.

Doch ist damit immer noch nicht völlig erklärt, weshalb die Anleihe ein Mittel der ordentlichen Einnahme im städtischen Budget darstellte. Die Anleihe ward offensichtlich von den Vätern der Stadt Basel im 15. Jahrhundert nicht, wie heute das Kontrahiren einer Staatsschuld, als ein nur für bestimmt geartete Fälle geeigneter Ausnahmsakt der Finanzverwaltung angesehen. Im Gegentheil unterschied die Anleihe sich von der wirklich nur auf Ausnahmsfälle berechneten direkten Besteuerung dadurch, dass sie zu den Grundlagen des Ordinarium im Staatshaushalt gehörte. Aus diesem Grunde ging, wie schon bemerkt, seit dem Jahr 1365/6 kein Jahr ohne eine Anleihe vorüber.

Um diese Erscheinung zu erklären, muss, wie ich glaube, noch eine andere Thatsache in den Vordergrund gerückt werden.

Das 15. Jahrhundert ist die Zeit des mächtig aufsteigenden Handels- und Geldverkehrs. Das deutlichste Zeichen dieser Thatsache ist die Aenderung, welche in dieser Zeit mit den Geldgeschäften vorgeht.

Die alte Zeit kannte nur Geldgeschäfte über Immobilien. Die regelmässige Form der nutzbaren Anlegung von Kapitalien war in den Städten der Rentenkauf, auf dem platten Lande die s. g. ältere Satzung. Beide Geschäfte realisirten den Credit der Immobilien. Im 15. Jahrhundert reichen diese Immobiliargeschäfte nicht mehr aus, um das anlagebedürftige Capital unterzubringen. Deshalb treten zwei neue Geldgeschäfte auf: das einfache zinsbare Darlehn und das Leibrentengeschäft. Beide Rechtsgeschäfte haben gemeinsam, dass sie auf Mobiliarcredit, oder, wie man gewöhnlich sagt, auf Personalcredit, geschlossen werden. Das Capital drängt nach Befreiung von den schwerfälligen Formen des Immobiliarverkehrs.

Dieser Entwickelung trat aber ein bedeutendes Hinderniss entgegen. Dem Personalcredit fehlte nach deutschem Recht seine unentbehrliche Grundlage: die Unsterblichkeit des Schuldners.

Nach römischem Recht ist der Schuldner unsterblich: der Erbe ist (darin besteht das Wesen der Universalsuccession) der Fortsetzer und Forterhalter der schuldnerischen Persönlichkeit. Er haftet daher grundsätzlich nicht blos mit dem ganzen Vermögen des Erblassers, sondern sogar mit seinem eignen Vermögen für die erblasserische Schuld. Durch diese Idee der Universalsuccession ist die Grundlage des Personalcredits gesichert. Die Existenz der schuldnerischen Persönlichkeit ist vom Zufall unabhängig gemacht worden. Anders nach deutschem Recht. Der deutsche Schuldner ist sterblich. Sein Erbe ist eine andere Persönlichkeit, welchen die Schulden des Erblassers an sich ebensowenig angehen, wie die Schulden irgend eines anderen beliebigen Dritten. Der deutsche Erbe ist ein Singularsuccessor seines Erblassers, d. h. er erwirbt von ihm einzelne Rechte. Für die Schulden des Erblassers haftet der Erbe daher nicht kraft Erbrechts, sondern nur kraft Obligationenrechts, nach denselben Grundsätzen, nach welchen man überhaupt für fremde Schulden haftbar werden kann. Der Erbe haftet, soweit er sich sonst auf Kosten eines Dritten ohne Grund bereichern würde. Die Klage gegen ihn ist, wenn wir es römisch ausdrücken, gewissermaassen eine condictio sine causa. Daher haftet er höchstens bis auf das Maass seiner Bereiche-

rung, d. h. nur bis auf den Betrag der Nachlassenschaft, und zwar nur der beweglichen Nachlassenschaft, und zwar auch nicht für alle Schulden, sondern nur für diejenigen, welche gerade dem von ihm erworbenen Theil des Nachlasses zu Gute gekommen sind.

Mit diesen Grundlagen ist der Personalcredit unvereinbar. Der Creditempfänger kann in jedem Augenblick (durch seinen Tod) verschwinden. Die Existenz seiner Persönlichkeit ist von allen Wechselfällen des Lebens abhängig. Nur das Grundstück ist creditfähig, die Person ist creditunfähig.

Eine einzige Klasse von Personen macht von diesem Gesetz eine Ausnahme. Das sind die juristischen Personen, denn sie sind kraft ihres Wesens unsterblich, den gewöhnlichen Wechselfällen des Lebens entrückt, sie können nimmermehr verschwinden. Wir müssen uns genauer so ausdrücken: nur die physische Person ist creditunfähig, die juristische Person aber creditfähig. Die juristische Person hat nach deutschem Recht das Privileg des Personalcredits.

Eine solche juristische Person ist die Stadtgemeinde. Sie hat Personalcredit. Sie ist der Geldgeschäfte fähig, welche blosse Mobiliargeschäfte sind.

Neben der Stadtgemeinde konnte nur eine einzige andere juristische Person concurrirend auftreten: die Kirche. Aber die Kirche ist durch ihre eignen Grundsätze von jenen Mobiliar-Geldgeschäften ausgeschlossen. Sie perhorrescirt das Zinsennehmen, überhaupt den Wucher im weitesten Sinne des Worts, d. h. den Geldgewinn durch Geld (pecunia pecuniam parere non potest!). Mit anderen Worten: die Kirche perhorrescirt die Bankgeschäfte. Aus diesem Grunde ist die Kirche wirthschaftlich conservativ. Die Wirthschaft der kirchlichen Institute, der Klöster und Bisthümer, verharrt in den hergebrachten Bahnen der Immobiliar-Geldgeschäfte. Hier sind zahllose Rentenkäufe die stehende Form namentlich der klösterlichen Finanzverwaltung. Ja, man könnte vielleicht in gewissem Sinn die Klöster von damals in Bezug auf ihre wirthschaftliche Wirkung als die Mittelpunkte des Immobiliarcredits bezeichnen.

Die Stadtgemeinde ist nicht durch ähnliche Grundsätze an die althergebrachten Formen der Immobiliar-Geldgeschäfte gebunden. Sie ist im Stande, die Conjunctur, kraft welcher das anlagebedürftige Capital dem Mobiliar-Geldgeschäft zudrängt, voll auszunutzen. Sie begiebt sich mitten in die in Aufnahme kommenden zinsbaren Darlehnsgeschäfte und Leibrentengeschäfte. Die Stadtgemeinden werden die Mittelpunkte des Mobiliarcredits.

Dies bedeuten die zahlreichen Darlehnsgeschäfte und Leibrentenverkäufe, welche, nach den Nachweisungen Schönberg's, der Rath zu Basel seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts alljährlich abschliesst. Er benutzt dabei das thatsächliche Privileg der Creditfähigkeit, durch welche sich die Stadtgemeinde (bis zur Reception des römischen Rechts) vor der einfachen Privatperson auszeichnet.

So erscheinen für das regelmässige Contrahiren von Anleihen in der Form von Leibrentenverkäufen und der Aufnahme von zinsbaren Darlehen zunächst Gründe von privatwirthschaftlicher Natur. Der Rath treibt diese Geldgeschäfte, um im Interesse der Stadt die Thatsache auszunutzen, dass die Stadt allein den nöthigen Credit für solche Geldgeschäfte besitzt, und er betreibt diese Geschäfte regelmässig, von Jahr zu Jahr, weil die Stadt durch das Contrahiren jener Geschäfte Geldgewinn macht. Diese Verträge werden vom Stadtrath um ihres Gewinnes als solchen willen, d. h. sie werden von ihm (Namens der Stadtgemeinde) gewerbemässig betrieben. Die Stadt wird durch die Finanzverwaltung des Rathes zum Bankier. Die Stadt Basel betrachtet das Contrahiren von Leibrentenverkäufen u. s. w. nicht zunächst als ein Mittel, um ausserordentliche öffentliche Bedürfnisse zu decken, sondern als einen regelmässigen Bestandtheil der städtischen Verwaltung, weil die Stadt, wie von Rechtswegen ein Salzmonopol, so thatsächlich ein Bankmonopol für die Mobiliarcreditgeschäfte besitzt, und weil sie das zweite Monopol ebenso zu realisiren beabsichtigt wie das erste. Die alljährlichen Anleihen sind zunächst und vor Allem die ordentlichen Rechtsgeschäfte des Bankgewerbes, welches von der Stadtgemeinde betrieben wird.

Daher die Regelmässigkeit der Anleihen. Daher das Auftreten der Anleihe als Mittel der ordentlichen Staatseinnahme. Daher auch die privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte, durch welche die Abschlüsse der Anleihen beherrscht werden: die Verwandlung von Zinsrentenschulden in Leibrentenschulden oder von Zinsrentenschulden in andere Zinsrentenschulden mit geringerem Zinsfuss u. s. w. (Schönberg S. 102 ff.). Die Tabelle bei Schönberg S. 426 giebt für die Jahre 1450 bis 1470 eine Uebersicht der jährlich contrahirten Anleihen, unter Angabe der Summen, welche nur aufgenommen werden, um frühere Zinsen abzulösen (Rentenconversionen).

Dies Bankgeschäft und diese Creditfähigkeit setzte aber zugleich die Stadt in den Stand, ihre öffentlichen Interessen jederzeit mit dem nöthigen Nachdruck wahren zu können. In der Möglichkeit, durch Anspannung des Bankcredits jederzeit beliebige Summen auf-

bringen zu können, lag die wesentliche Quelle der finanziellen Ueberlegenheit der Stadtgemeinde.

Es liegt auf der Hand, dass zugleich gewissermaassen etwas Socialistisches in diesem Resultat liegt. Das Bankgewerbe (des Mobiliarcredits) ist thatsächlich der Stadt, d. h. für die damalige Zeit, dem städtischen Staat, vorbehalten. Zu der Zeit, wo die werbende Kraft des beweglichen Capitals soeben aufkommt, wird sie zunächst allein für das Gemeinwesen in Anspruch genommen. Die Staats- und Stadtgemeinde ist allein im Stande, ein Bankgewerbe in grossem Styl zu etabliren.

Jetzt wird zugleich die politische Bedeutung der Städte von damals verständlich. Sie ist nicht in der Bevölkerungszahl als solcher begründet. Auch wenn wir das platte Land uns nur dünne bevölkert denken, erscheinen doch die Städte auch relativ nach ihrer Bevölkerungsziffer als Kleinstädte. Der Bevölkerungsunterschied von Stadt und Land erscheint damals bedeutend geringer als heute. Und zudem sass auf dem Lande der ganze kriegsgeübte zahlreiche Adel.

Die politische Grossmachtstellung der Städte ruhte vielmehr ausschliesslich in ihrem finanziellen Uebergewicht. Und das finanzielle Uebergewicht hatte drei Ursachen: einmal die günstige Vermögensvertheilung in der Stadt, welche namentlich einen starken, leistungsfähigen Mittelstand erzeugte, zum Zweiten die in den Städten früher als in den Territorien durchgeführte Geldwirthschaft, und zum Dritten die Thatsache, dass die Städte zugleich die mächtigen Bankinstitute von damals waren. Ein Krieg gegen die Stadt war gewissermaassen mit einem Krieg gegen das Geld selber gleichbedeutend, und schon begann das Geld als die mächtigste aller Grossmächte am politischen Horizont emporzusteigen.

Noch vieles Andere lässt sich aus der ungemein ergiebigen und wichtigen Arbeit Schönberg's lernen. Die vorige Darstellung beschränkt sich auf die Hervorhebung und Verwerthung einiger der bedeutsamsten Thatsachen, welche zugleich den Historiker und den Nationalökonomen interessiren.

Literatur.

XIV.

P. D. Fischer (Geh. Ober-Postrath): **Post und Telegraphie im Weltverkehr.** Eine Skizze. 8. 158 SS. Berlin 1879.

Die vorliegende Publikation des unsern Lesern rühmlichst bekannten Verfassers ist aus einem Vortrage hervorgegangen, den derselbe im Juni des verflossenen Jahres vor der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin gehalten hat. Die Schrift wird als „Skizze“ bezeichnet, die weder den Anspruch erhebt überall Neues zu bieten, noch den Gegenstand völlig zu erschöpfen. Es soll in ihr vor Allem, gleichsam im Anschluss an jenen Vortrag, den der Generalpostmeister im Jahre 1874 im wissenschaftlichen Verein zu Berlin über Weltpost und Luftschifffahrt gehalten hat, jene Ereignisse dargelegt und deren Wirkungen erörtert werden, die nach der Veröffentlichung des Stephan'schen Vortrages auf die Gestaltung und Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens von hervorragenderem Einfluss gewesen sind. Diese Ereignisse sind einmal die Verbindung der Post mit der Telegraphie, besonders aber die, durch den am 1. April des verflossenen Jahres in Wirksamkeit getretenen Pariser Vertrag, umfassende Aus- und Weiterbildung der internationalen Verhältnisse.

Während im 1. Abschnitte (p. 1—93) die Mittel und Wege des Postverkehrs und der Telegraphie behandelt und eingehend erörtert werden, umfasst der 2. Abschnitt (p. 93—125), die „Organisation“ betitelt, die Grundlagen des Weltpostvereins und des allgemeinen Telegraphenvereins. Diese Darlegungen rufen insonderheit ein reges Interesse hervor; sie zeigen, wie der Weltpost- und Telegraphenverkehr sich immer weiter entwickelt, immer nutzbringender gestaltet hat und wie auch jene Bemühungen und Reformen, die man auf dem Gebiete des Telegraphenwesens in Angriff genommen, resp. geplant hat, dieses Gebiet des Verkehrswesens zu einer ähnlichen Vervollkommnung allmählich führen werden, zu der man auf dem Gebiete des Postwesens bereits in so hervorragendem Maasse gelangt ist. — Der letzte und dritte Abschnitt erstreckt sich auf die Leistungen und entwickelt an der Hand einer Reihe statistischer Zahlen die Bedeutung dieser einzelnen Verkehrsinstitute und den Einfluss derselben auf die verschiedenartigen Bestrebungen der Gesellschaft. Auch dieser Abschnitt ist trotz der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Ziffern in gefälliger Weise geschrieben, wie überhaupt die ganze Schrift sich durch

eine angenehme und populäre Schreibweise auszeichnet, was vor Allem mit dazu beitragen wird den Zweck, den der Verf. sich vorgesetzt hat, zu erfüllen. Referent ist überzeugt, dass auch das geschriebene Wort beim Publikum eine nicht minder freundliche Aufnahme finden wird, als es dem gesprochenen Worte — dem Vortrage, aus dem die Schrift hervorgegangen, zu Theil geworden ist. —

Ludwig Elster.

XV.

Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre von Dr. Luigi Cossa, Professor an der Universität Pavia. Nach der vierten Auflage übertragen und herausgegeben von Dr. **Ed. Moormeister**, Schuldirektor. Freiburg i. B., Herder, 1879. 136 SS.

Das vorliegende Schriftchen ist offenbar die Arbeit eines denkenden und mit der Literatur wohl vertrauten Gelehrten. Es nimmt daher unter den ganz kurzen Abrissen der Nationalökonomie einen der höheren Plätze ein. Wenn das Büchlein auch an wissenschaftlicher Bedeutung von einer und der anderen deutschen Darstellung ähnlichen Charakters überragt wird, so ist dasselbe dafür leicht verständlich und erscheint desshalb geeignet, ein grösseres Publikum mit den wichtigsten Begriffen und Lehrsätzen der Wissenschaft bekannt zu machen. Freilich würde zu wünschen sein, dass einige gröbere Irrthümer und Undeutlichkeiten vermieden wären, die ohne Zweifel dem Uebersetzer zur Last fallen. So weiss dieser z. B. nicht, dass die anonyme Gesellschaft des französischen Rechtes unserer Aktiengesellschaft entspricht, nicht unserer stillen Gesellschaft, die vielmehr im Ganzen mit der Kommanditgesellschaft identisch ist. Durch dieses Missverständniss ist ein ganzer Paragraph („von der Persönlichkeit des Unternehmers", S. 40—42) bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Was nämlich hier der Uebersetzer von der stillen Gesellschaft ausführt, passt blos auf die „anonyme" Gesellschaft, d. h. auf den Aktienverein. Merkwürdiger Weise findet sich nun in dem Abschnitt auch eine Erörterung der Aktiengesellschaft; sieht man aber genauer zu, so überzeugt man sich, dass da umgekehrt die charakteristischen Züge der Kommanditgesellschaft aufgezählt werden. — S. 76 ist als Maximalgrenze des Arbeitslohns angegeben, „was sich der Arbeiter durch seine Arbeit erwirbt"; es muss natürlich heissen: „was der Arbeiter herstellt". In ganz unverständlicher Weise ist S. 62 von Zahlungsanweisungen die Rede, welche der Aussteller auf sein „bei der Bank selbst in Geld oder in Kreditpapieren hinterlegtes Aktienvermögen" ausgebe. Irrthümlich heisst es S. 55 Z. 10 v. u.: der Nominalwerth der Scheidemünze stehe unter ihrem eigentlichen Werth, er steht darüber. Auch ist nicht richtig, was ebd. Z. 6 v. u. gesagt wird, dass der Staat Scheidemünze für Rechnung der Privaten auspräge. S. 57 Z. 13 handelt es sich nicht um Papiere, welche „nach Anweisung", sondern um solche, welche an Ordre zahlbar sind. S. 64 Z. 9 findet sich der dunkle Ausdruck: stehender Grundbesitz; daselbst ist auch unklar gelassen, in welcher Art eine Bank durch Ausgabe (?)

von Obligationen Kredit gewährt. S. 63 Z. 17 werden die Kapitalien der Bank in Gegensatz gestellt zu denen der Theilhaber und Gläubiger, während doch das Vermögen der Bank mit den gesammten Antheilen der Aktionäre gleichbedeutend ist.

Neben den zahlreicheren Irrthümern des Uebersetzers sind nur wenige Mängel, die der Autor selbst verschuldet hat, zu rügen. Gar zu unbestimmt erscheinen die Lehrsätze über die einzelnen Einkommenszweige; aus den mancherlei als wirksam dargestellten Momenten wird Niemand auch nur die annähernde Resultante zu ziehen vermögen. Eigenthümlich ist auch, dass der Verf. in dem Unternehmergewinn den Ertrag des in eigener Unternehmung verwendeten Kapitals sieht; diese Einkommensart enthält also als einen Bestandtheil auch den Zins und hat insoweit nichts Besonderes. Ungeeignet ist es, wenn S. 62 der Aufbewahrungsvertrag, das reguläre Depositum, unter den Kreditgeschäften mitgezählt ist. Auch verdient es keine Billigung, dass (vgl. S. 16 o., S. 24 Z. 3) nur die wirthschaftlichen Güter überhaupt als Güter bezeichnet werden. S. 62 Z. 9 ist die Einrichtung des Londoner Clearinghouse doch sehr ungenau wiedergegeben, wenn gesagt wird, die Ausgleichung geschehe durch „Checks auf die Bank von England".

Der Uebersetzer hat in einem dankenswerthen Anhang eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Nationalökonomie beigefügt. Ein zweiter Anhang, der dem Original selbst angehört, enthält eine sehr brauchbare, nach Materien geordnete und besonders die neueste Literatur berücksichtigende Bibliographie, die freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Es wäre zu wünschen, dass die Lücken in dem löblichen Versuch gelegentlich ausgefüllt würden.

E. Leser.

XVI.

Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol. Von Dr. Julius Lehr, Professor der Volkswirthschaftslehre am Grossh. Bad. Polytechnikum zu Karlsruhe. Berlin 1879, Verlag von Julius Springer. VIII, 336 S.

Aehnlich wie in seiner früheren Schrift über „Schutzzoll und Freihandel" bemüht sich der Verfasser in der gegenwärtigen, für die Zwecke einer wichtigen Tagesfrage die theoretischen Ansichten in übersichtlicher und nüchterner Anordnung darzustellen. Ein Bemühen, welches in dem Falle der vorliegenden Arbeit insofern auch vom Standpunkte der Wissenschaft dankenswerth ist, als hier eine Mannigfaltigkeit spezieller Fragen, die sich an die Einzelheiten des Eisenbahntarifwesens knüpfen, mit Rücksicht auf die praktischen Diskussionen der letzten Jahre dem Verständnisse vieler Fachgelehrten deutlicher gemacht wird. Die schlichte, fleissige Art, mit welcher Lehr hierbei verfährt, erinnert einigermaassen an das Lehrbuch des seligen Rau.

Die hauptsächlichen Kapitel des Buches sind: dasjenige über „das natürliche System" (S. 103—195), dasjenige über „das Zonensystem" (S. 198—219), dasjenige über „den Klassifikationstarif" (S. 232—265), end-

lich das über „den Differentialtarif" (S. 281—333). Hierbei werden in jedem einzelnen Kapitel einmal die Lichtseiten und dann die Schattenseiten aufgeführt. Lichtseiten des „natürlichen Systems" giebt es dreizehn, Schattenseiten funfzehn; Argumente für das „Zonensystem" acht, Einwendungen gegen das „Zonensystem" zehn; und so weiter. Wobei dann wohl kaum ein wesentlicher Punkt übersehn ist. Ausserdem werden die minder gebräuchlichen Arten und Bezeichnungen von Eisenbahntarifen (Güterzugtarif, Spezialtarif, das gemischte System, Ausnahmetarife, Gelegenheits-, Sammel-, Richtungs-, Saison- und Rückfrachtentarife) erläutert und diskutirt.

Eine Berücksichtigung des neuesten Werks von Sax über die Eisenbahnen (Die Verkehrsmittel, zweiter Band, 1879), woselbst das Tarifwesen (S. 404—464) in prinzipiellem Zusammenhange behandelt wird, war leider nicht mehr möglich, da dieses erst nach Fertigstellung von Lehr's Schrift erschienen ist. Im Ganzen aber hätten wir gewünscht, dass der Verfasser gegenüber der ihm vorliegenden Literatur des behandelten Gegenstandes sich nicht damit begnügt hätte, sie am Schlusse der Schrift aufzuführen, sondern dass er noch bestimmter herausgekehrt hätte, was er Andern entlehnt, was er auf Grund Anderer selbständig zu Tage gefördert hat. Eine Angelegenheit, welche erst da gleichgültig wird, wo der Verfasser lediglich den Anspruch popularisirender Darstellung fremder Arbeiten erhebt und nichts weiter will. Ich erwähne dieses hier namentlich deshalb, weil ich anderer Fälle gedenke, wo dieses Verfahren zu kaum erlaubten Missbräuchen geführt hat, die der einzelne Fachmann natürlich am leichtesten dann erkennt, wenn er seine eigenen Sätze des Längeren im fremden Texte wiederfindet. Ein Beispiel der Art die Schrift von Kaufmann über die wirthschaftliche Interessenvertretung (Berlin 1878), in welcher u. A. nach ganz allgemeiner Anführung dieser Jahrbücher in der Vorrede als einer literarischen Quelle für das Buch, mehrere Seiten aus dem Aufsatz über die „parlamentarischen Untersuchungen" des Unterzeichneten buchstäblich abgeschrieben werden, ohne dass dieses im Geringsten durch irgend etwas verrathen wird.

Ende Januar. G. Cohn.

XVII.

Wirthschaftliche Verhältnisse in England. Preussisches Handelsarchiv Jahrgänge 1877—1879.

Unter dem obigen Titel veröffentlicht seit einigen Jahren der General-Konsul des Deutschen Reiches in London, Dr. Victor von Bojanowski, in dem Preussischen Handelsarchiv halbjährliche Uebersichten über den Gang der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Gesetzgebung in England. Der Verfasser, welcher den deutschen Fachmännern durch seine zu Monographien ausgearbeiteten speziellen Referate über „die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze" (auf Veranlassung des Königl. Preuss. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in deutscher Uebersetzung herausgegeben, Berlin 1876) und über „Unternehmer und

Arbeiter nach englischem Recht" (Stuttgart 1877) sich bekannt gemacht hat, giebt in diesen Uebersichten einen vortrefflichen Auszug aus den jeweilen erschienenen amtlichen Publikationen, Parlamentsverhandlungen, aus hervorragenden Schriften einzelner Autoren über schwebende Tagesfragen und aus den Zeitungen. Der Werth dieser anerkennungswerthen Bemühungen des Herrn von Bojanowski würde noch erhöht werden, zumal für wissenschaftliche Zwecke, wenn er seinem Texte eine genaue Mittheilung der Quellen, zumal der amtlichen, beifügen wollte, da er seine Uebersichten hiermit zu einem fortlaufenden Repertorium der volkswirthschaftlichen Literatur und Gesetzgebung Englands machen könnte. Eine Zusammenfassung der halbjährlichen oder jährlichen Uebersichten nach Verlauf eines längeren Zeitraumes zu einem Ganzen bliebe obenein eine dankenswerthe Aufgabe.

Jedenfalls soll der Genugthuung darüber Ausdruck verliehen werden, dass inmitten des Dranges der täglichen Amtsgeschäfte hier einmal ein Deutscher Konsul tieferes und wissenschaftlich begründetes Interesse für die volkswirthschaftlichen Dinge bekundet, welche ja grade in England mit so mächtigem Reiz die Neigungen wecken. Es soll namentlich der Wunsch nicht zurückgehalten werden, dass in ausgedehnterem Maasse dieses erfreuliche Beispiel Nachfolge finde und dass künftig für das preussische Handelsministerium wie für die andern zuständigen Amtsstellen in den deutschen Konsulaten die angemessenen Kräfte verfügbar seien, wenn man sich über volkswirthschaftliche Zustände des Auslandes unterrichten will, Kräfte wenigstens, deren Verwendung man vorziehen möge der Ermuthigung eines Reise-Dilettantismus von Amts wegen.

G. Cohn.

XVIII.

Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren für die Jahre 1877 und 1878. Berlin, Fr. Kortkampf. 334 u. 336 SS.

Bekanntlich haben wir in Preussen seit einer Reihe von Jahren besondere Beamte, denen die Aufsicht über die Fabriken (die unter den Bergbehörden stehenden Anlagen ausgenommen), besonders die Controle über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen ist. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, welche am 1. Januar 1879 in Kraft getreten ist, ordnet die Einsetzung derartiger Beamten für das ganze Reich an. In Preussen, wo dieselben jetzt den Titel „Gewerberath" führen, hat der Handelsminister eine Dienstanweisung erlassen, aus welcher die Stellung dieser Beamten und der Zweck der Einrichtung am besten erkannt werden kann. Hiernach sollen die Gewerberäthe in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der Polizeibehörden treten, sondern diese nur ergänzen und die Provinzialbehörden durch sachverständige Berathung unterstützen. Ihre Aufgabe soll sein, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit die Interessen sowohl der Gewerbeunternehmer, als auch der Ar-

beiter zu vertreten, und durch Gewinnung einer Vertrauensstellung zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehung zwischen Beiden mitzuwirken. — In diesem Sinne haben nun auch seither schon die preussischen Fabrikinspektoren ihre Stellung aufgefasst; die Resultate ihrer Thätigkeit sind in einer Reihe von Berichten niedergelegt, welche sämmtliche Inspektoren jährlich an die Minister erstattet haben. Uns liegen jetzt die Berichte für die Jahre 1877 und 1878 vor; überblicken wir deren Inhalt, so finden wir, dass wir es hier mit einer Einrichtung zu thun haben, welche die Keime segensreicher Erfolge nach verschiedenen Richtungen hin in sich trägt, und dass auch bereits für den technischen Betrieb der Fabriken und für das Wohl der Arbeiter manches Nützliche geschehen ist; aber von unserem Standpunkte aus müssen wir auch gleichzeitig hinzufügen, dass die neue Einrichtung für die Wissenschaft bis jetzt noch wenig Resultate geliefert hat; und doch dürfte gerade eine solche staatliche Fabrikinspektion vorzugsweise geeignet sein, uns werthvolles Material zuzuweisen, namentlich zur Beurtheilung von Fragen, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Arbeiterverhältnisse überhaupt, Hülfskassen, Unterstützungs-, Versorgungs-, Versicherungsmethoden, ferner die Bewegungen der Löhne, Preise etc., den Gang der Industrie u. s. w. betreffen. Dass aber nach dieser Richtung noch nicht mehr geboten worden ist, liegt in der Natur der Institution, die zunächst praktische Zwecke zu verfolgen hat und dann erst auf die Bedürfnisse der Wissenschaft Rücksicht nehmen kann. Dabei haben sich im Anfange den Inspektoren auch noch mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Zunächst fehlten ihnen meistens Verzeichnisse der Etablissements ihres Bezirks und sie mussten sich diese erst nach und nach zusammenstellen; dann haben die Inspektoren bei den ersten Besuchen sich bemühen müssen, die neue Einrichtung, über welche zum Theil noch viel Unklarheit herrschte, bekannt zu machen, sich in den Fabriken einzuführen, das ihnen entgegentretende Misstrauen zu beseitigen und sich die Vertrauensstellung zu erwerben, welche die oben erwähnte Dienstanweisung als Ziel hinstellt, und die auch erforderlich ist, wenn die Inspektoren für die Volkswirthschaft im Allgemeinen Nutzen stiften sollen. Ferner mussten zuerst die hervorragendsten Missstände, namentlich Betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und im Betriebe der Fabriken beseitigt werden, und daraus ist es erklärlich, weshalb den Inspektoren die Berücksichtigung weiter gehender, allgemeiner Zwecke bisher unmöglich gewesen ist. — In den neusten Berichten wird nun fast aus allen Bezirken mitgetheilt, dass es den Inspektoren jetzt bereits gelungen ist, festen Fuss zu fassen; die Arbeitgeber überzeugen sich mehr und mehr von der Nützlichkeit der neuen Einrichtung, und wenn auch aus manchen Kreisen, namentlich solchen, in welchen die Sozialdemokratie stark vertreten ist, geklagt wird, dass die Arbeiter der staatlichen Fabrikinspektion noch gleichgültig gegenüberstehen, so ist eine Besserung doch auch hier schon zu bemerken, und man darf hoffen, dass die Arbeiter den grössten Theils zu ihrem Wohle eingesetzten Beamten nach und nach Vertrauen schenken und sie bei der Lösung ihrer Aufgabe unterstützen werden. Je mehr das aber geschieht, desto mehr werden die Inspektoren in der Lage sein, ihre Aufmerksam-

keit auch auf die Gegenstände zu richten, welche für die Wissenschaft von Interesse sind. — Sollte das nun früher oder später möglich sein, so würde es sich empfehlen, bei den Zusammenstellungen und sonstigen Angaben eine gleichmässige Methode zu befolgen, welche uns in den betreffenden Zweigen einen Ueberblick über das ganze deutsche Wirthschaftsgebiet gewährt und uns später, wenn erst mehr Jahresberichte vorliegen, ein Urtheil über die Bewegungen in allen jenen Wirthschaftszweigen gewinnen lassen wird. Die bis jetzt erschienenen Berichte enthalten ja ganz interessante Angaben, z. B. über die Ausdehnung der verschiedenen Industrien, über Löhne, Arbeiterzahl u. s. w., aber was in dem einen ausführlich behandelt ist, findet in anderen nur kurze Erwähnung, und namentlich sind die Zahlentabellen, welche einzelne Berichte enthalten, in anderen entweder gar nicht vertreten, oder in anderer Weise zusammengestellt, so dass eine Vergleichung unmöglich ist. Dann aber müssten auch alle Angaben so vollständig sein, dass dieselben weiter verwendet werden können, was bisher ebenfalls nicht immer der Fall war; z. B. sind einzelne statistische Angaben nur einem Theile der Fabriken des Bezirks entnommen; ferner finden wir im J. 1877 S. 107 eine Aufstellung über Phosphor-Nekrose-Erkrankungen, welche angiebt, bei wie viel Personen die Krankheit im Alter von 15—20, 20—25, 25—30 u. s. w. Jahren eingetreten ist, und da die grösste Zahl auf das Lebensalter 25—30 J. fällt, so wird daraus geschlossen, „dass gerade die besten Lebensklassen am meisten von jener Krankheit betroffen werden". Zu diesem Schlusse können wir nun offenbar auf Grund des bezeichneten Materials nicht folgen; es würde dazu erst einer Angabe bedürfen, wie viel Arbeiter von jeder einzelnen Altersklasse die betreffenden Fabriken beschäftigt haben; würden diese Zahlen hinzugefügt, so verwandelt sich vielleicht die absolut grösste Zahl der Erkrankungen in der Altersklasse 25—30 J. in eine relativ kleine. —

Alle diese Umstände, die wohl hauptsächlich in der Neuheit der Einrichtung ihren Grund haben, werden, so glauben wir, die Inspektoren selbst gern zu beseitigen suchen; unser Zweck war nur, im Interesse der Wissenschaft dazu auch von hier aus eine Anregung zu geben, keineswegs aber, die bisherige Thätigkeit der Inspektoren irgendwie zu bemängeln; wir können im Gegentheil der Thätigkeit dieser Beamten auf dem ihnen zunächst zugewiesenen Felde unsere volle Anerkennung aussprechen und wollen jetzt das Wichtigste von dem, was uns die Inspektoren über ihre Erfolge und Erfahrungen berichten, etwas näher betrachten.

Zunächst ist diesen Beamten die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter übertragen. In Bezug darauf bestimmt bekanntlich die Gewerbeordnung, dass Arbeiter unter 16 Jahren nur mit Arbeitsbüchern und nicht über 10 Stunden, Kinder unter 14 Jahren dagegen nur 6 Stunden täglich mit bestimmten Pausen beschäftigt werden dürfen [1]). Gegen diese Bestimmungen ist nun in fast allen Bezirken in viel-

1) Die Novelle zur Gewerbeordn. v. 18. Juli 1878 schreibt Arbeitsbücher für alle Arbeiter bis zum 21. Jahre vor; jedoch verspricht man sich davon, wie mehrere Berichte betonen, in Industriekreisen keine grossen Erfolge.

facher Weise verstossen worden, und zwar meistens aus Unkenntniss der gesetzlichen Vorschriften, weniger mit dem Bewusstsein der Gesetzübertretung. Die Verstösse bezogen sich besonders auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Arbeitsbücher und Arbeiterlisten und auf die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen. Was die Ersteren betrifft, so liegt kein Grund vor, hier irgend welche Nachsicht walten zu lassen, und die Inspektoren haben auch überall energisch die Durchführung des vom Gesetze Verlangten erstrebt; sie weisen aber darauf hin, dass zur Erreichung dieses Zieles eine strengere Kontrole Seitens der Ortsbehörden eintreten muss, die jetzt vielfach noch mangelhaft ist. — Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausen liegen aber die Verhältnisse anders; hier hat es sich z. Th. herausgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen mit den Bedürfnissen der Industrie nicht überall im Einklange stehen, und dass die strenge Durchführung der ersteren oft entweder die Konkurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigt oder dahin führt, dass in dem betreffenden Zweige überhaupt keine jugendlichen Arbeiter mehr beschäftigt werden, was dann zur Folge hat, dass die Fabriken sich ihren Arbeiterstamm nicht mehr ausbilden können. In mehreren Berichten werden daher gewisse Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen für geboten erachtet. So berichtet ein Inspektor vom Rhein, dass in der Textilindustrie die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter entweder zur Annahme der zehnstündigen Arbeitszeit überhaupt (also auch für Erwachsene) oder zur Entlassung der jugendlichen Arbeiter führt, dass Ersteres aber die Industrie vernichten würde, weil mit Rücksicht auf die Produktionskosten und die Konkurrenz des Auslandes mindestens eine elfstündige Arbeitszeit erforderlich ist. Der betreffende Beamte hält es daher nicht für nachtheilig, wenn für diesen Industriezweig unter gewissen Bedingungen (leichte Arbeit, Alter mindestens 14 Jahre, ärztliches Gesundheitsattest) hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit Ausnahmen gemacht werden. — In anderen Betrieben, besonders in Eisengiessereien, Walzwerken, sowie bei allen Arbeiten an Oefen mit kontinuirlichem Feuer haben sich Schwierigkeiten bei Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagspausen, die wegen zahlreicher anderer Pausen in der Arbeit überflüssig sind, herausgestellt; auch hier würde zu überlegen sein, ob Abweichungen nicht gestattet werden dürfen. Ebenso ist es vielleicht auch möglich, hinsichtlich der Nachtarbeit einige Konzessionen zu machen, da auch hier ein gänzliches Verbot die Arbeiter bis zum 16. Jahre von einer grossen Zahl Fabriken ausschliesst. — Uebrigens hat die Novelle zur Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878 bereits Erleichterungen in Aussicht gestellt und es ist zu hoffen, dass dadurch den grössten Uebelständen abgeholfen wird. Denn darin stimmen wir den Berichten zu, dass durch eine zu grosse Beschränkung andere Uebel hervorgerufen werden können, die z. Th. unheilvoller sind, als die Beschäftigung in den Fabriken. Die Beschränkungen sind, wie schon erwähnt, für die Fabrikanten z. Th. so lästig, dass diese lieber darauf verzichten, jugendliche Arbeiter zu verwenden; dann ist aber die Gefahr vorhanden, dass die jungen Leute in der Hausindustrie, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung haben, in viel ungün-

stigerer Weise beschäftigt werden, als es in den Fabriken geschieht [1]), oder dass sie ohne Beschäftigung bleiben. Der Inspektor für Berlin will dagegen noch einen Schritt weiter gehen und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten oder nur ausnahmsweise gestattet sehen. — Einen anderen Uebelstand hat nach einigen Berichten die Gesetzbestimmung hervorgerufen, nach welcher alle Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen; da nämlich die Entlassung aus der Schule an bestimmten Terminen erfolgt, so kommt es häufig vor, dass die Kinder die Schule einige Monate vor Vollendung des 14. Lebensjahres verlassen; diese muss nun der Fabrikant 4 Stunden täglich fortschicken, und meistens werden die Kinder in dieser Zeit nicht viel Gutes vornehmen. — Endlich greift die Strenge in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen in Schlesien auch noch direkt in die Konkurrenzverhältnisse ein. Die Gewerbeordnung für Oesterreich gestattet den Kindern von 10—14 Jahren zehnstündige, den jungen Leuten von 14—16 Jahren eine zwölfstündige Arbeitszeit und erlaubt auch in besonderen Fällen die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit; dazu kommt, dass in Oesterreich keine besondere Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen besteht, und die österreichischen Fabriken sind daher in einer weit günstigeren Lage, als die nahe gelegenen Etablissements auf preussischem Gebiete.

Wir sehen hieraus, wie viel Umstände beim Erlass gewerblicher Gesetze berücksichtigt werden müssen; es stehen sich da gewisse Interessen einerseits der Arbeiter, ihrer Familien und der Industriellen, anderseits des Staates gegenüber, welcher der allgemein schädlichen Ausnutzung der Gesundheit seiner Angehörigen entgegenzutreten und für Erhaltung der Sittlichkeit nach Möglichkeit zu sorgen hat. Dazwischen den rechten Weg zu finden, ist schwer, und das wird nur durch eine weitere Entwickelung der Gewerbegesetzgebung möglich sein. Zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, sind aber gerade die Fabrikinspektoren geeignet, da die Erfahrungen, welche sie allmälig sammeln, zur Klarlegung mancher bisher noch nicht genügend gewürdigten Verhältnisse beitragen können.

Uebrigens wird aus fast allen Bezirken eine bedeutende Abnahme in der Zahl der jugendlichen Arbeiter während der letzten Jahre gemeldet, und namentlich die der Kinder unter 14 Jahren ist verschwindend klein. Als hauptsächlichste Ursachen werden angeführt bei Kindern unter 14 Jahren: die Weitläufigkeiten Betreffs des Schulunterrichts und die Kosten; für alle jugendlichen Arbeiter: die schlechte Geschäftslage und in Folge dessen der Mangel an Arbeit, dann aber auch die Unbequemlichkeiten und die Verantwortlichkeit bei Arbeitern unter 16 Jahren, deren Lohn nicht einmal viel geringer ist, als derjenige der älteren Arbeiter. — Manchem Fabrikanten ist die straffe Handhabung des Gesetzes in den letzten Jahren ganz gelegen gekommen, weil er so etwaige Vorwürfe wegen der Entlassung jugendlicher Arbeiter auf die Behörde abwälzen konnte. — Eine Vermehrung jugendlicher Arbeiter meldet der Inspektor für Wiesbaden, und diese ist namentlich durch das weibliche Geschlecht herbei-

1) Vergl. unsere Besprechung des Berichtes der Handelskammer in Zittau Bd. XXIX, S. 276 dieser Jahrbücher.

geführt; als muthmaasslichen Grund giebt der Beamte an, dass die schlechten Zeiten den Mädchen das Erlangen eines Dienstes in der Stadt erschweren. —

Aus den Berichten sehen wir, dass im Allgemeinen die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter keine besonderen Bedenken erregt; sie arbeiten namentlich in Buch- und Steindruckereien, in Papierfabriken, Webereien, Spinnereien, Cigarrenfabriken u. s. w. Wo aber eine Ueberbürdung der jugendlichen Arbeiter oder sonst Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit festgestellt werden konnten, da haben die Inspektoren mit allen Mitteln Abhülfe zu schaffen gesucht. —

Das zweite Gebiet, über welches sich die Thätigkeit der Fabrikinspektoren erstreckt, ist das der Unfälle und der gesundheitsschädlichen Einrichtungen. Wie wichtig dieser Theil ihrer Wirksamkeit ist, geht schon daraus hervor, dass zwei Versicherungsgesellschaften in der Rheinprovinz auf ca. 20,000 versicherte Arbeiter 15 Todesfälle und 217 schwere Unfälle, also auf 1000 Arbeiter und ein Jahr 0,75 Tödtungen und 10,9 schwere Unfälle hatten; dazu treten die leichten Verletzungen und die Krankheiten, die durch mangelhafte Ventilation, Staub, Gift etc. verursacht werden. Dieses Gebiet ist aber auch das schwierigste von allen, weil der Maschinenbetrieb Gefahren nach vielen Seiten hin mit sich bringt, und Schutzvorrichtungen nur so angebracht werden dürfen, dass dieser Betrieb nicht gehemmt wird. Erschwert wird ferner hier ein Eingreifen noch dadurch, dass die schlechte Geschäftslage es den Fabrikanten oft unmöglich macht, neue Einrichtungen zu treffen, dass die Arbeiter sich der Anlage von Schutzvorrichtungen gegenüber gleichgültig verhalten oder diese aus Bequemlichkeit nicht benutzen, und endlich, dass nur ein ganz kleiner Theil der Unfälle sofort zur Kenntniss der Inspektoren kommt. Letzterer Umstand ist namentlich einer erspriesslichen Wirksamkeit hinderlich; denn die jeden einzelnen Unfall begleitenden Umstände sind in der Regel die besten Wegweiser, um ähnliche Unfälle künftig in der betreffenden Fabrik, wie in allen übrigen, zu verhüten. Der Inspektor für Köln hält daher eine von allen Inspektoren auf Grund eines Unfallmeldegesetzes bearbeitete Statistik für sehr nutzbringend und glaubt, dass mit einer solchen in den Fabriken auch ohne Polizei Alles zu erreichen sei, was an Schutzvorrichtungen billig verlangt werden könne [1]). Der Inspektor für Berlin ist der Ansicht, dass von der Gesammtzahl der zu seiner Kenntniss gekommenen Unfälle 14 % auf unvermeidliche Zufälligkeiten zurückzuführen sind, dass 70 % durch Vorsicht, wachsende Geschicklichkeit, Nüchternheit und Ruhe, 16 % aber durch Schutzvorrichtungen hätten vermieden werden können; wenn nun dagegen der Inspektor für Köln, Koblenz und Trier behauptet, dass die meisten Verletzungen mit dem Fabrikbetriebe verbunden, und dass nur 25 % der Unfälle solche seien, gegen deren Wiederkehr angekämpft werden könne, so scheint doch so viel fest zu stehen, dass die Inspektoren hier viel thun können.

1) Nach einer Mittheilung des Ministers Hofmann in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Januar d. J. sind die gesetzgeberischen Arbeiten bereits in Angriff genommen, durch welche die Anzeigepflicht bei Unfällen in das Gesetz eingeführt werden soll.

wenn sie durch Meldung der Unfälle, durch eine genaue Unfallstatistik und ein allseitiges Eingehen auf ihre Intentionen unterstützt werden. — Auf Seiten der Fabrikanten haben die Inspektoren meistens Entgegenkommen gefunden; zuweilen sind ihnen jedoch hier die Unfallversicherungen hindernd entgegengetreten, weil manche Fabrikanten, wenn sie ihre Arbeiter versichert haben, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit verlieren und glauben, nun seien keine Schutzvorrichtungen mehr nöthig. — Ueberhaupt werden uns von den Inspektoren Betreffs der Unfallversicherungen recht missliche Verhältnisse geschildert; sehr häufig versichern nämlich die Fabrikanten ihre Arbeiter nicht etwa gegen alle Unfälle, sondern nur gegen die Haftpflichtunfälle; es liegt daher im Interesse der Versicherungsgesellschaften, genau festzustellen, ob ein Unglücksfall unter die Haftpflicht des Fabrikanten fällt oder nicht, und bei manchen Gesellschaften hat sich daher der Gebrauch eingebürgert, dass sie darüber in jedem einzelnen Falle erst die gerichtliche Entscheidung provociren. Bei einer Unfall-Versicherungsgesellschaft im Reg.-Bez. Düsseldorf wurden z. B. vor der Entscheidung der Gerichte nur 5 % der Unfälle als „haftpflichtige" anerkannt, 95 % aber auf den Rechtsweg verwiesen. Es liegt auf der Hand, welche Nachtheile eine solche Handlungsweise für den betroffenen Arbeiter im Gefolge hat, und wie solche Verhältnisse das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stören müssen. Nach dieser Richtung hin können freilich die Inspektoren wenig thun; sie können höchstens auf die Fabrikanten einzuwirken suchen, dass sie die Arbeiter gegen alle Unfälle versichern; aber man wird ihnen dann entgegenhalten, dass das wegen der Höhe der Prämien unmöglich sei, und ob, wie der Inspektor für Hessen-Nassau meint, es sich empfiehlt, durch Ortsstatut die Arbeiter zu zwingen, zu den Prämien beizutragen, dürfte doch zweifelhaft sein. Es ist daher um so wichtiger, dass die Inspektoren theils dahin streben, den Unglücksfällen so viel als möglich durch Anlegung von Schutzvorrichtungen vorzubeugen, theils den Behörden Vorschläge unterbreiten, welche denselben Zweck verfolgen. So wünscht der Inspektor für Hannover den Erlass genereller Vorschriften von Schutzvorrichtungen und führt auch (1878 S. 186) gleichzeitig eine Anzahl derartiger Vorschriften auf. Der Inspektor für Westfalen hält eine die Sicherung maschineller Einrichtungen regelnde Polizeivorschrift für ein unabweisbares Bedürfniss, und der Inspektor für die Rhein-Provinz schlägt vor, dass Fabrikordnungen und Spezialinstruktionen zu obligatorischen Einrichtungen gemacht und die Uebertretung ihrer Vorschriften strafbar werde; er glaubt, die Fabrikanten würden dadurch veranlasst, sich mehr mit den Gefahren zu beschäftigen, die Arbeiter aber würden mehr über die ihnen drohenden Gefahren aufgeklärt und durch die Möglichkeit einer Bestrafung gezwungen werden, auf diese grössere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Noch schwieriger ist es, der Untergrabung der Gesundheit der Arbeiter da entgegenzuwirken, wo der Fabrikant nicht haftpflichtig ist und die schädlichen Wirkungen nicht plötzlich und grell in die Augen treten, also bei ungesunden Einrichtungen der Fabrikräume u. s. w.; jedoch ist auch hier schon vielen Uebelständen durch das Bemühen der Inspektoren

abgeholfen, und wir können hoffen, dass das in Zukunft bei besserer Geschäftslage noch mehr der Fall sein wird, namentlich wenn es den Inspektoren gelingt, die Fabrikanten davon zu überzeugen, dass, wie der Beamte für Westfalen mit Recht bemerkt, eine Folge schlechter Geschäftsräume das Zurückgehen der Leistung des Arbeiters ist.

Endlich berichten die Inspektoren noch über die genehmigungspflichtigen Anlagen, und wir finden auch hier, dass durch das Eingreifen dieser Beamten vielen Uebelständen, besonders für die Umgebung mancher Fabriken, abgeholfen worden ist.

Ueberblicken wir nun noch die zerstreuten Notizen, welche sich in den Berichten vorfinden, so müssen wir nochmals unser Bedauern aussprechen, dass diese Angaben nicht systematisch und gleichmässig gemacht worden sind. Jene Notizen sind, wie schon erwähnt, z. Th. ganz interessant; aber einige Regierungsbezirke oder eine Provinz sind doch wohl ein zu kleines Feld, als dass sich aus den dort herrschenden Zuständen allgemeine Schlüsse ziehen liessen, und die Notizen verlieren noch an Werth, wenn nicht alljährlich über dieselben Gegenstände zur Vergleichung berichtet wird. Vielleicht empfiehlt es sich, derartige Angaben nach einem bestimmten Formulare von allen Inspektoren aufstellen zu lassen; wir würden dann mit der Zeit ein werthvolles Material erhalten. —

Die Verdienste der Arbeiter scheinen in den beiden Jahren 1877 und 1878 im Allgemeinen weitere Reduktionen erfahren zu haben; das gilt namentlich für die industriereichen Gegenden, z. B. Westfalen und Rheinprovinz; in einem grossen Eisenwerke der Letzteren verminderten sich die Lohnausgaben, lediglich in Folge von Einschränkungen der Arbeitszeit, also nicht durch Lohnreduktionen, in 6 Monaten um 27 %, und ein Durchschnittsarbeiter, der im Juni 1878 noch M. 14.40 pr. Woche verdient hatte, erhielt im November nur M. 11.50; in Düsseldorf boten Frauen und Mädchen ihre Dienste vergeblich für einen Wochenlohn von 4—5 M. an. Nur die Arbeiter in einigen Webereien und Seidenwaarenfabriken hatten weniger zu leiden. — Auch im Reg.-Bez. Oppeln hat auf vielen Werken der Zinkindustrie im Jahre 1878 eine Lohnherabsetzung von 10 % stattgefunden; in der Textilindustrie ist im Jahre 1877 dadurch der Verdienst wesentlich geschmälert worden, dass den Leuten weniger Arbeit zugewiesen werden konnte; seit Ende 1877 hat sich die Lage jedoch nicht wesentlich geändert. In diesem Bezirke hatten 1877 nur die Cigarrenarbeiter noch denselben Verdienst wie früher, nämlich die Männer 18—20 M., die Frauen 7—10 M. pr. Woche, während die ländlichen Arbeiter nur 6—8, bez. 3—4 M. pr. Woche erhielten. — Traurige Verhältnisse werden uns aus den Theilen Schlesiens berichtet, wo man die Schachteln für die Zündhölzer verfertigt; dort arbeiten 3 bis 4 Kinder von 6 bis 14 Jahren von Sonnenaufgang bis Abends 8, 9 und 10 Uhr, um 1000 solcher Schachteln herzustellen, und erhalten dafür 85 Pfennige. Die Kinder müssen für diesen geringen Lohn den ganzen Tag in dumpfigen Stuben zubringen, und die Folge ist häufig, namentlich wenn auch die Mutter mitarbeitet, dass der Vater sich dann für berechtigt hält, seinen Lohn im Wirthshause auszugeben. — Im Reg.-Bez. Frankfurt a./O. sind die Löhne nicht wesentlich herabgedrückt, wenn man von

der abnormen Steigerung von 1871/72 absieht; die Lage der Arbeiter ist daher keine schlechte. Man berechnet neuerdings in der Maschinen- und Tuchindustrie die Löhne vielfach stundenweise und zahlt dieselben monatlich oder halbmonatlich aus, was für beide Theile sehr angenehm sein soll. — In der Prov. Preussen erhalten die Arbeiter der Spiritusbrennereien meistens einen Theil ihres Lohnes in Naturalien — Getreide, Erbsen, Kartoffeln, Holz, dazu Gartenland, freie Wohnung, freie Weide etc. — und stehen sich, wie berichtet wird, gut dabei; der Geldwerth des täglichen Lohnes ist ca. 2 M. — Im Kreise Schmalkalden haben, da hier besonders Eisenindustrie betrieben wird, in den letzten Jahren viele Arbeitsbeschränkungen stattgefunden; ein Nothstand ist aber trotzdem nicht eingetreten, weil die Arbeiter meistens ein Wohnhäuschen und etwas Land besitzen, welches sie sorgfältig bebauen. Darin mag auch z. Th. der Grund liegen, dass, wie der betreffende Inspektor mittheilt, die Sozialdemokratie in diesem Kreise trotz des geringen Verdienstes noch keinen Boden gefunden hat. — Dieselbe Ursache, durch welche eine Verminderung des Verdienstes der Fabrikarbeiter herbeigeführt wurde, nämlich der Mangel an Arbeit, hat natürlich auch oft eine Reduktion der Arbeiterzahl nöthig gemacht, und wo, wie in Berlin von 1877 zu 1878, in dieser Zahl keine Verminderung stattgefunden hat, ist die Arbeitszeit verkürzt worden. Im Reg.-Bez. Frankfurt a.|O. wird die Abnahme in der Zahl der Fabrikarbeiter seit 1872 auf 5 bis 7000, d. h. $^1|_6$ bis $^1|_5$ der Gesammtzahl geschätzt; jedoch liegt darin kein besonderer Nachtheil; der Inspektor hält die Lage des Arbeiterstandes hier in Bezug auf Industrieschwankungen für sehr günstig, weil die umfangreichen landwirthschaftlichen Arbeiten zu allen Jahreszeiten passende Beschäftigung bieten; so sind auch jetzt nur die bestgeschulten Arbeiter in den Fabriken geblieben, die übrigen haben sich landwirthschaftlichen und anderen Arbeiten zugewendet. — In manchen Rohzuckerfabriken der Provinz Sachsen ist eine Verminderung der Arbeiterzahl nicht durch die ungünstige Geschäftslage, sondern durch den Uebergang zum Diffusionsverfahren herbeigeführt worden. —

Der Inspektor für Westfalen giebt uns eine interessante Tabelle zur Beurtheilung der Arbeiterwanderungen in dieser Provinz. Hiernach hat ein Werk, welches 1878 durchschnittlich 2600 Arbeiter beschäftigte, in diesem Jahre 2305 angenommen und 1977 entlassen, und dieser Wechsel beschränkt sich nicht nur auf die letzten Jahre, sondern findet dauernd statt; denn es verliessen das Werk in den 10 Jahren 1869 bis 1878: 1368, 2215, 2178, 3118, 5049, 3739, 3655, 2142, 2056, 1977 Arbeiter. —

Was endlich noch die Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter betrifft, so war einer Vermehrung dieser die Lage der Industrie nicht günstig, jedoch hat eine Anzahl älterer Einrichtungen die Aufmerksamkeit der Inspektoren auf sich gezogen. — In der Provinz Hannover wird die Zahl der meistens recht praktisch eingerichteten Arbeiterwohnungen auf über 1000 geschätzt, von denen ca. 850 einen Garten haben. Ferner besitzt die mech. Weberei in Linden eine Kinder-Pflegeanstalt, wo verheirathete Arbeiter ihre Kinder im Alter von 6 Wochen bis 14 Jahren

während des Tages unterbringen können, und wo 5 Diakonissinnen und 13 Wärterinnen die Verpflegung der Kinder besorgen. — Der Inspektor für Wiesbaden macht auf die zahlreichen gewerblichen Fortbildungsschulen in diesem Bezirke aufmerksam, welche von dem 1845 gegründeten Gewerbeverein ins Leben gerufen worden sind und deren Zahl jetzt auf 52 gestiegen ist. Der Besuch dieser Schulen ist in 26 Orten durch Ortsstatut ein obligatorischer; die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1876 1578, die Zeichenschulen besuchten 2170 Schüler.

Auch in Westfalen sind viele Arbeiterwohnungen gebaut, jedoch hat sich hier diese Einrichtung bisweilen als ein Nachtheil für die Arbeiter erwiesen. Haben diese nämlich Kapital zum Erwerb dieser Häuser verwendet, und tritt dann eine schlechte Konjunktur und Arbeiterentlassung ein, so verlieren sie, wenn sie sich anderweitig Beschäftigung suchen müssen, ihr Kapital, weil dann die in der Nähe der Werke und fern von grösseren Verkehrsplätzen gelegenen Arbeiterwohnungen z. Th. werthlos werden. Von günstigem Einfluss namentlich auf die Sittlichkeit und Sparsamkeit, sowie auf das spätere Geschick der jungen Arbeiterinnen sollen sich einige der in manchen Textilfabriken des Reg.-Bez. Düsseldorf vorhandenen obligatorischen Sparkassen erwiesen haben. Eine derselben erhebt Wochenbeiträge von 5—10 % des Verdienstes und legt diese in sichern Werthen an, deren Zinsen durch Beiträge der Firma auf 6 % gebracht werden. Die Auszahlung der gesparten Beträge findet nur statt, wenn der aus Einlegern bestehende Vorstand seine Genehmigung ertheilt. —

Ferner wollen wir noch die Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse von Siemens u. Halske in Berlin (Jahrg. 1878 S. 44—50), das Aeltesten-Kollegium der Marienhütte zu Kotzenau (S. 128—129), den Steinbruchverein zu Striegau (S. 129—131) und den Verein zur Beförderung des Volkswohls in Mühlhausen i. Thür. (S. 171) als Einrichtungen erwähnen, die in ihrem Kreise viel Gutes wirken und vielleicht auch anderweitig Nachahmung finden könnten. —

Wir möchten am Schlusse noch einen Punkt von allgemeiner Bedeutung berühren. Alle gesetzlichen Vorschriften Betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehen sich nur auf Fabriken. Nun ist der Begriff „Fabrik" aber ein ganz unbestimmter, und alle Versuche, ihn zu definiren, sind gescheitert, weil eine feste Grenze zwischen Fabrik- und anderen Betrieben nicht zu ziehen ist[1]). In der Schweiz haben sich, wie aus der Besprechung des ersten Berichtes der schweiz. Fabrikinspektoren (Bd. XXXIII S. 497 dieser Jahrbücher) hervorgeht, ebenfalls Schwierigkeiten wegen dieses Punktes ergeben; man hat deshalb dort von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Fabrik abgesehen und bestimmt, dass im Zweifel, welche Betriebe zu den Fabriken gehören, die Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter maassgebend sein soll. Einen denselben Zweck verfolgenden Vorschlag macht der Inspektor für Berlin, indem er wünscht, dass man den Ausdruck „Fabrik" ganz aus dem Gesetze beseitige und die gewerblichen Anlagen, bei denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Beschränkungen und Vorschriften unterworfen werden

1) Vergl. auch Hirth's Annalen 1878, S. 536 u. 942.

soll, ihrer Art nach bezeichne. Jedenfalls wird in dieser Beziehung auch bei uns etwas geschehen müssen, um die durch die Unbestimmtheit des Begriffes „Fabrik" herbeigeführten Zweifel zu beseitigen.

A. Bayerdörffer.

XIX.

Wilhelm Stieda. Die Eheschliessungen in Elsass-Lothringen in den Jahren 1872—1876. [Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen, herausg. vom statist. Bur. des kaiserl. Oberpräsidiums in Strassburg, Heft XII.] Strassburg R. Schultz u. Co. 1879. SS. VIII 299. gr. 8.

Die statistischen Veröffentlichungen verschiedener Staaten und Städte gewähren seit einigen Jahren weit vollständigere Materialien über die Eheschliessungen. Auch sind in mehrerern wissenschaftlichen Privatarbeiten zumeist an der Hand des amtlichen Materials, Theile der Ehestatistik in neuerer Zeit speziell behandelt worden. In dem vorgenannten Werke sind die von W. Lexis zuerst benutzten Daten über die Eheschliessungen im Unterelsass für das Jahr 1872 wesentlich erweitert und bis zum Jahre 1876 fortgeführt worden [1]). In der auf den ersten 114 Seiten enthaltenen textlichen Bearbeitung finden sich Modifikationen früher aufgestellter Behauptungen und interessante Argumente für bisher nicht behandelte Kapitel über die Eheschliessungen.

Der erste Abschnitt behandelt die Heirathsfrequenz. Es wird zunächst die Zahl der neu geschlossenen Ehen mit der gleichzeitigen Bevölkerung für die Jahre 1872—76 verglichen. Die Bevölkerung ist für die einzelnen Jahre nach dem jährlichen Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen und nach dem durchschnittlich jährlichen Ueberschuss (bezw. der Verminderung) durch Wanderung zwischen zwei Volkszählungen wie üblich berechnet [2]). Es empfiehlt sich, an Stelle der vom Verf. gewählten Bevölkerung am Jahresschluss die mittlere Bevölkerung des betr. Jahres den Verhältnissberechnungen zu Grunde zu legen. Nach den Zusammenstellungen des italienischen statistischen Centralbureaus sind die betreffenden relativen Zahlen für die meisten europäischen Staaten hier, wie in den folgenden Abschnitten vergleichsweise beigefügt. Fast alle Staaten zeigen seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts eine verstärkte Heirathsfrequenz (weil der Wohlstand der Nationen sich gehoben hat, vgl. S. 12 und weil die liberalere Gesetzgebung die Verehelichungserschwerungen verminderte). Für die jetzt ungesunden wirthschaftlichen Verhältnisse ist der seit 1872 eingetretene Rückgang der Heirathsziffer sehr bezeichnend. Nur wenige Staaten sind von dieser Kalamität nicht betroffen (z. B. Italien und die Schweiz). Aus einem Vergleich der Heirathsfrequenz mit der Frequenz der unehelichen Geburten schliesst der Verfasser, dass diese jetzt geringere Heirathsfrequenz von nachtheiligen Folgen für die Sittlich-

---

1) Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik von W. Lexis S. 56 u. 125 ff.

2) Vgl. auch Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 30. 1878. Juli-Heft S. 21 u. S. 88.

keit der Bevölkerung nicht begleitet gewesen, weil der Prozentantheil der unehelich Geborenen von allen Geborenen, mit Ausnahme Preussens und Italiens, nicht gestiegen sei. Diese Schlussfolgerung würden wir nicht ohne Reserve ausgesprochen haben, zumal die Bewegung der Heirathsziffer von der ausserehelichen Geburtsziffer nicht immer divergirt, und die letztere sich sehr wohl verringern kann, ohne dass eine Aenderung in der Sittlichkeit der Bevölkerung eingetreten zu sein braucht. Auch würde dieser Vergleich stichhaltiger erscheinen, wenn die unehelich Geborenen mit der Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden unverheiratheten weiblichen Personen oder wenigstens mit der bezüglichen Gesammtbevölkerung in Relation gesetzt worden wären. Die von Quetelet aufgestellte und von Wappäus, Oettingen u. A. unterstützte Behauptung, dass die Handlung der Eheschliessungen sich viel regelmässiger vollziehe als die Absterbeordnung wird von Stieda an der Hand eines umfassenden Materials, aus welchem eine grosse Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Jahre sich herausstellt, energisch zurückgewiesen. Für das Verhältniss der jährlich geschlossenen Ehen zur heirathsfähigen Bevölkerung, welches nach den Berechnungen bezw. Schätzungen Bertillon's für 17 europäische Staaten mitgetheilt wird, finden sich Materialien nicht ausschiesslich in der offiziellen Statistik Frankreichs (S. 16 unten), wir erinnern beispielsweise an die amtliche Feststellung der heirathsfähigen Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Volkszählungsresultaten vom Jahre 1871 [1]). Auch der (S. 19 oben) gerügte Mangel an statistischem Material, um ähnliche Berechnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung gesondert auszuführen, ist nicht vorhanden [2]).

In dem zweiten Abschnitte über die Vertheilung der Eheschliessungen nach Monaten finden wir frühere Sätze bestätigt, und ausserdem die monatliche Vertheilung der Eheschliessungen innerhalb der verschiedenen Konfessionen nach mehrjährigem Material über Elsass-Lothringen, Livland und Finnland untersucht. In diesen Ländern scheinen die kirchlichen Gebräuche für den Zeitpunkt der Verehelichung maassgebend zu sein.

Der folgende Abschnitt enthält eine lehrreiche Untersuchung über das Alter der Getrauten, wie wir sie bisher nirgends getroffen haben. Die Eheschliessenden in Elsass-Lothringen sind für die Jahre 1872—76 nach einzelnen Altersklassen, je mit Unterscheidung der beiden Geburtsjahre, aus denen sie stammen, und mit Trennung des Geschlechts und Familienstandes bearbeitet. Diese getrennte Untersuchung lässt erkennen, dass bei den ledigen sich verheirathenden Personen die Rücksicht auf den Beginn eines neuen Altersjahres den Zeitpunkt der Eheschliessung verschiebt. „Alle jungen Männer, die vor erreichtem 25. Lebensjahre heirathen, überlegen, dass sie besser thäten vor dem Eintritt in die Ehe älter geworden zu sein, d. h. wenigstens den Schluss des Jahres, das sie zu vollenden im Begriffe sind, abzuwarten. Daher ist von den aus einem Ge-

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band XIV Heft 3. Abthl. 3 S. 182 und Bd. XXX H. 7.

2) Vgl. z. B. Zeitschrift des Kgl. sächsischen statist. Bureaus 16. Jahrg. SS. 30. 74. 80 ff. und 18. Jahrg. S. 120 ff.; ferner die Beiträge zur Statistik der Grossh. Hessen und Oldenburg.

burtsjahr stammenden Altersklassen die ältere Hälfte stets die zahlreichere. Mit dem vollendeten 25. Jahre ändert sich die Sachlage insoweit, als nunmehr das bereits erreichte höhere Alter dazu drängt die Ehe einzugehen, noch bevor zu den zurückgelegten Lebensjahren ein neues gekommen ist.“ „Das weibliche Geschlecht zeigt vor dem Eintritte in die Ehe die gleichen Bedenken oder hegt die gleichen Befürchtungen wie das männliche.“ Nur dass sich mit dem 22. Lebensjahre, anstatt wie beim männlichen Geschlecht mit dem 25., die Verhältnisse ändern. Dem Referenten fehlten Angaben über eine lebende Bevölkerung nach obiger Unterscheidung der Geburts- und Altersjahre, des Geschlechts- und Familienstandes, um sich überzeugen zu können, ob diese oder ähnliche Aenderungen nicht auch für eine ganze Bevölkerung zutreffen. Mit Hülfe der vorbezeichneten Daten hat Stieda das durchschnittliche Heirathsalter genau berechnet und dabei die ersten Ehen von den zweiten getrennt, da die Erforschung des mittleren Heirathsalters vorzugsweise die ersten Ehen betrifft. In Summa der Jahre 1872—76 stellt sich in Elsass-Lothringen das mittlere Heirathsalter der ersten Ehen unter der städtischen Bevölkerung bei den Männern auf 28,62 Jahre, bei den Frauen auf 26,04 Jahre, unter der ländlichen Bevölkerung bei den Männern auf 28,69, bei den Frauen auf 25,70 Jahre. Entgegen der Behauptung des Wappäus, — welche dahin ging, dass da, wo die Männer durchschnittlich früh heirathen, dies auch mit den Frauen der Fall ist und umgekehrt da, wo die Männer erst später zur Verheirathung kommen, auch das mittlere Heirathsalter der Frauen ein höheres ist, — schliesst Stieda, dass das Heirathsalter der Frau nicht steigt, wenn das des Mannes steigt. Diese Abweichung lässt sich wohl darauf zurückführen, dass Wappäus' Schluss aus einem Vergleich verschiedener grosser Staaten, der Stieda's aus dem fünfjährigen Material eines nicht allzu grossen Landes gezogen ist, und die Voraussetzungen sich sonach nicht ganz decken. Nach den sich anschliessenden Ausführungen über die Alterskombinationen der Ehegatten könnte man einen Vergleich mit der Bevölkerung hier sowohl, wie im folgenden Abschnitte vermissen, doch scheint derselbe absichtlich (S. 53) unterlassen zu sein.

Im 4. Abschnitte über den Familienstand der Getrauten wird zunächst die Annahme von Oettingen u. A. zurückgewiesen, welche dahin geht, dass die Regelmässigkeit der Ehekombinationen nach dem Familienstande der Eheschliessenden grösser sei, als die Konstanz der Heirathsfrequenz. Hätte Oettingen das Aufsuchen von Gleichmässigkeiten nicht auf zu grosse Zeiträume ausgedehnt, so würde er n. A. des Verf. zu der Behauptung der Regelmässigkeit dieser Erscheinung nicht gekommen sein. Bei den Katholiken sind die Eheschliessungen zwischen Ledigen verhältnissmässig weniger häufig als bei den Protestanten. Auffallend häufig sind in den Mischehen die Verehelichungen von Junggesellen mit Wittwen. Auf dem Lande ist die Verbindung zwischen Ledigen häufiger als in der Stadt, während Verheirathungen zwischen Verwittweten auf dem Lande seltener vorkommen.

In dem 5. Abschnitte ist an der Hand der Trauungslisten von Elsass-Lothringen für die Jahre 1872—75 bezw. — 76, welche Zahl und Alter der durch matrimonium subsequens legitimirten Kinder enthalten, der Ver-

such gemacht über Häufigkeit und Dauer der **wilden Ehen** einige positive Anhaltspunkte zu gewinnen. Nach Abstrahirung von den kinderlosen Konkubinaten, welche möglicherweise die grössere Mehrzahl bilden, und nach Ausserachtlassung der Thatsache, dass bei manchen Konkubinaten nicht gleich im ersten Jahre des Zusammenseins Kinder zur Welt kommen, hat Stieda das Alter des ältesten resp. einzigen legitimirten Kindes unter Hinzufügung eines Jahres zu den vollendeten Lebensjahren des Kindes als Dauer des Konkubinats angenommen. Da sich nicht feststellen lässt, wie viel Paare überhaupt in aussereheliche Gemeinschaft leben, betrachtet der Verf. mit Recht die Frage nach der Dauer dieser ungesetzlichen Verbindung als eine nebensächliche dagegen eingehender, wie die durch eine Ehe beendeten Konkubinate sich zu allen Eheschliessungen, wie die legitimirten bezw. anerkannten Kinder sich zu den unehelich Geborenen überhaupt und mit konfessioneller Unterscheidung verhalten. In den Städten kommen fast noch einmal so viel legitimirende Ehen auf je 100 neue Ehen vor als auf dem Lande. Es haben etwa 55 per 100 aller unehelich Geborenen die Aussicht im Laufe der Jahre legitimirt zu werden.

Mit ausserordentlicher Gründlichkeit ist im folgenden Abschnitte über **die Ehen zwischen Blutsverwandten** die vorhandene Literatur benutzt, und statistisches Material zu ausführlichen Untersuchungen beigebracht worden. Es ist bekanntlich die bisher in Ermangelung zutreffenden Materials weder bewiesene noch widerlegte Vermuthung vorhanden, dass diese Ehen gewisse Schädlichkeiten, insbesondere Uebertragung gewisser Krankheiten und Gebrechen auf die Kinder bedingen. Der Verf. bezeichnet daher als wünschenswerth bei besonderen Zählungen der mit körperlichen und geistigen Gebrechen Behafteten die Frage nach der Verwandtschaft der Eltern zu stellen. Die beigebrachten statistischen Daten beziehen sich nur auf Zahl und Beschaffenheit der Ehen zwischen Blutsverwandten (Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Geschwisterkindern), welche den Trauungslisten von Frankreich, Italien, Preussen und Elsass-Lothringen entnommen worden sind. Auch noch für einige andere Staaten hätten die Materialien beigebracht werden können, z. B. für das Grossh. Hessen [1]). Die Ehen zwischen Geschwisterkindern sind überall sehr viel häufiger, als die zwischen Oheim und Nichte oder Tante und Neffe. Bei den Juden kommen solche Ehen verhältnissmässig viel häufiger als bei Christen in Elsass-Lothringen vor. Auch sind sie auf dem Lande viel häufiger als in Städten. Der Satz, dass da wo durchschnittlich ein grösserer Prozentsatz Verwandtenehen vorzukommen pflegt, wie in Lothringen, die Zahl der pro Ehe geborenen Kinder eine geringe ist, bedarf wohl noch der Bestätigung durch weitere Untersuchungen. Aus einem Vergleich der in den 89 französischen Departements während der Jahre 1861—1865 vorgekommenen Ehen zwischen Blutsverwandten mit der relativen Häufigkeit der mit körperlichen und geistigen Gebrechen behafteten Einwohner, wie sie die Zählung von 1866 feststellte, erhellt, dass die Departements mit geringer Zahl Verwandtenehen verhältnissmässig weniger Gebrechliche in der Bevölkerung haben. Der Verf. will diesen Beweis nur

1) Vgl. Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen Bd. 17 S. 91.

mit Vorbehalt aufgenommen wissen. Ihm scheinen die Verwandtenehen nicht durchaus immer von nachtheiligen Folgen begleitet zu sein; „sind aber die Verwandten zu irgend welchen Leiden disponirt, so mögen sich die Folgen für die Kinder doppelt gefährlich gestalten.“

Im folgenden Abschnitte sucht der Verf. die Dauer der ehelichen Verbindung direkt festzustellen. Sie währte in Elsass-Lothringen im Mittel der Jahre 1872/76: 24,43 Jahre. Auf dem Lande gestaltet sich dieselbe günstiger als in den Städten. Nicht weniger als 326 von 1000 Ehen haben bereits vor Ablauf von 15 Jahren geendet. Nur wenig Ehen — 41 per 1000 — dauern über 50 Jahre. An die Betrachtungen über den Zeitpunkt der Verwittwung schliessen sich Untersuchungen über die Dauer der Verwittwung und die Wiederverheirathung Verwittweter. Sonach verwittwen Männer mehr in jüngerem Alter als die Frauen. Für die Wiederverheirathung scheint eine langandauernde Wittwer- oder Wittwenschaft nicht zuträglich.

Am Schluss der sehr verdienstlichen Arbeit knüpft der Verf. an eine seiner früheren Veröffentlichungen an und theilt weiteres Material über die eheliche Fruchtbarkeit in Elsass-Lothringen während der Jahre 1874 und 1875 nach der zuerst von ihm angewandten Methode der Gewinnung desselben aus den Sterberegistern mit.

Breslau. M. Neefe.

XX.

Octave Noël: Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. XVI und 371 SS. Paris 1879.

„L'état de santé, relativement à l'industrie et à la richesse, c'est l'état de liberté, c'est l'état où les intérêts se protégent eux-mêmes.“ Mit diesen Worten Say's leitet der nicht minder durch seine historischen, wie durch seine volkswirthschaftlichen Schriften wohl bekannte Verfasser das uns hier verliegende Werk ein und kennzeichnet durch dieselben genügend den Standpunkt, welchen er vertritt. Die an sich recht schätzbare Publikation ist leider durch die subjektive Färbung, die der Verfasser derselben gegeben, und durch das sichtliche Bestreben in erster Linie für den Freihandel Propaganda zu machen und eine jede schutzzöllnerische Bestrebung, sie mag einen Charakter tragen, welchen sie wolle, als thöricht und verderblich zurückzuweisen, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Trotz alledem aber ist die Schrift wohl lesenswerth und auch bei uns in Deutschland sollte sie nicht unbeachtet bleiben. Es wird uns in derselben nicht nur eine Geschichte des auswärtigen Handels Frankreichs seit 1789 geboten, wie man nach dem Titel des Werkes zu schliessen geneigt ist, sondern alle wirthschaftlichen Erscheinungen in dem angegebenen Zeitraume werden mehr oder weniger eingehend berührt, so dass Noël mit demselben Rechte seine Schrift: Geschichte der Volkswirthschaftspolitik seit der Revolution hätte bezeichnen können. Der Verfasser ist eben von dem sehr richtigen Grundsatze ausgegangen, dass die Zoll- und Steuerpolitik eines Landes nur eine Seite des volkswirthschaft-

lichen Lebens der Nation bildet, und dass, will man jene richtig verstehen und beurtheilen, man nothgedrungen auch die übrigen wirthschaftlichen Bestrebungen und die Einflüsse, welche diese ausgeübt haben, berücksichtigen muss. Um so mehr aber bedauern wir den Mangel an Objektivität. Es werden hie und da Behauptungen aufgestellt, die genau genommen durch nichts bewiesen sind. Wir können hier unmöglich jeden einzelnen Fall anführen. Aber wenn z. B. der Verf. am Schluss des III. Kap., das den Zeitraum von 1830—48 umfasst, ohne Weiteres die Behauptung aufstellt, dass um das Jahr 1848 die schutzzöllnerische Bewegung schon im Sinken gewesen sei und der Freihandel sich mehr und mehr Bahn gebrochen habe, so ist diese Behauptung zum mindesten sehr gewagt. Im Gegentheil; zu jener Zeit dachte der echte Franzose noch völlig schutzzöllnerisch, der Freihandel war ins Stocken gerathen, das denselben vertretende Blatt „Le Libre Échange" hörte bereits im April 1848 auf zu erscheinen, der Socialismus beförderte noch die protektionistischen Bestrebungen und erst von den Tagen Napoléons an, der bereits als Präsident den englischen Lehren willig Gehör schenkte, kann der Aufschwung des Freihandels in Frankreich datirt werden. — Auch an statistischen Belegen fehlt es in der Schrift fast völlig. — Das ganze Werk zerfällt in acht Abschnitte. In der Hauptsache umfassen sie die Darlegung des Kampfes zwischen Schutzzoll und Freihandel. Bald das eine, bald das andere Kapitel ruft ein lebhafteres Interesse hervor; genauer jedoch hierauf einzugehen würde zu weit führen. Einzelne Punkte, die in der vorliegenden Schrift naturgemäss nur flüchtiger berührt werden konnten, finden sich eingehender behandelt bei Pierre Clément, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu' à la révolution de 1848 etc. (Paris 1854) und vor Allem bei Amé, Étude sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce. II tom. Paris 1876. Will man sich nur über die Entwicklung des Zollwesens und der französischen Zollverfassung unterrichten, so bietet auch Lexis in seinem vorzüglichen Werke „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration" (Bonn 1870) unstreitig Besseres. Noël hat mit einem gewissen „esprit" das Ganze verarbeitet und hat es weniger genau genommen, wie unser deutscher Landsmann. Bei alledem aber bietet jene Schrift besonders schon wegen des reichen Stoffes, der in ihr mehr oder weniger durchdrungen niedergelegt ist, trotz der mannigfachen, erstaunlichen Uebertreibungen, viel Beachtenswerthes.

Ludwig Elster.

XXI.

Kautz Gyula: Nemzetgazdaság-ès pénzügytan rendszere I: A Nemzetgazdaság általános tanai. Negyedik Kiadàs. Budapest 1880. Franklin tarsulat. (Kautz: System der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. I. Allgemeine Lehren der Volkswirthschaft. IV. Auflage. Budapest 1880. Franklingesellschaft.)

Die deutsche Wissenschaft hat, getreu ihrem universellen Charakter,

immer dahin gestrebt, den geistigen Entwickelungsgang als ein Ganzes zu betrachten und dem entsprechend dem wissenschaftlichen Streben aller Länder und aller Zungen, so weit sie es verdienen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Indem wir von diesem Standpunkte aus dem neuesten Werke der ungarischen nationalökonomischen Literatur einige Zeilen widmen, so glauben wir dies auch damit noch besonders motiviren zu können, dass die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre in Ungarn gerade von Deutschland mächtige Impulse gewonnen hat.

Die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre in Ungarn bietet namentlich folgende interessantere Gesichtspunkte. Die Intensität des öffentlich-politischen Lebens hat sehr früh auf die Wichtigkeit volkswirthschaftlicher Kenntnisse aufmerksam gemacht und die Beschäftigung mit diesen Gegenständen angeregt. Die Bedeutung der staatswirthschaftlichen Wissenschaften wurde stets gewürdigt und es dürfte wenig Länder geben, in welchen verhältnissmässig so viele praktische Staatsmänner eine ziemliche Vertrautheit mit diesen Fächern besessen, als in Ungarn. Bei dem Umstande jedoch, dass das öffentliche Leben, die praktische Politik so ziemlich die gesammte zur Verfügung stehende Intelligenz in Anspruch nahm, hat die wissenschaftliche Behandlung dieser Fächer bis in die neueste Zeit eine geringe Pflege gefunden und umso wichtiger war es für die Klärung der Ansichten, mit wissenschaftlicher Strenge und ununterbrochener Aufmerksamkeit die Resultate der fremden Wissenschaften zu vermitteln. Hierin liegt das Hauptverdienst der Arbeiten Kautz', der ja als gelehrter Literarhistoriker auch in der deutschen Wissenschaft Gewicht hat. Mit umfassender Belesenheit trachtete er stets dahin, die Resultate sowohl der englischen, französischen und deutschen, als selbst der italienischen, dänischen Literatur etc. zu verwerthen und so ein Gasammtbild von dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu bieten.

Es ist denn auch die Volkswirthschaftslehre, von der jetzt bereits die 4. Auflage vorliegt, ein Werk, das auf dem Niveau der europäischen Wissenschaft stehend, in streng wissenschaftlichem Geiste das System der Lehren der Volkswirthschaft und Finanzen zusammenfasst, in seiner Art das einzige systematische Werk der ungarischen Wissenschaft, welches höhern wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen vermag. Dabei erkennen wir das Bestreben, die grundlegenden Partien der Wissenschaft zu vertiefen, dieselben mit den allgemeinen Grundzügen des menschlichen Lebens in Einklang zu setzen, die richtigen Methoden der Forschung darzustellen und den Zusammenhang mit den übrigen Richtungen des Volkslebens, mit Sitte und Recht, zu betonen. Gegenüber den neuen mächtigen Strömungen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Untersuchungen, ist Kautz unparteiisch genug, die positiven Resultate anzuerkennen und dem Codex der wirthschaftlichen Lehren einzuverleiben, aber auch die Dämme zu ziehen gegen ein Ueberfluthen jener Lehren, welche er als unerschütterliche Wahrheiten der Volkswirthschaftslehre erkannt hat.

Uebersichtliche und naturgemässe Systematik, Klarheit und Vollständigkeit dürfen noch als besondere Vorzüge des Werkes gerühmt werden, welches seit Jahrzehnten die Hauptquelle wirthschaftlicher Belehrung für Staatsmänner und Kaufleute, für Lehrer und Lernende in Ungarn ist.

Dr. B. Weisz.

XXII.

Arthur Crump: A new departure in the Domain of political economy. Part I. London 1878.

Die grösste Schwierigkeit aller sozialen Wissenschaften liegt in der genauen, umfassenden Beobachtung aller in ihr Bereich gehörenden Erscheinungen. Das Gewebe vergangener Erscheinungen ist oft zu verwirrt, als dass wir die einzelnen Fäden verfolgen könnten, das der laufenden Begebenheiten hinwieder zu wenig abgeschlossen oder zu wenig auffallend und unterscheidbar, als dass die Wissenschaft dieselben nach Maass berücksichtigen könnte. Die sozialen Wissenschaften bleiben in Folge dessen zumeist hinter dem rasch pulsirenden Leben zurück und nehmen mehr den Charakter historischer Wissenschaften an, als solcher, welche die gesammte Reihe der Erscheinungen, auch diejenigen, die sich vor unserm Auge vollziehen, unserm Verständniss näher bringen. Ist dies schon im Allgemeinen ein Nachtheil, so ist es speziell ein solcher für die wirthschaftlichen Theorien, welche ja mit dem praktischen Leben so innig zusammenhängen, und dasselbe direkt beeinflussen. Während nun unsere Zeit gerade auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens in einer verhältnissmässig kurzen Periode die grossartigsten Veränderungen, immense Fortschritte aufwies, rührt die allgemein geltende Theorie aus einer Zeit her, wo die wirthschaftliche Kultur eine viel primitivere war, der Gegenstand der Wissenschaft also dem heutigen in wesentlichen Punkten ganz unähnlich ist. Darum muss es als eine der wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft betrachtet werden, die wirthschaftlichen Theorien auf Grund der totalen Umgestaltung des Wirthschaftslebens, wie sie sich in unserer Zeit vollzog, weiterzubilden und zunächst wenigstens den Unterschied zwischen den frühern Methoden und Mitteln der Wirthschaft und den heutigen zum Bewusstsein zu bringen.

Dies scheint auch die Aufgabe zu sein, welche der Autor der vorliegenden Schrift zu lösen beabsichtigt, wenigstens soweit sich dies nach dem vorliegenden Bande beurtheilen lässt. Er lässt sich nicht in theoretische Erörterungen ein, hält sich auch durchaus nicht streng an die Formeln und Auffassungen der ältern Schule, sondern sucht jene Erscheinungen zu charakterisiren, welche dem heutigen Wirthschaftsleben einen eigenthümlichen Stempel aufdrücken. Er will die eigenthümlichen Prinzipien, welche heute Produktion und Vertheilung der Güter bestimmen, die Kräfte und Vortheile, welche Geltung erlangten, darlegen. Auf diesem Wege gelangt er dann auch zu den Mängeln des heutigen Wirthschaftssystems, welche er rücksichtslos, selbst mit Hintansetzung des englischen Patriotismus, darlegt, vielleicht manchmal sogar zu scharf beurtheilt.

Von den Erscheinungen, welche die neuere Wirthschaft charakterisiren, hebt er namentlich folgende hervor: In Folge der leichten Kommunikation werden im Allgemeinen geringere Vorräthe gehalten, weshalb auch geringere Kapitale benöthigt werden, während sich die Bankdepositen mehren. Maschinen und grössere Kultur führen zu kürzerer Lehrzeit und die Vermehrung des Reichthums zur Ueberlassung der Geschäftsführung an Leute, die nur indirektes Interesse haben. Des Weitern wird

auf die grosse Unsicherheit aufmerksam gemacht, welche auf dem wirthschaftlichen Gebiete aus dem Grunde herrscht, weil die Faktoren bei der grossen Ausdehnung des Wirthschaftslebens nicht mehr zu übersehen sind. Die grosse Entwickelung des Verkehrs hat Konsumenten und Produzenten einander näher gebracht und die kostspielige, oft schädliche Maschinerie der Mittelspersonen zurückgedrängt. Die Ueberproduktion der letzten Jahre hängt namentlich mit der überspannten Konkurrenz, der Verbreitung des Aktiengesellschaftssystems und der Ausdehnung der Produktion in Folge überaus leichter Kreditgewährung zusammen. Die letztere hat das System der Preisbildung alterirt in der Weise, dass, während früher die Ausdehnung des Geschäfts stets mit einer Ausdehnung der Basis — des Kapitalvorrathes — verbunden war, und somit die mechanische Festigkeit des Systems keinen Schaden erlitt, heute in Folge des Kredits bei zunehmendem Wachsen der Geschäftsthätigkeit die Basis immer schmäler wird, bis das ganze System bildlich der Gestalt einer eingestürzten Pyramide gleicht. Den Einfluss der Aktiengesellschaften betreffend, so wird deren Wirkung in Folgendem zusammengefasst: Gesteigerte Produktion — geringere Qualität der Produkte — Demoralisation der Produzenten — übermässige Ausdehnung der Kaufkraft — abnehmendes Vertrauen im Auslande — Verschlechterung der Industrie durch die Konkurrenz — Ueberspannung des Kredits — abnorme Steigerung der Preise — Krisis und Reaktion.

Die Umgestaltung des internationalen Handels, namentlich Englands, wird in erster Reihe auf veränderte Verkehrseinrichtungen, insbesondere die Eröffnung des Suez-Kanals zurückgeführt. Es wird in interessanter Weise dargestellt, wie ganz anders heutzutage die grossen Geschäftszweige: der Handel mit Indien, der Woll-, Baumwoll-, Getreide- und Kolonialhandel betrieben wird. In Folge des bessern Verkehrs hat die Spekulation abgenommen, die Preise gestalten sich viel regelmässiger, zeigen viel häufigere, aber geringere Preisschwankungen.

Eingehende Untersuchungen werden der Gestaltung der Preise im Allgemeinen, insbesondere aber jener der Werthpapiere gewidmet, wo die auf die Preisbildung einfliessenden Faktoren einzeln besprochen werden. Die Preiserscheinungen werden auch in einigen geistreich konzipirten, aber etwas zu wenig durchsichtigen Diagrammen graphisch dargestellt.

Da der Verfasser seine Arbeit fortzusetzen beabsichtigt, so ersucht er alle Fachgenossen, ihm eventuell Daten bezüglich der von ihm behandelten Gegenstände mitzutheilen. Fehlt es auch in dem vorliegenden Buche an einzelnen erschöpfenden Erörterungen, so ist dasselbe doch reich an interessanten Wahrnehmungen und Beobachtungen.

Dr. B. Weisz.

XXIII.

Die bisherigen Publikationen des Dr. phil. et juris Georg Adolf Soetbeer, Professor in Göttingen.

1. Versuch, die Urform der Hesiodeischen Theogonie nachzuweisen. Berlin 1837.
2. Diss. inaugur. de mythico argumento Euripidis Supplicum. Götting. 1837.

3. Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publicistische Darstellung. Hamburg 1839.

4. Ueber Hamburgs Handel. Hamburg 1840.

5. Statistik des Hamburgischen Handels, 1839 — 1841. (Ueber Hamburgs Handel. Erste Fortsetzung.) Hamburg 1842.

6. Wie oben 1842—1844. Dritter Theil. Hamburg 1846.

7. Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse. Hamburg 1846. 4.

8. Denkschrift in Betreff des Elbverkehrs und der Elbzölle. (Im Auftrage der Handelsvorstände der Elbstädte verfasst.) Magdeburg 1847. Fol.

9. Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemässheit der Berathungen der in Frankfurt a./M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, November 1848. Frankfurt a./M. 1848. 4.

10. Schiffahrts-Gesetze sowie Handels- und Schiffahrts-Verträge verschiedener Staaten im Jahre 1847. Nebst einem Anhange, enthaltend den deutschen Text der Handels- und Schiffahrts-Verträge der Hansestädte etc. Hamburg 1848. 4.

11. Erscheint eine Belehnung auf Gold abseiten der Hamburger Bank zweckmässig und unbedenklich? (Abdruck aus der Börsenhalle.) Hamburg 1849.

12. Vermischte volkswirthschaftliche Aufsätze. 1. Heft. Hamburg 1850. 4.

13. Wochenschrift für politische Oekonomie. 1. Jahrgang. Heft 1 und 2. Hamburg 1850. 4.

14. J. S. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen mit Zusätzen von A. Soetbeer. 2 Bde. Hamburg 1852.

15. Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluss. Hamburg 1852. (Abdruck aus den Zusätzen zur Uebersetzung von J. Stuart Mill's Grundsätze der politischen Oekonomie Bd. II.)

16. Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855. 4.

17. Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. — Grundzüge des See-Völkerrechts der Gegenwart. I. II. — Verordnungen und Bekanntmachungen. — Entscheidungen von Prisengerichten. Februar 1854 bis Juli 1856. 2 Bde. Hamburg 1855—56. 4.

18. Das Gold. Eine geschichtliche und volkswirthschaftliche Skizze. Leipzig 1856. (A. d. „Gegenwart". Bd. XII. Leipzig 1856.)

19. Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta. Ausgearbeitet im Auftrage der Kommerz-Deputation in Hamburg. Hamburg, Oktober 1856. Fol.

20. Graphische Darstellung von Jahres-Durchschnittspreisen 1816—1857. 1) Weizen, Roggen, Kartoffeln; — 2) Reis, Zucker, Kaffee und Baumwolle. Hamburg 1858.

21. Elbe Tolls. Memorandum. With appendix and a map. Hamburgh, March 1858. Fol.

22. Neue Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schiffahrt in Kriegszeiten. I. Hamburg 1859. — II. Hamburg 1862. — III. Hamburg 1862. — IV. Hamburg 1864.

23. Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise. 1814—1859. Nebst einer Einleitung über die Flussschiffahrtsbestimmungen der Wiener Kongressakte und die Elbzollfrage. Leipzig 1860.

24. Zur Frage der deutschen Münzeinheit, mit besonderer Rücksicht auf die abweichenden Währungen in Hamburg und Bremen. Für den deutschen Handelstag als Manuskript gedruckt. Heidelberg, Mai 1861.

25. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg, vom 13.—18. Mai 1861. Berichterstattungen von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Maass- und Gewichts-Einheit in Deutschland. S. 31—46, 95—97. — Herstellung einer allgemeinen deutschen Münzeinheit. S. 31—46 und 97—100. 1861. 4.

26. Die Goldfrage und deren Einfluss auf das Münzwesen der handeltreibenden Länder. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 18. Jahrgang, 1. Heft. Tübingen 1862.)

27. Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. 1. Abschnitt: Das Geldwesen der Germanen bis zum Untergange des weströmischen Reiches. 2. Abschnitt: Skizze des Münzwesens im römischen Reiche seit Constantin I. bis auf

Justinian. Münzverhältnisse der Vandalen, der Ostgothen, der Westgothen, der Burgunder und der Longobarden. 3. Abschnitt: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern. Nachträge zum 1. und 2. Abschnitt. 4. Abschnitt: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern. (Erschienen in den „Forschungen zur deutschen Geschichte". Bd. I. S. 205—300; Bd. II. S. 293—385; Bd. IV. S. 241—354; Bd. VI. S. 1—112. Göttingen 1862—66.)

28. Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Jahrgang 1863, Heft 3 und 4. Berlin. (Auch als Separatabdruck erschienen.)

29. Die Hamburgische Seemannskasse und das Seemannshaus. Bericht über den Ursprung, den Zweck und die Ausführung dieser Anstalten. Hamburg 1863. 4.

30. Memorandum, betr. die Münzverhältnisse in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf Scheidemünze. Juni 1864.

31. Denkschrift, betr. die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe von Melnik bis Hamburg. Ausgearbeitet nach den Berathungen der betheiligten Handelsvorstände. Hamburg 1864.

32. Der Silberabfluss nach Ostasien. (Aus der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1864, Bd. 1, S. 170—192.) Berlin 1864.

33. Ueber die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1864, Bd. III, S. 8—32.) Berlin 1864.

34. Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Von J. Stuart Mill. Aus der fünften Ausgabe des Originals übersetzt von Dr. Ad. Soetbeer. Zweite deutsche Ausgabe. Hamburg 1864.

35. Denkschrift, betr. den Abschluss eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russlands. Den hohen deutschen Regierungen eingereicht vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin, Februar 1864. 4.

36. Hamburger Handels-Archiv. Sammlung der auf Schiffahrt und Handel bezüglichen Hamburgischen Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen. 1. Bd. von 1857—1864. 2. Bd. 1. Juli 1864—31. Dezember 1868. Hamburg 1857—1868.

37. Neues Hamburger Handelsarchiv etc. — Jahrgänge 1869, 1870, 1871. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1864—1872.

38. Bestrebungen und Wirksamkeit der Kommerz-Deputation in Hamburg während der fünfundzwanzig Jahre 1840—1864. Notizen bei Gelegenheit des 200jährigen Jubiläums der Kommerz-Deputation am 19. Januar 1865. Hamburg 1865.

39. Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1865, Bd. II, S. 1—35.) Berlin 1865.

40. Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849—1863. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1865, Bd. III, S. 1—52.) Berlin 1865.

41. Zusammenstellung der Erklärung von 35 deutschen Handelskammern in Betreff der Goldausmünzung in Deutschland. Herausgegeben von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin 1865. Fol.

42. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages zu Frankfurt a. M. am 26.—28. September 1865. Berichterstattungen von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Maass- und Gewichts-Einheit, deutsche Münzeinheit und neue Vereinsgoldmünze. S. 51—76. Berlin 1865. 4.

43. Deutsche und auswärtige Rhederei und die deutschen Flaggen. (Empfehlung der Annahme einer gemeinschaftlichen deutschen Flagge: schwarz-weiss-roth.) (Bremer Handelsblatt vom 22. September 1866.)

44. Denkschrift, betr. Berücksichtigung grosser nationaler Handelsinteressen bei der Norddeutschen Heeresverfassung. (Im Auftrage der Handelskammer verfasst.) November 1866. (Lithogr.)

45. Die Hamburger Bank 1619—1866. Eine geschichtliche Skizze. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1866, Bd. III und IV.) Berlin 1866—1867.

46. Verhandlungen des neunten Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hamburg am

26.—29. August 1867. S. 59—73. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Münzeinheit und Goldwährung.

47. Das in Hamburg befindliche von Anton Graff im September 1771 gemalte Bildniss Gotthold Ephraim Lessing's. Vortrag im Hamburger wissenschaftlichen Verein am 12. Febr. 1868. (Als Manuskript gedruckt.) Hamburg 1868. 4.

48. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung im Zollverein. Hamburg März 1868. — Dieselbe. Abdruck in Hirth's Annalen etc 1. Bd. S. 303—356. Berlin 1868.

49. Verhandlungen des vierten deutschen Handelstages zu Berlin am 19.—23. Oktober 1868. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Herstellung deutscher Münzeinheit und Annahme der Goldwährung, S. 27—50. Berlin 1868.

50. Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburg's Handelszustände im Jahre 1867. — Desgl. im Jahre 1868. — Desgl. im Jahre 1869, 1870 und 1871. (Zusammengestellt auf Veranlassung der Handelskammer.) Hamburg 1868 —1872.

51. Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung. Den hohen deutschen Regierungen überreicht vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin 1868.

Dieselbe. Abgedruckt in revidirter und vervollständigter Fassung in Hirth's Annalen, Jahrgang 1869, S. 729—854.

52. Graphische Darstellungen in Bezug auf Werthrelation der Edelmetalle. Hamburg, Mai 1869.

53. Grundsätze der politischen Oekonomie etc. Von J. Stuart Mill. Dritte deutsche Ausgabe. 3 Bde. Leipzig 1869.

54. Memorandum der Handelskammer zu Hamburg, betr. die Ausführung der Bundesbekanntmachung wegen Prüfung der Seeschiffer etc. vom 25. September 1869. November 1869. — Nachträgliche Bemerkungen zum Memorandum. December 1869.

55. Petition der Handelskammer an den Reichstag, betr. Seeschiffer-Prüfungen. Februar 1870. — Fernere Eingabe der Handelskammer an den Bundesrath, betr. Seeschiffer-Prüfungen. April 1870. Hamburg 1869—70.

56. An das Hohe Zollparlament. Petition der Handelskammer in Hamburg, betr. Aufhebung der Ausgangsabgaben für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, vom 20. April 1870, nebst dazu gehöriger Denkschrift vom 18. April dess. Jahres.

57. Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schifffahrt während des Deutsch-Französischen Krieges im Jahre 1870. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg. Hamburg, December 1870.

58. Grundzüge, betr. Abhülfe für einige hauptsächliche Mängel beim Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. Hamburg, April 1871.

59. Verhandlungen des zwölften Kongresses deutscher Volkswirthe zu Lübeck am 28.—31. August 1871. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Münzreform. S. 230 ff. Berlin 1871.

60. Die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutschen Münzreform. Zusammenstellung von Aktenstücken und Nachweisen. Hamburg 1872.

61. Die fünf Milliarden. Betrachtungen über die grosse Kriegsentschädigung für die Wirthschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands. Berlin (Lüderitz'sche Verlagshandlung) 1874. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Jahrg. III. Heft 33.)

62. Deutsche Münzverfassung. I. Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. — II Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. Mit Erläuterungen versehen von Dr. etc. Erlangen (Palm & Enke) 1874.

— — Zweite Abtheilung. III—V. Erlangen 1874.

— — Dritte Abtheilung. VI. Erlangen 1876.

63. Verhandlungen des sechsten deutschen Handelstages zu Berlin vom 22. bis 24. Oktober 1874. Berichterstattung von Dr. etc., betr. die Bankfrage. S. 27—32. Berlin 1874. 4.

64. Die Werthrelation der Edelmetalle. Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze. Leipzig 1874. (In Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Jahrgang 1875. Heft 2.)

65. Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. 1874. (In Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Jahrgang 1875. Heft 5.)

66. Deutsche Bankverfassung. I. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 — 16. Juni 1872 — 30. Juni 1873 — 21. Dezember 1874. II. Bank-

gesetz vom 14. März 1875. III. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Mit Erläuterungen versehen. Erlangen 1875 (Palm & Enke). 8.

67. Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien. (Arbeiterfreund. Jahrgang 1875. Januar und Februar-Heft.)

68. Das Gesammt-Einkommen und dessen Vertheilung im Preussischen Staate. (Arbeiterfreund. Jahrg. 1875. November und Dezember-Heft.)

69. Memorandum betreffend Ausprägung von Handelspiastern aus feinstem Silber für den Orient. (Preussische Jahrbücher Bd. XXXVIII. 1876.)

70. Die Prägung von Handelspiastern aus feinstem Silber, vom 8. Januar 1878. (Nachtrag zu vorstehendem Memorandum. Als Manuskript gedruckt.)

71. Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion. (Preussische Jahrbücher Bd. XLI. 1878, Januar.)

72. Edelmetall-Produktion und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerika's bis zur Gegenwart. Mit drei Tafeln graphischer Darstellungen. (Ergänzungsheft No. 5 zu „Petermanns Mittheilungen".) Gotha (Justus Perthes) 1879. 4.

73. Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien. (Arbeiterfreund Jahrgang 1879. September und Oktober-Heft.)

74. Umfang und Vertheilung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate 1872—78. Leipzig 1879. — Fortsetzung f. d. J. 1879 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1880.

75. Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgemeinen Silberfrage. (Preussische Jahrbücher. Bd. XLV. 1880. Januar.)

Seit 1848 sind von Soetbeer zahlreiche Aufsätze über handels- und münzpolitische und sonstige volkswirthschaftliche Fragen veröffentlicht worden in der „Hamburger Börsenhalle", im „Bremer Handelsblatte", im „Deutschen Handelsblatte". Noch im Nov. 1879 mehrere Artikel über die Währungsfrage. Neuerdings erschienen auch Arbeiten von ihm in der Wiener „Neuen freien Presse". Die Aufsätze in der „Börsenhalle" sind meistens mit ♯ bezeichnet, die übrigen gewöhnlich mit S. unterschrieben. Die Göttinger Gelehrten Anzeigen brachten 1877 in Stück 22, 1879 in Stück 12 und 39 ausführlichere Besprechungen aus der Feder von Ad. Soetbeer.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Oesterreich [1]).

Bis auf die neueste Zeit stand in Oesterreich zu erwarten, dass das ganze Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859 aufgehoben und durch ein neues, den besser erkannten Bedürfnissen des gewerblichen Lebens und Verkehres entsprechendes ersetzt werden wird. Der Referenten-Entwurf vom J. 1877 sollte die Grundlage des für nothwendig erachteten Reformwerkes bilden; die Aufhebung der bestehenden Zwangsgenossenschaften, eine ziemlich weitgehende Fabrikgesetzgebung, Kassenzwang u. v. A. wären die Folgen seiner Annahme gewesen.

Den 26. November 1879 legte die neue österr. Regierung dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf vor, welcher bloss die „theilweise Abänderung und Ergänzung" der ö. G.-O. zum Zwecke hat. Man hat sohin den Gedanken, mit einem Schlage das ganze Gebiet der Gewerbe-Gesetzgebung zu reformiren, fallen gelassen; der grosse Entwurf vom J. 1877 verliert damit seine unmittelbare Bedeutung. Wir sind der Ansicht, dass diese Einschränkung der Reformpläne der Sache nur von Vortheil sein könne; viele Bestimmungen, ja ganze Abschnitte der geltenden ö. G.-O. bedürfen dermalen kaum einer Abänderung; bei vielen — wir erinnern insbesondere an die Bestimmungen über die so verschiedenartig beurtheilten Zwangsgenossenschaften — dürfte man, was die Reform betrifft, kaum noch zu einer endgiltigen Ansicht gelangt sein; und schliesslich ist erfahrungsmässig die Genügsamkeit der Regierung gewiss gerechtfertigt, mit welcher sie wünscht und hofft, dass diese wenigen Reformvorschläge in nicht ferner Zeit durchberathen werden und Gesetzeskraft erlangen, „während sonst im Falle der Vorlage des als Referentenentwurf bereits vorliegenden vollständigen Gesetzentwurfes bei dem grossen Umfange des an sich schwierigen Stoffes die Wirksamkeit der in der gegenwärtigen Vorlage behandelten Theile ohne Zweifel wesentlich hinausgeschoben werden würde" (Motivenbericht S. 40).

Die sachlichen Bestimmungen des Entwurfes zerfallen in drei Theile; der erste handelt von dem gewerblichen Hilfspersonale; der zweite von den Gewerbsinspektoren; der dritte von den gewerblichen Hilfskassen;

1) Die Kürzung ö. G.-O. bedeutet die österr. Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859. — Die Kürzung d. R.-G.-O. bedeutet die deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

ein Anhang enthält die Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfskassen. Die Bestimmungen sind im Ganzen klar, erschöpfend und zumeist von jenem nüchternen Wohlwollen für die arbeitenden Klassen durchweht, welches heute nach dem Freiheitsrausche der letzten Jahrzehnte den starren Grundsatz des laisser faire allenthalben verdrängt.

Es ist wohl richtig, dass Oesterreich, welches bereits im J. 1859 der Gewerbefreiheit sich zukehrte, den gewerblichen Verkehr nicht in jenem Maasse sich selbst überlassen hat, wie dies in anderen Staaten geschehen ist. So wurde das Institut der gewerblichen Zwangsgenossenschaften geschaffen; an diese wieder wurden die gewerblichen Hilfskassen, die Gewerbegerichte u. A. angelehnt [1]). Allein keine dieser Einrichtungen wollte sich bisher recht einleben und so bleibt das Bedürfniss, welchem durch die betreffenden Institute der ö. G.-O. genügt werden sollte, mannigfach unbefriedigt. Die Bestimmungen über die Verwendung jugendlicher Gehilfen sind in jeder Hinsicht unzureichend und der Mangel wird um so empfindlicher, je mehr in dieser Beziehung in den meisten Staaten Europa's bereits geschehen ist. Dasselbe gilt von den Einrichtungen zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung der gewerblichen Gesetzgebung. In allen den genannten Richtungen würde abgeholfen werden, wenn der neueste Entwurf zur Annahme und thatkräftigen Durchführung gelangte; Oesterreich hätte sodann eine Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung, welche in nicht einer Beziehung jene des deutschen Reiches überträfe.

Betrachten wir nun im Einzelnen die Bestimmungen des Entwurfes.

Titel I. Das gewerbliche Hilfspersonale.

1. Allgemeiner Theil.

Schon die Systematik des I. Titels bedeutet eine im Verhältnisse zu dem jetzigen Zustande weite Ausdehnung der staatlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen. Der besagte Titel I umfasst nämlich 1. einen allgemeinen Theil (Art. 1 bis 29) und 2. Zusatzbestimmungen A für jugendliche Hilfsarbeiter und B für Lehrlinge. Die Bestimmungen des allgemeinen Theiles gelten für alle gewerblichen Unternehmungen, nicht bloss für Fabriken oder grössere Unternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern. Gross- und Kleingewerbe, Fabrik und Handwerk fallen sohin unter die gesetzlichen Bestimmungen des I. Titels über die Haftpflicht, über den Truck, über den Arbeitsvertrag, über die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. s. f. Was die Arbeiter in England durch die Gesetze von 1867 erreicht haben und was in Deutschland angestrebt wird, bietet der österr. Entwurf. Er vermeidet hiemit unbedingt die geradehin unmögliche gesetzliche Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrik und die Gesetzgebung, welche dieser Klippe hier entgangen ist, dürfte kaum mehr in Gefahr kommen an einer anderen Stelle an ihr zu scheitern. Der Systematik des Entwurfes ist nur Eines vorzuwerfen: dass nämlich die Art. 30, 31 und 32, welche

1) Vergl. auch die Bestimmungen des IX. Hauptstückes des österr. Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

nur für Gewerbsunternehmungen, bei welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, gelten und Bestimmungen über Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Conventionalgeldstrafen enthalten, in dem allgemeinen Theile Platz finden und nicht als weitere Zusatzbestimmungen unter lit. C gesetzt worden sind. —

Der gewerbliche Arbeitsvertrag ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken Gegenstand freier Uebereinkunft. Hilfsarbeiter ist jede Arbeitsperson ohne Unterschied des Geschlechtes, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmässiger Beschäftigung steht — daher insbesondere Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter; ausgeschlossen sind aus dem Begriffe die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen (Art. 1 und 2).

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Die Maschinen und ihre Bestandtheile, Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager u. dgl. sind sorgsamst einzufrieden; die Arbeitslokale dürfen an sich nicht gesundheitsschädlich sein und sind möglichst licht- und staubfrei zu erhalten; überdies muss die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der Entwickelung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende sein (Art. 3). Wird durch ein Verschulden des Gewerbsinhabers oder seiner Bestellten, mag dieses in der Nichtbefolgung der ebengenannten Vorschriften bestehen oder mag es sonst in der Ausführung der Dienstverrichtungen unterlaufen, die Tödtung oder Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt, so haftet in allen Fällen der Gewerbsinhaber für den daraus entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Civilrechtes. Der Gewerbsinhaber kann sich dieser Haftpflicht durch vorhergehende Vereinbarungen nicht entziehen. Wird der Beschädigte hinsichtlich seiner Ersatzansprüche nicht im Wege eines gütlichen Vergleiches vor der Gewerbebehörde befriedigt, so fällt die Entscheidung dem ordentlichen Richter anheim, welcher hiebei je nach der Höhe des Ersatzanspruches entweder nach den Vorschriften des Bagatellverfahrens oder nach denen des Summarverfahrens, jedoch auch in letzterem Falle unter freier Beweiswürdigung zu entscheiden hat. — Für die Schuld des Gewerbsinhabers ist eine rechtliche Vermuthung wie bei Unglücksfällen bei dem Betriebe von Eisenbahnen (Ges. vom 5. Mai 1869) nicht ausgesprochen; sie ist daher immer vom Behauptenden zu beweisen (Art. 4). Die d. R.-G.-O. wurde durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (§§. 1 und 2) in demselben Sinne, jedoch nur mit Geltung für Eisenbahnbetriebe, Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken ergänzt.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen. Der Entwurf bestimmt in dem Art. 5 keine bestimmten Stunden des Tages, welche für den besagten Unterricht frei zu lassen sind; mit Recht wird

in den Motiven darauf hingewiesen, dass die allgemeine Bestimmung des Art. 5 den Gewerbsinhaber hinreichend verpflichte und dass die Stundenpläne der unter dem Einflusse der Staatsverwaltung stehenden Schulen den jeweiligen Verhältnissen des Ortes und der Gewerbe anzupassen sind. Systematisch stünde der Art. 5 besser unter lit. A der Zusatzbestimmungen.

Art. 6 bestimmt, dass die Hilfsarbeiter zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insoferne diese nicht zum Betriebe des Gewerbes gehören, nicht verpflichtet sind; warum jedoch wird die Ueberwachung dieser Vorschrift nicht auch den Gewerbsinspektoren überwiesen (Art. 55)?

Die Art. 8 bis 13 enthalten unter der Ueberschrift Lohnzahlungen eine Reihe von Vorschriften, deren Spitze sich gegen das Trucksystem richtet und welche für Oesterreich durchwegs Neues bringen. Dieselben stimmen ihrem Inhalte mitunter auch ihrem Wortlaute nach mit den Bestimmungen der §§. 134 bis 139 der d. R.-G.-O. überein. Die Ueberschrift des Art. 13, welche lautet: Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditirte Waaren, ist juristisch nicht korrekt, denn derartige Kreditirungen begründen weder eine obligatio civilis noch eine obligatio naturalis und können weder eingeklagt noch eingewendet werden; sie sind sohin keine nichtklagbaren sondern nichtige Forderungen. Die condictio sine causa auf die Bereicherung gegen den Arbeiter fällt der Krankencassa oder dem Armenfonde zu.

Die Art. 14 bis 24 geben Bestimmungen über die vielbesprochenen Arbeitsbücher. Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften des Anhanges zur ö. G.-O. muss jeder Gehilfe in Oesterreich mit einem von der Gemeinde des Aufenthaltsortes ausgestellten, beim Dienstantritte dem Arbeitgeber einzuhändigenden Arbeitsbuche versehen sein, welches „den Zweck hat, die Dienste und das Betragen des gewerblichen Gehilfen auszuweisen" (§. 1 Anhang). In dieses Arbeitsbuch ist sohin auch das Zeugniss des Dienstgebers über Treue, Sittlichkeit, Fleiss und Geschicklichkeit des Arbeiters immer aufzunehmen, sobald es für denselben günstig lautet; „im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen und die entsprechenden Rubriken mit Strichen auszufüllen" (§. 5 Anhang). Unternehmer, welche Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Verwendung nehmen, machen sich nach §. 74 ö. G.-O. strafbar und haften dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maassgabe des Civilrechtes; überdiess steht auch dem früheren Dienstgeber das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

Der Entwurf lässt die eben angeführte Angabe des Zweckes der Arbeitsbücher bei Seite und macht die Eintragung von Zeugnissen „über das sittliche Verhalten und den Werth der Leistungen des Arbeiters" in jedem Falle von dem Verlangen des Letzteren abhängig. Sonst wird nichts geändert und so bleibt es insbesondere bei der Verpflichtung aller Gehilfen ein Arbeitsbuch zu führen und dasselbe während der Dienstzeit in den Händen des Arbeitgebers zu belassen.

Die Motive ergehen sich in nicht ganz objektiven Erwägungen über die Gründe für und wider das Arbeitsbuch; hierauf folgt eine kurze Uebersicht der einschlägigen Gesetzgebung in Deutschland, Belgien und Frank-

reich; zum Schlusse führen sie an, dass im Vereine für Sozialpolitik beantragt wurde in das Arbeitsbuch auch den Lehrvertrag und das Zeugniss des Lehrherrn einzutragen und gelangen dann mit einem kaum recht begreiflichen „daher" zu dem Ergebnisse, dass in dem Entwurfe den Arbeitsbüchern eine noch grössere Wichtigkeit beigelegt ist als in der bestehenden ö. G.-O.

Wir befürworten jetzt durchaus nicht die Abschaffung der obligatorischen Arbeitsbücher in Oesterreich; die Ansicht jedoch, dass eine noch weitergehende Ungleichartigkeit in der Behandlung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, als sie gegenwärtig in Oesterreich im schroffen Gegensatze zu Deutschland besteht, erwünscht sei, können wir ebensowenig theilen, als wir in derselben eine Konsequenz der in dem Entwurfe zu Tage tretenden wohlwollenden Fürsorge für die Arbeiter finden. Den besten Grund für die Arbeitsbücher, dass sie nämlich eine kräftige Schutzwehr gegen den Missbrauch der durch sie nicht zu schmälernden Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit, insbesondere gegen den Kontraktbruch der Arbeiter bilden, führt der Motivenbericht nur theilweise und nebenbei an. Redensarten wie: Le livret c'est le diplôme industriel de l'ouvrier beweisen nicht; sagen doch die Franzosen ebenso schön: Le livret c'est un carcan mis au cou de l'ouvrier. In den Schriften des Vereines für Sozialpolitik, auf welche der Motivenbericht so oft mit Vorliebe sich beruft, wären gerade hier Argumente zu finden gewesen. (Vgl. Nr. VII 1874, über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches, insbes. die Gutachten von Dr. C. Roscher S. 69 und 70 und von Gustav Schmoller S. 96 ff.)

Ein Arbeitsbuch, aus welchem bei erwachsenen Arbeitern Zeugnisse über das sittliche Verhalten und über den Werth der Leistungen unbedingt ausgeschlossen sind und welches während der Arbeitsdauer in den Händen des Arbeiters verbleibt, würde für die Arbeiter sehr viel des Missliebigen verlieren und dennoch seinen Zweck nicht verfehlen.

Art. 25 zählt die Gründe auf, aus welchen vor Ablauf der bedungenen Dienstesdauer ohne Kündigung das Arbeitsverhältniss von Seiten beider Kontrahenten aufgelöst werden kann. Die Bestimmung des §. 78 lit. b der ö. G.-O. lautend: „Der Dienstgeber ist zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeterweise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniss des Dienstgebers gelangt" — lässt der Entwurf mit Recht bei Seite. Dafür jedoch giebt er dem Gewerbsinhaber dieses Recht für den Fall, dass der Hilfsarbeiter zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar gefunden wird. Durch diese Bestimmung unterscheidet sich der Entwurf von der d. R.-G.-O. §. 111, der überdiess auch die Bestimmung nicht enthält, dass der Arbeitgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt ist, wenn der Arbeiter länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

Art. 26 lautet: „Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältniss von selbst. Doch ist in dem Falle der vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes seitens des Gewerbsinhabers, sei es durch Schuld oder Zufall von Seite des Gewerbsinhabers, der Hilfs-

arbeiter berechtigt, Schadloshaltung anzusprechen.“ Der 2. Absatz wird wohl einer stylistischen Verbesserung bedürfen, da es unklar bleibt, ob ein durch Schuld oder Zufall veranlasstes Aufgeben des Gewerbes oder ob eine durch Schuld oder Zufall erfolgte Entlassung gemeint wird. Art. 27 deutet auf die Richtigkeit der ersteren Meinung, indem er gleichlautend mit §. 79 ö. G.-O. den Gewerbsinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist (Lehrzeit) zu vergüten, wenn er denselben ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig entlässt oder durch eigenes Verschulden Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt.

Hinsichtlich des Arbeitsvertragsbruches verharrt der Entwurf in den Art. 28 und 29 bei den Bestimmungen der ö. G.-O. §§. 80 und 74. Demzufolge ist der Gewerbsinhaber berechtigt den vertragsbrüchigen Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren; der Arbeiter macht sich überdies einer Uebertretung der G.-O. schuldig, welche nach dem aufrecht bleibenden §. 135 ö. G.-O. grundsätzlich mit Arrest bestraft wird.

Der Motivenbericht bemüht sich die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches zu rechtfertigen und vermengt auch hier Objektives mit Nichtobjektivem. So heisst es auf S. 48: Die Bestrafung des Kontraktsbruches des Hilfsarbeiters ist daher keine unbillige Bestimmung, sondern die im Interesse des Rechtes gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, vermöge dessen eine grosse Klasse von Staatsangehörigen die Rechte Anderer verletzen könnte, ohne eine Heranziehung zum Schadenersatze oder zu einer Strafe befürchten zu müssen. — Nöthigt eine derartige Argumentation nicht auch zur kriminellen Bestrafung vermögensloser Privatschuldner und Kridatare? Weiter wird gesagt: Wird die Beschädigung einer fremden Sache nach dem Strafgesetze geahndet, so ist es nur konsequent, wenn die im Kontraktbruche enthaltene oft weiter gehende Vermögensbeschädigung nicht straflos gelassen wird. — Dementgegen heisst es weiter: Sofern übrigens durch die vorgeschlagene Bestimmung über die einseitige Bestrafung des Kontraktsbruches der Hilfsarbeiter Anlass zu der Einwendung geboten würde, dass diese Bestimmung eine ungleichmässige Behandlung des einen Kontrahenten, nämlich der Hilfsarbeiter, und eine ungünstigere Behandlung derselben vor dem Gesetze involvire, wird auf andere Bestimmungen der Vorlage hingewiesen, durch welche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles hinwiederum für die Arbeitgeber onerose Bestimmungen in das Gesetz eingeführt werden sollen — wie die Vorschriften des §. 73 (Vorsorge für Hilfsarbeiter) §§. 89 und 90 über die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit u. a. m. — (Hier soll es heissen Art. 3 und Art. 41 und 42, denn der Motivenbericht gehört zum Regierungsentwurfe vom J. 1879, und nicht zu dem Referentenentwurfe vom J. 1877, nach welchem die §§. 73, 89 und 90 ohne Bedacht citirt sind.)

Einer grundsätzlich mit Geldbussen zu strafenden Uebertretung der G.-O. macht sich jeder Gewerbsinhaber schuldig, der wissentlich einen

Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, welcher seinen früheren Arbeitgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verlassen hat; er haftet ausserdem mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden; auch steht dem früheren Arbeitgeber das Recht zu den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern. (Art. 29 — conform mit §. 74 ö. G.-O.)

Art. 30 und 31 enthalten für Oesterreich im Wesentlichen nichts Neues; sie verlangen die Errichtung und Vorlage von Arbeiterverzeichnissen und Arbeitsordnungen für Gewerbeunternehmungen bei denen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, wie dies bereits nach §§. 82 bis 84 ö. G.-O. vorgeschrieben ist. Die Arbeitsordnung muss insbesondere nachstehende Bestimmungen umfassen:

1. über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personales und seine Arbeitsverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und den für die Letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht;
2. über die Art und Weise wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht geniessen;
3. über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
4. über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
5. über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
6. über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
7. über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
8. über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniss sogleich aufgelöst werden kann.

Neu ist die Vorschrift des Art. 32, dass die Conventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung in ein Verzeichniss eingetragen sind, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und das über Beschwerde des Hilfsarbeiters der Ersteren vorzulegen ist. — Ueber die Stellung der Art. 30 und 32 im Systeme des Entwurfes wurde bereits oben gesprochen.

Die Art. 33 bis 37 befassen sich mit den Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse. Das Neue bezieht sich fast nur auf die Art der Zusammensetzung der bereits bestehenden Genossenschaftsgerichte, des Hauptforums für gewerbliche Streitigkeiten in Oesterreich und zeichnet sich durch das Bestreben aus, den Arbeitsnehmern auf diese Zusammensetzung denselben Einfluss wie den Arbeitgebern zu gewähren.

Nach den gegenwärtig in Oesterreich geltenden Bestimmungen sind für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Dienstverhältnisse in erster Linie kompetent die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 zu errichtenden Gewerbegerichte, jedoch immer nur dann, wenn diese Streitigkeiten während

der Dauer oder spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angefangen werden. Allein diese Gewerbegerichte sind bloss für fabrikmässig betriebene Gewerbe bestimmt und daher mehr auf grössere Industrialorte beschränkt und in der That sind ihrer bis jetzt nicht mehr als drei zur Entstehung und Thätigkeit gelangt, nämlich: das Gewerbegericht für die Weberindustrie und verwandte Gewerbe in Brünn (1869), das Gewerbegericht für Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien (1871) und das Gewerbegericht für die Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinenwerkzeug- und Kratzenfabrikation in Bielitz (1872). — Es bleibt daher die Entscheidung über gewerbliche Streitigkeiten unter der ebenbesagten Voraussetzung der Regel nach den in zweiter Linie kompetenten Genossenschaftsgerichten vorbehalten. Es ist bekannt, dass in Oesterreich unter denjenigen Personen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betrieben ein gemeinschaftlicher Verband (Genossenschaft) aufrecht zu erhalten und insoferne er nicht besteht, soviel als möglich herzustellen ist. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen (§§. 106, 107, 113, ö. G.-O.). An diese Zwangsgenossenschaften, welche vor der Sturmfluth des ökonomischen Liberalismus bestanden und an deren Beseitigung jetzt wohl weniger denn je gedacht werden kann, lehnen sich die Gewerbegerichte an (§. 114 lit. b). §. 121 ö. G.-O. bestimmte in dieser Hinsicht wie folgt: für die Austragung der Streitigkeiten wird dem (durchwegs aus selbstständigen Gewerbetreibenden bestehenden) Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse für eine bestimmte Dauer bestellt werden. „Diese Zuweisung einiger Vertreter aus dem Stande der Gehilfen — sagt der Motivenbericht des Entwurfes — involvirt eine ungleichartige Behandlung der beiden Klassenelemente, indem dem gewählten Genossenschaftsvorstande die von der Behörde bestellten, und zwar oft nicht in der gleichen Anzahl bestellten Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter gegenüber gestellt werden.“ Darum bestimmt Art. 34 des Entw., dass zur Erledigung solcher Streitigkeiten durch die Genossenschaft dem unter der Leitung des Vorstehers dazu berufenen Genossenschaftsausschusse Vertreter aus dem Stande der zur Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter in einer Anzahl beizugeben sind, welche derjenigen der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber gleichkommt. Die in solcher Weise dem Ausschusse beizugebenden Hilfsarbeiter werden von der Gesammtheit der zur betreffenden Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter auf die Dauer eines Jahres durch einen im Art. 34 näher normirten Wahlakt gewählt.

Die Entscheidungen dieser Gerichte erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des dem Stande der Arbeits-

geber angehörigen Genossenschafts-Vorstandes. Gegen das Erkenntniss steht binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde zu, wodurch jedoch der im Verwaltungswege vorzunehmende Vollzug nicht gehemmt wird. Zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden sind inappellabel (Art. 35 und 36). — Gewerbliche Streitigkeiten, welche 30 Tage nach Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses zur Entscheidung gebracht werden wollen, gehören vor den ordentlichen Richter. —

Gelingt es durch die auf diese Weise den Arbeitnehmern gewährte Gleichberechtigung in den genossenschaftlichen Gewerbegerichten, ihr Interesse an denselben und an der Genossenschaft überhaupt zu erhöhen oder wachzurufen, dann wird gewiss ein bedeutender Fortschritt zur Annäherung und Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zur Organisation der Letzteren gemacht werden.

2. Besonderer Theil.

A. Zusatzbestimmungen für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Die bisher in Oesterreich geltenden Bestimmungen zum Schutze der zur gewerblichen Arbeit verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter sind äusserst dürftig; hinsichtlich der Frauen gibt es überhaupt keine besonderen Bestimmungen. Das Ganze ist enthalten in den §§. 86 und 87 der ö. G.-O., welche lauten:

Kinder unter 10 J. dürfen gar nicht, Kinder über 10 J. aber unter 12 J. nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnissscheines, zur Arbeit in grösseren Gewerbsunternehmungen verwendet werden und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. — Für Individuen unter 14 J. darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14 aber unter 16 J. täglich 12 St. nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens dürfen Individuen unter 16 J. nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 J. aber nicht unter 14 J. zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, dass eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines ausserordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 St. für die Arbeiter unter 16 J. jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen gestatten.

Der Referentenentwurf vom J. 1877, welcher in Hinsicht auf den Schutz der jugendlichen Arbeiter den Entwurf vom J. 1879 übertrifft, weiss merkwürdigerweise von einem besonderen Schutze der Frauenarbeit ebensowenig wie die d. R.-G.-O.; die letztere lässt überdiess die Beschränkungen bei der Verwendung jugendlicher Arbeiter sowie die Truckverbote nur für Fabriken gelten. Anders dagegen der österr. Entwurf vom J. 1879 in den Art. 40 bis 43, welche sich auf alle jugendlichen Hilfsarbeiter

und Frauenspersonen, mögen sie in welcher Gewerbsunternehmung immer beschäftigt sein, bezieht.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zur regelmässigen gewerblichen Beschäftigung nicht verwendet werden. Kinder vor vollendetem 14. J. dürfen nicht länger als 6 St. täglich verwendet werden; auch ist der Gewerbsinhaber verpflichtet sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. J. sowie Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. J. dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Gewerbsbehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens 4 Wochen dann gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb unterbrechen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren wird ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. (Vgl. die französische Verordnung vom 14. Mai 1875.)

Wäre es zur Vermeidung ganz entgegengesetzter Interpretationen nicht sehr wünschenswerth, dass im Gesetze selbst gesagt würde, was unter regelmässiger gewerblicher Beschäftigung von Kindern unter 12 J. zu verstehen sei? Der in der Begründung der Art. 41 und 42 so ausführliche Motivenbericht hätte diesfalls auf die faktischen Mittheilungen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Verhandlungen vom 6. und 7. Okt. 1872, bes. Brentano's Referat S. 15) Bedacht nehmen sollen, um die Folgen derartiger Unklarheiten des Gesetzes in der Praxis zu erkennen. Auffallend ist es wohl, dass der Motivenbericht alle möglichen europäischen Fabrikgesetze, besonders die französischen, breit anführt, gerade die englische jedoch mit wenigen Zeilen abthut.

Die Arbeitsstunden dürfen für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und nicht über 9 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Hilfsarbeitern eine Freistunde gewährt werden. Ausnahmen hinsichtlich der Zeit — nicht hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung darf nur die Landesbehörde gestatten. An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme jener Fälle wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben unthunlich ist (Art. 42).

In diesen Bestimmungen des Art. 42 finden wir zwar einen bedeutenden Fortschritt gegen die geltende ö. G.-O., welche nur eine „entsprechende Eintheilung der Arbeitszeit" und „genügende Ruhezeiten" für die beschäftigten jugendlichen Fabriksarbeiter verlangt — aber einen Rückschritt gegen den Entwurf vom J. 1877 §. 90. Daselbst hiess es, dass zwischen den Arbeitsstunden den jugendlichen Hilfsarbeitern Mittags eine Freistunde gewährt werden muss; das Wort Mittags fehlt im

Art. 42 des Entw. vom J. 1879; eigenthümlicherweise setzt der Motivenbericht (S. 75, Spalte 1 i. M. S. 2 u.) voraus, der Entwurf bestimme im Contexte ausdrücklich, dass die einstündige Pause Mittags zwischen den Arbeitsstunden gehalten werden müsse. Bei dem Standpunkte, den der Motivenbericht einnimmt, ist es zu erwarten, dass diese seine Voraussetzung nachträglich durch entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes zur Thatsache werde. Vergleiche man doch die d. R.-G.-O, welche im §. 129 bestimmt: Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern (nur in Fabriken) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde, Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Und noch Eines zeichnete den Entwurf vom J. 1877 aus: der Schlusssatz des §. 90 lautete daselbst: An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden; der korrespondirende Art. 42 des Entw. v. J. 1879 hängt als Clausel noch die Bestimmung an über die Zulassung von bedenklichen Ausnahmen in Fällen, wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben „unthunlich“ ist.

In einem Punkte geht der Entwurf vom J. 1879 im Art. 42 sogar hinter die bestehende ö. G.-O. (§. 87) zurück; diese gestattet nämlich in keinem Falle die Nachtarbeit von Kindern unter 14 J. — Der neueste Entwurf glaubt den nach dem Ausspruche des Motivenberichtes „thatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Industrie“ die Concession machen zu müssen, auch die Nachtarbeit von Kindern, die bloss das 12. J. überschritten haben zu gestatten!

Die Ergänzung des Entwurfes in den angeführten Richtungen ist unendlich wünschenswerth, zumal die Erfahrung zeigt, dass die geringste Lücke des Gesetzes von der selbstsüchtigen bösen Absicht bald Dieses bald Jenes sofort erspäht und ausgenutzt wird. Fraglich ist es jedoch, ob die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Hilfsarbeiter in allen Gewerben durchführbar sein wird.

B. Zusatzbestimmungen für Lehrlinge.

In den Art. 44 bis 53 regelt der Entwurf die Verhältnisse des auch in Oesterreich in immer ärgeren Verfall gerathenden gewerblichen Lehrwesens; doch dürfte es in Oesterreich nicht der Mangel von gesetzlichen Vorschriften sein, welcher diesen Verfall verschuldet, sondern eher die ungenügende Einhaltung und Ueberwachung der Vorschriften der §§. 88 bis 101 der ö. G.O. Der Entwurf ist vor Allem bestrebt den so häufigen Bruch des Lehrvertrages, die Hauptursache des Uebels, möglichst hintanzuhalten; darum eben werden den Bestimmungen des allgemeinen Theiles über Arbeitsbücher, Arbeitsvertragsbruch u. A., welche insgesammt auch auf Lehrlinge Bezug haben, noch besondere hinzugefügt.

Als Lehrling wird jeder angesehen, wer bei einen Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied — wie es abweichend vom §. 88 ö. G.O. lautet — ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt

wird oder nicht. Eine „dem bewährten Muster des französischen Gesetzes nachgebildete Definition des Lehrvertrages“, welche der Motivenbericht (S. 77) abermals im Texte des Gesetzes voraussetzt, findet sich daselbst abermals nicht, dafür jedoch abermals in dem Entwurfe vom J. 1877 (§. 95) wo es lautet: Der Lehrvertrag ist der Vertrag, durch welchen ein Gewerbsinhaber sich verpflichtet, die Fertigkeiten eines Gewerbes einer anderen Person zu lehren, welche hinwiederum verpflichtet wird, für den Ersteren zu arbeiten — beides unter gewissen festgesetzten Bedingungen und während einer vereinbarten Zeit.

Eine in den älteren Gewerbegesetzen der deutschen Staaten oft anzutreffende, für Oesterreich neue Bestimmung enthält Art. 45 im 2. Absatze: Auch dürfen nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Wie diese „erforderlichen“ Fachkenntnisse nachzuweisen sind, ist in der österr. Gewerbegesetzgebung nirgends bestimmt und so dürfte diesfalls das freie Urtheil des Gewerbeinspectors und der über Berufung gegen seine Erkenntnisse entscheidenden polit. Behörden maassgebend sein und zu einer nicht uninteressanten Entwickelung der Dinge führen.

Ueber die Aufnahme eines minderjährigen Lehrlings muss wie bisher ein Vertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen und bei der Genossenschaft oder wenn eine solche nicht besteht, bei der Gemeindebehörde verzeichnet werden. Der Vertrag muss immer die im Art. 46 angeführten 6 Punkte enthalten, welche in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind. Die Dauer der Lehrzeit wird gesetzlich nicht fixirt, doch darf wie nach §. 92 der ö. G.O. die für das Gewerbe ortsübliche Lehrzeit nicht überschritten werden. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen über den Lehrvertrag würde mit Recht auch den Gewerbsinspectoren zugewiesen werden, was im Entwurfe (Art. 55) nicht geschieht. Die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings werden im Art. 49 und 50 ganz ähnlich wie in den §§. 93 bis 95 der ö. G.O. und in den §§. 118 und 119 der d. R.G.O. normirt. Art. 50 zählt analog mit den Bestimmungen des Art. 25 — über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses — taxativ die Fälle auf, in denen das Lehrverhältniss vor Ablauf der bedungenen Dauer aufgelöst werden kann. Eine wesentliche Verbesserung enthält Art. 51 indem er sagt: Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann das Lehrverhältniss seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen. Dementgegen räumt §. 97 der geltenden ö. G.O. das Kündigungsrecht zu allgemein auch für den Fall ein, dass der Lehrling „von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihres Gewerbes benöthigt wird.“

Mit Recht vermeidet der Entwurf die Einführung obligatorischer Lehrlingsprüfungen; ebenso wäre es gewiss bedenklich bei der in Oesterreich leider so grossen Unkenntniss der thatsächlichen Gewerbs-Verhältnisse die

Zahl von Lehrlingen, welche bei einem Gewerbsinhaber beschäftigt werden dürfen, zu beschränken, wie dies „von manchen Seiten" gewünscht wird.

Titel II. Die Gewerbsinspectoren.

„Um die gewissenhafte Durchführung einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage zu sichern — sagt der Motivenbericht S. 78 — scheint es unerlässlich hierfür durch Bestellung eigener staatlicher Aufsichtsorgane Sorge zu tragen." Die Entwickelung der diesbezüglichen Gesetzgebung in England, Frankreich, in der Schweiz, im deutschen Reiche und anderwärts bietet einen Beleg für die zweifellose Richtigkeit dieser Ueberzeugung. Auch so viel steht fest, dass weder Organe, welche aus localen autonomen Körperschaften oder gar aus dem Kreise der Gewerbetreibenden gewählt werden würden, noch die bisher fungirenden politischen Behörden I. Instanz zu dieser unerlässlichen Aufsicht die erforderliche Objectivität oder wenigstens die gehörige Musse besitzen.

Daher verordnet der Entwurf im Art. 55, dass zu diesem Behufe vom Handelsminister eigene Gewerbsinspectoren bestellt werden, welchen in ihren Functionen der Character von öffentlichen Beamten zukommt. Sie haben das Recht jederzeit wenn der Betrieb im Gange ist in alle Gewerbslocalitäten einzutreten, alle beschäftigten Personen und auch den Gewerbsinhaber (was im §. 142 des Entw. v. J. 1877 nicht besagt war) einzuvernehmen und die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten anzuordnen. Unmittelbare Strafgewalt steht ihnen jedoch nicht zu; für ihre Amtshandlungen darf ihnen weder von dem Gewerbsinhaber noch von den Hilfsarbeitern irgend eine Vergütung geleistet werden.

Der Wirkungskreis der Gewerbsinspectoren erstreckt sich auf die Controle der folgenden, taxativ angeführten Bestimmungen des Gesetzes:

1. Ueber das Vorhandensein jener Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen, Werkgeräthschaften, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zur Sicherung der Hilfsarbeiter gegen Gefahren für Leib und Leben erforderlich sind;
2. über die Verpflichtung der Gewerbsinhaber, den jugendlichen Hilfsarbeitern den Besuch der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen zu gestatten;
3. über die Lohnzahlung (Truckverbote);
4. über die Arbeitsbücher (Art. 15 bis 23);
5. über die Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Conventionalgeldstrafen-Verzeichnisse bei grösseren Gewerbsunternehmungen;
6. über die Verwendung und die Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen;
7. über die gewerbliche Befähigung und die Pflichten des Lehrherrn (Art. 45 und 49);
8. über die Verpflichtung der Hilfsarbeiter zum Beitritte zu einer gewerblichen Hilfscasse (s. unten).

Dass es nicht unangemessen wäre, den Gewerbsinspectoren überdiess auch die Ueberwachung anderer Vorschriften der Gewerbeordnung zuzuweisen, wurde in den vorangehenden Auseinandersetzungen berührt. — Die

eigenthümlichen Gewerbscommissionen des Entwurfes vom J. 1877 sind verschwunden.

Titel III. Die gewerblichen Hilfscassen.

Nach den §§. 85 und 124 der ö. G.O. ist nicht nur die Möglichkeit sondern bei grösseren Gewerbeunternehmungen sogar die Verpflichtung zur Errichtung von Unterstützungscassen mit Zwangsbeitritt gegeben[1]). Die Genossenschaften können derartige Cassen errichten und die Gehilfen zu Beiträgen bis zu 3 % des Lohnes verhalten (§. 114); die Besitzer grösserer Gewerbsunternehmungen sollen dies, wenn es mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Hilfsarbeiter oder auf die Natur der Beschäftigung nothwendig erscheint (§. 85). In der Wirklichkeit haben sich diese Vorschriften nicht vollständig bewährt. Der Motivenbericht constatirt, dass die Hilfscassen in den Kreisen der gewerblichen Hilfsarbeiter vielfach auf Abneigung gestossen sind, besonders desshalb, weil ihnen auf die Verwaltung dieser Zwangsanstalten und auf die Gebahrung mit den Geldmitteln ein entsprechender Einfluss nicht gewährt wurde, ferner auch weil die genossenschaftlichen Hilfscassen zumeist die „hervorragenden Leistungen" nicht aufzuweisen vermögen, welche das Gesetz von ihnen erwartete. Weiters ergaben sich häufige Collisionen zwischen den auf Grund des §. 85 ö. G.O. und den im Sinne des §. 114 ö. G.O. bestehenden Krankencassen; sowohl die Inhaber grösserer industrieller Etablissements, bei welchen nach §. 85 Hilfscassen bestehen, als auch die Genossenschaften, zu denen die Besitzer jener Etablissements nach ihrem Gewerbszweige gehören, halten sich durch das Gesetz zur Einhebung von Cassabeiträgen der Hilfsarbeiter verpflichtet und berechtigt und wie es einerseits oft der Fall ist, dass Hilfsarbeiter gar keiner Hilfscasse angehören, so geschieht es andererseits häufig, dass manche Hilfsarbeiter zu beiden Gattungen von Cassen Beiträge zahlen müssen. (Vgl. den Motivenbericht S. 83). Die Existenz zahlreicher Krankenunterstützungsvereine gewerblicher Hilfsarbeiter, welche abgesehen von der G.O. auf Grund des allg. Vereinsgesetzes bestehen, spricht ebenfalls für die Unzulänglichkeit der diesbezüglichen Bestimmungen der G.O.

Der Entwurf sucht nach allen Richtungen hin Abhilfe zu schaffen, indem er

1. die bisher geltenden Bestimmungen der §§. 114 lit. d, 119 lit. d, 124 und 128 ö. G.O. aufhebt (Art. 75),
2. verordnet, dass jeder Hilfsarbeiter einer nach den Bestimmungen des Gesetzes registrirten gewerblichen Krankenunterstützungscassa als Mitglied angehöre (Art. 63) und
3. den Hilfsarbeitern einen bestimmenden Einfluss auf die Leitung und Verwaltung dieser Cassen gewährt.

Die Bestimmungen des Entwurfes unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von denen des deutschen Reichsgesetzes vom 8. April 1876 (betreffend die Abänderung des Titels VIII der d. R. G.O.), in welchem der Errichtungs- und Beitrittszwang nicht so kategorisch ausgesprochen ist (vgl. insbes. den neuen §. 141, dann 141a und 141e).

---

1) Vgl. das X. Hauptstück des öst. Bergges. über die Bruderladen.

Die Hilfscasse zur Unterstützung der gewerblichen Hilfsarbeiter und ihrer Angehörigen im Falle der Krankheit, des Todes und der Erwerbsunfähigkeit unterliegen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht und werden öffentlich registrirt. Die Normativbestimmungen (60 §§.), welche einen Anhang des Entwurfes bilden, dessen ausführlichere Besprechung wir uns vorbehalten, geben die Vorschriften über die Errichtung, Verwaltung, die rechtliche Stellung und die gesetzlichen Begünstigungen der registrirten gewerblichen Hilfscassen; sie finden auch auf die für die ebengenannten Zwecke bereits bestehenden Hilfscassen Anwendung (Art. 62 und 73); diese letzteren müssen binnen 6 Monaten seit der Wirksamkeit des Gesetzes ihre Statuten nach diesen Normativbestimmungen ändern, sonst werden sie aufgelöst und ihr Vermögen wird den an ihre Stelle tretenden normativmässigen Cassen zugewendet. Die Hilfscassen können entweder von den Hilfsarbeitern allein oder von den Gewerbsinhabern allein oder von Beiden gemeinsam errichtet werden. (Art. 64). Jeder Hilfsarbeiter muss einer registrirten Krankenunterstützungskasse angehören (Art. 63 und §§. 35 bis 41 der Norm. Best.), er darf aber für einen und denselben Zweck nur einer Casse angehören (§. 8 Norm. B.); bestimmte Cassen sind nicht vorgeschrieben: also Cassenzwang aber nicht Zwangscassen. Wo dem Bedürfnisse für die Krankenunterstützung durch freiwillig errichtete reg. Hilfscassen nicht entsprochen ist, hat die polit. Landesbehörde deren Errichtung anzuordnen; die Hilfsarbeiter, welche bereits einer anderen reg. Krankencasse angehören, brauchen ihr selbstverständlich nicht beizutreten. (Art. 65). Die polit. Landesbehörde kann hinsichtlich derartiger im Verordnungswege errichteter Krankencassen zugleich anordnen: dass die Gewerbsinhaber zu den Krankencassen Zuschüsse aus Eigenem nach Massgabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter bis zur Hälfte der Mitgliederbeiträge leisten; dass die Gewerbsinhaber die statutenmässigen fällig werdenden Beiträge der Hilfsarbeiter auf Rechnung des Lohnes an die Casseverwaltung abführen; dass endlich die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte verpflichteten Hilfsarbeiter bei der Casse anmelden, widrigens sie für alle Beiträge eventuell haften müssten, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Hilfsarbeiter zu entrichten gewesen wären. (Art. 66.) — Die von den Hilfsarbeitern an die reg. Hilfscassen zu leistenden Beiträge können überhaupt von den Gewerbsinhabern vorgeschossen und bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht werden. (Art. 68.) Gewerbsinhaber, welche zu den reg. Krankenkassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, sind verpflichtet die an ihre Hilfsarbeiter von einer reg. Krankencasse geleistete Krankenunterstützung bis zur Dauer von 4 Wochen an die Casse zu vergüten; für 6 Wochen müssen die Gewerbsinhaber die Krankenunterstützung selbst leisten, wenn sie Hilfsarbeiter aufnehmen und verwenden, die keiner reg. Krankenkasse angehören. (Art. 69). Wird ein Hilfsarbeiter, der einer reg. Krankencasse angehört, in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt, so hat die betreffende Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten für die Dauer von 4 Wochen an die Krankenanstalt zu vergüten (Art. 70). —

Die von der polit. Landesbehörde (II. Instanz) reg. Hilfscassen können

unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden. (§§. 5 und 6 Norm. Best.). —

Titel IV enthält die Schlussbestimmungen, dass das Gesetz 6 Monate nach Promulgation in Wirksamkeit trete und dass die Minister des Handels und des Inneren mit dem Vollzuge desselben betraut werden. (Art. 76, 77.)

Wir wünschen dem Entwurfe die baldigste Erhebung zum Gesetze; der gute Erfolg, den die Antragsteller wünschen und erwarten, wird bei strenger Durchführung auch in Oesterreich gewiss nicht ausbleiben.

Prag. Dr. Josef Kaizl.

V.

Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer des Canton Zürich.

Das hier unten in seinem Wortlaute folgende Steuergesetz ist nicht ein neues in dem Sinne, dass diese Jahrbücher seiner Erwähnung zu thun hätten wie anderer im laufenden Jahre erlassener Gesetze von volkswirthschaftlicher Bedeutung; es datirt vielmehr vom 2. März 1870 und soll nach der Erfahrung eines vollen Jahrzehnts in einem demnächst folgenden eingehenderen Aufsatze einer Prüfung unterworfen werden hinsichtlich der verschiedenen vornehmlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gesichtspunkte.

Es handelt sich um den politisch und wissenschaftlich bemerkenswerthen Versuch, ein staatliches und communales Steuerwesen getreu nach den Doctrinen des neuzeitigen demokratischen Programms herzustellen, ebenso wie das Verfassungswesen des fraglichen Cantons diesen Doctrinen getreu gestaltet worden ist. Ein Versuch, welcher im Verfassungswesen und im Steuerwesen den grellen Gegensatz abstrakter demokratischer Voraussetzungen zu den wirklichen Gewohnheiten, dem wirklichen politischen Niveau des Volkes, den wirklichen Neigungen und sittlichen Gewohnheiten der Staatsbürger, auch unter diesen eigenthümlichen Umständen, auch in der eigenthümlichen Enge eines kleinen Gemeinwesens, zum besseren Verständniss bringt.

Die Gesichtspunkte, auf welche die Aufmerksamkeit namentlich zu lenken ist, mögen etwa die folgenden sein.

Erstens der Zusammenhang der progressiven Einkommensteuer mit der politischen Verfassung und den dieselbe bedingenden socialen Zuständen. Die Nothwendigkeit der Progression an sich, aber die Relativität ihrer Ausführung.

Zweitens das pseudodemokratische Existenzminimum auf der einen Seite, die sogenannte Activbürgersteuer auf der andern Seite. Beides nicht blos in dem Steuergesetze, sondern bereits in den Grundsätzen der Verfassung ausgesprochen.

Drittens die gesonderte Besteuerung des „Vermögens" und des „Ein-

kommens", d. h. mit andern Worten die verschiedenartige Gestaltung der progressiven Scala für das Einkommen aus Vermögen und für das Personaleinkommen.

Viertens die Uebertreibung dieser Sonderung zu der fast ausschliesslichen Heranziehung der Vermögenssteuer für die communalen Haushaltungen.

Fünftens die mit dem Wesen einer Einkommensteuer im Widerspruche stehende, gleichsam den Mangel einer Ertragssteuer ergänzende ausnahmsweise Besteuerung des Grundeigenthums, welches auswärts wohnenden Personen gehört; mit der reciproken Befreiung für auswärts liegendes Grundeigenthum der Einwohner, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Sechstens die Nothwendigkeit einer näheren Feststellung des von der Vermögenssteuer frei bleibenden Besitzes.

Siebentens die Technik der Einschätzung auf Grundlage der Fassion, und deren erfahrungsmässige Unvollkommenheit. Diese Unvollkommenheit in sehr bemerkenswerther Weise durch eine demokratische Verfassung vergrössert, in welcher das souveräne Volk die höchste Entscheidung darüber hat, ob es geneigt ist, sich durch strenge Controlen in seinem Mangel an staatlichem Pflichtgefühl geniren zu lassen.

Achtens endlich die Unverhältnissmässigkeit des fehlerhaften, die schwersten Ungerechtigkeiten veranlassenden Einschätzungs-Apparates gegenüber der Höhe, zu welcher diese Steuer getrieben ist, während eine besonnene Finanzpolitik solche Steuer vielmehr einerseits in ihrer Technik nach Möglichkeit verbessern und andrerseits auch dann noch mit Rückhalt davon Gebrauch machen müsste. Für die besonderen praktischen Finanzzustände des Cantons Zürich das Ergebniss, dass freilich nicht sowohl ein lebhaftes Bewusstsein der Ungerechtigkeit, als vielmehr eine allgemeine Unzufriedenheit mit den „hohen Steuern" zur reuigen Rückkehr in die gewohnten Bahnen der indirekten Besteuerung veranlasst. Wie denn im Januar 1880 der Regierungsrath des Cantons bereits eine Reihe von zunächst dürftigen Vorschlägen der Art an die Repräsentativkörperschaft, den Cantonsrath, bringt. Ohne dass man allerdings darauf rechnen dürfte, das souveräne Volk werde neuen Steuergesetzen, gleichviel welchen und gleichviel wie dringenden, die verfassungsmässig erforderliche Zustimmung gewähren.

Einzelnes des unter den genannten Gesichtspunkten zu Erörternden ist bereits angedeutet in einer Gelegenheitsschrift, welche ich vor drei Jahren zur Finanzlage des schweizerischen Bundesstaates veröffentlicht habe „Die Finanzlage der Schweiz" (Zürich 1877).

22. Jan. 1880. G. Cohn.

Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer.

Titel I.

Steuerpflicht.

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens-

und Aktivbürgersteuer erhoben, deren Betrag der Kantonsrath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a. Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Korporation.

b. Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.

c. Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a. Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.

b. Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.

c. Das in § 2, c. bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.

d. Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den Einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

b. Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500 (Art. 19, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 7. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 vom Hundert des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Aktivbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 9. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Einkommen gelangt.

Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

Die Aktivbürgersteuer ist je für das ganze Jahr von Denjenigen zu entrichten, welche in dem Jahre, für welches die Steuer bezogen wird, stimmberechtigt sind.

§ 10. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entschieden.

Tit. II.

Steueranlage.

a) Anlage der Vermögenssteuer.

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:

5	Zehntheile	von den	ersten	20	Tausend	Franken
6	„	„ „	weitern	30	„	„
7	„	„ „	„	50	„	„
8	„	„ „	„	100	„	„
9	„	„ „	„	200	„	„
10	„	„ dem	Mehrbetrag.			

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Grösse, 5 Zehntheile ihres Betrages auf den Steuerkataster gesetzt.

b) Anlage der Einkommensteuer.

§ 12. Von dem steuerpflichtigen Einkommen (vergl. § 5 b) der Einzelnen werden folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt:

2	Zehntheile	von den	ersten	15	Hundert	Franken
4	„	„ „	weitern	15	„	„
6	„	„ „	„	30	„	„
8	„	„ „	„	40	„	„
10	„	„ dem	Mehrbetrag.			

Jedes Hundert des Einkommenskatasters bezahlt 2 Franken Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird.

c) Anlage der Aktivbürgersteuer.

§ 13. Die von dem einzelnen Stimmberechtigten zu entrichtende Steuer beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Tit. III.

Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

§ 14. Die Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation des Pflichtigen.

Diese wird kontrolirt durch die Taxation der Steuerkommission, von welcher an die amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder an die Rekurskommission (§§ 31—33) Berufung stattfinden kann.

a) Selbsttaxation des Pflichtigen.

§ 15. Jeder Pflichtige hat sein Vermögen und Einkommen vollständig nach seinem wahren Werthe zu taxiren.

§ 16. Je alle 3 Jahre wird im ganzen Kanton eine neue Selbsttaxation aller Pflichtigen angeordnet.

§ 17. In den übrigen 2 Jahren findet eine Taxation nur bei denjenigen Pflichtigen statt, welche der Steuer zum ersten Mal unterliegen, oder deren Vermögen oder Einkommen sich inzwischen geändert hat. In jedem dieser 2 Jahre wird der Gemeindrath vor Anfertigung der Steuerregister (§ 19) durch öffentliche Bekanntmachung die betreffenden Pflichtigen zur Angabe solcher Veränderungen auffordern.

§. 18. Für Vornahme der Selbsttaxation erhält der im Kanton wohnende Pflichtige von dem Gemeindrath ein Formular, auf welches er nach einzelnen Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt.

§ 19. Der Gemeindrath hat diese Taxationen in ein alljährlich in Doppel zu fertigendes Steuerregister einzutragen, und dasselbe 14 Tage lang offen aufzulegen. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, es in seinem ganzen Umfange einzusehen, und seine Bemerkungen der Steuerkommission (§ 20) mit Namensunterschrift einzureichen.

b) Taxation der Steuerkommission.

§ 20. Für jede politische Gemeinde wird eine Steuerkommission aufgestellt:

Diese ist zusammengesetzt:

1. Aus vier von der politischen Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern, welche je für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.
2. Aus zwei vom Bezirksrath in oder ausser seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

3. Aus einem von dem Regierungsrath auf einen Vorschlag der Finanzdirektion gewählten Steuerkommissär.

Die Gemeinden können die Zahl der von ihnen zu ernennenden Mitglieder bis auf Zwanzig erhöhen. Die Gewählten ordnen sich dann behufs zweckmässiger Vertheilung der Arbeit in Sectionen von je 4 Mitgliedern.

Die vom Bezirksrath ernannten Mitglieder dürfen nicht der betreffenden politischen Gemeinde, der Steuerkommissär darf nicht dem Bezirk angehören.

Für Verhinderungsfälle sorgen Regierungsrath und Bezirksrath für Stellvertretung.

Der Steuerkommissär leitet die Verhandlungen. Der Gemeindrathschreiber führt von Amts wegen das Protocoll und hat berathende Stimme.

Jeder Aktivbürger ist verpflichtet eine durch die Gemeinde getroffene Wahl in die Steuerkommission anzunehmen.

§ 21. Die Steuerkommission hat jeweilen in dem Jahre, in welchem die Revision stattfindet, nach Eingang des vom Gemeindrath gefertigten Steuerregisters die Taxationen zu prüfen und dabei den Pflichtigen Gelegenheit zu geben, bei den Verhandlungen persönlich zu erscheinen. Sie nimmt, wo sie die Selbsttaxation für unrichtig hält, die nöthigen Veränderungen vor.

§ 22. Dem Pflichtigen steht 14 Tage lang nach Empfang der Anzeige von diesen Veränderungen nach seiner Wahl das Recht offen, sich entweder auf eine amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder auf die Rekurskommission (§§ 31—33) zu berufen.

Gegen die Taxation der Steuerkommission steht dem Steuerkommissär während 14 Tagen das Recht der Berufung auf die Rekurskommission zu. Falls der Pflichtige die amtliche Inventarisirung verlangt hat, fällt diese Berufung dahin.

Nach Ablauf dieser Fristen gilt, wenn keine Berufung erfolgt, die Taxation der Steuerkommission als anerkannt.

§ 23. Für die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Taxationen (§ 17) tritt an die Stelle der Gesammtsteuerkommission eine engere Kommission, welche aus einem Abgeordneten des Bezirksrathes und zwei von ihm berufenen der Gemeinde angehörenden Mitgliedern der Steuerkommission besteht.

§ 24. Die Steuerkommission entscheidet endgültig über die nach § 3, letzter Satz, andauernd arbeitsunfähigen Personen zu gewährende Steuerfreiheit.

In der Zwischenzeit (§ 17) tritt auch für diese Entscheidungen die engere Kommission (§ 23) an die Stelle der Gesammtkommission.

§ 25. Sämmtliche Mitglieder der Steuerkommission, sowie der Gemeindrathsschreiber beziehen vom Staat ein ihrer Bemühung angemessenes Taggeld, welches vom Regierungsrath näher bestimmt wird.

c) Amtliche Inventarisirung.

§ 26. Für die amtliche Inventarisirung wird eine Schätzungskommission bestellt aus
einem Abgeordneten des Gemeindrathes,
einem Abgeordneten des Bezirksrathes, welcher der betreffenden Gemeinde nicht angehören darf, und
einem von dem Pflichtigen gewählten Mitgliede.

Sämmtliche Mitglieder der Schätzungskommission beziehen für ihre Verrichtungen ein vom Staate zu bezahlendes und vom Regierungsrathe zu bestimmendes Taggeld.

§ 27. Die amtliche Inventarisirung tritt ein:
a. wenn ein Steuerpflichtiger sie selber verlangt (§ 22);
b. gemäss § 9 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer.

§ 28. Die erste Inventarisirung geschieht durch den Pflichtigen.

Das Inventar wird hierauf von der Schätzungskommission geprüft und mit den wesentlichen Vermögensgegenständen, jedenfalls mit den vorhandenen Zins- und Handlungsbüchern, verglichen.

Wo durch die Waisenbehörden inventarisirt wird, soll das diesfällige Inventar auch für die Steuerbehörden massgebend sein.

§ 29. Kann über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Werth keine freie Verständigung erzielt werden, so steht sowohl dem Pflichtigen als jedem der beiden von den Behörden gewählten Mitgliedern der Schätzungskommission das Recht der Berufung auf eine Expertenkommission zu.

§ 30. Diese, aus drei Mitgliedern bestehend, wird vom Bezirksgerichte gewählt

und entscheidet, nachdem sie vorher die Betheiligten gehört, endgültig über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Werth, sowie über die Auferlegung der Kosten der Schätzung.

Die Entschädigung der Experten bestimmt das Bezirksgericht.

d) Rekurskommission.

§ 31. Die Rekurskommissionen für je zwei bis drei Bezirke werden vom Regierungsrathe aus je fünf Mitgliedern bestellt.

Für Verhinderungsfälle sorgt der Regierungsrath für Stellvertretung.

In Fällen, in denen ein Mitglied beim Entscheid der Steuerkommission mitgewirkt hat, tritt dasselbe in Ausstand.

Das Sekretariat besorgt die Finanzkanzlei.

Die Mitglieder beziehen ein vom Regierungsrathe festzusetzendes Taggeld.

§ 32. Der Pflichtige hat das Recht, der Steuerkommissär die Pflicht, die Sache persönlich vor der Rekurskommission zu führen.

§ 33. Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann sich der Pflichtige innerh. 14 Tagen auf die Inventarisirung durch die Expertenkommission (§ 30) berufen.

Tit. IV.

Steuerbezug.

§ 34. Die Gemeinderäthe besorgen nach Anleitung der Finanzdirektion die Vervollständigung der Steuerregister, den Bezug der Steuer und die portofreie Ablieferung der Beträge an die Staatskasse. Für den Bezug erhält der Gemeindrath Eins vom Hundert des abgelieferten Betrages.

§ 35. Die im Kanton wohnenden Pflichtigen entrichten den Gesammtbetrag ihrer Steuer an ihrem Wohnorte, ausser dem Kanton wohnende Pflichtige in der Gemeinde, wo das steuerbare Eigenthum liegt. Für bevormundete Pflichtige, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde des Kantons niedergelassen sind, erfolgt die Besteuerung in der Heimatsgemeinde.

§ 36. Der Steuerpflichtige soll binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung seine Steuer entrichten. Wird in Folge einer Berufung auf die amtliche Inventarisirung oder auf die Rekurskommission sein Steuerbetreffniss nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt.

§ 37. Die Finanzdirektion wird darüber wachen, dass die nach Tit. III zur Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens vorzunehmenden Arbeiten rechtzeitig genug beendigt werden, um den Bezug der Steuer jeweilen im Jenner des folgenden Jahres anordnen zu können.

Tit. V.

Folgen unrichtiger Angaben.

§ 38. Ergibt sich, dass ein Pflichtiger sein Vermögen unvollständig versteuert hat, so ist eine Steuernachzahlung zu beziehen.

Dieselbe beträgt das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staate zu wenig bezahlten Beträge.

Die Erben haften solidarisch für diese Nachsteuer.

Wenn ein solcher Fall unvollständiger Versteuerung zur Kenntniss einer Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde gelangt, so ist diese verpflichtet, der Finanzdirektion davon rechtzeitige und vollständige Mittheilung zu machen.

Die Steuernachzahlung ist von der Finanzdirektion ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nachgewiesen wird, dass der ganze Mehrbetrag oder ein Theil desselben erst seit dem Zeitpunkt erworben worden, da der Pflichtige zum letzten Mal nach § 17 zur Selbsttaxation aufgefordert wurde.

Ebenso ist keine Nachsteuer zu verlangen, wenn sich bei amtlicher Inventarisirung als Rechtsmittel des Pflichtigen ein grösseres Vermögen ergibt.

Art. 39. Absichtliche Verheimlichung von Vermögenstheilen, um sie der amtlichen Inventarisirung zu entziehen, zieht als Strafe die Zahlung des Zehnfachen der Steuer, welche für das betreffende Jahr umgangen wurde, nach sich.

Ueber die Frage, ob Demjenigen, bei welchem inventarisirt wurde, absichtliche Verheimlichung zur Last falle, kann von demselben gerichtlicher Entscheid verlangt werden. In diesem Falle hat die Finanzdirektion als Klägerin aufzutreten und entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§. 40. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Gesetz betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 14. Hornung 1861.
2. Das Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer vom 14. Hornung 1861.

§ 41. Die allgemeine Revision der Taxation (§ 16) ist sofort einzuleiten und die Steuer für 1870 auf Grund des Ergebnisses dieser Revision zu beziehen.

§ 42. Der Regierungsrath wird für das Jahr 1870 den Zeitpunkt der Bestellung der Steuerkommissionen (§ 20) festsetzen. Dieselben fallen das erste Mal im Jahre 1874 gleichzeitig mit den Gemeindebeamten in Erneuerung.

Zürich, den 2. März 1870.

Miscellen.

V.

Die landwirthschaftlich benutzte Fläche und die auf ihr und von ihr lebende Bevölkerung Mitte der siebziger Jahre [1]).

Namen der Länder	1. Flächen-inhalt geogr. □ Meilen	2. Produktive Fläche □ Meilen	2. Produktive Fläche Proz. der ges. Fl.	3. Wald □ Meilen	3. Wald Proz. der ges. Fl.	4. Acker-, Garten- und Weinland □ Meilen	4. Acker-, Garten- und Weinland Proz. der ges. Fl.
Deutsches Reich .	9,839	9,052	92.0	2,498	25.4	4,803	48.8
Preussen (inklusive Lauenburg) . .	6,348	5,858	92.3	1,480	23.3	3,702	58.3
Baiern	1,378	1,295	94.0	441	32.0	581	42.2
Sachsen	272	261	95.9	83	30.5	143	52.4
Würtemberg . . .	354	337	95.2	108	30.6	169	47.6
Baden	274	244	88.1	93	33.4	103	37.2
Verein. Britt. Reich	5,720	3,577	62.5	139	2.4	1,685	29.4
England u. Wales .	2,743	2,060	75.1	106.6	3.9	1,032	37.6
Schottland . . .	1,433	340	23.7	9.2	0.6	247	17.2
Irland	1,530	1,170	76.6	23.2	1.6	405	26.5
Frankreich . . .	9,600	8,985	93.6	1,632	17.0	5,260	54.8
Russland (inklusive Finnland) . . .	96,900	75,835	78.2	36,997	39.2	18,429	19.0
Oesterreich . . .	5,451	5,084	93.2	1,723	31.6	1,876	34.4
Ungarn	5,881	5,006	85.1	1,575	26.8	1,890	32.1
Italien	5,375	4,574	85.0	1,233	22.9	2,197	40.8
Schweden	8,829	4,023	49.8	3,191	39.5	486.6	5.8
Norwegen	5,751	1,990	34.6	1,788	31.1	40.3	0.7
Schweiz	752	519	69.0	143	19.1	114	15.2
Belgien	535	456	85.3	80	15.1	285	53.3
Niederlande . . .	596	428	71.8	40.9	6.8	167.3	28.0

1) Nach den betr. amtlichen Quellen.

Namen der Länder	5. Wiesen u. Weiden		6. Landwirthschaftl. benutzte Fläche		7. Bevölkerung pro □ Meile landw. benutzter Fläche	8. Auf dem Lande lebende Personen	9. Von der Landwirthschaft lebende Personen		10. Selbstthätige landwirthschaftliche Bevölkerung		11. Von der Landw. lebende Bevölk. Proz. d. ges. Bev.
	□ Meilen	Proz. der ges. Fl.	□ Meilen	Proz. der ges. Fl.			absol. Zahl	pro □ M. landw. ben. Fl.	absol. Zahl	pro □ M. landw. ben. Fl.	
Deutsches Reich	1,751	17.8	6,554	66.6	6,264	—	—	—	—	—	—
Preussen (inklusive Lauenburg)	1,171	18.4	4,873	76.7	5,066	16,305,284	11,527,440	2365	4,105,362	888	48.1
Baiern	273	19.8	854	62.0	5,695	3,292,500	1,982,024	2321	—	—	42.4
Sachsen	35	13.0	178	65.4	14,361	1,542,348	414,453	2334	248,955	1398	16.2
Würtemberg	60	17.0	229	63.6	7,963	1,302,060	610,588	2666	—	—	33.5
Baden	48	17.5	151	53.7	9,679	979,244	574,969	3807	—	—	39.4
Verein. Britt. Reich	1,611	28.2	3,296	57.6	9,665	14,303,460	—	—	—	—	—
England u. Wales	818.3	29.8	1,850	67.4	12,277	8,670,862	—	—	1,657,138	889	—
Schottland	76[1])	5.3	323	22.5	10,402	—	—	—	378,609	1173	—
Irland	717	46.8	1,122	73.3	4,824	—	—	—	969,686	864	—
Frankreich	2,092	21.8	7,352	76.6	4,924	24,888,904	18,513,525	2518	—	—	51.3
Russland (inklusive Finnland)	20,407	21.0	38,836	40.0	1,836	63,385,700	—	—	—	—	—
Oesterreich	1,484	27.2	3,361	61.6	6,099	13,256,717	—	—	—	—	—
Ungarn	1,519	26.1	3,430	58.2	4,522	9,290,164	—	—	—	—	—
Italien	1,144	21.3	3,341	62.1	8,022	15,571,470	—	—	—	—	—
Schweden	363.6	4.5	850	10.3	5,000	3,727,600	2,309,790	2717	—	—	54.1
Norwegen	161.0	2.8	201	3.5	8,771	1,435,464	1,035,207	5150	—	—	59.8
Schweiz	262	34.8	376	50.0	7,099	1,622,841	1,114,746	2964	—	—	41.8
Belgien	10.9	17.1	376	70.3	13,530	3,856,138	1,502,345	3993	773,698	2058	29.5
Niederlande	220.2	37.0	387	65.0	9,494	—	—	—	—	—	—

1) Nur Wiesen.

J. C.

VI.

Das Verhältniss des Viehstandes zur landwirthschaftlich benutzten Fläche und zur Einwohnerzahl Mitte der siebziger Jahre.

Namen der Länder	Landwirthschaftlich benutzte Fläche □ Meilen	Pferde			Rinder		
		absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fl.	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fl.	pro 1000 Einwohner
Deutsches Reich .	6,554	3,352,231	512	82	15,776,702	2407	384
Preussen	4,873	2,279,606	468	93	8,612,150	1767	349
Baiern	854	353,949	415	73	3,066,263	3590	630
Sachsen	178	115,667	650	45	647,074	3635	253
Würtemberg . . .	229	96,970	423	53	946,228	4132	520
Baden	151	70,285	465	48	621,888	4118	425
Verein. Britt. Reich	3,296	2,762,148	837	85	10,281,036	3119	316
England u. Wales .	1,850	1,099,285[1]	594	49	4,816,492	2603	212
Schottland . . .	323	177,159[1]	548	53	1,148,057	3554	341
Irland	1,122	537,633	479	99	4,151,561	3700	767
Frankreich . . .	7,352	2,882,851	392	80	11,284,414	1535	313
Russland	38,836	19,266,667	470	275	23,976,000	617	343
Oesterreich . . .	3,361	1,389,628	413	68	7,425,212	2209	364
Ungarn	3,430	2,179,811	635	141	5,279,193	1539	340
Italien	3,341	1,000,000	300	37	3,740,000	1119	140
Schweden	850	446,309	525	105	2,103,319	2474	495
Norwegen	201	110,000	547	64	930,000	4626	537
Schweiz	376	100,324	266	39	993,291	2642	382
Belgien	376	283,163	753	59	1,242,445	3304	274
Niederlande . . .	387	247,888	669	67	1,377,002	3560	375

1) Nur landwirthschaftlich benutzte Pferde. — Bei der Reduktion auf Grossvieh sind die Zahlen durch Berechnung ergänzt.

Namen der Länder	Schweine			Schafe			Ziegen			Grossvieh		
	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner
Deutsches Reich .	7,124,088	1078	173	24,999,406	3,814	609	2,320,002	354	56	25,279,343	3855	615.7
Preussen	4,278,531	877	174	19,624,758	4,027	796	1,477,335	303	60	15,186,777	3117	615.1
Baiern	872,098	1021	179	1,342,190	1,572	276	193,881	227	40	3,965,586	4643	815
Sachsen	301,091	1691	118	206,830	1,162	81	105,401	592	41	925,315	5199	366
Würtemberg . . .	267,350	1167	147	577,290	2,421	317	38,305	167	21	1,219,391	5325	670
Baden	272,333	1803	186	156,287	1,035	107	68,873	456	47	816,763	5408	557
Verein. Britt. Reich	3,537,354	1070	109	34,837,597	10,569	1070	—	—	—	18,792,355	5701	590
England u. Wales .	2,352,591	1272	103	22,136,713	11,966	975	—	—	—	10,333,285	5585	455
Schottland . . .	147,668	457	44	7,290,922	22,573	2170	—	—	—	2,394,066	7415	712.5
Irland	1,044,213	937	193	4,486,453	4,000	829	—	—	—	5,667,716	5060	1042
Frankreich . . .	5,377,231	731	149	24,707,496	3,360	684	1,791,725	244	50	19,947,934[1])	2713	552
Russland	10,544,000	271	151	48,823,000	1,257	699	2,000,000	51	30	60,558,466	1559	849
Oesterreich . . .	2,551,473	759	125	5,026,398	1,495	247	979,104	291	48	10,731,760	3193	526
Ungarn	4,443,279	1295	286	15,076,997	4,395	971	572,951	167	37	11,215,173	3270	723
Italien	3,900,000	1167	146	8,800,000	2,643	328	2,240,000	670	84	7,781,700[2])	2329	290
Schweden	401,202	972	94	1,659,644	1,952	390	124,826	146	30	2,959,406	3599	695
Norwegen	100,000	497	58	1,700,000	8,955	981	260,000	1293	150	1,311,700	6526	758
Schweiz	304,428	809	117	447,001	1,189	172	375,482	998	144	1,295,874	3450	485
Belgien	632,301	1681	131	586,097	1,559	121	—	—	—	1,883,874	5388	370
Niederlande . . .	320,129	827	87	855,265	2,210	283	136,930	354	37	1,925,802	4979	524

1) inkl. 749,754 Esel.
2) inkl. 1,000,000 Esel.

J. C.

Eingesendete Schriften.

Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag. Von H. B. Oppenheim. [Deutsche Volksschriften, fünfter Band]. Breslau, Köbner (v. J.) 135 SS. Kl. 8°.

Die kleine Schrift setzt sich die Aufgabe, in gemeinverständlicher Weise die Grundsätze zu vertheidigen, die in Folge der Gewerbeordnung und der sie ergänzenden Novellen sowohl hinsichtlich der Berufswahl als bezüglich des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter heute bei uns in Geltung stehen. Dem ersten Gegenstand sind zwei Kapitel gewidmet; er ist etwas kurz behandelt, obgleich in der Gegenwart, wo kaum eine einzige ökonomische Errungenschaft des Jahrhunderts unangefochten bleibt, vielleicht wieder angemessen wäre, die Vorzüge der gewerblichen Freiheit vor dem Concessions- und Zunftwesen dem allgemeinen Bewusstsein nahe zu bringen. Ausführlicher ist der zweite Theil, worin die Streitfragen besprochen werden, die in Betreff des Arbeitsvertrages neuerdings verhandelt worden sind. Wir finden hier eine Erörterung über die Mittel gegen den Contractbruch, über die Arbeitsbücher, über das Lehrlingswesen und eine Uebersicht der Entwickelung der sog. Fabrikgesetze. Da bei den einzelnen Problemen die neuere Litteratur angegeben wird und die hauptsächlichen einander entgegenstehenden Auffassungen mitgetheilt sind, so kann dieser Theil für eine erste Orientirung über die meistbesprochenen Fragen des Gewerberechts empfohlen werden. Einige bestreitbare theoretische Behauptungen wären besser vermieden worden: z. B. der Angriff auf die Malthus'sche Lehre, der entschiedene Irrthum, als ob das „eherne Lohngesetz“ ein Ausfluss der Ricardo'schen Rentenlehre sei, und noch manches Andere in der Theorie des Arbeitslohnes, die von S. 43 bis S. 51 vorgetragen ist. E. L.

Dr. Moritz Meyer: Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt. Berlin 1880. Stuhr'sche Buchhandlung. 165 SS. 8°.

Es soll in dieser Schrift die neueste Entwicklung auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie übersichtlich dargestellt und dadurch eine, wie der Verf. sagt, bis heute noch vorhandene „fühlbare Lücke“ in der neueren Geschichte der Wissenschaft ausgefüllt werden. Zu dem Behufe behandelt der Verf. im 1. Abschnitt Adam Smith und die Freihandelsschule, im 2. den „eigentlichen oder extremen Socialismus“, Rodbertus, Lassalle, Marx, — das eherne Lohngesetz, die socialistische Werththeorie, — der 3. Abschnitt „die historisch-realistische Schule“ betitelt beginnt mit einer Darlegung der Smithschen Lehre in Deutschland, dann folgt F. List und dessen Theorie. Diese Auseinandersetungen umfassen die Seiten 1—140. Von S. 140—165 endlich werden die jüngeren und zwar nur die deutschen Nationalökonomen und ihre Richtung mit Knies beginnend geschildert. Welche „fühlbare Lücke“ durch die Erörterung der ersten 140 Seiten, also des ganzen Buches mit Ausnahme der letzten 15 Seiten, ausgefüllt werden sollte, ist uns nicht klar geworden, zumal auch nicht ein einziger irgend wie neuer beachtenswerther Gedanke zu Tage gefördert ist. Die ganze Schrift ist zusammengeschrieben aus den Arbeiten von Leser, Oncken, Held, Barth, Mehring etc. Dabei verfolgt der Verf. eine Methode des Citirens, die eigentlich bis heute wenig üblich ist. Auf Seite 8 ist ein Satz in Gänsefüsschen eingekleidet, der aus Helds Socialismus entlehnt sein soll. Der Verf. hat hier aber völlig verkehrt abgeschrieben, so dass sein Satz complet sinnlos geworden ist. Andrerseits wiederum erscheint M. das Citiren in Gänsefüsschen überflüssig, wenn er wörtlich abschreibt. Was z. B. von List gesagt ist steht verbotenus hei Hildebrand. M. sieht sich aber nur am Schluss zu der gelegentlichen Bemerkung veranlasst, dass er hier Hildebrand gefolgt sei. Wir glauben kaum, dass es ein Verlust für die Wis-

senschaft gewesen wäre, wenn diese „kritische Darstellung" in der Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung, in der die einzelnen Artikel zuerst zu lesen waren, vergraben geblieben wäre. — E.

Prof. Dr. R. T. Trall: Eine neue Bevölkerungs-Theorie. Hergeleitet aus dem allgemeinen Gesetz thierischer Fruchtbarkeit. 2. Aufl. Leipzig 1879. 44 SS.

Der Verf. der vorliegenden Publication bemüht sich, die Malthus'sche Bevölkerungstheorie wie die Lehren Anderer über diesen Gegenstand als irrig zurückzuweisen und eine neue Theorie der Bevölkerung, welche auf die Organisationsgesetze begründet, durch alle Zeugnisse der menschlichen und vergleichenden Anatomie und Physiologie unterstützt wie durch die ganze Geschichte aller Menschenracen bewiesen sei, aufzustellen. Der Verf. sucht nachzuweisen, dass eine übergrosse Bevölkerung zu höherer Geschicklichkeit, Intelligenz, kurz zu einer gesteigerten geistigen Entwickelung führe, wodurch dann eine Vergrösserung der Nerven-Mittelpunkte hervorgerufen würde, was eine Abnahme der Fruchtbarkeit bedinge. Der Civilisationsprozess lasse das ursprüngliche Fruchtbarkeits-Uebermass verschwinden und führe zu einem harmonischen Bevölkerungsverhältniss.

Es ist sicher richtig, dass die Zeugungsfähigkeit eines Individuums, wenn das Muskel- oder Nervensystem sehr lebhaft in Anspruch genommen wird, sinkt, aber es ist fraglich, ob diese Thatsache wirklich für den Zweck, den der Verf. im Auge hat, verwerthet werden kann. Es ist vor allem doch zu berücksichtigen, dass, wenn auch von Jahrhundert zu Jahrhundert sich eine immer grössere Geistesthätigkeit entwickelt hat, ein verhältnissmässig nur geringer Procentsatz der Bevölkerung hiervon beeinflusst ist. Wir können uns bis jetzt den Anschauungen des Verf.s nicht anschliessen, bemerken jedoch, dass die Schrift zunächst von Physiologen beurtheilt werden muss, die sich, so weit wir es verfolgen konnten, entschieden ablehnend dazu verhalten. — E.

Dr. Karl Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Graz 1880. 54 SS. 8°.

Wir haben hier zwei Vorträge vor uns, welche im November und Dezember des verflossenen Jahres in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehalten wurden. Dieselben behandeln den Art. 19 der österreichischen Grundrechte, der die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates und das unverletzliche Recht eines jeden Volksstammes auf Wahrung und Pflegung seiner Nationalität als Prinzip an die Spitze stellt. H. sucht dasjenige, was das Ziel dieses Staatsgrundgesetzes sei, darzulegen, zugleich aber auch zu zeigen, dass die Verwirklichung desselben heute noch weit entfernt sei eine materiell und mehr als das eine formell vollkommene zu sein. Der gegenwärtige Zustand sei auf die Dauer unhaltbar, da derselbe das Vertrauen in die Heiligkeit des Gesetzes untergrabe, den rechtlichen Sinn des Volkes aufs Tiefste schädige. Es bleibe nichts Anderes übrig, als entweder zu einer Revision, bezw. Aufhebung des vielberufenen Artikels zu schreiten oder aber, wie der Verf. wünscht, ihn durchzuführen im Wege des Reichsgesetzes.

Der hier behandelte speziell für das Leben des österreichischen Staates bedeutsame Gegenstand ist in klarer und übersichtlicher Weise erörtert; derselbe wird sicherlich auch ausserhalb Oesterreichs Interesse hervorrufen. Wir weisen noch besonders auf die eingehende Darlegung über die Art der Durchführung des Prinzips der nationalen Gleichberechtigung in Bezug auf die Schule (S. 25—41) hin. E.

C. Dieble (Güterdirektor), Die Reform des wirthschaftlichen Unterrichtswesens. Wien 1880. Verlag von Faesi und Frick. VIII u. 58 SS. 8°.

Die vorliegende kleine Arbeit, welche August Oncken gewidmet ist, bildet den zweiten Theil von der Schrift des Verfassers: „Economisten. System einer Reform der gewerblichen Oekonomik und der politischen Oekonomie" betitelt. Der Verf. bemüht sich nachzuweisen, dass eine Reform des Unterrichts in der Gewerbswissenschaft nothwendig sei, dass vor Allem das Lehrsystem der Oekonomik zu sehr vernachlässigt und dass für die Gewerbswissenschaft eine Zweitheilung in die technische und ökonomische Schule sich als erforderlich ergebe. Der volkswirthschaftliche Unterricht, welcher jetzt theils ohne Zusammenhang mit der übrigen Gewerbswissenschaft an den Fakultäten, theils in unzweckmässigem Verbande mit den technischen Instituten gepflegt werde, solle ferner mittelst der selbständigen ökonomischen Schule seiner naturgemässen Be-

handlung und Fortbildung zugeführt werden (S. 55). Das gegenwärtige System der Volkswirthschaftslehre müsse aber in erster Linie geändert werden, da es fehlerhaft sei. Die Mängel dieser Lehre seien aus dem Fundamentalfehler entsprungen, dass die modernen Autoren nicht danach strebten, auf der von Ad. Smith begründeten allgemeinen Oekonomik von Arbeit und Kapital ein Lehrgebäude der gewerblichen Oekonomik zu errichten und hieraus die politische Oekonomie zu deduziren, sondern dass sie sich in das Gebiet der abstrakten Philosophie vertieften. So habe man ein System der modernen Sozialwissenschaft geschaffen. Die Repräsentanten der Volkswirthschaftslehre müssten heute aus den Kreisen der Rechts- und Staatswissenschaftler geholt werden, die „zumeist ohne alle gewerblichen Begriffe seien". Auch werde mit Recht dem System und der Methode, aus welcher das volkswirthschaftliche Wissen derselben entsprungen sei, die meiste Schuld beigemessen an dem tiefen wirthschaftlichen Niedergange der Gegenwart (!). (S. 86.)

Diese letzterwähnten Angriffe zurückzuweisen geben wir uns nicht die Mühe. Dass eine Reform des wirthschaftlichen Unterrichtswesens nach mannigfacher Richtung hin erwünscht ist, wird kaum bestritten werden können, ob aber eine derartige Reform in der Gewerbswissenschaft, wie sie der Verf. hier vorschlägt — die Theilung in zwei Schulen — zweckmässig und vor Allem ausführbar ist, erscheint uns höchst zweifelhaft. E.

*G. de Molinari, L'évolution économique du dix-neuvième siécle. Théorie du progrès. Paris, C. Reinwald, Libraire-éditeur, 1880. VII et 469 pp. 8°. I[ière] partie: La grande industrie et la concurrence. II partie: Développement historique de l'évolution.

Will. Scharling, Nogle af Oekonomiens Grundbegreber. (Bestimmung des Begriffs Kapital.) Kopenhagen 1880. 46 SS. Abdruck aus der Nationaloekonomisk Tidsskrift XV.)

J. Pohl, Die Verpachtung der Privatdomainen in Oesterreich-Ungarn. Tübingen 1879. 35 SS. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft.)

v. Huber-Libenau, Ueber den Verfall des Zunftthums und dessen Ersatz im deutschen Gewerbewesen. Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgeg. von Fr. v. Holtzendorff. H. 121 u. 122. Berlin 1879. 68 SS.

Bei einer zusammenfassenden Uebersicht der neueren Literatur über diesen Gegenstand kommen wir auf das Schriftchen zurück.

Fritz Robert, Zur Auswanderungsfrage. Wien 1879. 77 SS. gr. Qu.

Der Verf. gibt zunächst eine leider nur ganz aphoristische historische Uebersicht der Entwickelung der Auswanderung. Auch die Darlegung der Ursachen der Auswanderung ist äusserst dürftig. Mit grossem Fleisse hat der Verf. für die Vereinigten Staaten Nordamerikas, die Argentinische Republik, Australien und schliesslich besonders für Ungarn die wirthschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung durch eine grosse Zahl von Tabellen und Karten dargestellt. Wir vermissen aber die nöthige Kritik der angeführten Zahlen. Die rein statistischen Skizzen sind zu unvollständig, um einen befriedigenden Eindruck zu machen. Die Statistik ist noch viel zu unzureichend und vermag zu wenig in die Tiefe einzudringen. Die Karten über die Stärke des Viehstandes sind an sich ganz interessant, aber für die vorliegende Frage zu wenig maassgebend. Bei dem Hinweis auf die für Auswanderer Deutschlands besonders verlockenden Verhältnisse Ungarns hätte wohl auch des wesentlich erschwerenden Umstandes Erwähnung geschehen müssen, dass die einheimische Bevölkerung wie Regierung den Einwanderern keineswegs freundschaftlich und fördernd entgegenkommen würden.

Heinrich Röpe, Das Reichs-Civilstandsgesetz. (Zeitfragen des christl. Volkslebens Bd. V. H. 2.) 64 SS.

Der Verf. bekämpft das Gesetz auf das Entschiedenste. Wer sich auch nicht auf den gleichen Standpunkt zu stellen vermag, wie Ref., wird doch anerkennen, dass der Verf. durch ausführliche übersichtliche Wiedergabe der Gründe und Gegengründe gestrebt hat dem Leser die Möglichkeit zu gewähren, sich ein eigenes Urtheil zu bilden. Die Schrift ist deshalb sehr wohl dazu angethan, Jeden über die Frage zu orientiren.

Statistik.

Deutschland.

Conferenz der Directoren der statistischen Bureaux deutscher Städte. Berlin, den 4. bis 6. October 1879. 40 SS. 4°.

Verwaltungs-Bericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1878. Dresden 1879. XVI und 246 SS. gr. 4°.

Dieser Bericht der Stadt Dresden enthält, wie der vorjährige, ein reiches, beachtenswerthes Material. Besonders machen wir auf die Darlegung des Kirchen- und Schulwesens (S. 7—24) und auf jene des Armenwesens (S. 165—178) aufmerksam. Was wir an dem vorjährigen Berichte aussetzen mussten (XXXII. Bd. S. 259), ist dieses Mal vermieden worden. Die Paginirung ist eine fortlaufende und die historischen Rückblicke sind häufiger. Letztere dürften jedoch in immer noch ausgedehnterem Maasse erwünscht sein. Auch würde es zweckmässig sein, wenn in den späteren Berichten hie und da die bez. Verhältnisse in anderen Städten zum Vergleich herangezogen würden. E.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. IX. Heft. Herausg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 41 SS. 8°.

Sparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1878.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. XI. Heft. Herausg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 24 SS. 8°.

Heer und Kriegsmarine im Jahre 1878.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Sonnen-Jahre 1878. XXXIX. Jahrg. 1. Abtheilung: Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Haupt-Ergebnisse der Waaren-Ein- und Ausfuhr für 1878. In Vergleichung mit den Vorjahren. Bearb. von Joseph Pizzala. Herausgeg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 153 SS. 4°.

Bei den Haupt-Ergebnissen der Waaren-Ein- und Ausfuhr finden wir genauere Angaben über den offiziellen Werth, den Zollertrag und die Mengen der Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1873—1878, wie auch Angaben über die Mengen der wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaaren für die Jahre 1831—1878.

Der XXXIX. Jahrgang ist mit Herausgabe dieser 1. Abtheilung beschlossen. Die Abtheilungen 2—6 sind bereits im Verlaufe des verflossenen Jahres erschienen.

Schweiz.

Schweizerische Statistik XLIII. Handel der Schweiz mit Frankreich in den Jahren 1875—1877. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1879. VIII u. 110 SS. 4°.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, die vom statistischen Bureau im Jahre 1876 herausgegebene Publikation „Handel Frankreichs mit der Schweiz von 1862—1874" weiter fortzuführen, bezw. zu ergänzen. Die Angaben sind den offiziellen Veröffentlichungen Frankreichs entnommen, da die schweizerischen Zolltabellen nicht brauchbar waren. Von besonderem Interesse ist die Uebersicht III (S. 98 u. 99), aus der man die Bedeutung ersieht, welche den wichtigsten einzelnen Artikeln des schweizerischen Verkehrs mit Frankreich sowohl unter sich als auch im Vergleich mit dem Gesammtverkehr Frankreichs zukommt. Am Schlusse sind noch einige analoge Zusammenstellungen für das Jahr 1878 gegeben. Vier als Anhang dem Werke hinzugefügte graphische Darstellungen veranschaulichen das in den Ziffern entrollte Bild. Der Text ist französisch und deutsch. E.

Schweizerische Statistik XLIV. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz. Herausg. von dem stat. Bureau des eidgen. Departements des Innern. (Aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik.) Bern 1879. 63 SS. 4°.

Inhalt: 1. Abschn.: Die kantonalen Gesetze, Vorschriften und Uebungen betr. die Privatversicherungsanstalten. 2. Abschn.: Gesetze und Vorschriften betr. die staatlichen Versicherungsanstalten. Vier Beilagen über bez. Gesetze und Verordnung.

Es sind in dieser Veröffentlichung die verschiedenartigen Verordnungen und Gesetze, die von den einzelnen Kantonen zur Regelung des Versicherungswesens erlassen sind, gesichtet zusammengetragen. Man erkennt aus dieser Arbeit deutlich die Buntscheckigkeit der heutigen schweizerischen Gesetzgebung und die Nothwendigkeit einer einheitlichen Reform. Da dieselbe in baldiger Zeit erfolgen wird, ist die vorliegende Publikation, deren sich der Direktor des statistischen Bureaus Dr. Kummer unterzogen hat, um so werthvoller. E.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra C. No. 2. Det besaaede Areal og Udsaeden den 17de Juli 1876. Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. XLII u. 139 SS. 4°.

Die besäete Fläche und die Saamenquantität Dänemarks nach Erhebung am 17. Juli 1876 in Stadt und Land.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra D. No. 2. Vare-Indforselen og Udforselen, Handels-Flaaden, Skibsfarten samt Braendevins-Produktionen, m.m. i Aaret 1878. Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. LXXIII u. 209 SS. 4°.

Inhalt: Einleitung betr. Münzen, Maasse und Gewicht. I. Der Handel Dänemarks mit dem Auslande und mit den Inseln Féroë, Island, Grönland und den dänischen Antillen 1878. II. Die Handelsschifffahrt Dänemarks 1878. III. Die Schifffahrt Dänemarks mit dem Auslande und den erwähnten Inseln. IV. Der Küstenhandel Dänemarks. V. Dänische Schiffe in ausländischen Häfen 1878, in denen dänische Konsulate errichtet sind. — I. Die Branntwein- und Bier-Produktion Dänemarks, wie der Branntwein-Export. II. Die Zolleinnahmen $18^{78}/_{79}$.

Italien.

Relazione statistica sui Telegrafi dei regno d' Italia nell' anno 1878. Roma 1879. 313 SS. Fol.

Mit einer graphischen Darstellung der Entwickelung des Telegraphenwesens von 1861—78.

Quattordicesima relazione sul servizio postale in Italia. 1876, 77, 78. Roma 1879. 322 SS. 4°.

1878 wurden 152,145,110 Briefe und Karten expedirt. Die Einnahmen beliefen sich auf 26,117,374 L., die Ausgaben auf 23,005,766 L. Dem Werke ist eine vorzügliche Karte von Italien beigegeben.

Bilanci communali. Anno XVI—1878. Roma 1879. 148 SS.

1867 beliefen sich die Einnahmen der städtischen Gemeinden im Reiche (excl. der Provinz Rom) auf 23,15 L. pro Kopf, 1877 auf 34,21 L., 1878 auf 33,48 L. In den ländlichen Gemeinden 1867 auf 7,30 L., 1877 auf 10,70 L., 1878 auf 11,17 L. — In der Provinz Rom waren die Einnahmen 1871 in den Städten 21,12 L., 1877 71,62 L., 1878 64,46 L. — auf dem Lande 1871 12,67 L., 1877 19,25 L., 1878 19,12 L.

Die Einnahmen aller Gemeinden des Reichs waren 1878 502,043,731 L.
Die Ausgaben betrugen . . . . 502,312,090 „

Annali di statistica Serie 2. Vol. 10. 1879. Roma 1879. 173 SS.

Das Heft enthält sehr umfassende und detaillirte Untersuchungen des Prof. Luigi Rameri über die Sterblichkeitsverhältnisse Italiens, besonders über die Unterschiede beider Geschlechter dabei, die entschieden Beachtung verdienen. Interessant ist unter Anderem die Uebersicht der Altersverhältnisse der Gestorbenen geschieden nach dem Geschlechte von 1863—76. Von 1872—76 starben 189 Männer und 288 Frauen in Italien in einem Alter von über 100 Jahren.

Statistica delle Carceri per l' anno 1876. Civitavechia 1879. 589 SS. Folio.

Der durchschnittliche Bestand der Gefängnisse belief sich im Jahre 1876 auf 70,402 Männer und 5022 Frauen, 3101 weniger als im Jahre zuvor. Die gesammten Unkosten betrugen 19,117,860 Lire, während die Arbeiten der Gefangenen nur 1,825,550 L. einbrachten. Ueber Alter, Beruf, Bildung der Bestraften ist in detaillirter Verarbeitung Auskunft gegeben.

Norwegen.

Annuaire statistique de la Norvège. Première anné. 1879. Elaboré dans le bureau central de Statistique. Kristiania 1879. 95 SS.

Wir begrüssen die Schrift mit ganz besonderer Freude, weil dadurch das interessante statistische Material Norwegens auch dem der Landessprache Unkundigen zugänglich geworden ist. In der Form ist die Schrift dem Statistical Abstract nachgebildet, doch erstreckt sie sich auf verschiedene Gebiete mit mehr Gleichmässigkeit, das wirthschaftliche überwiegt nicht so unbedingt wie in dem englischen Muster. Es sind nicht nur die Bevölkerungsverhältnisse weit eingehender berücksichtigt, sondern auch die sanitären, die rechtlichen, die kirchlichen und Schulverhältnisse werden detaillirt dargestellt. Man hat einen Auszug des Wissenswerthen aus allen offiziellen statistischen Publikationen in französischer Sprache. Möchten die andern Länder mit beschränktem Sprachgebiete diesem Beispiele bald folgen.

Nachtrag.

Dr. Max Weigert, Der volkswirthschaftliche Senat. (Heft 8 der volkswirthschaftlichen Zeitfragen, Vorträge etc.) Berlin 1880. 31 SS. 8°.

Der vorliegenden Schrift liegt ein Vortrag zu Grunde, den der Verf. über diesen Gegenstand im November 1878 in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat. Das inzwischen publizirte umfangreiche Werk von R. v. Kaufmann „über die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europa's", welches die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Senats befürwortet, hat die bis dahin aus verschiedenen Gründen verzögerte Veröffentlichung dieses Vortrages in erster Linie nunmehr hervorgerufen. Der Verf. sucht die Anschauungen Kaufmann's wie überhaupt der Schutzzöllner in diesem Punkte als irrig zurückzuweisen und die Uebertragung jenes französischen „Conseil supérieur" nach Deutschland als schädlich, ja als „lächerlich" hinzustellen. Die Gründe, die W. als gegen die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Centralorgans sprechend vorbringt, sind jene Bedenken, die man seit jeher vom konstitutionellen Standpunkte aus erhoben hat, die jedoch, wie wir glauben, nicht durchschlagend sind. Die Ansicht des Verf.'s, dass nur „Unverstand oder böser Wille" (S. 23) behaupten könne, dass es im deutschen Reiche an Organen fehle, welche in der Lage seien, der Regierung mit Rath und That in volkswirthschaftlichen Fragen an die Hand zu gehen, besagt nichts, da derartige Behauptungen ernstlich nicht erhoben werden, wohl aber hat man mit Recht betont, dass diese bestehenden Organe der Reform bedürftig seien. Jene hierauf zielenden Reformvorschläge Kaufmann's sind aber immerhin beachtenswerth und lassen sich nicht so schlechthin aburtheilen, was anerkannt werden muss, wenn man auch, wie Ref., weit entfernt ist der Kaufmann'schen Schrift durchweg beizustimmen. E.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz. Erstattet vom ständigen Sekretariat des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins über die Periode Juli 1878 bis Juni 1879. Zürich 1879. 30 SS. kl. 4°.

Es ist dieses der erste Bericht, den der schweizerische Handels- und Industrie-Verein seit Errichtung des ständigen Sekretariats veröffentlicht hat, und muss diese erste Publikation mit Freude begrüsst werden. Wir finden hier Notizen über den Getreidehandel, die Kolonialwaaren, Petroleum, Steinkohlen, Seidenindustrie, Baumwollenindustrie und über den Geldmarkt. — Wünschenswerth würde es sein, wenn in den zukünftigen Berichten im Vorwort über die Entwickelung der Industrie wie über die Gestaltung des Handels einige einleitende und gleichsam orientirende Erörterungen angestellt würden, die heute leider völlig fehlen. E.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale 1879. Nr. 11. Note sur la situation faite à la France parmi les grandes puissances par les événements polit. et par le progrès de la population depuis le XVIII[e] siècle, par Levasseur. — Étude sur la population prussienne de 1816 à 1874, par A. de Fircks, page 314—387 (par A. Chervin). — La démographie de la France, par Bertillon. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. Novembre 1879: A. France: Les engagements du trésor au 1[er] janvier 1880. — L'évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. — Les impôts et revenus indir. pendant les dix premiers mois de 1879. — Le commerce extér. de la France pendant les dix premiers mois des années 1879 et 1878. — Les valeurs de douane pour 1878. — B. Étranger: Monnaies de platine, d'or et d'argent fabriquées de 1800 à 1878 en Russie. — Prix et salaires comparés de l'Europe et des États-Unis. — La dette japonaise. —

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. 1880. Janvier: Les réformes de la législation vicinale, par J. de Crisenoy. — Des créations de communes. Étude sur les communes créés de 1869 à 1879, par P. Gérard. — Impôts arabes, par X. Baudenet. — Rapport présenté au Président de la république franç., par le Ministre des travaux publics sur la situation des travaux publ. — Chronique. — Bibliographie administr. —

B. England.

British Trade Journal. February 1, 1880: The Wine Trade. — A decade of Strikes. — British Industries (Messrs. Crosse & Blackwell). — The state of Trade. — Events and Markets of January 1880. —

The Fortnightly Review. 1880. January: I. Ireland, by Nelson Hancock. — II. Gladstone, by H. Dunckley. — IV. Freedom of Land, by T. H. Farrer. VII. England of to-day, by H. D. Traill. — VIII. A Note on the Preceding Article, by the Editor. — IX. Home and Foreign Affairs. — February: Turkish Facts and British Fallacies. — IV. Irish Needs and Irish Remedies, by H. M. Hyndman. — VI. The Cost of Elections, by Sydney C. Buxton. — VII. H. Thomas Buckle, by G. A. Simcox. — The Irish Franchise, by Ch. Dawson. — IX. Empire and Humanity. —

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handels-Ministerium. Band XVII. 1879. Heft 1: Amtl. Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsminister. 1878. — Heft 2: Statistik der österr. Telegraphen 1878. (Mit Uebersicht über den neuesten Stand der Telegraphen in Europa.) — Heft 3: Hauptergebnisse der österr. Eisenbahnstatistik 1878. — Heft 4: Statistik des österr. Postwesens 1878. (Mit Uebersicht über den neuesten Stand der Post in Europa.) —

Statistische Monatschrift. Hrsg. v. Bureau d. k. k. statist. Central-Commission, redig. von X. v. Neumann-Spallart u. G. A. Schimmer. VI. Jahrg. 1880. Heft 1: Ueber einige Förderungsmittel der Statistik, von G. A. Schimmer. — Realitätenverkehr u. Realitätenbelastung 1878, von J. Winckler. — Bewegung der Be-

völkerung Oesterreichs im I. Halbj. 1879, von Schimmer. — Die Grenzen der österr.-ungar. Monarchie, von Ad. Ficker. — Die österr.-ungar. Handelsbilanz für 1878, von Pizzala. — Bierproduktion Oesterreichs und der übrigen Länder Europa's und Nord-Amerika's, von Bratassevic.

D. Russland.

Statistisches Jahrbuch des russischen Reichs (hrsg. v. central-statist. Comité im Ministerium d. Innern) Serie II, 1879 (in russischer Sprache). Band XIV: Bewegung der Bevölkerung im europ. Russland 1870. — Band XV: Weinbau u. Weinbereitung in Russland 1870—78. Mit Karte. — Band XVI: Statistik des Volksunterrichts im europ. Russland 1872—74. Mit einem Kartogramm. — Bewegung der Getreideverschiffungen im europ. Russland 1875. —

E. Italien.

Annali di Agricoltura 1879 (erscheint in zwanglosen Heften). N°. 8: Ricerca ed utilizzazione delle acque di sorgenti dell' Ing. G. Chizzolini (con figure illustr.). — N°. 10: Relazione sul servizio minerario nel 1877. — N°. 11: Notizie etc. sulla phylloxera vastatrix per A. Targioni-Tozzetti. — N°. 12: Atti del Consiglio d'agricoltura. — N°. 14: Relazione sulla visita dei cavalli stalloni offerti in vendita al governo nel 1878. — N°. 17: Relazione s. escursioni eseguite nel 1878 dalla Commissione internaz. nei dipartimenti della Francia invasa della phylloxera vastatrix. —

Archivio di Statistica. Anno IV. Fasc. IV. Statistique de l'enseignement primaire, par A. G. — L'Evoluzione secondo le teorie del Trasformismo, i suoi legittimi rapporti e le sue pretese colle Scienze Sociali, par Eug. Rey.. — Dell' Istituto di Diritto internazionale e della sessione di esso tenutasi in Bruxelles nel sett. 1879. — Delle Medie Normali, par L. Rameri. —

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, v. Falbe-Hansen og Will. Scharling. Kopenhagen 1880. 1. u. 2. H. Einige von den nationalökonomischen Grundbegriffen. 1. Kapital, von W. Scharling. — Von der Fürsorge für die ökonomischen Interessen. 1. Wirthschaftliche Regierungsbehörden, von Al. Petersen. — Von der Einrichtung dänischer Handelskammern, von L. A. Scheel. —

G. Holland.

De Economist, Tijdschrift tot bevordering van volkswelvaart, door verspreiding etc. van staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1880. Januari: Handwerkerschulen, von J. Zaaijer. — Eine Enquête über Gefangenenarbeit, von Ploos van Amstel. — Michel Chevalier. (Nekrolog.) — Ein gleichmässiges Zucker-Besteuerungsgesetz, von G. H. Mees. — Unser Konsulatswesen. — Koloniale Chronik u. Literatur. — Urtheil der preuss. Regierung über Eisenbahn-Rentabilität, etc. (den Ankauf der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Köln-Mindener Bahn betr.)

H. Amerika.

The North American Review. 1880. February: III. M. de Lesseps and his Canal, by Rea-Admiral Dan. Ammen. IV. Now and Then in America, by G. Aug. Sala. V. The Emancipation Proclamation, by Pres. James C. Welling.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 3 u. 4 vom 1. u. 15. Febr. 1880: Der Eisenmarkt in England während des Jahres 1879, von C. F. Müller (Konsul). — Gesetz für Markenschutz in der Schweiz, etc. — Berggewerbliche Aufgaben des Staates, von F. M. Simmersbach. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Protokoll d. Versamml. v. 18. Juni 1880. Mit 9 Abbildungen.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 3: Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 (Fortsetzung). V. Etat für die Verwalt. des Reichsheeres. — Die Schulbildung der in den Jahren 1875—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Mannschaften nach Staaten und Landestheilen ihrer Herkunft. —

Archiv für Post und Telegraphie. Beiheft zum Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. 1880. Nr. 1 u. 2: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preussen. — Das dänische Postwesen 1877—78. — Die urthümlichen und röm. Strassen im Kreise Hamm. — Ein fürstl. Kammerwagen. — Der Post- und Telegraphenverkehr der Länder Europa's 1878. — Der brit. Postdienst in Hongkong, China u. Japan. — Die fahrende Post am Schlusse des 18. Jahrh. — Die ältesten Erwähnungen des Post- und Botenwesens in gebund. Sprache. — Verkehrsverhältnisse in Sibirien. — Korea, etc.

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsam. wirthsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen. 1880. Nr. 1 u. 2. (Januar u. Febr.): Zur Reorganisation der Handelskammern und des deutschen Handelstages. — Die Braunschweiger Konferenz wegen Erlass eines Checkgesetzes. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1879. Dezember-Heft: Die Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet 1878|79. — Erntestatistik des deutschen Reichs für 1878. (Ausführl. Bearbeitung der definit. Ergebnisse.) — Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland 1879, verglichen mit dem Vorjahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel 1879. — Vorläuf. Uebersicht des Betrages der festgestellten Tabakssteuer im deutschen Zollgebiet 1879|80. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet im Dezember 1879. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Zuckerein- und Ausfuhr im Dezember 1879. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke, Band XLIV (1879.) Heft 5. November: Gustav Hugo, der Begründer der histor. Juristenschule, von O. Mejer. — Ueberproduktion und Krisis, von H. Claussen. — Unsere Aussichten, von H. v. Treitschke.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. 1880. Nr. 1: Reichs-Versicherungsgesetz. — Die angebliche Wohlfeilheit der Verwaltung bei den öffentl. Societäten in Preussen. — Zur Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig und anderer Gerichtshöfe in Versicherungs-Streitsachen.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statist. Bureau's. Redig. von G. Mayr. XI. Jahrg. 1879. Nr. 1 u. 2: Statistik der bayer. Kreis-Irrenanstalten von 1868 bis 31. Dez. 1875, von Carl Majer. — Beiträge zur Statistik der Civil-Rechtspflege in Bayern 1874—1877, von C. Reichel. — Ausdehnung des bayer. Tabakbaues 1871|72 bis 1877|78. — Ergebnisse der Ermittlung der Bodenbenutzung in Bayern im Sommer 1878, unter Vergl. mit den Ergebnissen d. Ermittl. d. J. 1863. — Die Ernteergebnisse d. J. 1878 in Bayern. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen, nebst erzielten Durchschnittspreisen für Jan. bis Juni 1879. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns Jan. bis Juni 1879. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. 1880. Februar: Die Betriebsregelung der österr. Staatsforsten nach der Instruktion von 1878, von B. Danckelmann. — Die norddeutsche Tiefebene, dargest. in geognost. und bodenkundl. Beziehung, von W. Schütze. — Ansetzung der Kulturkosten bei Waldwerthberechnungen, von v. Bornstedt. — Forstdirektor Dr. Burckhardt (Nekrolog von Oberforstmeister von dem Borne). — Ergebniss der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preussen 1879, von Weise. — Die forstlichen Verhältnisse von Schottland, von Zeising. —

Zeitschrift für wissenschaftl. Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band I. 1880. Heft 1: Beiträge zur Guanahanifrage, von R. Pietschmann. — Sjewjerzoff's Ferghana-Expedition, von A. Kohn. — Ueber die geogr. Lage der Stadt Braunschweig, von J. I. Kettler. — Ueber die mittlere Tiefe der Oceane, von O. Krümmel.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VII.

Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Vor elf Jahren hat der Professor Dr. Elias Lattes in Mailand eine Sammlung höchst interessanter Urkunden herausgegeben, welche über die Geschichte des Bankwesens in Venedig und insbesondere auch über die Entstehung der dortigen öffentlichen Umschreibebank ganz neues Licht verbreiten[1]. Er hat diese Urkunden mit einer Einleitung versehen, in der er darauf aufmerksam macht, wie durch dieselben die gang und geben Berichte über die Errichtung der venetianischen Girobank, welche bisher ein Historiker und Nationalökonom aus dem andern abgeschrieben, völlig widerlegt seien. Bis Ende des 16. Jahrhunderts habe, wie er sich ausdrückt, Bankfreiheit in Venedig geherrscht, dann erst sei die Staatsbank, das Monopol geschaffen worden. Im Einzelnen hat aber Lattes das von ihm zu Tage geförderte werthvolle archivalische Material nicht vollständig verarbeitet, sondern nur gelegentliche Erläuterungen den Urkunden beigefügt, von denen manche unseres Erachtens auf Missverständnissen beruhen. Angeregt durch diese Publikation hat dann Francesco Ferrara in den venetianischen Archiven weitere Forschungen angestellt und die Veröffentlichung sowohl einer fernern Reihe von Urkunden, das venetianische Bankwesen betreffend, im Ar-

1) La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII al XVII secondo i documenti inediti del R. Archivio dei Frari con due orazioni contro e per la libertà e pluralità delle banche pronunciate negli anni 1584—1587 dal senatore Veneziano Tommaso Contarini — del Dott. Elia Lattes Milano 1869.

chivio Veneto [1]), wie einiger Artikel über die Geschichte des venetianischen Bankwesens in der Nuova Antologia [2]) begonnen. Beide Arbeiten brechen aus mir unbekannten Gründen leider ab, ehe sie das Ziel erreicht, welches der Autor sich nach seiner anfangs gegebenen Erklärung vorgesteckt hatte. Ferrara hat besonders die einzelnen Banken verfolgt und namentlich die Geschäfte dargelegt, welche sie gelegentlich mit dem Staate gemacht haben und ferner gegenüber der Behauptung von Lattes, dass Bankfreiheit in Venedig bestanden, die staatliche Beschränkung und Regulirung der Banken nach den Urkunden, die Lattes und er selbst publizirt, nachgewiesen.

Auffallender Weise haben diese Arbeiten in Deutschland wenig Beachtung gefunden. So gründliche Schriftsteller, wie Endemann in seinen Studien in der römisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre 1 Bd., und Knies Geld und Credit, erwähnen dieselbe nicht, sondern halten an der alten Erzählung von Entstehung der venetianischen Banken aus den Anleihe-Montes seit dem 12. Jahrhundert fest. Da nun aber für die Geschichte des Bankwesens gerade Venedig in der Periode, aus welchen jene Urkunden stammen, die grösste Bedeutung hat und da die beiden genannten italienischen Schriftsteller das von ihnen veröffentlichte Material keineswegs vollständig verarbeitet haben, so wollen wir den Versuch machen die wichtigsten Resultate zusammenzustellen, welche aus diesen archivalischen Forschungen sich uns zu ergeben scheinen.

Wir ersehen zunächst, dass sich schon Anfang des 14. Jahrhunderts die Wechsler in Venedig zu Banken entwickelt hatten, die zugleich das Geldwechsel- und Depositengeschäft trieben. Ein Gesetz vom 24. September 1318 schreibt vor, dass dieselben jeder für 5000 Lire Bürgschaft stellen sollen und dass ohne diese Bürgschaft niemand wagen solle, fremdes Geld als Depositum in seine Bank aufzunehmen (non audeant accipere monetam in deposito super tabulas nisi illi, qui dederint plegiarias). Die beiden Bezeichnungen campsores Rioalti, die Wechsler vom Rialto, und bancherii scriptae werden in dem Gesetz noch ganz synonym gebraucht, während später das Wechslergeschäft sich vom Bankgeschäft mehr getrennt hat und im Jahr 1523 sogar der Betrieb von Bankgeschäften den Wechslern verboten wurde. Der Name banchi oder bancherii a scripta, scriptae, di scritta dürfte wohl ohne Zweifel von der schriftlichen Buchführung

1) Documenti per servire alla storia di banchi Veneziani im Archivio Veneto tomo I Venezia 1871 p. 106 ff. u. 332 ff.

2) Gli antichi banchi di Venezia Vol. XVI. p. 176 ff. — 467 ff.

über die deponirten Gelder und dem zur Ausgleichung von Zahlungen dienenden Umschreibeverfahren in den Büchern dieser Banken herrühren. Zahlreiche spätere Urkunden zeugen davon, dass es als das Hauptgeschäft der Banken, ja als das eigentliche Bankgeschäft angesehen wurde fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen zwischen den Deponenten dieser Gelder durch Umschreibungen in den Büchern der Banken zu vermitteln. Kassenführung und Zahlung durch Banken erschienen den Venetianern im 15. und 16. Jahrhundert als eine für den grossen Geschäftsbetrieb ganz unentbehrliche Einrichtung. Eine Verfügung des Senats vom 28. Dezember 1584 sagt darüber: „Es ist eine uralte und gewissermassen von Natur gegebene Gewohnheit dieser unserer Stadt commercielle und andere Geldgeschäfte zu bewerkstelligen durch Vermittlung der Umschreibebanken, weil nur diese Sitte die Bequemlichkeit und Leichtigkeit Zahlungen zu machen gewährt, die bei der grossen Zahl und dem Umfang der Geldgeschäfte nicht entbehrt werden kann [1]). Und ebenso meint eine Verfügung derselben Behörde vom 11. April 1581 (Lattes S. 109), dass eine Umschreibebank für Venedig ganz unentbehrlich, nachdem man nun schon so viele Jahrhunderte sich dieser bequemen Einrichtung zur Vermittlung von Zahlungen bedient habe. Nicht minder erklärt der Senator Tommaso Contarini im Jahr 1584: „Es sind für verkaufte Waaren soviel Zahlungen zu machen, dass wenn man die Münzen von der einen Seite auszahlen, von der andern Seite annehmen wollte, der grösste Theil der Handelsgeschäfte unmöglich würde. Während jetzt mit Hülfe der Bank in dem kurzen Augenblick, in welchem die Feder über die Bücher sich bewegt, dem Verkäufer und Käufer Genüge geschieht, so würde ohne dieses Auskunftsmittel ein ganzer Tag nicht genügen um eins jener Handelsgeschäfte auszuführen, besonders wenn die Kaufsumme eine beträchtliche wäre und man viele Münzen zählen müsste" (Lattes S. 120). Auch die übelsten Erfahrungen, die man, wie wir noch sehen werden, über die Unzuverlässigkeit vieler Banken immer wieder zu machen Gelegenheit hatte und grosse Verluste, die man durch Zahlungseinstellung von Banken erlitt, konnte diese Gewohnheit der Zahlungsvermittlung nicht ausrotten.

Offenbar schätzten aber die Venetianer das Umschreibewesen

1) Bei Lattes a. a. O. S. 101: E stato sempre antichissimo et quasi natural costume di questa nostra Città il negociar et dar compimento alle facende cosi mercantili come di ogn' altra sorte, col mezzo dei Banchi de scritta, per quella commodità et facilità de far le pagamenti, che e necessaria in tanta moltitudine di negocii et di tanta importanza.

nicht nur der ersparten Mühe und Gefahr des baaren Zahlens, des Geldtransports und Geldaufbewahrens halber, sondern auch wegen der sichern Beurkundung der Zahlungen in den Büchern der Banken. Sie legten ebenso wie schon die Römer in der classischen Zeit und gegenwärtig die Engländer darauf das grösste Gewicht. Contarini a. a. O. sagt: „Bei allen andern Zahlungen bedarf man der Notare, Zeugen, der schriftlichen Urkunden und doch sind die aufgenommenen Urkunden verschiedener Auslegung und vielfachen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt. Aber eine Umschreibung in den Büchern einer Bank ist von solcher Autorität, dass sie gar keinen Zweifel leidet, sie ist so kurz gefasst, dass man sie in einem Augenblick versteht und sieht und so sicher, dass man immer seine Rechnungsbücher finden kann." Man fasste daher auch die genaue Führung der Bücher, gerade so wie vor Zeiten in Rom, als eine dem Banquier im Interesse seiner Kunden obliegende Pflicht auf und gründete darauf die Berechtigung dieser nöthigenfalls Einsicht von den Büchern zu fordern. Eine Verordnung des consiglio dei pregadi aus dem Jahr 1467 mit der Ueberschrift bancherii a scripta ostendant libros suos his, qui habent interesse spricht diese Verpflichtung die Bücher aufzulegen für alle Banken, tam qui fuerunt, quam qui sunt et erunt, aufs Bestimmteste aus und begründet sie mit den Worten: Quoniam honestissimum est, ut banchi nostrae scriptae, qui dici possunt publica fides, quando mercatores et alii, qui in iis agere habent, se scontrare volent et videre rationes et resta sua, ita ostendant mercatoribus et aliis partitas tam zornalorum, quam librorum ad eosdem mercatores computantes, quem admodum mercatores ipsi et alii suos ostendunt et cet. (Lattes S. 72). Aufs strengste ahndete man jeden Betrug bei Führung der Bücher seitens der Banken. Einem Banquier, der in betrügerischer Absicht einige Seiten aus seinen Büchern gerissen, auf welchen Eintragungen zu Gunsten eines seiner Gläubiger standen, wurde im Jahr 1348 die fernere Ausübung seines Gewerbes untersagt und eine bedeutende Geldstrafe auferlegt. Von seinem Vergehen heisst es in dem Urtheil, quod fuit et est contra deum et justitiam honoremque dominationis (Lattes S. 29 f.).

Auch in andern Städten Italiens war zu Ende des Mittelalters und Anfang der neuen Zeit die Sitte Banquiers zu halten und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselben und durch Umschreibungen in den Büchern derselben zu machen bekannt, wenn auch vielleicht nicht so verbreitet wie in Venedig. Scaccia und einige andere

Quellen geben uns davon Zeugniss [1]). Es hatte sich in Folge dieser Sitte ganz allgemein der Rechtsgrundsatz in Italien entwickelt, dass eine Umschreibung in den Büchern der Banken, welche der Gläubiger angenommen, rechtsgültige Zahlung sei [2]), quod quaelibet promissio facta in banco mercantili cedat loco solutionis, Scaccia §. 2 Gloss. 5 Qu. 2. N. 63.

So unentbehrlich erschien dem Venetianer im 16. Jahrhundert das Umschreibewesen zur Vermittlung der Zahlungen, dass Contarini a. a. O. auch die Frage aufwirft, wie es denn überhaupt möglich sei, an anderen grösseren Handelsplätzen, an denen die Sitte des Giroverkehrs bei den Banken nicht bestehe, die Menge der Zahlungen zu bewältigen. Er meint nur zwei Städte könnten an Umfang des Geldverkehrs mit Venedig verglichen werden: Lyon, ehe die Genuesen von dort vertrieben worden und Antwerpen in seiner Blüthezeit vor Ausbruch des niederländisch-spanischen Krieges. In Lyon würden zwei Personen ernannt, welche die Bücher aller der Handelsherrn untersuchten, die mit einander in Abrechnung ständen, sowohl die Zahlungsverpflichtungen, wie die liquiden Geldforderungen an andere Häuser daraus ermittelten, unter einander, soviel als thunlich, compensirten und den Rest bestimmten, den jedes Haus nach geschehener Abrechnung zu zahlen oder zu empfangen habe. Dieser Rest würde dann ohne notarielle Urkunde, ohne Gegenwart von Zeugen, ohne öffentliche Autorität ausbezahlt. In Antwerpen dagegen pflege ein Schuldner seinen Gläubiger auf einen seiner eigenen Schuldner anzuweisen, dieser gebe wieder eine Anweisung auf einen andern und so weiter fort, bis sich endlich einer finde, der baar bezahle [3]). Dem gegenüber weist Contarini auf die Bequemlichkeit und auf die viel grössere Sicherheit des Umschreibeverfahrens hin. In Venedig strömten soviel Menschen aus allen Ländern und Welttheilen zusammen

---

1) S. die Stellen bei Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen S. 21 ff.

2) Biener a. a. O. S. 32. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre I. S. 452 f. Eine inveterata consuetudo totius Italiae nennt Scaccia den im Text erwähnten Rechtsgrundsatz.

3) Contarini giebt keinen näheren Aufschluss über die Art dieses Anweisungsverkehrs in Antwerpen. Dass in niederländischen Handelsstädten Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts es üblich war durch Anweisungen zu zahlen und dass dadurch Uebelstände entsprangen, sehen wir aus den Verfügungen, welche die Regierung in Amsterdam vor der Begründung der dortigen Wechselbank zu wiederholten Malen erliess gegen het menigvuldig assigneren en verwijzen van den eenen op den anderen, byna zonder einde. S. Mees Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland S. 30 f.

und schlössen Geschäfte mit einander ab, Juden mit Christen, Hebräer mit Griechen, Griechen mit Armeniern, Armenier mit Italienern, Italiener verschiedener Städte und Provinzen unter einander, dass man die Treue in dem Geschäftsverkehr, welche das Zahlungswesen zu Lyon und Antwerpen verlange, nicht voraussetzen könne. In Venedig dürfe man ohne authentische Niederschrift (senza scritture autentiche) keine Zahlungen machen.

Was das Verfahren bei den Umschreibungen angeht, so scheinen in der Regel sich beide Partheien, der Zahlende und Zahlungsempfänger persönlich zum Banquier begeben zu haben und in ihrer Gegenwart erfolgte dann die Umschreibung. Die Ordinationes circa bancos a scripta vom 6. November 1526 schreiben N. 8 ausdrücklich vor, dass beide Partheien bei den Umschreibungen gegenwärtig sein sollen [1]). Schon ein Jahrhundert vorher (1421) wird einmal der Versuch gemacht die Umschreibungen durch öffentliche Beamte vorzunehmen, und auch da heisst es, dass diese Beamten schreiben sollen in Gegenwart beider Partheien (Lattes S. 49). Ebenso wurde später als die Bank von Rialto eingerichtet wurde, vom Senat angeordnet (11. April 1587), dass die Umschreibungen nur erfolgen sollten in Gegenwart des Gläubigers oder eines anerkannten Bevollmächtigten des Gläubigers (conosciuto interveniente del creditor). Es wurde aber damals hinzugefügt, dass diejenigen, welche dem Amt der Soprabanchi kundgeben wollten, dass sie zufrieden seien, wenn ihnen in ihrer Abwesenheit zugeschrieben werde, es thun könnten [2]). In einer späteren Verordnung desselben Jahrs (22. Mai) wird nur untersagt anders als in Gegenwart des Interessenten oder seines Bevollmächtigten zuzuschreiben (che non si possi scriver alcuna partita senza la presenza dell' interessato, o di suo legitimo commesso. Lattes S. 115). Aehnlich war in späterer Zeit auch die Einrichtung der Umschreibebank zu Genua. Von ihr berichtet J. Law in seinen lettres sur les banques lettr. III, dass die Kaufleute verpflichtet seien sich selbst zur Bank zu begeben und jeden in den Büchern der Bank umgeschriebenen Posten selbst zu unterzeichnen.

Die Auswärtigen freilich konnten über ihr Guthaben bei den Banken nicht durch mündlichen Auftrag verfügen. Es scheint daher, wie man aus einer Rathsverordnung vom Jahr 1421 schliessen muss,

---

1) Non possi esser scritta ad alcuno partida in banco d'alcuna quantità in sua absentia, ma le partide siano scritte presenti ambo le parti (Lattes S. 91).

2) Quelli, che vorranno darsi in nota all' officio di soprabanchi di contentarsi, che li siano scritte le partide in loro absentia, possino farlo. (Lattes S. 118.)

üblich geworden zu sein den fremden Bankgläubigern Verschreibungen über ihr Guthaben zu geben und mit diesen Verschreibungen sich dann ein Handel entwickelt zu haben. So wenigstens glaube ich die etwas dunklen Eingangsworte der Verordnung verstehn zu sollen. Sie lauten: Conzosiache da certo tempo, in qua ne i banchi de scripta el si costuma per forestieri far buona scrittura delli denari, i quali quelli hanno nei dicti banchi, che tanto è a dir, come non poter cavar i denari, si non contadi di banco et che da questo far de buona scrittura el sia processo et proceda il vender si fa dei contadi, che é con grande incargo et interesse della signoria nostra et cet. Es wird daher die Ausstellung von solchen Verschreibungen (scritture, contadi di banco) den Banken ausdrücklich untersagt (sia commesso a' banchieri di ogni condition et tutte altre persone, che da mo' nell avenir non debbano per alcun modo over ingegno far, ne far far alcuna scrittura di cambio, deposito, ne dependentia da quelli ad alcuna persona, dì che condition si sia sotto pena de ducati 500 per cadauna volta che contrafacessero et cet. (Lattes S. 48). — Es konnten also, wenn die Banken keine Wechsel oder Depositenscheine ausstellen durften, die Auswärtigen nur dadurch über ihr Guthaben verfügen, dass sie ihrerseits schriftliche Anweisungen darauf ausstellten. Ein Handel mit denselben oder eine Circulation derselben scheint aus naheliegenden Gründen weniger befürchtet worden zu sein, als mit den schriftlichen Zahlungsversprechungen der Banken.

Die Umschreibung in den Büchern einer Bank wird partida di banco genannt und zwar unterschied man später wenigstens zwischen partide di contadi und partide di giro. Die ersteren waren die Eintragungen in die Bücher der Bank über die auf Anweisung der Gläubiger gemachten Baarzahlungen, die anderen die Umschreibungen vom Conto eines Gläubigers auf das eines anderen. Bei dem Banco di Rialto wurden immer nur abwechselnd einen Tag partide di contadi und den andern partide da debitor al' creditor geschrieben.

Ueber die Bedingungen des Vertrags zwischen den Banken und ihren Kunden erfahren wir aus den veröffentlichten Urkunden nichts Näheres. Nur das scheint sicher, dass in der Regel die deponirten Summen nicht als ein Depositum zur Aufbewahrung, sondern als ein jederzeit rückforderbares Darlehn gewährt wurden. Zinsen an die Bankgläubiger waren durch die auf dem Boden des kanonischen Rechts stehenden Rechtsanschauungen und Gesetze ohne Zweifel verboten, ebenso geschieht aber auch umgekehrt keiner Provision Erwähnung, welche die Banken für ihre Mühe bei der Kassenführung bezogen

hätten. Dafür hatten die Banken das Recht die ihnen anvertrauten Geldvorräthe zum Theil, soweit sie dieselben nicht für etwaige Rückzahlungen baar vorräthig haben mussten, nutzbar anzulegen.

Diese Anlagen scheinen sehr oft durchaus unbankmässiger Art gewesen zu sein. Wir sehen das aus den Versuchen, welche gelegentlich von Staatswegen gemacht wurden durch Verbote einer gar zu gefährlichen oder aus anderen Gründen bedenklichen Verwendung der Bankfonds zu steuern.

Zuerst im Jahr 1374 findet sich eine Verordnung, welche eine Reihe von Handelsgeschäften den Banken verbietet. Es wird angeordnet: quod aliquis bancherius vel campsor, qui tenet bancum de scripta, non possit modo aliquo vel ingenio per se vel per alios sub aliqua forma emere, vel emi facere, nec habere partem vel compagniam in rame, stagno, ferro, plumbo, laboreriis rami, zaffarano, melle, tellis de fontica nec de ruga sub poena perdendi totum et cet. Es wird also verboten der Handel in Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, verarbeitetem Kupfer, Safran, Honig, Gewebe sowohl in den Magazinen oder Kaufläden, wie auf der Strasse. Weshalb das Verbot gerade diese Waaren trifft, ist nicht klar. Lattes meint, weil sie vorzugsweise im Preise geschwankt und der Handel darin besonders gefährlich gewesen, Ferrara wohl mit mehr innerer Wahrscheinlichkeit, weil diese Artikel damals besonders Gegenstand eines lebhaften Spekulationshandels gewesen. Nicht ganz zweifellos erscheint auch der Grund eines weiteren Verbots, nämlich bei den öffentlichen Verkäufen von Silber mitzukaufen oder denjenigen, die kaufen würden, dazu in irgend einer Weise Geld zu leihen [1]). Wahrscheinlich fürchtete man auch im Silberhandel einerseits die Vermögensmacht der Banken und eine Monopolisirung des Handelszweigs, andererseits eine übermässige Silberausfuhr durch dieselben. Die Verbote scheinen manche Bankgeschäfte schwer getroffen zu haben. Die beiden Chefs eines der grössten Häuser Petrus Benedictus und Gabriel Superantio (Soranzo) wenden sich in den Jahren 1386 und 1387 an den Senat und bitten um eine theilweise Suspension des Gesetzes. Sie seien in Verlegenheiten durch grosse Ankäufe von Oel und anderen Waaren, aus denen sie schwer herauskommen könnten, wenn sie diese Waaren nicht, wie an-

1) Quod aliquis bancherius vel campsor de praedictis, non possit modo aliquo vel ingenio per se vel per alios emere vel emi facere, nec habere partem vel compagniam in argento empto ad campanellam, vel de bulla, nec taxare aliquem ementem argentum nec mutuare nec facere scriptam argenti alicui, qui emeret argentum ad campanellam (Lattes S. 34).

dere Bürger, gegen Eisen und andere Waaren umtauschen dürften. Das Bankgeschäft werfe ausserordentlich wenig ab wegen des geringen dabei sich ergebenden Gewinnes, wegen der geringen Quantität Geldes, die nach Venedig gebracht werde, wegen des beständig schwankenden Agios und mancher anderer Ursachen. Sie erlaubten sich daher diese Bitte um ihre Familien ernähren zu können. Sie stellten in Abrede, dass sie, wie Manche glaubten, so grosse Quantitäten kaufen und verkaufen würden, dass die Gesammtheit dadurch Schaden leiden würde und wollen daher in keinem Jahre mehr kaufen oder verkaufen als für 60 petias auri. Der Senat willfahrt ihrer Bitte und suspendirt für die beiden Petenten das Gesetz von 1374 auf zwei Jahre. Nur der Handel in Kupfer und Silber soll ihnen noch verboten bleiben. Im folgenden Jahre erhalten die beiden Soranzi aber auch die Erlaubniss für 4000 Dukaten Silber zu kaufen und dasselbe nach auswärts zu verschiffen, jedoch sollen sie schwören, dass das verschiffte Silber ihr Eigenthum und und mit ihrem eigenen Gelde gekauft sei, denn offenbar sollten die bei ihnen deponirten Kassenvorräthe zu solchen Verwendungen nicht gebraucht werden. Als Ursache der Vergünstigung wird wieder die gedrückte Lage der beiden Familien angeführt (ut dicti nostri cives possent se sustinere cum eorum familiis). Bald aber kamen in dieser Beziehung minder strenge Grundsätze zur Geltung. Im Jahr 1403 erging eine Verordnung, welche erwähnt, es sei bekannt, dass die Umschreibebanken auf verschiedene Weise mit den Geldern, die bei ihnen deponirt seien, Exportgeschäfte betrieben und dass daraus grosse Gefahr für die Deponenten entstehe. Deshalb soll keine Bank zu Wasser oder zu Lande an Waaren, Geld oder anderen Gütern mehr exportiren dürfen als anderthalbmal den Betrag, welchen sie dem Staate geliehen hätte.

In späterer Zeit kommen Verbote von Handelsgeschäften in den publicirten Verordnungen nicht mehr vor, dagegen zeigen dieselben grössere Fürsorge dafür, dass nicht die Bankfonds in leichtsinniger Weise ausgeliehen oder Giroguthaben gutgeschrieben wurden ohne baare Einzahlungen, nur auf Credit hin. Schon die vorher erwähnte Verordnung von 1421 gegen die Ausstellung schriftlicher Zahlungsversprechungen seitens der Banken und den Handel mit denselben hat eine Bestimmung, welche verbietet Depositen gutzuschreiben, ausser gegen baare Einzahlung (che da mo' nell' avenir alcuno, over alcuni non presumano, ne ardiscano dar ne far dar per se, ne per altri et semilmente tuor, ne far tuor sotto alcun color, forma over ingegno alcun cambio, over deposito, salvo che dando et recevendo i denari

contadi et non altramente). Eine Verordnung ähnlichen Inhalts erging ferner am 1. September 1450. Es heisst darin: quod nullus bancherius aliquo modo forma vel ingenio scribere possit vel dare alicui forensi, seu etiam civi nostro, qui faceret mercaturam argenti aliquas pecunias, nisi talis forensis mercator vel alius vere et realiter habebit in banco dicti bancherii tot pecunias, quot fuerint, illae, quas dederint. Die Verordnung stellt das dare, das baare Auszahlen ganz gleich mit dem scribere, dem Zuschreiben, wie denn auch Beides in der Wirkung ohne Zweifel ganz gleich war, sie verbietet aber nicht mehr eine solche Creditgewährung an alle Bürger, sondern nur an diejenigen, die Silberhandel trieben. In ähnlicher Weise schränkt eine Verordnung vom Jahr 1467 die Creditgewährung seitens der Banken nur ein ohne sie ganz zu verbieten. Es heisst: quod de cetero banchi nostri scriptae accommodare non possunt alicui personae majorem summam ducatorum decem sub uno quoque signo et si plura accommodarent nulla eis praestetur fides. Banchi vero qui aliqua signa haberent, illa solidasse teneantur intra terminum mensium trium proxime futurorum. Sub uno signo kann wohl nur heissen unter einer Schuldverschreibung.

Ohne Zweifel erhielt sich trotz dieser Verbote oder Beschränkungen die Sitte der Creditgewährung seitens der Banken, ebenso wie die Betheiligung an Handelsgeschäften, in nicht geringem Umfang. Wir ersehen das wieder auf's Deutlichste aus den Reden des Senators T. Contarini. Er spricht von den häufigen Bankerotten der Banken. Die Ursache davon sei klar. „Alle diejenigen, welche Banken errichten," sagt er, „übernehmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Cassirer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Theil im Handel mit dem Morgenlande, einen andern in Geschäften mit dem Abendlande an, einen andern Theil wieder stecken sie in Getreideankäufe, einen andern in andere Anlagen, die ihnen Vortheil bringen können wie z. B. Wechsel." — „Dazu kommt, dass der Banquier Gelegenheit hat vielen Freunden in ihrem Geldbedürfniss entgegenzukommen und sich neue mit solchen Diensten zu erwerben und zwar ohne Geld auszugeben nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher." — „Ohne Mühe nur durch einen Federstrich, indem sie befehlen, dass zwei Zeilen in ihren Büchern geschrieben werden, können die Banken grosse Geldsummen schaffen." (Lattes S. 125.) Während Contarini bei dieser Ausführung nur die Gefahr betont, welche im Geschäftsbetrieb

der Banken seiner Ansicht nach liegt, hebt er aber auch an einer anderen Stelle den grossen Vortheil hervor, der aus dem Bankcredit für Venedig entsprossen sei. Die Kaufleute hätten bei den Banken Summen zur Umschreibung angewiesen, die viel grösser gewesen, als ihr Guthaben bei den Banken. Die Banken hätten diesen Aufträgen Folge geleistet, da sie die Kaufleute gekannt und in ihrer Bedeutung gewürdigt hätten. Wenn die letzteren genöthigt gewesen wären, ihr Geld in den Banken liegen zu haben, so hätten sie dasselbe nicht in Geschäften an den verschiedensten Plätzen von Europa anwenden können und wenn man einführen wolle, dass nur diejenigen Summen umgeschrieben würden, die wirklich in die Banken eingelegt seien, und dadurch die Kaufleute und den ganzen Platz des grossen Vortheils der Creditgewährung seitens der Umschreibebanken berauben wolle, so würde man durch diese Maassregel den grössten Theil des venetianischen Handels verstümmeln (Lattes S. 152). Die Ausführungen des kundigen Rathsherrn erinnern an die Aeusserungen von Luzac (Hollands Rykdom III, S. 392) über den Vortheil, den der Amsterdamer Handel von den dortigen Cassirern gezogen habe. Die Ansammlung der Kassenvorräthe in den Händen der Kassirer, die Bereitwilligkeit davon einen Theil zu niedrigen Zinsen auf kürzere Zeit auszuleihen und insbesondere den Kaufleuten, deren Kasse sie führten, Credit zu gewähren, sei eine Hauptstütze des Amsterdamer Handels, meint dieser Schriftsteller. Denn ohne die leichte Creditgewährung seitens der Amsterdamer Kaufleute im internationalen Handel würde der Zwischenhandel sich von Amsterdam weggezogen haben. Zu dieser Creditgewährung befähige aber die Kaufleute nur der Credit, den sie ihrerseits wieder von den Kassirern empfingen.

Es war also Creditgewährung seitens der Umschreibebanken in Venedig trotz der gelegentlichen Verbote eine gewöhnliche Sache. Indess möchten wir hervorheben, dass Contarini dieselbe immer nur als einen Dienst, eine Gefälligkeit charakterisirt, welche die Banken ihren Freunden und Kunden leisten, während Handelsgeschäfte und Wechsel als gewinnbringende Anlage hervorgehoben werden. Es scheint, dass ein Zins für Creditgewährung nicht bezahlt wurde und nach der damaligen Gesetzgebung wohl auch nicht verlangt werden durfte. Die Vergütung wird wohl mehr eine indirekte gewesen sein, insofern von denjenigen, welche zu Zeiten Credit in Anspruch nahmen, dafür den Banken zu anderen Zeiten grössere Guthaben zinslos überlassen oder durch Wechselgeschäfte und Handelsbetheiligung (accommenda) Gewinn zugewendet wurden.

Zahlreiche Darlehen sind während dieser ganzen Periode immer aufs Neue von den Banken dem venetianischen Staat gewährt worden. In jeder finanziellen Verlegenheit scheint die Finanzverwaltung auf die bereiten Mittel der Banken zurückgegriffen zu haben. Gerade diesen Punkt hat Ferrara sorgfältig untersucht. Er hat die Summen zusammengestellt, welche nach urkundlichen Nachrichten die Banken von 1457 bis 1507 dem Staate geliehen haben und gefunden, dass in diesem Zeitraum Darlehn an den Staat nachweisbar sind seitens der Bankhäuser

Soranzo	im Betrage von	276,344	Ducati[1]),
Garzoni	„ „ „	179,489	„
Veruzzi	„ „ „	50,833	„
Pisani	„ „ „	149,972	„
Lippomani . . .	„ „ „	17,402	„
Ungenannte Banken	„ „ „	98,500	„
	Summa	767,540	Ducati.

Es ist aber keine Frage, dass von vielen, höchst wahrscheinlich der grossen Mehrzahl der Darlehn keine urkundliche Nachricht auf uns gekommen ist. Ferrara macht darauf aufmerksam, dass in einer von ihm publicirten Verordnung vom 30. Januar 1499 (Archivio V. I p. 346) erwähnt wird, dass das Haus der Garzoni dem Staat von 1470 an bis dahin 1,200,000 Dukaten vorgeschossen habe, während in seinem Verzeichniss für die ganze Zeit von 50 Jahren nur 179,489 Dukaten erwähnt sind. — In der Regel waren die Vorschüsse nur auf kurze Zeit gemacht und ebenso wie zahlreiche Urkunden von Darlehn der Banken an den Staat berichten, so auch von Zahlungsaufträgen des Senats zur Rückzahlung gemachter Darlehn aus den Mitteln dieses oder jenes Zweiges des öffentlichen Einkommens. Vorzugsweise häufig sind die Vorschüsse für die auswärtigen Gesandschaften, welche für ihre Kosten Wechsel auf die venetianischen Banken zogen, deren Betrag diesen dann aus der Staatskasse restituirt wurde. Mitunter wird den Gesandten durch Senatsverordnung ein unbestimmter Credit bei einer Bank eröffnet z. B. 26. Okt. 1462 dem Bernardo Giustiniano, Gesandten bei dem Pabste, 13. April 1863 dem ungenannten „orator noster iturus in Hungariam“ (Arch. Ven. I, p. 126, 127). Mitunter wird die Summe limitirt z. B. 12. Okt. 1461 für die Gesandten bei dem König von Frankreich: quod idem nobilis noster

1) Nach Ferrara's Berechnung hatte der Ducato Mitte des 15. Jahrhunderts den Metallgehalt von 8,55 heutigen italienischen Lire oder französischen Franken.

(d. h. der Banquier Johannes Superantius) scribere possit et obligare se ad solutionem pecuniarum, quae sicut prefertur, acciperentur per oratores nostros pro suis expensis usque ad summam ducatorum 1500. Bei diesen Vorschüssen war es zum Theil gewiss weniger die Geldnoth, als die Zahlung durch Wechsel an fremden Orten, welche die Republik nöthigte, die Hülfe der Banken zu suchen. Aber es kommen auch zahlreiche Darlehn in baarem Gelde für die verschiedensten Zwecke vor, für Rüstungen, Getreideankäufe u. s. w., zum Theil in lächerlich kleinen Beträgen, die auf grosse Ebbe in den Staatskassen und üble finanzielle Verlegenheit schliessen lassen. So z. B. die Verordnung vom 11. Juni 1462, welche sagt, dass Giovanni Soranzi der Republik 62 libras 6 solidos geliehen habe um einen Gesandten nach Zante, und 10 libras um einen Gesandten nach Istrien zu schicken, oder eine andere vom 23. Febr. 1463, dass dieselbe Bank 30 Dukaten vorgeschossen habe um damit einen Gesandten zum Scanderbey zu senden. — In diesen finanziellen Nöthen, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders gross gewesen zu sein scheinen, pflegten dann auch wohl solche Personen, welche Forderungen an die Staatskassen hatten und bei denselben Zahlung nicht erlangen konnten, ihre Forderungen an die Banken zu cediren. Diesen mag es in Folge ihrer angesehenen Stellung und der Abhängigkeit des Staats von ihrer Hülfe in dringender Finanzverlegenheit noch eher möglich gewesen sein Zahlung zu erhalten, als Privatleuten. Für den Staat waren aber eben deshalb die Banken, an deren dauernder Zahlungsfähigkeit überdiess ein grosses öffentliches Interesse bestand, unangenehmere Gläubiger, als die ursprünglich Berechtigten. Deshalb erging am 22. Aug. 1485 ein strenges Verbot gegen solche Cessionen. Im Eingang wird der grossen Verpflichtungen der Staatskassen gedacht, die aus dem letzten Kriege rückständig seien, der Verpfändung aller Staatseinkünfte an die Bürger und die Banken, welche eine ungeheure Geldsumme dem Staat geliehen hätten. Das Verbot einer Vermehrung dieser grossen Bankschuld des Staats durch Cession irgend einer Forderung gegen den Staat an eine Bank wird hauptsächlich damit motivirt, dass dadurch illiquide Forderungen zu liquiden würden (quod Dominatio nostra immediate constituitur debitrix ipsis banchis earum pecuniarum, quae ad longa tempora sunt solvendae). Offenbar konnte die Cession den rechtlichen Charakter der Forderung nicht ändern, die Aenderung kann sich nur auf die thatsächliche Nöthigung rascher zu zahlen beziehen.

F e r r a r a wirft die Frage auf, ob die Banken für ihre Darlehn

an den Staat Zinsen erhalten hätten. In keiner der Urkunden finde sich die Erwähnung eines Zinses. „Für mich ist das,“ sagt er, „eine sonderbare und unerklärliche Thatsache. Sollte die Creditgewährung wirklich unentgeltlich gewesen sein?“ Ich glaube man kann kein Bedenken tragen, diese Frage, was die in Urkunden erwähnten Vorschüsse, die von kurzer Dauer sein sollten, angeht, zu bejahen. Bei diesen wird in den vielen Rückzahlungsordres immer aufs Bestimmteste angegeben, dass genau die empfangene Summe zurückgezahlt werden soll, und es kann daher kein Zweifel sein, dass diese Vorschüsse zinslos waren. Eine Bedingung von Zinsen bei solchen Contrakten würde auch wohl damals in Italien kaum erlaubt gewesen sein. Und auch für versteckten Zinsgewinn lassen die urkundlichen Nachrichten bei den baaren Darlehn keinen Raum. Nur an den Wechselgeschäften können die Banken vielleicht profitirt haben. Man muss daher annehmen, dass die Gewährung von Vorschüssen auf kürzere Zeit für eine Verpflichtung galt, die aus der öffentlichen Stellung der Banken entsprang, gewissermaassen eine Anstandsausgabe oder Steuer, der sie sich nicht entziehen konnten. Eine Art Gegenleistung des Staats wird übrigens in der so eben schon erwähnten Verordnung aus dem Jahr 1403 erwähnt, welche den Banken gestattete für das $1^1/_2$fache des Betrages, den sie dem Staate geliehen, Exportgeschäfte zu machen. Offenbar waren die Banken ja auch darauf angewiesen um so mehr in Handelsgeschäften Gewinn zu suchen, je grössere Capitalien sie zinslos dem Staat vorstrecken mussten. Möglich ist es aber, dass ausser den Kassengeschäften auf kurze Zeit, welche die veröffentlichten Urkunden erwähnen, die Banken auch grössere Darlehn für längere Zeit mit dem Staat abschlossen oder sich an Gesellschaften betheiligten, die solche Darlehn dem Staate machten. Für solche grössere Staatsanleihen gewährte man ja damals schon in Italien den Staatsgläubigern bestimmte, auf einzelne Einkommenzweige fundirte Renten.

Offenbar waren die Verwendungen, welche die Banken so mit den ihnen anvertrauten Geldern machten, zum grossen Theil recht unbankmässiger Art und in Folge dieser verkehrten Anlagen, zu denen sie durch die Lage der Zinsgesetzgebung, sowie den Zustand des Handels und der Staatsfinanzen gedrängt wurden, geriethen sie überaus häufig in Zahlungsverlegenheit. Auf alle mögliche Weise suchten sie sich dann gegen eine Rückforderung der deponirten Gelder zu schützen. Wir lernen diese üblen Gewohnheiten ebenfalls aus den dagegen ergangenen Verordnungen kennen. Die Banken weigerten sich denjenigen zuzuschreiben, von denen sie fürchteten, dass sie das zuge-

schriebene Guthaben nicht stehn lassen, sondern aus der Bank ziehen würden. Wiederholt wird ihnen daher eingeschärft, dass sie keine Umschreibung verweigern dürfen. So schon in dem mehrfach erwähnten Gesetz von 1421: che i banchieri non possono per atto in modo alcuno negar scrittura ad alcuna persona, over persone, alle quali accadessero haver a far con loro, et non el facendo, quella persona over persone, a chi i detti banchieri non havessero voluto scriver, possino lamentarsi ai proveditori di commun, a i quali essendo constado esser la verità, come ditto quel banchier over banchieri rimangano perpetualmente privati di poter tenir banco ne haver parte in alcuno et cet. (Lattes S. 48). Aber obschon also die Strafe dauernder Entziehung der Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes eines Banquiers auf diese üble Praxis gesetzt war, lässt sich doch aus der Erneuerung des Verbots auf die Fortdauer des Missbrauchs schliessen. Es scheint sogar vorgekommen zu sein, dass Banquiers die Umschreibungen an Personen, von denen sie die Forderung der baaren Zahlung befürchteten, wieder ausstrichen. Deshalb bestimmt die Regulatio bancorum a scripta vom Jahr 1523: Non possa il banchier overo chi scriverà in zornal fatta che sarà la partida depennarla senza il consenso delle parti, ne retrattarla sotto pena de ducati mille und ebenso eine Verordnung vom 2. Juni 1524: Li banchieri siano tenuti far le partide a tutti, si come vorrano scriver, over trazzer li suoi denare; ne si possa depennar la partida senza consentimento di quello che havera fatto scriver sotto pena de ducati 50 — und endlich fast wörtlich ebenso in den ordinationes circa bancos a scripta vom 26. November 1526 (Lattes S. 92). In den letzteren wird ausdrücklich gesagt, es komme vor, dass wenn eine Umschreibung in der Bank erfolgt sei und dem Banquier scheine, dass die Zuschreibung einer Person gemacht sei, die das Geld herausziehen wolle, dann mit allerhand Ausflüchten vom Banquier die Umschreibung wieder getilgt werde. — Ein anderes Mittel die baare Auszahlung der Guthaben möglichst zu vermeiden, war Beschränkung der Zeit, in welcher die Banken offen standen und Geld von ihnen geholt werden konnte. Deshalb wurde am 27. Juni 1445 (Lattes S. 56) befohlen, dass die banchieri de scritta mindestens zwei Stunden des Morgens und zwei Stunden nach Mittag „sitzen“ sollten, eine Bestimmung, die ebenfalls später mehrfach wiederholt wird. Ferner suchten die Banken denjenigen, die baares Geld für ihr Guthaben verlangten allerhand Münzsorten zu einem den Courswerth derselben übersteigenden Preise aufzudrängen, verzögerten die Zahlung und erlaubten sich aus mannigfachen Gründen

Abzüge von der zugeschriebenen Summe bei baarer Auszahlung derselben. Auch dagegen ergehen wiederholte Verbote, so in der regulatio bancorum a scripta (12. Juni 1523): Tutti i banchieri — siano obligati — immediate far li pagamenti integri et senza alcuna diminuzione publicamente sopra li banchi a quelli, che vorrano trazer li denari suoi in oro, over in monede a quelli pretii, che sono (Lattes S. 82). Ebenso die Verordnungen vom 12. Juni 1524 und vom 6. November 1526 [1]). Der Missbrauch des Zahlens in allerhand Geldsorten führte zuletzt zu dem Verbot des gleichzeitigen Betriebs von Geldwechsel- und eigentlichem Bankgeschäft (23. Okt. 1528 — Lattes S. 95) [2]). Endlich ist unter den Mitteln, durch welche die Banken einen unwillkommenen Geldbegehr von sich abhielten, noch zu erwähnen, dass sie die Geldfordernden auf andere Banken anwiesen und so die Nachfrage von der eigenen Kasse abzuleiten suchten. Auch das wird verboten [3]).

In Folge aller dieser Hindernisse, welche die Banken denen entgegen zu setzen wussten, die baares Geld von ihnen verlangten, kam es denn auch vor, dass sich ein Werthunterschied zwischen baarem Gelde und Bankguthaben ausbildete und dass Bankguthaben, die man nicht realisiren konnte, mit Verlust gegen baares Geld verkauft wurden. Schon die Verordnung von 1421 will das vender dei contadi di banco verhindern, aber besonders fühlbar wurde die Entwerthung der Bankguthaben um das Jahr 1525. Früher heisst es in einer schon mehr erwähnten Verordnung vom 6. November 1526 hätten die venetianischen Umschreibebanken den besten Ruf genossen und ohne Verzug und Abzug alle Zahlungen geleistet, jetzt seien in Folge der Erpressungen, die sie von Allen machten, die Geld haben wollten, die Bankguthaben 20 % weniger werth, als baares Geld. Daher wurden gerade damals die meisten der eben erwähnten Verordnungen gegeben, welche pünktliche Baarzahlung seitens der Banken sichern sollten, und die Verbote gegen den „Kauf von Geld mit Bankgut-

1) Lattes S. 86 und S. 91.

2) Aus demselben Grunde wurde in Amsterdam am 2. März 1606 die Verbindung der Kassierderij mit dem wisselambt verboten (W. C. Mees, Geschiedenis van het Bankwesen in Nederland S. 25).

3) Et perche molte volte li ditti banchieri, quando li vien demandato li denari menano quello ad un altro banco et li fanno la partida in quello dicendoli trazzili di questo banco, stanchizando e strussiando quel tale, pero sia preso, che de caetero alcun banchier sotto pena de ducati 50 non possi ne debbi usar tal mezi (6. Nov. 1526 Lattes S. 91).

haben" „comprar ne vender denari, contadi, con partide di banco" in jenen Jahren mehrfach erneuert (12. Juni 1523 Lattes S. 83), (6. Nov. 1526 N. 5 Lattes S. 90). Dieselbe Bedeutung, wie diese Verbote, scheint es zu haben, wenn bestimmt wird, dass ein Gläubiger, der zu einer Zahlung ausserhalb der Bank berechtigt sei, sich unter keiner Bedingung dafür, dass er eine Umschreibung in einer Bank annehme, irgend etwas bezahlen lassen dürfe. (6. Nov. 1526 N. 16.)

Alle die Hindernisse, welche die Banken denjenigen, die baares Geld von ihnen verlangten, entgegenzustellen wussten, hinderten aber nicht häufige Bankbrüche. Von 103 Banken, deren man sich in Venedig erinnere, erzählt Contarini in einer seiner Reden, hätten 96 ein schlechtes Ende genommen. Besonders häufig scheinen die Bankerotte im 16. Jahrhundert gewesen zu sein, als der venetianische Handel schon von seiner früheren Grösse herabzusinken anfing, aber auch im 15. Jahrhundert wissen wir von Zahlungseinstellungen der ersten Häuser, die dann bei dem allgemeinen Interesse, das sich an diese Banken knüpfte, zu ausserordentlichen Untersuchungen der Behörden führten. In immer eingreifenderer Weise, aber, wie es scheint, mit immer zweifelhafterem Erfolge suchte die Staatsgewalt den Missständen des Bankwesens zu steuern. Ausser den vielen schon erwähnten Verordnungen, welche einreissenden Missbräuchen ein staatliches Verbot entgegensetzen, erliess man andere Anordnungen, welche Garantien für die Befolgung der Gesetze seitens der Banken schaffen sollten.

Die Caution, welche schon nach dem ersten eingangs von uns citirten Gesetz, das der Umschreibebanken erwähnt, von diesen gestellt werden musste, wurde allmählich erhöht. Sie betrug 1318 5000 lire, 1455 20,000 ducati, 1523 25,000 ducati. Die Stellung einer Caution aber genügte im 16. Jahrhundert nicht mehr. Die Banken sollten einer vorgängigen jedesmal nur auf 3 Jahre zu ertheilenden, und in dreijährigen Fristen immer wieder zu erneuernden Concession bedürfen (Regulatio banchorum a scripta vom 12. Juni 1523 Lattes S. 81, 82) und ein Jahr darauf (2. Juni 1524) wurde sogar die jährliche Erneuerung der Concession vorgeschrieben (Lattes S. 87). Die Ertheilung geschah durch den Senat, welcher in geheimer Abstimmung entschied unter Ausschluss aller Mitglieder, welche mit den banchieri verwandt waren, oder für sie Bürgschaft geleistet hatten.

Schon im 14. Jahrhundert wurden ferner wiederholt ausserordentliche Commissionen niedergesetzt, welche das Wechsler- und Bankwesen untersuchen und darüber berichten sollten (1358 9 sapientes, 1361

5 sapientes, 1374 5 sapientes [1]) jedoch scheint damals noch das Hauptgewicht auf Ordnung des Geldwechsels gelegt worden zu sein. Das Gesetz von 1421 verlangt dann zur bessern Ordnung des Umschreibewesens, dass täglich einer der officiales argenti von früh bis spät auf dem Rialto sitzen und die Umschreibungen in den Büchern der Banken selbst machen soll, eine Bestimmung, die, wie ein späteres Gesetz von 1447 (Lattes S. 70) sagt, niemals ausgeführt worden ist. Gesetze aus den Jahren 1429, 1445, 1455 und 1473 stellen ein Aufsichtsrecht der consules mercatorum über die Banken fest (Lattes S. 54, 57, 71 u. 75). Im Jahre 1524 wurden (Gesetz vom 2. Juni) drei provisores supra banchis (proveditori sopra banchi, auch einfach soprabanchi genannt) auf 2 Jahre eingesetzt, welche die neue Bankordnung handhaben sollten und 1526 wurde bestimmt, dass jährlich für jede Bank ein solcher proveditore ernannt werden solle. Ihre Ernennung geschah jedesmal für die Dauer eines Jahres. Ferrara hat ermittelt, wie viel in jedem der Jahre von 1531—1578 ernannt wurden [2]). Die Zahl schwankte in diesem Zeitraum zwischen 2 und 6 und ebenso gross muss also in demselben die Zahl der jedesmal existirenden Banken gewesen sein. Sie waren besoldet und hatten besoldete Unterbeamte, insbesondere einen quaderniere, der ein Buch führte, in welchem jede Bank eine laufende Rechnung hatte. Für ihre Geschäftsführung wurde ihnen ein anständiges Büreaù, so nahe den Banken wie möglich — uno loco honorevole piu appresso li banchi che sia possibile — zugewiesen, wo sie während der Geschäftsstunden der Banken, zwei Stunden oder mehr nach Bedürfniss, sich aufhalten mussten. Den Anfang und das Ende der Geschäftsstunden hatten sie mit einer Glocke anzugeben. Ihnen war die Ueberwachung aller das Bankwesen betreffenden Ordnungen anvertraut, an sie konnte sich jeder auf der Stelle mit einer Beschwerde oder Klage gegen eine Bank wenden, welche sie in summarischem Verfahren entschieden. Insbesondere hatten sie darüber zu wachen, dass die Banken prompt und ohne Abzüge in gutem Gelde die Guthaben auf Verlangen der Gläubiger zahlten. Im Fall einer Beschwerde darüber sollten sie sich sofort die Bücher der betreffenden Bank kommen lassen und nachdem sie die Grösse der Forderung des Gläubigers constatirt, selbst für die Bank und auf ihre Rechnung zahlen. Jede Bank musste zu diesem Zwecke 500 Dukaten bei ihnen

1) Lattes S. 30, 32, 33. Die letzte der 3 Commissionen wird mit der Bemerkung niedergesetzt, dass die Banken von Rialto nicht in schlechterem Zustande sich befinden könnten, als gegenwärtig.

2) Nuova Antologia XVI. 451.

baar deponiren und täglich die Summen ersetzen, welche die Proveditoren aus diesem Depositum für Rechnung der Banken etwa ausbezahlt hatten, so dass das Depositum auf der ursprünglichen Höhe immer erhalten wurde. Jedesmal, wenn eine Bank mit einer Zahlung an die Kasse der Proveditoren rückständig blieb, sollte sie eine Strafe von 50 Dukaten treffen. Von allen Summen, welche die Proveditoren so für die Banken zahlten, sollten überdiess 5 % Strafe erhoben werden. Endlich wurden den Proveditoren, um der Entwerthung der Bankguthaben zu steuern, noch aufgegeben, zweimal im Monat die sanseri di cambii und andere Personen, die sie beliebig auswählen durften, eidlich zu vernehmen, ob jemand gegen das Verbot des Handels mit Bankguthaben gehandelt oder beim Auszahlen von Bankguthaben sich ein Agio habe zahlen lassen (Lattes S. 10).

Während man so auf der einen Seite die Banken unter immer strengere staatliche Controle nahm, kam man auf der andern doch dazu das Zahlungswesen durch Vermittlung der Banken gesetzlich zu bevorzugen. Die ordinationes circa banchos a scripta vom 6. Nov. 1526 N. 7 verordnen, dass es jedem freistehe bei Zahlungen aus Verträgen, die bis jetzt gemacht seien, Zuschreibungen in einer Bank anzunehmen oder nicht anzunehmen, aber bei allen Zahlungen aus künftigen Verträgen könne die Zahlung durch Bankzuschreibung nicht verweigert werden, wenn nicht Zahlung ausserhalb der Bank ausdrücklich bedungen worden sei. Die Ursache dieser Bestimmung lag wohl in der Unmöglichkeit den Geldverkehr des Platzes ohne die Vermittlung der Banken zu bewältigen und in der allgemeinen Calamität und Geschäftsstockung, welche die Folge einer plötzlichen und allgemeinen Zurückweisung dieser Zahlungsmethode hätte sein müssen.

Auf diese Weise aber, wenn man sowohl die Erfüllung der Verbindlichkeiten seitens der Banken von Staatswegen zu sichern bemüht war, wie die Zahlungen durch dieselben im Interesse des Verkehrs begünstigte, näherte man sich dem Punkte, auf welchem die ganze Sache eine öffentliche Einrichtung werden musste. Die Entwicklung wurde offenbar dadurch beschleunigt, dass alle die staatlichen Maassregeln das beabsichtigte Ziel nicht erreichten. Es lässt sich das sehr wohl begreifen, weil manche dieser Maassregeln, insbesondere das jährliche Ballotement über die Fortdauer einer Bank im Rath, gewiss nicht geeignet waren, die Solidität des Bankwesens zu befördern, und weil die Nothwendigkeit einer bankmässigen, auf kurze Fristen bemessenen Anlage der Fonds, welche eine Bank nutzbar anlegen will, erst in sehr viel späterer Zeit zur allgemeinen Erkenntniss

der mit Bankverwaltung und Bankaufsicht betrauten Personen gekommen ist. Daher hörten die Zahlungseinstellungen der Banken nicht auf. Unter diesen Umständen reifte der Plan das Bankwesen ganz in die Hände des Staats zu nehmen, weil, wie der Senat es 1587 aussprach, man diese Art des Geldverkehrs nicht entbehren könne und die Privatbanken die Nothwendigkeit ihres Ruins in sich trügen (che li banchi particolari portano seco una certezza di ruina). Vielleicht kam noch hinzu, dass um jene Zeit die Nobili sich von den Handelsgeschäften mehr und mehr zurückzogen. Die Banquiers gehörten bis dahin durchweg den angesehensten Familien des venetianischen Adels an. Zu den vorher mitgetheilten Namen der Banken aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liessen sich noch viele andere hinzufügen z. B. Vendranim, Correr, Sanudo u. A. Aber in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bald nach der grossen Pest der Jahre 1575 und 76 gaben die Nobili den Handel, der bis dahin ihr eigenstes Geschäft gewesen war, auf und suchten Ländereien auf dem Festlande zu erwerben[1].

Im Jahr 1584 am 28. December erging zuerst eine Verordnung des Senates, welche der Absicht eine Staatsbank zu errichten Ausdruck gab. Künftig soll es keinem Privatmann mehr gestattet sein Banken einzurichten, dagegen soll eine öffentliche Bank unter dem Namen Banco di Rialto errichtet werden. Den drei schon vorhandenen Proveditori sopra i Banchi sollen drei andere ebenfalls vom Senat gewählte Edelmänner unter dem Titel Sopra proveditori sopra del Banco di Rialto beigeordnet werden und diese mit den näher bezeichneten Unterbeamten die Staatsbank verwalten. Es werden über die Einrichtung und Verwaltung derselben eingehende Bestimmungen erlassen. Der Rath verpflichtete sich feierlich das Geld in dieser Bank niemals anzugreifen und Niemanden sollte eine Summe zugeschrieben werden, die nicht in baarem Gelde in die Bank niedergelegt sei. Aber diese Verordnung stiess auf Widerstand. Sie wurde im Frühling des folgenden Jahres (8. April) wieder aufgehoben, damit von Privatleuten den Savii del Collegio andere Vorschläge gemacht werden könnten und diese dann wieder dem Rath die Verordnungen vorschlagen möchten, welche sie für gut hielten. Ueber die im Senat damals gepflogenen Verhandlungen geben uns die beiden Reden des Senator Contarini die besten Auskünfte. In ganz erschöpfender Weise und mit ebensoviel wirthschaftlichem, wie politischem Sinn und Takt führt die erste die Gründe für, die zweite die Gründe gegen die Monopolisirung des Bankwesens in Staatshänden

1) Ranke, Zur venetianischen Geschichte S. 66.

an. Mit Recht nennt Lattes die beiden merkwürdigen Aktenstücke un monumento preziosissimo dell' antica letteratura economica. Dass derselbe Staatsmann für und gegen die Errichtung einer Staatsbank gesprochen, weiss ich mir nicht anders zu erklären, als dass ihm die Aufgabe eines Referenten zukam, der dem Collegium sowohl das Für wie das Wider vorzutragen hatte. Der Herausgeber selbst giebt keine Erklärung.

Wir haben in unseren bisherigen Ausführungen die beiden Reden zwar schon vielfach benutzt, einen kurzen Ueberblick über den Gedankengang, welchen dieselben nehmen, wollen wir hier aber noch folgen lassen.

C. beginnt mit einer Lobrede auf den Handel und Darlegung seiner grossen Bedeutung für Venedig. Die dabei nothwendigen Zahlungen könnten unmöglich durch Baarzahlungen abgemacht werden. Die Zeit würde zum Auszahlen aller der Münzen nicht ausreichen, es würde viel Mühe kosten über alle die gemachten Urkunden sich schriftliche Dokumente zu verschaffen und dieselben würden doch nicht so sicherer und unzweifelhafter Natur sein, wie die Eintragungen in den Büchern der Banken. Deshalb, sagt er, ist eine Umschreibebank, wenn wir den Handel der Stadt, ich will nicht sagen vermehren, nur erhalten wollen, nicht blos nützlich, sondern schlechthin unentbehrlich. Nun haben wir in frischem Gedächtniss die Verwirrung und den Schaden, welche die Zahlungseinstellung der Banken dieser Stadt gebracht haben. Edle und grosse Häuser verdunkelt, viele entweder arm und verlassen, oder doch schwer getroffen, Frauen um ihre Mitgift, Wittwen und Mündel um ihren Unterhalt gekommen, die Handelsgeschäfte in Unordnung, die öffentlichen Einkünfte vermindert, das ist das Allen bekannte Resultat der Bankbrüche. Ebenso ist es aber auch in früheren Zeiten gewesen. Eine Privatbank kann sich nicht durch lange Jahre erhalten. Ein plötzliches Misstrauen, eine Stimme, welche sagt, dass die Bank kein baares Geld mehr habe oder dass sie grosse Verluste gehabt, kann dieselbe stürzen. Ein Falliment eines Schuldners, die Furcht vor einem Kriege können ihren Credit zerstören. Denn die Privatbanken werden ja nicht errichtet um die ihnen anvertrauten Geldvorräthe einfach aufzubewahren, sondern um damit Geschäfte zu machen und diese Geschäfte sind gefährlicher Natur. Wie kann ferner eine Privatbank der Versuchung widerstehn, ihren Freunden Summen aus Gefälligkeit zuzuschreiben, für welche sie keine Fonds in Händen hat und die sie nachher nicht auszahlen kann. — Aber auch so lange die Privatbanken zahlungs-

fähig sind, schaden sie dem Gemeinwesen durch Verbreitung der schlechten, leichten Münzen im Lande, Ausfuhr der vollwichtigen, schweren. Darum gilt die Zechine eine immer grössere Zahl von Lire (d. h. die Goldmünze eine grössere Menge kleinen Silbergelds). Eine öffentliche Bank hilft allen diesen Uebelständen ab, indem sie Sicherheit aller Zahlungen, Beständigkeit des Geldwesens einführt. Man wird ihr aus der Fremde das Geld anvertrauen, denn Niemand wird Bedenken tragen sein Geld in die Hände des Dogen und der Signore zu legen, die, Gott sei Dank, immer ihr Wort gehalten haben, deren Treue unbefleckt und unverletzlich ist. Das Ansehen, der Credit Venedigs wird aufblühn, der Handel gedeihen. Insbesondere hebt er hervor, werde für das indische Silber, das von Spanien nach Italien kommt und von hier wieder sich über andere Länder verbreite, in Venedig der beste Markt durch eine solche Bank geschaffen. Je mehr Geld sich aber in der Stadt finde, desto leichter würde es sein im Fall der Noth Staatsanleihen abzuschliessen. Auch dürfe man eine an sich gute Einrichtung nicht deshalb verwerfen, weil sie ganz neu sei und ebensowenig, weil bei Kriegsgerüchten viel Geld aus der Bank gezogen werden würde und so die Befürchtungen und Absichten der Venetianer in Bezug auf Krieg und Frieden bekannt würden. Für diese Befürchtungen gebe es schon ein viel offenkundigeres Kennzeichen in dem Preise der Staatsanleihen (monti), die beständig stiegen oder fielen je nach den Kriegs- oder Friedensaussichten. Aus einem Herausziehn des Geldes aus der Bank könnten auch niemals Verlegenheiten entstehen, weil das deponirte Geld in der Bank unberührt aufbewahrt werden müsse. Wenn das Publicum davon durch jederzeitige prompte Baarzahlung der Bank sich überzeuge, so würden hinausgezogene Gelder rasch wieder zur Bank zurückkehren. Man werde vielleicht erwidern, es sei gar nicht zu verhindern, dass nicht der Baarvorrath der Bank in Folge von Fehlern in der Verwaltung angegriffen werde, wie das ja auch mit den in der Münze niedergelegten und scheinbar so sorgfältig verwaltetem Gelde geschehn sei. Aber die in dem Gesetz von 1584 beabsichtigte Einrichtung der Bank sei ein hinlängliches Sicherungsmittel gegen solche Missbräuche.

Die Rede gegen die Errichtung eines banco publico nimmt ihren Ausgang von dem Satze, dass es dem Fürsten nicht gezieme Handel zu treiben. Zwei Aufgaben kämen dem Fürsten vorzugsweise zu: die Regierung der Völker und die Führung der Kriege, wenn er andere Privatgeschäfte in die Hand nehme, so verliere er die Majestät, welche seiner Stellung zukomme. Schon jetzt klagten auswärtige Fürsten,

wenn sie mit der Republik verhandelten, dass sie mit Kaufleuten zu verhandeln hätten, wie werde diese Geringschätzung zunehmen, wenn man erführe, dass die Republik wirklich ein Handelsgeschäft übernehmen wolle. Denn man werde nicht anders die Eröffnung einer Staatsbank verstehen, als dass der Staat mit dem darin niedergelegten Gelde, ebenso wie die Privatbanquiers es gethan, Handel treiben wolle. Man werde den Versicherungen, durch die man diese Absicht in Abrede stelle, schwerlich Glauben schenken. Indess liesse sich diese Erniedrigung noch tragen, wenn wirklich noch ein Vortheil bei einer öffentlichen Bank heraus käme. Aber dieselben Ursachen, welche die Privatbanken gestürzt hätten, würden auch die öffentliche Bank zu Falle bringen. Keine Vorsichtsmaassregeln, keine Strafen würden das verhindern. Der Irrthum liege gar zu nahe, dass man in der Bank mit einem Federzug für sich und seine Freunde Geld schaffen könne. Wenn derselbe die Banquiers zu Leichtsinn verführe, da wo es sich um ihr eigenes Geld handele, wie viel grösser sei die Gefahr bei Staatsgeld (danaro publico), wo überdiess eine heimliche Veruntreuung nur schwer erkannt werde. Welche Strafen stünden nicht auf einer Veruntreuung öffentlicher Cassen und doch gebe es keine Cassen, in welche nicht die Cassenführer gelegentlich rechtswidrige Eingriffe machten. In Venedig, meint der Redner, nachdem er verschiedene Erfahrungen zum Beleg dieses Satzes angeführt, schlage man einem Freunde nicht leicht etwas ab. Rücksichten des Ehrgeizes, der Verwandtschaft, des Handels veranlassten zu der Nachsicht gegen Freunde und zu ihrer Begünstigung. Das werde man auch bei der Bank erfahren. — Am meisten aber sei zu befürchten, dass Veruntreuungen der Bankfonds lange Zeit geheim bleiben, aber gerade in Kriegszeiten bekannt werden würden; dann werde alle Welt ihr Geld aus der Bank ziehen und es gewiss nicht zur Münze tragen, um es in einer andern Weise, als Darlehn, der Regierung wieder zur Verfügung zu stellen. Wenn der Credit der Staatsbank leide, werde der allgemeine Staatscredit nicht unbeschädigt bleiben. Dabei würden den Kaufleuten gar keine grossen Dienste durch die Errichtung der projektirten Staatsbank geschehen, denn gerade in der Creditgewährung der Privatbanken liege ein Hauptnutzen derselben für den Handel. Im Gegentheil, die Furcht vor Eingriffen der Staatsregierung in die Bank wird das Geld und damit die Handelsgeschäfte von diesem Platze vertreiben. In Folge dieser unvermeidlichen Besorgniss wird man überhaupt kein Geld in die Bank bringen. Beim Bankerott von Privatbanken kann man immer noch hoffen mit der Zeit, bei Gelegen-

heit, mit Hülfe der Justiz etwas wieder zu bekommen, wenn der Fürst selbst das Geld wegnimmt, ist Alles verloren. Wenn es aber wirklich gelänge grosse Baarvorräthe anzuziehn und es kämen dann Veruntreuungen vor, die erst an den Tag kämen, wenn sie einen grossen Umfang erreicht hätten, wie gross würde dann der Unwille sein, der gegen die Regierung ausbräche! Welchen Gefahren setze man da diese Republik aus! Und warum, ruft er aus, ist denn in keinem andern Staate bisher diese scheinbar so leichte und einfache Einrichtung einer Staatsbank getroffen worden, warum haben unsere Vorfahren nicht zu diesem Hülfsmittel gegriffen, während doch auch zu ihrer Zeit Banken fallirt haben? Gewiss aus wohlerwogenen Gründen und somit werden auch wir gut thun von dieser Neuerung abzusehen. Was sollen wir denn nun aber thun? Ohne Umschreibebanken kann der Geldverkehr nicht auskommen, eine neue Privatbank wird schwerlich entstehen, wirft sich der Redner selbst ein. Aber, entgegnet er, man warte nur ein wenig und ebenso wie in früheren Zeiten wird es nicht an Männern fehlen, welche diese bequeme Einrichtung dem Staat verschaffen werden. Wenn aber neue Privatbanken sich bilden, so muss man vor Allem verbieten, dass eine Person dies Geschäft lange Zeit fortsetzt, man zwinge jede Bank unter schweren Strafen nach kurzer Zeit wieder zu liquidiren. Dann wird der Banquier vorsichtig werden und seine Gelder nicht in Anlagen stecken, die entweder gefährlich sind, oder aus denen er seine Fonds nicht in kurzer Zeit wieder herausziehen kann. Wenn dann doch ein Bankerott eintritt, so kann er nicht so viel schaden, denn, wenn die Bank erst wenige Jahre bestanden hat, so kann ihr Geschäft nicht so gross sein und ihre Gelder nicht so festgelegt und zerstreut, dass man nicht wenigstens einen grossen Theil bald flüssig machen könnte. So könne man gegen die Unordnungen, die bei Privatbanken vorkommen, viel leichter Vorsorge treffen, als gegen die bei einer Staatsbank.

Das Resultat der Verhandlungen war das Gesetz vom 11. April 1587, eine kleine Modification des Gesetzes von 1584, bei der aber der Grundgedanke des letzteren beibehalten wurde.

Darnach soll eine Umschreibebank errichtet werden, welche drei Jahre dauern soll. Alle diejenigen, welche die Leitung der Bank übernehmen wollen, sollen schriftlich ihre Namen und die Bedingungen, unter denen sie das Amt führen wollen, eingeben. Ueber die Meldungen soll im Senat abgestimmt werden und wer bei der Abstimmung zwei Drittel der Stimmen erhält, soll Governatore del Banco sein. Derselbe darf in keiner Weise weder mit den Zuschreibungen

in der Bank noch mit dem darin deponirten Gelde irgend ein Geschäft treiben und bekommt daher ein Staatsgehalt. Er soll die volle Verantwortung für das Geld und für seine jederzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Gläubiger haben und eine Caution von 25,000 Dukaten stellen. Ihm werden eine Anzahl Unterbeamten beigegeben, deren Gehalt fixirt wird und die er selbst vorschlägt, der Senat aber mit $^3/_4$ Majorität bestätigen muss. Die bedeutenderen derselben haben ebenfalls erhebliche Cautionen zu stellen. Nach drei Jahren soll die Bank liquidiren, ein anderer Gubernator gewählt werden, der frühere ist erst nach einen Zwischenraum von drei Jahren wieder wählbar. Eine Reihe von Bestimmungen werden getroffen zur sichern Aufbewahrung des Geldes und zur genauen Führung der Bücher. Ueber die Deckung der Kosten, welche die Bank verursacht, sollen die regolatori delle intrade und die 5 savii sopra mercantia Vorschläge machen.

Die wirkliche Einrichtung der Bank verzögerte sich, weil bei Abstimmung über den Gubernator auch nach mehrfachem Scrutinium Niemand die erforderliche Zweidrittelmajorität erhielt. Es musste diese Bedingung erst aufgehoben werden um am 12. Juni die Wahl von Francesco Gradenigo möglich zu machen.

Lattes theilt nicht alle Verordnungen mit, die bei dieser Gelegenheit ergingen, einzelne Punkte bleiben dunkel. Wir ersehen aber aus dem Mitgetheilten, dass die Bank unter dem Namen banco di Rialto ins Leben trat, dass der Senat im Herbste erklärt, die Einrichtung bringe die beabsichtigten Früchte und dass die erste Bilanz vom Mai 1588 mit 546,082 Dukaten, eine spätere vom Jahr 1594 mit 705,889 Dukaten in Aktiven und Passiven abschliesst. Von 3 zu 3 Jahren wurden neue Gubernatoren erwählt; bis man 1597 zur jährlichen Erneuerung und Wahl derselben überging, wobei es bis zum Ende der Bank blieb. Die Besoldung scheint anfangs so bestimmt zu sein, dass die Bewerber ihre Forderung einreichten und der Senat mit der Wahl des Bewerbers auch seine Forderung acceptirte. Der zweite Gubernator z. B. erhielt 1500 Dukaten Besoldung, die Verordnung vom 8. Februar 1597, welche die jährliche Wahl einführte, setzte die Vergütung für das Jahr der Amtsführung auf 2000 Dukaten fest. Verschiedene Verordnungen suchten während der ersten 10 Jahre des Bestehens die Vorsichtsmaassregeln zu verstärken, welche in Bezug auf sichere Aufbewahrung des Baarvorraths, genaue und häufige Kassenabschlüsse und Revisionen, sowie dagegen ergriffen waren, dass nicht Gläubiger der Bank über grössere Summen ver-

fügten, als ihnen in der Bank zugeschrieben waren [1]). Der Baarvorrath insbesondere wurde der grösseren Sicherheit halber getheilt; 20,000 Dukaten, aus denen zunächst die Rückzahlungen bestritten wurden, sollten von den Kämmerern (nel scriguo ni Camerlenghi), der Rest in der Münze und zwar dort getheilt an zwei verschiedenen Orten aufbewahrt werden. Alle Kassen standen unter mehrfachem Verschluss des banchiero, der proveditori sopra i banchi und des depositario in der Cecca.

Vielleicht zum Theil in Folge des Umstandes, dass einige Jahre hindurch, nachdem 1584 die Privatbanken verboten waren bis zur Errichtung des Banco di Rialto, keine Umschreibebank in Venedig bestanden, vielleicht in Folge Geldmangels hatte sich auch dort das Zahlen durch Anweisungen auf Schuldner des zur Zahlung Verpflichteten eingebürgert. Zwei Gesetze klagen darüber [2]) und bestimmen, dass von der nächsten Messe zu Besançon im Februar 1593 an alle Wechsel nur vermittels Bankumschreibung bezahlt werden sollen. Das erste Gesetz hatte nur von lettere di cambio gesprochen, das zweite verfügt, dass nicht nur diese, ma tutti li cambii ancora come cose, che sono d'una medesima natura, si habbiano a pagar per partita di banco. Es soll also auch der Handwechsel fremden Geldes von den Wechslern nicht gegen baares Geld, sondern gegen Bankumschreibung gemacht werden. Indess kann es sich dabei doch nur um grössere Geschäfte gehandelt haben. Denn man hatte der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs halber bestimmt, dass bei der Rialtobank in der Regel keine Summe unter 50 Dukaten, kleinere Summen dagegen nur, wenn sie Reste eines grösseren Guthabens seien, zugeschrieben werden könnten. Für die Regulirung der Zahlung verfallener Wechsel durch die Bank wurden 3 Tage nach dem Verfalltage Frist gewährt, erst wenn diese verstrichen und die Umschreibung nicht erfolgt war, sollte der Protest des Wechsels erfolgen.

In Betreff der Münze, in der die Bank zahlte und rechnete, finden sich keine anderen Bestimmungen, als dass die Bank nur gutes,

---

1) Vergl. insbesondere das Gesetz vom 21. Juli 1593 bei Lattes S. 166.

2) Vom 27. November und 14. December 1574. In dem ersteren heisst es: che li debitori assegnano a creditori un suo debitor, et quello ne assegna un altro, et così di mano in mano; in tanto, che se il creditor vuol valersi del suo per qualche bisogno, conviene passàr con infinite riseghi per 15 e 20 mani prima, che habbia la commodità del pagamento, il quale li vien poi fatto con quel valuta e a quel prezzo, che pare al debitor — (Lattes S. 170).

currentes Geld (buona et corrente valuta) annehmen und ausgeben darf (Lattes S. 112).

Obwohl das Gesetz von 1584, welches die Errichtung von Privatbanken untersagte, alsbald wieder aufgehoben wurde, scheint doch anfangs die Absicht gewesen zu sein, dass neben dieser öffentlichen Bank weitere private Umschreibebanken nicht existiren sollten. Die Erreichung des Zwecks, welcher in den Gesetzen angegeben wird, die Concentrirung der Baarvorräthe in einer unbedingt zuverlässigen Bank ohne Geschäftsbetrieb, würde bei einer Concurrenz mit Privatbanken nicht sicher gewesen sein. Nichts desto weniger wurde im Jahr 1596 (2. Febr.) noch einmal eine Privatbank neben der Staatsbank concessionirt. Da eine einzige Bank wegen der vielen Geschäfte dem Bedürfnisse aller Kaufleute aus verschiedenen Nationen nicht genügen könne und Dionisio Contarini, derselbe, der der öffentlichen Bank bei ihrer ersten Errichtung mit Erfolg vorgestanden, eine Privatbank (banco particolare) errichten wolle, so werde ihm dazu Concession ertheilt. Er soll das Gold und Silber in der Münze aufbewahren, alle Ausgaben, Beamtenbesoldungen selbst bezahlen. Die Concession wird nur auf 6 Jahre ertheilt und kann nach 6 Jahren nur mit $^4/_5$ Majorität des consiglio verlängert werden. Dem Contarini und seinem Cassirer wird zur Ueberwachung ein eigener Beamter beigegeben, den die Bank zu bezahlen hat und der insbesondere darauf sehen muss, dass die Bank in gutem vollwichtigen Gelde zahlt. Niemand soll verpflichtet sein Zuschreibungen in dieser Bank als Zahlung anzunehmen. Wie lange diese Privatbank ihr Leben gefristet hat, geht aus den Urkunden nicht hervor. Lattes theilt jedenfalls keine Urkunde mit, die von einer Verlängerung der Concession spräche.

So entstand die erste städtische Umschreibebank in Venedig — nicht im 12. Jahrhundert oder zu einer anderen Zeit im Mittelalter, sondern 1587, nicht durch eine von den Staatsgläubigern eingesetzte Verwaltungsbehörde der Staatsschuld und nicht zur Verbesserung der Valuta, sondern aus dem Bedürfniss die allgemein anerkannte und für zweckmässig oder nothwendig gehaltene Zahlungsmethode von Staatswegen im gemeinen Interesse zu regeln. Nach vielen verfehlten Versuchen die Kassenführung und die Zahlungen durch Privatbanken zu ordnen und zu controliren entschliesst sich endlich der Staat die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Es ist im Grunde ganz derselbe Entwicklungsgang, den wir bei den Zettelbanken in der neueren Zeit beobachten. In England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland beginnt man mit einer Mehrheit von Zettelbanken

und mehr oder minder grosser Freiheit der Notenausgabe. Die Uebelstände, welche dieser Zustand mit sich bringt, treiben immer mehr zur staatlichen Regelung der Notenausgabe und endlich zur Concentration derselben in einer unter öffentlicher Controle stehenden und im gemeinen Interesse verwalteten Anstalt.

Es scheint uns kaum zweifelhaft, dass die Bank vom Rialto die erste derartige öffentliche Umschreibebank war. Contarini versichert ausdrücklich, dass noch nirgendwo ein Versuch mit einer solchen Einrichtung gemacht worden sei. Nur die Genueser Bank könnte überhaupt daneben noch in Betracht kommen. Leider sind wir über die Geschichte der letzteren nur mangelhaft unterrichtet und wenn man bedenkt, welche Phantasien über das venetianische Bankwesen bis zu der Publikation der betreffenden Urkunden durch Lattes verbreitet waren, so wird man misstrauisch gegen die landläufigen Erzählungen von dem Alter und den Anfängen des Banco di St. Giorgio. Der unseres Erachtens am besten beglaubigte Bericht geht darin, dass die Theilnehmer an der grossen Gesellschaft der Staatsgläubiger, welche den Namen Compere di St. Giorgio oder Casa di St. Giorgio trug, oft die Dividende, zu deren Empfang sie berechtigt waren, längere Zeit in den Händen der Bank liessen und dass dann auch andere Personen angefangen hätten Geld bei der Gesellschaft zu deponiren. Für diese ihr anvertrauten Gelder habe die Bank im Jahr 1531 eigene Bücher eröffnet, in welche durch öffentliche Notare die Summen eingetragen worden seien, die so als fällige Dividenden oder Depositen den Gläubigern gut geschrieben werden mussten. Auf Verlangen habe aber die Bank den Gläubigern auch schriftliche Schuldurkunden über ihr Guthaben gegeben, biglietti di cartulario, die dann auch als Zahlungsmittel circulirt hatten [1]). Auffallend ist in Bezug auf letzteren Punkt nur, dass der neueste Geschichtsschreiber der Bank Fürst Adam Wiszniewski ausdrücklich berichtet, diese biglietti hätten auf den Namen gelautet. Er bezeichnet sie als quittances sur un papier fort où était inscrite la somme due par St. Georges, avec les noms et prénoms du créditeur et la signature du notaire. Die Stellung auf den Namen muss ihre Verwendung als Zahlungsmittel doch wesentlich beeinträchtigt haben. Derselbe Schriftsteller berichtet dann in einem späteren Capitel, das die Ueberschrift trägt „comment et quand la maison de St. Georges prit le nom de Banque“, dass im

1) Memorie storiche della Banca di S. Giorgio compilate dall' Archivista. Genova 1832 S. 162 und Histoire de la Banque de Saint-Georges de Gênes par le Prince Adam Wiszniewski. Paris 1865. S. 57. 58.

Jahr 1675 der Gesellschaft vom Staat das Recht ertheilt sei, eine Bank zu errichten. Die Staatsregierung habe erlaubt, dass durch Vermittlung dieser Bank oder ihres Credits, oder durch die der grossen Bücher der Gesellschaft von St. Georgio, oder durch die Billete derselben, alle Tratten, Anweisungen, Wechsel und andere in Genua zahlbaren Werthpapiere und auch alle Rimessen, Wechsel, Anweisungen, die in Genua auf andere Plätze gezogen würden, bezahlt werden könnten, wenn die Zahlung 100 livres überstieg. Die Gläubiger hätten über ihr Guthaben bei der Bank durch schriftliche Anweisungen verfügen können[1]). Es dürfte daher wohl kaum ein Zweifel sein, dass, welche Bewandtniss es auch mit der Ausgabe der biglietti im Jahr 1531 gehabt haben mag, die Bank von S. Giorgio eine Umschreibebank erst 1675 geworden ist[2]).

Der Bank vom Rialto ist nach wenigen Jahrzehnten im Jahre 1619 eine zweite öffentliche Umschreibebank, der Banco Giro, zur Seite gestellt worden. Lattes theilt am Schlusse seines Buchs noch das Gesetz vom 3. Mai 1619 mit, welches diese Bank, die unter mannigfachen Wechselfällen bis zum Schluss der Republik sich erhalten hat, gründete. Aus diesem Gesetz allein lässt sich leider eine klare Erkenntniss der Ursachen, welche zur Gründung einer zweiten öffentlichen Bank führten, nicht gewinnen. Der Senat hatte, wie es in der Einleitung zum Gesetz heisst, einem Joanne Vendranim für geliefertes Silber Zahlungen zu machen, die in einer Bankzuschreibung (con una partida di credito in banco) gemacht werden sollten. Ausserdem beschwerten sich manche Kaufleute, welche täglich Handels- und Wechselgeschäfte mit der Signorie zu erledigen hatten, über die Langsamkeit und Umständlichkeit, mit der die Zahlungen in der Münze d. h. durch Baarzahlung seitens der Staatskasse abgemacht würden. Es empfehle sich zur Erledigung dieser Zahlungen eine Bank zu gründen und diese Geschäfte getrennt zu halten von denen des banco della piazza. Ueber die Einrichtung der neuen Bank werden Bestimmungen getroffen, die im Wesentlichen den über die Bank vom Rialto ergangenen ähnlich sind. Sorgfältige Fürsorge wurde dafür getragen, dass das Conto des Staats nur nach vorgängiger Autorisation durch einen Beschluss des Senats mit irgend einer Summe belastet werden

---

1) a. a. O. S. 128, 129.

2) Auffallend ist es auch, dass Contarini, der über das Zahlungswesen in Antwerpen und Lyon so gut unterrichtet ist, die Bank von S. Giorgio und ihre Billete gar nicht erwähnt. Schon dies Stillschweigen erregt Verdacht gegen das vielfach behauptete Alter der Bankgeschäfte und der eigenthümlichen Zahlungsmethode dieses Instituts.

dürfe. Dagegen fehlen hinlängliche Garantien dafür, dass der Senat die Bank nicht autorisire in seinem Auftrag und für Rechnung des Staats Zahlungen zu machen und Zuschreibungen vorzunehmen, ohne dass vorher die entsprechende Summe von Staatswegen in der Bank deponirt sei.

Für die Kasse und die Bücher des neuen Banco Giro sollte nach dem Gesetz über seine Errichtung ein Ort möglichst in der Nähe des Banco di Rialto gesucht werden, der Bequemlichkeit der Kaufleute wegen, aber Umschreibungen von einer Bank auf die andere sollten nicht gestattet sein.

So haben beide Banken eine Zeit lang neben einander bestanden, bis später die ältere einging und der Banco Giro allein bestehen blieb. Wann dies geschehen und wie sich die neue Bank weiter entwickelt, darüber lässt sich aus den publicirten Urkunden Nichts ermitteln.

Literatur.

XXIV.

Der Wald im nationalen Wirthschaftsleben. Eine Studie aus deutscher Staats- und Volkswirthschaft von **Ph. Geyer.** Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1879. 291 S. Preis 6 M.

Der Verfasser, welcher auf dem Standpunkte der sog. forstlichen Reinertragstheorie steht, kritisirt rückhaltslos und mit schneidiger Schärfe die dieser Theorie entgegengesetzten Anschauungen, welche in der Literatur zu Tage getreten sind und auch in der Praxis sich Geltung verschafft haben. Den bisherigen Zustand der Forstwirthschaft bezeichnet er als einen durchaus unfertigen. „Die Forstwissenschaft", meint er, „war bis vor wenigen Dezennien ausschliesslich Erfahrungswissenschaft, ja in vielen und wichtigen Punkten war sie nicht einmal dies, sondern lediglich Tradition. Statt mit Wissenschaft hatte man es da meist mit hergebrachten Ansichten und Meinungen zu thun, die wie Axiome vorgetragen und als zweifellose Wahrheiten hingenommen wurden, obgleich sie des wissenschaftlichen Beweises gar dringend bedurften. Selbst heute noch spuken in der Forstwirthschaft so manche dieser falschen Axiome und verwirren oder erschweren da das Urtheil in bedauerlicher Weise."

Eine Besserung in dieser Beziehung sei durch Verkündigung der Prinzipien der erwähnten Reinertragstheorie erzielt worden. Nach der letzteren ist in dem Walde eben so gut der höchste Ueberschuss der Erträge über die aufzuwendenden Kosten zu erstreben, wie in anderen Produktionszweigen, und zwar sollen unter die Kosten auch die anderweitig möglichen Nutzungen und nicht etwa allein die positiv zugesetzten Kapitalien gerechnet werden. Kommt man auf diesem Wege auch mitunter zu einer beträchtlichen Summe von Aufwendungen, so lässt sich doch im Prinzipe die Forderung einer vollständigen Deckung derselben durch diejenigen, welche die Produkte des Waldes begehren, keineswegs abweisen. Selbstverständlich würde, sofern der Wald nicht Objekt privater Spekulation ist, bei Bemessung der Kostensätze nach echt volkswirthschaftlichen Grundsätzen, welche nicht lediglich auf die Gegenwart Rücksicht nehmen, zu verfahren sein. Allerdings ist die praktische Durchführung der Reinertragstheorie mit sehr grossen Schwierigkeiten verknüpft; doch hat sie diesen Uebelstand mit jeder Wirthschaft gemein und es gilt eben nur innerhalb der gegebenen Grenzen der Möglichkeit das Beste zu erreichen. Ferner kommt in Betracht, dass der eine oder der andere Wald auch solchen Zwecken zu dienen hat, welche mit einer vortheilhaftesten finanziellen Ausbeutung nicht in vollem Einklang stehen. In diesem Falle hat man Opfer zu bringen, und zwar dürfte es, um Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten zu meiden, geradezu wünschenswerth sein, dass man sich dieser Opfer voll bewusst werde.

Eine Erwägung, wie die hier in kurzen Zügen angedeutete, ist nicht allein logisch begründet, sondern sie entspricht auch den Anforderungen der Volkswirthschaftslehre, möge dieselbe nun einen manchesterlichen oder einen sozialkonservativen Charakter tragen. Dagegen verwickeln sich andere forstliche Theorien, welche prinzipiell die Anrechnung von Zinsen verwerfen, die besten Qualitäten, Holz von dem grössten „inneren Werthe" u. s. w. erwirthschaftet haben wollen, in endlose Widersprüche, wenn anders sie nicht mit Ansichten vollständig brechen wollen, welche von verständigen Nationalökonomen der verschiedensten Richtungen als zutreffend anerkannt werden.

Im grossen Ganzen kann ich dem Verfasser nur zustimmen, sofern er sich wenigstens innerhalb des Rahmens der Theorie bewegt. In verschiedenen Einzelheiten theile ich seine Anschauungen nicht. Auf dieselben, soweit sie von Interesse sind oder einer Widerlegung bedürften, näher einzugehen, muss ich verzichten und den Leser auf das Buch selbst verweisen.

Die Folgerungen, welche der Verfasser aus seinen Prämissen für die Praxis zieht und die theils technischer Natur sind, bedürfen, wenn sie gewissenhaft gewürdigt werden sollen, sehr umfangreicher Untersuchungen. Der Verfasser tadelt es, dass verschiedene deutsche Forstverwaltungen mit grosser Zähigkeit an allzuhohen Umtriebszeiten festhielten, dass die Forstwirthe mit Vorliebe Eichen- und Buchenhochwaldwirthschaft trieben, statt rentablere Holzarten, zumal solche zu erziehen, welche sich durch vielfache Brauchbarkeit auszeichneten. Es müsse indessen ernstlich darauf Bedacht genommen werden, dass endlich einmal den kostspieligen Liebhabereien der Forstwirthe Einhalt geschehe. Kein vernünftiger Mensch baue ein Feld an, von dem er voraussehe, dass es die Kosten des Anbaues niemals decken werde. Aber von der Forstwirthschaft würden Tausende in Waldkünsteleien vergeudet, die theils ganz misslängen, theils einen so schlechten Ertrag versprächen, dass das Unternehmen als der krasseste wirthschaftliche Nonsens erscheine. „Könnten nur unsere Forstleute, wie sie wollten! Sie würden sogar die Sahara kultiviren, wenn sie auch ganz Europa darüber verkaufen müssten."

Ob und in wie weit diese Vorwürfe, zumal diejenigen, welche gegen die bayerische Forstverwaltung erhoben werden, gerechtfertigt sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Erwiderungen werden ja wohl nicht ausbleiben, und es ist dann im Interesse der Sache zu wünschen, dass dieselben nicht von der gereizten Stimmung beeinflusst werden, in welche viele Forstwirthe durch die Lektüre der Geyer'schen Schrift versetzt worden sind. Gründe lassen sich eben nur durch Gründe, Behauptungen durch Anführung von Thatsachen wirksam bekämpfen.

Bin ich auch nicht mit allen Auseinandersetzungen des Verfassers einverstanden, so darf ich doch die Lektüre seines Werkes Jedem empfehlen, welcher sich für Wald und Forstwirthschaft interessirt. Dasselbe ist sehr anregend geschrieben, deckt wohl auch einen oder den anderen wunden Punkt auf, welcher einer Verbesserung bedürftig wäre, und bietet, insbesondere bei Besprechung der Einflüsse, welche der Wald auf Klima u. s. w. ausübt, recht interessante neue Gesichtspunkte. J. Lehr.

Miscellen.

VII.

Beiträge zur Statistik der Edelmetalle nebst einigen Bemerkungen über die Werthrelation von **Dr. W. Lexis.**

I. Der hervorragendste Specialist auf dem Gebiete der Edelmetallstatistik, Soetbeer, hat vor Kurzem die Resultate seiner vieljährigen Untersuchungen über die Gold- und Silber-Production zu einem Gesammtbilde vereinigt [1]), das durch seine relative Vollständigkeit und Genauigkeit alle bisherigen Versuche ähnlicher Art weit überflügelt und manche conventionelle Ziffern, die sich in der Literatur allmählich eingebürgert haben, definitiv verdrängen wird. Seit mehr als hundert Jahren schon ist die Edelmetallstatistik ein beliebter Tummelplatz des Dilettantismus geworden: aus einer kleinen Summe des Bekannten schloss man mittels sogenannter Schätzungen auf die ungeheure Masse des Unbekannten, und da diese Schätzungen im Grunde willkürlich waren, so stand es Jedem, dem ein solches Geistesspiel behagte, frei, sie aufs neue zu „revidiren" und zu variiren. Namentlich nachdem A. v. Humboldt durch seine Mittheilungen über die amerikanische Production eine einigermassen feste Grundlage für die weitere Statistik der Edelmetalle gegeben hatte, fing jene Phantasie-Arbeit an, sich selbstgefällig einzumischen [2]). Was man an neuen Zahlen beibrachte, wurde oft geradezu verdorben durch die beigemengten Schätzungen. Bei den letzteren aber zeigte sich eine psychologisch interessante Erscheinung. Handelte es sich darum, eine Zahl geradezu aus der Luft zu greifen, so fühlte man allerdings einige Scheu; sobald aber Einer sich geopfert und den kühnen Griff gethan hatte, wurde das luftige Resultat in der zweiten und dritten Hand immer substantieller; man lässt den wirklichen Ursprung desselben ausser Acht und ergiebt sich einem Probabilismus, der sich lediglich auf Ansichten und Annahmen der Vorgänger stützt. So ist das in

---

1) Edelmetallproduction nach Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Gotha 1879 (Ergänzungsheft Nr. 57 der Petermann'schen Mittheilungen).

2) Als Beispiel solcher Phantasieleistungen seien die Productionsschätzungen erwähnt, die in der Commercial history of 1864 (p. 47) vom Economist nach der Money Market Review zusammengestellt und von Soetbeer einer kaum nöthigen Kritik unterzogen worden sind.

mancher Beziehung verdienstliche Werk von Jacob in seiner Anlage eigentlich misslungen, weil sich durch dasselbe eine periodenweise fortlaufende Schätzung des Edelmetallvorrathes der civilisirten Welt seit Augustus hinzieht, deren Ausgangspunkt[1]), eine falsche Auslegung einer Stelle des Sueton, gänzlich illusorisch und deren Weiterführung durchaus willkürlich ist. Trotzdem aber haben die Jacob'schen Zahlen eine gewisse Autorität gewonnen und werden noch gegenwärtig mit anderen, freilich kaum weniger werthlosen Concurrenten zusammengestellt. Man sagt: „Jacob bezeugt es“, aber man fragt nicht, „woher weiss es Jacob?“

Nun werden freilich die Schätzungen in der Edelmetallstatistik immer eine nur zu bedeutende Rolle spielen müssen. Aber man ist doch durch ein methodisches Verfahren im Stande, zu verhindern, dass sie zu Phantasiespielen ausarten. Die Schätzungen sind in verschiedene Kategorien einzutheilen, die verschiedene Wahrscheinlichkeitsgrade haben.

In vielen Fällen handelt es sich nur darum, einzelne Lücken in gegebenen Reihen von positiven Zahlen über die Edelmetallproduction eines Landes zu ergänzen. Zeigt diese Production im Ganzen eine gewisse Gleichmässigkeit oder eine langsame continuirliche Veränderlichkeit, so kann man solche Einschaltungen selbst für ganze Jahrzehnte mit genügender Sicherheit vornehmen. Wenn z. B. die officiellen Angaben über die russische Silberproduction in der Periode von 1801 bis 1815 alljährlich nur wenig von 1300 Pud abweichen und auch in dem 15 jährigen Zeitraume von 1826 bis 1840 noch durchweg zwischen 1200 und 1300 Pud fallen, so wird man ohne Bedenken schliessen, dass die Production von 1816—25 ebenfalls 12—1300 Pud jährlich betragen haben. Und wenn man Grund hätte zu der Annahme, dass die officiellen Zahlen um 10 % zu niedrig wären, so würde man in diesem Falle die ergänzende Schätzung, eben weil sie aus der Betrachtung der officiellen Zahlen abgeleitet ist, um die gleiche Quote erhöhen dürfen wie die letzteren selbst. Bei ganz hypothetischen Schätzungen dagegen ist die Anbringung einer weiteren, ebenfalls hypothetischen Correction zwecklos.

In anderen Fällen fehlen die positiven directen Angaben über die Production, aber es sind andere mehr oder weniger zuverlässige Daten vorhanden, namentlich über die Ausfuhr von Edelmetallen oder über die Münzprägungen, welche einen Rückschluss auf die Production gestatten. Schätzungen dieser Art werden meistens unsicherer sein, als die eben erwähnten Lückenergänzungen, aber sie ruhen doch noch immer auf einer thatsächlichen Grundlage und können im Allgemeinen als „wahrscheinlich“ bezeichnet werden. Jedoch wird man immer verlangen müssen, dass das Material, aus dem sie abgeleitet sind, vollständig mitgetheilt werde, damit Jeder sich ein Urtheil über den Grad der Wahrscheinlichkeit desselben bilden kann.

Als ganz unsicher aber sind solche Schätzungen zu bezeichnen, die durch weitgehende Schlüsse aus vereinzelten Notizen gebildet sind. Ist vollends die Zuverlässigkeit dieser Notizen, wie z. B. die gelegentlichen

---

1) An historical inquiry into the prod. and cons. of the precious Metals, I p. 223.

Angaben alter Schriftsteller, noch zweifelhaft, so geräth man schon in das Gebiet der blos subjectiven Vermuthungen. Hierher gehören auch die sogenannten Schätzungen von Zahlen, in Betreff derer man eigentlich gar nichts Positives weiss. Unglücklicherweise bildet die Quantität Gold und Silber, die sich im spanischen Amerika der Registrirung entzogen hat, ein X, das in diese schlimmste Kategorie fällt. Man kann von dieser Grösse eigentlich nichts anderes aussagen, als dass sie im Vergleich mit dem registrirten oder mit Wahrscheinlichkeit geschätzten Theile der Production erheblich ist und dass sie in den verschiedenen Gebieten und zu verschiedenen Zeiten verschieden anzunehmen ist. Auch solche „Sachverständige", die selbst an dem Schmuggel und der Defraude theilnehmen, haben kein Urtheil über die Gesammtheit dieser ihrer Natur nach im Dunkeln betriebenen Geschäfte. Die Annahme des Schatzmeisters Sierra, von dem wir unten noch reden werden, dass der wirkliche Silberertrag von Potosi drei bis viermal so gross sei als der registrirte, war jedenfalls stark übertrieben und wurde von ihm selbst später bedeutend reducirt, aber es liegt kein Grund vor, der Hypothese Humboldts, dass der geschmuggelte Betrag nur ein Viertel der Gesammtproduction ausmache, einen positiven Werth beizulegen, denn mit der Berufung auf die „enorme Contrebande in der ersten Zeit des Betriebs" könnte man ebensowohl die Annahme irgend eines anderen Bruchtheiles, etwa eines Drittels oder der Hälfte der Production als nicht registrirt rechtfertigen. Wenn nun aber diese willkürlichen Zuschläge mit den mühsam beigebrachten positiven Nachweisen vereinigt werden, so ist die Summe um ebenso viel fehlerhaft, als der hypothetische Summand, und man ist keineswegs sicher, dass nicht der Fehler grösser sei, als der bekannte Summand. Unter diesen Umständen dürfte es vielleicht am rathsamsten sein, die direct nachgewiesenen oder mit genügender Wahrscheinlichkeit geschätzten Ziffern der Edelmetallproduction von den ganz unsicheren und hypothetischen Zuschlägen völlig getrennt zu halten. Man hat dann in jenen wenigstens gesicherte Minimalwerthe, die für sich allein schon ausreichen, um die periodische Zu- oder Abnahme der Production erkennen zu lassen, also die relative Bewegung, die volkswirthschaftlich das Hauptinteresse darbietet. Nur für grössere Perioden mag man hypothetische Zuschläge beifügen, aber immer auf solche Weise, dass der Leser über die Unsicherheit der geschätzten Totalsumme vollkommen im Klaren bleibt. Daher darf dieselbe nur in ganz runden Zahlen angegeben werden, die auch bei Umrechnungen auf andere Einheiten immer wieder herzustellen sind. Am ehesten wird es noch gelingen, eine plausible obere Grenze durch solche Schätzungen zu gewinnen, die dann der positiv begründeten Minimalziffer gegenüberzustellen ist. Ein Mittel aus diesen beiden Grenzwerthen zu ziehen aber wäre man nicht berechtigt.

Soetbeer hat nun in der That das positive Material der Edelmetallstatistik überall isolirt zusammengestellt, was seiner Arbeit einen gesicherten Werth verleiht. In den Recapitulationen freilich, in denen er die Gesammtproduction der einzelnen Länder in Perioden von meistens zwanzig Jahren darzustellen versucht, hat er zu Zuschlagsschätzungen greifen müssen, die in manchen Fällen entschieden der zweifelhaftesten Classe angehören. Hier wäre es denn wohl angezeigt gewesen, die Perioden zu

vergrössern und die Zahlen stärker abzurunden. Uebrigens nimmt Soetbeer nach meiner Ansicht mit Recht an, dass auch die Humboldt'schen Schätzungen der Contrebande im Spanischen Amerika noch zu hoch gegriffen seien.

Zu einem gewissen Abschlusse durfte Soetbeer's Arbeit die Statistik der europäischen Edelmetallproduction seit 1493 gebracht haben. Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen dieses Abschnittes werden sich wohl noch anbringen lassen. Ueber die Production Spaniens wird sich vielleicht Genaueres ermitteln lassen, möglicher Weise auch über die der Balkanhalbinsel; über die Gold- und Silbergewinnung in den übrigen Ländern aber, namentlich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, gibt der Verfasser eine sehr befriedigende Uebersicht, für welche er auch manches neue archivalische und officielle Material, so besonders in Betreff Schwedens und Norwegens, benutzt hat.

Was das russische Reich betrifft, so hat Soetbeer die ältere Edelmetallproduction desselben bis zum dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts nur sehr summarisch behandelt. Hier dürften daher die folgenden ergänzenden Notizen vielleicht Manchem erwünscht sein, die auch zur Vervollständigung meiner Abhandlung über die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands [1]) dienen mögen.

II. Bis zu den zwanziger Jahren kam Russland hauptsächlich nur als Silberproducent in Betracht. Gold wurde nur als Nebenprodukt bei der Verarbeitung der Silbererze und eigentlich bergmännisch in verhältnissmässig geringer Quantität aus festem Gestein gewonnen, da der Reichthum der sibirischen Alluvialschichten noch unbekannt war.

Hinsichtlich des Alters des Silberbergbaues steht der Bezirk Nertschinsk obenan, wo silberhaltiges Bleierz schon im Jahre 1691 entdeckt wurde [2]). Im Jahre 1700 gründeten griechische Unternehmer bereits ein Hüttenwerk am Altascha, und 1704 gelangte das erste Silber von Nertschinsk nach Moskau. Die jährliche Ausbeute betrug indess in den ersten vierzig Jahren des Betriebs nur wenige Pud jährlich und das dem Silber in geringer Menge beigemischte Gold — etwa $^1|_8$ Procent — wurde nach Schlözer erst seit 1752 ausgeschieden [3]).

Weit wichtiger für die Silberproduction wurde der Bergwerksdistrict am Altai. Schon 1697 brachte ein Grieche aus diesem Gebiet eine kleine Probe Silber nach Moskau, und es fanden darauf auch in der Alataukette einige bergmännische Versuche statt, die aber ohne Erfolg blieben und wieder in Vergessenheit geriethen. Im Jahre 1727 aber legte der in der russischen Bergwerksgeschichte berühmt gewordene Kaufmann Demidoff am Kolywan-See ein Hüttenwerk zur Verarbeitung der dort entdeckten Kupfererze an, und man fand bald, dass diese Erze auch Silber und etwas Gold enthielten. Schon 1732 wurde deshalb eine amtliche Untersuchung dieser

1) S. diese Zeitschrift, B. XXIX, S. 129.

2) Annuaire du journal des mines de Russie. Introduction. (Petersbourg 1840) p. 153. Dieser Quelle sind auch einige der folgenden historischen Notizen entnommen.

3) (Schlözer), Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums (Göttingen 1791) S. 171.

Gruben vorgenommen, jedoch blieben sie noch bis 1745 im Besitze Demidoffs, und es ist wahrscheinlich in dieser Zeit eine kleine Quantität Silber hier im Geheimen ausgebracht worden. In dem genannten Jahre gingen diese Bergwerke (von Kolywan, Woskressensk, Barnaul etc.) an die Krone über; zu einer grösseren Bedeutung aber gelangte die Silbergewinnung am Altai erst, nachdem man 1748 den Schlangenberg in Angriff genommen, der in der Periode seiner höchsten Ergiebigkeit etwas überschwänglich als sibirisches Potosi verherrlicht wurde. Der Goldgehalt des Blicksilbers war am Altai weit beträchtlicher, als in Nertschinsk; andererseits aber bieten die Erze des ersteren Bezirks grössere metallurgische Schwierigkeiten dar, so dass in der ersten Zeit der grösste Theil des in den Erzen enthaltenen Silbers verloren ging und sogar noch in den Jahren 1828—33 durchschnittlich nur 65 % ausgebracht wurden.

Die Ausbeutung goldhaltiger Alluvialschichten begann im Altai-Gebiet erst 1823 und blieb auch dann zunächst noch in sehr bescheidenen Grenzen, da 1830 der ganze Jahresertrag der Goldwäschen der Krone und der Privatunternehmer sich nur auf 6 Pud belief. Ueberhaupt war die Production von Waschgold in Sibirien auch im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts noch von verhältnissmässig geringem Belange, und sie concentrirte sich überwiegend noch in dem dritten hier in Betracht kommenden Gebiete, nämlich dem Ural'schen Bergbezirk. Hier entwickelte sich zuerst in den Beresow'schen Gruben in der Nähe von Katharinenburg seit 1754 ein eigentlicher Bergbau zur Gewinnung des in Quarzadern eingesprengten Goldes. Schon 1774 indess fand man bei der Grube von Klutschefsk ein Lager goldhaltigen Sandes, mit dem auch Waschversuche veranstaltet wurden. Jedoch hatte dieser Fund keine weiteren Folgen, und auch die in den Jahren 1804, 1807 und 1810 unternommenen Nachforschungen ergaben kein entscheidendes Resultat. Von grösserer Wichtigkeit waren die von dem Staatsrath Schleneff entdeckten Lager an der Mekowka, die von 1814 bis 16 über 6½ Pud Gold lieferten.

Im Jahre 1821 konnte der Betrieb der Goldwäschen von Bogoslofsk eröffnet werden; um dieselbe Zeit wurde auch das Goldsandlager im Goroblagodat'schen Kreise entdeckt und bald darauf folgte die Auffindung der reichen Alluvionen von Slataust und Miask.

Dem vorigen Jahrhundert gehört auch noch der wenig belangreiche Goldbergbau von Woizk im Gouvernement Olonez an, der 1739 begann und schon 1781 eingestellt wurde.

Was nun die Ziffern der älteren russischen Edelmetallproduction betrifft, so entnehmen wir dieselben hauptsächlich dem bis 1809 reichenden Werke von Hermann[1]), dessen Angaben allerdings von denjenigen Schlözers (in der oben erwähnten Schrift) vielfach, wenn auch im Ganzen nicht erheblich abweichen. Für die Jahre 1810—1818 finden sich die entsprechenden Daten bei Chaudoir[2]).

In Nertschinsk brachte man in der ersten Periode des Betriebs nach

1) Die Wichtigkeit des russischen Bergbaus. Petersburg 1810.
2) Aperçu sur les monnaies russes. Petersb. 1836.

einer von Schlözer mitgetheilten Tabelle (a. a. O., S. 173) folgende Quantitäten Silber aus (in Pud zu 16.38 Kil.):

1704—1705	1.6 Pud	1721—1730	37.4 Pud
1706—1710	24.7 „	1731—1740	33.4 „
1711—1720	92.2 „	1741—1747	131.6 „

Im Ganzen also 320.9 Pud. Aus der Hermann'schen Tabelle ergeben sich folgende Zahlen für das nach Petersburg geschickte Blicksilber:

1704—1747	309.1 Pud	1771—1780	4561.9 Pud
1748—1760	1265.8 „	1781—1790	3597.9 „
1761—1770	3150.3 „	1791—1800	2676.0 „

Dazu kamen von 1801—1809 noch etwas über 2100 Pud (entsprechend 2025 Pud Feinsilber) und von 1810—1818 nach Chaudoir 2294 Pud Rohsilber. Im Ganzen lieferte Nertschinsk nach Hermann von 1704—1809 incl. an Feinsilber 17020 Pud, nach einer gelegentlichen Angabe des oben angeführten „Annuaire" (p. 159) aber von 1704—1835 nur 19767 Pud. Diese letztere Ziffer aber ist wohl jedenfalls zu klein.

Das Blicksilber von Nertschinsk war noch mit Blei verunreinigt, so dass seine Feinheit nur etwa 0.950 und oft noch weniger betrug. Der geringe Goldgehalt wurde, wie bereits erwähnt worden, erst seit 1752 abgeschieden und er belief sich im Ganzen nach Hermann bis 1800 nur auf 51 Pud 31 Pfd. In den folgenden Jahren war der Goldgehalt des in Nertschinsk gewonnenen Silbers (in russischen Pfund und Solotnik):

1801	36 Pfd.	21 Sol.	1810	24 Pfd.	47 Sol.
1802	30 „	32 „	1811	19 „	7 „
1803	31 „	59 „	1812	22 „	30 „
1804	42 „	57 „	1813	29 „	25 „
1805	42 „	29 „	1814	22 „	4 „
1806	35 „	7 „	1815	23 „	87 „
1807	33 „	44 „	1816	27 „	2 „
1808	28 „	82 „	1817	35 „	40 „
1809	31 „	30 „	1818	29 „	73 „

Aus den Werken von Kolywan-Wosskressensk wurde an Blicksilber nach Petersburg geliefert:

1745—1750	800.6 Pud	1781—1790	7315.9 Pud
1751—1760	2966.8 „	1791—1800	10538.4 „
1761—1771	6347.1 „	1801—1809	10248.8 „
1771—1780	10522.3 „	1810—1818	9299.0 „

Im Ganzen betrug die Production dieses Bezirks an Feinsilber bis 1809 nach Hermann 44804 Pud 22 Pfd.

Nach dem mehrerwähnten Annuaire hat das Kolywan'sche Rohsilber wegen der Beimischung von Blei nur die Feinheit $^{90}|_{96}$. Der Goldgehalt aber macht etwa 2.6 Procent der Rohsilberproduction aus und berechnet sich bis 1809 im Ganzen auf 1279 Pud 25 Pfd. In den nächstfolgenden Jahren lieferte das Altai'sche Silber an Gold (in Pud):

1810	18.9	1813	19.6	1816	18.9
1811	19.9	1814	17.7	1817	22.5
1812	22.3	1815	18.8	1818	28.4

Was endlich den Bergbau im Ural'schen Bezirke betrifft, so betrug

die Ausbeute an Legaturgold von 1754—1757 jährlich weniger als ein Pud, dann aber nahm sie langsam zu, bis sie 1809 mit 22 Pud 3½ Pfd. ein Maximum erreichte. In den folgenden Jahren war die Goldproduction nach Chaudoir (in Pud):

1810	22.1	1813	14.4	1816	15.8
1811	19.3	1814	16.1	1817	18.2
1812	14.7	1815	14.2	1818	16.7

Die in meiner oben angeführten Abhandlung S. 135 ebenfalls nach Chaudoir angegebenen Zahlen für die Goldproduction von 1819—1829 sind als Fortsetzung der obigen Reihe anzusehen, d. h. unter dem „nach Petersburg geschickten or brut" ist nur das direct durch den Ural'schen Bergbau und seit 1821 aus den Wäschen gewonnene Gold zu verstehen, während das aus dem sibirischen Silber geschiedene Gold, wie ich auch an jener Stelle in der Anmerkung angedeutet habe, nicht mit einbegriffen ist. Die dem Çtat. Wremennik entnommenen Productionszahlen von 1830 an sind etwas grösser als die entsprechenden Chaudoir'schen und schliessen also möglicherweise das aus jener ersten Quelle gewonnene Gold mit ein. Noch grösser allerdings sind die a. a. O. Seite 132 als Varianten unter (b) angeführten Zahlen. Jedenfalls dürfte es gerechtfertigt sein, den in jener Abhandlung und auch von Soetbeer angenommenen Quantitäten von 1819 bis 1829 noch etwa jährlich 20 Pud zuzuschlagen.

Im Ganzen lieferte der Katharinenburger Bezirk von 1754 bis 1809 423 Pud 6 Pfd. Legaturgold. Die Feinheit desselben war aber nur etwa 0.900, da in der angegebenen Quantität nur 382 Pud Feingold, ausserdem aber 33 Pud Silber enthalten waren.

Der Goldbergbau in Woizk ergab von 1744 bis 1770 nur 1 Pud 17 Pfd. und während des ganzen Betriebes überhaupt nur 5 Pud 24 Pfd.

In einigen anderen Gouvernements wurden noch kleine Quantitäten Silber gewonnen, die aber nach Hermann bis 1809 nur 2 Pud 14 Pfd. ausmachten.

Die gesammte Production an Feinsilber und an reinem Golde gibt Hermann bis 1809 zu resp. 61859 Pud 27 Pfd. und 1726 Pud 32 Pfd. an. Diese Zahlen führt auch Jacob (und nach ihm Soetbeer) an, jedoch mit irrthümlicher Einschliessung des Jahres 1810 in die Productionszeit. Die Angabe der Goldproduction von 1811 bis 1822 bei Jacob (2910 Pud) ist ganz falsch und die der Silberproduction in der gleichen Zeitstrecke (12104 Pud) jedenfalls einigermaassen zu niedrig gegriffen.

Wir stellen im Folgenden die nachgewiesene Edelmetallproduction Russlands periodenweise in etwas abgerundeten Zahlen und auf Kilogramm reducirt zusammen:

Jahre	Feingold	Feinsilber	Jahre	Feingold	Feinsilber
1704—1720	0	1810	1781—1800	10840	367950
1721—1740	5	1080	1801—1810	7315	208770
1741—1760	1855	78750	1811—1820	5900	215000
1761—1780	8860	375250	1821—1830	37180	186500

Für die Jahre 1819—29 sind die in meiner früheren Abhandlung aufgeführten Goldquantitäten aus dem oben angegebenen Grunde um je

20 Pud vergrössert worden. Die Legirung des Goldes ist in der letzten Periode vernachlässigt.

Die Rohsilber-Production in den Jahren 1819 und 1820 ist zusammen zu 2500 Pud angenommen, die Ausbeute an Feinsilber in der Periode 1821—1830 aber näherungsweise dadurch bestimmt worden, dass die von Tschevkin und Oserçki für 1826—30 angegebene Quantität [1]) verdoppelt worden.

Die obige Uebersicht weicht von der Soetbeer'schen Tabelle (Edelmetallproduction, S. 41) namentlich in Bezug auf die Goldproduction, absolut betrachtet, nicht unerheblich ab. Gleichwohl ist der Unterschied mit Rücksicht auf die spätere kolossale Entwicklung dieser Production im Ganzen von geringem Belange.

Was den Werth der officiellen russischen Zahlen betrifft, so sei noch bemerkt, dass die Unterschlagung von hüttenmässig und durch eigentlichen Bergbau gewonnenem Silber und Gold weniger zu gewärtigen ist als die von Waschgold. Daher dürften die Unterschleife in der älteren Periode verhältnissmässig weit weniger Bedeutung gehabt haben, als nach der Eröffnung der sibirischen Wäschen. In dem oben angeführten Annuaire heisst es (p. 113) in Bezug auf die Goldwäschen des Ural-Bezirks, man habe früher die Quantität des unterschlagenen Goldes auf ein Viertel der Production geschätzt; dasselbe sei über Troizk nach der Kirgisen-Steppe gebracht und an die Bucharen verkauft worden; in neuerer Zeit aber sei dieser Schmuggel durch zweckmässige Polizeimassregeln stark beschränkt, wenn nicht unterdrückt worden.

Als Ergänzung der Produktionsstatistik der Edelmetalle fügen wir im Folgenden noch einige Daten über die älteren russischen Münzprägungen bei. Wir legen dabei die im „Gornyj shurnal" von 1832 erschienene Tabelle [2]) zu Grunde, mit der freilich andere Angaben nicht immer übereinstimmen.

Vorher jedoch sei daran erinnert, dass der Rubel bis Ende des 17. Jahrhunderts nur eine Rechnungsmünze = 100 Kopeken war. Die cirkulirenden groben Silbermünzen waren ausländische Thaler (Jefimki = Joachimsthaler), die theils russische Stempel, theils auch auf beiden Seiten ein neues beinahe vollständiges Gepräge erhalten hatten. Die einheimischen Silbermünzen bestanden nur aus kleinen Kopeken und Halbkopeken von unregelmässigem Gepräge und ungleichmässigem Gewicht, angeblich aber von ganz feinem Silber. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sollen nur $6^3/_4$ Kopeken auf den Solotnik Silber, also 6.48 Rubel auf das russische Pfund gekommen sein. Nach der grossen Kupfergeld-Krisis von 1656—1663 (während welcher 20 Millionen Rubel in Kupfergeld mit einem inneren Werthe von nur 320,000 R. ausgegeben worden sein sollen [3]), enthielt die Kopeke nur noch etwa $^1/_9$ Sol. Silber und vor Ablauf des Jahrhunderts sank der Gehalt auf weniger als $^1/_{10}$ Sol. Zu einer

1) Nämlich 5691.5 Pud Feinsilber. Die in der früheren Abhandlung S. 135 aufgeführten Zahlen beziehen sich auf Rohsilber.

2) S. meine oben angeführte Abhandlung S. 133, und Pansner, Tabellarische Uebersichten von Russlands Münzen. Leipz. 1836.

3) Vgl. Brückner, Kupfergeldkrisen, Petersb. 1867, S. 23.

noch weiter gehenden Münzverschlechterung aber nahm Peter der Grosse nach der Schlacht bei Narwa seine Zuflucht: seit dem Jahre 1701 wurde das Pfund Silber auf mindestens $15^{1}/_{3}$ Rubel ausgebracht, in den kleinen Münzen aber jedenfalls noch höher. Mit diesem Jahre beginnt auch die Prägung von Halbrubelstücken und 1704 die von ganzen Rubelstücken nach dem neuen leichten Fusse. Es folgten noch mehrere Veränderungen des Rubels von geringerem Belange, bis er endlich 1762 wenigstens in Bezug auf seinen Silberwerth auf seinen gegenwärtigen Stand kam.

Die Zahlen der folgenden Tabelle beziehen sich auf Nominalwerthe in Rubeln; zur Berechnung der Metallwerthe in heutigen Silberrubeln kann man die Angaben von Storch [1]) verwenden, nach welchen betrugen: die Rubel vor 1700 (in Kopekenstücken) 2.705; von 1701—1718 durchschnittlich 1.35; von 1718—1731 : 1.153; von 1731—1762 : 1.225 heutige Silberrubel.

Jahre.	Silbermünzen.	Goldmünzen.
1664—1680	991,351	—
1681—1700	7,531,061	—
1701—1705	11,835,076	Von 1701—1730 incl.
1706—1710	4,661,297	98,952 R. 80 K.
1711—1715	2,927,503	in Dukaten und
1716—1720	3,226,772	von 1718—1730
1721—1725	3,906,544	772,122 R.
1726—1730	3,378,184	in Doppelrubeln
1731—1735	11,623,505	—
1736—1740	7,925,454	157,371
1741—1745	6,575,504	50,583
1746—1750	7,867,644	48,825
1751—1755	11,659,776	192,415
1756—1760	5,657,504	1,124,376
1761—1765	11,682,607	2,134,803
1766—1770	11,185,019	4,896,530
1771—1775	10,322,534	2,810,205
1776—1780	10,757,202	2,888,030
1781—1785	8,422,813	1,455,040
1786—1790	9,988,850	789,000
1791—1795	7,617,100	964,085
1796—1800	11,425,517	2,169,242
1801—1805	18,125,140	3,138,985
1806—1810	6,227,149	1,285
1811—1815	24,255,900	—
1816—1820	45,616,000	15,965,765

Es sind nicht mit gerechnet etwa 125,000 Rubel in geringhaltigen Silbermünzen aus den Jahren 1711 bis 1735, ferner 100,669 R. in Livonesen, die in den Jahren 1756 und 1757 für die baltischen Provinzen geprägt wurden, sowie 444,690 Rubel in Drittelthalerstücken, Groschen u. s. w. mit dem Bildniss der Kaiserin Elisabeth, die (1759 bis 1761) in Moskau

1) Cours d'économie politique (Paris 1823), t. IV. p. 298.

für die Cirkulation in Preussen geprägt worden sind. Der Silberwerth der von 1664 bis 1700 geprägten Münzen würde nach den obigen Angaben von Storch etwa $12^3/_4$ Million mehr als der Nominalwerth, im Ganzen also etwa $20^1/_4$ Mill. heutige Silberrubel betragen. Dazu käme noch für die Münzen aus der Periode 1701—1718 ein Mehrwerth von etwa 7 Million und für die Prägungen von 1719 bis 1762 ein solcher von 15 Millionen.

Was die Goldprägungen betrifft, so fanden sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur in einzelnen Jahren statt. Die in der Tabelle für die Jahre 1718—30 angegebene Summe an Doppelrubeln stammt z. B. fast ausschliesslich aus den Jahren 1718 und 1719. Erst seit der Einführung der Imperiale (1755), neben denen übrigens immer auch noch Dukaten in kleiner Menge geprägt wurden, erlangt die Goldprägung eine grössere Ausdehnung und Stetigkeit.

Aus der obigen Tabelle ist nun zunächst ersichtlich, dass die Silberprägung auch schon zu der Zeit nicht unbedeutend war, als die eigene Silberproduktion des Landes noch gar nicht vorhanden oder erst in ihren Anfängen war. Namentlich könnte man den Betrag von $20^1/_4$ Mill. heutiger Silberrubel als Werth der Prägungen von 1664—1700 für auffallend hoch erachten. In der That dürfte auch der bei der Umrechnung zu Grunde gelegte Rubelwerth mit Rücksicht auf die übliche missbräuchliche Verschlechterung der kleinen Münze etwas zu gross sein. Aber andere Quellen geben sogar für den Nominalwerth der Prägungen aus jener Zeit eine noch höhere Summe an. In den von Schlözer im Anhange mitgetheilten Berichten und Gutachten des Münzdirektors von Münnich finden [1]) wir wiederholt die Summe von 26,302,691 R. 33 Kop. als Betrag der von 1664 bis 1703 in kleinen Kopeken geprägten Silbermünzen; dazu seien von 1703 bis 1719 „an groben und kleinen Sorten untereinander“ noch 4,420,708 R. 50 Kop. gemünzt worden. Wenn diese letztere Zahl die gesammte Ausmünzung in jener Zeitstrecke bedeuten soll, so ist sie jedenfalls unrichtig; aber auch jene 26 Mill. dürften auf einer irrigen Rechnung beruhen. Vielleicht hat nur bei den Prägungen Peters des Grossen eine Verschiebung stattgefunden, da auch unsere Tabelle von 1664—1719 incl. im Ganzen etwas über $30^1/_2$ Mill. R. ergibt.

Woher bezog nun Russland vor der Erschliessung seiner eigenen Bergwerke das Silber und Gold, das es vermünzte? Offenbar lediglich aus dem auswärtigen Handel. Russland verhielt sich damals den westeuropäischen Kulturvölkern gegenüber ähnlich wie jetzt die halbcivilisirten Länder Ostasiens. Es lieferte gewisse im Westen geschätzte Naturprodukte, wie namentlich werthvolles Pelzwerk, aber der Masse seiner eigenen Bevölkerung waren die feineren Bedürfnisse des westlichen Lebens noch fast völlig fremd. So blieb der Handel mit dem Auslande zwar absolut betrachtet in engen Grenzen, aber er ergab eine „günstige“ Bilanz für Russland, welche ein fortdauerndes Einströmen von Edelmetall bedingte. Daher galt der Zar im 17. Jahrhundert in Europa für ausserordentlich reich. Man erzählte von den in seinen Schatzkammern aufgespeicherten Gold- und Sil-

1) Namentlich Beilagen S. 58.

bermassen ähnliche Wunder, wie sie in unserer Zeit noch von dem Sultan von Marokko berichtet worden sind. Dieses Thesauriren scheint wirklich bis zu einem gewissen Grade stattgefunden zu haben. Der Zar war um so leichter dazu im Stande, als er die wichtigsten Handelsartikel, wie Caviar, Pelzwerk, Wachs u. s. w. monopolisirte. Alexei Michailowitsch liess 1659 in der Kupfergeldperiode das cirkulirende Silbergeld einziehen und gegen Kupfergeld umtauschen, und zwar wurde ersteres, wie berichtet wird, mit Zustimmung der russischen Kaufleute in die Schatzkammer niedergelegt. Es scheint dieser Operation die Idee der Bildung eines Garantiefonds zu Grunde gelegen zu haben [1]).

Dass in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts wirklich Dukaten und Speziesthaler in beträchtlichen Quantitäten eingeführt wurden, geht aus den von Kilburger (in Büschings Magazin III, 245—341) gegebenen Nachrichten über den russischen Handel zahlenmässig hervor. In den 20 Jahren von 1654—1673 wurden in Archangel 1,382,931 Rubel in Dukaten und Speziesthalern an Zoll bezahlt, wie denn überhaupt der Zoll ein Mittel war, die schweren ausländischen Münzen „hereinzuzwingen", wie Schlözer sagt, indem man die Zahlung des Zolles in russischem Gelde verbot. Das Schätzesammeln aber war dem Zaren zu jener Zeit auch noch dadurch erleichtert, dass er selbst die Beamten hauptsächlich in Waaren und Naturallieferungen bezahlte.

Auch im Laufe des 18. Jahrhunderts war die Zahlungsbilanz fast immer für Russland günstig.

Storch gibt Tabellen [2]) über den Wechselkurs auf Amsterdam (von 1674—1814), London und Hamburg (1763—1814), aus denen hervorgeht, dass der Rubel sich fast immer einer Kursprämie erfreute, wie sie nur unter den ganz besonderen Verhältnissen des Handels eines noch als Halbasien betrachteten Landes begreiflich war. Im vorigen Jahrhundert ging der Rubel nach dieser Tabelle nur in den Jahren 1749, 1759—61, 1780 und 1789—1793 gegen Amsterdam unter Pari herab, und zwar im Maximum (1789) um $10^2|_5$ $^0|_0$, während er in 46 Jahren mehr als 10, in 22 Jahren mehr als 20, in 7 Jahren mehr als 30 und in den Jahren 1710, 1718 und 1721 sogar 41 bis 42 Prozent Prämie machte. Das Pari ist bei diesen Rechnungen seit Einführung der Rubelassignaten (1769) nach dem inländischen Kurse des Silberrubels gegen Assignaten bestimmt, so dass sich eine Prämie ergeben kann, auch nachdem das Papiergeld gegen Metall stark gefallen war. Solche Prämien traten auch in diesem Jahrhundert nicht selten auf. Sie hatten die Bedeutung, dass das effektive Silber im Lande einen (bis zu 12 $^0|_0$) höheren Werth erhalten konnte als Silberdevisen. Es wird also hier durch die Erfahrung bewiesen, was auch a priori klar ist, dass auch bei einer Cirkulation von stark entwerthetem Papiergeld die Einfuhr von Edelmetall in das betreffende Land sich sogar dauernd lohnend erweisen kann. Es ist dazu ein dauerndes, verhältnissmässig grosses Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr bei geringer absoluter Entwicklung des Handels nöthig. Uebrigens sollten die Assig-

---

1) Brückner l. c. S. 26.
2) Storch l. c. IV. p. 318 ff.

naten nach dem Ukas vom 29. Dezember 1768 bei den sie ausgebenden beiden Banken in Petersburg und Moskau vollständig durch Kupfergeld gedeckt sein. Auch waren sie in diesem Gelde — von dem $2^{1}/_{2}$ Pfund auf den Rubel gingen — bei der Emissionsbank stets einlöslich. Die öffentlichen Kassen mussten die Assignaten annehmen, Zwangskurs gegen Silber und Gold aber hatte weder das Papier- noch das Kupfergeld. In der dem erwähnten Ukas folgenden Verordnung über die Einlösung der Assignaten wird bestimmt, dass die beiden Banken Gold und Silber, verarbeitetes und unverarbeitetes, und ausländische Münzen zu demselben Preise übernehmen sollen, den die Münze dafür bezahlt; und in dem Manifest von 1786 wird das Gold- und Silberagio als zu Recht bestehend anerkannt: die Zolldirektion habe über den Stand desselben an der Petersburger Börse wöchentlich zu berichten und hiernach sei der Werth der Einzahlungen und Darlehen in Gold- und Silbermünzen bei der Bank zu bestimmen. Auch solle der Bank jährlich eine ansehnliche Quantität Silbermünzen zugetheilt und dieselbe zur Erhaltung eines richtigen Verhältnisses gegen ein mässiges Agio ausgegeben werden. Es entstand so eine Art von Parallelwährung, bei der die Umlaufsfähigkeit von Silber und Gold neben Papier und Kupfer leidlich erhalten blieb.

Die Ziffern über die Aus- und Einfuhr, die Schlözer (S. 175) nach Tschulkov zusammenstellt, sind schwerlich zuverlässiger, als die der neueren Handelsstatistik; immerhin aber tritt das starke Uebergewicht der Ausfuhr deutlich hervor. Während der Werth der jährlichen Waareneinfuhr im dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts sich nur zwischen 1[illegible] und 15 Mill. Rubel bewegte, stellte sich die Ausfuhr um 3 bis 6 Millionen höher. Die in den Zollregistern nachgewiesene Einfuhr von Gold und Silber betrug 1764 $3,145,528^{1}/_{2}$ R. und allein an Zollabgaben wurden in den 11 Jahren 1758 bis 1768 $19^{1}/_{4}$ Mill. R. und von 1773—1777 beinahe 6 Mill. R. baar bezahlt. Ein Theil des Zolles musste noch immer in Speziesthalern entrichtet werden, daher sich unter jenen $19^{1}/_{2}$ Mill. allein $10^{1}/_{3}$ Mill. dieser Geldsorte befinden.

Die auswärtigen Anleihen trugen natürlich ebenfalls dazu bei, die Einfuhr von Edelmetall nach Russland zu befördern. Sie beginnen mit dem Jahre 1773, erlangten aber erst in unserem Jahrhundert eine grössere Bedeutung. Auch die Papier-Anleihen von 1817 und 1818, die zur Hebung der Valuta dienen sollten, haben jedenfalls das Einströmen von Edelmetall begünstigt; nur durch diese Einwirkung sind die kolossalen Prägungen (1817: 13,516,000 R. Silber und 3,550,000 R. Gold, 1818: 18,880,000 R. Silber und 7,600,000 R. Gold) zu erklären.

Endlich aber ist auch zu beachten, dass ein Theil der älteren Münzen nur durch Umprägungen entstanden ist. Jede Herabsetzung des inneren Gehaltes des Rubels bot der Regierung eine Veranlassung, die älteren Stücke einzuziehen. Peter der Grosse forderte nach der grossen Münzverschlechterung von 1701 alle auf, die älteren Silbermünzen in die Münzkomptoirs abzuliefern, und zwar gegen ein Agio von 10 %, so dass also die Staatskasse einen Theil des Gewinns opferte, um den anderen Theil zu sichern. Die Operation wurde mit grossem Eifer betrieben, indem man Baarsummen zum Aufkauf der alten Münze nach allen geeig-

neten Orten schickte und zu gleichem Zwecke auch Agenten im Lande umher reisen liess [1]). Später (1713) nahm man auch schwere Strafandrohungen zu Hülfe. In der ersten Münzperiode Peters (1701—1711) wurden nach Tschulkov (Schlözer S. 106) 12,720 Pud Silbermünzen eingeschmolzen und daraus neue Münzen im Werthe von 7,237,909 R. geprägt. Höchst wahrscheinlich war dadurch der grösste Theil der aus dem 17. Jahrhundert stammenden Kopekenstücke beseitigt; ein anderer Theil ist von den Privaten eingeschmolzen worden und ein Theil auch ins Ausland gegangen.

Schon im Jahre 1721 drang das Bergkollegium auf ein strenges Verbot des Einschmelzens, das auch wirklich erlassen und mehrfach erneuert wurde. Freilich klagte man trotzdem im Jahre 1729 wieder, dass Posamentire, Fabrikanten und Silberarbeiter die alten Silbermünzen gegen Kupfergeld zur Einschmelzung aufkauften.

Eine neue Einlösung der älteren Münzen, sowohl der kleinen wie der Halbrubel und Rubel aus den Jahren 1701—1707 (gegen eine Prämie von 5%) wurde 1731 angeordnet und durch eine Privatgesellschaft in Entreprise genommen. Diese zog bis März 1733 4,535,894 Rubel ein und machte dadurch einen Gewinn von 82,509 R. während der Krone nur 13,487 R. zufielen. Aus dem mässigen Gesammtgewinn aber ergibt sich, dass bei dieser Operation die schweren Kopekenstücke des 17. Jahrhunderts nicht mehr in grösserer Menge vertreten sein konnten.

Seit Mai 1733 wurde die Einlösung von anderen Unternehmern betrieben (nachdem man den ersten ihren Gewinn wieder abgenommen) und bis September 1740 noch 4,138,715 R. in den Schmelztiegel gebracht. Merkwürdiger Weise aber wird in den offiziellen Schriftstücken v. Münnichs trotz der oben erwähnten Maassregeln Peters und trotz der notorischen Privateinschmelzungen die Behauptung unerschütterlich festgehalten, dass von den bis 1703 geprägten schweren Kopekenmünzen (angeblich 26.3 Mill.) nach diesen im Ganzen 8.7 Mill. umfassenden Einziehungen noch 17.6 Mill. R. in Cirkulation sein müssten!

Bei der Münzverschlechterung von 1762 unter Peter III wurde die Einlieferung des alten Silbergeldes abermals durch eine Prämie von 10% begünstigt, die wohl auch noch unter Katharina II ihre Wirkung gethan haben dürfte.

Nach der obigen Tabelle wurden von 1701—1760 über 81 Mill. Rubel nominell [2]) oder etwa 103 Mill. heutige Silberrubel geprägt, von denen wir oben 16 Mill. als Umprägungen nachgewiesen haben. Die Silberproduktion Russlands aber repräsentirt in dieser Zeit nur $4\frac{1}{2}$ Mill. Rubel (1 Kil. Feinsilber = 55.55 Silberrubel) und es wäre demnach eine Silbermasse im Werthe von etwa 80 Mill. heutiger Rubel aus dem Auslande zugeströmt oder zu einem kleineren Theile wohl auch den angesammelten Vorräthen von Geräthen und Barren entnommen worden. Die Goldprägungen in diesem Zeitraume, etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. R., entsprechen ungefähr dem

---

1) Brückner l. c. S. 85.

2) Nach Storch wären von 1700 bis 1762 (vielleicht mit Abrechnung der Einziehungen?) nur 61,768,633 R. nominell in Silber geprägt worden.

Doppelten der Produktion, die übrigens erst in den fünfziger Jahren von einigem Belange wird.

Von 1761—1800 wurden ungefähr $81\frac{1}{2}$ Mill. Silberrubel geprägt und zwar in den ersten Jahren jedenfalls überwiegend aus eingeschmolzenen älteren Münzen. Nach den starken Prägungsziffern der Jahre 1762—1780 wird man diesen Theil auf mindestens 20 Mill. R. annehmen dürfen. Der russische Silberbergbau ergab in dieser Periode 41 Mill. R. und es wäre demnach ein Zuschuss von Aussen im Betrage von 15—20 Mill. Rubel wahrscheinlich, zumal mit Rücksicht auf die obigen Angaben über die Handelsbilanz. In den Jahren des ungünstigen Wechselkurses, 1789 bis 1793 incl., kam die Prägungssumme dem Werthe der Silberproduktion schon weit näher: die erstere betrug im Ganzen $7\frac{2}{3}$ Mill., der letztere $5\frac{1}{2}$ Mill. R.

Was die Goldprägungen betrifft, so übertrafen sie in den Jahren 1761—1780 (12.7 Mill. R.) noch bei weitem die Production (7.4 Mill. R.); in der folgenden zwanzigjährigen Periode aber blieben sie (5.4 Mill.) bedeutend hinter der Ausbeute zurück. Die auswärtigen Kriege und die zunehmende Zerrüttung des Geldwesens übten natürlich eine ungünstige Wirkung auf die russische Zahlungsbilanz aus; das Einströmen von Edelmetall wurde abgeschwächt, aber wie es scheint, nie ganz gehemmt. In der Periode 1801—1810 werden wieder 24.4 Mill. Silberrubel geprägt bei einer Silberausbeute im Werthe von nur $11\frac{1}{2}$ Mill. und in dem nächstfolgenden Jahrzehnt wird es durch grosse Finanzoperationen möglich, 69.9 Mill. Silberrubel zu prägen, während die inländische Silberproduction kaum 12 Mill. erreichte. Die Goldprägungen blieben von 1801—1810 hinter der Production (über 6 Mill. Rubel) wieder bedeutend zurück, während sie von 1810—20 (hauptsächlich concentrirt auf die Jahre 1817—19) mehr als das Dreifache der Production absorbirten.

Aus den obigen Betrachtungen ergibt sich nun, dass Russland im vorigen Jahrhundert dem westlichen Europa wahrscheinlich an hundert Millionen Rubel in Silber und auch mehrere Millionen in Gold definitiv entzogen hat. Ein Theil des Silbers hat wahrscheinlich seinen Weg weiter nach Central- und Ostasien gefunden. Auch in unserem Jahrhundert hat sich diese Silberabsorption im Grossen und Ganzen stetig fortgesetzt, wie schon in meiner früheren Abhandlung gezeigt ist.

Fragen wir schliesslich noch, wie hoch am Anfang dieses Jahrhunderts die Summe der im russischen Reiche circulirenden Silber- und Goldmünzen zu schätzen sei. Hier ist zu bedenken, dass die vor 1762 geprägten schwereren Münzen im Jahre 1800 ohne Zweifel nur ganz vereinzelt noch vorhanden sein konnten. Schon zu Schlözers Zeit fanden sich Münzen mit dem Gepräge Peter des Grossen nur noch als Cabinetstücke vor. Aber auch die von Peter III und Katharina II eingerufenen (die neuen fast um 25 % an Werth übertreffenden) Rubelmünzen konnten schwerlich der officiellen Einziehung und Umprägung, der privaten Einschmelzung oder der Ausfuhr entgehen. Demnach dürfte der Münzvorrath in Silber und Gold um das Jahr 1800 wohl keinenfalls höher anzuschlagen sein als die Summe der Prägungen von 1762—1800 oder 81 Mill. in Silber und 18 Mill. in Gold. Die definitive Ausfuhr na-

sischer Münzen in diesen 38 Jahren halten wir trotz der Papiergeldwirthschaft aus den oben angegebenen Gründen nicht für sehr beträchtlich. Setzen wir sie etwa gleich den Prägungen in den Jahren des ungünstigen Wechselcurses, so gelangen wir zu der Schätzung, dass der russische Münzvorrath im Jahr 1800 etwa 70—75 Mill. Rubel in Silber und 12—15 Mill. R. in Gold betrug. Daneben circulirten 213 Mill. Rubel nominell in Assignaten, die damals noch ungefähr 140 Mill. in Metall repräsentirten. Die Summe der seit 1762 geprägten Kupfermünzen belief sich auf etwa 70 Mill. R. nominell, sie dürfte aber wohl grösstentheils bei den Banken deponirt gewesen sein.

Die obige Schätzung der Edelmetallcirculation erscheint allerdings im Vergleich mit anderen etwas hoch [1]). Hermann veranschlagte sie (Schlözer, S. 213) im Jahre 1788 für Gold und Silber zusammen nur auf 70 Millionen, und in den folgenden Jahren nahm die russische Zahlungsbilanz gerade eine ungünstige Wendung. Doch fallen andererseits auch wieder die starken Prägungen in den Jahren 1796—1800 bei gehobenen Wechselcursen ins Gewicht. Storch nimmt für seine Zeit (nach 1815) nur 45 Mill. R. als Betrag des russischen Münzvorraths an. Allerdings gestalteten sich schon in dem ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die Geldverhältnisse des Reiches erheblich schlechter. Die Assignatenemission stieg 1809 auf 533 und 1810 auf 577 Millionen und der Silberwerth der Assignate fiel in dem letzteren Jahre auf 33 und 1811 auf 25 % des Nominalwerthes. Der Wechselcurs war von 1806 bis 1811 ungünstig und die Prägungen sanken in dieser Zeitstrecke auf ein Minimum. Der Abfluss des Silbers nach Asien machte sich in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts ebenfalls deutlich bemerkbar. Andererseits aber muss auch beachtet werden, dass Russland in jener Zeit nur eine verhältnissmässig geringe Summe an Schuldzinsen an das Ausland zu entrichten hatte: bis 1820 war nur das durch die Unification von 1798 entstandene holländische Anlehen 50 Mill. R. in Metall verzinslich. Mit dem späteren grossen Anwachsen der auswärtigen Schuld aber traf in einer für Russland sehr glücklichen Weise die nicht minder grosse Entwicklung seiner Geldproduction zusammen.

III. Die eigentliche Grundlage der retrospectiven Statistik der Edelmetalle kann nur durch die Untersuchung der Production des ehemals spanischen Amerika gewonnen werden. Humboldt hat hier den Weg gebahnt, und die Zahlen, die er mit seiner Autorität deckte, haben stereotype Geltung behalten auch nachdem schon neue Quellen erschlossen und correctere Tabellen veröffentlicht waren. Es ist das Hauptverdienst der neuen Schrift Soetbeers, dass sie die nöthige Revision der Humboldt'schen Daten mit Hülfe eines ausreichenden neuen Materials unternommen hat. Wir glauben jedoch die den Leistungen Humboldt's gebührende Achtung nicht zu verletzen, wenn wir in der Kritik der Tabellen des „Essai politique" noch weiter gehen, damit nicht auch jetzt, nachdem das Rich-

---

1) Jedenfalls ist die Annahme Humboldts bei weitem zu hoch gegriffen, nach welcher um 1803 in Russland auf den Kopf 30 Frcs. in Gold- und Silbermünzen kommen sollten. Epai' pol. sur la nouv. Esp. 2 éd. III p. 433.

tigere festgestellt ist, das Unrichtigere aus alter Gewohnheit den Platz behaupte.

Wir schicken zunächst einige Bemerkungen über die spanischen Münzverhältnisse im Zeitalter der Entdeckungen voraus, welche zur Ergänzung und Erläuterung der entsprechenden Mittheilungen dienen mögen, die Soetbeer im Anhange seines Werkes gibt.

Die spanischen Quellen aus jener Zeit rechnen nach Pesos de oro, Castellanos, Pesos de minas, Pesos ensayados, Dukaten, und alle diese Einheiten waren schliesslich blosse Rechnungsmünzen, da seit 1537 auch keine Dukaten mehr geprägt wurden. Diese Rechnungsart blieb auch noch längere Zeit üblich, nachdem seit 1537 bereits eine grosse Menge Pesos fuertes oder mexikanische Piaster von 8 Realen geprägt worden war. Bei der oft sehr grossen Unbestimmtheit der Geschichtschreiber der Conquista in ihren Werthangaben sind Missverständnisse sehr leicht möglich, sodass ein späterer Compilator, Velasco, sogar die ganz falsche Behauptung aufstellen konnte, Peso, Costellano und Dukat sei synonym [1]). Auch lauten die Angaben aus verschiedenen Zeiten verschieden: so setzt Petrus Martyr (s. u.) den Peso de oro gleich $1\,^1/_3$ Dukaten, während diese Rechnungseinheit nach Garcilasso de la Vega und Anderen nur $1\,^1/_5$ Dukaten ausmachte. Es muss eben die zeitliche Entwicklung der Geldverhältnisse und namentlich der thatsächliche Uebergang von der Goldwährung zu der Silberwährung in Amerika beachtet werden.

Aus der auch von Humboldt und Soetbeer angeführten wichtigen Abhandlung von Clemencin über die Münzgesetzgebung unter Isabella [2]) ersehen wir, dass bei dem Regierungsantritt der Königin der Castellano nicht nur als Goldgewicht (= $^1/_{50}$ cast. Mark = 4,6009 Gr.) sondern auch als Münze von diesem Gewicht und einer Feinheit von $23\,^3/_4$ Karat vorhanden war, denn eine Verordnung aus dem Jahre 1475 setzt den unter Heinrich IV geprägten Castellano (Enrique castellano) auf 435 Maravedis. Noch in demselben Jahre aber wurde unter dem Namen „Excellente" eine neue Goldmünze im Werthe von zwei Castellanos geschaffen. Im Jahre 1480 wurde der Castellano in Folge einer weiteren Verschlechterung des Maravedi auf 480 und 1483 auf 485 Ms., der Excellente also auf resp. 960 und 970 Ms. gesetzt. Beseitigt wurde der Castellano als Münze erst durch das Edict von Medina del Campo (vom 13. Juni 1497), welches eine eingreifende Reform des ganzen Münzwesens zum Zwecke hatte. Dasselbe nimmt in der Erwägung, dass der Dukaten in anderen Ländern und im Handel die grösste Verbreitung besitze, diesen Typus als Hauptgoldmünze an, deren officieller Name jedoch nicht Dukat, sondern „Excellente de Granada" ist. Da aber durch das damals geltende Werthverhältniss von Gold und Silber das letztere benachtheiligt sei, so müsse der Silberwerth erhöht werden, damit die drei Classen von Münzen in Gold, Silber und Billon [3]) richtig bemessene Werthe gegeneinan-

1) Hist. de Quito, I, 348. (In der Sammlung von Ternaux-Compans: Voyages, mém. etc. pour servir à l'hist. de la découverte de l'Amérique, Paris 1837—41).

2) Memorias de la real acad. de historia, VI (Madrid 1821). Illustracion XX. p. 507.

3) Die älteren spanischen Vellon-Münzen waren keine Scheidemünzen. Der Mara-

der behielten. Demnach sollten die neuen Excellenten, von denen 65 $^{1}/_{3}$ auf die Mark von 23 $^{3}/_{4}$ Karat kamen, 375 Ms. de vellon gelten, der Silberreal aber, dessen innerer Werth ungeändert blieb (es sollten 67 Stück aus der Mark Standardsilber von 11 din. 4 gran. oder $^{67}/_{72}$ Feinheit ausgebracht werden) von 31 Ms. auf 34 erhöht werden. So wurde das Werthverhältniss des Goldes zum Silber, welches nach der Verordnung von 1483 (1 Castellano = 485 Ms.) auf 10.98 stand, auf 10.11 herabgesetzt. Das amerikanische Gold, das damals erst in minimalen Quantitäten herübergekommen war, hat auf diese Reduction keinerlei Einfluss geübt. Die Ordonnanz beruft sich nur darauf, dass dieses Verhältniss dem wahren Werthe des Silbers entspreche. Die Werthrelation, die 1475 auf 10.33 stand, war 1480 und 1483 durch Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen gesteigert worden; jetzt wurde sie noch etwas unter den Satz von 1475 herabgebracht, indem man nunmehr die Silbermünze „augmentirte." Solche abwechselnde Augmentationen bildeten überhaupt in der früheren Münzpraxis die Regel; nur ausnahmsweise dachte man daran, das richtige Werthverhältniss der beiden Edelmetalle dadurch herzustellen, dass der Nominalwerth des zu hoch taxirten herabgesetzt würde. Uebrigens gilt das Werthverhältniss von Medina Campo nur für das geprägte Gold und Silber. Das Barrensilber steht drei Procent schlechter, denn der Werth desselben wird bei der gesetzlichen Feinheit auf 65 Realen (statt 67) gesetzt.

Um die Fabrikation der neuen Münzen zu begünstigen, will die Krone auf die fiscalische Ausnutzung des Münzregals verzichten; es sollen nur die Kosten der Prägung bezahlt werden. Nach einer Verordnung von 1500 soll die Münze bei der Prägung von Excellentes nur 1 Tomin 9 Gran. ($^{7}/_{16}$ Prozent) von der Mark Gold zurückhalten, und wer Silber zur Prägung bringt, soll als Gebühr nur einen Real (sehr nahe 1 $^{1}/_{2}$ Procent) für die Mark bezahlen.

Uebrigens wurden durch die neue Münzordnung auch die Goldmünzen einigermaassen erhöht, wenn auch nicht in dem Maasse wie die Silbermünzen. Der frühere halbe Excellent oder Castellano berechnet sich nämlich jetzt, da die Mark Gold von 23 $^{3}/_{4}$ Karat auf 24500 Ms. steht, zu 490 Ms. statt 485 Ms. Derselbe hatte in den neuen Münzen ausgedrückt einen Werth von 14 Realen 14 Ms. oder von nahezu 1 $^{1}/_{3}$ Dukaten wie Petrus Martyr richtig angibt. Da die älteren Münzen durch das Edikt von Medina theils ganz ausser Curs gesetzt, theils innerhalb einer bestimmten Frist eingerufen wurden, so wird der geprägte Castellano bald gänzlich aus dem Verkehr verschwunden sein. Dagegen behauptete sich der Castellano als Goldgewicht, als Peso de oro, wie man bald unterschiedslos statt Castellano sagte [1]). Nach dieser Gewichts-

vedi de vellon bildete vielmehr nach einer Verordnung von 1501 die gesetzliche Grundlage aller Preisbestimmungen.

1) Am deutlichsten spricht sich Petrus Martyr über die Doppeleigenschaft des Castellano in folgender aus dem Jahre 1514 stammenden Stelle aus: „Eam libram (octouncialem) Hispanus Marchum appellat: quam quinquaginta nummi aurei castellani nuncupati complent. Castellani pondus pesum dicunt ... Est vero castellanus nummus paulo minus triente ducatum aureum superans, provinciae peculiaris moneta, quae nullibi praeterquam in Castella cuditur". De reb. oceanicis et orbe novo, Dec. II l. IV (Baseler

einheit von $^1/_{50}$ Mark oder 4.6 Gr. maass man in Amerika zunächst das Gold und in Ermanglung geprägter Münzen machte man den Peso de oro auch zu einer idealen Geldeinheit. Diese Einheit aber wurde dann auch zur Abschätzung des Anfangs nur in verhältnissmässig geringer Quantität gefundenen Silbers benutzt, indem man in runder Zahl die Werthrelation 10 : 1 zu Grunde legte und den Peso de oro = $^1/_5$ Mark Silber setzte, wie dies Cortez in seinem dritten Briefe an Karl V ausdrücklich bemerkt[1]). Dieser Silberpeso aber musste sich mit der allmälich hervortretenden Erhöhung der Werthrelation zu Gunsten des Goldes bei gleichbleibendem Gewicht dem Goldpeso gegenüber entwerthen, daher denn später stets ein Goldagio berechnet wird.

Aber auch der Goldpeso hatte keinen ganz festen Werth, da das nach diesem Gewicht bestimmte Gold keineswegs gleiche Feinheit besass. Hätte man das Gold streng auf den Standard von 23 $^3/_4$ Karat reducirt, so wäre ein Peso de oro gleich 15.68 Frcs. oder 12.70 Reichsmark gewesen. In Wirklichkeit aber nahm man es mit der Feinheit nicht sehr genau. Zarate[2]) z. B. behauptet, die officielle Probe des Goldes im Lösegeld des Inka Atahualpa sei durchweg um zwei bis drei Karat zu niedrig ausgefallen, da man sie nur mit dem Probirstein angestellt habe; und wenn man Herrera[3]) Glauben schenken darf, so wäre sogar 20 karatiges Gold nur zu 14 und 14 karatiges Gold nur zu 7 Karat geschätzt worden. In Mexiko spricht der Licentiat Salmeron 1531 von Courantgold-Pesos im Gegensatz zu den Pesos de oro de minas und setzt 9000 der ersteren gleich 6000 der letzteren[4]).

Aehnlich berichtet Xerez, der Sekretär Pizarros[5]), ein Peso de oro sei ein Castellano und werde „communamente" für 450 Maravedis verkauft, während doch ein vollwerthiger Castellano 490 Ms. beträgt. Denselben Werth von 450 Ms. für einen „Peso de plata o de oro reducido al bueno lei" gibt Garcilasso de la Vega an, der an einer anderen Stelle die normale Feinheit des peruanischen Goldes, wohl etwas zu hoch, zu 22 $^1/_2$ Karat annimmt[6]). Herrera spricht von einem Peso ensayado, dessen Werth er auf 13 $^1/_4$ Realen, also wieder fast genau auf 450 Ms. setzt. Der Beisatz „ensayado" lässt schliessen, dass das Edelmetall auf die normale Feinheit reducirt ist, die für Gold in Spanien seit 1537 nur noch 22 Karat betrug. Den Peso de minas aber setzt Herrera gleich 14 Realen oder 476 Ms., also doch nicht völlig gleich dem alten Castellano.

Ausgabe von 1533, fol. 32, c.). Aehnlich fol. 66, D.: Diximus pesum appellari pondus castellani non decussi.

1) Cartas de relacion, III, in „Historiadores primitivos de Indias" (Madrid 1852) I. p. 114.

2) Hist. del desc. y conquista del Peru, l. II Cap. VII (in der angeführten Sammlung der „Historiadores primitivos)".

3) Hist. general de los hechos etc. Dec. V. lib. III. cap. III.

4) Brief an den Kaiser bei Ternaux-Compans, Doc. rel. au Mexique p. 161. Soetbeer erwähnt aus einem anderen Berichte dieses Beamten das geringhaltige Tipusque-Gold.

5) Verdadera relacion etc. Hist. prim. p. 346.

6) Commentarios reales (Madrid 1722) I. Advertencias, und bei den Rechnungen über das Lösegeld des Inka II, l. 1 cap. 37.

Man wird demnach zur Zeit der Eroberung von Peru unter dem gewöhnlichen Goldpeso ein Gewicht von $^1/_{50}$ Mark Gold von etwa 22 Karat zu verstehen haben (da der Werth von 450 Ms. ziemlich genau der Feinheit $^{87}/_{96}$ entspricht). Zum Dukaten, d. h. zu der Rechnungseinheit von 375 Ms. verhält er sich dann, wie Garcilasso richtig angibt, wie 6 : 5, während Petrus Martyr den alten Castellano im Auge hat. Nach dieser Einheit rechnete man in der Periode der westindischen und centralamerikanischen Entdeckungen und Anfangs auch noch in Mexiko.

Für die Folgezeit aber muss auch der in dem vorherrschenden Geldmetall eintretende Wechsel beachtet werden. Im Anfang der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts galt für Gold und Silber im spanischen Amerika noch das alte Werthverhältniss von ungefähr 10 : 1. Denn Xeres, der den Goldpeso gleich 450 Ms. setzt, gibt zugleich den Werth der Mark Silber zu 2210 Ms., was dem im Decret von Medina aufgestellten Werth der Mark Standardsilber (65 Realen) entspricht. Nehmen wir also den Peso zu $^1|_{50}$ Mark von 22 Karat an, so ergibt sich das Werthverhältniss von Feingold zu Feinsilber zu 10,03. Wenn der Licentiat Salmeron dem Kaiser in seinem Briefe vom 23. Januar 1531 die Herabsetzung des Silbers um 60 Maravedis, nämlich auf 2150 Ms. für die Mark empfiehlt, so ist darin nicht etwa ein Sinken der Werthrelation zum Nachtheile des Silbers zu sehen, sondern nur eine Erniedrigung des gesetzlichen Preises des Barrensilbers im Vergleich mit dem gemünzten, also eine fiscalische Erhöhung des Schlagschatzes. Der Vorschlag hatte übrigens keine Folgen. Jedenfalls ist es falsch, wenn Garcilasso in seinem Bestreben, die Schätze der Inkas möglichst gross erscheinen zu lassen, bei der Berechnung des Lösegeldes des Atahualpa schon ein Goldagio von 20 $^0|_0$ in Anschlag bringt. Es widerspricht dies direkt den Angaben des Augenzeugen Xeres. Jener Procentsatz ist wahrscheinlich das Maximum des Goldagios, das in der Periode der Rechnung nach ungeprägten Pesos überhaupt vorgekommen ist. Es entspricht einem Werthverhältnisse von 12 : 1, und man wird es erst nach 1550 als geltend annehmen dürfen, nachdem in Mexico den reichen Minen von Zacatecas und in Peru dem wunderbaren Potosi gewaltige Silbermassen entströmt waren. Bei diesem Agio gilt die von Garcilasso aufgestellte Gleichung[1]: 100 Pesos de oro = 120 Pesos de plata = 144 Ducados. Der Dukat ist hier wieder eine Rechnungsmünze von 11 Realen und 1 Maravedi (oder 375 Ms.) aber er ist jetzt ausschliesslich in Silber dargestellt zu denken, da dieses Metall das thatsächlich entschieden vorherrschende geworden war. Der Peso de plata hat dann nach jener Gleichung den normalen Werth von 450 Ms., der Peso de oro aber repräsentirt nunmehr 540 Ms. in Silber. Uebrigens wurde in Peru auch noch ein Unterschied gemacht zwischen dem Courantsilber (plata corriente) und der ein Agio bedingenden plata ensayada.

Nach Garcilasso hätte sich die Rechnung nach ungemünzten Pesos in Peru noch zwanzig Jahre „nach seiner Zeit" d. h. nach 1560 erhalten. Soetbeer aber nimmt an, dass sie bald verschwunden sei, nachdem

1) Commentarios, II, l. I cap. 38.

(1572) die Münze von Lima nach Potosi verlegt worden sei, um den Gebrauch des geprägten Geldes zu befördern. Die von Humboldt reproducirte Liste des Quinto von Potosi ist allerdings, wie unten näher gezeigt werden soll, ganz in gewöhnlichen Piaster, d. h. in „Stück von Achten" berechnet, aber es ist gleichwohl sehr wahrscheinlich, dass ein grosser Theil des gewonnenen Silbers ungeprägt blieb und dass namentlich auch der königliche Quinto noch längere Zeit in probirten Barren abgeführt wurde. Denn schwerlich war die Münze von Potosi von Anfang an auf die Bewältigung der ganzen kolossalen Silberproduction eingerichtet; Acosta und Herrera (s. unten) geben Zahlen über die Production von Potosi bis 1585 ausdrücklich in Pesos ensayados an, und auch in Bezug auf Mexico liegen bestimmte Anzeichen dafür vor, dass der Quinto erst seit 1588 in geprägten Münzen nach Spanien gesandt worden ist. Es ist dies namentlich deutlich ausgesprochen [1]) in der Ueberschrift des von Ternaux-Compans veröffentlichten (und von Soetbeer vollständig wiedergegebenen) Liste der für den König bestimmten Gold- und Silbersendungen aus Mexiko von 1522 bis 1587, bis zur Zeit der Verwaltung des Marquis de Villa Manrique „epoque depuis laquelle on a envoyé du numéraire". Dass alle Angaben dieser Liste auf Gewichtspesos lauten, geht schon daraus hervor, dass die unteren Einheiten Tomines und Granos sind. Auch wird ausdrücklich bemerkt, dass die Pesos de oro de minas und die Pesos „d'or commun" wie auch die nach Mark bestimmten Silbermengen reducirt seien auf „pesos d'or communs". Diese letzteren „gewöhnlichen Goldpesos" sind nicht identisch mit den vorher erwähnten Pesos von gewöhnlichem (ordinärem) Golde. Die ersteren sind etwa 22 karätig und daher von grösserem Werthe als die letzteren, dagegen von geringerer Feinheit als die Goldpesos „de minas". Ob in dieser Liste das allmählich steigende Goldagio berücksichtigt ist, lässt sich nicht erkennen. Jedenfalls ist schon dieses Agio wegen das Zusammenwerfen von Gold und Silber in der Edelmetallstatistik des 16. Jahrhunderts unzweckmässig.

IV. Wir gehen nun zu einer kritischen Betrachtung der Hauptdocumente in Betreff der mexikanischen Edelmetallstatistik über, nämlich der eben erwähnten Liste der Versendungen nach Spanien und der Tabellen über die Prägungen von Piastern und Goldmünzen.

Soetbeer ist von der ersteren Liste ausgegangen, um die Humboldt'schen Schätzungen der amerikanischen Edelmetallproduction in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark zu reduciren, aber er behandelt die gegebenen Zahlen nur als allgemeine Anhaltspunkte für seine Schätzungen. Ob man auf einem anderen Wege zuverlässigere Resultate erhalten kann, ist freilich sehr fraglich; immerhin aber dürfte es sich rechtfertigen, den Soetbeer'schen Zahlen auch solche gegenüberzustellen, die sich den positiv gegebenen Daten näher anschliessen. Die Hauptfrage ist die, ob die in der Liste aufgeführten Summen der Hauptsache nach den der Edelmetallproduction proportionalen Quinto oder Zehnten darstellen. Mit Recht

1) Humboldt erwähnt gelegentlich (Essai pol. III. p. 291), dass der Centner Quecksilber bis 1590 in Mexiko für 113 Pesos de minas verkauft wurde.

hebt Soetbeer hervor, dass ein Theil des Quinto oft für Verwaltungsausgaben verwendet wurde, dass andererseits aber die Krone ausser dem Quinto noch andere Einnahmequellen in Mexiko gehabt habe, wie die Reinerträge der fiscalischen Bergwerke und später namentlich das Quecksilbermonopol. In den ersten Jahrzehnten des spanischen Regiments erkennt man jedoch sehr deutlich das Bestreben, die für die Krone bestimmten Abgaben an Edelmetall vollständig zu reserviren. Die Landesverwaltung wird auf ihre eigenen Hülfsquellen angewiesen, namentlich auf die Naturalleistungen und Lieferungen der Indianer und die Eingangsabgaben von spanischen Waaren. Der königliche Schatz musste im Drange der Noth zuweilen angegriffen werden, aber man war immer darauf bedacht, wieder Ersatz zu leisten. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht der Brief des Vicekönigs A. de Mendoza an den König vom 10. December 1537 [1]). Derselbe berichtet u. a., er habe zur Ausführung verschiedener Arbeiten einen Zoll auf die spanischen Waaren gelegt, und was er zeitweise dem Schatz entnommen, wieder zurückerstattet. Um einige Fahrzeuge zu kaufen, bedürfe er 4000 Pesos de minas, zum Ankauf von 20 Sclaven 2000 Pesos, ebenso viel für die Beschaffung von Werkzeugen u. s. w. Diese Summen insgesammt aber seien mehr, als in einem Jahre durch den Almojarifazgo (Eingangsabgabe) aufgebracht werde und er wage daher nicht, sie auf diese Einnahme hin aus dem Schatze zu erheben. Er möchte demselben 10,000 Pesos entnehmen und diese Schuld allmählich zurückzahlen. Wie sehr der Vicekönig sich die volle Eintreibung des Quinto angelegen sein liess, zeigt sich namentlich in seinen Maassregeln gegenüber den Commendeninhabern. Viele der an Spanier repartirten Dörfer, meldet er, producirten Gold, aber man habe es vernachlässigt, von den Commendatoren den Quinto einzufordern und dadurch habe der König grosse Summen verloren. Er habe nun die Einziehung dieser Taxen angeordnet. Man werde aus den Steuerlisten und den Büchern der Schmelzanstalt feststellen, welche Dörfer ihren Tribut in Gold bezahlen und welche es unterlassen hätten, denselben an die Schmelzanstalt abzuliefern. Von solchen Dörfern müsse dann das Schuldige noch bezahlt werden. Auch komme es vor, dass die Indianer sich mit ihren Commendatoren dahin einigten, dass sie statt des Tributs in Gold ein Aequivalent in Stoffen oder Getreide oder auch in Bergwerksarbeit lieferten, wodurch dem König ebenfalls der Quinto entgehe; daher habe er angeordnet, dass die Commendeninhaber den Quinto zu bezahlen hätten, auch wenn eine solche Umwandlung des Goldtributs stattgefunden habe oder künftig stattfinden würde. Noch sei erwähnt, dass durch eine königliche Ordonnanz der Gebrauch von Brocatstoffen, Goldwirkereien u. dgl. verboten wurde. Mendoza erklärt diese Maassregel für nützlich, da die Summen, welche für solche Luxusartikel ausgegeben würden, ungeheuer gross seien; jedoch gewähre er noch eine Frist für die Durchführung derselben, damit die Besitzer goldgewirkter Kleider dieselben noch aufbrauchen könnten. Der Zweck dieses Verbotes war offenbar, den Goldverbrauch

1) Ternaux-Compans, Pièces rel. au Mexique, II, p. 227 ff.

in Mexiko möglichst zu beschränken und die Ausfuhr des Edelmetalls nach Spanien zu befördern.

Mit Rücksicht auf die obigen Thatsachen glaube ich, dass man in Ermangelung positiver Daten wohl zu der Annahme berechtigt ist, es sei im Grossen und Ganzen bei Zusammenfassung mehrerer Jahre ungefähr der ganze Quinto oder Zehnten nach Spanien abgeliefert worden. Die Production der Edelmetalle war wegen der Hinterziehungen, gegen welche wir den Vicekönig ankämpfen sehen, jedenfalls noch grösser, als der entrichteten Abgabe entsprechen würde; dieser Fehler mag aber theilweise dadurch ausgeglichen werden, dass die Ueberschüsse aus anderen Einnahmequellen wie der Quinto oder Zehnt multiplicirt werden. Solche Ueberschüsse dürften indess in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung von geringem Belange gewesen sein.

Demnach würde man die Edelmetallproduktion Mexiko's, zu der auch das von den Eroberern erbeutete und erpresste Gold und Silber gehört, durch Multiplication der in der Versendungsliste aufgesetzten Summen mit einem gewissen Factor erhalten. Dass diese Summen auf Rechnungs-Pesos von $13^1/_4$ R. oder nahezu $1^2/_3$ geprägten Piastern zu beziehen sind, glaube ich oben dargethan zu haben.

Jener Factor aber wäre = 5 für die Sendung des Jahres 1522, von 1523—29, in welchem Zeitraume der Quinto auf einen Zehnten herabgesetzt war, gleich 10, von 1530 bis 1550 wieder gleich 5, wenn wir die seit 1548 vorkommenden Herabsetzungen des Quinto auf einen Zehnten [1]) ausser Acht lassen. Da seit 1552 noch eine besondere Taxe von $1^1/_2$ Procent von den Edelmetallen erhoben wurde, so glauben wir auch noch ferner von den Ermässigungen des Quinto absehen und bis 1561 den Multiplicator 5 beibehalten zu dürfen. Von 1562 an aber müssen, wie dies auch Soetbeer thut, die Einnahmen (nicht etwa blos der Reingewinn) aus dem Quecksilbermonopol in Anschlag gebracht werden, dessen Begründung schon in das Jahr 1559 fällt. Wir wollen hier eine Schätzung auf folgende Art versuchen.

Für die Periode 1562—71 nehmen wir noch an, dass die Production der Edelmetalle das Fünffache der an die Krone entrichteten Abgaben betragen habe. Denn wenn auch der Quinto noch weiter durch den Zehnten ersetzt worden sein mag, so kam andererseits 1566 zu der Taxe von $1^1/_2$ Procent noch ein erheblicher Schlagschatz bei der Münzprägung, und eine weitere Ausgleichung liegt darin, dass wir weder die Defraude noch etwaige sonstige Ueberschüsse der Krone berücksichtigen. Ist also der Werth des von 1562—71 gewonnenen Goldes und Silbers in Rechnungs-Pesos $= x$ und ist der Preis des von der Krone in dieser Periode verkauften Quecksilbers $= Q$, so hat man die Gleichung $^1/_5\, x + Q =$ 13,775,700, wo die Zahl rechts die nach unserer Liste in jenen zehn Jahren an die Krone abgelieferte Summe darstellt.

---

1) Nach St. Clair Duport (De la prod. des métaux précieux au Mexique, Paris 1843, p. 161) erfolgten diese Herabsetzungen seit 1548 anfangs auf Perioden von 6 Jahren und erst 1572 dauernd, aber auch dann nicht allgemein, wie Soetbeer angibt, sondern nur für gewisse Districte und für Silber. Erst 1723 wäre die allgemeine auch das Gold umfassende Reduction eingetreten.

Um nun Q mit Hülfe von x auszudrücken, wissen wir zunächst, dass der Preis des Centners (von 200 Mark) Quecksilber (s. o.) bis 1590 in Mexico 113 Pesos von $13^1/_4$ Realen (= 187 Piaster von 8 R.) betrug. Nach Humboldt[1]) verlor man im vorigen Jahrhundert auf einen Gewichtstheil ausgebrachtes Silber in den verschiedenen Bergwerksdistricten $1^3/_5$ bis $2^1/_2$ Gewichtstheile Quecksilber; man wird daher in der Kindheitsperiode des Amalgamationsprocesses wohl das dreifache Gewicht des Silbers als Quecksilberverlust annehmen dürfen[2]). Ferner nehmen wir an, dass drei Viertel der Silberausbeute (im vorigen Jahrhundert 78 %) durch diesen Process gewonnen worden sei, und dass ein Zehntel der Production x (dem Werthe nach) in Gold bestanden habe. Setzen wir endlich den Rechnungs-Peso in Silber wieder gleich $^1/_5$ Mark, so erhält man $Q = \frac{113}{200} \cdot \frac{3}{1} \cdot \frac{3}{4} \cdot \frac{9}{10} \cdot \frac{1}{5} x = \frac{9153}{40000} x$ oder rund $\frac{9}{40} x$. Nach Einsetzung dieses Werthes in die obige Gleichung und nach Reduction der Rechnungs-Pesos auf gewöhnliche Piaster erhält man als Werth der Production in jenem Jahrzehnt 20,050,000 Piaster, und als durchschnittliche Jahresproduction 2 Millionen Piaster, darunter nach unserer vielleicht etwas zu niedrigen Schätzung 200,000 Piaster in Gold.

Stellen wir dieselbe Rechnung für die Periode 1572—1587 an, so bleibt Q wie vorher gleich $\frac{9}{40} x$. Den Ertrag der Abgaben von den Edelmetallen aber setzen wir jetzt, mit Rücksicht auf die allgemeinere, nach Soetbeer sogar ganz allgemeine Herabsetzung des Quinto auf einen Zehnten einerseits und auf die oben erwähnten besonderen Taxen und die Ausgleichungen durch andere Einnahmen andererseits, gleich $^1/_7\, x$. Man erhält dann $x = 62{,}026{,}000$ Piaster und demnach eine durchschnittliche Jahresproduction von 3.9 Mill. Piaster, darunter 390,000 Piaster in Gold.

Diese Durchschnittsproduction[3]) übersteigt allerdings die Soetbeer-sche Schätzung um eine volle Million; aber diese Ziffer ist doch wohl nicht ohne alle Berechtigung, zumal wir keinen Zuschlag für die Defraude machen. Soetbeer glaubt, dass die Silberproduction Mexiko's am Ende des 16. Jahrhunderts wesentlich niedriger gewesen sei, als in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts, in welchen, nach den Ausmünzungen zu schliessen, die durchschnittliche Jahresproduction höchstens 4.6 Mill. Piaster betragen hat. Es ist indess von vornherein gar nicht wahrscheinlich, dass die Production eine stetige Zunahme aufgewiesen habe; es dürften auch in früherer Zeit durch die Entdeckung von Bonanzas Sprünge vorgekommen sein, in Folge deren die Ausbeute eine Reihe von Jahren über dem späteren Durchschnittsniveau blieb. Wir finden in der That bei Hum-

---

1) Nouv. Espagne, III. p. 289.

2) Wir sind dazu um so eher berechtigt, als in jenen ersten Jahrzehnten nicht nur das verlorene, sondern auch das wiedergewonnene Quecksilber, der Betriebsvorrath, zu Monopolpreisen angesammelt werden musste.

3) Nimmt man auch in dieser Periode den einen Summand gleich $^1/_5\, x$ statt $^1/_7\, x$, wozu man nach den Angaben St. Clair Duport's wohl berechtigt wäre, so erhält man $x = 54$ Mill. Piaster und als Jahresdurchschnitt 3.4 Mill.

boldt die Notiz[1]), dass im Jahre 1630 bereits 601,065 Mark Silber vermünzt worden seien, entsprechend 5.1 Mill. Piaster, während die Durchschnittssumme der Prägungen in den Jahren 1691—1700 nur 4.2 Mill. Piaster betrug.

Die Schätzung des Antheiles, der von der Gesammtproduction auf Silber und auf Gold kommt, kann nur eine ganz vage sein. Mit Bestimmtheit kann man nur sagen, dass in den beiden ersten Jahrzehnten nach der Eroberung das Gold relativ überwog, dann aber das Verhältniss sich zu Gunsten des Silbers wendete, indem nicht nur die ausgebrachte Masse dieses Metalles gewaltig stieg, sondern die Goldausbeute allem Anscheine nach sank. Die älteren Goldwäschen erschöpften sich und die Abscheidung von Gold aus Silbererzen scheint diesen Ausfall nicht gedeckt zu haben.

Was nun jene erste Periode betrifft, so ist aus den Nachrichten über die von Cortez gemachte Beute und anderen gelegentlichen Notizen das starke Uebergewicht des Goldes deutlich ersichtlich. Auch die Sendungen an die Krone scheinen anfangs zum bei weitem grössten Theile aus Gold bestanden zu haben, wie aus den der Versendungsliste beigefügten Anmerkungen zu den Jahren 1525, 1526 und 1528 zu schliessen ist. Auch in dem oben erwähnten Briefe des Vicekönigs Mendoza aus dem Jahre 1537 ist fast ausschliesslich von Gold und nur nebenbei von Silber die Rede: die Goldwäschen von Neugalizien liefern einen ziemlich guten Ertrag; der Adelentado Montejo berichtet aus Honduras über den Reichthum der dortigen Goldlager, deren man täglich noch neue entdecke; es wird eine Ordonnanz erwähnt, gemäss welcher alles für den königlichen Schatz und für Privatleute bestimmte Gold nach Hispaniola geschickt werden soll, von wo es durch eine Flotte nach Spanien escortirt werden würde. Diese Sendungen enthielten jedenfalls auch Silber, aber an dieser Stelle wird Gold als pars pro toto behandelt. Nach den vereinzelten Zahlenangaben über das Verhältniss, in dem die beiden Metalle bei Erbeutungen, Zahlungen oder Versendungen vorkommen, möchte man kaum geneigt sein, dem Silber Anfangs mehr als ein Zehntel des Ganzen zuzuschreiben. Wir wollen indess für die Jahre 1522—30 vier Fünftel und für 1531—40 drei Viertel der Gesammtproduction als Gold annehmen; für die folgenden Jahre bis 1587 aber bringen wir eine Goldproduction von durchschnittlich jährlich 300,000 Piaster in Anschlag. Das Ergebniss der oben aufgestellten Gleichungen wird durch diese besondere Schätzung nicht merklich berührt.

Somit erhalten wir auf Grund der Versendungsliste folgende Schätzungen der Gesammtproduktion in Millionen Piaster (von 8 R.)

Jahre	Silber	Gold	Jahre	Silber	Gold
1522—30	0.9	3.6	1561—70	16.3	3.0
1531—40	1.0	3.1	1571—80	33.9	3.0
1541—50	3.2	3.0	1581—87	25.0	3.0
1551—60	11.8	3.0	1522—87	92.1	21.7.

Die ersten Beuteerträge der Cortez'schen Expedition, deren Quinto grösstentheils einem französischen Kaper in die Hände fiel, sind nicht mitge-

1) Nouv. Espagne, III. p. 299.

rechnet. Sie würden selbst mit Einrechnung des Verheimlichten höchstens noch eine Million Piaster, und zwar fast ausschliesslich in Gold repräsentiren.

Nach der obigen Zusammenstellung müssten die Schätzungen Humboldt's noch immer eine sehr bedeutende Reduction erfahren. Auch ergiebt sie nicht nur eine andere Vertheilung der Produktion, sondern auch einigermaassen grössere Totalsummen, als die Schätzung von Soetbeer. Nach letzterer kommen auf den ganzen Zeitraum von 1522—87 nur 73.2 Mill. Piaster in Silber und 11.5 Mill. Piaster in Gold. Jedoch sind diese Differenzen mit Rücksicht auf die natürliche Unsicherheit beider Schätzungen von keinem grossen Belange. Aus beiden aber folgt als Resultat von allgemeiner Tragweite, dass die mexikanische Edelmetallproduction in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weder auf das Werthverhältniss von Gold und Silber noch auf die europäischen Preisverhältnisse einen merklichen Einfluss geübt haben kann.

Für den Zeitraum von 1588 bis 1690 sind wir fast lediglich auf die Schätzung angewiesen, welche auf der Hypothese einer langsamen Zunahme der Silberproduction bis zu der sicherer bekannten Durchschnittshöhe von 1690—1701 ausgeht. Die letztere mag mit Berücksichtigung der Defraude etwa auf 4.5 Mill. Piaster anzuschlagen sein, während die Durchschnittsproduktion am Anfange des Zeitraums auf 3.6 Mill. geschätzt ist. Man wird demnach, namentlich auch mit Rücksicht auf die oben erwähnte Ziffer der Ausprägungen von 1630 wohl ungefähr 4 Millionen als mittlere jährliche Silberausbeute annehmen und somit die Gesammtproduction von Silber von 1588—1689, von Soetbeer nur wenig abweichend, auf 410 Mill. Piaster setzen dürfen. Die Goldproduction schätzen wir auf jährlich etwa 250,000 Piaster, im Ganzen also auf rund 25 Mill. Piaster.

Was nun die seit 1690 vorhandenen Register über die mexikanischen Münzprägungen betrifft, so haben die von Humboldt mitgetheilten Tabellen, so verdienstlich sie als erste Veröffentlichung dieser Art auch sein mochten, eine grössere Autorität erlangt, als ihnen zukommt. Hätte sich Jemand die Mühe gegeben, diese Tabellen unter sich zu vergleichen, so würde er bemerkt haben, dass sie gar nicht recht zu einander und zu ihren Ueberschriften passen. Die erste (Nouv. Esp. III. p. 300) soll angeben das Gold und Silber in Piastern, welches in Mexiko von 1690 bis 1809 geprägt worden ist. Auf der folgenden Seite sind dann die Silberquantitäten allein, und zwar in Mark, zusammengestellt, die in jenem Zeitraume jährlich vermünzt sein sollen. Es ist hier Silber vom Feingehalt der Piaster (0.903) zu verstehen und man erhält die entsprechende Summe Piaster durch Multiplication des Gewichtes in Mark mit $8^1/_2$. Führt man diese Rechnung aus, so erhält man zunächst bis 1732, abgesehen von ziemlich zahlreichen Druck- oder Rechenfehlern, wieder genau die Zahlenreihe der ersten Tabelle. Diese gibt also bis dahin in Wirklichkeit nur die Silberprägungen an. Wir wissen aber jetzt aus anderen Quellen, dass damals alljährlich Goldprägungen etwa im Betrage von 200,000 Piaster stattgefunden haben. Die Humboldt'sche Tabelle lässt

also stillschweigend eine Summe von etwa 8 Mill. Piaster bei Seite, und doch tritt sie als officielle Statistik der Gold- und Silberprägungen auf.

Vom Jahre 1733 an sind vollständige Listen über die Goldprägungen vorhanden. Diese Zahlen waren bereits verwerthet in einer Tabelle des Mercurio Peruano, in welcher die jährliche Durchschnittssumme der geprägten Gold- und Silbermünzen nach Jahrzehnten von 1733—1792 zusammengestellt ist. Humboldt selbst theilt diese Uebersicht (l. c., p. 302) ohne weitere Bemerkung mit; aber dieselbe stimmt nicht mit seinen beiden Haupttabellen und diese können auch nach 1732 die Kritik ebensowenig aushalten wie vorher. Vergleichen wir z. B. die mit $8^1/_2$ multiplicirten Zahlen der zweiten Tabelle (mit Vernachlässigung der Unzen) unter II mit denjenigen der ersten unter I in dem nächstfolgenden Jahrzehnt:

	I.	II.
1733	10,009,795	10,009,795
1734	8,506,553	8,506,553
1735	7,922,001	7,922,009
1736	11,016,000	11,016,000
1737	8,122,140	8,122,132
1738	9,490,250	9,490,250
1739	8,550,785	8,550,685
1740	9,556,040	9,556,040
1741	8,633,000	8,644,177
1742	15,677,000	8,177,000

Zunächst bemerkt man 4 kleinere Rechen- oder Druckfehler (unter 1741 ist die angebliche Summe von Gold und Silber kleiner als der Betrag des Silbers allein) und einen grossen. Denn aus der dem Jahre 1742 entsprechenden Zahl unter I ist nicht etwa zu schliessen, dass in diesem Jahre 8,500,000 Piaster Gold geprägt worden seien, was absurd wäre. Diese Zahl ist vielmehr dadurch entstanden, dass irrthümlich statt 962,000, der richtigen Anzahl von Mark Silber, die Zahl 1,962,000 mit $8^1/_2$ multiplicirt ist.

Nach diesen Berichtigungen zeigt sich aber wieder, dass die erste Tabelle auch in diesem Jahrzehnt, in welchem nach der S. 302 folgenden Angabe des Mercurio Peruano 4,340,050 Piaster in Gold geprägt worden sind, nur die Werthangaben der in der zweiten Tabelle aufgeführten Silberquantitäten enthält, dass sie also soweit überflüssig ist und ihrem Titel nicht entspricht. Die Unvollständigkeit dauert fort bis zum Jahre 1776, da die vorkommenden Abweichungen der ersten von der ungerechneten zweiten Tabelle wohl nur Rechen- oder Druckfehler sind. Diese Abweichungen sind im Folgenden zusammengestellt:

	I.	II.
1743	9,384,000	8,619,000
1752	13,627,500	13,625,500
1761	11,731,000	11,781,000
1764	9,792,575	9,792,542
1769	11,938,784	11,938,794
1771	13,803,196	12,803,170
1773	18,932,766	18,933,264

Die beiden Zahlen für 1743 differiren um 765,000 Piaster, genau entsprechend 90,000 Mark Silber. Es liegt daher statt der in der zweiten Tabelle enthaltenen Zahl von 1,014,000 Mark die Zahl 1,104,000 der Umrechnung zu Grunde. Die Umstellung könnte auch ein Druckfehler der zweiten Tabelle sein. Bei den Zahlen für die Jahre 1761 und 1769, die wieder für Silber allein grösser sind als für Gold und Silber zusammen, sind die Druckfehler augenfällig. Sehr wahrscheinlich ist auch in der ersten Zahl für 1771 nur durch einen Schreib- oder Druckfehler eine 3 an die Stelle einer 2 gesetzt worden.

Demnach giebt die angebliche Tabelle über die Gold- und Silberprägung von 1690 bis 1776 thatsächlich nur Silberprägungen an, und die Goldprägungen, die nach dem von Humboldt citirten Mercurio von 1733 bis 1772 $22^1/_4$ Mill. ausmachten, sind gänzlich ausser Acht gelassen. Denn den bei dem Jahre 1742 begangenen Rechenfehler von $8^1/_2$ Mill. wird man doch wohl nicht als eine Ausgleichung in Anrechnung bringen. Uebrigens würde er nur die geschätzten Goldprägungen von 1690—1732 aufwiegen.

Von 1777 an ergiebt die Umrechnung der zweiten Tabelle Zahlen, welche gegen die der ersten soweit zurückstehen, dass die Differenzen (von $^1/_2$ bis 1 Million) die Goldprägungen repräsentiren könnten. Nur bei dem Jahre 1778 kommt nochmals der Fall vor, dass die Umrechnung der Mark Silber eine bedeutend grössere Zahl gibt (nämlich 19,845,502), als die entsprechende angebliche Summe der Gold- und Silberprägungen (16,911,462). Nach der unten zu besprechenden richtigen Liste wurden in diesem Jahre 19,911,460 Piaster in Silber geprägt und diese Zahl ist mit Umwandlung einer 9 in eine 6 in die Humboldt'sche Gold- und Silbertabelle gerathen. Von 1779 bis 1800 stimmen die Zahlen dieser letzteren Tabelle, abgesehen von häufigen Schreib-, Rechen- oder Druckfehlern mit der richtigen Liste der Gold- und Silberprägungen überein; aber man erhält aus der Umrechnung der zweiten Tabelle jetzt eben so wenig wie schon seit 1733 die richtigen Ziffern der Silberprägungen, sondern Zahlen, die sämmtlich erheblich, meistens um 50—60,000 Piaster kleiner sind als die der correcten Liste. Die Goldprägungen aber berechnen sich in Folge dessen aus den Differenzen der ersten und der zweiten Tabelle entsprechend höher.

Demnach gibt die Gold- und Silbertabelle Humboldt's von 1690 bis 1778 nur die Silberprägungen, und zwar, abgesehen von zahlreichen Rechenfehlern, bis 1733 übereinstimmend mit den das Silber betreffenden Zahlen der später bekannt gewordenen Liste, seit 1733 aber durchweg um mehrere Tausend Piaster zu niedrig. Von 1779 bis 1800 aber ist jene Humboldt'sche Tabelle wirklich, was sie ihrer Ueberschrift nach sein soll und sie stimmt jetzt auch im Wesentlichen mit den Gold- und Silberprägungen nach der correcten Liste zusammen; aber die Vertheilung auf Gold und Silber bleibt unrichtig, indem die umgerechneten Silberquantitäten nicht die Zahl der geprägten Silberpiaster ergeben.

Humboldt selbst hat sich offenbar durch den „officiellen" Charakter der ihm mitgetheilten Tabellen blenden lassen und keine nähere Kritik derselben versucht, obwohl jener Charakter mit der leichtfertigen Zusam-

menstoppelung dieser Listen durch einen subalternen Beamten keineswegs unvereinbar war. Daher stellt Humboldt auch ohne Bedenken (l. c., p. 305) ein Resumé seiner Zahlen nach 11 zehnjährigen Perioden zusammen, in welches die grossen Fehler von 1742 und 1778 natürlich mit übergehen. Dabei führt er sonderbarer Weise wieder Gold und Silber zusammen in Piaster, das Silber allein aber in Mark an, wodurch die entscheidende Thatsache verdeckt wird, dass in 8 oder wenn man den Fehler von 1742 verbessert, in 9 von jenen 11 Jahrzehnten der Werthe der angeführten Gewichtsmengen Silber in Piastern der daneben stehenden Summe für Gold und Silber zusammen gleich ist. Und auf der folgenden Seite stehen die oben erwähnten Durchschnittszahlen des Mercurio Peruano für die sechs Jahrzehnte von 1732—92, die Gold und Silber getrennt angeben und mit der vorhergehenden Tabelle gänzlich unvereinbar sind. Humboldt scheint diesen Widerspruch nicht bemerkt oder stillschweigend die Autorität seiner eignen Tabellen als die grössere angenommen zu haben. In Wirklichkeit aber kommen jene Durchschnittswerthe den aus den richtigen officiellen Tabellen abgeleiteten so nahe, dass ihrer Berechnung wahrscheinlich diese letzteren zu Grunde gelegen haben dürften.

Die richtigen Listen über die Prägungen sowohl von Gold wie von Silber in der Münze von Mexiko wurden wenigstens theilweise schon im Jahre 1843 von St. Clair Duport[1]) mitgetheilt. Eine vollständige Zusammenstellung der noch nachweisbaren Prägungen mit Unterscheidung von Gold und Silber seit 1733 erschien dann auch in dem gewissermaassen officiellen Werke des Unterstaatssekretärs Lerdo de Tejada über den auswärtigen Handel Mexiko's[2]). Ein Resumé der Endsummen aus dieser Veröffentlichung gab v. Richthofen[3]) in seinem Werke über Mexiko, und Wappäus[4]), wie es scheint, nach Richthofen. Gleichwohl aber gibt Wappäus die Durchschnittszahlen der Gold- und Silberproduction wieder nach den oben erwähnten Humboldt'schen Summen für je zehn Jahre, die grösstentheils in Wirklichkeit nur das Silber darstellen; und er rühmt von den Humboldt'schen Untersuchungen, „dass deren Genauigkeit durch spätere Wiederholungen und theilweise Publication der benutzten officiellen Quellen nur bestätigt worden sei"[5]). Mit anderen Worten, die correcte Tabelle Lerdo de Tejada's kommt gegenüber der eingebürgerten Autorität der Humboldt'schen Listen ebensowenig zu ihrem Rechte, wie die Veröffentlichung von St. Clair Duport. In neuester Zeit hat der französische Ingenieur Laur wiederum eine vollständige Uebersicht der mexikanischen Prägungen gegeben, so weit das officielle Material zurückreicht, nämlich für Silber bis 1690 und für Gold bis 1733. Es ist das eine Fortführung der Listen Lerdo de Tejada's

1) L. c. p. 182.
2) Comercio esterior de Mexico desde la conquista hasta hoy (Mexico 1853). Documentos, Nr. 54.
3) Die äusseren und inneren Zustände der Republik Mexiko. Berlin 1859. S. 276.
4) Wappäus (Stein-Hörschelmann), Handbuch der Geographie und Statistik, III. 3. Abth. S. 74.
5) a. a. O. Seite 73.

bis 1865 nebst einer ergänzenden Schätzung der Goldprägungen bis 1690 zurück. Auf diese Tabelle stützt sich Soetbeer, jedoch ohne dass er die Humboldt'sche einer ernstlichen Kritik unterzieht. Es handelt sich aber bei den letzteren nicht etwa um das Vorkommen von Druckfehlern und Irrthümern, sondern sie sind in ihrer ganzen Anlage fehlerhaft und sich widersprechend, und man wird es bei aller Achtung vor den unbestreitbaren Verdiensten des Humboldt'schen Werkes für ein Gebot der Gerechtigkeit halten dürfen, zu verhindern, dass die besseren Quellen auch fernerhin durch die schlechteren zurückgedrängt werden.

Die Gesammtsumme der ersten Humboldt'schen Tabelle weicht freilich von dem richtigen Resultat verhältnissmässig nicht sehr bedeutend ab, indem sie für 1690 bis 1809 in Gold und Silber 1499.4 Mill. Piaster ausmacht, während die nachgewiesenen Prägungen beider Metalle 1523.9 Mill. Piaster betragen, wozu dann nach der Laur'schen Schätzung 8.1 Mill. für die Goldausmünzungen von 1690—1732 kommen würden. Es ist eben nur die Humboldt'sche Statistik des Goldes von oben bis unten unrichtig; die Goldproduction aber ist in Mexiko nur von mässiger Bedeutung, und überdies wird das Gesammtdeficit des Goldes durch die constant positiven Abweichungen in den letzten Jahrzehnten und durch den Fehler von 8½ Millionen im Jahre 1742 erheblich vermindert.

Laur macht es sehr wahrscheinlich, dass die früheren Annahmen in Betreff des nichtregistrirten Goldes und Silbers zu hoch gegriffen waren und Soetbeer schliesst sich dieser Auffassung an, indem er in der Zeit der spanischen Herrschaft als Defraude bei Silber nur 5 und bei Gold nur 10 Procent in Rechnung bringt. Ich halte es auch meinerseits für das Beste, dass man sich möglichst wenig von den gegebenen Prägungszahlen entferne, vielmehr sich damit begnüge, dieselben einigermaassen nach oben abzurunden [1]). Den oben angenommenen Zahlen für die Zeit vor 1690 füge ich, da sie überhaupt nur auf Schätzungen beruhen, keinen weiteren hypothetischen Zuschlag bei. Demnach dürfte die mexikanische Edelmetallproduction in Piastern ungefähr betragen:

von 1522—1587	Silber	92 Mill.;	Gold	22 Mill.
„ 1588—1689	„	410 „	„	25 „
„ 1690—1809	„	1540 „	„	65 „

im Ganzen also von 1522—1809 rund 1950 Mill. in Silber und 110 Mill. in Gold. Die Gesammtsummen stimmen mit den Soetbeer'schen (bis 1810 Silber 2002 Mill., Gold 111 Mill.) nahe genug überein, nur die zeitliche Vertheilung ist einigermaassen verschieden.

Schliesslich fügen wir hier noch einige Daten über die Edelmetallausfuhr aus Mexiko bei, die den Listen des oben erwähnten Werkes von Lerdo de Tejada entnommen sind. Humboldt hat eine Gesammtübersicht der mexikanischen Handelsbewegung (mit besonderer Unterscheidung der Edelmetalle) für die Jahre 1796—1820 mitgetheilt [2]), deren

1) Ein Theil der producirten Edelmetalle wurde übrigens nicht vermünzt, sondern unter Zahlung des Quinto für die industrielle Verarbeitung bestimmt. In den Jahren 1798—1802 wurden nach Humboldt für diesen Zweck durchschnittlich 385 Mark Gold und 26,803 Mark Silber jährlich declarirt (Nouv. Esp. IV. p. 21).

2) Nouvelle Espagne IV. p. 84.

Einzelheiten sich in dem genannten Werke finden. Für die ersten Jahre der vollen Unabhängigkeit, 1821 und 1822, fehlen die handelsstatistischen Angaben. In den folgenden Jahren aber betrug die officiell constatirte Edelmetallausfuhr (ganz überwiegend geprägtes Silber) in Piastern [1]):

1823	1,324,595	1837/38	4,459,745
1824	2,836,132	1839	11,625,143
1825	3,702,447	1840	6,402,135
1826	5,847,795	1841	11,661,491
1827	9,669,428	1842	8,511,556
1828	12,387,288	1843	10,645,683
1829/30	12,022,312	1844	11,661,296
1830/31	10,534,974	1845	11,330,901
1831/32	7,280,803	1846	9,687,829
1832/33	14,160,146	1847	888,195
1833/34	13,537,759	1848/49	10,994,738
1834/35	8,062,213	1849/50	12,166,806
1835/36	12,705,471	1850/51	8,608,081
1836/37	8,471,826	1851	12,480,582

Die Zahl für 1823 bezieht sich nur auf die Ausfuhr über Vera-Cruz, die von 1824 auf die Ausfuhr über Vera-Cruz und Alvarado. Für die erste Hälfte des Jahres 1829 scheinen die Angaben zu fehlen, denn es wird nun nach Verwaltungsjahren vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres gerechnet. Bei 1837|38 aber ist auch das zweite Semester von 1838 mit eingeschlossen und andererseits reicht 1848|49 vom Januar 1848 bis Ende Juni 1849. Die letzte Zahl der Tabelle bezieht sich auf das ganze Jahr 1851, umfasst also die bereits in 1850|51 eingeschlossene Hälfte nochmals mit. Als Beispiel der Zusammensetzung der mexikanischen Edelmetallausfuhr mögen die Bestandtheile dieser letzten Summe dienen: gemünztes Silber 12,280,727 Piaster, bearbeitetes Silber 122,765 Piaster, gemünztes und bearbeitetes Gold 77,089 Piaster.

V. Wenden wir uns jetzt von Mexiko dem Süden der ehemaligen spanischen Herrschaft zu, so erweist es sich als nicht lohnend die Notizen zusammenzustellen, die bei Petrus Martyr, Oviedo, Herrera und anderen Quellenschriftstellern über das von den Spaniern in Mittelamerika, in Veragua und dem hoffnungsvoll sogenannten Castilla del oro erbeutete oder anderweitig aufgebrachte Gold zerstreut zu finden sind. Wenn auch vereinzelte Funde von grösserer Bedeutung vorkamen [2]), so fällt doch im Ganzen der Ertrag dieser Gebiete nicht erheblich ins Gewicht, da die Goldlager sich rasch erschöpften und die Indianer noch rascher ausgeplündert waren. Die längere Zeit fortgesetzten Raubzüge,

---

1) Theils nach den detaillirten Uebersichten Tejada's für die Jahre 1823 u. 1824, theils nach der Tabelle Nr. 52.

2) Oviedo, der zwölf Jahre in Terra firma Aufseher der Goldschmelzungen war und im Allgemeinen den Goldreichthum des Landes rühmt, spricht von einen durch Schiffbruch verloren gegangenen Goldklumpen von 3200 Castellanos oder 64 Mark. Er selbst habe im Jahre 1515 bei dem Schatzmeister de Pasamonte zwei Klumpen von 14 und 10 Mark und über 22 Karat Feinheit gesehen. Sumario de la natural historia de las Indias. Historiadores primitivos, I. p. 510.

welche die Truppe des Vasco Nunnez Balboa nach ihrer Auflehnung gegen den unglücklichen Nicuesa auf dem Isthmus von Darien unternahm, ergaben nur einen Quinto von 15,000 Castellanos, mit welcher Summe Valdivia 1511 nach Hispaniola geschickt wurde. Auf diesen Zügen sollen nach Prescott und Anderen die Spanier die erste dunkle Nachricht von Peru und seinen Schätzen erhalten haben. Es wäre dies eine sehr wichtige Thatsache, da sie die peruanische Cultur weniger isolirt erscheinen lassen würde. Sieht man aber die Stelle des Petrus Martyr[1]), die jener Ansicht zu Grunde liegt, genauer an, so scheint eine Beziehung derselben auf das Inkaland gar nicht möglich. Der Sohn des Häuptlings Comogrus, ein ungewöhnlich weiser Jüngling, hat den Spaniern, um ihre Gunst zu gewinnen, 4000 Drachmen Gold gegeben, wird aber ärgerlich, als er sieht, wie sie die schön gearbeiteten Schmucksachen einschmelzen und über die Theilung in Streit gerathen. Er schlägt das Gold aus der Wagschale und hält den Viris christianis eine wohlgesetzte Rede über ihre unvernünftige Goldgier, die der geistreiche Correspondent des Papstes in Livianischer Ausführlichkeit mitzutheilen weiss, mit der nicht überflüssigen Bemerkung, dass die Spanier drei Dolmetscher mit sich führten. In dieser Rede des jungen Indianers kommt den Spaniern die erste Kunde zu von der Existenz eines zweiten Meeres jenseits der Berge. Mehr aber noch interessirt sie die Mittheilung, dass sie jenseits des Gebirges auch ein Land finden würden, in dem sie ihre Goldgier vollauf befriedigen könnten. Freilich würden sie dazu einer grösseren Streitkraft bedürfen, da sie es mit kriegerischen Völkern zu thun haben würden, besonders aber mit dem Könige Tumanama, dessen Land vor allen anderen goldreich sei. Unter dem so angedeuteten Goldlande aber kann nicht Peru verstanden werden, sondern der ganze Bericht ist auf ein verhältnissmässig in der Nähe liegendes Gebiet zu beziehen. Denn der Indianer sagt ausdrücklich, das Land des Tumanama sei nur sechs Tagereisen entfernt; Leute seines Volksstammes sind dort Sclaven gewesen und entronnen, auch besteht zeitweise ein gewisser friedlicher Verkehr zwischen beiden Seiten; aber die Feindschaft überwiegt, und der junge Häuptling erklärt sich bereit, den Spaniern, wenn sie in einer Stärke von 1000 Mann die Expedition unternehmen wollten, sich mit den Kriegern seines Vaters anzuschliessen und ihnen als Führer zu dienen. Vollends aber wird das wirkliche Sachverhältniss durch den weiteren Bericht im dritten Buche der dritten Decade[2]) klar. Hier erzählt Petrus Martyr, wie Balboa gegen Ende des Jahres 1513 wirklich mit dem gefürchteten König Tubanama, wie er jetzt genannt wird, zusammentraf; da habe sich herausgestellt, dass Comogrus und seine Leute „potentiam Tubanamae a seipsis dimensi fuerant“. Auch fanden ihn die Spanier nicht „auro adeo fultum uti Comogreus juvenis praedicaverat“. Abermals hatten die Spanier durch unbestimmte Vorspiegelungen von einem Dorado sich die Phantasie entzünden lassen, und abermals waren ihre hochgespannten Illusionen durch eine sehr bescheidene Wirklichkeit

1) Dec. II. lib. IV (fol. 31).
2) Fol. 48 in der Baseler Ausgabe.

enttäuscht worden. So schwebte auch Pizarro und seinen Genossen stets die Fata Morgana unermesslicher Schätze vor, die stets wieder weiter zurückwich, wenn man sie endlich erreicht zu haben glaubte. Es schien in der That manchmal, als seien die Augen der Eroberer begaukelt, so dass sie ungeheure Goldmassen zu sehen glaubten, wo in Wirklichkeit nur Geringfügiges vorhanden war. Wie glänzend lautete der erste Bericht Pedro di Candia's über Tumbez und wie wenig fand er sich bestätigt. Wie unermesslich sollte der Reichthum des Tempels von Pachacamac sein! Und doch gelang es Hernando Pizarro dort nur 90,000 Castellanos aufzutreiben, neben welcher Thatsache freilich wieder der Bericht steht, dass er auf diesem Zuge seine Pferde mit Silber und Gold habe beschlagen lassen. Und vollends Cuzco mit seinen goldbedeckten Tempeln, seinen goldenen Thieren und Pflanzen, seinen Silbergefässen, „die zwei Männer nicht umspannen konnten", wie wenig konnte es schliesslich durch eine Beute von weniger als 250,000 Castellanos Gold und 85,000 Mark Silber die Träume der Eroberer befriedigen. Aber die Mythenbildung dauerte gleichwohl fort; das Gold war vorhanden gewesen, aber die Besiegten hatten es bei Seite geschafft, in die Seen geworfen oder vergraben. Noch lange wühlte man daher die Gräber auf um die verborgenen Schätze zu finden, und allerdings nicht immer ohne Erfolg. Um so ernster nahm man die Erzählungen von unterirdischen Gewölben voll unermesslicher Reichthümer, die einige Spanier mit eigenen Augen gesehen haben sollten. Besonders sucht Garcilasso de la Vega eine Befriedigung seiner Inka-Eitelkeit, indem er die Herrlichkeiten seines Mutterlandes mit möglichst dick aufgetragenen Farben und oft handgreiflicher Uebertreibung darstellt. Ueberhaupt machen die Zahlenangaben bei den Quellenschriftstellern der Eroberung Perus häufig einen wenig Vertrauen erweckenden Eindruck. So findet sich fast bei jedem Schriftsteller eine Variante über das Lösegeld des Atahualpa und die im Juni 1533 vorgenommene Vertheilung der Beute. Soetbeer nimmt die Ziffer an, welche sich aus dem von dem Notar Sancho aufgenommenen Akt über die Vertheilung ergibt, nämlich 1,220,166 Castellanos Gold und 50,739 Mark Silber. Aber der von Soetbeer benutzte Abdruck dieses Aktes im Anhange einer Biographie Pizarro's von Quintana scheint nicht die einzige Version desselben zu sein, denn Prescott (Conquest of Peru I. 467) spricht von einer handschriftlichen Acta de reparticion del rescate de Atahualpa, nach welcher das Lösegeld 1,326,539 Pesos de oro und 51,610 Mark Silber ausmachte. Genau diese beiden Zahlen finden sich auch bei Xeres [1]), dem Sekretär Pizarro's. Zarate [2]) aber, der bald nach der Eroberung eine hohe Finanzstelle in Peru einnahm, gibt zwar als Werth des Goldes die annähernd richtige runde Summe von 600 Millionen Maravedis ($1^1|_3$ Mill. Castellanos) an, dagegen setzt er den Quinto des Silbers auf 30,000 Mark, die ganze Quantität desselben also auf 150,000 Mark, und auch die Antheile der Soldaten sind nach ihm beträchtlich höher als nach dem Berichte Xerez'. Mit letzterem stimmt auch Go-

1) Verdadera relacion etc. Hist. prim. I. p. 343.
2) Hist. del discubrimiento del Peru. Lib. II. cap. VII.

mara annähernd überein (1,326,500 Pesos Gold und 52,000 Mark Silber), aber dabei gibt er ungenau den Betrag des Quinto auf 400.000 Pesos an [1]). Bei Herrera finden wir umgekehrt (vielleicht durch einen Druckfehler) als Werth des Goldes 1,528,500 Pesos de oro, dagegen als Quinto nebst Schmelzgebühren nur 259,000 Pesos. Während alle diese Angaben wenigstens in der Nähe der Wahrheit bleiben, rechnet Garcilasso zu mehrerem Ruhme der Inkas eine Summe von 4,605,670 Dukaten (darunter 672,670 Dukaten in Silber) heraus [2]), beinahe 4 Mill. Pesos nach dem damaligen Verhältniss des Castellano zum Dukaten. Auffallenderweise scheint Humboldt diese Ziffer zu bevorzugen, obwohl sie nur durch eine ganz willkürliche und falsche Combination der Angaben Zarate's und Gomaras entstanden ist, welche Schriftsteller doch beide weit geringere Summen anführen. Garcilasso sucht nämlich aus beiden die Zahlen heraus, aus denen sich die möglichst grosse Totalsumme berechnen lässt. So legt er in Betreff des Goldes die unzweifelhaft unrichtigen Angaben Zarate's über die Antheile der Soldaten zu Grunde: 12,000 Pesos für jeden Reiter, 9000 Pesos für jeden Fussgänger, während nach Xeres der Antheil des Cavalleristen nur 8880 und der des Infanteristen 4440 Goldpesos betrug. Von Gomara aber, der statt dieser letzteren Zahlen rund 9000 und 4450 setzt, übernimmt Garcilasso nur die Angaben über die auf jeden Reiter und Fussgänger kommende Silberbeute. Kurz, Garcilasso's Zahl verdient keinerlei Beachtung, schon deswegen, weil sie nicht aus einer selbständigen Quelle geschöpft ist, sondern zugestandenermaassen nur aus einer „kritischen" Behandlung der Angaben anderer Schriftsteller hervorgegangen ist.

Dass über die Beute von Cuzco ebenfalls sehr auseinander gehende Nachrichten vorliegen, sei nur kurz erwähnt. Nach dem von Soetbeer angeführten officiellen Verzeichniss stellt sie sich in Wirklichkeit nur auf 242160 Castellanos in Gold und 83560 Mark Silber.

Vollends phantastisch lauten einige Berichte über die Silberausbeute von Potosi in ihrer ersten Periode. Meines Erachtens hat indess Humboldt den ganz oberflächlichen Durchschnittsangaben eines späteren obscuren Schriftstellers, Sebastiani Sandoval, zu viel Ehre angethan, indem er sie ausführlich kritisirte und ihnen schliesslich doch noch mehr Einfluss auf seine Schätzungen einräumte, als sie beanspruchen dürfen. Humboldt selbst hat ja die officielle Tabelle des Erträgnisses des Quinto in Potosi mitgetheilt, und aus diesen geht die Unzuverlässigkeit Sandovals zur Genüge hervor. Nach letzterem hätte der Quinto in der Periode 1564—85 durchschnittlich jährlich 1166000 Piaster eingebracht, während dieser Durchschnitt sich nach der officiellen Liste auf nur rund 650,000 Piaster stellt. Und dabei soll die erstere Summe sich auf Piaster von 13 1/2 Realen beziehen, während die zweite, wie wir unten sehen werden, auf gewöhnliche Piaster von 8 Realen lautet. Und was die Produktion bis 1564 betrifft, so zeigt die officielle Liste, dass der Quinto von 1556 bis 1563 zwischen 377000 und 469000 Piaster geschwankt hat und die-

1) Historia general etc. Hist. prim. I. p. 229.
2) Dec. V. lib. III. cap. III.
3) Commentarios, II. lib. I. cap. 38.

ser Thatsache gegenüber kann die Sandoval'sche Angabe, nach welcher jene Abgabe von 1545 bis 1564 durchschnittlich alljährlich 4 Millionen Piaster (von 13 1/2 R.) betragen habe, nur als Reproduktion einer phantastischen Mythe gelten. Hätte der im Jahre 1634 schreibende Verfasser etwas Positives über die Produktion von 1545—1555 gewusst und zugleich die richtigen Zahlen für die Zeit von 1556 bis 1564 gekannt, so würde es sicherlich nicht seinen Effect dadurch geschmälert haben, dass er die letztere wenig einträgliche Periode mit der ersteren zusammenwarf und aus so verschiedenen Elementen ein Mittel bildete. In jenem ersten Zeitraume wäre ja dann ein jährlicher Quinto von durchschnittlich 7.8 Millionen Pesos erhoben worden!

In Potosi hat man ohne Zweifel in der ersten Zeit des Betriebes ähnlich wie in anderen Silberminen ungewöhnlich reiche Funde gemacht, aber Sandoval hat keinen Anspruch, als Autorität in Betreff derselben vernommen zu werden, da es an zeitgenössischen Berichten nicht fehlt. Humboldt selbst führt das Zeugniss des Cieza an, der 1549 in Potosi war, als der Quinto monatlich 120000 Castellanos betrug. Demnach wäre in der Periode von 1545 bis 1555 der Quinto höchstens auf 1 1/2 Million Pesos (de minas) anzuschlagen. Aber auch diese Zahl ist zu gross. Während der Insurrection des Gonzalo Pizarro nahm Carbajal (1546) in den Bergwerksdistricten 700000 Pesos in Beschlag, die theils aus dem eingezogenen Vermögen verurtheilter Privatpersonen, theils aus den in Gestalt von Quinto und anderen Abgaben eingegangenen königlichen Geldern bestanden [1]). Der Quinto kann demnach damals nur eine mässige Summe ausgemacht haben. In den nächsten Jahren wurde überhaupt nichts nach Spanien abgeliefert, bis endlich im Januar 1550 der Besieger des Aufstandes, der grosse Staatsmann Pedro de la Gasca bei seiner Rückkehr die Ueberschüsse, die aus den königlichen Einkünften und den ausgedehnten Vermögensconfiscationen übrig geblieben waren, mit nach Europa nahm. Diese Summe betrug nach Zarate und Gomara [2]) 1 1/2 Mill. Dukaten oder 1300000 Castellanos, und mit dieser Angabe stimmt zur Genüge die genauere Ziffer von 1588332 Dukaten, die Prescott nach einem ungedruckten Document mittheilt.

Zur Führung des Krieges hatte Gasca, der fast gänzlich mittellos angekommen war, durch Anleihen 900000 Castellanos aufgebracht, die er aus den königlichen Einkünften und Confiscationen zurückzahlte. Die Belohnungen, die er an die treuen Anhänger der Krone vertheilte, bestanden hauptsächlich in confiscirten Grundbesitzungen und Bergwerken, doch scheint er auch 150000 Castellanos in baarem Gelde zu diesem Zwecke verwandt zu haben. Die Annahme aber, dass allein als Quinto von Potosi der Krone in den fünf Jahren 1545 bis 1549 einschliesslich auch nur im Ganzen 7 1/2 Mill. Pesos zugeflossen seien, ist mit den angeführten Thatsachen unvereinbar. Ferner wird aber auch von Acosta und von Herrera [3]) berichtet, dass die registrirte Production von Potosi, die freilich für die ersten Jahre nur auf Grund der Tradition ge-

1) Zarate, l. c., Buch VI. cap. IV. Herrera, Dec. VIII, l. II. cap. XIV.
2) Historia general, p. 274.
3) Dec. VIII, l. II cap. XV.

schätzt werden konnte, nach einer durch den Vicekönig Francisco de Toledo veranlassten Aufnahme bis 1574 im Ganzen 76 Millionen Pesos ensayados betragen habe, wozu dann bis 1585 noch 35 Millionen gekommen seien. Diese letztere Zahl stimmt mit der aus dem officiellen Verzeichniss des Quinto abgeleiteten [1]) genügend überein und demnach erscheint auch die erstere einigermaassen vertrauenswürdig. Nach der Tabelle des Quinto aber beträgt die registrirte Produktion der Jahre 1556 bis 1574 incl. 36 $^1|_2$ Mill. Piaster v. 8 R. oder 22 Mill. Pesos ensayados, und auf die Jahre 1545—1555 würden demnach 54 Mill. fallen, was einem jährlichen Quinto von nicht ganz einer Million Pesos entspräche.

Nach dem von Soetbeer angeführten von 1802 datirten Berichte des Schatzmeisters von Potosi, Don Lamberto Sierra, an den Friedensfürsten hätte der Quinto in jenen 11 Jahren im Ganzen nur 4873000 Piaster eingebracht, entsprechend einer Produktion von nur 24 $^1/_3$ Millionen. Der Bericht Sierra's führt uns aber zu einer näheren Betrachtung der von Humboldt veröffentlichten die Jahre 1556 bis 1789 umfassenden Tabelle des Quinto von Potosi. Woher stammt diese Tabelle? Humboldt gibt an einer anderen Stelle (Nouv. Esp. III. p. 177) als seine Quelle ein Manuskript von F. Mothes an, das in seinem Besitze und an Ort und Stelle aus den amtlichen Rechnungsbüchern ausgezogen sei. In einer Note, S. 365, spricht Humboldt auch von Sierra und wohl mit Bezug auf dessen eben erwähnten Bericht von 1802, von dem er aber nur aus zweiter Hand die Endergebnisse kennt. Humboldt weiss aber offenbar nicht, dass seine eigene Tabelle ursprünglich ebenfalls von Sierra herrührt, der bereits 1784 eine (vom 17. Juni dieses Jahres datirte) „razon certificada" über den Ertrag des Quinto und Zehnten von Potosi an den König Karl III eingesandt hatte [2]). Diese erste Tabelle Sierra's reichte nur bis Ende 1783 und die spätere bildete eine Fortsetzung derselben bis 1800. Sierra sagt in der Einleitung dieses ersten Berichtes, dass er sofort nach der Uebernahme seiner Stellung als Schatzmeister im Jahre 1781 beschlossen habe, eine genaue Zusammenstellung der seit dem Beginn des Bergbaus von Potosi erhobenen Abgaben an Quinto und (seit 1736) an Zehnten zu veranstalten und er habe zu diesem Zwecke alle noch vorhandenen Rechnungsbücher eingesehen. Es zeigte sich aber, dass die Nachweisungen nur bis 1556 zurückreichten, obwohl die Ausbeutung schon seit 1545 begonnen hatte. Eine Schätzung des Quinto in diesem Zeitraume gibt Sierra in diesem Aktenstücke nicht, und wenn sich in seinem späteren Berichte auch eine solche findet, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass er sie auf Grund neugefundener Materialien versucht hat. Die von Soetbeer angeführte Zahl, dürfte daher ebenfalls nur einen problematischen Werth besitzen. Uebrigens spricht Sierra in diesem Aktenstücke in den überschwenglichsten Ausdrücken von dem Reichthume der Silberadern Potosi's bei ihrer ersten Erschliessung, aber

1) Nämlich 5 mal 11.4 Mill. oder 57 Mill. Piaster von 8 R. oder 34.4 Pesos von 13 $^1|_4$ R.

1) Colleccion de documentos inéditos para la historia de España. Band V (Madrid 1844) S. 170 ff. Diese Sammlung ist nicht mit der von Soetbeer angeführten Documentensammlung in Betreff der Geschichte der spanischen Colonien zu verwechseln.

andererseits schlägt er auch die Defraude entsprechend und gewiss übertrieben hoch an. Die registrirte Produktion berechnet er nur nebenbei durch Multiplication der Abgaben mit 5 oder 10, während in seinem späteren Berichte, wie dies auch von Humboldt gethan wird, die seit 1579 erhobene zusätzliche Taxe von 1 ½ % berücksichtigt ist. Im Uebrigen stimmt die Sierra'sche Tabelle mit der Humboldt'schen bis auf einige unbedeutende Druckfehler vollständig überein. Humboldt glaubt, dass etwa bis 1595 oder 1600 unter den Piastern Pesos de Minas zu verstehen seien; Soetbeer dagegen nimmt an, dass die geprägten Piaster schon etwa um das Jahr 1574 die Rechnungspesos verdrängt hätten. Ich habe nun schon oben meine Ansicht ausgesprochen, dass in Südamerika wie in Mexiko die Rechnungsmünzen, namentlich in den Minendistrikten länger im Gebrauche blieben, als Soetbeer glaubt. In dem vorliegenden Falle aber scheint es mir unzweifelhaft, dass alle Zahlen der Sierra'schen Tabelle sich nur auf Piaster von 8 R. beziehen. Denn Sierra gibt ausdrücklich als seine Geldeinheit den Peso fuerte de a ocho an und es ist daher anzunehmen, dass er die etwa in Pesos de minas ausgedrückten älteren Daten umgerechnet hat. Es folgt dies auch daraus, dass von Anfang an in der Liste als Untereinheit der Real figurirt, der nur dem Peso fuerte, nicht aber dem Peso de minas gegenüber in dieser Eigenschaft erscheinen kann [1]). Daher bewegen sich denn die Zahlen der Realen, die neben den Piastern stehen, auch in den ersten 40 Jahren nur zwischen 0 und 7, und zwar mit ziemlich gleichmässiger Vertheilung auf die einzelnen Zahlen. Jedenfalls folgt aus den obigen Zusammenstellungen, dass die Ausbeute von Potosi auch in ihrer ersten Periode von dem Erträgnisse mancher anderen reichen Silberadern erreicht und sogar übertroffen sein dürfte. Im Jahre 1545 wird das Ergebniss noch ein sehr mässiges gewesen sein. Der Indianer Gualca fand bald, dass er im Geheimen die von ihm entdeckte Ader nicht bearbeiten könne, weil das Erz schwer zu reduciren war. Er theilte die Entdeckung daher seinem Herrn, Juan de Villaroel in Porco, mit, und die erste Manifestation der Mine, die zur Sicherheit der Eigenthumsverhältnisse nöthig war, erfolgte im April 1545. Eine andere Ader wurde nach Herrera im August desselben Jahres registrirt. Zuerst kamen Villaroel und Diego Centeno herüber, die Sierra als die Gründer der Stadt bezeichnet, bald aber scheint die ganze Minenbevölkerung von Porco übergesiedelt zu sein. Aber Herrera hebt ausdrücklich hervor, dass das Silber von Potosi vor der Einführung der Amalgamation schwer auszubringen war [2]) und dass viel verloren ging „que el fuego non podia vincer." Durch diese Schwierigkeit des Ausbringens aber dürfte nicht nur die Produktion, sondern auch die Defraude beschränkt worden sein. Erst in den 70er Jahren, bei allgemeiner Anwendung der Amalgamation und nach Beginn des Betriebs der Quecksilberwerke von Huanca velica, zeigt daher die Tabelle des Quinto den bedeutendsten Aufschwung des Bergbaus von Potosi. Ich glaube dem-

1) Daher in der mexikanischen Versendungsliste neben den Pesos Tomines angegeben sind.

2) Dies schliesst nicht aus, dass zuweilen auch grössere Anhäufungen von sehr hochhaltigem Erz und sogar gediegenen Silber gefunden worden sind.

nach, dass die aus den Angaben Acostas und Herrera's folgende Summe von 54 Mill. Pesos de Minas etwa als Gesammtproduktion des Zeitraumes von 1545—1555 angenommen werden kann, während sie nach jenen Schriftstellern nur die registrirte Ausbeute darstellen soll. Diese Summe entspricht zugleich fast genau der Schätzung Soetbeers (86 Mill. gewöhnlicher Piaster), der ich mich also anschliesse. Für den Zeitraum von 1556 bis 1574 nehme ich jedoch ein kleineres Produktionsquantum an, als Soetbeer, einerseits weil die Zahlen des Quinto auf Piaster von 8 R. zu beziehen sind und andererseits weil selbst nach den Aeusserungen von Acosta und Herrera durch einen Zuschlag von 50 Prozent zu der registrirten Summe die Defraude genügend berücksichtigt sein dürfte. Demnach würde ich die Produktion von 1556—1570 incl. nur auf 48 Mill. Piaster veranschlagen (statt 112 Mill. bei Soetbeer). Ferner nehme ich schon von 1571 ab (in welchem Jahre die Amalgamation eingeführt wurde) den Defraudezuschlag nur zu einem Drittel des registrirten Quantums an, wonach sich die Produktion von 1571—1600 auf 227 Mill. stellt, also um 68 Mill. niedriger als die Schätzung Soetbeers. Für die Folgezeit aber schliesse ich mich der letzteren wieder an, so dass sich also für Potosi mit Einschluss der sonstigen Silberproduktion im heutigen Bolivia in runden Summen ergäbe:

1545—1600	360 Mill. P.	1701—1800	280 Mill. P.
1601—1700	560 „ „	1545—1800	1200 „ „

Die entsprechende Totalsumme Soetbeers ist 1336 Mill., die Humboldts (bis 1803) 1370 Mill. Piaster.

Was die gleichzeitige Goldproduktion in Bolivia oder Oberperu betrifft, so ist sie jedenfalls vergleichsweise nur sehr gering anzuschlagen. Sierra bemerkt in seinem ersten Berichte, dass sich in den Büchern von Potosi bis 1777 kein einziger Eintrag für den Goldquinto finde. In jenem Jahre aber sei die Abgabe für Gold auf 3 % herabgesetzt worden, und seitdem bringe sie jährlich 5—7000 Piaster ein. Bei Cieza und Herrera (in desen Beschreibung von West-Indien) ist von Goldgewinnung in Oberperu wenig die Rede, und dieselbe scheint nur in dem Bezirke von San Juan del oro von einiger Bedeutung gewesen zu sein. Jch glaube daher, dass die Schätzungen Soetbeers in diesem Punkte zu hoch gegriffen sind und dass die Goldproduktion von Bolivia in der Periode 1545—1800 im Ganzen wohl kaum 50 Mill. Piaster erreicht hat. Was die Edelmetallgewinnung in Ober- und Unterperu vor 1545 betrifft, so finden sich darüber ausser den Angaben über die Kriegsbeute der Eroberer nur wenige Notizen. Xerez gibt ein Verzeichniss der Quantitäten von peruanischem Gold und Silber, die in der Zeit vom 5. December 1533 bis zum 3. Juni 1534 auf vier Schiffen in Sevilla anlangten. Es sind dies im Ganzen 708580 Castellanos Gold und 49008 Mark Silber, grösstentheils Eigenthum von Privatpersonen, wozu aber noch für die Krone zahlreiche Gold- und Silbergefässe, Statuen u. s. w. kommen, die theilweise von ausserordentlicher Grösse gewesen zu sein scheinen.

Die Indianer bezogen ihr Silber hauptsächlich aus dem Gebiete der Charcas, namentlich aus den Minen von Porco. Hernando Pizarro, der dieses Territorium erobert hatte, liess den Bergbau mit Erfolg fortsetzen,

aber mit Rücksicht auf eine von Soetbeer angeführte Angabe des Suarez de Carvajal und einige Notizen bei Cieza[1]) dürfte die Produktion dieses Silberdistriktes doch kaum auf mehr als durchschnittlich eine halbe Million Piaster jährlich zu veranschlagen sein. Nach der Entdeckung der Silberadern von Potosi wurden diese benachbarten Werke mehr oder weniger vernachlässigt, und auch bei den Schriftstellern aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist fast ausschliesslich von Potosi die Rede. Ich möchte daher die gesammte eigentlich peruanische Silberproduktion bis zum Jahre 1600 nebst der oberperuanischen vor 1545 nur auf 30 Mill. Piaster schätzen. Erst im Jahre 1630 wurden die reichen Minen von Pasco oder Yauricocha und erst 1771 die von Gualgayoc entdeckt. Vergleicht man nun den Ertrag dieser beiden Distrikte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit der gleichzeitigen Gesammtproduktion, so erscheint die Annahme Humboldts, dass die übrigen Bergwerke vom 16. Jahrhundert bis 1803 jährlich 150000 bis 200000 Mark, also 1200000 bis 1600000 Piaster geliefert hätten, entschieden übertrieben. Da wir überdies die oberperuanische oder bolivianische Silberproduktion ausserhalb Potosi bereits in unsere Schätzung in Betreff der letzteren Produktionsstätte einbegriffen haben, so glauben wir um so eher jenen Rest der peruanischen Silberausbeute auch im 17. und 18. Jahrhundert auf nicht mehr als durchschnittlich eine halbe Million Piaster jährlich ansetzen zu dürfen, und zwar mit Einschluss der Defraude[2]). In Betreff der letzteren sagt Humboldt, dass ein Fünftel, vielleicht ein Viertel des in den Werken von Yauricocha und Gualgayoc gewonnenen Silbers auf dem Amazonenstrom nach Brasilien geschmuggelt werde. Da aber nach Humboldt die annähernd nachgewiesene Produktion dieser Minen bis 1803 nur 318 Mill. Piaster ausmacht, so wären für die Defraude nur etwa 100 Millionen in Anrechnung zu bringen, während Humboldt 200 Mill. ansetzt, indem er der ohnehin schon willkürlich und übermässig hoch geschätzten übrigen Produktion ebenfalls noch einen Zuschlag von 100 Mill. beifügt. Nach unseren Annahmen würden wir nun für die peruanische Silberproduktion in runden Summen erhalten:

1533—1630	50 Mill. P.	1771—1800	130 Mill. P.
1631—1770	370 „ „	1533—1800	550 „ „

Es sind hier die Humboldt'schen Angaben über die Produktion von Yauricocha und Gualgayoc und ein Drittel derselben als Defraudezuschlag zu Grunde gelegt. Die Gesammtsumme bleibt hinter der entsprechenden Humboldt'schen um 320 und hinter der Soetbeer'schen sogar um 420 Mill. Piaster zurück. Ueber solche Schätzungen lässt sich freilich kaum streiten; doch glaube ich in diesem Falle, dass Soetbeer's Ziffer, nach welcher also die peruanische Silberproduktion etwa drei Viertel derjenigen von Potosi betragen hätte, unzweifelhaft zu gross ist. Namentlich muss auffallen, dass in der Soetbeer'schen Tabelle für die Periode 1601—1620 und 1621—1640 derselbe Betrag (jährlich 103400 Kil. oder etwa 4 Mill. Piaster) eingesetzt ist, wie in den nächstfolgenden zwanzig-

1) Cronica, Cap. CVII und CVIII.
2) Vgl. auch die unten angeführte Stelle von Herrera.

jährigen Zeiträumen, obwohl 1630 durch die Minen von Yauricocha nach Humboldt eine Verdopplung der peruanischen Silberproduktion, wie er sie schätzte, nämlich eine Vermehrung derselben um jährlich 270000 Mark (mit Einschluss der Defraude) eingetreten ist. Dass aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts das eigentliche Peru jährlich für 4 Mill. Piaster Silber geliefert habe, ist angesichts des fast ausschliesslichen Interesse, welches die gleichzeitigen Schriftsteller für Potosi bekunden, durchaus unglaublich. Auch sagt Herrera[1]) (dessen Werk bandweise zwischen 1601 und 1615) erschien mit einer Variante gegenüber dem zwanzig Jahre früher schreibenden Acosta, die (durchschnittlich einmal im Jahre ankommenden) Flotten brächten 10—12 Millionen, „mas y menos", nach Spanien, und zuweilen sei der dritte Theil dieser Summe für den König, und zwei Drittel davon kämen aus Peru (mit Einschluss von Potosi, von dem gerade die Rede ist). Da aber der damalige Quinto von Potosi allein schon auf eine Produktion von 7 $^1|_2$ Mill. hinweist, so kann das übrige Peru nicht viel zu jenen zwei Dritteln der Flottenschätze beigetragen haben.

Die Goldproduktion Peru's dagegen, zumal wenn man noch die des heutigen Ecuador hinzunimmt, dürfte im 16. Jahrhundert etwas bedeutender gewesen sein, als Soetbeer annimmt. Cieza und Herrera erwähnen viele Fundstätten, von denen einige zeitweise wenigstens eine reichliche Ausbeute gewährten. So gab es bei der 1549 in der Nähe von Loxa gegründeten Ansiedlung Zamora reiche Goldlager, in denen Stücke von vier Pfund und mehr vorkamen. Nach Herrera soll sogar ein Klumpen von 18 Pfund von hier an Philipp II gesandt worden sein. In der Provinz de las Cañares aber, wo überhaupt viele Flüsse Gold führten, fand man nach Cieza[2]) im Jahre 1544 eine so reichhaltige Ablagerung, dass die Bürger von Quinto mehr als 800000 Pesos de oro daraus zogen. Manche hätten mit der Waschmulde mehr Gold als Erde herausgehoben, bis zu 700 Pesos in einem Male. Man wird daher mit Einschluss der Kriegsbeute und der in Gräbern und Verstecken gefundenen Schätze für Peru und Ecuador bis zum Jahre 1600 wohl 35 Mill. Piaster[3]) an Gold in Anrechnung bringen dürfen. Für das 17. Jahrhundert mag man diese Goldproduktion im Anschluss an Soetbeer auf 31 Mill. und für das 18. auf 34 Mill. Piaster schätzen.

Das Hauptgoldland im 16. Jahrhundert aber war bekanntlich Neu-Granada, dessen Reichthum Cieza mit glänzenden Farben schildert. Soetbeer hat die wichtigsten hierher gehörenden Notizen zusammengestellt, denen ich nur noch die von Herrera[4]) gegebene Nachricht beifüge, dass in dem „muy celebrado año 1587" von Terra firma 12 Cajones Gold zu 4 Arrobas, also 552 Kilogramm, für den König angekommen seien. Betrachtet man dieses Gold als den Ertrag des Quinto, so würde es auf eine Jahresproduktion von 2760 Kil. hinweisen. Da es sich aber um ein ungewöhnlich begünstigtes Jahr handelt, so wird man bei Soetbeers

1) Dec. VIII, l. II Cap. XV.
2) Cronica, Cap. XLIV.
3) Bei den Goldwerthbestimmungen in Piastern ist immer das Werthverhältniss zum Silber von 15 $^1|_2$: 1 zu Grunde gelegt.
4) Dec. V, lib. III Cap. XV.

Schätzung, der im 16. Jahrhundert seit 1537 für Neu-Granada eine Goldausbeute von durchschnittlich jährlich 2000 Kil. annimmt, stehen bleiben dürfen. Hiernach erhält man in runder Summe 80 Mill. Piaster. Dazu käme dann die Produktion des 17. Jahrhunderts mit 220 Mill. und die des 18. mit 290 Mill. Piaster, wenn wir Soetbeers Schätzungen bis auf die Abrundungen beibehalten.

In Betreff Chiles halte ich ebenfalls die Zahlen Soetbeers für annehmbar, wenn auch von einer wirklichen Sicherheit derselben nicht die Rede sein kann. Seit dem ersten Eindringen der Spanier in jenes Gebiet wird der Goldreichthum desselben in zahlreichen Quellenstellen gerühmt, aber positive Zahlenangaben finden sich fast gar nicht. Am wichtigsten ist noch die von Soetbeer hervorgehobene aus dem Jahre 1555.

Nach Millionen Piaster abgerundet hätte also die Goldproduktion Chiles im 16 Jahrh. 30 Mill., im 17. Jahrh. 22 Mill. und im 18 Jahrh. 53 Mill. betragen.

Die Silberproduktion begann erst im 18. Jahrh. und erreichte im Laufe desselben im Ganzen etwa den Betrag von 8 Mill. Piaster. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Silberproduktion erst nach 1830, während das Gold mehr und mehr zurücktrat. Zur Ergänzung der Soetbeerschen Tabellen möge hier eine Uebersicht der Silberquantitäten folgen, die von 1830 bis 53 [1] in dem Bezirke von Copiapo, dem Hauptsilberdistrikte gewonnen oder vielmehr von dort aus versandt worden sind. Die Zahlen beziehen sich auf spanische Mark die zu $8\frac{1}{2}$ mexikanischen Piastern berechnet werden können.

1830	6,659	1838	63,615	1846	160,794
31	5,997	39	103,765	47	204,104
32	32,734	40	19,248	48	261,105
33	94,149	41	82,112	49	342,240
34	82,782	42	82,840	50	334,344
35	84,701	43	69,200	51	348,375
36	17,204	44	122,994	52	400,815
37	58,449	45	153,447	53	349,843

Ausserdem wurde in den Jahren 1851—53 noch silberhaltiges Erz im Werthe von $4\frac{1}{4}$ Mill. Piaster ausgeführt. Im Jahre 1832 wurden die Minen von Chanarcillo in Angriff genommen, deren stark wechselnder Ertrag die grosse Veränderlichkeit der obigen Zahlen in dem folgenden Jahrzehnt bedingte. Zu Ende der vierziger Jahre wird als die bedeutendste Mine des Bezirks die von „Chandeleur" genannt, was offenbar ein Druckfehler für Chanarcillo ist; sie habe in 28 Tagen 22,000 Mark Silber ergeben und zwar sei fast die Hälfte des Gewichtes des Erzes als reines Metall ausgebracht worden. In einem späteren Bericht heisst es, die Silberminen von Copiapo schienen unerschöpflich; im November 1852 seien allein in dem Bezirke von Tres Puntas 1493 Arbeiter in 145 Minen beschäftigt gewesen und man habe in diesem Monat 5513 Centner Silbererz

1) Annales du commerce extérieur (französische Konsularberichte). Faits commerciaux. Chile Nr. 7 (1852). Die drei letzten Ziffern sind aus einer kleineren Tabelle über die Ausfuhr aus Copiapo, die für die Jahre 1849 und 1850 einigermaassen von der obigen abweicht.

und 128 Centner Golderz gefördert. Im Jahre 1854 waren in der Provinz Atacama, zu der Copiapo gehört, 536 Silberminen und 22 Goldminen in Betrieb. Die letzteren waren übrigens wenig produktiv und lieferten im Jahre 1853 nur 70,000 Piaster.

Seit 1847 gelangte auch in der Provinz Coquimbo die Silbergewinnung zu einiger Bedeutung, und im Jahre 1859 entdeckte man reiche Silberadern nebst Gold- und Kupfererzen in der Provinz Acancagua.

Die Laplata-Länder kommen in der spanischen Zeit trotz ihres Namens für die Edelmetallproduktion kaum in Betracht. Das Silber, das die Entdecker bei den Indianern vorfanden, so wie die spätere Silberausfuhr über Buenos Ayres kam aus Peru und Potosi. Ueber die Produktionsverhältnisse in der neueren Zeit findet man ausführliche Angaben in einem offiziösen Werke von Rickard[1]). Es werden namentlich auch mehrere Goldminen als berühmt und reich angeführt, aber hauptsächlich wohl nur mit Rücksicht auf die mögliche Ausbeutung derselben durch englische Kapitalisten, da der bisherige Ertrag nur gering ist. Im Jahre 1868 wurden nach Rickard im Ganzen 3654 Unzen Gold und 418,231 Unzen Silber gewonnen, die einen Werth von ungefähr 28,000 und 470,000 Piastern repräsentiren.

Neben dem spanischen Amerika spielte im vorigen Jahrhundert bekanntlich auch Brasilien als Produktionsland, wenn auch nicht beider Edelmetalle, so doch von Gold eine hervorragende Rolle. Humboldt kritisirt mit Recht die Angaben Raynals als übertrieben, nimmt sie aber auffallenderweise dennoch für die Zeit von 1695 bis 1755 in seine Tabelle auf und fügt sogar noch ein Viertel dieser übertriebenen Summe (von 2400 Mill. Livres oder 480 Mill. Piaster) als Defraudezuschlag bei. Soetbeer hat unter Benutzung von bisher nicht verwerthetem Material eine wesentlich berichtigte Darstellung der Brasilianischen Goldproduktion gegeben, nach welcher dieselbe von 1691—1700 10 Mill. und von 1701 bis 1800 nur 545 Mill. Piaster betragen hat, also 300 Mill. Piaster weniger als Humboldt annimmt. Was die oberflächliche Angabe von Raynal betrifft, so kann sie auch in der von Soetbeer angeführten Notiz aus Smith's Memoiren Pombals keine Stütze finden. Wahrscheinlich liegt dieser Notiz eine Depesche Pombals zu Grunde, die in französischer Uebersetzung oder Paraphrase in einer übrigens unbedeutenden Schrift von Arnould, dem Verfasser der „Balance de commerce“ mitgetheilt wird[2]). Pombal ist gereizt durch eine Verletzung der portugiesischen Neutralität von Seiten englischer Schiffe und sucht dem britischen Kabinet klar zu machen, dass England seine Grösse eigentlich nur Portugal verdanke, indem es sich durch das brasilianische Gold bereichert habe. „Depuis cinquante ans vous avez tiré du Portugal 1500 Millions, somme enorme dont l'histoire ne dit point que nation en ait jamais enrichi aucune d'une pareille (sic). Un mois après que la flotte du Brésil est arrivée, il n'en reste pas une seule monnaie d'or en Portugal, la totalité passe en Angleterre etc.“ Die „1500 Millions“ sind jedenfalls auf Fran-

1) Ignacio Rickard, The mineral and other ressources of the Argentine Republic. London 1870.

2) Arnould, Système maritime et politique des Européens. (Paris 1794) p. 37.

ken zu beziehen und durch Umrechnung seitens des französischen Bearbeiters zu erklären. Eine Goldproduktion Brasiliens von 300 Mill. Piaster in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts würde mit der Schätzung Soetbeer's fast genau übereinstimmen. Aber wenn in der Depesche auch wirklich, wie in dem englischen Werke gesagt wird, von 100 Mill. Pfd. Sterl. die Rede gewesen wäre, so würde auf eine so vage Angabe in einem ganz rhetorischen und polemischen Zusammenhange kein Gewicht zu legen sein.

Stellen wir nun eine Uebersicht unserer Schätzungen nach Jahrhunderten zusammen, indem wir mit Einschluss der geringen Goldbeute aus den Jahren 1493—1500 für die Goldproduktion Westindiens und Centralamerikas im 16. Jahrhundert der südamerikanischen noch 30 Mill. Piaster zuschlagen.

Silber (in Mill. Piaster).

Produktionsland	1501—1600	1601—1700	1701—1800	1501—1800
Mexiko (seit 1522)	145	405	1380	1930
Potosi (s. 1545)	360	560	280	1200
Peru u. Chile (s. 1533)	30	205	325	560
Zusammen	535	1170	1985	3690

Gold (in Mill. Piaster).

Produktionsland	1501—1600	1601—1700	1701—1800	1501—1800
Mexiko	25	25	50	100
Span. Südamerika	185	295	400	880
Brasilien (s. 1695)	—	10	545	555
Zusammen	210	330	995	1535

Setzt man den Piaster gleich 4.4 Reichsmark (unter Beibehaltung der Werthrelation $15^1|_2$: 1), so erhält man rund in Millionen Mark:

Silber: 16. Jahrh. 2355; 17. Jahrh. 5150; 18. Jahrh. 8735; zusammen 16,240 Mill. Mark;

Gold: 16. Jahrh. 925; 17. Jahrh. 1450, 18. Jahrh. 4380; zusammen 6755 Mill. Mark.

Oder in Kilogramm:

Silber: 16. Jahrh. 13.1 Mill.; 17. Jahrh. 28.6 Mill.; 18. Jahrh. 48.5 Mill. zusammen 90.2 Millionen Kil.

Gold: 16. Jahrh. 330,000; 17. Jahrh. 520,000; 18. Jahrh. 1,570,000; zusammen 2,420,000 Kil.

Die Gesammtsumme von Gold und Silber in Piastern (5225 Mill.) ist um 482 Mill. kleiner als die (bis 1803 reichende) Humboldtsche Totalsumme.

Nach Soetbeers Tabellen findet man als Produktion des spanischen Amerika und Brasiliens von 1493—1800: 101.4 Mill. Kil. Silber und 2,490,000 Kil. Gold. Die Abweichung von den obigen Zahlen entsteht hauptsächlich durch die, wie oben begründet worden, als übermässig anzusehende Schätzung der eigentlich peruanischen Produktion.

VI. Bei einer anderen Gelegenheit werde ich vielleicht auf die Edelmetallproduktion Asiens (ausser Sibirien) zurückkommen, die Soetbeer von seinen Untersuchungen ausgeschlossen hat. Hier aber füge ich nur noch einige allgemeine Bemerkungen über das Werthverhältniss von Gold und Silber bei, dem Soetbeer einen besonderen gehaltvollen Abschnitt

gewidmet hat. Soetbeer hebt namentlich hervor, dass eine bedeutende Steigerung des relativen Goldwerthes erst in den Jahren 1620—1650 erfolgt ist, und dass die entscheidende Ursache derselben nicht in den Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle liegen könne. Es unterliegt in der That keinem Zweifel, dass die Vermehrung der Menge des einen oder des anderen Metalles nicht so einfach mechanisch durchschlagend auf das Werthverhältniss wirkt, wie Manche zu glauben scheinen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stand das Werthverhältniss für das Gold sehr niedrig, etwa auf $10^1|_2 : 1$, mit mancherlei Verschiedenheit in den verschiedenen Ländern. Um das Jahr 1550 aber ist es um beinahe $10^0|_0$ zu Gunsten des Goldes gestiegen, indem es nach Soetbeer durchschnittlich 11.3 : 1 erreichte. Und doch hatte sich in diesem Zeitraume nicht die Silberproduktion, sondern die Goldproduktion stärker entwickelt. Nach Soetbeer's Schätzung würde die erstere im Ganzen nur 620 Mill., die letztere aber 940 Mill. Reichsmark (nach dem Werthverhältnisse $15^1|_2$) betragen haben. Aus Amerika kam bis 1533 fast nur Gold nach Europa, bis 1545 blieb die Silberproduktion noch mässig und erst nachdem die Schätze von Potosi bereits fünf Jahre ausgebeutet waren, erreichte die Silberproduktion die Gesammtsumme des bis dahin in Amerika gewonnenen Goldes, nämlich 50—60 Mill. Piaster. Aber es kam auch nicht alles amerikanische Gold und Silber nach Europa, und namentlich wurde das Silber von Potosi längere Zeit durch den Aufstand des Gonzalo Pizarro in Peru zurückgehalten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erst beginnt das massenhafte Einströmen des amerikanischen Silbers nach Europa, aber das Werthverhältniss behauptet sich demselben gegenüber mit einer merkwürdigen Stabilität. Bis zum Jahre 1600 bleibt es im Allgemeinen noch unter 12, bis 1620 geht es nur wenig über 12 hinaus, dann aber folgt bis 1650 die rasche Steigerung bis $14^1|_2$ und theilweise sogar bis 15, ohne dass in den Verhältnissen der Zufuhr und des Vorrathes der beiden Edelmetalle eine erhebliche Aenderung eingetreten wäre. Soetbeer sieht die Ursache dieser Erscheinung hauptsächlich in der Vermehrung der Nachfrage nach Gold, die einestheils durch die Kriegszustände, besonders durch den dreissigjährigen Krieg, andererseits durch die Entwicklung des internationalen Verkehrs und das dadurch entstehende vergrösserte Bedürfniss nach einem bequemen internationalen Zahlungsmittel hervorgerufen worden sei. Schübler[1]) hat aber schon vor längerer Zeit auch auf die Münzverschlechterung als eine Ursache der Veränderung des Werthverhältnisses hingewiesen. Jedenfalls darf man die Einwirkungsfähigkeit der damaligen mit Münzregal, Monopol und theilweise grausamen Strafmitteln ausgestatteten Staatsgewalt nicht gering anschlagen. Wenn die positive französische Münzgesetzgebung in einer Zeit des freien Verkehrs im Stande gewesen ist, zwanzig Jahre lang trotz der kalifornischen und

1) Metall und Papier. (Stuttg. 1854.) S. namentlich S. 88 und 103. Schübler sieht in der Münzverschlechterung die Hauptursache der Preissteigerung im 16. und 17. Jahrhundert; das Gold sei wie die übrigen Waaren den verringerten Silbermünzen gegenüber gestiegen; die hohen Nominalpreise aber hätten sich später nicht mehr rückgängig machen lassen. Dann bleibt aber noch die Frage, weshalb die Goldmünzen stärker steigen konnten, als die groben Silbermünzen.

australischen Goldströme die Werthrelation von 1803 im Welthandel bis auf verhältnissmässig kleine Schwankungen aufrecht zu erhalten, so muss man den älteren Tarifirungen eine relativ noch grössere Macht zuschreiben, da es ihnen gegenüber eigentlich gar keinen freien Verkehr in Edelmetallen, sondern höchstens einen Schleichhandel gab. Die Vorkaufsrechte, die zwangsweisen Umwechselungen, die Zwangstaxen für das Barrenmetall, die Einschmelzungs- und Ausfuhrverbote [1]) mochten immerhin nicht im Stande sein, das Spiel der normalen wirthschaftlichen Kräfte gänzlich zu verhindern, aber diese Faktoren waren jedenfalls mächtig genug, um das Werthverhältniss der Edelmetalle erheblich, um viele Procent, beeinflussen zu können. Daher zeigte denn auch die Werthrelation in den verschiedenen Ländern Unterschiede, wie sie bei freier Bewegung des Verkehrs gar nicht möglich gewesen wären. Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts stieg sie in England schon auf $13^1/_3$, während sie in Deutschland erst auf 12 stand. Aehnliche Differenzen zeigt eine von Soetbeer zusammengestellte Tabelle zwischen ganz benachbarten Münzgebieten, wie Würtemberg, Strassburg und Colmar. Diese Abweichungen aber hängen ebenso wenig, wie die raschen zeitlichen Schwankungen mit einem etwaigen Weltmarktpreis der Edelmetalle zusammen. Es gab eben gar keinen Weltmarkt der Edelmetalle im heutigen Sinne, wenn es auch einen mit grossen Schwierigkeiten kämpfenden internationalen Geldwechsel gab. Die Münzherren erhöhten den Nominalwerth der groben Silbermünzen, um ein Geschäft zu machen; sie erhöhten den Nominalwerth der Goldmünzen, ebenfalls um ein Geschäft zu machen und sie versuchten zugleich dieses letztere dadurch noch günstiger zu gestalten, dass sie das Gold in stärkerem Verhältniss erhöhten, als das Silber. Traten nun mehrere andere Staaten mit einem dem Golde eben so günstigen Verhältniss auf, so befestigte und verallgemeinerte sich dasselbe und wurde der Ausgangspunkt für weitere Erhöhungen. Der Markt der Edelmetalle wurde nur durch die Konkurrenz der münzenden Staaten geschaffen, welche die maassgebenden Konsumenten waren.

Ein Hauptanstoss zur Erhöhung des Goldwerthes dürfte übrigens durch die Münzoperationen Jakobs I in England gegeben worden sein. Während unter Elisabeth noch im Jahre 1601 trotz Potosi das Werthverhältniss von 11.1 auf 10.9 gesetzt worden war und zwar durch Er-

1) Beispiele der Zwangseinrichtungen der älteren Zeit s. bei Eheberg, „das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften" S. 57 ff. Dieselben Prinzipien aber blieben auch in der uns beschäftigenden Periode in Geltung. Als klassische Beispiele sind die französischen Edikte von 1711, 1718 und 1726 anzusehen, die im Anhange von M. Chevaliers Schrift „De la baisse probable de l'or" abgedruckt sind. Ausfuhr von Edelmetallen ohne schriftliche königliche Erlaubniss ist bei Todesstrafe verboten, fremde Münzen und verrufene, d. h. der Zwangsumprägung entgangene französische Münzen werden konfiscirt, sogar bei blossen Depositären; Niemand darf Gold und Silber zu höheren als den amtlich festgesetzten Preisen kaufen oder verkaufen, im Rückfalle bei lebenslänglicher Galeerenstrafe; den Goldschmieden und Juwelieren wird der Kauf von Edelmetallen zu höheren Preisen, als den von der Münze gezahlten noch besonders verboten und es wird ihnen lebenslängliche Galeerenstrafe angedroht, wenn sie Münzen als Material für ihre Arbeiten verwenden. — In Sachsen blieb das Vorkaufsrecht des Staates an den Erzeugnissen des inländischen Bergbaus bis zum Erlass des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 bestehen.

höhung der Feinheit der Goldmünzen bei gleichzeitiger Verminderung des Gewichtes derselben und Erhöhung des Schlagschatzes, wurde 1604 die Feinheit wieder auf 22 Karat gebracht, das Gewicht der Goldmünze aber noch weiter verringert und der Schlagschatz auf 30 Schill. für das Pfund Münzgold erhöht [1]). Das Werthverhältniss stieg dadurch auf 12.1, und es sollte offenbar die Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen (die Silbermünzen blieben ungeändert) eine Entschädigung der Goldbesitzer für den erhöhten Schlagschatz bilden. Einige Jahre später wurde der Schlagschatz wieder ermässigt, aber das Pfund Münzgold zu 41 Pfd. Sterl. ausgebracht, wodurch die Werthrelation auf 13.35 stieg. Der finanzielle Zweck dieser Münzoperationen scheint vollkommen erreicht worden zu sein, denn unter Jakob I wurde trotz des peruanischen Silberstromes eine doppelt so grosse Summe in Gold geprägt, als in Silber (nämlich resp. 3666389 und 1807277 Pfd. Sterl.) [2]), obwohl Silber das eigentliche Währungsmetall war. Die übrigen Staaten folgten nach und nach dem englischen Vorbilde. Frankreich setzte das Verhältniss 1641 auf $13^1|_2 : 1$, um sowohl England wie Spanien noch zu überflügeln. In Deutschland mag immerhin der dreissigjährige Krieg mit dazu beigetragen haben, die Vorliebe des Publicums für das leicht zu versteckende Gold zu vergrössern und es dadurch den Münzherrschaften möglich gemacht haben, den Nominalwerth der Dukaten in stärkerem Verhältnisse zu erhöhen, als den der Speciesthaler.

Auch die von Soetbeer betonte Zweckmässigkeit des Goldes für internationale Zahlungen mag die wirkliche Geltung der gesetzlichen Werthsteigerung desselben einigermassen begünstigt haben. Jedoch bestand noch keineswegs eine allgemeine Bevorzugung des Goldes als Geldmetall. Die Silberausfuhr zu Ende des 17. Jahrhunderts bereitete den Engländern grosse Sorge; Locke betrachtet noch das Silber als das eigentliche Circulationsmittel und Währungsmaass in der ganzen civilisirten Welt, wie denn auch noch ein Jahrhundert später Mirabeau in seiner Denkschrift über die französische Münzreform nur das Silber als eigentliches Münzmetall empfiehlt, neben dem Goldmünzen lediglich als Handelsmünzen mit schwankendem Curs circuliren sollen.

Cernuschi [3]) glaubt, dass die Steigerung des Werthverhältnisses damit zusammenhänge, dass der Schlagschatz für Gold niedriger gewesen, daher denn namentlich im internationalen Verkehr das Gold wegen seiner geringern Umprägungskosten einen Vortheil gehabt habe. Aber dieser geringere Schlagschatz ist keineswegs überall zu finden. In England betrug der Schlagschatz 1605 für Silber $2^1|_2$ Schill. auf 62 Schill. und für Gold 30 Schill. auf 744 Schill., also für beide Metalle fast genau 4 $^0|_0$. Unter Carl I aber stand er für Silber auf 3.2 $^0|_0$, für Gold ($21^5|_{12}$ Sh. auf 820 Sh.) allerdings nur auf 2.6 $^0|_0$, aber da die wirklichen Prägungs-

1) Vgl. die Tabelle über das englische Münzwesen in der Ascher'schen Uebersetzung von Tooke's Gesch. der Preise, II S. 504. Die von Soetbeer angeführten Erhöhungen des Werthverhältnisses aus den Jahren 1610 und 1619 fehlen hier.

2) Jacob, on precions metals, I p. 370.

3) Nomisma (New-York 1877) p. 24.

kosten bei Silber für eine gleiche Summe grösser sind als bei Gold, so dürfte dieser Unterschied sich ausgleichen.

In Frankreich betrug der eigentliche Schlagschatz oder Münzgewinn nach Abgang der Kosten [1]) bei Goldmünzen:

1726: $7^{5}/_{16}$ Proc.; 1729: $5^{11}/_{20}$ Proc.; 1755: $3^{9}/_{11}$ Proc.; 1771: $1^{4}/_{15}$ Proc.

Bei (groben) Silbermünzen: 1726: $5^{6}/_{7}$ Proc.; 1729: $4^{1}/_{8}$ Proc.; 1755: $2^{11}/_{27}$ Proc.; 1771: $1^{7}/_{24}$ Proc.

Hier ist also das Gold benachtheiligt, was natürlich auch das gesetzliche Werthverhältniss der Barrenmetalle beeinflussen musste. Dass aber bei der angegebenen (allerdings nicht immer streng festgehaltenen) Höhe des Schlagschatzes überhaupt Münzen in Frankreich geprägt werden konnten, ist ein Beweis für die Wirksamkeit der gesetzlichen Taxe, durch welche Barren oder fremde Münzen in ihrem Werthe gegenüber den französischen Münzen um mehrere Procent herabgedrückt waren. Innerhalb eines diesen Procenten entsprechenden Spielraums hing natürlich auch die Bestimmung des Werthverhältnisses ganz von dem Belieben der Münzpolitik ab.

Im Allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, dass die Initiative und treibende Kraft zu der Steigerung der Werthrelation im 17. Jahrhundert nicht von einem im heutigen Sinne damals gar nicht vorhandenen freien Edelmetallhandel, sondern von den Inhabern des Münzregals, den allein maassgebenden Käufern von Gold und Silber ausgegangen ist. Es gelang diesen bei ihren fiscalischen Münzoperationen, das Gold stärker zu erhöhen als das Silber; ein Staat folgte in diesem Punkte dem Beispiele der anderen, so dass die Erhöhung des Goldes sich verallgemeinerte und befestigte; dadurch, dass einzelne Staaten, wie England, rascher und weiter in dieser Richtung vorgingen als andere, nicht aber durch die Macht des freien Barrenmarktes, entstanden die internationalen Strömungen und Gegenströmungen der beiden Edelmetalle. Weshalb aber gelang gerade die relativ stärkere Steigerung des Goldes? Theilweise vielleicht deswegen, weil das Gold in Folge der fortdauernden starken Silberproduction einen relativ kleinen Theil der Circulation bildeten, seine Erhöhung also von der Masse der Bevölkerung weniger bemerkt wurde; theilweise aber auch jedenfalls deswegen, weil der Credit des Goldes im Publicum aus volkswirthschaftlichen oder psychologischen Gründen im Steigen begriffen war. Diese in besonderen Kreisen entstehende Vorliebe für das Gold würde aber nicht im Stande gewesen sein, die bedeutende Erhöhung der Werthrelation aus eigener Kraft hervorzurufen, aber die in diesem Sinne getroffenen münzpolitischen Maassregeln wurden in Folge solcher Stimmungen ohne grosses Widerstreben von der öffentlichen Meinung acceptirt.

Im 18. Jahrhundert spielt die Münzverschlechterung im Ganzen im Vergleich mit dem 17. keine bedeutende Rolle. Daher bleibt denn auch die Werthrelation verhältnissmässig stabil, obwohl die quantitativen Verhältnisse der beiden Edelmetalle beträchtliche Veränderungen erfahren.

1) **Necker**, l'administration des finances de la France. III p. 8.

Denn einerseits nahm der Abfluss des Silbers nach Indien fortwährend zu, andererseits aber lieferte Brasilien fünfzig Jahre lang eine bis dahin unerhörte Menge Gold, so dass Graumann 1749 meinte, wenn dieser Zufluss fortdauere, werde das Werthverhältniss auf 10 : 1 fallen [1]). Trotzdem blieb das Werthverhältniss nach der Soetbeer'schen Tabelle in Hamburg in den fünf ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts durchschnittlich zwischen 14.93 und 15.27. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sinkt das Verhältniss zeitweise etwas stärker, um dann aber im letzten Jahrzehnt wohl unter dem Einfluss der politischen und kriegerischen Zustände bis $15^1/_2$ und höher zu steigen. Im Ganzen aber sind die Schwankungen, abgesehen von einigen exceptionellen Cursen nicht grösser, wie die gleichzeitigen Verschiedenheiten des gesetzlichen Werthverhältnisses in verschiedenen Ländern. Dasselbe betrug z. B. seit 1726 in Frankreich 14.5, in England dagegen (seit 1717) 15.2, also fast 5 $^0/_0$ mehr, in Spanien nominell sogar 16.

Eine neue Periode der Geschichte des Werthverhältnisses beginnt mit dem französischen Münzgesetze von 1803. Das Charakteristische der neuen Entwicklung liegt nicht allein darin, dass Jedermann nach Belieben Gold oder Silber gegen Entrichtung der blossen Prägekosten, ohne eigentlichen Schlagschatz, münzen lassen kann — denn in England wurde bekanntlich schon seit 1666 die Prägung beider Metalle ganz unentgeldlich geleistet — sondern es kommt dazu die volle Verkehrsfreiheit der Edelmetalle, die Beseitigung aller Verbote der Ausfuhr, des Einschmelzens u. s. w. und daneben die volle Gleichstellung der beiden Münzarten in der Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel nach einem festen Quantitätsverhältniss.

Von Wichtigkeit waren ferner auch die thatsächlichen Umstände, dass man mit dem angenommenen Verhältnisse von $15^1/_2 : 1$ richtig, nämlich in Uebereinstimmung mit dem freien Verkehr einsetzte, und ferner, dass dieses neue System von einem wirthschaftlich mächtigen Lande ins Leben gerufen wurde, das schon einen grossen Vorrath beider Metalle besass, das stets eine starke Neigung zum weiteren Ansammeln zeigte und vermöge seiner Schutzzollpolitik fast regelmässig eine mercantilistisch günstige Handelsbilanz erzielte. Dadurch erhielt Frankreich eine solche Fähigkeit der Aufnahme oder des Umtausches des einen oder des anderen Metalles, dass sein fester Gold- oder Silberpreis für den Weltmarkt das ganz überwiegend entscheidende Moment wurde. Die Aufstellung dieses festen Preises des Goldes in Silber oder des Silbers in Gold war nicht etwa ein Eingriff in die „volkswirthschaftlichen Naturgesetze", wie die frühern Verbote der Ausfuhr oder des Einschmelzens. Es kommt in vielen Fällen vor, dass in dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage die eine Seite durch eine Fixirung des Preises festgelegt wird, ohne dass dadurch ein wirthschaftlicher Zwang entsteht. Es erfährt dann nur die andere Seite in freier Veränderlichkeit eine entsprechende Modification. Die

---

1) Gesammelte Briefe von dem Gelde, Berlin 1762, S. 27. Graumann führt auch die Berechnung an, dass vor der Entdeckung der Brasilianischen Goldlager jährlich etwa $8^1/_2$ Millionen (Piaster) mehr Silber als Gold, seitdem aber jährlich 4 Mill. mehr Gold als Silber nach Europa gebracht worden seien.

Eisenbahnen stellen, statt für jeden Zug nach dem jeweiligen Zudrange von Fahrgästen besondere Preise auszumachen, allgemeine Tarife für die Personenbeförderung auf, welche günstig oder ungünstig auf die Frequenz einwirken können, aber ohne die wirthschaftliche Freiheit zu beeinträchtigen. Eine Coalition von Fabrikanten kann in der Theorie und zuweilen auch in der Praxis einen Preis für ihr Erzeugniss fixiren, und die Nachfrage wird sich demselben frei anpassen. Andererseits kann unter gewissen Umständen auch ein Consument von ungewöhnlicher Kaufkraft den Preis eines Gutes gewissermaassen tarifiren. So ist der Tarif, den die Stadt Paris für alle Einzelheiten der städtischen Bauarbeiten aufstellt und veröffentlicht, thatsächlich, ohne allen Zwang, blos in Folge des ökonomischen Gewichtes dieses einen grossen Bauherrn auch maassgebend für die Privatbauten geworden. Die französische Doppelwährung bedeutete nun soviel, als wenn die ganze französische Volkswirthschaft sich bereit erklärt hätte, jederzeit auf dem Weltmarkte jedes Quantum Gold zu dem festen Preise von 3100 Francs in Silber für das Kilogramm vom Titre $^{900}/_{1000}$ oder jedes Quantum Silber von $^{900}/_{1000}$ für den Preis von 200 Frcs. in Gold zu kaufen. Weil Frankreich wirthschaftlich mächtig genug war, diese Position zu behaupten, hat es das Werthverhältniss der Edelmetalle 67 Jahre lang thatsächlich beherrscht. Die Schwankungen entstanden nur durch Nebenkosten und durch die Prämien, die Frankreich für dasjenige Metall erhielt, das auf dem Weltmarkte am gesuchtesten war. Es verkaufte zuerst Gold gegen eine Prämie in Silber, nach 1850 aber gab es einen grossen Theil des bei einem Preisstande von $59^1/_4$ bis 60 Pence angesammelten Silbers zu einem Preise von 61 bis $62^1/_2$ Pence wieder ab. Dieser Austauschungsprozess (der sich übrigens thatsächlich immer nur auf einen Theil der einen oder der anderen Metallmasse bezog, da 1870 noch mindestens 1500 Mill. Francs in Fünffrankenstücken vorhanden waren) brachte also dem Lande keineswegs Schaden. Eher könnte man einen Nachtheil darin erblicken, dass das in der Regel positive Saldo der französischen Handelsbilanz zwanzig Jahre lang in dem „billigsten Metall", nämlich in Gold bezahlt wurde. Während nach der freilich nichts weniger als sicheren französischen Statistik die Mehrausfuhr von Silber in den 20 Jahren von 1850—1869 nur 930 Mill. Frcs. betrug, belief sich gleichzeitig die Mehreinfuhr von Gold auf 4880 Mill., so dass, wenn wir jene 930 Mill. als ausgetauscht betrachten, noch 3950 Mill. als Saldo in Gold, statt in dem theureren Silber nach Frankreich gelangt sind. Diese Ziffer ist eher zu klein als zu gross, da Frankreich von 1851—69 die kolossale Summe von 6380 Mill. Frcs in Gold geprägt hat. Aber die Ansicht, dass in dieser ausschliesslichen Zahlungsausgleichung durch das billigere Metall eine Schädigung des Landes gelegen habe, erweist sich ebenfalls als unhaltbar; denn die Preise der Waaren, die Frankreich dem Auslande lieferte, richteten sich nach der inländischen, gewissermaassen legirten Valuta; und überdies sammelte sich wieder ein grosser Vorrath desjenigen Metalles an, das bei dem nächsten Umschwunge der Conjunctur, wenn die früheren Verhältnisse ungeändert geblieben wären, wieder an das Ausland gegen eine Prämie hätte vertauscht werden können. Die französische Doppelwährung war also einfach eine wirthschaftliche Kraft, die

neben anderen Kräften in normaler Weise auf dem Weltmarkte auf das Werthverhältniss der Edelmetalle bestimmend einwirkte. Sie wurde zur dominirenden Kraft, weil nach den gegebenen Verhältnissen der Produktion und des Vorrathes der beiden Edelmetalle in der vorliegenden Beobachtungsperiode die französische Volkswirthschaft im Stande war, die durch das Gesetz von 1803 gestellte Aufgabe zu bewältigen. Dies Gesetz knüpfte an das historisch gewordene und thatsächlich geltende Verhältniss von $15^1/_2$ zu 1 an; hätte es irgend ein sehr weit von dem Weltmarktpreis abweichendes Verhältniss angenommen, z. B. 10 zu 1, so würde Frankreich vielleicht schon sein sämmtliches Gold verloren haben, ehe durch dieses Angebot der Preis auch nur bis 12 oder 13 herabgedrückt worden wäre. Wäre andererseits die Goldproduktion von 1850 bis 1869 fünf oder zehn mal grösser gewesen, als sie in Wirklicheit war, so würde die französische Doppelwährung ebenfalls ihren Dienst versagt haben: nachdem Frankreich sein letztes Fünffrankenstück abgegeben hätte, würde das Gold ohne den es bis dahin schützenden Fallschirm ins Unbestimmte gegen Silber gesunken sein. Daher es denn auch ganz ungerechtfertigt wäre, die gesetzliche nominelle Werthung der Kupferscheidemünzen mit der Werthrelation der Doppelwährung zu vergleichen. Der Werth der ersteren, die aus einem beliebig vermehrbaren Metall bestehen, beruht auf Kredit und auf Zwangskurs; die letztere aber behauptet sich ohne Zwang gegenüber dem freien Verkehr, so lange die bisherigen besonderen Produktionsverhältnisse dieser nur langsam und beschränkt zu vermehrenden Metalle fortdauern [1]). Der in der wirthschaftlichen Welt vorhandene Vorrath von Gold wie von Silber war bisher im Vergleich mit der jährlichen Vermehrung immer so gross, dass die Gewichtseinheit des Zuwachses ohne Schwierigkeit in den gegebenen Tauschwerth der Gewichtseinheit des Vorrathes eintreten konnte; überdies aber fand keineswegs eine ausschliessliche Vermehrung blos des einen Metalles statt. Die französische Doppelwährung war also vermöge der thatsächlichen Lage der Dinge im Stande, ihre Rolle als Regulator der Werthverhältnisse durchzuführen. Hätte sie ihre Position aber auch nach 1870 behaupten können, wenn alle übrigen Verhältnisse gleich geblieben wären und nur die starke Silberproduktion von Nevada und die Verminderung des indischen Silberbedarfs als neue wirksame Faktoren aufgetreten wären? Ganz gewiss wäre sie dazu noch während der nächsten übersehbaren Zukunft im Stande gewesen. Von 1851 bis 1870 lieferten allein Nordamerika, Australien und Russland etwa $12^1/_2$ Milliarden Frcs. Gold. Frankreich nahm von dieser Masse nur 4 bis 5

1) Dass aus den Produktionskosten der Preis des Edelmetalls nicht abgeleitet werden kann, ist einleuchtend. Einerseits ist die jährliche Produktion nur ein kleiner Bruchtheil des vorhandenen, sich mehr und mehr vergrössernden Vorrathes; anderseits wird die jährliche Zufuhr unter sehr verschiedenen Bedingungen produzirt, und nach der abstrakten Theorie besteht nur eine Gleichung zwischen den Produktionskosten des unter den ungünstigsten Bedingungen gewonnenen Theiles und dem Preise eines gleichen Quantums. In der Regel aber, und namentlich bei neuen grossen Edelmetallentdeckungen wird die so gewonnene Quantität nur einen kleinen Theil der Gesammtproduktion ausmachen (das Rheingold!), die Hauptmasse der letzteren aber bei dem bestehenden Preise grössere oder geringere Vorzugsrenten abwerfen, wodurch jede feste Beziehung zwischen Preis und Produktionskosten aufgehoben ist.

Milliarden zu seinem festen Tarifpreise nebst einer kleinen Silberprämie auf, und das genügte, um den Werth des Goldes gegen Silber in der ganzen Welt im Wesentlichen stabil zu erhalten. Von 1870 bis 1880 werden die neuen nordamerikanischen Silberzuflüsse etwa $2^1/_2$ Milliarde betragen. Frankreich hätte unter den früheren Verhältnissen mit Leichtigkeit die Hälfte dieser Summe absorbiren können (nicht blos durch Eintausch gegen Gold, sondern namentlich in Folge der internationalen Saldozahlungen in Silber [1])), und das würde nach den beim Golde gemachten Erfahrungen völlig zur Aufrechterhaltung des Werthverhältnisses ausgereicht haben. Der gesunkene Silberbedarf Ostindiens würde bei dem normalen Spiel der französischen Doppelwährung nur die Folge gehabt haben, dass die Absorptionsfähigkeit Frankreichs zeitweise (bis 1877) in höherem Maasse angespannt worden wäre. Es wäre aber dem Silber wieder zu Statten gekommen, dass gerade um die Zeit, als die Ausfuhr nach Indien abnahm, das französische System durch den lateinischen Münzbund eine breitere Basis erhielt. Freilich wurde die Wirkung der Konvention von 1865 durch den Zwangskurs in Italien erheblich beeinträchtigt. Uebrigens nahm Indien von 1872 bis 76 doch immer noch 50 Mill. Frcs. mehr Silber auf als von 1850 bis 55. Auch ist es wahrscheinlich, dass die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Baarzahlungen und die Bedeutung ihrer Silberproduktion den „Dollar ihrer Väter“ ebenso gut beim Fortbestande der französischen Doppelwährung (etwa mit Annahme des Verhältnisses von $15^1/_2 : 1$) rehabilitirt hätten, wie sie dies unter den weit schwierigeren, durch die Silberentwerthung geschaffenen Verhältnissen versucht haben. Durch das Auftreten dieses neuen Silberkonsumenten aber wäre der Andrang gegen den lateinischen Münzbund beträchtlich gemindert worden.

Man kann daher noch weiter gehen und behaupten, das französische System hätte sich auch der deutschen Münzreform gegenüber aufrecht erhalten können. Es handelte sich schliesslich nur um eine Mehraufnahme von höchstens 1500 Mill. Frcs., und um eine Gesammtabsorption, theils in Folge von Umtausch, theils in Folge neuer Zufuhr, von höchstens 3 Milliarden Silber in zehn Jahren. Der immerhin nicht unbeträchtliche Goldverlust, den Frankreich durch die Milliardenzahlung erlitt und die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen waren Umstände, die nur zu Gunsten des Entschlusses sprechen konnten, jener „Silberüberschwemmung“ Trotz zu bieten, die auch Italien die Ueber-

1) Der Einfluss der Handelsbilanz wird in den üblichen Demonstrationen der Folgen der Doppelwährung zu wenig beachtet. Wenn z. B. England Frankreich gegenüber schon in Folge des Waarenhandels eine ungünstige Zahlungsbilanz und demnach einen ungünstigen Wechselkurs hat, so wird dadurch auch die Ausfuhr des in Frankreich etwa zu niedrig gewertheten Metalles erschwert. Denn durch diese Ausfuhr würde die Ungunst der Zahlungsbilanz und des Wechselkurses von London auf Paris noch weiter gesteigert. Ein Doppelwährungsland mit günstiger Handelsbilanz hat daher im Allgemeinen nicht zu fürchten, dass es das eine Metall durch Umtausch ganz verliere. In den fünfziger Jahren war demnach eine Silberausfuhr von Frankreich nach England nur dann möglich, wenn der Londoner Silberpreis mindestens um so viel über dem französischen Preise stand, als die Preissteigerung der Devise Paris in London über dem Goldpari des Wechselkurses nebst den Transportkosten des Silbers ausmachte.

windung der Papiergeldwirthschaft erleichtert haben würde. Auch für die absehbare Zukunft wären keine schlimme Folgen aus der Beibehaltung des bestehenden Systems zu befürchten gewesen. In dem Verkehr mit Indien musste voraussichtlich wieder einmal eine Wendung eintreten; überdies aber ist die Goldproduktion noch immer (nach dem alten Werthverhältnisse) grösser als die Silberproduktion, und wenn die letztere überwiegend den Doppelwährungsländern zuflösse, so würden die Goldländer einem um so konzentrirteren Andrange des Goldes ausgesetzt sein, was den Austauschungsprozess der beiden Metalle in der ersteren Ländergruppe hemmen oder jedenfalls verlangsamen würde.

Weshalb hat nun Frankreich thatsächlich seine Doppelwährung aufgegeben und das Silber einem von Wenigen vorausgesehenen Schicksale überlassen?

Weil in den Jahren unmittelbar vor und nach 1870 in weiten und einflussreichen Kreisen der Kredit des Silbers, das Vertrauen auf seine Zukunft als Geldmetall stark gesunken war. Die Theoretiker sahen in der französischen Doppelwährung eine Verletzung der Naturgesetze und stimmten jetzt für einfache Goldwährung, wie einige von ihnen zehn Jahre früher die reine Silberwährung empfohlen hatten; der Grossverkehr fand das Gold für seine Zwecke bequemer; im grösseren Publikum befürchtete man eine fortschreitende Erhöhung aller Preise durch den zweiseitigen Zufluss von Geldmetall; man glaubte wohl durch die Beseitigung des Silbers einfach eine Ausgleichuug für das Hinzutreten des kalifornischen und australischen Goldes zu erzielen, während man zugleich mit Schrecken auf die „unerschöpflichen“ Silbermassen der pacifischen Staaten Nordamerikas blickte. Jedenfalls ist nicht zu leugnen, dass nach den Untersuchungen von Suess über die quantitativen Produktionsverhältnisse der beiden Edelmetalle dieser Umschwung der Stimmung zu Ungunsten des Silbers berechtigter erscheint, als die früheren Befürchtungen in Betreff des Goldes. Dazu kam noch, dass man in Frankreich vielfach der Meinung war, man habe eigentlich im Wesentlichen thatsächlich bereits die Goldwährung, indem man die im Lande und ausserhalb desselben noch vorhandene Menge von Fünffrankenstücken und damit die Schwierigkeit des Währungswechsels unterschätzte. Die amerikanische Union galt ebenfalls als Goldland, wenn sie auch wegen der Papierwirthschaft als solches vorläufig noch keine aktive Rolle spielen konnte. England war nicht nur selbst das typische Goldland, sondern es machte in merkwürdigem Idealismus ohne Rücksicht auf Indien sogar offizielle Propaganda für die internationale Verbreitung der Goldwährung; der Schatzkanzler Lowe war im Interesse derselben sogar nicht abgeneigt ein Uebriges zu thun und den Sovereign auf den Goldwerth von 25 Frcs. herabzubringen. Auch in Deutschland hatte die Mehrzahl der Theoretiker und Praktiker für die reine Goldwährung Partei ergriffen. Diese Diskreditirung des Silbers in der maassgebenden öffentlichen Meinung der civilisirten Welt besass aber an sich nicht die Macht, das durch die lateinische Doppelwährung getragene Werthverhältniss auf dem Weltmarkt zu alteriren [1]). Nur im Ge-

1) Daher denn der Londoner Silberpreis sogar im Januar 1872 noch einmal $61^1/_8$ erreichen konnte.

folge positiver münzpolitischer Maassregeln konnte sie ihre Wirkung entfalten. Die Münzpolitik des 17. Jahrhunderts würde unter solchen Umständen wieder zu einer Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen gegriffen haben; das Europa des 19. Jahrhunderts aber verfuhr gewissenhafter und gründlicher: es stürzte mit kurzem Prozess den ehemaligen „Weltherrscher“ zur Sühne für eine 70jährige Verletzung der Naturgesetze vom tarpejischen Felsen. Deutschland und die scandinavischen Staaten nahmen prinzipiell dem Silber seine Eigenschaft als selbständiges Geldmetall ganz und gar; der lateinische Münzverein aber vernichtete durch Beschränkung und Einstellung der Silberprägungen den Regulator, der bis dahin die relativen Werthschwankungen der beiden Metalle in den engsten Grenzen gehalten hatte.

Dass ein nicht beliebig vermehrbares Metall, welches in einem beträchtlichen Theile der menschlichen Gesellschaft als Geldstoff verwendet wird, eben durch diese Verwendung einen erheblichen Bruchtheil seines Tauschwerthes erlangt, wird nach der experimentellen Gegenprobe, welche mit dem Silber gemacht worden ist, wohl Niemand mehr bestreiten [1]). Die bisherige Entwerthung des Silbers ist indess nur theilweise als eine Wirkung der partiellen Demonetisirung desselben anzusehen, direkt und hauptsächlich vielmehr auf die Aufhebung des Spieles der lateinischen Doppelwährung zurückzuführen. Denn die Demonetisirung ist noch bei Weitem nicht vollständig. Es gibt noch grosse Wirthschaftsgebiete, denen das Silber gewissermaassen aufgedrängt werden kann, indem man es mit dem gesetzlichen Münzstempel versehen lässt. Insbesondere steht Indien noch der Silberprägung offen. Man hätte also glauben sollen, dass das von Europa verstossene Silber in grossen Massen nach Indien fliessen würde, um in Rupien umgeprägt zu werden und als solche gesetzliche Zahlungskraft zu erhalten. Statt dessen finden wir, dass von 1872—76 wenig mehr als ein Zehntel desjenigen Quantums Silber nach Indien gegangen ist, das von 1855 bis 1866 dorthin exportirt worden ist. Der Grund dieser Erscheinung liegt einfach darin, dass nicht jedes Quantum Rupien auf europäische Rechnung in Indien mit Vortheil ausgegeben werden kann. Man kann nur indische Waaren dafür kaufen und für diese existirt möglicherweise in Europa eine so ungenügende Nachfrage, dass sie noch billiger verkauft werden müssten, als dem Preise des versendeten Silbers entspräche. Wenn die eine Hälfte der Welt Goldwährung und die andere Silberwährung besässe, so würden oft Schwankungen der Werthrelation eintreten, wie sie ganz unmöglich wären, wenn ein Doppelwährungssystem in einem genügend grossen Länderkomplexe bestände. Jene beiden Welthälften würden sich zu einander verhalten wie zwei Länder mit selbständiger Papierwirthschaft, also mit einem Cirkulationsmittel, das nur für den inneren Verkehr eines jeden Landes tauglich ist. Wie bestimmt sich dann der Werth des Papiergeldes des Landes B im Lande A? Lediglich

1) Schon Graumann sagte in einem 1749 geschriebenen Briefe: „Gold und Silber haben noch einen besonderen Werth darin, dass sie geschickt sind, das Zeichen oder den Maassstock der anderen Kaufmannsgüter abzugeben; wären sie nur eine blosse Waare, so ist kein Zweifel, dass sie nicht Vieles (soll heissen „Vieles“) von ihrem Preise verlieren würden.“ Gesammelte Briefe von dem Gelde, S. 24.

durch die Vermittlung des Waarenhandels zwischen den beiden Ländern. Man wird sich in A fragen: was kann man für eine Million Einheiten B.'sches Geld in B an Waaren kaufen und für wie viele Einheiten A.'sches Geld können diese Waaren verwerthet werden? Angenommen, der Erlös betrage $2^1/_2$ Mill. dieser letzteren Einheiten und für Transportkosten und den durchschnittlichen Handelsgewinn seien eine halbe Million in Anschlag zu bringen, so würde die Geldeinheit von B im Lande A zwei Geldeinheiten des letzteren werth sein. Wäre sie merklich weniger werth, so würde der Handelsverkehr mit B ungewöhnlich gewinnreich werden und durch die Konkurrenz bald eine Kurssteigerung entstehen; im Lande B aber müsste der Werth des Geldes von A in einer entsprechenden Höhe stehen, dafür würden die Arbitrage-Operationen sorgen. Nun ist es aber einleuchtend, dass eine solche Werthrelation immer nur einen momentanen Bestand hat, und mit starken Schwankungen allen Konjunkturen des Waarenhandels folgen muss. Bei Geschäftsstockungen und Krisen werden vielleicht die Waaren des einen Landes in dem anderen unverkäuflich, in anderen Fällen entsteht ein ausserordentlicher Bedarf nach jenen Waaren und dadurch eine bedeutende Werthsteigerung des Zahlungsmittels, für welches man sie erwerben kann.

So liegen jetzt die Verhältnisse zwischen England oder überhaupt den Goldwährungsländern und Indien. Die partielle Demonetisation des Silbers hat noch nicht die definitive grosse Entwerthung des Silbers hervorgerufen — diese würde erst eintreten, wenn alle Länder von wirthschaftlicher Bedeutung das selbständige Silbergeld verbannten —; träte eine Baumwollnoth wie die von 1861 ein, so wäre es möglich, dass das Silber zeitweise so hoch stiege, wie jemals; aber es werden fortwährend früher unerhörte Schwankungen eintreten, weil die Kraft, die früher den Weltmarktpreis des Silbers, also auch den englisch-indischen Wechselcurs regulirte, verschwunden ist, und weil diese Schwankungen nicht etwa durch die Productionsverhältnisse von Gold und Silber, sondern durch die Conjuncturen des indisch-europäischen Waarenmarktes bedingt sind.

Könnten nun jene beiden Papiergeldländer sich nicht dahin einigen, dass in ihrem beiderseitigen Gebiet das Papier von A und von B in dem Werthverhältniss von 1 : 2 gesetzliche Zahlungskraft haben solle? Wenn dieses Verhältniss im Augenblicke des Ueberganges das dem Verkehr entsprechende wäre, so würde diese Verschmelzung ganz unmerklich erfolgen, die beiden Papiergeldsysteme würden nur ein einziges bilden; die Preise der Waaren würden durch dieselben ökonomischen Kräfte bestimmt werden wie vorher, ihre wirklichen Schwankungen in gleicher Weise fortdauern, nur die Geldcurse würden fixirt sein und dadurch die nominellen Preisschwankungen äusserlich eine andere Form erhalten. Aber ein solcher Vertrag zwischen zwei Staaten in Betreff eines beliebig vermehrbaren Papiergeldes wäre natürlich aus nahe liegenden Gründen praktisch nicht wohl möglich. Diese praktischen Schwierigkeiten aber wären nicht vorhanden, wenn es sich etwa zwischen England und Indien um die Feststellung eines Werthverhältnisses von Gold und Silber handelte, da diese Metalle beide nicht willkürlich in beliebiger Quantität vermehrbar sind. Die Waarenpreise würden sich dann in beiden Ländern sehr nahe ebenso

verhalten, als wenn sie sich auf eine gemeinschaftliche Einheit bezögen und die Wechselcurse würden um wenig mehr schwanken, als wenn ein Pari in einem und demselben Metall vorhanden wäre.

Nähmen nun vollends die meisten oder alle wirthschaftlich bedeutenden Staaten eine Doppelwährung nach Art der lateinischen und mit der gleichen festen Werthrelation vertragsmässig an, so unterläge es keinem Zweifel, dass diese Coalition der grössten Edelmetallconsumenten den Markt dieser Metalle noch weit vollständiger und unumschränkter beherrschen würde, als es früher Frankreich und seine Münzverbündeten vermochten. Freilich auch diese Macht hätte ihre Grenzen; sie könnte nicht etwa jedes beliebige Werthverhältniss durchsetzen, da es immer einen solchen Grad von Benachtheiligung des einen Metalles geben würde, der dessen Verwendung als Münze gänzlich verhindern und es ausschliesslich der industriellen Verarbeitung zutreiben würde. Aber die Anhänger der vertragsmässigen Doppelwährung, die so eben in Deutschland einen geschickten und sachkundigen, wenn auch in seiner Polemik übereifrigen Vertheidiger[1]) gefunden, haben immerhin genügende Gründe für den Satz, dass sich nach ihrer Methode die Werthrelation von $15^1/_2 : 1$ ohne grosse Schwierigkeit wieder herstellen und allgemein aufrecht erhalten lassen würde — vorausgesetzt, dass die Productionsverhältnisse der beiden Metalle nicht eine von den bisherigen Erfahrungen gänzlich abweichende Gestalt annehmen. Ob aber ein solches internationales Vertrags- und Friedenswerk angesichts des Misstrauens, mit dem sich die europäischen Grossstaaten in einer gewitterschwangeren Atmosphäre gegenüber stehen, irgend welche Aussicht auf Verwirklichung habe, ist eine Frage, die nur durch eine wirkliche Probe beantwortet werden kann. Die Frage, ob die internationale Doppelwährung, wenn sie auch der Gegenwart gewisse unleugbare Vortheile bieten mag, in der ferneren Zukunft nicht die wünschenswerthe Entwicklung des Circulationsmechanismus beeinträchtigen könnte, will ich an dieser Stelle nicht mehr untersuchen. Nur über das Verhältniss der deutschen Münzreform zu dieser Frage möchte ich noch einige Bemerkungen beifügen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die deutsche Münzreform den Anstoss und die äussere Veranlassung zur Entwerthung des Silbers gegeben hat, nicht etwa wegen der durch dieselbe bedingten Silberverkäufe, auch nicht wegen des Ausscheidens Deutschlands aus der Reihe der ständigen Silberkäufer, sondern hauptsächlich wegen des moralischen Eindrucks, den jene Maassregel auf dem Silbermarkt hervorrief und wegen der Rückwirkung derselben auf den lateinischen Münzbund, der sich zuerst zur Beschränkung, dann zur Einstellung der Silberprägungen und somit zur Vernichtung des Mechanismus der Doppelwährung bestimmen liess. Eine starke Tendenz zur Goldwährung war in Frankreich vorhanden; aber sie war zu Anfang der 70er Jahre lahm gelegt durch die Papiergeldwirthschaft und ohne die deutsche Münzreform würde damals von Seiten Frankreichs vorläufig wenigstens nichts gethan worden sein, um die Geldrolle des Silbers zu beschränken.

1) Dr. O. Arendt, die vertragsmässige Doppelwährung. Berlin 1880.

Es ist aber gar kein Grund vorhanden, weshalb man von deutscher Seite diese Wirkung der Münzreform in Abrede stellen sollte. Als sie beschlossen wurde, durfte man mit Recht den Sieg des Goldes in den Hauptculturstaaten als principiell entschieden betrachten. Der französische Zwangscurs war nur eine Zwischenerscheinung, nach deren Beseitigung die Goldpartei voraussichtlich wieder die Oberhand gewinnen würde. Wie stark in der That die Strömung zu Gunsten der Goldwährung in Frankreich war, geht eben daraus hervor, dass man schliesslich noch während der Papierwirthschaft sich zum Aufgeben der wirklichen Doppelwährung entschloss und aus Furcht vor einer Milliarde neuem Silber vielleicht vier Milliarden Silbermünzen mit dem Gepräge der Münzvereinsstaaten einer enormen Entwerthung preisgab. Bei diesen Aussichten der Goldwährung musste Deutschland als reines Silberland die Gelegenheit, welche ihm die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung und die zeitweise Lahmlegung Frankreichs darbot, unbedingt ausnutzen, um eine gesicherte Position zu erkämpfen, von der aus es in jedem Falle der künftigen Entwicklung, wie es auch sein mag, mit Ruhe zusehen kann. Sowohl wenn Deutschland die Silberwährung beibehalten, als wenn es die Doppelwährung angenommen hätte, würde in Frankreich die Goldwährung nach Herstellung der normalen Circulationsverhältnisse um so sicherer zum Siege gelangt sein: es wäre ihm durch die deutsche Doppelwährung nicht nur das Abstossen seines Silbers erleichtert worden, sondern es hätte auch noch die Genugthuung gehabt, dem verhassten Nachbar einen schlimmen Streich zu spielen. Durch die Annahme der Goldwährung im deutschen Reiche aber ist dessen Lage eine wesentlich bessere geworden. Allerdings hat sich der Uebergang zur Goldwährung nicht „spielend" vollzogen [1]; das Reich hat bedeutende Opfer bringen müssen und wird sich entweder zu noch grösseren entschliessen oder dem Silber gewisse Concessionen machen müssen [2]. In jedem Falle aber sind die deutschen Interessen

---

1) Die Schwierigkeiten des Ueberganges habe ich meinestheils nie unterschätzt. In einem Vortrage, den ich im Jahre 1873 vor Erlass des Münzgesetzes in Strassburg gehalten habe, sagte ich nach einem in der Strassb. Zeitung (v. 9. März 1873) erschienenen Auszuge u. a.: „Der Uebergang erfolge, abgesehen von der Zahlung der französischen Kriegsentschädigung, im Uebrigen unter ungünstigen Verhältnissen. Das Silber sinke durch die allgemeine Demonetisirung, durch seine Ausstossung aus dem Verkehr der grossen Culturländer. Ein Haupttheil des Werthes des Silbers sei bisher durch die Nachfrage der Münzstätten bedingt gewesen. Falle diese fort, so müsse das Silber bedeutend sinken. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass Deutschland sich seines Silbers entledige, bevor die Demonetisirung eine noch allgemeinere geworden sei. Nach Ausscheidung des Bedarfs für die neuen Scheidemünzen würde Silber im Betrage von 380 Mill. Thalern auf dem Weltmarkt zu verkaufen sein, doch sei zu hoffen, dass auch bei diesem Angebot der Preis nicht unter 58 Pence sinken werde. Bei diesem Curse sei der Verlust etwas über 4 Procent, und es werde sich daher vielleicht ein Gesammtverlust von 12 bis 14 Mill. Thaler herausstellen, abgesehen von dem österreichischen Silbergeld und den (damals in Elsass-Lothringen noch zahlreich vorhandenen) Fünffrankenstücken." Diese Schätzung des Verlustes auf 36—42 Mill. Mark ist aber nur unter der Voraussetzung gemacht, dass der Verkauf stattfinde, ehe Frankreich seine Doppelwährung aufgegeben habe. Dazu wäre allerdings damals kaum noch Zeit gewesen, da die Beschränkung der Frankenprägung bereits 1874 eintrat.

2) Die schlimmste Concession dieser Art wäre jedenfalls die weitere Vermehrung der Silberscheidemünze um 2 M. für den Kopf der Bevölkerung. 540 Mill. Mark Silber Scheide-

jetzt bei der Silberfrage auch nicht mehr annähernd so stark im Spiele, wie diejenigen Frankreichs und seiner Münzverbündeten, der Union und Englands wegen seiner Beziehungen zu Indien. Andererseits aber hat Deutschland auch kein Interesse daran, für die Goldwährung Propaganda zu machen, einer abstracten Theorie zu Liebe, deren Consequenzen eigentlich nie vollständig gezogen worden sind. Der volle Sieg dieser Theorie bedeutete entweder die volle und wirkliche Verdrängung des Silbers aus den Functionen eines selbständigen Geldmetalls, nicht nur in Europa, sondern auch in Indien, sowie in China, dessen Handelsbeziehungen zu Europa sich immer mehr entwickeln. Die Ergänzung des vorhandenen Bestandes an Silberscheidemünze fiele nicht ins Gewicht. Es würden also dann nicht, wie seit der deutschen Münzreform, 1200 Millionen, sondern 12 Milliarden Reichsmark Silber für die Fabrikation von silbernen Löffeln, Kasserolen u. s. w. disponibel. Um einen so kolossalen Absatz dieser Artikel zu erzwingen, müsste das Rohmaterial zunächst vielleicht auf 20 Pence sinken, und auch nach der Absorption des Münzvorrathes, wenn nur die jährliche Production unterzubringen wäre, dürfte, nach dem bisherigen Verhältniss der Verwendungen des Silbers für die Prägung und für die Industrie zu schliessen, der Preis wohl nicht mehr als 30 Pence erreichen. Das Endergebniss wäre ja ganz wünschenswerth: die allgemeine Verwendung von silbernen und versilberten Geschirren liegt im Interesse der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege, und die Menschheit würde dadurch weit mehr unmittelbaren Genuss von dem Silber haben. Aber in der Uebergangsgeneration verlören die Besitzer des vorhandenen Silbers in Münzen und Geräthen 12 oder 15 Milliarden Mark. Ferner aber müsste die Welt durch eine chronische Geld- und Creditkrisis mit gewaltsamen Preiserschütterungen in ihren beiden Hälften mit der Quantität Gold als Geldmaterial auskommen lernen, welche vorher nur der einen Hälfte zu diesem Zwecke diente. Zu Gunsten dieses Endresultates

münze mit einer gesetzlichen Unterwerthigkeit von 10 % und einer factischen von 25 %, also ihrem inneren Gehalt nach nur 405 Mill. werth — das wäre eine unerwünschte Zugabe zu einer Münzreform, die vor Allem auch den inneren Werth des Circulationsmittels sicher stellen sollte. Dass unsere Verkehrsverhältnisse neben dem goldenen Fünfmarkstück noch eine bedeutende Quantität grösserer Silbermünzen nöthig machen, ist richtig; aber weshalb diese Münzen durch eine so kolossale Unterwerthigkeit verunstalten? Fürchtet man etwa, dass uns das Silber ausgeführt werde? Statt eines solchen Auskunftsmittels wäre denn doch wohl eher der Versuch zu empfehlen, den lateinischen Münzverein zu einer zunächst noch beschränkten Wiederaufnahme der Silberprägungen zu bestimmen, in dem man als Gegenleistung Deutschlands anböte, die noch vorhandenen Thaler nach dem Verhältnisse von $15^1/_2 : 1$ in $2^1/_2$- oder 4-Markstücke umzuprägen. Der Silbermarkt wäre dann von dem Schreckgespenst der deutschen Silberverkäufe definitiv befreit; die lateinischen Staaten würden zu einer endgültigen Beschlussfassung gelangen können, und unter den jetzigen Umständen, nachdem man einmal praktische Erfahrungen über die Bedeutung der Silberentwerthung gemacht, wäre Angesichts mehrerer Milliarden Silberfranken der Sieg der Goldwährung nicht mehr zu erwarten. Deutschland aber gewänne, statt noch weitere Millionen durch Silberverkauf zu verlieren, die ganze Steigerung des inneren Werthes seiner Silbermünzen, welche bei dieser Combination zu erwarten wäre. Eine beschränkte Summe von etwa 480 Mill. Mark in subsidiären Silbercourantmünzen wäre mit dem principiellen Bestehen der Goldwährung nicht unvereinbar. Natürlich aber müsste die unglückliche „Scheidemünze" von 5 Mark umgeprägt werden.

lässt sich wieder Vieles anführen, aber der Uebergang zu demselben würde durch furchtbare Ruinen bezeichnet sein.

Dieses wäre der eine Ausgang. Aber die Theorie wäre auch befriedigt, wenn ein Theil der Welt reine Goldwährung, der andere reine Silberwährung besässe. Dann wäre wenigstens der missliebige doppelte Werthmaassstab, die veränderliche Elle, aus jeder einzelnen Welthälfte verschwunden. Aber desto grösser wäre dann die Veränderlichkeit und Unsicherheit der Elle der einen Hälfte, wenn es sich darum handelte, einen Werth der anderen zu messen.

Wir haben oben die Bildung der Werthrelation der Geldmetalle, sofern jedes ausschliesslich in einem Gebiete herrscht, näher betrachtet, und es hat sich gezeigt, dass diese Relation dann grossen Schwankungen unterworfen ist, die von den stark wechselnden Conjuncturen des Waarenhandels zwischen den beiden Gebieten abhängen. Die Aenderungen in der Production der beiden Metalle würden diese Schwankungen kaum beeinflussen, denn nur selten wird die Zufuhr eines Geldmetalles in einem mässigen Zeitraume so anwachsen, dass sie einen bedeutenden Theil des vorhandenen Vorraths ausmacht, und selbst in diesem Falle würde nicht eine directe, mechanische Steigerung der Waarenpreise erfolgen, sondern ein sehr verwickelter auf gesteigerter Consumtion und Production beruhender Process, in Folge dessen die unter gleichbleibenden Bedingungen beliebig vermehrbaren Waaren sogar im Preise sinken können.

Demnach würde das Goldgebiet der Welt dem Silbergebiet ganz ebenso gegenüberstehen, wie etwa das westliche Europa mit seinem Metallgelde dem mit Papiergeld wirthschaftenden Russland. Auch ohne neue Vermehrung des Papiergeldes, ohne besondere politische oder finanzielle Einwirkungen schwankt der Curs des russischen Papiergeldes je nach dem Stande der internationalen Handelsbeziehungen, namentlich nach den Ernteverhältnissen und den Getreidepreisen [1]). Dass aber solche Wechselcursschwankungen zwischen dem Goldgebiet und dem Silbergebiet um so störender und empfindlicher sein müssten, je mehr im Uebrigen die Erleichterung des Transportes und des Verkehrs zunähme, ist einleuchtend. Daher würde sich auch auf die Dauer diese Scheidung unhaltbar erweisen. Man würde trotz der Befriedigung der Theorie entweder zurück zur Doppelwährung oder vorwärts zur allgemeinen reinen Goldwährung gedrängt werden. Es ist nicht unmöglich, dass der letzteren die Zukunft gehört, aber wohl erst eine ferne Zukunft, wenn der volkswirthschaftliche Organismus der civilisirten Welt auch nach anderen Richtungen hin, namentlich in dem Creditmechanismus, eine weit höhere Entwicklung erfahren hat. Es liegt aber kein Grund vor, die Interessen der nächsten Generationen irgendwie jener Zukunft zu opfern.

---

1) Vgl. z. B. über den Einfluss der westeuropäischen Getreidepreise auf das Agio in Russland A. Wagner, Russ. Papierwährung S. 165. Bei den obigen schematischen Betrachtungen ist übrigens der Einfachheit wegen nur auf den internationalen Waarenverkehr und nicht auch auf den Effectenverkehr Rücksicht genommen.

Eingesendete Schriften.

1. **Die Japanische Staatsschuld.** Zwei Vorträge gehalten am 26. September und 12. October 1878 vor der „Deutschen Gesellschaft zur Natur- und Völkerkunde Ostasiens", von P. Mayet, Okurasho Komon, Rathgeber des Kaiserl. Japanischen Finanzministeriums (Separatabdruck aus den Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens). Yokohama 1879. Buchdruckerei des „Echo du Japon" (in Europa zu beziehen durch R. L. Pragers Buchhandlung, Berlin).

2. **Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan**, von P. Mayet, Eb. 1879.

Der Verfasser, — ein nach Japan berufener deutscher Gelehrter, — gibt in diesen beiden kleinen Arbeiten einen interessanten Einblick in verschiedene volkswirthschaftliche Verhältnisse des der modernen Cultur sich immer mehr erschliessenden grossen ostasiatischen Reiches.

In den die Japanische Staatsschuld behandelnden Vorträgen werden die für die Beurtheilung der Staatsschuld wichtigsten Fragen erörtert. Die Resultate dieser Erörterung geben uns ein erfreuliches Bild von der Finanzlage des Japanischen Reiches. So schuldet Japan nur den dreissigsten Theil seiner Schuld dem Auslande. Der durchschnittliche Zinsfuss, zu welchem die Schuld angeliehen, beträgt $4^1/_4$ %, was in einem Lande, in welchem der Zinsfuss von 12—20 % bei Privatschulden die Regel ist, gewiss recht vortheilhaft ist. Der überwiegend grösste Theil der Schuld ist entstanden durch die grossen, inneren Reformen, die das Japanische Staatswesen in der jüngsten Zeit erfahren hat, so durch die Ablösung der Dotationen oder Familienpensionen der Kriegerkaste und des hohen Adels, durch die Kosten der kriegerischen Unternehmungen, die durch die Aufstände des Adels gegen die neue Ordnung der Dinge veranlasst wurden. Einen schlagenden Beweis von der trefflichen Finanzverwaltung Japans gibt der Umstand, dass höchst bedeutende Summen, die für den Ausbau des Reformwerkes nothwendig waren — u. a. für die Schaffung einer Landarmee und einer Flotte, die Einrichtung von Posten und Telegraphen, die Reform der Civilverwaltung, die Einführung eines nach europäischem Muster gebildeten Schulwesens — durch die laufenden Einnahmen, ohne jede Vermehrung der Staatsschuld gedeckt worden sind. Bei Erörterung der Frage der Schuldentilgung weist Mayet nach, dass die gesammte Staatsschuld bis Mitte September 1905, also in $27^1/_2$ Jahren vollständig getilgt sein wird und zwar ohne Steuererhöhung, ohne Aufwendung des Reservefondskapitals und ohne Beschränkung der bisherigen Mittel für ausserordentliche Ausgaben.

In der zweiten, die Collectivversicherung der Gebäude behandelnden Arbeit, fordert der Verfasser zur Sicherung der stetigen volkswirthschaftlichen Entwicklung Japans die Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung durch den Staat gegen Feuerschaden, sowie gegen andere dem Lande eigenthümliche Elementarereignisse, wie Typhoone, Erdbeben und auch gegen den Krieg (Aufstand). Letztere Forderung ist wohl aus dem Umstande hervorgegangen, dass in einem asiatischen Reiche, in welchem durch einen so schroffen Bruch mit der Vergangenheit so viele particuläre Interessen verletzt worden sind, Aufstände sehr häufig vorkommen und auch nach japanischer Sitte die Häuser im Kriege viel mehr der Zerstörung ausgesetzt sind als in Europa. Die Feuergefahr ist durch die eigenthümlichen meteorologischen Verhältnisse des Landes, so wie durch die Bauart der Häuser (aus Holz) eine viel grössere, als in Europa, so siebenmal

grösser als in Deutschland. In einem Jahre, das zwar sehr feuerbegünstigend war, wurden 44,085 Häuser durch Feuer zerstört. Mayet hält eine Versicherungsprämie von nicht 1 % für ausreichend. — N.

Boccardo: Le banche ed il corso forzato. Sul riordinamento degli istituti di emissione. Studio critico. Roma 1879. 166 S.

Die vorliegende Arbeit ist eine Gelegenheitsschrift und beschäftigt sich mit der Kritik des vom italienischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel zur Regelung des Notenumlaufes vorgelegten, seitdem aber vertagten Gesetzentwurfes. Dieser Plan besteht im Wesentlichen in Folgendem: Die Noten der sechs italienischen Emissionsbanken sollen ferner nicht als Landesvaluta gelten; die Menge der Noten soll reducirt und mittelst Staatspapieren gedeckt werden. Auf diese Weise soll der Zwangskurs und das Agio beseitigt und ein gesunder Geldumlauf hergestellt werden. Boccardo nimmt einen diesen Vorschlägen missbilligenden Standpunkt ein. Zur Widerlegung desselben greift er auf die Grundelemente der Frage zurück und beschäftigt sich zunächst mit der Frage des Agio's. Er weist nach, dass die übrigens längst widerlegte Ansicht, von der auch der obige Vorschlag ausgeht, wonach nämlich das Agio nur durch eine übergrosse Ausgabe von Noten verursacht wird und durch eine Beschränkung derselben zu beseitigen ist, auf einer unvollständigen, ungenauen Beobachtung beruht. Die hauptsächlichsten Ursachen des Agio's sind nämlich, ausser der übergrossen Notenmenge, noch ferner die Lage der öffentlichen Finanzen namentlich die Festigkeit des Staatskredits, die allgemeine wirthschaftliche Lage, namentlich die Wirthschaftsbilanz gegenüber dem Auslande, die Solidität der Noten-Emissionsinstitute und endlich die Agiotage. Alle Umstände überhaupt, welche das Vertrauen in die wirthschaftliche Lage der Privaten und des Staates erschüttern, berühren das Agio. Das Agio, als die Folge des Zwangskurses kann daher nicht durch die Beseitigung etwa einer der dasselbe hervorrufenden Ursachen beseitigt werden, sondern er fordert zunächst die Beseitigung jener Umstände, welche zur Einführung des Zwangskurses nöthigten. Auf die Ursachen des Zwangskurses eingehend, weist Boccardo darauf hin, dass die Einführung desselben in Italien seinerzeit eine ökonomische, finanzielle und politische Nothwendigkeit war. Von diesen Ursachen sind seither einige verschwunden, andere existiren und neue kamen hinzu; so lange diese herrschen, ist an eine rasche Herstellung der Valuta nicht zu denken und alle Vorschläge, welche dies anstreben, gleichen der Fata Morgana. Um also den Modus zur Abschaffung des Zwangskurses zu finden, untersucht Boccardo das englische, französische und amerikanische System — welch letzteren der ministerielle Vorschlag sehr ähnlich ist. Er glaubt, dass keines dieser Systeme nachgeahmt werden kann, sondern dass das Bestreben dahin gerichtet werden muss, die gesunden Keime des italienischen Systems weiter zu entwickeln. Dabei kommt es noch auf Folgendes an: „Die Kräfte der Nation und Regierung zur Abschaffung des Zwangskurses zu vereinigen, eine Finanzpolitik zu befolgen, und die Mittel vorzubereiten, um ein Bank- und Finanzsystem zu bewerkstelligen, dass das Land von dem Nessushemd des Papiergeldes befreit, den gegenwärtigen Circulationsmitteln die Valuta bis zum gänzlichen Aufhören des Zwangskurses zu belassen, mit den nöthigen Garantien jenes grosse Bankinstitut zu umgeben, dessen Entwickelung mit der politischen, nationalen und ökonomischen Entwickelung des Landes gleichen Schritt hielt, die dem Handel, dem Sparen dienenden kleineren Institute nach Möglichkeit zu befördern, dies ist die sichere Basis einer wirklichen Reorganisation des Bankwesens."

Wir haben gegenüber diesen Ansichten des gelehrten italienischen Nationalökonomen nichts Weiteres zu bemerken. Sie befinden sich mit der klaren wissenschaftlichen Lehre in vollständiger Uebereinstimmung. B. W.

Boccardo: La legge di periodicità delle crisi, perturbazioni economiche e macchiè solari. Genova 1879. 30 S.

Ausgehend von der Beobachtung, dass die wirthschaftlichen Krisen in gewissen Zeitläuften wiederkehren, hat man die Hypothese von der Periodicität derselben aufgestellt, wonach nämlich in der Wiederholung derselben sich eine gewisse Gesetzmässigkeit kund geben würde. Zur Erklärung dieser Periodicität wurde nun von Astronomen und Nationalökonomen die Behauptung aufgestellt, dass die Krisen unter dem Einflusse der Sonnenflecken stehen in der Weise, dass diese den Gang der landwirthschaftlichen Produktionszweige beeinflussen, die günstige oder ungünstige Gestaltung dieser hinwieder

in dem gesammten wirthschaftlichen Leben sich wiederspiegeln und Aufschwung und Niedergang im Gefolge haben. In der vorliegenden Brochure stellt Boccardo eine Reihe der zur Bestätigung dieser Theorie angeführten Beobachtungen zusammen, ohne darum der Ansicht beizupflichten, dass hiemit auch wirklich schon das Gesetz der Periodicität der Krisen gefunden wäre. Auch wir können uns für diese Theorie nicht recht erwärmen. Ein Fünkchen Wahrheit möge derselben vielleicht nicht abgesprochen werden können, die wesentlichen Ursachen der Krisen unserer Zeit liegen aber ganz wo anders, in der bedeutenden Rolle des beweglichen Kapitals, in der ausserordentlichen Ausdehnung der Märkte, in der stets in's Extreme schweifenden Speculation und deren Irrthümern Sind ja die Krisen speciell eine Erscheinung neuerer Zeit und unsres neuzeitigen Wirthschaftslebens, während es doch Sonnenflecken zu allen Zeiten gegeben hat. Auch sind wir noch in der Beziehung ungläubiger Thomas, dass aus dem bisherigen Auftreten der Krisen auch schon überhaupt von einer Periodicität derselben, oder einer periodisch regelmässigen Wiederkehr derselben gesprochen werden könne.

B. W.

* M. Le Comte de Casabianca, Des Finances Françaises. Paris 1880. 284 SS.

Livre I. Examen de la situation du trésor sous les gouvernements antérieurs au 1 Jan. 1852. — Ancienne monarchie; Mon. constitutionelle de 1789. Organisation financière. — Livre II. Exposé des principaux actes de la situation financière du second empire. — Année 1852, 53; de 1854 à 1859; 1859 à 63; de 1863—70; Conclusion. — Livre III. Étude du budget de l'État. — Recette du budget ordinaire; dépenses du budget ordinaire; dette publique et dotations. — Annexes: Discours prononcés aux audiences de rentrée de la cour des comptes (1865—66—67 et 69), sur les institutions financières de la Grande-Bretagne et de la Prusse, comparées à celles de la France. —

J. Schoenhof, Ueber die volkswirthschaftlichen Fragen in den Vereinigten Staaten. Heft 130 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin 1880. 31 SS.

* Carl Heuser, Canäle und Eisenbahnen in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung. Berlin 1880. 49 SS.

Die Schrift hat es sich zur Aufgabe gemacht vor Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit der Canäle gegenüber der der Eisenbahnen zu warnen, ohne dieselbe darum selbst gering zu achten. —

* Die Staats-Eisenbahnen und die Staats-Finanzen. Ein Vorschlag zur künftigen Stellung des Staatseisenbahnwesens im Staatsorganismus mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Leipzig 1879. 54 SS.

* Die gegenwärtige Lage der Eisenbahnfrage in Deutschland, Frankreich und der Schweiz und die Eisenbahn. Tarif-Reformpläne des deutschen Reichskanzlers, von einem Fachmanne. Strassburg 1879. 103 SS.

Zugleich französisch. — Die Schrift tritt energisch für die Verstaatlichung der Eisenbahnen ein.

* Der einheitliche deutsche Eisenbahn-Gütertarif. — Eine Fachstudie über das Tarifwesen der deutschen Eisenbahnen. Berlin 1879. 81 SS.

* Eugen Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union Leipzig 1880. 488 SS.

* Otto Arendt, Die vertragsmässige Doppelwährung. Ein Vorschlag zur Vollendung der deutschen Münzreform.

I. Die Unmöglichkeit der Durchführung der einfachen Goldwährung in Deutschland. Berlin. 228 SS.

* W. v. Kardorff-Wabnitz, Die Goldwährung. Ihre Ursachen, ihre Wirkungen und ihre Zukunft. Berlin 1880. 67 SS.

* Ein Beitrag zur Frage der Goldwährung im deutschen Reiche und zur Demonetisirung des Silbers. Berlin 1880. 67 SS.

* Karl von Scherzer, Weltindustrien. Studien während einer Fürstenreise durch die britischen Fabrikbezirke. Stuttgart 1880. 316 SS.

* Achille Loria, La rendita fondiaria e la sua elisione naturale. Milano 1880. 743 SS.

* Adolf Wagner, Finanzwissenschaft. 2 Th. 2 H. Allgemeine Steuerlehre. Leipzig 1880. 707 SS.

Eugen Jäger: V. A. Huber, ein Vorkämpfer der socialen Reform. Berlin 1880. 31 SS.

Es ist nur mit Freuden zu begrüssen, wenn ein Mann, wie Huber, unserem Volke „in seinem Leben und seinen Bestrebungen" wieder und wieder in Erinnerung gebracht wird. So hat auch diese kleine Schrift ihre Berechtigung, wenn sie auch nichts Neues bietet. Der Verf. hat sich bemüht in der Darstellung möglichst objectiv zu sein, und lässt deshalb H. hauptsächlich selbst sprechen. —

G. v. Prónay, Ueber Tabackssteuern. Leipzig 1880. 102 SS.

Eine mit Gewissenhaftigkeit und Belesenheit verfasste Erstlingsarbeit, welche die einschlagende Literatur im Ganzen entsprechend verwerthet. Bei der ausgedehnten Bearbeitung desselben Gegenstandes könnte eine solche Schrift nur auf bes. Interesse Anspruch machen, wenn sie viel ausführlicher die einzelnen Punkte behandelt oder neue Vorschläge bringt, was hier nicht der Fall. Wir vermissen darin sehr die Berücksichtigung des reichen Materials, welches die neueste Tabacksenquête in Deutschland geboten hat.

Statistik.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1879.

Bd. I 2. Hälfte: Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege 1878. — Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1877/78. — Medicinal-Bericht für 1876. — Würtembergische Literatur im Jahre 1878. — Bd. II 2. Hälfte: Würtemberger auf der Strassburger Universität von 1612—1793, von K. A. Barack. — Zur Gründung des schwäbischen Bundes im Jahre 1487. — Mittheilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.

Die mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge im Grhzth. Hessen, vom Geheimrath Ewald. Darmstadt 1880. Qu. 75 SS.

„Auf Anregung der grhzl. Centralstelle für die Landesstatistik sind im Laufe des Jahres 1877 von der Ober-Steuerdirection Erhebungen über die derzeitigen mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge angeordnet worden. Zu diesem Zwecke waren die Steuercommissäre beauftragt, von jeder Gemarkung ihrer Bezirke den mittleren Kaufwerth eines Hectar der verschiedenen Bonitätsclassen des Landes durch Benehmen mit den Bürgermeistern, Ortsgerichtsvorstehern oder sonstigen sachkundigen Personen möglichst genau zu ermitteln und zwar so weit thunlich auf Grund der in neuester Zeit oder doch innerhalb der letzten 3 Jahre vorgekommenen Verkäufe, andern Falls durch thunlichst zuverlässige Abschätzung." Da in gleicher Weise schon 1857 der Werth des Ackerlandes geschätzt war, so lag schon Material zur Vergleichung des Werthes desselben für zwei 20 Jahre auseinander liegende Momente vor. Ausserdem hat man aber auch im Jahre 1825 den mittlern Reinertrag Behufs Steuerveranlagung geschätzt, und zur Controlle derselben liess man die gerichtlich constatirten Kaufpreise für Acker, Wiesen und Weinberge der fünf Jahre von 1821—25 sammeln, so dass auch für diese Zeit ein sehr werthvolles Material vorliegt. Schliesslich hat man von 1859—1861 probeweise Schätzungen über das Verhältniss der wirklichen Reinerträge zu den durch Schätzung festgestellten und noch jetzt für Steuerzwecke gültigen Erträge der 20er Jahre wenigstens für eine Anzahl Bezirke ermittelt. —

Unseres Wissens kann sich kein Land rühmen ein ähnliches Material zur Constatirung der Wertherhöhung an Grund und Boden zu besitzen, und wir begrüssen die vorliegende Schrift auf das Freudigste, die es unternimmt, dasselbe in verarbeiteter Form dem grössern Publikum zugänglich zu machen. — Wir denken jedenfalls darauf zurückzukommen und begnügen uns hier zunächst die Endresultate für die letzten beiden Untersuchungsjahre wiederzugeben, die am sichersten sind. Der mittlere Kaufwerth pro Hektar war im Durchschnitt im Grossherzogthum 1857: 1368 Mk., 1877 2166 Mk., die

Erhöhung während dieser 20 Jahre beläuft sich auf 58,3 %, in Summa beträgt sie circa 300 Mill. Mk. Die Steigerung des Reinertrages in 50 Jahren wird von circa 10 Mill. Mk. i. J. 1826 auf 32,9 Mill. Mk. i. J. 1877 berechnet. —

Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1878, bearbeitet im preuss. Minist. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Berlin 1880. 703 SS. Landwirthschaftliche Jahrbücher. — Zeitschrift für wissensch. Landwirthschaft, herausg. von H. Thiel. Supplementh. II. Bd. VIII.

Verhandlungen der 1. Session der 1. Sitzungsperiode des reorganisirten k. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 22.—25. Jan. 1879. — Uebersichten über die landw. Literatur, die Leistungen der Versuchsstationen, die Auseinandersetzungsbehörden, über die von dem Ministerium für landw. Zwecke gewährten Unterstützungen, über die Art der Verwendung und die Erfolge derselben insbesondere zur Förderung der Viehzucht. — Statistik der landwirthschaftlichen Lehranstalten, der Ausstellungen, der landw. Industrie, schliesslich der landw. Bodenbenutzung und Ernteresultate im preuss. Staate im J. 1878. — Man muss dem Ministerium in hohem Maasse dankbar für diese umfassende und reichhaltige statistische Arbeit sein, welche eine vortreffliche Ergänzung zu dem ersten Supplementhefte bildet.

Statistische Mittheilungen betreffend Bremens Handel und Schifffahrt im J. 1878, herausgegeben von der Handelskammer in Bremen. Bremen 1879. 55 SS.

Dänemark.

Tabelvaerk til Kjöbenhavns Statistiks. Nr. 4, udg. af Kjöbenh. Magistrat. Kjöbenhavn 1879. Qu. 170 SS.

Eine Statistik der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in der dänischen Hauptstadt, welche die Verhältnisse bis vor die Reformationszeit zurückverfolgt und die historische Entwicklung insbesondere seit 1816 ausführlich behandelt. —

Schweiz.

Schweizerische Statistik XLV. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1878, herausg. von dem statist. Büreau des eidgenössischen Depart. des Innern. Bern 1879.

Die Trauungen sind von 1867—78, die Sterbefälle von 1870—78, die Geburten, ebenso die Auswanderung von 1869—78 angeführt. Ueberall sind, so weit möglich, die Zahlen für die andern Länder zur Vergleichung hinzugefügt. Besondere Berücksichtigung fanden die Todesursachen, wobei die Kantone, die 90 % der Todesursachen ärztlich bescheinigt haben, für sich behandelt wurden. —

Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch für 1877. H. VII. Abth. 1: Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1877, nachgewiesen vom k. k. Ober-Rechnungshof. —

Italien.

Della leva sui giovanni noti nell' anno 1858 e delle vicende del R. esercito dal 1 Oct. 1878 al 30 Sett. 1879. Relazione del tenente generale F. Torse. Roma 1880. gr. Qu.

Monografia statistica sul servizio delle sussistenze militari. 1877. (Minist. della Guerra.) Roma 1880. gr. Q. 521 SS.

Eine ausführliche Darstellung des Bedarfs der Armee an Getreide, der zur Herstellung des Brodes vorhandenen Etablissements und Personen, so wie Vergleichung der landwirthschaftlichen Production einzelner Districte und des Bedarfs des darin stationirten Militärs.

Movimento della Navigazione nei Porti del Regno pro 1878. Roma 1879. gr. O. 120 SS.

Notizie e studi sulla Agricoltura 1877. (Ministero d'Agricoltura.) Roma 1879. 1129 SS. gr. Qu.

In dem vorliegenden grössern Werke hat das überaus thätige landwirthschaftliche Ministerium einen sehr umfassenden Bericht über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Italiens im Jahre 1877 geliefert, ähnlich dem preussischen Berichte in den Supplementheften des landw. Jahrbuches. — Die Arbeit reiht sich an frühere Publikationen des Ministeriums an, einmal an die ausführlichen Abhandlungen in den Annali di Agricultura, dann an die eingehende Behandlung der Grundlagen des Ackerbaus: Relazione intorno alle condizioni dell' agricoltura, welches uns allerdings noch nicht vorliegt, auf welche aber in der Einleitung hingewiesen wird. Das in Rede stehende Werk giebt eine ausführliche Darstellung der Ernteverhältnisse des Jahres 1877 unter Berücksichtigung der Witterungserscheinungen, Pflanzenkrankheiten etc., wonach die Aus- und Einfuhr, die Preise, die verschiedenen Kulturmethoden behandelt werden. Dann finden die ländliche Industrie, sowie die Viehzucht, das Maschinenwesen, Be- und Entwässerungsanlagen eingehende Beachtung. Den Schluss bildet eine Besprechung der Grundbesitzverhältnisse, so wie der Einrichtungen zur Hebung der Landwirthschaft. — Wir denken auf das reiche uns hiermit vorgelegte Material zurückzukommen. —

De l'Assistance publique et des Établissements de carité et institutions pieuses en Norvége. Exposé et tablaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880. 120 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale 1879. Nr. 12. Clinique des maladies de l'enfance, par J. Parrot. — Nouvelle organisation du Bureau de statistique municipale de la ville de Paris. — Rapports à la Commission de statistique municipale, par M. M. Bertillon, Lamouroux et Loua. (3 articles). — Circulaire de M. Hérold, préfet de la Seine, à MM. les maires des arrondissements de Paris. — Bulletins démogr. de la statistique municipale de Paris, par J. Bertillon. — Conférence des directeurs des Bureaux statistiques des villes allemandes, tenue à Berlin du 4 au 6 octobre 1879. — Note sur les mouvements de population de la France en 1878, par J. Bertillon. — Note sur l'influence du mariage sur la tendance au suicide, par J. Bertillon. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. Janvier à Mars 1880. Janvier: A. France: Loi portant fixation, pour l'exercice 1880, des recettes et dépenses concernant la fabrication des monnaies et médailles. — Decret fixant les frais de fabrication pour les matières d'or et d'argent. — Les recettes budgétaires en 1879. — Le commerce extérieur de la France en 1879 et 1878. — L'encaisse métallique de la Banque de France. — Variations comparatives de la valeur en or de 1000 francs en argent à Paris et des avances sur métaux faites par la Banque de France en 1879. (Diagramme). — Situations hebdomadaires de la Banque de France pendant l'année 1879. — Le budget de la ville de Paris pour 1880. — Produits de l'octroi de Paris en 1879 et 1878. — La situation financière des communes en 1879. — Les recettes des chemins de fer français en 1879 et 1878. — **B. Étranger:** 1. Angleterre: Le produit des impôts en 1879. — Les budgets locaux. — Le commerce extérieur. — L'avenir du commerce anglais. — Les caisses d'épargne anglaises. — 2. Jtalie: Les recettes et les dépenses en 1879 et 1878. — 3. Égypte: Le commerce extérieur depuis 1874. — **Février: A. France:** Loi portant suppression immédiate des droits de navigation intér. — Projet de budget pour l'exercice 1881. — Décret concernant la négociation en France des valeurs étrangères. — Les impôts et revenus indir. pendant le mois de janvier 1880. — Le commerce extérieur pendant le premier mois des années 1880 et 1879. — Production des alcools en 1879 et 1878. — Variations du taux de l'intérêt des bons du trésor (1868—1880). — Les monts de piété de 1873 à 1876. — **B. Étranger:** Le produit des impôts en 1879 et 1878; le budget des voies et moyens pour 1880; le commerce extérieur et la navigation marit. en 1879 et 1878 en Belgique. — Les caisses d'épargne anglaises (suite). — Le droit de mouture en Italie. — Les droits de douanes et la question monétaire en Chili (Loi du 11. Sept. 1879). **Mars: A. France:** Projet de loi portant création d'une caisse d'épargne postale. — La réduction de l'impôt des boissons. (Projet de budget de 1881). — La dette flottante au 1. janvier 1880. — Les impôts et revenus indir. pend. les 2 premiers mois de 1880. — Produits des contributions indir. perçus et constatés pend. les années 1879 et 1878. — Le commerce extérieur pend. les 2 premiers mois des années 1880 et 1879. — Les finances de la ville de Paris depuis l'an VII. (Diagramme). Profits procurés à l'État par les chemins de fer en 1878. — **B. Étranger:** Angleterre: Le projet de budget pour 1880—1881. — Autriche-Hongrie: Le budget commun pour 1880. La situation financière de la Hongrie de 1868 à 1877. — Allemagne: Les caisses d'épargne de la Prusse en 1878. L'impôt foncier et l'impôt sur les maisons en Prusse en 1878—79 et 1879—80. — Pays-Bas: La dette publique. — Belgique. Les caisses d'épargne publ. — Italie: Les caisses d'épargne postales. Le commerce extérieur en 1879. — Espagne: Le projet de budget pour 1880—1881. — Égypte: Le budget de l'Égypte pour 1880.

Journal des Économistes: Février 1880: Les derniers serfs de France (3e partie): La nuit du 4 août 1789 et la fondation de la propriété moderne, par Ch. L. Chassin. — L'industrie minière aux États-unis, par L. Kerrilis. — L'enquête industrielle et le projet du tarif général, par E. Fournier de Flaix. — La liberté commerciale et le protectionisme aux États-Unis, par E. Masseras. — Rapport général fait au nom de la Commission chargée d'examiner le projet de loi relat. à l'établissement du tarif général des douanes, par Malézieux. — H. C. Carey (extrait de l'Inquire de Philadelphie). — Société d'économie polit. Réunion du 5 févr. 1880. — Léonce de Lavergne. Nécrologie, discours de E. Levasseur. — Comptes-rendus. — Chronique économ.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXI. Année: 1880 No 1 et 2: Notice statist. sur l'album des voies de communication. — La longévité des pensionnaires civils de l'État. — La crise céréale et les pays à blé. — Renseignements statist. sur le vignoble d'Alsace-Lorraine (de 1875 à 1878 incl.) — L'horlogerie à Besançon et l'industrie horlogère en France et à l'étranger. — Procès-verbal de la séance du 10. décembre 1879. — Les rues et les maisons de Paris d'après les résultats du cadastre revisé. — La république orientale de l'Uruguay. — Mouvement comparatif des voyageurs français et étrangers arrivés à Paris et relevés dans les garnis pendant l'Exposition univ. de 1878. — La population de l'île de Cuba. —

Revue générale d'administration. Février 1880: Les réformes de la législation vicinale, IIe partie par J. de Crisenoy. — Des créations des communes 1869 à 1879. IIe partie, par P. Gérard. — De la vaccination en Cochinchine. — Lettres d'un maire de campagne. Le milliard des communes, par. M. de Mirandol. — Élections de maires et d'adjoints, par X. Baudenet. — Documents officiels. — Chronique etc. — **Mars 1880:** La comptabilité publique, par J. Salmon. — Des chemins de fer industriels, par L. Choppard. — De la réparation des dommages résultant des mesures de défense prises par l'autorité militaire franç. en 1870—71, par M. L. M. — Élections municipales. Extraction de matériaux, par X. Baudenet. — Documents officiels. Chronique etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXIV, Janvier 1880: Le personnel et le développement de la marine milit. allemande. — Les hautes montagnes centr. de la Guadeloupe et le chemin de V. Hugues, par J. Ballet. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774, par A. Doneaud du Plan. — Législation et administrat. de la dette publ. personnelle des citoyens envers l'état, par P. Fournier (suite). — Biographies marit. (L. U. Dortet de Tessan; les Filhol-Camas) par Pâris et H. Bout. — Chronique etc. — **Fevrier 1880:** Les observations simultanées et les cartes synopt. au Congrès météorol. internat. de Rome tenu en avril 1879, par L. Brault. — Statistique des naufrages et événements de mer survenus sur les côtes de France pendant les années 1876 et 1877. — Notice sur la cause du verdissement des huîtres, par G. Puységur. — Législation etc. de la dette personnelle etc. (suite). — Expédition suédoise dirigée par le professeur Nordenskjold. La Véga et le passage du Nord-Est. Relation du lieutenant Hovgaard. — Les hautes montagnes centr. de la Guadeloupe etc. (suite). — Recherches sur les origines franç. des pays d'outre-mer, par P. Margry. — Nécrologie: Le vice-amiral C. H. Jacquinot (1796—1879), par Pâris. — Chronique etc.

B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. January 1880: On the Rate ov Remarryge among Widoers, by Th. B. Sprague. (Abstract of the discussion on the preceding Mr. Sprague's reply). Fire Insurance, a theory of Statistics, by Th. Miller. — On the Probability that there will here after by Issue of a Marriage hitherto Childless, by Th. B. Sprague (Discussion and reply). — Actuarial Notes, by the late R. Wilding: 1. Smart's Interest Tables. 2. Formulas for Policy-values in terms of Premiums. — What is a Policy legally worth to the Insured? —

Edinburgh Review. 1880 Jan.: Agricultural Depression. — Ireland: her Present and her Future. —

Westminster Review. 1880 Jan.: Colonial Aid in War Time. — The relation of silver to gold as coin. — Social philosophy. — India and our Colonial Empire. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von K. Röttger. IX. Jahrg. (1880) Heft 1: Die Bevölkerung der Stadt Tiflis.

Nach der Zählung v. 25. März 1876. I. — Arssenij Masejewitsch. Beitrag zur Geschichte des Kampfes zw. Staat und Kirche unter der Regierung Katharina II., von A. Brückner. — Allgem. Reichsbudget der Einnahmen u. Ausgaben für 1880. — Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1878. Nach dem Rechenschaftsbericht des Reichskontroleurs, von A. v. Broecker. — Revue russischer Zeitschriften. Russische Bibliographie etc.

E. Italien.

Annali di agricoltura (zwanglos erscheinend) 1879—1880. No. 13: Esperienze di coltivazione di tabacchi. — No. 15: Condizioni della pastorizia in Sardegna. — No. 19: L'industria del tabacco. Parte I: La produzione. — No. 23: Compendio storico dell' agricoltura della Toscana dai suoi principi a tutto l'anno 1800, di Fr. Inghirami. — No. 24: Notizie intorno alla produzione del formaggio detto Parmigiano, roccolte per cura del F. del Prato. —

Annali dell' industria e del commercio 1879—80 No. 10, 12, 13: No. 10: Notizie e documenti sulle scuole industriali e commerciali popolari in Italia ed all' estero. — No. 12: Camere di commercio ed arti. Bilanci consuntivi e preventivi. Stato patrimoniale. — Statistica delle elezioni. — No. 13: Scuole serali e domenicali d'arti e mestieri e d'arte applicata all' industria. — No. 14: Atti della Commissione per gli studi e le proposte in relazione alla ulteriore proroga del corso legale. — No. 15: Sul lavoro dei fanciulli e delle donne riposte alla circolare No. 45 del 25 luglio 1879. —

Annali de statistica. Serie 2a vol. 10—11 1879—80. Vol. X: Rameri, L., La popolazione italiana distinta per sesso e per età; Riordinamento delle classificazioni per èta; La durata della vita dell' uno e dell' altro sesso. — Vol. XI: Il suicidio. Saggio di statistica morale comparata, del Morselli. — Intorno alle lingue celtiche nelle isole britanniche („a statistical survey, by E. G. Ravenstein") Sunto bibliogr. del A. Angeli. — Della mendicità e del vagabondaggio negli Stati Uniti d'America. — Cenni storici e statistici sulla beneficenza di Vienna, pubblicazione intitolata: „Die Armenpflege 1863—72". — „Die Reichsrathwahlen von 1879 in Oesterreich". Sunto fatto dal Tedaldi. — Della beneficenza ed assistenza pubblica in Norwegia. — etc.

Giornale della Società italiana d' Igiene. Anno 1. No. 4: Lo sviluppo umano per età, sesso, condizione sociale ed etnica studiato nel peso, statura, circonferenza toracica, capacità vitale e forza muscolare, p. L. Pagliani. — Congresso internazionale per lo studio delle questioni relative all' alcoolismo. — No. 5: Lo sviluppo etc. p. L. Pagliani. — L'Igiene internazionale, p. C. Zucchi. — No. 6: Lo sviluppo etc. p. L. Pagliani. — I trovatelli e la ruota, p. A. Tassani. — Anno II. No. 1. e 2: Le acque potabili considerate sotto l'aspetto igienico e chimico G. Sormani e F. Mauro. —

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift etc. voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. XXIX (1880) Februar (in holländ. Sprache): Niederländischer Kathedersocialismus, von Prof. J. d'Aulnis de Bourouill. — Unnöthige Besorgniss, von G. Bosch. — Die Kunstbutter. Die Eigenschaften und Bereitungsweise derselben, von Prof. D. Grothe. — Niederländ. Staatshaushalts-Etat für 1879. — Handelsberichte für 1879. (Zucker-, Tabak-, Kaffee-. Katun-, Theehandel betr.) — Konsumvereine in England. — Fleischeinfuhr aus Nordamerika. — Kolonial-Chronik und Literatur, von Quarles van Ufford. — Die Freihandelsdebatte in der I. Kammer. — Maart: Eisenbahnen in Niederländisch-Indien, von J. P. de Bordes. — Pachtverträge von H. M. Hartog. — Niederländ. Kathedersocialismus von Prof. J. d'Aulnis de Bourouill (Fortsetzung). — Die Agrarvorlage für 1877. — Gegenwärtiger Stand des Niederländ. Zuckermarktes. — Kolon. Chronik u. Literatur, von Qu. van Ufford. — Der Amerikanische Getreidebau. — Reciprocitätsfortschritte oder nicht zurück? (Freihandel betr.) etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par Asser, J. Westlake, E. R. N. Arntz, A. Rivier. Tome XII. (Bruxelles) 1880. No. 1: Droit international privé et droit uniforme, par T. M. C. Asser. — Introduction au droit internat. privé, par Westlake. — La Russie et l'Angleterre dans l'Asie centrale, réplique à M. Westlake, par F. Martens. — L'enfantement du droit par la guerre (2e article) par Brocher de la Fléchère. — Le projet définitif du code de commerce pour le royaume d'Italie comparé avec quelques autres codes et projets récents, par A. Sacerdoti. — Propositions relatives à l'établissement de statistiques de droit inter-

nat., par E. Dubois. — Nécrologie: MM. Heffter, Walter, de Waechter, Ch. Friderich, J. Favre, le duc de Gramont, par A. Rivier. — Chronique des faits internationaux. Bibliographie etc. —

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 15. Jahrgang 1879. 3. u. 4. Quartal. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz, v. T. J. Kummer. — Die Schulen in den Urkantonen der Schweiz im J. 1799. v. J. Durrer. — Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern (Schluss) v. A. Chatelanat. — Die Besoldungsverhältnisse der kantonalen Staatsdiener in der Schweiz v. A. Chatelanat. — Die Jahresversammlung der schw. statist. Gesellschaft in Bern 1879 etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 65. vom 1. März 1880: Die Ideologen auf den techn. Lehrstühlen, von J. Schlink. — Stromregulirung der Weser in den Latferder Klippen, von R. Krüger. — Anwendung des Telephons in den industr. Etablissements, von E. Feltz.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 3 u. 4: Das Postwesen Portugals. — Die Entwickelung der Telegraphie in Italien, von Billig. — Kaspar Stieler und die persönlichen Verhältnisse der Reichs-Postbeamten vor 200 Jahren, von C. Löper. —Geschichte und gegenwärtiger Stand unserer geogr. Kenntniss der Insel Madagascar. — Das belgische Post- und Telegraphenwesen 1877. — Das Eigenthumsrecht des Absenders an einer im Gewahrsam der Post befindlichen Sendung und die Befugniss zur Rückforderung derselben. — Die Elbe als Verkehrsstrasse und ihre Bedeutung für den Handel.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Hrsg. von v. Holtzendorff u. L. Brentano. IV. Jahrg. 1880. Heft 1: Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgem. Wohlstandes in Deutschland Theil I, von Ph. Geyer. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, von K. Th. Eheberg. — Die Arbeiterstatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von A. v. Studnitz. — Die öffentlichen Leihhäuser, sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, von G. Schmoller.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1879 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, sowie darauf bezügl. vorbereitende Verhandlungen. — Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche 1878. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Januar 1880. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Januar 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Zuckerein- und Ausfuhr im Januar 1880.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band XLV (1880). Heft 1—3. Heft 1: Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgem. Silberfrage, von A. Soetbeer. — Heft 2: Die Russen in Innerasien, von E. Lademann, I. — Die Eisenbahn-Gütertarife und die Privatbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine tarifpolitische Studie von A. v. d. Leyen. — Die Pariser Commune 1871, Artikel IV, von F. Mehring. — Politische Correspondenz. Notizen. — Heft 3: Die Russen in Innerasien, von E. Lademann (II. Artikel). — Ueber das Verhältniss des modernen Lebens zur Natur, von E. R. — Die Pariser Commune 1871, von F. Mehring, Artikel V. — Der russische Nihilismus und Iwan Turgenjew, von Jul. Schmidt. — Russische Probleme. (Polit. Correspondenz.)

Rundschau der Versicherungen, begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXX. 1880. 1. 2. 3.: K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien. — Die Lebensdauer der pensionirten Staatsbeamten. — Die französ. und belgischen Versicherungsgesellschaften 1879. — Feuerwehr-Vor-

richtungen in China. — Lebensdauer und Lebenserhaltung, Sicherstellung von Darlehen durch Lebensversicherungs-Policen. — Brandstatistik. — Ueber die praktische Anwendung von Makeham's Formel zur Graduirung von Mortalitätstafeln. — Ein strenges Actiengesetz. — Versicherungspolicen bei Concursen. — Geschäftsbericht der Germania-Lebens-Versicherungsgesellschaft in Newyork.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von E. Wiss. Jahrg. XVII (1880). Band 1: Die Entwickelung des deutschen Reichstelegraphenwesens seit 1875, von E. Hoffmann. — Invasionen auf Cuba, von Fr. Kapp. — Ueber die polit. Erscheinungen der Gegenwart, von E. Wiss. — Finanzieller Rückblick auf Ungarn, von M. Reinitz. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und London, von M. Block und J. Wallraf. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XII. 1880. — Heft 3: Das „nationale System" des forstlichen Betriebs, von G. Wagener. —

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Band XV. 1880. Heft 1: Tasmanien, von E. Jung. — Ueber die Columbischen Nationalterritorien. — Tagebuch des verstorbenen Dr. Erwin von Bary, geführt auf seiner Reise von Tripolis nach Ghât und Aïr. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. XXXVI. Tübingen 1880. Heft 1: Zorn, die deutschen Staatsverträge I. — Pohl, Verpachtung der Privatdomänen in Oesterreich-Ungarn. — Schäffle, Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête III. — Miscellen: Niccolo Macchiavelli. — Die Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier. — Beschreibung der Wirthschaft und Statistik der Wirthschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmalers im bad. Schwarzwald. — Neuere österr. Gesetze gegen Wucher und Trunksucht. —

Preisaufgaben.

Für die Jahre 1880 bis 1883 sind von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig folgende Preisaufgaben gestellt worden:

Historisch-nationalökonomische Section.

1. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der kulturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und bloss vorbereitend gelten muss, wünscht die Gesellschaft

ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Kultur auf die römische.

Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1881.

Im Andenken an die Wünsche und Bestrebungen ihres erlauchten

Stifters und in Erinnerung an die vortreffliche Lösung, die einst die Preisaufgabe über die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters durch Herrn Professor Heinrich von Zeissberg gefunden, wünscht die Gesellschaft,

Regesten der polnischen Könige von der Krönung Przemyslaws II. (1295) bis zum Tode König Alexanders (1506),

als eine unentbehrliche Grundlage für die Bearbeitung der polnischen Reichsgeschichte dieses Zeitraumes, hervorzurufen, indem sie sich die Regesten der beiden Sigismunde für den Fall einer glücklichen Lösung der vorliegenden Aufgabe als Thema für eine, vielleicht später zu stellende vorbehält. Die Art der Bearbeitung der Regesten wird sich allerdings nach der Natur des Stoffes richten müssen. Doch verlangt die Gesellschaft, dass die Ansprüche der heutigen Wissenschaft in Beziehung auf die einleitungsweise Besprechung der Kanzleiverhältnisse, auf die Angabe des Inhalts der einzelnen Urkunden, auf die Heranziehung der Schriftsteller u. s. w. *mutatis mutandis* in ähnlicher Weise erfüllt werden, wie dies etwa in der Bearbeitung der Regesten Kaiser Karls IV durch Huber geschehen ist. Erforderlich ist vor Allem die Sammlung und Sichtung des gedruckten Materials, so erwünscht der Gesellschaft die Herbeiziehung neuen Stoffes aus Archiven auch sein würde. Am zweckmässigsten erscheint der Gesellschaft der Gebrauch der lateinischen Sprache; doch soll auch der der deutschen Sprache nicht ausgeschlossen sein, in welchem Falle die Gesellschaft ihr Eigenthumsrecht durch Vorbehalt aller Rechte zu schützen suchen würde. Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1882.

In der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen treten gegenwärtig die Untersuchungen über den Vocalismus besonders hervor und haben bereits wichtige Resultate geliefert. Dabei sind die einzelnen Familien des indogermanischen Sprachstammes nicht gleichmässig herangezogen worden, namentlich vermisst man eine systematische Behandlung der litauischen und slawischen Sprachen in dieser Beziehung; die Gesellschaft wünscht daher eine

vergleichende Darstellung des litauischen und slawischen Vocalismus,

und erwartet von einer solchen Arbeit zunächst, dass sie das Verhältniss des litauischen zum slawischen Vocalismus, das noch in vielen Punkten unklar ist, festzustellen suche, dann aber auch, dass sie den litauisch-slawischen Vocalismus in Beziehung setze zu den Theorien und Problemen, die in den neueren Arbeiten über den indogermanischen Vocalismus überhaupt niedergelegt sind. Preis 700 Mark.

4. Für das Jahr 1883.

Bei der hohen Bedeutung, welche in unserem „Zeitalter der grossen Städte“ diejenigen Krankheiten der Volkswirthschaft haben, die auf einem Hinauswachsen der Einwohnerzahl in den Grossstädten über die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Wohnungsbedürfnisses beruhen, ist die Frage von Wichtigkeit, ob auch im Alterthume

ähnliche Erscheinungen vorgekommen sind, und welche Mittel man zu ihrer Heilung damals versucht hat. Namentlich für Rom geben die literarischen, wie die gesetzgeberischen Quellen ziemlich ergiebigen Aufschluss; doch fehlt es auch für andere Grossstädte nicht an Material. Die Gesellschaft wünscht nun

eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Thatsachen, welche sich auf die Uebervölkerung, zumal die Wohnungsnoth der antiken Grossstädte beziehen.

Dabei würde also das Mittelalter auszuschliessen sein, und z. B. Konstantinopel nur für die Zeit vor Justinian in Betracht kommen. Andererseits wäre eine Berücksichtigung der mit der Wohnungsfrage so eng zusammenhängenden Fragen der Wasserversorgung und der Unrathsabfuhr durchaus erwünscht. Preis 700 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres, und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft (für das Jahr 1880 Geh. Hofrath Prof. Dr. G. Curtius) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

W. Roscher, Präses.
G. Curtius. W. Hankel. A. Leskien. R. Leuckart.
W. Scheibner. G. Voigt. F. Zarncke. F. Zirkel.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

VIII.

John Locke als National-Oekonom.

Von

Dr. W. v. Ochenkowski.

Locke's national-ökonomische Schriften sind unseres Wissens einer speciellen Bearbeitung nicht unterzogen worden. Die Besprechung der Locke'schen wirthschaftlichen Ansichten durch Roscher [1]) in der Reihe der Ansichten anderer merkantilistischen Schriftsteller können wir nur als einen Wink betrachten, den der verdiente Gelehrte geben wollte. Durch Zusammenstellung einzelner Sätze aus Locke's Schriften und Vertheilung unter bestimmte Rubriken hatte Roscher offenbar die Absicht blos ungefähr zu zeigen, welche ökonomische Fragen der Philosoph behandelte. Er liess also seinen Nachfolgern noch ein freies Feld. Wir bemühen uns im Nachstehenden zu beweisen, dass Locke's ökonomische Schriften verdienen hervorgehoben zu werden [2]). Sie bilden unserer Meinung nach einen wichtigen Punkt in der Entwicklungsgeschichte der National-Oekonomie.

Die Ursache der geringen Beachtung der wirthschaftlichen Schriften des grossen Philosophen liegt, glauben wir, darin, dass man dieselben als gelegentliche und fragmentarische Erzeugnisse seiner schriftstellerischen Thätigkeit betrachtete und betrachtet, als Erzeugnisse, welche abseits des grossen Feldes seines Denkens liegen. Diese An-

1) Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1851. S. 93 ff.

2) Some Considerations of the Consequences of lowering the Interest, and raising the Value of Money. In a Letter sent to a Member of Parliament, in the Year 1691. Short Observations on a printed Paper, entitled, „for encouraging the coining Silver Money in England, anafter, for keeping it here.“ Further Considerations concerning raising the Value of Money. Wherein Mr. Lowndes's Arguments for it, in his late Report concerning an Essay for the Amendment of the Silver Coin are particularly examined. Two Treatises of Government. In „The Works of John Locke.“ London 1812. B. V.

sicht ist richtig. Kurz wird des ökonomischen Wirkens in dem Essai „Ueber die bürgerliche Gesellschaft" Erwähnung gethan. Seine Tragweite in der socialen Organisation wird von ihm nicht gering angeschlagen; aber die Lehre ist im Verhältniss zu dem Anlauf, den sie hier nimmt, wenig entwickelt. Der Verfasser bricht sie ab, um weitere Fragen zu behandeln. Eine umfangreichere Behandlung des wirthschaftlichen Thema's finden wir dagegen in den Schriften über Zinsfuss und Geld; indessen zeigt uns der erste Blick, dass dies blos Gelegenheitsarbeiten sind. Sie sind aus vorübergehender Anregung oder aus fremdem Anlass entstanden. Locke beschränkt sich daher in diesen Schriften auf den speziellen Gegenstand und erklärt bescheiden seine Inkompetenz.

Wir nehmen trotzdem keinen Anstand diese Schriften hervorzuheben. Trugen doch sämmtliche ökonomische Schriften jener Zeit das Merkmal des Fragmentarischen und Gelegentlichen. Das Interesse des Augenblicks bricht in ihnen überall durch, und selbst die Fragen, welche zu dem Gesichtskreise der Zeit gehörten, sind nirgends erschöpfend oder umfangreich behandelt. Der Umfang ferner der Locke'schen Schriften steht dem der anderen ökonomischen Werke jener Epoche keineswegs nach, und so können wir Locke getrost unter die wirthschaftlichen Schriftsteller einreihen. Wir dürfen aber weiter gehen und ihn als den hervorragendsten der Epoche bezeichnen. Freilich ist die Geistesgrösse seiner national-ökonomischen Vorgänger und seiner Nachfolger bis Hume keine imponirende; dies macht indess blos den Abstand grösser, beeinträchtigt aber nicht im mindesten die individuelle Stellung Locke's, welcher das Gepräge seines Geistes auch seinen ökonomischen Schriften aufdrückte.

Locke war ein Merkantilist reinsten Wassers. Dies klingt fast wie eine Verurtheilung in Anbetracht der populären Ansicht über die merkantilistische Theorie. Sie gehört zu den „überwundenen Standpunkten", sie wird ganz kurz und ohne weiteres als ein Streben, viel Geld mittelst einer günstigen Gestaltung der internationalen Handelsverhältnisse zu erwerben, betrachtet, als eng und einseitig bezeichnet und auf Nimmerwiedersehen in die Rüstkammer verwiesen. Ein klägliches Schicksal einer Theorie, die, man kann sagen, ungefähr zwei Jahrhunderte die Menschen beschäftigte. Indessen muss man dieses Schicksal nach der geläufigen Darstellung als ein verdientes betrachten. Es sollte sich danach um nichts anderes handeln, als möglichst viel an das Ausland zu verkaufen, dagegen möglichst wenig von demselben zu kaufen und die Differenz einzukassiren. Bei dieser Auf-

fassung kann es nicht Wunder nehmen, dass man dem merkantilistischen Denkprozess keine hohe Bedeutung beimisst und nach kurzer Erwähnung sich um denselben nicht kümmert.

Die Stellung, welche man auf diese Weise dem Merkantilismus gegenüber einnimmt, ist aber eine falsche. Das Geld und der internationale Handel sind nicht die einzigen Fragen, welche durch Locke und seine Vorgänger behandelt werden. Sie wenden ihre Aufmerksamkeit anderen zu, und es treten in Folge dessen verschiedene Formen und Erscheinungen der Wirthschaft der Menschheit vor uns. Preis, Grundrente, Zins, Bevölkerung, Staatsfinanzen, Konkurrenz, eine Anzahl der Thatsachen, welche mit dem internationalen Handel im Zusammenhang stehen, waren für die merkantilistischen Schriftsteller keineswegs verschlossene Geheimnisse, unbemerkt gelassene Dinge. Um sich davon zu überzeugen, braucht man blos die Schriften derselben nachzuschlagen, aus welchen der Bau des ökonomischen Wirkens in seiner Mannigfaltigkeit deutlich hervortritt, denn schon die Vorgänger Locke's konnten nicht umhin auch andere ausser den erwähnten Erscheinungen zu berühren.

In dieser Entfaltung gewahren wir tiefer liegende Ursachen und bewegende Kräfte. Wir haben bereits dargethan [1]), dass die ökonomische Aufgabe der Gesellschaft im mittelalterlichen England in der organisatorischen Arbeit, in der Schaffung der Grundlagen der Entwickelung bestand und dass dem organisatorischen Wirken widersprechendes loses Streben nach Reichthumserwerb zurückgehalten wurde. Die merkantilistische Epoche übernimmt die im Mittelalter geschaffene Grundlage und auf dieser gestützt, stellt sie den Trieb nach Reichthumserwerb als eine berechtigte soziale Kraft auf; ja der Reichthum wird zu den Zwecken der gesellschaftlichen Thätigkeit erhoben. Unter dem Einfluss dieser Entwickelung entsteht die englische merkantilistische Literatur vor Locke.

Der bedeutende Fortschritt, welcher sich in dem Uebergange von einer Epoche zu der anderen vollzieht, zwingt zur Trennung der Aufgaben auf dem ökonomischen Gebiete. Die rein praktische Thätigkeit genügt nicht, um das Ganze in seiner mannigfaltigen Gestaltung zu fassen und die Verzweigungen desselben im Bewusstsein des allgemeinen Zweckes zusammenzuhalten. Dies ist die specielle Aufgabe der geistigen Arbeit, die Aufgabe der Wissenschaft, welche sich an der Leitung des menschlichen Wirkens betheiligt und welche nun ihre soziale Stellung einnimmt.

---

1) Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879.

Wir können uns hier nicht in eine nähere Erörterung über die Entstehung der merkantilistischen Theorie einlassen, wir können auch nicht den Gang und die Entwickelung der Ansichten der Vorgänger Locke's ausführlicher darstellen; wir hoffen vielleicht bald im Stande zu sein dies auszuführen; einstweilen müssen wir uns in viel engeren Schranken halten, und so können wir die Frage, ob die Anfänge der merkantilistischen Literatur die Merkmale der Wissenschaft zeigen, nur kurz beantworten. Wir müssen diese Frage bejahen; allerdings ohne zu behaupten, dass der Grad der Entwickelung ein hoher war. Im Gegentheil. Das noch nicht völlig emanzipirte theoretische Wirken dokumentirt sich unter anderem durch die Erscheinung, dass es meistens Praktiker sind, welche die Lösung des Reichthumsproblems übernehmen. Sie nehmen ihre Lebenserfahrung zu Hilfe, sie nehmen populäre Ansichten auf, sie stützen sich auf gesammelte Meinungen anderer Praktiker und lassen sich durch das Aeussere der grossen Erscheinungen imponiren. Dabei wirkt noch der Einfluss des thatsächlich grossen ökonomischen Aufschwungs, der mächtig erweckte Trieb nach Reichthum, welcher zur raschen Aufstellung einer fertigen Formel, oder wenn man will, eines Systems hindrängte. Dies waren Erscheinungen in denjenigen Kreisen, in welchen sich die keimende ökonomische Wissenschaft bewegte und ihr äusserst empirischer Charakter war blos eine nothwendige Folge der Verhältnisse.

Schwach waren also die Kräfte, mit welchen man eine Theorie aufzubauen unternahm und ihre Schwäche musste sich besonders den zahlreichen und mannigfaltigen Gebilden des ökonomischen Lebens gegenüber zeigen, welche geistig bewältigt und zusammengefasst werden sollten. Darin fanden sich aber Mittel zur Beseitigung der Schwäche; denn die drückende Macht der Mannigfaltigkeit und Vielheit des Thatsächlichen zwang zur Untersuchung der Ordnung in den sich auf den ersten Blick als lose darstellenden Erscheinungen. Um sich nicht erdrücken zu lassen und so im Dunkeln zu bleiben, machen die merkantilistischen Schriftsteller einen Schritt vorwärts, indem sie die Ordnung und Einheit in den losen ökonomischen Erscheinungen durch Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs derselben unter einander zu erreichen suchen. Wir glauben, dass dieser Schritt das Gepräge des Wissenschaftlichen entschieden an sich trägt, und dies ist der Hauptgrund, warum wir selbst die wenig hervorragenden Vorgänger Locke's aus der theoretischen Entwickelung der National-Oekonomie nicht ausschliessen können. Sogar der dunkle, scholastische, oberflächliche Malynes kann nicht umhin schon Anfang des 17. Jahr-

hunderts der angeführten Richtung zu folgen. Sprächen die Schriften der englischen Merkantilisten nicht deutlich genug dafür, dass in ihnen nicht blos das Geld und der internationale Handel behandelt wurden, so würde dies schon durch jene Tendenz, den ursächlichen Zusammenhang unter den Thatsachen zu finden, widerlegt werden; denn obwohl Geld und Handel eine hervorragende Rolle spielen, so verbinden sie sich doch mit anderen ökonomischen Gebilden, wirken auf dieselben und empfangen ihrerseits Gegenwirkungen. Wir sehen daher, dass die sogenannte merkantilistische Theorie keineswegs ein des wissenschaftlichen Geistes baares Feld darstellte und dass folglich selbst eine Persönlichkeit wie Locke an der Lösung der dort entstehenden Aufgaben Theil nehmen konnte.

Locke's Leistungen konnten nicht ohne Einfluss auf die wissenschaftliche Ausbildung der merkantilistischen Lehre bleiben. Er war seinen Vorgängern zu sehr überlegen, und diese Ueberlegenheit gestaltet sein Auftreten auf dem national-ökonomischen Gebiete zu einem höchst wichtigen Moment in der Entwickelung der Theorie. Wir haben erwähnt, dass die merkantilistischen Schriftsteller auf diesem Gebiete nicht blos ein Paar Erscheinungen unterschieden, sondern dass sich ihrem Auge eine Menge Formen und Thatsachen darstellte. Um der losen Beweglichkeit derselben, welche die Gestaltung eines Bildes der Gesammtheit unmöglich machte, ein Ende zu setzen, schuf man eine Grundlage, einen Halt in dem Causal-Nexus jener beweglichen und losen Erscheinungen. Nun blieben dieselben zwar nicht unbeweglich, aber die Bewegung jeder einzelnen wurde durch die einer anderen bedingt und indem man auf immer mehr beherrschende und maassgebende Ursachen zurückging, führte man an Stelle der Regellosigkeit einen regelrechten und einheitlichen Lauf ein. Das Streben der Geister ward jedenfalls dahin gerichtet und der Zweck mehr oder weniger vollkommen durch einzelne Schriftsteller erreicht. So anerkennenswerth dieses Streben in wissenschaftlicher Hinsicht ist, so sehen wir im Verfahren einen bedeutenden Mangel. Er rührt, glauben wir, von der noch stark ausgeprägten empirischen Auffassung der Thatsachen her, theilweise wird man ihn aber auch der geringen Schärfe der Vorgänger Locke's zuschreiben müssen. Es ist nämlich eine Folge besonders der Anfänge des Empirismus [1]), dass bei der Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges der Erscheinungen die

1) Wo wir in der Folge vom Empirismus in der merkantilistischen Theorie sprechen, haben wir besonders diese Art desselben im Auge.

äusseren Beziehungen der Dinge zu einander, also der äussere und nicht der innere Zusammenhang derselben gefasst und als maassgebend aufgestellt wird. Kommt es auch vor, dass das Wesen mancher Dinge erkannt wird, so fehlt diese Erkenntniss an anderer Stelle; die Art der Verbindung ist dann eine heterogene und sie genügt daher nicht um die Theile des Ganzen zusammenzuhalten. Eine Homogeneität in dieser Hinsicht auf Grund der Erkenntniss des Wesens der Dinge und des inneren Zusammenhangs derselben unter einander herzustellen, mit anderen Worten die Lehre im höheren Grade wissenschaftlich auszubilden, war die Aufgabe, deren Lösung sich Locke in seinen ökonomischen Schriften unterzog.

In der Schrift „Ueber die bürgerliche Gesellschaft" und im Abschnitt „Ueber das Eigenthum" ist bekanntlich das Eigenthum sowohl als Bedingung, als auch als Ausfluss der individuellen Freiheit dargestellt. Ohne persönliches Eigenthumsrecht wird die letztere illusorisch. Das Eigenthum an den Sachen kann auch nicht bestritten werden, weil es eine Folge des Eigenthums sei, das jedem Individuum an seiner Person zustehe. Aus dem Verhältnisse der Gemeinschaftlichkeit, die nach Locke in der Urzeit existirte, seien die Sachen durch die Arbeit des Individuums befreit. Alles was dieses mit Mühe der Unkultur entrissen hat, sei sein eigen geworden. Dieses Resultat müsse als ganz berechtigt erscheinen, wenn man bedenkt, dass der Werth einer Sache in ihrem Naturzustande verschwindend klein sei und daher erst durch Arbeit steige. Das Institut des Eigenthums, das seine Entstehung der individuellen Kraft verdankt, ist nach Locke nicht in der Gesellschaft erzeugt, sondern es ist vorgesellschaftlich. Die Menschen treten seiner Meinung nach in die Gesellschaft ein, um ihr Eigenthum zu schützen [1]). Wir sehen hier das Princip der individuellen Freiheit, welche der Locke'schen Staatsphilosophie zu Grunde liegt, zugleich zur schöpferischen Macht der entstehenden ökonomischen Kultur erhoben.

Dieser Ideengang ist noch weiter ausgeführt, indem nicht nur die Entstehung, sondern auch die Ausbildung des Eigenthums Sache der Individuen bleibt und sich ebenfalls ausser der Gesellschaft mit Hilfe der ökonomischen Mittel vollzieht. Man verlässt nicht sofort den Urzustand, in welchem der Mensch einen rohen Gegenstand zum Kulturerzeugniss erhebt. Volle Freiheit wird ihm in dieser Hinsicht gelassen, welche blos in seiner Individualität Schranken findet. So wie er das

1) S. 469.

Recht besitzt, alles durch seine Arbeit Geschaffene und alles, was er für seinen Unterhalt braucht, sein Eigenthum zu nennen, so kann er nach Locke anderseits über diese Grenzen nicht hinausgehen. Ein Grundstück, dessen Bearbeitung seines zu grossen Umfanges wegen seine Kräfte übersteigen würde, darf er nicht in Besitz nehmen; denn dies würde dem Interesse Anderer widersprechen, und dasselbe würde stattfinden, wenn er im Ueberfluss vergängliche Güter ansammeln wollte. Diese, dem Verderben ausgesetzten Güter, zeigen durch ihren Untergang, dass das Individuum mehr, als ihm zufällt, genommen, dass es die Gemeinschaft beraubt hat.

Die engen Grenzen, welche dem individuellen Eigenthum durch die Natur gezogen sind, weiss indess Locke zu erweitern. Es handelt sich blos darum, die vergänglichen Güter vor dem Verderben zu bewahren, zu welchem Zweck man am besten durch den Umtausch vergänglicher Gegenstände in dauerhafte gelangt. Das Gemeinschaftliche wird auf diese Weise nicht vergeudet und die Ansammlung, d. h. die Erweiterung des individuellen Eigenthums möglich gemacht. „Daher ist der Gebrauch des Geldes entstanden, welches durch Menschen ohne Gefahr des Verderbens aufbewahrt werden kann.“ In den verschiedenen Graden der individuellen Kräfte lag bereits ein Grund der Unterschiede in der Grösse des Besitzthums Einzelner. „Die Erfindung des Geldes bot den Menschen Gelegenheit, jenen Unterschied zu erhalten und zu entwickeln.“

Dieser Prozess der Ausbildung des Eigenthums ist bei Locke ebenso individuell und antesozial, wie der erste Schritt der Eigenthumsgründung. Das Institut des Eigenthums und seine Gestaltung stellt er ausserhalb der Gesellschaft; er behauptet nämlich: „Die Ungleichheit des individuellen Eigenthums haben die Menschen frei von gesellschaftlichen Schranken (out of the bounds of society) und ohne Vertrag durchgeführt, lediglich dadurch, dass sie einen Werth dem Golde und dem Silber beilegten und ferner durch die stillschweigende Uebereinstimmung, dass sie Geld gebrauchen werden.“ Dies ist blos eine nothwendige Konsequenz der Eigenthumsbegründung. Das Recht des Eigenthums ist bei Locke ein Naturrecht, und dieser Charakter bildet für das Eigenthum gleichsam eine Veste, welche jedoch wesentlich geschwächt würde, wenn die weitere Formation des Eigenthums nicht denselben Charakter trüge. Sie trägt aber diesen Charakter, indem sie ausserhalb der Grenzen der Gesellschaft verlegt, und indem das Geld nicht als Resultat eines sozialen Vertrages, sondern als eine Folge einer „stillschweigenden Uebereinstimmung“ dargestellt wird.

Ohne Zweifel macht die Schlusskonstruktion und die Rolle, welche dabei das Geld spielt, den Eindruck eines blosen Auswegs; obwohl sich Locke die Mühe der Begründung giebt und ferner in der Hervorhebung des Einflusses des Geldes auf Erweiterung des Besitzes oder des Reichthums zwar einseitig, aber nicht ganz falsch verfährt. Wir müssen ausserdem sofort hervorheben, dass die dargestellte Theorie für die Behandlung des ökonomischen Stoffes durch Locke folgenreich ist. Seine volkswirthschaftlichen Schriften bilden kein System, sie sind auch Gelegenheitsschriften. Dennoch stehen sie im Zusammenhange, wozu der Schlüssel und der Ausgangspunkt in dem Kapitel „Ueber das Eigenthum" der genannten Abhandlungen zu suchen ist. Aus den in diesem Kapitel hervorgehobenen Ideen des Reichthumserwerbs und des Geldes entwickelt er nachher in seinen speciellen ökonomischen Schriften wissenschaftlich die merkantilistische Theorie. Die Wirkungen des Geldes auf die Entwickelung des Eigenthums der Einzelnen sind sogar gleich gegen Schluss des Abschnittes auf das ökonomische Verhältniss der Völker übertragen. Der grösste Umfang des besten schon bebauten und mit allem, was zur Wirthschaft nothwendig ist, versorgten Grundes und Bodens in Zentral-Amerika würde nach Locke für jeden werthlos bleiben, so lange er keine Gelegenheit hätte, Geld aus anderen Welttheilen für seine Produkte zu erhalten. Hier steht Welttheil gegen Welttheil und wir finden in diesem Satze bereits Anklänge an die Lehre, welche sich zum Ziele macht, den Verkauf eigener Produkte an das Ausland und die Behaltung des so erworbenen Geldes als den Weg zum Reichthum zu verkünden. Geld, welches als Mittel der Eigenthumserweiterung bei den Einzelnen diente, führt gleichfalls zur Reichthumsentwickelung der Völker. Wir haben es also in den ökonomischen Schriften Locke's nicht mit losen Anschauungen zu thun. Ehe wir aber auf die Erörterung der Verbindung der einzelnen Fragen unter einander übergehen, müssen wir noch einige allgemeine Merkmale in seiner Theorie erwähnen.

Unter denselben fällt zunächst die prinzipielle Begründung der ökonomischen Thätigkeit auf, welche bisher ganz fehlte. Locke fand jedenfalls das Prinzip der ökonomischen Thätigkeit in der Eigenthumsbildung, aus welcher sich ökonomische Vorgänge mit Nothwendigkeit herleiten liessen. Eine solche gebieterische Kraft und zugleich eine Verbindung der wirthschaftlichen Erscheinungen mit den sozialen Grundlagen kommt bei Locke unter anderm in der Motivirung des Zinses zum Vorschein, welcher gleich der Grundrente aus der Un-

gleichheit des Besitzes entsteht. Wir müssen indess gleich hervorheben, dass es bei Locke hauptsächlich auf logische Nothwendigkeit ankommt. Er stellte eine gewisse Ausbildung der ökonomischen Zustände in der Urzeit auf und deduzirte daraus mit logischer Strenge die Vorgänge, welche in der Gesellschaft zum Vorschein kamen; er bildete durch Anwendung dieses wissenschaftlichen Verfahrens ökonomische Gestaltungen der Dinge, welche, wie er meinte, ganz fest dastehen sollten und von welchen alle Versuche der Erschütterung erfolglos abprallen mussten. Man erkennt in diesem Prozesse eine Gesetzmässigkeit im ökonomischen Leben, und es musste sich ausserdem dem Auge des Philosophen dieses Leben als frei und selbstständig darstellen, wenn er an dasselbe, unbekümmert um alles übrige, mit seinem wissenschaftlichen Apparat herantrat und seiner Schärfe gänzlich vertrauend, die Auflösungen und Verknüpfungen der ökonomischen Erscheinungen unternahm. Vergleichen wir dies mit dem vorangehenden unbeholfenen Empirismus, so ergiebt sich daraus ein grosser Fortschritt im Denkprozesse auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete.

In der Behandlung des Gegenstandes durch Locke, nehmen wir einen weiteren Fortschritt wahr, welcher mit derselben eng zusammenhängt. Dieser Fortschritt bestand in dem Uebergang vom Empirismus zur Abstraktion. Locke strebte die Dinge durch ihre logischen Beziehungen in Verbindung mit einander zu halten und wendete daher sein Augenmerk zunächst von den äusserlichen Dingen ab, richtete ihn dagegen auf den Begriff derselben. Man findet dies sofort in der Auffassung des Geldes. Der merkantilistischen Theorie liegt die Idee des Reichthums zu Grunde, welche indess in dem unentwickelten Empirismus nicht einen Augenblick als reine Idee bleiben konnte. Im Gegentheil, sie musste unverzüglich in einen ganz greifbaren Körper eingekleidet werden und trat in Folge dessen in Gestalt des Geldes auf. Dies führte zu einer besonderen Hervorhebung des Geldes in der merkantilistischen Theorie und Praxis, und dies bildet auch den Grund der irrigen modernen Auffassung jener Theorie. Dieselbe wird so dargestellt, als ob sie, durch den äusseren Glanz und die äussere Macht des Geldes geblendet, gar nichts anderes mehr gesehen hätte. Es folgt daraus, dass man ihr auch jede Spur der reinen Idee absprechen muss. In Wahrheit vertritt das Geld bei den Merkantilisten die Idee des Reichthums, sie wird im Gelde so zu sagen krystallisirt; die Verkörperung ist aber mitunter so massiv, dass die Idee dadurch fast erdrückt wird, was die Erkenntniss ihres Vorhandenseins erschwert.

Dies war gewiss ein Mangel, welcher aber mit dem geringen Grade der Entwickelung in dem wissenschaftlichen Verfahren auf dem national-ökonomischen Gebiete zusammenhängt. Die Idee war jedoch wirklich da. Sie zeigt sich deutlich in der Behandlung der Sache durch Locke, welcher das Geld aus der ihm eingeräumten wichtigen Stellung keineswegs verdrängen will; es wird aber dem Gelde von seinem erdrückenden körperlichen Gewicht abgenommen und zugleich die Kraft der Idee gestärkt, so dass diese nunmehr in erster Linie in Betracht kommt; das Geld dagegen blos zum Ausdrucke des Reichthums und zu einem Mittel wird. Wir befinden uns noch in demselben Kreise der Erscheinungen, die Stellungen haben sich aber geändert. In Folge dieser Veränderung kommt die im Keime liegende Idee durch Locke zur höheren Geltung. Fassen wir dies zusammen, so ergeben sich als besonders beachtenswerthe Merkmale seiner ökonomischen Lehre im Allgemeinen: die prinzipielle Begründung derselben, ferner das streng logische Verfahren und die Hinüberführung des Denkens vom Empirismus zur Abstraktion. Betrachten wir nun mit Hilfe des Dargestellten die speziellen Theile von Locke's ökonomischer Theorie.

Man erkennt in der merkantilistischen Literatur vor und nach Locke die Ansammlung als eine besondere Thätigkeit in der Reichthumsbildung; ähnlich wie in unserer Zeit auf die Produktion der Nachdruck gelegt wird. Es hat indessen keiner der Vorgänger Locke's den Prozess so prinzipiell wie er begründet. Das Geld sollte als Mittel dienen, welches die Ansammlung ermöglichte; der ganze Vorgang wurde aber durch eine zu weit gehende Hervorhebung der Edelmetalle verdunkelt und so das Stoffliche in den Vordergrund gestellt. Das Dunkle und Undeutliche wird dagegen durch Locke klar und deutlich gemacht und das Stoffliche wird zurückgedrängt, indem die Abstraktion zu Hilfe gerufen wird. Wir sehen, wie von einem abstrakten Begriff zu einem anderen übergegangen und auf diesem Wege schliesslich das Geld erreicht wird. Zunächst kommt die Erweiterung des Besitzes, der die Ansammlung unmittelbar folgt und hieran knüpft sich die Vergänglichkeit und Unvergänglichkeit aller Güter. Das Geld spielt hier blos die Rolle eines unvergänglichen Gegenstandes, und es wird in ihm der Begriff der Dauerhaftigkeit besser als in einem anderen körperlich dargestellt. Es wird auf diese Weise auch zum Träger des Reichthums, wird aber nicht zum Reichthum selbst, sondern es bleibt ein Werkzeug. Die Idee des Reichthums und das Mittel,

welches zu demselben führt, werden getrennt und die Begriffe geläutert.

Die Schwächung des Materiellen, welche den Gegenstand in das Gebiet des reinen Denkens übertrug, wurde noch weiter bei Locke fortgesetzt. Das Geld wird noch mehr seiner materiellen Bedeutung entkleidet und erscheint immer mehr als ein Begriff. Das Geld sei im Vergleich zu anderen materiellen Gegenständen, welche nützlich und unentbehrlich sind, ein nutzloses Ding. „Gold, Silber, Diamanten erhalten ihren Werth vielmehr von der Einbildung oder Uebereinstimmung, als von ihrer wirklichen Nützlichkeit oder von dem Bedürfniss das Leben zu unterhalten“ [1]). Der Werth des Geldes entsteht sonach nicht aus der Natur des Stoffes, er ist vollständig ein Ergebniss der Geistesarbeit; es ist das, wie sich mitunter Locke ausdrückt, ein „eingebildeter Werth.“

Es ist klar, dass diese ganze Konstruktion zu Wege gebracht werden konnte, indem die Richtung von dem Materiellen und in das Auge Fallenden — was bis Locke maassgebend war — abgelenkt und zu Geistigem, Abstraktem und Begrifflichem hingeleitet wurde. Wir gewahren in diesem Vorgang eine Geistesemanzipation. Der Geist nimmt nicht mehr und ohne weiteres das Bild an, wie dieses ihm durch die Sinne dargeboten wird, denn er fühlt sich stark genug selbst zu bauen. Auf diesem Wege wird die Entwickelung weiter fortgesetzt.

Die ganze Theorie der Uebereinstimmung, aus welcher das Geld fertig hervorgeht, würde wirklich auf schwachen Füssen stehen, wenn sie nicht durch eine Reihe der sich nach und nach ergebenden Folgerungen, so zu sagen, fester gemacht wäre; denn die Uebereinstimmung könnte als schwankend ausgelegt werden, und wo sollte in diesem Falle eine solide Grundlage des Werthes des Geldes und des ganzen Geldinstitutes gesucht werden? Die Unsicherheit der Grundlage des Geldinstitutes wird indessen in der Locke'schen Theorie hauptsächlich dadurch beseitigt, dass die besagte Uebereinstimmung keineswegs etwas Unbestimmtes ins Leben ruft. Im Gegentheil. Das Ergebniss derselben ist eine ganz positive und ausgestaltete Erscheinung.

Es wäre unbestimmt einfach zu sagen, dass die stillschweigende Uebereinstimmung im Gelde ein mächtiges Mittel zur Ansammlung des Reichthums schuf, indem auf dem Wege des Umtausches der vergänglichen Güter in Edelmetall dazu die Gelegenheit geboten wurde. Bis hierher ist der Maasstab des Umtausches nicht bestimmt und der

1) S. 365.

Prozess wird unklar. Aus der Unklarheit treten wir aber heraus, sobald jener Maasstab angegeben wird. Bei Locke sehen wir denselben in einer bestimmten Menge der Edelmetalle, denn es ward in der Uebereinstimmung enthalten, dass stets eine bestimmte Quantität des Goldes oder des Silbers gegen entsprechende Mengen Güter umgetauscht wird [1]). Die Uebereinstimmung, welche auf den ersten Blick als eine unsichere Grundlage erscheinen könnte, lässt nun für Willkür oder Schwankung keinen Raum übrig. Sie wird präcise und trägt die Eigenschaft der Bestimmtheit in dem Umtausch der Güter gegen Geld hinein.

Locke gelangt zu diesem Resultate auf dem Wege der Deduktion, welche aus einer Reihe zwingender logischer Nothwendigkeiten besteht. Im Laufe dieser Gestaltung verlässt er nicht die Abstraktion und fügt neue Begriffe hinzu. Wir sehen hier das Geld als Pfand hervortreten [2]). Dieser neue Begriff des Geldes steht mit der ursprünglichen Aufgabe desselben — eines Ansammlungsmittels — im Zusammenhange; denn die Dienste des Geldes konnten darauf nicht beschränkt bleiben. Handelte es sich doch in der merkantilistischen Theorie das Geld in Verbindung mit dem Verkehre zu bringen. Mit der Ansammlung konnte daher der Prozess sein Ende nicht finden. Sie involvirte in der ökonomischen Gesellschaft die Verausgabung des Angesammelten, d. h. den Umtausch des Geldes gegen andere Güter. Daraus ergab sich bei Locke mit Nothwendigkeit die Aufgabe des Geldes als Pfand zu dienen, indem Jeder der Sicherheit bedurfte, dass er für sein Geld Güter erhalten wird. Dieser Charakter des Pfandes ist eine Spezialisirung des Geldbegriffes; das Geld wird hier in eine unmittelbare Verbindung mit dem Verkehre gebracht, und dieses Verhältniss wird im Pfandbegriffe zusammengefasst.

Indessen besitzt nach Locke das Geld, wie wir gesehen haben, blos einen „eingebildeten Werth“, denn sowohl seine Eigenschaft als Ansammlungsmittel, als auch die des Pfandes sind einzig und allein durch „stillschweigende Uebereinstimmung“ entstanden, welche den Umtausch „wirklich nützlicher Mittel des Lebensunterhaltes“ zuliess. Die wirkliche Nützlichkeit oder die Qualität der Sache konnte daher bei Uebergabe des Geldes gegen Güter nicht zum Maasstabe genommen werden, und so trat die Quantität allein ein [3]). Im Pfande liegt in Folge dessen zugleich die Garantie, dass Mengen des Edelmetalls gegen

1) SS. 22, 139.
2) S. 22.
3) SS. 22, 40 ff.

Güter im Umtausch angenommen werden. Da ferner weder durch Tauglichkeit des Geldes für den Zweck der Ansammlung noch durch den Pfanddienst der Werth desselben in Bezug auf Qualität herausgebildet wird, so ergiebt sich der Schluss, dass der innere Werth des Edelmetalls blos in seiner Quantität besteht.

Nichts kann gegen die vorurtheilsvolle aber populäre Ansicht, dass die merkantilistische Theorie in der blinden Anbetung des goldenen Kalbes gipfelte, deutlicher sprechen als Locke's dargestellte Lehre. Beiläufig gesagt, findet sich das Streben nach dem Golde als Endziel der ökonomischen Thätigkeit in der merkantilistischen Literatur vor und nach Locke, wenn wir dieselbe in ihrer Gesammtheit fassen wollen, nicht ausgesprochen, und wenn wir uns in die Locke'sche Theorie hineindenken, so erscheint die Sache so, als ob der Philosoph die Immaterialität des Geldes beweisen, als ob er ein immaterielles Geld schaffen wollte.

Unser Auge ruht wohl auf dem stofflichen Gelde und das Bild desselben verwischt sich nicht gleich; die Augen des Philosophen sind aber geschlossen, und nur der Blick seines Geistes übersieht eine Reihe abstrakter Geldbegriffe. Dieses Geld ist lediglich ein Begriff. Freilich wird man bei diesem Ergebniss durch die Bedeutung der Quantität des Geldes gestört, insofern sich die Vorstellung der schweren Edelmetallklumpen aufdrängt; allein bei Locke bildet die Quantität des Edelmetalls die Basis des innern Werthes des Geldes gerade deshalb, weil in dem unnützen Stoffe keine anderen Bedingungen des Werthes vorhanden sind, und übrigens gelangt Locke zu seinem Schlusse durch die Deduktion. Die Aufstellung der Quantität als des Maasstabes des inneren Geldwerthes entsteht somit nicht aus der Untersuchung des Stoffes und seiner Verhältnisse.

Die entgegengesetzte Richtung Locke's deutet aber jedenfalls darauf hin, dass in seiner Theorie das Geld nur die Rolle eines Mittels spielt. Darin würde er mit der modernen Anschauung übereinstimmen. Der Versuch ferner, aus jener Stellung des Geldes die Konsequenz streng zu ziehen, würde wohl die Uebereinstimmung noch näher bringen. Denn wird das Geld lediglich als Mittel angesehen, so kann es schliesslich einer Menge anderer Mittel, welche das ökonomische Leben unterstützen, angereiht werden. Unter dem Einfluss dieser nivellirenden Verallgemeinerung muss die überragende Bedeutung eines einzelnen Werkzeugs, z. B. des Geldes, nothwendig herabgedrückt werden. Dazu kommt noch das Streben, dasselbe Ziel mit einfacheren Mitteln zu erreichen. Auch Locke wünscht gleich den modernen

Theoretikern den Dienst des Geldes im Verkehr zu vereinfachen. Dies beweist seine Auseinandersetzung, dass durch die Raschheit des Umlaufes des Geldes mit derselben Menge dieselben Dienste dem Verkehre geleistet werden können, als mit grösserer Menge aber langsamer umlaufender Münzen. Aus diesem Grunde räth er sogar die Industrie, in der die Geldzirkulation reger ist, zu fördern [1]). Trotz alledem und trotz der in Locke's Schriften dem Gelde stets zugewiesenen Rolle eines Mittels bleibt in denselben die Stellung des Geldes eine hervorragende. Die Ursache dieser Erscheinung liegt unserer Meinung nach in der Auffassung des ökonomischen Lebens.

Locke war ein Merkantilist, und trotz seiner geistigen Ueberlegenheit konnte er sich von der gesammten Gedankenrichtung nicht völlig emanzipiren. Im Merkantilismus wird, wie wir gesehen haben, das erste Stadium des wissenschaftlichen Denkens auf dem ökonomischen Gebiete vertreten. Es zeigt sich ferner in ihm das Bedürfniss, das wirthschaftliche Leben, das einen bestimmten Grad der Reife erreicht hat, gedanklich zu erfassen. Allein es sind dies Anfänge, und es fehlt dem Gedanken die nöthige Energie, den lebendigen Kern jenes Lebens zum Bewusstsein zu bringen. Es wird daher etwas Fasslicheres gesucht, und dieses findet man in einem mechanischen Motor, welcher die ökonomische Thätigkeit in Bewegung setzt. Hierin liegt der Gegensatz zu der modernen Anschauung. Statt einer mechanischen bringen wir die organische Kraft zur Geltung. Sicherlich ist das ein grosser Fortschritt; indessen muss zugestanden werden, dass, wenn es sich einmal um die Wahl des mechanischen Motors handelte, dann das Geld mit seiner vulgären Realität am nächsten lag.

Passte die Hervorhebung der Macht des Mechanischen zu dem merkantilistischen Empirismus, indem hier das Aeussere vor Allem wahrgenommen wurde, so störte die mechanische Anschauung auch nicht die logische Auseinandersetzung Locke's. Sie war ihm vielmehr dabei behilflich, insoferne die Leblosigkeit des Gegenstandes keinen Widerstand in der Konstruktion leisten konnte. Zeigt sich darin eine Analogie Locke's mit den übrigen merkantilistischen Schriftstellern, so muss andererseits sofort der Unterschied erwähnt werden. Die ökonomischen Schriftsteller dieser Periode begnügen sich mit Wahrnehmung des Aeusseren, ihm reicht dies aber nicht hin und er bemüht sich daher in das Innere des Getriebes einzudringen. Gelingt es ihm auch nicht, das Wesen der Sache zu erforschen, so trägt der Mangel an gutem Willen nicht Schuld daran, sondern die Auffassung des Ge-

1) S. 23 ff.

genstandes als eines Mechanismus. Er sucht aber das Wesen dieses Mechanismus zu erkennen und man kann behaupten, dass das angewendete Verfahren zu diesem Zweck und für das Material nicht unrichtig gewählt ist. Dieses Verfahren ist bei ihm ein bewusstes Mittel und wird daher im weiteren Verlaufe nicht verlassen.

Die Einsicht, welche wir im Vorstehenden in den Locke'schen Begriff des Geldes gewonnen haben, wird uns bei Besprechung der weiteren Fragen behilflich werden.

Auf dem Wege von einem Begriff zum anderen gelangt Locke, wie wir gesehen haben, zur Feststellung der Bedeutung von der Quantität des begrifflichen Geldes. Dies bildet gleichsam einen Knotenpunkt in seiner Lehre, von welchem sich dieselbe nach zwei Richtungen hin verzweigt und entwickelt. Die Spitze der einen richtet sich gegen die gesetzliche Regulirung des Zinsfusses, die der anderen ist gegen die Unzweckmässigkeit den Nominalwerth des Geldes zu erhöhen gewendet. Dem letzteren Gegenstande sind zwei Schriften gewidmet, von welchen die spätere gegen die Vorschläge von Lowndes gerichtete die maassgebendere ist und sich zugleich durch Fachkenntniss und Schärfe in der Auseinandersetzung auszeichnet. Sie ist ferner deshalb interessant, weil die in ihr enthaltenen Ansichten in einer wichtigen praktischen Zeitfrage über andere Meinungen im Prinzip den Sieg davon trugen.

Der heillose Zustand der Münzen im Anfange der Regierung Wilhelm III., die Verwirrung selbst in jedem Haushalte und sogar das Elend, welche daraus entstanden, sind in glänzender Weise durch Macaulay geschildert worden. Die Ursache des Uebels lag in der bedeutenden Abnutzung eines grossen Theils der umlaufenden Geldstücke. Die Prägung neuer vollhaltiger Münzen konnte nichts helfen, so lange die abgenutzten schwachen im Verkehre blieben; sie öffnete vielmehr der Einschmelzung und dem Beschneiden schwerer Stücke Thür und Thor. Der Gewinn aus diesen Praktiken reizte trotz der Todesstrafe, er war nämlich äusserst leicht. Im Verkehr sollten die schweren und schwachen Münzen, nach ihrem Nominalwerthe und nicht nach ihrem Gewicht, d. h. ihrem innern Werthe angenommen werden. Der Besitzer eines schwachen Stückes konnte noch immer mit demselben so viel Güter als mit dem schweren erwerben. Das Beschneiden oder die Auswechselung leichter gegen schwere, Aussuchung der letzteren, Einschmelzung und Verkauf der Barren nach dem Auslande waren daher lukrative Geschäfte.

Lowndes rieth zur Erhöhung des Nominalwerthes der Münzen, um so gewissermaassen die vollhaltigen ihrem Kurse in schwachen Stücken gleich zu machen. Locke widersprach diesem Vorschlag und stützte sich darauf, dass die Einwirkung auf den Nominalwerth d. h. auf das Aeussere der Münzen von keiner Bedeutung sein könne, da die Ursache des Uebels in dem Unterschiede des inneren Werthes unter den umlaufenden Geldstücken liege. Was könnte dann die Bestimmung helfen, dass eine Krone statt zu 5 s zu 5 s 6 d angenommen werden sollte! Dies sei blos eine Namensänderung, welche an dem innern Werthe gar nichts ändere. Der innere Werth des Silbers liegt aber nach Locke in der Quantität der Edelmetalle, welche Quantität auch den Maasstab des inneren Werthes desselben bildet. Ein Körnchen Silbers hat daher einen bestimmten innern Werth, zwei solcher Körnchen haben den zweifachen Werth u. s. w., und eine Unze Silber ist einer anderen Unze desselben Metalls gleich; der Name oder Nominalwerth kann an diesen unerschütterlichen Ergebnissen nichts ändern, weil dieser Name und die Prägung blos die Quantität des Silbers in den Münzen bestimmen und bezeichnen. Die Vorschläge von Lowndes seien in Folge dessen unhaltbar und unzweckmässig.

Die angegebene Auseinandersetzung bildet den Kern der Schrift. Sie ist ausgezeichnet scharf und lebhaft geschrieben; das ferner, was in derselben vom Wesen der Münzen gesagt wird, ist durchwegs richtig. Man könnte heutzutage in dieser Frage nichts Richtigeres schreiben und die Grundlagen des Geldwesens sind bereits in diesem Schriftchen festgestellt. Hierin liegt auch Locke's grosses Verdienst. Lowndes, obwohl ein Kenner des Geldwesens, macht sich dennoch zum Vertreter der Richtung, welcher in der Manipulation mit dem Nennwerthe des Geldes das Heil suchte. Lowndes ist der Ausläufer dieser Richtung. Sie gipfelt in dem rohen Empirismus, welcher blos das Aeusserlichste zu fassen im Stande war und welcher durch die einfache Bestimmung, dass dasselbe Geldstück statt 1 nunmehr 2 repräsentiren sollte, das Geld, den Reichthum zu verdoppeln glaubte. Die Richtung wurzelte in der mittelalterlichen Unordnung im Geldwesen und wir finden dieselbe im Anfange des 17. Jahrhunderts durch Schriftsteller empfohlen, die schon zu den Merkantilisten hinzugerechnet werden dürfen.

Ohne Zweifel liesse sich die merkantilistische Theorie, welche den Nachdruck auf Geld legte, schwer begreifen, wenn sie die Ansichten jener Richtung unbekämpft gelassen hätte. Die Hervorhebung des Geldes und das bessere Verständniss des Geldwesens mussten vielmehr

Hand in Hand gehen, und so geschah es auch, dass die merkantilistische Lehre im grossen Ganzen gegen die Steigerung des Nennwerthes des Geldes und deren angebliche segensreiche Wirkungen siegreich kämpfte; ein beiläufiger Beweis, dass diese Theorie, über die man den Stab bricht, doch Licht zu verbreiten wusste. Indessen verschwanden die Schatten nicht sofort, und es erscheint ganz begreiflich, dass die bekämpften Irrthümer mitunter zum Vorschein kamen. Unter den Bekämpfern war Locke ohne jeden Zweifel der schärfste.

Der Abstand von jener primitiven Ansicht ist sehr gross. Der wirthschaftliche Zweck kann dort einfach durch Einwirkung auf das Aeussere des Geldes erreicht werden, alles geschieht durch Machtspruch oder wie durch magische Kraft; während die merkantilistischen Schriftsteller, welche das Mittel, den Nennwerth des Geldes zu steigern, verwerfen, darauf hinweisen, dass das Geld kein Spielzeug sei, und dass man mit der künstlichen Behandlung desselben nichts erreichen könne. Damit ist zugleich die Richtung nach Feststellung der Grundlagen des Geldes ausgesprochen, und wir haben gesehen, dass Locke mit grösster Entschiedenheit als eine solche Grundlage den innern, von künstlicher Behandlung unabhängigen Werth des Geldes hervorhebt. Es kann nicht geläugnet werden, dass auf diese Weise eine Festigkeit und ein Element der Ordnung in die volkswirthschaftlichen Anschauungen eingeführt wurde.

In Locke's Verfahren sehen wir aber noch etwas anderes. Er wählte, wie erwähnt, den Weg der Abstraktion, und die Bedeutung derselben zeigt sich besonders, wenn wir sein Vorgehen mit dem vergleichen, welches in den Vorschlägen den Nennwerth des Geldes zu steigern, zum Vorschein kommt. Es kann kaum ein grelleres Beispiel der Unbeholfenheit des Gedankens und seiner Erdrückung durch die Macht des Aeusseren gefunden werden, als in dieser hartnäckigen Betrachtung blos des Namens und nicht des Inhalts. In Locke's Darstellung gewahren wir dagegen den vollständigen Gegensatz, denn es fällt in derselben der befreite Gedanke das Urtheil über die Erscheinungen. Es ist dies ein grosser Läuterungs- und Befreiungsprozess.

Es muss andererseits hervorgehoben werden, dass die tiefere Kenntniss der Grundlagen des Geldwesens, welche Locke in seiner Polemik gegen Lowndes bekundet, ihm dennoch zu einer weitergehenden Einsicht in das wirthschaftliche Leben wenig verhilft. Er sucht eine grosse wirthschaftliche Kraft auf wissenschaftliche Weise zu konstruiren und muss dieselbe genau feststellen. Das rein äusserlich Materielle genügt ihm aber nicht und die innere Kraft wird in

Folge dessen rein abstrakt abgeleitet. Er sucht sie ferner zu bestimmen und da dieselbe bereits im Edelmetalle gefunden ist, so kommt diese Bestimmung nicht von Aussen, sondern sie liegt in der Kraft selbst, d. h. wird aus derselben abgeleitet. Auf diese Weise gelangt Locke zur Aufstellung der Quantität als der Grundlage des Werthes im Gelde.

Wir haben gesagt, dass gegenwärtig zur Vertheidigung des geordneten Geldwesens nichts besseres geschrieben werden könnte, als das, was Locke in seiner Schrift gegen Lowndes gesagt hat; wir sehen aber nach dem Gesagten, dass Locke durch sein Verfahren einen Punkt — der Quantität nämlich — erreicht hat, auf den gestützt, er falsche Ansichten siegreich bekämpfen konnte. Dieses Verfahren und der daraus gewonnene feste Punkt führten ihn aber blos zur Einsicht in das Wesen des Geldes als einer mechanischen Kraft, ohne die Stellung desselben in der Volkswirthschaft aufzuklären, denn in diesem Verfahren sehen wir keineswegs den Maasstab für die Begrenzung jener Stellung. Im Gegentheil. Das Geld gelangt bei Locke zu einer beherrschenden Stellung.

Es muss hier ausserdem hinzugefügt werden, dass Locke bei Bekämpfung des Lowndes durch Vermengung in der Quantität des Edelmetalls zweier Begriffe zu den theilweise richtigen Resultaten gelangt, indem einer der Begriffe richtig ist. Die Quantität bildet bei ihm die Grundlage des inneren Werthes der Edelmetalle und zugleich den Werthmaasstab derselben [1]). Der innere Werth des Goldes und des Silbers beruht aber auf einem ganz anderen Fundamente. Der innere Werth jedes materiellen Gutes wird durch das Verhältniss der Materie zu der Volkswirthschaft bestimmt, und die Edelmetalle bilden davon keine Ausnahme. Das Messen dieses Werthes erfolgt aber erst dann, wenn es sich um den Tausch der Güter gegen einander handelt, und gerade in den Fällen, in welchen gleiche Gegenstände in Betracht kommen, kann nichts als die Quantität entscheiden; daher wird eine Unze Silber und eine Unze Silber gleichwerthig sein, zwei Unzen doppelt soviel u. s. w. Dies ergiebt sich aus den thatsächlichen Verhältnissen. Locke hingegen gelangt zu der Quantität als zur Basis des inneren Werthes auf dem Wege der Deduktion, welche in keinem Zusammenhange mit diesen Verhältnissen steht.

Wie wir bereits gezeigt haben, folgt die Quantität als maassgebendes Moment des inneren Werthes aus der Uebereinstimmung, welche das Geld ins Leben gerufen hat, und die Erhebung der Quantität zum

1) S. 139.

Werthmaasstab kann als logische Folgerung aus dem Vorangehenden betrachtet werden. In der Quantität als dem Werthmaasstabe fand Locke auch eine Verbindung mit dem wirthschaftlichen Leben. Die rein logische abstrakte Konstruktion wurde überflüssig, indem hier ein breites entwickeltes Institut des Geldes vorhanden war. Man brauchte dasselbe blos zu untersuchen und Begriffe, Schlüsse u. s. w. an dem Thatsächlichen zu prüfen. Das Geld in seinem Charakter als Werthmaasstab war schon bekannt und die scharfe Auffassung der Quantität als Grundlage desselben, sowie der thatsächlichen Verhältnisse musste zur richtigen Behandlung des Geldwesens führen. Darüber hinaus geht Locke in der im Vorangehenden dargestellten Schrift nicht.

Das Moment der Quantität auf die sich Locke bei Bekämpfung des Lowndes stützt, dient ihm ferner zum Ausgangspunkt der Entwickelung seiner ökonomischen Theorie überhaupt. Wir haben jenes Moment als Knotenpunkt bezeichnet, von welchem Locke's Auseinandersetzung nach zwei Richtungen hin ausgeht. Die zweite Richtung wendet sich gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses, und die Darlegung der Gründe gegen diese Maassregel führt den Verfasser zur Erörterung verschiedener ökonomischer Fragen, so dass die bezügliche Schrift für die Auffassung des ökonomischen Organismus viel maassgebender ist, als die Schriften, welche Locke gegen die Erscheinung des Nennwerthes des Geldes geschrieben hat. Vielseitiger und vor allem eingehender wird die Bedeutung des Geldes in jener als in diesen erörtert, die logische Schärfe und das Verfahren bleiben aber dieselben.

Was das letztere betrifft, so darf man sich bei Locke durch die hier und da auftretende Analyse nicht beirren lassen und daraus schliessen, dass er durch Induktion zur Erkenntniss der Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben gelangen will. Derartige Analysen bilden blos gelegentliche Stützen dessen, was bereits durch Deduktion aus den Begriffen gewonnen worden ist. Es wäre auch ganz undenkbar, wenn sich Locke solcher Analysen nicht bedient hätte. Er hatte es mit dem realen wirthschaftlichen Leben zu thun und suchte dasselbe zu erklären und zu begründen. Dieses Leben war bereits entwickelt und so waren auch einzelne Institute desselben wie das Geld festgestellt. Davon gänzlich zu abstrahiren, sie vollständig zu ignoriren, wäre fast unmöglich, zumal da es sich um die Erklärung des Thatsächlichen handelte. Die Erscheinungen des Lebens dagegen vom Standpunkte der deduktiv erhaltenen Begriffe und Ideen aus ins Auge

zu fassen, diese Erscheinungen bei Festhaltung desselben Standpunktes zu zerlegen und zu betrachten, um daraus Beweise für jene Begriffe und Ideen zu gewinnen, lag jedenfalls sehr nahe und wurde auch benutzt, ohne dem einmal eingeschlagenen Verfahren Eintrag zu thun. Wir müssen dabei bedenken, dass Locke blos die merkantilistische Reichthumstheorie prinzipiell zu begründen suchte und dass ihm der überlieferte enge Empirismus nicht genügte, dass er aber nicht dahin strebte, aus dem grossen thatsächlichen Leben neue Grundlagen für die Volkswirthschaft aufzustellen. Für diesen Zweck war wohl die Induktion aus den realen Erscheinungen geboten, zu jenem reichte die abstrakte Deduktion hin.

Aus dem dargestellten Verhältniss des Thatsächlichen einzelner Vorgänge in der Volkswirthschaft zu den Grundbegriffen der Locke'schen Lehre ergiebt sich das Streben des Philosophen, in den ersteren solche Merkmale zu finden, welche den letzteren gewissermaassen die Hand reichen konnten. Dies führte zur Verbindung zweier Gebiete. So gelangt Locke zu einer solchen Verbindung und zur Feststellung der Bedingung eines geordneten Geldwesens durch Vermengung zweier Begriffe in der Quantität des Edelmetalls, zunächst der Quantität als einer Grundlage des inneren Werthes, was er mittelst seiner logisch-abstrakten Deduktion erhielt, und ferner der Quantität als eines Werthmaasstabes der Edelmetalle, wozu er schon durch Behandlung der thatsächlichen Einrichtung des Geldwesens geführt werden konnte, obwohl Locke diese letzte Eigenschaft der Quantität logisch zu deduziren auch nicht unterlässt. Auf eine ähnliche Weise verfährt er in dem Aufsatze gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses, in welchem als Hauptgrund die Nothwendigkeit einer bestimmten Menge Geldes zu Verkehrszwecken nachgewiesen werden soll.

Wie bereits erwähnt, entwickelt sich das Geld aus der „Uebereinstimmung" zu einem „Pfand." Dies bewirkt, dass die Menschen gesichert sind, für ein Quantum desselben andere werthvolle Güter zu erhalten. In Folge dessen „ist der innere Werth der Edelmetalle, welche zum allgemeinen Tauschmittel erhoben worden sind, nichts anderes als die Menge derselben, welche empfangen oder gegeben wird. Denn da die Edelmetalle als Geld keinen anderen Werth besitzen als den des Pfandes, welches das schafft, was man wünscht, und da das Gewünschte blos durch ein Quantum der Edelmetalle angeschafft werden kann, so ist es klar, dass der innere Werth des Goldes und des Silbers im Handelsgebrauch nichts anderes ist als deren

Quantität"[1]). Und es wird nun gefolgert, dass die Pfandeigenschaft des Geldes ein bestimmtes Verhältniss der Geldquantität zum Verkehr nothwendig macht. Mittelst dieser Folgerung tritt Locke sofort in das reale Gebiet des Handels, und er unterlässt auch nicht dasselbe nachträglich zu untersuchen und wenigstens approximativ durch Einsicht in verschiedene einzelne Bedürfnisse festzustellen, wie gross die nöthige Geldquantität im damaligen Zustande Englands sein mochte[2]). Er untersucht ferner ökonomische Erscheinungen, welche entweder aus dem Verhältnisse der Geldmenge zum Verkehr oder zu den einzelnen Gütern entstehen und verbindet auf diese Weise entlegenere Fragen mit den Hauptstützen seiner Lehre.

Durch das Verhältniss des Geldes zum Handelsverkehr wird uns das innere Getriebe der Volkswirthschaft gezeigt und die Bedeutung des Geldes in derselben dargelegt. Das Geld zeigt sich hier vollends als eine mechanische Kraft; seine Wirkung äussert sich in dem Zirkuliren der Güter und in dem Einfluss auf die Gestaltung des Preises. Beide Wirkungen entscheiden über die letzten Resultate der Wirthschaft. Sie müssen daher als zusammenhängend im Gedächtniss behalten werden, um so mehr als das Resultat in beiden Beziehungen ähnlich von der Geldmenge abhängig gemacht wird.

Die Kraft des Geldes in der Zirkulation und seine wirthschaftlichen Wirkungen stellten sich Locke jedenfalls weitgreifender dar, als dies heutzutage erscheint. Durch einen grossartigen Verkehr und durch die Dienste der Kreditmittel bei Uebertragung des Besitzes der Güter fast geblendet, sehen wir auch im tiefen Hintergrunde das Metallgeld zu diesem Umlauf beitragen, es erscheint aber mehr fortgerissen als fortreissend. In Locke sehen wir ein anderes Bild. Das Geld ist bei ihm die wirklich treibende Kraft. Dass diese Vorstellung eine lebendige war, beweisen unter anderem die Stellen, in welchen nachgewiesen wird, wie der Mangel an Geld eine allgemeine Stauung hervorbringt[3]). Die Folgen der Raschheit der Zirkulation waren Locke zwar bekannt und ebenso der Einfluss der Geldmenge auf die Preisgestaltung, indessen steht es bei ihm fest, dass selbst bei der wünschenswerthen Vereinfachung der Zahlungen eine gewisse Menge Geldes in den Händen verschiedener Klassen der ökonomischen Gesellschaft vorhanden sein musste, und dass eine Verminderung jener Menge die wirthschaftliche Verbindung dieser Klassen untereinander

1) S. 22.
2) S. 23 ff.
3) SS. 21, 23 ff. u. a. a. O.

d. h. den Verkehr wesentlich stören würde. In Locke's Vorstellung — mit anderen Worten — war das aktive und nicht das passive Verhalten des Geldes in der Volkswirthschaft sehr stark ausgeprägt. Es bildete eine Kraft, welche ihre positive Wirkung blos durch ein entsprechenderes Verhältniss zu der Last erreichen konnte.

Eine angemessene Geldquantität musste ferner nach Locke vorhanden sein, um sowohl im inneren als auch im internationalen Verkehr die Preise günstig zu gestalten [1]). Das Land nämlich, in welchem das Verhältniss der Geldmenge zu dem Handel geringer wäre als in einem anderen Lande, würde sich in einer ungünstigeren Lage befinden. Die Preise seiner Güter würden niedriger sein als die Preise in letzteren, und man würde daher eigene Güter billig verkaufen, fremde dagegen theuer kaufen müssen. Locke sieht darin Verluste und Verarmung des Landes; indem er gleich anderen merkantilistischen Schriftstellern Reichthumserwerb und Reichthumsverlust aus der günstigen oder ungünstigen Gestaltung der Handelsbilanz herleitet. Diese Ansicht stimmt vollkommen mit der oben erörterten überein, nach welcher das Geld als Mittel der Besitzerweiterung auserkoren wurde, indem man in diesem dauernden Gegenstande vergängliche Güter gewissermaassen anhäufen konnte. Jedes Land entledigt sich dem Einzelnen ähnlich seiner dem Verderben unterworfenen Güter, die es selbst nicht konsumirt, gegen das Geld fremder Länder und erweitert auf diese Weise seinen Reichthum mehr und immer mehr. Handel ist daher, wie Locke sagt: „zur Erzeugung des Reichthums nothwendig und das Geld ist seinerseits nothwendig um den Handel zu führen" [2]).

Die Theorie gipfelt, wie wir sehen, im internationalen Handel und der zu seiner Führung entsprechenden Geldmenge. Dieser enge Standpunkt erweitert sich aber, wenn man berücksichtigt, dass von diesem Gipfelpunkte der belebende Strom auf die ganze Volkswirthschaft sich ergiessen sollte. Die Ansicht der Volkswirthschaft erscheint Locke unter dem Einflusse des von auswärts zuströmenden Geldes freundlicher und glücklicher. Jeder wird reichlich bezahlt und erhält so einen grösseren oder geringeren Theil des gesammten Reichthums. Er kommt in Besitz „des Goldes oder Silbers, welche zwar an sich von geringerem Gebrauch sind, durch welche aber alles im Leben Nützliche zu haben ist." Dem Landwirth, dessen Beschäftigung Locke näher erörtert, verspricht er aus den günstigen Ergebnissen der Han-

1) SS. 16, 49.

2) S. 14.

delsbilanz hohe Preise seiner Produkte und hohe Preise des Grund und Bodens [1]).

Wir sehen im Vorangehenden die Verbindung des ökonomischen Wirkens nach Aussen mit dem im Innern, wir sehen ferner eine Erweiterung des Gesichtspunktes. Allein der günstige Eindruck wird leider durch die nähere Einsicht in die Theorie geschwächt. Wir sehen nämlich, dass die Blüthe der Volkswirthschaft nicht aus der inneren Kraft derselben hergeleitet wird, dass sich verschiedene Beschäftigungszweige passiv verhalten und dass nur der Handel sammt dem Gelde als bewegender Kraft aktiv sind. Locke wünscht ausserdem, wie erwähnt, um die Handelsbilanz günstig zu gestalten, die Preise englischer Waaren höher als die der ausländischen zu stellen und die Preiserhöhung geschieht einfach durch den Besitz einer relativ grösseren Menge Geldes. Der Prozess ist daher bei Locke ganz mechanisch; dies entspricht aber vollkommen der motorischen Kraft des Geldes und der Bedeutung, welche der Menge des Geldes zugeschrieben wird. Die Lehre Locke's ist jedenfalls konsequent durchgeführt.

Diese Konsequenz verläugnet sich auch nicht im weiteren Verlaufe der wirthschaftlichen Untersuchungen des Philosophen. Der Stellung des Handels und des Geldes und der vorherrschenden logischen Deduktion aus dem Quantitätsmoment gemäss entwickeln sich bei Locke verschiedene ökonomische Erscheinungen als Folgen der Verhältnisse des Geldes überhaupt und der Geldmenge im wirthschaftlichen Leben. In diesem Lichte erscheinen uns der Zins und der Zinsfuss, der Preis überhaupt, sowie der Preis des Grundes und Bodens im Besonderen und die Grundrente. Alle diese Erscheinungen entwickeln sich bei Locke aus der Untersuchung über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der gesetzlichen Regelung des Zinsfusses. Diese bildet bei ihm die Hauptfrage. Er bekämpft die Regelung und behandelt im Laufe der Erörterung als Nebenfragen die angeführten Erscheinungen. Wir werden uns demnach statt der Darstellung der Locke'schen Zinslehre, seiner Preistheorie zunächst zuwenden, weil diese für die Betrachtung aller übrigen Fragen maassgebend ist.

Die Preistheorie ist einer der wichtigsten und am schärfsten durchgedachten Theile in Locke's ökonomischer Lehre. Der Preis ist eine Erscheinung, deren Betrachtung die Merkantilisten sich zu unterziehen nicht umhin konnten. Bestand doch ihr Zweck in der günstigen Gestaltung der Handelsbilanz, und es konnten daher in der Bildung des Gesammtwerthes des Imports und des Exports die Preise der Güter

1) S. 52 ff.

als ein einflussübender Faktor nicht unberücksichtigt bleiben. Besonders Locke, welcher, wie erwähnt, die hohen Preise befürwortete, konnte kaum die Preisfrage ausser Acht lassen. Sein Verdienst besteht aber darin, dass er offenbar für den engen Zusammenhang des Preises mit seiner ökonomischen Lehre das Verständniss besass und in Folge dessen die Preistheorie entwickelte. Diese Entwickelung, so sehr sie in der Epoche des Merkantilismus hervorragt, weicht von der modernen Ausbildung wesentlich ab. Durch die Betrachtung der Preisbestandtheile und der mit diesen zusammenhängenden Interessen gestaltet sich der Preis in der modernen Theorie zu einem organischen Gebilde. Bei Locke entsteht dagegen der Preis lediglich aus der Gegenüberstellung der Güter, insbesondere aus dem Verhältniss der Quantitäten derselben zu einander. Es kommt ihm daher auf den letzten Ausdruck an, und da die dahinterliegende lebendige Gestaltung ausser Acht bleibt, so wird die Bildung, in welcher blos die Wirkung der Quantitäten in Betracht kommen, zu einem leblosen Vorgang.

In der Werth- oder Preistheorie — Werth und Preis werden nicht unterschieden — eliminirt Locke zunächst den Faktor der Qualität der Güter, und zwar aus dem Grunde, weil die nützlichsten wie Wasser keinen, andere einen sehr geringen Werth besitzen. Es kommt ferner auch vor, dass schlechtere Waare höher bezahlt wird, als eine bessere kurz vorher angebotene, z. B. Hopfen in verschiedenen Jahren. Es findet sich ausserdem in keinem Gegenstande ein solcher innerer fester Werth, dass man sagen könnte, dass eine bestimmte Quantität des bezüglichen Gutes einer ebenfalls bestimmten Quantität eines anderen stets im Werthe gleich sei. Der Tauschwerth der Güter wird dagegen durch Quantitäten bestimmt und in diesen ausgedrückt. Es wird z. B. 1 A gegen 2 B, 8 C u. s. w. auf dem Markte umgetauscht, und alle diese Güter sind gleich. Die Gleichung ändert sich nach Locke, je nachdem sich das Verhältniss der Menge einzelner Güter zu ihrem Absatz ändert; in moderne Sprache umgesetzt, das Verhältniss der Nachfrage zum Angebot bestimmt die Sache. Steigt blos die Menge, dann sinkt der Preis, wird sie dagegen niedriger, so steigt der Preis und umgekehrt mit dem Absatz. Hierin unterscheiden sich sämmtliche Güter von dem Gelde insofern, als das maassgebende Verhältniss der Menge zum Absatz bei jenen schwankend, bei diesem jedenfalls konstanter ist. Der Absatz der Güter überhaupt wird durch die Konsumtion bedingt, welche im weiteren Sinne nach Locke als ein Entfernen vom Markte bezeichnet werden kann. Dieses Entfernen und folglich der Absatz der Güter ist verschieden; es

ist dagegen gleichmässiger beim Gelde. „Andere Güter werden rascher oder langsamer abgenutzt, denn man legt sein Geld in denselben nicht an, ausser wenn man welche braucht. Dies hat aber seine Grenzen. Jeder ist aber dagegen bereit Geld unbeschränkt anzunehmen und zu behalten, weil er für das Geld alles haben kann. In Folge dessen ist der Absatz des Geldes stets gross genug und sogar mehr als genug. Unter diesen Umständen reicht schon die Quantität des Geldes hin, um den Werth desselben zu reguliren und zu bestimmen, ohne dabei das Verhältniss der Quantität zum Absatz zu berücksichtigen, wie dies bei anderen Gütern geschehen muss." Der Werth des Geldes hängt daher von seiner Menge ab.

Locke erwähnt ausserdem, dass die Quantität des Geldes keineswegs rasch zunimmt und in Folge dieser Stetigkeit eignet sich das Geld zum Werthmaasstab, d. h. man berechnet den Werth der Dinge nach dem Gelde. Schliesslich ist der Preis derselben nichts anderes als ein Verhältniss der Menge eines Gutes zu der Menge des Geldes. Er steigt jedenfalls nachdem die letztere grösser wird und umgekehrt [1]). Dies ist in Kurzem die Locke'sche Preistheorie, deren Darstellung, wie gesagt, die Vorstufe zur Betrachtung anderer Fragen bilden muss.

Der Zusammenhang der Zins- mit der Preisfrage wird bei Locke zunächst nicht klar. Freilich werden Zins und Preis bei ihm sehr oft vermengt, aber gerade diese Vermischung zweier besonderen Erscheinungen in einem Begriffe bildet das, was die Einsicht in die Locke'sche Verbindungsweise des Zinses mit dem Preise auf den ersten Blick erschwert. Erst allmählich wird dieselbe klarer.

Den sozialen Grund der Entstehung des Zinses sieht Locke in der ungleichen Vertheilung des Besitzes. Aus derselben Ursache entsteht auch die Grundrente. Zins und Grundrente werden bezahlt, weil man sich durch Bewirthschaftung fremden Grundes und Bodens oder durch Benutzung fremden Geldes, die man selbst nicht besitzt, Einkommen erwerben kann [2]). Wirthschaftliche Gründe, welche zum Bezug des Zinses berechtigen sollten, sind nicht angegeben, auf die soziale Basis der Ungleichheit des Besitzes, welche anderwärts bei Locke begründet ist, wird hier nicht näher eingegangen. Dies ist etwas ganz Feststehendes und so erscheinen Locke die Pacht- und Darlehensverträge wohl als individuelle Angelegenheiten, mit denen er sich nicht beschäftigt, indem seine Aufmerksamkeit sich auf den Zins

1) SS. 30 ff., 35, 40 ff.

2) SS. 36, 37.

im Verhältniss zu der ganzen Volkswirthschaft und zu ihren Resultaten in erster Linie richtet. Hier kommt das Geld in Betracht und über seine Wirksamkeit entscheidet, wie wir gesehen haben, die Quantität. Von dem Verhältniss der Geldquantität zum Handel hängt daher der Zinsfuss oder wie sich Locke auch ausdrückt, der Werth des Geldes ab.

„Der natürliche Werth des Geldes, sagt er, in seiner Eigenschaft ein . . . . . jährliches Einkommen zu bringen, ist von der ganzen Quantität des zur Zeit im Lande umlaufenden Geldes im Verhältniss zu dem ganzen Verkehr des Landes oder zum allgemeinen Absatz der Güter abhängig. Der natürliche Werth des Geldes im Umtausch gegen irgend ein Gut wird dagegen durch das Verhältniss der Geldmenge, welche für Ankauf dieses Gutes verwendet wird zu dem speziellen Gut und seinem Absatz bestimmt“ [1]). Man könnte auf den ersten Blick aus diesem Satze den Schluss ziehen, dass Locke zwischen dem Gelde als einem Werthmaasstabe einzelner Gegenstände und dem Gelde als dem Kapitale einen Unterschied macht. Die Faktoren der Verhältnisse — im ersten Falle der Verkehr und im zweiten ein einzelnes Gut — sind nämlich verschieden, und im Verhältniss zum Gesammtverkehr könnte das Geld als produktives Element desselben aufgefasst werden, zumal da es Zinsen trägt.

Dieser Schluss liegt sehr nahe, besonders wenn man bedenkt, dass Locke das Bedürfniss des Geldes für den Verkehr stark hervorhebt. Indessen, glauben wir, sind die Faktoren jener Verhältnisse nicht verschieden. Der Unterschied besteht blos in der Grösse, aber nicht in ihrem Wesen. Wir müssen ferner in Betracht ziehen, dass Locke in der Durchführung seiner Theorie sich im Allgemeinen treu bleibt und konsequent verfährt. Das Geld ändert daher trotz seiner grossen Wirksamkeit keineswegs den Charakter eines mechanischen Hebels. Vielleicht durch ganz empirische Betrachtung geleitet, jeder Wahrscheinlichkeit aber nach durch seinen Begriff des imaginären Geldes und was damit zusämmenhängt, verführt, sagt er, dass das Geld „die Eigenschaft jedes Jahr um 6 % zu wachsen von Natur nicht besitzt“, und „dass die durch Zins hervorgebrachte Wirkung im Allgemeinen blos die ist, dem Geld kraft der Vereinbarung oder kraft der Gesetze jene Eigenschaft beizulegen“ [2]). Offenbar dachte Locke nicht an die Produktivität des Geldes im Handel, an die selbstständige wirthschaftliche Kraft desselben, mit anderen Worten, es war kein Kapital.

1) S. 46.
2) S. 42.

„Das Geld ist ein unfruchtbares Ding und trägt nichts ein; durch den Vertrag überträgt es blos einen Theil des Gewinnes, welcher die Vergütung der Arbeit eines Einzelnen war, in die Tasche eines Anderen“ [1]), behauptet Locke, und sowohl aus diesem Satze als auch aus der Darstellung, dass das Geld nicht als Kapital bei ihm angesehen wurde, ergiebt sich, dass man in seiner Lehre auch den Zins nicht als ein vom Kapital fliessendes Einkommen betrachten darf. Der Zins kann blos dann wirthschaftlich begründet werden, wenn man das Kapital und seine Produktivität anerkennt, wenn man endlich den Kapitalgewinn als eine Art des wirthschaftlichen Einkommens hervorhebt. Bei Locke ist aber die Lehre vom Einkommen nicht genügend erörtert und der Begriff des Einkommens nicht ausgebildet. Das Wort „Gewinn“ wird zwar hie und da gebraucht, indess nicht im technischen Sinne. In dem angeführten Satze, haben wir gesehen, ist jedenfalls der Gewinn aus dem Gelde mit dem Lohn für die Arbeit vermengt und beide als Lohn bezeichnet. Hierzu kommt noch der Umstand, dass Locke sein Auge in erster Linie auf das Resultat des Verkehrs im Verhältniss zum ganzen Lande und nicht in dem zu einzelnen Wirthschaften richtete. Dieses Resultat ist der Ueberschuss aus der Handelsbilanz und dies ist auch das ausschlaggebende Volkseinkommen, welches auch in der Locke'schen Theorie ausgebildet ist. „Das Hin- und Herwerfen“ des Geldes im Lande selbst betrachtet Locke gewissermaassen geringschätzig [2]) und man kann sagen, dass er denjenigen Theil des Geldes, welcher blos für das innere Bedürfniss bestimmt ist, als einen solchen ansieht, der kein Einkommen bringt [3]). Die Locke'sche Untersuchung geht nicht bis zum Einkommen und zu der Analyse derselben; der unentwickelte Begriff des Zinses erscheint daher als eine nothwendige Konsequenz. Die Entstehung des Zinses wurde, wie erwähnt, lediglich durch eine soziale Ursache, d. h. durch die Ungleichheit in der Besitzvertheilung begründet, und in ähnlicher Weise „durch die Noth der Verhältnisse und die Verfassung der menschlichen Gesellschaft“ [4]) wird der Zinsenbezug gerechtfertigt.

Gehört in diesen Fragen nach Locke die Entscheidung sozialen Ursachen oder solchen auf der Hand liegenden Erscheinungen, wie Mangel an Geld einerseits- und Ueberfluss oder Abneigung, dasselbe im Handel selbst zu verwenden, andererseits (was zu Darlehenserträgen

1) S. 36.
2) S. 14.
3) S. 15.
4) S. 37.

und zum Zinszahlen führt), so entscheiden bei ihm dagegen über die Gestaltung des Zinses — über den Zinsfuss — Ursachen rein ökonomischer Natur. Dies ist auch begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Frage, um die es sich handelte, die der Erniedrigung des Zinsfusses war, und dass der Zweck Locke's in der Prüfung dieser Maassregel in unmittelbarer Beziehung auf die Hauptpunkte seiner ökonomischen Theorie bestand. Der Zinsfuss und seine Höhe wird daher auch vom bereits bekannten Standpunkte des Geldes und des Verkehrs erörtert. Demgemäss steigt der Zinsfuss, wenn die Menge des Geldes im Verhältniss zum Verkehr gering ist und umgekehrt. Dies wird öfters wiederholt und blos an einem Orte gesagt, dass die Steigerung des Zinsfusses vom Gewinne, welcher dem Entlehner erwächst, abhängig ist[1]).

Der hohe Gewinn geht aber ebenfalls mit einer geringen Geldmenge im Verhältniss zum Verkehre zusammen. In Bezug auf Geldmenge bleibt demnach die Sache gleich; wir nehmen aber eine neue Wirkung des Verhältnisses der Geldquantität zum Handel wahr, d. h. die Gestaltung des Gewinnes in umgekehrter Proportion zu der ersteren. Diese Geldquantität ist ferner für die Höhe des Gewinnes und erst der Gewinn für die Höhe des Zinses maassgebend. Die Aenderung der Verbindungsart des Zinses mit der Geldmenge von unmittelbarer in eine mittelbare und das Eintreten im Gewinne des Zwischengliedes unter dieselben, welche wir hier sehen, ist insofern von Wichtigkeit, als der Zins durch Anschluss an den Gewinn zu einer Einkommensart wird und sich in dieser Eigenschaft auf Gewinn, d. h. eine allgemeinere und hier Einkommensart höheren Ranges stützt. Dies würde dem, was wir in dieser Beziehung vor Kurzem oben vom Zins gesagt haben, widersprechen.

Indessen müssen wir das Gesagte aufrecht erhalten. Es ist für Locke's theoretische Auseinandersetzung charakteristisch, dass nur diejenigen Erscheinungen sich deutlich zeigen, auf welche die Strahlen des Mittelpunktes seiner Lehre unmittelbar fallen. So ist es mit der Höhe des Gewinnes und des Zinses, die beleuchtet werden, während das Wesen beider sowie das Kapital im Dunkeln bleiben. Eine tiefergreifende Analyse wendet er nicht an, sondern die Erkenntniss der ökonomischen Erscheinung wird vom Standpunkte des Geldes und des Handels aus gewonnen. Die Gestaltungen des Gewinnes und des Zinses zeigen sich uns daher ohne eigene Grundlage, sie treten aber

1) S. 46.

jedenfalls auf und versuchen mit dem Ganzen und miteinander in Zusammenhang zu treten.

Locke scheint wirklich eine Art Einsicht in den Zusammenhang des Gewinnes und der Zinseshöhe als von einer Thatsache, welche aus der gemeinsamen Ursache herrührt, gehabt zu haben. In seiner Darlegung der holländischen Zustände sieht man zugleich geringen Gewinn und niedrigen Zinsfuss als Folgen der Geldabundanz [1]). Hoher Zins und Gewinn ergeben sich bei ihm ferner offenbar aus geringer Geldmenge unter Voraussetzung eines regen Handelsverkehrs, wie dies in England unter Jakob I. und Karl I. gewesen sein soll [2]). Man streift hier fast an das Kapital, man erwartet sein sofortiges Auftreten. Allein es bleibt auch dabei, denn das Geld, welches Gewinn und Zins hervorbringt, ist bei Locke keineswegs als Kapital betrachtet und der Zusammenhang der Gewinnhöhe mit dem Zinsfusse ist ausserdem überhaupt nur berührt und mehr geahnt als genau erkannt. Eine solche Erkenntniss setzt eine tiefergehende Analyse voraus, die wir in Locke nicht finden. Einzig an dem oben angeführten Orte wird jener Zusammenhang deutlich ausgesprochen. Die Einkommenslehre ist also auch hier nicht ausgebildet und das, was wir zuletzt dargestellt haben, kann höchstens als Keim derselben bezeichnet werden. Locke's Aufmerksamkeit ist ausserdem nicht auf Gewinn gerichtet, sondern dem Zinsfusse und vorzüglich dem Einflusse, welche die Erniedrigung derselben auf die Geldmenge ausübt, in erster Linie zugewendet. Die Frage des Gewinnes bleibt daher ganz im Hintergrunde, auf den letzteren Punkt wird dagegen der Nachdruck gelegt.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, berücksichtigen wir insbesondere den Mangel einer wirthschaftlichen Grundlage der Zinsentstehung, ferner die Gestaltung des Zinsfusses durch den Einfluss der Geldmenge und endlich die Unproduktivität des Geldes im Verkehre (trotz seiner grossen Bedeutung), so erscheint uns in dem ganzen Prozesse der Zins durch Locke als ein preisartiges Gebilde aufgefasst. Der Zins ensteht bei ihm nicht aus der produktiven Kraft des Kapitals, sondern er bildet sich einfach unter Einwirkung der Geldquantität aus. Aus dieser Gestaltung ergiebt sich wiederum der mechanische Charakter des wirthschaftlichen Gesammtlebens. Das Geld ist ein Motor und doch durchaus leblos, es ist nach Locke im Verhältniss zum Verkehr jedem anderen Dinge, welches der Mensch kauft oder verkauft, ganz ähnlich, blos mit dem Unterschiede, dass, nach der oben

1) SS. 67, 68.
2) S. 66.

angegebenen Stelle [1]), beim Zins einerseits der Gesammtverkehr mit allen Gütern, und andererseits das dafür bestimmte Geld stehen; beim Preis dagegen ein einziges Gut und das für dasselbe bestimmte Geldquantum als Faktoren erscheinen. Im letzteren Falle entsteht aus dem Verhältnisse ein bestimmter Preis des bezüglichen Gutes oder umgekehrt der Preis des Geldes in der Quantität jenes Gutes ausgedrückt, und nach Analogie dieser Bildung entsteht im ersteren Falle ein bestimmter Zinsfuss, welcher nicht anders ist, als ein bestimmter Preis des Geldes im Verkehr überhaupt. Dem entsprechend finden wir bei Locke den Begriff Preis für Zins sehr oft gebraucht oder beide Begriffe in dem gemeinschaftlichen „Werth des Geldes“ ausgedrückt. Er versucht schliesslich das Darlehn und den Kauf in Einem zusammenzufassen, wie z. B. in dem Satze „Geld zu kaufen um es zu leihen“ [2]) (to purchaso money to be lent), in welchem sowohl das Kaufen als auch das Leihen das Darlehen bedeuten sollen.

Die Konsequenzen, welche Locke aus seiner Preistheorie zieht, verwerthet er zu Bekämpfung der Vorschläge der gesetzlichen Zinsfusserniedrigung von 6 % auf 4 %. Es kommen hier die ökonomischen Erscheinungen und Gründe mit unerbittlicher Strenge zur Geltung. Der Zins und der Zinsfuss wird, wie wir gesehen haben, als Preis und Preishöhe betrachtet, und der Preis des Geldes wird nach seiner Quantität bestimmt, als Zins ergiebt sich seine Höhe aus dem Verhältnisse der Geldmenge zu dem Verkehr. Freilich sagt Locke, wie oben angeführt „dass alles, was für das Geld durch den Zins gethan wird, blos darin besteht, dass man dem Gelde kraft des Gesetzes oder des Vertrags die Eigenschaft verleiht, die es von Natur nicht besitzt, jährlich um 6 % zu wachsen.“ Aber die Qualität entscheidet nach ihm nicht über den Preis der Dinge, und die Quantität kann blos auf ökonomischem und nicht auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden. Durch das Gesetz werde das Geld nicht vermehrt, und darauf komme es an. Das Gesetz könne blos durch die Erniedrigung den ökonomischen Prozess stören, es könne nämlich die Geldmenge vermindern, indem die Geldmänner zum Leihgeschäft weniger geneigt werden. Seine Wirkung sei daher negativ und für den Handel schädlich [3]). Locke erkennt zwar den wohlthätigen Einfluss des niedrigen Zinsfusses; dieser Zinsfuss muss aber ein natürlicher sein, und nicht durch Gesetz erzwungen werden [4]). Der natürlich niedrige Zinsfuss ist eine

1) S. 456.
2) S. 5.
3) S. 5 ff., 10 ff. u. a. a. O.
4) S. 69.

Folge einer grossen Geldquantität, wo indess eine solche nicht vorhanden ist, muss der natürliche Zinsfuss hoch sein, und es liegt in der ganzen Behandlung des Gegenstandes durch Locke der Gedanke zu Grunde, dass es besser ist, einen hohen Zins zu zahlen und Geld zu Verkehrszwecken zu haben, als Maassregeln zur Erniedrigung des Zinses zu suchen und die Geldmenge zu vermindern. Die Zulassung einer gesetzlichen Regelung des Zinsfusses von Seiten Locke's in bestimmten Fällen und aus bestimmten Gründen [1]), schwächt nicht die strenge Geltendmachung des natürlichen, aus rein ökonomischer Gestaltung, d. h. aus dem Verhältnisse des Verkehrs zur Geldmenge entstehenden Zinses.

Dass Locke ferner seine Preistheorie auf den Preis des Grund und Bodens in Anwendung bringt, kann wegen des Zusammenhanges der Fragen nicht befremden. Allein die Behandlung des Gegenstandes geschieht bei ihm eigentlich nicht aus dem Bedürfniss alle Arten der wirthschaftlichen Thätigkeit einer wissenschaftlichen analytischen Untersuchung zu unterziehen, um daraus entscheidende Resultate für den Bau und die Zwecke des wirthschaftlichen Organismus zu gewinnen, sondern er wird vielmehr dazu gezwungen. Die beiden Culpeper und Child befürworten die gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses, weil sie von dieser Maassregel unter anderen günstige Wirkungen auf den Preis des Grund und Bodens erwarten. Locke bekämpft diese Ansicht, und an dem Kern seiner Lehre festhaltend zieht er auch die Frage des Grundes und Bodens in ähnlicher Weise, wie er mit dem Zins gethan hatte, in Betracht. Daraus ergiebt sich die Art der Untersuchung. So wie bei der Zinsfrage das Kapital nicht hervorgehoben wurde, so kommt auch der Grund und Boden zu keiner in der Wirthschaft durchgreifenderen Bedeutung. Trotz der Sympathie Locke's für die landwirthschaftlichen Interessen, bleibt doch der Grund und Boden ein Appendix in der grossen Aufgabe der Reichthumsbildung. Dass die Erkenntniss der Erscheinungen im Bereiche der Landwirthschaft nicht durch Analyse dieses speziellen Gebietes gewonnen, sondern von bereits erreichten Standpunkten aus gesucht wird, braucht nach dem Gesagten kaum eines weiteren Beweises. Betrachten wir indess den Gegenstand.

Locke untersucht nicht die Bedeutung und Stellung des Grundes und des Bodens in wirthschaftlicher Beziehung, sondern er erörtert die Frage des Preises desselben. Er tritt der Ansicht entgegen, nach welcher, „weil das Geld das Gegengewicht aller Güter sei, die

1) SS. 63, 64.

mit demselben gekauft werden können und weil es gewissermaassen in der anderen Waagschale liegt, dies als eine natürliche Folge ansieht, dass soviel vom Werthe des Geldes abgenommen werde, ebensoviel dem Preise der Güter, welche gegen Geld umgetauscht werden, hinzugefügt würde“ [1]). Die drei oben genannten Schriftsteller meinten nämlich, dass es genüge den Zinsfuss gesetzlich zu erniedrigen, um darauf sofort einen höheren Werth des Grundes und Bodens zu erzielen. Ihre Ansicht war auf der Wahrnehmung begründet, dass der Ländereienpreis hoch steht, wenn der Zinsfuss niedrig ist, und sie folgerten daraus, dass der Zinsfuss den Bodenpreis regulire und dass es genüge jenen zu erniedrigen, um sofort diesen zu heben.

Dieser blos das Aeussere ins Auge fassenden Behauptung stellt Locke ökonomische Gründe und Wirkungen entgegen. Er zog auf diese Weise den blos äusserlich wahrgenommenen Zusammenhang wirthschaftlicher Erscheinungen in das Gebiet der Betrachtung des inneren Zusammenhangs. Die Verbindungsfäden werden aber blos aus jener uns bekannten Anschauung entnommen. Der Grund und Boden ist bei Locke gleich allen anderen Gütern, und da, wie wir gesehen haben, der Preis der Güter durch das Verhältniss der Menge zum Absatz bestimmt wird, so findet dies auch seine Anwendung auf den Bodenpreis. Eine Fülle von Verkäufern der Landgüter und ein Mangel an Käufern bewirkt das Sinken des Bodenpreises und umgekehrt. Für diese Fülle resp. den Mangel giebt Locke verschiedene Ursachen an. So vermehren sich die Verkäufer in Folge des ausschweifenden Lebens der Grundeigenthümer, ihre Schulden wachsen, bis sie ihren Besitz zu verkaufen gezwungen werden. „Wohlhabende Leute verkaufen ihren Besitz um des Gewinnes willen so selten, dass sie unter den Verkäufern kaum in Betracht kommen.“ Andererseits schlechte Wirthschaft, Unsicherheit der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und endlich der Verfall des Verkehrs überhaupt mit seiner Folge der allgemeinen Armuth sind Ursachen der Seltenheit der Käufer [2]).

Beachtet man näher diese Ursachen, so sieht man, dass sie hauptsächlich ethischer und sozialer Natur sind. So wichtig auch solche Gründe sind, so muss man jedenfalls in einer ökonomischen Untersuchung nach Ursachen des Fallens resp. Steigens der Bodenpreise fragen, welche aus der ökonomischen Kultur überhaupt und der landwirthschaftlichen insbesondere entstehen. Locke verfährt aber in der Anführung jener Gründe so, als ob er blos am plastischsten zeigen wollte,

1) S. 30.

2) SS. 30, 52 ff.

wie die Güter auf den Markt geworfen werden, wie dicht und zahlreich hinter ihnen die Verkäufer stehen und wie spärlich die Käufer vertreten sind. Dies führt zu einem negativen Ergebniss. Fragen wir dagegen nach dem Wachsthum des Bodenpreises, so finden wir als ökonomische Ursache, die alle übrigen überragt, die Menge des Geldes. Sie gilt selbstverständlich auch für das Sinken des Bodenpreises.

Durch die entscheidende Bedeutung der Geldmenge, sehen wir aber eine vollständige Trennung des Bodenpreises von einer breiteren ökonomischen Grundlage. Das Geld wird allein maassgebend, und die nächste Frage richtet sich nach der Quelle, aus welcher es strömt. Bekanntlich aus dem Handelsverkehr, und nun ist es klar, wie der Grund und Boden von diesem angezogen wird und von welchem Standpunkte aus die ökonomischen Probleme des letzteren gelöst werden. Wir haben schon oben erwähnt, dass die wirthschaftliche Prosperität der übrigen Thätigkeitszweige aus dem Handel wie aus einem Füllhorn sich verbreitet. In Bezug auf die Landwirthschaft kommt dies bei Angabe der Ursachen der Seltenheit von Landgutkäufern zum Vorschein. Schlechte Wirthschaft wird als eine Ursache angeführt, und zwar schlechte Wirthschaft der Handelsleute, welche nichts von ihrem Einkommen ersparen. „Der Erwerb des Grundbesitzes, fügt Locke hinzu, ist ein Resultat des vollen und gesättigten Gewinnes. Handelsleute denken selten daran, ihr Geld in Grund und Boden anzulegen, bis zum Moment, dass ihr Gewinn ihnen mehr als es im Handel entsprechend verwendet werden kann, gebracht hat, und bis die müssig stehenden Geldbeutel sie zu ihrer Entleerung beim Ankauf zwingen“ [1]). An einem anderen Orte führt er als Beispiel den Umstand an, dass die Landgüter in der Nähe der reichen Städte, nach welchen das Geld zuströmt, einen höheren Preis erzielen, als in anderen Distrikten. In jenen sei mehr Geld als in diesen für Ankauf des Grund und Bodens vorhanden [2]).

In Locke's Vorstellung gestaltet sich der Bodenpreis offenbar nicht gleichmässig aus der Kapitalisation der Grundrente als des Bodeneinkommens, sondern lediglich aus dem Verhältniss der Geldmenge zu den angebotenen Gütern, welches nach einzelnen Gegenden verschieden sein kann. Der Grund und Boden eines Landes ist daher etwas Zerstückeltes, und je nachdem sich mehr Geld für dieses als für jenes Stück findet, um so höher wird sich sein Werth gestalten. Jedenfalls ist der Boden mit seiner wirthschaftlichen Kraft und Wirkung

1) SS. 54, 81.

2) S. 39.

auf seinen Preis passiv, während die Aufstellung der Grundrente zum Ausgangspunkte der Preisgestaltung die Anerkennung seiner selbstständigen Kraft bekundet. Die Kapitalisation ferner der Grundrente nach einem gleichmässigen Fusse im ganzen Lande beweist, dass man den Grund und Boden als eine grosse kompakte ökonomische Kraft in der Volkswirthschaft betrachtet. Die Wahl endlich eines gleichmässigen Satzes, nach welchem die Grundrente kapitalisirt werden soll, um die Norm für den Bodenpreis zu finden, weist darauf hin, dass die landwirthschaftliche Unternehmung mit allen übrigen wirthschaftlichen Unternehmungen im Zusammenhange steht. Wir wählen ein bestimmtes Prozent, welches mit Berücksichtigung spezieller Verhältnisse jedes Zweiges doch dem Allgemeinen entsprechen soll.

Wir sehen daher wie nach dieser modernen Anschauung die einzelnen ökonomischen Erscheinungen aus einer breiten Grundlage emporsteigen und trotz ihres eigenen Charakters im Zusammenhang bleiben. Nichts ähnliches bei Locke. Die einzelnen Erscheinungen gehen zwar bei ihm wie Strahlen aus dem gemeinsamen Focus — dem Handelsverkehr aus, sie leuchten aber nicht mit ihrem eigenen Licht und bleiben ohne Verbindung mit einander. Es ist nun klar, warum wir anerkennen, dass der Zins mit dem Bodenpreis in einem mittelbaren Zusammenhange steht, und warum Locke nicht blos diesen Zusammenhang mit dem gesetzlichen Zinsfusse ganz richtig bekämpft, sondern ihn auch mit dem natürlichen Zinsfuss bestreitet [1]). Die Landwirthschaft und der Handelsverkehr sind bei ihm keine ökonomisch ebenbürtigen Unternehmungen. Grund und Boden und Kapital werden auch nicht als wirthschaftliche Kräfte hervorgehoben, welche gemeinschaftlich auf einem grossen Gebiete zu wirken berufen sind, sondern die Kraft geht vom Handelsverkehr aus und wirkt durch das Geld. Jener Zusammenhang konnte daher auf keine Weise entstehen. Statt dessen wird es betont, dass die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses keinen wirthschaftlichen Zweck hat, weil hierdurch die Geldmenge nicht vermehrt werden kann, diese kann sogar wegen Abneigung der Geldleute zu einem niedrigen Zinsfusse zu leihen, vermindert werden, und so wird der Preis des Grund und Bodens nicht höher, vielmehr niedriger.

Nachdem was wir bis jetzt vom Zins und Zinsfuss, vom Preis überhaupt und dem des Bodens insbesondere gesagt haben, lässt sich auch die Art der Behandlung der Grundrente voraussehen. Wir haben gesehen, dass Locke das wirthschaftliche Wesen des Grundes und

1) S. 38 ff.

Bodens einer nur halbwegs eingehenden Forschung nicht unterzieht, folglich besitzen wir hier auch keinen Anhaltspunkt für die Begründung der Grundrente. Die Grundrente entsteht bei Locke, wie bereits erwähnt, dem Zins ähnlich aus der ungleichen Vertheilung des Besitzes [1]). — Ein Besitzloser pachtet vom Eigenthümer ein Grundstück und zahlt dafür aus dem Ertrage seiner Arbeit die Rente. Diese wird so dargestellt, als ob sie ein Theil der Arbeitsvergütung der Pächter wäre; sie ist daher kein Ergebniss der wirthschaftlichen Kraft des Bodens. Allerdings spricht Locke auch von der natürlichen Produktivität des Grundes und Bodens und ferner auch davon, dass derselbe in den Händen der Eigenthümer nicht fruchtlos bleibt [2]). Man darf aber nicht behaupten, dass hier die eigentliche Grundrente gemeint sei und dass nach Locke die natürliche Produktivität als Grundlage derselben betrachtet werden solle. — Jene soziale Ursache der ungleichen Besitzvertheilung ragt vielmehr hervor. — Es lässt sich ebensowenig ein weitergehender Schluss aus der paarmal vorkommenden Bezeichnung der Grundrente als des Bodeneinkommens machen, zumal da, wie gesagt, die Einkommenslehre bei Locke nicht ausgebildet ist. — Man kann daher nicht behaupten, dass die Grundrente bei ihm eine selbstständige Einkommensart bildet. Es existirt endlich in Locke's Betrachtung kein ökonomischer Zusammenhaug zwischen dem Zins und der Grundrente, weil der Grund und Boden nicht neben das Kapital gestellt wird, sondern dort, wo sie in der Darstellung zusammenkommen, steht der erstere neben dem Gelde und die wirthschaftliche Bedeutung beider ist eine ganz verschiedene. — Wo Locke auf Unterschied zwischen Geld und Grund und Boden zu sprechen kommt, da zeigt er die natürlichen und nicht die wirthschaftlichen Unterschiede beider [3]). — Ausserdem ist dies alles nur flüchtig und vorübergehend behandelt. —

Diese Behandlungsart deutet darauf hin, dass die Lehre von der Grundrente sich bei Locke, man kann sagen nothwendig aus seiner Preistheorie ergeben muss. Die Folge dieses Ergebnisses wird aber die sein, dass bei ihm vielmehr die Höhe der Grundrente als ihr Wesen in Betracht kommt; ähnlich wie beim Zins, Grund und Boden, Bodenpreis und Preis überhaupt, wo es sich auch nicht um das Wesen der Erscheinungen, sondern um die Höhe derselben handelte; aber

1) S. 36.
2) SS. 33, 36, 65, 69.
3) SS. 33, 36.

auch in dieser Beziehung bewegt sich die Untersuchung in engen Grenzen. Als Ursache der Steigerung der Grundrente wird im Allgemeinen, die Möglichkeit aus dem Grundstücke für die Pächter einen höheren Ueberschuss über die Rente zu erzielen, angegeben. Dieser Ueberschuss könne auf zweifachem Wege erreicht werden, entweder wenn die Quantität des Produktes bei gleichbleibendem Absatz derselben steigt, oder wenn der letztere steigt, die Quantität dagegen dieselbe bleibt[1]). Locke begeht hier einen Widerspruch; er übersieht nämlich, dass im ersten Falle das Produkt billiger als im zweiten verkauft wird, und da bei ihm der Preis einzelner Güter von der Geldmenge, welche für dieselben bestimmt wird, abhängig ist, so bildet die Vermehrung des Produktes keinen Beweis, dass die Pächter oder irgend Jemand eine grössere Summe Geldes erhalten würden. Möglicherweise dachte hier Locke, dass ein Ueberschuss in natura übrig bleiben wird, den der Landwirth für sich behalten kann. — Die Höhe der Grundrente wird aber jedenfalls durch die Quantität im Verhältniss zu deren Absatz bestimmt. Die Preistheorie mit der Geldmenge kommt ausserdem ohne jeden Widerspruch bei der Untersuchung des Sinkens der Grundrente in Anwendung. —

Zunächst sinkt dieselbe blos in einzelnen Fällen, aber nicht im Allgemeinen, wenn der Grund und Boden ertragsärmer geworden ist. Der Landwirth wird dann statt für 100 vielleicht blos für 50 Maass Weizen, Geld bekommen. Die Grundrente sinkt ferner, wenn der Gebrauch eines Hauptproduktes aufhört; sodann wenn ein Surrogat dasselbe ersetzt, oder wenn dasselbe Produkt von anderen Orten billiger geliefert wird, oder auch wenn die inländischen Produkte besteuert werden, wodurch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse billiger, die Lohnarbeit dagegen, für welche der Pächter zahlt, theurer wird. Schliesslich wird noch die verminderte Geldmenge als Ursache des Sinkens der Grundrente angeführt, denn in diesem Falle kann Jeder und so auch der Landwirth blos eine geringere Quantität des Geldes für seine Produkte erhalten[2]). Wir sehen, dass alle Ursachen des Sinkens der Grundrente hauptsächlich solche Fälle zeigen, in welchen entweder der Absatz landwirthschaftlicher Produkte geringer wird, oder in welchen sich die Geldmenge vermindert. Ziehen wir noch in Betracht die Bekämpfung der Ansicht durch Locke, als ob durch gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses die Grundrente gehoben werden könnte, indem dadurch doch die Geldmenge nicht vermehrt

1) S. 46.
2) SS. 69, 70.

werden könne und überhaupt eine wenig eingehende Untersuchung der Grundrente, so ergiebt sich die Lehre von derselben blos als eine Konsequenz der Locke'schen Preistheorie. —

Diese Theorie steht schliesslich mit der Handelsbilanz im Zusammenhange. Wir haben bereits den Einfluss der Preise auf die Handelsbilanz erwähnt, was zugleich mit dem früher Gesagten die Art der Ausbildung der Locke'schen ökonomischen Theorie und das Verfahren dabei wiederum ins Licht stellt. — Geld ist zwar als Werthmaasstab durch Locke anerkannt, keineswegs aber als ein absolut genauer bezeichnet. Sein Werth schwankt nach der Quantität und das, was uns scheinbar als Werthveränderung in dem gemessenen Gegenstande erscheint, ist öfters im Grunde eine Werthsveränderung des Maasstabes in Folge seiner vergrösserten oder verminderten Menge. — Die Werthschwankungen des Geldes, sagt Locke, würden sich zeigen, wenn man einen unveränderlichen Werthmaasstab z. B. Weizen annehmen würde. Wir finden bei ihm sogar den Hinweis, welchen wir später bei A. Smith treffen, dass der Weizen oder der Reis, je nachdem dies oder jenes als Hauptnahrungsmittel gebraucht wird, für längere Zeitperioden einen besseren Werthmaasstab als das Geld ergeben würde. — Der Grund ist der, dass beim Weizen während längerer Zeit das Verhältniss der Quantität zum Absatz ziemlich konstant bleibt. Indessen ist das Metallgeld in kurzen Zeitperioden ein besserer Maasstab der Werthveränderung der Güter, weil sein Absatz gleich bleibt und seine Menge nur langsam verändert wird. — Weizen lässt sich ausserdem wegen des grossen Volumens und des Wechsels der Quantität und somit des Werthes nicht empfehlen. Damit schliesst Locke seine Untersuchung nach einem absolut genauen Werthmaasstabe, nach diesem ökonomischen Stein der Weisen. —

Die Untersuchung wird weiter in abstracto blos aus dem Grunde fortgesetzt, um gewissermaassen die Stellung des Geldes als des Werthmaasstabes zu befestigen und daraus die ökonomischen Folgen zu ziehen. Es kommt demgemäss zunächst die Annahme eines ganz isolirten Landes, in welchem das Geld nur in bestimmter Menge vorhanden wäre und nicht vermehrt werden könnte, ferner die Annahme eines Landes, welches eine ebenfalls begrenzte Quantität eines so zusagen isolirten, d. h. für die übrige Welt werthlosen Geldes hätte. In diesen beiden Fällen würde diese Quantität des Geldes einen absolut genauen Werthmaasstab ergeben. Der Grund dieser Erscheinung sei nämlich der, dass „der Werth der Pfänder (d. h. des Geldes), hinreichend wäre, indem derselbe mit der grösseren Menge der Ge-

genstände stets wachsen würde", und so „würde auch jede beliebige Menge des Geldes (vorausgesetzt, dass jeder davon etwas haben könnte)[1]) für Verkehrszwecke genügen".

Diese Sätze beweisen ganz deutlich, dass Locke von der Werthsteigerung des Geldes bei gleichbleibender Menge desselben und bei einer grösseren Menge der Güter wusste. — Dieselbe Einsicht führte Hume und Andere nachher zum Beweis, dass es gar nicht auf die Menge des Geldes ankomme; denn steigt der Werth des Geldes im Verhältniss zu der Menge der Güter, so werde die Zirkulation nicht gestört, und der einzige Unterschied sei blos der, dass, während ich früher vielleicht 2 Geldstücke für das Gut A erhielt und für diese Geldstücke das Gut B kaufte, ich jetzt vielleicht blos 1 Geldstück bekomme, dafür doch aber das Gut B kaufe, weil der Werth des Geldes im Verhältniss zu allen Gütern gestiegen ist. — Die Menge des Geldes sei daher gleichgiltig. —

Locke gelangt aber nicht zu diesem Schlusse. Jene Verhältnisse, unter welchen ein unveränderlicher Werthmaasstab angenommen werden konnte, sind — meint er — imaginär; thatsächlich ist das Geld als Werthmaasstab veränderlich. In Folge dessen kann man nicht sagen, dass jede beliebige Menge des Geldes für den Verkehr eines Landes genügt. Jenachdem in diesem oder in jenem Lande sich diese Menge gestalten wird, werden die Werthmaasstäbe hier geringer, dort grösser und ebenso die Preise, von welchen die Handelsbilanz abhängt[2]). — Der Werthmaasstab oder die Geldquantität wirkt, wie wir sehen, direkt auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse und die Preistheorie Locke's steht im engsten Zusammenhange mit den Hauptsäulen seiner Wirthschaftslehre. —

Jene Theorie dient bei Locke zwar als eine Waffe zur Widerlegung oberflächlicher Vorschläge, es entwickeln sich aber aus derselben auch ökonomische Erscheinungen in festerer Form, sie trägt ferner wesentlich zur Begründung des Hauptkerns der merkantilistischen Lehre vom Handel und vom Gelde bei. Sie verbindet nämlich die verschiedenen Erscheinungen mit dem Handel und dem Geld durch die gegenseitige Abhängigkeit gewissermaassen zu einem Ganzen. — Fragen wir nun nach dem Charakter der Locke'schen Preistheorie, so können wir dieselbe als einen reinen Mechanismus des Tausches bezeichnen. — Er sollte schliesslich zum Reichthum führen, aber sein Zweck bestand ausser der Ansammlung auch in der Vertheilung des

1) S. 42 ff.

2) SS. 48, 49.

vorhandenen Reichthums. — Der Gedanke, welcher der merkantilistischen Theorie im Innersten zu Grunde liegt, ist der Kampf um die Vertheilung des Weltreichthums unter den Völkern. — Sehr deutlich wird dies durch Locke ausgesprochen in dem Satze; „dass Reichthümer nicht im Besitze einer grösseren Menge des Goldes oder Silbers bestehen, sondern im Besitze einer grösseren Menge im Verhältniss zu der, welche von der übrigen Welt oder von unseren Nachbarn besessen wird“ [1]). Locke, wie wir bereits auch oben gesehen haben, legt stets den Nachdruck auf eine relativ grössere Geldmenge. — Das im auswärtigen Handel gewonnene Geld ergiesst sich dann in verschiedene Kanäle, jedem wird ein grösserer Theil des umlaufenden Geldes zugewiesen, die Preise verschiedener Produkte steigen, und jeder Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit wird belebt. Vermindert sich die Quantität des Geldes, so tritt an die Stelle des lachenden Ansehens der Wirthschaft ein trauriges Bild derselben.

Locke legt ein grosses Gewicht auf die Vertheilung des Geldes unter die einzelnen Wirthschaftszweige, aber wie diese Vertheilung vor sich geht, giebt er nicht näher an. Offenbar bilden noch in seiner Vorstellung diese Zweige mehr eine gleichartige Masse, als eine Zusammensetzung mannigfaltiger Gebilde, welche mit ihren speziellen Ansprüchen an die Vertheilung herantreten. — Man kann jedenfalls in dem Locke'schen Vertheilungsprozess zwei Stadien unterscheiden, zunächst das Moment der internationalen und dann das der inneren Vertheilung. — Sie können als Ganze sich gegenübergestellt werden. Ist nun das Resultat des auswärtigen Handels günstig, so wirkt dies auf den ganzen inneren Verkehr wohlthätig und gleichmässig. — Die Geldmenge wird im Innern überhaupt grösser, die Preise der Güter müssen in Folge dessen überhaupt steigen, und Locke sieht offenbar keinen Grund, warum die Menge des Geldes in einen Kanal gewaltiger als in einen andern strömen, warum die Preise in jedem nicht gleichmässig steigen sollten.

Der Vertheilungsprozess vollzieht sich bei Locke entschieden von Oben und nicht von Unten. — Hätte er Arbeit, Kapital und Grund und Boden als Faktoren der Volkswirthschaft angenommen, oder hätte er die Einkommenslehre nach drei Richtungen hin und nach drei Formen des Arbeitslohnes, des Kapitalgewinnes und der Grundrente wie A. Smith entwickelt, so würden diese ökonomischen Erscheinungen in der Sache der Vertheilung entscheiden, sie alle

---

1) S. 13.

würden dabei mit ihrer ganzen Macht eigne Ansprüche geltend machen. — In dieser Gestaltung geht der Prozess von Unten aus, der Preis wird als ein organisches Gebilde aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, welche mit eigener Kraft ausgerüstet sind. Diese Kräfte sind aktiv, bei Locke sind sie passiv, indem sie blos den Antheil erhalten, welcher durch die Geldmenge bestimmt wird. Sie kommen deswegen auch eigentlich nicht in Betracht, weil es sich bei Locke nicht um Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente, sondern um den Preis der Güter handelt.

Wie wir gesehen haben sind der Zins, der Gewinn und die Grundrente keine Resultate des Kapitals und des Grundes und Bodens, sondern Erscheinungen, die durch die Geldmenge in ihren verschiedenen Verhältnissen hervorgebracht wurden. Man kann sagen, dass jene Erscheinungen ihrem Boden entrissen sind, um von Oben konstruirt zu werden. Bedenken wir ausserdem, dass das Geld aus dem Handel fliesst, so werden wir in der Ansicht dieser Konstruktionsart bestärkt. — Das Geld wird in alle Poren der Wirthschaft von Oben infiltrirt, und da Unten keine aktiv wirkenden Kräfte und Interessen vorhanden sind, so vollzieht sich die Infiltration auch ganz ruhig und mechanisch. — Der ruhige und mechanische Charakter der Vertheilung in Locke's Wirthschaftslehre bekundet sich ausserdem durch den Mangel jeglichen Kampfes unter den Vertheilenden. Wo er einen solchen wahrnimmt, dort bezeichnet er ihn als eine Blindheit[1]). — Sind dagegen verschiedene Kräfte bei der Vertheilung wirksam, wie wir dies heutzutage erkennen, so ist entweder der Kampf oder eine Gemeinsamkeit der Interessen vorauszusetzen. — Beides zeigt zugleich die organische Seite der Vertheilung und den Zusammenhang der dabei wirkenden Kräfte. — Bei Locke dagegen konnte ein Kampf nicht entbrennen, weil bei ihm blos die Geldmenge im Allgemeinen maassgebend war, und wenn sich etwas dem Kampfe ähnliches zeigte, so war dies seiner Meinung nach eine Verkennung dieser Ursache und es konnte daher als Blindheit bezeichnet werden. — Darin, d. h. in der Geldmenge überhaupt, lag auch der einzige Verbindungspunkt der Interessen, zu dessen Herstellung keine Einsicht in den Zusammenhang der wirthschaftlichen Kräfte nothwendig war. —

Der Kampf um Vertheilung ist bei Locke sichtbar blos auf dem internationalen Gebiete, im Innern sehen wir dagegen keine Spur davon, so lange noch genug Geld auf dem Markte vorhanden ist. Der

1) S. 71.

Kampf fängt erst dann an, wenn die Geldquantität ungenügend wird. — Locke befürchtet daher die Zerrüttung des Marktes, welche durch diesen Mangel herbeigeführt wird. Auf dem Markte führt er den Landwirth, den Arbeiter und den Kaufmann vor. — Der Fabrikant wird bezeichnenderweise nicht hinzugerechnet, und wo seiner erwähnt wird, dort tritt er als Aufkäufer auf, für welche Klasse Locke keine Sympathie hegt, ähnlich wie für die zahlreichen Vermittler, welche die rasche Zirkulation des Geldes und der Güter hindern und „ausserdem einen zu grossen Theil des Verkehrsgewinnes für sich nehmen, wodurch sie den Arbeiter zum Hunger und den Landwirth zur Armuth bringen“ [1]). —

Mit Ausschluss dieser Schmarotzer werden die angeführten Klassen durch Locke offenbar als normale angesehen. Zu der Arbeitsklasse scheint er auch die Handwerker hinzuzählen zu wollen. Die Einrichtung, in welcher die Handwerker ohne Vermittelung ihre Produkte verkaufen könnten, erscheint ihm als die zweckmässigste [2]). Dies wäre eine Klasse kleiner Gewerbetreibender, welche ihrer Stellung nach den Arbeitern nahestehen würden. Tritt ein Geldmangel ein, so entsteht der Neid unter diesen Klassen „jede wähnend die Andere habe sie beraubt“. — In diesem Kampfe kommen die Arbeiter nicht in Betracht, „da ihr Antheil, welcher selten über das Nothdürftige hinausgeht, dieser Klasse niemals Zeit und Gelegenheit bietet ihre Gedanken darüber zu erheben“. — „Der Kampf entsteht daher gewöhnlich .... zwischen dem Landwirth und dem Kaufmann, denen man hier noch den Geldmann anreihen kann [3]).“ Aber, wie gesagt, der Kampf ist nach Locke kein berechtigter, weil die Schuld in keiner Klasse liegt, sondern vom Geldmangel herstammt. —

Allerdings sind die Landwirthe in diesem Kampfe nach Locke am schlimmsten gestellt. — Dies kommt daher, „weil die Grundeigenthümer, welche Produzenten der Güter sind und die letzten Käufer, die dasselbe konsumiren, zwei Endpunkte bilden und weil das Sinken des Preises die Grundbesitzer zunächst berührt, indem Niemand zwischen ihnen und den Konsumenten ein Interesse hat, die Preise hoch zu halten“ [4]). Wir sehen, dass die Ursache — abgesehen von dem Geldmangel — in der eigenthümlichen Stellung des Grund und Bodens liegt. — Diese Eigenthümlichkeit zeigt sich ausser-

1) SS. 24 ff., 28, 73.
2) S. 28.
3) S. 71.
4) SS. 73, 74.

dem bei Locke in der Besteuerungsfrage, welche er beiläufig berührt. — Es ergiebt sich daraus eine Passivität der Landwirthschaft und ihre totale Unbeholfenheit der Preisgestaltung gegenüber. —

Jeder, und der Kaufmann insbesondere, muss nach Locke einen entsprechenden Preis mit Gewinn für seine Waare haben. — Diese Waaren werden gekauft, weil Leute dazu entweder „durch Leichtsinn oder durch Nothwendigkeit" getrieben werden. Hören bestimmte Waarenarten auf gekauft zu werden, so wählt der Kaufmann andere. — Der Landwirth kann aber dies nicht thun, weil er das, was er auf den Markt bringt, verkaufen muss, und ist die Geldmenge geringer, so wird auch der Preis der Produkte geringer. Der Pächter aber muss dann die Pachtrente erniedrigen, dem Arbeiter kann ferner der Lohn nicht gekürzt werden, weil er blos von der Hand in den Mund lebt, und da sich Alle sonst durch die Preisstellung ihrer Waaren schadlos zu halten wissen, so bleibt schliesslich dem Grundeigenthümer die Last zu tragen. — Angenommen daher, dass eine Steuer auf verschiedene Güter gelegt würde, so würde dies zu ihrem Preise zugeschlagen und in letzter Instanz auf den Grundeigenthümer übergewälzt werden, welcher zu überwälzen nicht im Stande ist. Locke behauptet daher, dass jede Steuer schliesslich auf die letzteren fällt und dass es zweckmässiger wäre, die ganze Steuerlast den Grundbesitz tragen zu lassen [1]). — Wir brauchen nicht zu beweisen, dass sowohl dieses Resultat als auch die Durchführung desselben durch Locke, sich an seine allgemeinen ökonomischen Ansichten und an das herrschende Verfahren anlehnen. —

Aus der bisherigen Darstellung wird man wohl den Eindruck erhalten, dass der Philosoph in seiner Wirthschaftslehre einen ökonomischen Mechanismus zu schaffen bestrebt war. — Wir haben das Merkmal des Mechanischen hervorgehoben und glauben, dass die Erkenntniss desselben für die Einsicht in die Locke'sche Theorie sehr wichtig ist. — Indessen müssen wir fragen ob dieser Mechanismus ganz lose, ohne Verbindung mit der Auffassung der Lebensaufgaben steht. In diesem Falle wäre derselbe nichts als ein Phantasiegebilde. Wir glauben, dass es sich damit anders verhält. — Der Locke'sche Mechanismus war unserer Meinung nach den Aufgaben, welche man an die ökonomische Thätigkeit stellte, angepasst. Die Hauptaufgabe bestand, wie wir schon oben darauf hinzudeuten Gelegenheit hatten, in der Ansammlung. —

---

1) S. 55 ff.

Locke hebt gleich anderen merkantilistischen Schriftstellern hervor, dass der Weg, welcher die Völker zum Reichthum führe, von dem, welcher durch die Individuen zu demselben Zweck befolgt wird, nicht abweiche, und dieser Weg ist, weniger auszugeben als einzunehmen [1]). Er legt einen Nachdruck darauf, dass ohne Sparsamkeit der Zweck nicht zu erreichen sei und betrachtet fast mit Geringschätzung alle sonstigen Mittel des Reichthumserwerbs [2]). Sie nutzen nichts, wenn der Luxus überhand nimmt und zu grossen Ausgaben hintreibt. Der von ihm aufgestellte Mechanismus soll daher jene Lebensaufgabe nur richtig vollziehen helfen. Die merkantilistische Theorie überhaupt und die Locke'sche insbesondere ist nicht, wie wir sehen, jedes tiefer liegenden Grundsatzes baar, sie knüpft an die ökonomische Tugend an, welche zur Reichthumsbildung führen soll. — Diese Tugend ist aber mehr passiven als aktiven Charakters. Nicht Schaffen, sondern Entbehren ist das eigentliche Losungswort der ökonomischen Thätigkeit, und dementsprechend sollen die Resultate des letzteren kräftigend und belebend auf das erstere einwirken. Mit aller Anerkennung der Wichtigkeit von Sparsamkeit wird man indess zugestehen müssen, dass sie kein grosses Gebiet für die Entfaltung der Kräfte bildet. —

Bei Locke und bei anderen merkantilistischen Schriftstellern bildet daher der Handel den einzigen wahrhaft aktiven und produktiven Zweig. Der Handel wird aber so eingerichtet, dass er ebenfalls die Idee der Ansammlung verkörpert. — Weniger ausgeben und mehr einnehmen findet hier seine volle Einwendung. — Das Schaffen reicht auf diese Weise die Hand der Sparsamkeit, und es wird in Folge dessen für das thätige Eingreifen in die Wirthschaftsentwicklung ein Feld eröffnet. Freilich ist diese Thätigkeit nichts mehr als das Mittel zur Ansammlung dessen, was sie gebracht hat, sie muss aber ununterbrochen vor sich gehen, und zu diesem Zweck muss sie auch, wie wir gesehen haben, durch die mechanische Kraft des Geldes unterstützt werden.

Allein die schwache Verbindung des Mechanischen mit dem Organischen, des Passiven mit dem Aktiven würde in der merkantilistischen Theorie gänzlich verloren gehen, wenn es gleichgiltig wäre, woher oder auf welche Weise das Geld — dieses vorzügliche Ansammlungsmittel und wirthschaftlichen Motor — erhalten werden könne. Die Midasfabel und der Verfall Spaniens trotz seiner Schätze waren in der mer-

1) S. 19 ff.
2) SS. 72 u. a. a. O.

kantilistischen Epoche ganz genau bekannt; es war daher nicht zu befürchten, dass der einfache Besitz der Edelmetalle den Vertretern der Theorie als genügend erscheinen würde. Im vollständigsten Einklang mit dieser Erkenntniss finden wir bei Locke die Ansicht, dass das beste Mittel zum Erwerb und zur Erhaltung des Geldes der Handel sei, also die ununterbrochene Thätigkeit, dass ferner die Schätze dem Unternehmenden und Fleissigen folgen, den Faulen dagegen fliehen, mag er sich durch andere strenge Mittel gegen den Verlust noch so wehren. Locke lobt sogar den Kaiser von China, dass er die Ausbeutung der Edelmetalle seinen Unterthanen verbietet und dieselben zu anderer Arbeit anhält [1]).

Heisst nun derjenige Merkantilist, welcher dem Handelsverkehr und dem Gelde eine besonders hervorragende Stellung in der Volkswirthschaft einräumt, so war Locke, nach dem was wir gesehen haben, ein Merkantilist reinsten Wassers. War in jener Zeit die ökonomische Lehre eng, so müssen wir bedenken, dass die Auffassung der Aufgaben der ökonomischen Thätigkeit keine grossartige war. Sie passten zu einander. Allerdings könnte man der Auffassung den Vorwurf der Kleinlichkeit machen, allein ist man dann sicher, dass das thatsächliche Leben einen solchen Grad der Reife erreicht hatte, dass der Gedanke in demselben eine Basis zu höherem Auffluge besass; denn sonst würde man dem Gedanken zumuthen ein Jahrhundert voranzueilen.

Wohl muss man bedenken, dass die merkantilistische Epoche auch den Anfang einer grossartigeren Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit in sich begreift, dass wohlorganisirte Völker mit dem vollen Bewusstsein der ihnen zugewiesenen wirthschaftlichen Aufgaben sich das erste Mal auf dem Weltgebiete Aug ins Aug schauten. Daher sehen wir auch in der Theorie ganze Völker auf dem internationalen Gebiete hervortreten. Sie werden in ihr berücksichtigt, während das Individuum verschwindet. Wie sollte man daher für den Aufbau der Theorie zu diesen in der Tiefe liegenden individuellen Kräften gelangen, und lag denn in der Auffassung, dass der allseitigen Entfaltung die Stärkung vorangehen müsse, etwas der organischen Entwicklung der Menschheit zuwiderlaufendes? Die Idee der Ansammlung kann als Stärkung interpretirt werden, und die Epoche und die Theorie, die eine solche Idee vertraten, können als für das spätere Wirken bahnbrechende bezeichnet werden.

---

1) SS. 12. 13.

Wir haben gesehen, dass die Ergebnisse der Ansammlung sich nach Locke im ganzen Lande überall belebend vertheilen und den in Naturalwirthschaft schlummernden Grund und Boden in Bewegung setzen sollten. — Gewiss hat das Mittelalter reiches Leben in den Städten ausgebildet, die Mauern aber dieser Städte, die sie so schroff vom Lande absonderten, hinderten nothwendig die Ausbildung der Begriffe des ökonomischen Ganzen und des allgemeinen Ideenkreises. In der hervortretenden Stellung des Volkes, des ganzen Landes, welche wir bei den Merkantilisten sehen, verwischt sich jene Trennung. Das spezielle kaufmännische Interesse wird sogar verdrängt und das des Grundbesitzers und des Arbeiters hervorgehoben. Wie Locke sagt, das Interesse dieser beiden Klassen „müsse hauptsächlich gepflegt werden"[1]). —

Wir glauben, dass die merkantilistische Theorie ihre tiefere Berechtigung hatte, dass sie kein künstliches Erzeugniss der Politiker oder Schriftsteller war, und dass die Rolle, welche Locke in derselben gespielt hat, keine unbedeutende war. — Er wusste die maassgebenden wirthschaftlichen Fragen des Handels und des Geldes mit grundlegenden Problemen der Gesellschaft prinzipiell zu vereinigen, verstand ferner besonders durch seine Preistheorie und die mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen die Lehre vom Handel und vom Gelde nicht nur in Bezug auf die auswärtigen ökonomischen Verhältnisse, sondern auch in Bezug auf die inneren Zustände geltend zu machen und verband das alles durch die Schärfe seiner Logik und durch seine wissenschaftliche Methode. — Insofern es ihm die Auffassung des ökonomischen Lebens gestattete, drang er bis zum Wesen der einzelnen Erscheinungen vor; das Wichtigste ist aber, dass er die ganze Theorie innerhalb der gegebenen Grenzen ausgebildet hat. — Betrachtet man seine Ausführung selbst nur oberflächlich, so zeigen sich hierin die Erscheinungen von einer Festigkeit, welche ebensowohl auf die Reife des ökonomischen Lebens, als auch auf eine gewisse Reife des ökonomischen Denkens deutlich hinweist.

Wohl ist Locke von solchem Empirismus, welcher bloss das Aeussere ins Auge fasst, nicht ganz frei; so trägt seine Lehre, insofern sie den Handel und das Geld zum Hauptausgangspunkte erhebt, denselben Charakter. — Allein jener Empirismus kommt meistens in den Fragen vor, wo er dieselben vom Standpunkte der bereits gewon-

---

1) S. 28.

nenen Ansichten aus, genügend zu beleuchten glaubt, und was den Handel und das Geld betrifft, so werden sie wesentlich umgemodelt, so dass sie ihren ursprünglichen Charakter stark verlieren. — Locke steht fast in der Mitte zwischen dem Anfang der englischen merkantilistischen Literatur und Adam Smith. Man kann wohl in Bezug auf seine Lehre sagen, dass ihr Glanzpunkt zugleich der Anfang des Verfalles ist. — Die ausgebildete merkantilistische Theorie ist prinzipiell leichter anzugreifen, als tastende Versuche. — Die durch Locke so sorgfältig ausgearbeitete Lehre vom Gelde und von seiner Bedeutung in der Volkswirthschaft zeigt sofort die Schwäche des Mechanischen. Locke rüttelt selbst hie und da an seinem Gebäude, vorzüglich durch starke Hervorhebung der Arbeit bei der Werthbildung und des Einflusses derselben auf die ökonomische Kultur. — Wir fühlen uns dabei wie versetzt in die Zeit, in welcher A. Smith die Macht der Arbeit verkündete. — Allein dies ist ein blosser Anlauf ohne Konsequenzen, und wir glauben, dass man Locke nicht wegen dieser Ansätze, sondern deswegen, weil er die merkantilistische Theorie ausgebildet hat, als würdigen Vorgänger von A. Smith bezeichnen muss. —

Literatur.

XXV.

Schmoller, Gustav, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII.—XVII. Jahrhundert. Strassburg, Trübner, 1879. 4°. SS. XXI u. 588.

Wie schon der Titel anzeigt, zerfällt dieses umfangreiche Werk — an dessen Vorarbeiten auch Prof. Dr. Stieda nach Sch.'s Angaben ein bedeutendes Verdienst gebührt — in zwei Theile. Der erste und grössere (S. 1—349) bringt „Urkunden"; sie liefern für den zweiten Theil, „die Darstellung", das Material, so weit daselbst speciell Strassburger Zunftverhältnisse zur Sprache kommen. Fast könnte man zweifelhaft sein, ob die Urkunden oder die Darstellung die res principalis des Buches bilden, für die meisten Leser wird es diese, nach der Absicht des Autors sollen es jene sein.

Jede Arbeit will und soll nach den Zwecken, welche ihr Autor in ihr verfolgt, beurtheilt werden; nach seinen eigenen Worten (S. V) stellte Sch. ursprünglich einen Theil der hier veröffentlichten Urkunden nur deshalb zusammen, um den Mitgliedern seines staatswissenschaftlichen Seminars die anher fehlende Möglichkeit zu gewähren, an der Hand einer grösseren zusammenhängenden und erschöpfenden Reihe von Urkunden einer Zunft die Epochen des Zunftwesens genau zu unterscheiden, den successiven Fortschritt desselben in formaler und materieller Beziehung genau festzustellen, das Wesen der Zunftautonomie, die Einwirkung der städtischen oder staatlichen Gewalt, die Rückwirkung der anderweiten sittlichen und rechtlichen Zeitelemente, der Technik und Arbeitstheilung auf das Gewerbe und Gewerberecht exakt und im Einzelnen wissenschaftlich festzustellen (S. V).

Sch. wählte hierzu die Urkunden der Strassburger Tucher- und Weberzunft einmal weil über die Gewebeindustrie, damals wie heute das umfangreichste Gewerbe, bereits mehr Quellenpublikationen existiren als über irgend ein anderes Gewerbe, folgeweise auch Seiten- resp. Gesammtüberblicken und Rückschlüssen besser vorgearbeitet ist; dann weil das Strassburger Stadtarchiv grade sie in vollständigster Reihenfolge bietet; endlich weil die Urkunden grade dieser Zunft dem Verf. von dem ihm in Strass-

burg zu Gebote stehenden Material für die Geschichte der deutschen — nicht blos der Strassburger — Volkswirthschaft und des deutschen Gewerberechts das meiste Interesse zu bieten schienen (S. VI).

Von den hier einschlägigen Urkunden hat Sch. alles was das Strassburger Stadtarchiv besitzt überdies auch einiges andere zusammengetragen, und aus der Zeit bis gegen 1560 vollständig, aus der späteren Periode von 1560—1681 dagegen nur mit Auswahl publizirt. Eines Urtheils über den Publikationsmodus bescheide ich mich, überlasse es den Sachverständigen. Der Publikation werth sind die Urkunden, volle Würdigung wird ihr Inhalt freilich erst finden, wenn wir eine grössere Zahl von Publikationen gleicher oder verwandter Quellenkreise besitzen; jedenfalls können wir uns freuen, dass Sch. die, wie jeder, der in Archiven gearbeitet hat, weiss, äusserst langwierige Arbeit nicht gescheut, und dank der Munificenz der Stadtverwaltung den Druck durchzusetzen gewusst hat.

Zweifellos höheren Werth als die Urkundenpublikation, darf die ihr folgende Darstellung für sich in Anspruch nehmen. Die Gründe und Zwecke oder Ziele, welche Sch. hierbei leiteten, giebt er selbst dahin an: Es handle sich darum, zu zeigen, dass und in welcher Weise zu staatswissenschaftlichen und nationalökonomischen Untersuchungen grade diese Art der Quellendurchforschung und Veröffentlichung nöthig sei (S. IX). Sie solle ein Stück exakter staatswissenschaftlicher Forschung sein, frei von veralteten dogmatischen Schulvorurtheilen, aber getragen von den Idealen, auf denen der Fortschritt unserer Zeit ruht (S. XI). Verf. hofft ferner, dass die Darstellung eine Reihe neuer Resultate bietet: die Frage der Entstehung des mittelalterlichen Gewerberechts vor der Epoche des Zunftwesens, die Darstellung, wie die sachliche, persönliche und örtliche Abgrenzung der zünftigen Zwangsgewalt deren späteren Charakter bestimmte, die Untersuchung über die Gewandschneidergilden und ihr Verhältniss zu den Tuchmachern, die Darstellung der Folgen der Zunftautonomie und der Zunftunruhen im 14. Jahrhundert, der Zunftreform im 15., die genauere Feststellung der Arbeitstheilung auf dem Gebiete der deutschen Gewebeindustrie vom 13.—17. Jahrhundert, die Untersuchungen über den formalrechtlichen Charakter der Zunftartikel, Zunftordnungen und Zunftbücher (S. XI). Aber nicht in diesen Einzelheiten sieht Verf. den Hauptwerth, sondern darin, dass mit dieser ganz speziellen Erzählung der Geschichte einer Strassburger Zunft überhaupt der erste Versuch gemacht ist, die Geschichte des deutschen Zunftwesens nach ihren einzelnen Epochen und nach den verschiedenen mitwirkenden psychologischen, rechtlichen, wirthschaftlichen und technischen Ursachen klar zu legen, sie von innen heraus zu verstehen (S. XI).

Die Ziele sind hoch, und doch kann das Urtheil, wenn man es kurz zusammenfassen will, nur dahin lauten, der Verf. erwecke nicht zu hohe Erwartungen, er habe sein Ziel erreicht. Dies ist ihm freilich nur dadurch möglich geworden, dass er weit über die Strassburger Verhältnisse hinausgreift. Aus dem veröffentlichten Strassburger Material allein hätte Sch., mit so grosser Liebe er sich in dasselbe vertieft, und wie vieles er auch aus den Urkunden herauszulesen versteht, was eine minder geübte und in dem Gegenstande weniger bewanderte Kraft übersehen haben

würde, nicht so schätzenswerthe Resultate schöpfen, und die gefundenen nicht in so gefälliger anregender Form zur Darstellung bringen können, wie er ihm gelungen ist.

Sch.'s Arbeit ist nicht eine Spezialgeschichte der genannten Strassburger Zunft, sondern weit mehr; sie zeichnet — bezüglich der hierfür verwandten zahlreichen Quellen vergleiche man nur die Regesten S. 554—583 — in scharfen und treffenden Umrissen die vollständige Geschichte der Weberei uud verwandten Gewerbe in ganz Deutschland überhaupt, ja noch über dessen Grenzen hinaus, und lässt dann auf diesem das volle Verständniss für das eigentliche Süjet fördernden resp. erst erweckenden Hintergrunde die Strassburger Tucher- und Weberzunft mit feiner, bisweilen fast zu detaillirter Ausführung in vollstem Lichte hervortreten. Besondere Beachtung verdient die universelle Berücksichtigung der mannigfachen in der Zunftgeschichte mitwirkenden Faktoren; grade sie verleiht dem Werke nicht blos für den Nationalökonomen, sondern auch für den Historiker und Juristen einen nicht zu unterschätzenden Werth.

Ausstellungen in vereinzelten Punkten verschwinden den Vorzügen des gesammten Werkes gegenüber. Besässen wir auf allen Gebieten der Staatswissenschaften und Nationalökonomie gleiche oder ähnliche Arbeiten, unsere deutsche Rechtsgeschichte würde grossen Vortheil aus ihnen ziehen können. —

Halle. Lastig.

XXVI.

Wilson, Alexander J., Reciprocity, bi-metallism and land tenure-reform. London, Macmillan, 1880. 256 pp.

In England ist in unserm Jahrhundert der Review-Artikel die Form geworden, in welcher mit Vorliebe wissenschaftliche Fragen zur Erörterung gebracht werden. Nicht blos wo wir in periodischen Heften Arbeiten aus den verschiedensten Wissensgebieten vereinigt finden, auch wo uns die anspruchsvollere Gestalt eines selbständig erschienenen Buches entgegentritt, würden wir in der Mehrzahl der Fälle enttäuscht, wenn wir eine allseitige, erschöpfende Prüfung des behandelten Gegenstandes erwarteten. Dadurch gewinnt dann freilich oft die Darstellung an Entschiedenheit und Uebersichtlichkeit, und da der Schriftsteller mit wenigen Zügen ein kräftiges Bild zu entwerfen bemüht ist, so ist er darauf hingewiesen, eine eigenthümliche Beleuchtung und die eindrucksvollsten Farben zu wählen. Wenn wir daher manches deutsche Buch, aus dem genau genommen nicht viel Neues zu erfahren ist, darum doch als gründlich loben müssen, so begegnen umgekehrt vielfach in solchen englischen Schriften, denen der Vorwurf der Einseitigkeit und Unvollständigkeit nicht zu ersparen ist, einzelne originelle Gesichtspunkte und gewichtige Argumente, durch welche das Verständniss des besprochenen Problems eine wesentliche Förderung gewinnt.

Auch die vorliegende Schrift, deren Inhalt der Verfasser allerdings in eine etwas grössere Anzahl von Abschnitten einordnet, besteht dem

Wesen nach aus drei von einander ziemlich unabhängigen Essais über die drei Gegenstände, welche in der Aufschrift genannt sind. Vorausgesetzt, dass man nicht mit der unberechtigten Erwartung herantritt, diese Fragen, die für so viele Gebiete des wirthschaftlichen Lebens die grösste Wichtigkeit haben, nun auch unter sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt zu sehen, wird man von der Lektüre des Buches nicht unbefriedigt bleiben. Es ist zunächst gerade für den Ausländer von besonderem Interesse, zu sehen, mit welchen Mitteln ein Schriftsteller die Anschauungen eines englischen Publikums beeinflussen zu können glaubt. Ausserdem können wir lobend hervorheben, dass der Verfasser von einer richtigen wissenschaftlichen Einsicht geleitet wird, aber sich doch nicht darauf beschränkt, die bekannten und oft wiederholten Sätze der Lehrbücher vorzutragen, sondern einige bemerkenswerthe Erwägungen anstellt, die er dem eigenen Nachdenken verdankt. Angesichts dieser Vorzüge wird man es nicht zu strenge beurtheilen, wenn zuweilen eine gewisse Heftigkeit der Sprache, manches Mal auch eine übermässige Annäherung an die populäre, unwissenschaftliche Ausdrucksweise störend wirkt.

Am kürzesten ist das zweite Problem behandelt, die Währungsfrage, für den Wunsch eines Deutschen wohl allzu kurz, da der Gegenstand bei uns neuerdings wieder soviel diskutirt wird oder, wie wir vielleicht mit einem weniger gewählten, aber bezeichnenden Ausdruck sagen sollten, soviel Staub aufwirft. Unser Verf. verurtheilt mit allem Nachdruck die haltlosen Anschauungen, wie wenn es gleichsam ein angeborenes Naturrecht des Silbers wäre, als Geld gebraucht zu werden, und als ob alles wirthschaftliche Missgeschick der letzten Jahre in der Beseitigung des Silbers als eines Münzmetalls seinen Grund hätte. Diese letzteren Lehren haben bekanntlich in den jüngsten Jahren auch in England Anhänger gefunden und besitzen dort in der Person der Herren Seyd, Langley und Williamson ihre namhaftesten Vertheidiger. Dass in Wahrheit die Entwerthung des Silbers, die ja ihrerseits wieder zum Aufgeben der Doppelwährung zwingt, auch ohne die deutsche Münzreform hätte eintreten müssen, ist schon oft wahrscheinlich gemacht worden; man hat namentlich auf die Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten, den verminderten Silberbedarf Indiens, die Einstellung der freien Münzprägung in Frankreich hingewiesen. Einen neuen und sehr beachtenswerthen Grund für die Silberentwerthung findet nun unsere Schrift in der Papiergeldwirthschaft, zu welcher eine Reihe von Staaten durch finanzielle Verlegenheiten in den letzten Jahrzehnten gedrängt wurden. Dem Referenten erscheint dieser Gedanke richtig und fruchtbar. Offenbar muss der Silberpreis besonders leicht zum Sinken gebracht werden in einem Zeitalter, in welchem die reichen Länder durch ihren Reichthum und die armen durch ihre Armuth abgehalten werden, das Metall zu Münzzwecken zu verwenden! Unter diesen Verhältnissen aber trägt Deutschland eine geringere Schuld an der Silberentwerthung wie Oesterreich, Russland, Italien oder selbst die Vereinigten Staaten, die ja in den entscheidenden Jahren ebenfalls noch ihre Papiervaluta hatten. Von Indien war es bisher schon bekannt, dass seine ungünstige Finanzlage zum niedrigen Stand des Silberpreises theilweise die Veranlassung gegeben hat. In un-

serer Schrift sind einige interessante Zahlen mitgetheilt, die diesen Zusammenhang veranschaulichen. Danach beträgt jetzt die indische Staatsschuld mit Einschluss der Eisenbahnschuld 237 Millionen L. St.; das erfordert eine jährliche Zinsenleistung von etwa $10^1/_2$ Millionen L. St., während vor der Rebellion der Staat kaum über 2 Millionen Zinsen zu zahlen hatte. So kann denn die frühere Waarenausfuhr fortgesetzt Statt finden, und zur Bezahlung ist doch nur eine viel kleinere Silbereinfuhr nöthig. Der Verfasser hat die Konsequenzen seiner Aufstellung nicht selber gezogen, ist sich ihrer auch nicht überall bewusst gewesen; er hätte sonst namentlich einige bittere Aeusserungen, die er über die deutsche Münzreform macht, unterdrücken müssen. Wir haben ausserdem an diesem Abschnitt zu tadeln, dass die Ansicht, die Tauschkraft des Goldes erfahre seit einiger Zeit eine Steigerung, mit zu grosser Bestimmtheit und ohne ausreichende Begründung bestritten wird.

Ueber die Frage, ob der Freihandel nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ein heilsames System sei, hat der Verf. namentlich mit den Parlamentsmitgliedern Mac Iver und Lord Bateman sich auseinanderzusetzen. Er verzichtet gänzlich auf prinzipielle Erörterungen, sucht aber durch Beispiele den Gegenstand unter mehreren Gesichtspunkten zu beleuchten. Die Entschiedenheit ist zu rühmen, mit der er wenigstens für England alle Formen und Verhüllungen verwirft, in denen das Schutzzollsystem auftreten mag, ob man nun eine Hebung der Industrieen oder ein Kampfmittel gegen fremde Nationen oder eine Ausgleichung fremder Ausfuhrprämien durch einen Schutzzoll zu gewinnen vorgibt oder glaubt. Mit Hülfe bekannter Erfahrungen tritt er den Nachweis an, dass ein Zoll kein sicheres Mittel ist, um einer Industrie aufzuhelfen oder auch nur die fremde Konkurrenz auszuschliessen. Eingehender und überzeugender noch legt er dar, wie wenig England im Stande wäre, Kampfzölle zu gebrauchen und dadurch andere Nationen zum Freihandel zu bekehren. Von allen Produkten der Industrie sind es nur drei, die in wirklich grossen Quantitäten in England eingehen: Seidenwaaren (c. 12 Mill. L. St.), Wollenwaaren (c. $4^7/_8$ Mill. L. St.) und Raffinade (c. $4^1/_2$ Mill. L. St.). Eine Besteuerung aber dieser Artikel könnte höchstens gegen zwei Nationen einen Kampfzoll abgeben, gegen Frankreich und Holland, während z. B. Deutschland und die Union nur sehr unbedeutende Mengen von Industrieerzeugnissen nach England schicken. Eine Beschränkung der Einfuhr von Rohstoffen aber würde ja die eigenen Manufakturen schädigen. Bemerkenswerth erscheint in diesem Abschnitt einmal die Betrachtung, dass ein Schutzzoll (ähnlich wie ein Luxusgesetz!) nur für eine arme, zahlungsunfähige Nation passe, und dann auch die Andeutung, dass eine Steuer auf den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse ganz wie ein Schutzzoll den Ausfuhrhandel schädigt.

Der dritte Theil verräth, dass der Verfasser der Ausarbeitung desselben ein besonders grosses Interesse zugewandt hat, und zeichnet sich in der Reichhaltigkeit der thatsächlichen Angaben vor den beiden vorhergehenden aus. Er stellt in das vollste Licht die ungeheure Einfuhr von Nahrungsmitteln, die gegenwärtig ihren Weg nach England nimmt, und den gewaltigen Unterschied der Produktionskosten, die einerseits der ame-

rikanische, andererseits der englische Landwirth ersetzt bekommen muss. Wie dereinst der Minister Calonne vor den französischen Notabeln erklärte, dass es zur Beseitigung der Finanznoth des Staates eine Hülfsquelle gebe in den bestehenden „Missbräuchen", so glauben bekanntlich heute die Engländer ihr Land im Getreidehandel dadurch konkurrenzfähig machen zu können, dass sie die bisherigen Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden umgestalten. Unser Verfasser stellt sich unter die extremsten Vertheidiger dieser Anschauungen. Er macht geradezu den Vorschlag, entweder die heutigen Pächter zu Erbpächtern zu erklären, die blos einen unveränderlichen und ablösbaren Kanon zahlen, oder noch lieber einen starken Bruchtheil des Pachtzinses, ein Viertel etwa bis die Hälfte, für den Staat zu fordern und dadurch eine Beseitigung der meisten Steuern, ausserdem aber eine Auftheilung des grossen Grundbesitzes herbeizuführen. Dass allerdings diese radikalen Ideen keine Aussicht haben durchzudringen, verkennt er nicht, und er bespricht daher auch die milderen Maassnahmen, welche vorgeschlagen worden sind, um eine intensivere Wirthschaft zu begünstigen, wie die Beseitigung der Fideikommisse, der Primogenitur, die zu Gunsten der Pächter in die Kontrakte einzuführenden Verbesserungen. Wie schon erwähnt, enthält die Ausführung eine Reihe von thatsächlichen Mittheilungen, die grosses Interesse bieten. Ich hebe hervor das Formular des Pachtvertrags, den der Herzog von Richmond, der Präsident des im vorigen Jahr zur Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse vom Parlament bestellten Ausschusses, auf seinen schottischen Besitzungen abzuschliessen pflegt. Bemerkenswerth ist darin beispielsweise, dass die Pächter nur auf den Mühlen des Grundherrn ihr Getreide dürfen mahlen lassen, dass das Wirthschaftssystem vorgeschrieben ist, dass bei Meliorationen die Pächter die Fuhrdienste zu leisten haben und, wenn der Eigenthümer die übrigen Kosten auf sich nimmt, dieselben ihm mit fünf Prozent verzinst werden müssen, dass kein Stroh, kein Dünger, keine Rüben verkauft werden dürfen, dass alle baulichen Reparaturen zu Lasten des Pächters sind, beispielsweise die Gebäude auf Kosten desselben jedes dritte Jahr neu anzustreichen sind.

Es ist ein bunter Inhalt, der aus der besprochenen Schrift uns entgegenblickt. Die Nationalökonomie bedarf aber in der That neben den theoretischen Untersuchungen, worin die Thatsachen der Wirklichkeit getrennt und vereinzelt sind, solche Darstellungen, die, ähnlich wie es im Leben selbst geschieht, die verschiedenartigsten Erscheinungen verbinden und verschlingen. E. Leser.

XXVII.

Dr. **Karl Theodor Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung.** Mit einigen bisher ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. In Schmoller's staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Band II, Heft 5. Leipzig, bei Duncker und Humblot. 1879.

Die vorliegende Abhandlung sucht auf Grund eines möglichst voll-

ständigen Materials die Entstehung und Entwickelung des deutschen Münzwesens von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten aus darzustellen bis zu der Zeit, wo einigermaassen geordnete Münzzustände hergestellt sind und damit der Sieg der Geldwirthschaft endgültig entschieden ist. Die Untersuchung zeigt die zahllosen Schwierigkeiten dieser Entwickelung, die nur im Laufe der Jahrhunderte und nicht ohne schwere Rückfälle sich vollzog.

Der reiche Stoff ist in drei Abschnitte gegliedert, deren erster das fränkische und deutsche Münzrecht in seiner Entwickelung bis ins 13. Jahrhundert darstellt, während der zweite die Ausübung des Münzrechts in ihren volkswirthschaftlichen Folgen, hauptsächlich im 13. Jahrhundert, der dritte endlich die Münzverwaltung und die Hausgenossenschaft im 13. und 14. Jahrhundert schildert.

Die Germanen, ursprünglich im Zustande der reinen Naturalwirthschaft, die ersten Anfänge des Werthbewusstseins am Viehgeld entwickelnd, kamen erst durch die Berührung mit den Völkern des Südens in den Besitz von Edelmetall, Silber- und Goldstücken, welche von ihnen als Schatz gesammelt noch nicht als Werthmesser fungirten. Erst im fränkischen Reiche auf altem Kulturboden entsteht eine eigene Geldprägung, wirklicher Geldverkehr. Das fränkische Münzwesen lehnt sich eng an das römische Vorbild an, wie in der Technik, so in der Rechtsanschauung, dass die Münze und deren Ausübung nur dem Könige zustehe, eine res iuris regalis sei. Namentlich die Karolinger sind für die Ordnung des Münzwesens eifrig bemüht, im Zusammenhang mit ihren sonstigen Bestrebungen für Hebung des Verkehrs. Ihr Versuch eine einheitliche, im ganzen Reiche gern genommene Münze herzustellen scheiterte an der vielfach noch so tief stehenden Entwickelung der Volkswirthschaft und Vieles von dem, was schon erreicht war, ging wieder zu Grunde in der nächsten Zeit. Einer der wesentlichsten Faktoren dieses Rückgangs ist die Ertheilung der Münzprivilegien, die seit Anfang des 9. Jahrhunderts erscheinen. Unser Verfasser widmet denselben eine eingehende Betrachtung. Er unterscheidet im Anschluss an Soetbeer vier Stadien in der Entwickelung der Münzverleihungen. In dem ersten derselben wurde, da nach der Bestimmung der Kapitularien nur in den königlichen Münzstätten gemünzt werden durfte, an solchen Plätzen, welche lebhafteren Verkehr hatten, rein aus volkswirthschaftlichen Gründen eine königliche Münze errichtet ohne weiteren Vortheil für den so Begünstigten. Auch in der zweiten Periode werden Münzstätten verliehen aus dem gleichen Motiv. Auch tragen die Münzen noch den Stempel der königlichen Münzen und halten sich genau an den vom König vorgeschriebenen Münzfuss. Dagegen wird der Vortheil, den die Münze abwirft, dem Beliehenen ganz oder theilweise geschenkt. Welcher Art und wie gross diese Einkünfte waren, geht aus den Urkunden nicht hervor. Privilegien dieser Art sind namentlich in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts häufig, meist verbunden mit der Verleihung eines Marktes, da ohne Marktverkehr die Münzverleihung werthlos war, wie umgekehrt ohne Münze ein Markt nur schwer aufblühen konnte. Eine wesentliche Aenderung bringt die dritte Periode, welche etwa die Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser umfasst.

Nun giebt die Münzverleihung die percussura proprii numismatis, das Recht den Münzen Namen und Bild des Beliehenen aufprägen zu lassen. Die frühesten derartiger Münzen stammen aus Strassburg, Augsburg und Köln. Erst im 11. Jahrh. wird die Namensaufschrift des Beliehenen allgemeiner. Als Grund dieser Verleihungen geben die Urkunden nicht mehr volkswirthschaftliche, sondern fiskalische Erwägungen an: dem Beschenkten sollen Einkünfte zugewendet werden. Gegenüber der zentralistischen Münzpolitik der Karolinger erscheint die nunmehr eingeschlagene Richtung als ein Rückschritt, jedoch treten grosse Missbräuche noch nicht auf, theils weil die kaiserliche Gewalt noch an der Münzhoheit festhält, theils weil die Ausprägung immer noch eine unbedeutende ist. Die vierte Periode giebt das Münzrecht seinem ganzen Inhalte nach an den Beliehenen. Seit dem 13. Jahrh. münzte Jeder nach seinem Belieben, wenn auch der Theorie nach das Münzrecht als Regal des Königs gilt. Dies zeigt sich fast nur noch in dem ausschliesslichen Verleihungsrecht des Königs und auch von diesem machen sich mächtige Herren, wie die Herzöge von Baiern, Alamanien, Sachsen unabhängig, indem sie ohne Verleihung münzen, unter Umständen sogar das Münzrecht selbst verleihen. Eine Uebersicht über die vom Kaiser mit dem Münzrecht beliehenen Reichsstände ergiebt, dass im 13. Jahrh. sämmtliche Bisthümer und zahlreiche Abteien und Klöster, eine Anzahl weltlicher Fürsten und einzelne Städte damit ausgestattet waren.

Wie das so erworbene Münzrecht ausgeübt wurde, wird im zweiten Kapitel dargestellt. Die Berechtigung Münzen zu schlagen bezog sich vorerst nur auf Silbermünzen. Vor dem 14. Jahrh. war die Prägung goldener Münzen noch sehr gering und die Verleihung des Rechts dazu ausserordentlich selten. Bei den Münzen findet sich bis gegen 1150 keine wesentliche Abweichung von dem karolingischen Münzfusse. Seitdem aber tritt eine heillose Verschlechterung und Unordnung ein, die um so fühlbarer wurde, als der zunehmende Verkehr auch eine Steigerung der Ausprägung verlangte. Den Hauptgrund aller Missstände im Münzwesen sieht der Verf. in der Territorialität der Münzen d. h. dem Satze, dass die Münzen nur in dem Gebiete Umlauf und Geltung hatten, in dem sie geschlagen wurden. Wer daher ein neues Gebiet betrat, musste die dort geltende Münze eintauschen, was nur gegen eine Abgabe, den Schlagschatz geschah. Da die Münzherren ganz von dem fiskalischen Interesse beherrscht waren, so lassen sich die schlimmen Folgen der Territorialität leicht einsehen, von welcher nur vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Da alle fremden Münzen ausgeschlossen waren, konnten die Münzherren ihre Münzen schlagen, wie sie wollten, da sie ja doch genommen werden mussten. Die Territorialität hatte ihren Grund jedoch nicht nur in der Rücksichtnahme auf die pekuniären Vortheile. Auch die Noth zwang dazu, da man vielfach Prägematerial nur durch Anhaltung der fremden Münzen und des ungeprägt umlaufenden Silbers erhalten konnte. Denn die Silberproduktion war dürftig, dazu der Transport auf grosse Entfernungen unsicher und überaus kostspielig. Diese Metallnoth führte zu der in allen Stadtrechten sich findenden Ausbildung des Wechselrechts, wonach kein Fremder oder Eingeborener mit Silber handeln durfte, ohne

es zuvor der Münze zum Kaufe angeboten zu haben, und kein Eingeborener ohne Erlaubniss Silber aus der Stadt mitnehmen durfte. Als bedeutsame Folge dieser Zustände hebt der Verf. hervor, dass es durch dieselben vielen mit dem Münzrecht Beliehenen unmöglich wurde das Münzrecht auszuüben. Eine wichtige Einnahme gewährte das Münzrecht durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Verrufungen, wodurch die weitere Benutzung aller einheimischen Münzen verboten und Jedermann gezwungen wurde dieselben zu einem vom Münzherrn beliebig bestimmten Kurse gegen neue, sei es gleichwerthige oder geringerwerthige umzuwechseln. Den Ursprung dieser Maassregel sieht Verf. wohl mit Recht darin, dass anfangs für jeden Jahrmarkt neu gemünzt werden musste, was sich theils aus der geringen Technik, theils aus der Unbedeutendheit des Münzbedarfs überhaupt erklärt. War so die Verrufung ursprünglich gerechtfertigt und nothwendig, so wurde sie bald von den Münzherren für ihr ausschliessliches Interesse zu verwerthen gesucht. Die grenzenlose Gewissenlosigkeit, mit der viele Reichsfürsten dabei verfuhren und die zahlreichen Missstände, die dadurch hervorgerufen wurden, werden von dem Verfasser eingehend und drastisch geschildert. Ein Seitenblick auf Frankreich zeigt, dass es dort im 14. Jahrh. noch schlimmer stand als in Deutschland. Am meisten litten unter den Missbräuchen natürlich die Städte. Erst als diese mächtig genug wurden in die Münzverwaltung einzugreifen, trat eine allgemeinere Besserung in den Zuständen ein, während die mehrfach wiederholten kaiserlichen Verordnungen unbeachtet blieben. Während besonders drückende Anordnungen der Münzherrn gelegentlich gewaltsamen Widerstand der Bürger hervorriefen, waren im Allgemeinen die Städte bemüht auf friedlichem Wege sich Einfluss auf die Ordnung des Münzwesens zu verschaffen. Zuweilen kauften sie den Münzherren das Recht der Verrufung auf eine Reihe von Jahren ab. Meist erwarben sie ein Mitaufsichtsrecht an der Münze, dann benutzten sie Geldverlegenheiten der Münzherren die Münze zunächst als Pfand, bald auch als Eigenthum zu erwerben. So hatten schliesslich die meisten Städte die Münze in ihrer Verwaltung oder wenigstens unter ihrer Aufsicht. Es trat nun eine Zeit der Besserung ein. Mit der Einführung des „ewigen Pfennigs", der der Verrufung nicht unterworfen ist, erscheint ein Geld in unserem Sinne, der Sieg der Geldwirthschaft ist entschieden. Auch nach Aussen wurde eine grössere Gleichmässigkeit hergestellt durch die Münzkonventionen der Städte, welche auch auf die Verwaltung der übrigen Münzherren einwirken musste. So trat gegen 1400 eine bessere Epoche des Münzwesens ein, wenn auch eine vollständige Ordnung des Münzwesens durch die Städte allein nicht bewirkt werden konnte.

In einer Reihe bischöflicher Städte wurde die vollständige Erwerbung der Münzverwaltung durch die Städte gehindert dadurch, dass dieselbe in den Händen einer eigenthümlichen Korporation, der Münzerhausgenossenschaft, sich befand. Eine Untersuchung über das Wesen und die Entwickelung derselben bringt das 3. Kapitel unserer Abhandlung. Die Münzverwaltung der späteren Jahrhunderte schliesst sich an die karolingischen Einrichtungen an; der ministerialische Monetarius der Kapitularien wird zum Münzmeister, der durch die Wichtigkeit seines Berufs und die Grösse

des Vermögens, dessen er zur Ausübung desselben bedurfte, bald eine angesehene Stellung einnahm. In verkehrsreichen Städten, als der Münzmeister allein nicht mehr im Stande war, für Alle die Mischung zu besorgen, den Wechsel zu versehen, genügendes Münzmaterial zu beschaffen, erhoben sich auch die Arbeiter und Gehülfen der Münzmeister zu einer einflussreicheren Stellung und gelangten durch korporative Vereinigung, durch Privilegien, durch ihren Reichthum zu Macht und Einfluss. Den Namen Hausgenossen erklärt der Verfasser daraus, dass sie auf einem Hause zusammen arbeiteten und wirkten, während er die Ableitung davon, dass sie ursprünglich zur bischöflichen familia gehört hätten, verwirft. Dem Stande nach sind die Münzerhausgenossen in den meisten Städten bis zum Anfang des 13. Jahrh. Ministerialen der Münzherren, dann aber bilden sie sich durch Aufnahme freier Bürger und Geschlechter zu einer patrizischen Gesellschaft um, die einen hervorragenden Antheil an dem Freiheitskampfe gegen die Bischöfe nimmt. An der Spitze der Gesellschaft steht der Münzmeister. Die Aufgabe der einzelnen Hausgenossen ist eine zwiefache: die Ueberwachung und Leitung der Münzprägung (von dieser entwirft der Verf. ein höchst anschauliches Bild) und vor Allem die Beschaffung des Münzmaterials, theils durch den in ihren Händen monopolisirten Wechsel, theils durch den Ankauf von Edelmetall. Meist besassen die Hausgenossenschaften ein Selbstergänzungsrecht oder brauchten wenigstens ohne ihre Zustimmung kein Mitglied sich aufdrängen zu lassen. Ausserdem forderten sie von dem aufzunehmenden Mitglied den Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens. Von den übrigen grossen Privilegien der Hausgenossen hebt Verf. hervor den privilegirten Gerichtsstand für sich und die Ihrigen vor ihrem eigenen Gericht, vor welches auch alle Münzverbrechen gehörten. Ferner hatten sie in vielen Städten die Kontrole der Gewichte und Maasse. Das Münzhaus genoss eines besonderen Friedens, woraus sogar ein Asylrecht sich entwickelte u. s. f. Durch diese grossen Vorrechte erklärt sich, dass die Hausgenossen zu einer bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Stellung gelangen konnten, dass die Blüthe der patrizischen Geschlechter sich in ihren Reihen findet. So knüpft sich denn auch an den Sturz der Geschlechterherrschaft durch die zünftige Demokratie der Niedergang der Hausgenossenschaften. Der Verf. schildert uns eingehend wie derselbe zu Speier und Strassburg erfolgte.

Ein schwungvoller Schlussabschnitt rekapitulirt die Resultate der Untersuchung. Eine werthvolle Beigabe bilden 11 Urkunden des Strassburger Archivs zur Geschichte der dortigen Hausgenossen und Münzverwaltung.

Die Abhandlung, deren reichen Inhalt wir zum Theil nur andeuten konnten, zeichnet sich durch fliessende Sprache und anschauliche Darstellung aus. Einige kleine Irrthümer, wie Dorpat statt Dorstadt (p. 8), Fürsten von Plauen statt Vögten von Plauen (p. 44) sind wohl nur bei der Korrektur übersehen. Wir dürfen die Arbeit als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaft bezeichnen. R.

XXVIII.

Dr. L. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Alterthums, aus den Quellen erforscht und zusammengestellt. Braunschweig 1879.

Ein sehr dankenswerther Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte des Alterthums, durch welchen eine fühlbare Lücke ausgefüllt wird. H. verfolgt die einzelnen Entwicklungsphasen der altjüdischen Handelsthätigkeit im In- und Ausland von den ältesten Zeiten an bis zum Ablauf des 1. Jahrh. n. Chr. Zugleich versucht er die merkantile Entwicklung Israels in einem grösseren kulturhistorischen Rahmen zu erfassen, indem er überall die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse veranschaulicht, welche Richtung und Intensität des Handels bestimmt haben. Diess war um so nothwendiger, als es uns an genügenden direkten Zeugnissen für die Handelsthätigkeit bes. der vortalmudischen Zeit nur zu häufig fehlt. Freilich ergibt sich dabei das Bedenken, ob die überlieferten Thatsachen des geschichtlichen Lebens, aus denen auf die merkantile Entwicklung des Volkes zurückgeschlossen wird, wirklich so weit verbürgt sind, dass sie als gesicherte Grundlage für wirthschaftsgeschichtliche Deduktionen dienen können. Nun hat die alttestamentliche Quellenkritik zur Evidenz erwiesen, dass ein guter Theil unserer Ueberlieferung relativ jungen Ursprungs und von Rückspiegelungen späterer Verhältnisse, von Uebertragungen späterer Anschauungen auf frühere Epochen vielfach inficirt ist. Verf. steht dieser Thatsache mit anerkennenswerther Unbefangenheit gegenüber und hat mehrfach scheinbar alte Erzählungen als unhistorisch zurückgewiesen, weil sie von Voraussetzungen ausgehen, die nur auf eine spätere volkswirthschaftliche Entwicklungsstufe passen. Allein in vollem Umfang ist er sich der Forderung, die hier auch an den Wirthschaftshistoriker herantritt, doch nicht bewusst gewesen, wenn er es „vielmehr als seine Aufgabe" bezeichnet, die vorgefundenen einzelnen Angaben „selbständig", d. h. auf ihre geschichtliche Wahrscheinlichkeit an sich und nicht in steter Fühlung mit den Problemen der Quellenkritik zu prüfen, und wenn er zugleich als Regulativ der Forschung den Satz aufstellt, dass die Stetigkeit in allen Einrichtungen und Zuständen des Orients vollkommen zu der Annahme berechtige, dass ein biblischer Erzähler von immerhin doch nur mässig älteren Vorkommnissen auch dann, wenn er einzelne Züge seines Gemäldes aus der eigenen Zeit entlehnte, nicht sehr das Richtige verfehlt haben wird.

Wie wenig sich der angedeutete methodische Standpunkt bewährt, zeigt sich recht deutlich an der Stellung des Verf. zu dem für die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände der Wüstenperiode ausschlaggebenden Bericht über den Bau der Stiftshütte. H. betont sehr richtig die Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit, dass das Volk damals im Besitz jener Materialien gewesen sei, die zu jenem Prachtbau verwandt sein sollen. Andererseits aber hält er, ebenfalls aus innern Gründen, den beträchtlichen Aufwand an edeln Metallen nicht für unglaubhaft, ebensowenig die ziemlich hohe Entwicklung der Technik, welche die Herstellung der Stiftshütte und ihres Zubehörs voraussetzt. Indem er den Bericht nach

dieser Seite hin, weil keine innere Unmöglichkeit vorliegt, als glaubwürdig anerkennt, ist er gezwungen, für die Zeit der Sesshaftigkeit in Kanaan einen Rückschritt in Technik und Industrie gegenüber der Wüstenperiode anzunehmen. Es ist klar, dass hier die Methode des Verf. nicht ausreicht. Es genügt nicht zu sagen, „dass die Erzählung von der Stiftshütte theilweise auf Ueberlieferung beruhen mag, zum grössern Theil mit Phantasie ausgesponnen ist.“ Es ist vielmehr Stellung zu nehmen zu der von der biblischen Kritik aufgeworfenen und, wie mir scheint, zur Evidenz gelösten Frage, ob die Stiftshütte überhaupt eine geschichtliche Realität und nicht vielmehr nur eine Copie des salomonischen Tempelbaues ist. — Vgl. Wellhausen, Gesch. des Volkes Israel I 39 folg. — Hat der letztere das Material für die Schilderung jenes Prachtbaues in der Wüste geliefert, so ist dieselbe natürlich in ihrem gesammten Detail für jeden Schluss auf die volkswirthschaftlichen Zustände der mosaischen Zeit völlig unbrauchbar.

Wie wir hinsichtlich der Methode nicht ganz auf dem Standpunkt des Verf. stehen, so können wir auch seiner Gesammtauffassung der commerciellen Entwicklung des Judenthums nicht unbedingt beipflichten. Es fragt sich: Sind die Juden ein Handelsvolk par excellence geworden unter der Einwirkung und dem Drucke äusserer Verhältnisse oder wesentlich kraft einer eigenartigen Begabung der semitischen Race, deren einseitige Ausbildung nichts Auffallendes hätte, da ja das Alterthum die Kräfte der Völker überhaupt einseitig entwickelte, wie Mommsen gelegentlich der semitischen Phönicier mit Recht hervorhebt. H. will durch sein Buch beweisen, „dass der den Juden vorgeworfene Handelsgeist ihnen von gebieterischen geschichtlichen Vorgängen aufgenöthigt worden ist.“ Indem wir diese für die Gesammtauffassung der merkantilen Entwicklung Israels ausschlaggebende Ansicht aus dem Buche selbst zu widerlegen suchen, verwahren wir uns ausdrücklich gegen die etwaige Unterstellung irgend einer Tendenz. Für uns ist die Frage ein rein objektives, wirthschaftsgeschichtliches und völkerpsychologisches Problem, welches uns zugleich Veranlassung giebt, über den Inhalt des Buches zu orientiren.

H. bezieht mit Recht die Worte 5. Mos. 33. 18: „Freue dich Sebulun in deinem Ausziehen“ u. 19: „Den Reichthum der Meere saugen sie“ auf die Handelsthätigkeit Israels und nimmt auch bereits in der Richterzeit eine gewisse Entwicklung der Schiffahrt an (281). Doch wollen wir, da das Deuteronomium allem Anschein nach erst der Zeit Josias (Ende saec. 7) angehört, darauf weiter kein Gewicht legen; um so mehr aber auf die richtige Beobachtung des Verf., „dass wir Israel, sobald ihm ein Streifchen Küste zufiel oder ein anderer Handelsweg sich aufthat, diesen beschreiten sehen“ (7). Doch offenbar ein Zeichen entschiedener commercieller Anlagen und Neigungen! Vgl. die Bemerkungen über die merkantile Thätigkeit des Stammes Sebulun, der „die Vortheile der Küste in jeder Weise auszubeuten verstand“ (28) und über die energische Politik Salomos, das Volk auf ein hohes Niveau commercieller Entwicklung zu erheben (20 f.). Und wie sehr diess gelang, beweist die Steigerung des Nationalwohlstands und des Luxus in dieser und der folgenden Zeit (39 f.). Ja wir sehen schon in dieser Epoche nicht wenige Juden zu Handelszwecken sich im Auslande niederlassen (45) und Verf. sieht sich durch

diese interessante Thatsache selber zu der Bemerkung veranlasst, wie stark sich schon darin der Sinn der damaligen Israeliten für Handelsthätigkeit dokumentire. In der That ist die commercielle Entwicklung des vorexilischen Israel schon so bedeutend gewesen, dass sie, wie aus Ezechiel hervorgeht, selbst die Handelseifersucht von Tyrus gegen Jerusalem hervorrief (46), welches durch seine gebirgige Lage doch keineswegs zu einer Handelsstadt prädestinirt war (46), sowenig wie Samaria. Die Intensität des Handelsgeistes charakterisirt auch der Umstand, dass die Ophirfahrten nur durch die feindliche Haltung Edoms unterbrochen werden konnten und sofort nach dessen Wiedererschliessung neue Ophirflotten ausgerüstet wurden (49). Ja H. traut es schon den Juden dieser Zeit zu, „dass sie, gleichwie die Tyrier durch nicht unterworfene Länder ihre Handelswege fanden, die älanitische Küste selbst dann aufzusuchen wagten, wenn Edon nicht mehr abhängig war“ (50). Wie Verf. all diesen Thatsachen gegenüber behaupten kann, dass der jüdische Stamm nicht eine besondere Naturanlage für Handelsthätigkeit hatte (271), ist mir schwer begreiflich. Verf. scheint sich seiner eigenen Darstellung nicht mehr zu erinnern, wenn er am Schlusse (273) bemerkt, dass eine entschiedene Neigung für Handelsthätigkeit den ältesten Juden fremd war, und dass diese Neigung erst durch das Leben in der Diaspora „allmälig erweckt“ wurde.

Die vom Verf. erörterte Frage, ob die Lebensverhältnisse des Exils die Juden in höherem Grade auf den Handel hinwiesen, als auf andere Berufszweige, kann natürlich nicht mit der nöthigen Sicherheit beantwortet werden, es genügt uns das Zugeständniss des Verf., dass sie „einen offenen Sinn dafür schon aus Judäa mitbrachten“ (54). Von der Stärke desselben zeugt die Raschheit, mit der Israel in der Diaspora vorwiegend ein Handelsvolk geworden ist. Schon in der Zeit des Exils finden wir Juden allenthalben an den Küsten und auf den Inseln des Mittelmeeres, in Phönicien, Cypern, vielleicht sogar Spanien; sehen wir den jüdischen Händler auf den Spuren des phönicischen (56) und mit Recht bemerkt Verf., dass Wanderungen der Juden in so entfernte Gegenden wie nach Tubal, Sefarad (am schwarzen Meere) und nach Jonien „kaum anders als aus einem merkantilischen Zuge erklärt werden können“ (57). Diess bestätigst sich durch die schon für die Zeit vor dem Ende des babylonischen Exils, noch viel mehr aber für die spätere Zeit geltende Wahrnehmung, dass die fremden Länder und Städte, in denen wir jüdische Niederlassungen finden, meistentheils merkantilische Bedeutung hatten (59). Nicht minder bedeutungsvoll ist die auffallende Erscheinung, dass innerhalb der blos 180 Jahre vom Eintritt des assyrischen Exils bis gegen Ende des babylonischen sich Exulanten über den ungeheuren Raum vom „Lande der Sinen“ bis zum Bosporus oder bis Jonien verbreiteten, woraus auch der Verf. mit Recht auf die Intensität ihrer „Handelsbeflissenheit“ schliesst (60). Ja es scheint diese Richtung des Volksgeistes eine Ausdehnung gewonnen zu haben, die, wie Verf. (62) richtig vermuthet, den Edelsten der Nation bereits Bedenken einflösste.

Auch später, selbst in den schlimmen Zeiten der nachexilischen Epoche bis zur Zerstörung Jerusalems erscheint der palästinische Handel immer noch in einigem Flor (75). Und wenn in dieser Zeit die Ausbreitung der

Juden immer grössere Dimensionen annahm, so sucht Verf. auch hier vergeblich nach einem zwingenden Motive, erblickt vielmehr darin ein Symptom des Handelsgeistes. Er macht die feine Beobachtung, dass von den 52 Städten des Alterthums, für welche jüdische Bevölkerung bezeugt ist, 39 blühende Handelsstädte waren und dass von den 22 Städten Kleinasiens, in denen Juden nachweisbar, einen lebhaften resp. den lebhaftesten Handel hatten, auch für den Verf. ein Beweis dafür, „dass Handelsplätze von den damaligen Juden ganz besonders gerne aufgesucht wurden“ vgl. 257. Was konnte auch die Juden angelockt haben, sich auf den Cykladen Melos, Delos, Paros niederzulassen, Inselchen, von welchen die erste ungesund, die beiden andern unfruchtbar waren, wenn nicht der Umstand, dass alle drei merkantile Wichtigkeit, Delos sogar eine ausserordentliche besassen? (205) Ja Verf. zweifelt nicht daran, dass die auf den Inseln, wie auf dem Festland von Hellas und westlich von ihm damals wohnenden Juden fast nur zum Handelsbetrieb dahin gewandert waren, da sich ein anderes Motiv für ein freiwilliges Uebersiedeln derselben in diese Territorien oder eine äussere Gewalt, die sie dorthin gedrängt hätte, schwerlich auffinden lasse (260 vgl. 268, 273). Und wenn es Strabo ausspricht, „dass kaum ein Ort auf Erden zu finden, der nicht von diesem Geschlecht bewohnt und beherrscht werde“, so klingt auch für den Verf. daraus deutlich der Unmuth darüber hervor, „dass schon damals an sehr vielen Orten der Handel überwiegend in jüdischen Händen war“ (205) und entsprechend sieht er in der von Josephus erwähnten Judenfeindlichkeit der Tyrier ein Symptom des Krämerneides (223).

Angesichts dieses ganzen Entwicklungsganges erscheint es nicht sehr consequent, wenn der Verf. dann doch wieder die intensive Entwicklung des jüdischen Handelsgeistes damit zu erklären sucht, dass den Juden in den meisten Ländern des Alterthums andere Berufe schwer oder gar nicht zugänglich gewesen seien, wofür er übrigens einen genügenden Beweis nicht zu erbringen vermag. Oder sollen wir uns zufrieden geben, wenn er um die Unzugänglichkeit der geringern Handwerke für die Juden des Alterthums zu beweisen, auf die grossen Schwierigkeiten hindeutet, „die es noch vor 50 Jahren gemacht habe, für einen jüdischen Knaben einen christlichen Meister zu finden (!)? Kennt Verf. die hohe Entwicklung der jüdischen zunftmässig organisirten Gewerbe in Alexandria (vgl. das unten bespr. Buch v. Delitzsch 38), wenn er meint, dass es für die dortigen Juden „gar keinen anderen Weg“ sich emporzuschwingen gegeben habe, als den des Handels und der Geldgeschäfte? (237). Uebrigens befindet sich Verf. in einem eigenthümlichen Widerspruch, wenn er gleichzeitig der Ansicht ist, dass seinem Volke „die industriellen Fähigkeiten im Ganzen gemangelt hätten“ (275) und dass sich die Juden „bei ihrer natürlichen Lebhaftigkeit zu den mechanischen, nur ein geringes Verdienst sichernden Lebensberufen nicht sonderlich hingezogen fühlten“ (!) 273. Dass dieser in modern jüdischem Munde höchst charakteristische Ausspruch die Stellung des Handwerks im altjüdischen Kulturleben doch wohl etwas unterschätzt, lehrt die anziehende Schrift eines unserer ersten Talmudkenner: Franz Delitzsch: Jüdisches Handwerkerleben zur

Zeit Jesu. Nach den ältesten Quellen geschildert. 3. revidirte Auflage. Erlangen 1879.

Delitzsch behandelt zunächst den Einfluss, den die Herodierherrschaft auf das Gedeihen des jüdischen Handwerks geübt hat, besonders die Bedeutung des 2. Tempelbaues, eines „grossartigen Denkmals unübertrefflichen Kunstsinnes der verschiedensten palästinischen Gewerbe" (17); wobei wir allerdings das Bedenken nicht unterdrücken können, ob denn die Angaben des Talmud über den Glanz jener herodianischen Bauthätigkeit, über die Superiorität der palästinischen Technik selbst gegenüber dem alexandrinischen Handwerk (18) über die colossalen Massen beschäftigter Arbeitskräfte u. s. w. so ganz ohne weiteres als untrügliche Zeugen für den Flor der jüdischen Gewerbe gelten können. Wenn der Talmud einen Agrippa I als israelitisches Königsideal schildern konnte (14), so liegt doch auch hier der Verdacht einer Idealisirung herodischer Zustände ausserordentlich nahe. Im 2. Capitel behandelt Verf. die Zeitanschauungen über Arbeit und Handwerk im Allgemeinen und hebt mit Recht hervor, welche grosse Bedeutung im jüdischen Volksleben das Handwerk bis zur Auflösung der Selbständigkeit gehabt hat. Freilich geht auch er zu weit, indem er behauptet, dass sich „eine besondere Vorliebe zu demjenigen Handelsgewerbe, welches nicht vom Umsatz eigener, sondern fremder Arbeit lebt, im jüdischen Volke nirgends" vor dem Mittelalter zeige (25). Er verweist auf die Mahnung Sirachs 7. 16 „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau nicht zu hassen" „und fügt hinzu: „vom Handel ist keine Rede." Allein gerade diese Mahnung weist deutlich auf die Existenz merkantiler, von Ackerbau und Handwerk abführenden Neigungen hin. Und ebenso spricht eher gegen Delitzsch die von ihm gleichfalls betonte Thatsache, „dass in den 63 Schriften des Talmud kaum ein Wort zu Ehren des Handels, wohl aber manches sich findet, welches auf die Gefahren der Geldmacherei und des vagirenden Lebens hinweist" (25). Im 3. Cap. gibt Verf. höchst interessante culturgeschichtliche Details über die verschiedene Werthschätzung der einzelnen Gewerbe im Urtheil des Volkes und daran reiht sich ein mit künstlerischer Feinheit entworfenes Bild von dem wirthschaftlichen Kleinleben der Hauptstadt: „Ein Junitag aus dem letzten Jahrzehnt des vorchristlichen Jerusalem." Als Ganzes ein Erzeugniss frei schaffender Phantasie, im Detail streng aus den in den Quellen gegebenen Motiven und Angaben herausgearbeitet.

Das Schlusscapitel behandelt die den alten Juden eigenthümliche Verbindung von Geistes- und Handarbeit, von Lehrstand und Handwerk. Es wirft doch ein höchst bedeutsames Licht auf die Stellung des Handwerks, wenn direkt die Verbindung des Gesetzesstudiums mit einem bürgerlichen Gewerbe gefordert wird, weil alles Studium, welchem keine Handarbeit zur Seite gehe, in Vereitelung und Sünde ende (76); wenn wir hören, dass mehr als 100 Rabbinen, welche im Talmud auftreten, zugleich Handwerker waren und Handwerkernamen führen; dass ein Steinmetz — Pinehas — unmittelbar zum Hohepriester erhoben werden konnte (77), und was dergl. Züge mehr sind, welche Verf. mit feinem Sinn aus dem Wuste der Quellenliteratur zusammengelesen hat.

Erlangen. Robert Pöhlmann.

XXIX.

Die bisherigen Publicationen Émile-Louis-Victor de Laveleye's (geb. den 5. April 1822 zu Bruges, seit 1864 Professor der Nationalöconomie an der Universität Liège).

1. La langue et la littérature provençales, mémoire couronné au concours universitaire (Ann. des Universités de Belgique, 1844).

2. Histoire des rois Francs. Bruxelles, 1847, vol. in-12° (Bibliothèque nationale, collection Jamar).

3. L'armée et l'enseignement. Bruxelles, Decq, 1848, brochure in-8°.

4. Le Sénat belge. Gand, Hoste, 1849, brochure in-8°.

5. u. 6. Différents articles (anonymes) dans la Flandre libérale (Gand, 1848—49): 1. à propos des lettres de M. Michel Chevalier sur l'organisation du travail; 2. sur le communisme (2 art.); 3. sur les expositions de tableaux de Gand et de Bruxelles; 4. sur l'emploi de l'armée aux travaux publics (système du colonel Eenens); 5. sur la situation politique.

7. Différents articles de critique économique, religieuse et littéraire, publiés (de 1856 à 1859) dans la Libre recherche (Revue fondée à Bruxelles par M. Pascal Duprat) et dans la Revue trimestrielle; réunis depuis en un volume intitulé: Questions contemporaines. Bruxelles et Paris, Librairie internationale, 1863, in-12°).

8. Débats sur l'organisation de l'enseignement primaire dans les Chambres hollandaises. Gand, Vanderhaeghen, 1858, in-8°.

9. L'Enseignement obligatoire. Bruxelles, Rosez, 1859, broch, in-8°.

10. La question de l'or. Gand, Hoste, 1860. broch. in-8°.

11. Étude sur le livre de MM. Fisco et Vanderstraeten: Les taxes locales en Angleterre (Revue britannique, 1860, t. 2).

12. Étude sur les banques populaires en Allemagne (Ibid., 1861. t. 1).

13. Étude sur la formation de l'épopée germanique (Revue germanique, 1861).

14. Les Nibelungen, traduction nouvelle, précédée d'une étude sur la formation de l'épopée. Paris, Lacroix, un vol. in-18° jésus (Bibliothèque variée), 1re édition, 1861; 2e édition, 1866, avec la traduction des chants héroïques de l'Edda ayant rapport aux Nibelungen. (Ici l'introduction est intitulée: Etude sur la formation des épopées nationales).

15. Les forces productives de la Lombardie (Revue des Deux-Mondes, 15 Nov. 1859). Traduit en portuguais.

16. Économie rurale de la Belgique (Ibid. 1860 et 1861); 4 articles réunis en un vol. in-12°. Paris, Lacroix. Deux éditions. Traduit en Néerlandais.

17. La crise religieuse au XIXe siècle (Ibid. 15 Fév. 1863).

18. L'Économie rurale de la Suisse (Ibid. 15 Avril 1863). Traduit en portuguais.

19. Marina, souvenir de la vie d'artiste à Rome (Ibid. 1 Juin 1863). (Eine Novelle.)

20. L'Économie rurale de la Néerlande (Ibid. 1863 et 1864) réunis en un vol. in-12°. Paris, Lacroix. Traduit en Néerlandais.

21. Les partis en Belgique (Revue des Deux-Mondes, 1 Aout 1864).

22. Les crises commerciales et monétaires (Ibid. et 15 Janv. 1865). Traduit en Allem.

23. Le marché monétaire depuis cinquante ans. Paris, Guillaumin, 1865, in-8°.

24. Le Mont-Rose et les Alpes pennines (Revue des Deux-Mondes, 15 Juin 1865).

25. L'enseignement du peuple au XIXe siècle (Ibid., 1865 et 1866, quatre articles).

26. La monnaie internationale. Projet de convention monétaire (Ibid., 1 Avril 1867).

27. L'Allemagne depuis la guerre de 1866 (Ibid., 1867—1869; neuf articles réunis en deux vol. in 12°., sous le titre de: La Prusse et l'Autriche depuis Sadowa. Paris, Hachette 1870.

28. Discours prononcé à la distribution des prix du concours universitaire et du concours général des établissements d'instruction moyenne, le 25 Septembre 1867.

29. Étude de géographie économique, à propos du voyage de circumnavigation de la frégate autrichienne la Novara et des relations publiées par M. Von Scherzer (Revue des deux mondes, 15 Janvier 1868). Traduit en portuguais.

30. Léopold I et la Belgique (Ibid., 15 Janvier 1869).

31. Rapp. sur l'Exposition universelle de Paris. — Peinture, sculpture, gravure, dessin d'architecture et bronzes d'art. Paris, 1868, in-8°.

32. La question du grec et la réforme de l'enseignement moyen. Bruxelles, A. Lacroix et Cie, 1869, in-8°.

33. Études et Essais. Paris, Hachette, 1869, in-12. (Eine Zusammenfassung oben bereits angeführter Artikel.)

34. Land-tenure in Belgium, dans le volume publié par le Cobden Club de 1870 (en anglais).

35. The causes of war, dans le volume du Cobden Club de 1871 (en anglais).

Suite de ce travail: Causes of war in the existing european situation (Fortnightly Review 1 fevr. 1873).

36. Articles sur les Alabama claimes (Indépendance belge), et sur la dénonciation du traité de Paris par la Russie dans le Times et le Daily-News (1871).

37. Notice sur Moke, dans l'annuaire de l'Académie de Belgique. 1870.

38. La liberté de l'Enseignement supérieur en Belgique (Revue des deux mondes, 15 Avril 1870).

39. La question agraire en Irlande et en Angleterre (Revue des deux mondes, 15 Juin et 15 Juillet 1870).

40. Le régime parlementaire en Italie (Revue des deux mondes, 1 Mai 1871).

41. The future of France, dans le Fortnightly Review, Juin 1871.

42. Les Latifundia de l'Agro Romano et la Malaria (Revue des deux mondes, 1 Juin 1872).

43. Essais sur les formes de Gouvernement dans les Sociétés modernes, in 12. Germer Baillière, Paris. 192 pages. (Ce volume est formé de trois articles de la Revue des deux mondes: 15 Juillet, 1 Aout et 1 Novembre 1871).

44. La Crise récente en Belgique. (Revue des deux mondes, 15 Janvier, 1872.) Traduit en Hollandais.

45. L'Instruction du Peuple. (1872 Vme in 8°. chez Hachette, 488 pages) (Obtient la médaille de la Société française pour l'encouragement de l'instruction.)

Traduit en Neerlandais par Enklaar et en Suédois par le comte Hugo Hamilton.

46. Des Causes actuelles de guerre et de l'Arbitrage (Vme in 8°. chez Merzbach, 1873).

47. The Clerical Party in Belgium (Fortnightly Review, 1 novembre, 1872). Traduction en français avec documents nouveaux: Le Parti clerical en Belgique. Bruxelles, Muquardt, in-12°. Traduit en Allemand et en Hollandais.

48. Article sur un ouvrage de Max Wirth. (Indépendance Belge) 2 Sept. 1873.

49. Article sur la question monétaire. (Indépendance Belge nov. 1873.)

50. La Crise actuelle en France. (Indépendance belge, 4, 5 et 6 novembre, 1873.)

51. Rapport sur le prix Guinard. L'Epargne dans l'Ecole. Bruxelles, Bruylant. 1873.

52. Les formes primitives de la Propriété (quatre articles de la Revue des deux mondes, 1 Juillet, 1 Août, 1 Septembre 1872 et 1 Juin 1873. Réunis en volume chez Germer-Baillère 1873, 395 Pag. in 8°. Traduit en Danois par Aleksis Petersen, en Allemand par Bücher: Das Ureigenthum, Brockhaus 1879 et en anglais par Marriott, Primitive Property, Macmillan.)

53. Economie rurale de la Belgique, dans la Patria Belgica.

54. Les Progrés de l'Enseignement en Russie. (Revue des deux mondes, 15 Avril 1874.)

55. Articles sur l'Histoire de Liège par Henaux. (Journal de Liège, 9 Décembre, 1873.)

56. Une leçon de droit public à l'Université de Louvain. (Revue de Belgique, 1 Janvier, 1874.)

57. La question monetaire. Discussion à la Société d'Economie Politique, 16 Nov. 1873; brochure publiée par cette société, 1874.

58. Réponse à la Revue Générale. (Revue de Belgique. 15 Mai 1874.)

59. Alienation of public land in colonies. (Fortnightly Review. 1 Juin 1874.)

60. La monnaie bimétallique, Discussion sur la question monétaire avec M. Frère Orban, extrait de son livre: La question monétaire.

61. Lettre au Rotterdamsche Courant sur la question monétaire, 14 Mars 1873.

Traduite en Neerlandais par le Comte Maurice Nahuys dans la brochure Nederlansche Muntvrage.

62. Article sur l'enseignement du dessin. (Indépendance belge, 30 Mai.)

63. Le Gouvernement de la République des Provinces Unies. (Revue des deux mondes, Août 74.)

64. Le Protestantisme et le Catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prospérité des Peuples. (Revue de Belgique.) Janvier 1875. Tiré à part en français et traduit en Allemand avec introduction de Bluntschli, en Anglais avec introduction de Gladstone, en Hollandais par Savornin-Lohman, en Italien par le marquis Guerrieri-Gonzaga, en Portuguais (Bresil) par D. Miquel Vieira Ferreira, en Suédois par le Baron de Rudbeck, en Tcheque par Paul Selen, en Hongrois par Derczenyi m. Sandor, en Espagnol par Galvete, et à Valparaiso au Chili, et en Anglais aux Etats-unis édition populaire.

65. Les actes de la Conférence de Bruxelles. (Revue de Belgique, Fev. 1875.) (En brochure chez Merzbach, Bruxelles, in-8°.)

66. Article sur une brochure du général Totleben. (Revue de Belgique, Avril 1875.)

67. Il congresso dei socialisti della Cathedra ad Eisenach. En italien dans le Giornale degli Economisti. Padova, Dec. 1875.

68. Les lois des Brehons et l'Ancien droit des Celtes Irlandais. (Revue des deux mondes 15 Avril 1875.)

69. Cobden Club essays (1875). Art. sur le gouvernement local en Belgique et en Hollande (en anglais).

70. The Academy. Art. sur les Early institutions de Sir H. Maine, Avril 1875 (en anglais).

71. Les tendances nouvelles de l'Economie politique. (Revue des deux Mondes, 15 Juillet 1875.) Cet article est traduit en Allemand et en anglais par H. Carpenter dans le Penn Monthly de Philadelphie.

72. The Rede Lecture by Sir H. Maine. (The Academy. Aout 1875.)

73. Rapport à l'Institut de droit international sur le respect de la Propriété privée sur mer. (En brochure chez Merzbach. Bruxelles 1875, in-8°.)

74. The European situation (Fortnightly review, 1 July 1875.)

75. Lettre à M. Baudrillart (Journal des Economistes. nov. 1875.)

76. Lettre à M. Luzzatti. (Giornale degli Economisti, nov. 1875.)

77. Lettre à l'Indépendance. Situation de l'Industrie.

78. Lettre et article dans la Flandre Libéral sur la Révision de la loi de 1842 (Janvier et Fevrier 1876).

79. De l'Avenir religieux des Peuples civilisés. (Revue de Belgique, Janvier 1876.) Traduit en Allemand, en Espagnol, en Suédois et en Portuguais, en Portugal et au Brésil.

80. De l'effet de l'etude de l'Inde sur la pensée européenne. (Revue de Belgique, 15 Mars 1876.)

81. La monnaie bimétallique. (Revue de Belgique 15 Mai.) Traduit en Allemand, et en Anglais aux Etats-Unis.

82. Le Socialisme Contemporain en Allemagne. Karl Marx, Lassalle. (Revue des deux mondes, 1 Sept. et 15 Nov. 1876.)

83. Le double programme du Parti Libéral. (Revue de Belgique, 1 Janvier 1877.)

84. English Interets. (Fortnightly Review, Juillet 1877.)

85. Het Darwinisme en het Rechtvaardigheidsbegrip. (Le darwinisme et l'idée de Justice) 22 pages, N. 8°. (Nederlansch Museum, décember 1874.)

86. L'Afrique Centrale et la Conférence Géographique de Bruxelles. (Revue des Deux Mondes 1 Avril 1877.)

87. Le respect de la proprété privée sur mer. Discours prononcé le 16 Mai à la Séance publique de l'Académie royale de Belgique, 1877.

88. De la difficulté de fonder la liberté en France. (Revue de Belgique, 15 nov. 1877.)

89. England and the war. (Fortnightly Review, 1 Fev. 1878.)

90. L'Afrique Centrale, Un volume in 18e réimpression d'un art. (Revue des deux mondes.) Avec Cartes et annexes.

91. Rapports de l'Economie politique avec la morale et le droit. (Revue des deux mondes, 15 Fev. 1878.)

92. Préface à la traduction par L. Borguet de l'Histoire de la Liberté par Lord Acton, 1878, 119 p. in 12°.

93. Belgian politics. (Fortnightly Review. Août 1878.)

94. La Démocratie et l'Economie politique. Discours prononcé à la Séance publique de l'Académie, 8 Mai 1878. Traduit en Allemand par Karl Bücher: Demokratie und Socialpolitik, en Anglais par G. Walker avec mon discours au Cobden Club sur A. Smith.

95. La Production et la Consommation actuelles des métaux précieux. (Revue des deux mondes, 1 Août 1878.)

96. L'Agriculture belge. Rapport présenté au nom des Sociétés agricoles de Belgique et sous les auspices du Gouvernement. Merzbach CCLXXIX et 377 Pages in 8°. 1878.

97. India's losses from the single Standard. (Banker's magazine de New York. Dec. 1878.)

98. Le socialisme contemporain en Allemagne. Les socialistes catholiques. (Revue des deux mondes, 15 Nov. 1878.)

99. Le Socialisme contemporain en Allemagne. Les Socialistes Conservateurs et les Socialistes Evangéliques. (Revue des deux mondes, 1 Fév. 1879.)

100. Bismarck und seine Leute. (Fortnightly Review, 1 Dec. 1878.)

101. Italian politics. (Fortnightly Review, 1 Avril 1879.)

102. Lettres d'Italie. (Revue de Belgique 15 Decbr., 15 Janvier, 15 Février, 15 Mars, 15 Avril, 15 Mai, 15. Juin, 15 Juillet, 15 Septembre, 15 Novembre et 1 Décembre.) Ces lettres ont paru réunies en un volume: Lettres d'Italie. Bruxelles. Merzbach. 1880. in-8°.

103. Notice sur le Senateur Reyntiens. (Revue de Belgique 15 Avril.)

104. Discours au Banquet des Economistes à Rome sur la nouvelle Ecole économique. (Nuova antologia. 1 Fév. 1879.)

105. Charlemagne par Henaux. (Journal de Liége. 15. Avril 1879.)

106. Lettre au Journal des Economistes sur la nouvelle Ecole économique. Juin 1879.

107. Correspondance avec Agathon de Potter dans la Philiophie de l'Avenir sur la question sociale 1878 et 1879.

108. Art. sur Die schweizerische Allmend par A. von Miaskowski, dans le Journal de droit internationale, Août 1879. Traduit en anglais.

109. Quelques Considérations sur la Constitution belge comme introduction à l'histoire du Congrès par T. Juste. Bruxelles. Merzbach. in 8°.

110. La crise économique et les chemins de fer vicinaux avec une annexe par M. Edouard de Laveleye. Brochure. 23 p. Merzbach.

111. Lettres à la Flandre libérale (Juillet 1879) sur le système de recrutement du Corps professoral universitaire.

112. Lettre à l'Economiste français sur la concentration des chemins de fer aux mains de l'Etat.

113. Austro-German Alliance. (Fortnightly Review 1 Décembre 1879.)

114. Lettre au Times 15 Décembre 1879, suivi d'un leader de ce journal Sur la Lutte des partis politiques en Belgique.

115. La propriété terrienne et le paupérisme. (Revue Scientifique 24 Janvier 1880) Traduit en Anglais par Vansittart Neale.

116. Grandeur et décadence de l'Internationale. (Revue des deux mondes 15 Mars 1880.)

117. L'apôtre de la destruction universelle. Bakounine. (Revue des deux mondes 1 Juin 1880.)

Miscellen.

VIII.

Leistung eines oberschlesischen Arbeiters. Von E. Witte.

Die Vergleichung der Arbeitslöhne an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten leidet bekanntlich, abgesehen von andern Schwierigkeiten, auch daran, dass die Arbeitsleistungen während einer gegebenen Zeit, z. B. während eines Tages, nicht immer und überall gleich sind. Das Arbeitsmaass, dessen sich eine wenig ausgebildete Technik mit Recht bedient, und dessen Einführung in die Wissenschaft besonders von sozialistischen Schriftstellern betrieben wird, der Arbeitstag oder die Arbeitsstunde ist selbst für die meisten Gattungen von nicht qualifizirter Arbeit ein falsches Maass.

Die Physik kennt nun seit einiger Zeit ein absolut genaues, unzweideutiges Maass für die Arbeit, das Kilogramm-Meter, d. i. die Arbeit, welche erforderlich ist, um 1 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben [1]). Auch die Nationalökonomie bedient sich zuweilen dieses Maasses, doch meines Wissens bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen. Nachstehendes Beispiel wird zeigen, dass das kg—m unter Umständen ein recht brauchbares Maass sein kann, besonders weil die in demselben gemessenen Leistungen ihren Werth für alle Zeiten behalten.

In Pless wurden im Mai 1876 Pfähle in die Erde gerammt, indem 16 Arbeiter an einem Gerüste einen 325 Kilogramm schweren Klotz in die Höhe zogen und dann auf den einzurammenden Pfahl fallen liessen [2]).

---

1) Eigentlich: um den Widerstand von 1 kg auf die Strecke von 1 m zu überwinden. Doch giebt diese Erklärung leichter zu Missdeutungen Veranlassung und wird selbst von Physikern zuweilen nicht verstanden (cf. „Die Physik, von Kambly", Breslau 1868, S. 9 u. 10). Die geringe Variation, welche dieses Maass mit der Aenderung der Höhe und der geogr. Breite erleidet, hat sich bis jetzt noch in keinem Falle als störend erwiesen, selbst nicht bei den feinsten physikalischen Untersuchungen.

2) Um Zweifeln vorzubeugen, welche bei etwaiger Vergleichung mit andern Arbeitsleistungen entstehen könnten, bemerke ich, dass ausserdem noch zwei Arbeiter bei dem Rammen beschäftigt waren, ein Polier und ein s. g. Schwanzmeister, deren qualifizirte Arbeit entsprechend höher bezahlt wurde. Es handelt sich also in dem Beispiele nur um die rein mechanische Arbeit, auf welche dann die höhere Arbeit etwa in der Weise zu reduziren ist, dass eine Tagearbeit des Poliers, welche mit 1,50 Mk. bezahlt wurde, gleichwerthig ist $1^1/_2$ Tagearbeiten des gewöhnlichen Arbeiters, welcher 1 Mk. erhielt.

Die Hubhöhe betrug nach möglichst genauen Messungen durchschnittlich 1,5 Meter. Ich liess 2 Tage nach einander die Anzahl der ausgeführten Schläge zählen, und es ergaben sich durchschnittlich für den Tag 5280 Schläge. Mithin betrug die tägliche Leistung jedes Arbeiters

$$\frac{325 \,.\, 1{,}5 \,.\, 5280}{16} \text{ kg—m} = 160\,875 \text{ kg—m}.$$

Der Tagelohn eines Arbeiters betrug 1 Mk., man sieht also, dass im Mai 1876 in Pless 160875 kg—m nicht qualifizirter menschlicher Arbeit 1 Mk. kosteten.

Der Preis dieser Arbeit giebt nun einen wenn auch zunächst wenig sichern Maassstab für sehr viele andere Arten der Arbeit. Wenn z. B. ein Tagelöhner, welcher den Maurern Kalk und Steine zuzutragen hatte, zu derselben Zeit und bei demselben Baue gleichfalls 1 Mk. erhielt, so wird man zu der Annahme berechtigt sein, dass seine Arbeit etwagleichwerthig gewesen sei jenen 160875 kg—m. Auf diese Weise kann also mindestens eine sehr grosse Anzahl von Arbeiten auf kg—m reduzirt werden, und es ist dann weiter möglich, den Preis dieser verschiedenen Arbeiten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mit einander zu vergleichen. Freilich wird man, wenn man nicht zu falschen Resultaten gelangen will, vorsichtig zu verfahren haben.

So ist das oben von uns berechnete Beispiel noch mehrerer Korrekturen bedürftig. Zunächst musste das Gerüst, an welchem der Rammbär in die Höhe gezogen wurde, von Zeit zu Zeit weiter geschoben werden. Sodann mussten die Pfähle, welche zuvor an Ort und Stelle geschafft waren, unter dem Bären aufgestellt werden. Beide Arbeiten wurden von denselben 16 Leuten verrichtet, die den Bären in die Höhe zogen; nach dem Urtheile eines Sachverständigen betrug der Werth dieser Nebenarbeiten etwa 10 % der eigentlichen Rammarbeit, oder sie waren zusammen aequivalent 16087 kg—m. Ferner würde zu der geleisteten Arbeit noch zu addiren sein, die Reibung der Rolle, welche ich mit 1 % oder mit 1608 kg—m veranschlagen will, so dass also hiernach für 1 Mark geleistet wären 178570 kg—m.

Ein Techniker würde im Stande sein, in recht vielen Fällen die Arbeit in kg—m anzugeben. So lässt sich z. B. im vorliegenden Falle die geleistete Arbeit auch noch auf andere Weise berechnen. Dieselbe besteht nämlich genau genommen nur darin, dass jeder Arbeiter 5280 mal seinen Schwerpunkt, welcher sich beim Heben des Klotzes dem Boden genähert hatte, wieder in die Lage bringt, welche derselbe beim Aufrechtstehen einnimmt. Setzen wir das Gewicht des Arbeiters durchschnittlich zu 60 kg, die Strecke, um welche sich der Schwerpunkt gesenkt hat, 0,5 m, so beträgt die geleistete Arbeit 5280 . 60 . 0,5 = 158400 kg—m, an welcher Zahl dann wieder die entsprechenden Korrekturen anzubringen wären. Uebrigens sind die Grundlagen der letzten Rechnung willkürlich gewählt.

Gewöhnlich nimmt man, mit welchem Rechte, weiss ich nicht, an, dass ein Mann täglich 300000 kg—m leiste. Es scheint hiernach aus unserer Rechnung hervorzugehen, dass die Leistung des oberschlesischen Arbeiters hinter der eines normalen Arbeiters zurückbleibt. Bekäme etwa

ein niedersächsischer Arbeiter für 300000 kg—m 1,60 Mk. Tagelohn, so würde sich die niedersächsische Arbeit immer noch billiger stellen als die oberschlesische. Erst bei 1,68 Mk. würde das Verhältniss gleich sein.

Für die allgemeinere Verwendung des in Rede stehenden Begriffes in der Nationalökonomie ist das kg—m eine zu kleine Einheit. Es würde sich empfehlen, etwa 270000 kg—m = 1 Tagearbeit zu setzen [1]). Wir würden dann in unserm Beispiele sagen, jeder der betreffenden Arbeiter hätte täglich 178570 : 270000 = 0,661 Tagearbeiten geleistet.

IX.

Osteuropäischer Handel im XV. Jahrhundert.

Es war um die Neige des XIV. Jahrhunderts, als aus Asien her wie eine unheilverkündende, gewitterschwangere Wolke die wilde Horde der Türken sich dem christlichen, zivilisirten Europa näherte. Ein Gebiet nach dem anderen fiel in ihre Gewalt, und wo sie mit Feuer und Schwert gehaust hatten, dort blieben nur traurige Trümmer zurück als Zeugen einer Kultur, die vormals da gewesen. Kleinasien fiel ihnen zum Opfer und von da aus berannten sie die Balkanhalbinsel und den Archipel. So wie nun eine Besitzung des griechischen Kaiserreiches, Venedigs und Genua's nach der anderen verloren ging, so schloss sich Thor nach Thor jener alten Handelsstrasse, die seit den Kreuzzügen den Orient mit dem Occident verbunden hatte. Seit sich das kulturlose, ja kulturunfähige Volk der Türken als ein träges Hinderniss quer über jenen Weg gelegt hatte, war die Lebensader jener drei genannten Mächte unterbunden; sie kämpften nunmehr blos einen ohnmächtigen Todeskampf, verkümmerten und gingen zu Grunde.

Ganz Mitteleuropa wurde in Mitleidenschaft gezogen; denn die grossen Handelsstrassen, die sich quer durch Europa von Süden nach Norden zogen und auf denen die aus dem Oriente geholten Waaren weiter befördert wurden, verödeten nun, und eine der an diesen Strassen gelegenen grossen Handelsstädte nach der anderen sank von ihrer früheren Höhe und Macht herab; mit dem Reichthum entschwanden ihnen auch Einfluss und Ansehen. Allgemein suchte man jetzt nach Auskunftsmitteln, um die lieb und unentbehrlich gewordenen Waaren des Ostens auf anderen Wegen herbeizuschaffen. Der allgemeine Wunsch jener Zeit, dessen Erfüllung sehnlichst erwartet und erstrebt wurde, ging dahin, eine westliche Durchfahrt nach Indien aufzufinden und die abenteuerlichen Unternehmungen zur Realisirung dieses Wunsches führten zu den grossen geographischen Entdeckungen, die das Mittelalter abschliessen und die Neuzeit einleiten.

Schon früher aber hatte sich ein Auskunftsmittel dargeboten, die Waaren des Ostens nach Europa zu bringen; es hatte sich eine Handelsstrasse aufgethan, die von Persien über Armenien und das schwarze Meer nach dem Donaufürstenthum Moldau und von da nach dem Königreiche

---

1) In der Technik heisst die Kraft, welche in der Minute 4500 kg—m leistet, eine Pferdekraft. Es wäre dann die stündliche Leistung einer Pferdekraft gleich einer Tagearbeit.

Polen führte, von wo aus wohl auch das Bedürfniss des Nordens und Westens nach den Schätzen des Orients theilweise befriedigt worden sein mag. Freilich mochte dieses Auskunftsmittel dem riesigen Bedarfe gegenüber ein ungenügendes gewesen sein; denn es hielt den Gang der Ereignisse im Westen nicht auf. Auch blieb diese Strasse kaum ein Jahrhundert hindurch frei und dann war auch sie verschlossen.

Ermöglicht und ins Leben gerufen wurde die Benützung dieser Handelsstrasse durch zwei Momente: einerseits war es die Konsolidirung und Ordnung der Verhältnisse in der Moldau unter dem Fürsten Alexander dem Guten zu Beginn des XV. Jahrhunderts, und andererseits die Einwanderung der Armenier in die Moldau um dieselbe Zeit [1]). Letztere scheinen vielfach vor den Türken geflüchtet zu sein. Als ein betriebsames Handelsvolk wurden sie vom Fürsten Alexander freudig aufgenommen, in den Städten angesiedelt, und mit mannigfachen Privilegien bedacht. Ihre günstige Stellung mag viele Stammesgenossen zur Einwanderung bewogen haben, und bald waren die Armenier in allen Städten längs der genannten Handelsstrasse sesshaft. Durch die oben berührten Zeitumstände begünstigt, gelang es ihnen bald, einen regen Handel ins Leben zu rufen, der sich auch fast ausschliesslich in ihren Händen befand.

Die erste Urkunde, die uns über diesen Handel Aufschluss giebt, ist ein Freibrief Alexanders des Guten dd. Suczawa, 8. Oktober 1408 [2]), wodurch er den Lemberger Kaufleuten erlaubte, in der ganzen Moldau gegen Entrichtung genau geregelter Zölle Handel zu treiben. In Lemberg waren es damals vorzüglich deutsche Kolonisten, die Handel trieben und daselbst nach Magdeburger Stadtrecht lebten. (In der gedachten Urkunde wird beispielsweise ein Hans Werst erwähnt, dessen Name deutlich genug für seine Nationalität spricht.)

Der Handel, der sich längs dieser neuen Handelsstrasse bewegte, war, wie sich aus der genannten Urkunde entnehmen lässt, ein doppelter.

Zunächst bestand ein reger Verkehr mit „tartarischen" oder „überseeischen" Waaren; darunter verstand man namentlich Seide, persische mit Gold und Silber gestickte Stoffe [3]), kostbares Pelzwerk, Safran, Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, Zitronensaft und sonstige Gewürze.

Diese Waaren kamen zur See nach Akierman und wurden von da binnenwärts über Tiginie (Bender) und Jassy, oder Bakau und Niamz nach Suczawa gebracht. Von Bakau giengen sie theilweise südwärts über

1) Sadok Barącz, Umrisse der Geschichte der Armenier (polnisch), Tarnopol 1869. S. 117.

2) Das Original der Urkunde im Lemberger Stadtarchive fasc. 509, 517. Abgedruckt in: „Akten über Westrussland" (russisch) herausg. v. d. kais. russ. archäolog. Kommission, Petersburg 1846, S. 30; „Naukowy Zbornik" (ruthenisch), Lemberg 1866, S. 42; Hajdeu, Archiva istorica a Romaniei (romänisch), Bukarest 1865, I, 1, 130; W. Schmidt, Suczawa's historische Denkwürdigkeiten (deutsch), Czernowitz 1876, S. 250. Erwähnt bei: Zubrzycki, Kronika Lwowska, Lemberg 1844, S. 75; Wickenhauser, Bochotin, Wien 1874, S. 15. —

3) Die Urkunde unterscheidet hier camha und tebenki; ersteres ist ein kostbar gesticktes Tuch, das zu Prunkgewändern verarbeitet wurde, die den Messgewändern des griechischen und lateinischen Ritus ähnlich waren; tebenki waren gestickte Satteldecken; für die damalige, wagenlose Zeit von besonderer Wichtigkeit.

Berlat und Braila in die Wallachei und Bulgarei, und westwärts über Kronstadt nach Siebenbürgen.

Suczawa, die Residenzstadt der moldauischen Fürsten, wird in der gedachten Urkunde als Hauptstapelplatz bezeichnet. Hier mussten alle Waaren den Hauptzoll entrichten, hier befanden sich die grossen Lagerhäuser, so dass daselbst der ganze Handel sich konzentrirte. Hier hatten auch die Lemberger Kaufleute ihre Faktorei, mit der aber, wie die erwähnte Urkunde ausdrücklich bemerkt, keine Herberge und kein Ausschank von Getränken verbunden sein sollte; wenn jedoch jemand darin dergleichen einrichten wollte, so sollte er dazu eine besondere Erlaubniss einholen und besondere Steuern an die Stadt zahlen. Aber auch sonst war Suczawa vorzüglich geeignet, eine blühende Pflegestätte des Handels zu werden. Der nach orientalischer Sitte ebenso zahlreiche als prunkliebende Hofstaat der moldauischen Fürsten, den Suczawa's Mauern umschlossen, sicherte vielen kostbaren Luxusartikeln einen reichen Absatz. — Die Lage Suczawa's war eine äusserst günstige: Einerseits entbehrte sie nicht die zu damaliger Zeit werthvolle Sicherheit gegen kriegerische Ueberfälle, da die Stadt auf einem Hügel erbaut war, der nach drei Seiten hin steil abfiel, während seine vierte Seite durch ein festes Kastell geschützt war. Andererseits war Suczawa der Knotenpunkt von vier Handelsstrassen, die von hier nach allen vier Weltgegenden hin führten. So ging ein Handelsweg westwärts über Wama (= Zollstätte) nach Bistritz und Rodna in Siebenbürgen; ein anderer über Seret und Czernowitz nordwärts nach Lemberg; ein dritter über Jassy und Bender ostwärts nach Russland und die tartarische Krimm; und ein vierter über Niamz und Bakau nach Süden. In allen den genannten Städten waren Zollschranken errichtet, welche den Handel wohl theilweise erschwerten, aber auch ein reichliches Einkommen für die moldauischen Fürsten abwarfen.

Neben diesem Transitverkehr bestand ein zweiter nicht minder reger Handel mehr lokaler Natur, der sich auf die einheimischen Produkte beschränkte. Die Gegenstände desselben waren nach der erwähnten Urkunde: Rinder, Pferde, Schafe, Schweine, Eichhörnchen [1]); dann Lammfelle, Ochsenhäute, Fuchsbälge und Krämerwaaren, als Messer, Bogen, Bogensehnen, Sicheln, Pflugeisen, Schwerter, Mützen, Geschirr u. s. w.; von Lebensmitteln namentlich auch Fische, die der zahlreichen Fasttage des orientalischen Ritus wegen für die Moldau von ebenso grosser Bedeutung waren, wie das Wachs, das bei dem grossen Verbrauche zu gottesdienstlichen Zwecken ungemein gesucht war. Der Hauptartikel aber war Tuch, das grösstentheils aus Polen importirt wurde.

Dabei gab es mancherlei Beschränkungen, die ganz dem Geiste jener Zeit entsprachen. So durfte Tuch nirgends anders als in Suczawa verkauft werden. Silber, das aus Ungarn eingeführt wurde, Wachs, das aus Kronstadt oder aus der Wallachei kam, und Edelmarderfelle, die bei der damaligen Tracht zur Verbrämung der Gewänder verwendet wurden und daher sehr gesucht waren, durften erst dann den Stapelplatz von Suczawa

---

1) Die letzteren waren damals und sind bei der bäuerlichen Bevölkerung der Bukowina heute noch ein beliebter Leckerbissen.

verlassen und exportirt werden, wenn der Fürst seinen Bedarf gedeckt hatte. Pferde auszuführen war gänzlich verboten.

Dass dieser Handel nicht unbedeutend gewesen, dafür zeugt eben, dass eine so detaillirte Festsetzung der Zölle nothwendig wurde, wie sie die erwähnte Urkunde enthält. Ein anderes Zeugniss derselben Art ist eine Urkunde dd. Bistritz, 12. Juli 1412, durch welche [1]) der Siebenbürger Wojewode Stibor die Zölle festsetzt, die für die aus der Moldau nach Siebenbürgen eingeführten Waaren in Rodna zu zahlen waren. Suczawa zog den grössten Gewinn aus diesem Handel; es blühte zu einer reichen, mächtigen Stadt empor. Wenn wir dem Chronisten [2]) glauben wollen, so bestand Suczawa damals aus 16,000 Häusern und 40 Kirchen, was für eine mittelalterliche Stadt recht ansehnlich ist. Ueberdies hatte es ausserhalb der Ringmauern noch eine ausgedehnte Vorstadt.

Nicht lange jedoch mag diese Blüthe gedauert haben. Ein Bürgerkrieg, der zwischen Alexanders des Guten Söhnen und Erben ausbrach, machte die Strassen unsicher und hemmte Handel und Verkehr, der in Folge dessen bedeutend abnahm. Ein Zeugniss dafür ist eine Urkunde vom Jahre 1433 [3]), wodurch Fürst Elias die Zölle zu Gunsten fremder Kaufleute erniedrigte, um den Handelsverkehr wieder zu beleben. Diese Urkunde enthält zugleich ein Kuriosum, eine Art Personalzoll, da in derselben bestimmt wurde, dass jeder fremde, aus der Moldau heimkehrende Kaufmann, gleichviel ob er Waaren mit sich heimführe oder nicht, an der letzten Zollstätte 4 Groschen zu zahlen habe. Doch scheinen diese Mittel zur Hebung des Verkehres nicht viel beigetragen zu haben; denn die fortdauernden Kriege und Unruhen in der Moldau bewogen viele der handeltreibenden Armenier, sich nach Polen und namentlich nach dem festen Lemberg [4]) zurückzuziehen.

Erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts trat wieder Ruhe im Lande ein und kräftige Regenten hoben Handel und Wandel. So finden wir zwei Urkunden vom Fürsten Peter d. d. Suczawa 15. Jänner 1444 und 29. Oktober 1456 [5]), worin er die Privilegien der Lemberger Kaufleute erneuert. Besonders aber blühte der Handel unter dem berühmtesten Fürsten der Moldau, Stephan dem Grossen, wieder auf, da die erste Hälfte seiner Regierungszeit durchaus friedlich war, und ein bedeutender neuer Zuzug von Armeniern stattfand. Eine Urkunde dieses Fürsten dd. Jassy 25. Jänner 1463 verspricht den Lemberger Kaufleuten sicheres Geleite in der ganzen Moldau, während eine zweite dd. Suczawa 3. Juli 1467 die Zölle aufs neue erniedrigt, jeden möglichen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten verspricht, aber auch jene alten Beschränkungen rücksichtlich der Pferde, des Silbers, des Wachses und der Marderfelle erneuert [6]).

1) Das Original der Urkunde im Stadtarchive von Bistritz in Siebenbürgen. Abgedruckt im „Archiv d. Vereines f. Siebenbürg. Landeskunde" Kronstadt 1860, Neue Folge, IV, 3, S. 288 ff. Schmidt, a. a. O. S. 255.

2) Demetrius Cantemir, Descriptio Moldoviae, Bucarest 1872, S. 17.

3) Das Original im sächsischen Nationsarchive zu Hermannstadt in Siebenbürgen. XV. Jahrh. Nr. 671. Schmidt, a. a. O. S. 81 Anm., S. 258 Anm.

4) Schmidt, a. a. O. S. 79. Sadok Baracz, a. a. O. S. 171.

5) Abgedruckt bei Schmidt, a. a. O. S. 259 ff. Zubrzycki, a. a. O. S. 109.

6) Abgedruckt bei Schmidt, a. a. O. S. 266 ff.

Inzwischen hatte jedoch die Weltgeschichte einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Im Jahre 1453 war Konstantinopel gefallen, nachdem die oströmischen Kaiser in den letzten Jahrzehnten vorher fast nur noch über Konstantinopel selbst geherrscht hatten, da die Macht der Türken bis unter dessen Mauern reichte. Jetzt begannen die Türken gegen Norden und Westen vorzudringen; Bulgarien fiel in ihre Hände; ebenso die Wallachei. Und nun trat der Verzweiflungskampf um ihre Existenz auch an die Moldau heran. Mit wechselndem Glücke führte Fürst Stephan diesen Kampf und erhielt der Moldau, so lange er lebte, ihre Unabhängigkeit. Oft aber wogte der Kampf dicht unter Suczawa's Mauern; Unsicherheit und harte Kriegssteuern, Plünderung und Abwesenheit der kriegstüchtigen jüngeren Männer im Felddienste führten allmählig zum Ruine dieser Handelsstadt. Stephan's Nachfolger warf sich wegen eines Zwistes mit Polen den Türken in die Arme und ward Vasall des Padischah. Damit war auch diese letzte Handelsstrasse nach dem Orient gesperrt. Der Handel, der fortan in diesen Ländern in bescheidenem Maasse fortbestand, beschränkte sich auf dasjenige, was oben als lokaler Handel bezeichnet wurde. Die Urkunden aus dem Beginne des XVI. Jahrhunderts [1]) bezeugen dies, da sie fast nur einen Handel mit Tuch, Vieh und Häuten kennen. In diesen Urkunden wird zugleich ein neues Element erwähnt, das in der Folge für den Handel dieser Gegenden von Bedeutung wurde, nämlich die polnischen Juden. Da es so angesehen wurde, als seien die früheren Freibriefe nur an christliche Kaufleute ertheilt worden, so mussten die Juden sich neue Freibriefe erbitten, in denen ihnen jedoch mancherlei Beschränkungen auferlegt wurden. Trotzdem aber wurden die Armenier von ihnen Schritt für Schritt verdrängt, so dass der osteuropäische Handel seit dem Beginne unseres Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Händen der Juden liegt. Suczawa verfiel seit dem Ende des XV. Jahrhunderts; die Residenz der moldauischen Fürsten wurde auf Betreiben der Türken weiter südlich nach Jassy verlegt. Bei einem Tartareneinfalle niedergebrannt, wurde Suczawa nicht mehr aufgebaut, so dass es bei der Uebernahme der Bukowina durch Oesterreich blos ein Dorf voll Ruinen war. Nur die Armenier waren dem Orte treu geblieben, wo sie einst bessere Tage gesehen hatten. Sie hatten sich ein abgesondertes Stadtviertel wieder aufgebaut, wo sie um ihre Kirche herum wohnten und auch heute noch fast ausschliesslich wohnen. Heute ist Suczawa eine kleine Landstadt von kaum 10,000 Einwohnern, von deren ehemaliger Grösse und Herrlichkeit nur noch die Ruinen früherer Kirchen, Klöster und Schlösser ein trauriges, aber beredtes Zeugniss ablegen.

Stefan Koczyński, stud. iur.
(Aus dem volkswirthschaftlichen Seminar des Prof. Dr. F. Kleinwächter in Czernowitz.)

1) Zubrzycki, a. a. O. S. 143 ff. Schmidt, a. a. O. S. 96.

Eingesendete Schriften.

Das Wesen des Geldes. Eine Studie über die Ursachen der Krisis. Von Joh. H. Becker. Berlin 1879. 147 SS.

Eine Anzahl Aufsätze über wirthschaftliche Tagesfragen in dem bekannten Stil der „Deutschen Landes-Zeitung"! Mit der Maasslosigkeit der Angriffe, welche der Verf. gegen die moderne ökonomische Gesetzgebung und ihre Vorkämpfer richtet, verträgt sich schlecht die Dürftigkeit der Beweisführung und die Menge der Irrthümer, die in den thatsächlichen Angaben begegnen. Wie kann Jemand die Behauptung wagen, vor dem Erlass der neuen Münzgesetzgebung habe schon jeder Sachverständige gewusst, dass das Gold dem Silber wie allen übrigen Waaren gegenüber, im Werthe steigen müsse (S. 37 f.); und trotzdem die Ueberspekulation der Jahre 1872 und 73, während die Münzreform von 1871 datirt! Wo hat jemals, wie uns S. 98 erzählt wird, Tooke behauptet, dass Krisen in den zwanziger Jahren durch schlechte Ernten zu erklären seien? Und was wird der Verf. sagen, wenn er erfährt, dass jener Ricardo, gegen den er auf jeder zweiten Seite als gegen den unheilvollen Vertheidiger der Goldwährung in den niedrigsten Schimpfreden sich ergeht, in Wahrheit einer einzuführenden Silberwährung das Wort geredet hat! Wenn Anführungen aus englischen Protektionisten die Sache des Verf.'s stützen sollen, so ist nur zu wünschen, dass Schriften wie die vorliegende unter uns ebenso wenig Eindruck machen möchten, wie sich die öffentliche Meinung in England von der grösseren Autorität eines Archibald Alison irre leiten liess!

E. L.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Avril 1880: A. France: Loi portant modification au budget des dépenses sur ressources extraordin. de l'exercice 1880. — Loi relat. à la Banque d'Algérie. — Les impôts et revenus indir. pendant les 3 premiers mois de 1880. — Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre des années 1880 et 1879. — Les quatre contributions dir. depuis 1838 (Diagramme). — Les avances de la Banque de France au trésor (1870 à 1879). B. Étranger: Angleterre: Les taxes successorales. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1880. — Belgique: Le budget de la dette publ. Le nouveau tarif des pensions milit. Loi du 14 mars 1880. — Pays-Bas: Législation monétaire des Pays-Bas et de leurs colonies. — Italie: Le commerce extérieur pendant les années 1879 et 1878. — Portugal: Le projet de budget pour l'exercice 1880—1881. — Grèce: La dette publique. — États-Unis: L'impôt du tabac. —

Journal des Économistes. Mars 1880: Une cause économique de l'instabilité des ministères, par J. Garnier. — Louis Reybaud et ses écrits, par G. du Puynode. — Des effets des traités de commerce, par E. Vignes. — La lettre de change dans l'antiquité, par A. N. Bernardakis. — Appréciation de l'utilité des travaux publics, par M. de Labry. — Lois du groupement de la population sur la surface du globe, par A. Cottard. — La question de la misère à la Société médicale de Londres. — Revue de l'Académie des sciences morales et polit. (année 1879), par J. Lefort. — Enquête sur le régime fiscal des boissons (avant-propos.). — Société d'économie polit. Réunion du 5 mars 1880. — Comptes rendus. — Chronique économique.

Revue générale d'administration. Avril 1880: Des chemins de fer industriels (IIème partie), par L. Choppard. — La législation sur le droit de réunion en France, par L. Puibaraud. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, des Pays-Bas, d'Italie et de l'administration française.

Revue maritime et coloniale. Mars 1880: Exposé de la situation générale de la Cochinchine française pendant l'année 1878. — Coup d'oeil sur la pisciculture et ses procédés, par H. Bout. — Recherches sur les origines franç. des pays d'outre-mer (fin) par P. Margry. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774 (suite) par A. Doneaud du Plan. — Organisation du personnel de la marine, par Neveu. — Chronique et Comptes rendus analyt. — **Avril 1880:** Influence des courants généraux de l'Atlantique sur la navigation à vapeur et éclaircissements apportés à leur étude par les derniers voyages hydrogr., par Ch. Martin. — La marine marchande en Angleterre, par A. Lenglet. — Exploration de l'Oyapock et du Parou, de l'Iça et de Yapuria, par J. Crevaux. — Les phares à lumière électrique, par Petit. — Organisation du personnel de la marine (suite) par Neveu. — Chronique etc.

B. England.

British Trade Journal, the. Vol. XVIII. N. 208—209 (April—May 1880): Drainage of the Zuider Zee. — British Columbia Trade. — United States Trade. — West African Gold. — Brick and Tile Making Machinery. — The Fall in Iron. — 50 years' Iron Trade. — Building Exhibition. —

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIII. Part I. March 1880. (London): Is the value of Money Rising in England and throughout the world? by R. H. Patterson. — The Strikes of the past 10 years, by G. Ph. Bevan. — On certain changes in the English Rates of Mortality, by Th. A. Welton. — With discussions on Mr. Patterson's, Bevan's and Welton's Papers. — Financial and commercial History of 1879. — Fires in the Metropolis during 1879. — Emigration and Immigration 1879. — Rates of Life Insurance Premiums. — Report of a Committee with reference to the Census of 1881. — Additions to the Library. — Periodical returns: Births, Deaths and Marriages in the U. K. Trade, Imports and Exports. Shipping. Average. Prices of Corn in England and Wales. — etc. etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Uebersicht über einige spezielle finanzielle Operationen im Jahr 1878, von A. v. Broecker. — Die Bevölkerung der Stadt Tiflis. Nach der Zählung v. 25. März 1876. Schlussartikel. — Uebersicht üb. die Leistungen der geograph. Wissenschaft in Russland während der Regierung Kaiser Alexander II. Von Baron v. d. Osten-Sacken. — Kleine Mittheilungen. — Revue russischer Zeitschriften. — Russische Bibliographie. —

E. Italien.

Annali di agricoltura 1879—1880 (Roma). N. 20 e 21. N. 20: L'esposizione nazionale di Caseificio in Portici nel 1877 e l'industria del latte. — N. 21: Notizie e documenti sulle scuole agrarie e colonie agricole in Italia.

Annali dell' industria e del commercio 1879—1880. (Roma.) N. 14, 15 e 16. N. 14: Atti della Commissione per gli studi e le proposte in relazione alla ulteriore proroga del corso legale. — N. 15: Sul lavoro dei fanciulli e delle donne (Enquête üb. Frauenarbeit im KR. Italien. 852 Seiten). — N. 16: Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione straordinaria.

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe-Hansen og W. Scharling. 1880 Heft 3—4: Die katholische Kirche u. die sociale Frage, Abth. 1—2, von F. Nielsen. — Wahrnehmungen der ökonom. Interessen. II. Englische, französ., deutsche Handelskammern, von A. Petersen. — Hypothekenversicherung, von Scharling. — (Schutz)-Zollprojekte zu Gunsten der dänischen Industrie, von Falbe-Hansen. — Vortrag und Diskussion üb. Hypothekenversicherung in der volkswirthschaftl. Gesellschaft zu Kopenhagen. — Literarische und vermischte Mittheilungen. —

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXIX. Jaargang (1880). April: Unsere Grundbelastungsrechte. — Die Salzabgaben in ihrer Beziehung zum Landbau, von A. Maijer. — Der Zulassungsexamen zur Militär-Akademie im Jahr 1879, von St. Parvé. — Einige coloniale Tagesfragen. III. (Die Schädlichkeit des Consignationswesens), von E. Lenting. — Vergleichende Uebers. der niederländ. Schiffahrt u. des niederländ. Schiffbaus in den letzten Jahren. — Die Pensionen der Reichsbeamtenwittwen. Bericht der Regierungskommission. — Unser Zeichnenunterricht. — Lebens- und Feuerversicherung in Frankreich, von H. Pimentel. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XII. 1880. No. 2: L'unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse, par Ch. Brocher. — Le projet définitif du code de commerce pour le royaume d'Italie, comparé avec quelques autres codes et projets récents (2e article), par A. Sacerdoti. — Les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes (2e article), par A. Bulmerincq. — L'enfantement du droit par la guerre (3e article), par H. Brocher de la Fléchère. Chronique des faits internationaux. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs etc. Hrsg. v. G. Hirth. 1880. Nr. 4: Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach §. 35 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betr. Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, von F. Regelsberger. — Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr 1877 und 1878, besonders in den vom Januar 1877 bis Juli 1879 zollfrei eingegangenen Artikeln, von E. Laspeyres. — Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe, von Fel. Hecht. — Die Wahlen zum deutschen Reichstag.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 8—9 (April—Mai 1880): Die Zukunft der Maschinentechniker im Staatsdienste. — Der Asphalt, seine Geschichte, Gewinnung und Verwendung, von F. Woas. — Ueber den gegenwärt. Standpunkt des Salinenwesens, von F. M. Simmersbach. — Die Ideologen auf den technischen Lehrstühlen. II., von J. Schlink. —

Der Arbeiterfreund. Jahrg. XVIII (1880) Heft 1: Die Fürsorge für das Arbeiterwohl als internat. Aufgabe, von V. Böhmert. — Der deutsche Arbeitsmarkt 1879. —Aus der deutschen Social- und Moralstatistik, von V. Böhmert. — Wohlfahrtseinrichtungen für das deutsche Post- und Telegraphen-Personal. — Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Paris. — Pensions- und Krankenkassen der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Mitgetheilt von Tellkampf. — Monatschronik über die Monate Januar u. Februar 1880.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 5—8. Nr. 5: Die Durchbohrung des St. Gotthard. — Das Postwesen der argentin. Republik 1878. — Deutschlands Posten vor 70 Jahren. — Aus ostfriesischen Postakten. — Römerstrassen in Deutsch-Lothringen. — Marokko. — Nr. 6: Die Berathungen im Reichstage über den Etat der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung für 1880/81. — Das österreich. Telegraphenwesen 1878. — Italienische Postboten, Postillone und Posthalter im 16. Jahrhundert. — 2 Eidesformeln aus dem kurfürstl. sächs. Postwesen vom Jahre 1755 u. 1759. — Nr. 7: Aus Postverordnungen des 17. u. 18. Jahrhunderts. — Das Verkehrswesen Neu-Seelands. Nr. 8: Statistik des österreich. u. des ungar. Postwesens im Jahre 1877. — Das Fernsprechen im Dienste des grossstädt. Verkehrs. — Neue Kammervorlagen d. französ. Post- u. Telegraphenverwaltung. — Buchdruckerkunst in der Türkei. — Die internationale Polarkonferenz. — Die Arlbergbahn. —

Merkur. Deutsche u. internat. Revue, hrsg. v. F. Stöpel. Jahrg. I (1880). Januar: Apologie der Juden, von einem Germanen. — Kapitalismus u. Zinswirthschaft. I. — Februar: Kapitalismus u. Zinswirthschaft. II. — Das städtische Wohnhaus der Zukunft. — März: Die dritte Präsidentschaftsperiode. — Individualismus und Socialismus. — April: Wissenschaft und Kunst des Speisens. I. — Die Zukunfts-Eisenbahnen Bulgariens. — Der Liberalismus in England und Deutschland. —

Mittheilungen für den mittelrheinischen Fabrikantenverein. Nr. 123—124. März und April 1880: Das technische Fachschulwesen. II. (Schluss.) — Der Zweck und die Bedeutung der Wilhelmspende für die Arbeiterversicherung. I u. II. — Entwurf von Vorschriften, betr. den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. —

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftl. wirthschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen. Jahrg. 1880. Nr. 3—4: Die Beschlüsse der Eisenbahn-Tarifkommission v. 28. April (Material zur Beurtheilung derselben).

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Februar-Heft: Die Bodenbenutzung im deutschen Reiche nach den landwirthschaftl. Aufnahmen des Jahres 1878. — Der Werth der Waarenausfuhr aus Deutschland nach den Vereinigt. Staaten von Amerika vom 1. Oktob. 1878 bis 30. Sept. 1879. — Menge und geschätzter Werth der Waareneinfuhr u. Menge der Waarenausfuhr 1878. — Vorläufiges Ergebniss der montanstatist. Erhebungen 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Februar 1880. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- u. Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Febr. 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Febr.

1880. — Märzheft: Die Anheuerungen von Vollmatrosen u. unbefahrenen Schiffsjungen, sowie die Entweichungen von Seeleuten bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1878. — Ortschaftsverzeichniss der deutschen Zollausschlüsse. — Deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern 1879. — Produktion u. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiete für die Zeit vom 1. Sept. 1878 bis 31. August 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, März 1880. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- u. Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgeb. für März 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgeb., sowie Zucker-Ein- und Ausfuhr im März 1880. —

Rundschau der Versicherungen, begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXX. Lief. 4—7 (März—April 1880): Die amerikan. und englischen Gesellschaften im Kriegsfalle. — Rechenschaftsbericht der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich f. 1879. — Rundschau über die Tagesbegebenheiten. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. v. J. Neumann. Nr. 4 (April 1880): Reichsversicherungsgesetz. — Zur Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig u. anderer Gerichtshöfe in Versicherungs-Streitsachen. —

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, redig. von E. Engel. Jahrg. XIX. 1879. Heft 3—4: Der II. internat. Meteorologenkongress, abgehalten zu Rom im April 1879, von G. Hellmann. — Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf Stand und Entwickelung der preussischen Viehhaltung 1819—1873, von C. Bötzow. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statist. Beleuchtung, von E. Engel. — Die Sparkassen im preussischen Staate 1878, von G. Koch. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1878, von A. v. Fircks. — Die Aufgaben des Zählwerks im Jahre 1880. Mit einer Anlage, von E. Engel. — Statistische Korrespondenz Nr. XXIX—LX. — Als besondere Beilagen: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preuss. Monarchie 1878—79. — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthl. Kreisen bezw. Oberamts-Bezirken und selbständigen Städten des preussischen Staates während des Jahres 1878. — Ernteaussichten für 1879, verglichen mit den definitiven Ernteerträgen 1878. — Nebst den Ergänzungsheften VI—VII: Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen, von L. Herrfurth. 224 Seiten. — Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877—78, von L. Herrfurth und C. Studt. 174 Seiten.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. XII. Jahrg. Heft 5 (Mai 1880): Die Waldfrage in Nordamerika, ihre zukünftige Gestaltung u. ihre muthmassliche Wirkung auf Deutschland zu Ende dieses Jahrhunderts, von J. Booth. — Das Gesetz betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Febr. 1880, von Sterneberg. — Fläche, Abnutzungssatz und Geldeinnahme für Holz in den preuss. Staatsforsten. Etatsjahr 1. April 1880—1881, von A. Riedel.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XV. Bern 1879. Heft 3—4: Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz, von J. J. Kummer. — Die Schulen in den Urkantonen der Schweiz im Jahre 1799, von J. Dorrer. — Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern (Schlussartikel) von A. Chatelanat. —

Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirthschaft. Redig. von H. Grothe. Jahrg. I. (Berlin) 1880. Heft 1: Programm. Referat über Vorträge von: Rentzsch, Künstl. u. natürl. Wasserstrassen in Deutschland; Hessel, Wirthschaftl. Bedürfnisse der östlichen Provinzen; A. Wagner, Versicherungswesen u. Staat. — Heutige Praxis der Ausstellungen. Reciprocität, von E. Hertzer. — Entw. zu einem Organisationsplan von Lehrlingsschulen für die Gewerbe, von Hertzer. — Freihandel und Friede, von Jottrand. — Lage u. Zukunft der Wollenindustrie, von H. Grothe. — Aphorismen über Fabrikenbetrieb, von A. Pütsch (I. Artikel). — Die Freihäfen Deutschlands, von G. Tuch. — Erneuerung der deutschen Handelsverträge, von R. Schück. — Kammgarn-Industrie Frankreichs, die. — Das Beharrungsvermögen in der Volkswirthschaft, von H. Trotha. — Statistische Mittheilungen etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

ACHTZEHNTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

I. BAND.

ERSTES HEFT.

JENA,

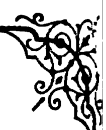
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1880.



INHALT.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

Druck von Ed. Frommann in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

SIEBENZEHNTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

ZWEITES HEFT.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1879.







INHALT.




Druck von Ed. Frommann in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

SIEBENZEHNTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

I. BAND.

DRITTES HEFT.

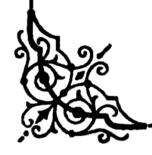
JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1879.






INHALT.



Druck von Ed. Frommann in Jena.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,

PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

SIEBENZEHNTER JAHRGANG IN ZWÖLF HEFTEN.

II. BAND.

SECHSTES HEFT.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

VORMALS

FRIEDRICH MAUKE.

1879.




Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena**.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen

des staatswissenschaftlichen Seminar's zu Halle a. S.

herausgegeben von

Dr. Johannes Conrad,
Professor in Halle.

Band I. Heft 1.

Agrarstatistische Untersuchungen über den Einfluss des Zuckerrübenbau's auf die Land- und Volkswirthschaft unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen von **Dr. Gustav Humbert.** Preis: 2 Mark 80 Pf.

Heft 2.

Beitrag zur Untersuchung des Einflusses von Lebensstellung und Beruf auf die Mortalitätsverhältnisse auf Grund des statistischen Materials zu Halle a. S. von 1855—74. Preis: 4 Mark.

Heft 3.

Studien über den amerikanischen Zolltarif, seine Entwickelung und seinen Einfluss auf die Volkswirthschaft von **Dr. E. J. James.** Preis 2 Mark.

Heft 4.

Studien über die Natur der Geldentwerthung und ihre praktische Bedeutung in den letzten Jahrzehnten, auf Grund statistischen Detailmaterial's entn. der Stadt Halle a. S. von **Dr. Hermann Paasche,** o. ö. Professor an der Universität Rostock. Erster Theil. Preis: 4 Mark. Der zweite Theil wird das fünfte Heft des ersten Bandes der Sammlung etc. bilden, diesen abschliessen und im Frühling 1880 erscheinen.

Band II. Heft 1.

Das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union von **Dr. S. N. Patten.** Preis: 1 Mark 80 Pf.

Heft 2.

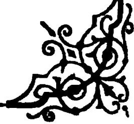
Ueber den Einfluss des Ernteausfall's auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—1875 in den hauptsächlichsten Ländern Europa's von **Dr. J. H. Kremp.** Mit 2 graph. Darstellungen. Preis: 4 Mark.

Heft 3.

Die Grund- und Ein[illegible]mensteuer des Grossherzogthums Sachsen-Weimar von **Dr. ph[illegible] Borst.** Preis: 2 Mark.




INHALT.

Druck von Ed. Frommann in Jena.





